Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Sechsundzwanzigster Jahrgang 2013

Inhaltsverzeichnis

(Umfasst die Nummern 1–15, Seiten 1–584)

A. Zeitliche Übersicht

Datum *Seite*

2012

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

12.12. Dritte Änderung der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich 6

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

23.11. Richtlinien zum Vollzug tierzuchtrechtlicher Vorschriften (TierZR) 23

10.12. Richtlinien zur Förderung des Weintourismus und der Weinvermarktung 31

13.12. Geschäftsordnung für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLGO) 14

17.12. Richtlinien zur Förderung der umweltschonenden Bekämpfung der Traubenwickler mittels der Verwirrmethode 22

18.12. Änderung der Bekanntmachung zur Zulassung, Ausbildung und Prüfung der Dienstanfänger für den mittleren technischen Dienst für Ländliche Entwicklung in Bayern 7

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

12.12. Richtlinie für die Förderung der Integration von Personen mit Migrationshintergrund (Integrationsrichtlinie – IntR) 38

20.12. Änderung der Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ an Schwangere in Not 33

20.12. Änderung der Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ an Familien in Not 36

2013

Bayerische Staatsregierung

17.04. Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVASt) 177

06.11. Änderung der Integrationsbeauftragtenbekanntmachung sowie der Bekanntmachung zur Stellung der Frauenbeauftragten der Staatsregierung 435

03.12. Änderung der Redaktionsrichtlinien und anderer Bekanntmachungen 549

Datum *Seite*

Bayerischer Ministerpräsident

03.12. Erlass über die Stellvertretung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung (StRVertrBek) 551

Bayerische Staatskanzlei

31.01. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Gerald Gaßmann 60

04.02. Erteilung eines Exequaturs an Herrn José Carlos Dos Reis Arsénio 60

06.02. Änderung der Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Fernsehpreises 51

20.02. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Aldo Giovanni Famolaro Beytia 155

25.02. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Anton Niculescu 155

07.03. Schließung des Generalkonsulats der Republik Honduras in Hamburg 155

16.04. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Petar Uzorinac 193

29.04. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Salah Chebbi 207

29.04. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Veljko Milonjic 207

25.06. Erteilung eines Exequaturs an Frau Viktorija Ketelhut 337

04.07. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Friedemann Greiner 337

18.07. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Zhu Wanjin 355

29.07. Erteilung eines Exequaturs an Frau Inés Suárez Guodzen de Collarte 355

29.07. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Yerlan Mukashev 355

30.07. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Sasho Markovski 355

01.08. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Orazmukhamet Annabayev 355

14.08. Änderung der Bekanntmachung der Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Fernsehpreises 343

14.08. Änderung der Bekanntmachung der Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Filmpreises 343

14.08. Berichtigung der Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei über die Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Friedemann Greiner 355

Datum		Seite
14.08.	Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises	356
22.08.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Helmut Koller	394
28.08.	Erteilung eines Exequaturs an Frau Najiba Ahmed Qaid Al-Nadhari	394
03.09.	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen	394
04.09.	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen	394
05.09.	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen	394
04.10.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Fabian Matthias Osterwalder	426
21.10.	Erlöschen eines Exequaturs	463
21.10.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Matthias Müller	463
24.10.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Asip Kaya	463
24.10.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Jožef Keček	463
08.11.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn John Chukwuma Eziaghighala	463
13.11.	Erlöschen eines Exequaturs	463
	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr	
10.01.	Termin für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2014	45
17.01.	Werberichtlinie	3
21.01.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2009, ZTV E-StB 09	51
07.02.	Änderung des Leitfadens für die Tätigkeit örtlicher Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen) in Bayern	60
13.02.	Verzeichnis der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und gemeindefreien Gebiete in Bayern nach dem Stand am 1. Januar 2013	65
13.02.	Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden	52, 139
26.02.	Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen	156
26.02.	Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen beim Aufklären strafbarer Handlungen und Ergreifen flüchtiger Straftäter	133
27.02.	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen – RLuS 2012	134
27.02.	Zweite Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wohnungsbindungsrechts	133
04.03.	Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München	163
04.03.	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012, RStO 12	135
08.03.	Vollzug des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetzes	127
14.03.	Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	164
26.03.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, ZTV-ING, Ausgabe März 2012	177
10.04.	Technische Baubestimmungen Brücken- und Ingenieurbau, Einführung der Eurocodes für Brücken; Eurocode 0: „Grundlagen der Tragwerksplanung"; Eurocode 1, Teil 2: „Verkehrslasten auf Brücken"; Eurocode 2, Teil 2: „Betonbrücken"; Eurocode 3, Teil 2: „Stahlbrücken"; Eurocode 4, Teil 2: „Verbundbrücken"	178
02.05.	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2013	207
08.05.	Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE 2012)	199
14.05.	Änderung der Hinweise zu den Entschädigungsregelungen für kommunale Ehrenämter	215
16.05.	Verwaltungsvereinfachung; Ergebnisse des Vorschlagswesens 2012; Vollzug der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung	269
17.05.	Erste Änderung der Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende	264
28.05.	Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG)	217, 311
07.06.	Übernahme von Ehrenämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Landtagswahl, den Bezirkswahlen sowie voraussichtlichen Volksentscheiden am 15. September 2013 und bei der Wahl zum Deutschen Bundestag (Bundestagswahl) am 22. September 2013	270
11.06.	Technische Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau, Ausgabe 2012, TP D-StB 12	311
09.07.	Verleihung der Bayerischen Staatsmedaille Innere Sicherheit	311

Datum		Seite
17.07.	Vollzugshinweise anlässlich des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 8. Juli 2013	345
23.07.	Private Hilfsdienste und Abschleppunternehmen auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen; Private Hilfsdienste auf Bundesstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten und Staatsstraßen in der Baulast des Freistaates Bayern (PannenhilfeBek)	351
25.07.	Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz	356
29.07.	Bayerisches Zuschussprogramm zur Behebung der vom Hochwasser im Mai/Juni 2013 verursachten Schäden an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und an Hausrat	349
08.08.	Feuerwehr-Aktionswoche 2013	357
09.08.	Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	356
16.08.	Darlehenssonderprogramm der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt zur Beseitigung von Schäden an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden durch das Hochwasser in Bayern im Mai/Juni 2013	367
19.08.	Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung	344
19.08.	Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 16. März 2014; Einwohnerzahl nach Art. 55 Abs. 1 GLKrWG	344
29.08.	Aufhebung der Bekanntmachung der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte, Ausgabe 1996, Teil: Linienführung, Ausgabe 1995 und Teil: Knotenpunkte, Ausgabe 1988 sowie der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Teil III: Knotenpunkte, Ausgabe 1976	368
13.09.	Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007, Änderung/Ergänzung 2013, TL Beton-StB 07	404
13.09.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007, Änderung/Ergänzung 2013, ZTV Beton-StB 07	406
25.09.	Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Parkerleichterungen für Dienstfahrzeuge der Bayerischen Eich- und Beschussverwaltung und für Gerichtsvollzieher im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie Befreiungen und Ausnahmen bei der Durchführung von Vermessungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum durch die Vermessungsverwaltung	426
25.09.	Zeitpunkt der Identifizierungspflicht für Immobilienmakler	403
01.10.	Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013), Einführung	404
01.10.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, ZTV-ING, Ausgabe April 2013	408
22.10.	Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr (Katastrophenschutz-Zuwendungsrichtlinien – KatSZR)	443
23.10.	Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 16. März 2014; Meldung der Wahlergebnisse für statistische Zwecke	436
28.10.	Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte	443
29.10.	Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum	445
08.11.	Änderung der Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm	445
18.11.	Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Meldegesetzes	557
22.11.	Änderung der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012	557
22.11.	Übernahme von Ehrenämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes bei den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 16. März 2014 und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Europawahl) am 25. Mai 2014	579
28.11.	Gebührensatzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime für seine Internatsschulen	580
28.11.	Konzept der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Durchführung der modularen Qualifizierung im fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (VV-FachV-Fw)	552
04.12.	Vollzug des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln	469
	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie	
07.01.	Aufhebung von Bekanntmachungen	6
11.01.	Aufhebung der Erlaubnis „Mittelitztal“ zur Aufsuchung von Sole zu gewerblichen Zwecken	45

Datum		Seite
11.01.	Aufhebung der Erlaubnis „Nasser Berg“ zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen und Erdwärme zu gewerblichen Zwecken	45
19.03.	Aufhebung der Erlaubnis „Schönegg“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken	193
05.04.	Richtlinien zur Förderung innovativer und energieeffizienter Technologien im Schienenverkehr sowie Investitionen in die Optimierung logistischer Abläufe im Verkehrsbereich (BayITOL)	179
23.05.	Aufhebung der Erlaubnis „Laufen“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken	271
10.06.	Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut) – RSEB –	265
21.06.	Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) – erneutes Anhörungsverfahren – Einbeziehung der Öffentlichkeit	271
25.06.	Aufhebung der Erlaubnis „Chiemgau“ zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken	337
03.07.	Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung	312
19.09.	Aufhebung der Erlaubnis „Hohenpeißenberg“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken	395
27.09.	Aufhebung der Verwaltungsgrundsätze der Landeskartellbehörde Bayern	410
28.11.	Änderung des Bayerischen Mittelstandskreditprogramms	557
	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	
29.01.	Organisation der Bayerischen Landeskraftwerke (LaKW)	55
04.06.	Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2013)	277
20.08.	Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	374
11.09.	Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über das Bayerische Umweltkreditprogramm	377
08.10.	Änderung der Bekanntmachung über die Einführung des Arbeitsblatts ATV-DVWK-A-781 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ und des Merkblatts „Eigenverbrauchstankstellen für Dieselkraftstoff und Biodiesel in der Landwirtschaft mit einem Jahresverbrauch von maximal 40.000 l – wasserwirtschaftliche Anforderungen“ als allgemein anerkannte Regeln der Technik	410
08.10.	Änderung der Bekanntmachung über die Einführung des DWA-Arbeitsblatts A-779 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen“, als allgemein anerkannte Regel der Technik	410
08.11.	Aufhebung der Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern zur Durchführung des Hochwassernachrichtendienstes (Hochwassermeldedienstes) an der Bundeswasserstraße Donau in Bayern	445
12.11.	Änderung der Richtlinien über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald	562
20.11.	Konzept zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-StMUV)	557
	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
08.01.	Richtlinie zur Förderung der CO_2-Vermeidung durch Biomasseheizanlagen (BioKlima)	10
14.01.	Vierte Änderung der Dienstkleidungsvorschrift für die Beschäftigten der Bayerischen Forstverwaltung	55
25.01.	Erprobung der Einführung eines gemeinsamen Unterrichtes der Staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft und der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft in Veitshöchheim	148
08.02.	Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VuVregio-Richtlinie)	151
15.02.	Geschäftsordnung für die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELFGO)	141, 200
27.02.	Aufhebung der Abmarkungsanweisung	154
01.03.	Richtlinien zum 25. Wettbewerb 2013–2016 „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden“	183
06.03.	Stiftung eines Staatspreises für vorbildliche Waldbewirtschaftung	181
15.03.	Berichtigung der Bekanntmachung über die Erprobung der Einführung eines gemeinsamen Unterrichtes der Staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau und der Staatlichen Technikerschule für Agrar-	

Datum		Seite
	wirtschaft, Fachrichtung Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau in Veitshöchheim	150
15.03.	Änderung der Verfahrensvorschriften zur Erprobung der „Fischerprüfung-Online“	192
03.04.	Berichtigung der Bekanntmachung über die Erprobung der Einführung eines gemeinsamen Unterrichtes der Staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft und der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft in Veitshöchheim	183
03.04.	Nasskonservierung von Rundholz durch Beregnung	187
09.04.	Richtlinie zur Waldbrandabwehr	189
26.04.	Dritte Änderung der Geschäftsordnung für die Ämter für Ländliche Entwicklung in Bayern	200
07.05.	Änderung der Geschäftsordnung für die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau	268
07.05.	Richtlinie zur Förderung von Demonstrationsvorhaben zur Nutzung von Biomasse als regenerativer Energieträger (BioSol)	265
01.07.	Naturwaldreservate in Bayern	317
05.07.	Aufhebung der Bekanntmachung über die Vergabe von Praktikantenplätzen	316
10.07.	Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung zur Integration des von der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in Teil II, Nr. 2.1 geforderten Praxisjahres	316
11.07.	Änderung der Bekanntmachung über die Erprobung der Einführung der Ausbilder-Eignungsprüfung im Rahmen der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 anstelle einer Abschlussprüfung im Unterrichtsfach Berufs- und Arbeitspädagogik an der Landwirtschaftsschule	354
06.09.	Änderung der Richtlinien für die Förderung von Baumaßnahmen im Bereich der agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, Fachakademien und überbetrieblichen Ausbildungsstätten	378
13.09.	Richtlinien zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse	410
19.09.	Änderung der Richtlinien für die Förderung der bäuerlichen Familienberatung in Bayern	414
19.09.	Richtlinie zur Durchführung des Aufbauhilfeprogramms Hochwasser 2013 (Forstwirtschaft)	415
11.11.	Änderung der Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Fischerei in Bayern gemäß den gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (EFF)	446
11.11.	Vollzugshinweise zu den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Fischerei in Bayern gemäß den gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (EFF-Richtlinien)	457
25.11.	Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE)	562
03.12.	Aufhebung der Richtlinien zum Plan nach § 41 FlurbG – Ländliche Entwicklung	575
	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration	
25.01.	Änderung der Richtlinie über die Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Erziehungshilfe	56
06.02.	Aufhebung der Bekanntmachung über die Ausstellung von Ausweisen für schwerbehinderte Menschen	59
06.02.	Förderrichtlinien zur Umsetzung der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ im Freistaat Bayern	56
07.02.	Richtlinie zur Förderung von Mütterzentren	58
04.03.	Änderung der Richtlinien zur Förderung der Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) in Bayern	192
05.04.	Studienzeiten 2014/2015 an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung	193
19.04.	Änderung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2013	206
08.05.	Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen zum Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen – Fachlicher Schwerpunkt Sozialverwaltung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	272
08.05.	Richtlinie zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten	203
14.05.	Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Basiswertes gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG –	268

Datum		Seite
26.06.	Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen der Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung	358
01.08.	Änderung der Richtlinie zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten	354
09.08.	Richtlinie zur Förderung der Verbundausbildung in Bayern 2013 (Verbundausbildungsrichtlinie 2013)	382
12.08.	Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von marktbenachteiligten Jugendlichen – Chance Ausbildung 2013	385
12.08.	Richtlinie zur Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen in Bayern 2013 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2013)	389
13.08.	Förderrichtlinie für die Gewährung von Mobilitätshilfen an Auszubildende 2013 (Mobilitätshilferichtlinie 2013)	392
16.08.	Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsstellen in der Altenpflege im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF): Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Bayern 2013 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen Altenpflege 2013)	379
28.08.	Änderung der Richtlinie zur Förderung der Erziehungsberatungsstellen	379
23.09.	Vollzug des Kinderförderungsgesetzes; Bekanntmachung der Ausbaufaktoren zur Ausreichung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel	418
	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	
01.03.	Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädikatisierten Kurorten und Heilbädern sowie anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben	139
13.06.	Änderung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädikatisierten Kurorten und Heilbädern sowie anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben	316
01.08.	Änderung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädikatisierten Kurorten und Heilbädern sowie anerkannten Heilquellen und Moorkurbetrieben	353
10.09.	Informationswege und Maßnahmen bei Arzneimittelzwischenfällen	369
24.09.	Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen (§ 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes)	425
02.10.	Richtlinie über die Vergabe von Stipendien zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum	419
02.10.	Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten im ländlichen Raum	420
02.10.	Richtlinie zur Förderung innovativer medizinischer Versorgungskonzepte	422
02.12.	Vollzug betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften und Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs	575
	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat	
20.02.	Änderung der Bekanntmachung zur Neufassung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich	194
24.04.	Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2014	208

B. Stichwortverzeichnis

Seite

A

Altenpflege
– Ausbildung
– – Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 379

Arzneimittel
– Informationswege und Maßnahmen bei Zwischenfällen 369

Aufhebung
– Staatsregierung 549
– Geschäftsbereich StMI 368
– Geschäftsbereich StMWi . 6, 45, 193, 271, 337, 395, 410
– Geschäftsbereich StMUV 445
– Geschäftsbereich StMELF 154, 316, 575
– Geschäftsbereich StMAS 59

Auftragswesen, öffentliches
– Vergabeverfahren im kommunalen Bereich 6

Ausbilder-Eignungsprüfung
– Landwirtschaftsschule 354

Ausbildung
– Dienstanfänger im fachlichen Schwerpunkt Ländliche Entwicklung 7
– Förderung der betrieblichen Ausbildung
– – marktbenachteiligte Jugendliche 385
– – Mobilitätshilferichtlinie 2013 392
– – Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2013 . 389
– – Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen Altenpflege 2013 379
– – Verbundausbildungsrichtlinie 2013 382

Ausweis, konsularischer
– Kraftloserklärung 356

Auszeichnungen
– Meisterpreis 312
– Staatsmedaille Innere Sicherheit 311
– Staatspreis für vorbildliche Waldbewirtschaftung 181

B

Baubestimmungen, technische
– Brücken- und Ingenieurbau 178

Beamte
– Qualifizierung, modulare
– – Konzept des StMUV (VV-ModQV-StMUV) 557
– – Konzept des StMI und des StMBW – feuerwehrtechnischer Dienst (VV-FachV-Fw) 552

Belohnungen
– für Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung von Straftaten 133

Betäubungsmittelrecht 575

Bienenhaltung
– Förderung 410

D

Dienstkleidung
– Forstverwaltung 55

Seite

E

Ehrenzeichen 127

Ersthelfergruppen
– Änderung des Leitfadens 60

Erziehungshilfe
– ehrenamtliches Engagement 56
– Förderung von Beratungsstellen 379

Eurocodes
– für Brücken 178

Exequatur
– Erteilung 60, 155, 193, 207, 337, 355, 394, 426, 463
– Löschung 155, 463

F

Familienberatung
– Förderung der bäuerlichen Familienberatung ... 414

Familienbildung
– strukturelle Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung 203, 354

Fernsehpreis 51, 343

Feuerwehr
– Aktionswoche 2013 357
– Ehrenzeichen 127
– Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz 356
– VollzBekBayFwG 217, 311

Filmpreis 343

Finanzausgleich, kommunaler
– Steuerkraftzahlen Grund- und Gewerbesteuer ... 208

Fischerei
– Erprobung der Fischerprüfung-Online 192
– Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (EFF) ... 446
– Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (Vollzugshinweise) 457

Flurbereinigung
– Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung. 562

Förderung
– Ausbildungsstellen
– – Altenpflege 379
– – betriebliche, für marktbenachteiligte Jugendliche 385
– – Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2013 . 389
– – Verbundausbildungsrichtlinie 2013 382
– Auszubildende
– – Mobilitätshilferichtlinie 2013 392
– Baumaßnahmen
– – Landwirtschaftliche Aus- und Fortbildungsstätten 378
– Bienenhaltung 410
– Biomasse-Demonstrationsvorhaben (BioSol) 265
– Biomasseheizanlagen 10
– Eigenwohnraum
– – Zinsverbilligungsprogramm 445
– Erziehungsberatungsstellen 379

Seite

– Familienberatung, bäuerliche 414
– Familienbildung 203, 354
– Familienhebammen 56
– Familienstützpunkte 203, 354
– Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) 192
– Frühe Hilfen 56
– Integration von Personen mit Migrationshintergrund 38
– Katastrophenschutz-Zuwendungsrichtlinien (KatSZR) 443
– Kindertageseinrichtungen
– – Basiswert BayKiBiG 268
– – Bundesmittel, Ausbaufaktoren KiföG 418
– – Investitionsförderung 206
– Kleinkläranlagen 277
– Kurorte und Heilbäder
– – Steigerung der medizinischen Qualität 139, 316, 353
– Logistik 179
– Medizinische Versorgung 419, 420, 422
– Mietwohnraum
– – Modernisierungsprogramm 445
– Mütterzentren 58
– Schienenverkehr 179
– umweltschonende Bekämpfung der Traubenwickler mittels der Verwirrmethode 22
– Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2012) 562
– Weintourismus und Weinvermarktung 31
– Wohnraum für Studierende 264
– Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012) 557
– Zinsverbilligungsprogramm zur Förderung von Eigenwohnraum 445

Forstwesen
– Aufbauhilfeprogramm Hochwasser 2013 415
– Dienstkleidungsvorschrift 55
– Nasskonservierung von Rundholz durch Beregnung 187
– Naturwaldreservate 317
– Waldbrandabwehr 189

Frauenbeauftragte 435

G

Gebührensatzung
– Zweckverband Bayerische Landschulheime 580

Gefahrgutverordnung
– Durchführungsrichtlinien – RSEB – 265

Geldwäschegesetz
– Identifizierungspflicht für Immobilienmakler 403

Gemeinde- und Landkreiswahlen
– siehe Kommunalwahlen

Gemeindeverzeichnis 65

Geschäftsordnung
– Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 141, 200
– Ämter für Ländliche Entwicklung 200
– Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft 14
– Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau 268

Seite

H

Haushaltspläne, kommunale
– Aufstellung, Vollzug 156

Haushaltssatzung
– Zweckverband Bayerische Landschulheime 163
– Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteglofsheim 207

Hilfsmittelverzeichnis
– Qualifikationsprüfung
– – Studierende der FHVR, Fachbereich Sozialverwaltung 358
– – 2. QE, fachlicher Schwerpunkt Sozialverwaltung 272

Hochwasserschäden
– Aufbauhilfeprogramm Fortwirtschaft 415
– Darlehenssonderprogramm Wohngebäude 367
– Zuschussprogramm für Schäden an Gebäuden und Hausrat 349

I

Immobilienmakler
– Identifizierungspflicht nach GwG 403

Infektionsschutzgesetz
– öffentlich empfohlene Schutzimpfungen 425

Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung
– Ergebnisse des Vorschlagswesens 2012 269

Integrationsbeauftragte 435

Integrationsrichtlinie 38

K

Katastrophenschutz
– Katastrophenschutz-Zuwendungsrichtlinien (KatSZR) 443

Kindertageseinrichtungen
– Basiswert BayKiBiG 268
– Bundesmittel, Ausbaufaktoren KiföG 418
– Investitionsförderung 206

Kommunalabgaben
– Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten 345

Kommunale Baumaßnahmen
– Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben 194

Kommunale Ehrenämter
– Entschädigungsregelungen 215

Kommunaler Finanzausgleich
– Steuerkraftzahlen Grund- und Gewerbesteuer . . . 208

Kommunaler Prüfungsverband
– Mitgliedschaft 164, 356

Kommunale Wirtschaft
– Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne 156

Kommunalwahlen
– Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung 344
– Einwohnerzahl nach Art. 55 Abs. 1 GLKrWG 344

Seite

– Meldung der Wahlergebnisse für statistische Zwecke 436
– Termin allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen 2014 45
– Wahlvorschlagsträger, Ordnungszahlen 443

Konsulat
– Argentinien 355
– Bosnien und Herzegowina 337
– Chile 155
– China 355
– Ecuador 394
– Frankreich 463
– Ghana 394
– Honduras 155, 463
– Jemen 394
– Kasachstan 355
– Kolumbien 60
– Kroatien 193
– Mazedonien 355
– Montenegro 207
– Nepal 394
– Nigeria 463
– Österreich 394
– Oman 463
– Portugal 60
– Ruanda 337, 355
– Rumänien 155
– Schweiz 426
– Slowenien 463
– Türkei 463
– Tunesien 207
– Turkmenistan 355

L

Ländlicher Raum
– Förderung der Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten 420
– Förderung innovativer medizinischer Versorgungskonzepte 422
– Vergabe von Stipendien zur Verbesserung der medizinischen Versorgung 419

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
– Gesamtfortschreibung – Anhörungsverfahren . . . 271

Landeskraftwerke
– Organisation 55

Landwirtschaft
– Tierzucht
– – Vollzug tierzuchtrechtlicher Vorschriften 23
– Weinbau
– – Bekämpfung der Traubenwickler 22

Landwirtschaftliches Schulwesen
– Ausbilder-Eignungsprüfung 354
– Förderung von Baumaßnahmen 378
– Schulversuch
– – Gartenbau 150
– – Hauswirtschaft 316
– – Weinbau 148, 183

Lieferbedingungen, technische
– Beton (TL Beton-StB 07) 404

Liste der Technischen Baubestimmungen
– Fassung Januar 2014 469

Seite

M

Meldegesetz
– Änderung der VollzbekMeldeG 557

Mitgliedschaft
– Kommunaler Prüfungsverband 164, 356

Mittelstandskreditprogramm 557

Modernisierungsprogramm
– BayModR 445

O

Organisationsrichtlinien 549

P

Pannenhilfe 351

Prüfungsverband, kommunaler
– Mitgliedschaft 164, 356

Prüfvorschriften, technische
– Oberbauschichten im Straßenbau (TP D-StB 12) 311

Q

Qualifizierung, modulare
siehe Beamte

R

Richtlinien
– BayITOL 179
– Fernsehpreis 51, 343
– Filmpreis 343
– Luftqualität an Straßen 134
– Organisationsrichtlinien 549
– Planungswettbewerbe (RPW 2013), Einführung . . 404
– RAS 368
– Redaktionsrichtlinien 549
– RiVASt 177
– RZWas 2013 277
– Tierzuchtrecht 23
– Umweltkreditprogramm 377
– Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse 151
– Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten 177
– Waldbrandabwehr 189
– Weintourismus und Weinvermarktung 31
– Werberichtlinie 3
– Wettbewerb 2013–2016 „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden“ 183

S

Sachverständige
– für sicherheitstechnische Prüfungen nach § 29a Abs. 1 BImSchG 374

Schutzimpfungen
– öffentlich empfohlene 425

Staatsmedaillen
– Innere Sicherheit 311
– vorbildliche Waldbewirtschaftung 181

Seite

Staatsregierung
– Stellvertretung 551

Stiftung
– Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ . . . 33, 36

Straßenbau
– Anlage von Landstraßen (RAL) 368
– Beton
– – TL Beton-StB 07 404
– – ZTV Beton-StB 07 406
– Brücken 178
– Erdarbeiten (ZTV E-StB 09) 51
– Ingenieurbauten (ZTV-ING) 177, 408
– Luftqualität (RLuS 2012) 134
– Oberbau von Verkehrsflächen (RStO 12) 135
– Oberbauschichten im Straßenbau (TP D-StB 12) 311
– RAL 368
– Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen (RE 2012) 199

Straßenverkehrs-Ordnung
– Befreiungen für die Vermessungsverwaltung 426
– Parkerleichterungen für Dienstfahrzeuge 426

Studienzeiten
– FHVR Sozialverwaltung 193

U

Umweltkreditprogramm 377

V

Vergabegrundsätze
– Leistungen an Familien in Not 36
– Leistungen an Schwangere in Not 33

Vergabeverfahren
– im kommunalen Bereich 6

Veröffentlichungsbekanntmachung 549

Vertragsbedingungen, technische
– Beton (ZTV Beton-StB 07) 406
– Erdarbeiten (ZTV E-StB 09) 51
– Ingenieurbauten (ZTV-ING) 177, 408

Vertragsnaturschutzprogramm Wald
– Zuwendungen 562

Verwaltungsvereinfachung
– Ergebnisse des Vorschlagswesens 2012 269

VuVregio-Richtlinie 151

Seite

W

Wahlen
siehe Kommunalwahlen

Wahlhelfer
– Kommunalwahlen und Europawahl 579
– Landtagswahl, Bezirkswahlen, Bundestagswahl 270

Wald
– Nasskonservierung von Rundholz durch Beregnung 187
– Naturwaldreservate 317
– Staatspreis vorbildliche Waldbewirtschaftung . . . 181
– Vertragsnaturschutzprogramm Wald 562
– Waldbrandabwehr 189

Wasserwirtschaft
– Kleinkläranlagen 277
– RZWas 2013 277
– technische Regeln
– – Tankstellen (Arbeitsblatt ATV-DVWK-A-781) . . . 410
– – TRwS (Arbeitsblatt A-779) 410

Werbung
– auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen etc. 52, 139
– für Glücksspiele 3

Wohnraumförderung
– Hochwasserschäden
– – Darlehenssonderprogramm 367
– – Zuschussprogramm 349
– Vollzug des Wohnungsbindungsrechts 133
– WFB 2012 557
– Wohnraum für Studierende 264
– Zinsverbilligungsprogramm 445

Z

Zuweisungen
– kommunale Baumaßnahmen 194

Zuwendungen
siehe Förderung

Zweckverband Bayerische Landschulheime
– Gebührensatzung 580
– Haushaltssatzung 163

Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteglofsheim
– Haushaltssatzung 207

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr,
Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12,
86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 1 **München, 30. Januar 2013** **26. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium des Innern

17.01.2013 2187-I
Werberichtlinie 3

12.12.2012 73-I
Dritte Änderung der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich 6

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

07.01.2013 7521-W
Aufhebung von Bekanntmachungen 6

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

18.12.2012 2038.3.9-L
Änderung der Bekanntmachung zur Zulassung, Ausbildung und Prüfung der Dienstanfänger für den mittleren technischen Dienst für Ländliche Entwicklung in Bayern 7

08.01.2013 7523-L
Richtlinie zur Förderung der CO_2-Vermeidung durch Biomasseheizanlagen (BioKlima) 10

13.12.2012 7801-L
Geschäftsordnung für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLGO) 14

17.12.2012 782-L
Richtlinien zur Förderung der umweltschonenden Bekämpfung der Traubenwickler mittels der Verwirrmethode 22

23.11.2012 7824-L
Richtlinien zum Vollzug tierzuchtrechtlicher Vorschriften (TierZR) 23

10.12.2012 787-L
Richtlinien zur Förderung des Weintourismus und der Weinvermarktung 31

Fortsetzung nächste Seite

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

20.12.2012 2172-A
Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ an Schwangere in Not 33

20.12.2012 2173-A
Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ an Familien in Not 36

12.12.2012 240-A
Richtlinie für die Förderung der Integration von Personen mit Migrationshintergrund (Integrationsrichtlinie – IntR) 38

II . Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium des Innern

10.01.2013 Termin für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2014 45

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

11.01.2013 Aufhebung der Erlaubnis „Mittelitztal“ zur Aufsuchung von Sole zu gewerblichen Zwecken 45

11.01.2013 Aufhebung der Erlaubnis „Nasser Berg“ zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen und Erdwärme zu gewerblichen Zwecken 45

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung 46

Literaturhinweise 46

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2187-I

Werberichtlinie

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 17. Januar 2013 Az.: IA4-2161.1-238

Das Glücksspielkollegium der Länder hat am 7. Dezember 2012 gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 GlüStV, § 6 Abs. 2 VwVGlüStV die gemeinsamen Richtlinien zur Konkretisierung von Art und Umfang der nach § 5 Abs. 1 bis 3 GlüStV erlaubten Werbung (Werberichtlinie) beschlossen. Die Werberichtlinie ist nach § 5 Abs. 4 Satz 5 GlüStV in allen Ländern zu veröffentlichen. Sie wird in der Anlage hiermit bekannt gemacht.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anlage

Werberichtlinie gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 GlüStV

vom 7. Dezember 2012

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Die Länder konkretisieren mit der Werberichtlinie Art und Umfang der gemäß § 5 Absätze 1 bis 3 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) erlaubten Werbung. Die Werberichtlinie gilt für Werbung für alle Arten von öffentlichen Glücksspielen, die dem Glücksspielstaatsvertrag unterfallen.

(2) Bei der Beurteilung von Werbung bei der Erlaubniserteilung insbesondere nach § 5 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 9a Absatz 2 Nr. 1 GlüStV und im Rahmen der allgemeinen Aufsicht ist diese Werberichtlinie zu beachten.

(3) Sponsoring im Sinne des § 8 Rundfunkstaatsvertrag ist von den Erlaubnispflichten für Werbung im Sinne des § 5 Absatz 3 GlüStV nicht erfasst. Ebenso wenig werden redaktionelle Medieninhalte außerhalb von Dauerwerbesendungen von dieser Richtlinie erfasst.

(4) Die Werberichtlinie trifft allein Regelungen in glücksspielaufsichtsrechtlicher Hinsicht. Datenschutzrechtliche Vorgaben und andere Vorschriften, insbesondere das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), das Jugendschutzgesetz (JuSchG), der Rundfunkstaatsvertrag (RStV), der Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV) und die Werberichtlinien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der Landesmedienanstalten, bleiben unberührt.

(5) Die Werberichtlinie lässt die Verhaltensregeln des Deutschen Werberats über die kommerzielle Kommunikation für Glücksspiele und dessen Entscheidungen unberührt. Danach bleibt insbesondere die Möglichkeit, den Werberat neben den von dieser Richtlinie beschriebenen Verfahren anzurufen, unberührt.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Werbung im Sinne dieser Richtlinie ist jede Äußerung bei der Ausübung eines Handelsgewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu fördern.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie sind

1. Werbende Veranstalter oder Vermittler
   Veranstalter oder Vermittler öffentlicher Glücksspiele, die Werbung in Auftrag geben.
2. Dachmarkenwerbung
   die Werbung für den Namen oder die Firma eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe oder für eine übergeordnete Marke. Auf eine Eintragung des Namens oder der Firma als Marke kommt es nicht an.
3. Imagewerbung für das Unternehmen
   Werbung mit Nennung des Unternehmensnamens oder eines prägenden Teils des Namens, die selbst keine eigentlichen Leistungen (Glücksspielprodukte) bewirbt, sondern eine positive Haltung anregen und allgemein ein positives Bild des beworbenen Unternehmens vermitteln will.
4. Dauerwerbesendungen
   Sendungen wie z. B. Spielshows und Lospräsentationen von mindestens 90 Sekunden Dauer, in denen Werbung redaktionell gestaltet ist, der Werbecharakter erkennbar im Vordergrund steht und die Werbung einen wesentlichen Bestandteil darstellt.
5. Eigenwerbekanäle
   eigenständig lizensierte Rundfunkangebote, deren Inhalte der Eigendarstellung eines Unternehmens in der Öffentlichkeit dienen. Sie dienen nicht der unmittelbaren Förderung des Absatzes von Glücksspielprodukten.
6. Teleshopping
   die Sendung direkter Angebote an die Öffentlichkeit zum Zwecke des Absatzes von Glücksspielen gegen Entgelt in Form von Teleshoppingkanälen, -fenstern und -spots.
7. Casinospiele
   insbesondere Roulette, Baccara, Black Jack, Trente et quarante und Poker jeweils in allen Varianten sowie weitere international oder in Spielbanken eingeführte Glücksspiele sowie Automatenspiele.

Zweiter Teil
Allgemeine Anforderungen an Werbung für öffentliches Glücksspiel

§ 3
Zulässige Werbung

(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel muss mit § 5 GlüStV vereinbar sein. Dabei ist zu berücksichtigen

1. welche Werbeinhalte vermittelt werden,
2. ob gegen Werbeverbote verstoßen wird,
3. welche Werbemedien eingesetzt werden,
4. ob die erforderlichen Pflichthinweise enthalten sind und
5. wie hoch das Gefährdungspotential des beworbenen Glücksspielprodukts ist.

(2) Art und Umfang der Werbung für öffentliches Glücksspiel sind unter Berücksichtigung der spezifischen Gefährdungspotentiale der einzelnen Glücksspielprodukte an den gleichrangigen Zielen des § 1 GlüStV auszurichten.

(3) Es darf nur für zugelassene Glücksspielanbieter und -produkte geworben werden. Die Werbung kann Informationen über das Unternehmen, Spielangebote und Spielregeln sowie Suchtprävention und Jugendschutz zum Inhalt haben. Daneben sind Informationen über Veränderungen des beworbenen Glücksspiels oder seines Vertriebswegs zulässig. Imagewerbung für das Unternehmen und Dachmarkenwerbung sind zulässig, sofern nicht unter derselben Dachmarke auch illegale Glücksspiele angeboten werden. Informationen des Unternehmens über die Förderung gemeinnütziger Zwecke sind erlaubt.

(4) Darüber hinausgehende Werbung zur Attraktivitätssteigerung des Spielangebots ist nach Maßgabe der Vorschriften des Dritten Teils dieser Richtlinie zulässig.

§ 4
Unerlaubte Werbung

(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel, die

1. sich an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richtet, insbesondere Darstellungen und Aussagen enthält, die Minderjährige besonders ansprechen oder Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen darstellt, die an öffentlichen Glücksspielen teilnehmen,
2. irreführend ist, insbesondere unzutreffende Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne oder über die angebotenen Glücksspiele enthält,
3. in ausschließlicher und einseitiger Weise den Nutzen des Glücksspiels betont,
4. gleichzeitig für unerlaubtes Glücksspiel wirbt,
5. suggeriert, dass Glücksspiel eine vernünftige Strategie sein könnte, um die finanzielle Situation zu verbessern,
6. vermittelt, dass Glücksspiel Problemen wie insbesondere finanziellen Schwierigkeiten, sozialen Problemen und psychosozialen Konflikten entgegenwirken kann,
7. ermutigt, Verluste zurückzugewinnen oder Gewinne wieder zu investieren,
8. den Zufallscharakter des Glücksspiels unangemessen darstellt,
9. den Verzicht auf Glücksspiel abwertend erscheinen lässt bzw. vermittelt, die Teilnahme an Glücksspielen fördere den eigenen sozialen Erfolg,
10. das Glücksspiel als Gut des täglichen Lebens erscheinen lässt,

entspricht nicht den Anforderungen des § 5 Absätze 1 und 2 GlüStV und ist nicht erlaubt.

(2) Vergleichbar gefährdete Zielgruppen im Sinne des Absatz 1 Nr. 1 sind insbesondere Spieler mit problematischem oder pathologischem Spielverhalten sowie Spieler in finanziellen Schwierigkeiten. Werbung richtet sich an sie, wenn sie sich nach Inhalt, Form oder Verbreitungsart überwiegend an diese wendet oder als akustischer oder visueller Schlüsselreiz (sog. Trigger) eingesetzt wird.

Dritter Teil
Besondere Anforderungen an Werbung für öffentliches Glücksspiel

§ 5
Differenzierung nach Art des Glücksspiels

Um den Spieltrieb in geordnete Bahnen zu lenken, dürfen die werbenden Veranstalter und Vermittler unter Berücksichtigung des spezifischen Gefährdungspotentials des beworbenen Glücksspielprodukts auf das Spielangebot aufmerksam machen und das Glücksspiel so attraktiv anbieten, dass es nach Art und Ausgestaltung geeignet ist, die Teilnehmer von unerlaubten Angeboten fernzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die Teilnehmer das beworbene Glücksspielprodukt als Alternative den illegalen bzw. gefährlicheren Glücksspielprodukten vorziehen.

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen:

1. Lotterien, die nicht häufiger als zweimal wöchentlich veranstaltet werden und Lotterien im Sinne des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages

   Für Lotterien, die nicht häufiger als zweimal wöchentlich veranstaltet werden, sowie für Lotterien im Sinne des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages darf nach Maßgabe der §§ 3 und 4 im für eine gesicherte Wahrnehmung notwendigen Umfang attraktiv geworben werden. Bei der Werbung kann der gemeinnützige Charakter der Lotterien im Sinne des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages in den Vordergrund gestellt werden.

2. Sportwetten

   Werbung für Sportwetten im Fernsehen unmittelbar vor oder während der Live-Übertragung von Sportereignissen ist nicht zulässig, soweit gerade die Bewettung des konkreten Sportereignisses beworben werden soll. Unzulässig ist insbesondere Werbung für die Bewettung des konkreten Sportereignisses in der Spielzeitpause einer Live-Übertragung sowie als Werbeunterbrechungen im Rahmen der Live-Berichterstattung. Werbung für Sportwetten im Fernsehen und Internet mit aktiven Sportlern und Funktionären ist unzulässig. § 3 Absatz 3 und § 12 bleiben unberührt.

3. Pferdewetten

   Totalisatorwetten sind grundsätzlich den Lotterien im Sinne der Nr. 1 gleichzusetzen (vgl. Erläuterungen zu § 27 Absatz 3 GlüStV). Für Totalisatorwetten ist Werbung auch im unmittelbaren Umfeld der Pferderennveranstaltung, auf die Wetten angenommen werden können, zulässig. Diese Werbung hat sich im Wesentlichen auf Informationen über die zu erwartenden Eventualquoten sowie sonstige wettspezifische Informationen z. B. über die angebotenen Wettarten, erwartete Auszahlungssummen sowie Startzeiten zu beschränken. Für Festkurswetten entsprechend § 27 Absatz 3 GlüStV gelten die Bestimmungen der Nr. 2 sinngemäß.

§ 6
Differenzierung nach Art des Werbemediums

Werbung für öffentliches Glücksspiel in Medien, deren redaktioneller Teil sich überwiegend an Minderjährige richtet, sowie Werbegestaltungen, die primär Minderjährige ansprechen, sind unzulässig.

§ 7
Telekommunikationsanlagen

Werbung für öffentliches Glücksspiel über Telekommunikationsanlagen ist verboten. Nicht vom Verbot nach Satz 1 umfasst sind Anrufe des Spielers oder Spielinteressenten beim Veranstalter oder Vermittler; diese Telefonate dürfen mit Einwilligung des Spielers oder Spielinteressenten (§ 7 Absatz 2 Nr. 3 UWG) auch Werbung für erlaubtes Glücksspiel zum Gegenstand haben. Ferner ist die Kommunikation per Telefon, E-Mail und SMS innerhalb eines bestehenden Vertragsverhältnisses nicht vom Verbot nach Satz 1 erfasst.

§ 8
Fernsehen

(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel im Fernsehen ist grundsätzlich verboten. Das Verbot gilt unabhängig vom Verbreitungsweg und auch für eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes. Vom Verbot umfasst werden auch der Fernsehtext und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf (video on demand). Ausnahmeerlaubnisse für Werbung für Lotterien und Sport- und Pferdewetten können nach Maßgabe des § 14 in Verbindung mit §§ 3 bis 6 und 13 dieser Richtlinie erteilt werden.

(2) Vom Verbot nach Absatz 1 umfasst ist auch die Werbung für unentgeltlich angebotene Casinospiele, sofern durch Nutzung derselben Dachmarke damit auf unerlaubte Glücksspiele hingewiesen wird.

(3) Dauerwerbesendungen für öffentliches Glücksspiel sind im Fernsehen grundsätzlich unzulässig. Zulässig sind unbeschadet des § 5 Absatz 3 GlüStV Dauerwerbesendungen sowie Ziehungssendungen für Lotterien, die nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, und Lotterien im Sinne des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages.

(4) Eigenwerbekanäle von Anbietern öffentlicher Glücksspiele sind verboten, es sei denn, es handelt sich um die Angebote der Rennvereine, die ihre Rennen, die in Ausführung von § 1 Rennwett- und Lotteriegesetz durchgeführt werden, in die ihnen angebundenen Vertriebsnetze übertragen.

(5) Teleshopping für öffentliches Glücksspiel ist nicht erlaubt.

(6) Die Werbung darf keine prägenden Elemente enthalten, die auch Bestandteil von Kindersendungen sind.

§ 9
Kino

Werbung für öffentliches Glücksspiel ist bei öffentlichen Filmveranstaltungen erst nach 18.00 Uhr zulässig.

§ 10
Hörfunk

(1) Die Werbung darf keine prägenden Elemente enthalten, die auch Bestandteil von Kindersendungen sind.

(2) Eigenwerbekanäle von Anbietern öffentlicher Glücksspiele sind verboten, es sei denn, es handelt sich um die Angebote der Rennvereine, die ihre Rennen, die in Ausführung von § 1 Rennwett- und Lotteriegesetz durchgeführt werden, in die ihnen angebundenen Vertriebsnetze übertragen.

§ 11
Internet

(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel im Internet ist grundsätzlich verboten. Ausnahmeerlaubnisse für Werbung für Lotterien, Sport- und Pferdewetten können nach Maßgabe des § 14 in Verbindung mit §§ 3 bis 6 und 13 dieser Richtlinie erteilt werden.

(2) Vom Verbot nach Absatz 1 umfasst ist auch die Werbung für unentgeltlich angebotene Casinospiele, sofern durch Nutzung derselben Dachmarke damit auf unerlaubte Glücksspiele hingewiesen wird.

§ 12
Trikot- und Bandenwerbung

(1) Trikot- und Bandenwerbung ist in Form der Dachmarkenwerbung zulässig.

(2) Werbung für öffentliches Glücksspiel auf Trikots von Kinder- oder Jugendmannschaften ist unzulässig. Bandenwerbung für öffentliches Glücksspiel, die bei Sportwettkämpfen von Minderjährigen eingesetzt wird, ist unzulässig.

§ 13
Pflichthinweise

(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel hat über die Suchtrisiken der beworbenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger sowie die Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären. Nicht erfasst von der Hinweispflicht des Satzes 1 sind die Lotterien des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages sowie Image- und Dachmarkenwerbung.

(2) Bei einer Information über Höchstgewinne hat auch eine Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust zu erfolgen.

(3) Die Pflichthinweise gemäß Absatz 1 und 2 sind in deutlicher, gut wahrnehmbarer Form und Größe in das jeweilige Kommunikationsmittel einzubringen.

Vierter Teil
Befreiung vom Fernseh- und Internetwerbeverbot

§ 14
Verfahren

(1) Werbende Veranstalter und Vermittler (Antragsteller) haben die Erlaubnis für Werbung für Lotterien und Sport- und Pferdewetten im Fernsehen und Internet gemäß § 5 Absatz 3 GlüStV bei der gemäß § 9a Absatz 2 Nr. 1 GlüStV zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde zu beantragen. Die Glücksspielaufsichtsbehörde prüft sodann die Befreiung vom Fernseh- und Internetwerbeverbot entsprechend der in dieser Werberichtlinie dargelegten Anforderungen. Die Glücksspielaufsichtsbehörde kann von Einzelerlaubnissen absehen und eine Rahmenerlaubnis für Werbung im Fernsehen und Internet erteilen. Die Erlaubnis muss vor der Übertragung der Werbung vorliegen.

(2) Der Antrag muss ein Werbekonzept mit einer Beschreibung der zu bewerbenden Glücksspielprodukte und der beabsichtigten Werbemaßnahmen, mit der Häufigkeit und Dauer von Werbesendungen und -maßnahmen und der Zielgruppe sowie mit dem geplanten Werbezeitraum

beinhalten. Bei Fernsehwerbung soll das Werbekonzept zusätzlich das geplante Werbeumfeld beinhalten. Der Antragsteller hat im Werbekonzept schlüssig darzulegen, wie der Einhaltung der Werberichtlinie Genüge getan werden soll. Wesentliche Änderungen des Werbekonzepts sind der Glücksspielaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Glücksspielaufsichtsbehörde kann vom Antragsteller nachträglich die Vorlage einer konkreten Werbesendung oder sonstigen -maßnahme verlangen und auf ihre Vereinbarkeit mit der von ihr erteilten Erlaubnis prüfen.

(4) Die Glücksspielaufsichtsbehörde bestimmt die näheren Einzelheiten zur Erlaubnis im Rahmen des § 9a Absatz 2 Nr. 1, Absatz 5 GlüStV in Verbindung mit § 5 VwV wie insbesondere Nebenbestimmungen zur Erlaubnis. Die Erlaubnis kann insbesondere befristet werden und einen Widerrufsvorbehalt für den Fall der Nichteinhaltung der Bestimmungen der Werberichtlinie enthalten.

(5) Zur Glücksspielwerbung findet ein regelmäßiger vertraulicher Austausch zwischen der nach § 5 Absatz 3, § 9a Absatz 2 Nr. 1 GlüStV zuständigen Behörde, dem Glücksspielkollegium, den Landesmedienanstalten und dem Deutschen Werberat statt.

Fünfter Teil
Schlussbestimmungen

§ 15
Änderung der Werberichtlinie

Vor einer wesentlichen Änderung dieser Werberichtlinie hat das Glücksspielkollegium den betroffenen Kreisen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 16
Inkrafttreten

Die Werberichtlinie tritt am 1. Februar 2013 in Kraft. Sie tritt mit Außerkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages ebenfalls außer Kraft.

§ 17
Veröffentlichung

Die Werberichtlinie ist in allen Ländern als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift in den Verkündungsblättern der Länder zu veröffentlichen. Jede Änderung der Werberichtlinie ist ebenfalls zu veröffentlichen.

73-I

Dritte Änderung der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 12. Dezember 2012 Az.: IB3-1512.4-239

I.

Die Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 14. Oktober 2005 (AllMBl S. 424), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 2011 (AllMBl 2012 S. 33), wird wie folgt geändert:

1. Der erste Spiegelstrich in Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 werden die Worte „geändert durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (BAnz Nr. 36 vom 5. März 2010, S. 940)“ ersetzt durch die Worte „zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. Juni 2012 (BAnz AT 13. Juli 2012 B 3)“.
   b) In Abs. 2 werden ein Komma und die Worte „geändert durch Bekanntmachung vom 26. Juni 2012 (BAnz AT 13. Juli 2012 B 3)“ angefügt.
2. Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch Art. 13 Abs. 21 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl I S. 1102)“ ersetzt durch die Worte „zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 62 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3044)“ und die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juni 2010 (BGBl I S. 724)“ ersetzt durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2012 (BGBl I S. 1508)“.
   b) In Satz 3 werden nach den Worten „(BGBl I S. 3110)“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl I S. 2570)“ angefügt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

7521-W

Aufhebung von Bekanntmachungen

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 7. Januar 2013 Az.: I/2a-1600/25/21

I.

Aufgehoben werden:

1. Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und des Innern zum Vollzug der Heizungsanlagen-Verordnung vom 6. Juni 1983 (WVMBl S. 62, MABl S. 777),
2. Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Wirtschaft und Verkehr zum Vollzug der Wärmeschutzverordnung zum Energieeinsparungsgesetz im bauaufsichtlichen Verfahren vom 20. März 1984 (WVMBl S. 46, MABl S. 127).

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2013 in Kraft

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

2038.3.9-L

Änderung der Bekanntmachung zur Zulassung, Ausbildung und Prüfung der Dienstanfänger für den mittleren technischen Dienst für Ländliche Entwicklung in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 18. Dezember 2012 Az.: E7-0605-1/3

Die Bekanntmachung zur Zulassung, Ausbildung und Prüfung der Dienstanfänger für den mittleren technischen Dienst für Ländliche Entwicklung in Bayern (LEZAPBek/DA) vom 20. August 2003 (AllMBl S. 815) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Zulassung, Ausbildung und Prüfung der Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen im fachlichen Schwerpunkt Ländliche Entwicklung (LEZAPBek/DA)“

2. Die Einleitungsformel wird wie folgt gefasst:

   „Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlässt zu § 2 der Verordnung für den Einstieg in der zweiten und dritten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Ländliche Entwicklung (FachV-LE/QE2+3) vom 2. Dezember 2012 (GVBl S. 716, BayRS 2038-3-7-3-L) folgende Verwaltungsvorschrift:“

3. Nr. 1.1.1 wird wie folgt gefasst:

   „Diese Vorschrift regelt die Zulassung, Ausbildung und Prüfung der Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ländliche Entwicklung.“

4. Nr. 1.1.2 wird wie folgt geändert:

   a) Nach dem Wort „Dienstanfänger“ werden die Worte „und Dienstanfängerinnen“ eingefügt.

   b) Die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ werden durch das Wort „entsprechend“ ersetzt.

5. Nr. 1.1.3 wird wie folgt geändert:

   a) Nach dem Wort „Bewerber“ werden die Worte „und Bewerberinnen“ und nach dem Wort „Technikern“ die Worte „und Technikerinnen“ eingefügt.

   b) Die Worte „als Beamte“ werden durch die Worte „im Beamtenverhältnis“ ersetzt.

6. Nr. 1.2 wird wie folgt gefasst:

   „Die Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen führen die Dienstbezeichnung „Dienstanfänger“ oder „Dienstanfängerin“ mit dem Zusatz „im fachlichen Schwerpunkt Ländliche Entwicklung“.“

7. Nr. 1.3 wird wie folgt geändert:

   a) Nach dem Wort „Dienstanfänger“ werden die Worte „und Dienstanfängerinnen“ eingefügt.

   b) Die Worte „Art. 27 BayBG, §§ 23 bis 26 LbV“ werden durch die Worte „Art. 30 bis 33 LlbG“ ersetzt.

8. Nr. 1.4 erhält folgende Fassung:

   „[1]Die Zulassung richtet sich nach dem Bedarf. [2]Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen können zugelassen werden, wenn sie

   1. den mittleren Schulabschluss, den qualifizierenden Hauptschulabschluss oder einen vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen,
   2. die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen und
   3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.“

9. Nr. 1.5.1 wird wie folgt geändert:

   a) Das Wort „Direktionen“ wird durch das Wort „Ämter“ und das Wort „beziehungsweise“ durch „bzw.“ ersetzt.

   b) Die Worte „Berufsberatungsstelle des zuständigen Arbeitsamtes“ werden durch die Worte „Berufsberatungsstellen der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

10. Nr. 1.5.2 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „und Bewerberinnen“ und nach dem Wort „Dienstanfänger“ die Worte „oder Dienstanfängerin“ eingefügt sowie die Worte „der Direktion“ durch die Worte „dem Amt“, die Worte „der sie“ durch die Worte „dem sie“ und die Worte „als Beamte“ durch die Worte „im Beamtenverhältnis“ ersetzt.

    b) In Satz 2 werden die Worte „die Direktion“ durch die Worte „das Amt“ ersetzt.

11. Nr. 1.5.3 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 Buchst. a werden die Worte „und zwei Lichtbilder aus neuerer Zeit“ gestrichen.

    b) In Satz 1 Buchst. e werden die Worte „das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit“ durch die Worte „ein Beamtenverhältnis“ ersetzt.

    c) In Satz 1 Buchst. i werden nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „und Bewerberinnen“ eingefügt.

    d) In Satz 1 Buchst. j wird das Wort „Schwerbehindertenbescheid“ durch das Wort „Schwerbehindertenausweis“ und das Wort „Zivildienst-“ durch das Wort „Bundesfreiwilligendienst-“ ersetzt.

    e) In Satz 5 werden die Worte „die Direktion“ durch die Worte „das Amt“ ersetzt.

    f) In Satz 6 werden die Worte „Die Direktion“ durch die Worte „Das Amt“ und das Wort „Eignungsprüfung“ durch das Wort „Einstellungsprüfung“ ersetzt.

12. Nr. 1.6 wird wie folgt geändert:

    a) In der Überschrift sowie in den Sätzen 1 und 2 werden nach dem Wort „Bewerber“ jeweils die Worte „und Bewerberinnen“ eingefügt.

    b) In den Sätzen 1 und 2 wird das Wort „Eignungsprüfung“ jeweils durch das Wort „Einstellungsprüfung“ ersetzt.

    c) In Satz 2 wird das Wort „Laufbahn“ durch das Wort „Fachlaufbahn“ ersetzt.

13. Nr. 1.7 wird wie folgt geändert:

    a) In Nr. 1.7.1 Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstanfänger“ die Worte „oder Dienstanfängerin“ eingefügt.

    b) In Nr. 1.7.1 Satz 2 werden die Worte „die Direktion“ durch die Worte „das Amt“ ersetzt.

c) In Nr. 1.7.1 Satz 3 wird das Wort „Einberufungstermin“ durch die Worte „Termin für den Ausbildungsbeginn“ ersetzt.

d) In Nr. 1.7.2 wird das Wort „Vertragsangestellten“ durch die Worte „Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen“ ersetzt.

14. Nr. 1.8 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1.8.1 Satz 2 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „und Bewerberinnen“ eingefügt.

b) In Nr. 1.8.2 Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstanfänger“ die Worte „und Dienstanfängerinnen“ eingefügt.

c) In Nr. 1.8.3 wird nach den Worten „Staatsministerium für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.

15. Nr. 1.9 wird wie folgt geändert:

a) In den Nrn. 1.9.1 und 1.9.2 Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstanfänger“ jeweils die Worte „und Dienstanfängerinnen“ eingefügt.

b) In Nr. 1.9.1 werden die Worte „bei der Direktion“ durch die Worte „beim Amt“ ersetzt.

c) In Nr. 1.9.2 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „2230-1-1-K“ ersetzt durch die Angabe „2230-1-1-UK“; nach der Klammer werden die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

d) In Nr. 1.9.2 Satz 2 werden die Worte „der Direktion“ durch die Worte „des Amtes“ ersetzt.

16. Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:

a) In den Nrn. 2.1.1 Satz 3 und 2.1.2 Satz 4 wird nach den Worten „Staatsministerium für“ jeweils das Wort „Ernährung,“ eingefügt.

b) In Nr. 2.1.2 werden in den Sätzen 3 und 4 nach dem Wort „Dienstanfänger“ jeweils die Worte „und Dienstanfängerinnen“ eingefügt.

17. Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach dem Wort „Dienstanfänger“ die Worte „und Dienstanfängerinnen“ eingefügt und die Worte „als Beamte“ durch die Worte „im Beamtenverhältnis“ ersetzt.

18. Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstanfänger“ die Worte „und Dienstanfängerinnen“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird nach den Worten „Staatsministerium für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt; die Worte „die Direktion“ werden durch die Worte „das Amt“ sowie die Worte „aus und ist“ durch die Worte „aus; sie ist“ ersetzt.

19. Nr. 2.4 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2.4.1 Satz 1 wird das Wort „Direktionen“ durch das Wort „Ämter“ ersetzt.

b) In Nr. 2.4.1 Satz 2 werden nach dem Wort „Dienstanfänger“ die Worte „und Dienstanfängerinnen“ eingefügt und die Worte „der jeweiligen Direktion“ durch die Worte „des jeweiligen Amtes“ ersetzt.

c) In Nr. 2.4.2 werden in den Sätzen 1 und 3 nach dem Wort „Dienstanfänger“ jeweils die Worte „und Dienstanfängerinnen“ eingefügt.

d) In Nr. 2.4.2 Satz 2 werden nach dem Wort „Beamten“ die Worte „oder Beamtinnen“ eingefügt.

e) In Nr. 2.4.2 Satz 3 werden die Worte „geistigen Anlagen“ durch das Wort „Auffassungsgabe“ ersetzt.

20. Nr. 2.5 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Dienstanfänger“ werden die Worte „und Dienstanfängerinnen“ und nach dem Wort „Technikers“ die Worte „oder einer Technikerin“ eingefügt.

b) Das Wort „selbständig“ wird durch das Wort „selbstständig“ ersetzt.

21. Nr. 2.6 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2.6.1 Satz 1 wird nach den Worten „Staatsministerium für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.

b) In Nr. 2.6.1 Satz 3 wird das Wort „Direktionen“ durch das Wort „Ämter“ ersetzt.

c) In Nr. 2.6.1 Satz 4 werden nach dem Wort „Dienstanfängern“ die Worte „und Dienstanfängerinnen“ und nach dem Wort „Betreuer“ die Worte „und Betreuerinnen“ eingefügt.

d) In Nr. 2.6.1 Satz 5 werden nach dem Wort „Dienstanfängern“ die Worte „und Dienstanfängerinnen“ und nach dem Wort „Betreuern“ die Worte „und Betreuerinnen“ eingefügt sowie das Wort „beziehungsweise“ durch die Worte „bzw. den“ ersetzt.

e) In Nr. 2.6.2 werden in den Sätzen 1 und 2 nach dem Wort „Dienstanfänger“ jeweils die Worte „und Dienstanfängerinnen“ eingefügt.

22. Nr. 2.7 wird wie folgt geändert:

Der Klammerzusatz „(Anlage 1)“ wird gestrichen.

23. Nr. 2.8 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2.8.1 werden nach dem Wort „Dienstanfänger“ die Worte „und Dienstanfängerinnen“ und in Nr. 2.8.1 vierter Spiegelstrich nach dem Wort „Dienstanfängern“ die Worte „und Dienstanfängerinnen“ eingefügt.

b) In Nr. 2.8.1 zweiter Spiegelstrich werden die Worte „des Ausbildungsamtes“ gestrichen.

c) In Nr. 2.8.1 dritter Spiegelstrich und Nr. 2.8.3 Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsleiter“ durch das Wort „Ausbildungsleitung“ ersetzt.

d) In Nr. 2.8.2 werden nach dem Wort „Dienstanfänger“ die Worte „und Dienstanfängerinnen“ sowie vor dem Wort „Leistungsnachweise“ das Wort „geeignete“ eingefügt und die Worte „mindestens einmal pro Ausbildungshalbjahr“ gestrichen.

e) In Nr. 2.8.3 werden in den Sätzen 1 und 2 nach dem Wort „Dienstanfänger“ jeweils die Worte „und Dienstanfängerinnen“ eingefügt.

f) In Nr. 2.8.3 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausbildungsleiter“ die Worte „und Ausbildungsleiterinnen“ eingefügt und der Klammerzusatz „(Anlage 2)“ gestrichen.

g) In Nr. 2.8.3 Satz 2 wird das Wort „haben“ durch das Wort „hat“ ersetzt und der Klammerzusatz „(Anlage 3)“ gestrichen.

h) In Nr. 2.8.3 Satz 3 werden nach dem Wort „Dienstanfängern“ die Worte „und Dienstanfängerinnen“ und nach dem Wort „Beurteilungsgespräch“ die Worte „durch den Abteilungsleiter bzw. die Abteilungsleiterin Zentrale Dienste und den Ausbildungsleiter bzw. die Ausbildungsleiterin“ eingefügt.

i) In Nr. 2.8.4 Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstanfänger“ die Worte „und Dienstanfängerinnen“ eingefügt.

j) In Nr. 2.8.4 Satz 2 werden die Worte „den Ausbildungsleitern“ durch die Worte „der Ausbildungsleitung“ ersetzt.

k) In Nr. 2.8.5 werden nach dem Wort „Dienstanfänger“ die Worte „und Dienstanfängerinnen“ eingefügt.

24. Nr. 3.1.1 erhält folgende Fassung:

„[1]Die Prüfung führt die Bezeichnung „Abschlussprüfung der Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen im fachlichen Schwerpunkt Ländliche Entwicklung“. [2]Sie wird im Auftrag des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom Prüfungsausschuss durchgeführt.“

25. Nr. 3.2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die Worte „Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen“ ersetzt.

b) Nr. 3.2.1 erhält folgende Fassung:

c) „Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestellt auf drei Jahre einen Prüfungsausschuss, der die Bezeichnung „Prüfungsausschuss der Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen im fachlichen Schwerpunkt Ländliche Entwicklung“ führt.“

d) Nr. 3.2.2 erhält folgende Fassung:

e) „[1]Der Prüfungsausschuss setzt sich aus einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern zusammen. [2]Alle Mitglieder müssen dem fachlichen Schwerpunkt Ländliche Entwicklung angehören, wobei das vorsitzende Mitglied mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14, zwei Mitglieder mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 und ein Mitglied mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 innehaben. [3]Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein Vertreter zu bestellen. [4]Die in Satz 2 genannten Voraussetzungen erstrecken sich auch auf die stellvertretenden Mitglieder.“

f) Nr. 3.2.3 erhält folgende Fassung:

g) „[1]Für die praktische und die mündliche Prüfung sind vom Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen zu bilden, die sich jeweils aus drei Mitgliedern zusammensetzen. [2]Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission muss ein Mitglied des Prüfungsausschusses sein; ein weiteres Mitglied muss dem fachlichen Schwerpunkt Ländliche Entwicklung angehören und mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben. [3]Für jedes Mitglied der Prüfungskommission ist ein Vertreter zu bestellen. [4]Die in Satz 2 genannten Voraussetzungen erstrecken sich auch auf die stellvertretenden Mitglieder.“

h) In Nr. 3.2.4 Satz 1 wird das Wort „Prüfungskommission“ durch das Wort „Prüfungskommissionen“ ersetzt.

26. Nr. 3.3 erhält folgende Fassung:

„[1]Zur Teilnahme an der Abschlussprüfung können auch Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, denen nach Nr. 2.1.1 Vorzeiten in Höhe der vollen Dienstanfängerzeit angerechnet wurden, zugelassen werden; dabei muss deren Beschäftigungszeit mindestens das Zweifache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit betragen. [2]Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen nach Satz 1 haben die Zulassung zur Prüfung über das jeweilige Amt für Ländliche Entwicklung beim Prüfungsausschuss zu beantragen. [3]Der Anmeldung ist ein vom Amt für Ländliche Entwicklung erstellter Bericht über die Vorbildung, Dienstleistung und Befähigung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beizugeben.“

27. Nr. 3.4.1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Beamte“ werden die Worte „und Beamtinnen“ eingefügt.

b) Das Wort „Direktionen“ wird durch das Wort „Ämter“ ersetzt.

28. Nr. 3.5.1 erhält folgende Fassung:

„Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Prüfungsfächer:

1. Ländliche Entwicklung,
2. Vermessungskunde,
3. Vermessungstechnisches Rechnen.“

29. Nr. 3.5.2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „bis 4“ durch die Worte „und 3“ ersetzt.

30. Nr. 3.6 erhält folgende Fassung:

„3.6.1 [1]Die praktische und die mündliche Prüfung finden nach der schriftlichen Prüfung statt und können am selben Tag durchgeführt werden. [2]Für die Zulassung zur praktischen Prüfung haben die Prüflinge eine Hausarbeit zu fertigen. [3]Die Hausarbeit kann vor der schriftlichen Prüfung erstellt werden und hat die Bearbeitung eines praktischen Falles des Ausbildungsamtes unter Verwendung der einschlägigen Systeme zur Datenverarbeitung zum Inhalt. [4]Die Bearbeitungszeit soll 20 Stunden nicht überschreiten. [5]Der Prüfungsausschuss genehmigt den Inhalt und legt jeweils den Bearbeitungszeitraum und den Abgabetermin für die Hausarbeit fest.

3.6.2 [1]In der praktischen Prüfung sind Fragen zum Inhalt und zur Fertigung der Hausarbeit zu beantworten sowie Aufgaben aus dem Ablauf der Verfahren nach dem FlurbG an einem Bildschirmarbeitsplatz zu lösen. [2]Die praktische Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und umfasst eine Bearbeitungszeit von 60 Minuten.

3.6.3 [1]Prüfungsgegenstand der mündlichen Prüfung sind Fragen zu den schriftlichen Prüfungsfächern sowie zur Staatsbürgerkunde und zur Allgemeinbildung. [2]Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling 20 Minuten. [3]In der Regel sollen bis zu drei Prüflinge gemeinsam geprüft werden.“

31. Nr. 3.7.2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „der Prüfungskommission“ werden durch die Worte „den Prüfungskommissionen“ ersetzt.

32. Nr. 3.8 wird wie folgt geändert:
    a) In Satz 1 werden die Worte „Prüfungsfächer 2, 3 und 4“ durch die Worte „Prüfungsfächer 2 und 3“ ersetzt und nach den Worten „mündlichen Prüfung“ die Worte „und die Note im Berufsschulfach „Geovisualisierung““ eingefügt.
    b) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt: „[5]Da bei den Prüflingen nach Nr. 3.3 Satz 1 keine Note aus dem Berufsschulfach „Geovisualisierung“ vorliegt, ermittelt sich die Gesamtprüfungsnote im vorstehenden Sinn ohne eine entsprechende Ersatzbewertung; die Summe ist durch sieben zu teilen.“
33. Nr. 3.10 Satz 3 wird gestrichen.
34. Nr. 3.11 wird wie folgt geändert:
    a) Die Worte „der Dienstanfänger“ werden gestrichen.
    b) Das Wort „beziehungsweise“ wird durch „bzw.“ ersetzt.
35. Nr. 3.12.2 wird wie folgt geändert:

    Nach den Worten „Staatsministerium für“ wird das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
36. Nr. 3.13 wird gestrichen.
37. Die Anlagen 1, 2 und 3 werden gestrichen.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

7523-L

Richtlinie zur Förderung der CO_2-Vermeidung durch Biomasseheizanlagen (BioKlima)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 8. Januar 2013 Az.: E6-7235.4-1/114

Um den Klimaschutz voranzutreiben und die Versorgungssicherheit (Energiemix) auf eine breitere Basis zu stellen, ist es Ziel der Bayerischen Staatsregierung, die Nutzung der erneuerbaren Energien weiter auszubauen. Mit dem bayerischen Energiekonzept „Energie Innovativ“ setzt die Bayerische Staatsregierung darauf, den Umbau unserer Energieversorgung hin zu einem weitgehend auf erneuerbare Energien gestützten, mit möglichst wenig CO_2-Emissionen verbundenen Versorgungssystem ohne Kernenergie zu beschleunigen. Dazu müssen alle verfügbaren erneuerbaren Energieformen so rasch wie möglich auf breiter Basis ausgebaut werden. Der Umbau der Energieversorgung gelingt allerdings nur mit Einbeziehung des Wärmemarktes und entsprechend zielgerichteter Maßnahmen.

Um den Anteil der festen Biomasse im Wärmeenergiemarkt weiter zu erhöhen, bedarf es zusätzlicher Investitionsanreize. In vielen Fällen sind Biomasseheizanlagen zwar mittel- und langfristig wirtschaftlich darstellbar, jedoch liegen die Investitionskosten deutlich über jenen konventioneller Heizanlagen mit fossilen Brennstoffen. Diese tatsächlichen Investitionskosten sind es, die die Entscheidung in der Regel zu Ungunsten eines Biomassekessels beeinflussen. Die prognostizierten eventuell günstigeren Brennstoffkosten der Biomasseheizung werden bei der Anfangsentscheidung häufig übersehen, zumal die höheren Investitionskosten der Biomasseheizanlagen bei der Entscheidungsfindung bereits bekannt, die künftigen evtl. günstigeren Brennstoffpreise für Biomasse im Vergleich zu fossilen Energieträgern aber nur Prognosen sind. Es bedarf also eines zusätzlichen Anreizes, welcher speziell die Hürde der Anfangsinvestition vermindert und die Entscheidung zugunsten einer Biomasseheizanlage lenkt.

Der verstärkte Einsatz von Biomasse leistet einen maßgeblichen Beitrag zum Klimaschutz. Um die ehrgeizigen Ziele einer regenerativen Energieversorgung und des Klimaschutzes konsequent zu erreichen, soll durch eine staatliche Förderung diese „Investitionsschwelle“ durch eine Anschubfinanzierung überwunden werden.

1. Zweck der Förderung

Die energetische Verwertung von Holz und anderer fester Biomassen in modernen Feuerungsanlagen leistet einen wichtigen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz, sowie einen stabilen und sicheren Beitrag zur Wärmeenergieversorgung. Zusätzlich stellt die energetische Verwertung von Biomasse eine Absatzmöglichkeit für die Land- und Forstwirtschaft dar. Zielsetzung des Programms ist es, den Beitrag von Biomasseheizanlagen zum Klimaschutz, insbesondere zur erforderlichen CO_2-Einsparung besonders zu fördern.

Durch dieses Förderprojekt wird ein zusätzlicher Biomasse-Einsatz induziert.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Investition in umweltfreundliche Biomasseheizanlagen, die kalkulatorisch in sieben Jahren mehr als 500 Tonnen CO_2 vermeiden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuschüsse können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften erhalten, die die Investition tätigen.

Zuwendungsempfänger müssen gemäß Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) zur Sicherstellung des Anreizeffektes vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit einen Antrag gestellt haben (KMU- und Großunternehmen).

Großunternehmen (Art. 2 Nr. 8 AGVO) und sonstige Antragsteller (z. B. kommunale Gebietskörperschaften) müssen darüber hinaus eines oder mehrere der nachfolgend genannten Kriterien nachweisen, um den Anreizeffekt zu erfüllen:

- Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme des Umfangs des Vorhabens/der Tätigkeit.
- Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme der Reichweite des Vorhabens/der Tätigkeit.
- Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einem signifikanten Anstieg des Gesamtbetrags der vom

Beihilfeempfänger für das Vorhaben/die Tätigkeit aufgewendeten Mittel.

– Der Abschluss des betreffenden Vorhabens/der betreffenden Tätigkeit wird signifikant beschleunigt.

3.2 Ausgeschlossen von einer Förderung sind

3.2.1 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 6 Buchst. c in Verbindung mit Abs. 7 AGVO,

3.2.2 Beihilfeempfänger, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,

3.2.3 Hersteller von Anlagen gemäß Nr. 2 oder von Anlagenkomponenten,

3.2.4 Großunternehmen (GU) im Sinn der AGVO, sofern sie als Wärmecontractor (einschließlich Energiesparcontracting) tätig werden,

3.2.5 Einrichtungen des Freistaates Bayern und des Bundes sowie

3.2.6 Holz be- und verarbeitende Betriebe,

3.2.7 Projekte zur Wärmeversorgung außerhalb von festen Gebäuden, von Betriebsgebäuden, die nach ihrem Verwendungszweck großflächig und lang anhaltend offen gehalten werden müssen, von Traglufthallen oder Zelten, von Gebäuden, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden sowie Projekte zur Wärmeversorgung provisorischer Gebäude.

4. Fördervoraussetzungen und Kriterien

4.1 Ein Zuschuss wird nur für neue Anlagen gewährt. Ersatzinvestitionen, Eigenbauanlagen und Prototypen werden nicht gefördert.

Eine automatisch beschickte Biomasseheizanlage, mit der eine Biomasseanlage ersetzt wird, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als zehn Jahre ist sowie der Ersatz einer fossil befeuerten Anlage sind keine Ersatzinvestition im Sinn dieser Richtlinie. Als Prototyp gelten Anlagen, die in weniger als drei Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind.

4.2 Folgende Voraussetzungen und Kriterien sind zu erfüllen:

4.2.1 Der/die Biomassekessel muss/müssen kalkulatorisch gemäß Antragskonzept mehr als 500 Tonnen Kohlendioxid in sieben Jahren vermeiden.

4.2.2 Der/die Biomassekessel muss/müssen kalkulatorisch gemäß Antragskonzept eine Auslastung von mindestens 2.500 Vollbetriebsstunden pro Jahr erreichen. Bei monovalenten Anlagen muss diese Auslastung mindestens 2.000 Vollbetriebsstunden pro Jahr betragen.

Ausnahme bei reiner Prozesswärmeerzeugung (Wärme für technische Prozesse und Verfahren, z. B. Brauerei, Wäscherei, Lebensmittelindustrie):

Der/die Biomassekessel muss/müssen kalkulatorisch gemäß Antragskonzept eine Auslastung von mindestens 2.000 Vollbetriebsstunden pro Jahr erreichen. Bei monovalenten Anlagen muss diese Auslastung mindestens 1.500 Vollbetriebsstunden pro Jahr betragen.

4.2.3 Ein Wärmespeicher („Pufferspeicher") mit einem Mindestspeichervolumen von 30 l/kW Nennwärmeleistung ist grundsätzlich zu installieren.

4.2.4 Als Brennstoff dürfen ausschließlich naturbelassene, bislang zu anderen Zwecken nicht verwendete Holz- und Biomassebrennstoffe (§ 3 Abs. 1 Nrn. 4 bis 5a der 1. BImSchV) eingesetzt werden.

4.2.5 Der Biomassekessel muss automatisch beschickt werden und für die Verwendung der gewählten Brennstoffe geeignet sein.

4.2.6 Bei der Antragstellung muss der prognostizierte Energiebedarf plausibel nachgewiesen werden. Es müssen für 100 % des prognostizierten Energieverkaufs Wärmelieferverträge oder -vorverträge vorgelegt werden.

4.2.7 Die Wärmebelegungsdichte muss – bezogen auf den prognostizierten jährlichen Wärmeabsatz – mindestens 1,5 MWh je Meter neu errichteter Wärmetrasse betragen.

4.2.8 Die emissionsrechtlichen Vorgaben (1. BImSchV, 4. BImSchV, TA Luft) sowie andere gesetzliche und sicherheitstechnische Vorgaben müssen eingehalten werden.

4.2.9 Es ist ein schlüssiger und abgesicherter Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

4.2.10 Eine evtl. Biomasse-Brennstofftrocknung wird bei der Berechnung der CO_2-Einsparung nicht berücksichtigt.

4.3 Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn gilt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z. B. Bestellung, Kaufvertrag). Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Eine eventuelle Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist vom Antragsteller schriftlich zu beantragen und wird ausschließlich schriftlich erteilt.

4.4 Das Vorhaben muss im Freistaat Bayern durchgeführt werden. Die geförderte Anlage muss an dem im Antrag benannten Standort mindestens acht Jahre nach der Inbetriebnahme zweckentsprechend betrieben werden. Sofern der Antragsteller nicht Mieter oder Pächter des Anwesens ist, auf dem die Biomasseanlage errichtet wird, ist bei Antragstellung zu bestätigen, dass eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse vorliegt.

4.5 Um die Erfahrungen aus dem Förderprogramm nutzen und die Plausibilität der Angaben zur Förderung nachvollziehen zu können, ist vom Zuwendungsempfänger über die Lebensdauer der Anlage, jedoch höchstens über acht Jahre, eine jährliche Erhebung folgender Daten durchzuführen, schriftlich zu dokumentieren und für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist aufzubewahren (ggf. für eine Vor-Ort-Kontrolle):

– Verbrauch von Biomasse (Bezugsmenge, Bezugsquelle, Brennstoffart),

– Lieferscheine und Rechnungen (bei Fremdbezug) müssen vor Ort aufbewahrt werden und werden dort geprüft.

4.6 Die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage müssen vorliegen.

5. Nicht förderfähige Investitionskosten

5.1 Allgemeine Investitionskosten, die nicht dem Umweltschutz und der unmittelbaren baulichen Investition des Biomasseheizwerks zugerechnet werden können (z. B. Gestaltung der Außenanlagen, Radlader, Waage, etc.),

5.2 Kosten für Grunderwerb,

5.3 Kosten für Demontage- und Abbrucharbeiten,

5.4 Mehrwertsteuer, sofern der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, Rabatte und Skonti,

5.5 Aufwendungen, die nicht durch Zahlungsnachweise belegt werden können,

5.6 Eigenleistungen,

5.7 Planungsleistungen, sofern sie 10 % der förderfähigen Investitionen überschreiten,

5.8 Machbarkeitsstudien,

5.9 Behördliche Gebühren (z. B. Baugenehmigung).

6. Art und Umfang der Förderung

6.1 Art der Förderung

Die Förderung wird in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

6.2 Umfang der Förderung

Der Umfang der Förderung wird wie folgt ermittelt:
Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen wird das Projekt von C.A.R.M.E.N. e. V. überprüft und auf der Grundlage von GEMIS-Daten die prognostizierte mittlere Kohlendioxidvermeidung des Projektes bei einer Laufzeit von sieben Jahren berechnet.

6.2.1 Grundförderung

Die Höhe der Förderung beträgt 20 Euro pro Jahrestonne kalkulatorisch eingespartes CO_2.

6.2.2 Effizienzbonus

Für besonders effiziente Wärmebereitstellung kann nach fachlicher Prüfung ein Bonus gewährt werden:

a) Einbau eines Economisers mit Nutzung der anfallenden Wärme:

zwei Euro pro Jahrestonne kalkulatorisch eingespartes CO_2 oder

b) Einbau einer Abgaskondensation mit Nutzung der anfallenden Wärme:

vier Euro pro Jahrestonne kalkulatorisch eingespartes CO_2

Der Bonus ist nur zusammen mit der Beantragung der Grundförderung möglich.

Die gesamte Förderung wird für eine Laufzeit von sieben Jahren berechnet. Der Effizienzbonus wird nicht gewährt für Feuerungsanlagen zur Dampferzeugung.

6.2.3 Bonus für besondere Maßnahmen zur Emissionsminderung

Für besondere Maßnahmen zur Abscheidung partikelförmiger Emissionen bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von unter 1 MW kann bei

a) Einbau eines elektrostatischen Abscheiders,

b) Einbau eines filternden Abscheiders oder

c) Einbau eines Wäschers ohne Nutzung der durch Abgaskondensation anfallenden Wärme

ein Bonus in Höhe von drei Euro pro Jahrestonne kalkulatorisch eingespartes CO_2 gewährt werden, wenn die staubförmigen Emissionen nach dem Filter maximal 20 mg/m³ Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 % im Normzustand (273 K, 1013 hPa) betragen. Nicht förderfähig sind Fliehkraftabscheider wie z. B. Zyklone oder Multizyklone.

Der Emissionsnachweis erfolgt entweder durch

– eine gemeinsame Prüfstandsmessung von Feuerungsanlage und Abscheider oder

– durch die Messung des Schornsteinfegers gemäß § 14 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV).

Die Emissionsbescheinigung ist spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme dem Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe (TFZ) vorzulegen.

Der Bonus ist nur zusammen mit der Beantragung der Grundförderung bis zum 31. Dezember 2014 möglich. Eine Inbetriebnahme der Feuerungsanlage bis zum 31. Dezember 2014 ist Voraussetzung. Die gesamte Förderung wird für eine Laufzeit von sieben Jahren berechnet.

6.3 Nicht förderfähig sind Vorhaben, bei denen der kalkulierte Förderbetrag von 10.000 Euro nicht erreicht wird (Bagatellgrenze).

7. Mehrfachförderung

7.1 Es ist sicherzustellen, dass keine Überfinanzierung auftritt. Falls Fördermittel für verschiedene Zwecke bewilligt werden, dürfen diese Mittel 80 % der Investitionssumme nicht übersteigen.

7.2 Der aus allen staatlichen Zuwendungen für denselben Förderzweck gewährte Fördersatz beträgt höchstens 45 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen.

8. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das

Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe
Schulgasse 18
94315 Straubing

Tel.: 09421 300-214, Telefax: 09421 300-211

Internet: www.tfz.bayern.de

E-Mail: poststelle@tfz.bayern.de

9. Antragstellung

Anträge auf Förderung sind auf dem Vordruck zu stellen, der bei der Bewilligungsbehörde (siehe Nr. 8) angefordert werden kann und bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Antrag kann nicht mittels Telefax oder E-Mail gestellt werden.

10. Antragsprüfung

10.1 Die Bewilligungsbehörde prüft die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und die Übereinstimmung des Antrags mit diesen Bestimmungen.

10.2 Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen anfordern.

10.3 Wird der Förderantrag abgelehnt, hat der Antragsteller die ihm bisher entstandenen Kosten selbst zu tragen.

10.4 Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge bei der Bewilligungsbehörde erteilt.

11. Auszahlung der Fördermittel, Prüfung der Verwendung

11.1 Die Auszahlungsanträge sind von den Zuwendungsempfängern anhand eines dem Zuwendungsbescheid beigefügten Formblattes zu erbringen und beim TFZ oder einer anderen vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) beauftragten Behörde einzureichen.

Die Auszahlung der Fördermittel an die Zuwendungsempfänger erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Vorlage und Prüfung eines Verwendungsnachweises.

Ein einfacher Verwendungsnachweis gemäß Nr. 6.1.5 ANBest-P wird zugelassen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben für die Errichtung der Fördermaßnahme summarisch zusammengestellt sind.

11.2 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nach anderen Rechtsvorschriften keine längere Aufbewahrungspflicht verlangt ist.

11.3 Die Bewilligungsbehörde, das Staatsministerium, der Bayerische Oberste Rechnungshof sowie die Prüfungsorgane der Europäischen Union haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

11.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO sowie die Art. 48 bis 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs ergibt sich aus Art. 91 BayHO.

11.5 Zurückzuzahlende Beträge sind mit 6 % p. a. ab Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheids zu verzinsen.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1 Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln. Die Förderung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

12.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Zuwendungen besteht nicht. Sie werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt.

12.3 Bei Antragstellern, für die die ANBest-P einschlägig ist (natürliche Personen, Personengesellschaften, sowie juristische Personen des Privatrechts), werden die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P nicht angewendet.

12.4 Die Zweckbindung beträgt acht Jahre.

12.5 Diese Richtlinie basiert auf der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3).

13. Hinweise

13.1 Missbrauch

Zur Vorbeugung von Missbrauch gleichen die Bewilligungsbehörde und das Staatsministerium alle Daten über die eingegangenen Anträge auf Zuschuss in regelmäßigen Abständen ab. Das Verfahren legt das Staatsministerium im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde fest. Der Antragsteller erklärt sich im Antrag damit einverstanden, dass die Daten der Antragstellung zwischen der Bewilligungsbehörde und dem Staatsministerium übermittelt werden dürfen.

13.2 Auskunftspflichten, Prüfung

Den Beauftragten des Staatsministeriums sowie C.A.R.M.E.N. e. V. sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte, u. a. zur Evaluierung der geförderten Biomasseheizwerke zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Der Antragsteller erklärt sich im Antrag auf eine Zuwendung auch damit einverstanden, dass die Bewilligungsbehörde und das Staatsministerium Namen des Antragstellers, Höhe und Zweck des Zuschusses bekannt gibt.

14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine anderen Verfügungen getroffen worden sind.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

7801-L

Geschäftsordnung für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLGO)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 13. Dezember 2012 Az.: Z2-0203-1/13

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlässt für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

1. Organisation
1.1 Einordnung, Dienst- und Fachaufsicht
1.2 Sitz, Dienstgebiet
1.3 Leitung
1.3.1 Präsident
1.3.2 Präsidium
1.3.3 Leitungskonferenz
1.4 Gliederung der Landesanstalt
1.4.1 Institute, Abteilungen, Stabsstelle
1.4.2 Arbeitsgruppen und Sachgebiete
1.4.3 Arbeitsbereiche
1.5 Verwaltungsrat und wissenschaftlich-technischer Beirat
1.6 Kompetenzzentrum für Ernährung
1.7 Führung und Zusammenarbeit, Gleichbehandlung
2. Dienstaufgaben im Allgemeinen
2.1 Anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung, Versuche
2.2 Hoheitsaufgaben und Fördervollzug, Fachaufsicht
2.3 Fachliche Inhalte
2.4 Fachliche Leitlinien
2.5 Veröffentlichung, Information
2.6 Aus- und Fortbildung, berufliche Bildung
2.7 Zusammenarbeit
2.8 Gutachten
3. Dienstaufgaben im Besonderen
3.1 Institute
3.1.1 Institut für Ökologischen Landbau, Agrarökologie und Bodenkultur
3.1.2 Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung
3.1.3 Institut für Pflanzenschutz
3.1.4 Institut für Tierzucht
3.1.5 Institut für Tierernährung und Futterwirtschaft
3.1.6 Institut für Landtechnik und Tierhaltung
3.1.7 Institut für Fischerei
3.1.8 Institut für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur
3.1.9 Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte
3.2 Abteilungen
3.2.1 Abteilung Zentrale Verwaltung
3.2.2 Abteilung Förderwesen und Fachrecht
3.2.3 Abteilung Qualitätssicherung und Untersuchungswesen
3.2.4 Abteilung Information und Wissensmanagement
3.2.5 Abteilung Berufliche Bildung
3.2.6 Abteilung Versuchsbetriebe
4. Personal
5. Dienstverkehr und Geschäftsgang
5.1 Allgemeines
5.2 Schriftgutverwaltung
5.3 Berichtswesen
5.4 Erhebungen, Umfragen
5.5 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Immobilienbestand, Inventar
5.6 Verwaltungskosten
5.7 Fortbildung, Dienst- und Fortbildungsreisen
5.8 Arbeitszeit
5.9 Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Feuerschutz
5.10 Dienstsiegel, Amtsschild
6. Schlussbestimmung

1. Organisation

1.1 Einordnung, Dienst- und Fachaufsicht

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (Landesanstalt) ist dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) unmittelbar nachgeordnet. Sie ist Zentralbehörde im Sinn der Verwaltungsvorschriften des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO). Das Staatsministerium übt die Dienst- und Fachaufsicht aus.

1.2 Sitz, Dienstgebiet

Die Landesanstalt hat ihren Sitz in Freising-Weihenstephan. Das Dienstgebiet umfasst den Freistaat Bayern.

1.3 Leitung

1.3.1 Präsident

Der Präsident leitet die Landesanstalt und vertritt sie nach außen.

Der Präsident wird vertreten vom Vizepräsidenten.

Ist der Vizepräsident verhindert, fällt die Vertretung der nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLV) vom 12. November 2002 (GVBl S. 652, BayRS 7801-9-L) in der jeweils geltenden Fassung bestellten Institutsleitung zu. Ist auch diese verhindert, fällt die Vertretung der ranghöchsten, bei Ranggleichheit der dienstältesten Instituts- oder Abteilungsleitung zu.

Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die in § 1 Abs. 3 LfLV erwähnte Institutsleitung bestellt das Staatsministerium.

Der Präsident koordiniert die Aufgaben und das Zusammenwirken der Institute und Abteilungen, sorgt für die notwendigen Informationen, einen effizienten Personaleinsatz und ein förderliches Arbeitsklima.

Er arbeitet mit dem Verwaltungsrat vertrauensvoll zusammen und führt den Vorsitz im wissenschaftlich-technischen Beirat.

Der Präsident ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten. Gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nimmt er im Rahmen der ihm übertragenen arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten die Befugnisse des Arbeitgebers wahr.

Mit der Personalvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung arbeitet er vertrauensvoll zusammen.

Der Präsident bestellt den Beauftragten bzw. die Beauftragte für den Haushalt nach Art. 9 BayHO sowie für den Datenschutz, die ihm in dieser Funktion unmittelbar unterstellt sind. Er bestellt ferner die Gleichstellungsbeauftragte bzw. den Gleichstellungsbeauftragten, die bzw. der in dieser Funktion

unmittelbar der Leitung der Abteilung Zentrale Verwaltung unterstellt ist.

Der Präsident erstellt einen Geschäftsverteilungsplan. Bei unabweisbarem Bedarf kann er einzelnen Beschäftigten abweichend vom Geschäftsverteilungsplan vorübergehend auch andere Aufgaben zuteilen.

Der Präsident und die weiteren Führungskräfte unterstützen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Fortbildung und fördern deren fachliche und soziale Kompetenz.

1.3.2 Präsidium

Der Präsident erörtert mindestens einmal im Monat mit dem Vizepräsidenten und der nach § 1 Abs. 3 LfLV vom Staatsministerium bestellten Institutsleitung (Präsidium) alle wichtigen laufenden Angelegenheiten der Landesanstalt; die Leitung der Abteilung Zentrale Verwaltung und die Leitung der Stabsstelle nehmen beratend teil. Bei Bedarf kann der Präsident weitere Personen zu den Sitzungen des Präsidiums beratend zuziehen.

1.3.3 Leitungskonferenz

Der Präsident bildet zusammen mit den Institutsleitungen und den Abteilungsleitungen die Leitungskonferenz. In der Leitungskonferenz werden alle wesentlichen Angelegenheiten der Landesanstalt erörtert. Die Leitung der Stabsstelle nimmt beratend teil. Bei Bedarf kann der Präsident weitere Personen zu den Sitzungen der Leitungskonferenz beratend zuziehen.

Die Leitungskonferenz erarbeitet unter Beachtung der Vorgaben des Staatsministeriums das mehrjährige Arbeitsrahmenprogramm der Landesanstalt und würdigt die Stellungnahmen des Verwaltungsrates sowie des wissenschaftlich-technischen Beirats hierzu. Der Präsident legt das mehrjährige Arbeitsrahmenprogramm dem Staatsministerium vor.

Die Leitungskonferenz legt bei institutsübergreifenden Vorhaben die Arbeitsziele fest, bestimmt die zur Arbeitserledigung erforderlichen Projektgruppen, die für das Vorhaben federführend verantwortliche Instituts- bzw. Abteilungsleitung und überwacht deren Arbeit.

Sie wirkt ferner bei der organisatorischen Weiterentwicklung der Landesanstalt mit.

Die Leitungskonferenz wird durch den Präsidenten mindestens einmal vierteljährlich einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder ist sie einzuberufen.

1.4 Gliederung der Landesanstalt

Die Landesanstalt ist gegliedert in

- das Institut für Ökologischen Landbau, Agrarökologie und Bodenkultur
- das Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung
- das Institut für Pflanzenschutz
- das Institut für Tierzucht
- das Institut für Tierernährung und Futterwirtschaft
- das Institut für Landtechnik und Tierhaltung
- das Institut für Fischerei
- das Institut für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur
- das Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte
- die Abteilung Zentrale Verwaltung
- die Abteilung Förderwesen und Fachrecht
- die Abteilung Qualitätssicherung und Untersuchungswesen
- die Abteilung Information und Wissensmanagement
- die Abteilung Berufliche Bildung
- die Abteilung Versuchsbetriebe
- die Stabsstelle Controlling, Strategie und Risikomanagement (Stabsstelle).

Der Abteilung Berufliche Bildung sind die milchwirtschaftlichen Lehr-, Versuchs- und Fachzentren, der Abteilung Versuchsbetriebe die landwirtschaftlichen Lehr-, Versuchs- und Fachzentren zugeordnet.

Die Stabsstelle untersteht unmittelbar dem Präsidenten.

1.4.1 Institute, Abteilungen, Stabsstelle

Die Institute, die Abteilungen und die Stabsstelle werden von Beamtinnen oder Beamten, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind, oder vergleichbaren Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern geleitet (Institutsleitung, Abteilungsleitung).

Die Institutsleitung und die Abteilungsleitung führen die Institute und Abteilungen eigenverantwortlich. Sie sind verantwortlich für den effizienten Einsatz der Personal- und Haushaltsmittel.

Die Institutsleitung und die Abteilungsleitung sorgen unter Beachtung der Vorgaben des Präsidenten und der Leitungskonferenz für die Erarbeitung von Vorschlägen für das mehrjährige Arbeitsrahmenprogramm. Sie stellen jährlich eine Arbeitsplanung auf, stellen diese in der Leitungskonferenz vor und sorgen für die Umsetzung einschließlich der Einwerbung von Drittmitteln.

Die Institutsleitung und die Abteilungsleitung koordinieren die Aufgaben und das Zusammenwirken in ihrem Zuständigkeitsbereich, sorgen für die notwendigen Informationen und ein förderliches Arbeitsklima.

Die Stabsstelle unterstützt das Präsidium bei der strategischen Ausrichtung der Landesanstalt, der Zielorientierung, dem Ressourceneinsatz und organisatorischen Maßnahmen und erarbeitet hierfür Vorschläge.

Die Stabsstelle ist auch Geschäftsstelle des Verwaltungsrates und des wissenschaftlich-technischen Beirates.

Die Institutsleitungen, die Abteilungsleitungen und die Leitung der Stabsstelle bestellt das Staatsministerium.

1.4.2 Arbeitsgruppen und Sachgebiete

Die Institute gliedern sich in Arbeitsgruppen, die Abteilungen in Sachgebiete. Ihre Leitung obliegt in der Regel Beamtinnen oder Beamten, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind, oder

vergleichbaren Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern.

Die Leitungen der Arbeitsgruppen und Sachgebiete sind verantwortlich für die Erledigung der Aufgaben und das Zusammenwirken in ihrem Zuständigkeitsbereich, sorgen für die notwendigen Informationen und ein förderliches Arbeitsklima.

1.4.3 Arbeitsbereiche

Die Tätigkeit der Arbeitsgruppen in den Instituten wird in Arbeitsbereichen koordiniert. Diese Koordinierung von Arbeitsbereichen obliegt Beamtinnen oder Beamten, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind, oder vergleichbaren Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern.

Die Koordinatoren der Arbeitsbereiche sorgen für ein abgestimmtes Vorgehen bei fachlichen Entscheidungen, soweit hiervon mehrere Arbeitsgruppen ihres Arbeitsbereiches betroffen sind.

1.5 Verwaltungsrat und wissenschaftlich-technischer Beirat

Der Verwaltungsrat unterstützt die Landesanstalt bei grundsätzlichen Entscheidungen und kontrolliert ihre Arbeit unbeschadet der Dienst- und Fachaufsicht durch das Staatsministerium.

Ein wissenschaftlich-technischer Beirat berät die Landesanstalt in fachlichen Fragen und bringt die Belange der Hochschulen, der Landwirtschaftsberatung sowie der Land- und Ernährungswirtschaft ein.

Näheres regeln die Geschäftsordnungen dieser Gremien.

1.6 Kompetenzzentrum für Ernährung

In die Landesanstalt ist das Kompetenzzentrum für Ernährung (Kompetenzzentrum) mit Dienststellen an den beiden Standorten Freising-Weihenstephan und Kulmbach verwaltungsmäßig eingebunden.

Das Staatsministerium erlässt für das Kompetenzzentrum eine eigene Geschäftsordnung.

1.7 Führung und Zusammenarbeit, Gleichbehandlung

Die Leitlinien zur Führung und Zusammenarbeit in der bayerischen Staatsverwaltung sind für die Wahrnehmung der Aufgaben und die Ausübung von Befugnissen und Verantwortung durch die Beschäftigten maßgebend.

Die Beschäftigten wirken darauf hin, dass Benachteiligungen im Sinn des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes unterbleiben.

2. Dienstaufgaben im Allgemeinen

Der Landesanstalt obliegt die Förderung einer nachhaltigen, am Gemeinwohl orientierten Land- und Ernährungswirtschaft in Bayern durch Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit land- und ernährungswirtschaftlicher Unternehmen, Unterstützung der Ernährungswirtschaft als Partner der Landwirtschaft, Sicherung und Weiterentwicklung einer umweltverträglichen und tiergerechten Landwirtschaft, Erhaltung einer funktionstüchtigen Kulturlandschaft und Versorgung der Bevölkerung mit sicheren und hochwertigen Nahrungsmitteln und Rohstoffen.

2.1 Anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung, Versuche

Als Grundlage für Hoheitsvollzug, Beratung, Information, Aus- und Fortbildung sowie als Entscheidungshilfe für das Staatsministerium sammelt die Landesanstalt den aktuellen nationalen und internationalen Wissensstand und wertet ihn aus. Sie betreibt anwendungsorientierte Forschung, Versuche und Untersuchungen, die nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden durchzuführen, auszuwerten und zu dokumentieren sind.

Zur anwendungsorientierten Forschung zählt auch die Betreuung von Modell- und Pilotprojekten.

2.2 Hoheitsaufgaben und Fördervollzug, Fachaufsicht

Die Landesanstalt vollzieht Hoheitsaufgaben und Förderprogramme nach den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Der Landesanstalt obliegt die Fachaufsicht über die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Vollzug der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der pflanzlichen und tierischen Erzeugung und der Milchabgabenregelung sowie über den Beauftragten bzw. die Beauftragte für den amtlichen Rebschutzdienst an der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau.

Sie ist zuständig für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und Auszubildenden in ihren Landwirtschaftsbetrieben, die nicht unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallen.

2.3 Fachliche Inhalte

Die Landesanstalt gibt die fachlichen Inhalte unter Beachtung der Ziele des Staatsministeriums für die land- und hauswirtschaftliche Aus- und Fortbildung sowie für die Beratung vor, soweit diese nicht durch Bundes- oder Landesrecht geregelt sind. Sie sorgt für die Bereitstellung und Pflege von Arbeitsmaterialien und stellt geeignete EDV-Programme zur Verfügung. Dabei ist sie der Neutralität verpflichtet und richtet sich unter Berücksichtigung gemeinwohlorientierter Aspekte an den Interessen der Land- und Ernährungswirtschaft aus. Sie arbeitet eng mit der staatlichen Beratung, den Selbsthilfeeinrichtungen und den sonstigen nach dem Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetz zugelassenen Verbundpartnern zusammen.

2.4 Fachliche Leitlinien

Falls übergeordnete fachliche Gesichtspunkte ein gleichmäßiges Handeln erfordern, erarbeitet die Landesanstalt fachliche Leitlinien für die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die fachlichen Leitlinien enthalten allgemeine Zielsetzungen, Grundsätze, Richtwerte, Regelungen und Methoden; sie stellen keine Einzelfallregelung dar. Sie sind für die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verbindlich, müssen als solche eindeutig gekennzeichnet und vom Präsidenten oder seinem Vertreter unterzeichnet sein.

Vor dem förmlichen Erlass einer fachlichen Leitlinie gibt die Landesanstalt der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau oder dem Technologie- und Förder-

zentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe (Technologie- und Förderzentrum) unter Fristsetzung Gelegenheit zur Äußerung, soweit deren Zuständigkeit berührt ist. Sie leitet den Entwurf der fachlichen Leitlinie gleichzeitig dem Staatsministerium zu.

Die Landesanstalt entscheidet, ob und in welchem Umfang Einwendungen der beteiligten Behörden berücksichtigt werden können.

Leitlinien können auch als gemeinsame fachliche Leitlinie mit der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau oder dem Technologie- und Förderzentrum erlassen werden.

2.5 Veröffentlichung, Information

Die Landesanstalt informiert im Rahmen ihrer Aufgaben die Behörden im Geschäftsbereich, andere Fachbehörden, Organisationen und Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft, Verbände und die Öffentlichkeit. Ziel ist die Vermittlung gesicherter Erkenntnisse aus anwendungsorientierter Forschung sowie aus Versuchen und Untersuchungen.

Die Institutsleitungen und die Abteilungsleitungen fördern das Veröffentlichungswesen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Originäre wissenschaftliche Erkenntnisse sind nach Freigabe durch die zuständige Instituts- bzw. Abteilungsleitung sowie Information an die Stabsstelle auch in wissenschaftlich anerkannten Zeitschriften und/oder in der Schriftenreihe der Landesanstalt zu veröffentlichen.

Vorträge und Veröffentlichungen sowie Gastvorträge sind mit den üblichen Angaben zu erfassen und im Jahresbericht aufzuführen.

2.6 Aus- und Fortbildung, berufliche Bildung

Die Landesanstalt ist nach den Richtlinien des Staatsministeriums an der Aus- und Fortbildung von Personal der Landwirtschaftsverwaltung und anderen Fachkräften beteiligt. Sie arbeitet mit der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Führungsakademie) eng zusammen.

Die Landesanstalt führt Lehrgänge, Vortragsveranstaltungen, fachliche Vorführungen, Fortbildungsveranstaltungen und Führungen durch.

Dem Personal der Lehr-, Versuchs- und Fachzentren obliegt die Erteilung des Unterrichts und die Abwicklung von Verwaltungsaufgaben an agrarwirtschaftlichen Fachschulen.

Die Landesanstalt vollzieht das Berufsbildungsgesetz (BBiG) entsprechend der ihr durch die Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft (VZBLH) vom 4. Juli 2005 (GVBl S. 257, BayRS 7803-20-L) in der jeweils geltenden Fassung und durch weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften übertragenen Aufgaben.

2.7 Zusammenarbeit

Mit den Behörden innerhalb und außerhalb des Geschäftsbereichs arbeitet die Landesanstalt eng und vertrauensvoll zusammen.

In der anwendungsorientierten Forschung sowie bei der Versuchs- und Untersuchungstätigkeit ist eine enge Zusammenarbeit mit den anderen Landesanstalten des Geschäftsbereichs und mit dem Technologie- und Förderzentrum sicherzustellen. Zu diesem Zweck hat die Landesanstalt ihre Tätigkeit regelmäßig mit diesen Behörden abzustimmen.

Die Landesanstalt kooperiert mit wissenschaftlichen und fachlichen Einrichtungen, deren Arbeitsinhalte mit denen der Landesanstalt Berührung haben. Darunter fallen auch vergleichbare Institutionen anderer Bundesländer (z. B. in Form von Mehrländerprojekten). Mit der Technischen Universität München, der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf erfolgt eine enge Kooperation, insbesondere in Form gemeinsamer Forschungs- und Arbeitsvorhaben.

Die Landesanstalt hat die Zusammenarbeit mit Verbänden, Organisationen und Unternehmen der Wirtschaft nach ihren Dienstaufgaben auszurichten. Sie hat dabei Unparteilichkeit und Wettbewerbsneutralität zu wahren.

Die Landesanstalt vertritt in nationalen und internationalen Gremien fachliche Belange, soweit es sich aus den Aufgaben der Anstalt ergibt. Berufungen in solche Gremien sind mit den zuständigen Instituts- bzw. Abteilungsleitungen abzusprechen und vom Präsidenten zu genehmigen.

2.8 Gutachten

Die Landesanstalt darf Gutachten nur innerhalb ihres Aufgabenbereiches erstellen. Gegenüber Privaten werden grundsätzlich keine Gutachten erstattet. In begründeten Fällen kann das Staatsministerium Ausnahmen zulassen.

Bei Anforderungen von Gutachten durch Behörden, Gerichte, andere Stellen und Personen entscheidet der Präsident, ob es sich bei der Erstellung von Gutachten um eine Dienstaufgabe der Landesanstalt handelt oder ob auf öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige verwiesen werden kann.

Vor der Erstellung von Gutachten gegenüber ausländischen Behörden und Gerichten ist die Entscheidung des Staatsministeriums einzuholen.

Der Präsident entscheidet ferner bei Anträgen auf Erstellung von Gutachten, die den Beschäftigten über Privatanschrift oder persönlich über die Landesanstalt zugeleitet werden, ob es sich um Angelegenheiten handelt, die die Landesanstalt als Dienstaufgabe wahrzunehmen hat oder ob im Einzelfall die Erstellung des Gutachtens als Nebentätigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des Bayerischen Beamtengesetzes (Art. 81 ff. BayBG) bzw. des § 3 Abs. 4 TV-L in Betracht kommt.

Bei der Entschädigung für Gutachten der Landesanstalt sind die Verordnung über Gebühren und Auslagen der Bayerischen Landesanstalten für Landwirtschaft und für Weinbau und Gartenbau (LfLLWGGebV) vom 30. November 2010 (GVBl S. 807, BayRS 7801-19-L), Abschnitt 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl I S. 718, 776) und die Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen (ZuSEVO, BayRS 2013-3-1-F) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3. Dienstaufgaben im Besonderen

3.1 Institute

Die Institute führen ihre Aufgaben im Rahmen des jährlichen Arbeitsprogramms durch. Dabei arbeiten sie grundsätzlich projektbezogen. Die Institute der Landesanstalt sind Kompetenz-, Informations- und Dokumentationszentren für ihr jeweiliges Fachgebiet. Sie erarbeiten Beratungsunterlagen und Entscheidungshilfen.

3.1.1 Institut für Ökologischen Landbau, Agrarökologie und Bodenkultur

Das Institut erforscht die Wechselwirkungen, die sich aus einer leistungsfähigen Landwirtschaft in einer funktionstüchtigen Kulturlandschaft ergeben, und entwickelt praxisgerechte Produktionsverfahren, die insbesondere die Aspekte des Umweltschutzes und der Klimaänderung berücksichtigen.

Das Institut koordiniert die Querschnittsaufgabe Ökologischer Landbau innerhalb der Landesanstalt. Das Institut wirkt mit bei Hoheitsaufgaben im Bereich des Umweltschutzes, des Bodenschutzes, der Düngung sowie in der Landes- und Raumplanung.

3.1.2 Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung

Das Institut erforscht pflanzenbauliche Produktionssysteme und betreibt angewandte Züchtungsforschung. Schwerpunkte sind die wissenschaftlich fundierte Bewertung pflanzenbaulicher Produktionssysteme auf der Basis des Exaktversuchswesens sowie die Sicherung und Verbesserung der genetischen Ressourcen von für Bayern wichtigen Kulturpflanzenarten einschließlich des Hopfens.

Arbeitsschwerpunkte dazu sind die aktive Anwendung und Weiterentwicklung pflanzenzüchterischer Methoden, eine bedarfsgerechte Ausrichtung der Zuchtziele an den Anforderungen der bayerischen Landwirtschaft sowie die Transformation wissenschaftlicher Erkenntnisse auf den Gebieten Zuchtmethodik, Biotechnologie und Molekularbiologie.

Weiterhin gehört zu den Aufgaben der Vollzug fachbezogener Vorschriften des Saatgutrechts sowie des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechts im Bereich der Verkehrs- und Betriebskontrollen einschließlich der dazu notwendigen fachlichen Informations- und Schulungsmaßnahmen für das beteiligte Personal anderer Behörden und Einrichtungen.

Bei der Spezialkultur Hopfen ist das Institut ganzheitlich für alle Fragen von Forschung und Beratung zuständig.

3.1.3 Institut für Pflanzenschutz

Das Institut ist zentrale Stelle des amtlichen Pflanzenschutzdienstes in Bayern. Ihm obliegt nach Maßgabe des Art. 8 des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470, BayRS 7801-1-L) in der jeweils geltenden Fassung der Vollzug des Pflanzenschutzrechts (ausgenommen Verkehrs- und Betriebskontrollen). Schwerpunkte sind die Diagnose von Krankheiten und Schädlingen, die Überwachung von Quarantäneschadorganismen, die Genehmigung und Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Mittel- und Geräteprüfung sowie die Gerätetechnik.

Zu seinen Aufgaben gehört die Erarbeitung und Umsetzung der Grundsätze für den integrierten Pflanzenschutz.

3.1.4 Institut für Tierzucht

Das Institut erforscht genetische Methoden und entwickelt Zuchtprogramme zur Förderung einer nachhaltigen bayerischen Tierzucht. Schwerpunkte sind die Weiterentwicklung und Umsetzung züchterischer Methoden, eine aktive Zuchtplanung sowie die Transformation wissenschaftlicher Erkenntnisse auf den Gebieten der Zucht, Biotechnik und Molekularbiologie.

Dem Institut obliegen der Vollzug tierzuchtrechtlicher Vorschriften, insbesondere die Anerkennung und Überwachung von Züchtervereinigungen, Besamungsstationen und Embryotransfereinrichtungen, die fachliche Koordinierung und Auswertung von Leistungsprüfungen und die Durchführung der Zuchtwertschätzung sowie Maßnahmen zur Erhaltung der genetischen Vielfalt. Das Institut nimmt ferner bei bestimmten Tierarten die Zuchtleitung wahr.

Die Arbeitsgruppe Schaf-, Ziegen- und landwirtschaftliche Wildhaltung wirkt bei der Aus- und Fortbildung im Ausbildungsberuf Tierwirt/Tierwirtin – Schwerpunkt Schafhaltung mit und ist Ansprechpartnerin für Fragen des Herdenschutzes und der landwirtschaftlichen Wildhaltung.

3.1.5 Institut für Tierernährung und Futterwirtschaft

Das Institut befasst sich mit der bedarfsgerechten, umweltverträglichen, ökologischen und tiergesundheitsfördernden Fütterung landwirtschaftlicher Nutztiere mit dem Ziel der nachhaltigen Erzeugung von Milch, Fleisch und Eiern bester Qualität. Schwerpunkte sind anwendungsorientierte Versuche zur Futterbereitstellung, Futterqualität und Tierernährung bis hin zum Nährstoffkreislauf.

Zu den Forschungsaufgaben zur Grünlandnutzung gehört auch der Erhalt der Kulturlandschaft. Die Arbeiten zur Futterkonservierung beziehen sich sowohl auf Futter für Nutztiere als auch auf Substrat für Biogasanlagen.

3.1.6 Institut für Landtechnik und Tierhaltung

Das Institut betreibt angewandte Forschung im Bereich der Mechanisierung von landwirtschaftlichen Produktionsverfahren und der Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren mit dem Ziel, neue Technologien und Verfahren zu entwickeln, zu erproben und zu bewerten. Schwerpunkte sind die Verfahrenstechnik für die pflanzliche und tierische Erzeugung, das landwirtschaftliche Bauwesen, die Erzeugung und der Einsatz von regenerativen Energien (z. B. Biogas), die Emissionsminderung, der Immissionsschutz und die Technikfolgenabschätzung. In der Nutztierhaltung stehen tiergerechte und nachhaltige Haltungssysteme insbesondere auch unter dem Aspekt des Tierschutzes im Vordergrund.

Weiterhin entwickelt und fertigt das Institut mess-, steuer- und regeltechnische Systeme für die angewandte Forschung und betreut das Informationszentrum Tier mit der Lehrschau in Grub.

3.1.7 Institut für Fischerei

Das Institut befasst sich mit anwendungsorientierten Fragen in den verschiedenen Bereichen der Fischerei und Aquakultur. Dabei liegen besondere Schwerpunkte der Tätigkeit auf der Forschung zur nachhaltigen Gestaltung der Forellen- und Karpfenteichwirtschaft sowie der Fluss- und Seenfischerei.

Dem Institut obliegt ferner der Vollzug fischereirechtlicher und anderer fischereirelevanter Vorschriften. Das Institut wirkt am Vollzug der VZBLH und bei der Aus- und Fortbildung im Ausbildungsberuf Fischwirt/Fischwirtin mit.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem Institut die Gewässer des Unternehmens Bayerische Staatsforsten, soweit sie weder verpachtet noch mit Rechten Dritter belastet sind, und die Teiche des Landes fischereiverbandes Bayern e. V. aufgrund bestehender Rechte zur Verfügung.

Zum Institut gehören die Außenstellen für Karpfenteichwirtschaft in Höchstadt a.d.Aisch und die Staatliche Fischbrutanstalt Nonnenhorn.

3.1.8 Institut für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur

Das Institut befasst sich mit der Sicherung landwirtschaftlicher Existenzen, der Planung ländlicher Strukturprozesse und der Anpassung der Landwirtschaft an sich ändernde politische und gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen. Es erarbeitet Informationen zur Wirtschaftlichkeit landtechnischer, baulicher und energiewirtschaftlicher Investitionen. Schwerpunkte liegen in der Entwicklung des ländlichen Raumes, den Einkommenschancen und -alternativen landwirtschaftlicher Unternehmen und Haushalte, den Grundlagen und Systemen der Ökonometrie sowie den Wirtschaftlichkeitsfragen der tierischen, pflanzlichen und energiewirtschaftlichen Produktion.

Es erstellt im Auftrag des Staatsministeriums agrarpolitische Studien und Auswertungen vorhandener Förderdaten. Zudem unterstützt es das Staatsministerium bei der Erstellung der Programmplanung zur Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raumes.

Das Institut wirkt bei raumbedeutsamen Planungen mit.

3.1.9 Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte

Das Institut befasst sich mit der Beobachtung und Analyse der Märkte der Land- und Ernährungswirtschaft sowie mit Fragen der Qualitätssicherung in diesen Bereichen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Marktinformation. Des Weiteren obliegt dem Institut der Vollzug der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des landwirtschaftlichen Marktwesens, der ökologischen Land- und Ernährungswirtschaft, der geografischen Herkunftsangaben sowie der Milchquotenübertragung und der Ernährungsnotfallvorsorge.

3.2 Abteilungen

Die Abteilungen nehmen die Verwaltungs-, Förder- und Rechtsangelegenheiten der Landesanstalt wahr. Außerdem sind sie zuständig für das Untersuchungswesen, die interne und externe Informationsentwicklung, die berufliche Bildung, die Bewirtschaftung der Versuchsbetriebe und die Bereitstellung der IT-Informationsstruktur.

3.2.1 Abteilung Zentrale Verwaltung

Der Abteilung obliegen die Personalangelegenheiten der Landesanstalt und des Technologie- und Förderzentrums, die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten des inneren Dienstes der Landesanstalt, insbesondere die allgemeine Verwaltung und die Bewirtschaftung des Immobilienbestandes, das Vergabe- und Beschaffungswesen einschließlich der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie die betriebswirtschaftliche und finanzielle Steuerung der Landesanstalt.

Der Abteilung obliegen ferner die Personalangelegenheiten für das Kompetenzzentrum, die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten des inneren Dienstes für das Kompetenzzentrum, die Verwaltung und Bewirtschaftung der vom Kompetenzzentrum genutzten Immobilien sowie das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen für das Kompetenzzentrum.

Bei Angelegenheiten des Personals, das Zahlstellenaufgaben ausführt (siehe Nr. 2.2 bzw. Nr. 3.2.2), ist das Einvernehmen der Abteilung Förderung und Zahlstelle im Staatsministerium erforderlich.

3.2.2 Abteilung Förderwesen und Fachrecht

Der Abteilung obliegen der Vollzug von Fördermaßnahmen der Land- und Ernährungswirtschaft und die Buchprüfungen nach der Verordnung (EG) Nr. 485/2008 (frühere Verordnung (EWG) Nr. 4045/89). Im Auftrag des Staatsministeriums wirkt sie bei der Erstellung von Fördergrundlagen (Richtlinien, Vollzugshinweise, EDV-Programme, Checklisten usw.) mit.

Soweit die Landesanstalt Aufgaben der EU-Zahlstelle wahrnimmt, ist sie insbesondere zuständig für die Information zum Antragsverfahren, die Bearbeitung und Bewilligung der Förderanträge, die Verwaltungs-, Vor-Ort- und Ex-Post-Kontrollen und die sich daraus ergebenden Kürzungen, die Mittelfreigaben sowie Rückforderungen. Für den Vollzug der Aufgaben der EU-Zahlstelle gilt die Zahlstellen-Dienstanweisung zur Abwicklung der EGFL- und ELER-Fördermaßnahmen der Zahlstelle Bayern (Abteilung P) vom 21. Dezember 2011 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Landesanstalt ist im Rahmen der Ermächtigung des Staatsministeriums zuständig für die Bewirtschaftung des Sondervermögens für die Milch- und Fettwirtschaft in Bayern sowie die Überwachung und Prüfung der Verwendung der Mittel dieses Sondervermögens.

Die Abteilung bearbeitet die Rechtsangelegenheiten im Vollzug der Fachaufgaben der Landesanstalt und der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELFV) vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 199, BayRS 7801-2-L) in der jeweils geltenden Fassung.

Aufgabe der Abteilung ist ferner die Prüfung der Verwendungsnachweise für vom Technologie- und Förderzentrum bewilligte Projekte.

3.2.3 Abteilung Qualitätssicherung und Untersuchungswesen

Der Abteilung obliegen die Analytik von Boden- und Pflanzenproben, Futtermitteln, tierischen Produkten, Düngemitteln und Siedlungsabfällen im Vollzug von Hoheitsaufgaben, das Notifizierungsverfahren im Vollzug der Klärschlamm-, der Bioabfall- und der Düngeverordnung, die Qualitätsuntersuchungen und Analysen für die Institute der Landesanstalt, für Selbsthilfeeinrichtungen der bayerischen Landwirtschaft und andere Wirtschaftsbeteiligte, die Methodenentwicklung in der Analytik sowie die Ausbildung von Chemie- und Biologielaboranten an der Landesanstalt.

3.2.4 Abteilung Information und Wissensmanagement

Der Abteilung obliegen die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit und des Berichtswesens sowie die Bereitstellung der Infrastruktur für die institutsübergreifende wissenschaftliche Koordinierung und für die Sammlung und Verfügbarmachung des vorhandenen und neu entstehenden Fachwissens an der Landesanstalt.

Die Abteilung ist zuständig für die Planung und Entwicklung des IuK-Einsatzes, die Bereitstellung von Fach-Software, den Betrieb der fachspezifischen IT-Infrastruktur sowie die Beratung und Unterstützung der gesamten Landesanstalt in Fragen der IuK. Gleiches gilt auch für das Kompetenzzentrum. Sie koordiniert die Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren, Anwärterinnen und Anwärtern und agrarwirtschaftlich-technischen Assistentinnen und Assistenten an der Landesanstalt.

3.2.5 Abteilung Berufliche Bildung

Der Abteilung obliegt zusammen mit den Lehr-, Versuchs- und Fachzentren für Molkereiwirtschaft Kempten sowie für Milchanalytik Triesdorf der Vollzug berufsbildungsrechtlicher Vorschriften nach Maßgabe der VZBLH. Darüber hinaus ist die Abteilung zuständig für die überbetriebliche Ausbildung und die Vorbereitung auf die Meisterprüfung bei den Ausbildungsberufen gemäß § 4 Nr. 1 VZBLH sowie für die Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfungen zum Fachagrarwirt bzw. Fachagrarwirtin gemäß § 6 Nr. 4 VZBLH.

Des Weiteren organisiert die Abteilung die überbetriebliche Ausbildung in der Tierhaltung im Ausbildungsberuf Landwirt/Landwirtin in Zusammenarbeit mit den Fortbildungszentren für Landwirtschaft und Hauswirtschaft. Ferner führt die Abteilung Fortbildungslehrgänge und Versuche in der Milchwirtschaft durch.

Soweit Beschäftigte von Instituten oder anderen Abteilungen am Vollzug der VZBLH sowie bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mitwirken, hat die Abteilung diesen gegenüber ein fachliches Weisungsrecht.

Dem Lehr-, Versuchs- und Fachzentrum für Molkereiwirtschaft obliegen die Unterrichtserteilung und die Schulverwaltung (einschließlich des Schülerheims) an der Staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft Kempten (Allgäu) und der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft Kempten (Allgäu) sowie die dortige Schulverwaltung einschließlich des Schülerheims.

3.2.6 Abteilung Versuchsbetriebe

Der Abteilung obliegt die Bewirtschaftung der Versuchsstationen für Pflanzenbau und Tierproduktion sowie der Lehr-, Versuchs- und Fachzentren für Milchvieh- und Rinderhaltung Achselschwang, für Milchviehhaltung Almesbach, für ökologischen Landbau Kringell, für Grünlandbewirtschaftung Spitalhof, für Schweinehaltung Schwarzenau, für Geflügel- und Kleintierhaltung Kitzingen und für Pferdehaltung Schwaiganger.

Die Abteilung ist zuständig für die Durchführung von Versuchen der Institute im Bereich der pflanzlichen und tierischen Erzeugung sowie zur Entwicklung neuer Technologien gemäß dem jährlichen Arbeitsprogramm der Landesanstalt, für die praktische Durchführung von Wertprüfungen in der Pflanzenzucht und von Leistungsprüfungen und Herkunftsvergleichen in der Tierzucht sowie die Erprobung und Demonstration von neuen Produktionssystemen, Managementverfahren und innovativen Methoden der Betriebsführung. Ihr obliegt die Planung, Koordinierung und Auswertung von Versuchen und die Unterstützung der Versuchsansteller bei mathematischen und biometrischen Problemen.

Die Abteilung führt überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen in der Tierhaltung in den Ausbildungsberufen Landwirt/Landwirtin, Tierwirt/Tierwirtin und Pferdewirt/Pferdewirtin durch. Ihr obliegen ferner die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen und die Angelegenheiten der Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten der Landesanstalt durch das Bundesinstitut für Berufsbildung, soweit nicht die Abteilung Berufliche Bildung zuständig ist.

Dem Lehr-, Versuchs- und Fachzentrum für Milchviehhaltung obliegen die Mitwirkung an der Unterrichtserteilung an der Staatlichen Höheren Landbauschule Weiden-Almesbach sowie die dortige Schulverwaltung einschließlich des Schülerheims.

4. Personal

Die Beschäftigten der Landesanstalt stehen als Beamtinnen und Beamte oder Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmer im Dienst des Freistaates Bayern.

Das Personal der Landesanstalt wird im Rahmen der Befugnisse, die durch die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ZustV-LM) vom 9. August 2011 (GVBl S. 443, BayRS 2030-3-7-1-L) in der jeweils geltenden Fassung übertragen sind, von der Landesanstalt im Rahmen des Stellenplanes eingestellt und entlassen. Gleiches gilt für die zu den betroffenen Beamtinnen und Beamten vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Im Übrigen wird das Personal vom Staatsministerium eingestellt und entlassen.

5. Dienstverkehr und Geschäftsgang

5.1 Allgemeines

Für den Dienstverkehr und den Geschäftsgang der Landesanstalt sind die Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12. Dezember 2000 (GVBl S. 873, BayRS 200-21-I) in der jeweils geltenden Fassung, diese Geschäftsord-

nung, der Geschäftsverteilungsplan sowie sonstige verwaltungsinterne Vorschriften maßgebend.

Der Präsident kann ergänzende Anweisungen zu dieser Geschäftsordnung erlassen.

5.2 Schriftgutverwaltung

Das Schriftgut ist nach dem Aktenplan für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (APL-ELF) vom 6. Dezember 2010 in der jeweils geltenden Fassung und den hierzu ergangenen Anleitungen und Hinweisen für die Anwendung des APL-ELF zu ordnen, aufzubewahren und auszusondern.

5.3 Berichtswesen

Jährlich einmal hat die Landesanstalt dem Staatsministerium eine Zusammenfassung ihrer Tätigkeit im vergangenen Kalenderjahr (Jahresbericht) vorzulegen.

Über besondere Ereignisse ist dem Staatsministerium sofort zu berichten.

5.4 Erhebungen, Umfragen

An Erhebungen und Umfragen (z. B. für wissenschaftliche Untersuchungen) für Personen und Stellen außerhalb des Geschäftsbereichs darf nur mit Zustimmung des Präsidenten mitgewirkt werden.

5.5 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Immobilienbestand, Inventar

Für die Haushalts- und Kassenführung sowie die Bewirtschaftung des Immobilienbestandes gelten die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO –, BayRS 630-1-F) und die VV-BayHO in der jeweils geltenden Fassung.

Die Kassengeschäfte werden durch die Staatsoberkasse Bayern geführt.

Die Landesanstalt hat wesentliche Veränderungen der Inanspruchnahme von Flächen (z. B. Wegfall des Bedarfs, Leerstand, Änderung des Nutzungszwecks) frühzeitig über das Staatsministerium der „Immobilien Freistaat Bayern“ anzuzeigen.

Der Präsident oder der bzw. die von ihm Beauftragte trägt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Verantwortung für die Erhaltung des Inventars.

5.6 Verwaltungskosten

Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen sind nach dem Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F) in der jeweils geltenden Fassung, dem Kostenverzeichnis hierzu und sonstigen einschlägigen Regelungen zu erheben.

Untersuchungen sind kostenpflichtig nach Maßgabe des Kostengesetzes und der Gebührenordnungen.

5.7 Fortbildung, Dienst- und Fortbildungsreisen

Die Genehmigung und Abrechnung von Dienst- und Fortbildungsreisen richtet sich nach den jeweils geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Für ihre laufende fachliche Fortbildung sind die Beschäftigten in erster Linie selbst verantwortlich.

Die Fortbildungsangebote der Führungsakademie sind zu nutzen. Die Anmeldung zu Lehrgängen, die zur freiwilligen Teilnahme ausgeschrieben sind, erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Institutsbzw. Abteilungsleitung.

5.8 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der Beschäftigten richtet sich nach den jeweils geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den einschlägigen tariflichen Bestimmungen sowie nach den Erfordernissen der Landesanstalt.

5.9 Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Feuerschutz

Die Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung, insbesondere nach den Richtlinien über die Gewährleistung eines arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutzes in der staatlichen Verwaltung des Freistaats Bayern, dem Sozialgesetzbuch VII, dem Arbeitssicherheitsgesetz vom 12. Dezember 1973 (BGBl I S. 1885) in der jeweils geltenden Fassung und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, sind einzuhalten.

Dienst- und Arbeitsunfälle sind unverzüglich unter Angabe des Ortes, der Umstände und etwaiger Zeugen über den Vorgesetzten bzw. die Vorgesetzte der Abteilung Zentrale Verwaltung mitzuteilen.

Für ausreichenden Feuerschutz ist zu sorgen. Die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften ist zu überwachen.

5.10 Dienstsiegel, Amtsschild

Die Landesanstalt führt ein Dienstsiegel mit dem großen bayerischen Staatswappen und der Umschrift „Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft“.

Die Dienstgebäude der Landesanstalt sind mit einem Amtsschild zu kennzeichnen, das die gleiche Aufschrift wie das Dienstsiegel trägt. Sind Organisationseinheiten getrennt vom Sitz der Landesanstalt untergebracht, so ist auf dem Amtsschild zusätzlich die Bezeichnung dieser Organisationseinheit anzubringen.

6. Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

782-L

Richtlinien zur Förderung der umweltschonenden Bekämpfung der Traubenwickler mittels der Verwirrmethode

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 17. Dezember 2012 Az.: L3-7387-704

1. Rechtsvorschriften

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 2013 bis 2016.

2. Zweck der Zuwendung

Zuwendungszweck ist die nachhaltige Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch den Einsatz der Verwirrmethode zur biotechnologischen Bekämpfung der Traubenwickler in Rebanlagen (Tafel- und Keltertraubensorten).

3. Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist die Anwendung der Verwirrmethode mittels Pheromonen zur Bekämpfung der Traubenwickler in Rebanlagen.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Pheromongemeinschaften von Bewirtschaftern mit Kelter- oder Tafeltrauben bestockter Flächen, sofern diese in der Weinbaukartei erfasst sind. Die Antragsberechtigung setzt voraus, dass die Verwirrmethode auf mindestens 3 ha arrondierter Rebfläche angewandt werden muss.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass die Mitglieder der Pheromongemeinschaften ihre Betriebe für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaften und sich verpflichten, für die Dauer von fünf Jahren ausschließlich die in Nr. 3 beschriebene Methode anzuwenden.

6. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung (Prämien) gewährt. Die Prämie beträgt 120 €/ha Rebfläche.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel. Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn von Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO). Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln.

7.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, während des Verpflichtungszeitraums

– die Grundanforderungen der Art. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie

– die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Art. 39 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

im gesamten Betrieb einzuhalten, auch wenn die Beihilfe lediglich für die Bewirtschaftung einer Teilfläche des Betriebes beantragt oder gewährt wird.

7.3 Die Anwendung von Insektiziden gegen die Traubenwickler ist auf den Flächen, auf denen die Verwirrmethode mittels Pheromonen zur Bekämpfung des Traubenwicklers zum Einsatz kommt, grundsätzlich verboten. In fachlich begründeten Fällen und nur nach Genehmigung des amtlichen Rebschutzdienstes der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) kann von dieser Regelung abgewichen werden.

7.4 Werden bei einem Antragsteller Verstöße gegen die Bestimmungen der Nrn. 7.2 und 7.3 festgestellt, so erfolgt die vollständige Einbehaltung der Prämie.

7.5 Gehen während des Verpflichtungszeitraums Flächen, für die die Beihilfe gewährt wird, auf andere Personen über, muss der Zuwendungsempfänger (Pheromongemeinschaft), außer in Fällen höherer Gewalt, die erhaltene Beihilfe vollständig zurückerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmer nicht eingehalten werden. Die Mitglieder der Pheromongemeinschaft haften hierbei gesamtschuldnerisch.

7.6 Die Bestimmung der Nr. 7.5 findet keine Anwendung, wenn der Zuwendungsempfänger seine Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

7.7 Unbeschadet der Nr. 7.6 findet die Bestimmung der Nr. 7.5 ferner keine Anwendung

– wenn die Fläche einer Pheromongemeinschaft, für die eine Beihilfe gewährt wird, während des gesamten Verpflichtungszeitraums um weniger als 10 % verringert wird oder

– wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen oder

– die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, dem Freiwilligen Nutzungstausch nach der Finanzierungsrichtlinie Ländliche Entwicklung (FinR-LE) durch wertgleiche Flächen ersetzt werden, auf denen der Zuwendungsempfänger die Maßnahme fortsetzt.

In diesen Fällen verringert sich die Beihilfe für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen.

7.8 Die Förderung von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften und Stiftungen wird grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Förderung von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften und Stiftungen ist ausnahmsweise dann möglich, wenn deren Flächen für die Errichtung eines ausreichend großen Flächenverbundes (3 ha) nötig sind.

7.9 Kann der Antragsteller aufgrund höherer Gewalt seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Zuwendungsbescheid für die Zukunft durch die LWG aufgehoben, ohne dass eine Rückforderung erfolgt. Höhere Gewalt ist insbesondere in folgendem Fall anzunehmen: Sturmschäden und außergewöhnliche

Ereignisse, die zur Zerstörung einer Rebanlage geführt haben.

Fälle höherer Gewalt sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von zehn Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist.

7.10 Die Förderung der Verwirrmethode ist mit Agrarumweltmaßnahmen (AUM) sowie der Förderung nach Art. 103q der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 kombinierbar. Eine Kombination mit der Förderung der gesamtbetrieblichen Maßnahme „Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb – A 11" im KULAP-A ist nicht möglich.

7.11 Im Falle der Rückforderung haften die Mitglieder der Pheromongemeinschaft gesamtschuldnerisch. Die Mitglieder der Pheromongemeinschaft müssen sich verpflichten, die Verantwortung für und die Konsequenzen aus Verstößen einzelner gegen die hier aufgeführten Verpflichtungen mitzutragen.

8. Verfahren

8.1 Die Anträge enthalten die folgenden Daten jedes einzelnen Mitglieds der Pheromongemeinschaft:

– Betriebsnummer,

– Anschrift des Unternehmers,

– Bankverbindung des Unternehmers,

– Feldstück (Größe, Flächenidentifikationsnummer), das der Betrieb in den Verbund einbringt und

– die Unterschriften der Antragsteller.

Im Antrag muss die für die Pheromongemeinschaft verantwortliche Person (Geschäftsführer) genannt werden. Im Feld Kontoinhaber ist aus DV-technischen Gründen der Name des Kontoinhabers (z. B. Weinbauverein oder Geschäftsführer) einzutragen, auf dessen Konto die Fördermittel ausbezahlt werden sollen. Dem Antrag ist eine Flurkarte beigefügt, in der die Grenzen des Flächenverbundes manuell eingezeichnet sind.

8.2 Die LWG nimmt die Gemeinschaftsanträge entgegen, prüft die Anträge auf Vollständigkeit und erfasst sie in der EDV. Die LWG bewilligt die Maßnahme. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt durch die LWG.

8.3 Der Verpflichtungszeitraum beginnt im Jahr der Antragstellung. Die Frist für die Einreichung der Anträge ist ab dem Jahr 2013 der 31. Januar des jeweiligen Jahres.

9. Kontrolle und Überwachung

9.1 Die LWG ist zuständig für die Kontrolle der Einhaltung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Förderung sowie der Bestimmungen der Nr. 7.2. Sie unterzieht jährlich 1 % der geförderten Pheromongemeinschaften einer Vor-Ort-Kontrolle.

9.2 Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bayerische Oberste Rechnungshof sowie der Rechnungshof des Bundes haben das Recht, die Förderunterlagen sowie die Durchführung vor Ort zu überprüfen und entsprechende Auskünfte zu verlangen.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft; sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

7824-L

Richtlinien zum Vollzug tierzuchtrechtlicher Vorschriften (TierZR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 23. November 2012 Az.: L5/Z7-7401-1/28

Aufgrund des Art. 17 des Bayerischen Tierzuchtgesetzes (BayTierZG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 291, BayRS 7824-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 976), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Vollzug des Tierzuchtgesetzes (TierZG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3294) und des BayTierZG sowie der auf der Grundlage dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen folgende Richtlinien:

1. Förderung der Tierzucht

1.1 Bundesrecht

Aus § 1 Abs. 2 TierZG ergibt sich die Verpflichtung, im züchterischen Bereich die Erzeugung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden – auch durch Bereitstellung öffentlicher Mittel – zu fördern. In gleicher Weise sehen die einschlägigen Rechtsvorschriften der EU eine Förderung der Tierzucht vor.

1.2 Bayerisches Landesrecht

Nach Art. 11 BayTierZG wird die tierische Erzeugung im züchterischen Bereich, insbesondere die Durchführung von Leistungsprüfungen, gefördert. Nichtstaatliche Einrichtungen, denen die Durchführung von Leistungsprüfungen nach dem Tierzuchtgesetz übertragen worden ist, erhalten für ihre Aufwendungen eine Erstattung nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 938, BayRS 787-1-L).

Der Förderungsauftrag richtet sich nach seinem Sinn und Zweck nicht nur an den Staat, sondern z. B. auch an Gebietskörperschaften im Rahmen ihres örtlichen Wirkungskreises. Soweit Gebietskörperschaften bisher aus allgemeinen Haushaltsmitteln oder sonstigen Reichnissen Zuwendungen zur Vatertierhaltung oder zur Förderung der Tierzucht gemacht haben, sollen sie diese auch weiterhin im bisherigen Umfang erbringen.

2. Züchtervereinigungen

2.1 Züchterische Leitung von Züchtervereinigungen

Das Staatsministerium bestellt für die bayerischen Zuchtorganisationen Bedienstete der Landwirtschaftsverwaltung als Zuchtleiter. Diese üben die Aufgaben der Zuchtleitung als Dienstaufgaben im Hauptamt aus.

Die Einrichtung der staatlichen Zuchtleitung beruht auf:

– § 1 der Verordnung über Zuchtorganisationen (fachliche Qualifikation),
– § 22 Abs. 1 TierZG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und Art. 15 BayTierZG (züchterische Überwachung),
– Art. 9 BayAgrarWiG (staatlicher Beratungsauftrag).

2.2 Aufgaben der staatlichen Zuchtleitung

Die Tätigkeit ist grundsätzlich auf das Gebiet des Freistaates Bayern beschränkt. Sie umfasst:

– Beratung der Mitgliedsbetriebe in Bayern,
– Sicherung der Abstammung und der Identität der Nachzucht,
– Überwachung der Zuchtbuchführung,
– Planung der von den Verbandsgremien in Übereinstimmung mit den Interessen der Landestierzucht zu beschließenden Zuchtstrategien,

  dazu zählen:

  • Erarbeitung von Vorschlägen zur Zuchtzielsetzung,
  • Planung und Durchführung von Zuchtprogrammen,
  • Ausarbeitung der Bedingungen für die Auslese von Zuchttieren im Rahmen der Zuchtprogramme,
  • Auslese von Zuchttieren für den Einsatz im Rahmen der Zuchtprogramme,
  • Einreihung und Bewertung von im Zuchtprogramm bedeutsamen Zuchttieren.
– Auswertung der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung für die Praxis,
– Beratung beim Ankauf von Zuchttieren, Mitwirkung bei der Absatzförderung,
– fachliche Gestaltung von Tier-, Lehr- und Leistungsschauen und sonstiger züchterischer Veranstaltungen,
– Marktbeobachtung,
– Unterstützung der Vorsitzenden der Züchtervereinigung bei der Durchführung von Beschlüssen der Verbandsgremien, soweit diese züchterische Angelegenheiten betreffen,
– Erstattung des züchterischen Jahresberichtes bei der Mitgliederversammlung,
– Auswahl von Zuchttieren für Ausstellungen und sonstige züchterische Veranstaltungen,
– Zusammenarbeit mit allen Behörden und Organisationen sowie Einrichtungen, die die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Tierbestände fördern.

Die staatliche Zuchtleitung übt die fachliche Leitfunktion gegenüber dem Zuchtverbandspersonal aus. Sie nimmt keine Arbeitgeberfunktion gegenüber dem Verbandspersonal wahr und erledigt keine Verwaltungs- und Geschäftsführertätigkeiten für den Zuchtverband.

2.3 Bereitstellung einer staatlichen Zuchtleitung

Die Bereitstellung einer staatlichen Zuchtleitung hängt insbesondere von folgenden Kriterien ab:

– Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt in Bayern,
– ausreichende Mitgliederzahl,
– Art und Umfang der Tätigkeit der Züchtervereinigung,
– Größe der Zuchtpopulation (Zahl der Herdbuchtiere).

3. Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung bei Rindern

Die Durchführung der Leistungsprüfungen erfolgt gemäß der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern vom 6. Juni 2000 (BGBl I S. 805).

Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der Anlage zu § 1 BayTierZV.

Die Durchführung im Einzelnen, die Leistungsfeststellung und Leistungsberechnung sowie die Sammlung und Veröffentlichung der Ergebnisse sind grundsätzlich gemäß den Richtlinien des Deutschen Verbandes für Leistungs- und Qualitätsprüfungen e. V. (DLQ) vorzunehmen.

3.1 Milchleistungsprüfung (MLP)

Der Milchleistungsprüfung im Rahmen von Zuchtprogrammen unterstehen alle Kühe in Betrieben, die einem Milcherzeugerring angeschlossen sind; sowohl im Zuchtbuch eingetragene Tiere als auch unter Leistungsprüfung stehende Tiere gehören zur für die Durchführung der Zuchtprogramme maßgeblichen Zuchtpopulation.

Das für den Betrieb zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat das Recht, zu Kontrollzwecken im Anschluss an das vom Personal des Landeskuratoriums für tierische Veredelung (LKV) durchgeführte Regelprobemelken ein Sonderprobemelken abzuhalten. Unabhängig davon sind vom LKV Bestandsnachprüfungen in MLP-Betrieben nach Verfahrensanweisungen durchzuführen. Das Ergebnis der Bestandsnachprüfung tritt an die Stelle des jeweils vorausgegangenen Regelprobemelkens.

3.2 Eigenleistungsprüfung auf Fleischleistung im Feld (Auktionsbullen)

Die Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Gewichtszunahme erfolgt bei den zur Körung vorgestellten Bullen. Von jedem zu körenden Bullen wird am Auftriebstag unmittelbar nach Ankunft am Körort das Gewicht und das Alter erfasst.

Die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme wird wie folgt errechnet:

$$\frac{\text{Gewicht am Körtag} - \text{Geburtsgewicht}}{\text{Anzahl der Lebenstage}}$$

Folgende rassespezifische Geburtsgewichte sind zugrunde zu legen:

– Fleckvieh und Gelbvieh: 40 kg;

– Sonstige Rassen: 38 kg.

Am Tag der Körung sind Kreuzhöhe und Brustumfang zu messen. Die Erfassung des Gewichts, Berechnung der Zunahme sowie die Feststellung der Maße sind von einem Mitarbeiter des Zuchtverbandes vorzunehmen.

Die Merkmale Rahmen, Bemuskelung und Fundament werden vom Körausschuss bei der Körung mit Noten von 1 bis 9 (9 = beste Note) bewertet.

Die Bewertung soll sich am Durchschnitt der jeweiligen Population (Rasse) ausrichten. Es ist anzustreben, dass der Gesamtdurchschnitt aller bewerteten Tiere bei der Note 5 (= durchschnittlich) liegt.

3.3 Nachkommenprüfung auf Fleischleistung im Feld

Die Durchführung der Fleischleistungsprüfung im Feld erfolgt

– als einfache Feldprüfung anhand von Erzeugerring- und Schlachthofdaten oder

– als gelenkte Feldprüfung (Prüfung in Erzeugerringbetrieben bzw. Vertragsbetrieben).

Zur Ermittlung der Ausschlachtung soll auch das Lebendgewicht (LG) vor der Schlachtung ermittelt werden.

3.4 Melkbarkeitsprüfung

Die Durchführung der Melkbarkeitsprüfung erfolgt als Eigenleistungsprüfung und Nachkommenprüfung. Sie basiert auf den mit Lactocorder (LC) ermittelten Milchflussdaten. Auch in Betrieben, die die MLP nicht mit LC durchführen, sind vom Tierhalter beantragte Melkbarkeitseinzelprüfungen bei entsprechenden technischen Voraussetzungen mit LC durchzuführen. Melkbarkeitsergebnisse aus betriebseigenen Messanlagen können nach einem mit dem DLQ abgestimmten Verfahren übernommen werden.

3.4.1 Nachkommenprüfung

Es werden alle Ergebnisse berücksichtigt, die im Zuge der MLP mit LC zwischen dem 30. und 200. Laktationstag in der ersten Laktation gemessen wurden.

3.4.2 Eigenleistungsprüfung

Sofern aus der MLP LC-Ergebnisse vorliegen, wird als Ergebnis der Eigenleistungsprüfung das arithmetische Mittel aller Messungen zwischen dem 30. und 200. Laktationstag der ersten bzw. zweiten Laktation ermittelt.

Der Mittelwert aus der ersten Laktation wird erst bei Vorliegen des arithmetischen Mittels aus der zweiten Laktation (nach dem 200. Laktationstag) überschrieben. Der Mittelwert aus der zweiten Laktation gilt als endgültiges Ergebnis und wird nicht mehr überschrieben.

Für Kühe, von denen aus der routinemäßigen Milchleistungsprüfung kein LC-Ergebnis vorliegt, wird auf Antrag des Tierhalters durch LKV-Personal eine Einzelprüfung mit LC durchgeführt. Zur Veröffentlichung werden die Ergebnisse aus der routinemäßigen Prüfung im Rahmen der MLP mit „LC“ gekennzeichnet, z. B. M 2 (LC) 2,8. Ergebnisse aus Einzelprüfungen werden nicht gesondert gekennzeichnet, z. B. M 2/2,8.

4. Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung bei Pferden

Die Durchführung der Leistungsprüfungen erfolgt gemäß der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden vom 2. Februar 2001 (BGBl I S. 189).

Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der Anlage zu § 1 BayTierZV.

4.1 Eigenleistungsprüfung für Hengste und Stuten auf Station

4.1.1 Durchführung der Eigenleistungsprüfung auf Station

Die beauftragte Stelle erlässt die erforderlichen Prüfungsrichtlinien. Diese müssen vor Beginn der Prüfung vom Beschicker gegen Unterschrift zur Kenntnis genommen werden.

Die Prüfungsrichtlinien müssen mindestens Regelungen zu folgenden Punkten enthalten:

– Zulassung der Pferde (Voraussetzungen, Reihenfolge),

– notwendige Unterlagen für die Anmeldung,

– tierärztliche Kontrolle und Betreuung,

– Dauer und Ablauf der Prüfung einschließlich Unterbrechung oder Ausschluss,

– Prüfungsanforderungen,

– Bewertungskriterien einschließlich Gewichtung und Altersangleichung,

– Aufgaben der Prüfungskommission,

– Notensystem (Wertnoten),

– Berechnung des Prüfungsergebnisses,

– vorzeitiges Ausscheiden von Pferden,

– Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses,

– Wiederholung der Prüfung,

– Kosten der Prüfung,

– Pferdehaftpflichtversicherung.

4.1.2 Zusammensetzung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für Stationsprüfungen wird gemäß den Prüfungsrichtlinien der beauftragten Stelle berufen.

4.1.3 Festlegung der Termine

Die Termine der Stationsprüfungen werden von den beauftragten Stellen festgelegt.

4.2 Eigenleistungsprüfung im Feld

Die Durchführung erfolgt gemäß Ausschreibung der beauftragten Stellen. Diese erlassen die Prüfungsrichtlinien. Diese Richtlinien müssen vor Beginn der Prüfung vom Beschicker gegen Unterschrift zur Kenntnis genommen werden.

4.3 Bewertung funktionaler Merkmale bei Zuchtpferden

Das Bewertungssystem funktionaler Merkmale muss dem Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse entsprechen.

5. Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung bei Schweinen

Die Durchführung der Leistungsprüfungen erfolgt gemäß der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen vom 16. Mai 1991 (BGBl I S. 1130). Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der Anlage zu § 1 BayTierZV.

5.1 Eigenleistungsprüfung auf Fleischleistung im Feld

Bei den zu testenden Ebern und Sauen werden die Lebenstagszunahme, die durchschnittliche Speckdicke, die Bemuskelung und die funktionalen Merkmale ermittelt.

Die Beurteilung der Bemuskelung und der funktionalen Merkmale erfolgt nach einem linearen Beschreibungssystem mit der Skala 1 bis 9.

Bei den zu testenden Tieren der Mutterrassen wird auch die Zahl der Zitzen einschließlich der Zahl und der Art von Zitzenmängeln ermittelt.

Die Erfassung der Daten des Schlachtkörperwertes mittels Ultraschall und die Berechnung der Lebenstagszunahmen erfolgt nach den Richtlinien des Ausschusses für Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung beim Schwein (ALZ).

5.2 Geschwister- und Nachkommenprüfung auf Fleischleistung an Stationen

Die Prüfung wird grundsätzlich nach den jeweils geltenden Richtlinien des ALZ durchgeführt. Erforderliche Anpassungen und Weiterentwicklungen werden von der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Institut für Tierzucht, vorgenommen.

5.3 Zuchtleistungsprüfung in Herdbuch- und Ferkelerzeugerbetrieben

Die beauftragte Stelle hat die Durchführung der Zuchtleistungsprüfung auf den Betrieben im Rahmen eines Qualitätsmanagements regelmäßig zu überprüfen.

5.3.1 Herdbuch(HB)-Betrieb

Alle im Bestand vorhandenen Zuchtsauen sind im linken Ohr mit der HB-Nummer zu kennzeichnen.

Bei der Geburt ist die Zahl der lebendgeborenen Ferkel (gesamt, männlich, weiblich) und das Wurfdatum (der Tag, an dem das letzte Ferkel geboren ist) festzustellen.

Die Ferkel sind vor dem Um- oder Absetzen, jedoch spätestens drei Wochen nach der Geburt individuell zu kennzeichnen.

Bei jeder Sau ist die Zahl der aufgezogenen Ferkel (gesamt, männlich, weiblich) zu ermitteln. Ein Ferkel gilt als aufgezogen, wenn es am 21. Tag nach der Geburt lebt.

Umgesetzte Ferkel sind in HB-Betrieben der genetischen Mutter zuzuordnen.

Darüber hinaus werden bei jedem Wurf die Vererbung von Anomalien und bei Nachzuchtferkeln die Zitzenzahl (links, rechts) erfasst.

5.3.2 Ferkelerzeugerbetrieb

Alle im Bestand vorhandenen Sauen sind eindeutig zu kennzeichnen und die Rasse bzw. die genetische Herkunft und – soweit bekannt – die Abstammung nach den Vorgaben des Zentralverbandes der Deutschen Schweineproduktion e. V. (ZDS) festzuhalten.

Bei der Geburt ist die Zahl der lebendgeborenen Ferkel und das Wurfdatum (der Tag, an dem das letzte Ferkel geboren ist) festzustellen.

Bei Würfen zum Zwecke der Eigenremontierung sind die weiblichen Ferkel so zu kennzeichnen, dass eine eindeutige Zuordnung zum Herkunftswurf (Mutter, Vater) und der genetischen Herkunft gegeben ist.

Beim Absetzen ist die Zahl der aufgezogenen Ferkel zu ermitteln. Das Absetzdatum ist zu dokumentieren. Darüber hinaus wird bei jedem Wurf die Vererbung von Anomalien erfasst.

Im Ferkelerzeugerbetrieb werden die aufgezogenen Ferkel jeweils der säugenden Sau zugeordnet.

5.3.3 Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse

Um die Vergleichbarkeit insbesondere für überregionale Auswertungen sicherzustellen, erfolgen diese nach den Vorgaben des ZDS-Pflichtenheftes für Erzeugerringe.

5.4 Prüfung auf genetische Marker (z. B. Stressstabilität)

Die Durchführung erfolgt nach den Verfahrensanweisungen des LKV.

5.5 Stichprobentest bei Kreuzungsherkünften

Der Stichprobentest wird nach den jeweils geltenden Richtlinien des ALZ durchgeführt. Erforderliche Anpassungen werden von der LfL, Institut für Tierzucht, im Einvernehmen mit den beteiligten Zuchtorganisationen vorgenommen.

5.6 Herkunftsvergleiche auf Mast- und Schlachtleistung im Feld

Erfasst werden mindestens das Einstelldatum, das Gewicht bei der Einstallung, die Verluste, das Schlachtdatum, das Mastendgewicht bzw. das Schlachtkörpergewicht, die Handelsklasse und der Magerfleischanteil. Bei Tieren einer Mastgruppe muss, wenn eindeutig zuordenbar, ihre genetische Herkunft erfasst werden. Zudem müssen die Angaben zur genetischen Herkunft vom LKV überprüft werden. Aus der Schlachtabrechnung muss eine eindeutige Zuordnung der Leistungsdaten zur Gruppe gegeben sein.

5.7 Zuchtwertschätzung

5.7.1 Verfahren zur Schätzung der Zuchtwerte

Die Berechnung der phänotypischen und genetischen Parameter und die Schätzung der Zuchtwerte erfolgt durch die LfL, Institut für Tierzucht, mithilfe von zeitgemäßen, anerkannten wissenschaftlichen Methoden. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, können auch Zuchtwertteile mit anderen Methoden ermittelt werden.

5.7.2 Wirtschaftliche Gewichtung der Leistungsmerkmale

Die im Zuchtprogramm zu berücksichtigenden Leistungsmerkmale und deren ökonomische Gewichtung im Gesamtzuchtwert werden von der Züchtervereinigung nach Beratung durch die LfL, Institut für Tierzucht und Institut für ländliche Strukturentwicklung, Betriebswirtschaft und Agrarinformatik, festgelegt.

5.7.3 Berechnung der Wichtungsfaktoren

Die Berechnung der Faktoren zur Gewichtung der Merkmale im Zuchtwert erfolgt unter Zugrundelegung der entsprechenden Parameter und der Informationsquellen. Liegen Ergebnisse aus verschiedenen Prüfverfahren vor, so werden diese nach ihrer Bedeutung für den Zuchtwert zusammengefasst oder in einer multivariaten Zuchtwertschätzung simultan ermittelt.

5.7.4 Skalierung der Zuchtwerte

Mittelwert und Standardabweichung des Zuchtwertes sind so einzustellen, dass die zwei- bis vierjährigen Eber und Sauen einer Rasse mit Prüfungsergebnissen einen durchschnittlichen Zuchtwert von 100 aufweisen. Die Standardabweichung ist so einzustellen, dass Tiere mit einer Sicherheit von 99 % eine Streuung von 35 aufweisen.

5.7.5 Zuchtwertschätzung im Feld

Der Teilzuchtwert für die Ergebnisse der Eigenleistung der Eber und Sauen ergibt sich aufgrund des Alters, des Gewichtes und der mittleren Speckdicke bezogen auf den Vergleichsdurchschnitt.

Die LfL berechnet den Vergleichsdurchschnitt der Rasse für die Merkmale Lebenstagszunahme und Speckdicke im Feld.

Der Teilzuchtwert aufgrund der Eigenleistung wird mit dem durchschnittlichen Elternzuchtwert zum Körzuchtwert kombiniert. Bei Vaterrassen kann die Bemuskelungs- und bei Mutterrassen die Exterieurnote in den Körzuchtwert eingehen.

Die für die Ermittlung des Körzuchtwertes notwendigen Leistungsdaten werden im Rahmen des von der LfL entwickelten Informationssystems den Testern im Feld zur Verfügung gestellt.

6. Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung bei Schafen

Die Durchführung der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung erfolgt gemäß Anlage 1 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen vom 16. Mai 1991 (BGBl I S. 1126). Die Zuständigkeiten für die jeweilige Prüfung ergeben sich aus der Anlage zu § 1 BayTierZV.

6.1 Eigenleistungsprüfung auf Fleischleistung im Feld

Die Eigenleistungsprüfung auf Fleischleistung im Feld ist bei allen Schafrassen verpflichtend. Schafrassen, die in ihrem Fortbestand gefährdet sind, können auf Beschluss der Züchtervereinigung von dieser Eigenleistungsprüfung freigestellt werden.

Zur Ermittlung der täglichen Gewichtszunahme werden die männlichen Tiere im Alter von 100 Tagen +/– 20 Tage im Zuchtbetrieb gewogen. Zur Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Gewichtszunahme wird ein Geburtsgewicht von 5 kg bei Einlings- und 4 kg bei Mehrlingsgeburten (Ausnahme: 4 kg bzw. 3 kg bei kleinrahmigen, leichtgewichtigen Rassen) vom Prüfungsgewicht abgezogen und durch die Anzahl der Prüfungstage dividiert.

Alternativ können die männlichen Tiere im Alter von 42 Tagen (28. bis 42. Tag) im Züchterbetrieb gewogen werden. Zur Ermittlung der durchschnittlichen Gewichtszunahme wird vom Prüfgewicht das Geburtsgewicht nach obigem Schema abgezogen und durch die Anzahl der Lebenstage dividiert.

Die Bemuskelung wird nach dem Neuner-Notensystem (9 = beste Note) bewertet und die Abweichung zum Vergleichsdurchschnitt 5 berechnet. Der Mittelwert von 5 ist im Durchschnitt anzustreben.

Für die Beurteilung der Bemuskelung (Rückenmuskelfläche) und der Fettauflage können auch Ultraschallmaße erhoben werden.

6.2 Eigenleistungs- sowie Geschwister- und Nachkommenprüfung auf Fleischleistung in Station

Für die Merinolandschafe und die Fleischschafrassen Schwarzköpfiges Fleischschaf und Suffolk sowie für andere Rassen nach Bedarf wird eine Eigenleistungs- sowie Geschwister- und Nachkommenprüfung auf Station durchgeführt.

Die Prüfgruppe besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn männlichen Nachkommen eines Stammbockes in Zuchtbetrieben. Die Tiere sollen bei der Anlieferung nicht weniger als 18 kg und nicht mehr als 25 kg wiegen.

Die angegebene väterliche Abstammung der für die Beschickung vorgesehenen Lämmer ist durch eine wissenschaftlich abgesicherte Untersuchung zu überprüfen.

Die Prüfung beginnt mit ca. 22 kg und endet mit ca. 43 bis 44 kg Lebendgewicht.

Die Nachkommen eines Vaters werden in einer oder zwei Gruppen gehalten. Die Tiere erhalten ein standardisiertes und pelletiertes Kraftfutter zur beliebigen Aufnahme, zusätzlich 300 g Heu pro Tier und Tag.

Das Gewicht der Tiere wird bei Anlieferung, bei Prüfbeginn und wöchentlich bis Prüfende festgestellt. Aus der Gewichtsdifferenz zwischen Beginn und Ende der Prüfung wird durch Division mit der Anzahl der Prüftage die tägliche Zunahme im Prüfungsabschnitt ermittelt.

Die Ergebnisse werden veröffentlicht.

6.3 Zuchtleistungsprüfung in Zuchtbetrieben

Alle Lämmer sind innerhalb von sechs Wochen nach der Geburt dauerhaft und unverwechselbar zu kennzeichnen.

Bei der Geburt ist die Zahl der lebendgeborenen Lämmer, unterschieden nach Geschlecht sowie der Ablammtag festzustellen. Darüber hinaus ist am 42. Lebenstag die Anzahl der aufgezogenen Lämmer (männlich, weiblich) zu bestimmen. Der Züchter ist verpflichtet, spätestens bis zum 84. Lebenstag die Ablamm- und Aufzuchtmeldung an die Züchtervereinigung zu senden.

6.4 Milchleistungsprüfung

In der Milchleistungsprüfung werden die Milchschafe mindestens in der zweiten oder dritten Laktation (150-Tage-Leistung) geprüft. Die Durchführung erfolgt nach den international anerkannten Prüfverfahren (A- oder B-Kontrolle).

6.5 Bewertung funktionaler Merkmale einschl. Wollqualität

Die Beurteilung wird nach dem Neuner-Notensystem (9 = beste Note) durchgeführt, wobei anzustreben ist,

dass der Mittelwert aller bewerteten Tiere annähernd bei der Note 5 liegt (= Vergleichsdurchschnitt). Bei den gefährdeten Rassen ist dabei ein besonderes Augenmerk auf die Erhaltung der besonderen Eigenschaften der alten Rassen zu richten.

6.6 Zuchtwertschätzung

Bei allen Schafrassen sind zumindest die Leistungsmerkmale Zuchtleistung, Bemuskelung, Wollqualität und ggf. Milchleistung in einem Index bzw. Zuchtwert zusammenzufassen.

Für die Berechnung der Indizes bzw. Zuchtwerte werden wirtschaftliche und genetische Wichtungsfaktoren zugrunde gelegt, die von der Züchtervereinigung entsprechend dem Zuchtziel der jeweiligen Rasse festgelegt werden.

Um eine einheitliche Index- bzw. Zuchtwertberechnung bei den einzelnen Rasseblöcken zu gewährleisten, sollen die von den jeweiligen Rasseausschüssen der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände erarbeiteten Grundlagen herangezogen werden. Zur Index- bzw. Zuchtwertberechnung wird für die einzelnen Leistungsmerkmale ein Durchschnitt von 100 vorgegeben.

7. Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung bei Ziegen

Die Durchführung der Leistungsprüfungen erfolgt gemäß Anlage 1 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertschätzung bei Schafen und Ziegen vom 16. Mai 1991 (BGBl I S. 1126). Die Zuständigkeiten für die jeweiligen Prüfungen ergeben sich aus der Anlage zu § 1 BayTierZV.

7.1 Milchleistungsprüfung

Das Prüfungsjahr umfasst 365 Tage und beginnt am 1. Januar. Der Abstand zwischen zwei Einzelprüfungen (Prüfungszeitraum) beträgt etwa 30 Tage.

In einer Laktation werden mindestens acht Einzelprüfungen durchgeführt.

Die Milchmenge wird nach den international anerkannten Prüfverfahren (A- oder B-Kontrolle) ermittelt.

Aus den Leistungen in den Prüfungszeiträumen sind für jede einzelne Ziege zu berechnen:

Die 240-Tage-Leistung: Sie ist die Leistung vom Tage nach dem Lammen bis zum Ende des letzten Prüfungszeitraumes dieser Laktation, sie umfasst mindestens 200 Laktationstage und dauert längstens bis zum Ablauf des 240. Laktationstages; anzugeben sind die Ordnungszahl der Laktation und die Anzahl der Laktationstage.

Zusätzlich können berechnet werden:

Die Jahresleistung: Sie ist die Leistung einer Ziege in einem Prüfungsjahr;

Die Lebensleistung: Sie ist die Leistung vom Tage nach dem ersten Lammen bis zum Ende des letzten abgeschlossenen Prüfungsjahres, bei abgegangenen Ziegen bis zum Abgangstag;

Die mittlere Jahresleistung: Sie ist die durchschnittliche Leistung mehrerer Prüfungsjahre und wird berechnet, indem die Lebensleistung durch die im betreffenden Zeitraum vergangenen Tage dividiert und das Ergebnis mit 365 multipliziert wird. Voraussetzung für ihre Berechnung ist, dass mindestens zwei Laktationen abgeschlossen und nach dem ersten Lammen mindestens 730 Tage vergangen sind.

7.2 Eigenleistungsprüfung auf Fleischleistung im Feld

Zur Ermittlung der täglichen Gewichtszunahme werden die Kitze nach der Geburt und im Alter von 42 Tagen im Züchterbetrieb gewogen. Zur Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Gewichtszunahme wird vom Prüfgewicht das Geburtsgewicht abgezogen und durch die Anzahl der Prüfungstage dividiert.

Die Bemuskelung wird bei der Bewertung nach dem Neuner-Notensystem (9 = beste Note) bewertet und die Abweichung zum Vergleichsdurchschnitt 5 festgestellt.

7.3 Zuchtleistungsprüfung in Zuchtbetrieben

Alle Kitze sind innerhalb von acht Wochen nach der Geburt unverwechselbar zu kennzeichnen.

Bei der Geburt ist die Zahl und das Geschlecht der lebend geborenen Kitze sowie der Ablammtag festzustellen.

7.4 Beurteilung funktionaler Merkmale und ggf. Beurteilung der Wollqualität

Die Beurteilung wird nach dem Neuner-Notensystem (9 = beste Note) durchgeführt, wobei anzustreben ist, dass der Mittelwert aller bewerteten Tiere annähernd bei der Note 5 liegt (= Vergleichsdurchschnitt).

7.5 Zuchtwertschätzung

Zur Berechnung des Gesamtzuchtwertes bei Ziegen werden

- bei der Zuchtrichtung Milch die Zuchtwertteile Milchleistung und Zuchtleistung,
- bei der Zuchtrichtung Fleisch die Zuchtwertteile Fleischleistung und Zuchtleistung,
- bei der Zuchtrichtung Wolle neben der Fleisch- und Zuchtleistung auch der Zuchtwertteil Wollqualität herangezogen.

7.5.1 Milchleistung

Maßstab für den Zuchtwertteil Milchleistung ist die Abweichung der aktuellen 240-Tage-Leistung der zusammengefassten Milchfett- und Milcheiweißmenge zum Vergleichsdurchschnitt. Liegen mehr als drei 240-Tage-Leistungen vor, ist die dritte oder vierte Leistung heranzuziehen.

7.5.2 Fleischleistung

Der Zuchtwertteil Fleischleistung errechnet sich aus der Abweichung der täglichen Zunahme zum Vergleichsdurchschnitt. Die Bemuskelung wird berücksichtigt durch Angabe der Abweichung der Bemuskelungsnote zum Vergleichsdurchschnitt.

7.5.3 Zuchtleistung

Für den Zuchtwertteil Zuchtleistung wird die Abweichung der Anzahl lebend geborener Kitze, bezogen auf Zuchtjahr und Zuchttier zum jeweiligen Vergleichsdurchschnitt angegeben.

7.5.4 Wollqualität

Die Wollqualität bei Ziegen der Zuchtrichtung Wolle wird berücksichtigt, indem die Abweichung vom Vergleichsdurchschnitt angegeben wird.

8. Herkunftsvergleiche bei Wirtschaftsgeflügel

Herkunftsvergleiche bei Wirtschaftsgeflügel werden von der LfL gemäß Art. 12 BayTierZG durchgeführt. Diese vereinbart mit den Beschickern die Modalitäten der Beschickung und der Veröffentlichung der Ergebnisse.

8.1 Herkunftsvergleiche für Legehennen

Herkunftsvergleiche für Legehennen erfolgen in Anlehnung an die „Richtlinie für die Durchführung von Hühnerleistungsprüfungen in der Bundesrepublik Deutschland".

8.2 Herkunftsvergleiche für Masthühner und Puten

Herkunftsvergleiche für Masthühner und Mastputen sind in mindestens fünf Wiederholungen à 200 (Masthühner) bzw. à 50 (Puten) Tiere je Herkunft durchzuführen. Dabei ist bei Masthühnern ein Geschlechterverhältnis von 1:1 je Wiederholung anzustreben. Putenherkünfte sollten nach Geschlechtern getrennt geprüft werden.

Die Ausschlachtung ist anhand einer repräsentativen Stichprobe zu überprüfen.

9. Leistungsprüfungen bei Bienen sowie Anerkennung von Bienenbelegstellen

9.1 Prüfung auf Eignung und Leistung in der Bienenzucht an Bienenprüfhöfen

9.1.1 Anmeldung und Zulassung

Anmeldungen zur Prüfung sind an die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) zu richten. Anmeldeschluss ist der 30. März des jeweiligen Jahres.

Der Anmeldung sind beizufügen:

– Gesundheitszeugnis,
– Körschein mit Abstammungsnachweis,
– Angabe der benutzten Belegstelle oder der Standbegattung.

Die LWG entscheidet über die Zulassung.

9.1.2 Anlieferung

Die Anlieferung erfolgt in Königinnen-Versandkäfigen. Die Königinnen müssen in der Farbe des Geburtsjahres gezeichnet sein. Die Anlieferung erfolgt auf Abruf im Zeitraum vom 15. Juni bis 15. Juli des jeweiligen Jahres; die angelieferten Königinnen werden von der LWG erworben. Der Anlieferer kann nach abgeschlossener Prüfung vom Rückkaufsrecht über die Königinnen seiner Herkunft Gebrauch machen. Verpackungs- und Transportkosten sind vom Beschicker zu tragen.

9.1.3 Durchführung der Prüfung

Die Anzahl der anzuliefernden Königinnen sowie eine mögliche Aufteilung auf die einzelnen Prüfhöfe werden von der LWG vor Beginn der Anlieferung festgelegt. Wegen möglicher Einweiselungsverluste sind weitere Geschwisterköniginnen derselben Zuchtserie bis Ende August bereitzuhalten.

In der Prüfung werden folgende Kriterien je Volk und Herkunft, absolut und relativ zum Standortdurchschnitt sowie relativ zum Durchschnitt aus der Summe aller Standorte festgestellt:

– Honigleistung,
– Anfälligkeit gegenüber Krankheiten und Parasiten,
– Entwicklung von Brut- und Volksstärke einschließlich der spezifischen Merkmale Winterfestigkeit und Frühjahrsentwicklung,
– Verhalten hinsichtlich Sanftmut, Wabensitz und Schwarmneigung.

Zusätzlich werden je Prüfgruppe festgehalten:

– Königinnenverluste, getrennt nach Jahreszeit und Jahr einschließlich der Verlustursache,
– vollständige Merkmalsuntersuchung je Volk.

9.1.4 Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Die LWG veröffentlicht die Ergebnisse der Prüfung in der Fachpresse.

9.1.5 Zurückziehung, Zurückweisung, Abbruch und Ausschluss von der Prüfung

Die Zurückziehung einzelner in der Prüfung befindlicher Königinnen oder der gesamten Prüfgruppe seitens des Beschickers, d. h. der Rücktritt von der Prüfung, ist während der Prüfungszeit nicht gestattet.

Die LWG kann im Einvernehmen mit der Leitung des Prüfhofes Königinnen vor Beginn der Prüfung zurückweisen, wenn Gründe vorliegen, die ein aussagefähiges Prüfergebnis infrage stellen, insbesondere wenn Königinnen mit ihren Begleitbienen in einem schlechten Gesundheitszustand eintreffen, wenn Missbildungen festgestellt werden oder wenn nicht die erforderliche Anzahl von Königinnen eingesandt wurde.

Die LWG kann vor Ablauf der Prüfungszeit die Prüfung abbrechen, wenn dies aus zwingenden Gründen, z. B. bei Drohnenbrütigkeit oder Verlust der Königinnen, erforderlich ist.

Die LWG kann einzelne Herkünfte von der Beurteilung der Ergebnisse oder Teilergebnisse ausschließen, wenn am Ende der Prüfperiode weniger als die Hälfte der angelieferten Königinnen vorhanden ist.

9.2 Anerkennung als Bienenbelegstelle

9.2.1 Antragstellung

Der Antrag auf Anerkennung einer Belegstelle ist schriftlich an die LWG zu richten. Aus dem Antrag müssen die genaue Anschrift des Antragstellers und der Name der anzuerkennenden Belegstelle hervorgehen.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

– eine topografische oder digitale Karte (Maßstab 1:25.000) mit genauer Einzeichnung der Belegstelle und aller Bienenstände im Umkreis von 7,5 km bzw. bis zu 10 km;
– eine Liste, in der die eingezeichneten Bienenstände mit den Namen der Imker und den Völkerzahlen zusammengestellt sind, sowie eine schriftliche Erklärung, dass damit alle Bienenstände im beantragten Umkreis erfasst wurden;
– eine Liste aller Gemeinden, Gemeindeteile und Weiler, die im Schutzkreis und ggf. im erweiterten Bereich liegen, nach Landkreisen geordnet;

– eine schriftliche Erklärung des für die Belegstelle Verantwortlichen, dass die Bienenvölker, die nicht der von der Bienenbelegstelle gewählten Zuchtrichtung entsprechen, im Umkreis von 7,5 km auf die Zuchtrichtung der in der Belegstelle gehaltenen Bienen in angemessener Frist umgeweiselt sind bzw. werden oder entfernt werden;
– ein Nachweis fachlicher Kenntnisse der für die Leitung der Belegstelle verantwortlichen Person (z. B. Berufsausbildung Tierwirt, mehrjährige Erfahrung, Lehrgänge etc.);
– eine schriftliche Erklärung des Kreisvorsitzenden der Imkervereine, dass die Bienenbelegstelle in keinem Wandergebiet liegt;
– der Entwurf einer Belegstellenordnung, aus der ein reibungsloser Belegstellenbetrieb ersichtlich wird.

Die LWG hat sicherzustellen, dass die Änderungen der anerkennungsrelevanten Tatbestände ihr unverzüglich mitgeteilt werden.

9.2.2 Bekanntmachung der Anerkennung und des Widerrufs

Die Anerkennung einschließlich der Festlegung des Schutzkreises und ggf. des erweiterten Bereichs sowie die Aberkennung der Belegstelle wird von der LWG in der Imkerfachpresse und in den örtlichen Zeitungen öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden die jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden davon in Kenntnis gesetzt, um Wanderimker im Rahmen des Vollzugs der Bienenseuchen-Verordnung vom 3. November 2004 (BGBl I S. 2738) auch auf die bestehenden Schutzbereiche der Belegstelle hinweisen zu können. Die LfL, Abteilung Förderwesen und Fachrecht, erhält einen Abdruck der Anerkennungsschreiben bzw. der Widerrufe.

10. Veröffentlichungen von Leistungsergebnissen und Zuchtwerten in Zuchtbescheinigungen und Katalogen

In Zuchtbescheinigungen und Katalogen sind die aktuellen Leistungsergebnisse und Zuchtwerte anzugeben. Jeder Katalog und jede Zuchtbescheinigung muss eine Zeichenerklärung enthalten.

11. Auskunftserteilung und Datenübermittlung

Zur Überwachung tierschutzrechtlicher Vorschriften über die Landesgrenzen hinaus regelt § 23 TierZG die Zusammenarbeit (Auskunftserteilung und Datenübermittlung) zwischen den Tierzuchtbehörden der Bundesländer untereinander sowie zwischen deutschen und ausländischen Tierzuchtbehörden (Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten und EWR-Vertragsstaaten). Geregelt wird ferner die Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft.

Zuständige Auskunfts- und Datenübermittlungsbehörde ist das Staatsministerium (Art. 5 Abs. 2 BayTierZG). Sollten Anfragen und Bitten um Auskunft in dem genannten Bereich an dem Staatsministerium nachgeordnete Behörden gerichtet werden (z. B. Landesanstalten, Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten), sind diese gehalten, die Auskunftsbegehren dem Staatsministerium vorzulegen.

12. Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

12.1 Zuständigkeit

Für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen § 26 TierZG und Art. 16 BayTierZG ist die LfL zuständig (§ 9 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht – ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727, BayRS 454-1-I) in Verbindung mit §§ 35, 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602).

Innerhalb der LfL ist die Abteilung für Förderwesen und Fachrecht, Sachgebiet 5, für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig.

12.2 Weiterleitung an die LfL

Andere Behörden (z. B. Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) und Institute der LfL (insbesondere Institut für Tierzucht) melden Ordnungswidrigkeiten der LfL, Abteilung Förderwesen und Fachrecht.

Erhalten andere Behörden oder Institute im Rahmen ihrer Zuständigkeit Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht einer Ordnungswidrigkeit begründen, nehmen diese Ermittlungen auf. Inhalt und Umfang der Ermittlungen ergeben sich aus dem von der LfL erstellten Formblatt („Meldung einer Ordnungswidrigkeit"), das für die Anzeige der Ordnungswidrigkeit zu verwenden ist.

Wird bei Behörden oder Instituten eine Ordnungswidrigkeit angezeigt, erstellen diese ein Protokoll, das vom Anzeigenden unterschrieben werden soll. Erfolgt eine Anzeige unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. Telefon, E-Mail), so ist dies in einem Aktenvermerk festzuhalten. Anschließend sind Ermittlungen aufzunehmen.

Ist ein Verstoß gegen tierzuchtrechtliche Bestimmungen nach Überzeugung der Behörde oder des Instituts als geringfügig anzusehen, hält es dies in einem Aktenvermerk fest. Eine Weiterleitung ist dann nicht erforderlich. Bei der Entscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob durch den Verstoß ein Schaden für die Allgemeinheit oder einen Dritten entstanden ist oder noch entstehen könnte. In Zweifelsfällen ist die Anzeige unter Darlegung der Zweifel weiterzuleiten.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Verweisungen

Soweit diese Bekanntmachung auf Rechts- und Verwaltungsvorschriften verweist, bezieht sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.

13.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 9. September 2008 (AllMBl S. 690) außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

787-L

Richtlinien zur Förderung des Weintourismus und der Weinvermarktung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 10. Dezember 2012 Az.: L3-7387-690

1. Rechtsvorschriften

– Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz (BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 und

– Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen.

2. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist die strukturelle Weiterentwicklung des ländlichen Raumes der bayerischen Weinanbaugebiete in Franken, am bayerischen Bodensee und an der Donau durch die Entwicklung einer leistungsfähigen Infrastruktur im Weintourismus zur Schärfung des touristischen Profils. Die Stabilisierung der Strukturen in Weinbau, Gastronomie, Direktvermarktung und Tourismus wird unterstützt durch den Aufbau von Wertenetzen und Partnerschaften (zur Bündelung landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Dienstleistungen). Zudem dient die Förderung der Entwicklung neuer Dienstleistungsangebote im Weintourismus sowie der Qualitätssteigerung im Informations-, Service- und Erlebnisbereich touristischer Angebote.

3. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind die Aufwendungen zur Umsetzung von Maßnahmen und Projekten, die den Weintourismus und die Weinvermarktung sowie die Strukturentwicklung in den bayerischen Weinbaugebieten und Vermarktungsmaßnahmen von Wein unterstützen und weiterentwickeln:

3.1 Touristische Infrastrukturmaßnahmen

Zu den Maßnahmen im Bereich der Infrastrukturmaßnahmen zählen insbesondere:

– Kommunikationszentren für Wein und regionalen Tourismus,

– Machbarkeitsstudien,

– Präsentations- und Verkaufseinrichtungen für Wein und ergänzende ländliche Produkte sowie kleine gastronomische Einrichtungen in diesem Rahmen (Weinbistros o. Ä.),

– Ausstellungskonzepte (Planung und Umsetzung) sowie

– Öffentlichkeitsarbeit.

Nicht gefördert werden können Investitionen in Tourismusinformationsbüros.

3.2 Vermarktungskonzepte für Wein

Zu den Maßnahmen im Bereich der Vermarktungskonzepte für Wein und Weinerzeugnisse zählen insbesondere:

– Erarbeitung, Durchführung sowie die Neukonzeption von Vermarktungskonzepten und -initiativen,

– Marktanalysen, Entwicklungsstudien,

– Beratungs- und Planungsmaßnahmen (bezogen auf die Vermarktung),

– Durchführbarkeits- und Konzeptstudien,

– Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen,

– Marktforschung sowie

– Kosten für Produktentwicklung.

3.3 Regionale Marketingkonzepte

Zu den Maßnahmen im Bereich der regionalen Marketingkonzepte zählen insbesondere:

– Konzepterstellung (einschl. Wettbewerb),

– Informations- und Beschilderungssystem,

– Informationsmaterial (Imagebroschüren, Kartenmaterial mit Kartografie),

– Einrichtung von Informationspunkten (Möblierung, Informationstafeln) sowie

– digitale Medien (Entwurf und Erstellung der Software).

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

– Juristische Personen des öffentlichen Rechts,

– natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie

– Personengesellschaften und sonstige Zusammenschlüsse.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen müssen innerhalb der bayerischen Weinanbaugebiete durchgeführt werden. Maßnahmen außerhalb der Region sind förderfähig, wenn sie den Zielen des fränkischen Weintourismuskonzeptes dienlich sind.

Die Vorhaben für touristische Infrastrukturmaßnahmen nach Nr. 3.1 sowie regionale Marketingkonzepte nach Nr. 3.3 müssen geeignet sein, das touristische Profil der Region zu schärfen. Dabei müssen folgende Bedingungen beachtet werden:

– Die Maßnahmen müssen in ein regionales bzw. thematisches Gesamtkonzept eingebunden sein.

– Die geförderten Infrastruktureinrichtungen müssen der Bevölkerung uneingeschränkt zur Verfügung stehen (ggf. gegen Entgelt).

– Bei Kooperationen in touristische Maßnahmen muss ein Nachweis der gemeinsamen Aktion mit den einschlägigen Tourismuseinrichtungen sowie eine Stellungnahme der regionalen Tourismusorganisation erbracht werden.

Bei Vorhaben für Vermarktungskonzepte für Wein und Weinerzeugnisse nach Nr. 3.2 gelten folgende spezielle Zuwendungsvoraussetzungen:

– Das Vermarktungskonzept muss Qualitätsprodukte betreffen.

– Zusammenschlüsse müssen auf mindestens fünf Jahre angelegt sein.

Bei Einzelunternehmern darf die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei von

der Finanzverwaltung erlassenen Steuerbescheide 90.000 € je Jahr bei Ledigen und 120.000 € je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten Steuerbescheid heranzuziehen.

6. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 €.

6.1 Produktive Projekte

Produktive Projekte (inkl. Konzeption und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit) können mit bis zu 25 % der zuschussfähigen Kosten gefördert werden. Beihilfen im Sinn von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) können nur im Geltungsbereich und im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 als De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Der Höchstbetrag beträgt 200.000 € innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren.

6.2 Nichtproduktive Projekte

Nichtproduktive Projekte (inkl. Konzeption, für längstens zwei Jahre und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit) können mit bis zu 50 % der zuschussfähigen Kosten gefördert werden.

6.3 Vermarktungskonzepte

Vermarktungskonzepte können mit bis zu 50 % der zuschussfähigen Kosten gefördert werden. Der Höchstbetrag beträgt 100.000 € (Nrn. 6.2 und 6.3) und kann während des Zeitraums von drei Jahren nur einmal mit maximal drei Anträgen ausgeschöpft werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Staatsministerium einer Erhöhung des Höchstbetrags zustimmen.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Qualitätskontrollen

Projektbezogene Qualitätskontrollen können, sofern sie nicht gesetzlich vorgesehen sind, gefördert werden.

7.2 Förderausschluss

Von der Förderung sind Ausgaben für Verbrauchsmaterial sowie laufende Betriebsausgaben ausgeschlossen.

7.3 Allgemeine Fördervorgaben

Förderfähig sind die durch Rechnungen und entsprechende Zahlungsbelege nachgewiesenen Ausgaben ohne Umsatzsteuer nach Abzug von Skonti und Rabatten.

7.4 Mehrfachförderung

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen staatlichen öffentlichen Förderungsprogrammen (gemäß Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – BayHO) ist zulässig, wenn mit der Förderung unterschiedliche Ziele verfolgt werden oder soweit hierauf ein Förderanspruch besteht und in diesen Programmen nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Summe aller Zuwendungen darf jedoch 90 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen nicht überschreiten. Ggf. ist die Zuwendung nach dieser Richtlinie entsprechend zu reduzieren. Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen für denselben Fördergegenstand ist nicht zulässig.

7.5 Sonstige Bestimmungen

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 BayHO.

Es gelten deshalb auch die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die jeweils anzuwendenden allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P, ANBest-K, Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz).

Die Nrn. 3.1 und 3.2 der ANBest-P werden nicht angewandt, soweit es sich bei dem Zuwendungsempfänger nicht um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt. Die Maßnahmen dürfen vor Bewilligung nicht begonnen sein. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall ausnahmsweise dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen (VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO). Daraus kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

8. Verfahren

Förderanträge sind unter Verwendung der jeweils gültigen Antragsformulare bei der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Abteilung Beratung und Strukturentwicklung, einzureichen. Diese bewilligt die Zuwendung.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft; sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

2172-A

Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ an Schwangere in Not

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 20. Dezember 2012 Az.: VI 2/6562.01-1/20

1. Der Stiftungsrat der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ hat nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 der Stiftungssatzung vom 31. Juli 1987 in der Fassung vom 17. Oktober 2011 eine Neufassung der Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen an Schwangere in Not beschlossen, die in der Anlage bekannt gegeben werden.

2. Die Vergabegrundsätze treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

Anlage

Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ an Schwangere in Not

Die Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ gewährt in den Grenzen des § 53 der Abgabenordnung privatrechtliche Leistungen an Schwangere und Mütter auf der Grundlage von Schenkungsverträgen nach Maßgabe dieser Grundsätze. Auf diese Leistungen, die im Rahmen des Stiftungszwecks nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Stiftungssatzung und den hierfür vorhandenen Mitteln vergeben werden, besteht kein Rechtsanspruch. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der Landesstiftung neben Eigenmitteln auch Bundes- und Landesmittel sowie Spenden Dritter zu Verfügung.

I. Allgemeine Beschreibung der Leistungen

1. Zweck der Leistungen

Reichen die öffentlichen und privaten Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, im Einzelfall nicht aus, so kommen Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ in Betracht. Damit soll Schwangeren, die sich in einer Notlage befinden, und auf die Hilfe anderer angewiesen sind, die Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtert werden.

2. Leistungsempfänger

Die Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ werden nur an Mädchen und Frauen ausgereicht, die im Zeitpunkt des Hilfeersuchens schwanger sind.

3. Voraussetzungen für die Leistungen

3.1 Die Leistung wird gewährt, wenn die Schwangere

3.1.1 eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Schwangerschaft vorlegt,

3.1.2 im Zeitpunkt des Hilfeersuchens

3.1.2.1 sich in einer Notlage befindet und auf die Hilfe anderer angewiesen ist,

3.1.2.2 bereit ist, eine Beratung in Anspruch zu nehmen,

3.1.2.3 ihre Hauptwohnung in Bayern hat und

3.1.2.4 sich in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet.

3.2 Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse sind anzunehmen, wenn die monatlichen Nettoeinkünfte (Einkünfte nach Abzug der Steuern sowie der Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung) der Schwangeren und ihres nicht getrennt lebenden Ehegatten einen Betrag nicht übersteigen, der dem 2-fachen des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand nach § 28 SGB XII, den angemessenen Kosten der Unterkunft und einem Familienzuschlag in Höhe von 90 v. H. des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand für jede Person, die von der Schwangeren oder ihrem Ehegatten überwiegend unterhalten wird und sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, entspricht. Ausnahmen sind in besonderen Härtefällen möglich. Bei Schwangeren, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, ist ihr Partner dem nicht getrennt lebenden Ehegatten gleichzustellen, sofern nicht gewichtige Gründe entgegenstehen. Bei unverheirateten Schwangeren, die dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils angehören, ist neben dem eigenen Nettoeinkommen das Einkommen der Eltern nicht mit zu berücksichtigen. Dabei ist § 53 der Abgabenordnung zu beachten. Bei der Feststellung der Höhe des Einkommens können unter besonderen Voraussetzungen auch laufende Belastungen aus Schulden berücksichtigt werden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind unter Berücksichtigung des Einzelfalls grundsätzlich nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Glaubhaftmachung ausreichend.

3.3 Maßgebend für die Feststellung der Einkommensgrenze ist der Zeitpunkt des Hilfeersuchens, es sei denn, die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse treten erst im Zeitpunkt des Bedarfs ein. Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse liegen nicht vor, wenn die Schwangere und ihr nicht getrennt lebender Ehegatte über Vermögen verfügen, dessen Einsatz ihnen zugemutet werden kann.

3.4 Die Leistungen müssen geeignet sein, die Fortsetzung der Schwangerschaft für Mutter und Kind zu erleichtern.

3.5 Leistungen werden nicht gewährt, soweit der Schwangeren Leistungen nach dem Gesetz zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch), der Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch) oder dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (Achtes Buch Sozialgesetzbuch) zustehen oder wenn die Vermutung besteht, dass die Schwangere kurzfristig zur Erlangung von sozialen Hilfen in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Abweichend von Satz 1, erster Halbsatz sind Leistungen möglich, wenn die Heranziehung Unterhaltspflichtiger die Fortsetzung der Schwangerschaft gefährdet oder unzumutbar erschweren würde.

3.6 Die Schwangere muss vor Vertragsschluss schriftlich erklären, dass sie anlässlich dieser Schwangerschaft keine andere Stelle um Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind" ersucht hat.

3.7 Soweit die Leistungen nach der Niederkunft ausgezahlt werden sollen, ist die Zahlung von der Vorlage der Geburtsurkunde abhängig zu machen.

3.8 Die Auszahlung kann von der Vorlage weiterer Nachweise abhängig gemacht werden.

3.9 Von der Schwangeren dürfen nur die Einzelangaben über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse (personenbezogene Daten) verlangt werden, die zur Feststellung der Leistungsvoraussetzungen und zur Bearbeitung des Hilfeersuchens erforderlich sind. Die personenbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur insoweit offenbart werden, als dies notwendig ist, um der Schwangeren die gewünschten Hilfen zu gewähren.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Auszahlung der Hilfe sind die Unterlagen zu vernichten.

3.10 Die Leistung kann nur gewährt werden, wenn die Hilfesuchende

3.10.1 die Voraussetzungen nach Nr. 3.1 nachweist (z. B. durch Lohnbescheinigung, Mietvertrag und Meldebestätigung),

3.10.2 sich damit einverstanden erklärt, dass die Beratungsstelle (Nr. 5.1) die Angaben und Unterlagen an die Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind" weitergibt,

3.10.3 soweit im Einzelfall erforderlich, die entsprechende Einverständniserklärung erteilt, damit die Beratungsstelle oder die Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind" bei Behörden und sonstigen Stellen Erkundigungen über die für die Schenkung entscheidenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Hilfesuchenden einholen kann. Sie dürfen diese Angaben nur zur zweckentsprechenden Erledigung ihrer Aufgaben verwenden.

4. Art und Umfang der Leistungen

4.1 Art der Leistungen

Die Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind" bestehen aus auflösend bedingten Zweckschenkungen.

4.2 Berücksichtigungsfähige Kosten

4.2.1 Berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen, die aus Anlass der Geburt eines Kindes entstehen und geeignet sind, die Austragung der Schwangerschaft wesentlich zu erleichtern. Vorgesehen sind Leistungen

4.2.1.1 für Umstandskleidung und Wäsche für die Schwangere,

4.2.1.2 für die Erstausstattung des Kindes,

4.2.1.3 für die Weiterführung des Haushalts (Haushaltsgehilfin),

4.2.1.4 für die Wohnung und für Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände,

4.2.1.5 für die Betreuung des Kindes durch Dritte,

4.2.1.6 zur Unterstützung der Lebensführung und der Betreuung des Kindes durch die Mutter,

4.2.1.7 für die vorübergehende auswärtige Unterbringung vor und nach der Geburt des Kindes und

4.2.1.8 für sonstige Hilfen (z. B. Erholungsmaßnahmen, Fortsetzung der Ausbildung etc.).

4.2.2 Berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen für einen Zeitraum bis zu 36 Monaten nach der Geburt des Kindes, in begründeten Ausnahmefällen (beispielsweise Tod, schwerer oder längerer Erkrankung bzw. schwerer Behinderung eines Familienmitgliedes sowie unverschuldete Arbeitslosigkeit) bis zu 48 Monaten.

4.3 Umfang der Leistungen

4.3.1 Der Umfang der Leistungen richtet sich nach dem notwendigen Bedarf und den besonderen Umständen des Einzelfalles.

4.3.2 Die Leistungen müssen im Einzelfall notwendig und angemessen sein.

4.3.3 Die Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind" entfallen, soweit sie ein Dritter auf seine Leistung anrechnet. Nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens" in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl I S. 406), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 6 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl I S. 1707), bleiben die Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind" als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder die Höhe dieser Leistungen von anderen Einkommen abhängig ist.

4.3.4 Die Schenkung erfolgt auflösend bedingt. Die auflösende Bedingung tritt ein, wenn die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wird, die Leistungsempfängerin mit ihren vertraglichen Pflichten, insbesondere ihren Auskunfts- und Nachweispflichten in Verzug kommt oder ein Dritter die Leistungen der Landesstiftung anrechnet.

II.
Leistungsgewährung und Rückforderung

5. Leistungsgewährung

5.1 Die Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind" bedient sich beim Abschluss des Schenkungsvertrages mit der Schwangeren der staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen mit festgelegtem Einzugsbereich und der staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen in den Landratsämtern/Gesundheitsverwaltungen sowie der Schwangerenberatungsstellen, die bis zum 31. Dezember 2000 staatlich anerkannt waren, unter der Maßgabe, dass die Beratungskräfte die Qualifikation nach Art. 3 Abs. 4 Bayerisches Schwangerenberatungsgesetz nachweisen. Für die Prüfung der Qualifikation der Beratungskräfte sind die Regierungen zuständig. Die Leitung der Beratungsstelle und die ständige Vertretung sowie die zuständigen Bediensteten der Landratsämter/Gesundheitsverwaltungen sind zum Vertragsschluss

unter Verwendung des vorgesehenen Musters bevollmächtigt, soweit nicht die Nrn. 5.3 und 10 entgegenstehen. Im Vertrag ist insbesondere anzugeben, für welche der in Nr. 4.2.1 genannten Zwecke die Leistungen bestimmt und zu welchem Zeitpunkt die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen ist.

5.2 Durch laufende Aufzeichnungen ist festzuhalten, in welcher Weise sich die Beratungsstelle vom Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen überzeugt hat. Das Hilfegesuch ist durch die Beratungsstelle zu begründen. Aus der Begründung muss ersichtlich sein, dass die Voraussetzungen für die Leistung nach Nr. 3.1.2.1 gegeben sind und nach welchen Kriterien Art, Zeitpunkt und Höhe der Leistung bemessen wurde.

5.3 Die Stiftungsverwaltung schließt den Schenkungsvertrag selbst.

5.4 Haben Angehörige einer Beratungsstelle durch grob fahrlässiges Verhalten Zahlungspflichten der Stiftung ausgelöst oder Zahlungen geleistet, obwohl die Voraussetzungen für eine Leistung der Stiftung nicht vorlagen, so ist der Träger verpflichtet, der Stiftung die entsprechenden Beträge zu erstatten. Grobe Fahrlässigkeit liegt z. B. vor, wenn die Grundvoraussetzungen für einen Vertragsschluss (vgl. Nrn. 3.1 und 3.10) nicht geprüft wurden.

6. Auszahlung

6.1 Alle Leistungen werden durch die Stiftung zentral bargeldlos ausgezahlt. Mit den Landratsämtern/Gesundheitsverwaltungen können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Beratungsstellen übersenden das Hilfegesuch mit Begründung und den Prüfungsvermerk umgehend an die Stiftungsverwaltung. Das Hilfegesuch, das in zweifacher Ausfertigung an die Stiftungsverwaltung gesandt wird, erhält die Beratungsstelle wieder zurück. Die Stiftung leistet die Zahlung zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit in der vereinbarten Art an die Beratungsstelle zur Weitergabe an die Hilfesuchende. Sie ist nicht zur Auszahlung verpflichtet, wenn die ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel erschöpft sind.

6.2 Die Beratungsstellen sind verpflichtet, folgende Unterlagen zu führen:

6.2.1 eine Liste aller Leistungsfälle,

6.2.2 pro Fall eine Kontokarte mit Datum und Höhe der eingehenden und ausbezahlten Beträge,

6.2.3 ein Kassenbuch.

6.2.4 Weitere Unterlagen können je nach Größe und Organisation der Beratungsstelle erforderlich sein.

7. Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung

7.1 Die Leistungsempfängerin hat gegenüber der Beratungsstelle, die beim Vertragsschluss eingeschaltet war, die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen. Hierbei sind geeignete Belege vorzulegen (z. B. Rechnungen, Mietverträge, Bestätigungen von Maßnahmeträgern).

7.2 Der Nachweis kann bei Leistungen bis zu 1.400 € auch durch Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes und bei Fehlgeburten durch eine entsprechende ärztliche Bestätigung erbracht werden. Falls erforderlich, können weitere Nachweise verlangt werden.

7.3 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk festzuhalten und die dazugehörigen Belege einzuordnen.

8. Rückzahlung

8.1 Mit Eintritt der auflösenden Bedingung nach Nr. 4.3.4 verliert der Schenkungsvertrag seine Wirksamkeit.

8.2 Die Schenkung steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Angaben der Hilfesuchenden zutreffen. Bei unzutreffenden Angaben ist die Schenkung in vollem Umfang zurückzuzahlen.

8.3 Rückzahlungsansprüche nach Nrn. 8.1 und 8.2 bestehen auch insoweit, als die Leistungsempfängerin nicht mehr bereichert ist.

8.4 Der Rückzahlungsanspruch ist mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen. Von der Geltendmachung der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn die Leistungsempfängerin die Umstände, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung innerhalb der von der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ festgesetzten Frist leistet.

8.5 Rückzahlungen nach Nrn. 8.1 bis 8.4 sind an die Stiftungskasse zu leisten.

9. Prüfung der Leistungsgewährung

9.1 Die Beratungsstellen bewahren die Vertragsunterlagen (Hilfegesuch und Prüfungsvermerk) sowie die Nachweise nach Nrn. 3 und 7 fünf Jahre lang für eine etwaige Einsichtnahme durch die Landesstiftung oder die zuständige Prüfungsbehörde des Freistaates Bayern auf.

9.2 Die Landesstiftung überprüft anhand der Vertragsunterlagen die Einhaltung der Vergabegrundsätze und den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel durch die Beratungsstellen.

9.3 Das Prüfungsrecht steht auch der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und den zuständigen Prüfungsbehörden des Bundes zu.

10. Planung des Mitteleinsatzes

Die Landesstiftung teilt, soweit dies notwendig ist, den einzelnen Beratungsstellen jeweils für einen bestimmten Zeitraum im Voraus mit, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum Leistungen gewährt werden dürfen. Dieser Leistungsrahmen begrenzt die Vertretungsmacht.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vergabegrundsätze treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

2173-A

Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ an Familien in Not

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 20. Dezember 2012 Az.: VI 2/6562.01-1/20

1. Der Stiftungsrat der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ hat nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 der Stiftungssatzung vom 31. Juli 1987 in der Fassung vom 17. Oktober 2011 eine Neufassung der Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen an Familien in Not beschlossen, die in der Anlage bekannt gegeben werden.
2. Die Vergabegrundsätze treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

Anlage

Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ an Familien in Not

Die Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ gewährt privatrechtliche Leistungen an Familien in Not nach Maßgabe dieser Grundsätze. Auf diese Leistungen, die im Rahmen des Stiftungszwecks nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Stiftungssatzung und der hierfür vorhandenen Mittel vergeben werden, besteht kein Rechtsanspruch.

I. Allgemeine Beschreibung der Leistungen

1. Zweck der Leistungen

Die Leistungen der Stiftung sollen Familien, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind, spürbar entlasten, wenn öffentliche und private Hilfen (z. B. nach den Sozialgesetzbüchern, dem Wohngeldgesetz, § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“) fehlen oder nicht ausreichen. Mit der Hilfe der Landesstiftung soll Hilfe zur Selbsthilfe geleistet werden.

2. Leistungsempfänger

2.1 Vorrangig sollen unterstützt werden:

2.1.1 Familien, nach einer Mehrlingsgeburt ab Drillingen, insbesondere, wenn der große Pflegebedarf der Kinder in den ersten drei Lebensjahren nicht gedeckt werden kann,

2.1.2 Familien nach der Geburt des sechsten oder eines weiteren Kindes, insbesondere, um den notwendigen Wohnraum sicherzustellen,

2.1.3 Familien mit drei oder mehr Kindern, die von den Eltern unterhalten werden, in Not,

2.1.4 alleinerziehende Elternteile mit Säuglingen, Kleinkindern oder Kindern im schulpflichtigen Alter in Not.

2.2 Darüber hinaus kann ausnahmsweise zur Abhilfe einer offensichtlich schweren Notlage Hilfe geleistet werden. Diese Voraussetzung ist in der Regel in Notfällen erfüllt, zu deren Behebung die Gemeinde, der Landkreis, der Bezirk oder ein Verband der freien Wohlfahrtspflege finanziell beiträgt bzw. in denen eine schwere Erkrankung oder Behinderung ab GdB 50 eine Erwerbsminderung zur Folge hat, die ergänzende gesetzliche Leistungen (z. B. Krankengeld, Pflegegeld, EU-Rente, Grundsicherung) erforderlich macht. Der unterstützten Familie muss mindestens ein Säugling, ein Kleinkind oder ein Kind im schulpflichtigen Alter angehören.

3. Voraussetzungen für die Leistungen

Die Leistung wird gewährt, wenn

3.1 der Hilfesuchende unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist (z. B. durch Krankheit, Tod eines Familienangehörigen, Unfall oder Arbeitslosigkeit),

3.2 der Hilfesuchende im Rahmen seiner Möglichkeiten bereit ist, zur Problemlösung beizutragen (z. B. durch eigene zumutbare Arbeitsleistung, Verbesserung der Haushaltsführung und des Konsumverhaltens auch mithilfe einschlägiger Beratungsdienste),

3.3 eine dauerhafte Konsolidierung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Familie zu erwarten ist,

3.4 gesetzliche Leistungen und sonstige Hilfen nicht vorgesehen sind oder nicht ausreichen,

3.5 die örtlich zuständige Gemeinde, die Sozialhilfeverwaltung, das Jugendamt, das Landratsamt/Gesundheitsverwaltung, ein Verband der freien Wohlfahrtspflege oder eine andere öffentliche, soziale Institution, welche sich für die Behebung bzw. Linderung der Notlage engagiert, die erbetene Hilfe befürwortet,

3.6 der Hilfesuchende seit mindestens sechs Monaten seinen ständigen Aufenthalt in Bayern hat,

3.7 mindestens ein Familienmitglied des Hilfesuchenden die deutsche Staatsangehörigkeit hat und

3.8 die Unterstützung des Hilfesuchenden unter § 53 der Abgabenordnung fällt.

4. Art der Leistung

Die Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ bestehen aus auflösend bedingten Zweckschenkungen oder in begründeten Ausnahmefällen aus zinslosen Darlehen.

5. Berücksichtigungsfähige Ausgaben

Berücksichtigungsfähig sind die zur Behebung oder Minderung der Notlage geeigneten Aufwendungen, beispielsweise für die Finanzierung der Haushaltshilfe, zur Vermeidung von Obdachlosigkeit, zur Schuldenminderung oder zur Bestreitung der Ausgaben eines dringenden Sachbedarfs.

6. Umfang der Leistung

6.1 Der Umfang der Leistung richtet sich nach dem notwendigen Bedarf und den besonderen Umständen des Einzelfalles. In der Regel können bis zu 4.000 € bewilligt werden. In besonderen Ausnahmefällen

können bis zu 10.500 €, in Fällen der Wohnraumbeschaffung bis zu 15.500 € gewährt werden

6.2 Die Leistungen müssen im Einzelfall notwendig und angemessen sein.

6.3 Schenkung und Darlehensgewährung erfolgen auflösend bedingt. Die auflösende Bedingung tritt ein, wenn die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wird, der Leistungsempfänger mit seinen vertraglichen Pflichten, insbesondere seinen Auskunfts- und Nachweispflichten in Verzug kommt oder ein Dritter die Leistungen der Landesstiftung anrechnet. Auf § 84 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit Nr. 50.01 Abs. 2 der Sozialhilferichtlinien in der Fassung vom 1. August 2005, zuletzt geändert mit Wirkung vom 1. Juli 2012, wird hingewiesen.

II.
Leistungsgewährung und Rückforderung

7. Leistungsgewährung

7.1 Der Hilfesuchende kann sich direkt an die Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind", Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth, wenden, um die Fördervoraussetzungen sowie die Notlage zu besprechen, Hilfebedarf und Möglichkeiten der Unterstützung zu erörtern. Ein Vordruck wird bei Aussicht auf Hilfe aus Stiftungsleistungen direkt an den/die Hilfesuchende versandt.

7.2 Auch die örtlich zuständige Gemeinde, die Sozialhilfeverwaltungen, die Jugendämter, die Landratsämter/Gesundheitsverwaltungen, die staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen oder andere öffentliche, soziale Institutionen, welche sich für die Behebung bzw. Linderung der Notlage engagieren, nehmen als Übermittlungsboten des Hilfesuchenden die ausgefüllten Vordrucke entgegen und leiten sie an die Stiftungsverwaltung weiter. Diese Stellen unterstützen den Hilfesuchenden beim Ausfüllen der Vordrucke.

7.3 Der Hilfesuchende hat durch geeignete Nachweise (z. B. Einkommensbescheinigung, Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide) zu belegen, dass die Voraussetzungen nach Nr. 3 vorliegen, und schriftlich zu versichern, dass seine Angaben der Wahrheit entsprechen. Darüber hinaus muss dem Hilfegesuch eine Bestätigung der örtlich zuständigen Gemeinde, der Sozialhilfeverwaltung, des Jugendamtes, des Landratsamts/Gesundheitsverwaltung oder eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege beigefügt sein, aus der hervorgeht, daß die Hilfe befürwortet wird und die Voraussetzungen nach den Nrn. 3.6 und 3.7 vorliegen. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Nrn. 3.6 und 3.7 kann in der Regel durch Einsicht in den Personalausweis überprüft werden.

7.4 Die Landesstiftung hält durch laufende Aufzeichnungen fest, nach welchen Gesichtspunkten Beginn, Dauer und Höhe der Leistung bemessen wurden, wie die örtliche Betreuung der hilfesuchenden Familie sichergestellt ist und wie sich die Hilfe der Landesstiftung ausgewirkt hat.

8. Auszahlung

8.1 Die Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind" kann die Auszahlung von der Vorlage weiterer Nachweise abhängig machen.

8.2 Die Zahlungen können direkt an den Antragsteller oder an die staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen oder an die vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen freiwillig geförderten katholischen Beratungsstellen zur Weitergabe an den Hilfeempfänger geleistet werden. In besonders gelagerten Fällen erfolgt die Auszahlung mit Einverständnis des Leistungsempfängers an einen Dritten.

8.3 Die Leistungen sollen in geeigneten Fällen in Teilzahlungen ausgereicht werden.

9. Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung

9.1 Der Leistungsempfänger hat gegenüber der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind" die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen. Hierfür sind geeignete Unterlagen vorzulegen.

9.2 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk festzuhalten.

10. Rückzahlung

10.1 Mit Eintritt der auflösenden Bedingungen nach Nr. 6.3 verliert der Schenkungs- oder Darlehensvertrag seine Wirksamkeit.

10.2 Schenkung und Darlehensgewährung stehen unter der auflösenden Bedingung, dass die Angaben des Hilfesuchenden zutreffen. Bei unzutreffenden Angaben ist die Schenkung oder das Darlehen in vollem Umfang zurückzuzahlen.

10.3 Rückzahlungsansprüche nach Nrn. 10.1 und 10.2 bestehen auch insoweit, als der Leistungsempfänger nicht mehr bereichert ist.

10.4 Der Rückzahlungsanspruch ist mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen. Von der Geltendmachung der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger die Umstände, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung innerhalb der von der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind" festgesetzten Frist leistet.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vergabegrundsätze treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

240-A

Richtlinie für die Förderung der Integration von Personen mit Migrationshintergrund (Integrationsrichtlinie – IntR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 12. Dezember 2012 Az.: V4/6722-1/4

[1]Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurde die Integrationsförderung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. [2]Für ausländische Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie bereits rechtmäßig in Deutschland lebende Ausländer mit Integrationsbedarf und für Spätaussiedler werden Integrationskurse eingerichtet. [3]Diese können durch weitere Integrationsangebote, insbesondere migrationsspezifische Beratungsangebote, ergänzt werden (§ 45 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes).

[4]Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art 44 der Bayerischen Haushaltsordnung) Zuwendungen zur integrationsspezifischen Beratung und Integrationsbegleitung von Spätaussiedlern sowie rechtmäßig und auf Dauer in Bayern lebenden Menschen mit Migrationshintergrund (im Folgenden: Menschen mit Migrationshintergrund).

[5]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Abschnitt I: Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

[1]Ziel der Förderung ist es, den Integrationsprozess von Menschen mit Migrationshintergrund und ihrer Familienangehörigen nach dem Grundsatz Fördern und Fordern zu stärken, um einerseits die Teilhabechancen in unserem Land und andererseits das gelebte Miteinander der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund vor Ort zu unterstützen. [2]Die Migrationsberatung leistet dazu einen wichtigen präventiven Beitrag. [3]Hierbei arbeiten die verantwortlichen Akteure auf der lokalen Ebene eng zusammen; lokale integrationsspezifische Bedarfe sowie die jeweiligen Migrantenmilieus werden dabei berücksichtigt. [4]Migrationsberatung ist auch aufsuchend, zum Beispiel in den Quartieren und im Gemeinwesen. [5]Den in der Rahmenkonzeption beschriebenen Kernaufgaben der Migrationsberatung und dem Erlernen der deutschen Sprache kommt besondere Bedeutung zu.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Allgemeine Migrationsberatung

Gefördert wird im Rahmen des Zuwendungszwecks nach Maßgabe der Nr. 4 die Beschäftigung von Fachkräften in der Migrationsberatung sowie in der Landeskoordination, einschließlich der hierfür erforderlichen Verwaltungskräfte.

2.2 Besondere Maßnahmen

Darüber hinaus können besondere Maßnahmen, die zur Stärkung des Integrationsprozesses beitragen, nach Maßgabe der Nr. 6 gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind für die allgemeine Migrationsberatung (Nr. 2.1 dieser Richtlinie) die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene und für besondere Maßnahmen (Nr. 2.2 dieser Richtlinie) rechtsfähige Träger, die über die erforderliche Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit zur Durchführung dieser Maßnahmen verfügen bzw. deren bisherige Tätigkeit eine erfolgreiche Erfüllung des Förderzwecks erwarten lässt.

4. Fördervoraussetzungen der allgemeinen Migrationsberatung

4.1 Qualifikation der Beratungskräfte

[1]Die Beratungskräfte müssen die Qualifikation einer Diplom-Sozialpädagogin/eines Diplom-Sozialpädagogen bzw. einer Diplom-Sozialarbeiterin/eines Diplom-Sozialarbeiters bzw. eines entsprechenden Bachelor-/Masterabschlusses oder gleichwertige Qualifikationen, die zur Migrationsberatung besonders befähigen, nachweisen. [2]Bei Neueinstellungen sind die formalen Qualifikationskriterien einzuhalten. [3]Bei Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits tätige Fachkräfte, die nicht über die formalen Qualifikationskriterien verfügen, müssen aufgrund von Berufspraxis und in diesem Zusammenhang erworbenen Zusatzqualifikationen in der Lage sein, Aufgaben nach dem Rahmenkonzept für die aus Landesmitteln geförderte Migrationsberatung (Anlage) wahrzunehmen.

4.2 Aufgaben und Zielgruppen der Beratungskräfte

[1]Die Beratungskräfte sollen

- neu zuwandernde Menschen mit Migrationshintergrund grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach ihrer Einreise sowie
- seit längerem in Deutschland lebende Menschen mit Migrationshintergrund mit Integrationsbedarf bei ihrer Integration begleiten,

soweit diese Personengruppen nicht ausschließlich durch die Jugendmigrationsdienste im Rahmen der Förderung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend betreut werden können.

[2]Maßgebend ist das Rahmenkonzept für die aus Landesmitteln geförderte Migrationsberatung.

4.3 Verhältnis zur Migrationsberatung des Bundes

[1]Der Bund finanziert in der Migrationsberatung ein Grundberatungsangebot, das durch das Engagement des Freistaats Bayern ergänzt werden kann. [2]Die regionale Verteilung der Beratungsstellen orientiert sich an der Förderung der Migrationsberatung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

4.4 Beratungsstruktur

Grundsätzlich ist bei der ergänzenden Förderung im Sinn der Nr. 4.3 dieser Richtlinie darauf zu achten, dass bayernweit bedarfsorientierte Angebots- und Beratungsstrukturen erreicht werden.

4.5 Nachweis der Beratungstätigkeit

Die Beratungstätigkeit ist mittels eines Statistikbogens zu erfassen und nachzuweisen.

5. Art der Förderung und zuwendungsfähige Kosten bei der allgemeinen Migrationsberatung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten

5.2.1 [1]Zuwendungsfähig sind die Eigenpersonalkosten der allgemeinen Migrationsberatung (Nrn. 2.1 und 4 dieser Richtlinie). [2]Im Ausnahmefall sind Fremdpersonalkosten (Honorarkräfte) nach Maßgabe der Nr. 5.2.11 förderfähig.

5.2.2 [1]Die Höhe der zuschussfähigen Personalausgaben bemisst sich nach Kostenpauschalen. [2]Sie werden auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und der diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung festgesetzt. [3]Die Kostenpauschalen werden entsprechend § 2 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz (BaySchwBerV) vom 28. Juli 2005 (GVBl S. 350, BayRS 2170-2-1-A) in der jeweils geltenden Fassung bemessen.

5.2.3 Die Kostenpauschalen sind als zuschussfähiger Aufwand auch dann zugrunde zu legen, wenn im Einzelfall ein Teil der bei der Festsetzung der Kostenpauschalen berücksichtigten Entgeltbestandteile nicht oder in anderer Höhe anfällt.

5.2.4 Bei der Festsetzung der Kostenpauschale wird nicht die tatsächliche Einstufung, sondern je nach ausgeübter Tätigkeit die Entgeltgruppe 10 TV-L, 9 TV-L oder 5 TV L herangezogen.

Maßgebende Entgeltgruppen:

5.2.4.1 Für Fachkräfte, die überörtlich in der Koordinierung der Migrationsberatung tätig und nicht schlechter als Entgeltgruppe 10 TV-L eingestuft sind:

Entgeltgruppe 10 TV-L

5.2.4.2 Für Fachkräfte, die Aufgaben der Migrationsberatung wahrnehmen und nicht schlechter als Entgeltgruppe 9 TV-L eingestuft sind:

Entgeltgruppe 9 TV-L

5.2.4.3 Für Bedienstete in der Verwaltung, soweit sie nicht schlechter als Entgeltgruppe 5 TV-L eingestuft sind:

Entgeltgruppe 5 TV-L

5.2.5 [1]Die Kostenpauschalen nach Nr. 5.2.2 können dann nicht angesetzt werden, wenn das Entgelt der Bediensteten nicht nach den für die Spitzenverbände allgemein geltenden Regelungen erfolgt (z. B. Einsatz von Bundesfreiwilligendienstleistenden, Praktikantinnen/Praktikanten oder Beschäftigten im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres). [2]In diesen Fällen werden die zuschussfähigen Personalkosten gesondert festgesetzt.

5.2.6 [1]Für Personal, dessen Beschäftigung für eine geringere als die regelmäßige tarifliche Arbeitszeit (tarifliche Arbeitszeit ist die für die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Freistaates Bayern jeweils geltende durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit) vereinbart ist, wird der Teil des Pauschalsatzes als zuschussfähig anerkannt, der dem Verhältnis der vereinbarten zur regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit entspricht. [2]Gleiches gilt, wenn förderfähiges Personal auch in anderen Bereichen eingesetzt wird.

5.2.7 [1]Bei Beschäftigten, für die von der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Personalkostenzuschüsse oder ähnliche Personalkostenzuschüsse (insbesondere Eingliederungszuschüsse) durch die Agenturen für Arbeit bzw. Jobcenter gezahlt werden, gilt Nr. 5.2.2 entsprechend. [2]Die Kostenpauschale ist in diesen Fällen entsprechend dem prozentualen Anteil der Förderung an den tatsächlichen Kosten zu kürzen.

5.2.8 [1]Für Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld wird anstatt der Kostenpauschale nach Nr. 5.2.2 der tatsächlich vom Arbeitgeber gezahlte Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 14 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes) zugrunde gelegt, sofern der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nicht von anderer Stelle (z. B. über § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Aufwendungsausgleichsgesetzes – AAG) erstattet wird. [2]Für Zeiten des Bezugs von Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten (§ 11 Abs. 1 Mutterschutzgesetz) wird die Kostenpauschale nach Nr. 5.2.2 um den Betrag gekürzt, den der Arbeitgeber von anderer Stelle erstattet bekommt (z. B. über § 1 Abs. 2 Nr. 2 AAG).

5.2.9 Die Kostenpauschale entfällt, solange eine Stelle nicht besetzt ist oder wegen Krankheit, Elternzeit u. Ä. ein tariflicher oder gesetzlicher Entgeltanspruch nicht besteht.

5.2.10 [1]Für Berechnungen anteiliger Monate wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet. [2]Die sich für die einzelnen Kräfte ergebenden förderfähigen Personalkosten sind auf volle Euro abzurunden.

5.2.11 Für Honorarkräfte sind folgende Höchstkosten förderfähig:

5.2.11.1 Honorarkräfte, die in der Beratung tätig sind: Pro Stunde bis zu 1/174 der sich nach Nr. 5.2.2 ergebenden monatlichen Kostenpauschalen nach Entgeltgruppe 9 TV L.

5.2.11.2 Sonstige Honorarkräfte:

Pro Stunde bis zu 1/174 der sich nach Nr. 5.2.2 ergebenden monatlichen Kostenpauschalen nach Entgeltgruppe 5 TV-L.

6. Fördervoraussetzungen der besonderen Maßnahmen

Integrationsprojekte, die auf die Stärkung des Integrationsprozesses ausgerichtet sind (insbesondere Aus- und Aufbau von Netzwerken, niedrigschwellige und möglichst milieuspezifische Angebote), können im Einzelfall und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel als besondere Maßnahmen gefördert werden.

7. Art der Förderung und zuwendungsfähige Kosten bei den besonderen Maßnahmen

7.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

7.2 Zuwendungsfähige Kosten

7.2.1 Zuwendungsfähig sind projektbezogene

- Eigenpersonalkosten
- Fremdpersonalkosten
- Sachkosten

7.2.2 [1]Die Höhe der zuschussfähigen Personalausgaben bemisst sich nach Kostenpauschalen. [2]Sie werden auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und der diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung festgesetzt. [3]Die Kostenpauschalen werden entsprechend § 2 Abs. 2 BaySchwBerV bemessen.

7.2.2.1 Bei der Festsetzung der Kostenpauschale ist nicht die tatsächliche Einstufung, sondern je nach ausgeübter Tätigkeit und Vorerfahrung die Einstufung nach folgenden Entgeltgruppen zu treffen:

7.2.2.2 Für Projektleiter, Projektkoordinatoren, Sozialpädagogen o. ä. Personal:

Entgeltgruppe 8 bis 10 TV-L

7.2.2.3 Für Dozenten, Lehrkräfte o. ä. Personal:

Entgeltgruppe 5 bis 9 TV-L

7.2.2.4 Für Verwaltungskräfte, Sachbearbeiter, Buchhaltungskräfte o. ä. Personal:

Entgeltgruppe 3 bis 6 TV-L

7.2.3 Die Nrn. 5.2.3, 5.2.5 bis 5.2.10 gelten hier entsprechend.

7.2.4 Für Honorarkräfte sind als Höchstkosten förderfähig: Pro Stunde bis zu 1/174 der sich nach Nr. 7.2.2 ergebenden monatlichen Kostenpauschalen nach der jeweiligen Entgeltgruppe gemäß TV-L.

8. Höhe der Förderung

[1]Die Höhe der Zuwendung wird nach den Erfordernissen des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Leistungskraft des Trägers bemessen. [2]Angemessene Eigenmittel der Träger in Höhe von grundsätzlich mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten sind erforderlich.

9. Mehrfachförderung

9.1 Allgemeine Migrationsberatung

[1]Die Förderung entfällt, wenn für die entstehenden zuwendungsfähigen Personalkosten (Nr. 5.2) anderweitige Mittel des Freistaates Bayern oder des Bundes in Anspruch genommen werden. [2]Eine Komplementärförderung mit Mitteln der Kommunen oder der Europäischen Union ist möglich.

9.2 Besondere Maßnahmen

[1]Die Förderung entfällt, wenn für die entstehenden zuwendungsfähigen Kosten (Nr. 7.2) anderweitige Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden. [2]Eine Komplementärförderung mit Mitteln der Kommunen, des Bundes oder der Europäischen Union ist möglich.

Abschnitt II: Verfahren für allgemeine Migrationsberatung und besondere Maßnahmen

10. Antrags- und Bewilligungsverfahren

10.1 Antrag

[1]Die örtlichen Träger der allgemeinen Migrationsberatung melden die zu fördernden Stellen ihrem Spitzenverband auf Landesebene. [2]Der Spitzenverband auf Landesebene beantragt die Zuwendung.

[3]Anträge nach dieser Richtlinie sind bei der Regierung von Mittelfranken, Landesaufnahmestelle des Freistaates Bayern, Marienstr. 21, 90402 Nürnberg, einzureichen, die über diese entscheidet.

10.2 Bewilligungszeitraum

Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.

10.3 Zustimmungsvorbehalt

Vor Wiederbesetzung von Stellen sowie vor Einrichtung neuer Stellen oder der Veränderung bereits bestehender Stellen in der allgemeinen Migrationsberatung ist die Zustimmung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen einzuholen.

10.4 Inhalt und Form des Antrags

[1]Die Anträge sind unter Verwendung der bei der Regierung von Mittelfranken, Landesaufnahmestelle, erhältlichen Vordrucke zu erstellen. [2]Dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist ein Abdruck (mit Anlagen) zu übersenden.

[3]Den Anträgen sind ein Kosten- und Finanzierungsplan, der auf die pauschalierten Personalkosten abstellt, sowie eine Übersicht über das eingesetzte Personal beizufügen.

10.5 Übersicht für Beratungskräfte

Sofern auch beim Bund eine Zuwendung für Beratungskräfte in der allgemeinen Migrationsberatung beantragt wird, ist dem Antrag auf eine Zuwendung nach diesen Grundsätzen eine Übersicht über die mit Bundesmitteln finanzierten Beratungskräfte mit Angabe des jeweiligen Betreuungsbereichs beizufügen.

11. Verwendungsnachweis

11.1 Prüfung des Verwendungsnachweises

[1]Der Nachweis über die Verwendung der staatlichen Zuwendung für die Migrationsberatung ist vom Spitzenverband auf Landesebene bis zum 1. Mai des auf die Bewilligung folgenden Jahres der Regierung von Mittelfranken, Landesaufnahmestelle, vorzulegen. [2]Der Nachweis über die Verwendung der staatlichen Mittel für besondere Maßnahmen im Sinn der Nr. 2.2 dieser Richtlinie ist spätestens sechs Monate nach Ende der Projektlaufzeit vorzulegen. [3]Die Regierung von Mittelfranken, Landesaufnahmestelle, prüft die Verwendungsnachweise in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. [4]Dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist ein Abdruck des Verwendungsnachweises zu übersenden.

11.2 Verwendungsnachweisunterlagen und Evaluierung

[1]Auch um eine Evaluierung zu ermöglichen, sind dem Verwendungsnachweis ein Sachbericht und die dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegende Übersicht beizufügen. [2]In der Übersicht sind Änderungen gegenüber den Verhältnissen im Bewilligungsbescheid kenntlich zu machen.

[3]Dem Verwendungsnachweis ist außerdem der Statistikbogen (Nr. 4.5) beizufügen, der kumulativ alle Ergebnisse der geförderten Beratungskräfte erfasst. [4]Die Statistikbögen der einzelnen Beratungskräfte sind fünf Jahre aufzubewahren.

11.3 Zinsen bei Rückforderungsansprüchen

Bezüglich der Erhebung von Zinsen aufgrund von Rückforderungsansprüchen gilt Nr. 8.8 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK) entsprechend.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. [2]Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

Anlage

Rahmenkonzept
für die aus Landesmitteln geförderte
Migrationsberatung in Bayern

Fachausschuss Migration der LAG FW

und

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Das Rahmenkonzept wurde am 12. Juli 2005 vom Geschäftsführenden Ausschuss der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LAG FW) gebilligt.

Vorbemerkung

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wird die Integrationsförderung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Für Neuzuwanderer (Spätaussiedler und Ausländer) sowie bereits rechtmäßig in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer mit Integrationsbedarf werden Integrationskurse eingerichtet. Diese können durch weitere Integrationsangebote, insbesondere ein migrationsspezifisches Beratungsangebot, ergänzt werden (§ 45 Satz 1 Aufenthaltsgesetz).

Die Bayerische Staatsregierung hat am 8. April 2003 „Leitlinien zur Integration von dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländern sowie von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern" verabschiedet. Darin wird u. a. der Spracherwerb als entscheidende Voraussetzung für echte Integration genannt. Integrationsangebote sind nach dem Prinzip des Förderns und Forderns zu gestalten.

Die in den vergangenen Jahrzehnten nach Sprachen, Nationalitäten und Zielgruppen differenzierten Migrationsberatungsstellen werden strukturell und inhaltlich neu ausgerichtet und weiterentwickelt.

Mit der Rahmenkonzeption für eine aus Mitteln des Freistaats Bayern geförderte ergänzende Migrationsberatung wird an die Konzeption des Bundes vom 1. Dezember 2004 angeknüpft. Es geht um die Ziele und Aufgaben der Migrationsberatung, die den Integrationsprozess von Neuzuwanderern, aber auch bereits länger hier lebenden Migrantinnen und Migranten mit Integrationsbedarf im Sinne des Aufenthaltsgesetzes, begleiten bzw. in spezifischen schwierigen Lebenslagen (Krisenintervention) unterstützend und vermittelnd tätig sind.

Integration wird dabei als längerer und komplexer Prozess verstanden, bei dem beide Seiten, Migranten und Aufnahmegesellschaft, gefordert sind und der die gesellschaftliche Teilhabe der Migranten zum Ziel hat. Die Migrationsberatung wirkt zeitlich befristet mit, indem sie aktiv die Integration fördert und an Regeldienste vermittelt.

1. Ziele

Die Integrationsförderung der Migrationsberatung ist eine zeitlich befristete Maßnahme, die Menschen durch Hilfe zur Selbsthilfe unterstützen soll, ihr Leben eigenständig und verantwortlich zu gestalten. Dabei sind strukturelle, ausgrenzende und diskriminierende Faktoren einzubeziehen und es ist auf deren Überwindung hinzuwirken. Integration bedeutet für Migrantinnen und Migranten die Aneignung von Sprache sowie die Anerkennung gesellschaftlicher Werte und Normen. Wichtige Elemente sind Teilhabe an Bildung und Ausbildung, Arbeitsmarkt sowie die Bereiche Nachbarschaft und gesellschaftliches Engagement.

In diesem Sinne sind grundsätzliche Ziele der Integrationsförderung:

- Eröffnung und Verbesserung der Integrationschancen unter Berücksichtigung des Prinzips „Fördern und Fordern";
- Förderung von Chancengleichheit;
- Förderung der Partizipation von Migrantinnen und Migranten in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens;

– Förderung der Eigeninitiative zur Wahrnehmung der gebotenen Integrationschancen;
– Förderung der Akzeptanz von Migranten in der Gesellschaft;
– Befähigung der Ratsuchenden, andere Dienste und Institutionen selbstständig zu nutzen.

2. Zielgruppen

Zielgruppen der Migrationsberatung sind:

– Neuzuwanderer (Spätaussiedler und deren Familienangehörige sowie Ausländer mit einem auf Dauer angelegten Aufenthaltsstatus, grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach ihrer Einreise) sowie
– seit längerem in Deutschland lebende Migrantinnen und Migranten mit Integrationsbedarf, insb. hinsichtlich des Spracherwerbs, und als Teilnehmer an Integrationskursen (sog. nachholende Integration); im Rahmen freier Beratungskapazitäten auch Migrantinnen und Migranten, die sich in spezifischen schwierigen Lebenslagen befinden (Krisenintervention).

3. Aufgaben

Zu den Kernaufgaben der Migrationsberatung verbands-, träger- und standortübergreifend gehören:

– zeitlich befristete und am individuellen Bedarf orientierte Integrationsberatung und -begleitung (3.1);
– sozialpädagogische Begleitung der Teilnehmer am Integrationskurs (3.2);
– Netzwerkarbeit (3.3).

Weitere Aufgabenfelder können sich, abhängig von den personellen Ressourcen der Migrationsberatung, ergeben. Diese können sein z. B.

– Beratung in spezifischen schwierigen Lebenslagen (Krisenintervention; 3.4);
– Beratung und Begleitung der interkulturellen Öffnung von Diensten und Einrichtungen (3.5);
– interkulturelle Arbeit im sozialen Nahraum, Gemeinwesenarbeit (3.6);
– Gewinnung, Schulung und Begleitung von Ehrenamtlichen, die den Integrationsprozess unterstützen (3.7);
– interkulturelle Mediation (3.8);
– bedarfsorientierte Projektarbeit (3.9).

3.1 Individuelle und bedarfsgerechte Integrationsberatung und -begleitung

Eine Kernaufgabe der Migrationsberatung ist die Integrationsplanung, die eine individuelle, bedarfsgerechte Förderung von neu zugewanderten Menschen mit Aussicht auf Daueraufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zum Ziel hat. Der Integrationsprozess wird dabei begleitet und unterstützt. Die Migranten bestimmen ihre individuellen Schritte und Ziele der Integration mit. Aufgabe der Migrationsberatung ist es, den Integrationsprozess zu initiieren, zu moderieren und zu begleiten, damit er erfolgreich verlaufen kann. Dazu gehört auch, Maßnahmen zur Unterstützung des jeweiligen Integrationsabschnittes zu organisieren und anzubieten. Die Migrantin/der Migrant wird dabei unterstützt, bestimmte Aufgaben soweit möglich selbst zu erledigen und lernt, auf ein soziales Netzwerk zurückzugreifen. Die einzelnen Integrationsschritte werden verbindlich vereinbart und der Migrantin/dem Migranten die kontinuierliche Unterstützung und Begleitung während des gesamten Integrationsprozesses zugesichert, wobei unter Berücksichtigung des vom Migranten selbst zu leistenden Integrationsbeitrags die Integrationsbegleitung zeitlich befristet ist. Ein wichtiger Baustein ist die Teilnahme am Integrationskurs, um den Spracherwerb einzuleiten bzw. zu vertiefen.

3.2 Sozialpädagogische Begleitung der Integrationskursteilnehmer

Die sozialpädagogische Begleitung der Integrationskursteilnehmer erfolgt bedarfsorientiert und umfasst sowohl individuelle Beratung als auch Gruppenangebote.

Individuelle Begleitung kann sein:

– Motivation zur Teilnahme an Integrationskursen und Abbruchprävention;
– individuelle Beratung und Begleitung beim Integrationsprozess;
– Vorbereitung auf die Zeit nach dem Integrationskurs und Empfehlung von Anschlussmaßnahmen, insb. Besuch weiterer erforderlicher Sprachkurse;
– Berufswegeplanung in Kooperation mit dem Job-Center der Arbeitsagentur, den Arbeitsgemeinschaften sowie den optierenden Kommunen.

Gruppenangebote können sein:

– Informationen zu Ausbildung und Beruf;
– Bewerbungstrainings;
– Orientierungshilfen zu alltagspraktischen Fragen;
– Orientierungshilfen zu gesellschaftlichen und politischen Themen.

Aus der sozialpädagogischen Arbeit mit den Kursteilnehmern kann sich der Bedarf für weitergehende Integrationsbegleitung auch nach dem Ende des Integrationskurses ergeben; gleichwohl ist auf eine Befristung der Integrationsbegleitung und die Weitervermittlung an die Regeldienste zu achten. Durch die Verknüpfung von sozialpädagogischer Begleitung der Kursteilnehmer und Migrationsberatung sowie die Netzwerkarbeit ist die Kontinuität im Integrationsprozess sichergestellt.

Zur bedarfsgerechten Ausgestaltung dieses Angebots ist eine enge Kooperation mit den Kursträgern und auf örtlicher Ebene erforderlich.

3.3 Netzwerkarbeit

Die Migrationsangebote der Wohlfahrtsverbände (Migrationserstberatungsstellen, Jugendmigrationsdienste, Rückkehrberatung u. a.) an einem Standort bzw. in einer Region werden stärker als bisher miteinander vernetzt und kooperieren darüber hinaus mit weiteren wichtigen Institutionen im Rahmen der Migrationsarbeit wie Kommune, Sprachkursträger, Ausländerbehörde, Regionalkoordinatoren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der Arbeitsagentur (Jobcenter und Arbeitsgemeinschaften bzw. optierende Kommunen). Das Netzwerk ist ein Verbund der regional tätigen Akteure und hat das Ziel, für alle bleibeberechtigten Migrantinnen und Migranten eine oder mehrere Anlaufstellen für die Integrationsberatung zu benennen, den fachlichen Informations- und Erfahrungsaustausch zu verbessern, die Arbeit

in gemeinsamen Handlungsfeldern zu koordinieren und Synergieeffekte zu bewirken. Zu diesem Zweck werden regelmäßige „Integrationskonferenzen" zum Informations- und Erfahrungsaustausch der regionalen Akteure durchgeführt. Aufgaben des Netzwerkes sind insbesondere:

- Absprachen auf örtlicher Ebene über die Arbeitsteilung im Netzwerk, Abstimmung gemeinsamer Strategien und Projekte und Besprechung gemeinsamer Anliegen gegenüber Politik und Verwaltung;
- Sensibilisierung anderer Dienste, Einrichtungen, Organisationen und Behörden für institutionelle und strukturelle Diskriminierung sowie Abbau von Zugangsbarrieren;
- Verbesserung der Information über Neuregelungen und Praktiken der öffentlichen Verwaltung, der Arbeitsagentur und der Ausländerbehörde;
- Erstellung und Bekanntmachung einer Übersicht über die an einem Standort/in einer Region vorhandenen Angebote, insbesondere im Bereich der Sprachkurse und der Integrationsberatung.

3.4 Beratung in spezifischen schwierigen Lebenslagen (Krisenintervention)

Auch schon länger in Deutschland lebende Migrantinnen und Migranten können in spezifischen schwierigen Lebenslagen mit Situationen und Problemen konfrontiert sein, für deren Bewältigung die migrationsspezifischen Einrichtungen wichtig und notwendig sind (Krisenintervention).

Sich hieraus ergebende komplexe Problemstellungen mit ethnischem bzw. kulturspezifischem Hintergrund erfordern einen Beratungsansatz, der Kenntnisse der verschiedenen soziokulturellen Lebensrealitäten der Ratsuchenden aus dem Herkunftsland (Ethnie, Religion, wirtschaftliche Situation u. a.) berücksichtigt.

3.5 Beratung und Begleitung der interkulturellen Öffnung von Diensten und Einrichtungen

Die interkulturelle Öffnung von Einrichtungen und Diensten ist ein wichtiger Schritt zur Chancengleichheit und Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund. Interkulturelle Öffnung der Regelversorgung bedeutet, Barrieren und Zugangshindernisse zu sozialen Diensten zu beseitigen und die Angebote und Maßnahmen der infrastrukturellen sozialen Versorgung in einer Kommune so zu gestalten, dass sie von Migrantinnen und Migranten in Anspruch genommen werden.

Leistungen der Migrationsberatung im Rahmen der Förderung interkultureller Öffnung sind z. B.:

- Mitwirkung beim Aufbau von verbindlichen Vernetzungsstrukturen mit anderen Diensten und Einrichtungen;
- Förderung und Sensibilisierung dafür, die interkulturelle Öffnung in Qualitätsentwicklungsprozessen einer Einrichtung und/oder eines Dienstes zu verankern;
- Konzipierung und Vermittlung von Fortbildungen zu interkultureller Kompetenz.

Diese Leistungen werden bereits im Rahmen der Mittlerfunktion wie auch durch spezifische Schwerpunktsetzungen in den Diensten erbracht.

3.6 Interkulturelle Arbeit im sozialen Nahraum, Gemeinwesenarbeit

Interkulturelle Arbeit im sozialen Nahraum zielt auf die Beteiligung möglichst aller in der Integrationsarbeit tätigen Akteure einschließlich der einheimischen Bevölkerung ab, die an der Gestaltung positiver Lebensbedingungen und Partizipationsmöglichkeiten von Migranten und Menschen mit Migrationshintergrund mitwirken.

Dabei geht es vorrangig um die Förderung von Chancengleichheit, Gleichberechtigung und Partizipation, um gegenseitige Lern- und Austauschprozesse und die Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien bei gleicher Problemlage im sozialen Umfeld. Durch die gezielte Förderung von Maßnahmen und Strategien, die sich an Einheimische und Migrantinnen und Migranten wenden, soll zum gegenseitigen Kennenlernen, zur wechselseitigen Verständnis- und Verständigungsbereitschaft, zum Abbau von Vorurteilen beigetragen werden.

Die Begleitung und Entwicklung von gemeinwesenorientierten Angeboten der Migrationsberatung kann umfassen: Bedarfsanalyse, Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit für und mit Migrantinnen und Migranten, Erschließung von Ressourcen zur Umsetzung gemeinwesen-orientierter Arbeit, Erstellung eines Sozialraumprofils, Analyse der Integrationsangebote und -strukturen, Erkennen von Versorgungslücken, Entwicklung neuer Angebote und Projekte, Fachberatung, Vernetzung bezirklicher Handlungsfelder, Aktivierung der Bewohner im Gemeinwesen zu solidarischem Handeln mit Migranten, Motivierung der Migrantinnen und Migranten zu eigenen Integrationsinitiativen.

3.7 Gewinnung, Schulung und Begleitung von Ehrenamtlichen

Optimale Integration lässt sich nur erreichen, wenn alle Menschen in dieser Gesellschaft aktiv in den Integrationsprozess einbezogen sind. Daher ist bürgerschaftliches Engagement eine notwendige Ergänzung zur professionellen Beratungsarbeit. Die Migrationsberatung stellt Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement zur Verfügung. Ehrenamtliche deutscher wie nichtdeutscher Herkunft werden akquiriert, in ihrem Engagement begleitet und gefördert sowie entsprechend ihrem Einsatz geschult.

3.8 Interkulturelle Mediation und Konfliktvermittlung

Die Migrationsberatung wie auch die Regeldienste sind immer wieder konfrontiert mit Konflikten zwischen Konfliktparteien, in denen Verhaltensweisen aufgrund unterschiedlicher ethnischer Herkunft eine Rolle spielen (z. B. religiös bedingte Verhaltensweisen, ethnisch orientierte Nachbarschaftskonflikte, Streitigkeiten aus dem Wohnumfeld). Solche ethnisierten Konfliktfälle, die zwischen Einheimischen und Migranten, aber auch zwischen verschiedenen Gruppen von Migranten auftreten, können mittels herkömmlicher Konfliktvermittlungsverfahren nicht oder nur unzureichend bearbeitet werden.

Eine Möglichkeit der Konfliktbearbeitung bietet die Methode der interkulturellen Mediation. Eine neutrale dritte Person vermittelt zwischen zwei Konfliktparteien und steuert den Prozess, so dass die Konfliktparteien zu einer von ihnen selbst ausgehandelten Verständi-

gung über den Konflikt kommen. Mediation setzt auf Gemeinsamkeit statt Gegnerschaft, Verstehen statt Missverstehen, auf Akzeptanz und Wertschätzung statt Herabsetzung, zukunftbezogene Sachlichkeit statt rückwärtsgerichtete Beschuldigung, auf Interessenausgleich statt auf Positionsbeharrung.

Eine möglichst frühzeitige Vermittlung bei interkulturellen Konflikten trägt zur Vermeidung von Fremdenfeindlichkeit und Gewalt und der Förderung eines friedlichen Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft bei.

3.9 Bedarfsorientierte Projektarbeit

Aufgrund der Tätigkeitsfelder der Migrationsberatung können Defizite im Integrationsprozess identifiziert werden. Diese werden von der Migrationsberatung benannt, ggf. wird durch die Entwicklung geeigneter Projekte entgegengewirkt. Beispiele für solche Projekte sind: Elternarbeit an Schulen, gemeinwesenorientierte Projekte, Stadtteilarbeit, Einführung von Jugendtreffs, Freizeitangebote usw.

4. Arbeitsformen

Situationsangepasst kommen folgende Arbeitsformen zur Anwendung:

- Einzelfallhilfe, z. B. in Form des Case-Managements mit dem Ziel der Hilfe zur Selbsthilfe (Clearingfunktion des Beraters mit Erschließung der Ressourcen des Ratsuchenden und seines sozialen Umfelds);
- Gruppenarbeit, insb. für die Bereiche Bildung und Information;
- Gemeinwesenarbeit zur Ermöglichung von interkultureller Öffnung, Vernetzung und Kooperation.

5. Qualifikation der Integrationsberater

Aufgrund der Anforderungen sind bei Neueinstellungen grundsätzlich folgende Qualifikationsmerkmale zu beachten:

- Fachhochschulstudium für Sozialwesen oder vergleichbare Ausbildung;
- interkulturelle Kompetenz;
- Kommunikations-/Teamfähigkeit;
- hohe soziale und Methodenkompetenz;
- hohe Organisationsfähigkeiten.

Wünschenswert wäre außerdem die Kenntnis mindestens einer Sprache aus den für die Aufgabenerledigung maßgebenden Hauptherkunftsländern der Migrantinnen und Migranten.

6. Standorte und Kooperation

Die Standorte der Migrationsberatung liegen insbesondere in den Regionen, in denen die Durchführung von Integrationskursen eine Integrationsbegleitung erfordert. Weitere Kriterien können sein:

- Standorte von Übergangswohnheimen;
- kommunale Integrationskonzepte und finanzielle Förderungen;
- Arbeitslosen-, Sozialhilfequote an einzelnen Standorten;
- vernetzte Konzepte der Träger der Migrationsberatung.

Die Trägerschaft für die Migrationsberatung an den einzelnen Standorten wird zwischen den Wohlfahrtsverbänden abgestimmt.

Im Falle gewachsener und bewährter Strukturen erfolgt weiterhin eine enge Kooperation und Abstimmung zwischen den Trägern.

7. Landeskoordination

Die effiziente Ausgestaltung der Migrationsarbeit und die Verzahnung der Bundes-, Landes- und kommunalen Ebene mit den Verbänden bedarf einer bei diesen angesiedelten übergreifenden Koordinierung und Steuerung auf der Landesebene.

Aufgaben der Landeskoordination sind:

- Konzeptionelle Weiterentwicklung der Dienste in enger Abstimmung mit den Zuwendungsgebern und anderen Verbänden und Trägern;
- Umsetzung neuer Konzepte;
- Koordinierung und Beratung in Standortfragen, abgestimmt mit anderen Trägern;
- Informationsbeschaffung und Aufbereitung;
- Vernetzungsarbeit;
- Qualitätsmanagement, Dokumentation, Evaluation;
- fachliche Beratung der Träger vor Ort;
- Fort- und Weiterbildung, auch verbandsübergreifend;
- Erschließung, Vermittlung und Verwaltung finanzieller Mittel, insb. Abwicklung des Förderverfahrens.

8. Finanzierung

Die Finanzierung der Migrationsberatung wird ab dem Jahr 2005 auf eine neue Basis gestellt: Bund und Länder fördern eigenverantwortlich die von ihnen jeweils als notwendig anerkannten und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel finanzierbaren Maßnahmen.

Für die Förderung ab dem Jahr 2006 wird der Freistaat Bayern in Abstimmung mit den Verbänden Förderrichtlinien erarbeiten.

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Termin für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2014

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 10. Januar 2013 Az.: IB1-1367.15-24

An die Gemeinden
die Verwaltungsgemeinschaften
die Landkreise

nachrichtlich an
die Landratsämter
die Regierungen

Die Bayerische Staatsregierung hat aufgrund des Art. 9 Abs. 2 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) als Wahltag für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2014

Sonntag, den 16. März 2014

festgesetzt.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Aufhebung der Erlaubnis „Mittelitztal“ zur Aufsuchung von Sole zu gewerblichen Zwecken

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 11. Januar 2013 Az.: VI/5-6114a/656/9

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 7. September 2010 erteilte Erlaubnis „Mittelitztal“ zur Aufsuchung von Sole zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	44 13 000	55 41 000
2	44 13 000	55 55 000
3	44 25 000	55 55 000
4	44 25 000	55 53 019
5	44 22 861	55 50 905
6	44 25 000	55 48 741
7	44 25 000	55 41 000

wurde mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 11. Januar 2013 aufgehoben.

Zimmer
Ministerialrat

Aufhebung der Erlaubnis „Nasser Berg“ zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen und Erdwärme zu gewerblichen Zwecken

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 11. Januar 2013 Az.: VI/5-6114a/617/17

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 28. September 2009 erteilte Erlaubnis „Nasser Berg“ zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen und Erdwärme zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	44 13 000	55 41 000
2	44 13 000	55 55 000
3	44 25 000	55 55 000
4	44 25 000	55 41 000

wurde mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 11. Januar 2013 aufgehoben.

Zimmer
Ministerialrat

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind in nächster Zeit zu besetzen:

1. **Drei Stellen für Vorsitzende Richter/Vorsitzende Richterinnen am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Besoldungsgruppe R 3)**

   Es können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die bereits eine ausreichend lange Berufserfahrung (mindestens drei Jahre) als Richter/als Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof haben.

2. **Zwei oder mehr Stellen für Richter/Richterinnen am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Besoldungsgruppe R 2)**

   Es wird darauf hingewiesen, dass davon voraussichtlich eine volle Stelle bei den Senaten in Ansbach zu besetzen ist.

3. **Eine Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht München (Besoldungsgruppe R 2)**

4. **Eine Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht Regensburg (Besoldungsgruppe R 2)**

5. **Eine Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht Ansbach (Besoldungsgruppe R 2)**

Bewerbungen um diese Stellen sind bis **8. Februar 2013** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern einzureichen. Eine Stelle unter Nr. 2 ist unter den Voraussetzungen des Bayerischen Richtergesetzes grundsätzlich auch für Bewerber/Bewerberinnen mit langfristig ermäßigtem Dienst geeignet. Bewerber/Bewerberinnen, die sich um eine entsprechende Richterstelle bisher vergeblich beworben haben und deren Interesse weiter besteht, werden gebeten, erneut eine Bewerbung einzureichen.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen im Sinn von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, Köln

Köhler (Hrsg.), **Handbuch Bauwerksbegrünung,** Planung, Konstruktion, Ausführung, 2012, 250 Seiten, Preis 79 €.

Das neue „Handbuch Bauwerksbegrünung" zeigt die vielseitigen Möglichkeiten der Bauwerksbegrünung und hilft, die baulichen Voraussetzungen frühzeitig zu berücksichtigen. Praxisnah wird das nötige Fachwissen für die sichere Planung und Ausführung vermittelt, sowie die konkrete Umsetzung vom ersten Entwurf bis zur Ausführung gezeigt. Praktische Planungstipps, Tabellen und Details helfen bei der Auswahl einer geeigneten Lösung und erleichtern die Zusammenarbeit mit Fachplanern und ausführenden Gewerken. Darüber hinaus liefert das Handbuch Hinweise zu Baukosten und Pflegeaufwand und zeigt Möglichkeiten für eine nachträgliche Begrünung im Bestand. Ausgewählte Projektbeispiele zu begrünten Fassaden, Dächern und Innenräumen liefern Anregungen für eigene Entwürfe.

Spittank/König/Triefenbach, **Muster-Schulbau-Richtlinie und Muster-Beherbergungsstättenverordnung,** 2013, 108 Seiten, Preis 29 €.

Der Bildkommentar „Muster-Schulbau-Richtlinie und Muster-Beherbergungsstättenverordnung" aus der Reihe „Vorbeugender Brandschutz im Bild" ermöglicht eine schnelle Berücksichtigung der Anforderungen an den Brandschutz in der Praxis. In Schulen besteht eine besondere Fürsorge- und Aufsichtspflicht, die auch brandschutztechnisch Beachtung finden muss, ebenso bestehen in Beherbergungsstätten besondere Anforderungen an den Brandschutz. Der Kommentar erläutert die Vorschriftentexte der MSchulbauR (Stand April 2009) und M-BeVO (Stand Dezember 2000) durch großformatige und detaillierte Bildbeispiele. Basis der Buchreihe „Vorbeugender Brandschutz im Bild" sind die Musterbauvorschriften der ARGEBAU, die durch ausgewählte Länderbauordnungen ergänzt werden.

Heidelberg, **Praxishandbuch Brandschutz im Bestand,** Bewertung, Planung, Konzepte, Maßnahmen, 2013, 459 Seiten, Preis 79 €.

Die Neuerscheinung „Praxishandbuch Brandschutz im Bestand" informiert über die technischen und rechtlichen Hintergründe des vorbeugenden Brandschutzes in Bestandsbauten und hilft bei der Erstellung von Brandschutzkonzepten im Bestand. Der Autor erläutert zunächst die rechtlichen Grundlagen und die spezielle Problematik im Bestand. Anhand der Entstehung, der Genehmigung und der Beurteilung von Gefahrensituationen erhält der Leser einen vertiefenden Einblick in den Bestandsschutz. Auch der Wegfall des Bestandsschutzes sowie mögliche Abweichungen und Kompensationen werden thematisiert.

Von der Damerau/Tauterat, **VOB im Bild – Tiefbau- und Erdarbeiten,** Abrechnung nach der VOB 2012, 20. Auflage 2013, 220 Seiten, Preis 59 €.

Die „VOB im Bild" ist das Standardwerk zur einfachen und sicheren Abrechnung nach der aktuellen Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB). Das Buch erläutert praxisnah und leicht verständlich die geltenden Abrechnungsregeln in Text und Bild. Grundlage der aktuellen 20. Auflage der „VOB im Bild – Tiefbau- und Erdarbeiten" bildet die VOB 2012. Von den insgesamt 64 Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) der VOB erläutert die Neuauflage 32 tiefbauspezifische ATV.

Werner Verlag, Neuwied

Werner/Pastor, **Der Bauprozess,** 14. Auflage 2013, 1.872 Seiten, Preis 189 €.

Das Standardwerk zum Baurecht erscheint in der 14. Auflage. Darin erläutern die Autoren das gesamte materielle

und prozessuale private Baurecht. Dabei orientieren sie sich an den möglichen bauvertraglichen Ansprüchen, Klagearten und den typischen Fragestellungen bei einem Bauvorhaben. „Eine große Zahl von Detailfragen, vor allem des Verjährungsrechts und des Urheberrechts, ist in einer Fülle von aktuellen Gerichtsentscheidungen weiter geklärt worden und hat ergänzend Eingang in die Neuauflage gefunden. Darüber hinaus werden die vielfältigen prozessualen und materiell-rechtlichen Probleme des privaten Baurechts sowie das umfängliche Sachverständigenrecht eingehend behandelt" (Aus dem Vorwort zur 14. Auflage).

Backe/Hiese/Möhring, **Baustoffkunde für Ausbildung und Praxis,** 12. Auflage 2012, 550 Seiten, Preis 34 €.

Voraussetzung für ein materialgerechtes und in der Folge mangelfreies Bauen ist die profunde Kenntnis der Baustoffe. Der Einsatz von Baustoffen und damit die Umsetzung von Planung in räumlich-materielle Umwelt kann nur dann mit hoher Qualität erfolgen, wenn die Anwendungsanforderungen eindeutig identifiziert werden und die spezifischen, zusammenzufügenden Materialien hinsichtlich ihrer Eignung für das zu erreichende Ziel erkannt und damit optimal eingesetzt werden können. Um den heutigen Stand der Entwicklung vollumfänglich zu begreifen und belastbare Antworten zu finden, sind Baustoffkennwerte zwingend erforderlich, aber auch sorgfältig für die gestellte Aufgabe zu interpretieren. Die vorliegende Neuauflage der „Baustoffkunde" will diese Sichtweise anbieten und gleichzeitig die Notwendigkeit von selbstständigem Handeln hervorheben.

Leinemann/Jacob/Franz, **Die Bezahlung der Bauleistung,** 5. Auflage 2012, 382 Seiten, Preis 59 €.

Das Handbuch „Die Bezahlung der Bauleistung" erscheint nun bereits in der fünften Auflage. Alle typischen Streitfragen im Bauvertrag werden prägnant und praxisnah abgehandelt. Mehrforderungen aus Nachträgen, Mehrmengen, Vergabeverzögerung und gestörtem Bauablauf werden intensiv erörtert und in ihren Grundlagen dargestellt. Darüber hinaus werden Sicherheiten – insbesondere nach § 648a BGB –, Bürgschaftsrecht sowie die wechselseitigen Ansprüche nach vorzeitiger Kündigung des Bauvertrages erläutert. Die aktuelle Rechtsprechung wird umfangreich nachgewiesen. Ferner bieten die Verfasser zahlreiche Tipps zu Vertragsformulierungen und sinnvollem Vorgehen im Streitfall.

Dörken/Dehne/Kliesch, **Grundbau in Beispielen Teil 2,** 5. Auflage 2012, 432 Seiten, Preis 36 €.

Der Schwerpunkt der mehrteiligen Buchreihe „Grundbau in Beispielen" liegt in der umfangreichen Sammlung und anwendungsbezogenen Darstellung von Beispielen, Aufgaben und Lösungen, Fragen und Antworten, während sich der erläuternde Text auf die wichtigsten Zusammenhänge beschränkt. Die Berechnungsbeispiele werden zusätzlich durch viele Fotos und Skizzen mit erläuterndem Text über die verschiedenen Bauverfahren und in der Praxis ausgeführte Anwendungen ergänzt. Der Teil 2 konzentriert sich auf die Nachweise für Flächengründungen und insbesondere flach gegründete Stützwände sowie auf die Analyse von Rissen an Gebäuden. Der wesentliche Grund für die Neuauflage ist die verbindliche Einführung des Eurocode 7 in Form der DIN EN 1997-1. Die Berücksichtigung des Handbuches Eurocode 7 erforderte eine grundlegende Neubearbeitung fast aller Abschnitte der vorangegangenen Auflage.

Roquette/Viering/Leupertz, **Handbuch Bauzeit,** 2. Auflage 2013, 504 Seiten, Preis 114 €.

Die Verzögerung und Überschreitung der Bauzeit gehört zu einem der Hauptprobleme bei Bauprojekten. Es ist zudem eine tatsächlich und rechtlich komplexe Materie, bei der Bautechnik, Baubetriebswirtschaft und Recht ineinander greifen. Das Autorenteam (Juristen und Baubetriebswirte) geht das Thema fach- und disziplinübergreifend an und erläutert die Problematik praxisnah anhand von zahlreichen Beispielfällen.

Bargmann, **Historische Bautabellen,** 5. Auflage 2012, 778 Seiten, Preis 89 €.

Die Sanierung und Modernisierung sowie der Aus- und Umbau bestehender Gebäude gewinnen zunehmend an Bedeutung und haben in den letzten Jahren einen immer größeren Anteil der Hochbautätigkeit eingenommen. Für ältere und in der Nachkriegszeit wieder aufgebaute Gebäude sind vielfach keine technischen Unterlagen mehr vorhanden. Die vorliegende Neuauflage „Historische Bautabellen" gibt eine Übersicht über die Entwicklung von Konstruktionsregeln, Vorschriften und Bemessungsverfahren für den Zeitraum von etwa 1870 bis 1960. Der Schwerpunkt liegt in der statischen Berechnung. Die zur Beurteilung der Bausubstanz notwendigen Grundlagen in den Bereichen Lastannahmen, Holz-, Stahl-, Mauerwerks-, Stahlbeton- und Grundbau sowie der Wärmedämmung der Gebäude werden ebenso vermittelt wie die geläufigsten Konstruktionen und Bemessungen sowie die Besonderheiten unter Berücksichtigung der alten Vorschriften.

Mähner, **Konstruieren im Stahlbetonbau,** 2012, 280 Seiten, Preis 29 €.

Im vorliegenden Buch werden die wesentlichen Stahlbetonkonstruktionen und dazugehörigen Bewehrungsführungen unter Berücksichtigung der Vorgaben in DIN EN 1992-1-1 (2011) – EC 2 – und dem zugehörigen Nationalen Anhang DIN EN 1992-1-1/NA (2011) umfassend dargestellt. Dabei wird ein großer Wert auf die Vermittlung der praktischen Umsetzung der Bewehrungstechnik auf der Baustelle gelegt. Durch die kompakte Darstellung der Konstruktionsvorgaben und der Hintergründe soll dem Einsteiger eine leichte und sichere Aneignung dieser Materie ermöglicht werden.

Herig, **Praxiskommentar zur VOB Teile A, B und C,** 5. Auflage 2012, 1.192 Seiten, Preis 74 €.

In dem „Praxiskommentar zur VOB Teile A, B und C" werden anhand der neuesten Rechtsprechung das Vergaberecht der VOB/A in der jetzt aktuellen Fassung mit der Fülle seiner formalen Vorschriften, die Möglichkeit effektiven Rechtsschutzes für den Bieter, die vertragsrechtlichen Bestimmungen in Teil B mit allen ihren Facetten aus der Baupraxis sowie die wichtigsten technischen Normen von Teil C der VOB mit ihren rechtlichen Verknüpfungen erläutert. Im Fokus der Kommentierung stehen ausschließlich praxisrelevante Fallgestaltung und deren rechtliche Lösungen nach VOB.

Kapellmann, **Schlüsselfertiges Bauen,** 3. Auflage 2013, 250 Seiten, Preis 49 €.

Ungefähr 50 % der Hochbauleistungen werden schlüsselfertig erbracht, daher ist das Thema „Schlüsselfertiges Bauen" nach wie vor ein Schwerpunkt der Bautätigkeit und stellt ein komplexes Organisationsmodell, verbunden

mit zahlreichen Rechtsfragen dar. Das hier vorliegende Werk ist das einzige vollständige Werk zu diesem Thema. Die Darstellung ist wissenschaftlich gesichert, verzichtet aber auf Überflüssiges und ist praxisnah. Enthalten sind ein Muster eines Schlüsselfertig-Vertrages sowie Muster von Nachunternehmerverträgen für ausführende Unternehmen wie für Planer.

Falter, **Statikprogramme für PC,** 5. Auflage 2012, 546 Seiten, Preis 79 €.

Die völlig überarbeitete Neuauflage von „Statikprogramme für PC" enthält ca. 30 Windowsprogramme aus den Gebieten Mathematik, Mechanik/Baustatik, Stahlbeton, Stahlbau, Holzbau, Geotechnik und Siedlungswasserwirtschaft auf der Grundlage der neuen Normengeneration DIN EN 1990 ff. Diese Programme sind für die Ausbildung an Fachhochschulen und Technischen Universitäten sowie für Bauingenieure in der Praxis entwickelt worden. Es werden die theoretischen Grundlagen, der Aufbau der Windowsoberfläche und der Programmablauf erläutert und durch praxisnahe Beispiele veranschaulicht. Dadurch ist eine Einarbeitung in kleinen Schritten mit Erfolgskontrolle und eine Erweiterung bzw. Anpassung der Programme an Anforderungen des Benutzers möglich. In der fünften Auflage werden alle relevanten neuen Normen und Programmiertechniken berücksichtigt.

Von Olenhusen, **Verbraucherschutz im privaten Baurecht,** 2012, 174 Seiten, Preis 58 €.

Der Verbraucherschutz hat in den letzten Jahren stetig an Bedeutung gewonnen und ist aufgrund europarechtlicher Entwicklungen in vielen Rechtsgebieten des BGB bereits fester Bestandteil geworden. Das private Baurecht kann davon nicht ausgeklammert bleiben. In „Verbraucherschutz im privaten Baurecht" untersucht der Autor, inwieweit Verbraucherschutz im Baurecht bereits besteht und welche Reformvorhaben zugunsten der Bauverbraucher sinnvoll und notwendig sind. Er liefert eine Auswertung zivilrechtlicher Bauprozesse und schlägt verschiedene Schutzinstrumente zugunsten der Verbraucher im Rahmen von Bauprojekten vor. Das Werk erscheint als erster Band in der neuen Schriftenreihe „Berliner Schriften zum Deutschen und Internationalen Baurecht", herausgegeben im Auftrag des Instituts für Deutsches und Internationales Baurecht der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.

Kommunen als Unternehmer, 43. Ergänzung, Preis 52,10 €.

Rehm Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Koch (u. a.), **Technische Baubestimmungen,** 70. Ergänzung, Preis 108,95 €.

Bundesanzeiger Verlag, Köln

Bundesministerium des Innern, **Handbuch zur Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften,** Empfehlungen des Bundesministeriums des Innern zur Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach § 42 Abs. 3 und § 69 Abs. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, 2., völlig neu bearbeitete Auflage 2012, 188 Seiten, Preis 34,80 €, Europa, Staat, Verwaltung, ISBN 978-3-8462-0153-4.

Das Handbuch fasst die Empfehlungen und Grundsätze, die im Zuge der Rechtsetzungsvorhaben zu beachten sind, zusammen und leistet damit einen Beitrag zu besserer Rechtsetzung. Die zum Teil komplizierten Vorgänge werden unter anderem mithilfe von Schaubildern erläutert. Zudem sind Auszüge aus einschlägigen Rechtsvorschriften sowie konkrete Gestaltungshinweise enthalten.

VOB, VOL, VOF, Ausgabe 2012, Textsammlung VOB Teile A und B, VOL Teile A und B, VOF, SektVO, VgV, VSVgV, GWB 4. Teil, 2012, 352 Seiten, Preis 16,80 €, Bau, Immobilien, Vergabe, ISBN 978-3-8462-0080-3.

Die Neuauflage wurde durch Änderungen und Erlass neuer nationaler Vergabevorschriften erforderlich. Die Textsammlung enthält alle wichtigen Vorschriften zur Vergabe und zur Abwicklung öffentlicher Aufträge sowie die Regelungen zum vergaberechtlichen Rechtsschutz.

Lenz/Borchardt, **EU-Verträge,** Kommentar, EUV, AEUV, GRCh, 6. Auflage 2013, 3.403 Seiten, Preis 198 €, Europa, Staat, Verwaltung, ISBN 978-3-8462-0007-0.

In der Neuauflage des Standardwerks wird die Grundrechtecharta der EU in einem eigenständigen Kapitel umfassend kommentiert. Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Finanz- und Schuldenkrise, insbesondere die neuen Six-Pack-Regelungen und das Abkommen über den Fiskalpakt sind ausführlich erläutert. Weitere Schwerpunkte liegen auf den Durchführungsakten des Lissabon-Vertrags und den umfangreichen Neuerungen der Rechtsprechung durch den EuGH und das EuG. Das Werk befindet sich auf dem Rechtsstand 1. September 2012.

Diplomatische Missionen und konsularische Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland, Stand: Juli 2012, 2012, 236 Seiten, Preis 19,80 €, Europa, Staat, Verwaltung, ISBN 978-3-8462-0063-6.

Der strukturierte Aufbau des Verzeichnisses nach Ländern ermöglicht das schnelle Auffinden benötigter Adressen, Ansprechpartner und Öffnungszeiten. Die Daten entsprechen den Informationen des Auswärtigen Amts zum Zeitpunkt der Veröffentlichung.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3,
80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12,
86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 2 **München, 28. Februar 2013** **26. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

06.02.2013 2251-S
Änderung der Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Fernsehpreises 51

Bayerisches Staatsministerium des Innern

21.01.2013 913-I
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2009, ZTV E-StB 09 51

13.02.2013 9210-I
Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden 52

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

29.01.2013 7531-UG
Organisation der Bayerischen Landeskraftwerke (LaKW) 55

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

14.01.2013 7900-L
Vierte Änderung der Dienstkleidungsvorschrift für die Beschäftigten der Bayerischen Forstverwaltung 55

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

25.01.2013 2160-A
Änderung der Richtlinie über die Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Erziehungshilfe 56

06.02.2013 2162-A
Förderrichtlinien zur Umsetzung der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ im Freistaat Bayern 56

07.02.2013 2231-A
Richtlinie zur Förderung von Mütterzentren 58

06.02.2013 8110.2-A
Aufhebung der Bekanntmachung über die Ausstellung von Ausweisen für schwerbehinderte Menschen 59

Fortsetzung nächste Seite

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

31.01.2013 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Gerald Gaßmann 60

04.02.2013 Erteilung eines Exequaturs an Herrn José Carlos Dos Reis Arsénio 60

Bayerisches Staatsministerium des Innern

07.02.2013 Änderung des Leitfadens für die Tätigkeit örtlicher Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen) in Bayern 60

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise 61

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2251-S

Änderung der Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Fernsehpreises

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 6. Februar 2013 Az.: A II 6 – 45062-8-7-3

I.

Der Nr. 5 der Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Fernsehpreises vom 3. Januar 2011 (AllMBl S. 2, StAnz Nr. 5) wird folgende Nr. 5.6 angefügt:

„5.6 [1]Es wird ein von der LfA Förderbank Bayern gestifteter Nachwuchsförderpreis vergeben. [2]Mit ihm sollen herausragende Leistungen von Nachwuchskräften ausgezeichnet werden, die einen Bezug zu Bayern aufweisen. [3]Als Nachwuchskraft gilt, wer zum Zeitpunkt der Preisverleihung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat."

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Karolina Gernbauer
Ministerialdirektorin

913-I

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2009, ZTV E-StB 09

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

vom 21. Januar 2013 Az.: IID9-43414-001/07

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich
Landkreise
Städte
Gemeinden

Vorbemerkung zur Änderung

Mit Ablauf der Übergangsfrist ist ab dem 1. Juli 2012 die bis dahin noch gültige DIN EN 459-1:2002-02 „Definitionen, Anforderungen und Konformitätskriterien" endgültig durch die neue DIN EN 459-1:2010-12 „Definitionen, Anforderungen und Konformitätskriterien" abgelöst.

In der DIN EN 459-1:2002-02 waren keine Anforderungen an die Reaktionsfähigkeit und Korngrößenverteilungen von Kalken für Bodenbehandlungen enthalten. In der Neuausgabe der DIN EN 459-1:2010-12 sind jetzt Anforderungen an Reaktivität und Korngrößenverteilung von Weißkalken und Dolomitkalken enthalten. Die Arbeitsgruppe Erd- und Grundbau der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) hat daher eine Zuordnung zu den in der ZTV E-StB 09 enthaltenen Anforderungen an die Reaktionsfähigkeit und die Mahlfeinheit vorgenommen, die vom BMVBS mit ARS 19/2012 vom 24. Oktober 2012 bekannt gegeben wurden.

1. Allgemeines

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau", Ausgabe 1994, Fassung 1997 (ZTVE-StB 94), wurden von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft grundlegend überarbeitet und liegen nun als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau", Ausgabe 2009 (ZTV E-StB 09), vor.

Gemäß Abschnitt 14.2 ZTV E-StB 09 können Eigenüberwachungsprüfungen und Kontrollprüfungen nur miteinander verglichen werden, wenn bei beiden die gleiche Methode angewendet wird. In die Vorbemerkungen zum Leistungsbereich LB904 der LB StB-By 07 wurde daher aufgenommen, dass als Prüfmethode für die Verdichtungskennwerte im Erdbau die Methode M3 festgelegt wird, sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

2. Anwendung

Die ZTV E-StB 09 samt bekanntmachenden ARS Nrn. 9/2009 und 19/2012 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen, einschließlich der folgenden Festlegungen anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, die ZTV E-StB 09 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

Zu Abschnitt 12.3.2 der ZTV E-StB 09

Die in der Tabelle 4 der ZTV E-StB 09 festgelegten Anforderungen an die Mindestreaktionsfähigkeit der Kalktypen werden von folgenden Baukalkarten der DIN EN 459-1:2010-12 erfüllt:

Kalktypen nach ZTV E-StB 09		**Kategorie nach DIN EN 459-1**	
Kalktyp	Reaktionsfähigkeit	**Baukalkart**	**Kategorie**
CL 90-Q	t60°C ≤ 25 min	**CL 90-Q**	**R4, R5**
CL 80-Q	t50°C ≤ 25 min	**CL 80-Q**	**R3, R4**
DL 85-Q	t40°C ≤ 25 min	**DL 85-30-Q**	**R2**
DL 80-Q	t35°C ≤ 25 min	**DL 80-5-Q**	**R1**

Die in der Tabelle 5 festgelegten Anforderungen an die Mahlfeinheit der Kalke muss nach ZTV E-StB 09 der Klasse 1 (fein) oder der Klasse 2 (körnig) entsprechen. Den Klassen der ZTV E-StB 09 entsprechen folgende Kategorien der Korngrößenverteilung der DIN EN 459-1:2010-12:

Klasse nach ZTV E-StB 09	**Kategorie nach DIN EN 459-1**
1	**P1**
2	**P4**

3. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 26. Oktober 2009 (AllMBl S. 489) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeiten

Die ZTV E-StB 09 können unter der FGSV-Nr. 599 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

9210-I

Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 13. Februar 2013 Az.: IC2-2116.1-0

Bei allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden sind den politischen Parteien und Wählergruppen sowie den Antragstellerinnen und Antragstellern und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren angemessene Werbemöglichkeiten einzuräumen. Für die Parteien ergibt sich dies aus Art. 21 GG in Verbindung mit §§ 1 ff. des Parteiengesetzes, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG. Bei Volksbegehren und Volksentscheiden stellt sich der Anspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf angemessene Wahlwerbung als Ausfluss ihres verfassungsrechtlich garantierten Initiativ- und Mitwirkungsrechts im Rahmen der Volksgesetzgebung gemäß Art. 71 ff. BV sowie Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 BV dar. Bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden resultiert ein Anspruch aus dem verfassungsrechtlich in Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 BV garantierten Recht, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide zu initiieren, und hinsichtlich Bürgerentscheiden einfachrechtlich aus Art. 18a Abs. 15 Satz 2 GO und Art. 12a Abs. 14 Satz 2 LKrO, wonach bei diesen zur Information der Bürgerinnen und Bürger von der Gemeinde den Beteiligten die gleichen Möglichkeiten wie bei Gemeinderats- oder Kreistagswahlen eröffnet werden. Die Belange der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs dürfen aber auch bei allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden nicht missachtet werden.

1. Werbung mit Lautsprechern

Gemäß § 6 Abs. 2 StVO werden hiermit

a) bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen die politischen Parteien und Wählergruppen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin,

b) bei Volksbegehren die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten,

c) bei Bürgerbegehren die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde,

d) bei Volks- und Bürgerentscheiden die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin

von der Vorschrift des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO (Verbot des Betriebs von Lautsprechern) befreit. Sie müssen jedoch die Auflagen erfüllen, welche die Regierungen als höhere Straßenverkehrsbehörden durch Allgemeinverfügung festlegen.

Begehren die politischen Parteien und Wählergruppen, Antragstellerinnen und Antragsteller eines Volksbegehrens, die vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens sowie die Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren über die vorstehend gewährte Befreiung hinaus Ausnahmen vom Verbot des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO, so entscheiden die Gemeinden im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 ZustGVerk als örtliche Straßenverkehrsbehörden, ansonsten die Landratsämter, die kreisfreien Gemeinden und die Großen Kreisstädte als untere Straßenverkehrsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 9, § 47 Abs. 2 Nr. 8 StVO. Ausnahmegenehmigungen werden höchstens für einen Zeitraum von sechs Monaten erteilt.

Am Tag der Wahl oder der Abstimmung ist eine Werbung mit Lautsprecherfahrzeugen nicht zugelassen. Die Straßenverkehrsbehörden erteilen auch nach § 46 Abs. 1 Nr. 9, § 47 Abs. 2 Nr. 8 StVO für diesen Tag keine Einzelausnahmegenehmigung. Diese Einschränkung gilt nicht für den letzten Tag der Auslegung der Eintragungslisten bei Volksbegehren.

Zur Verringerung der Lärmbelästigung sollen Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich gehalten werden.

2. Werbung mit Plakaten

2.1 An den Autobahnen und außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen soll im Interesse der Verkehrssicherheit von jeder Plakatwerbung abgesehen werden (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO, §§ 8, 9 FStrG, Art. 18, 23, 24 BayStrWG).

2.2 Im Übrigen gilt:

Soweit Flächen benutzt werden, auf denen Werbung gestattet ist (z. B. genehmigte Plakattafeln) und soweit kein gemeindliches Verbot nach Art. 28 LStVG entgegensteht, ist kein besonderes Verfahren erforderlich. Die bauordnungsrechtlichen Vor-

schriften über Werbeanlagen (Art. 8 Satz 3, Art. 57 Abs. 1 Nr. 13, Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 BayBO) finden keine Anwendung, da es sich nicht um Anlagen der Wirtschaftswerbung (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO) handelt.

In den Fällen, in denen

– Plakate an Straßenbestandteilen (Art. 2 BayStrWG, § 1 Abs. 4 FStrG) angebracht werden sollen (z. B. Anbringen an Brückenwiderlagern oder -pfeilern, an Stützmauern, an Alleebäumen o. Ä.) oder

– Plakatständer, z. B. auf dem Gehweg, aufgestellt werden sollen,

ist Folgendes zu beachten und wie folgt zu verfahren:

2.2.1 Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO). Danach ist es insbesondere verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u. Ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen.

Die Beseitigung solcher Werbemittel ist mit erheblichem Kostenaufwand verbunden und oft nur mit chemischen Mitteln möglich. Vom Aufkleben von Wahlplakaten, Anbringen von Aufklebern an Straßenbestandteilen wie z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u. Ä. ist aus denselben Erwägungen abzusehen. Eine Entfernung kann dauernde Schäden an den Oberflächen der Bauteile verursachen. Die Straßenbaulastträger als Eigentümer der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen können von dem dafür Verantwortlichen die Entfernung der unzulässigen Werbemittel verlangen oder sie auf dessen Kosten selbst entfernen.

Werden Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert, so kann das in der Regel geduldet werden, wenn nur solche Zeichen oder Einrichtungen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahme nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet.

2.2.2 Plakatständer im Verkehrsraum können Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 StVO darstellen. Eine Behinderung des Fahrverkehrs ist in jedem Fall unzulässig.

Im Übrigen werden die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen, die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller eines Volksbegehrens, die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren von dem Verbot des § 32 Abs. 1 StVO befreit, soweit die Gemeinden Satzungen nach Nr. 2.2.3 erlassen haben und in diesem Rahmen Plakatwerbung betrieben werden soll.

2.2.3 Die Werbung mit Plakatständern oder unter Benutzung von Straßenbestandteilen kann Sondernutzung im Sinn des Straßenrechts sein. Die Gemeinden sollen von der Möglichkeit Gebrauch machen, durch Satzungen nach § 8 Abs. 1 Satz 4 FStrG, Art. 22a BayStrWG solche Sondernutzungen erlaubnisfrei zu stellen.

2.2.4 Bei Erlass solcher Satzungen wie auch bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach Straßenrecht oder Ausnahmegenehmigungen nach Straßenverkehrsrecht ist zu beachten:

– Die Sicherheit des Verkehrs muss gewahrt, seine Leichtigkeit darf allenfalls im Fußgängerbereich beeinträchtigt werden. Deshalb sind Plakatständer außerhalb des Verkehrsraums für den Fahrverkehr aufzustellen. Sie dürfen Fußgänger nicht übermäßig behindern.

– Der enge zeitliche Zusammenhang mit einer Wahl, einem Volksbegehren, einem Volksentscheid, einem Bürgerbegehren oder einem Bürgerentscheid muss durch Befristung gewahrt und die unverzügliche Beseitigung der Plakate nach dem Ereignis gewährleistet werden.

– Die Freistellung kann auf bestimmte Straßenzüge, Stadtteile o. Ä. beschränkt werden; umgekehrt können z. B. zum Schutz historischer Stadtkerne bestimmte Straßenzüge oder Gemeindegebiete ausgenommen werden.

– Allen, auch den kleinen Parteien, Wählergruppen, Antragstellerinnen und Antragstellern sowie vertretungsberechtigten Personen soll eine angemessene Selbstdarstellung ermöglicht werden.

– Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben.

2.2.5 Ist für die beabsichtigte Werbung eine Befreiung vom Verbot des § 32 Abs. 1 StVO über Nr. 2.2.2 hinaus nötig, so erteilen die Gemeinden im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 ZustGVerk als örtliche Straßenverkehrsbehörden, ansonsten die Landratsämter, die kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädte als untere Straßenverkehrsbehörden für die in Nr. 1 Buchst. a bis d bezeichneten Zeiträume die Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 8, § 47 Abs. 2 Nr. 8 StVO nach pflichtgemäßem Ermessen. Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es dann gemäß § 8 Abs. 6 FStrG, Art. 21 BayStrWG nicht. Sondernutzungserlaubnisse erteilt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz FStrG, Art. 18 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz BayStrWG die Straßenbaubehörde, soweit nicht nach § 8 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz, Satz 3 FStrG, Art. 18 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, Satz 2 BayStrWG die Gemeinde zuständig ist.

2.3 Gemäß Art. 28 LStVG können die Gemeinden zum Schutz des Orts- und Landschaftsbilds oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals durch Verordnung Anschläge, insbesondere Plakate, und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit auf bestimmte Flächen beschränken.

Es ist daher grundsätzlich zulässig, dass die Gemeinde das Anbringen von Werbung auf von der Gemeinde zur Verfügung gestellte besondere Anschlagflächen beschränkt, soweit das Netz dieser gemeindlichen Plakattafeln hinreichend dicht ist, um den Parteien und Wählergruppen, den

Antragstellerinnen und Antragstellern von Volksbegehren, den vertretungsberechtigten Personen von Bürgerbegehren sowie den Antragstellerinnen und Antragstellern und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren ausreichende Werbemöglichkeiten zu gewährleisten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang mit Urteil vom 13. Dezember 1974 (DÖV 1975, 200) entschieden, dass bei der Zuteilung der Plätze der Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit Anwendung findet. Die Heranziehung des Grundsatzes darf jedoch nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts auch für die kleinste Partei eine wirksame Wahlwerbung nicht ausschließen, weshalb grundsätzlich für jede Partei ein Sockel von 5 v. H. der bereitstehenden Stellplätze zur Verfügung stehen muss und die größte Partei nicht mehr als das Vier- bis Fünffache an Stellplätzen erhalten kann, als für die kleinste Partei bereitstehen. Gleiches muss auch gemäß dem Grundsatz der Chancengleichheit für Wählergruppen gelten.

Die politischen Parteien und Wählergruppen, die Antragstellerinnen und Antragsteller eines Volksbegehrens, die vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens sowie die Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren müssen mindestens während der in Nr. 1 Buchst. a bis d bezeichneten Zeiträume von den Beschränkungen der Verordnung nach Art. 28 LStVG befreit werden. Die konkrete Ausgestaltung obliegt der Verordnung der Gemeinde.

Anderen Gruppierungen, Vereinigungen und Personen steht hingegen keine vergleichbare verfassungsrechtliche Stellung zu. Die Gemeinden entscheiden insoweit in eigener Verantwortung und Zuständigkeit, ob sie auch anderen Gruppierungen, Vereinigungen oder Personen Werbemöglichkeiten zur Verfügung stellen. Lassen Gemeinden auch insoweit eine Plakatwerbung zu, haben sie darauf zu achten, dass dadurch die verfassungsrechtlich gebotenen Werbemöglichkeiten für die politischen Parteien und Wählergruppen, für die Antragstellerinnen und Antragsteller von Volksbegehren, für die vertretungsberechtigten Personen von Bürgerbegehren sowie für die Antragstellerinnen und Antragsteller und die vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren nicht verkürzt oder beeinträchtigt werden.

3. Flugblätter und Flugschriften

Das Verteilen von Flugblättern und Flugschriften auf öffentlichen Straßen zum Zwecke der politischen Werbung hält sich im Rahmen des (kommunikativen) Gemeingebrauchs (§ 7 Abs. 1 FStrG, Art. 14 Abs. 1 BayStrWG). Werden die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts (insbesondere §§ 1, 25 und 33 StVO) eingehalten, bedarf es daher keiner Sondernutzungserlaubnis.

Nicht mehr im Rahmen des Gemeingebrauchs liegt die Verteilung

a) auf Fahrbahnen,

b) auf Gehwegen und nicht befahrbaren Plätzen, wenn hier der zielgerichtete Fußgängerverkehr, etwa an Kreuzungen oder in den Spitzenzeiten des Berufsverkehrs, in unzumutbarem Maß behindert würde,

c) außerhalb geschlossener Ortschaften (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO).

Der Verursacher über das übliche Maß hinausgehender Verunreinigungen muss diese beseitigen bzw. dem Straßenbaulastträger die Kosten der Reinigung ersetzen (§ 7 Abs. 3 FStrG, Art. 16 BayStrWG). Als Verursacher können auch die Verteiler von Flugblättern oder Flugschriften (bzw. ihre Auftraggeber) angesehen werden, wenn sie nach den besonderen Umständen damit rechnen mussten, dass die Empfänger die Flugblätter alsbald wegwerfen. Auf der Grundlage von § 7 Abs. 3 FStrG und Art. 16 BayStrWG kann der Straßenbaulastträger die Beseitigung weggeworfener Flugblätter oder den Ersatz der dem Straßenbaulastträger für die Beseitigung entstandenen Kosten anordnen.

4. Informationsstände

Das Aufstellen von Informationsständen im Verkehrsraum (regelmäßig auf Gehwegen) bedarf von Fall zu Fall der Sondernutzungserlaubnis bzw. der Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO. Beides kann nur aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit der Ordnung des Verkehrs versagt werden. Informationsstände sind bauordnungsrechtlich verfahrensfrei (Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. e BayBO).

5. Gemeinde- und Kreisstraßen

Den Gemeinden und den Landkreisen, die ihre Kreisstraßen selbst verwalten, wird empfohlen, nach Nrn. 1 bis 4 zu verfahren.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Nr. 28.2 der Bekanntmachung zum Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (VollzBekLStVG) vom 8. August 1986 (MABl S. 361), geändert durch Bekanntmachung vom 2. Juli 1992 (AllMBl S. 555), erhält folgende Fassung:

„In Verordnungen nach Art. 28 muss von Verfassungs wegen der Werbung für politische Parteien, Wählergruppen, Volksbegehren, Volksentscheide, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide genügend Raum gegeben werden. Auf die Bekanntmachung vom 13. Februar 2013 (AllMBl S. 52) wird hingewiesen."

6.2 Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2013 in Kraft. Mit Ablauf des 28. Februar 2013 tritt die Bekanntmachung vom 30. Juni 1980 (MABl S. 367) außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

7531-UG

Organisation der Bayerischen Landeskraftwerke (LaKW)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 29. Januar 2013 Az.: 56b-U4462.0-2010/9-7

1. Allgemeines

1.1 Die Bayerischen Landeskraftwerke sind ein kaufmännisch eingerichteter Staatsbetrieb des Freistaates Bayern nach Art. 26 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) mit Sitz in Nürnberg.

1.2 Zu den Bayerischen Landeskraftwerken gehört der 100-%-Anteil des Freistaates Bayern an der Bayerischen Landeskraftwerke GmbH.

1.3 Die Bayerischen Landeskraftwerke übernehmen die mit dem Anteil des Freistaates Bayern verbundenen administrativen Aufgaben, wie das Aufstellen von Wirtschaftsplänen, Jahresabschlüssen und Geschäftsberichten.

1.4 Die staatlichen Wasserspeicher dienen vorrangig wasserwirtschaftlichen Aufgaben und Zielen. Soweit ökologische und ökonomische Belange es erlauben, werden die Speicher auch zur Stromerzeugung genutzt. Die Stromerzeugung hat sich den wasserwirtschaftlichen Zielen, insbesondere dem Hochwasserschutz und der Niedrigwasseraufhöhung, unterzuordnen.

1.5 Die Bayerischen Landeskraftwerke unterstehen der Aufsicht des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit.

2. Geschäftsführung und Wirtschaftsplan

Die Bayerischen Landeskraftwerke verwalten die 100-%-Beteiligung des Freistaates Bayern an der Bayerischen Landeskraftwerke GmbH. Grundlage für die Wirtschaftsführung ist der vom Staatsbetrieb aufzustellende und im Rahmen des Haushaltsplanes zu genehmigende Wirtschaftsplan (Art. 26 Abs. 1 BayHO mit VV Nrn. 1.4, 1.5 und 1.6 zu Art. 26 BayHO).

3. Buchführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss

Die Bayerischen Landeskraftwerke haben als kaufmännisch eingerichteter Staatsbetrieb den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung nach den Bestimmungen des Art. 74 BayHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften abzuwickeln. Der Jahresabschluss wird nach Prüfung gemäß VV Nr. 5 zu Art. 74 BayHO durch die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgestellt.

4. Verwaltungskostenpauschale

Der Staatsbetrieb zahlt zur Abgeltung der nach Art. 61 Abs. 3 Satz 1 BayHO zu erstattenden Verwaltungskosten und Aufwendungen eine Verwaltungskostenpauschale. Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale wird jährlich durch die Aufsichtsbehörde festgelegt.

5. Besondere Regelungen

5.1 Der Aufsichtsbehörde bleiben insbesondere vorbehalten:

- die Bestellung der Leiterin bzw. des Leiters der Bayerischen Landeskraftwerke und deren Stellvertretung und
- der Erlass einer Geschäftsordnung für die Bayerischen Landeskraftwerke im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

5.2 Einzelheiten der Geschäftsführung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

5.3 Die Regierung von Mittelfranken nimmt die ihr obliegenden Aufgaben in Personalangelegenheiten für das Personal der Bayerischen Landeskraftwerke wahr.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

6.2 Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 6. März 2001 (StAnz Nr. 11) außer Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

7900-L

Vierte Änderung der Dienstkleidungsvorschrift für die Beschäftigten der Bayerischen Forstverwaltung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 14. Januar 2013 Az.: F6-0547.1-1/32

Die Dienstkleidungsvorschrift für die Beschäftigten der Bayerischen Forstverwaltung (Dienstkleidungsvorschrift – DklV) vom 1. September 2006 (AllMBl S. 333), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. Januar 2012 (AllMBl S. 87), wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

   „Auf Grund von Art. 75 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), und Art. 102 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verwaltungsvorschrift:“

2. In Nr. 6.5 Satz 1 Buchst. b werden die Worte „länger als drei volle Kalendermonate“ durch die Worte „länger als drei volle Monate“ ersetzt.

3. Nr. 8.1 erhält folgende Fassung: „Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.“

Windisch
Ministerialdirigent

2160-A

Änderung der Richtlinie über die Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Erziehungshilfe

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 25. Januar 2013 Az.: VI5/6523-1/23

In Nr. 3 der Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Erziehungshilfe vom 19. Dezember 2008 (AllMBl 2009 S. 87) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2012 die Zahl „2012" durch die Zahl „2016" ersetzt.

Friedrich Seitz
Ministerialdirektor

2162-A

Förderrichtlinien zur Umsetzung der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen" im Freistaat Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 6. Februar 2013 Az.: VI5/6524.04-1/56

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien, der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen" vom 1. Juli 2012 und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO, der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften) Zuwendungen zur Förderung von Frühen Hilfen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I.
Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1. Zweck der Zuwendung

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftlichen Persönlichkeit. Dabei sind die ersten Lebensmonate und -jahre von besonderer Bedeutung. In dieser Zeit werden die Voraussetzungen für die weitere gesunde Entwicklung, insbesondere die Bindungs- und Bildungsfähigkeit junger Menschen wesentlich beeinflusst. In Bayern bestehen hierzu bereits flächendeckende Strukturen durch das Regelförderprogramm „KoKi – Netzwerk frühe Kindheit". Die Zuwendung soll diese Strukturen weiterentwickeln und durch den Ausbau Früher Hilfen sowie die Förderung elterlicher Beziehungs- und Erziehungskompetenzen positive Entwicklungschancen für Kinder unterstützen und Risiken für Kindeswohlgefährdungen minimieren.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden der Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich (Nr. 2.1) sowie Strukturen des Ehrenamtes und in diese Strukturen eingebundene Ehrenamtliche (Nr. 2.2) im Kontext Früher Hilfen.

Für alle Maßnahmen gilt, dass diese grundsätzlich nicht bereits am 1. Januar 2012 bestanden haben dürfen.

2.1 Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich

Förderfähig ist der Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich im Kontext Früher Hilfen. Sie sollen dem vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) erarbeiteten Kompetenzprofil entsprechen oder in diesem Sinn qualifiziert und in ein „KoKi – Netzwerk frühe Kindheit" eingegliedert werden.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalausgaben für:

1. den Einsatz von Familienhebammen und Familiengesundheitshebammen sowie den Einsatz von Hebammen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern, Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern, Familiengesundheitspflegerinnen und Familiengesundheitspflegern, die dem Kompetenzprofil entsprechen,
2. Qualifizierung, Fortbildung, Fachberatung und Supervision für die genannten Fachkräfte,
3. Erstattung von Aufwendungen für die Teilnahme der genannten Fachkräfte an der Netzwerkarbeit, Maßnahmen zur Qualitätssicherung wie der Dokumentation des Einsatzes in den Familien.

2.2 Strukturen des Ehrenamtes und in diese Strukturen eingebundene Ehrenamtliche

Förderfähig sind Ehrenamtsstrukturen und in diese Strukturen eingebundene Ehrenamtliche im Kontext Früher Hilfen, die

- in ein „KoKi – Netzwerk frühe Kindheit" eingebunden sind,
- hauptamtliche Fachbegleitung erhalten,
- Familien alltagspraktisch begleiten und entlasten und zur Erweiterung sozialer familiärer Netzwerke beitragen.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalausgaben für:

1. Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung für den Einsatz von Ehrenamtlichen; für Bayern entwickelte Qualitätsstandards sind zwingend zu beachten,
2. Koordination und Fachbegleitung der Ehrenamtlichen durch hauptamtliche Fachkräfte,
3. Schulungen, Qualifizierungen und Supervision von Koordinatorinnen und Koordinatoren und Ehrenamtlichen,

4. Fahrtkosten, die beim Einsatz der Ehrenamtlichen entstehen,
5. Erstattungen von Aufwendungen für die Teilnahme der Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie der Ehrenamtlichen an der Netzwerkarbeit.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen zu den unter Nr. 2 beschriebenen Maßnahmen werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

4.1 Darlegung des bisherigen Ausbaus und des Entwicklungsinteresses

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, in seinem ersten Antrag den bisherigen Ausbau im Bereich der Frühen Hilfen darzulegen und sein Entwicklungsinteresse darzustellen.

4.2 Besserstellungsverbot/Angemessenheit der Vergütung

Der Zuwendungsempfänger darf seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die er eine Personalausgabenförderung nach diesen Förderrichtlinien erhält, nicht besser vergüten als vergleichbare Angestellte des Bundes.

Zuwendungen zur Vergütung von freiberuflich tätigen Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich werden nur in angemessener Höhe gewährt. Der Zuwendungsempfänger hat in seinem Förderantrag eine unter Berücksichtigung regionaler Bedingungen angemessene Obergrenze anzugeben. Übersteigt das Honorar diese Obergrenze, bleibt die Zuwendung auf die angegebene Obergrenze beschränkt.

4.3 Evaluation

Die Zuwendungsempfänger stellen sicher, dass die Daten nach Art. 9 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung auf kommunaler Ebene im Rahmen der Evaluation der Bundesinitiative durch die Koordinierungsstelle des Bundes erhoben werden können.

Die konkreten Erhebungsgegenstände und die Verfahren der Datenerhebung hierzu werden von der Steuerungsgruppe nach Art. 7 der Verwaltungsvereinbarung festgelegt und sind zu beachten.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung. Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr.

5.2 Umfang der Förderung

Der Umfang der Förderung bemisst sich nach der Anzahl der Lebendgeborenen im jeweiligen Landkreis/in der jeweiligen kreisfreien Stadt im Jahr 2011. Die Geburten werden dabei entsprechend der Statistik des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung dem Wohnort der Mutter zugerechnet.

In einem zweistufigen Antragsverfahren kann jeder Zuwendungsempfänger zunächst eine Förderung in Höhe des Anteils an den im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mitteln beantragen, die dem Anteil der Anzahl der Lebendgeborenen in seinem Landkreis/seiner kreisfreien Stadt an der Anzahl der Lebendgeborenen im Freistaat entspricht.

Werden aufgrund der Anträge zum ersten Termin nicht alle zur Verfügung stehenden Mittel gebunden, können die übrigen Mittel in einem zweiten Termin beantragt werden. Im zweiten Termin ist das Verhältnis der Anzahl der Lebendgeborenen im jeweiligen Landkreis/in der jeweiligen kreisfreien Stadt zur Anzahl der Lebendgeborenen aller Antragsteller zum zweiten Termin maßgeblich.

Die Gesamtförderung erfolgt maximal bis zur Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6. Mehrfachförderungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern, des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden.

II.
Verfahren

7. Sachliche Zuständigkeit

Für den Vollzug dieser Förderrichtlinien ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt sachlich zuständig.

8. Antrag; Form und Frist

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich bis zum 1. Februar des jeweiligen Haushaltsjahres zu stellen. Soweit aufgrund der Anträge zum 1. Februar nicht alle zur Verfügung stehenden Mittel gebunden werden, kann bis zum 1. Juni des jeweiligen Haushaltsjahres ein erneuter schriftlicher Antrag auf die übrigen Mittel gestellt werden (vgl. Nr. 5.2). Abweichend hiervon ist der Antrag auf Förderung im Jahr 2012 bis zum 1. November des Jahres für Zeiträume ab 1. Juli des Jahres zu stellen.

9. Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Nachweis der Verwendung, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, muss bis spätestens 31. März des Folgejahres beim Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt eingereicht werden. Die Verwendungsbestätigung ohne Vorlage von Belegen ist zugelassen. Von den eingereichten Sachberichten ist jeweils eine Fertigung an das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen weiterzuleiten.

III.
Schlussbestimmungen

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

2231-A

Richtlinie zur Förderung von Mütterzentren

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 7. Februar 2013 Az.: VI 2/6533.01-1/12

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen zur Förderung von Mütterzentren. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Gegenstand und Zweck der Zuwendung

1.1 Mütterzentren sind Einrichtungen der Familienselbsthilfe. Sie sollen an die familiären Lebenszusammenhänge anknüpfen und insbesondere

- feste Anlaufstellen und offene Zugangsmöglichkeiten zum gegenseitigen Kenntnis- und Erfahrungsaustausch in Erziehungs- und Lebensfragen,
- gegenseitige Hilfen im Laienprinzip sowie
- ergänzende soziale Dienstleistungen (z. B. Angebote der Kinderbetreuung, Angebote der Eltern- und Familienbildung, Freizeit- und Gruppenangebote)

bieten.

Mütterzentren sollen den Aufbau nachbarschaftlicher Strukturen fördern und durch ihre Anpassung an die Bedürfnisse von Eltern und Kindern, insbesondere auch an deren Zeitrhythmus, die gleichberechtigte Teilnahme der Familien am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.

1.2 Die Förderung von Mütterzentren soll das Ehrenamt als solches vor Ort stärken und neben den Leistungen und institutionellen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe einen Beitrag zur Erhaltung und Schaffung positiver Lebensbedingungen für Familien und einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt leisten sowie zum Aufbau von Nachbarschafts- und Selbsthilfe anregen.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind rechtsfähige und gemeinnützige Personenvereinigungen, die Träger eines Mütterzentrums sind. Erwachsenen- und Familienbildungsstätten können nicht bezuschusst werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Mütterzentren werden auf Antrag gefördert, sofern sie

- selbstständig, eigenverantwortlich und selbst organisiert von Müttern und/oder Vätern betrieben werden,
- für alle interessierten Mütter und Väter offen sind,
- vor der erstmaligen staatlichen Förderung mindestens ein Jahr tätig waren,
- mindestens an drei Tagen, mindestens 15 Stunden in der Woche geöffnet sind und davon mindestens zehn Stunden einen offenen Treff betreuen, der ohne Voranmeldung und ohne finanzielle Verpflichtungen besucht werden kann,
- geeignete öffentlich zugängliche Aufenthaltsmöglichkeiten für Erwachsene und Kinder bieten und
- mit anderen Mütterzentren und anderen Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung und/oder der Jugendhilfe zusammenarbeiten.

Die feste Anstellung von Mitarbeitern schließt eine Förderung nicht aus, wenn das Prinzip der Selbstorganisation erhalten bleibt.

3.2 Das Mütterzentrum muss vom zuständigen Jugendamt im Rahmen der Jugendhilfeplanung als notwendig und geeignet bestätigt werden. Eine finanzielle Beteiligung der örtlich zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften ist zwingend erforderlich.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Zuwendungsfähig sind die für den Betrieb eines Mütterzentrums erforderlichen Ausgaben, insbesondere die dem Angebot des Mütterzentrums entsprechenden, in Selbsthilfe erbrachten Mitarbeiterstunden zur

- Betreuung von offenen Treffs und
- Kinderbetreuung, soweit nicht bereits im Rahmen der kindbezogenen Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz erfasst (Art. 20, 21 BayKiBiG in Verbindung mit § 17 AVBayKiBiG).

Hinsichtlich der Mitarbeiterstunden sind pro mithelfende Person bis zu 600 Stunden im Jahr förderfähig. Darüber hinausgehende Stunden sind nicht zuwendungsfähig.

Die maximale staatliche Förderung für die Aufwandsentschädigung beträgt 5 Euro pro Stunde. Dieser Betrag kann aus Eigenmitteln des Trägers aufgestockt werden.

4.2 Die Zuwendung orientiert sich an den ehrenamtlich erbrachten Mitarbeiterstunden. Der Festbetrag beträgt:

Ehrenamtlich erbrachte Mitarbeiterstunden im Jahr:	Zuwendungsbetrag in Euro bis zu:
ab 830 bis 1080	3.350
von 1081 bis 1330	4.220
von 1331 bis 1580	5.100
von 1581 bis 1830	5.970
von 1831 bis 2080	6.850
von 2081 bis 2330	7.720
von 2331 bis 2580	8.600
von 2581 bis 2830	9.470
von 2831 bis 3080	10.350
von 3081 bis 3330	11.220
von 3331 bis 3580	12.100
ab 3581	12.800

4.3 Diese Zuwendungsbeträge verringern sich entsprechend,

– wenn sich die geförderte Maßnahme nicht auf den gesamten Bewilligungszeitraum erstreckt und/oder

– wenn der Träger im Bewilligungszeitraum einen Überschuss aus dem Projekt Mütterzentren erzielt um die Höhe des Überschusses, höchstens bis zur Zuwendungshöhe.

Zuwendungen Dritter, insbesondere der örtlich zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften mit anderem Förderzweck, bleiben unberücksichtigt.

4.4 Der Eigenanteil darf zehn v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht unterschreiten.

4.5 Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr.

5. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

6. Verfahren

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales ist zuständig für das Bewilligungs-, Verwendungsnachweis- und Rückforderungsverfahren.

Der Antrag ist schriftlich bis 31. Oktober des Jahres, das dem Förderjahr vorausgeht, beim zuständigen Jugendamt einzureichen. Dieses leitet den Antrag bis 31. Dezember des Vorjahres zusammen mit einer Stellungnahme nach Nr. 3.2 an das Zentrum Bayern Familie und Soziales weiter.

Der Zuwendungsempfänger hat in Form einer Verwendungsbestätigung (Nr. 6.2 ANBest-P) zu versichern, dass die Zuschüsse entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie verwendet worden sind. Sie ist in einfacher Ausfertigung bis 1. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Zusätzlich ist eine Liste der ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit den jeweils geleisteten Stunden vorzulegen.

Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO werden Zinsen aufgrund von Rückforderungsansprüchen nur erhoben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 250 Euro beträgt.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

8110.2-A

Aufhebung der Bekanntmachung über die Ausstellung von Ausweisen für schwerbehinderte Menschen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 6. Februar 2013 Az.: IV3/6422.10-1/3

1. Im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern wird die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Ausstellung von Ausweisen für schwerbehinderte Menschen (SchwbAw) vom 22. Februar 2002 (AllMBl S. 188), geändert durch Bekanntmachung vom 27. Oktober 2009 (AllMBl S. 514), aufgehoben.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Gerald Gaßmann

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 31. Januar 2013 Az.: Prot 020180-11-13

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Kolumbien in Stuttgart ernannten Herrn Gerald Gaßmann am 21. Januar 2013 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Rotebühlplatz 20a, 70173 Stuttgart,
Tel. 0711 2200107, Telefax 0711 295244

E-Mail: Colombia@ConsuladoHonorarioStuttgart.de

Sprechzeiten: mittwochs und donnerstags 10 bis 13 Uhr

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn José Carlos Dos Reis Arsénio

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 4. Februar 2013 Az.: Prot 020185-8-8-9

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Portugal in Stuttgart ernannten Herrn José Carlos Dos Reis Arsénio am 21. Dezember 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn António Manuel Pires Gomes Samuel, am 31. Oktober 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Änderung des Leitfadens für die Tätigkeit örtlicher Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen) in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 7. Februar 2013 Az.: ID3-2281.10-111

Nr. 9 des Leitfadens für die Tätigkeit örtlicher Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen) in Bayern vom 27. April 2011 (AllMBl S. 191) erhält folgende Fassung:

„9. Sonderwarneinrichtungen, Sonderrechte

Aufgrund einer Regelung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 8. Oktober 2003 (Az.: 7320 a 52 - VII/6a - 4 598) ist es unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, dass Einsatzfahrzeuge von Ersthelfergruppen auf Grundlage einer Ausnahmegenehmigung mit Sonderwarneinrichtungen (Kennleuchten für blaues Blinklicht und Einsatzhorn) ausgerüstet werden (§ 70 Abs. 1 Nr. 2, § 52 Abs. 3 Nr. 2, § 55 Abs. 3 StVZO). So muss sich dabei insbesondere das Fahrzeug in der alleinigen Verfügungsgewalt des Trägers der Ersthelfergruppe befinden. Außerdem dürfen Fahrzeuge, die nicht in der Trägerschaft einer Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Durchführenden des Rettungsdienstes stehen, nur dauerhaft mit Sonderwarneinrichtung ausgestattet werden, wenn diese Fahrzeuge ausschließlich zu Fahrten eingesetzt werden, die dem Dienst der örtlichen Einrichtungen organisierter Erster Hilfe zuzuordnen sind. Ansonsten ist das blaue Blinklicht bzw. eine technische Einheit aus blauem Blinklicht und Einsatzhorn schnell abnehmbar auszuführen und abzunehmen, wenn das Fahrzeug außerhalb des Dienstes der organisierten Ersten Hilfe benutzt wird. Zuständig für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen sind die Regierungen. In Zweifelsfällen können die Regierungen das Führen eines Fahrtenbuchs verlangen. Die Sonderwarneinrichtungen dürfen nur im Rahmen des § 38 StVO verwendet werden, d. h. wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Sonderrechten richtet sich nach der Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10. September 2012 (AllMBl S. 676).“

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Haas/Heil, **Erbrecht, Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer,** 3., aktualisierte und vollständig überarbeitete Auflage 2012, XVIII, 273 Seiten, Preis 29,95 €, Reihe: Grundkurs des Steuerrechts; 8, ISBN 978-3-7910-2832-3.

Die Autoren erläutern die systematischen Grundzüge des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes und der damit zusammenhängenden zivilrechtlichen Vorschriften des Schenkungs-, Gesellschafts- und Erbrechts sowie ausgewählte einkommensteuerliche Konsequenzen. Die Ausführungen berücksichtigen die aktuelle Rechtslage. Bereits eingearbeitet sind die Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011. Das Werk befindet sich auf dem Rechtsstand vom 1. Januar 2012.

Hirzel Verlag, Stuttgart

Heier, **Nocebo: Wer's glaubt wird krank,** wie man trotz Gentests, Beipackzetteln und Röntgenbildern gesund bleibt, 3., überarbeitete und ergänzte Auflage 2012, 152 Seiten, Preis 17,90 €, ISBN 978-3-7776-22995-8.

Der Nocebo-Effekt ist der unbekannte, unwillkommene, aber logische Zwilling des Placebos: Die Erwartung allein kann heilen, aber auch krank machen. Zu viel Diagnostik und zu wenig Erklärungen kann krank machen. Der Autor zeigt auf, wie Überzeugung die Gesundheit beeinflussen kann.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München

Hamilton, **Handbuch für die Feuerwehr,** 21., neu bearbeitete Auflage, 369.–388. Tausend, 2012, 640 Seiten, Preis 19,80 €, edition moll, ISBN 978-3-415-04560-6.

Das Standardwerk für die Feuerwehr liefert umfassende Informationen zum gesamten Feuerwehrwesen. Die Neuauflage berücksichtigt den fortschreitenden Aufgabenwandel, der sich bei den Feuerwehren z. B. durch die vermehrten Einsätze im Bereich der technischen Hilfeleistung und beim Umweltschutz ergeben hat.

Sattler, **Ratgeber für Beihilfeberechtigte,** Hinweise und Hilfen zum Erkennen und Vermeiden von Kosten, 2012, 163 Seiten, Preis 18 €, edition moll, ISBN 978-3-415-04803-4.

Der Leitfaden gibt erste Informationen zum Umgang mit dem Beihilferecht. Von A wie Abrechnung in der Zahnarztpraxis bis Z wie Zuzahlungen, werden Grundinhalte sowie spezielle und häufig auftretende Problemfelder erläutert. Beispiele und praktische Tipps helfen, das Beihilferecht transparent darzustellen.

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD),** Grundwerk einschließlich 56. bis 59. Lieferung, Stand Oktober 2012, Preis 198 €.

Wiley-VCH Verlag, Weinheim

Kiefer, **Strahlen und Gesundheit,** Nutzen und Risiken, XXIV, 290 Seiten, 2012, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-527-41099-6.

Das Buch beschreibt in allgemein verständlicher Form die diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten der Strahlenanwendung als auch die Gefahren für die menschliche Gesundheit. Es bezieht die Erkenntnisse von medizinischer Technik, Strahlenbiologie und -medizin sowie Strahlenepidemiologie ein. Grundlagen werden ausführlich erläutert und Verweise auf die aktuelle Literatur angegeben.

Klöpffer, **Verhalten und Abbau von Umweltchemikalien,** Physikalisch-chemische Grundlagen, 2., vollständig überarbeitete Auflage, XXIV, 588 Seiten, 2012, Preis 99 €, ISBN 978-3-527-32673-0.

Das Werk zeigt, wie die gängigen Rechenmodelle und Simulationen zu Verteilung und Abbau von Chemikalien in Luft, Wasser und Boden sinnvoll eingesetzt und deren Ergebnisse fachgerecht interpretiert werden können. Das Buch ist in vier Teile gegliedert. Der erste Teil führt in die Thematik ein, Teil zwei befasst sich mit der Verbreitung und Verteilung von Chemikalien in Luft, Wasser und Boden. Der dritte Teil betrachtet den abiotischen und biotischen Abbau der Chemikalien. Im vierten Teil werden die verschiedenen Verteilungs- und Abbauwege zu einfachen bis komplexen Rechenmodellen zusammengefügt.

Groß, **Von Geckos, Garn und Goldwasser,** Die Nanowelt lässt grüßen, X, 302 Seiten, 2012, Preis 24,90 €, Erlebnis Wissenschaft, ISBN 978-3-527-33272-4.

Der Autor entwirft in seinem Buch eine Art Landkarte der Nanowelt und führt so in diesen faszinierenden Mikrokosmos ein. Neben bereits verfügbaren Anwendungen wie dem unverschmutzbaren Waschbecken präsentiert das Buch auch Einblicke in die Labors der Nano-Forschung und tätigt einen Blick in die Zukunft dessen, was mithilfe der Nanotechnologie in Medizin, Industrie und unserem Alltag möglich werden könnte. Dabei tritt deutlich zutage, dass die Bedeutung der Nanotechnolgie zunehmen wird.

Nölte, **Fehlerfrei durch die ICP Emissionsspektronomie,** VI, 205 Seiten, 2012, Preis 34,90 €, ISBN 978-3-527-31897-1.

Der Autor geht den Fehlern der ICP Emissionsspektronomie systematisch nach. Der Weg zu dem Problemfeld führt nach vielfältigen Einstiegshilfen und Erläuterungen über eine prägnante Beschreibung zu den Ursachen. Die Fehlerbeschreibung wird durch leicht nachvollziehbare Lösungsvorschläge abgerundet.

Rieth, **Pharmazeutische Mikrobiologie,** Qualitätssicherung, Monitoring, Betriebshygiene, XX, 372 Seiten, 2012, Preis 119 €, ISBN 978-3-527-33087-4.

In dem Werk sind umfassend alle unterschiedlichen Aktivitäten, Entwicklungen und Technologien des dynamischen Gebiets zusammengestellt. Es ist ein Praxisleitfaden zu Grundlagen, Methoden und Regeln der mikrobiellen Sicherheit in der pharmazeutischen Produktion. Das Buch zeigt den Weg zu sicheren und kontaminationsfreien Arzneimitteln. Nationale wie internationale Vorschriften sind berücksichtigt.

C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Höpken/Neumann, **Datenschutz in der Arztpraxis,** Ein Leitfaden für den Umgang mit Patientendaten, 2., überarbeitete Auflage 2008, 96 Seiten, Preis 29,80 €, Gesundheitsrecht in der Praxis, ISBN 978-3-8114-3461-5.

Der Leitfaden legt grundlegende Sachverhalte in allgemein verständlicher Sprache dar. Gesetzliche Grundlagen werden dargestellt. Konkrete Tipps für den Praxisalltag reichen von der Praxiseinrichtung bis zum Umgang mit dem Praxis-PC und insbesondere den Aktivitäten der Arztpraxis im Internet. Bei diesem Titel handelt es sich um eine Lizenzausgabe des gleichnamigen Datakontext-Titels.

Jungk/Schübel, **Verträge für Klinische Studien nach AMG und MPG,** 2012, IX, 179 Seiten, Preis 36,95 €, Medizinrecht, ISBN 978-3-8114-3475-2.

Nach einer Einführung in die rechtlichen Grundlagen von klinischen Prüfungen und Studienverträgen geht das Buch auf die Besonderheiten von angloamerikanischen Verträgen ein, da über 90 % aller im Bereich der klinischen Prüfung abgeschlossenen Verträge auf Englisch verfasst werden. Das Werk enthält Musterverträge für die Durchführung von klinischen Prüfungen mit Kommentierungen, Prüfarztvertragsmuster in Englisch und einen Studienvertrag für Medizinprodukte mit Anmerkungen. Im letzten Teil werden Rechtsprobleme und Möglichkeiten der Vertragsgestaltung aufgezeigt, wenn im Wege des Outsourcing selbstständige Fachkräfte für projektspezifische Dienstleistungen bei klinischen Prüfungen engagiert werden.

Schallen, **Zulassungsverordnung für Vertragsärzte, Vertragszahnärzte, Medizinische Versorgungszentren, Psychotherapeuten,** Kommentar, 8., neu bearbeitete Auflage 2012, XVII, 803 Seiten, Preis 69,95 €, Medizinrecht, ISBN 978-3-8114-4451-5.

Mit der Neuauflage des Kommentars wurde den zulassungsrechtlichen Änderungen des SGB V und der Zulassungsverordnungen für Ärzte und Zahnärzte durch das Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstrukturgesetz – GKV-VStG) Rechnung getragen. Berücksichtigte Schwerpunkte des Gesetzes sind u. a. die Weiterentwicklung der Bedarfsplanung zur Sicherstellung einer flächendeckenden bedarfsgerechten Versorgung durch Flexibilisierung der Planungsbereiche; diese müssen nicht mehr zwingend Stadt- und Landkreisen entsprechen, Förderung der Niederlassung von Landärzten, Wegfall der Residenzpflicht, Privilegierung von Landärzten bei späterer Tätigkeit in überversorgten Gebieten, etc. Die in den Vorjahren ergangene zulassungsrelevante Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wurde eingearbeitet.

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Ziekow, **Aktuelle Probleme des Luftverkehrs-, Planfeststellungs- und Umweltrechts 2011,** Vorträge auf den Dreizehnten Speyerer Planungsrechtstagen und dem Speyerer Luftverkehrsrechtstag vom 2. bis 4. März 2011 an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, 2012, 243 Seiten, Preis 69,90 €, Schriftenreihe der Hochschule Speyer; 214, ISBN 978-3-428-13909-5.

Der Band dokumentiert die Vorträge, die auf den 13. Speyerer Planungsrechtstagen und dem Speyerer Luftverkehrsrechtstag 2011 von Wissenschaftlern und Praktikern aus Anwaltschaft, Ministerien, Interessenverbänden sowie Justiz gehalten wurden. In diesem Jahr lagen die Schwerpunkte der Planungsrechtstage in den Bereichen Legitimation und Kommunikation von Verwaltungsverfahren und -entscheidungen, Probleme des Planfeststellungsverfahrens, Fachplanung, Umweltrechtsbehelfsgesetz sowie Eisenbahnaufsicht. Der Luftverkehrsrechtstag erörterte schwerpunktmäßig die Themen Zulassungsverfahren, Naturschutz sowie Lärmschutz.

Deja, **Die Besoldung und Versorgung der Beamten nach den Maßstäben des Alimentationsprinzips als Landeskompetenz,** 2012, 247 Seiten, Preis 68 €, Beiträge zum Beamtenrecht; 11, ISBN 978-3-428-13573-8.

Infolge der Rückübertragung der Kompetenzen für die Besoldung und Versorgung von Beamten durch die Föderalismusreform 2006 können diese Leistungen ohne Einschränkungen durch die Bundestreue an die landesinternen Lebensverhältnisse angepasst werden. Grenzen für Absenkungen lassen sich aus dem Alimentationsprinzip ableiten. Starke Unterschiede der Lebenskosten innerhalb eines Landes gebieten eine Anpassung der Besoldungshöhe. Obwohl existierende Regelungen durchaus Sparpotenziale aufweisen, ist der Kernbereich der Alimentation unantastbar. Der Landesgesetzgeber muss bei der Besoldungshöhe insbesondere den Wert einzelner Tätigkeit beachten, wobei auch ein externer Vergleich anzustellen ist.

Ruffert, **Dynamik und Nachhaltigkeit des Öffentlichen Rechts,** Festschrift für Professor Dr. Meinhard Schröder zum 70. Geburtstag, 2012, 721 Seiten, Preis 148 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1215, ISBN 978-3-428-13822-7.

Namhafte Autoren ehren in dieser Festschrift den Jubilar, welche die Breite der Forschungsfelder des Gefeierten abbildet und diese in vier Themenfelder strukturiert: Das Völkerrecht der internationalen Gemeinschaft, europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Parlament und Regierung sowie Nachhaltigkeit und Umweltschutz. Das Umweltrecht gehört zu den besonderen Forschungsschwerpunkten von Professor Schröder, der u. a. eine der weltweit ersten Publikationen zum Prinzip der Nachhaltigkeit aus rechtswissenschaftlicher Sicht hervorbrachte.

Müller/Christensen, **Juristische Methodik,** 3., neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage, **Band 2, Europarecht,** 2012, 757 Seiten, Preis 79,90 €, ISBN 978-3-428-13941-5.

Durch den Übergang zum Lissabon-Vertrag war für die praktische Seite des Werks die methodengeleitete Dogmatik entsprechend umzuarbeiten und die umfangreiche neueste Rechtsprechung und Literatur zu integrieren, wie z. B. zur Rolle genetischer Konkretisierung (Art. 53 Abs. 7 EUGRC, neue Vertragsmaterialien), zum effet-utile-Argument, zu den Spannungen zwischen dem EuGH und den einzelnen Obersten Gerichtshöfen, zwischen Unionsrecht und nationalem Verfassungsrecht wie auch zum Völkerrecht etc. Das Buch ist nach Vertragslage und Rechtsprechungsanalyse auf neuestem Stand.

Lexxion Verlag, Berlin

Schink/Versteyl, **KrWG,** Kommentar zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, 2012, XXII, 1.157 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-86965-188-0.

Mit dem am 1. Juni 2012 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschaftsgesetz wurde das deutsche Abfallrecht an die neuen EU-rechtlichen Vorschriften aus der Abfallrahmenrichtlinie angepasst. Die damit verbundenen Änderungen sowie die ordnungspolitischen Ideen einer modernen Kreislaufwirtschaft werden für die tägliche Praxis der Abfallwirtschaft in Unternehmen, Kommunen und Ministerien aufgezeigt. Die Kommentierung wird unter Berücksichtigung nationaler und EU-Rechtsentwicklungsstränge in eine ressourcenorientierte, zukunftsfähige Kreislaufwirtschaft eingebettet, ohne die Interessen der Wirtschaftsbeteiligten außer Acht zu lassen.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Heymanns Verlag, Köln

Schlacke, **GK-BNatSchG,** Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, 2012, XLII, 938 Seiten, Preis 108 €, Gemeinschaftskommentare zum Umweltrecht, ISBN 978-3-452-27504-2.

Die Föderalismusreform I ermöglichte es dem Bund, eine Vollregelung im Bereich des Naturschutzrechts zu treffen. Den Ländern ist im Gefolge der Föderalismusreform eine Abweichungskompetenz eröffnet. Ferner haben die Länder das BNatSchG zu ergänzen, so dass weiterhin landesnaturschutzrechtliche Vorschriften erforderlich sind. Das Buch enthält eine vollständige Kommentierung des bundesweit einheitlich neu geordneten Bundesnaturschutzrechts. Dabei berücksichtigt sind auch die Novellierungen durch das Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) und das Gesetz zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Das Werk ist auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten und verarbeitet – soweit möglich – die bisherige Rechtsprechung zu den Naturschutzgesetzen von Bund und Ländern.

Bund Verlag, Frankfurt am Main

Bachner, **Neu im Aufsichtsrat,** Tipps und Hinweise für Arbeitnehmervertreter und Betriebsräte, 2012, 152 Seiten, Preis 16,90 €, ISBN 978-3-7663-6160-8.

Der Ratgeber schafft Klarheit über die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats und zeigt Einsteigern die Vorbereitung auf die erste Sitzung, worauf besonders Augenmerk zu richten ist und die Haftung im Streitfall.

Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Bauer/Heckmann/Ruge/Schallbruch, **VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz,** mit rechtlichen Aspekten des E-Government, Kommentar, 2012, 1.296 Seiten, Preis 99 €, ISBN 978-3-8293-0973-8.

Mit der flächenhaften Verbreitung des neuen Personalausweises sowie dessen im Verwaltungsverfahren nutzbarer Identitätsnachweisfunktion oder der Einführung der verfahrenssicheren Übermittlung von E-Mail durch das De-Mail-Gesetz findet eine deutliche Beschleunigung der elektronischen Durchdringung des Verwaltungsverfahrens statt. Der Kommentar greift dies zum VwVfG in bisher nicht dagewesener Weise auf. Der Bezug zum E-Government wird für sämtliche Vorschriften des VwVfG vorgestellt. Um einen umfassenden Überblick zu ermöglichen, werden zudem die weiteren wichtigen gesetzlichen Regelungen mit Relevanz für E-Government wie das Verwaltungszustellungsgesetz, die Verwaltungsgerichtsordnung, das Personalausweisgesetz, das Signaturgesetz und das De-Mail-Gesetz auszugsweise kommentiert. Das Werk ist ein in sich geschlossenes Kompendium zum E-Government im Verwaltungsverfahren.

Medhochzwei-Verlag, Heidelberg

Clausing/Koch/Preusker/Wandschneider, **Handbuch für die Reha-Praxis,** 2012, XI, 295 Seiten, Preis 74,95 €, Gesundheitswesen in der Praxis, ISBN 978-3-86216-086-0.

Für das Management von Reha-Einrichtungen gelten eigene Bedingungen, die sich von den Anforderungen in den anderen Sektoren des Gesundheitssystems deutlich unterscheiden. Das Handbuch bietet eine sichere Grundlage für die tägliche Arbeit der verschiedenen Berufsgruppen in Rehabilitationseinrichtungen, für Neueinsteiger ebenso wie für im Reha-Bereich erfahrene Arbeiter. Das Werk befasst sich mit den Grundlagen der modernen Rehabilitation, der Rehabilitation der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der gesetzlichen Krankenversicherung, der stationären und ambulanten Rehabilitation, der Qualitätssicherung und dem Qualitätsmanagement in der medizinischen Rehabilitation, der Managementstrategie, dem Patientenmanagement, den Konzepten, den Mitarbeitern, dem Marketing und der Betriebsführung.

Psychotherapeutenverlag, Medhochzwei-Verlag, Heidelberg

Tophoven/Wessels, **Neue Versorgungskonzepte zur Behandlung psychischer Erkrankungen,** 2012, 196 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-86224-002-9.

Die Versorgung psychisch kranker Menschen ist derzeit weder flächendeckend gesichert, noch ausreichend integriert und leitlinienorientiert. Das Buch befasst sich damit, in welche Richtung sich neue Versorgungskonzepte für psychisch kranke Menschen entwickeln könnten, um bestehende Versorgungsprobleme zu lösen, welche gesetzlichen und untergesetzlichen Rahmenbedingungen hierfür notwendig wären und welche Beispiele es aus Deutschland und aus Nachbarländern für neue Versorgungsansätze in diesem Bereich bereits gibt.

Walhalla Fachverlag, Regensburg, Berlin

Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XII, Mit Durchführungsverordnungen, Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Sozialgerichtsgesetz (SGG), 2012/II, 14. Auflage 2012, 1.504 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-8029-1949-7.

Das Buch mit Stand vom 1. August 2012 berücksichtigt u. a. die bessere Absicherung von Organspendern sowie die Neuordnung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.

Greif, **Das aktuelle Handbuch der Pflegestufen,** Alle Ansprüche kennen und ausschöpfen, kein Geld verschenken, Checklisten, Beispiele, Musterschreiben, 2., aktualisierte Auflage 2012, 152 Seiten, Preis 17,90 €, ISBN 978-3-8029-7376-5.

Das Buch erklärt anschaulich die Pflegestufen und beschreibt Schritt für Schritt, wie Versicherte und pflegende Angehörige zu ihrem Geld kommen. Fragen nach dem Antrag einer Pflegestufe, der Unterscheidung, die Höhe der Leistungen der Pflegekassen etc. werden geklärt.

Richter/Gamisch, **Stellenbeschreibung im öffentlichen und kirchlichen Dienst,** nach TVöD, TV-L, TV-H, AVR, BAT-KF, Praxishandbuch mit Musterformulierungen, 5., aktualisierte Auflage 2012, 208 Seiten, Preis 16,50 €, ISBN 978-3-8029-7517-2.

Das Praxishandbuch erläutert, wie Stellenbeschreibungen erfolgreich eingeführt und gepflegt werden. Es behandelt u. a. den Inhalt und Aufbau von Stellenbeschreibungen, das Verfahren, Dauer und Kosten der Einführung und Pflege, die organisatorischen sowie tarif-, individual- und kollektivrechtlichen Hintergründe und Zusammenhänge sowie Formulierungshilfen gemäß Tarifrecht.

Das gesamte Strafrecht, Mit Richtlinien zum Straf- und Bußgeldverfahren, Vorschriften zur internationalen und europäischen Rechtshilfe, 3. Auflage 2011, 840 Seiten, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-8029-1902-2.

Das Buch befindet sich auf dem Rechtsstand vom 1. April 2011. Es berücksichtigt u. a. die Neuordnung der Sicherungsverwahrung, das neue Therapieunterbringungsgesetz sowie die Erweiterung der Führungsaufsicht.

Deutsches Beamten-Jahrbuch – Bayern, Rechte und Ansprüche, Stand und Status; Textsammlung mit Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, 2012, 1.120 Seiten, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-8029-1079-1.

Das umfangreiche Buch gibt Antworten auf jegliche Fragen zum Dienstrecht. Die neue Besoldung und Versorgung ist eingearbeitet. Es mit einer einfachen Leitziffernsystematik und einem hilfreichem Stichwortverzeichnis ausgestattet, die bei der Suche nach den richtigen Antworten unterstützen.

Das gesamte Behinderten- und Rehabilitationsrecht, SGB IX, Teil 1 und Teil 2, Bundesversorgungsgesetz, Opferentschädigungsgesetz, mit Durchführungsverordnung, **2012/2013,** 2012, 592 Seiten, Preis 16,95 €, ISBN 978-3-8029-1932-9.

Das Buch mit Stand vom 1. Juli 2012 beinhaltet u. a. die verbesserten BVG-Leistungen.

Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln

Fuhrmann/Wälzholz, **Formularbuch Gesellschaftsrecht,** Muster und Erläuterungen für alle Rechtsformen, Konzerne und Umwandlungen mit Steuer- und Kostenanmerkungen, inkl. CD-ROM, 2012, LIII, 2.425 Seiten, Preis 149 €, ISBN 978-3-504-30019-7.

Das komplette Rechtsgebiet wird, in 33 Kapitel gegliedert nach den einzelnen Gesellschaftsformen und den verwandten Themen zu Konzern und Umwandlung, formularmäßig erschlossen. Das Buch bietet die passenden Muster samt praktischen Erläuterungen für jeden Sachverhalt und alle Rechtsformen, von der Gründung bis zur Liquidation. Dabei werden sämtliche Muster innerhalb einer Fallgruppe zusammengefasst, wie etwa Vollmacht, Protokoll, Satzung, Handelsregisteranmeldung etc. Mit steuer- und kostenrechtlichen Hinweisen. Zur schnellen Orientierung ist das Werk innerhalb jeder Fallgruppe nach einem übersichtlichen Schema aufgebaut: Alle Muster, auf aktueller, rechtssicherer Basis, befinden sich für die direkte Weiterverarbeitung auch auf CD-ROM.

Scholz, **Kommentar zum GmbH-Gesetz – GmbHG,** Kommentar mit Anhang Konzernrecht, 11., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, ISBN 978-3-504-32557-2 (I.–III. Band). **Band 1: §§ 1–34,** Anh. § 13 Konzernrecht, Anh. § 34 Austritt und Ausschließung eines Gesellschafters, 2012, XXVIII, 1.832 Seiten, Preis 149 €, ISBN 978-3-504-32554-1.

In dem ersten Band des Praxiskommentars wird das MoMiG umfassend und ausführlich erläutert. Das neue Recht wird seit ca. drei Jahren praktiziert. Das Werk setzt sich mit den bisherigen Erfahrungen und den vielen dazu ergangenen Entscheidungen gründlich, kritisch und detailliert auseinander. Es gibt Antworten auf alle neu aufgeworfenen Fragen. Kommentierungen zu § 13 Durchgriffs- und Existenzvernichtungshaftung, § 29 Gewinnverwendung, §§ 30, 31 Kapitalerhaltung sowie § 34 Einziehung von Geschäftsanteilen wurden grundlegend neu verfasst. Wegweisende neue Gerichtsentscheidungen wie z. B. Sacheinlageverbot bei der UG, wirtschaftliche Neugründung, aufschiebend bedingte Anteilsabtretung, Wirksamkeit der Einziehung sowie Sanieren oder Ausscheiden, Cash Pool II, Qivive, Sanitary, ADCOCOM wurden eingearbeitet.

Jennißen, **WEG – Wohnungseigentumsgesetz,** 3., neu bearbeitete Auflage 2012, XIV, 1.618 Seiten, Preis 119 €, ISBN 978-3-504-45074-8.

Die Neuauflage des Standardwerks wurde durch zahlreiche rechtliche Neuerungen nötig. Zu vielen Detailfragen haben die Landgerichte die Revision zugelassen, von der die Praxis auch ausgiebig Gebrauch gemacht hat. Dies hat in den letzten beiden Jahren zu einer ganzen Reihe von bedeutsamen BGH-Entscheidungen für die Rechtsfortbildung geführt. Der Kommentar befindet sich in Rechtsprechung und Literatur auf dem neuesten Stand. Die Erläuterung zu den „Notarvorschriften" in den §§ 1 bis 9 wurde vertieft und die §§ 13 und 15 vollständig neu kommentiert. Das Werk ist praxisbezogen, wissenschaftlich fundiert, bietet tiefgehende Analysen und Argumentationshilfen.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3,
80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12,
86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 3 **München, 5. März 2013** **26. Jahrgang**

2020.1-I

Verzeichnis der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und gemeindefreien Gebiete in Bayern nach dem Stand am 1. Januar 2013

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 13. Februar 2013 Az.: IB3-1402.4-1

Das nachfolgende Verzeichnis tritt an die Stelle des Verzeichnisses der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und gemeindefreien Gebiete in Bayern nach dem Stand am 31. März 2008 (Bekanntmachung vom 3. April 2008, AllMBl S. 241). Es führt die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und gemeindefreien Gebiete im Einzelnen auf, gegliedert nach Regierungsbezirken und Landkreisen. Es berücksichtigt das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunale Gliederung des Staatsgebiets vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619, BayRS 1012-1-I).

Nach dem Stand am 1. Januar 2013 gibt es in Bayern

71	Landkreise	
2.056	Gemeinden	
	davon	
	25	kreisfreie Gemeinden
	29	Große Kreisstädte
	985	Mitgliedsgemeinden in
	312	Verwaltungsgemeinschaften
192	gemeindefreie Gebiete.	

Die Abkürzungen und das Symbol nach dem Namen haben folgende Bedeutung:

GKSt	=	Große Kreisstadt
St	=	Stadt
M	=	Markt
*	=	Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Verzeichnis der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und gemeindefreien Gebiete in Bayern nach dem Stand am 1. Januar 2013

Regierungsbezirk Oberbayern

3 kreisfreie Gemeinden
20 Landkreise
497 kreisangehörige Gemeinden
davon
10 Große Kreisstädte
189 Mitgliedsgemeinden in
66 Verwaltungsgemeinschaften
19 gemeindefreie Gebiete

Kreisfreie Städte

Ingolstadt
München
Rosenheim

Landkreise

Landkreis Altötting

Gemeinden (24)

Altötting, St	Halsbach*	Reischach*
Burghausen, St	Kastl*	Stammham*
Burgkirchen a.d.Alz	Kirchweidach*	Teising
Emmerting*	Marktl, M*	Töging a.Inn, St
Erlbach*	Mehring*	Tüßling, M
Feichten a.d.Alz*	Neuötting, St	Tyrlaching*
Garching a.d.Alz	Perach*	Unterneukirchen*
Haiming	Pleiskirchen	Winhöring

Verwaltungsgemeinschaften (5)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (13)*
Emmerting	Emmerting	Emmerting Mehring
Kirchweidach	Kirchweidach	Feichten a.d.Alz Halsbach Kirchweidach Tyrlaching
Marktl	Marktl	Marktl, M Stammham
Reischach	Reischach	Erlbach Perach Reischach
Unterneukirchen	Unterneukirchen	Kastl Unterneukirchen

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, Sitz: Bad Tölz

Gemeinden (21)

Bad Heilbrunn	Gaißach	Lenggries
Bad Tölz, St	Geretsried, St	Münsing
Benediktbeuern*	Greiling*	Reichersbeuern*
Bichl*	Icking	Sachsenkam*
Dietramszell	Jachenau	Schlehdorf*
Egling	Kochel a.See*	Wackersberg
Eurasburg	Königsdorf	Wolfratshausen, St

Verwaltungsgemeinschaften (3)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (7)*
Benediktbeuern	Benediktbeuern	Benediktbeuern Bichl
Kochel a.See	Kochel a.See	Kochel a.See Schlehdorf
Reichersbeuern	Reichersbeuern	Greiling Reichersbeuern Sachsenkam

Gemeindefreie Gebiete (2)

Pupplinger Au
Wolfratshauser Forst

Landkreis Berchtesgadener Land, Sitz: Bad Reichenhall

Gemeinden (15)

Ainring	Bischofswiesen	Ramsau b.Berchtesgaden
Anger	Freilassing, St	Saaldorf-Surheim
Bad Reichenhall, GKSt	Laufen, St	Schneizlreuth
Bayerisch Gmain	Marktschellenberg, M	Schönau a.Königssee
Berchtesgaden, M	Piding	Teisendorf, M

Gemeindefreie Gebiete (2)

Eck
Schellenberger Forst

Landkreis Dachau

Gemeinden (17)

Altomünster, M
Bergkirchen
Dachau, GKSt
Erdweg
Haimhausen
Hebertshausen
Hilgertshausen-Tandern
Karlsfeld
Markt Indersdorf, M
Odelzhausen*
Petershausen
Pfaffenhofen a.d.Glonn*
Röhrmoos
Schwabhausen
Sulzemoos*
Vierkirchen
Weichs

Verwaltungsgemeinschaft (1)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (3)*
Odelzhausen	Odelzhausen	Odelzhausen Pfaffenhofen a.d.Glonn Sulzemoos

Landkreis Ebersberg

Gemeinden (21)

Anzing
Aßling*
Baiern*
Bruck*
Ebersberg, St
Egmating*
Emmering*
Forstinning
Frauenneuharting*
Glonn, M*
Grafing b.München, St
Hohenlinden
Kirchseeon, M
Markt Schwaben, M
Moosach*
Oberpframmern*
Pliening
Poing
Steinhöring
Vaterstetten
Zorneding

Verwaltungsgemeinschaften (2)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (9)*
Aßling	Aßling	Aßling Emmering Frauenneuharting
Glonn	Glonn	Baiern Bruck Egmating Glonn, M Moosach Oberpframmern

Gemeindefreie Gebiete (3)

Anzinger Forst
Ebersberger Forst
Eglhartinger Forst

Landkreis Eichstätt

Gemeinden (30)

Adelschlag*	Gaimersheim, M	Nassenfels, M*
Altmannstein, M	Großmehring	Oberdolling*
Beilngries, St	Hepberg	Pförring, M*
Böhmfeld*	Hitzhofen	Pollenfeld*
Buxheim	Kinding, M	Schernfeld*
Denkendorf	Kipfenberg, M	Stammham
Dollnstein, M	Kösching, M	Titting, M
Egweil*	Lenting	Walting*
Eichstätt, GKSt	Mindelstetten*	Wellheim, M
Eitensheim*	Mörnsheim, M	Wettstetten

Verwaltungsgemeinschaften (4)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (11)*
Eichstätt	Eichstätt	Pollenfeld Schernfeld Walting
Eitensheim	Eitensheim	Böhmfeld Eitensheim
Nassenfels	Nassenfels	Adelschlag Egweil Nassenfels, M
Pförring	Pförring	Mindelstetten Oberdolling Pförring, M

Gemeindefreies Gebiet (1)

Haunstetter Forst

Landkreis Erding

Gemeinden (26)

Berglern*	Hohenpolding*	Ottenhofen*
Bockhorn	Inning a.Holz*	Pastetten*
Buch a.Buchrain*	Isen, M	Sankt Wolfgang
Dorfen, St	Kirchberg*	Steinkirchen*
Eitting*	Langenpreising*	Taufkirchen (Vils)
Erding, GKSt	Lengdorf	Walpertskirchen*
Finsing	Moosinning	Wartenberg, M*
Forstern	Neuching*	Wörth*
Fraunberg	Oberding*	

Verwaltungsgemeinschaften (6)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (15)*
Hörlkofen	Hörlkofen, Gemeinde Wörth	Walpertskirchen Wörth
Oberding	Oberding	Eitting Oberding
Oberneuching	Oberneuching, Gemeinde Neuching	Neuching Ottenhofen
Pastetten	Pastetten	Buch a.Buchrain Pastetten
Steinkirchen	Steinkirchen	Hohenpolding Inning a.Holz Kirchberg Steinkirchen
Wartenberg	Wartenberg	Berglern Langenpreising Wartenberg, M

Landkreis Freising

Gemeinden (24)

Allershausen*	Hallbergmoos	Moosburg a.d.Isar, St
Attenkirchen*	Hörgertshausen*	Nandlstadt, M
Au i.d.Hallertau, M	Hohenkammer	Neufahrn b.Freising
Eching	Kirchdorf a.d.Amper	Paunzhausen*
Fahrenzhausen	Kranzberg	Rudelzhausen
Freising, GKSt	Langenbach	Wang*
Gammelsdorf*	Marzling	Wolfersdorf*
Haag a.d.Amper*	Mauern*	Zolling*

Verwaltungsgemeinschaften (3)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (10)*
Allershausen	Allershausen	Allershausen Paunzhausen
Mauern	Mauern	Gammelsdorf Hörgertshausen Mauern Wang
Zolling	Zolling	Attenkirchen Haag a.d.Amper Wolfersdorf Zolling

Landkreis Fürstenfeldbruck

Gemeinden (23)

Adelshofen*	Grafrath*	Mittelstetten*
Alling	Gröbenzell	Moorenweis
Althegnenberg*	Hattenhofen*	Oberschweinbach*
Egenhofen	Jesenwang*	Olching, St
Eichenau	Kottgeisering*	Puchheim, St
Emmering	Landsberied*	Schöngeising*
Fürstenfeldbruck, GKSt	Maisach	Türkenfeld
Germering, GKSt	Mammendorf*	

Verwaltungsgemeinschaften (2)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (11)*
Grafrath	Grafrath	Grafrath Kottgeisering Schöngeising
Mammendorf	Mammendorf	Adelshofen Althegnenberg Hattenhofen Jesenwang Landsberied Mammendorf Mittelstetten Oberschweinbach

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Gemeinden (22)

Bad Kohlgrub	Krün	Schwaigen*
Bad Bayersoien*	Mittenwald, M	Seehausen a.Staffelsee*
Eschenlohe*	Murnau a.Staffelsee, M	Spatzenhausen*
Ettal*	Oberammergau	Uffing a.Staffelsee
Farchant	Oberau	Unterammergau*
Garmisch-Partenkirchen, M	Ohlstadt*	Wallgau
Grainau	Riegsee*	
Großweil*	Saulgrub*	

Verwaltungsgemeinschaften (4)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (11)*
Ohlstadt	Ohlstadt	Eschenlohe Großweil Ohlstadt Schwaigen
Saulgrub	Saulgrub	Bad Bayersoien Saulgrub
Seehausen a.Staffelsee	Seehausen a.Staffelsee	Riegsee Seehausen a.Staffelsee Spatzenhausen
Unterammergau	Unterammergau	Ettal Unterammergau

Gemeindefreies Gebiet (1)

Ettaler Forst

Landkreis Landsberg am Lech

Gemeinden (31)

Apfeldorf*
Denklingen
Dießen am Ammersee, M
Eching am Ammersee*
Egling a.d.Paar
Eresing*
Finning*
Fuchstal*
Geltendorf
Greifenberg*
Hofstetten*
Hurlach*
Igling*
Kaufering, M
Kinsau*
Landsberg am Lech, GKSt
Obermeitingen*
Penzing
Prittriching*
Pürgen*
Reichling*
Rott*
Scheuring*
Schondorf am Ammersee*
Schwifting*
Thaining*
Unterdießen*
Utting am Ammersee
Vilgertshofen*
Weil
Windach*

Verwaltungsgemeinschaften (7)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (22)*
Fuchstal	Fuchstal	Fuchstal Unterdießen
Igling	Igling	Hurlach Igling Obermeitingen
Prittriching	Prittriching	Prittriching Scheuring
Pürgen	Pürgen	Hofstetten Pürgen Schwifting
Reichling	Reichling	Apfeldorf Kinsau Reichling Rott Thaining Vilgertshofen
Schondorf am Ammersee	Schondorf am Ammersee	Eching am Ammersee Greifenberg Schondorf am Ammersee
Windach	Windach	Eresing Finning Windach

Gemeindefreies Gebiet (1)

Ammersee

Landkreis Miesbach

Gemeinden (17)

Bad Wiessee
Bayrischzell
Fischbachau
Gmund a.Tegernsee
Hausham
Holzkirchen, M
Irschenberg
Kreuth
Miesbach, St
Otterfing
Rottach-Egern
Schliersee, M
Tegernsee, St
Valley
Waakirchen
Warngau
Weyarn

Landkreis Mühldorf a.Inn

Gemeinden (31)

Ampfing	Lohkirchen*	Rattenkirchen*
Aschau a.Inn	Maitenbeth*	Rechtmehring*
Buchbach, M	Mettenheim	Reichertsheim*
Egglkofen*	Mühldorf a.Inn, St	Schönberg*
Erharting*	Neumarkt-Sankt Veit, St*	Schwindegg
Gars a.Inn, M*	Niederbergkirchen*	Taufkirchen*
Haag i.OB, M	Niedertaufkirchen*	Unterreit*
Heldenstein*	Oberbergkirchen*	Waldkraiburg, St
Jettenbach*	Oberneukirchen*	Zangberg*
Kirchdorf*	Obertaufkirchen	
Kraiburg a.Inn, M*	Polling*	

Verwaltungsgemeinschaften (9)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (22)*
Gars a.Inn	Gars a.Inn	Gars a.Inn, M Unterreit
Heldenstein	Heldenstein	Heldenstein Rattenkirchen
Kraiburg a.Inn	Kraiburg a.Inn	Jettenbach Kraiburg a.Inn, M Taufkirchen
Maitenbeth	Maitenbeth	Maitenbeth Rechtmehring
Neumarkt-Sankt Veit	Neumarkt-Sankt Veit	Egglkofen Neumarkt-Sankt Veit, St
Oberbergkirchen	Oberbergkirchen	Lohkirchen Oberbergkirchen Schönberg Zangberg
Polling	Polling	Oberneukirchen Polling
Reichertsheim	Reichertsheim	Kirchdorf Reichertsheim
Rohrbach	Rohrbach, Gemeinde Erharting	Erharting Niederbergkirchen Niedertaufkirchen

Gemeindefreies Gebiet (1)

Mühldorfer Hart

Landkreis München

Gemeinden (29)

Aschheim
Aying
Baierbrunn
Brunnthal
Feldkirchen
Garching b.München, St
Gräfelfing
Grasbrunn
Grünwald
Haar
Höhenkirchen-Siegertsbrunn
Hohenbrunn
Ismaning
Kirchheim b.München
Neubiberg
Neuried
Oberhaching
Oberschleißheim
Ottobrunn
Planegg
Pullach i.Isartal
Putzbrunn
Sauerlach
Schäftlarn
Straßlach-Dingharting
Taufkirchen
Unterföhring
Unterhaching
Unterschleißheim, St

Gemeindefreie Gebiete (3)

Forstenrieder Park
Grünwalder Forst
Perlacher Forst

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, Sitz: Neuburg a.d.Donau

Gemeinden (18)

Aresing
Berg im Gau*
Bergheim*
Brunnen*
Burgheim, M
Ehekirchen
Gachenbach*
Karlshuld
Karlskron
Königsmoos
Langenmosen*
Neuburg a.d.Donau, GKSt
Oberhausen
Rennertshofen, M
Rohrenfels*
Schrobenhausen, St
Waidhofen*
Weichering

Verwaltungsgemeinschaften (2)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (7)*
Neuburg a.d.Donau	Neuburg a.d.Donau	Bergheim Rohrenfels
Schrobenhausen	Schrobenhausen	Berg im Gau Brunnen Gachenbach Langenmosen Waidhofen

Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Gemeinden (19)

Baar-Ebenhausen	Jetzendorf	Rohrbach
Ernsgaden*	Manching, M	Scheyern
Geisenfeld, St*	Münchsmünster	Schweitenkirchen
Gerolsbach	Pfaffenhofen a.d.Ilm, St	Vohburg a.d.Donau, St
Hettenshausen*	Pörnbach*	Wolnzach, M
Hohenwart, M	Reichertshausen	
Ilmmünster*	Reichertshofen, M*	

Verwaltungsgemeinschaften (3)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (6)*
Geisenfeld	Geisenfeld	Ernsgaden Geisenfeld, St
Ilmmünster	Ilmmünster	Hettenshausen Ilmmünster
Reichertshofen	Reichertshofen	Pörnbach Reichertshofen, M

Landkreis Rosenheim

Gemeinden (46)

Albaching*
Amerang
Aschau i.Chiemgau
Babensham
Bad Aibling, St
Bad Endorf, M
Bad Feilnbach
Bernau a.Chiemsee
Brannenburg
Breitbrunn a.Chiemsee*
Bruckmühl, M
Chiemsee*
Edling
Eggstätt
Eiselfing
Feldkirchen-Westerham
Flintsbach a.Inn
Frasdorf
Griesstätt
Großkarolinenfeld
Gstadt a.Chiemsee*
Halfing*
Höslwang*
Kiefersfelden
Kolbermoor, St
Neubeuern, M
Nußdorf a.Inn
Oberaudorf
Pfaffing*
Prien a.Chiemsee, M
Prutting
Ramerberg*
Raubling
Riedering
Rimsting
Rohrdorf
Rott a.Inn*
Samerberg
Schechen
Schonstett*
Söchtenau
Soyen
Stephanskirchen
Tuntenhausen
Vogtareuth
Wasserburg a.Inn, St

Verwaltungsgemeinschaften (4)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (10)*
Breitbrunn a.Chiemsee	Breitbrunn a.Chiemsee	Breitbrunn a.Chiemsee Chiemsee Gstadt a.Chiemsee
Halfing	Halfing	Halfing Höslwang Schonstett
Pfaffing	Pfaffing	Albaching Pfaffing
Rott a.Inn	Rott a.Inn	Ramerberg Rott a.Inn

Gemeindefreie Gebiete (2)

Rotter Forst-Nord
Rotter Forst-Süd

Landkreis Starnberg

Gemeinden (14)

Andechs	Herrsching a.Ammersee	Starnberg, St
Berg	Inning a.Ammersee	Tutzing
Feldafing	Krailling	Weßling
Gauting	Pöcking	Wörthsee
Gilching	Seefeld	

Gemeindefreies Gebiet (1)

Starnberger See

Landkreis Traunstein

Gemeinden (35)

Altenmarkt a.d.Alz	Obing*	Tacherting
Bergen*	Palling	Taching a.See*
Chieming	Petting	Tittmoning, St
Engelsberg	Pittenhart*	Traunreut, St
Fridolfing	Reit im Winkl	Traunstein, GKSt
Grabenstätt	Ruhpolding	Trostberg, St
Grassau, M	Schleching	Übersee
Inzell	Schnaitsee	Unterwössen
Kienberg*	Seeon-Seebruck	Vachendorf*
Kirchanschöring	Siegsdorf	Waging a.See, M*
Marquartstein*	Staudach-Egerndach*	Wonneberg*
Nußdorf	Surberg	

Verwaltungsgemeinschaften (4)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (10)*
Bergen	Bergen	Bergen Vachendorf
Marquartstein	Marquartstein	Marquartstein Staudach-Egerndach
Obing	Obing	Kienberg Obing Pittenhart
Waging a.See	Waging a.See	Taching a.See Waging a.See, M Wonneberg

Gemeindefreie Gebiete (2)

Chiemsee (See)
Waginger See

Landkreis Weilheim-Schongau, Sitz: Weilheim i.OB

Gemeinden (34)

Altenstadt*	Iffeldorf*	Schongau, St
Antdorf*	Ingenried*	Schwabbruck*
Bernbeuren*	Oberhausen*	Schwabsoien*
Bernried am Starnberger See	Obersöchering*	Seeshaupt*
Böbing*	Pähl	Sindelsdorf*
Burggen*	Peißenberg, M	Steingaden*
Eberfing*	Peiting, M	Weilheim i.OB, St
Eglfing*	Penzberg, St	Wessobrunn
Habach*	Polling	Wielenbach
Hohenfurch*	Prem*	Wildsteig*
Hohenpeißenberg	Raisting	
Huglfing*	Rottenbuch*	

Verwaltungsgemeinschaften (7)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (22)*
Altenstadt	Altenstadt	Altenstadt Hohenfurch Ingenried Schwabbruck Schwabsoien
Bernbeuren	Bernbeuren	Bernbeuren Burggen
Habach	Habach	Antdorf Habach Obersöchering Sindelsdorf
Huglfing	Huglfing	Eberfing Eglfing Huglfing Oberhausen
Rottenbuch	Rottenbuch	Böbing Rottenbuch
Seeshaupt	Seeshaupt	Iffeldorf Seeshaupt
Steingaden	Steingaden	Prem Steingaden Wildsteig

Regierungsbezirk Niederbayern

3 kreisfreie Gemeinden
9 Landkreise
255 kreisangehörige Gemeinden
davon
1 Große Kreisstadt
99 Mitgliedsgemeinden in
36 Verwaltungsgemeinschaften
17 gemeindefreie Gebiete

Kreisfreie Städte

Landshut
Passau
Straubing

Landkreise

Landkreis Deggendorf

Gemeinden (26)

Aholming
Auerbach
Außernzell*
Bernried
Buchhofen*
Deggendorf, GKSt
Grafling
Grattersdorf*
Hengersberg, M
Hunding*
Iggensbach
Künzing
Lalling*
Metten, M
Moos*
Niederalteich
Oberpöring*
Offenberg
Osterhofen, St
Otzing*
Plattling, St
Schaufling*
Schöllnach, M*
Stephansposching
Wallerfing*
Winzer, M

Verwaltungsgemeinschaften (4)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (11)*
Lalling	Lalling	Grattersdorf Hunding Lalling Schaufling
Moos	Moos	Buchhofen Moos
Oberpöring	Oberpöring	Oberpöring Otzing Wallerfing
Schöllnach	Schöllnach	Außernzell Schöllnach, M

Landkreis Dingolfing-Landau, Sitz: Dingolfing

Gemeinden (15)

Dingolfing, St	Loiching	Niederviehbach
Eichendorf, M	Mamming*	Pilsting, M
Frontenhausen, M	Marklkofen	Reisbach, M
Gottfrieding*	Mengkofen	Simbach, M
Landau a.d.Isar, St	Moosthenning	Wallersdorf, M

Verwaltungsgemeinschaft (1)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (2)*
Mamming	Mamming	Gottfrieding Mamming

Landkreis Freyung-Grafenau, Sitz: Freyung

Gemeinden (25)

Eppenschlag*	Jandelsbrunn	Sankt Oswald-Riedlhütte
Freyung, St	Mauth	Schöfweg*
Fürsteneck*	Neureichenau	Schönberg, M*
Grafenau, St	Neuschönau	Spiegelau
Grainet	Perlesreut, M*	Thurmansbang*
Haidmühle	Philippsreut*	Waldkirchen, St
Hinterschmiding*	Ringelai	Zenting*
Hohenau	Röhrnbach, M	
Innernzell*	Saldenburg	

Verwaltungsgemeinschaften (4)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (10)*
Hinterschmiding	Hinterschmiding	Hinterschmiding Philippsreut
Perlesreut	Perlesreut	Fürsteneck Perlesreut, M
Schönberg	Schönberg	Eppenschlag Innernzell Schöfweg Schönberg, M
Thurmansbang	Thurmansbang	Thurmansbang Zenting

Gemeindefreie Gebiete (13)

Annathaler Wald	Mauther Forst	Schönbrunner Wald
Frauenberger u. Duschlberger Wald	Philippsreuter Wald	Sonnenwald
Graineter Wald	Pleckensteiner Wald	Waldhäuserwald
Klingenbrunner Wald	Sankt Oswald	
Leopoldsreuter Wald	Schlichtenberger Wald	

Landkreis Kelheim

Gemeinden (24)

Abensberg, St
Aiglsbach*
Attenhofen*
Bad Abbach, M
Biburg*
Elsendorf*
Essing, M*
Hausen*
Herrngiersdorf*
Ihrlerstein*
Kelheim, St
Kirchdorf*
Langquaid, M*
Mainburg, St
Neustadt a.d.Donau, St
Painten, M
Riedenburg, St
Rohr i.NB, M
Saal a.d.Donau*
Siegenburg, M*
Teugn*
Train*
Volkenschwand*
Wildenberg*

Verwaltungsgemeinschaften (5)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (16)*
Ihrlerstein	Ihrlerstein	Essing, M Ihrlerstein
Langquaid	Langquaid	Hausen Herrngiersdorf Langquaid, M
Mainburg	Mainburg	Aiglsbach Attenhofen Elsendorf Volkenschwand
Saal a.d.Donau	Saal a.d.Donau	Saal a.d.Donau Teugn
Siegenburg	Siegenburg	Biburg Kirchdorf Siegenburg, M Train Wildenberg

Gemeindefreie Gebiete (4)

Dürnbucher Forst
Frauenforst
Hacklberg
Hienheimer Forst

Landkreis Landshut

Gemeinden (35)

Adlkofen
Aham*
Altdorf, M
Altfraunhofen*
Baierbach*
Bayerbach b.Ergoldsbach*
Bodenkirchen
Bruckberg
Buch a.Erlbach
Eching
Ergolding, M
Ergoldsbach, M*
Essenbach, M
Furth*
Geisenhausen, M
Gerzen*
Hohenthann
Kröning*
Kumhausen
Neufahrn i.NB
Neufraunhofen*
Niederaichbach
Obersüßbach*
Pfeffenhausen, M
Postau*
Rottenburg a.d.Laaber, St
Schalkham*
Tiefenbach
Velden, M*
Vilsbiburg, St
Vilsheim
Weihmichl*
Weng*
Wörth a.d.Isar*
Wurmsham*

Verwaltungsgemeinschaften (6)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (17)*
Altfraunhofen	Altfraunhofen	Altfraunhofen Baierbach
Ergoldsbach	Ergoldsbach	Bayerbach b.Ergoldsbach Ergoldsbach, M
Furth	Furth	Furth Obersüßbach Weihmichl
Gerzen	Gerzen	Aham Gerzen Kröning Schalkham
Velden	Velden	Neufraunhofen Velden, M Wurmsham
Wörth a.d.Isar	Wörth a.d.Isar	Postau Weng Wörth a.d.Isar

Landkreis Passau

Gemeinden (38)

Aicha vorm Wald
Aidenbach, M*
Aldersbach
Bad Füssing
Bad Griesbach i.Rottal, St
Beutelsbach*
Breitenberg
Büchlberg
Eging a.See, M
Fürstenstein
Fürstenzell, M
Haarbach
Hauzenberg, St
Hofkirchen, M
Hutthurm, M
Kirchham
Kößlarn, M
Malching*
Neuburg a.Inn
Neuhaus a.Inn
Neukirchen vorm Wald
Obernzell, M
Ortenburg, M
Pocking, St
Rotthalmünster, M*
Ruderting
Ruhstorf a.d.Rott, M
Salzweg
Sonnen
Tettenweis
Thyrnau
Tiefenbach
Tittling, M*
Untergriesbach, M
Vilshofen an der Donau, St
Wegscheid, M
Windorf, M
Witzmannsberg*

Verwaltungsgemeinschaften (3)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (6)*
Aidenbach	Aidenbach	Aidenbach, M Beutelsbach
Rotthalmünster	Rotthalmünster	Malching Rotthalmünster, M
Tittling	Tittling	Tittling, M Witzmannsberg

Landkreis Regen

Gemeinden (24)

Achslach*
Arnbruck
Bayerisch Eisenstein
Bischofsmais
Bodenmais, M
Böbrach
Drachselsried
Frauenau
Geiersthal
Gotteszell*
Kirchberg i.Wald
Kirchdorf i.Wald
Kollnburg
Langdorf
Lindberg
Patersdorf
Prackenbach
Regen, St
Rinchnach
Ruhmannsfelden, M*
Teisnach, M
Viechtach, St
Zachenberg*
Zwiesel, St

Verwaltungsgemeinschaft (1)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (4)*
Ruhmannsfelden	Ruhmannsfelden	Achslach Gotteszell Ruhmannsfelden, M Zachenberg

Landkreis Rottal-Inn, Sitz: Pfarrkirchen

Gemeinden (31)

Arnstorf, M
Bad Birnbach, M*
Bayerbach*
Dietersburg
Eggenfelden, St
Egglham
Ering*
Falkenberg*
Gangkofen, M
Geratskirchen*
Hebertsfelden
Johanniskirchen
Julbach
Kirchdorf a.Inn
Malgersdorf*
Massing, M*
Mitterskirchen
Pfarrkirchen, St
Postmünster
Reut*
Rimbach*
Roßbach
Schönau
Simbach a.Inn, St
Stubenberg*
Tann, M*
Triftern, M
Unterdietfurt
Wittibreut
Wurmannsquick, M
Zeilarn

Verwaltungsgemeinschaften (5)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (11)*
Bad Birnbach	Bad Birnbach	Bad Birnbach, M Bayerbach
Ering	Ering	Ering Stubenberg
Falkenberg	Falkenberg	Falkenberg Malgersdorf Rimbach
Massing	Massing	Geratskirchen Massing, M
Tann	Tann	Reut Tann, M

Landkreis Straubing-Bogen, Sitz: Straubing

Gemeinden (37)

Aholfing*
Aiterhofen*
Ascha*
Atting*
Bogen, St
Falkenfels*
Feldkirchen
Geiselhöring, St
Haibach
Haselbach*
Hunderdorf*
Irlbach*
Kirchroth
Konzell
Laberweinting
Leiblfing
Loitzendorf*
Mallersdorf-Pfaffenberg, M
Mariaposching*
Mitterfels, M*
Neukirchen*
Niederwinkling*
Oberschneiding
Parkstetten
Perasdorf*
Perkam*
Rain*
Rattenberg
Rattiszell*
Salching*
Sankt Englmar
Schwarzach, M*
Stallwang*
Steinach
Straßkirchen*
Wiesenfelden
Windberg*

Verwaltungsgemeinschaften (7)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (22)*
Aiterhofen	Aiterhofen	Aiterhofen Salching
Hunderdorf	Hunderdorf	Hunderdorf Neukirchen Windberg
Mitterfels	Mitterfels	Ascha Falkenfels Haselbach Mitterfels, M
Rain	Rain	Aholfing Atting Perkam Rain
Schwarzach	Schwarzach	Mariaposching Niederwinkling Perasdorf Schwarzach, M
Stallwang	Stallwang	Loitzendorf Rattiszell Stallwang
Straßkirchen	Straßkirchen	Irlbach Straßkirchen

Regierungsbezirk Oberpfalz

3 kreisfreie Gemeinden
7 Landkreise
223 kreisangehörige Gemeinden
davon
2 Große Kreisstädte
103 Mitgliedsgemeinden in
38 Verwaltungsgemeinschaften
13 gemeindefreie Gebiete

Kreisfreie Städte

Amberg
Regensburg
Weiden i.d.OPf.

Landkreise

Landkreis Amberg-Sulzbach, Sitz: Amberg

Gemeinden (27)

Ammerthal
Auerbach i.d.OPf., St
Birgland*
Ebermannsdorf
Edelsfeld
Ensdorf
Etzelwang*
Freihung, M
Freudenberg
Gebenbach*
Hahnbach, M*
Hirschau, St
Hirschbach*
Hohenburg, M
Illschwang*
Kastl, M
Königstein, M*
Kümmersbruck
Neukirchen b.Sulzbach-Rosenberg*
Poppenricht
Rieden, M
Schmidmühlen, M
Schnaittenbach, St
Sulzbach-Rosenberg, St
Ursensollen
Vilseck, St
Weigendorf*

Verwaltungsgemeinschaften (4)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (9)*
Hahnbach	Hahnbach	Gebenbach Hahnbach, M
Illschwang	Illschwang	Birgland Illschwang
Königstein	Königstein	Hirschbach Königstein, M
Neukirchen b.Sulzbach-Rosenberg	Neukirchen b.Sulzbach-Rosenberg	Etzelwang Neukirchen b.Sulzbach-Rosenberg Weigendorf

Gemeindefreie Gebiete (2)

Eichen
Hirschwald

Landkreis Cham

Gemeinden (39)

Arnschwang	Lohberg	Schorndorf
Arrach	Michelsneukirchen*	Stamsried, M*
Bad Kötzting, St	Miltach	Tiefenbach*
Blaibach	Neukirchen b.Hl.Blut, M	Traitsching
Cham, St	Pemfling	Treffelstein*
Chamerau	Pösing*	Waffenbrunn
Eschlkam, M	Reichenbach*	Wald*
Falkenstein, M*	Rettenbach*	Walderbach*
Furth im Wald, St	Rimbach	Waldmünchen, St
Gleißenberg*	Roding, St	Weiding*
Grafenwiesen	Rötz, St	Willmering
Hohenwarth	Runding	Zandt
Lam, M	Schönthal	Zell*

Verwaltungsgemeinschaften (6)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (13)*
Falkenstein	Falkenstein	Falkenstein, M Michelsneukirchen Rettenbach
Stamsried	Stamsried	Pösing Stamsried, M
Tiefenbach	Tiefenbach	Tiefenbach Treffelstein
Wald	Wald	Wald Zell
Walderbach	Walderbach	Reichenbach Walderbach
Weiding	Weiding	Gleißenberg Weiding

Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Gemeinden (19)

Berching, St	Hohenfels, M	Postbauer-Heng, M
Berg b.Neumarkt i.d.OPf.	Lauterhofen, M	Pyrbaum, M
Berngau*	Lupburg, M	Sengenthal*
Breitenbrunn, M	Mühlhausen	Seubersdorf i.d.OPf.
Deining	Neumarkt i.d.OPf., GKSt	Velburg, St
Dietfurt a.d.Altmühl, St	Parsberg, St	
Freystadt, St	Pilsach*	

Verwaltungsgemeinschaft (1)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (3)*
Neumarkt i.d.OPf.	Neumarkt i.d.OPf.	Berngau Pilsach Sengenthal

Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab

Gemeinden (38)

Altenstadt a.d.Waldnaab
Bechtsrieth*
Eschenbach i.d.OPf., St*
Eslarn, M
Etzenricht*
Floß, M
Flossenbürg
Georgenberg*
Grafenwöhr, St
Irchenrieth*
Kirchendemenreuth*
Kirchenthumbach, M*
Kohlberg, M*
Leuchtenberg, M*
Luhe-Wildenau, M
Mantel, M
Moosbach, M
Neustadt a.d.Waldnaab, St
Neustadt am Kulm, St*
Parkstein, M*
Pirk*
Pleystein, St*
Pressath, St*
Püchersreuth*
Schirmitz*
Schlammersdorf*
Schwarzenbach*
Speinshart*
Störnstein*
Tännesberg, M*
Theisseil*
Trabitz*
Vohenstrauß, St
Vorbach*
Waidhaus, M
Waldthurn, M
Weiherhammer*
Windischeschenbach, St

Verwaltungsgemeinschaften (8)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (25)*
Eschenbach i.d.OPf.	Eschenbach i.d.OPf.	Eschenbach i.d.OPf., St Neustadt am Kulm, St Speinshart
Kirchenthumbach	Kirchenthumbach	Kirchenthumbach, M Schlammersdorf Vorbach
Neustadt a.d.Waldnaab	Neustadt a.d.Waldnaab	Kirchendemenreuth Parkstein, M Püchersreuth Störnstein Theisseil
Pleystein	Pleystein	Georgenberg Pleystein, St
Pressath	Pressath	Pressath, St Schwarzenbach Trabitz
Schirmitz	Schirmitz	Bechtsrieth Irchenrieth Pirk Schirmitz
Tännesberg	Tännesberg	Leuchtenberg, M Tännesberg, M
Weiherhammer	Weiherhammer	Etzenricht Kohlberg, M Weiherhammer

Gemeindefreie Gebiete (4)

Heinersreuther Forst
Manteler Forst
Michlbach
Speinsharter Forst

Landkreis Regensburg

Gemeinden (41)

Alteglofsheim*
Altenthann*
Aufhausen*
Bach a.d.Donau*
Barbing
Beratzhausen, M
Bernhardswald
Brennberg*
Brunn*
Deuerling*
Donaustauf, M*
Duggendorf*
Hagelstadt
Hemau, St
Holzheim a.Forst*
Kallmünz, M*
Köfering
Laaber, M*
Lappersdorf, M
Mintraching
Mötzing*
Neutraubling, St
Nittendorf, M
Obertraubling
Pentling
Pettendorf
Pfakofen*
Pfatter
Pielenhofen*
Regenstauf, M
Riekofen*
Schierling, M
Sinzing
Sünching*
Tegernheim
Thalmassing
Wenzenbach
Wiesent
Wörth a.d.Donau, St*
Wolfsegg*
Zeitlarn

Verwaltungsgemeinschaften (7)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (19)*
Alteglofsheim	Alteglofsheim	Alteglofsheim Pfakofen
Donaustauf	Donaustauf	Altenthann Bach a.d.Donau Donaustauf, M
Kallmünz	Kallmünz	Duggendorf Holzheim a.Forst Kallmünz, M
Laaber	Laaber	Brunn Deuerling Laaber, M
Pielenhofen-Wolfsegg	Wolfsegg	Pielenhofen Wolfsegg
Sünching	Sünching	Aufhausen Mötzing Riekofen Sünching
Wörth a.d.Donau	Wörth a.d.Donau	Brennberg Wörth a.d.Donau, St

Gemeindefreie Gebiete (3)

Forstmühler Forst
Kreuther Forst
Pielenhofer Wald r.d.Naab

Landkreis Schwandorf

Gemeinden (33)

Altendorf*
Bodenwöhr
Bruck i.d.OPf., M
Burglengenfeld, St
Dieterskirchen*
Fensterbach
Gleiritsch*
Guteneck*
Maxhütte-Haidhof, St
Nabburg, St*
Neukirchen-Balbini, M*
Neunburg vorm Wald, St
Niedermurach*
Nittenau, St
Oberviechtach, St
Pfreimd, St*
Schmidgaden
Schönsee, St*
Schwandorf, GKSt
Schwarzach b.Nabburg*
Schwarzenfeld, M*
Schwarzhofen, M*
Stadlern*
Steinberg am See*
Stulln*
Teublitz, St
Teunz*
Thanstein*
Trausnitz*
Wackersdorf*
Weiding*
Wernberg-Köblitz, M
Winklarn, M*

Verwaltungsgemeinschaften (7)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (21)*
Nabburg	Nabburg	Altendorf Guteneck Nabburg, St
Neunburg vorm Wald	Neunburg vorm Wald	Dieterskirchen Neukirchen-Balbini, M Schwarzhofen, M Thanstein
Oberviechtach	Oberviechtach	Gleiritsch Niedermurach Teunz Winklarn, M
Pfreimd	Pfreimd	Pfreimd, St Trausnitz
Schönsee	Schönsee	Schönsee, St Stadlern Weiding
Schwarzenfeld	Schwarzenfeld	Schwarzach b.Nabburg Schwarzenfeld, M Stulln
Wackersdorf	Wackersdorf	Steinberg am See Wackersdorf

Gemeindefreie Gebiete (3)

Einsiedler und Walderbacher Forst
Östl. Neubäuer Forst
Wolferlohe

Landkreis Tirschenreuth

Gemeinden (26)

Bärnau, St
Brand*
Ebnath*
Erbendorf, St
Falkenberg, M*
Friedenfels
Fuchsmühl, M
Immenreuth
Kastl*
Kemnath, St*
Konnersreuth, M
Krummennaab*
Kulmain
Leonberg*
Mähring, M
Mitterteich, St*
Neualbenreuth, M
Neusorg*
Pechbrunn*
Plößberg, M
Pullenreuth*
Reuth b.Erbendorf*
Tirschenreuth, St
Waldershof, St
Waldsassen, St
Wiesau, M*

Verwaltungsgemeinschaften (5)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (13)*
Kemnath	Kemnath	Kastl Kemnath, St
Krummennaab	Krummennaab	Krummennaab Reuth b.Erbendorf
Mitterteich	Mitterteich	Leonberg Mitterteich, St Pechbrunn
Neusorg	Neusorg	Brand Ebnath Neusorg Pullenreuth
Wiesau	Wiesau	Falkenberg, M Wiesau, M

Gemeindefreies Gebiet (1)

Lenauer Forst

Regierungsbezirk Oberfranken

4 kreisfreie Gemeinden
9 Landkreise
210 kreisangehörige Gemeinden
davon
5 Große Kreisstädte
89 Mitgliedsgemeinden in
34 Verwaltungsgemeinschaften
46 gemeindefreie Gebiete

Kreisfreie Städte

Bamberg
Bayreuth
Coburg
Hof

Landkreise

Landkreis Bamberg

Gemeinden (36)

Altendorf
Baunach, St*
Bischberg
Breitengüßbach
Burgebrach, M*
Burgwindheim, M*
Buttenheim, M
Ebrach, M*
Frensdorf
Gerach*
Gundelsheim
Hallstadt, St
Heiligenstadt i.OFr., M
Hirschaid, M
Kemmern
Königsfeld*
Lauter*
Lisberg*
Litzendorf
Memmelsdorf
Oberhaid
Pettstadt
Pommersfelden
Priesendorf*
Rattelsdorf, M
Reckendorf*
Scheßlitz, St
Schlüsselfeld, St
Schönbrunn i.Steigerwald*
Stadelhofen*
Stegaurach
Strullendorf
Viereth-Trunstadt
Walsdorf
Wattendorf*
Zapfendorf, M

Verwaltungsgemeinschaften (5)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (13)*
Baunach	Baunach	Baunach, St Gerach Lauter Reckendorf
Burgebrach	Burgebrach	Burgebrach, M Schönbrunn i.Steigerwald
Ebrach	Ebrach	Burgwindheim, M Ebrach, M
Lisberg	Lisberg	Lisberg Priesendorf
Steinfeld	Stadelhofen	Königsfeld Stadelhofen Wattendorf

Gemeindefreie Gebiete (10)

Ebracher Forst
Eichwald
Geisberger Forst
Hauptsmoor
Koppenwinder Forst
Lindach
Semberg
Steinachsrangen
Winklhofer Forst
Zückshuter Forst

Landkreis Bayreuth

Gemeinden (33)

Ahornthal
Aufseß*
Bad Berneck i.Fichtelgebirge, St
Betzenstein, St*
Bindlach
Bischofsgrün
Creußen, St*
Eckersdorf
Emtmannsberg*
Fichtelberg
Gefrees, St
Gesees*
Glashütten*
Goldkronach, St
Haag*
Heinersreuth
Hollfeld, St*
Hummeltal*
Kirchenpingarten*
Mehlmeisel
Mistelbach*
Mistelgau*
Pegnitz, St
Plankenfels*
Plech, M*
Pottenstein, St
Prebitz*
Schnabelwaid, M*
Seybothenreuth*
Speichersdorf
Waischenfeld, St
Warmensteinach
Weidenberg, M*

Verwaltungsgemeinschaften (6)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (18)*
Betzenstein	Betzenstein	Betzenstein, St Plech, M
Creußen	Creußen	Creußen, St Haag Prebitz Schnabelwaid, M
Hollfeld	Hollfeld	Aufseß Hollfeld, St Plankenfels
Mistelbach	Mistelbach	Gesees Hummeltal Mistelbach
Mistelgau	Mistelgau	Glashütten Mistelgau
Weidenberg	Weidenberg	Emtmannsberg Kirchenpingarten Seybothenreuth Weidenberg, M

Gemeindefreie Gebiete (14)

Bischofsgrüner Forst
Fichtelberg
Forst Neustädtlein a.Forst
Glashüttener Forst
Goldkronacher Forst
Heinersreuther Forst
Langweiler Wald
Lindenhardter Forst-Nordwest
Lindenhardter Forst-Südost
Neubauer Forst-Nord
Prülll
Veldensteiner Forst
Waidacher Forst
Warmensteinacher Forst-Nord

Landkreis Coburg

Gemeinden (17)

Ahorn	Itzgrund	Seßlach, St
Bad Rodach, St	Lautertal	Sonnefeld
Dörfles-Esbach	Meeder	Untersiemau
Ebersdorf b.Coburg	Neustadt b.Coburg, GKSt	Weidhausen b.Coburg
Großheirath	Niederfüllbach*	Weitramsdorf
Grub a.Forst*	Rödental, St	

Verwaltungsgemeinschaft (1)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (2)*
Grub a.Forst	Grub a.Forst	Grub a.Forst Niederfüllbach

Gemeindefreie Gebiete (3)

Callenberger Forst-West
Gellnhausen
Köllnholz

Landkreis Forchheim

Gemeinden (29)

Dormitz*	Heroldsbach	Obertrubach
Ebermannstadt, St*	Hetzles*	Pinzberg*
Effeltrich*	Hiltpoltstein, M*	Poxdorf*
Eggolsheim, M	Igensdorf, M	Pretzfeld, M
Egloffstein, M	Kirchehrenbach*	Unterleinleiter*
Forchheim, GKSt	Kleinsendelbach*	Weilersbach*
Gößweinstein, M	Kunreuth*	Weißenohe*
Gräfenberg, St*	Langensendelbach	Wiesenthau*
Hallerndorf	Leutenbach*	Wiesenttal, M
Hausen	Neunkirchen a.Brand, M	

Verwaltungsgemeinschaften (6)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (16)*
Dormitz	Dormitz	Dormitz Hetzles Kleinsendelbach
Ebermannstadt	Ebermannstadt	Ebermannstadt, St Unterleinleiter
Effeltrich	Effeltrich	Effeltrich Poxdorf
Gosberg	Pinzberg	Kunreuth Pinzberg Wiesenthau
Gräfenberg	Gräfenberg	Gräfenberg, St Hiltpoltstein, M Weißenohe

Kirchehrenbach	Kirchehrenbach	Kirchehrenbach Leutenbach Weilersbach

Landkreis Hof

Gemeinden (27)

Bad Steben, M
Berg
Döhlau
Feilitzsch*
Gattendorf*
Geroldsgrün
Helmbrechts, St
Issigau*
Köditz
Konradsreuth
Leupoldsgrün*
Lichtenberg, St*
Münchberg, St
Naila, St
Oberkotzau, M
Regnitzlosau
Rehau, St
Schauenstein, St*
Schwarzenbach a.d.Saale, St
Schwarzenbach a.Wald, St
Selbitz, St
Sparneck, M*
Stammbach, M
Töpen*
Trogen*
Weißdorf*
Zell im Fichtelgebirge, M

Verwaltungsgemeinschaften (4)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (10)*
Feilitzsch	Feilitzsch	Feilitzsch Gattendorf Töpen Trogen
Lichtenberg	Lichtenberg	Issigau Lichtenberg, St
Schauenstein	Schauenstein	Leupoldsgrün Schauenstein, St
Sparneck	Sparneck	Sparneck, M Weißdorf

Gemeindefreie Gebiete (4)

Forst Schwarzenbach a.Wald
Gerlaser Forst
Geroldsgrüner Forst
Martinlamitzer Forst-Nord

Landkreis Kronach

Gemeinden (18)

Kronach, St
Küps, M
Ludwigsstadt, St
Marktrodach, M
Mitwitz, M*
Nordhalben, M
Pressig, M
Reichenbach*
Schneckenlohe*
Steinbach a.Wald
Steinwiesen, M
Stockheim
Tettau, M
Teuschnitz, St*
Tschirn*
Wallenfels, St
Weißenbrunn
Wilhelmsthal

Verwaltungsgemeinschaften (2)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (5)*
Mitwitz	Mitwitz	Mitwitz, M Schneckenlohe
Teuschnitz	Teuschnitz	Reichenbach Teuschnitz, St Tschirn

Gemeindefreie Gebiete (2)

Birnbaum
Langenbacher Forst

Landkreis Kulmbach

Gemeinden (22)

Grafengehaig, M*
Guttenberg*
Harsdorf*
Himmelkron
Kasendorf, M*
Ködnitz*
Kulmbach, GKSt
Kupferberg, St*
Ludwigschorgast, M*
Mainleus, M
Marktleugast, M*
Marktschorgast, M
Neudrossenfeld
Neuenmarkt
Presseck, M
Rugendorf*
Stadtsteinach, St*
Thurnau, M
Trebgast*
Untersteinach*
Wirsberg, M
Wonsees, M*

Verwaltungsgemeinschaften (5)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (13)*
Kasendorf	Kasendorf	Kasendorf, M Wonsees, M
Marktleugast	Marktleugast	Grafengehaig, M Marktleugast, M
Stadtsteinach	Stadtsteinach	Rugendorf Stadtsteinach, St
Trebgast	Trebgast	Harsdorf Ködnitz Trebgast
Untersteinach	Untersteinach	Guttenberg Kupferberg, St Ludwigschorgast, M Untersteinach

Landkreis Lichtenfels

Gemeinden (11)

Altenkunstadt
Bad Staffelstein, St
Burgkunstadt, St
Ebensfeld, M
Hochstadt a.Main*
Lichtenfels, St
Marktgraitz, M*
Marktzeuln, M*
Michelau i.OFr.
Redwitz a.d.Rodach*
Weismain, St

Verwaltungsgemeinschaften (2)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (4)*
Hochstadt-Marktzeuln	Marktzeuln	Hochstadt a.Main Marktzeuln, M
Redwitz a.d.Rodach	Redwitz a.d.Rodach	Marktgraitz, M Redwitz a.d.Rodach

Gemeindefreie Gebiete (2)

Breitengüßbacher Forst
Neuensorger Forst

Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge, Sitz: Wunsiedel

Gemeinden (17)

Arzberg, St
Bad Alexandersbad*
Höchstädt i.Fichtelgebirge*
Hohenberg a.d.Eger, St*
Kirchenlamitz, St
Marktleuthen, St
Marktredwitz, GKSt
Nagel*
Röslau
Schirnding, M*
Schönwald, St
Selb, GKSt
Thiersheim, M*
Thierstein, M*
Tröstau*
Weißenstadt, St
Wunsiedel, St

Verwaltungsgemeinschaften (3)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (8)*
Schirnding	Schirnding	Hohenberg a.d.Eger, St Schirnding, M
Thiersheim	Thiersheim	Höchstädt i.Fichtelgebirge Thiersheim, M Thierstein, M
Tröstau	Tröstau	Bad Alexandersbad Nagel Tröstau

Gemeindefreie Gebiete (11)

Hohenberger Forst
Kaiserhammer Forst-Ost
Martinlamitzer Forst-Süd
Meierhöfer Seite
Neubauer Forst-Süd
Selber Forst
Tröstauer Forst-Ost
Tröstauer Forst-West
Vordorfer Forst
Weißenstadter Forst-Nord
Weißenstadter Forst-Süd

Regierungsbezirk Mittelfranken

5 kreisfreie Gemeinden
7 Landkreise
205 kreisangehörige Gemeinden
davon
3 Große Kreisstädte
104 Mitgliedsgemeinden in
29 Verwaltungsgemeinschaften
31 gemeindefreie Gebiete

Kreisfreie Städte

Ansbach
Erlangen
Fürth
Nürnberg
Schwabach

Landkreise

Landkreis Ansbach

Gemeinden (58)

Adelshofen*
Arberg, M
Aurach
Bechhofen, M
Bruckberg*
Buch a.Wald*
Burgoberbach
Burk*
Colmberg, M
Dentlein a.Forst, M*
Diebach*
Dietenhofen, M
Dinkelsbühl, GKSt
Dombühl, M*
Dürrwangen, M
Ehingen*
Feuchtwangen, St
Flachslanden, M
Gebsattel*
Gerolfingen*
Geslau*
Heilsbronn, St
Herrieden, St
Insingen*
Langfurth
Lehrberg, M
Leutershausen, St
Lichtenau, M
Merkendorf, St
Mitteleschenbach*
Mönchsroth*
Neuendettelsau
Neusitz*
Oberdachstetten
Ohrenbach*
Ornbau, St*
Petersaurach
Röckingen*
Rothenburg ob der Tauber, GKSt
Rügland*
Sachsen b.Ansbach
Schillingsfürst, St*
Schnelldorf
Schopfloch, M
Steinsfeld*
Unterschwaningen*
Wassertrüdingen, St
Weidenbach, M*
Weihenzell*
Weiltingen, M*
Wettringen*
Wieseth*
Wilburgstetten*
Windelsbach*
Windsbach, St
Wittelshofen*
Wörnitz*
Wolframs-Eschenbach, St*

Verwaltungsgemeinschaften (8)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (32)*
Dentlein a.Forst	Dentlein a.Forst	Burk Dentlein a.Forst, M Wieseth
Hesselberg	Ehingen	Ehingen Gerolfingen Röckingen Unterschwaningen Wittelshofen
Rothenburg ob der Tauber	Rothenburg ob der Tauber	Adelshofen Gebsattel Geslau Insingen Neusitz Ohrenbach Steinsfeld Windelsbach
Schillingsfürst	Schillingsfürst	Buch a.Wald Diebach Dombühl, M Schillingsfürst, St Wettringen Wörnitz
Triesdorf	Weidenbach	Ornbau, St Weidenbach, M
Weihenzell	Weihenzell	Bruckberg Rügland Weihenzell
Wilburgstetten	Wilburgstetten	Mönchsroth Weiltingen, M Wilburgstetten
Wolframs-Eschenbach	Wolframs-Eschenbach	Mitteleschenbach Wolframs-Eschenbach, St

Gemeindefreies Gebiet (1)

Unterer Wald

Landkreis Erlangen-Höchstadt, Sitz: Erlangen

Gemeinden (25)

Adelsdorf	Heroldsberg, M	Oberreichenbach*
Aurachtal*	Herzogenaurach, St	Röttenbach
Baiersdorf, St	Heßdorf*	Spardorf*
Bubenreuth	Höchstadt a.d.Aisch, St	Uttenreuth*
Buckenhof*	Kalchreuth	Vestenbergsgreuth, M*
Eckental, M	Lonnerstadt, M*	Wachenroth, M
Gremsdorf*	Marloffstein*	Weisendorf, M
Großenseebach*	Möhrendorf	
Hemhofen	Mühlhausen, M*	

Verwaltungsgemeinschaften (4)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (12)*
Aurachtal	Aurachtal	Aurachtal Oberreichenbach
Heßdorf	Heßdorf	Großenseebach Heßdorf
Höchstadt a.d.Aisch	Höchstadt a.d.Aisch	Gremsdorf Lonnerstadt, M Mühlhausen, M Vestenbergsgreuth, M
Uttenreuth	Uttenreuth	Buckenhof Marloffstein Spardorf Uttenreuth

Gemeindefreie Gebiete (10)

Birkach	Forst Tennenlohe	Mark
Buckenhofer Forst	Geschaidt	Neunhofer Forst
Dormitzer Forst	Kalchreuther Forst	
Erlenstegener Forst	Kraftshofer Forst	

Landkreis Fürth

Gemeinden (14)

Ammerndorf, M	Obermichelbach*	Tuchenbach*
Cadolzburg, M	Puschendorf	Veitsbronn*
Großhabersdorf	Roßtal, M	Wilhermsdorf, M
Langenzenn, St	Seukendorf*	Zirndorf, St
Oberasbach, St	Stein, St	

Verwaltungsgemeinschaften (2)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (4)*
Obermichelbach-Tuchenbach	Obermichelbach	Obermichelbach Tuchenbach
Veitsbronn	Veitsbronn	Seukendorf Veitsbronn

Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Sitz: Neustadt a.d.Aisch

Gemeinden (38)

Bad Windsheim, St
Baudenbach, M*
Burgbernheim, St*
Burghaslach, M
Dachsbach, M*
Diespeck*
Dietersheim
Emskirchen, M
Ergersheim*
Gallmersgarten*
Gerhardshofen*
Gollhofen*
Gutenstetten*
Hagenbüchach*
Hemmersheim*
Illesheim*
Ippesheim, M*
Ipsheim, M
Langenfeld*
Marktbergel, M*
Markt Bibart, M*
Markt Erlbach, M
Markt Nordheim, M*
Markt Taschendorf, M*
Münchsteinach*
Neuhof a.d.Zenn, M*
Neustadt a.d.Aisch, St
Oberickelsheim*
Obernzenn, M
Oberscheinfeld, M*
Scheinfeld, St*
Simmershofen*
Sugenheim, M*
Trautskirchen*
Uehlfeld, M*
Uffenheim, St*
Weigenheim*
Wilhelmsdorf*

Verwaltungsgemeinschaften (7)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (30)*
Burgbernheim	Burgbernheim	Burgbernheim, St Gallmersgarten Illesheim Marktbergel, M
Diespeck	Diespeck	Baudenbach, M Diespeck Gutenstetten Münchsteinach
Hagenbüchach-Wilhelmsdorf	Wilhelmsdorf	Hagenbüchach Wilhelmsdorf
Neuhof a.d.Zenn	Neuhof a.d.Zenn	Neuhof a.d.Zenn, M Trautskirchen
Scheinfeld	Scheinfeld	Langenfeld Markt Bibart, M Markt Taschendorf, M Oberscheinfeld, M Scheinfeld, St Sugenheim, M
Uehlfeld	Uehlfeld	Dachsbach, M Gerhardshofen Uehlfeld, M
Uffenheim	Uffenheim	Ergersheim Gollhofen Hemmersheim Ippesheim, M Markt Nordheim, M Oberickelsheim Simmershofen Uffenheim, St Weigenheim

Gemeindefreies Gebiet (1)

Osing

Landkreis Nürnberger Land, Sitz: Lauf a.d.Pegnitz

Gemeinden (27)

Alfeld*
Altdorf b.Nürnberg, St
Burgthann
Engelthal*
Feucht, M
Happurg*
Hartenstein*
Henfenfeld*
Hersbruck, St
Kirchensittenbach
Lauf a.d.Pegnitz, St
Leinburg
Neuhaus a.d.Pegnitz, M
Neunkirchen a.Sand
Offenhausen*
Ottensoos
Pommelsbrunn
Reichenschwand
Röthenbach a.d.Pegnitz, St
Rückersdorf
Schnaittach, M
Schwaig b.Nürnberg
Schwarzenbruck
Simmelsdorf
Velden, St*
Vorra*
Winkelhaid

Verwaltungsgemeinschaften (3)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (8)*
Happurg	Happurg	Alfeld Happurg
Henfenfeld	Henfenfeld	Engelthal Henfenfeld Offenhausen
Velden	Velden	Hartenstein Velden, St Vorra

Gemeindefreie Gebiete (14)

Behringersdorfer Forst
Brunn
Engelthaler Forst
Feuchter Forst
Fischbach
Forsthof
Günthersbühler Forst
Haimendorfer Forst
Laufamholzer Forst
Leinburg
Rückersdorfer Forst
Schönberg
Winkelhaid
Zerzabelshofer Forst

Landkreis Roth

Gemeinden (16)

Abenberg, St
Allersberg, M
Büchenbach
Georgensgmünd
Greding, St
Heideck, St
Hilpoltstein, St
Kammerstein
Rednitzhembach
Röttenbach
Rohr
Roth, St
Schwanstetten, M
Spalt, St
Thalmässing, M
Wendelstein, M

Gemeindefreie Gebiete (5)

Abenberger Wald
Dechenwald
Forst Kleinschwarzenlohe
Heidenberg
Soos

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Sitz: Weißenburg i.Bay.

Gemeinden (27)

Absberg, M*	Haundorf*	Pfofeld*
Alesheim*	Heidenheim, M*	Pleinfeld, M
Bergen*	Höttingen*	Polsingen
Burgsalach*	Langenaltheim	Raitenbuch*
Dittenheim*	Markt Berolzheim, M*	Solnhofen
Ellingen, St*	Meinheim*	Theilenhofen*
Ettenstatt*	Muhr a.See	Treuchtlingen, St
Gnotzheim, M*	Nennslingen, M*	Weißenburg i.Bay., GKSt
Gunzenhausen, St	Pappenheim, St	Westheim*

Verwaltungsgemeinschaften (5)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (18)*
Altmühltal	Meinheim	Alesheim Dittenheim Markt Berolzheim, M Meinheim
Ellingen	Ellingen	Ellingen, St Ettenstatt Höttingen
Gunzenhausen	Gunzenhausen	Absberg, M Haundorf Pfofeld Theilenhofen
Hahnenkamm	Heidenheim	Gnotzheim, M Heidenheim, M Westheim
Nennslingen	Nennslingen	Bergen Burgsalach Nennslingen, M Raitenbuch

Regierungsbezirk Unterfranken

3 kreisfreie Gemeinden
9 Landkreise
305 kreisangehörige Gemeinden
davon
2 Große Kreisstädte
179 Mitgliedsgemeinden in
49 Verwaltungsgemeinschaften
54 gemeindefreie Gebiete

Kreisfreie Städte

Aschaffenburg
Schweinfurt
Würzburg

Landkreise

Landkreis Aschaffenburg

Gemeinden (32)

Alzenau, St	Heinrichsthal*	Mömbris, M
Bessenbach	Hösbach, M	Rothenbuch
Blankenbach*	Johannesberg	Sailauf
Dammbach*	Kahl a.Main	Schöllkrippen, M*
Geiselbach	Karlstein a.Main	Sommerkahl*
Glattbach	Kleinkahl*	Stockstadt a.Main, M
Goldbach, M	Kleinostheim	Waldaschaff
Großostheim, M	Krombach*	Weibersbrunn
Haibach	Laufach	Westerngrund*
Heigenbrücken*	Mainaschaff	Wiesen*
Heimbuchenthal*	Mespelbrunn*	

Verwaltungsgemeinschaften (3)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (12)*
Heigenbrücken	Heigenbrücken	Heigenbrücken Heinrichsthal
Mespelbrunn	Heimbuchenthal	Dammbach Heimbuchenthal Mespelbrunn
Schöllkrippen	Schöllkrippen	Blankenbach Kleinkahl Krombach Schöllkrippen, M Sommerkahl Westerngrund Wiesen

Gemeindefreie Gebiete (10)

Forst Hain i.Spessart	Rohrbrunner Forst	Waldaschaffer Forst
Geiselbacher Forst	Rothenbucher Forst	Wiesener Forst
Heinrichsthaler Forst	Sailaufer Forst	
Huckelheimer Wald	Schöllkrippener Forst	

Landkreis Bad Kissingen

Gemeinden (26)

Aura a.d.Saale*
Bad Bocklet, M
Bad Brückenau, St
Bad Kissingen, GKSt
Burkardroth, M
Elfershausen, M*
Euerdorf, M*
Fuchsstadt*
Geroda, M*
Hammelburg, St
Maßbach, M*
Motten
Münnerstadt, St
Nüdlingen
Oberleichtersbach*
Oberthulba, M
Oerlenbach
Ramsthal*
Rannungen*
Riedenberg*
Schondra, M*
Sulzthal, M*
Thundorf i.UFr.*
Wartmannsroth
Wildflecken, M
Zeitlofs, M

Verwaltungsgemeinschaften (4)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (13)*
Bad Brückenau	Bad Brückenau	Geroda, M Oberleichtersbach Riedenberg Schondra, M
Elfershausen	Elfershausen	Elfershausen, M Fuchsstadt
Euerdorf	Euerdorf	Aura a.d.Saale Euerdorf, M Ramsthal Sulzthal, M
Maßbach	Maßbach	Maßbach, M Rannungen Thundorf i.UFr.

Gemeindefreie Gebiete (13)

Dreistelzer Forst
Forst Detter-Süd
Geiersnest-Ost
Geiersnest-West
Großer Auersberg
Kälberberg
Mottener Forst-Süd
Neuwirtshauser Forst
Omerz u. Roter Berg
Römershager Forst-Nord
Römershager Forst-Ost
Roßbacher Forst
Waldfensterer Forst

Landkreis Haßberge, Sitz: Haßfurt

Gemeinden (26)

Aidhausen*
Breitbrunn*
Bundorf*
Burgpreppach, M*
Ebelsbach*
Ebern, St*
Eltmann, St
Ermershausen*
Gädheim*
Haßfurt, St
Hofheim i.UFr., St*
Kirchlauter*
Knetzgau
Königsberg i.Bay., St
Maroldsweisach, M
Oberaurach
Pfarrweisach*
Rauhenebrach
Rentweinsdorf, M*
Riedbach*
Sand a.Main
Stettfeld*
Theres*
Untermerzbach
Wonfurt*
Zeil a.Main, St

Verwaltungsgemeinschaften (4)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (16)*
Ebelsbach	Ebelsbach	Breitbrunn Ebelsbach Kirchlauter Stettfeld
Ebern	Ebern	Ebern, St Pfarrweisach Rentweinsdorf, M
Hofheim i.UFr.	Hofheim i.UFr.	Aidhausen Bundorf Burgpreppach, M Ermershausen Hofheim i.UFr., St Riedbach
Theres	Theres	Gädheim Theres Wonfurt

Landkreis Kitzingen

Gemeinden (31)

Abtswind, M*
Albertshofen*
Biebelried*
Buchbrunn*
Castell*
Dettelbach, St
Geiselwind, M
Großlangheim, M*
lphofen, St*
Kitzingen, GKSt
Kleinlangheim, M*
Mainbernheim, St
Mainstockheim*
Marktbreit, St*
Markt Einersheim, M*
Marktsteft, St*
Martinsheim*
Nordheim a.Main*
Obernbreit, M*
Prichsenstadt, St
Rödelsee*
Rüdenhausen, M*
Schwarzach a.Main, M
Segnitz*
Seinsheim, M*
Sommerach*
Sulzfeld a.Main*
Volkach, St*
Wiesenbronn*
Wiesentheid, M*
Willanzheim, M*

Verwaltungsgemeinschaften (6)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (25)*
Großlangheim	Großlangheim	Großlangheim, M Kleinlangheim, M Wiesenbronn
Iphofen	Iphofen	Iphofen, St Markt Einersheim, M Rödelsee Willanzheim, M
Kitzingen	Kitzingen	Albertshofen Biebelried Buchbrunn Mainstockheim Sulzfeld a.Main
Marktbreit	Marktbreit	Marktbreit, St Marktsteft, St Martinsheim Obernbreit, M Segnitz Seinsheim, M
Volkach	Volkach	Nordheim a.Main Sommerach Volkach, St
Wiesentheid	Wiesentheid	Abtswind, M Castell Rüdenhausen, M Wiesentheid, M

Landkreis Main-Spessart, Sitz: Karlstadt

Gemeinden (40)

Arnstein, St
Aura i.Sinngrund*
Birkenfeld*
Bischbrunn*
Burgsinn, M*
Erlenbach b.Marktheidenfeld*
Esselbach*
Eußenheim
Fellen*
Frammersbach, M
Gemünden a.Main, St
Gössenheim*
Gräfendorf*
Hafenlohr*
Hasloch*
Himmelstadt*
Karbach, M*
Karlstadt, St
Karsbach*
Kreuzwertheim, M*
Lohr a.Main, St
Marktheidenfeld, St
Mittelsinn*
Neuendorf*
Neuhütten*
Neustadt a.Main*
Obersinn, M*
Partenstein*
Rechtenbach*
Retzstadt*
Rieneck, St
Roden*
Rothenfels, St*
Schollbrunn*
Steinfeld*
Thüngen, M*
Triefenstein, M
Urspringen*
Wiesthal*
Zellingen, M*

Verwaltungsgemeinschaften (7)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (31)*
Burgsinn	Burgsinn	Aura i.Sinngrund Burgsinn, M Fellen Mittelsinn Obersinn, M
Gemünden a.Main	Gemünden a.Main	Gössenheim Gräfendorf Karsbach
Kreuzwertheim	Kreuzwertheim	Hasloch Kreuzwertheim, M Schollbrunn
Lohr a.Main	Lohr a.Main	Neuendorf Neustadt a.Main Rechtenbach Steinfeld
Marktheidenfeld	Marktheidenfeld	Birkenfeld Bischbrunn Erlenbach b.Marktheidenfeld Esselbach Hafenlohr Karbach, M Roden Rothenfels, St Urspringen
Partenstein	Partenstein	Neuhütten Partenstein Wiesthal
Zellingen	Zellingen	Himmelstadt Retzstadt Thüngen, M Zellingen, M

Gemeindefreie Gebiete (11)

Burgjoß
Forst Aura
Forst Lohrerstraße
Frammersbacher Forst
Fürstl. Löwenstein'scher Park
Haurain
Herrnwald
Langenprozeltener Forst
Partensteiner Forst
Rothenberg
Ruppertshüttener Forst

Landkreis Miltenberg

Gemeinden (32)

Altenbuch*
Amorbach, St
Bürgstadt, M*
Collenberg
Dorfprozelten
Eichenbühl
Elsenfeld, M
Erlenbach a.Main, St
Eschau, M
Faulbach
Großheubach, M
Großwallstadt
Hausen*
Kirchzell, M
Kleinheubach, M*
Kleinwallstadt, M*
Klingenberg a.Main, St
Laudenbach*
Leidersbach
Miltenberg, St
Mömlingen
Mönchberg, M*
Neunkirchen*
Niedernberg
Obernburg a.Main, St
Röllbach*
Rüdenau*
Schneeberg, M
Stadtprozelten, St*
Sulzbach a.Main, M
Weilbach, M
Wörth a.Main, St

Verwaltungsgemeinschaften (5)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (11)*
Erftal	Bürgstadt	Bürgstadt, M Neunkirchen
Kleinheubach	Kleinheubach	Kleinheubach, M Laudenbach Rüdenau
Kleinwallstadt	Kleinwallstadt	Hausen Kleinwallstadt, M
Mönchberg	Mönchberg	Mönchberg, M Röllbach
Stadtprozelten	Stadtprozelten	Altenbuch Stadtprozelten, St

Gemeindefreie Gebiete (2)

Forstwald
Hohe Wart

Landkreis Rhön-Grabfeld, Sitz: Bad Neustadt a.d.Saale

Gemeinden (37)

Aubstadt*	Höchheim*	Schönau a.d.Brend*
Bad Königshofen i.Grabfeld, St	Hohenroth*	Sondheim v.d.Rhön*
Bad Neustadt a.d.Saale, St	Hollstadt*	Stockheim*
Bastheim	Mellrichstadt, St*	Strahlungen*
Bischofsheim a.d.Rhön, St	Niederlauer*	Sulzdorf a.d.Lederhecke*
Burglauer*	Nordheim v.d.Rhön*	Sulzfeld*
Fladungen, St*	Oberelsbach, M	Trappstadt, M*
Großbardorf*	Oberstreu*	Unsleben*
Großeibstadt*	Ostheim v.d.Rhön, St*	Willmars*
Hausen*	Rödelmaier*	Wollbach*
Hendungen*	Saal a.d.Saale, M*	Wülfershausen a.d.Saale*
Herbstadt*	Salz*	
Heustreu*	Sandberg	

Verwaltungsgemeinschaften (7)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (31)*
Bad Königshofen i.Grabfeld	Bad Königshofen i.Grabfeld	Aubstadt Großbardorf Herbstadt Höchheim Sulzdorf a.d.Lederhecke Sulzfeld Trappstadt, M
Bad Neustadt a.d.Saale	Bad Neustadt a.d.Saale	Burglauer Hohenroth Niederlauer Rödelmaier Salz Schönau a.d.Brend Strahlungen
Fladungen	Fladungen	Fladungen, St Hausen Nordheim v.d.Rhön
Heustreu	Heustreu	Heustreu Hollstadt Unsleben Wollbach
Mellrichstadt	Mellrichstadt	Hendungen Mellrichstadt, St Oberstreu Stockheim
Ostheim v.d.Rhön	Ostheim v.d.Rhön	Ostheim v.d.Rhön, St Sondheim v.d.Rhön Willmars
Saal a.d.Saale	Saal a.d.Saale	Großeibstadt Saal a.d.Saale, M Wülfershausen a.d.Saale

Gemeindefreie Gebiete (8)

Bundorfer Forst	Forst Schmalwasser-Süd	Sulzfelder Forst
Burgwallbacher Forst	Mellrichstadter Forst	Weigler
Forst Schmalwasser-Nord	Steinacher Forst a.d.Saale	

Landkreis Schweinfurt

Gemeinden (29)

Bergrheinfeld
Dingolshausen*
Dittelbrunn
Donnersdorf*
Euerbach
Frankenwinheim*
Geldersheim
Gerolzhofen, St*
Gochsheim
Grafenrheinfeld
Grettstadt
Kolitzheim
Lülsfeld*
Michelau i.Steigerwald*
Niederwerrn
Oberschwarzach, M*
Poppenhausen
Röthlein
Schonungen
Schwanfeld*
Schwebheim
Sennfeld
Stadtlauringen, M
Sulzheim*
Üchtelhausen
Waigolshausen
Wasserlosen
Werneck, M
Wipfeld*

Verwaltungsgemeinschaften (2)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (10)*
Gerolzhofen	Gerolzhofen	Dingolshausen Donnersdorf Frankenwinheim Gerolzhofen, St Lülsfeld Michelau i.Steigerwald Oberschwarzach, M Sulzheim
Schwanfeld	Schwanfeld	Schwanfeld Wipfeld

Gemeindefreie Gebiete (7)

Bürgerwald
Geiersberg
Hundelshausen
Nonnenkloster
Stollbergerforst
Vollburg
Wustvieler Forst

Landkreis Würzburg

Gemeinden (52)

Altertheim*
Aub, St*
Bergtheim*
Bieberehren*
Bütthard, M*
Eibelstadt, St*
Eisenheim, M*
Eisingen
Erlabrunn*
Estenfeld*
Frickenhausen a.Main, M*
Gaukönigshofen
Gelchsheim, M*
Gerbrunn
Geroldshausen*
Giebelstadt, M*
Greußenheim*
Güntersleben
Hausen b.Würzburg
Helmstadt, M*
Hettstadt*
Höchberg, M
Holzkirchen*
Kirchheim*
Kist*
Kleinrinderfeld
Kürnach
Leinach
Margetshöchheim*
Neubrunn, M
Oberpleichfeld*
Ochsenfurt, St
Prosselsheim*
Randersacker, M
Reichenberg, M
Remlingen, M*
Riedenheim*
Rimpar, M
Röttingen, St*
Rottendorf
Sommerhausen, M*
Sonderhofen*
Tauberrettersheim*
Theilheim
Thüngersheim
Uettingen*
Unterpleichfeld
Veitshöchheim
Waldbrunn
Waldbüttelbrunn
Winterhausen, M*
Zell a.Main, M

Verwaltungsgemeinschaften (11)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (30)*
Aub	Aub	Aub, St Gelchsheim, M Sonderhofen
Bergtheim	Bergtheim	Bergtheim Oberpleichfeld
Eibelstadt	Eibelstadt	Eibelstadt, St Frickenhausen a.Main, M Sommerhausen, M Winterhausen, M
Estenfeld	Estenfeld	Eisenheim, M Estenfeld Prosselsheim
Giebelstadt	Giebelstadt	Bütthard, M Giebelstadt, M
Helmstadt	Helmstadt	Helmstadt, M Holzkirchen Remlingen, M Uettingen
Hettstadt	Hettstadt	Greußenheim Hettstadt
Kirchheim	Kirchheim	Geroldshausen Kirchheim
Kist	Kist	Altertheim Kist
Margetshöchheim	Margetshöchheim	Erlabrunn Margetshöchheim
Röttingen	Röttingen	Bieberehren Riedenheim Röttingen, St Tauberrettersheim

Gemeindefreie Gebiete (3)

Gramschatzer Wald
Guttenberger Wald
Irtenberger Wald

Regierungsbezirk Schwaben

4 kreisfreie Gemeinden
10 Landkreise
336 kreisangehörige Gemeinden
davon
6 Große Kreisstädte
222 Mitgliedsgemeinden in
60 Verwaltungsgemeinschaften
12 gemeindefreie Gebiete

Kreisfreie Städte

Augsburg
Kaufbeuren
Kempten (Allgäu)
Memmingen

Landkreise

Landkreis Aichach-Friedberg, Sitz: Aichach

Gemeinden (24)

Adelzhausen*	Hollenbach	Pöttmes, M*
Affing	Inchenhofen, M	Rehling
Aichach, St	Kissing	Ried
Aindling, M*	Kühbach, M*	Schiltberg*
Baar (Schwaben)*	Merching	Schmiechen*
Dasing*	Mering, M*	Sielenbach*
Eurasburg*	Obergriesbach*	Steindorf*
Friedberg, St	Petersdorf*	Todtenweis*

Verwaltungsgemeinschaften (5)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (15)*
Aindling	Aindling	Aindling, M Petersdorf Todtenweis
Dasing	Dasing	Adelzhausen Dasing Eurasburg Obergriesbach Sielenbach
Kühbach	Kühbach	Kühbach, M Schiltberg
Mering	Mering	Mering, M Schmiechen Steindorf
Pöttmes	Pöttmes	Baar (Schwaben) Pöttmes, M

Landkreis Augsburg

Gemeinden (46)

Adelsried
Allmannshofen*
Altenmünster
Aystetten
Biberbach, M
Bobingen, St
Bonstetten*
Diedorf, M
Dinkelscherben, M
Ehingen*
Ellgau*
Emersacker*
Fischach, M
Gablingen
Gersthofen, St
Gessertshausen*
Graben
Großaitingen*
Heretsried*
Hiltenfingen*
Horgau
Kleinaitingen*
Klosterlechfeld*
Königsbrunn, St
Kühlenthal*
Kutzenhausen
Langenneufnach*
Langerringen*
Langweid a.Lech
Meitingen, M
Mickhausen*
Mittelneufnach*
Neusäß, St
Nordendorf*
Oberottmarshausen*
Scherstetten*
Schwabmünchen, St
Stadtbergen, St
Thierhaupten, M
Untermeitingen*
Ustersbach*
Walkertshofen*
Wehringen
Welden, M*
Westendorf*
Zusmarshausen, M

Verwaltungsgemeinschaften (7)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (24)*
Gessertshausen	Gessertshausen	Gessertshausen Ustersbach
Großaitingen	Großaitingen	Großaitingen Kleinaitingen Oberottmarshausen
Stauden	Langenneufnach	Langenneufnach Mickhausen Mittelneufnach Scherstetten Walkertshofen
Langerringen	Langerringen	Hiltenfingen Langerringen
Lechfeld	Untermeitingen	Klosterlechfeld Untermeitingen
Nordendorf	Nordendorf	Allmannshofen Ehingen Ellgau Kühlenthal Nordendorf Westendorf
Welden	Welden	Bonstetten Emersacker Heretsried Welden, M

Gemeindefreies Gebiet (1)

Schmellerforst

Landkreis Dillingen a.d.Donau

Gemeinden (27)

Aislingen, M*	Glött*	Mödingen*
Bachhagel*	Gundelfingen a.d.Donau, St*	Schwenningen*
Bächingen a.d.Brenz*	Haunsheim*	Syrgenstein*
Binswangen*	Höchstädt a.d.Donau, St*	Villenbach*
Bissingen, M	Holzheim*	Wertingen, St*
Blindheim*	Laugna*	Wittislingen, M*
Buttenwiesen	Lauingen (Donau), St	Ziertheim*
Dillingen a.d.Donau, GKSt	Lutzingen*	Zöschingen*
Finningen*	Medlingen*	Zusamaltheim*

Verwaltungsgemeinschaften (6)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (23)*
Gundelfingen a.d.Donau	Gundelfingen a.d.Donau	Bächingen a.d.Brenz Gundelfingen a.d.Donau, St Haunsheim Medlingen
Höchstädt a.d.Donau	Höchstädt a.d.Donau	Blindheim Finningen Höchstädt a.d.Donau, St Lutzingen Schwenningen
Holzheim	Holzheim	Aislingen, M Glött Holzheim
Syrgenstein	Syrgenstein	Bachhagel Syrgenstein Zöschingen
Wertingen	Wertingen	Binswangen Laugna Villenbach Wertingen, St Zusamaltheim
Wittislingen	Wittislingen	Mödingen Wittislingen, M Ziertheim

Landkreis Donau-Ries, Sitz: Donauwörth

Gemeinden (44)

Alerheim*
Amerdingen*
Asbach-Bäumenheim
Auhausen*
Buchdorf*
Daiting*
Deiningen*
Donauwörth, GKSt
Ederheim*
Ehingen a.Ries*
Forheim*
Fremdingen
Fünfstetten*
Genderkingen*
Hainsfarth*
Harburg (Schwaben), St
Hohenaltheim*
Holzheim*
Huisheim*
Kaisheim, M
Maihingen*
Marktoffingen*
Marxheim
Megesheim*
Mertingen
Mönchsdeggingen*
Möttingen
Monheim, St*
Münster*
Munningen*
Niederschönenfeld*
Nördlingen, GKSt
Oberndorf a.Lech
Oettingen i.Bay., St*
Otting*
Rain, St*
Reimlingen*
Rögling*
Tagmersheim*
Tapfheim
Wallerstein, M*
Wechingen*
Wemding, St*
Wolferstadt*

Verwaltungsgemeinschaften (6)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (33)*
Monheim	Monheim	Buchdorf Daiting Monheim, St Rögling Tagmersheim
Oettingen i.Bay.	Oettingen i.Bay.	Auhausen Ehingen a.Ries Hainsfarth Megesheim Munningen Oettingen i.Bay., St
Rain	Rain	Genderkingen Holzheim Münster Niederschönenfeld Rain, St
Ries	Nördlingen	Alerheim Amerdingen Deiningen Ederheim Forheim Hohenaltheim Mönchsdeggingen Reimlingen Wechingen
Wallerstein	Wallerstein	Maihingen Marktoffingen Wallerstein, M
Wemding	Wemding	Fünfstetten Huisheim Otting Wemding, St Wolferstadt

Gemeindefreie Gebiete (3)

Brand
Dornstadt-Linkersbaindt
Esterholz

Landkreis Günzburg

Gemeinden (34)

Aichen*
Aletshausen*
Balzhausen*
Bibertal
Breitenthal*
Bubesheim*
Burgau, St
Burtenbach, M
Deisenhausen*
Dürrlauingen*
Ebershausen*
Ellzee*
Günzburg, GKSt
Gundremmingen*
Haldenwang*
Ichenhausen, St*
Jettingen-Scheppach, M
Kammeltal
Kötz*
Krumbach (Schwaben), St
Landensberg*
Leipheim, St
Münsterhausen, M*
Neuburg a.d.Kammel, M
Offingen, M*
Rettenbach*
Röfingen*
Thannhausen, St*
Ursberg
Waldstetten, M*
Waltenhausen*
Wiesenbach*
Winterbach*
Ziemetshausen, M*

Verwaltungsgemeinschaften (7)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (24)*
Haldenwang	Haldenwang	Dürrlauingen Haldenwang Landensberg Röfingen Winterbach
Ichenhausen	Ichenhausen	Ellzee Ichenhausen, St Waldstetten, M
Kötz	Kötz	Bubesheim Kötz
Krumbach (Schwaben)	Krumbach (Schwaben)	Aletshausen Breitenthal Deisenhausen Ebershausen Waltenhausen Wiesenbach
Offingen	Offingen	Gundremmingen Offingen, M Rettenbach
Thannhausen	Thannhausen	Balzhausen Münsterhausen, M Thannhausen, St
Ziemetshausen	Ziemetshausen	Aichen Ziemetshausen, M

Gemeindefreie Gebiete (2)

Ebershauser-Nattenhauser Wald
Winzerwald

Landkreis Lindau (Bodensee)

Gemeinden (19)

Bodolz
Gestratz*
Grünenbach*
Heimenkirch, M
Hergatz
Hergensweiler*
Lindau (Bodensee), GKSt
Lindenberg i.Allgäu, St
Maierhöfen*
Nonnenhorn
Oberreute*
Opfenbach
Röthenbach (Allgäu)*
Scheidegg, M
Sigmarszell*
Stiefenhofen*
Wasserburg (Bodensee)
Weiler-Simmerberg, M
Weißensberg*

Verwaltungsgemeinschaften (3)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (9)*
Argental	Röthenbach (Allgäu)	Gestratz Grünenbach Maierhöfen Röthenbach (Allgäu)
Sigmarszell	Sigmarszell	Hergensweiler Sigmarszell Weißensberg
Stiefenhofen	Stiefenhofen	Oberreute Stiefenhofen

Landkreis Neu-Ulm

Gemeinden (17)

Altenstadt, M*
Bellenberg
Buch, M*
Elchingen
Holzheim*
Illertissen, St
Kellmünz a.d.Iller, M*
Nersingen
Neu-Ulm, GKSt
Oberroth*
Osterberg*
Pfaffenhofen a.d.Roth, M*
Roggenburg
Senden, St
Unterroth*
Vöhringen, St
Weißenhorn, St

Verwaltungsgemeinschaften (3)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (8)*
Altenstadt	Altenstadt	Altenstadt, M Kellmünz a.d.Iller, M Osterberg
Buch	Buch	Buch, M Oberroth Unterroth
Pfaffenhofen a.d.Roth	Pfaffenhofen a.d.Roth	Holzheim Pfaffenhofen a.d.Roth, M

Gemeindefreie Gebiete (4)

Auwald
Oberroggenburger Wald
Stoffenrieder Forst
Unterroggenburger Wald

Landkreis Oberallgäu, Sitz: Sonthofen

Gemeinden (28)

Altusried, M
Bad Hindelang, M
Balderschwang*
Betzigau
Blaichach
Bolsterlang*
Buchenberg, M
Burgberg i.Allgäu
Dietmannsried, M
Durach
Fischen i.Allgäu*
Haldenwang
Immenstadt i.Allgäu, St
Lauben
Missen-Wilhams*
Obermaiselstein*
Oberstaufen, M
Oberstdorf, M
Ofterschwang*
Oy-Mittelberg
Rettenberg
Sonthofen, St
Sulzberg, M
Waltenhofen
Weitnau, M*
Wertach, M
Wiggensbach, M
Wildpoldsried

Verwaltungsgemeinschaften (2)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (7)*
Hörnergruppe	Fischen i.Allgäu	Balderschwang Bolsterlang Fischen i.Allgäu Obermaiselstein Ofterschwang
Weitnau	Weitnau	Missen-Wilhams Weitnau, M

Gemeindefreies Gebiet (1)

Kempter Wald

Landkreis Ostallgäu, Sitz: Marktoberdorf

Gemeinden (45)

Aitrang*
Baisweil*
Bidingen*
Biessenhofen*
Buchloe, St*
Eggenthal*
Eisenberg*
Friesenried*
Füssen, St
Germaringen
Görisried*
Günzach*
Halblech
Hopferau*
Irsee, M*
Jengen*
Kaltental, M*
Kraftisried*
Lamerdingen*
Lechbruck am See
Lengenwang*
Marktoberdorf, St
Mauerstetten
Nesselwang, M
Obergünzburg, M*
Oberostendorf*
Osterzell*
Pforzen*
Pfronten
Rettenbach a.Auerberg*
Rieden*
Rieden am Forggensee*
Ronsberg, M
Roßhaupten*
Ruderatshofen*
Rückholz*
Schwangau
Seeg*
Stötten a.Auerberg*
Stöttwang*
Unterthingau, M*
Untrasried*
Waal, M*
Wald*
Westendorf*

Verwaltungsgemeinschaften (10)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (35)*
Biessenhofen	Biessenhofen	Aitrang Bidingen Biessenhofen Ruderatshofen
Buchloe	Buchloe	Buchloe, St Jengen Lamerdingen Waal, M
Eggenthal	Eggenthal	Baisweil Eggenthal Friesenried
Obergünzburg	Obergünzburg	Günzach Obergünzburg, M Untrasried
Pforzen	Pforzen	Irsee, M Pforzen Rieden
Roßhaupten	Roßhaupten	Rieden am Forggensee Roßhaupten
Seeg	Seeg	Eisenberg Hopferau Lengenwang Rückholz Seeg Wald
Stötten a.Auerberg	Stötten a.Auerberg	Rettenbach a.Auerberg Stötten a.Auerberg
Unterthingau	Unterthingau	Görisried Kraftisried Unterthingau, M
Westendorf	Westendorf	Kaltental, M Oberostendorf Osterzell Stöttwang Westendorf

Landkreis Unterallgäu, Sitz: Mindelheim

Gemeinden (52)

Amberg*
Apfeltrach*
Babenhausen, M*
Bad Grönenbach, M*
Bad Wörishofen, St
Benningen*
Böhen*
Boos*
Breitenbrunn*
Buxheim
Dirlewang, M*
Egg a.d.Günz*
Eppishausen*
Erkheim, M*
Ettringen
Fellheim*
Hawangen*
Heimertingen*
Holzgünz*
Kammlach*
Kettershausen*
Kirchhaslach*
Kirchheim i.Schw., M*
Kronburg*
Lachen*
Lauben*
Lautrach*
Legau, M*
Markt Rettenbach, M
Markt Wald, M
Memmingerberg*
Mindelheim, St
Niederrieden*
Oberrieden*
Oberschönegg*
Ottobeuren, M*
Pfaffenhausen, M*
Pleß*
Rammingen*
Salgen*
Sontheim
Stetten*
Trunkelsberg*
Türkheim, M*
Tussenhausen, M
Ungerhausen*
Unteregg*
Westerheim*
Wiedergeltingen*
Winterrieden*
Wolfertschwenden*
Woringen*

Verwaltungsgemeinschaften (11)

Name	*Sitz*	*Mitgliedsgemeinden (44)*
Babenhausen	Babenhausen	Babenhausen, M Egg a.d.Günz Kettershausen Kirchhaslach Oberschönegg Winterrieden
Bad Grönenbach	Bad Grönenbach	Bad Grönenbach, M Wolfertschwenden Woringen
Boos	Boos	Boos Fellheim Heimertingen Niederrieden Pleß
Dirlewang	Dirlewang	Apfeltrach Dirlewang, M Stetten Unteregg
Erkheim	Erkheim	Erkheim, M Kammlach Lauben Westerheim
Illerwinkel	Legau	Kronburg Lautrach Legau, M
Kirchheim i.Schw.	Kirchheim i.Schw.	Eppishausen Kirchheim i.Schw., M

Memmingerberg	Memmingerberg	Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg Trunkelsberg Ungerhausen
Ottobeuren	Ottobeuren	Böhen Hawangen Ottobeuren, M
Pfaffenhausen	Pfaffenhausen	Breitenbrunn Oberrieden Pfaffenhausen, M Salgen
Türkheim	Türkheim	Amberg Rammingen Türkheim, M Wiedergeltingen

Gemeindefreies Gebiet (1)

Ungerhauser Wald

Literaturhinweise

Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln

Stöber/Otto, **Handbuch zum Vereinsrecht,** 10., neu bearbeitete Auflage 2012, XXXVI, 842 Seiten, Preis 79,80 €, ISBN 978-3-504-40025-5.

Das Standardwerk bietet für die Arbeit an vereinsrechtlich geprägten Sachverhalten wertvolle Hilfestellungen für den Praktiker. Dargestellt sind die in der Satzung zu regelnden Rechtsverhältnisse sowie die sonstigen rechtlichen Grundlagen der Vereinstätigkeit, die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder, die Rechtsstellung des Vereinsvorstandes, der Ablauf der Mitgliederversammlung, Grundzüge des Vereinsstrafrechts und die Auflösung sowie Abwicklung eines Vereins. Die Anmeldungen zum Vereinsregister und die Registerführung sind ausführlich besprochen, einschließlich der damit verbunden Kostenfragen; Hinweise und Muster zur Vereinsbesteuerung runden das Handbuch ab. Die Neuregelungen zur Gemeinnützigkeit durch den AEAO Anfang 2012 sind bereits berücksichtigt.

De Gruyter Verlag, Berlin

Egger/Razum, **Public Health,** Sozial- und Präventivmedizin kompakt, 2012, XVIII, 345 Seiten, Preis 39,95 €, De Gruyter Studium, ISBN 978-3-11-025452-5.

Das praxisorientierte Handbuch vermittelt neben den grundlegenden Begriffen und Konzepten im Fach Public Health das relevante Basiswissen aus den Bereichen Epidemiologie, Biostatistik, Prävention und Gesundheitsförderung sowie Gesundheitswesen. Darüber hinaus werden aktuelle Themen wie Umweltmedizin und internationale Aspekte von Gesundheit (International Health) erörtert. Zahlreiche Abbildungen und Tabellen dienen der Verdeutlichung und Visualisierung komplizierter Zusammenhänge.

Staub, **HGB – Handelsgesetzbuch,** Großkommentar, 5., völlig neu bearbeitete Auflage, De Gruyter Recht Verlag, **Band 7, Teilband 2: §§ 331–342e,** 2012, XXVII, 481 Seiten, Preis 149,95 €, ISBN 978-3-11-025425-9.

Das Werk zählt als einer der ältesten deutschsprachigen Kommentare zum Handelsrecht. Er gilt als der umfassendste, vollständigste und bedeutendste Großkommentar zum Handelsrecht einschließlich zahlreicher Nebengebiete. Der Teilband 2 des siebten Bands befasst sich mit den Handelsbüchern und deren Vorschriften für Kapitalgesellschaften und bestimmte Personenhandelsgesellschaften wie z. B. Genossenschaften, Unternehmen bestimmter Geschäftszweige, Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds sowie Privatem Rechnungslegungsgremium, dem Rechnungsbeirat und der Prüfstelle für Rechnungslegung. Zahlreiche Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie.

Wiesner, **Das Derma-Kurs-Buch,** Fallbezogenes Lernbuch zur Dermatologie, Allergologie und Venerologie, 2012, XXXI, 328 Seiten, Preis 39,95 €, De Gruyter Studium, ISBN 978-3-11-020067-6.

Das praxisnahe Lehrbuch zeigt alle Krankheitsbilder, die im deutschen, österreichischen und schweizerischen Gegenstandskatalog vorkommen, und behandelt sie in ihrer Ausführlichkeit je nach Relevanz. Der didaktische Zugang erfolgt stets über eine konkrete klinische Situation, von der die Lerninhalte vermittelt werden. Das Buch ist nach klinischen Entitäten gegliedert, da dies dem Lernprozess entgegenkommt und Redundanzen vermeidet. Es wird von Fallbeispielen ausgegangen, woraus sukzessive Lerninhalte und ärztliche Handlungs- und Denksequenzen abgeleitet werden.

Mohr Siebeck, Tübingen

Eichenhofer, **Sozialrecht,** 8., neu bearbeitete Auflage 2012, XXIII, 336 Seiten, Preis 24 €, Mohr Lehrbuch, ISBN 978-3-16-152067-9.

Die Neuauflage stellt das Sozialrecht dar und aktualisiert im Hinblick auf die wirtschaftlichen Daten sowie geplanten Neuregelungen des Betreuungsgeldes und der Pflegeversicherung. Die seit Jahresanfang gültigen Änderungen bei der Grundsicherung (Bildungspaket und Leistungsbestimmung auf neuer Ermittlungsbasis) werden aufgezeigt.

Kötz, **Vertragsrecht,** 2., überbearbeitete und aktualisierte Auflage 2012, XXIII, 559 Seiten, Preis 34 €, ISBN 978-3-16-152065-5.

Das Werk beantwortet Fragen nach dem Zustandekommen eines gültigen Vertrags, den Pflichten, die durch einen Vertrag und durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen begründet werden sowie nach welchen Regeln es sich beurteilt, ob eine Partei Erfüllung des Vertrages verlangen, den Vertrag durch Rücktritt, Widerruf oder Kündigung aufheben oder ihren Kontrahenten auf Schadensersatz in Anspruch nehmen kann. Die Neuauflage wurde gründlich überarbeitet. Das Buch wurde zu den juristischen Ausbildungsbüchern des Jahres 2009 gewählt.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 4 **München, 28. März 2013** **26. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium des Innern

08.03.2013 1132-I
Vollzug des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetzes 127

27.02.2013 2330-I
Zweite Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wohnungsbindungsrechts 133

26.02.2013 3121.0-I
Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen beim Aufklären strafbarer Handlungen und Ergreifen flüchtiger Straftäter 133

27.02.2013 913-I
Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen – RLuS 2012 134

04.03.2013 913-I
Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012, RStO 12 135

9210-I
Druckfehlerberichtigung 139

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

01.03.2013 2126.0-UG
Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädikatisierten Kurorten und Heilbädern sowie anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben 139

Fortsetzung nächste Seite

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

15.02.2013 7801-L
Geschäftsordnung für die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELFGO) 141

25.01.2013 7803.1-L
Erprobung der Einführung eines gemeinsamen Unterrichtes der Staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft und der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft in Veitshöchheim 148

15.03.2013 7803.1-L
Berichtigung der Bekanntmachung über die Erprobung der Einführung eines gemeinsamen Unterrichtes der Staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau und der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau in Veitshöchheim 150

08.02.2013 7840-L
Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VuVregio-Richtlinie) 151

27.02.2013 7902-L
Aufhebung der Abmarkungsanweisung 154

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

20.02.2013 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Aldo Giovanni Famolaro Beytia 155

25.02.2013 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Anton Niculescu 155

07.03.2013 Schließung des Generalkonsulats der Republik Honduras in Hamburg 155

Bayerisches Staatsministerium des Innern

26.02.2013 2023-I
Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen 156

04.03.2013 Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München 163

14.03.2013 2023-I
Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband 164

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise 167

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

1132-I

Vollzug des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetzes

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 8. März 2013 Az.: ID3-0135-35

Regierungen
Landratsämter
Gemeinden

Aufgrund des Art. 5 des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetzes (FwHOEzG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 611, BayRS 1132-7-I) wird Folgendes bestimmt:

1. Ehrenzeichen des Feuerlöschwesens

1.1 Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band für 25- und 40-jährige Dienstzeit (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 FwHOEzG)

1.1.1 Als anrechenbare Dienstzeit gilt nur die Zeit der aktiven, ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Dienstleistung bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder bei einer Werkfeuerwehr. Bei einer Freiwilligen Feuerwehr ist maßgebend, wie lange der Feuerwehrdienstleistende der gemeindlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr angehörte und aktiven Dienst – gegebenenfalls mit Unterbrechungen – geleistet hat. Wehrdienst oder eine nachgewiesene Krankheitszeit gelten nicht als Unterbrechung.

1.1.2 Vorschläge für die Verleihung der Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band für 25- und 40-jährige aktive Dienstzeit sind der Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Aushändigung vorzulegen. Dabei ist das in Anlage 1 beigefügte Formblatt zu verwenden.

1.1.3 Die Verleihung von Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band für 25- und 40-jährige Dienstzeit können vorschlagen:

- die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren für deren Mitglieder,
- die Gemeinden für die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren,
- die Landratsämter für die Kreisbrandräte, die Kreisbrandinspektoren und die Kreisbrandmeister,
- die Betriebsleiter für Angehörige der Werkfeuerwehren.

Die Vorschläge der Kommandanten und der Betriebsleiter sind den Landratsämtern über die Gemeinden vorzulegen.

Die Gemeinde beziehungsweise das Landratsamt prüft, ob die Angaben über die Dienstzeit zutreffen und ob Versagungsgründe (Art. 2 Abs. 3 FwHOEzG) vorliegen. Bei Vorschlägen für Mitglieder von Werkfeuerwehren ist auch zu prüfen, ob die Werkfeuerwehr anerkannt ist. Das Ergebnis der Prüfung ist auf dem Vorschlag zu vermerken. Vor der Fertigung der Urkunden durch die Kreisverwaltungsbehörden ist der Kreis- und Stadtbrandrat von den Vorschlägen zu unterrichten.

1.1.4 Die Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band für 25- und 40-jährige Dienstzeit werden durch die Landräte, in kreisfreien Gemeinden durch die Oberbürgermeister, oder durch eine von ihnen beauftragte Person in einer dem Anlass angemessenen Form, möglichst in Feuerwehrversammlungen, ausgehändigt. Das Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band für 25- und 40-jährige Dienstzeit kann auch noch innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst verliehen werden.

Vor der Aushändigung sind die Kreis- oder Stadtbrandräte über die Verleihung zu informieren.

1.1.5 Das Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band für 25- und 40-jährige Dienstzeit darf auch in verkleinerter Ausführung in Form einer Anstecknadel mit oder ohne Bandschnalle getragen werden. Die verkleinerten Ausführungen des Feuerwehr-Ehrenzeichens am Band können sich die Beliehenen auf eigene Kosten beschaffen.

1.2 Steckkreuz (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 FwHOEzG)

1.2.1 Das Steckkreuz wird für besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen oder bei der Bekämpfung von Bränden oder sonstigen Notständen verliehen. Bei der Beurteilung der Verleihungsvorschläge ist ein strenger Maßstab anzulegen. Durch das Steckkreuz sollen vor allem Feuerwehrleute geehrt werden, die sich bei Bränden oder technischen Hilfeleistungen besonders einsatzfreudig und engagiert verhalten haben. Langjährige Tätigkeit im Feuerwehrdienst reicht dagegen nicht aus.

Das Steckkreuz wird grundsätzlich nur alle zwei Jahre verliehen.

1.2.2 Die Regierungen fordern die Kreisverwaltungsbehörden auf, ihnen Vorschläge für die Verleihung des Steckkreuzes vorzulegen. Sie wählen nach Anhörung des zuständigen Vorsitzenden des Bezirksfeuerwehrverbandes geeignete Vorschläge aus und legen sie dem Staatsministerium des Innern vor. Die Höchstzahl je Regierungsbezirk wird vom Staatsministerium des Innern festgelegt; sie orientiert sich an der Zahl der aktiven Feuerwehrdienstleistenden in jedem Regierungsbezirk.

Darüber hinaus kann auch der Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. für die Verleihung des Steckkreuzes bis zu zwei Vorschläge unmittelbar dem Staatsministerium des Innern vorlegen.

1.2.3 Das Steckkreuz wird den Auszuzeichnenden zusammen mit einer Anstecknadel, einer Bandschnalle in verkleinerter Ausführung und der Verleihungsurkunde grundsätzlich durch die Regierungspräsidentin/den Regierungspräsidenten ausgehändigt.

2. Ehrenzeichen der katastrophenhilfspflichtigen, im Rettungsdienst mitwirkenden freiwilligen Hilfsorganisationen und der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Landesverband Bayern (THW)

2.1 Dienstzeitauszeichnungen (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 FwHOEzG)

2.1.1 Anrechenbare Dienstzeit

Als anrechenbare Dienstzeit gilt die Zeit der Dienstleistung als aktives Mitglied bei einer der in Art. 1 Nrn. 2 und 3 FwHOEzG genannten Organisationen (BRK, ASB, JUH, MHD, DLRG und THW). Dienstzeiten bei außerbayerischen Organisationen sind anrechenbar, wenn sie nachgewiesen werden können.

Zum aktiven Dienst zählt auch die Tätigkeit im Ausbildungsdienst, Verwaltungsdienst, in der Gerätepflege und in der Dienstaufsicht. Dagegen zählt die hauptberufliche Tätigkeit bei den Organisationen nicht zur anrechenbaren Dienstzeit. Die Dienstzeit muss ohne wesentliche Unterbrechung zurückgelegt sein; Wehrdienst oder eine nachgewiesene Krankheitszeit gelten nicht als Unterbrechung.

2.1.2 Vorlage der Vorschläge

2.1.2.1 Vorschläge auf Verleihung der Dienstzeitauszeichnung sind jährlich zweimal, jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober, über das Präsidium des Bayerischen Roten Kreuzes bzw. über die Landesgeschäftsstellen der Organisationen beim Staatsministerium des Innern einzureichen.

2.1.2.2 Die Vorschläge werden getrennt nach Landkreisen und kreisfreien Gemeinden erfasst. Das Vorschlagsrecht ist von der jeweiligen Organisation zu regeln.

2.1.2.3 Das Präsidium des Bayerischen Roten Kreuzes und die Landesgeschäftsstellen der Organisationen übermitteln dem Staatsministerium des Innern die für einen Verleihungstermin gesammelten Daten in einer Exceldatei (deren Gliederung und Reihenfolge dem Muster der Anlage 2 entsprechen muss) auf einer CD-/DVD-ROM, zusammen mit einem Anschreiben der Präsidentin oder des Präsidenten (oder deren Vertretung) bzw. der Landesvorsitzenden oder der Landesbeauftragten (oder deren Vertretung). In diesem Anschreiben ist zu bestätigen, dass die zurückgelegten Dienstzeiten der Vorgeschlagenen überprüft wurden und keine Ausschließungsgründe nach Art. 2 Abs. 3 FwHOEzG vorliegen.

Die Datensätze sind dabei wie folgt aufgebaut:

Feldname	
M/W	nur M oder W
Name	ggf. vor Namen Adelstitel einfügen
Vorname	
Titel	nur akadem. Grade, die in der Urkunde erscheinen sollen
Straße	einschließlich Hausnummer
PLZ	
Wohnort (Ortsteil)	erscheint in der Urkunde als Wohnort; leer, falls mit Postort gleich
Ort (Postanschrift)	
Dienstzeit	nur 25 oder 40
Geburtsdatum	Format TT.MM.JJJJ
KVB-Name	
Regierungsbezirk	

2.1.3 Vorschläge außerhalb der regelmäßigen Termine

Sollen Dienstzeitauszeichnungen außerhalb der regelmäßigen Termine (Nr. 2.1.2.1) zu bestimmten Anlässen verliehen werden, sind sie so rechtzeitig einzureichen, dass sie acht Wochen vor dem gewünschten Verleihungszeitpunkt dem Staatsministerium des Innern vorliegen.

2.2 Steckkreuz für besondere Verdienste (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 FwHOEzG)

2.2.1 Voraussetzung für die Auszeichnung

Das Steckkreuz wird nur für besondere Verdienste um die jeweilige Hilfsorganisation verliehen. Diese besonderen Verdienste sind daher in den Verleihungsvorschlägen ausführlich zu schildern. Mit dem Steckkreuz sollen vor allem Personen geehrt werden, die sich im Rettungsdienst und Katastrophenschutz besonders einsatzfreudig und engagiert verhalten haben. Langjährige Tätigkeit im Rettungsdienst bzw. Katastrophenschutz allein reicht nicht aus. Bei der Würdigung der Verdienste ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Höchstzahl je Organisation wird vom Staatsministerium des Innern festgelegt; sie orientiert sich an der Zahl der aktiven Dienstleistenden je Organisation. Für die Ermittlung der Höchstzahl kann jährlich für je 10.000 aktive Dienstleistende ein Vorschlag erstellt werden. Organisationen unter 10.000 Dienstleistenden können grundsätzlich jährlich einen Vorschlag erstellen. Bei mehr als 10.000 Dienstleistenden wird nach sich ergebenden Dezimalstellen nach mathematischen Regeln auf- bzw. abgerundet.

2.2.2 Vorlage der Vorschläge

Vorschläge auf Auszeichnung mit dem Steckkreuz werden nur durch die Präsidentin/den Präsidenten des Bayerischen Roten Kreuzes bzw. durch die Landesvorsitzenden bzw. die Landesbeauftragten dem Staatsministerium des Innern zu den unter Nr. 2.1.2.1 genannten Terminen vorgelegt. Nr. 2.1.3 gilt entsprechend.

Jeder Auszeichnungsvorschlag muss außer den Personalien (Vor- und Zuname, Beruf, Geburtsdatum und Geburtsort, Hauptwohnung) eine eingehende Schilderung der besonderen Verdienste um die Organisation enthalten. Jeder Vorschlag ist gesondert zweifach zu erstellen.

2.3 Aushändigung der Ehrenzeichen

2.3.1 Die Dienstauszeichnungen und Urkunden werden durch die Landräte/Oberbürgermeister oder die von ihnen Beauftragten ausgehändigt.

2.3.2 Das Steckkreuz für besondere Verdienste wird den Auszuzeichnenden zusammen mit einer Ansteck-

nadel und der Verleihungsurkunde grundsätzlich durch die Regierungspräsidentin/den Regierungspräsidenten ausgehändigt.

3. Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2013 in Kraft. Mit Ablauf des 31. März 2013 treten die Bekanntmachung vom 23. Januar 1995 (AllMBl S. 83), geändert durch Bekanntmachung vom 23. Februar 1999 (AllMBl S. 135), sowie die Bekanntmachung vom 6. Juli 1992 (AllMBl S. 643) außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anlage 1

Vorschlagsliste

für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens nach langjähriger Dienstzeit bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr

(Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz (FwHOEzG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 611, BayRS 1132-7-I)

I. a) Die Freiwillige Feuerwehr
der Stadt / Gemeinde / des Marktes Landkreis:

b) Die Gemeinde

c) Das Landratsamt

d) Die Firma
in Landkreis:

schlägt die nachstehend aufgeführten Feuerwehrleute zur Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens vor. Die Feuerwehrleute haben sich während der angegebenen Zeiträume durch ununterbrochene Tätigkeit im aktiven Feuerwehrdienst ausgezeichnet.

Die Ehrenzeichen sollen überreicht werden am: ☐

Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr / Gemeinde / Landratsamt / Firma:

(Ort, Datum) (Unterschrift)

II. Die Angaben in Spalte 6 sind richtig. Die Werkfeuerwehr ist anerkannt. Die Vorschläge wurden nach Art. 2 Abs. 3 des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetzes (FwHOEzG) geprüft.

Versagungsgründe (siehe Spalte 8) ☐ liegen vor ☐ liegen nicht vor

Stadt / Gemeinde / Markt / Landratsamt:

(Ort, Datum) (Unterschrift)

III. Von den Vorschlägen Kenntnis genommen:

Kreis-/Stadtbrandrat

(Ort, Datum) (Unterschrift)

IV. **Urschriftlich zurück an das Referat für Feuerwehrwesen**

Landratsamt / Stadt

Lfd. Nr.	**Zum Eintrag in die Urkunde:** Vornamen und Familienname (Rufname unterstreichen)	Genaue Ortsbezeichnung	Straße, Haus-Nr., Wohn-ort	Geburtsdatum	Dienstzeiten im aktiven Dienst Freiwilliger Feuerwehren oder anerkannter Werkfeuerwehren (von_____bis _____ Bezeichnung der Feuerwehr)	Das Ehrenzeichen wird beantragt für Dienstjahre (25 oder 40)	Versagungsgründe nach Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1.								
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								
7.								
8.								
9.								

Anlage 2

Vorschlagsliste für die Verleihung des Ehrenzeichens der katastrophenhilfspflichtigen, im Rettungsdienst mitwirkenden freiwilligen Hilfsorganisationen und des THW

M/W	Name	Vorname	Akad. Grad	Straße/HsNr.	PLZ	Ort	Ortsteil	Dienstzeit	Geburtsdatum	KVB-Name	Regierungsbezirk
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
M/W	Mustermann	Max	Dr.	Musterstraße 28	82223	Musterhausen		25	25.10.1977	München	Oberbayern

Name (Organisation)

2330-I

Zweite Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wohnungsbindungsrechts

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 27. Februar 2013 Az.: IIC4-4702-003/07

I.

Die Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wohnungsbindungsrechts (VVWoBindR) vom 12. September 2007 (AllMBl S. 514), geändert durch Bekanntmachung vom 2. Mai 2012 (AllMBl S. 333), werden wie folgt geändert:

1. Nr. 5.2.1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 werden die Worte „mehr, erhalten aber von Amts wegen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht (§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU)“ gestrichen.
   b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
   „[3]Das Vorliegen des Freizügigkeitsrechts wird im Regelfall vermutet, etwas anderes gilt nur, soweit der Verlust bzw. das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts gemäß § 2 Abs. 7, § 5 Abs. 4 Satz 1 oder § 6 Abs. 1 FreizügG/EU festgestellt wird.“
   c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
2. Nr. 5.2.2 wird wie folgt geändert:
   a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
   „[3]Die Gestattung zum Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft führt nicht zu einer Veränderung des aufenthaltsrechtlichen Status; Satz 2 findet auch in diesen Fällen Anwendung.“
   b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
3. In Nr. 7.9 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz die Worte „sowie von der Antragsberechtigung gemäß Art. 4 Satz 1 BayWoBindG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2 BayWoFG“ eingefügt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

3121.0-I

Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen beim Aufklären strafbarer Handlungen und Ergreifen flüchtiger Straftäter

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 26. Februar 2013 Az.: IC5-2913.63-0

Werden Geldbelohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen und bei der Ergreifung flüchtiger Straftäter ausgesetzt, so ist nach der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 7. Februar 1979 (MABl S. 213) zu verfahren.

Zum Vollzug der Gemeinsamen Bekanntmachung wird für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern Folgendes bestimmt:

1. Zuständige Behörde

Das Landeskriminalamt wird ermächtigt, im Einzelfall gemäß Antrag der Polizeidienststellen Belohnungen bis zu 10.000 Euro auszusetzen. Für höhere Beträge ist die Zustimmung des Staatsministeriums des Innern einzuholen. Die Entscheidung über die Aussetzung einer Belohnung obliegt dem Landeskriminalamt.

2. Verfahren bei der Aussetzung einer Belohnung

2.1 Antrag auf Aussetzung einer Belohnung

Der Antrag auf Aussetzung einer Belohnung ist von den sachbearbeitenden Polizeidienststellen unter Einhaltung des Dienstweges schriftlich beim Landeskriminalamt zu stellen. Voraussetzung ist, dass

a) die polizeilichen Ermittlungsvorgänge noch nicht gemäß § 163 Abs. 2 StPO an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter abgegeben worden sind,
b) die Staatsanwaltschaft noch keine Belohnung ausgesetzt hat und
c) es sich um ein Verbrechen oder eine sonst aufsehenerregende Straftat handelt, bei dem/der aufgrund des ermittelten Sachverhalts eine Klärung aussichtslos erscheint und damit zu rechnen ist, dass eine Belohnung die Bevölkerung zu stärkerer Mitwirkung bei der Aufklärung der Straftat veranlassen wird.

Bei besonderer Eilbedürftigkeit ist der Antrag dem Landeskriminalamt unmittelbar zuzuleiten; die vorgesetzten Dienststellen sind unverzüglich zu unterrichten.

2.2 Inhaltlicher Umfang der Auslobung

In der Auslobung ist zum Ausdruck zu bringen,

a) für welche Art der Mitwirkung bei der Aufklärung der Straftat und in welcher Höhe die Belohnung ausgesetzt ist (z. B. für die Ermittlung oder Ergreifung des Täters, für die Herbeischaffung von Beweismitteln, die zur Überführung oder Ermittlung des Täters führen),
b) dass die Belohnung unter Ausschluss des Rechtswegs zuerkannt und verteilt wird,
c) dass die Belohnung ausschließlich für Privatpersonen und nicht für Beamte, zu deren Berufspflicht die Verfolgung strafbarer Handlungen gehört, bestimmt ist, und
d) welche Stellen Mitteilungen entgegennehmen.

Ferner sollen in der Auslobung die Umstände, die Anhaltspunkte für Mitteilungen von Privatpersonen geben können, möglichst genau angeführt werden. Auf Auslobungen privater Personen kann hingewiesen werden.

2.3 Veröffentlichung der Auslobung

Die Auslobung ist je nach Lage des Einzelfalles durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen, durch Plakatanschlag, durch Rundfunk und Fernsehen, durch elektronische Medien wie Internet oder in anderer Weise bekannt zu machen. Für die Veröffentlichung

in den Medien sind die Präsidien der Landespolizei/das Landeskriminalamt eigenständig verantwortlich.

3. Verfahren bei der Anerkennung und Verteilung der Belohnung

Über die Anerkennung, Verteilung und Auszahlung der Belohnung entscheidet das Landeskriminalamt nach Rechtskraft des Urteils oder nach Abschluss des Verfahrens. Von der sachbearbeitenden Polizeidienststelle ist eine mit der zuständigen Staatsanwaltschaft abgestimmte Stellungnahme zum Beitrag für den Ermittlungs- und Aufklärungserfolg dem Landeskriminalamt als Grundlage zur Entscheidung über die Anerkennung, Verteilung und Auszahlung vorzulegen.

Die Auszahlung der Belohnung geht zulasten der zugewiesenen Haushaltsmittel des Landeskriminalamts.

Mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft kann die Belohnung noch während des Strafverfahrens verteilt oder ausbezahlt werden, wenn der Täter ein Geständnis abgelegt hat oder sonst zweifelsfrei der Straftat überführt ist und einwandfrei feststeht, wer an der Aufklärung der Tat mitgewirkt hat.

Geldbeträge, die dem Landeskriminalamt oder sonstigen Polizeidienststellen von privater Seite zur Aussetzung von Belohnungen oder zur Verteilung an die in einer Strafsache tätig gewordenen Polizeibeamten angeboten werden, dürfen nicht angenommen werden.

4. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2013 in Kraft. Mit Ablauf des 31. März 2013 tritt die Bekanntmachung vom 20. Juni 1979 (MABl S. 382), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. November 2001 (AllMBl S. 676), außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

913-I

Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen – RLuS 2012

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

vom 27. Februar 2013 Az.: IID9-4384-002/90

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 29/2012 mitgeteilt, dass die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) das „Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung – MLuS 02, Ausgabe 2005“ im Benehmen mit dem BMVBS grundlegend überarbeitet und als „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung – RLuS 2012“ herausgegeben hat.

Das PC-Berechnungsverfahren zum „Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen – MLuS 02, Ausgabe 2005“ wurde einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen und liegt nun als PC-Berechnungsverfahren zu den „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung – RLuS 2012“ vor.

2. Anwendung

Auf die Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen – RLuS 2012 und das überarbeitete PC-Berechnungsverfahren wird hingewiesen. Das BMVBS bittet um die Anwendung im Bereich der Bundesfernstraßen.

Die Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen – RLuS 2012 und das zu den Richtlinien gehörige PC-Berechnungsverfahren werden hiermit eingeführt und sind ab sofort bei allen Immissionsabschätzungen an Bundesfernstraßen, Staatsstraßen sowie an den von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

3. Außerkrafttreten

Das ARS Nr. 06/2005 vom 12. April 2005 „Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung – MLuS 02, geänderte Fassung 2005“ ist nicht mehr anzuwenden.

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 12. Oktober 2005 (AllMBl S. 428) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeiten

Die Papierversion der RLuS 2012 ist erhältlich beim FGSV Verlag, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln.

Das PC-Berechnungsprogramm inklusive Benutzerhandbuch kann auf CD-ROM bezogen werden bei der Firma Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, Mohrenstraße 14, 01445 Radebeul. Dort sind auch nähere Informationen über das Programm, dessen Preis sowie die Programmbetreuung erhältlich.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

913-I

Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012, RStO 12

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

vom 4. März 2013 Az.: IID9-43415-005/96

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

Anlage: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 30/2012

1. Allgemeines

Die „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen", Ausgabe 2001 (RStO 01), wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, den Obersten Straßenbaubehörden der Länder sowie Vertretern der kommunalen Bauverwaltungen grundlegend überarbeitet und liegen nun als „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen", Ausgabe 2012 (RStO 12), vor.

2. Anwendung

Die RStO 12 sind künftig bei neuen Straßenplanungen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden. Bis zur Anpassung der zugehörigen Regelwerke sind die RStO 12 sinngemäß anzuwenden. Der vorgesehene Oberbau ist dahingehend zu überprüfen, ob sich durch Anwendung der RStO 12 andere Dicken des Oberbaus ergeben. Dann empfiehlt sich – je nach Stand der Planung – die Anpassung. Die in der Vergabe oder im Bau befindlichen Maßnahmen müssen nicht umgestellt werden. Dabei ergeben sich bei weiterer Zugrundelegung der RStO 01 im Bauvertrag keine eventuellen Nachtragsforderungen. Soll planmäßig von den Bauweisen in den Tafeln der RStO 12 abgewichen werden, sind entsprechende Mindestbedingungen für Nebenangebote festzulegen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, die RStO 12 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

2.1 Zu Nr. 2.1.1 der RStO 12

Im Bild 1 ist eine mögliche Ausbildung der Frostschutzschicht mit Abtreppung dargestellt. Die Frostschutzschicht kann auch ohne Abtreppung bis zur Böschungskante eingebaut werden.

2.2 Zu Nr. 2.5.1 der RStO 12

Da die Materialkennwerte einen entscheidenden Einfluss auf die Dimensionierung des Oberbaus mithilfe der Richtlinien für die rechnerische Dimensionierung im Oberbau (RDO) haben, ist diese ggf. bereits bei der Ausführungsplanung durchzuführen. Im Übrigen sind Maßnahmen, für die eine Dimensionierung nach RDO geplant ist, vorher mit der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern abzustimmen.

2.3 Zu Nr. 3.1.2 der RStO 12

Die Bauweisen auf F1-Böden (Tafel 1: Zeilen 2.2, 2.3 und 5; Tafel 2: Zeilen 1.2, 1.3 und 3.1; Tafel 3: Zeile 3) können nur dann zugelassen werden, wenn durch entsprechende Untersuchungen nachgewiesen wird, dass der F1-Boden und die hieraus zu erstellenden Schichten die Anforderungen an die Frostschutzschicht nach den TL SoB-StB und den ZTV SoB-StB sowie den zugehörigen Einführungsbekanntmachungen erfüllen. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist durch eine Güteüberwachung, deren Umfang gemäß den TL G SoB-StB festzulegen ist, sicherzustellen.

2.4 Zu Nr. 3.3.5 der RStO 12

Im Fahrbahnbereich von Bundes- und Staatsstraßen sind Bauweisen mit Pflasterdecken grundsätzlich nicht anzuwenden. Sollen in Ortsdurchfahrten aus städtebaulichen oder anderen Rahmenbedingungen sowie bei Abstellflächen Bauweisen mit Pflasterdecke vorgesehen werden, sind für die Belastungsklassen Bk 1,0, Bk 1,8 und Bk 3,2 nur Bauweisen entsprechend Tafel 3, Zeilen 4 bis 7 vorzusehen.

3. Außerkrafttreten

Die RStO 12 ersetzen die „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen", Ausgabe 2001 (RStO 01). Die RStO 01 sind nicht mehr anzuwenden. Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 2. Oktober 2002 (AllMBl S. 929) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die RStO 12 können bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

Anlage

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

MDir Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5268
FAX +49 (0)228 99-300-807 5268

ralph.sieber@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und –bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 30/2012

Sachgebiet 04.2: Straßenbefestigungen;
Bemessung, Standardisierung

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12)

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr.
1. 34/2001 vom 25. September 2001 - S26/38.56.10-30/46 Va 2001 (RStO 01)
2. 5/2005 vom 16. Juni 2005 – S17/38.56.00/7 Va 05 (Kriterien für die Wahl und Bewertung unterschiedlicher Bauweisen für den Oberbau von Bundesfernstraßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen)

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3/01852046
Datum: Bonn, 20.12.2012
Seite 1 von 3

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Die „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen", Ausgabe 2001 (RStO 01) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Abstimmung mit mir, den Obersten Straßenbaubehörden der Länder sowie Vertretern der kommunalen Bauverwaltungen überarbeitet und liegen nun als „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen", Ausgabe 2012 (RStO 12) vor.

Neuen Straßenplanungen bitte ich die RStO 12 zugrunde zu legen. Bis zur Anpassung der zugehörigen Regelwerke bitte ich die RStO 12 sinngemäß anzuwenden und den vorgesehenen Oberbau dahingehend zu überprüfen, ob sich durch Anwendung der RStO 12 andere Dicken ergeben. Dann empfiehlt sich - je nach Stand der Planung - die Anpassung. Die in der Vergabe oder im Bau befindlichen Maßnahmen müssen nicht umgestellt werden. Dabei ergeben sich bei weiterer Zugrundelegung der RStO 01 im Bauvertrag keine eventuellen Nachtragsforderungen. Soll planmäßig von den Bauweisen in den Tafeln der RStO 12 abgewichen werden, sind entsprechende Mindestbedingungen für Nebenangebote festzulegen.

Im Zuge von Bundesstraßen bitte ich Bauweisen mit Pflasterdecke auch weiterhin grundsätzlich nicht anzuwenden. Sollen in Ortsdurchfahrten aus städtebaulichen oder anderen Rahmenbedingungen sowie bei Abstellflächen Bauweisen mit Pflasterdecke vorgesehen werden, bitte ich in der Belastungsklasse Bk3,2 nur Bauweisen entsprechend Tafel 3, Zeilen 4 bis 7 vorzusehen.

Der im ARS 5/2005 (Bezug 2.) im 5. Absatz, erster Spiegel, stehende Satz „*Die Betonbauweise „direkter Verbund mit der Tragschicht mit hydraulischen Bindemitteln" ist nicht gleichwertig zu selbiger Bauweise mit Vlieslage.*" ist nicht mehr anzuwenden.

Mein ARS 34/2001 (Bezug 1.) hebe ich auf.

Ich gebe die RStO 12 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Zu meiner Information erbitte ich einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die RStO 12 auch für Baumaßnahmen an den in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden. Das Notifizierungsverfahren für die RStO 12 wurde unter der Nr. 2012/493/D durchgeführt.

Die RStO 12 sind bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz

Beglaubigt:
Ziegler
Angestellte

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

9210-I

Druckfehlerberichtigung

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013 über Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (AllMBl S. 52) wird wie folgt berichtigt:

1. In Nr. 1 Satz 1 muss es statt „§ 6“ richtig „§ 46“ lauten.
2. In Nr. 2.2 Satz 3 muss es statt „Art. 57 Abs. 1 Nr. 13“ richtig „Art. 57 Abs. 1 Nr. 12“ lauten.

2126.0-UG

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädikatisierten Kurorten und Heilbädern sowie anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 1. März 2013 Az.: 35-G8002-2012/12-99

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (vor allem Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen für Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädikatisierten Kurorten und Heilbädern sowie in den anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1.1 Zweck der Zuwendung

Die bayerischen Kurorte und Heilbäder stehen vor großen Herausforderungen: Bis Mitte der 90er Jahre wurden Kurgäste den Kurorten zur Durchführung der ambulanten Badekur zugeteilt. Diese ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 SGB V sind um etwa 90 % von knapp 900.000 auf nur noch ca. 80.000 im Jahr 2010 zurückgegangen. Heutzutage steht die privat finanzierte Kur im Mittelpunkt, bei der der Kurgast den Kurort und das Heilbad nach Attraktivität und spezifischem medizinischem Angebot selbst auswählt. Diesem Strukturwandel müssen die Kur- und Heilbäder gerecht werden.

Zudem erfordern medizinische Zukunftsthemen (wie Burn-out, Osteoporose, Allergien, Metabolisches Syndrom u. a.) auch im Hinblick auf die demografische Entwicklung eine indikationsspezifische Anpassung und Weiterentwicklung der medizinischen Angebote.

Der Freistaat Bayern wird seine hochprädikatisierten Kurorte und Heilbäder und seine anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetriebe mit diesem Förderprogramm unterstützen, den Strukturwandel aktiv zu gestalten. Dadurch soll der Gesundheitsstandort Bayern auch für selbstzahlende Kurgäste und für die steigende internationale Nachfrage nach deutschen Gesundheitsleistungen gestärkt und zukunftsorientiert ausgerichtet werden.

Die Kurorte und Heilbäder sind vor allem im ländlichen Raum angesiedelt und stellen einen bedeutenden regionalen Arbeitgeber dar. Ihre Attraktivität für versiertes medizinisches Fachpersonal gilt es über die Anpassung der medizinischen Qualität an bestehende und künftige Entwicklungen zu fördern.

Ziel der Förderung ist es, die medizinische Qualität noch weiter zu verbessern. Dazu soll Unterstützung in folgenden Bereichen erfolgen:

- Verbesserung bei der Durchführung von Kuren und medizinisch geprägter Aufenthalte, um den veränderten Anforderungen, Rahmenbedingungen und Erwartungen der Gastpatienten gerecht zu werden,
- Ausrichtung der Kurorte und Heilbäder auf medizinische Zukunftsthemen (wie Burn-out, Osteoporose, Allergien, Metabolisches Syndrom u. a.), um neue Gästekreise zu erschließen und
- Förderung von medizinisch-therapeutischen Infrastrukturmaßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität.

1.2 Gegenstand der Förderung

Bei der Durchführung von Projekten aus folgenden Bereichen sollen Kurorte und Heilbäder gefördert werden:

1.2.1 Verbesserung bei der Durchführung von Kuren und medizinisch geprägter Aufenthalte

- Implementierung neuer Anlaufstellen, die den Kurgast bei der Planung und Zusammenstellung des Kurablaufs bzw. der gesundheitsfördernden Aspekte seines Aufenthalts ebenso wie beim Kontakt zum Badearzt und zu den Leistungserbringern unterstützen („Lotse im Kurort“) und Steigerung der fachlichen Qualifikation des dafür eingesetzten kurmedizinischen Fachpersonals,
- Maßnahmen zur Fortbildung des weiteren kurmedizinischen Fachpersonals, die die Qualität der Behandlung, der Versorgungsabläufe und der Behandlungsergebnisse umfassen,
- Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten zur Kur- und Badeärztin bzw. zum Kur- und Badearzt,
- Erstimplementierung von Qualitätszirkeln unter besonderer Berücksichtigung von medizinischen Zukunftsthemen,
- Erstimplementierung, Umsetzung und Evaluation indikationsbezogener Kurregimes (Kurpläne) für die Patienten und
- Erstimplementierung eines internen Qualitätsmanagementsystems (gemäß der „Vereinbarung nach § 137d Abs. 3 SGB V zu den grundsätzlichen Anforderungen an ein (einrichtungs-)internes Qualitätsmanagement für die Erbringung von ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V, in Kraft seit 1. September 2010).

1.2.2 Ausrichtung der Kurorte und Heilbäder auf medizinische Zukunftsthemen

- Untersuchungen und Studien zur Wirkung der besonderen Angebote von Kurorten und Heilbädern, insbesondere von ortsgebundenen Heilmitteln und Naturheilverfahren bei den zunehmend auftretenden Krankheiten unserer Zeit,
- Modellprojekte zur Erschließung neuer Behandlungsfelder und -methoden, die auf medizinische Zukunftsthemen ausgerichtet sind (ohne Investitionskosten).

1.2.3 Förderung von medizinisch-therapeutischen Infrastrukturmaßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität durch Neu- und Umbau von Gebäuden und weiterer Infrastruktureinrichtungen

- zur Verbesserung der medizinischen Qualität und Einhaltung aktueller Hygienestandards,
- zur Unterstützung bei der Neuimplementierung moderner Kur- und Heilverfahren zur Erweiterung des Angebotsspektrums und
- zur Modernisierung der medizinisch-technischen Ausstattung.

1.3 Zuwendungsempfänger

1.3.1 Als Empfänger der Förderung kommen Gemeinden, die über eine Anerkennung gemäß §§ 3 bis 8 der Verordnung über die Anerkennung als Kur- oder Erholungsort und über die Errichtung des Bayerischen Fachausschusses für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen (AnerkV) vom 17. September 1991 (GVBl S. 343, ber. S. 371, BayRS 2024-1-1-I) verfügen oder die Sitz eines anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetriebs gemäß Teil 3 des Amtlichen Verzeichnisses der anerkannten Kur- und Erholungsorte in Bayern oder eines Staatsbads sind, in Betracht. Sofern mehrere Gemeinden gemeinsam die Durchführung eines Projekts beabsichtigen, ist eine Gemeinde als verantwortlicher Zuwendungsempfänger zu bestimmen.

1.3.2 Neben den unter Nr. 1.3.1 genannten Gemeinden können zu den unter Nr. 1.2.3 aufgeführten Fördertatbeständen auch Unternehmen in diesen Gemeinden, die im Wesentlichen Heilverfahren wie zum Beispiel ambulante Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V durchführen, hierbei das ortsgebundene natürliche Heilmittel oder Naturheilverfahren anwenden und mit den Kostenträgern abrechnen, Fördermittel beantragen und erhalten. Die Antragstellung hat im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung eines Projekts setzt – neben der Berücksichtigung von Zweck und Gegenstand (Nrn. 1.1 und 1.2) – voraus, dass

- das Projekt in Bayern durchgeführt wird und der Förderung der medizinischen Qualität in einem der bayerischen hochprädikatisierten Kurorte und Heilbäder dient,
- das Projekt Aussicht auf Erfolg hat,
- das Projekt nach Beendigung der Förderung selbstständig fortgeführt werden kann,
- eine ausreichende Erfolgskontrolle und Dokumentation sichergestellt ist und
- mit dem Projekt vor der Bewilligung nicht begonnen worden oder in Ausnahmefällen die schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt worden ist.

1.5 Art und Umfang der Zuwendung

1.5.1 Zuwendung

Art und Umfang der Zuwendung orientieren sich am zu fördernden Projekt. Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als zweckgebundene Zuwendung.

Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Förderung kann maximal drei Jahre in Anspruch genommen werden.

1.5.2 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt höchstens 70 % der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 200.000 Euro. Der Zuwendungsempfänger muss einen Eigenanteil von mindestens 10 % erbringen. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben dürfen 25.000 Euro nicht unterschreiten.

1.5.3 „De-minimis"-Beihilfen

Die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis"-Beihilfen ist zu beachten.

1.5.4 Subvention

Die Zuwendung ist eine Subvention gemäß § 264 des Strafgesetzbuchs. Die für die Gewährung der Zuweisung maßgeblichen Tatsachen sind subventionserheblich im Sinn dieser Bestimmungen (vgl. Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes, BayRS 453-1-W). Mit dem Zuwendungsantrag ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

1.5.5 Mehrfachförderung

Für Maßnahmen, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, darf keine Förderung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

2. Verfahren

2.1 Antragstellung

Der Antrag ist einzureichen beim Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit – Bayerische Gesundheitsagentur – mit dem auf der Internetseite des Landesamts bereitgestellten Formblatt nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO bzw. einem entsprechenden Formular für antragsberechtigte Unternehmen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Projektbeschreibung, in der neben Einzelheiten zum Projekt (Titel, Ort, Beginn und Ende) vor allem Hintergrund und Ziele sowie die Bedeutung des Projekts für die medizinische Qualität in den hochprädikatisierten Kurorten und Heilbädern dargestellt werden,

- eine Erklärung des zuständigen Organs des Zuwendungsempfängers über die Durchführung der Maßnahme,
- ein Finanzierungsplan mit Beilagen gemäß Nr. 3.2.1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK),
- eine Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Angaben zur Höhe und zur Finanzierung der durch das Projekt ausgelösten Folgeausgaben,
- eine De-minimis-Erklärung,
- eine Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen,
- eine datenschutzrechtliche Einverständniserklärung und
- von Zuwendungsempfängern gemäß Nr. 1.3.2 eine Stellungnahme der jeweiligen Gemeinde.

Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde auf die Vorlage bestimmter Unterlagen verzichten oder weitere Unterlagen anfordern.

2.2 Bewilligung und Auszahlung

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist Bewilligungsbehörde.

Der Auszahlungsantrag ist beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit einzureichen. Hierfür ist auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 1.3.1 ein Formblatt nach Muster 3 zu Art. 44 BayHO bzw. für Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 1.3.2 ein Formular für antragsberechtigte Unternehmen bereitgestellt. Die Prüfung und Auszahlung erfolgt über das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

2.3 Nachweis der Verwendung

Der Verwendungsnachweis wird vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit abschließend geprüft. Hierfür ist auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 1.3.1 ein Formblatt nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO bzw. für Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 1.3.2 ein Formular für antragsberechtigte Unternehmen bereitgestellt.

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit überwacht die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. März 2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Die Richtlinie vom 23. Juli 2012 (AIIMBI S. 574) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2013 außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

7801-L

Geschäftsordnung für die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELFGO)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 15. Februar 2013 Az.: Z2-0203-1/15

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlässt für die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

1. Organisation
1.1 Einordnung, Dienst- und Fachaufsicht
1.2 Amtsbereiche und Sitze
1.3 Gliederung
1.4 Leitung
1.4.1 Behördenleitung
1.4.2 Ansprechpartner der Regierung
1.4.3 Bereichsleitung
1.4.4 Abteilungen
1.4.5 Sachgebiete und Fachzentren
1.4.6 Forstreviere
1.5 Amtsverwaltung
1.6 Landwirtschaftsschulen
1.7 Führung
2. Aufgaben
2.1 Aus- und Fortbildung, berufliche Weiterbildung
2.2 Beratung
2.3 Ernährungsbildung und Gemeinschaftsverpflegung
2.4 Verwaltungsaufgaben
2.4.1 Gesetzesvollzug
2.4.2 Vollzug von EU-Zahlstellenaufgaben
2.4.3 Fördervollzug
2.4.4 Fachliche Planungen
2.4.5 Strukturmaßnahmen
2.5 Zusammenarbeit
2.6 Verbundberatung und Netzwerke Ernährung
2.7 Gutachten
2.7.1 Gutachten der Ämter
2.7.2 Gutachten von Beschäftigten
2.7.3 Entschädigung für Gutachten
2.8 Öffentlichkeitsarbeit
3. Name und Gliederung der Abteilungen
3.1 Bereich Landwirtschaft
3.2 Bereich Forsten
4. Stellenbeschreibungen
5. Leader-Manager
6. IT-Beauftragte
7. Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
8. Datenschutzbeauftragte
9. Controller
10. Experte für Ernährungsnotfallvorsorge
11. Dienstverkehr, Geschäftsgang, Fortbildung
11.1 Schriftgutverwaltung
11.2 Aufzeichnungen über die Diensttätigkeit
11.3 Erhebungen, Umfragen

11.4 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
11.5 Verwaltungskosten
11.6 Genehmigung von Dienst- und Fortbildungsreisen
11.7 Fortbildung
11.8 Arbeitszeit
11.9 Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Feuerschutz
11.10 Dienstsiegel, Amtsschild
12. Schlussbestimmungen

1. Organisation

1.1 Einordnung, Dienst- und Fachaufsicht

Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Ämter) sind untere Behörden der Landwirtschaftsverwaltung und der Forstverwaltung. Sie nehmen u. a. folgende Aufgaben sowie den damit zusammenhängenden Verwaltungs- und Hoheitsvollzug wahr:

- Berufliche Bildung und Erwachsenenbildung
- Landwirtschaftsberatung
- Ernährungsbildung
- Gemeinschaftsverpflegung
- Beratung und Qualifizierung zu Haushaltsleistungen und Diversifizierung
- Erlebnis Bauernhof
- Gartenbauberatung
- Forstliche Beratung im Interesse des Gemeinwohls
- Ländliche Strukturentwicklung
- Agrarförderung
- EU-Zahlstellenaufgaben
- Förderung des Privat- und Körperschaftswaldes sowie der forstlichen Zusammenschlüsse
- Fachliche Beratung von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen und Verbänden
- Zuchtleitung Rind
- Bodenkultur und Landschaftspflege
- Forstliche Fachplanung
- Sicherung der Nachhaltigkeit in allen Waldbesitzarten
- Betriebsleitung und -ausführung im Körperschaftswald
- Erstellung von Forstwirtschaftsplänen und Forstbetriebsgutachten im Körperschaftswald
- Vollzug von BWaldG, BayWaldG, FoVG, PflSchG in allen Waldbesitzarten
- Mitwirkung beim Vollzug des Jagdrechts
- Einrichtung von Naturwaldreservaten
- Natura-2000-Gebietsmanagement im Wald
- Waldpädagogik
- Erhebungen zur Situation der Waldverjüngung und zum Waldzustand
- Sanierung der Schutzwälder nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG
- Beratung zur energetischen Nutzung nachwachsender Rohstoffe

Die Ämter unterstehen dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium). Abweichend davon unterstehen sie im Bereich Landwirtschaft

1. der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Führungsakademie)
   - in Personal- und Haushaltsangelegenheiten,
   - in Förderangelegenheiten,
2. der Landesanstalt für Landwirtschaft im Vollzug
   - der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der pflanzlichen und tierischen Erzeugung,
   - der Milchquotenregelung.

Im Bereich Landwirtschaft haben die Ämter die fachlichen Leitlinien der Landesanstalt für Landwirtschaft und der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau zu beachten.

1.2 Amtsbereiche und Sitze

Die Amtsbereiche, Sitze und Außenstellen der Ämter ergeben sich aus der Verordnung über die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELFV) vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 199, BayRS 7801-2-L) in der jeweils geltenden Fassung. Im Bereich Forsten ist der Amtsbereich in Forstreviere unterteilt.

1.3 Gliederung

Die Ämter gliedern sich in den Bereich Landwirtschaft und den Bereich Forsten sowie eine Amtsverwaltung. Im Bereich Landwirtschaft bestehen Abteilungen, Sachgebiete und Fachzentren. Der Bereich Forsten gliedert sich in Abteilungen.

1.4 Leitung

1.4.1 Behördenleitung

Die Ämter werden von Beamten geleitet, die in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung bzw. Forstdienst, für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind (Behördenleitung). Die Behördenleitung leitet in Personalunion einen Bereich. Die Vertretung der Behördenleitung nimmt die Leitung des jeweils anderen Bereiches, bei deren Verhinderung die ranghöchste und bei Ranggleichheit die dienstälteste Abteilungsleitung wahr. Die Behördenleitung, ihre Vertretung, die Bereichsleitung und die Abteilungsleitung werden vom Staatsministerium bestellt.

Die Behördenleitung koordiniert das Zusammenwirken der Bereiche, sorgt für die notwendige Querinformation und ein förderliches Arbeitsklima. Die Behördenleitung ist verantwortlich für die Umsetzung der Leit- und Rahmenziele sowie der sonstigen Vorgaben des Staatsministeriums sowie im Bereich Landwirtschaft der Landesanstalten und der Führungsakademie.

Die Behördenleitung ist Dienstvorgesetzte aller Beamten, soweit die Aufgaben des Dienstvorgesetzten nicht auf die Bereichsleitung übertragen sind. Sie kann weitere Aufgaben auf die Bereichsleitung übertragen. Gegenüber den Arbeitnehmern nimmt sie im Rahmen der ihr übertragenen arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten die Befugnisse des Arbeitgebers war. Sie arbeitet mit den Personalvertretungen, den Schwerbehindertenvertretungen und den von ihr bestellten Gleichstellungsbeauftragten bzw.

Ansprechpartnern für Angelegenheiten der Gleichstellung vertrauensvoll zusammen und fördert deren Tätigkeit.

Die Behördenleitung erstellt einen Geschäftsverteilungsplan. Bei unabweisbarem Bedarf kann sie einzelnen Beschäftigten abweichend vom Geschäftsverteilungsplan vorübergehend auch andere Aufgaben zuteilen.

Die Behördenleitung vertritt das Amt nach außen und ist verantwortlich für die Darstellung des Amtes in der Öffentlichkeit, gegenüber allen Verbänden und anderen Behörden sowie der kommunalen Ebene.

Die Behördenleitung, die Bereichsleitung und die weiteren Führungskräfte unterstützen die Mitarbeiter in ihrer Fortbildung und fördern deren fachliche und soziale Kompetenz.

1.4.2 Ansprechpartner der Regierung

Die Behördenleitung, die vom Staatsministerium zum Ansprechpartner der Regierung bestimmt ist (Ansprechpartner), nimmt im jeweiligen Regierungsbezirk gegenüber der Regierung bzw. im Verhältnis zu den Ämtern im Regierungsbezirk die Interessen des Geschäftsbereichs in Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft sowie der Ernährung wahr. Besonders geregelte Zuständigkeiten bleiben unberührt.

Unbeschadet der Aufgaben des Ansprechpartners koordiniert die Behördenleitung die Zusammenarbeit mit anderen Behörden sowie die sonstigen fachlichen Stellungnahmen, die sowohl den Bereich Landwirtschaft als auch den Bereich Forsten berühren.

1.4.3 Bereichsleitung

Die Leitung der Bereiche und grundsätzlich auch deren Vertretung wird Beamten übertragen, die in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung bzw. Forstdienst, für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind (Bereichsleitung).

Die Bereichsleitung legt die Detailziele und Arbeitsschwerpunkte ihres Bereichs im Rahmen einer turnusmäßigen Arbeitsplanung fest. Sie koordiniert innerhalb ihres Bereichs die Aufgabenerledigung in den Abteilungen sowie den Informationsfluss und sorgt für einen effizienten Personaleinsatz sowie ein förderliches Arbeitsklima. Sie ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Umsetzung der Vorgaben des Staatsministeriums sowie im Bereich Landwirtschaft der Landesanstalten und der Führungsakademie.

Die Bereichsleitung leitet in Personalunion eine Abteilung, wenn ihr nicht die Behördenleitung obliegt.

Die Bereichsleitung ist verantwortlich für die Darstellung ihres Bereichs in der Öffentlichkeit, gegenüber einschlägigen Verbänden und anderen Behörden sowie der kommunalen Ebene.

Der Leitung des Bereichs Forsten obliegen der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Arbeitsverträgen mit Arbeitnehmern der Forstverwaltung sowie die forstfachliche Leitung der unteren Forstbehörde.

1.4.4 Abteilungen

Die Leitung von Abteilungen obliegt Beamten, die in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung bzw. Forstdienst, für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind oder vergleichbaren Arbeitnehmern (Abteilungsleitung). In geeigneten Fällen kann auch Beamten, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben, oder vergleichbaren Arbeitnehmern die Vertretung von Abteilungsleitungen übertragen werden.

Die Abteilungsleitung des Bereichs Landwirtschaft führt in der Regel auch ein Sachgebiet oder ein Fachzentrum.

Die Abteilungsleitung wirkt bei der Festlegung der Detailziele mit. Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der Detailziele sowie der sonstigen Vorgaben des Staatsministeriums sowie im Bereich Landwirtschaft der Landesanstalten und der Führungsakademie. In ihrem Zuständigkeitsbereich koordiniert sie die Aufgabenerledigung und das Zusammenwirken, sorgt für die notwendige Querinformation, einen effizienten Personaleinsatz und ein förderliches Arbeitsklima.

1.4.5 Sachgebiete und Fachzentren

Die Leitung von Sachgebieten und Fachzentren obliegt Beamten, die in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung, für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind oder vergleichbaren Arbeitnehmern (Sachgebietsleitung bzw. Fachzentrumsleitung). In geeigneten Fällen kann auch Beamten, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben, oder vergleichbaren Arbeitnehmern die Leitung eines Sachgebietes oder Fachzentrums oder die Vertretung von Sachgebiets- oder Fachzentrumsleitungen übertragen werden.

Die Sachgebietsleitung und die Fachzentrumsleitung wirken bei der Festlegung der Detailziele mit. Sie sind verantwortlich für die Umsetzung der Detailziele sowie der sonstigen Vorgaben des Staatsministeriums sowie im Bereich Landwirtschaft der Landesanstalten und der Führungsakademie. In ihrem Zuständigkeitsbereich koordinieren sie die Aufgabenerledigung und das Zusammenwirken, sorgen für die notwendige Querinformation, einen effizienten Personaleinsatz und ein förderliches Arbeitsklima.

1.4.6 Forstreviere

Die Forstreviere werden von Beamten geleitet, die die Voraussetzungen für den Einstieg in die dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Forstdienst, erfüllen (Revierleitung).

Der Revierleitung obliegen die Überwachung und der Vollzug der zum Schutz des Waldes erlassenen Vorschriften. Sie fördert und unterstützt die Waldbesitzer und ihre Zusammenschlüsse in der Verfolgung der Ziele des Waldgesetzes für Bayern. Sie leitet die Fördermaßnahmen der privaten und körperschaftlichen Waldbesitzer und ihrer Zusammenschlüsse nach den Richtlinien und jährlichen

Programmen ein und überwacht ihre ordnungsgemäße Durchführung.

Soweit vertraglich vereinbart, obliegt der Revierleitung im Körperschaftswald die forsttechnische Betriebsausführung auf Grundlage der Forstwirtschaftspläne bzw. der Forstbetriebsgutachten und der einschlägigen Richtlinien.

1.5 Amtsverwaltung

Die Amtsverwaltung untersteht der Behördenleitung.

Die Amtsverwaltung wird in der Regel von Beamten geleitet, die in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sind. Die Leitung der Amtsverwaltung und ihre Vertretung sollen nach Möglichkeit aus den beiden Bereichen des Amtes kommen.

Die Amtsverwaltung bearbeitet insbesondere die Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung sowie Haushalts- und Personalangelegenheiten.

1.6 Landwirtschaftsschulen

Bei den Ämtern sind nach Maßgabe der Ämterverordnung Landwirtschaftsschulen mit den Abteilungen Landwirtschaft und Hauswirtschaft oder eine dieser Abteilungen errichtet. Die Landwirtschaftsschulen sind selbstständige Behörden im Bereich der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung und unterstehen dem Staatsministerium. Sie werden von der Behördenleitung, Bereichsleitung, Abteilungsleitung bzw. von der Leitung eines Sachgebietes geleitet. Die Schulleitung wird vom Staatsministerium bestellt.

1.7 Führung

Die Leitlinien zur Führung und Zusammenarbeit in der bayerischen Staatsverwaltung und die Stellenbeschreibungen in der jeweils geltenden Fassung sind für die Wahrnehmung der Aufgaben und die Ausübung von Befugnissen und Verantwortung durch die Beschäftigten maßgebend.

2. Aufgaben

Bei der Wahrnehmung der Dienstaufgaben beachten die Ämter die rechtlichen Vorschriften, berücksichtigen die festgelegten Leit-, Rahmen- und Detailziele und orientieren sich am Leitbild einer nachhaltigen bäuerlichen Landwirtschaft bzw. einer naturnahen nachhaltigen Forstwirtschaft.

Die Dienstaufgaben werden durch gesonderte Regelungen des Staatsministeriums zugewiesen und näher bestimmt.

2.1 Aus- und Fortbildung, berufliche Weiterbildung

Die Abteilungen, Sachgebiete und Fachzentren aller Ämter wirken mit

- in der Berufsaus- und -fortbildung,
- im Unterricht an der Landwirtschaftsschule,
- in der beruflichen Erwachsenenbildung und
- in der Durchführung des Vorbereitungsdienstes für Referendare und Anwärter.

Die für die Berufsbildung zuständigen Ämter vollziehen das Berufsbildungsgesetz (BBiG) entsprechend den ihnen durch die Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft (VZBLH) vom 4. Juli 2005 (GVBl S. 257, BayRS 7803-20-L) in der jeweils geltenden Fassung und durch weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften übertragenen Aufgaben.

Diesen Ämtern obliegen die Bildungsberatung einschließlich der Beratung zu Fortbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten. Sie arbeiten mit den Berufsschulen, Berufsfachschulen und den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten zusammen. Alle Ämter wirken beim Vollzug der Berufsbildung durch Organisation und Durchführung von Schulungen, Lehrgängen, Wettbewerben und Prüfungen mit.

Die Ämter führen staatliche Bildungsprogramme für die Landwirtschaft, Vorbereitungslehrgänge zur Meisterprüfung, insbesondere in der Hauswirtschaft sowie zur Prüfung gemäß § 45 Abs. 2 BBiG durch.

Der Unterricht an den Landwirtschaftsschulen wird grundsätzlich von allen Lehr- und Beratungskräften erteilt, die in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind oder vergleichbaren Arbeitnehmern. In der Fachpraxis der Abteilung Hauswirtschaft wird der Unterricht von Beamten erteilt, die in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Fachpraktischer landwirtschaftlich-hauswirtschaftlicher Schul- und Beratungsdienst für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sind. Weitere Beschäftigte wirken bei Bedarf unter Anleitung der Lehrkraft des Faches mit.

Die an sechs Landwirtschaftsschulen bestellten Fachschaftsleiter koordinieren fachspezifische Arbeitsgruppen und die Erarbeitung von Unterrichtsunterlagen. Sie sind Mitglied im einschlägigen Fachbeirat und arbeiten in der Lehrplanarbeit mit.

2.2 Beratung

Die Ämter sorgen gemäß den gesetzlichen Grundlagen für eine angemessene fachliche Beratung der Waldbesitzer, der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen und deren Zusammenschlüsse. In Angelegenheiten der ländlichen Strukturentwicklung und der Beratung zu Haushaltsleistungen und Diversifizierung sind die Ämter Beratungsstellen für alle Interessenten.

Die Landwirtschaftsberatung erarbeitet Entscheidungshilfen und berücksichtigt dabei

- die Gesamtsituation der Familie und des Unternehmens,
- das wirtschaftliche Entwicklungspotential des Unternehmens,
- den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Luft und Wasser, den Verbraucherschutz, den Tierschutz und die Vielfalt der Kulturlandschaft mit ihrem gewachsenen Artenpotential,
- die gute fachliche Praxis sowie die Cross-Compliance-Anforderungen,
- die Gegebenheiten des Marktes,
- die geltenden Förderprogramme,
- die sozioökonomischen Verhältnisse und
- die strukturellen Entwicklungsmöglichkeiten ländlicher Gebiete.

Die forstliche Beratung verfolgt die Ziele des Waldgesetzes für Bayern und richtet sich nach der Verordnung über die Förderung der privaten und körperschaftlichen Waldwirtschaft – PuKWFV – (BayRS 7904-1-L) in der jeweils geltenden Fassung. Sie umfasst insbesondere

– die Begründung, Pflege und Verjüngung von Waldbeständen,
– die Walderschließung,
– den Waldschutz und
– die Waldfunktionen.

Die Beratung arbeitet praxisorientiert, wissenschaftlich fundiert und unabhängig von Interessengruppen.

2.3 Ernährungsbildung und Gemeinschaftsverpflegung

Die Ämter richten ihre Maßnahmen zur Ernährungsbildung und zur Gemeinschaftsverpflegung an die Verantwortlichen und Akteure im Bereich Ernährung und erreichen im Ziel die gesamte Bevölkerung. Beratung in Fragen der Ernährung leisten ausschließlich die Multiplikatoren und Netzwerkpartner.

2.4 Verwaltungsaufgaben

2.4.1 Gesetzesvollzug

Die Ämter vollziehen die fachlich einschlägigen Gesetze und Verordnungen und wirken beim Vollzug von Rechtsvorschriften anderer Verwaltungen mit. Als Träger öffentlicher Belange wirken sie bei Planungen anderer Planungsträger mit.

2.4.2 Vollzug von EU-Zahlstellenaufgaben

Beim Vollzug von EU-finanzierten Direktzahlungsprogrammen bzw. von Land, Bund und EU kofinanzierten Förderprogrammen nehmen die Ämter Aufgaben der EU-Zahlstelle wahr. Sie sind insbesondere zuständig für

– die Information zum Antragsverfahren,
– die Bearbeitung und Bewilligung der Förderanträge,
– die Verwaltungs-, Vor-Ort- und Ex-Post-Kontrollen und die sich daraus ggf. ergebenden Kürzungen,
– die Mittelfreigaben sowie
– Rückforderungen.

Für den Vollzug der Aufgaben der EU-Zahlstelle gilt die Zahlstellen-Dienstanweisung zur Abwicklung der EGFL- und ELER-Fördermaßnahmen der Zahlstelle Bayern (Abteilung P) vom 21. Dezember 2011 in der jeweils geltenden Fassung.

2.4.3 Fördervollzug

Die Ämter sind zuständig hinsichtlich

– der einzelbetrieblichen Investitionsförderung für die Information und Beratung bei Aussiedlungen,
– der ländlichen Strukturentwicklung für die Information, Beratung, fachliche Unterstützung und Begleitung von Projekten, Antragstellung sowie weitere programmspezifische Aufgaben,
– der forstlichen Förderprogramme und des Vertragsnaturschutzprogramms Wald für den Vollzug einschließlich Rückforderung und Sanktionierung sowie Widerspruchsverfahren,
– den Bayerischen Staatsforsten für die Abwicklung und Kontrolle der Finanzierung besonderer Gemeinwohlleistungen sowie für deren Bewilligung, soweit nicht das Staatsministerium zuständig ist.

2.4.4 Fachliche Planungen

Die Ämter erarbeiten landwirtschaftliche, forstliche und landschaftspflegerische Planungen. Sie erstellen ferner für die Wälder in Natura-2000-Gebieten Managementpläne und sorgen für deren Umsetzung.

2.4.5 Strukturmaßnahmen

Den Ämtern obliegen

– einzelbetriebliche Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung,
– die Erarbeitung von Fachbeiträgen zur Dorfentwicklung,
– die Mitwirkung bei Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung durch die Ämter für Ländliche Entwicklung,
– die Information der Beteiligten und der Öffentlichkeit in land- und forstwirtschaftlichen Fachfragen bei Vorhaben der Integrierten Ländlichen Entwicklung in Abstimmung mit den Ämtern für Ländliche Entwicklung.

2.5 Zusammenarbeit

Die Ämter arbeiten bei der Aufgabenerledigung entsprechend den Vorgaben des Staatsministeriums sowie im Bereich Landwirtschaft der Landesanstalten und der Führungsakademie zur Sicherung eines flächendeckenden Dienstleistungsangebotes eng zusammen. Sie stimmen sich bei der Gestaltung von Zielen ab und informieren sich gegenseitig.

Die Ämter arbeiten mit allen beteiligten Behörden, Kommunen, dem Unternehmen Bayerische Staatsforsten sowie den lokalen und regionalen Akteuren zusammen.

Die Ämter arbeiten mit den Organen der Berufsvertretung (einschl. der Landjugendorganisationen) zusammen. Gleiches gilt auch für die Kreisberatungsausschüsse, die landwirtschaftlichen Genossenschaften, den Landhandel, die Ernährungswirtschaft, die forstlichen Zusammenschlüsse sowie alle einschlägigen Verbände und Organisationen.

Die fachliche Beratung der Verbände für landwirtschaftliche Fachbildung ist Aufgabe der Ämter.

Die staatliche Beratung unterstützt die Selbsthilfeeinrichtungen.

Die Zusammenarbeit darf sich nicht auf Kassen- und Geldgeschäfte erstrecken. Soweit Beschäftigte außerhalb des Hauptamtes Aufgaben bei Verbänden, Genossenschaften oder sonstigen Organisationen übernehmen, sind die Bestimmungen über die Nebentätigkeit (Art. 81 ff. BayBG, BayNV, Abschnitt 9 VV-BeamtR, § 3 Abs. 4 TV-L) zu beachten.

2.6 Verbundberatung und Netzwerke Ernährung

Die nach Nr. 3.1 zuständigen Sachgebiete und Fachzentren nehmen die fachliche Koordinierung gegenüber den Dienstleistern und den anerkannten Beratungsunternehmen wahr. Sie koordinieren die Zusammenarbeit des staatlichen Personals mit dem Personal bei den anerkannten Beratungsunterneh-

men in ihrem Dienstgebiet. Gegenüber den Ernährungsnetzwerken geben sie Handlungsempfehlungen und nehmen eine Steuerungsfunktion wahr.

2.7 Gutachten

2.7.1 Gutachten der Ämter

Die Ämter dürfen Gutachten nur innerhalb ihres Aufgabenbereiches erstellen. Gegenüber Privaten werden keine Gutachten abgegeben. Die Ermittlung des Verkehrswertes von landwirtschaftlichen Grundstücken, die landwirtschaftsfremden Zwecken zugeführt werden sollen, ist unzulässig.

Bei der Anforderung von Gutachten durch Behörden, Gerichte oder andere öffentliche Stellen hat die Bereichsleitung zu entscheiden, ob es sich bei der Gutachtenerstellung um eine Aufgabe des Amtes handelt oder ob auf öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige zu verweisen ist.

Vor der Erstellung von Gutachten gegenüber ausländischen Behörden und Gerichten, bei Gutachten von besonderer Bedeutung oder Tragweite sowie bei Gutachten, die voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Zeit- und Arbeitsaufwand erfordern, ist die Entscheidung des Staatsministeriums einzuholen.

2.7.2 Gutachten von Beschäftigten

Beschäftigte, die persönlich von Dritten um Erstellung eines Gutachtens ersucht werden, haben dies der Bereichsleitung anzuzeigen. Diese entscheidet, ob es sich um eine Angelegenheit handelt, die als Dienstaufgabe wahrzunehmen ist, oder ob die Erstellung des Gutachtens als Nebentätigkeit zu werten ist.

2.7.3 Entschädigung für Gutachten

Bei der Entschädigung für amtliche Gutachten sind Abschnitt 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl I S. 718, 776) und die Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen – ZuSEVO – (BayRS 2013-3-1-F) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

2.8 Öffentlichkeitsarbeit

Die Ämter haben die Öffentlichkeit über die Belange der Landwirtschaft, des Gartenbaus, der ländlichen Strukturentwicklung, der Erzeugung erneuerbarer Energien, der Ernährung und Haushaltsleistungen, der Diversifizierung, des Waldes und der Forst- und Holzwirtschaft sowie über besondere Aktivitäten und Maßnahmen und über ihre eigene Tätigkeit angemessen und aktuell zu informieren.

3. Name und Gliederung der Abteilungen

3.1 Bereich Landwirtschaft

Die Abteilungen des Bereiches Landwirtschaft führen folgende Bezeichnungen:

Abteilung L 1	Förderung
Abteilung L 2	Bildung und Beratung
Abteilung L 3	Fachzentren
Abteilung L 3.P	Prüfdienst
Abteilung L 4	Gartenbau

Die Abteilung L 1 gliedert sich nach regionalen Gesichtspunkten in zwei Sachgebiete Förderung.

Die Abteilung L 2 gliedert sich in die Sachgebiete

L 2.1	Ernährung, Haushaltsleistungen
L 2.2	Landwirtschaft

Die Abteilung L 3 besteht aus mindestens zwei der nachfolgend genannten Fachzentren:

L 3.1	Pflanzenbau
L 3.2	Agrarökologie
L 3.3	Ökologischer Landbau
L 3.4	Alm- und Alpwirtschaft
L 3.5	Rinderzucht
L 3.6	Rinderhaltung
L 3.6M	Rindermast
L 3.7	Schweinezucht und -haltung
L 3.8	Pferdehaltung
L 3.9	Kleintierhaltung
L 3.10	Ernährung/Gemeinschaftsverpflegung
L 3.11	Diversifizierung und Strukturentwicklung
L 3.12	Einzelbetriebliche Investitionsförderung
L 3.13	Optimierung Fördervollzug

Ist nur ein Fachzentrum errichtet, wird keine Abteilung L 3 gebildet. In diesem Fall untersteht der Leiter des Fachzentrums unmittelbar der Bereichsleitung.

Die Abteilung L 3.P gliedert sich nach regionalen Gesichtspunkten in zwei Sachgebiete Prüfdienst.

Die Abteilung L 4 gliedert sich in die Sachgebiete

L 4.1	Betriebsentwicklung und Markt
L 4.2	Bildung

3.2 Bereich Forsten

Die Abteilungen des Bereiches Forsten führen die Bezeichnungen F 1, F 2, F 3, usw., die um einen regionalen oder fachlichen Zusatz ergänzt werden können. Sie werden grundsätzlich regional und funktional organisiert.

Den Abteilungen des Bereichs Forsten werden Forstreviere i. d. R. nach regionalen Gesichtspunkten sowie Beschäftigte für weitere Fachaufgaben zugeordnet.

Soweit möglich, sollen die Qualitätsbeauftragten Förderung (QbF) und die Mitarbeiter für den Fachvollzug Hoheit inklusive Förderung in unterschiedlichen Abteilungen angesiedelt sein, wobei die QbF der von der Bereichsleitung geführten Abteilung zuzuordnen sind.

4. Stellenbeschreibungen

Die Dienstaufgaben der Beschäftigten werden im Einzelnen in Stellenbeschreibungen durch die Behördenleitung geregelt. Hierbei sind die Vorgaben des Staatsministeriums zu beachten.

5. Leader-Manager

Die Leader-Manager sind zentrale Ansprechpartner für die lokalen Aktionsgruppen, Antragsteller, Wirt-

schafts- und Sozialpartner, politischen und kommunalen Mandatsträger sowie die anderen Verwaltungen in allen Fragen, die Leader betreffen. Sie sind der Behördenleitung unmittelbar zugeordnet.

6. IT-Beauftragte

Die Behördenleitung bestellt jeweils einen Beschäftigten zum Beauftragten für Informations- und Kommunikationstechnik (IT-Beauftragter) und bei Bedarf für jede Außenstelle einen weiteren Beschäftigten zu seinem Vertreter (IT-Vertreter).

Die IT-Beauftragten sind in dieser Funktion der Behördenleitung unmittelbar unterstellt. Die Funktion soll nach Möglichkeit einem Beschäftigten der Amtsverwaltung übertragen werden.

7. Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit

Die Behördenleitung bestellt jeweils einen Beschäftigten zum Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit, der die Öffentlichkeitsarbeit und den Einsatz der neuen Medien einschließlich des Auftritts des Amtes im Internet betreut und koordiniert.

8. Datenschutzbeauftragte

Die Behördenleitung bestellt jeweils einen Beschäftigten zum Beauftragten für den Datenschutz. Er soll nicht zugleich die Aufgaben des IT-Beauftragten wahrnehmen und nicht der Behörden- oder einer Bereichsleitung angehören. Für die Auswahl und die Schulung des Beauftragten für den Datenschutz gilt Nr. 3 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien zum Vollzug des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) – VollzBekBayDSG – vom 11. März 1994 (AllMBl S. 251).

9. Controller

Die Behördenleitung bestellt für den Bereich Landwirtschaft und den Bereich Forsten jeweils einen Beschäftigten zum Controller.

10. Experte für Ernährungsnotfallvorsorge

Die Behördenleitung bestellt je Landkreis bzw. kreisfreie Stadt einen Beschäftigten zum Experten für Ernährungsnotfallvorsorge (ENV-Experte). Der ENV-Experte ist in dieser Funktion der Behördenleitung unmittelbar unterstellt.

11. Dienstverkehr, Geschäftsgang, Fortbildung

Für den Dienstverkehr und den Geschäftsgang der Ämter sind die Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12. Dezember 2000 (GVBl S. 873, BayRS 200-21-I) in der jeweils geltenden Fassung, diese Geschäftsordnung, der Geschäftsverteilungsplan sowie sonstige verwaltungsinterne Vorschriften maßgebend. Die Behördenleitung kann ergänzende Anweisungen zu dieser Geschäftsordnung erlassen.

11.1 Schriftgutverwaltung

Das Schriftgut ist nach dem Aktenplan für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums (APl-ELF) vom 6. Dezember 2010 in der jeweils geltenden Fassung und den hierzu ergangenen Anleitungen und Hinweisen zu ordnen, aufzubewahren und auszusondern.

11.2 Aufzeichnungen über die Diensttätigkeit

Beratungsempfehlungen und Außendiensttätigkeiten sind zu dokumentieren.

11.3 Erhebungen, Umfragen

An Erhebungen und Umfragen (z. B. für wissenschaftliche Untersuchungen) für Personen und Stellen außerhalb des Geschäftsbereichs darf nur mit Zustimmung des Staatsministeriums mitgewirkt werden.

11.4 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Für die Haushalts- und Kassenführung gelten die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F) und die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) vom 5. Juli 1973 (FMBl S. 259) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Kassengeschäfte der Ämter werden durch die Staatsoberkasse Bayern und die Zahlstellen besonderer Art (Handvorschüsse, verbunden mit der Ausnahmegenehmigung zur Annahme von geringfügigen Einzahlungen) geführt.

11.5 Verwaltungskosten

Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen sind nach dem Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F) in der jeweils geltenden Fassung, dem Kostenverzeichnis hierzu und sonstigen einschlägigen Regelungen zu erheben.

11.6 Genehmigung von Dienst- und Fortbildungsreisen

Die Genehmigung und Abrechnung von Dienst- und Fortbildungsreisen richtet sich nach den jeweils geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

11.7 Fortbildung

Für ihre laufende fachliche Fortbildung sind die Beschäftigten in erster Linie selbst verantwortlich.

Die Fortbildungsangebote der Führungsakademie, der Forstschule und sonstiger Bildungseinrichtungen sind zu nutzen. Die Anmeldung zu Lehrgängen, die zur freiwilligen Teilnahme ausgeschrieben sind, erfolgt im Einvernehmen mit der Bereichsleitung.

Die Umsetzung der Lehrgangsziele am Arbeitsplatz ist mit den unmittelbaren Vorgesetzten zu besprechen. Den Vorgesetzten obliegt die Auswertung dieser Umsetzung. Erkenntnisse, die im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen gewonnen wurden, sind an andere Beschäftigte mit vergleichbaren Aufgaben weiterzugeben.

11.8 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit für Beamte und Arbeitnehmer richtet sich nach den jeweils geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den einschlägigen tarifvertraglichen Bestimmungen sowie nach den Erfordernissen des Amtes.

Erfordern die forstlichen Aufgaben die ständige Bereitschaft von Beschäftigten im Bereich Forsten, ist ein Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft festzulegen.

11.9 Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Feuerschutz

Die Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung, insbesondere nach den Richtlinien über die Gewährleistung eines arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutzes in der staatlichen Verwaltung des Freistaats Bayern, dem Sozialgesetzbuch VII, dem Arbeitssicherheitsgesetz und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, sind einzuhalten.

Für ausreichenden Feuerschutz ist zu sorgen. Die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften ist zu überwachen.

11.10 Dienstsiegel, Amtsschild

Die Ämter führen ein Dienstsiegel mit dem kleinen bayerischen Staatswappen und der Umschrift „Bayern" (im oberen Halbbogen) sowie „Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ... (Ort) ...". Anzugeben sind die Ortsnamen entsprechend der AELFV.

Die Dienstgebäude sind mit einem Amtsschild zu kennzeichnen, das die Aufschrift „Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" und das kleine Staatswappen trägt.

Landwirtschaftsschulen sind durch ein eigenes Amtsschild mit der Aufschrift „Landwirtschaftsschule" und dem kleinen Staatswappen zu kennzeichnen.

12. Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2013 in Kraft.

Mit Ablauf des 28. Februar 2013 tritt die Geschäftsordnung für die Ämter für Landwirtschaft und Forsten (ALFGO) vom 29. März 2006 (AllMBl S. 211) außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

7803.1-L

Erprobung der Einführung eines gemeinsamen Unterrichtes der Staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft und der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft in Veitshöchheim

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 25. Januar 2013 Az.: A4-7151.1-1/3

Auf Grund von Art. 82 Abs. 4 und Art. 83 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), wird folgender Schulversuch genehmigt und bekannt gemacht:

Ziel ist, dass die Studierenden der einjährigen Fachschule für Agrarwirtschaft, die die Wirtschafterprüfung ablegen wollen, und die Studierenden der zweijährigen Technikerschule im ersten Jahr gemeinsam unterrichtet werden. Damit wird wegen der Doppelungen bei vielen Lerninhalten eine erhöhte Unterrichtseffizienz, die Vermittlung eines Teiles der Meisterqualifikation für die Fachschüler und eine gesicherte Semestereröffnung für eine Kombiklasse Wirtschafter und Techniker erreicht.

Zu diesem Zweck wird in den Schuljahren 2013/2014 bis 2014/2015 anstelle der Staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft und der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft in Veitshöchheim an einer Erprobungsschule mit der Bezeichnung „Staatliche Zweijährige Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Weinbau und Oenologie" mit folgenden Abweichungen von der geltenden Schulordnung unterrichtet und geprüft:

Ergänzende Regelungen zur Schulordnung für die Staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft (AgrTechSchulO):

1. Zu § 4

   Es wird folgender Satz 4 angefügt:

   „[4]Die Teilnahme am Schulversuch ist nur bei der Technikerschule Veitshöchheim möglich."

2. Zu § 21

   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „[1]Zum Abschluss des ersten Schuljahres erhalten die Studierenden ein Jahreszeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster. [2]Studierende, die nach dem Schulbesuch die Meisterprüfung ablegen wollen, erhalten nach dem ersten Jahr ein Abschlusszeugnis als „Staatlich geprüfter Wirtschafter für Weinbau und Oenologie". [3]Das Jahreszeugnis der Bewerber der Technikerprüfung und das Abschlusszeugnis der Bewerber der Wirtschafterprüfung umfassen die Leistungen im ersten Schuljahr in den Pflichtfächern und den Wahlfächern, soweit sie benotet werden (Jahresfortgangsnoten), sowie die bewerteten Prüfungsteile der einschlägigen Meisterprüfung."

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„[1]Zeugnisnoten der Pflichtfächer, die mit der Jahresfortgangsnote abgeschlossen werden, werden aus den Noten für die Schulaufgaben und den Noten für die Stegreifaufgaben des ersten Schuljahres unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Studierenden in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft ermittelt, wobei in der Regel das arithmetische Mittel der Noten (Zahlenwerte) aus den Schulaufgaben zweifach und das arithmetische Mittel der Noten (Zahlenwerte) aus den Stegreifaufgaben einfach zählen (Jahresfortgangsnote). [2]Das arithmetische Mittel für die Schulaufgaben und für die Stegreifaufgaben wird auf zwei Dezimalstellen berechnet. [3]Zur Ermittlung der Zeugnisnote im Prüfungsfach „Weinbauliche Produktion" zählt die Jahresfortgangsnote einfach und eine mündliche Prüfung im Weinberg einfach; im Prüfungsfach „Traubenverarbeitung und Weinbereitung" zählt die Fortgangsnote einfach und aus dem Teil „Produktion, Verfahrenstechnik und Vermarktung" der Meisterprüfung die Weinbeschreibung (Sensorikprüfung) einfach. [4]Im Prüfungsfach „Betriebswirtschaft und Management" zählt die Fortgangsnote einfach und die Note der Wirtschafterarbeit einfach, im Prüfungsfach „Berufsbildung und Mitarbeiterführung" die Fortgangsnote einfach und aus dem Teil „Berufsbildung und Mitarbeiterführung" der Meisterprüfung der schriftliche Teil einfach und der praktische Teil zweifach. [5]Die sich ergebende Zeugnisnote ist als ganze Note auszuweisen."

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„[1]Die mündliche Prüfung im Prüfungsfach „Weinbauliche Produktion" dauert 30 Minuten. [2]Im Prüfungsfach „Traubenverarbeitung und Weinbereitung" umfasst die Sensorikprüfung einen Zeitraum von 120 Minuten. [3]Die Wirtschafterarbeit im Prüfungsfach „Betriebswirtschaft und Management" umfasst die produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Analyse eines weinbaulichen Betriebes. [4]Die Wirtschafterarbeit ist als Hausarbeit zu erstellen; für die Ausarbeitung steht ein Zeitraum von bis zu drei Monaten zur Verfügung. [5]Im Prüfungsfach Berufsausbildung und Mitarbeiterführung umfasst der praktische Teil bis zu 60 Minuten, das Prüfungsgespräch bis zu 30 Minuten und der schriftliche Teil bis zu 180 Minuten."

d) Die bisherigen Abs. 3, 4 und 5 werden Abs. 4, 5 und 6.

3. Zu § 23

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Für Bewerber, die die Wirtschafterprüfung ablegen wollen, endet das erste Schuljahr der zweijährigen Fachschule und für Bewerber, die die Technikerprüfung ablegen wollen, das zweite Schuljahr der zweijährigen Fachschule mit einer Abschlussprüfung."

4. Zu § 24

In Abs. 1 Satz 2 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Praktiker, die Meister oder Techniker oder Inhaber eines höheren Abschlusses und Mitglied im jeweiligen Meisterprüfungsausschuss sind oder die Meister- bzw. Technikerprüfung oder einen höheren Abschluss abgelegt haben."

5. Zu § 25

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Im neuen Abs. 1 wird Nr. 4 gestrichen.

c) Folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) [1]Bewerber, die die Wirtschafterprüfung ablegen wollen, werden nach dem ersten Schuljahr in den folgenden Pflichtfächern geprüft:

Fachrichtung Weinbau und Oenologie

a) Weinbauliche Produktion

b) Traubenverarbeitung und Weinbereitung

c) Betriebswirtschaft und Management

d) Berufsbildung und Mitarbeiterführung

[2]Für Bewerber der Technikerprüfung gilt Satz 1 entsprechend. [3]Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen. [4]Die Prüfungsthemen und Prüfungsanforderungen entsprechen gegebenenfalls den vom zuständigen Meisterprüfungsausschuss gestellten Prüfungsthemen.

(3) Bewerber, die die Technikerprüfung im zweiten Jahr ablegen wollen, werden in folgenden Pflichtfächern geprüft:

Fachrichtung Weinbau und Oenologie

a) Weinbauliche Produktion

b) Traubenverarbeitung und Weinbereitung

c) Betriebswirtschaft und Management"

6. Zu § 26

a) In Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„[1]In allen Prüfungsfächern außer dem Prüfungsfach nach § 25 Abs. 3 Buchst. c wird schriftlich geprüft."

b) In Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„[2]Die schriftlichen Prüfungen in den Prüfungsfächern nach § 25 Abs. 3 Buchst. a und b dauern jeweils 120 Minuten."

7. Zu § 27

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]In den Prüfungsfächern nach § 25 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 und Abs. 3 mit Ausnahme der Prüfungsfächer des § 25 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 Buchst. d und Nr. 5 Buchst. a bis c und Nr. 7 Buchst. a und b wird mündlich geprüft."

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Minuten" ein Semikolon und die Worte „im Prüfungsfach nach § 25 Abs. 3 Buchst. c in Form einer Betriebsbeurteilung nicht länger als 180 Minuten mit 120 Minuten Vorbereitung und 60 Minuten Prüfungsgespräch" eingefügt.

8. Zu § 30

In Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„[3]Abweichend von Satz 2 wird bei der Ermittlung der Zeugnisnote des Prüfungsfaches nach § 25 Abs. 3 Buchst. c die auf zwei Dezimalstellen berechnete Fortgangsnote (Zahlenwert) einfach, und die Note der Betriebsbeurteilung je einfach gewertet."

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

9. Zu § 32
   a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
   b) Im vierten Tiret wird das Wort „Kellerwirtschaft“ durch das Wort „Oenologie“ ersetzt.
   c) Folgender Satz 2 wird angefügt:
   „[2]Studierende, die die Wirtschafterprüfung ablegen wollen, erhalten, wenn sie nach dem ersten Jahr die Abschlussprüfung bestanden haben, eine Urkunde nach dem Muster des Staatsministeriums; sie sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Wirtschafter/Staatlich geprüfte Wirtschafterin für Weinbau und Oenologie“ zu führen.“

10. Zu § 34
    Abs. 2 wird gestrichen.

11. Für die Durchführung des Schulversuchs gilt anstelle der Anlage 4 die in der Anlage abgedruckte Anlage 4.

12. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. März 2013 in Kraft, sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlage 4
Zu § 9 Abs.1

Stundentafel
der Staatlichen Zweijährigen Fachschule für Agrarwirtschaft Veitshöchheim
– Fachrichtung Weinbau und Oenologie –

		Zahl der WoStd. im Schuljahr	Zahl der WoStd. im Schuljahr
		1.	2.
	PFLICHTFÄCHER		
1.	**Allgemeinbildende Fächer**		
1.1	Deutsch[1)]	2	
1.2	Mathematik[1)]		3
1.3	Englisch[1) 2)]	2	3
2.	**Produktion**		
2.1	Weinbauliche Produktion	10	5
2.2	Traubenverarbeitung und Weinbereitung	8	9
3.	**Betriebs- und Unternehmensführung**		
3.1	Betriebswirtschaft und Management	7	3
3.2	Marketing und Unternehmensführung[3)]	2	9
3.3	Recht und Steuern[1)]	2	1
3.4	Informations- und Kommunikationstechnik	1	2
4.	**Berufsbildung und Mitarbeiterführung**	4	
	Mindestpflichtstunden	**38**	**35**

[1)] Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[2)] In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

[3)] Im Fach ist das Betriebspraktikum eingeschlossen.

7803.1-L

Berichtigung der Bekanntmachung über die Erprobung der Einführung eines gemeinsamen Unterrichtes der Staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau und der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau in Veitshöchheim

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 15. März 2013 Az.: A4-7151.1-1/1

Die Bekanntmachung über die Erprobung der Einführung eines gemeinsamen Unterrichtes der Staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau und der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau in Veitshöchheim vom 3. August 2011 (AllMBl S. 513), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 9. Juli 2012 (AllMBl S. 518), wird wie folgt berichtigt:

1. In Nr. 6 Buchst. b wird folgender Satz 2 angefügt:
   „Die bisherigen Nrn. 4 bis 7 werden Nrn. 2 bis 5.“
2. In Nr. 8 Buchst. a wird die Zahl „7“ jeweils durch die Zahl „5“ und die Zahl „5“ durch die Zahl „3“ ersetzt. Nach den Worten „Abs. 3 Nr. 1“ und nach den Worten „Nr. 2“ werden jeweils die Worte „Buchst. c“ gestrichen.

Wolfram Schöhl
Ministerialdirigent

7840-L

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VuVregio-Richtlinie)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 8. Februar 2013 Az.: M-7601-1/35

Ziel der bayerischen Agrarpolitik ist es, den ländlichen Raum als eigenständigen und vielfältig ausgeformten Lebensraum zu stärken. Dabei spielt das Zusammenwirken der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere bei der Erzeugung, Erfassung, Aufbereitung, Verarbeitung und Vermarktung von überwiegend regionalen bayerischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen eine wichtige Rolle.

Im Rahmen dieser Richtlinie können Maßnahmen/Vorhaben kleiner regionaler Betriebe in den der landwirtschaftlichen Erzeugung nachgelagerten Bereichen gefördert werden, die der Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie regionaler Kreisläufe dienen.

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis"-Beihilfen.
- Anhang I – Liste zu Art. 32 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.
- Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Nr. 2003/361/EG).
- Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 und die Verwaltungsvorschriften hierzu in der jeweils gültigen Fassung.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Bei Überzeichnung der Mittel wird ein Ranking durchgeführt.

1. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist die Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie regionaler Kreisläufe.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

a) Investitionen in folgenden, der landwirtschaftlichen Erzeugung nachgelagerten Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung von Anhang I-Produkten auch in Verbindung mit landwirtschaftsnahen Nicht-Anhang I-Produkten:

Erfassung, Lagerung, Schlachtung, Kühlung, Sortierung, Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung, marktgerechte Aufbereitung und Vermarktung.

b) Einmalige Ausgaben für die Vorbereitung und Entwicklung einschließlich deren Umsetzung von Vermarktungsmaßnahmen in der Regel im Zusammenhang mit Investitionen (gemäß Nr. 2 Buchst. a).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen, Erzeugerzusammenschlüsse und Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform, die in Bayern eine Betriebsstätte unterhalten, landwirtschaftliche Erzeugnisse aufnehmen, be- oder verarbeiten oder vermarkten.

3.2 Nicht gefördert werden:

- Unternehmen, deren Tätigkeit sich gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt.
- „Unternehmen in Schwierigkeiten" gemäß Art. 1 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008.
- Unternehmen, die keine Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen im Sinn der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Nr. 2003/361/EG) sind.
- Unternehmen, bei denen zwischen Investor und Betreiber (Betriebsaufspaltung) keine über die bloße Verpachtung hinausgehende personelle und wirtschaftliche Verflechtung besteht (Personenidentität von mehr als 50 %).

3.3 Bei einer Betriebsaufspaltung müssen nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Zwischen Investor und Betreiber muss eine über die bloße Verpachtung hinausgehende personelle und wirtschaftliche Verflechtung bestehen (Personenidentität von mehr als 50 %).
- Zwischen Investor und Betreiber ist zumindest für die Dauer der förderrechtlichen Zweckbindung eine vertragliche Verpflichtung über die Überlassung bzw. zweckbestimmte Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter zu vereinbaren.
- Für die Rückzahlung der Zuwendungen haften Investor und Betreiber gesamtschuldnerisch.
- Die geförderten Wirtschaftsgüter sind beim jeweiligen Investor in der Anlagenbuchhaltung zu aktivieren.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Grundsätzlich kann nur gefördert werden, wenn:

- mindestens zwei der folgenden Grundkriterien erfüllt sind:
  - Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse
  - Verbesserung der Produktqualität regionaler Erzeugnisse
  - Sicherung vorhandener oder Schaffung neuer Arbeitsplätze in der regionalen Ernährungswirtschaft
  - Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes
- die Wirtschaftlichkeit des geplanten Vorhabens gegeben ist,
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
- das Vorhaben vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist,

- das Förderprojekt bis spätestens 30. Juni 2015 durchgeführt und abgeschlossen wird,
- der überwiegende Teil der Aufnahmekapazität an Erzeugnissen für die geförderten Investitionen für mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme aus der Region bezogen wird. Bestehen zwischen dem Antragsteller und der Erzeugerseite eigentumsrechtliche oder personelle Verbindungen, muss in der Regel mindestens die Hälfte der nachzuweisenden Aufnahmekapazität von Erzeugnissen aus der Region von anderen als dem antragstellenden Unternehmen oder mit ihm „verbundenen Unternehmen" bezogen werden.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind
- angemessene Ausgaben für die Anschaffung und Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,
  a) für Neu- und Ausbau von Verarbeitungs- und/oder Vermarktungseinrichtungen einschließlich der technischen Einrichtungen,
  b) für innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen, die mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist (siehe Nr. 8.2) zum Anlagevermögen des Zuwendungsempfängers gehören,
- und einmalige Ausgaben für die Vorbereitung und Entwicklung einschließlich deren Umsetzung von Vermarktungsmaßnahmen.

5.2.1 Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen und entsprechende Zahlungsbelege nachgewiesenen Ausgaben (ohne Mehrwertsteuer) nach Abzug von Rabatten und Skonti.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:
- Grundstücke einschließlich Notariatskosten und Grunderwerbsteuer
- Eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen
- Erschließung von Grundstücken
- Verwaltungsgebäude
- Wohnbauten einschließlich Zubehör
- Garagen und Kfz-Werkstatträume
- Gebrauchte Maschinen und Einrichtung, es sei denn es liegt eine Bestätigung des Herstellers vor, dass es sich um ein neuwertiges Gerät handelt (neuwertig könnten z. B. Messegeräte, Vorführgeräte sein)
- Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge, ausgenommen reine Verkaufsfahrzeuge
- Büroeinrichtungen, -maschinen, -geräte und -software
- Aufwendungen, die unmittelbar der Erzeugung dienen
- Ersatzbeschaffungen
- Eigenleistungen
- Abschreibungsbeiträge für Investitionen
- Gemietete und geleaste Produktionsmittel
- Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken
- Finanzierungs- und Kreditbeschaffungskosten und Zinsen
- Pachten, Erbpachtzinsen
- Allgemeine Aufwendungen, die 12 % der förderfähigen Gesamtkosten übersteigen
- Kosten der Antragstellung einschließlich Gutachtenskosten
- Verwaltungskosten der Länder
- Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti
- Ölmühlen
- Ausgaben für die Schlachtung von Schweinen, Geflügel und Rindern jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Abschnitt I Kapitel VII Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, ausgenommen sind Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen im Sinn der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Nr. 2003/361/EG)
- Investitionen in Lagereinrichtungen (Hallen, Silos, etc.), die der Erfassung und Lagerung landwirtschaftlicher Urprodukte (Getreide, Raps, Kartoffeln etc.) dienen
- Ausgaben von weinerzeugenden Unternehmen ohne eigene Traubenproduktion für die Verarbeitung und/oder Vermarktung von Weinerzeugnissen
- Investitionen, die nicht der Erzeugung von zur menschlichen Ernährung geeigneten Produkten dienen (Hundekekse, Kaninchenfutter etc.) mit Ausnahme von Investitionen im Zusammenhang mit der bayerischen Eiweißstrategie

5.3 Das förderfähige Ausgabenvolumen ist auf höchstens 250.000 Euro bei Investitionen gemäß Nr. 2 Buchst. a und 50.000 Euro bei Ausgaben gemäß Nr. 2 Buchst. b je Förderprojekt begrenzt. Unterschreiten die förderfähigen Ausgaben den Betrag von 25.000 Euro bei Investitionen gemäß Nr. 2 Buchst. a bzw. 5.000 Euro bei Nr. 2 Buchst. b, wird keine Förderung gewährt. Der Zuwendungsbetrag ist auf volle 100 Euro abzurunden.

5.3.1 Der Zuschuss beträgt bis zu 20 % der förderfähigen Ausgaben.

5.3.2 Abweichend von Nr. 5.3.1 beträgt der Zuschuss im Jahr 2013 bei ökologischer Wirtschaftsweise gemäß EG-Öko-VO[1)] bis zu 30 % der förderfähigen Ausgaben (Einjähriges Sonderprogramm 2013).

6. Mehrfachförderung

Neben Zuwendungen nach diesen Richtlinien dürfen keine Mittel aus anderen öffentlichen Förderprogrammen für denselben Zweck in Anspruch genommen werden.

---

1) Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (EG-Öko-VO)

7. Ressortabgrenzung

Die geltende Ressortabstimmung zwischen den Staatsministerien für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und für Landwirtschaft und Forsten für die Förderung in bestimmten Bereichen der Ernährungswirtschaft vom 25. März 1980 (Az.: G6-7750/7), geändert am 23. April 1986 (Az.: G6-7618.5-58), ist zu beachten.

Bei nicht eindeutig abzugrenzenden Einzelprojekten ist eine Abstimmung zwischen den Ressorts herbeizuführen.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1 Rechtsanspruch

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

8.2 Bayerisches Haushaltsrecht

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn von Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt ist.

Ergänzend bzw. abweichend gilt:

- Die zeitliche Bindung des Zuwendungszweckes beträgt bei
  - Baumaßnahmen zwölf Jahre,
  - sonstigen Investitionen fünf Jahre

  ab Inbetriebnahme.
- An die Stelle der Unterlagen gemäß VV Nr. 6 zu Art. 44 BayHO treten die im Anlagenverzeichnis des Antragsformblatts aufgelisteten Unterlagen.
- Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P werden nicht angewendet.

8.3 Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderung

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

9. Antragsverfahren

9.1 Die Abwicklung der Förderprojekte erfolgt bei der Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht (LfL-AFR).

9.2 Anträge und die erforderlichen Anlagen sind während der im Förderwegweiser auf der Homepage des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten veröffentlichten Antragsrunde bei der LfL-AFR einzureichen. Werden die Mittel durch eine einzelne Antragsrunde nicht ausgeschöpft, können von der LfL-AFR nach Absprache mit dem Staatsministerium weitere Antragsrunden eröffnet werden.

9.3 Eine Verpflichtungserklärung über den regionalen Bezug (siehe Nr. 4, Spiegelstrich 6) ist bei Antragstellung abzugeben. Der Nachweis über die Einhaltung ist der LfL-AFR unaufgefordert jährlich spätestens bis 31. März vorzulegen.

Definition Region:

Regionale landwirtschaftliche Erzeugnisse sind landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in einer bestimmten Region hergestellt werden. Auch die Rohstoffe der Erzeugnisse stammen überwiegend aus dieser Region. Eine Region ist ein nach natürlichen und/oder nach historischen Gegebenheiten abgegrenzter Raum, der auch angrenzende Landkreise der Nachbarbundesländer umfassen kann. Diese Region muss in der Verpflichtungserklärung vom Antragsteller dargelegt werden.

9.4 Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist durch eine schlüssige Darstellung seiner Wirkung auf das Unternehmen nachzuweisen.

9.5 Eine Erklärung des Zuwendungsempfängers nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen ist abzugeben.

9.6 Bei Überzeichnung der Mittel wird unter den in einer Antragsrunde eingegangenen Anträgen ein Ranking durchgeführt.

Für die dargestellten vier Grundkriterien:

- Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Verbesserung der Produktqualität regionaler Erzeugnisse
- Sicherung vorhandener oder Schaffung neuer Arbeitsplätze in der regionalen Ernährungswirtschaft
- Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes

ist jeweils ein Punkt zu vergeben.

Für die Demografiekriterien:

- Maßnahmen in strukturschwachen Regionen
- Maßnahmen zur Sicherung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen
- Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen

sind jeweils drei Punkte zu vergeben.

Für die Größen- und Regional-, Umwelt- und Qualitätskriterien:

- Maßnahmen von Kleinstunternehmen oder kleinen Unternehmen
- Maßnahmen, die in hohem Maße (über 75 % Bezug aus der angegebenen Region) regionale Erzeugnisse betreffen
- Investitionen mit hoher Wassereinsparung
- Investitionen mit hoher Energieeinsparung
- Antragsteller ist bereits Teilnehmer an Qualitätsprogrammen, wie z. B. GQ-Bayern oder wird im Zuge der Investition Programmteilnehmer

sind jeweils fünf Punkte zu vergeben.

Für das Öko-Kriterium:

- Maßnahmen, die von einem Betrieb mit ökologischer Wirtschaftsweise gemäß EU-Öko-VO durchgeführt werden

sind zwölf Punkte zu vergeben.

Durch diese Vorgehensweise ergibt sich eine Rangfolge.

Werden die Mittel in der benannten Antragsrunde überzeichnet, kommen die Antragsteller mit der höchsten Punktzahl zum Zuge.

Werden die Mittel in der ersten Antragsrunde nicht ausgeschöpft, können weitere Antragsrunden eröffnet werden. Auch hier ist jeweils ein Ranking durchzuführen.

Bei Punktgleichheit kann der Fördersatz gleichmäßig gekürzt werden und somit gegebenenfalls alle Antragsteller bedient werden.

9.7 Die LfL-AFR entscheidet über den Antrag und erlässt einen entsprechenden Bescheid. Der Bayerische Oberste Rechnungshof erhält, nur bei einer Fördersumme über 50.000 Euro, unter Verwendung des entsprechenden elektronischen Formblatts einen Abdruck in elektronischer Form.

9.8 Die LfL-AFR überwacht die Einhaltung der im Bewilligungsbescheid festgelegten Auflagen.

10. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

10.1 Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb der im Bewilligungsbescheid gesetzten Frist den Nachweis der Verwendung bei der LfL-AFR einzureichen und die Auszahlung der Zuwendung zu beantragen. Es können keine Teilverwendungsnachweise eingereicht werden.

10.2 Die zur Auszahlung freigegebenen Förderbeträge werden zentral vom Staatsministerium an den Zuwendungsempfänger überwiesen.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 8. Februar 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft. Abweichend hiervon tritt Nr. 5.3.2 dieser Richtlinie mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Mit Ablauf des 7. Februar 2013 tritt die Richtlinie vom 30. April 2012 (AllMBl S. 481) außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

7902-L

Aufhebung der Abmarkungsanweisung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 27. Februar 2013 Az.: F4-7881-1/3

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Abmarkung des Grundbesitzes der Bayerischen Staatsforstverwaltung (Abmarkungsanweisung – AbmA) vom 2. Juni 1987 (LMBl S. 132) wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Aldo Giovanni Famolaro Beytia

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 20. Februar 2013 Az.: Prot 0220-29-11-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Chile in München ernannten Herrn Aldo Giovanni Famolaro Beytia am 15. Februar 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Edmundo Harbin Rojas, am 18. Juli 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

Werner Meister
Ministerialrat

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Anton Niculescu

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 25. Februar 2013 Az.: Prot 0220-100-46-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Rumänien in München ernannten Herrn Anton Niculescu am 22. Februar 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Brindusa Ioana Predescu, am 29. April 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Schließung des Generalkonsulats der Republik Honduras in Hamburg

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 7. März 2013 Az.: Prot 020177-2-4-7

Das Generalkonsulat der Republik Honduras in Hamburg ist mit Wirkung vom 1. März 2013 geschlossen. Der bisherige Konsularbezirk (das Bundesgebiet, einschließlich des Landes Berlin) geht nun auf die Botschaft der Republik Honduras in Berlin über.

Die Adresse der Botschaft lautet wie folgt:

Botschaft der Republik Honduras
Cuxhavener Str. 14, 10555 Berlin
Tel. 030 3974971-0, Telefax 030 3974971-2
E-Mail: informacion@embahonduras.de
Web: www.embahonduras.de

Werner Meister
Ministerialrat

2023-I

Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 26. Februar 2013 Az.: IB4-1512.5-9

An

die Gemeinden

die Verwaltungsgemeinschaften

die Landkreise

die Bezirke

die kommunalen öffentlich-rechtlichen Verbände

die Rechtsaufsichtsbehörden

Inhaltsübersicht

1. Orientierungsdaten
1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen
1.2 Fiskalvertrag
1.3 Ergebnisse der Steuerschätzungen
1.4 Entwicklung der Gewerbesteuerumlage
2. Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs
2.1 Volumen
2.2 Allgemeiner Steuerverbund/Schlüsselzuweisungen
2.3 Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen
2.4 Investitionsförderung
2.5 Sonstige Verbesserungen
2.6 Fazit
3. Genehmigungsfähigkeit von Bürgschaften; Bürgschaftsmuster einzelner Banken
4. Kommunales Beteiligungsmanagement
5. Genehmigung von Kreditaufnahmen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften – rentierliche Schulden
6. Hinweise zur doppelten kommunalen Buchführung
6.1 Konsolidierter Jahresabschluss
6.2 Ergebnisneutrale Berichtigung der Eröffnungsbilanz
6.3 Grundstücke des Umlaufvermögens
6.4 Bilanzielle Behandlung entschädigungsloser Übergänge kommunalen Vermögens auf Dritte bei straßenrechtlichen Umstufungen
6.5 Bilanzielle Behandlung des bei einem Sanierungstreuhänder im Sinn des § 159 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 in Verbindung mit § 150 BauGB gebildeten Sanierungstreuhandvermögens
7. EU-rechtliche Fragen/Umsetzung des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) durch die Kommunen
8. Rechtsaufsichtsbehörden
9. Aufhebung von Bekanntmachungen

1. Orientierungsdaten

1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Wirtschaftskrise wirkte sich 2009 und 2010 auch auf die Kommunen aus. Die Defizite gingen dabei im Wesentlichen auf die geringeren Steuereinnahmen und auf stärker steigende Sozialausgaben zurück. In den Jahren 2011 und 2012 hat sich die finanzielle Lage der Kommunen insgesamt deutlich verbessert. Die Kommunen haben wie Bund und Länder von der guten Konjunktur profitiert.

Die konjunkturelle Dynamik hat jedoch im Verlauf des Jahres 2012 in Deutschland kontinuierlich nachgelassen. Die Wirtschaftsleistung ist gegen Ende des Jahres sogar geschrumpft. Aufgrund der Schwächephase im Winterhalbjahr 2012/2013 rechnet die Bundesregierung in ihrem Jahreswirtschaftsbericht für das Gesamtjahr 2013 nur mit einer geringen Steigerung des realen Bruttoinlandsprodukts um 0,4 Prozent. Die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland wird auch im Jahr 2013 maßgeblich vom weiteren Verlauf der noch anhaltenden Staatsschuldenkrise in Europa abhängen. Eine maßvolle kommunale Ausgabenpolitik ist somit weiterhin erforderlich.

Maßstab für eine kommunale (Neu-)Verschuldung bleibt die dauernde Leistungsfähigkeit, die es bei entsprechender Finanzausstattung der Kommune aber auch ermöglichen kann, durch zusätzliche Investitionen die örtliche Wirtschaft zu stärken. Rechtsaufsichtlich beauflagte Sanierungskonzepte sind grundsätzlich fortzuführen. Für Kommunen mit Haushaltsproblemen muss es jedoch weiterhin oberstes Ziel bleiben, durch Einsparungen einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen und eine geordnete Haushaltswirtschaft bzw. die dauernde Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Sanierungskonzepte (z. B. Verbot der Netto-Neuverschuldung) können nur dann ausnahmsweise kurzfristig ausgesetzt werden, wenn für unabweisbare Maßnahmen eine Kreditfinanzierung unumgänglich ist. Die Genehmigung genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte durch die Rechtsaufsicht darf aber den Zielen der Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen (vgl. auch Art. 69 Abs. 4 Satz 3 GO, Art. 63 Abs. 4 Satz 3 LKrO, Art. 61 Abs. 4 Satz 3 BezO); dies ist ggf. durch geeignete Bedingungen und Auflagen sicherzustellen.

1.2 Fiskalvertrag

Am 29. Juni 2012 hat der Deutsche Bundestag mit einer Zweidrittelmehrheit dem „Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion“, dem sog. Fiskalvertrag (im Internet unter http://european-council.europa.eu/media/639244/04_-_tscg.de.12.pdf), zugestimmt. Zu den Auswirkungen des Fiskalvertrags auf die Kommunalfinanzen vgl. BT-Drs. 17/10074. Zum Stand der innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrags vgl. BT-Drs.17/11939. Hierzu befindet sich derzeit ein neuer Gesetzentwurf der Regierungsfraktionen (vgl. BT-Drs. 17/12058) im Gesetzgebungsverfahren.

1.3 Ergebnisse der Steuerschätzungen

Auf die Ergebnisse der Steuerschätzungen vom Mai 2012 hatten wir mit Schreiben vom 29. August 2012

hingewiesen. Die Steuerschätzung vom Oktober 2012 hat nach Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen für die bayerischen Kommunen Folgendes ergeben:

Geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinden	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**
Grundsteuer A	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Grundsteuer B	1,9 %	2,4 %	1,9 %	1,9 %	1,8 %	1,8 %
Gewerbesteuer brutto	5,6 %	1,5 %	3,5 %	3,4 %	3,1 %	2,9 %
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7,9 %	5,8 %	5,7 %	5,5 %	5,2 %	4,9 %
Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer	3,5 %	3,4 %	3,1 %	3,0 %	3,0 %	3,0 %
Hinweise: Die geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen basiert auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Oktober 2012. Die Steuerschätzung wurde – wie üblich – auf der Basis des geltenden Steuerrechts durchgeführt.						

Die Orientierungsdaten sind stets Durchschnittswerte und können damit nur Anhaltspunkte für die individuelle kommunale Finanzplanung geben. Es bleibt die Aufgabe jeder Kommune, anhand dieser Durchschnittswerte unter Berücksichtigung der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Das gilt insbesondere für die Schätzungen der Gewerbesteuereinnahmen, die je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten teilweise deutlich von der landesweit prognostizierten Entwicklung abweichen können.

1.4 Entwicklung der Gewerbesteuerumlage

Die Basis-Gewerbesteuerumlage beträgt wie im Vorjahr 35 Prozentpunkte. Die Erhöhungszahl für den Landesvervielfältiger der Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes (GFRG) beträgt im Jahr 2013 fünf Prozentpunkte.

Der Vervielfältiger 2013 setzt sich somit wie folgt zusammen:

Bundesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3 GFRG)		14,5 Prozentpunkte
Landesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3 GFRG):		
Basis-Umlage Land	20,5 Prozentpunkte	
erhöhte Umlage	29,0 Prozentpunkte	
	49,5 Prozentpunkte	
Erhöhungszahl (§ 6 Abs. 5 GFRG)	5,0 Prozentpunkte	
		54,5 Prozentpunkte
Vervielfältiger insgesamt		69,0 Prozentpunkte

2. Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

Der kommunale Finanzausgleich wird sich 2013 wie folgt entwickeln:

Kommunaler Finanzausgleich Stand: 13. Dezember 2012 endgültig	NTHH 2012	DHH 2013	Veränderung 2013 gegen 2012	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	in %
A. Leistungen aus den Steuerverbünden				
I. Allg. Steuerverbund (2012: 12,5 %; 2013: 12,75 %)	(3.231,204 0)	(3.618,351 2)	(387,147 2)	(12,0 %)
abzgl. 1. Umschichtung Art. 10 FAG für Schulen u. a. (= B.8b)	(–237,342 0)	(–302,342 0)	(–65,000 0)	(27,4 %)
2. Umschichtung Art. 15 FAG für Bezirke (= B.13b)	(–51,600 0)	(–30,600 0)	(21,000 0)	(–40,7 %)
3. Umschichtung Investitionspauschale (= B.9)	(–255,000 0)	(–315,000 0)	(–60,000 0)	(23,5 %)
4. Umschichtung Bedarfszuweisungen (= B.12)		(–74,400 0)	(–74,400 0)	
verbleiben für die Schlüsselmasse	2.687,262 0	2.896,009 2	208,747 2	7,8 %
davon 1. Schlüsselzuweisungen	(2.681,362 0)	(2.889,509 2)	(208,147 2)	(7,8 %)
2. Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband	(3,100 0)	(3,700 0)	(0,600 0)	(19,4 %)
3. Bayer. Selbstverwaltungskolleg	(0,200 0)	(0,200 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
4. Schulkosten für Kinder abgelehnter Asylbewerber	(2,600 0)	(2,600 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
II. Kfz-Steuerersatzverbund (51 %)	(786,086 0)	(789,800 9)	(3,714 9)	(0,5 %)
davon 1. Abwasserförderung (StMUG)	101,250 0	81,250 0	–20,000 0	–19,8 %
2. ÖPNV-Gesetz-Festbetrag (StMWIVT)	51,300 0	51,300 0	0,000 0	0,0 %
3. ÖPNV-Investitionsförderung	65,100 0	67,300 0	2,200 0	3,4 %
4. komm. Straßenbau nach BayGVFG (OBB)	30,000 0	30,000 0	0,000 0	0,0 %
5. Straßenbau und -unterhalt	244,536 0	276,050 9	31,514 9	12,9 %
6. kommunale Umgehungsstraßen (OBB) (= B.18b)	(27,900 0)	(27,900 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
7. Verstärkung Art. 15 FAG für Bezirke (= B.13c)	(266,000 0)	(256,000 0)	(–10,000 0)	(–3,8 %)
III. Grunderwerbsteuerverbund (8/21)	434,666 7	489,523 9	54,857 2	12,6 %
IV. Einkommensteuerersatz	508,038 4	534,640 0	26,601 6	5,2 %
B. Leistungen außerhalb der Steuerverbünde				
1. Finanzzuweisungen – Kopf-Beträge	421,600 0	424,000 0	2,400 0	0,6 %
2. Gebührenaufkommen der Landkreise	196,500 0	205,000 0	8,500 0	4,3 %
3. Geldbußen und Verwarnungsgelder	55,000 0	55,000 0	0,000 0	0,0 %
4. Nutzungsentgelt Datenbank BAYERN-RECHT	0,130 0	0,130 0	0,000 0	0,0 %
5. Zuw. für Verbraucherschutz und Heimaufsicht	56,800 0	57,000 0	0,200 0	0,4 %
6. Zuweisungen für Wasserwirtschaftsämter	2,330 0	2,350 0	0,020 0	0,9 %
7. Krankenhausfinanzierung nach dem BayKrG	430,000 0	500,000 0	70,000 0	16,3 %
8. Zuweisung nach Art. 10 FAG für Schulen, Kindertageseinrichtungen u. a.	345,600 0	375,600 0	30,000 0	8,7 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(108,258 0)	(73,258 0)	(–35,000 0)	(–32,3 %)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(237,342 0)	(302,342 0)	(65,000 0)	(27,4 %)
9. Investitionspauschale	255,000 0	315,000 0	60,000 0	23,5 %
Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(255,000 0)	(315,000 0)	(60,000 0)	(23,5 %)
10. Zuweisungen für Abfall und Altlasten (StMUG)	3,780 0	3,780 0	0,000 0	0,0 %
11. Zuweisungen zur Schülerbeförderung	301,000 0	305,000 0	4,000 0	1,3 %
12. Allgemeine Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen	25,600 0	100,000 0	74,400 0	290,6 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(25,600 0)	(25,600 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund		(74,400 0)	(74,400 0)	
13. Zuweisungen an die Bezirke	623,581 7	643,581 7	20,000 0	3,2 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(305,981 7)	(356,981 7)	(51,000 0)	(16,7 %)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(51,600 0)	(30,600 0)	(–21,000 0)	(–40,7 %)
c) Umschichtung aus KfzSt-Ersatzverbund	(266,000 0)	(256,000 0)	(–10,000 0)	(–3,8 %)
14. Jugendhilfeausgleich	16,870 0	16,870 0	0,000 0	0,0 %
15. Abgeltung urheberrechtl. Ansprüche (StMUK+StMWFK)	3,130 0	3,130 0	0,000 0	0,0 %
16. Zuweisung nach dem EntflechtungsG	276,135 0	276,135 0	0,000 0	0,0 %
davon a) Straßen (OBB)	(129,000 0)	(130,000 0)	(1,000 0)	(0,8 %)
b) ÖPNV (StMWIVT)	(147,135 0)	(146,135 0)	(–1,000 0)	(–0,7 %)
17. Belastungsausgleich Hartz IV (StMAS)	92,000 0	86,700 0	–5,300 0	–5,8 %
18. kommunale Umgehungsstraßen (OBB)	30,000 0	30,000 0	0,000 0	0,0 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(2,100 0)	(2,100 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
b) Mittel aus KfzSt-Ersatzverbund	(27,900 0)	(27,900 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
C. FA-Leistungen insgesamt	**7.257,209 8**	**7.825,350 7**	**568,140 9**	**7,8 %**
Kommunalanteil am KHG	–194,548 8	–223,761 1	–29,212 3	15,0 %
Bundesleistungen nach dem EntflechtungsG	–276,135 0	–276,135 0	0,000 0	0,0 %
D. Reine Landesleistungen	**6.786,526 0**	**7.325,454 6**	**538,928 6**	**7,9 %**

2.1 Volumen

Die Finanzausgleichsleistungen insgesamt steigen damit um 568 Mio. € oder 7,8 Prozent auf eine neue Rekordsumme von über 7,8 Mrd. €.

2.2 Allgemeiner Steuerverbund/Schlüsselzuweisungen

Der Kommunalanteil am allgemeinen Steuerverbund steigt um 0,25 Prozentpunkte auf 12,75 Prozent.

Schlüsselzuweisungen sind ein wichtiger Baustein in der Finanzausstattung der Gemeinden und Landkreise. Sie werden finanziell und strukturell verbessert:

– Sie wachsen um rd. 208 Mio. € auf fast 2,9 Mrd. €.
– Bei der Berechnung werden ab 2013 kleinere Gemeinden bei der Einwohnergewichtung stärker berücksichtigt.

2.3 Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen

Die Bedarfszuweisungsmittel werden vervierfacht und erreichen 100 Mio. €. Damit werden die neuen Stabilisierungshilfen zur gezielten Unterstützung konsolidierungswilliger strukturschwacher bzw. von einer negativen Bevölkerungsentwicklung besonders negativ betroffener Kommunen zu einem noch wirkungsvolleren Instrument.

2.4 Investitionsförderung

Die Investitionstätigkeit der Kommunen wird durch eine gezielte Anhebung der Investitionsförderung gestärkt.

Die Investitionspauschale wird weiter bedarfsgerecht ausgebaut:

– Die Mittelausstattung wird um 60 Mio. € auf 315 Mio. € angehoben.
– Der umlagekraftabhängige Mindestbetrag für kleinere Gemeinden steigt um ein Drittel.

Die Mittel für den Krankenhausbau werden um 70 Mio. € auf 500 Mio. € angehoben.

Die Zuweisungen für den Bau von Schulhäusern und Kindertageseinrichtungen steigen um 30 Mio. € auf 376 Mio. €. Dadurch kann die $^{2}/_{3}$-Förderbeschränkung bei Kindertagesstätten entfallen.

Durch die Anhebung der Mittel für den Straßenbau und Straßenunterhalt um 32 Mio. € auf 276 Mio. € wird eine Anhebung der Pauschalen um etwa 15 Prozent möglich.

2.5 Sonstige Verbesserungen

Durch die Anhebung der Zuweisungen für die Schülerbeförderung auf 305 Mio. € bleibt eine landesdurchschnittliche Ausgleichsquote von 60 Prozent erhalten.

Die Zuweisungen an die Bezirke werden auf 644 Mio. € angehoben. Hierdurch und durch den Anstieg der Umlagekraft 2013 um landesdurchschnittlich 9,1 Prozent sowie die weitere Entlastung durch die schrittweise Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund erfahren die Bezirke 2013 eine spürbare finanzielle Verbesserung.

2.6 Fazit

Der kommunale Finanzausgleich 2013 setzt Signale für strukturschwache und kleinere Gemeinden. Den Schwachen wird noch stärker als bisher geholfen, ohne die Starken zu schwächen.

Ein weiterer Schwerpunkt wird auf die Investitionen gelegt. Damit zeigt sich der kommunale Finanzausgleich als ausgewogen und bedarfsgerecht.

3. Genehmigungsfähigkeit von Bürgschaften; Bürgschaftsmuster einzelner Banken

Nach Nr. 9.1 der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Kommunen vom 5. Mai 1983 (MABl S. 408), geändert durch Bekanntmachung vom 12. November 2001 (AllMBl S. 676), sollen Bürgschaften im Allgemeinen nur für dinglich gesicherte Kredite übernommen werden (vgl. auch Schreiben vom 23. Januar 2012, Az.: IB4-1513.1-0, das die Regierungen in Kopie erhalten haben). Zudem dürfen Kommunen grundsätzlich nur Ausfallbürgschaften oder einfache Bürgschaften übernehmen. Selbstschuldnerische Bürgschaften kommen nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht, z. B. wenn eine gesetzliche oder satzungsmäßige Verpflichtung besteht. Maßgeblich sind jeweils die konkreten Verpflichtungen der Kommune im Einzelfall. Soweit

– der Bürge eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt und auf die Einrede der Vorausklage nach § 771 BGB verzichtet oder
– der Ausfall bereits dann als eingetreten gilt, wenn der Hauptschuldner – aus welchen Gründen auch immer – die Zahlung einstellt,

kann die rechtsaufsichtliche Genehmigung nach Art. 72 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO, Art. 66 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 2 Sätze 2 und 3 LKrO, Art. 64 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 63 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BezO nicht erteilt werden. Einen Verzicht des Bürgen auf die Rechte aus § 770 (Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit) und § 776 BGB (Freigabe von Sicherheiten) halten wir ebenfalls für bedenklich (vgl. unser Schreiben vom 23. Januar 2012, das die Regierungen in Kopie erhalten haben).

Inzwischen werden Muster für kommunale Ausfallbürgschaften mit folgendem Inhalt verwendet:

„Die (Name des Kreditinstituts) kann den Bürgen aus der Bürgschaft erst in Anspruch nehmen, wenn und soweit ein Ausfall festgestellt ist. Der Ausfall gilt als festgestellt, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners insbesondere durch

– *Zahlungseinstellung des Hauptschuldners oder*
– *Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Hauptschuldners oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder*
– *Leistung einer eidesstattlichen Offenbarungsversicherung nach § 807 ZPO oder*
– *aus sonstigen Gründen feststeht*

***und** aufgrund objektiv nachprüfbarer Kriterien nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten oder aus der Verwertung sonstigen Vermögens des Hauptschuldners nicht oder nicht mehr in absehbarer Zeit zu erwarten sind.“*

Solche modifizierten Bürgschaftserklärungen knüpfen insbesondere an die in § 773 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 BGB genannten Fälle an, in denen eine Vorausklage ohnehin ausgeschlossen ist. Sie lockern die bei einer reinen Ausfallbürgschaft bestehenden anspruchsbegründenden Tatsachen und erleichtern für das Kreditinstitut

– zulasten der bürgenden Kommune – den Nachweis, dass der Ausfall des Hauptschuldners eingetreten ist.

Hiergegen bestehen Bedenken.

In den Fällen, in denen der Ausfall nicht – nach vorheriger Inanspruchnahme des Hauptschuldners als anspruchsbegründende Tatsache – festgestellt, sondern lediglich fingiert wird, wird faktisch und durch Anerkennung in der Bürgschaftserklärung auch rechtlich bindend auf die Einrede der Vorausklage (§§ 771, 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB) verzichtet. Durch diese Modifizierung wird die Bürgschaft einer selbstschuldnerischen Bürgschaft stark angenähert (vgl. BGH, Urteil vom 19. März 1998, WM 1998, S. 976). Das gilt insbesondere deshalb, weil nach dem vorstehenden Text bereits die bloße Zahlungseinstellung bzw. nicht spezifizierte „sonstige Gründe" wesentliches Ausfallkriterium und die objektiv nachprüfbaren Kriterien, die ergänzend herangezogen werden, zu wenig konkret sind. Auf diese Weise wird der Gläubigerbank die Feststellung des Forderungsausfalls erleichtert, gleichzeitig wird das Ausfallrisiko zu einem sehr frühen Zeitpunkt auf die bürgende Kommune verlagert. Eine solche Verlagerung widerspricht der Zielsetzung des kommunalrechtlich normierten Risikominimierungsgebots, wonach die Risiken zwischen den Beteiligten entsprechend den jeweiligen Verantwortungsbereichen zu verteilen sind. Die Kommunen erleichtern mit der Gewährung von Bürgschaften den Zugang zu Fremdkapital. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Kommunen,

– dem Kreditnehmer unternehmerische Verantwortung in der Weise abzunehmen, dass bereits bei Zahlungseinstellung kommunales Vermögen für unternehmerische Entscheidungen haftet, oder
– den Gläubiger der Obliegenheiten zu entheben,
  - die Zahlungsfähigkeit des Schuldners vorab kritisch zu prüfen, was umso weniger notwendig ist, je mehr die kommunale Haftung einem Selbsteintrittsrecht angenähert ist,
  - sich um eine Beitreibung beim Schuldner zu bemühen.

Es bleibt deshalb dabei, dass im Allgemeinen – vor allem mit Blick auf das Risikominimierungsgebot – **auf die Einrede der Vorausklage** nach §§ 771, 773 BGB **nicht verzichtet werden kann.**

4. Kommunales Beteiligungsmanagement

Im Zusammenhang mit aktuellen Verlustausgleichsverpflichtungen von Kommunen, verursacht durch verlustbringende finanzielle Transaktionen ihrer Unternehmen, wird die Frage diskutiert, inwieweit unzureichendes Beteiligungsmanagement Haftungsverpflichtungen der verantwortlichen kommunalen Entscheidungsträger nach sich ziehen kann.

Auf die Notwendigkeit eines angemessenen kommunalen Beteiligungsmanagements und -controllings (vgl. auch Nr. 6.3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 10. März 2010, AllMBl S. 87) wird deshalb erneut hingewiesen. Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:

Kommunales Unternehmensrecht und kommunales Haushaltsrecht stehen nicht isoliert nebeneinander. Das kommunale Unternehmensrecht bietet den Kommunen die rechtlichen Instrumente zur Erfüllung ihrer Aufgaben, erweitert damit aber nicht ihr Aufgabenspektrum und insbesondere nicht den finanziellen Handlungsspielraum. Es besteht vielmehr eine Verpflichtung der Kommune, dafür zu sorgen bzw. darauf hinzuwirken, dass ihr Unternehmen den öffentlichen Zweck, der ihm bei seiner Errichtung zugrunde gelegt wurde, einhält. Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks und die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommunen bleiben maßgebliche Kriterien auch für den laufenden Betrieb kommunaler Unternehmen und Beteiligungen (Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 GO, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 LKrO, Art. 73 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BezO). Die Kommunen sind nach Maßgabe von Art. 95 Abs. 1 GO, Art. 83 Abs. 1 LKrO, Art. 81 Abs. 1 BezO verpflichtet, im Rahmen ihrer Steuerungs- und Überwachungsfunktion insbesondere den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und die Beachtung des öffentlichen Zwecks durchzusetzen (als Allein- oder Mehrheitsgesellschafterin) bzw. darauf hinzuwirken (als Minderheitsgesellschafterin). Daraus resultiert die Pflicht zu einer dem Umfang der unternehmerischen Beteiligungen angemessenen Beteiligungsverwaltung bzw. einem entsprechenden Beteiligungscontrolling. Die durch die Ausgliederung von der Kommune angestrebte größere Selbstständigkeit bestimmter Aufgabenbereiche soll damit nicht wieder rückgängig gemacht werden. Aufgabe der Beteiligungsverwaltung ist es vielmehr, im Interesse der Kommune die Einhaltung der grundlegenden Zielvorgaben, die finanzielle Situation und die Wirtschaftlichkeit zu überwachen, und zwar auch im Hinblick darauf, dass die aus der Beteiligung oder Trägerschaft des Unternehmens resultierenden Verpflichtungen die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune mitbestimmen.

Zusätzlich zur rechtsaufsichtlichen Beratung kann es daher bei einer Kreditgenehmigung geboten sein, ggf. durch Nebenbestimmungen darauf hinzuwirken, dass die kommunale Beteiligungskontrolle ausreichend wahrgenommen wird.

5. Genehmigung von Kreditaufnahmen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften – rentierliche Schulden

Zu „rentierlichen" Investitionen ist im Schreiben vom 31. Juli 2012 (Az.: IB3-3321-7) unter Hinweis auf Nr. 6.1 der Bekanntmachung des Staatsministerium des Innern vom 10. März 2010 (AllMBl S. 87) ausgeführt, dass Investitionen, die Haushaltsmittel der Kommune nicht – auch nicht zeitweise – beanspruchen, mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommunen in Einklang stehen (Art. 71 Abs. 2 GO, Art. 65 Abs. 2 LKrO, Art. 63 Abs. 2 BezO).

Das ist grundsätzlich bei kostenrechnenden Einrichtungen der Fall, wenn durch entsprechende Gebührenbemessung nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG auch die sog. kalkulatorischen Kosten (angemessene Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten und angemessene Verzinsung des Anlagekapitals – vgl. Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG) voll gedeckt werden und der Schuldendienst so festgelegt wird, dass er laufend aus den Gebührenerlösen für die kalkulatorischen Kosten erbracht werden kann (insbesondere Laufzeitkongruenz).

Bei Investitionen, die durch zukünftige Einsparungen/Einnahmen die dauernde Leistungsfähigkeit langfris-

tig verbessern, aber zunächst allgemeine Haushaltsmittel beanspruchen, ist dagegen im Einzelfall zu prüfen, ob und in welcher Höhe eine Kreditaufnahme mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommunen in Einklang steht und gemäß Art. 71 Abs. 2 GO, Art. 65 Abs. 2 LKrO, Art. 63 Abs. 2 BezO genehmigt werden kann. Das erscheint vor allem deshalb sachgerecht und notwendig, weil die Wirtschaftlichkeit/Rentierlichkeit nicht in kostenrechnenden Einrichtungen vergleichbarer Weise sichergestellt, sondern nur durch Wirtschaftlichkeitsberechnungen oder Businesspläne belegt ist. Diese können sich aber als unzutreffend erweisen mit der Folge, dass die Kommunen ggf. z. T. erhebliche (Einnahme-)Ausfälle auffangen oder zumindest überbrücken müssen.

Soweit also in Fällen kommunaler Investitionen (Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens, § 87 Nr. 20 KommHV-Kameralistik, § 98 Nr. 38 KommHV-Doppik) eine zumindest zeitweise (und teilweise nicht unbeträchtliche) Beanspruchung kommunaler Haushaltsmittel nicht ausgeschlossen werden kann, wird eine Einzelfallprüfung geboten sein.

Weil die Verwendung der von der Kommune verbürgten Kreditmittel durch einen Dritten beispielsweise zur Energieerzeugung eine Beanspruchung kommunaler Haushaltsmittel nicht ausschließen kann, ist auch bei Bürgschaften für Investitionen in Energieerzeugungsanlagen eine Einzelfallprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach Maßgabe von Art. 72 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO, Art. 66 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 2 Sätze 2 und 3 LKrO, Art. 64 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 63 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BezO erforderlich.

6. Hinweise zur doppelten kommunalen Buchführung

Über den Stand der Reform des kommunalen Haushaltsrechts informieren wir weiterhin im Internet unter http://www.innenministerium.bayern.de/buerger/kommunen/finanzen/detail/08206/.

6.1 Konsolidierter Jahresabschluss

Unter Nr. 5.2 der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (AllMBl S. 167) ist ausgeführt, dass

- Kommunen, die ihr Haushaltswesen auf die doppelte kommunale Buchführung umgestellt haben, zur Erstellung von konsolidierten Jahresabschlüssen nach Art. 102a GO, Art. 88a LKrO, Art. 84a BezO verpflichtet sind,
- im Rahmen eines Modellprojektes, an dem insgesamt sechs Kommunen teilnehmen, die Erstellung konsolidierter Jahresabschlüsse erprobt werden soll,
- die Rechtsaufsicht mit Blick auf die aus dem Modellprojekt zu erwartenden Erkenntnisse auf Antrag die Frist zur Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses zunächst bis 2015 verlängern kann, wenn eine vollständige Konsolidierung noch nicht möglich ist (§ 99 Abs. 1 KommHV-Doppik).

Erste Ergebnisse aus den bisherigen Sitzungen der Arbeitsgruppe werden noch in diesem Jahr veröffentlicht werden.

6.2 Ergebnisneutrale Berichtigung der Eröffnungsbilanz

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband stellt im Rahmen seiner Prüfungen vor allem bei Kommunen, die vor dem Inkrafttreten der inzwischen geltenden Vorschriften mit der Einführung der doppelten kommunalen Buchführung begonnen haben, immer wieder Mängel bei Eröffnungsbilanzen fest, die sich z. T. nicht ohne größeren Aufwand berichtigen lassen. Da die Eröffnungsbilanz die Ausgangsbasis für das neue Rechnungswesen und die Haushaltswirtschaft der Folgejahre bildet, kann es im Einzelfall erforderlich sein, auch nach Ablauf der Frist nach § 93 Abs. 3 KommHV-Doppik die ergebnisneutrale Berichtigung zuzulassen oder die Eröffnungsbilanz neu zu erstellen und gegebenenfalls auch vorangegangene Jahresabschlüsse zu ändern.

Stellt die **überörtliche Rechnungsprüfung** Änderungsbedarf fest, kann die Kommune auch nach Ablauf der o. a. Frist **in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde** die erforderlichen Änderungen vornehmen.

6.3 Grundstücke des Umlaufvermögens

Grundstücke einer Kommune sind nur dann dem Anlagevermögen zuzurechnen, wenn sie **dauernd** der Aufgabenerfüllung dienen (§ 98 Nr. 4 KommHV-Doppik). Ist dies nicht beabsichtigt (wie z. B. bei den zur (Weiter-)Veräußerung bestimmten Grundstücken), sind sie dem Umlaufvermögen zuzuordnen. Maßgeblich ist also die Zwecksetzung durch die Kommune selbst, wie sie sich z. B. aus den Sitzungsprotokollen ergibt.

6.4 Bilanzielle Behandlung entschädigungsloser Übergänge kommunalen Vermögens auf Dritte bei straßenrechtlichen Umstufungen

Das wirtschaftliche und rechtliche Eigentum an kommunalen Infrastruktureinrichtungen geht in der Regel **entschädigungslos** auf einen Dritten über, z. B.

- bei straßenrechtlichen Umstufungen (Art. 7, 11 BayStrWG) oder
- mit der Widmung einer Straße (Art. 11 Abs. 4 BayStrWG), wenn die Kommune diese, ohne gesetzlicher Regelbaulastträger zu sein, in Sonderbaulast nach Art. 44 Abs. 1 BayStrWG errichtet und dafür in der Regel (anteilige) Zuwendungen erhält.

Wird der von der Kommune hergestellte Vermögensgegenstand zunächst in der kommunalen Bilanz mit den Herstellungskosten aktiviert, so ist zum Zeitpunkt des entschädigungslosen Vermögensübergangs auf den Dritten der Restbuchwert des abgehenden Vermögensgegenstands von der Kommune aufwandswirksam auszubuchen. Zugleich sind zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs die der Kommune für die Herstellung des Vermögensgegenstands ggf. gewährten und als Sonderposten passivierten Zuwendungen in voller Höhe ertragswirksam aufzulösen. Der Vermögensübergang wird somit erfolgswirksam über die Ergebnisrechnung abgebildet. In der Regel übersteigt der aus dem Vermögensabgang resultierende Abschreibungsaufwand den Ertrag aus der Auflösung des Sonderpostens; diese Differenz stellt im Ergebnis den sog. „Eigenanteil" der Kommune dar. Dabei kann es sich um erhebliche Summen handeln. Durch die erfolgswirksame Behandlung des Vermögensübergangs in der Ergebnisrechnung entsteht – bei isolierter Betrachtung des Vorgangs – im betreffenden Haushaltsjahr in der Regel ein Fehlbetrag in Höhe des o. g. Eigenanteils, der die Eigenkapitalposition

der kommunalen Bilanz mindert. Dieser Fehlbetrag könnte haushaltstechnisch hingenommen werden, da dadurch der unwiderrufliche Abgang kommunalen Vermögens und damit der Ressourcenverbrauch konsequent dargestellt wird. Nach § 24 Abs. 4 KommHV-Doppik müssen auch aus derartigen unentgeltlichen Vermögensübergängen resultierende Fehlbeträge spätestens nach drei Jahren ausgeglichen werden. **Das kann zu Liquiditätsproblemen führen,** wenn die Kommune die betreffende Baumaßnahme (anteilig) über Kredite finanziert hat, da Verbindlichkeiten, die zur Durchführung der Baumaßnahme von dem bisherigen Baulastträger eingegangen wurden, vom Übergang ausgeschlossen sind (vgl. z. B. Art. 11 Abs. 3 BayStrWG) und die zur Kredittilgung erforderlichen Mittel mangels korrespondierender Abschreibungen ggf. nicht mehr über die Haushaltsausgleichssystematik des § 24 KommHV-Doppik refinanziert werden können.

Ist der künftige Vermögensübergang zum Zeitpunkt der Herstellung des Vermögensgegenstands bereits bekannt (z. B. bei Abschluss der Sonderbaulastvereinbarung), kann sich daher die Bildung einer Drohverlustrückstellung (§ 74 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Doppik) in Höhe des o. a. Eigenanteils der Kommune empfehlen. In diesem Fall würde durch die ertragswirksame Auflösung dieser Rückstellung der aus dem Vermögensabgang resultierende Aufwand kompensiert.

6.5 Bilanzielle Behandlung des bei einem Sanierungstreuhänder im Sinn des § 159 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 in Verbindung mit § 150 BauGB gebildeten Sanierungstreuhandvermögens

Gemeinden können zur Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach §§ 136 ff. BauGB die ihnen obliegenden Aufgaben einem Sanierungstreuhänder im Sinn des § 159 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 in Verbindung mit § 160 BauGB übertragen. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und dem Sanierungstreuhänder sind nach § 159 Abs. 2 BauGB in einem schriftlichen (Sanierungstreuhänder-)Vertrag zu regeln. Der Sanierungstreuhänder handelt **in eigenem Namen,** aber **für Rechnung der Gemeinde** (§ 160 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die Gemeinde bleibt damit **wirtschaftlich** Eigentümerin des Treuhandvermögens. Sie ist Gewährträgerin des Sanierungstreuhänders und muss die Kosten der Maßnahmen tragen (vgl. z. B. § 160 Abs. 4 Satz 1 BauGB).

Es ist bislang nicht ausdrücklich geregelt, wie das zur Erfüllung der Aufgaben als Sanierungsträger bei einem Sanierungstreuhänder im Sinn des § 159 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 in Verbindung mit § 160 BauGB gebildete und von diesem verwaltete Sanierungstreuhandvermögen bei der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung im kommunalen Jahresabschluss nach Art. 102 Abs. 1 GO, § 80 KommHV-Doppik zu bilanzieren bzw. im kommunalen Haushalt abzubilden ist. Insbesondere ist Nr. 6.1.2 Satz 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern über die Erfassung und Bewertung kommunalen Vermögens (Bewertungsrichtlinie – BewertR) vom 29. September 2008 (AllMBl S. 558), wonach Treuhandvermögen, das **kein** wirtschaftliches Eigentum der Gemeinde darstellt, nicht bilanziert werden darf, nicht einschlägig, da bei Sanierungstreuhandverhältnissen die Gemeinde wirtschaftliche Eigentümerin des Treuhandvermögens bleibt. Nrn. 6.1.2 und 7.2.10.5 BewertR betreffen lediglich den Ausweis des Vermögens und des Kapitals fiduziarischer Stiftungen und sind deshalb ebenfalls nicht anwendbar.

Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger doppelter kommunaler Buchführung und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Regelungen (insbesondere § 72 Abs. 1 KommHV-Doppik) sind in der Vermögensrechnung (Bilanz) das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen und entsprechend § 85 KommHV-Doppik zu gliedern. Für die Vermögensgegenstände und die Schulden gilt dabei der Grundsatz der Einzelbewertung (§ 76 Nr. 2 KommHV-Doppik). Somit wären grundsätzlich sämtliche im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde stehenden Gegenstände des Treuhandvermögens einzeln zu bewerten und der nach § 85 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 KommHV-Doppik maßgeblichen Bilanzposition zuzuordnen.

Die Einzelerfassung und -bewertung der Gegenstände des Treuhandvermögens sowie ihre Zuordnung zu den maßgeblichen Bilanzpositionen ist mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden.

Eine Behandlung des Treuhandvermögens nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften zöge überdies seine umfassende Einbeziehung in die kommunale Haushaltsplanung und den kommunalen Jahresabschluss nach sich. Insbesondere wären alle das Treuhandvermögen betreffenden Buchungen in der Ergebnis- und Finanzrechnung abzubilden. Dieser Aufwand widerspräche jedoch nicht zuletzt der Intention des Gesetzgebers, das Treuhandvermögen zur Entlastung der Gemeinde (fehlendes Personal, fehlende Fachkenntnisse, langfristige Dauer der Sanierungsmaßnahmen usw.) einem Dritten zur Verwaltung zu überlassen (vgl. *Krautzberger,* Städtebauförderungsrecht, Rn 75 der Vorbemerkungen zu §§ 136 bis 164b BauGB).

Wir halten es daher – im Vorgriff auf eine Änderung der BewertR – für vertretbar, das Sanierungstreuhandvermögen analog zu den fiduziarischen Stiftungen in einer Summe als letzte bzw. vorletzte Bilanzposition in der kommunalen Bilanz auszuweisen. Im Unterschied zum Stiftungstreuhandvermögen kann jedoch auf die Führung einer (Teil-)Ergebnis- und (Teil-)Finanzrechnung verzichtet werden. Ein ggf. vom Sanierungstreuhänder erstellter Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang oder eine vergleichbare Vermögensübersicht ist in den Anhang des kommunalen Jahresabschlusses aufzunehmen.

Die Kommunen haben künftig beim Abschluss von (Sanierungstreuhänder-)Verträgen darauf zu achten, dass das Treuhandvermögen bei den Sanierungstreuhändern – soweit möglich – nach den haushaltsrechtlichen Regelungen erfasst und bewertet wird. Da die von den Sanierungstreuhändern verwendete Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsmethodik z. T. deutlich von den Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts abweicht, wird es bei bestehenden Verträgen in aller Regel erforderlich sein, im Anhang zur Bilanz der Kommunen die Abweichungen zu erläutern und zu bewerten.

7. EU-rechtliche Fragen/Umsetzung des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) durch die Kommunen

Unter Nr. 6 der o. a. Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 hatten wir über den geplanten einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraum (SEPA) informiert. Aktuelle Informationen der Deutschen Bundesbank dazu finden sich im Internet unter http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Kerngeschaeftsfelder/Unbarer_Zahlungsverkehr/SEPA/sepa.html.

8. Rechtsaufsichtsbehörden

Die Rechtsaufsichtsbehörden legen bei ihrer rechtsaufsichtlichen Tätigkeit die vorstehenden Ausführungen zugrunde, wobei örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

Die aus dem (Sanierungstreuhänder-)Verträgen für die Kommune resultierenden Schulden und kreditähnlichen Verpflichtungen (s. o. Nr. 6.5) sind im Rahmen der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen und zwar unabhängig davon, ob die Gemeinde doppisch oder kameral bucht.

9. Aufhebung von Bekanntmachungen

Nr. 1 der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (AllMBl S. 167) wird aufgehoben.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München

Bekanntmachung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime

vom 4. März 2013

Bekanntmachung nach § 6 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBl S. 221).

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), und der §§ 10, 18, 19, 20 und 22 der Satzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBl S. 221) beschließt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben	auf	34.809.900 Euro
und		
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben	auf	2.119.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird	auf	950.000 Euro

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1)	Der Gesamtbedarf gemäß § 19 der Satzung des Zweckverbandes beträgt	20.105.900 Euro
(2)	Die Leistungen des Freistaats Bayern betragen gemäß § 19 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung (Antragsbetrag)	17.090.000 Euro
(3)	Die Leistungen der übrigen Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 Satz 1 der Zweckverbandssatzung betragen	3.015.900 Euro
(4)	Die Umlage nach § 19 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung beträgt	2.973.700 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf	3.500.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Ein Finanzplan wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Direktion des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime zur Einsichtnahme auf.

Die Verbandsvorsitzende
Tamara Bischof
Landrätin

2023-I

Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 14. März 2013 Az.: IB4-1517.31-1

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband werden die in der Anlage genannten Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände, Schulverbände und Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung zu Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes bestimmt.

Abweichend von Anlage 2 zur Bekanntmachung vom 29. November 1996 (AllMBl 1997 S. 3) werden nunmehr alle bayerischen Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung zu Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes bestimmt.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anlage

Verzeichnis der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und Schulverbände, die aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband zu Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes bestimmt werden:

Regierungsbezirk Oberbayern

Landkreis Eichstätt

Markt Altmannstein
Schulverband Pondorf

Landkreis Rosenheim

Gemeinde Riedering

Regierungsbezirk Niederbayern

Landkreis Deggendorf

Markt Hengersberg
Schulverband der Mittelschule Hengersberg (bisher Hauptschule Hengersberg)
Schulverband der Grundschule Hengersberg
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg
Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing-Bogen

Landkreis Landshut

Markt Velden
Verwaltungsgemeinschaft Velden
Gemeinde Neufraunhofen
Gemeinde Wurmsham
Schulverband Velden
Schulverband Pauluszell-Seifriedswörth

Regierungsbezirk Oberfranken

Landkreis Bamberg

Stadt Schlüsselfeld
Schulverband Schlüsselfeld-Burghaslach
Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld
Gemeinde Wattendorf
Gemeinde Stadelhofen
Zweckverband Kindergarten Stadelhofen
Schulverband Stadelhofen
Schulverband Königsfeld

Landkreis Bayreuth

Gemeinde Eckersdorf
Gemeinde Weidenberg
Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg
Gemeinde Emtmannsberg
Gemeinde Kirchenpingarten
Gemeinde Seybothenreuth
Grundschulverband Weidenberg
Mittelschulverband Weidenberg
Zweckverband Wasserversorgung Seybothenreuther Gruppe

Regierungsbezirk Mittelfranken

Landkreis Fürth

Gemeinde Veitsbronn
Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn
Gemeinde Seukendorf
Schulverband Veitsbronn

Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Stadt Uffenheim
Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim
Gemeinde Ergersheim
Gemeinde Gollhofen
Gemeinde Hemmersheim
Markt Ippesheim
Markt Markt Nordheim
Gemeinde Oberickelsheim
Gemeinde Simmershofen
Gemeinde Weigenheim

Schulverband Lipprichhausen-Gollhofen
Zweckverband Industrie-Gewerbepark Gollhofen/Ippesheim

Landkreis Roth

Markt Thalmässing

Regierungsbezirk Unterfranken

Landkreis Schweinfurt

Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen
Gemeinde Dingolshausen
Gemeinde Donnersdorf
Gemeinde Frankenwinheim
Gemeinde Lülsfeld
Gemeinde Michelau i.Steigerwald
Markt Oberschwarzach
Gemeinde Sulzheim
Schulverband Gerolzhofen Grundschule
Schulverband Donnersdorf Grundschule
Schulverband Gerolzhofen Mittelschule Main-Steigerwald

Regierungsbezirk Schwaben

Landkreis Augsburg

Markt Zusmarshausen
Schulverband Zusmarshausen
Landschaftspflegeverband Zusam

Landkreis Dillingen a.d.Donau

Gemeinde Buttenwiesen
Stadt Höchstädt a.d.Donau
Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau
Gemeinde Blindheim
Gemeinde Finningen
Gemeinde Lutzingen
Gemeinde Schwenningen
Schulverband Volksschule Höchstadt
Schulverband Schwenningen

Landkreis Donau-Ries

Stadt Oettingen i.Bay.
Verwaltungsgemeinschaft Oettingen i.Bay.
Gemeinde Auhausen
Gemeinde Ehingen a.Ries
Gemeinde Hainsfarth
Gemeinde Megesheim
Gemeinde Munningen
Schulverband Megesheim
Schulverband Oettingen i.Bay.

Landkreis Unterallgäu

Markt Türkheim
Verwaltungsgemeinschaft Türkheim
Gemeinde Amberg
Gemeinde Rammingen
Gemeinde Wiedergeltingen
Schulverband Hauptschule Türkheim
Schulverband Grundschule Wiedergeltingen
Schulverband Gymnasium Türkheim

Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung

Regierungsbezirk Oberbayern

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt
Rettungszweckverband München
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland

Regierungsbezirk Niederbayern

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing

Regierungsbezirk Oberpfalz

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz

Regierungsbezirk Oberfranken

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken

Regierungsbezirk Mittelfranken

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken Süd

Regierungsbezirk Unterfranken

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg

Regierungsbezirk Schwaben

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Allgäu

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller

Mitglied beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird ferner der Zweckverband Tourismus Schweinfurt 360° (Nr. 2.2.2 der Bekanntmachung vom 29. November 1996, AllMBl 1997 S. 3).

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

Mohr Siebeck, Tübingen

Jaeckel/Janssen, **Risikodogmatik im Umwelt- und Technikrecht,** Von der Gefahrenabwehr zum Risikomanagement, 2012, VI, 150 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-16-152008-2.

In dem Tagungsband werden sowohl grundlegende Fragen im Hinblick auf den rechtlichen Umgang mit naturwissenschaftlich-technischen Risiken, die diesbezüglichen verfassungsrechtlichen Grundlagen und die entsprechenden Entwicklungen im Rahmen der Europäischen Union als auch spezielle Aspekte, die von der Risikoberücksichtigung in der Raumplanung über das Recht der Klimaanpassung und das Hochwasserrisikomanagement bis hin zu den neuartigen Herausforderungen durch die Nanotechnologie und die Carbon Dioxide Capture and Storage-Technologie (CCS) reichen, diskutiert.

Wendelstein, **Kollisionsrechtliche Probleme der Telemedizin,** Zugleich ein Beitrag zur Koordination von Vertrag und Delikt auf der Ebene des europäischen Kollisionsrechts, 2012, XXXII, 541 Seiten, Preis 89 €, Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht; 275, ISBN 978-3-16-152011-2.

Während herkömmliche Behandlungsformen nur geringfügigen Spielraum für kollisionsrechtlich relevante Auslandsbeziehungen lassen, ist dies bei der Telemedizin im Hinblick auf die technische Möglichkeit, weite Distanzen zwischen Arzt und Patient zu überbrücken, grundsätzlich anders. Die Telemedizin eröffnet für das Arzthaftungsrecht neue Probleme des internationalen Privat- und Verfahrensrechts. Der Autor widmet sich diesen Problemen und stellt dabei das Kollisionsrecht ins Zentrum seiner Untersuchung. Einerseits wird für alle wichtigeren Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit telemedizinischen Behandlungen auftreten können, die kollisionsrechtliche Problematik im Einzelnen erörtert. Daneben geht es dem Verfasser jedoch um mehr: Er will anhand des internationalen Arzthaftungsrechts das Verhältnis von Vertrags- und Deliktsstatut grundsätzlich neu überdenken.

Kickler, **Die Geschichte des Schutzes geographischer Herkunftsangaben in Deutschland,** Vom zweiten deutschen Kaiserreich bis zum Markengesetz 1995, 2012, XXII, 498 Seiten, Preis 84 €, Geistiges Eigentum Wettbewerbsrecht; 66, ISBN 978-3-16-152031-0.

In dem Buch wird die Geschichte des Schutzes geographischer Herkunftsangaben analysiert. Dabei geht es um die Frage, warum geographische Herkunftsangaben in den Gesetzen des gewerblichen Rechtsschutzes geschützt wurden, wie dieser Schutz ausgestaltet war und welche Probleme sich dabei für Rechtsprechung und Literatur ergaben. Die Ausgestaltung dieses Schutzes durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur setzt die Autorin in Zusammenhang mit den Entwicklungen auf wirtschaftlicher und politischer Ebene in Deutschland sowie mit den nationalen und internationalen Entwicklungen beim Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums. So wird eine umfassende historische Untersuchung von Ursachen und Wirkung des Schutzes geographischer Herkunftsangaben geschaffen.

Löwer, **Tierversuchsrichtlinie und nationales Recht,** 2012, XI, 144 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-16-151967-3.

Der europäische Gesetzgeber hat mit der Richtlinie 2010/63/EU Tierversuche zu wissenschaftlichen Zwecken auf Grundlage der Binnenmarktkompetenz geregelt. Die Richtlinie enthält auch Vorschriften für die Grundlagenforschung und Tierversuche in der hochschulischen Ausbildung. Der Autor untersucht die primärrechtliche Stellung des Tierschutzes vor diesem Hintergrund, auf den auch die Erwägungsgründe maßgeblich Bezug nehmen, ohne dass der ebenfalls primärrechtlich verankerte Gesundheitsschutz oder die Forschungsfreiheit gleichfalls berücksichtigt würden. Neben einem kurzen historischen Aufriss des europäischen Tierversuchsrechts betrachtet er nach einer kompetenziellen Rechtfertigung die Vereinbarkeit der Richtlinie mit der europäischen Grundrechtecharta.

Dreier/Wittreck, **GG – Grundgesetz,** Textausgabe mit sämtlichen Änderungen und weitere Texte zum deutschen und europäischen Verfassungsrecht, 7., ergänzte und aktualisierte Auflage 2012, XXVIII, 899 Seiten, Preis 14 €, ISBN 978-3-16-152326-7.

Das Buch listet die Änderungsgesetze nicht lediglich auf, sondern verzeichnet in dem Anmerkungsapparat zu jeder einzelnen Bestimmung die jeweiligen Eingriffe in den Wortlaut unter Datumsangabe. Aufgehobene Vorschriften werden in ihrer Ursprungsfassung ebenso nachgewiesen wie erfolgte Änderungen.

Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand, Köln

Eichenhofer/Wenner (Hrsg.), **Kommentar zum SGB V: Gesetzliche Krankenversicherung,** 1. Auflage 2012, 2.004 Seiten, Preis 129 €, ISBN 978-3-472-07858-6.

Vor dem Hintergrund einer ungünstigen demografischen Entwicklung und finanzieller Prognosen steht die gesetzliche Krankenversicherung in den nächsten Jahren vor großen Herausforderungen, die sich insbesondere im Spannungsfeld zwischen den Leistungsansprüchen der Versicherten und den Interessen der Leistungserbringer ergeben werden. Der neue Kommentar zum SGB V erläutert das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung eingehend und fundiert anhand praxisbezogener Themen. Berücksichtigt werden die jüngsten Gesetzgebungsverfahren im Krankenversicherungsrecht, wie beispielsweise das Sozialversicherungsstabilisierungsgesetz, das GKV-Änderungsgesetz sowie das Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz, das tiefgreifende Änderungen in der Arzneimittelversorgung mit sich bringen wird. Der Kommentar ist Teil des auf insgesamt vier Bände angelegten, sich auf die klassischen Zweige der Sozialversicherung – SGB V, SGB VI und SGB VII – konzentrierenden Erläuterungswerks. Es folgt in seiner Tradition dem seit Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches bestehenden und bisher als Loseblattwerk herausgegebenen Kommentars zum Sozialgesetzbuch von Georg Wannagat in neuer Form als gebundenes Werk.

Dörner/Luczak/Wildschütz u. a. (Hrsg.), **Handbuch des Fachanwalts Arbeitsrecht,** 10., überarbeitete und erweiterte Auflage 2013, 3.280 Seiten, Preis 169 €, ISBN 978-3-472-08313-9.

Neu berücksichtigt und erläutert werden in der zehnten Auflage unter anderem die Auswirkungen des unionsrechtlichen Arbeitnehmerbegriffs (Art. 45 AEUV) auf das nationale Arbeitsrecht, z. B. hinsichtlich des besonderen Kündigungsschutzes für Schwangere (Organmitglieder) und Beamten als Arbeitnehmer im Sinne der Urlaubsrichtlinie; die Neuregelungen des Familienpflegezeitgesetzes; § 98a AufenthaltG zum Schutz illegal beschäftigter Arbeitnehmer und das Eingliederungschancengesetz mit Neuregelungen zur Arbeitsgelegenheit und zu den „Ein-Euro-Jobs".

Es wurde die Weiterentwicklung in der Rechtsprechung des BAG zur AGB-Kontrolle von Vertragsklauseln, zum Zugang der Kündigung bei minderjährigen und geschäftsunfähigen Arbeitnehmern, Ehegatten als Empfangsboten und zum Inkenntnissetzen des Arbeitnehmers von der Kündigungsbefugnis Dritter im vorformulierten Arbeitsvertrag sowie zur personenbedingten Kündigung bei längerer Haftstrafe ebenso wie die Rechtsprechung des EGMR zur Kündigung von Kirchenbediensteten und beim „Whistleblowing" in das Handbuch mit eingearbeitet. Die Europarechtskonformität der Berücksichtigung des Lebensalters im Gesamtkomplex der Sozialauswahl und der Verbleib von Abmahnungen in der Personalakte trotz Zeitablauf als Folge der „Emmely"-Entscheidung sind ebenfalls thematisiert. Diverse Problemstellungen werden durch Übersichten, Checklisten, Formulierungsvorschläge und besonders hervorgehobene Fallbeispiele zusätzlich veranschaulicht.

Becker/Tiedemann: **Arbeitsförderungsrecht,** Europäisches Recht, 95. Lieferung, Stand 15. Oktober 2012, Preis 140 €.

Knittel, **Betreuungsgesetz,** Kommentar, 59. und 60. Lieferung, Stand 1. November 2012, Preis je 121,50 €.

Gitter/Schmitt, **WBVG – Heimrecht des Bundes und der Länder,** inkl. CD-ROM, Kommentar, 120. und 121. Lieferung, Stand 1. November 2012, Preis je 123,90 €.

Fieseler/Schleicher/Busch (Hrsg.), **Kinder- und Jugendhilferecht,** Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 49. Lieferung, Stand Dezember 2012, Preis 98 €.

Krug/Riehle, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe,** Kommentar, 142. und 143. Lieferung, Stand 1. November 2012, Preis je 126 €.

Knittel, **SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen,** Kommentar und Rechtssammlung, 65., 66. und 67. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 1. November 2012, Preis 62 €, 121 € bzw. 68 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **SGB XI – Pflegeversicherung,** Kommentar, 200. bis 202. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 1. November 2012, Preis 119 €, 121 € bzw. 131 €.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch,** Kommentar und Rechtssammlung, 318. bis 321. Lieferung, Stand 1. Dezember 2012, Preis 122 €, 122 €, 121 € bzw. 122 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil,** 239. und 240. Lieferung, Stand Dezember 2012, Preis 167,58 € bzw. 184,68 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil,** 264. und 265. Lieferung, Stand Dezember 2012, Preis 175 € bzw. 152,10 €.

C. H. Beck Verlag, München

Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, **ZPO – Zivilprozessordnung,** mit FamFG, GVG und anderen Nebengesetzen, 71., völlig neu bearbeitete Auflage 2013, XX, 3.195 Seiten, Preis 159 €, ISBN 978-3-406-63007-1.

Die Neuauflage des Standardwerks kommentiert insgesamt 12 teilweise weitreichende Novellen, darunter die Mediations-Novelle vom August 2012, das neue KapMuG und das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung mit seinen umfassenden Neuregelungen zum 1. Januar 2013 wie z. B. Information des Gläubigers über Vermögensverhältnisse des Schuldners schon bei Beginn des Vollstreckungsverfahrens statt wie bisher nach erfolglosem Pfändungsversuch, die Befugnis des Gerichtsvollziehers zur gütlichen Einigung (Zahlungsvereinbarung) bei entsprechendem Gläubigerauftrag u. v. m. Zahlreiche ABC-Stichwortreihen, eine verständliche Darstellung auch schwieriger Fragen sowie gründliche Stellungnahmen zu aktuellen Streitfragen des Verfahrensalltags sorgen für effektives Arbeiten.

Hack, **Energie-Contracting,** Energiedienstleistungen und dezentrale Energieversorgung, 2. Auflage 2012, XXXI, 340 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-406-57275-3.

Das Werk behandelt das Recht der dezentralen Energieversorgung durch darauf spezialisierte Unternehmen, auch Contracting genannt. Die unterschiedlichsten Bereiche wie Vertragsrecht, Vergaberecht, Wohnungseigentumsrecht, Energiewirtschaftsrecht, Kommunalrecht, Planungsrecht, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht sind betroffen. Die Neuauflage wurde durchgehend neu gefasst, da nahezu alle mit Energiefragen im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Regelungen umfassend geändert oder erst neu erlassen wurden.

Jarass/Pieroth, **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – GG,** 12. Auflage 2012, XXVII, 1.312 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-406-63963-0.

Das Werk enthält die vollständige und systematische Auswertung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der Landesverfassungsgerichte und soweit sie Bezüge zum Verfassungsrecht aufweisen auch der obersten Bundesgerichte. Die Rechtsprechung von EuGH und EGMR ist berücksichtigt. Die Neuauflage verarbeitet zahlreiche wichtige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts wie z. B. die Grundrechtsfähigkeit ausländischer Personen, die Grundrechtsbindung gemischtwirtschaftlicher Unternehmen und zur Sicherungsverwahrung und zur Zwangsbehandlung. Sämtliche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind mit dem Stand 1. Januar 2012 ausgewertet.

Kirchhof, **Deutschland im Schuldensog,** Der Weg zurück zum Bürger, 2012, 312 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-406-64043-8.

Das Werk bietet fundierte Lösungen, wie Defizite abgebaut, die Strukturen von Staat, Währungsunion und verantworteter Marktwirtschaft verbessert werden können. Dabei vermittelt das Buch neue, wenig bekannte oder bisher verschwiegene Informationen zur jetzigen Schuldenkrise.

Kopp/Ramsauer, **VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar,** 13., vollständig überarbeitete Auflage 2012, XXXI, 1.795 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-406-63041-5.

Das Standardwerk kommentiert das VwVfG zuverlässig, prägnant und verständlich. Das Werk behandelt dabei die Besonderheiten des Landesrechts ebenso wie die Entwicklungen des europäischen Verwaltungsverfahrensrechts und ist inhaltlich mit dem Kopp/Schenke, VwGO abgestimmt. Die Neuauflage berücksichtigt die geplante Neuregelung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung in § 25 Abs. 3 VwVfG durch das PlVereinhG, die neuen Entwicklungen bei den allgemeinen Vorschriften zum Verfahren und beim Verwaltungsakt sowie die verfahrensrechtlich relevanten Änderungen im besonderen Verwaltungsrecht, insbesondere im Baurecht, Umweltrecht und Beamtenrecht.

Möhlenkamp/Milewski, **EnergieStG, StromStG, Energiesteuergesetz, Stromsteuergesetz,** Kommentar, 2012, XIX, 740 Seiten, Preis 109 €, ISBN 978-3-406-63778-0.

Das Werk ist eine vollständige Kommentierung des Energie- und Stromsteuergesetzes in einem Band. Es verschafft eine schnelle und weitreichende Orientierung in dem komplexen Rechtsgebiet. Der Fokus liegt auf den praxisrelevanten Rechtsfragen, die intensiv behandelt werden. Das Buch befindet sich auf dem Rechtsstand vom 1. Januar 2012. Rechtsänderungen, die noch unter einem beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt durch die Europäische Kommission stehen, wurden bereits aufgenommen.

Reich, **BeamtStG – Beamtenstatusgesetz,** Kommentar, 2. Auflage 2012, XXIII, 489 Seiten, Preis 65 €, ISBN 978-3-406-63655-4.

Der Kommentar erläutert praxisorientiert das Beamtenstatusgesetz aus der Perspektive der Bundesländer. Schwerpunkte sind u. a. die Begründung und Beendigung eines Beamtenverhältnisses, die Abordnung und Versetzung zwischen verschiedenen Dienstherren, die rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis (z. B. Grundpflichten wie die Treuepflicht, Weisungsgebundenheit, Teilzeitbeschäftigung, Mutterschutz und Elternzeit), die Beschwerde und gerichtliches Klageverfahren. Zusätzlich sind Spezialfragen wie z. B. Sonderregelungen für wissenschaftliches Hochschulpersonal und Auslandsverwendungen erläutert. Die Neuauflage hat den Gesetzesstand 1. März 2012; Rechtsprechung und Literatur wurden bis Frühjahr 2012 berücksichtigt.

Versteyl/Mann/Schomerus, **KrWG – Kreislaufwirtschaftsgesetz,** Kommentar, 3., neu bearbeitete Auflage 2012, XXVIII, 628 Seiten, Preis 95 €, ISBN 978-3-406-63775-9.

Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz ist seit 1. Juni 2012 in Kraft. Es setzt die europäische Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht um und ersetzt das bisherige KrW-/AbfG (Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz). Der bewährte Kommentar gibt Antworten auf praktische Anwendungsfragen und erläutert prägnant und anschaulich die Schwerpunkte des neuen Rechts: Er orientiert sich eng an der Rechtsprechung und erläutert die Unterschiede zwischen alten und neuem Abfallrecht.

Walhalla Fachverlag, Regensburg, Berlin

Sandvoß, **Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler,** Arbeitshandbuch für Behörden, Verbände und Aussiedlerbetreuer, 46. Lieferung, Stand November 2012.

v. Schenckendorff, **Vertriebenen- und Flüchtlingsrecht,** Kommentar zum BVFG, Nebenbestimmungen, Rechtsprechung, Loseblattausgabe, 98. und 99. Lieferung, Stand Dezember 2012.

Richter/Gamisch, **Der Eingruppierungsrechtsstreit im öffentlichen und kirchlichen Dienst,** Das Verfahren vor dem Arbeitsgericht, Kirchengericht und Kirchlichen Arbeitsgericht, 2013, 120 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-8029-1568-0.

Das Buch bietet Rat bei der erfolgreichen Vorbereitung des Gerichtsverfahrens, im Verfahrensrecht vor staatlichen Arbeitsgerichten, ev. Kirchengerichten und kath. Kirchlichen Arbeitsgerichten, dem Aufbau und der Begründung von Klage- und Antragsschrift, der Darlegungs- und Beweislast, der Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Ruf, **Beihilferecht Bayern,** Erläuterungen von A–Z, mit Verordnungstext, Verwaltungsvorschriften, Rechtsprechung, 2013, 312 Seiten, Preis 12,95 €, ISBN 978-3-8029-1063-0.

Der Ratgeber informiert kompakt und praxisorientiert über Ansprüche und Leistungen: Die Bayerische Beihilfeverordnung bildet die Anspruchsgrundlage. Verwaltungsvorschriften und Durchführungshinweise ergänzen die Verordnung.

Das neue Vergabe- und Vertragsrecht für Bauleistungen, Privates und öffentliches Baurecht, HOAI, Leistungen für Architekten und Ingenieure, 2013, 512 Seiten, Preis 16,95 €, ISBN 978-3-8029-1931-2.

Das kompakte Buch mit dem Rechtsstand 1. November 2012 enthält die gesetzlichen Grundlagen (GWB: VgV, VsVgV, SektVO etc.), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB 2012, das Private Baurecht sowie das Öffentliche Baurecht.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Gesellschaft für Umweltrecht e. V., **Dokumentation zur 35. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e. V. Berlin 2011,** 2012, 243 Seiten, Preis 46,80 €, Tagungen der Gesellschaft für Umweltrecht (GfU); 42, ISBN 978-3-503-14182-1.

Der Tagungsband enthält die Beiträge der 35. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht (GfU) vom November 2011, die Zusammenfassungen der Diskussionen der beiden Arbeitskreise sowie die Beiträge des GfU-Forums. Gegenstand der Vorträge waren das Störfallrecht, der Staat und die Bürger in Umweltverwaltungsverfahren, die Partizipation bei öffentlichen Planungen – Möglichkeiten, Grenzen, Reformbedarf. Das Werk gibt einen guten Einblick in den Stand der Diskussion unter deutschen Umweltrechtsexperten über aktuelle umweltrechtliche Themen.

Loibl/Maslaton/von Bredow/Walter, **Biogasanlagen im EEG,** 3., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2013, 904 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-503-14179-1.

Der Gesetzgeber hat mit dem EEG 2012 eine komplette Neuregelung für neue EEG-Anlagen geschaffen, dabei aber die bisherigen Vorgaben des EEG 2009 für bestehende Anlagen aufrechterhalten. Bei der Errichtung und dem Betrieb von Biogas- und Biomethananlagen stellen sich viele rechtliche Fragen. Das Werk setzt sich intensiv mit der Aufspaltung in zwei unterschiedliche Rechtssysteme und

den daraus resultierenden Folgen detailliert auseinander und bietet passende Lösungsansätze. Die Neuauflage setzt die Ausführungen und praktischen Hinweise zum EEG 2009 fort und wurde um neue Gerichts- und Clearingstellenentscheidungen aktualisiert. Die Neuregelungen des EEG 2012, die für Anlagen mit Inbetriebnahme seit 1. Januar 2012 gelten, werden umfassend beleuchtet.

Sanden/Schomerus/Schulze, **Entwicklung eines Regelungskonzepts für ein Ressourcenschutzrecht des Bundes,** Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Forschungsbericht 3709 18 152 1 UBA-FB 001616 – im Auftrag des Umweltbundesamtes, Abschlussbericht, 2012, XVII, 661 Seiten, Preis 87,80 €, ISBN 978-3-503-14162-3.

Der vorliegende Band legt die Ergebnisse des im Auftrag des Umweltbundesamtes durchgeführten Forschungsprojekts dar. Grundlage des Regelungskonzepts ist, ausgehend von einer näheren Bestimmung des Ressourcenbegriffs, eine Bestandsaufnahme des Ressourcenschutzes im internationalen, europäischen und deutschen Recht. Die entwickelten Vorschläge für das Regelungskonzept fußen auf einem im Projekt entwickelten Modell zur Priorisierung von Rohstoffen. Zentrales Element des Regelungskonzepts ist ein Ressourcenschutzgesetz, welches als subsidiäres Stammgesetz nach dem Vorbild des UVPG gestaltet ist und Regelungen zum Zweck, zum Anwendungsbereich, zu den Begriffsbestimmungen sowie zu den Grundsätzen des Ressourcenschutzes enthalten soll. Ebenfalls im Stammgesetz verortet werden sollen Ressourcenschutzinstrumente, für die mangels Sachbezug kein anderes Fachgesetz infrage kommt.

Kalmbach, **Handbuch der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes,** Immissionsschutz, Lieferungen 07/12 bis 02/13, Stand Februar 2013, Loseblatt Grundwerk 9.002 Seiten, inkl. 6 Ordnern, Preis 228 €, ISBN 978-3-503-05843-3.

Rosenkranz/Bachmann/König/Einsele, **Bodenschutz,** Ergänzbares Handbuch der Maßnahmen und Empfehlungen für Schutz, Pflege und Sanierung von Böden, Landschaft und Grundwasser, Loseblattwerk, Lieferung 02/12, Stand Dezember 2012, 6.052 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 154 €, ISBN 978-3-503-02718-7.

Schmatz/Nöthlichs, **Sicherheitstechnik,** Ergänzbare Sammlung der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure, Lieferungen 08/12 bis 02/13, Stand Februar 2013, Loseblattgrundwerk 28.935 Seiten, inkl. 20 Ordnern, Preis 296 €, ISBN 978-3-503-00062-3.

Kullmann/Pfister, **Produzentenhaftung,** Ergänzbares Handbuch zur gesamten Produkthaftpflicht für die juristische Praxis sowie für Hersteller, Händler, Importeure und Exporteure mit Erläuterungen und den einschlägigen Vorschriften und Entscheidungen im nationalen, supranationalen und internationalen Bereich, Loseblattwerk, Stand Februar 2013, 5.394 Seiten, einschl. 4 Ordnern, Preis 148 €, ISBN 978-3-503-01849-9.

Die Loseblattausgabe enthält die wichtigsten nationalen und internationalen Rechtsquellen zur Qualitätsregelung verschiedener Produkte und zur Haftung von Warenherstellern. Alle Aspekte der Produkthaftung werden ausführlich kommentiert. Das Werk führt in das Produkthaftpflichtrecht anderer Länder wie z. B. USA, Großbritannien, Frankreich, Italien etc. ein. Das Handbuch wurde in neuerer Zeit um die Haftung für Medizinprodukte, die strafrechtliche Verantwortung für fehlerhafte Produkte sowie die Produkthaftung in der VR China inhaltlich erweitert. Ein umfangreiches Stichwortverzeichnis bietet den praxisnahen Zugriff und gewährleistet die effektive Auswertung des Handbuches.

Schmatz/Nöthlichs, **Produktsicherheit,** Kommentar und Textsammlung, 51. und 52. Lieferung, Stand Dezember 2012.

Mehrtens/Perlebach, **Die Berufskrankheitenverordnung (BeKV),** Sammlung, Kommentar, Lieferung 2/12, Stand September 2012.

Geyer u.a., **Entgeltfortzahlung – Krankengeld – Mutterschaftsgeld (EKM),** (vormals Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft), Erläuterungen zu den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, Lieferung 2/12, Stand November 2012.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung,** Kommentar, Lieferung 3/12 bis 5/12, Stand Oktober 2012.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung einschl. Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet,** Kommentar, Lieferung 4/12, Stand Oktober 2012.

Hauck, **Sozialgesetzbuch, SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung,** Kommentar, Lieferung 4/12, Stand August 2012.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe,** Kommentar, 52. Lieferung, Stand September 2012.

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch SGB X, Verwaltungsverfahren,** Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten, Kommentar, Lieferung 3/2012, Stand Dezember 2012.

Hauck/Wilde, **Sozialgesetzbuch SGB XI – Soziale Pflegeversicherung,** Kommentar, 40. Lieferung, Stand August 2012.

Gerdelmann/Rostalski, **Arzneimittel – Rezeptprüfung, Beratung und Regress,** Ergänzbares Handbuch, Lieferung 1/13, Stand Januar 2013, Gesamtwerk mit 3.556 Seiten, Preis 104 €, ISBN 978-3-503-01550-4.

Knoblich, **Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und für den Gesundheitsfonds – Kontenrahmen für die Träger der sozialen Krankenversicherung und den Ausgleichfonds,** mit Erläuterungen und Buchführungsanweisungen für die Praxis und einem Anhang mit den Vorschriften über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung, 5. Auflage, Lieferung 03/2012, Stand Dezember 2012, Gesamtwerk mit 1.481 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-503-03809-1.

Niederfahrenhorst, **Krankenhaus-Finanzierungsrecht,** Lexikalisches Handbuch mit ergänzenden Materialien, Lieferungen 01/12 bis 03/12, Stand Dezember 2012, Gesamtwerk mit 3.032 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-503-01942-7.

Dörr/Francke, **Sozialverwaltungsrecht,** 3., völlig neu bearbeitete Auflage, 447 Seiten, Preis 59,80 €, ISBN 978-3-503-14100-5.

Die Wahrnehmung sozialstaatlicher Aufgaben richtet sich nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Prinzipien. Das Sozialverwaltungsrecht übernimmt die Normen des Allgemeinen Verwaltungsrechts, modifiziert sie und schreibt sie fort. Das gut verständliche und übersichtliche Werk bietet eine klare, anschauliche Gesamtdarstellung des Sozialverwaltungsrechts. Die aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht bekannten Handlungsformen der Verwaltung, insbesondere der Verwaltungsakt, werden ausführlich dargestellt und die sozialverwaltungsrechtlichen Besonderheiten aufgezeigt. Eine Menge von Beispielen, Abbildungen und Grafiken erleichtern den Zugang zu dieser komplexen Materie.

Fifka/Falke, **Korruption als internationales Phänomen,** Ursachen, Auswirkungen und Bekämpfung eines weltweiten Problems, 199 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-503-13690-2.

Korrupte Strukturen und Praktiken sind regelmäßig und weltweit ein aktuelles Thema. Dies zeigt die Vielfalt von Korruptionspraktiken in Entwicklungsländern mit schwachen Rechtssystemen und Industriestaaten gleichermaßen. Im internationalen Kontext werden korrupte Verflechtungen immer schwieriger zu überschauen. Die Autoren beleuchten die Korruption vielseitig aus gesellschaftlichen, kulturellen, ethischen und ökonomischen Blickwinkeln wie z. B. das Ausmaß und die Auswirkung, die Instrumente der Korruptionsbekämpfung und die internationalen Fallstudien mit länderspezifischen Analysen.

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis,** Kommentar, 105. und 106. Lieferung, Stand Dezember 2012, Preis 68,18 € bzw. 78,46 €.

Schadewitz/Röhrig, **Beihilfevorschriften,** Kommentar, 113. Lieferung, Stand November 2012, Preis 61,95 €.

Sponer/Steinherr, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),** Kommentar, 51. bis 56. Lieferung, Stand Februar 2013, Preis 90,95 €, 90,95 €, 84,95 €, 94,95 €, 87,95 € und 96,95 €, Loseblattwerk in 9 Ordnern, auch lieferbar als CD-ROM, Kombiversion (Loseblatt + CD-ROM) und Internetversion, Preise auf Anfrage, ISBN 978-3-7685-8444-9.

von Roetteken, **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz,** Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen, 25. bis 28. Lieferung, Stand Februar 2013, Preis 76,95 €, 75,95 €, 69,95 € bzw. 64,95 €, ISBN 978-3-7825-6344-4.

Jehle Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Linhart, **Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung,** Studienschriften für die öffentliche Verwaltung, 36. Lieferung, Stand November 2012, Preis 58,95 €.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder,** Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, 102. Lieferung, Stand Oktober 2012, Preis 87,95 €.

Eicher/Haase/Rauschenbach, **Die Rentenversicherung im SGB,** Kommentar für die Praxis, 78. und 79. Lieferung, Stand Dezember 2012, Preis 55,95 € bzw. 41,95 €, ISBN 978-3-7825-0082-1.

Rehm Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Breier u. a., **TV-L – Eingruppierung in der Praxis,** Kommentar, 5. Lieferung, Stand Oktober 2012, Preis 70,95 €.

Breier/Thivessen/Dassau/Kiefer, **TV-L – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst der Länder,** Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 42. Lieferung, Stand Oktober 2012, Preis 98,95 €.

Breier u. a., **TVöD – Eingruppierung in der Praxis,** Kommentar, 7. Lieferung, Stand Januar 2013, Preis 69,95 €.

Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst,** 58. und 59. Lieferung, Stand Dezember 2012, Preis 101,95 € bzw. 74,95 €.

Dassau/Langenbrinck, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD Textausgabe,** 20. Lieferung, Stand Dezember 2012, Preis 52,95 €.

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, **Beamtenrecht in Bayern,** früher unter dem Titel „Bayerisches Beamtengesetz", Kommentar, 175. bis 177. Lieferung, Stand November 2012, Preis 105,95 €, 107,95 € und 86,95 €, ISBN 978-3-8073-0005-4.

Uttlinger/Baisch/Biermeier, **Das Umzugskostenrecht in Bayern,** Kommentar, 82. Lieferung, Stand Dezember 2012, Preis 47,95 €.

Grove, **EU-Hygienepaket,** Vorschriftensammlung mit Glossar, 25. Lieferung, Stand August 2012, Preis 56,95 €, ISBN 978-3-8073-2317-6.

Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern,** Vorschriftensammlung, 112. bis 113. Lieferung, Stand Dezember 2012, Preis 92,95 €, 98,95 €, 89,95 € und 99,95 €, Sonder-Aktualisierung Veterinär-Vorschriften Online CD-ROM 2012, Preis 99,95 €, ISBN 978-3-8073-0099-3.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Kronach

Hillermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung,** Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen, 78. Lieferung, Stand Oktober 2012, Preis 92,16 €.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag CW Haarfeld, Unterschleißheim

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz,** Sammlung des Arbeitssicherheitsrechts in Deutschland und Europa, 189. und

190. Lieferung, Stand 1. Oktober 2012, Preis 165,20 € bzw. 154 €.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Unterschleißheim

Grüner/Dalichau, **Vorruhestandsgesetz – Altersteilzeitgesetz,** Kommentar, Bundes- und Landesrecht, Tarifvertragsrecht, 100. Lieferung, Stand 1. Oktober 2012, Preis 111,30 €.

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation,** Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts, 206. und 207. Lieferung, Stand 15. Oktober 2012, Preis 147 € bzw. 159 €.

Becker/Tiedemann, **Arbeitsförderungsrecht,** Europäisches Recht, 93. und 94. Lieferung, Stand 15. Juli 2012, Preis 132 € bzw. 192 €.

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze,** Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des europäischen Sozialrechts, 715. bis 717. Lieferung, Stand 1. November 2012, Preis 164 €, 189 € bzw. 178 €.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht,** Textausgabe mit europäischem Sozialrecht, 296. bis 298. Lieferung, Stand 1. November 2012, Preis 155 €, 189 € bzw. 178 €.

Schelter, **Fundstellen- und Inhaltsnachweis Arbeits- und Sozialrecht in Deutschland und Europa,** Nr. 42, Ausgabe 2/2012 inkl. CD-ROM, Preis 85 €.

Schieckel/Brandmüller, **Kindergeldrecht,** Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz, 132. Lieferung, Stand 1. September 2012, Preis 147 €.

Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Schumacher/Werk/Albrecht, **Raumordnungsgesetz,** Kommentar, Darstellung, 2. Auflage 2012, 260 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-8293-0857-1.

In dem Kommentar werden die allgemeinen Vorschriften zur Raumordnung: Aufgabe, Leitvorstellung, Grundsätze und Begriffsbestimmungen, die Raumordnung in den Ländern: Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen, die raumordnerische Zusammenarbeit, die Raumordnung im Bund: die Beteiligung bei der Aufstellung, die Planerhaltung und die Zielabweichung bei Raumordnungsplänen des Bundes, die Untersagung raumbedeutsamer Planungen, die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen, sowie ergänzende Vorschriften wie die Zusammenarbeit von Bund und Ländern, erläutert. Das Thema wird umfassend und klar verständlich unter Berücksichtigung praktischer Erfahrungen mit dem bisherigen Raumordnungsgesetz und neuer Entwicklungen dargestellt.

Schulz/Wachsmuth/Zwick, **Kommunalverfassungsrecht Bayern,** Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern, Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, Kommentar, Loseblattwerk inkl. 2 Ordnern, Stand Juli 2012, ca. 2.142 Seiten, Preis 129 €, ISBN 978-3-89382-212-6.

Der Kommentar beinhaltet die Themenbereiche: Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung, Verwaltungsgemeinschaftsordnung sowie das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit. Die Kommentierungen berücksichtigen jeweils die letzten Gesetzesänderungen sowie die neueste Rechtsprechung. Das Werk vermittelt durch detaillierte und verständliche Erläuterungen alle wichtigen Arbeits- und Entscheidungshilfen. Durch fortlaufende Aktualisierungen befindet sich die Loseblattausgabe immer auf dem neusten Stand.

Agena/Blum/Cuypers, **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),** Kommentar, Loseblattwerk inkl. 1 Ordner, Stand Februar 2012, ca. 308 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-8293-0894-7.

Dem Bund steht die gesetzgeberische Kompetenz zur vollständigen und umfassenden Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu. Den Bundesländern wurde in Art. 72 Abs. 3 Grundgesetz das Recht eingeräumt, vom Bundesrecht abweichende Regelungen zu treffen. Davon ausgenommen wurden jedoch ausdrücklich die Regelungen zu den allgemeinen Grundsätzen des Naturschutzes, zum Artenschutz und zum Meeresnaturschutz. Am 1. März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz in Kraft getreten. Das sich im Aufbau befindende Grundwerk enthält u. a. Kommentierungen zur Land-, Forst und Fischereiwirtschaft, der Landschaftsplanung, dem Verhältnis zum Baurecht, Zoos und den Meeresnaturschutz. Das Werk wird zügig fortgesetzt.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3,
80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12,
86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 5 **München, 30. April 2013** **26. Jahrgang**

Wohlstand durch Arbeit - Chancen für alle

Maiaufruf von Staatsministerin Christine Haderthauer

In diesem Jahr markiert der 1. Mai ein Europa der zwei Gesichter. Deutschland und allen voran Bayern geht es so gut wie seit langem nicht mehr. Noch nie waren im Freistaat so viele Menschen in Lohn und Brot. Heute sind es über 4,8 Millionen. Das ist ein Anstieg um etwa 600.000 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze in den letzten sieben Jahren. Wir haben mit 4,2 Prozent die niedrigste Arbeitslosenquote in ganz Deutschland. Bayern ist zu einer Insel der sozialen Sicherheit und Lebensqualität geworden.

Der Blick auf überschuldete Euro-Staaten zeigt: Die notwendigen Einsparbemühungen unterminieren Wachstum und Beschäftigung. In Spanien etwa ist derzeit mehr als jeder Vierte ohne Arbeit. Diese Entwicklung führt uns immer wieder vor Augen: Nur die Soliden sind die Starken. Ohne Verantwortung für die kommenden Generationen, ohne solide Finanzen gibt es keine gute Zukunft. Denn es sind gerade die sozial Schwachen, die auf einen starken, verlässlichen Staat und eine verlässliche soziale Sicherung angewiesen sind.

Die Entwicklung der letzten Jahre in Bayern belegt: Nachhaltige Politik ist die beste Politik für Wachstum und Arbeit, Wohlstand und soziale Sicherheit. Wir setzen dabei auf die bewährte Soziale Marktwirtschaft. Die Qualität des Sozialstaates bemisst sich dabei nicht nach der Summe seiner Zuwendungen an die Bürger, sondern nach den Chancen, die er seinen Bürgern für ein Leben in Würde, Freiheit und Verantwortung zu bieten vermag.

Bayern bietet beste Chancen. Für alle. Für Frauen und Männer, Jung und Alt, Menschen mit und ohne Handicap und ganz gleich ob sie einen Migrationshintergrund haben oder nicht. Wir haben mit 76 Prozent die höchste Erwerbstätigenquote. Bayern liegt damit 3,5 Prozentpunkte über dem deutschen Durchschnitt. Der Anstieg der Erwerbstätigenquote um 1,4 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr belegt: Unsere aktive Beschäftigungspolitik, unser Einsatz für marktbenachteiligte und langzeitarbeitslose Menschen mit ganzheitlichen Projekten wie TANDEM und KAJAK trägt Früchte.

Fortsetzung nächste Seite

Ein weiterer Meilenstein: Die Quote der Jugendarbeitslosigkeit in Bayern lag im Jahresdurchschnitt 2012 bei drei Prozent, die beste aller Bundesländer. Wir liegen damit derzeit etwa 30 Prozentpunkte unter der italienischen und fast 50 Prozentpunkte unter der spanischen Quote. Wir haben die beste Ausbildungsstellensituation in ganz Europa, also die besten Startchancen für die jungen Menschen. Das zeigt: Die duale Berufsausbildung ist ein Erfolgsmodell. Zusammen mit dem begabungsgerechten gegliederten Schulsystem, das Talente besser erkennt und fördert, trägt sie entscheidend dazu bei, dass unsere Jugendlichen den Überstieg von der Schule in den Beruf schaffen. Denen, die es dabei schwerer haben, greifen wir mit unserem bewährten Programm „Fit for Work", aber auch mit der Jungendsozialarbeit an Schulen und mit der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit unter die Arme.

Auch bei der Frauen- und Müttererwerbstätigenquote liegt Bayern deutlich über dem bundesdeutschen und europäischen Schnitt. Das zeigt: In Bayern gelingt die Balance zwischen Leben und Arbeit immer besser. Dabei haben sich gerade in dieser Legislaturperiode die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf entscheidend verbessert. Bayern steht für Wahlfreiheit – mit dem beispiellosen Ausbau der Kinderbetreuung und mit dem Betreuungsgeld.

Und Bayern hat deutschlandweit mit 69,7 Prozent auch die höchste Erwerbstätigenquote von Migranten. Wir sind der festen Überzeugung: Die Integration in die Arbeitswelt ist die beste Integration in unsere Lebenswelt. Deshalb schaffen wir mit dem bayerischen Berufsanerkennungsgesetz die Voraussetzungen für die bessere Vergleichbarkeit von aus- und inländischen Berufsabschlüssen. Unsere Migranten haben damit einen Rechtsanspruch auf Prüfung innerhalb von drei Monaten. Das wird ihre Beschäftigungs- und Teilhabechancen weiter verbessern und Bayerns Unternehmen bei der Suche nach geeigneten Fachkräften helfen.

Erfreulich ist die Entwicklung auch und gerade bei den älteren Arbeitnehmern. Die Erwerbstätigenquote der 50- bis unter 65-Jährigen ist in den letzten Jahren stetig angestiegen – in Bayern auf 71,1 Prozent und deutlich mehr als im Bundesschnitt. Diese positive Entwicklung ist gut für unsere ganze Volkswirtschaft. Gerade in Zeiten des steigenden Fachkräftebedarfs erkennen Unternehmen, dass sie von den Erfahrungen, dem Know-How und der Arbeitsleistung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur profitieren können. Aber wir sind noch nicht am Ziel. Bayern hat deshalb bereits 2011 die Initiative „Ältere und Arbeitswelt" ins Leben gerufen. Unser Ziel ist die engere Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsorganisationen, Gewerkschaften und der Regionaldirektion Bayern in den Bereichen Weiterbildung und lebenslanges Lernen, Gesundheitsmanagement und Beschäftigungsfähigkeit, alters- und alternsgerechte Arbeitsorganisation. Damit sichern und verbessern wir unsere Wettbewerbsfähigkeit und reagieren zugleich auf eine der großen Zukunftsherausforderungen: den demografischen Wandel.

Bayern ist das Land der Chancen, des Zusammenhaltes und der Teilhabe durch Arbeit.

Christine Haderthauer

Bayerische Staatsministerin
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatsregierung

17.04.2013 319-J
Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVASt) 177

Bayerisches Staatsministerium des Innern

26.03.2013 913-I
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, ZTV-ING, Ausgabe März 2012 177

10.04.2013 913-I
Technische Baubestimmungen Brücken- und Ingenieurbau, Einführung der Eurocodes für Brücken; Eurocode 0: „Grundlagen der Tragwerksplanung"; Eurocode 1, Teil 2: „Verkehrslasten auf Brücken"; Eurocode 2, Teil 2: „Betonbrücken"; Eurocode 3, Teil 2: „Stahlbrücken"; Eurocode 4, Teil 2: „Verbundbrücken" 178

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

05.04.2013 93-W
Richtlinien zur Förderung innovativer und energieeffizienter Technologien im Schienenverkehr sowie Investitionen in die Optimierung logistischer Abläufe im Verkehrsbereich (BayITOL) 179

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

06.03.2013 1132-L
Stiftung eines Staatspreises für vorbildliche Waldbewirtschaftung 181

03.04.2013 7803.1-L
Berichtigung der Bekanntmachung über die Erprobung der Einführung eines gemeinsamen Unterrichtes der Staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft und der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft in Veitshöchheim 183

01.03.2013 7815-L
Richtlinien zum 25. Wettbewerb 2013–2016 „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden" 183

03.04.2013 7905.3-L
Nasskonservierung von Rundholz durch Beregnung 187

09.04.2013 7905.6-L
Richtlinie zur Waldbrandabwehr 189

15.03.2013 793-L
Änderung der Verfahrensvorschriften zur Erprobung der „Fischerprüfung-Online" 192

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

04.03.2013 2160-A
Änderung der Richtlinien zur Förderung der Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) in Bayern 192

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

16.04.2013 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Petar Uzorinac 193

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

19.03.2013 Aufhebung der Erlaubnis „Schönegg" zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken 193

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

05.04.2013 2038.3.10-A
Studienzeiten 2014/2015 an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung 193

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

20.02.2013 605-F
Änderung der Bekanntmachung zur Neufassung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich 194

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise 195

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

319-J

Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVASt)

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 17. April 2013 Az.: B II 2 - G5/13-3

1. Einführung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten

1.1 Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben eine Neufassung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVASt) erstellt. Die Staatsregierung hat den Erlass der Richtlinien am 17. April 2013 beschlossen. Diese werden für den Freistaat Bayern am 1. Juni 2013 in Kraft gesetzt.

1.2 Von der Wiedergabe der Richtlinien wird im Hinblick auf die Bekanntmachung des Bundes zur Neufassung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVASt) vom 5. Dezember 2012 (BAnz AT 19.12.2012 B2), die in der Datenbank BAYERN-RECHT abgerufen werden kann, gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 Alternative 1 der Veröffentlichungs-Bekanntmachung abgesehen.

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

2.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

2.2 Die Bekanntmachung der Staatsregierung über die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVASt) vom 25. November 2008 (AllMBl S. 820, JMBl 2009 S. 2, StAnz Nr. 49 und Beilage) tritt mit Ablauf des 31. Mai 2013 außer Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident
Horst Seehofer

913-I

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, ZTV-ING, Ausgabe März 2012

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

vom 26. März 2013 Az.: IID8-43420-004/03

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Oberster Rechnungshof

1. Allgemeines

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) wurden in einigen Abschnitten aktualisiert und ergänzt. Die neue ZTV-ING, Ausgabe März 2012, ersetzt die ZTV-ING, Ausgabe April 2010, die mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 18. März 2011 (AllMBl S. 148) eingeführt worden ist.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 14/2003 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVBW)[1] vom 7. März 2003 und das Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 14. April 2003 (Az.: IID8-43420-004/ZTV-ING/03) bleiben jedoch bezüglich der grundlegenden Ausführungen zum Inhalt und zur Handhabung weiterhin bestehen.

2. Ergänzende Festlegungen

Soweit die „Hinweise zu den ZTV-ING" entsprechend der „Liste der Hinweise zu den ZTV-ING – Stand 30. März 2012" für eine Maßnahme zutreffend sind und vertragsrechtliche Bedeutung haben, sind entsprechende Textpassagen in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der ZTV-ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Daher sind die bisherigen Fassungen der ZTV-ING in geeigneter Weise zu archivieren.

3. Anwendung

Die ZTV-ING, Ausgabe März 2012, wurden vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 13/2012 vom 21. September 2012 (Az.: StB 17/7192.70/11-1777782) bekanntgegeben.

Die ZTV-ING, Ausgabe März 2012, sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden. Die Festlegungen im ARS Nr. 13/2012 sind zu beachten.

4. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 18. März 2011 (AllMBl S. 148) wird aufgehoben.

5. Bezugsmöglichkeiten

Das ARS Nr. 13/2012 ist im Verkehrsblatt, Heft 19/2012, vom 15. Oktober 2012 veröffentlicht.

Die Bereitstellung der ZTV-ING erfolgt ausschließlich digital über das Internet. Sie können von der Homepage der BASt kostenlos heruntergeladen werden unter www.bast.de (Publikationen > Regelwerke zum Download > Brücken- und Ingenieurbau > Baudurchführung).

Aus urheberrechtlichen Gründen sind davon zurzeit allerdings die Abschnitte der ZTV-ING und der zuge-

1) nunmehr: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)

hörigen TL/TP-ING ausgenommen, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bearbeitet werden.

Dies betrifft folgende Abschnitte:

ZTV-ING 5-4	Tunnelbau – Betriebstechnische Ausstattung
ZTV-ING 7-1 bis 7-5	Brückenbeläge auf Beton und Stahl
ZTV-ING 8-2	Bauwerksausstattung – Fahrbahnübergänge aus Asphalt

Diese können über www.fgsv.de kostenpflichtig heruntergeladen werden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

913-I

Technische Baubestimmungen Brücken- und Ingenieurbau, Einführung der Eurocodes für Brücken; Eurocode 0: „Grundlagen der Tragwerksplanung"; Eurocode 1, Teil 2: „Verkehrslasten auf Brücken"; Eurocode 2, Teil 2: „Betonbrücken"; Eurocode 3, Teil 2: „Stahlbrücken"; Eurocode 4, Teil 2: „Verbundbrücken"

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

vom 10. April 2013 Az.: IID8-43420-004/03

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 8/2003 vom 7. März 2003 wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Umstellung auf europäische Regelungen im Brücken- und Ingenieurbau bekannt gegeben. Die Bekanntgabe der aktuellen DIN-Fachberichte 101 bis 104, Ausgabe März 2009, erfolgte mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2009 vom 5. Juni 2009, das mit der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 31. Mai 2010 (AllMBl S. 173) eingeführt worden ist.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/2003 erfolgte die Umstellung der Regelwerke für die Berechnung und Bemessung von Brücken auf die europäischen Regelungen der Eurocodes in der Vornormfassung auf der Basis der DIN-Fachberichte 101 bis 104.

Nach dem Vorliegen der endgültigen Eurocodes (EN) und der zugehörigen Nationalen Anhänge (NA) kann nun die Umstellung auf die Eurocodes für Brücken erfolgen.

2. Anwendung

Vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wurde mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 vom 26. November 2012 (Az.: StB 17/7192.10/81-1811030) die Anwendung folgender technischer Regelwerke für den Brücken- und Ingenieurbau bekannt gegeben:

Eurocode 0: „Grundlagen der Tragwerksplanung"

Eurocode 1, Teil 2: „Verkehrslasten auf Brücken"

Eurocode 2, Teil 2: „Betonbrücken"

Eurocode 3, Teil 2: „Stahlbrücken"

Eurocode 4, Teil 2: „Verbundbrücken"

Die obigen Eurocodes sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden.

Die Festlegungen gemäß dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 einschließlich der „Hinweise zur Anwendung des Eurocode 0 im Brückenbau", der „Hinweise zur Anwendung des Eurocode 1, Teil 2: ‚Verkehrslasten auf Brücken' sowie zu den Teilen 1-1 und 1-3 bis 1-7", der „Hinweise zur Anwendung des Eurocode 2, Teil 2: ‚Betonbrücken'", der „Ergänzenden Hinweise zur Anwendung des Norm-Entwurfs DIN EN 1992-2/NA (Ausgabe 2012-04)", der „Hinweise zur Anwendung des Eurocode 3, Teil 2: ‚Stahlbrücken'" und der „Hinweise zur Anwendung des Eurocode 4, Teil 2: ‚Verbundbrücken'" sind zu beachten.

Die Hinweise sind in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

Die Umstellung auf die neuen technischen Regelwerke erfolgt für alle neuen Vergabeverfahren mit Stichtag

1. Mai 2013.

Maßgebend ist der Tag der Vergabebekanntmachung.

3. Ergänzende Festlegungen

In begründeten Fällen, z. B. zur Vermeidung von wirtschaftlich nicht vertretbaren Kosten oder nicht vertretbaren zeitlichen Verzögerungen durch Umplanung von Bauwerksentwürfen, können die bisherigen Regelwerke mit Zustimmung der Obersten Baubehörde auch noch nach diesem Stichtag angewendet werden. Diese Regelung gilt bis zum 31. Oktober 2013.

Es gilt das Mischungsverbot von bisherigen und neuen Regelwerken. Dies ist insbesondere bei der Anwendung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) zu beachten.

Für die Nachrechnung von Straßenbrücken gilt die Richtlinie zur Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand (Nachrechnungsrichtlinie).

Zur Berücksichtigung von Militärlasten gemäß Nr. 6 der „Hinweise zur Anwendung des Eurocode 0 im Brückenbau" wird für Brücken in der Baulast des Bundes auf das Nato-Standardisierungsübereinkommen, STANAG 2021, 6. Ausgabe vom 7. September 2006, und auf das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/1981 „Grundsätze für die Berücksichtigung der

militärischen Lastenklassen nach STANAG 2021 auf Straßenbrücken (MLC-Grundsätze)“ vom 25. Juni 1981 (Az.: StB 27/25/82.93.12/27008 V 81), eingeführt mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 28. Oktober 1982 (Az.: IID10-4062-0.3) verwiesen. Für die übrigen Brücken in staatlicher Verwaltung ist eine gesonderte Regelung in Vorbereitung.

4. Außerkrafttreten

– Das ARS Nr. 6/2009 „Technische Baubestimmungen Brücken und Ingenieurbau“ vom 5. Juni 2009 (Az.: S 18/7192.10/81-1045620) ist nicht mehr anzuwenden.

  Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde vom 31. Mai 2010 (AllMBl S. 173) wird aufgehoben.

– Das ARS Nr. 26/2002 „Geräteträgerbrücken – Typenentwürfe für Geräteträger zur Installation von Geräten im Rahmen der Erhebung der Lkw-Maut“ vom 31. Oktober 2002 (Az.: S 25/38.55.15-30/66 Va 02) ist nicht mehr anzuwenden.

  Das Schreiben der Obersten Baubehörde vom 10. Dezember 2002 (Az.: IID8-43420-007/02) wird aufgehoben.

5. Bezugsmöglichkeiten

Das ARS Nr. 22/2012 ist im Verkehrsblatt Heft 24/2012 vom 31. Dezember 2012 veröffentlicht.

Die Eurocodes sind beim Beuth-Verlag, Berlin, zu beziehen.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

93-W

Richtlinien zur Förderung innovativer und energieeffizienter Technologien im Schienenverkehr sowie Investitionen in die Optimierung logistischer Abläufe im Verkehrsbereich (BayITOL)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 5. April 2013 Az.: VII/3-7050/1331/1

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert Maßnahmen für innovative Energietechnologien und zur Energieeffizienz im Schienenverkehr und Logistikbereich nach Maßgabe

– dieser Richtlinien,
– der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils gültigen Fassung, und
– der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3 (im Folgenden: AGFVO).

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Die Einführung und Verbreitung moderner Technologien im Schienenverkehr und Logistikbereich soll die Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit verbessern, die Wettbewerbsfähigkeit erhalten und die energie- und klimapolitischen Ziele des Bundes und der Länder erreichen. Um eine raschere Einführung solcher Technologien zu begünstigen, kann die anteilige Förderung der Mehrkosten für den Einsatz solcher zukunftsweisender Technologien geeignete Anreize setzen.

Insbesondere leistet die Förderung bei einer beschleunigten Einführung, Anwendung und Verbreitung innovativer Energieeinspar- und Umweltschutztechnologien für Schienenfahrzeuge sowie die Optimierung logistischer Abläufe einen Beitrag zur Energiewende in Bayern. Damit dient die Förderung über den Einzelfall hinaus auch den Zielen der Verbesserung der Energieeffizienz, Energieeinsparung, Reduzierung der Abhängigkeit von nicht erneuerbaren Energieträgern und der CO_2-Emissionen.

Darüber hinaus soll die Förderung zur Fortentwicklung einer modernen Verkehrs- und Logistikstruktur in Bayern beitragen und damit Arbeitsplätze sichern und schaffen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Vorhaben, die der Einführung innovativer, energieeffizienter und umweltschonender Technologien im Schienenverkehr oder der Optimierung logistischer Abläufe im Verkehrsbereich dienen.

Die Technologien müssen über dem Stand der angewandten Technik liegen und dürfen sich in der jeweiligen Branche noch nicht durchgesetzt haben. Sie dienen daher der Demonstration und beschleunigten Einführung.

2.2 Förderungen nach diesen Richtlinien werden ausgereicht als

– Beihilfen für die Anschaffung von neuen Fahrzeugen, die über die Gemeinschaftsnormen hinausgehen oder durch die, bei Fehlen solcher Normen, der Umweltschutz verbessert wird, nach Art. 19 AGFVO,
– KMU-Beihilfen zur frühzeitigen Anpassung an neue, beschlossene, aber noch nicht in Kraft getretene Gemeinschaftsnormen, die einen besseren Umweltschutz gewährleisten, nach Art. 20 AGFVO,
– Umweltschutzbeihilfen für Investitionen, die Unternehmen in die Lage versetzen, nachhaltig und in erheblichem Maße Energie zu sparen, nach Art. 21 AGFVO.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern. Als Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn (Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV) gilt jede Einheit, unabhängig von

ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, d. h. Güter und Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbietet.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, mit denen zum Zeitpunkt des Eingangs eines prüffähigen Antrags bei der Bewilligungsbehörde noch nicht begonnen wurde.

4.2 Das Vorhaben muss in wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt werden.

4.3 Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGFVO sind, können nur dann eine Förderung erhalten, wenn sie den Anreizeffekt der beantragten Förderung gemäß Art. 8 AGFVO nachweisen.

4.4 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 6 Buchst. c in Verbindung mit Abs. 7 AGFVO werden nicht gefördert. Dies gilt insbesondere bei Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für den Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den gesetzlichen Vertreter, der eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben hat, oder zu deren Abgabe verpflichtet ist.

4.5 Einem Unternehmen in Schwierigkeiten, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf eine Beihilfe nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden.

4.6 Das Unternehmen muss zum Zeitpunkt der Antragstellung über fachliche Kenntnisse sowie über Betriebserfahrungen verfügen.

4.7 Die Durchführung der Vorhaben muss mit einem erheblichen wirtschaftlichen Risiko verbunden sein und sich durch einen erheblichen Innovationsgehalt auszeichnen.

4.8 Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einzusetzen, die nicht durch andere öffentliche Finanzierungsmittel ersetzt oder verbilligt werden.

4.9 Der Antragsteller muss eine ausreichende Bonität nachweisen.

4.10 Für Vorhaben gemäß Nr. 2.1 ist eine Kumulierung über den maximal zulässigen Fördersatz hinaus mit Mitteln der Europäischen Union bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen nicht möglich.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Die Beihilfe erfolgt auf Antrag als Projektförderung durch Zuschüsse im Sinn von Art. 5 Abs. 1 Buchst. a AGFVO im Wege einer Anteilsfinanzierung.

5.2 Die Beihilfeintensität ist für jeden einzelnen Begünstigten gesondert zu ermitteln.

5.3 Für Unternehmen beträgt die Beihilfeintensität und damit der maximal zulässige Fördersatz

- gemäß Nr. 2.2, 1. Alternative (Art. 19 AGFVO) bis zu 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- gemäß Nr. 2.2, 2. Alternative (Art. 20 AGFVO) bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- gemäß Nr. 2.2, 3. Alternative (Art. 21 AGFVO) bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuschläge für KMU auf die Beihilfeintensität gemäß Art. 19 Abs. 5 AGFVO sind zugelassen. Die Zuwendung an kleine Unternehmen soll im Regelfall einen Fördersatz von 50 % nicht übersteigen.

6. Zuwendungsfähige Ausgaben

Die zuwendungsfähigen Ausgaben richten sich im Einzelnen nach Art. 19 bis 21 AGFVO.

6.1 Zuwendungsfähige Ausgaben gemäß Art. 19 AGFVO sind die Investitionsmehrkosten, die zur Erreichung eines höheren als des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Umweltschutzniveaus erforderlich sind.

6.2 Zuwendungsfähige Ausgaben gemäß Art. 20 AGFVO sind Investitionsmehrkosten, die der Beihilfeempfänger im Vergleich zu einer herkömmlichen Anlage, einem herkömmlichen Produkt oder einem herkömmlichen System mit demselben Leistungsprofil aufbringen muss. Die beihilfefähigen Kosten werden gemäß Art. 18 Abs. 6 und 7 AGFVO ermittelt. Dies schließt Mehrkosten für Montage, Inbetriebnahme sowie Messeinrichtungen, Planung, Gutachten und Genehmigung sowie Erprobung ein, soweit diese im betriebswirtschaftlichen Sinne als Teil der Investition anzusehen sind.

6.3 Zuwendungsfähige Ausgaben gemäß Art. 21 AGFVO sind Investitionsmehrkosten, die der Beihilfeempfänger im Vergleich zu einer herkömmlichen Anlage, einem herkömmlichen Produkt oder einem herkömmlichen System mit demselben Leistungsprofil aufbringen muss. Die beihilfefähigen Kosten werden gemäß Art. 18 Abs. 6 und 7 AGFVO ermittelt. Dies schließt Mehrkosten für Montage, Inbetriebnahme sowie Messeinrichtungen, Planung, Gutachten und Genehmigung sowie Erprobung ein, soweit diese im betriebswirtschaftlichen Sinne als Teil der Investition anzusehen sind.

Für die Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind die operativen Kosten und Gewinne nach Maßgabe des Art. 21 AGFVO zu berücksichtigen.

- Personalkosten können je nachgewiesenem Personenmonat (entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung) für eigenes, für dieses Vorhaben fest angestelltes Personal höchstens in folgender Höhe in Ansatz gebracht werden:

Akademiker, Dipl.-Ing. u. Ä.:	8.000 €
Techniker, Meister u. Ä.:	5.800 €
Facharbeiter, Laboranten u. Ä.:	4.000 €

  Mit diesen Beträgen sind die Personaleinzelkosten, die Personalnebenkosten sowie Gemeinkosten abgegolten.

- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für die Erprobung der innovativen Technologien genutzt werden (Sondereinzelkosten). Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten technischen Nutzungsdauer bzw. nicht ausschließlich für das Vorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte

Wertminderung während der Dauer des Erprobungsvorhabens als beihilfefähig (zeit- und vorhabensanteilig).

– Sonstige Betriebskosten (wie Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch den Einsatz der innovativen Technologien entstehen.

6.4 Verwaltungsgemeinkosten sind nicht zuwendungsfähig.

7. Antragsverfahren

7.1 Anträge auf Gewährung von Förderungen sind beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (Bewilligungsbehörde) oder bei einem von diesem beauftragten Projektträger einzureichen. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme wird empfohlen.

7.2 Die Bewilligungsbehörde zahlt die Fördermittel aus. Die Mittelabrufe sowie der Verwendungsnachweis sind der Bewilligungsbehörde oder bei einem von dieser beauftragten Projektträger vorzulegen.

7.3 Die Förderanträge sind auf den vorgesehenen Antragsformularen unter der Angabe einer Kontaktadresse bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Der förmliche Antrag beinhaltet:

– Die ausgefüllten Antragsformulare für die jeweiligen Kosten,
– eine Vorhabensbeschreibung, die u. a. folgende Angaben enthält:
  - Projektziel und Bezug zu den förderpolitischen Zielen (s. Nrn. 1 und 2),
  - Neuheitsgrad und Stand der Technik,
  - Qualifikation und Expertise des Antragstellers und ggf. des Technologielieferanten,
  - ausführliche Beschreibung des Arbeitsplans, der Ressourcenplanung (hilfreich sind Balken- bzw. Strukturplan des Projekts und Aufteilung der beantragten Ressourcen auf die Arbeitspakete),
  - Quantifizierung der Auswirkung auf Wirtschaftskraft und Arbeitsmarkt in Bayern,
  - Arbeitsleistung/Zusammenarbeit mit Dritten,
  - Notwendigkeit der Zuwendung.
– Angaben zur Inanspruchnahme von weiteren Fördermitteln,
– gegebenenfalls ergänzende Unterlagen wie Angebote oder Erläuterungen,
– Bonitätsunterlagen.

7.4 Die Bewilligungsbehörde kann einen Projektträger benennen, der namens und im Auftrag des Freistaates Bayern die Prüfung der Skizzen und Anträge übernimmt sowie – ggf. auch unter Einschaltung von Fachgutachtern – eine Empfehlung für die Förderentscheidung abgibt. Er führt dann auch die Abwicklung der Förderung, die Bearbeitung der Zahlungsanforderungen, die Prüfung der Zwischenberichte, des Verwendungsnachweises und der Verwertungsberichte sowie die Abwicklung des Schriftverkehrs mit den Antragstellern durch und ist berechtigt, Erklärungen zu den Anträgen und zur Abwicklung der Förderung bei den Antragstellern einzuholen. Der Projektträger wird zur Vertraulichkeit verpflichtet.

7.5 Projektzugehörige Unterlagen sind vom Förderempfänger mindestens zehn Jahre lang ab Gewährung der Förderung aufzubewahren.

7.6 Vordrucke für Förderanträge, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden.

7.7 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuschussempfängern zusätzlich zu prüfen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 15. April 2013 in Kraft und treten mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft.

Lück
Ministerialdirigent

1132-L

Stiftung eines Staatspreises für vorbildliche Waldbewirtschaftung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 6. März 2013 Az.: F5-7858-1/16

Um die Leistungen der privaten und körperschaftlichen Waldbesitzer und Waldbesitzerinnen in Bayern in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und ihren Stellenwert innerhalb der bayerischen Forstpolitik hervorzuheben und zu festigen, sollen alle zwei Jahre jeweils zwei Besitzer oder Besitzerinnen von privaten oder körperschaftlichen Forstbetrieben in jedem Regierungsbezirk für ihre vorbildliche Waldbewirtschaftung geehrt und ausgezeichnet werden.

Die Ehrung umfasst die feierliche Aushändigung einer Urkunde mit Verleihung der Staatsmedaille. Darüber hinaus kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Geehrten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Preisgelder gewähren. Die Leistungen der Preisträger und Preisträgerinnen werden in einer zur Veröffentlichung bestimmten Broschüre herausgestellt. Die Veröffentlichung der Namen bedarf der Zustimmung der Geehrten.

Für die Vergabe des Staatspreises gelten folgende Vorgaben:

1. Teilnehmerkreis

Private und körperschaftliche Waldbesitzer und Waldbesitzerinnen sowie deren forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.

2. Auswahlkriterien

Beispielhafte Waldwirtschaft im Hinblick auf

– Waldzustand (standortgemäße, ökologisch wirksame Baumartenzusammensetzung, Bestandssicherheit, nachhaltig bewirtschaftbarer Bestandsaufbau, Erschließungszustand),
– Waldbau (handwerklich kreative Arbeitsweisen, wirtschaftliche und ökologische Ausrichtung),
– Wirtschaftsergebnis,

– Beitrag zur Existenzsicherung des Betriebes,
– überbetriebliches Engagement (Art, Umfang und Ergebnis der Mitwirkung in Forstzusammenschlüssen),
– Zusammenarbeit mit der forstlichen Beratung durch die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und deren Forstreviere (Art, Umfang, Ergebnisse),
– optimale Nutzung der finanziellen Hilfen des Freistaats (Inanspruchnahme nach Art, Umfang, Zielsetzung und Auswirkung),
– Vermarktung von Waldprodukten (Holzwerbung, Kundenwerbung, Kundenpflege, Sammelvermarktung, Sondersorten, Kreativität im Beschreiten neuer Wege),
– Angebot forstlicher Dienstleistungen und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie
– allgemeine Kreativität und Unternehmungsgeist in betrieblichen Angelegenheiten.

Für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gelten vorstehende Kriterien sinngemäß.

3. Vorschlagsberechtigung

Vorschläge können von den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Forstwirtschaftlichen Vereinigungen, von Städten und Gemeinden sowie von Berufsverbänden beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eingereicht werden.

4. Auswahl

Beim Staatsministerium wird eine Jury aus vier Mitgliedern des Forstlichen Beirats, zwei Vertretern der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und zwei Vertretern des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebildet.

Diese Jury wählt aus den bis Ende Februar eines Verleihungsjahres eingegangenen Vorschlägen mögliche Preisträger und Preisträgerinnen aus und legt dem Staatsministerium ihre Empfehlung vor.

Die Entscheidung über die Vergabe der Preise und die Verleihung der Staatsmedaillen trifft der Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aus den Vorschlägen der Jury.

5. Vorschläge

Die Vorschlagsberechtigten reichen ihre Vorschläge nach dem als Anlage beigefügten Schema bis spätestens Ende Februar eines Verleihungsjahres beim Staatsministerium ein.

6. Aberkennung

Der Staatspreis kann aberkannt werden, wenn ein Träger bzw. eine Trägerin zu einem späteren Zeitpunkt wegen Verstößen gegen waldgesetzliche Regelungen gerichtlich verurteilt wird.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft. Mit Ablauf des 30. April 2013 tritt die Bekanntmachung vom 25. Oktober 1996 (AllMBl S. 717) außer Kraft.

Helmut Brunner
Staatsminister

Anlage

Vorschlag
zur Ehrung für vorbildliche Waldbewirtschaftung
an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12, 80535 München

Eingereicht von:

(Name, Anschrift, Telefon-Nr., Fax-Nr., Kontaktperson)

Angaben über den zu Ehrenden:

(Name, Anschrift, Geburtsdatum, Stand der Aus- und Fortbildung, Bedeutung des Waldes für das Betriebs- oder Familieneinkommen, Mitglied einer Forstbetriebsgemeinschaft und sonstiger Selbsthilfeorganisationen, aktives überbetriebliches Engagement, Zusammenarbeit mit der staatlichen Beratung, Inanspruchnahme von Förderprogrammen)

Angaben über den Betrieb:

(Art, Orts- und Höhenlage, Flächenausstattung nach Betriebszweigen, Waldflächen nach Alter beziehungsweise Nutzungsarten, Standorteinheiten, Charakterisierung der Waldbestände nach Bestockung, Bestandssicherheit, Nachhaltigkeit, Pflegezustand, Art der Bewirtschaftung, Schadensereignisse, Umfang der Nutzungen nach Vor- und Endnutzung, Holzarten, Sorten, Walderschließung, Geräteausstattung, Umfang des Arbeitsaufwandes, Arbeitskräfteeinsatz, Betriebsergebnisse der zurückliegenden Jahre)

Gründe für den Vorschlag:

(Wie unterscheidet sich der Betrieb forstwirtschaftlich von den Nachbarbetrieben, Innovationen im Bereich des Waldbaus, der Technik, der Arbeitsverfahren, der Vermarktung, Wildstandsregelung u. a.)

Kriterien im Einzelnen:

(Hervorzuhebende Ergebnisse nach Art, Umfang und Auswirkung für Betrieb, Berufsstand, Nachbarschaft, Landeskultur, Allgemeinheit, Öffentlichkeitsarbeit)

Beurteilung, Stellungnahme:

7803.1-L

Berichtigung der Bekanntmachung über die Erprobung der Einführung eines gemeinsamen Unterrichtes der Staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft und der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft in Veitshöchheim

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 3. April 2013 Az.: A4-7151.1-1/3

Die Bekanntmachung über die Erprobung der Einführung eines gemeinsamen Unterrichtes der Staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft und der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft in Veitshöchheim vom 25. Januar 2013 (AllMBl S. 148) wird wie folgt berichtigt:

1. In Nr. 5 Buchst. b wird folgender Satz 2 angefügt:
   „Die bisherigen Nrn. 5 bis 7 werden Nrn. 4 bis 6."
2. In Nr. 7 Buchst. a wird die Zahl „7" jeweils durch die Zahl „6", die Zahl „3" durch die Zahl „2" und die Zahl „5" durch die Zahl „4" ersetzt.

Wolfram Schöhl
Ministerialdirigent

7815-L

Richtlinien zum 25. Wettbewerb 2013–2016 „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden"

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 1. März 2013 Az.: L3-7375.1-1/36

In dem Zeitraum 2013–2016 wird der Bundeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft" zum 25. Mal veranstaltet. Bayern hat aufgrund der Verwurzelung des Wettbewerbs mit der ursprünglichen Landesverschönerung erneut von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, bei der Durchführung auf Landesebene dem neuen Namen „Unser Dorf hat Zukunft" den langjährigen, etablierten Titel „Unser Dorf soll schöner werden" hinzuzufügen. Es ergehen nachstehende Richtlinien zur Teilnahme am Wettbewerb und dessen Durchführung:

1. Ziele des Wettbewerbs und Nutzen für die Dörfer

Der bayerische Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden" ist ein Wettbewerb der Menschen. Dabei werden besonders das Engagement der Bürger und herausragende Ideen und Projekte zur zukunftsfähigen Entwicklung der Dörfer herausgestellt. Positive Beispiele sollen zur Nachahmung anregen.

1.1 Ziele

Ziel ist es, die Menschen dazu zu bewegen, ihre Chancen zu erkennen und die Zukunft ihrer Dörfer aktiv in die eigenen Hände zu nehmen. Dazu sollen ehrenamtliches Engagement und erbrachte Eigenleistungen für den unmittelbaren Lebensraum, unter Berücksichtigung der Ausgangslage, gefördert werden. Der Wettbewerb geht dabei von der Unverwechselbarkeit eines jeden Dorfes aus.

Entscheidend sind dabei sowohl das Erscheinungsbild von Dorf und Landschaft, als auch die örtliche Wirtschaftskraft. Die sozialen und kulturellen Aktivitäten der verschiedenen Bevölkerungsgruppen werden ebenso berücksichtigt wie der örtliche Beitrag zur Sicherung der ökologischen Ressourcen. Besondere Leistungen werden öffentlich mit Auszeichnungen geehrt.

– Freiwilligkeit & Eigeninitiative
  Der Dorfwettbewerb schafft Anreize für die Bürger, den gemeinsamen Lebensraum in eigener Verantwortung aktiv zu gestalten. Er motiviert die Menschen, selbst Hand anzulegen und bietet Ihnen hierfür Hilfe zur Selbsthilfe.
– „Wir-Gefühl" & positive Beispiele
  Der Dorfwettbewerb würdigt gemeinschaftliches Handeln und stellt das Erreichte als nachahmenswert heraus.
– Eigene Stärken & Perspektiven
  Der Dorfwettbewerb schärft das Bewusstsein für die Werte im eigenen Dorf und eröffnet Chancen für eine zukunftsorientierte Entwicklung der Lebensqualität.

1.2 Nutzen für die teilnehmenden Dörfer

Die Teilnahme am Wettbewerb bietet nicht nur Chancen, sondern hat auch bleibenden Nutzen, wie zum Beispiel:

– Gemeinsam Aktionen angehen, für zukunftsfähige Projekte Akzeptanz schaffen und sie in die Tat umsetzen (z. B. im Rahmen der Agenda 21, Biodiversitätsrichtlinie, Grünflächengestaltung etc.)
– Die Unverwechselbarkeit des eigenen Dorfes erkennen, erhalten und entwickeln (z. B. im Rahmen einer Stärken-Schwächen-Analyse)
– Soziales Engagement und Verantwortung für alle Generationen übernehmen (z. B. Neubürger in die Dorfgemeinschaft einbinden)
– Beratung erhalten und in die Dorfentwicklung einbeziehen (z. B. Hilfe bei Verbesserungsmaßnahmen für Haus, Hof und Garten)
– Wertschätzung durch Experten unterschiedlichster Fachrichtungen erfahren (z. B. im Rahmen der Ortsbegehung und im schriftlichen Abschlussbericht)
– Attraktivität und Bekanntheitsgrad des eigenen Dorfes steigern (z. B. für touristische Angebote)
– Gemeinsam Erreichtes mit Anerkennung und Stolz pflegen (z. B. neue Netzwerke knüpfen und miteinander Feste feiern)

2. Teilnahmebedingungen

Teilnahmeberechtigt sind räumlich geschlossene Gemeinden oder Gemeindeteile mit überwiegend dörflichem Charakter bis zu 3.000 Einwohnern. Für Ge-

meinden oder Gemeindeteile, die eine Goldplakette im Bundesentscheid erhalten haben, ist die Teilnahme an den beiden darauf folgenden Bundesentscheiden nicht möglich. Für Gemeinden oder Gemeindeteile, die zum zweiten Mal mit gleicher oder niedrigerer Platzierung am Bundesentscheid teilgenommen haben, ist die Teilnahme an dem darauf folgenden Bundesentscheid nicht möglich.

3. Einteilung der Teilnehmer in Gruppen

Um die unterschiedliche Größe der Gemeinden und Gemeindeteile zu berücksichtigen, werden die Teilnehmer auf Kreis- und Bezirksebene in zwei Gruppen eingeteilt:

Gruppe A bis 600 Einwohner

Gruppe B 601 bis 3.000 Einwohner

4. Durchführung

4.1 Zeitlicher Ablauf

Die Durchführung des 25. Wettbewerbs erfolgt in vier Stufen:

- Kreisentscheid im Jahr 2013:
  Anmeldung bis 1. Juni 2013
- Bezirksentscheid im Jahr 2014:
  Weitermeldung bis 15. November 2013
- Landesentscheid im Jahr 2015:
  Weitermeldung bis 15. November 2014
- Bundesentscheid im Jahr 2016:
  Weitermeldung nach Vorgabe des Bundes

4.2 Vorbereitung

Den am Wettbewerb beteiligten Gemeinden und Gemeindeteilen wird die Bildung eines Arbeitskreises empfohlen, der die notwendigen Vorbereitungen trifft. Diesem Ausschuss sollten neben Personen, die am Wettbewerb besonders interessiert sind, auch Sachkundige aus den Bereichen, die beurteilt und bewertet werden, angehören.

Es wird weiterhin angeregt, zur Beratung frühzeitig die Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege, den Kreisbaumeister, die Fachkraft für Naturschutz und Landschaftspflege und einen Vertreter für die Belange von Denkmalschutz und -pflege hinzuzuziehen.

Vor Aufnahme der Arbeiten sollen ein auf die Bewertungsmerkmale (vgl. Nr. 5) abgestimmtes Konzept aller Maßnahmen unter Beratung durch den Landkreis erstellt sowie der Ist-Zustand aufgenommen und durch Fotos (schwarz-weiß oder farbig, möglichst Postkartenformat) dokumentiert werden.

Die Anmeldung der Teilnehmer zum Wettbewerb sollte bis spätestens 1. Juni 2013 der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.

Die Anmeldung zum Kreisentscheid erfolgt hierbei in der Regel bei der Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege. Im Falle eines laufenden Verfahrens nach dem Flurbereinigungsrecht in Dorf oder/und Flur empfiehlt es sich, auch das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung von der Teilnahme am Wettbewerb zu benachrichtigen.

Für Gemeinden und Gemeindeteile, welche ein Dorferneuerungs- oder Flurneuordnungsverfahren in Erwägung ziehen oder beantragt haben, empfiehlt sich die Teilnahme am Wettbewerb besonders. Durch die Teilnahme am Wettbewerb werden Vorleistungen erbracht, die ein späteres Verfahren in Dorf oder/und Flur erleichtern.

4.3 Kreisentscheid 2013

Auf Landkreisebene liegt die Federführung bei der Kreisverwaltungsbehörde. Die Kreisverwaltungsbehörde bildet im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Kommission, die den Wettbewerb organisatorisch und fachlich unterstützt. Diese Kommission ist zugleich Bewertungskommission für den Kreisentscheid. Den Vorsitz führt die Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege. Sie bewertet nicht mit. Als Juroren in dieser Kommission sollten Vertreter beiderlei Geschlechts aus den Bereichen

- der Landwirtschaft (z. B. Hauswirtschaft, Kreisbäuerin),
- der Gemeindeverwaltung (z. B. Bürgermeister),
- der Jugend (z. B. Kreisjugendring),
- des Kreisverbandes für Gartenbau und Landespflege,
- der Grünordnung und Landespflege,
- des Bauwesens,
- des fachlichen Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie
- der Kreisheimatpflege

mitwirken.

Die Kreisverwaltungsbehörden benennen der zuständigen „Abteilung Gartenbau" am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Gartenbauzentrum) die Bewerber für den Bezirksentscheid mittels einer Teilnehmerliste – getrennt nach den Gruppen A und B, unter Vorlage der jeweiligen Anmeldeunterlagen und der Besichtigungsberichte zum Kreisentscheid. Bei Einsendung unvollständiger Unterlagen oder bei verspäteter Einreichung besteht kein Anspruch auf Teilnahme am Bezirksentscheid.

Je nach Anzahl der Teilnehmer in den Landkreisen ist nach folgendem Schlüssel zu melden:

Zahl der Teilnehmer im Landkreis	Höchstzahl der Teilnehmer im Bezirksentscheid
Gruppe A	**Gruppe A**
2 bis 5	1
6 bis 15	1 oder 2*)
16 bis 30	2 oder 3*)
über 30	3 oder 4*)
Gruppe B	**Gruppe B**
2 bis 5	1
6 bis 10	2 oder 3*)
über 10	3 oder 4*)

*) Davon mindestens ein Teilnehmer mit keiner bzw. vergleichsweise geringer öffentlicher Förderung oder ein Teilnehmer, der in früheren Jahren bereits auf Bezirksebene eine Auszeichnung erhalten hat (entsprechender Hinweis ist im Besichtigungsbericht erforderlich).

Hat sich in der Gruppe A oder B nur ein Bewerber beteiligt, ist dieser der anderen Gruppe zuzuordnen,

damit eine Teilnahme möglich ist. Soweit Stadtteile kreisfreier Städte teilnehmen, gelten die Regelungen für Landkreise entsprechend. Einzelheiten regelt das zuständige Gartenbauzentrum. Die Kreisverwaltungsbehörden melden den Gartenbauzentren die Teilnehmer am Regierungsbezirksentscheid bis spätestens 15. November 2013.

Auf Kreisebene besteht darüber hinaus die Möglichkeit, eigene Schwerpunkte im Wettbewerbssinn festzulegen und diese gesondert zu würdigen. Damit soll den Dörfern der Zugang zum Wettbewerb erleichtert werden.

4.4 Bezirksentscheid 2014

Auf Bezirksebene ist die Bewertungskommission durch das Gartenbauzentrum zu berufen. Den Vorsitz übernimmt der Leiter der Abteilung Gartenbau. Er bewertet nicht mit. Als Juroren werden vorgeschlagen Vertreter beiderlei Geschlechts

- des Amtes für Ländliche Entwicklung,
- der Gemeindeverwaltung (z. B. Bürgermeister),
- der Jugend (z. B. Bezirksjugendring),
- des Bezirksverbandes für Gartenbau und Landespflege,
- der Landwirtschaft (z. B. Hauswirtschaft, Bezirksbäuerin),
- der Kreisfachberatungen für Gartenkultur und Landespflege,
- des Bauwesens,
- der Grünordnung und Landespflege,
- des fachlichen Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie
- der Bezirksheimatpflege.

Die Gartenbauzentren melden dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Teilnehmer zum Landesentscheid bis spätestens 15. November 2014 nach dem folgenden Schlüssel:

Zahl der Teilnehmer im Regierungsbezirk	Höchstzahl der Teilnehmer im Landesentscheid
2 bis 10	1
11 bis 40	2
41 bis 70	3
71 bis 100	4
über 100	5

Es kann unberücksichtigt bleiben, ob es sich um Teilnehmer der Gruppen A oder B handelt. Die Anmeldung zum Wettbewerb einschließlich aller zur Anmeldung geforderten Unterlagen, die Besichtigungsberichte und eine Teilnehmerliste sind jeder Teilnehmermeldung für den Landesentscheid beizugeben. Bei Einsendung unvollständiger Unterlagen oder verspäteter Einreichung besteht kein Anspruch auf die Teilnahme am Landesentscheid.

4.5 Landesentscheid 2015

Auf Landesebene wird die Bewertungskommission durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berufen. Den Vorsitz übernimmt der Leiter des Referates „Weinbau und Gartenbau“ des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Er bewertet nicht mit. Die Landesbewertungskommission führt den Entscheid auf Landesebene durch. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten meldet die Landessieger termingerecht zum Bundesentscheid.

4.6 Bundesentscheid 2016

Die Bundesbewertungskommission wird vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz berufen und ermittelt die Bundessieger. Voraussetzung für die Teilnahme am Bundesentscheid ist die erfolgreiche Teilnahme am vorangegangenen Landesentscheid. Je nach Anzahl aller Teilnehmer in Bayern wird nach folgendem Schlüssel gemeldet:

Zahl der Teilnehmer in Bayern	Höchstzahl der Teilnehmer am Bundesentscheid (Landessieger)
20 bis 100	1
101 bis 300	2
301 bis 500	3
501 bis 700	4
701 bis 900	5
901 bis 1.100	6
1.101 bis 1.300	7
Ab 1.301 Teilnehmerdörfer kann pro weiterer 200 Teilnehmer jeweils ein Landessieger mehr zum Bundesentscheid gemeldet werden.	

5. Bewertungsrahmen

Als Bewertungsrahmen sind fünf Teilaspekte, unter denen der dörfliche Lebensraum betrachtet wird, festgelegt. Es soll deutlich werden, welche Ziele sich die Bevölkerung für ihr Dorf gesetzt hat und was getan wurde, um diese Ziele zu erreichen. Besonderer Wert wird dabei auf die Ausgangslage und die in Eigenleistung erbrachten Maßnahmen der Gemeinschaft gelegt. Zur inhaltlichen Abgrenzung der unterschiedlichen Bewertungsbereiche können nachfolgende Beispiele herangezogen werden.

5.1 Entwicklungskonzepte – wirtschaftliche Initiativen (Höchstpunktzahl 15)

Im Mittelpunkt stehen Anstrengungen und Initiativen, die die Ausgangslage des Dorfes nachhaltig verbessern. Dazu ist es notwendig, sich beispielsweise mit nachfolgenden Punkten zu befassen:

- Bevölkerungsstruktur und Bevölkerungsentwicklung
- Funktionen des Dorfes (Wohnort, Fremdenverkehr, Landwirtschaft, Handwerk etc.)
- Arbeitsplätze und Erwerbspotentiale am Ort und in der Region
- Bildungseinrichtungen (Kindergärten, Schule, Volkshochschule etc.)
- Infrastruktur vor Ort (Verwaltungseinrichtungen, Nahversorgung, Trink- und Abwassersysteme, Energieversorgung, Telekommunikation, Verkehrseinrichtungen etc.)
- dörfliche Kooperation und überörtliche Zusammenarbeit
- Dorfleitbild, Stand der Planungen: Landschaftsplan etc.

5.2 Soziale und kulturelle Aktivitäten (Höchstpunktzahl 20)

Hier geht es vorrangig um bürgerschaftliches Engagement in Form von Ideen, Konzepten und Aktionen, die sich auf folgende Bereiche positiv auswirken:

– Pflege von Dorftradition und Brauchtum
– Vereinsleben
– kirchliches Leben
– Jugend- und Seniorenarbeit
– Integration aller Bürger
– Kultur- und Freizeitangebot

5.3 Baugestaltung und -entwicklung (Höchstpunktzahl 25)

Hauptaugenmerk wird bei diesem Punkt auf die Wirkung öffentlicher und privater Baumaßnahmen im Verhältnis zur dörflichen Situation und Entwicklung gelegt.

Dazu zählen beispielsweise:

– bedarfsgerechte Gestaltung und Pflege öffentlicher Straßen und Plätze
– Zustand, Nutzung und Entwicklung ortsprägender Bauwerke, öffentlicher Gebäude und Anlagen sowie privater Liegenschaften
– Umgang mit historischer, denkmalgeschützter Bausubstanz
– Nutzung, Gestaltung und Entwicklung des Ortskerns, auch unter Berücksichtigung von Neubaumaßnahmen
– Integration von Neubaugebieten für Wohnen und Gewerbe und deren Anbindung an den Altort
– effizienter Umgang mit vorhandener Siedlungsfläche
– Verwendung ressourcenschonender Baumaterialien und Bautechniken
– Nutzung regenerativer Energien

5.4 Grüngestaltung und -entwicklung (Höchstpunktzahl 25)

Dieser Punkt bildet ein wesentliches Kriterium im Wettbewerb. Deshalb steht die Erlebniswirksamkeit des Dorfgrüns als Bestandteil öffentlicher und privater Freiflächen und Gärten im Mittelpunkt. In der Bewertung werden vor allem die Ausführungsqualität sowie der Pflegezustand der Grünanlagen berücksichtigt. Wichtige Aspekte sind hierbei beispielsweise:

– Gestaltung, Ausstattung und Pflege von öffentlichen Plätzen, Straßenbegleitgrün, Schulumfeld mit Schulgärten, Kindergärten und Friedhöfen
– Gestaltung und Pflege privater Gärten und Hofräume nach ortstypischen Gesichtspunkten
– standortgerechte Pflanzenverwendung
– Umsetzung von Flächenentsiegelung und Regenwassermanagement
– Schaffung und Erhalt naturnaher Lebensräume für Flora und Fauna
– Fassadenbegrünung und Blumenschmuck
– Umgang mit Einfriedungen wie Zäunen und Hecken
– nutzerorientierte Möblierung des öffentlichen und privaten Freiraumes
– Gestaltung, Unterhalt und Entwicklung örtlicher Fließ- und Stillgewässer

5.5 Dorf in der Landschaft (Höchstpunktzahl 15)

Im Mittelpunkt steht die Umsetzung landespflegerischer Maßnahmen zur Einbindung der Siedlungsbereiche in die Landschaft. Dabei geht es um die Erhaltung und Entwicklung schützenswerter Landschaftsbestandteile. Besondere Aufmerksamkeit erfahren dabei folgende Aspekte:

– Gestaltung des Ortsrandes
– Einbindung und Gestaltung von baulichen Anlagen sowie Einrichtungen für Freizeit und Erholung im Außenbereich
– schonender Umgang mit vorhandenem Landschaftspotential, insbesondere den natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Luft
– Schaffung und Erhalt von Lebensräumen für seltene Tier- und Pflanzenarten
– Integration traditioneller und moderner Landnutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft (ökologische Ausgleichsflächen, Anbau nachwachsender Rohstoffe, Anlagen zur Energiegewinnung etc.)
– Erhaltung von kulturhistorischen Stätten, Boden- und Flurdenkmalen
– Einrichtung umweltbildender Maßnahmen

6. Auszeichnungen für die Teilnehmer

Die erfolgreichsten Teilnehmer am Kreisentscheid werden vom Landrat bzw. der Landrätin bekannt gegeben und ausgezeichnet, die erfolgreichsten Teilnehmer am Bezirksentscheid vom Regierungspräsidenten bzw. der Regierungspräsidentin. Die Sieger auf Landesebene werden vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bekannt gegeben. Ihnen werden Gold-, Silber- und Bronzeplaketten mit Urkunden verliehen. Darüber hinaus werden Preisgelder ausgelobt.

Für beispielhafte Leistungen im Sinn des Wettbewerbs können beim Kreis-, Bezirks- und Landesentscheid Sonderpreise vergeben werden.

7. Information und Öffentlichkeitsarbeit

Es empfiehlt sich, die Durchführung des Wettbewerbs bereits auf Kreis- und Bezirksebene öffentlichkeitswirksam in der Presse darzustellen und die Richtlinien zum 25. Wettbewerb im jeweiligen Amtsblatt zu veröffentlichen.

8. Ausschluss des Rechtsweges

Die Entscheidungen der Bewertungskommissionen sind auf allen Ebenen endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. März 2013 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

7905.3-L

Nasskonservierung von Rundholz durch Beregnung

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Innern und für Umwelt und Gesundheit

vom 3. April 2013 Az.: F4-7813-1/11, IIB3-7734-001/13 und 52a-U4510-2011/3-66

1. Anlass, Maßnahmen und Zielsetzung

1.1 [1]Naturereignisse wie Sturmwurf, Schneebruch oder Massenvermehrungen von Pilzen und Insekten können zu umfangreichen außerplanmäßigen Holzeinschlägen zwingen. [2]Werden diese Holzmengen nicht ausreichend schnell vermarktet und verarbeitet, drohen erhebliche Verluste durch Holzentwertung und Massenvermehrungen von Schädlingen. [3]Häufiger werdende Katastrophenereignisse im Zuge des Klimawandels, extreme Witterungsverhältnisse (z. B. Trockenheit, Fröste) oder starker Schädlingsbefall können in unseren Wäldern zu nicht vorhersehbaren Holzanfällen führen. [4]Auch aus Gründen der witterungsoptimierten Holznutzung auf sensiblen Böden kann es sehr sinnvoll sein, bei geeigneter Witterung und Jahreszeit Waldpflege- und Erntemaßnahmen durchzuführen und das nicht unmittelbar absetzbare Holz auf ordnungsgemäß errichteten Beregnungsplätzen für einen späteren Verkauf zwischenzulagern.

1.2 Die bisherigen Erfahrungen bei Schneebruch und Sturmwurf, vor allem in den Jahren nach 1990 (Stürme Vivian und Wiebke) und 1999 (Sturm Lothar) haben gezeigt, dass die Nasskonservierung von Rundholz durch Beregnung ein Instrument ist,

- um den Einsatz chemischer Holzschutzmittel (vor allem Insektizide gegen Borkenkäfer und holzbohrende Insekten) zu vermeiden,
- die Entwertung des Holzes durch Pilz- und Insektenbefall über Jahre hinweg weitgehend zu verhindern,
- zu einer Verstetigung des Holzangebots (Marktausgleich, Versorgung der Holzwirtschaft) beizutragen.

1.3 Die Kreisverwaltungsbehörden, Wasserwirtschaftsämter und Forstbehörden beraten die staatlichen und nichtstaatlichen Forstbetriebe sowie die Forstlichen Zusammenschlüsse bei der Vorbereitung und Planung von Beregnungsplätzen zur Nasskonservierung von Rundholz.

1.4 [1]Ziel ist die Genehmigung notwendiger Beregnungsplätze in Bayern, die in der Lage sind, das im Rahmen der Katastrophenvorsorge und im Katastrophenfall nicht chemisch behandelte anfallende Holz sachgerecht und unter Beachtung von Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutz aufzunehmen, um volkswirtschaftlichen Schäden vorzubeugen. [2]An Beregnungsplätzen, die aus Gründen der Katastrophenvorsorge erforderlich sind, besteht ein öffentliches Interesse.

2. Anforderungen an Planung, Anlage und Betrieb von Beregnungsplätzen

2.1 [1]Bei Planung, Anlage und Betrieb sind Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutz zu berücksichtigen. [2]In Wasserschutzgebieten sind die Festlegungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu beachten. [3]Grundsätzlich nicht zulässig ist die Nasskonservierung in den Zonen I, II und III bzw. IIIA von Wasserschutzgebieten. [4]In Planung befindliche Schutzgebiete sind entsprechend zu berücksichtigen. [5]Beregnungsplätze im Überschwemmungsgebiet sind nach § 78 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) grundsätzlich nicht zulässig, da hier die Gefahr einer Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses besteht, sowie die Möglichkeit, dass das gelagerte Holz abgeschwemmt werden könnte. [6]Eine Nasskonservierung in Nationalparken, Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen ist nicht zulässig. [7]In Landschaftsschutzgebieten sind die Regelungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu beachten. [8]Gegebenenfalls ist ein entsprechendes Zulassungsverfahren durchzuführen.

2.2 [1]Der Betrieb mit Oberflächenwasser hat grundsätzlich Vorrang vor dem Betrieb mit Grundwasser. [2]Der Abstand zum Gewässer ist so zu wählen, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Unterhaltung des Beregnungsplatzes und des Gewässers möglich ist (im Regelfall mindestens zehn Meter).

3. Maßgaben des Wasserrechts

3.1 [1]Die Entnahme von Wasser und das Wiedereinleiten von Wasser in ein Gewässer sind Benutzungen nach § 9 Abs. 1 WHG. [2]Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedürfen diese der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 10 WHG), soweit sich nicht aus dem WHG oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften etwas anderes ergibt. [3]Für die Nasskonservierung von Rundholz nach § 10 Abs. 1 WHG in Verbindung mit Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG) kommt in der Regel nur eine beschränkte Erlaubnis in Betracht. [4]Ob die Voraussetzungen für das Beregnen von Holzpoltern im Rahmen des Eigentümer- oder Anliegergebrauchs (§ 26 WHG) oder des Gemeingebrauchs (§ 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 BayWG) möglich ist, hat die Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Gemeinde) vor Beginn der jeweiligen Benutzung zu klären. [5]Beregnungsplätze, die weniger als 60 Meter von der Uferlinie eines Gewässers erster oder zweiter Ordnung oder eines durch Verordnung der Regierung nach Art. 20 Abs. 2 BayWG erfassten Gewässers dritter Ordnung entfernt sind, bedürfen einer Genehmigung nach § 36 WHG, Art. 20 BayWG.

3.2 [1]Über den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 WHG in Verbindung mit Art. 15 BayWG entscheidet die Kreisverwaltungsbehörde (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG). [2]Örtlich zuständig ist nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – (BayRS 2010-1-I) die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Nasskonservierung durchgeführt werden soll.

3.3 [1]Bei der Antragstellung ist Art. 67 BayWG in Verbindung mit der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, BayRS 753-1-6-UG) zu beachten. [2]Danach sind im Antrag alle entscheidungserheblichen Tatsachen anzugeben. [3]Hierzu gehören vor allem die Menge und die Art der Vorbehandlung des einzulagernden Holzes, die Fläche der Beregnung, die Art

der Wassergewinnung, die benötigte Wassermenge, die Wiedereinleitung und die möglichen Auswirkungen auf Ober-, Unter-, An- oder Hinterlieger (z. B. Fischteichbetreiber u. a.) sowie auf Natur und Landschaft (siehe Nr. 5). [4]Die Kreisverwaltungsbehörde kann, auch bevor das wasserrechtliche Verfahren eingeleitet ist, im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt auf die Vorlage einzelner vorgeschriebener Unterlagen verzichten (§ 1 Abs. 3 WPBV).

3.4 [1]Für die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis enthält § 12 WHG die Voraussetzungen. [2]Hierbei sind insbesondere folgende wasserrechtliche Aspekte zu berücksichtigen:

[3]Ein möglichst sparsamer Wasserverbrauch dient auch dem Gewässerschutz und ist durch Beregnung im Intervallbetrieb anzustreben.

[4]Bei der Wasserentnahme aus Oberflächengewässern muss das Gewässer über eine ausreichende Wasserführung verfügen. [5]Die Entnahmemenge zur Beregnung zusammen mit anderen Brauchwasserentnahmen (z. B. landwirtschaftliche Bewässerung, Kühlwasserentnahme) darf ein Drittel der mittleren Niedrigwassermenge (MNQ) nicht überschreiten. [6]Bei Unterschreitung des MNQ ist die Wasserentnahmemenge anzupassen. [7]Die Wasserentnahmemenge ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken (vgl. § 33 WHG). [8]Pumpeneinläufe sind mit Fischschutzeinrichtungen zu betreiben.

[9]Das Beregnungswasser soll flächig über eine wirksame biologisch aktive Bodenzone oder über eine vergleichbar puffernd wirkende Bodenschicht bzw. -auflage versickern, wobei eine ausreichende Versickerungsleistung des Untergrundes vorhanden sein muss. [10]Ist dies aufgrund der Untergrundverhältnisse nicht möglich oder aus Sicht des vorbeugenden Grundwasserschutzes nicht vertretbar, so ist das Beregnungswasser zu sammeln und die Entwässerung über ein Grabensystem in den Vorfluter herzustellen. [11]Dazu kann es erforderlich sein, dass Boden sowie Sammel- und Rückhalteeinrichtungen wasserundurchlässig zu befestigen sind. [12]Um ein unkontrolliertes Überlaufen zu verhindern, sind die Anlagen nach dem Beregnungsumfang und den örtlichen Starkniederschlagsereignissen zu bemessen und entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen. [13]Eine Einleitung in den Untergrund über Sickerschächte sowie Dolinen oder Trockengräben in Karstgebieten ist nicht zulässig.

[14]Technische Anlagen (z. B. Sammel- und Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig zu kontrollieren (mindestens einmal wöchentlich). [15]Die abgeschiedenen Feststoffe sind zu entfernen. [16]Zudem ist die nach Abfuhr verbleibende Rinde auf dem Beregnungsplatz zu entfernen.

[17]Die beschränkte Erlaubnis ist in der Regel auf zehn Jahre zu befristen. [18]Die tatsächliche Inanspruchnahme des Beregnungsplatzes ist der Kreisverwaltungsbehörde durch den Erlaubnisinhaber anzuzeigen.

[19]Die Kreisverwaltungsbehörde kann nach § 17 WHG zulassen, dass mit der Benutzung schon vor der Erteilung der Erlaubnis begonnen wird.

4. Maßgaben des Baurechts

4.1 [1]Beregnungsplätze, die einem forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinn des § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) dienen, bedürfen als Lagerplätze keiner Baugenehmigung nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I). [2]Beregnungsplätze forstlicher Zusammenschlüsse sind baurechtlich nach dem IMS vom 28. Juni 2010 (Az.: II B 5- 7801-001/09) zu beurteilen.

5. Maßgaben des Naturschutzrechts

5.1 [1]In den nach Wasserrecht erforderlichen Gestattungsverfahren sind nach § 17 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. [2]Plätze für die Nasskonservierung sind so anzulegen, dass Naturschutzbelange nicht erheblich beeinträchtigt werden. [3]Ist keine erhebliche Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen zu erwarten, entfällt eine Verpflichtung zur Kompensation im Sinn von § 15 BNatSchG. [4]Findet die Nasskonservierung innerhalb oder im Einwirkungsbereich von Natura-2000-Gebieten statt, ist von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu prüfen, ob von der Nasskonservierung allein oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des Natura-2000-Gebiets ausgehen können (Verträglichkeitsabschätzung). [5]Soweit dies zu verneinen ist, steht das Natura-2000-Gebiet der Nasskonservierung nicht entgegen. [6]Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen und ggf. eine Ausnahme zu prüfen. [7]Des Weiteren sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes zu beachten (vgl. §§ 44 ff. BNatSchG).

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

6.1 Diese Gemeinsame Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

6.2 Mit Ablauf des 30. April 2013 tritt die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Landesentwicklung und Umweltfragen zur Nasskonservierung von Rundholz vom 21. März 1985 (LMBl S. 39, MABl S. 301, LUMBl S. 29) außer Kraft.

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

7905.6-L

Richtlinie zur Waldbrandabwehr

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innern

vom 9. April 2013 Az.: F3-7746-1/20 und ID4-2252.15-21

Inhaltsübersicht

1. Ziele
2. Rechtsgrundlagen
3. Maßnahmen zur Waldbrandvorbeugung
3.1 Sensibilisierung der Bevölkerung
3.2 Waldumbau
4. Infrastruktur
4.1 Alarmierungsplanung
4.2 Waldbrandeinsatzkarten
4.3 Löschwasserversorgung
4.4 Zufahrtswege
4.5 Übungen
5. Maßnahmen bei erhöhter Waldbrandgefahr
5.1 Waldbrandwarnung durch die Forstbehörden
5.2 Rufbereitschaft
5.3 Früherkennung
5.4 Waldbrandwarnung durch den Deutschen Wetterdienst
6. Waldbrandbekämpfung
6.1 Alarmierung
6.2 Einsatzleitung
7. Unterstützung der Katastrophenschutzbehörden
7.1 Mitwirkung im Katastrophenschutz
7.2 Einsatzkosten
8. Zuständigkeiten für Veröffentlichungen
9. Berichterstattung und Waldbrandstatistik
10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Ziele

[1]Gerade auch im Hinblick auf den Klimawandel und die damit verbundene Zunahme von Trockenperioden wird eine Erhöhung des Waldbrandrisikos erwartet. [2]Die Richtlinie zur Waldbrandabwehr dient dazu, die Aktivitäten der Katastrophenschutzbehörden, der Integrierten Leitstellen, der Feuerwehren, der Gemeinden, des Deutschen Wetterdienstes, der unteren Forstbehörden (Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) und der Forstbetriebe der Bayerische Staatsforsten aufeinander abzustimmen. [3]Sie sichert damit den reibungslosen Ablauf von Vorsorge, Früherkennung und effektiver Bekämpfung von Waldbränden.

2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diese Richtlinie enthalten folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) vom 22. Juli 2005 (GVBl S. 313, BayRS 7902-1-L)
- Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 282, BayRS 215-4-1-I)
- Bayerisches Feuerwehrgesetz – BayFwG – (BayRS 215-3-1-I)
- Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes – AVBayFwG – (BayRS 215-3-1-1-I)
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren über die Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz vom 14. Juni 1993 (AllMBl S. 856)
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren über die Alarmierung im Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz in Bayern (Alarmierungsbekanntmachung – ABek) vom 12. Dezember 2005 (AllMBl S. 540)

3. Maßnahmen zur Waldbrandvorbeugung

3.1 Sensibilisierung der Bevölkerung

[1]Die Sensibilisierung der Bevölkerung für Waldbrandgefahr ist eine der wichtigsten Aufgaben zur Verhinderung von Waldbränden. [2]Die Bayerische Forstverwaltung klärt im Rahmen ihrer Dienstaufgaben (Art. 28 BayWaldG) die Bevölkerung über die Gefährdung des Waldes durch Feuer auf. [3]Der Deutsche Wetterdienst stellt hierfür der Bayerischen Forstverwaltung aktuelle Informationen zur Verfügung.

3.2 Waldumbau

[1]Laubbaumreiche Mischwälder sind weitaus weniger waldbrandgefährdet als reine Nadelwälder. [2]Der Umbau von nicht standortgemäßen Nadelwäldern in laubbaumreiche Mischwälder ist somit auch ein Baustein für die langfristige Waldbrandvorsorge.

4. Infrastruktur

Eine erfolgreiche Waldbrandbekämpfung ist maßgeblich von der zur Verfügung stehenden Infrastruktur abhängig.

4.1 Alarmierungsplanung

[1]Die Kreisverwaltungsbehörden (KVB) erstellen für alle in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Wälder Alarmierungsplanungen im Brand- und Katastrophenschutz zur situationsangemessenen, schnellen Alarmierung benötigter Einsatz- und Hilfskräfte nach den Grundsätzen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz vom 14. Juni 1993 (AllMBl S. 856), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22. März 2004 (AllMBl S. 104), bzw. nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Alarmierung im Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz in Bayern vom 12. Dezember 2005 (AllMBl S. 540). [2]Soweit sinnvoll, binden sie die örtlich zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als untere Forstbehörden, die örtlichen Forstbetriebe der Bayerische Staatsforsten sowie die privaten und kommunalen Waldbesitzer in das örtliche Alarmierungssystem ein. [3]Das Verfahren zur Alarmierung der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Forstbetriebe der Bayerische Staatsforsten und eventuell weiterer Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer ist in enger Abstimmung örtlich festzulegen. [4]Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und die Forstbetriebe der Bayerische Staatsforsten unterstützen die

KVB bei der Alarmierungsplanung. [5]Die KVB leiten die Alarmierungsplanung unverzüglich den zuständigen Integrierten Leitstellen bzw. erstalarmierenden Stellen im Brand- und Katastrophenschutz zur Integration in deren System zu.

4.2 Waldbrandeinsatzkarten

[1]Für die effektive Waldbrandbekämpfung sind den Integrierten Leitstellen bzw. erstalarmierenden Stellen im Brand- und Katastrophenschutz und den Feuerwehren in besonders brandgefährdeten Waldgebieten Waldbrandeinsatzkarten, möglichst als digitale Anwendungskarten mit Gauss-Krüger Koordinatensystem, zur Verfügung zu stellen. [2]Die Erarbeitung, Abstimmung, Herstellung und Verteilung geeigneter Karten erfolgt durch die Regierungen. [3]Je nach örtlicher Gefährdungseinschätzung werden nachfolgende Informationen in den Waldbrandeinsatzkarten benötigt:

– Straßen und Wege, die ein- oder zweispurig von schweren Lastkraftwagen befahren werden können, innerhalb und außerhalb des Waldes,
  - eindeutig bezeichnete Sammelplätze für die Einsatzkräfte,
  - insbesondere wichtige Zufahrten von öffentlichen Straßen,
  - ggf. Ausweich- und Wendestellen,
– geeignete Wasserentnahmestellen – auch außerhalb des Waldes,
  - Gewässer, die für Wasserentnahme durch Hubschrauber mit Löschwasseraußenlastbehältern geeignet sind,
  - sonstige offene Gewässer,
  - Hydranten.

[4]Die notwendigen waldbrandspezifischen Karteninformationen für die Waldbrandeinsatzkarten werden von den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Forstbetrieben der Bayerische Staatsforsten – ggf. mit Unterstützung der Führung der örtlich zuständigen Feuerwehren – erhoben und an die Regierungen weitergegeben. [5]Durch gegenseitigen Austausch von Informationen und Karten der Integrierten Leitstellen bzw. erstalarmierenden Stellen im Brand- und Katastrophenschutz, Feuerwehren, unteren Forstbehörden und Forstbetrieben der Bayerische Staatsforsten soll das Auffinden von Einsatzorten zur Waldbrandbekämpfung erleichtert werden.

4.3 Löschwasserversorgung

[1]In brandgefährdeten Waldgebieten ist eine ausreichende Löschwasserversorgung für eine erfolgreiche Brandbekämpfung entscheidend. [2]Ein wesentliches Element der Löschwasserversorgung sind natürliche Entnahmestellen – vor allem, wenn sie auch für die Löschwasseraufnahme durch Hubschrauber mit Löschwasseraußenlastbehältern geeignet sind. [3]Von den Trägern des abwehrenden Brandschutzes (Gemeinden bzw. Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer in gemeindefreien Gebieten) ist auf eine entsprechende Pflege und ggf. Neuanlage hinzuwirken. [4]Beim Bau von Fernwasserleitungen in besonders brandgefährdeten Waldgebieten wirken die Gemeinden im Benehmen mit den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern bei den Betreibern der Wasserversorgungsanlage darauf hin, dass Wasserentnahmestellen (Hydranten) eingerichtet werden. [5]Unterflurwasserentnahmestellen sind im Gelände dauerhaft zu kennzeichnen und – ebenso wie Überflurwasserentnahmestellen – auf den Waldbrandeinsatzkarten (vgl. Nr. 4.2) einzutragen.

4.4 Zufahrtswege

[1]Schranken sollen auf bedeutsamen Zufahrtswegen für die rasche Zugänglichkeit möglichst vermieden werden. [2]Sind zur Sicherung von Zufahrten Schranken dennoch notwendig, sind den zuständigen Dienststellen der Polizei und den nächstgelegenen Feuerwehren Schrankenschlüssel auszuhändigen.

4.5 Übungen

[1]Die örtlich zuständigen Feuerwehren bzw. Feuerwehrführungsdienstgrade machen sich über die örtliche Infrastruktur und die Einsatzgegebenheiten kundig. [2]Sie werden dabei durch die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und die Forstbetriebe der Bayerische Staatsforsten unterstützt. [3]In stark brandgefährdeten Waldgebieten fördern gemeinsame Waldbrandübungen der Katastrophenschutzbehörden, der Feuerwehren, der Polizei, der weiteren Einsatzorganisationen, der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Forstbetriebe der Bayerische Staatsforsten und ggf. privater und kommunaler Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer die effektive Brandbekämpfung im Ernstfall. [4]Wesentliche Inhalte sind die Einsatztaktik bei Waldbränden, die Sicherung der Löschwasserversorgung, die Zusammenarbeit in der Einsatzleitung und die Verbesserung der Ortskenntnis.

5. Maßnahmen bei erhöhter Waldbrandgefahr

5.1 Waldbrandwarnung durch die Forstbehörden

[1]Bei erhöhter Waldbrandgefahr veröffentlichen die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten regional und das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überregional Waldbrandwarnungen. [2]Die Bevölkerung wird über die Medien darauf hingewiesen und ersucht, sich besonders vorsichtig zu verhalten. [3]Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer werden darauf hingewiesen, bei der Aufarbeitung von Holz anfallendes Reisig und Kronenmaterial nicht zu verbrennen, sondern abzutransportieren oder zu häckseln. [4]Bei akuter Waldbrandgefahr können örtlich auch Warnschilder zur Information der Bevölkerung eingesetzt werden.

5.2 Rufbereitschaft

[1]In erfahrungsgemäß besonders brandgefährdeten Gebieten ist bei erhöhter Waldbrandgefahr eine Rufbereitschaft der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Forstbetriebe der Bayerische Staatsforsten auch an dienstfreien Tagen einzurichten. [2]Die Rufbereitschaft besteht aus einer Person des Leitungs- oder des Revierdienstes. [3]Auf Art. 74 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) wird hingewiesen. [4]Es ist sicherzustellen, dass während der Rufbereitschaft die eingeteilten Personen bei Bedarf über das mit der KVB vereinbarte Verfahren nach Nr. 4.1 alarmiert werden.

5.3 Früherkennung

[1]Bei hoher bzw. sehr hoher Waldbrandgefahr (Stufen 4 bzw. 5 der Waldbrandgefährdung des Deutschen Wetterdienstes) werden in den betroffenen Gebieten in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Flugbeobach-

tungsdienst, Luftrettungsstaffel Bayern e. V. Überwachungsflüge zur Früherkennung von Waldbränden durchgeführt. [2]Hierbei werden von den Katastrophenschutzbehörden, den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Forstbetrieben der Bayerische Staatsforsten benannte, ausgebildete Personen zur Luftbeobachtung eingesetzt. [3]Die Flüge werden von den Katastrophenschutzbehörden auf Anregung und unter fachlicher Beratung der Bayerischen Forstverwaltung (durch die dafür zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) veranlasst.

5.4 Waldbrandwarnung durch den Deutschen Wetterdienst

[1]Bei akuter Waldbrandgefahr übermittelt die Agrarmeteorologische Außenstelle des Deutschen Wetterdienstes in Weihenstephan zusätzlich ein Ersuchen um entsprechende Rundfunkdurchsagen an die an den Verkehrswarndienst angeschlossenen Rundfunksender. [2]Die zuständigen Polizeipräsidien und Regierungen, das Staatsministerium des Innern, das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie die zuständigen Integrierten Leitstellen bzw. erstalarmierenden Stellen im Brand- und Katastrophenschutz erhalten die Waldbrandwarnungen nachrichtlich zur Kenntnis.

6. Waldbrandbekämpfung

6.1 Alarmierung

[1]Entdeckte Waldbrände sind sofort der örtlich zuständigen Integrierten Leitstelle bzw. erstalarmierenden Stelle im Brand- und Katastrophenschutz unter der Notrufnummer 112 zu melden. [2]Die Integrierte Leitstelle bzw. die erstalarmierende Stelle im Brand- und Katastrophenschutz alarmiert dann die für die Brandbekämpfung vorgesehenen Einsatzmittel, Personen und sonstigen Stellen entsprechend der Alarmierungsplanung (vgl. Nr. 4.1).

6.2 Einsatzleitung

[1]Den Einsatz der Feuerwehren und aller Hilfskräfte (Art. 24 Abs. 1 BayFwG) an der Schadensstelle leitet der Einsatzleiter nach Art. 18 BayFwG. [2]Soweit dadurch wegen des Ausmaßes des Schadensereignisses das geordnete Zusammenwirken am Einsatzort wesentlich erleichtert wird, kann bei Schadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle ein Örtlicher Einsatzleiter nach Art. 15 BayKSG den Einsatz leiten. [3]Nach Feststellung des Vorliegens einer Katastrophe (Art. 4 BayKSG) leitet ein Örtlicher Einsatzleiter nach Art. 6 BayKSG alle Einsatzmaßnahmen vor Ort. [4]Ist in besonderen Einsatzsituationen (z. B. unzugängliches Gelände) eine Brandbekämpfung aus der Luft erforderlich, sind die benötigten Hubschrauber über das Lagezentrum Bayern im Staatsministerium des Innern (Tel. 089 2192-20) anzufordern.

7. Unterstützung der Katastrophenschutzbehörden

7.1 Mitwirkung im Katastrophenschutz

[1]Die Bayerische Forstverwaltung und die Bayerische Staatsforsten sind gemäß Art. 7 BayKSG zur Katastrophenhilfe verpflichtet. [2]Katastrophenhilfe ist die auf Ersuchen der Katastrophenschutzbehörden zu leistende Mitwirkung im Katastrophenschutz. [3]Sie muss geleistet werden, wenn nicht durch die Hilfeleistung die Erfüllung dringender eigener Aufgaben ernstlich gefährdet wird (Art. 7 Abs. 1 BayKSG). [4]Sie erstreckt sich im Rahmen des Art. 7 Abs. 2 BayKSG auch auf die Vorbereitung der Katastrophenabwehr. [5]Hierunter fallen insbesondere die Unterstützung und Mitwirkung bei der Alarmierungsplanung, bei Übungen und bei der Erstellung der Waldbrandeinsatzkarten. [6]Im Brandfall wird das Heranführen der Einsatzkräfte an den Brandort ggf. durch ortskundiges Personal der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Forstbetriebe der Bayerische Staatsforsten unterstützt. [7]Ebenso unterstützen sie Einsatzleiterin/Einsatzleiter bzw. den Örtlichen Einsatzleiter und wirken auf deren Anforderung in der Einsatzleitung bzw. der Örtlichen Einsatzleitung mit (§ 16 Abs. 6 AVBayFwG sowie Art. 6, 15 BayKSG).

7.2 Einsatzkosten

Für die Kostentragung gelten die Bestimmungen des bayerischen Feuerwehrrechts (insbesondere Art. 28 BayFwG) bzw. des Art. 11 BayKSG.

8. Zuständigkeiten für Veröffentlichungen

[1]Die regelmäßige Information über die Waldbrandgefahr erfolgt durch den Deutschen Wetterdienst. [2]Die Waldbrandwarnung bei erhöhter Waldbrandgefahr wird vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bzw. den betroffenen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten veranlasst (vgl. Nr. 5.1). [3]Die Information der Medien über Waldbrände erfolgt durch die Kreisverwaltungsbehörden, bei großen Waldbränden durch die zuständige Regierung oder das Staatsministerium des Innern.

9. Berichterstattung und Waldbrandstatistik

[1]Waldbrände ab einer Größe von fünf Hektar sind von den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sofort an das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu melden. [2]Brände, die sich zur Katastrophe auszuweiten drohen, sind durch die zuständige Katastrophenschutzbehörde zusätzlich unmittelbar telefonisch der zuständigen Regierung und dem Lagezentrum Bayern im Staatsministerium des Innern (vgl. Nr. 6.2) mitzuteilen. [3]Für statistische Zwecke führt die Bayerische Forstverwaltung eine Waldbrandstatistik. [4]Zu diesem Zweck übermitteln die Katastrophenschutzbehörden bei Waldbränden umgehend eine Kopie des Brandberichts an das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft. [2]Mit Ablauf des 30. April 2013 tritt die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innern über Richtlinien zur Waldbrandabwehr vom 31. März 2000 (AllMBl S. 382) außer Kraft.

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Bayerisches Staatsministerium des Innern
Martin Neumeyer Ministerialdirektor	Günter Schuster Ministerialdirektor

793-L

Änderung der Verfahrensvorschriften zur Erprobung der „Fischerprüfung-Online“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 15. März 2013 Az.: Z5-7973-1/14

I.

In Nr. 10.3 der Verfahrensvorschriften zur Erprobung der „Fischerprüfung-Online“ vom 3. Januar 2012 (AllMBl S. 116) wird in Satz 2 die Zahl „120“ durch die Zahl „60“ und in Satz 3 die Zahl „150“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

2160-A

Änderung der Richtlinien zur Förderung der Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 4. März 2013 Az.: III5/6013.02-1/1

1. Nr. 5.2.1 der Richtlinien zur Förderung der Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) in Bayern (FSJ-Förderung) vom 20. Dezember 2011 (AllMBl 2012 S. 119) wird wie folgt geändert
   a) Satz 4 erhält folgende Fassung:
      „Der Träger hat einen angemessenen Anteil, in der Regel mindestens zehn v. H., an den zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln oder Eigenmitteln und Drittmitteln zu erbringen.“
   b) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
      „Können Eigenmittel nicht eingebracht werden, kann der Anteil auch vollständig aus Drittmitteln erbracht werden.“
2. Diese Änderung der Förderrichtlinien tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Petar Uzorinac

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 16. April 2013 Az.: Prot 0220-96-57-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kroatien in München ernannten Herrn Petar Uzorinac am 11. April 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Vladimir Duvnjak, am 20. Februar 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Aufhebung der Erlaubnis „Schönegg" zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 19. März 2013 Az.: VI/5-6114a/678/7

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 27. Februar 2012 erteilte Erlaubnis „Schönegg" zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	44 63 500	53 08 000
2	44 72 700	53 08 000
3	44 72 700	53 00 000
4	44 65 500	53 00 000
5	44 65 500	53 03 000
6	44 63 500	53 03 300

wurde mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 19. März 2013 aufgehoben.

Zimmer
Ministerialrat

2038.3.10-A

Studienzeiten 2014/2015 an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung

Bekanntmachung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung

vom 5. April 2013 Az.: L232/02/2013

Im Vollzug des Art. 17 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), gibt der Fachbereich Sozialverwaltung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für das Fachstudium folgende Studienzeiten bekannt:

Erster Studienabschnitt vom 15. September 2014 bis 27. März 2015 für die Studierenden, die im Jahr 2017 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung Rentenversicherung: 2 Studiengruppen
- Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

Zweiter Studienabschnitt für die Studierenden, die im Jahr 2016 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

1. Teil vom 22. September 2014 bis 31. Dezember 2014
2. Teil vom 30. März 2015 bis 17. Juli 2015

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung Rentenversicherung: 2 Studiengruppen
- Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

Dritter Studienabschnitt vom 2. Januar 2015 bis 3. Juli 2015 für die Studierenden, die im Jahr 2015 die Qualifikationsprüfung ablegen werden.

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung Rentenversicherung: 3 Studiengruppen
- Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

R. Schmid
Fachbereichsleiter

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

605-F

Änderung der Bekanntmachung zur Neufassung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 20. Februar 2013 Az.: 62 - FV 6700 - 013 - 6 958/13

I.

Anlage 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Neufassung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) vom 5. Mai 2006 (FMBl S. 120, AllMBl S. 174, StAnz Nr. 20), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. März 2012 (FMBl S. 214, AllMBl S. 322, StAnz Nr. 13), wird durch die Anlage dieser Bekanntmachung ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

Anlage

Anlage 1

Festsetzung von Kostenrichtwerten
(Stand 1. Januar 2013)

Zu Nummer der FA-ZR 2006	Kostenrichtwert in Euro
8. Schulen Schulgebäude je m² zuweisungsfähige Hauptnutzfläche	3.533
Schulische Sportanlagen Gedeckte Sportstätten	
Kleinsporthalle (18 m x 12 m)	896.500
Sporthalle (27 m x 15 m x 5,5 m)	1.656.700
Sporthalle (27 m x 30 m x 5,5 m)	3.258.200
Sporthalle (27 m x 45 m x 5,5 m oder x 7 m)	4.852.000
Schwimmhalle (Einzelübungsstätte)	1.807.100
Schwimmhalle (Doppelübungsstätte)	3.585.700
Schwimmhalle (Dreifachübungsstätte)	5.429.200
Freisportanlagen Rasenspielfeld (40 m x 60 m)	103.400
Rasenspielfeld (60 m x 90 m)	235.100
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (20 m x 28 m)	88.000
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (28 m x 44 m)	177.100
Kugelstoßanlage (15 m x 24 m)	22.900
Laufbahn (4/1,22 m x 65 m)	41.500
Laufbahn (2/1,22 m x 130 m)	41.500
Laufbahn (4/1,22 m x 130 m)	83.000
Laufbahn (6/1,22 m x 130 m)	124.500
Laufbahn (8/1,22 m x 130 m)	166.000
Laufbahn (10/1,22 m x 130 m)	207.500
Laufbahn (4/1,22 m x 400 m)	311.400
Beach-Volleyballfeld (16 m x 25 m)	18.800
Betriebsräume je m² Nutzfläche	2.247
9. Kindertageseinrichtungen je m² zuweisungsfähige Hauptnutzfläche	3.663

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

Branddirektion München, **Sicherheit von Großveranstaltungen – Handreichung für Veranstalter (Teil A) und Behörden (Teil B),** 2. Version 2012, inklusive Anhänge 182 Seiten (Teil A: 82 / Teil B: 100 Seiten), kostenloser Download unter: www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kreisverwaltungsreferat/Branddirektion-Muenchen/Service-und-Downloads/Veranstalter.html

Die Sicherheit von Großveranstaltungen ist seit dem Unglück auf der Loveparade in Duisburg verstärkt in den Fokus der handelnden Akteure gerückt. Um die unterschiedlichen Interessen und Aufgaben von Veranstaltern sowie den prüfenden und genehmigenden Behörden besser erfassen zu können, hat die Branddirektion München eine Handreichung für Veranstalter und Behörden entwickelt. Ziel dieser Handreichung ist es, einen Überblick zu verschaffen und Veranstaltungen zu ermöglichen, anstatt sie nicht durchführen zu können. Die Handreichung der Branddirektion München wurde gerade als Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vorgestellt und wird im Rahmen des von der Bundesregierung initiierten und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) finanzierten Projektes „BaSiGo – Bausteine für die Sicherheit von Großveranstaltungen" (www.basigo.de) wissenschaftlich fortentwickelt.

Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld

Hintzen/Engels/Rellermeyer, **Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung – einschließlich EGZVG und ZwVwV –,** Kommentar, 14., neu bearbeitete und erweitere Auflage 2013, LVIII und 2.054 Seiten, gebunden, Preis 128 €, ISBN 978-3-7694-1097-6.

Die 14. Auflage des unter den Autoren Dassler und Schiffhauer bekannt gewordenen Standardkommentars berücksichtigt die Gesetzgebung bis Ende 2011 (einschl. ESUG), Literatur und Rechtsprechung bis Ende April 2012. Die Kommentierung der Aufgaben des Zwangsverwalters im Umgang mit Altlasten und steuerlichen Pflichten wurde völlig neu geschrieben. Zahlreiche höchstrichterliche Entscheidungen mussten eingearbeitet werden, weil sie den Ablauf des Zwangsversteigerungsverfahrens erheblich beeinflusst haben. Aber auch auf dem Gebiet der Zwangsverwaltung sind bedeutsame Entscheidungen ergangen.

Artkämper, **Die „gestörte" Hauptverhandlung,** eine praxisorientierte Fallübersicht, 4., vollständig neu bearbeitete Auflage 2013, XXX, 514 Seiten, gebunden, Preis 58,90 €, ISBN 978-3-7694-1106-5

Auf Störungen der Hauptverhandlung muss schnell und sicher reagiert werden. In der Neuauflage wurde die Zahl der beschriebenen Fälle auf 442 verdoppelt. Die behandelten Problemlagen und Rechtsfragen sind vertieft und erweitert und auf den Stand August 2012 gebracht worden.

Henrich, **Internationales Scheidungsrecht,** einschließlich Scheidungsfolgen, FamRZ-Buch 10, 3., völlig neu bearbeitete Auflage 2012, XV, 127 Seiten, 39 €, ISBN 978-3-7694-1096-9.

Das internationale Scheidungsrecht entwickelt sich rasant und auch die Europäisierung des Rechts schreitet fort. Seit der Vorauflage haben sich weitreichende Neuerungen ergeben. Auch das deutsche Recht hat einige Änderungen erfahren, die in dieser Auflage mit berücksichtigt wurden.

Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Pöhlker/Lausen, **Vergaberecht,** VOB, VOL, VOF und RPW, SektVO, VgV und GWB, Kommentar, Texte mit den amtlichen Hinweisen, 2. Auflage, 2. Lieferung, Stand Dezember 2012, 212 Seiten, Preis 29,10 €, ISBN 978-3-8293-0884-7.

Dietz/Bofinger/Geiser, **Krankenhausfinanzierungsgesetz,** Bundespflegesatzverordnung und Folgerecht, Kommentar, 47. und 48. Lieferung, Stand Dezember 2012, Umfang des Loseblattwerks 1.994 Seiten, Preis 59,10 € und 78,40 €, ISBN 978-3-88061-546-5.

Rischar/Bilz, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst / Zusatzversorgung im kommunalen Bereich,** Darstellungen, 4. Lieferung, Stand Dezember 2012, 500 Seiten, Preis 39,50 €, ISBN 978-3-8293-0665-2.

Szirbik, **Interkommunale Zusammenarbeit und Vergaberecht,** Wettbewerb für oder gegen staatliche Daseinsvorsorge? Kommunale Organisationshoheit im Spannungsverhältnis zum Vergaberecht der Europäischen Union am Beispiel Ungarns und Deutschlands, 2012, 238 Seiten, Preis 29,80 €, Schriftenreihe der Freiherr vom Stein-Akademie für Europäische Kommunalwissenschaften; 4, ISBN 978-3-8293-1032-1.

In dem Buch wird der Fragestellung der vergaberechtlichen Ausschreibungspflicht kommunaler Gemeinschaftsarbeit an der Schnittstelle zwischen europäischem Wettbewerbsrecht und kommunalem Selbstverwaltungsrecht nachgegangen, wobei die Kerninteressen beider Positionen in den Blick genommen werden. Im Interesse einer möglichst breiten praxisnahen Grundlage wird der Konflikt zwischen Vergaberecht und kommunaler Gemeinschaftsarbeit rechtsvergleichend in den nationalen Rechtsordnungen Deutschlands und Ungarns untersucht und eine Übertragbarkeit der gefundenen Ergebnisse auf die Praxis in anderen Mitgliedstaaten überprüft.

Bund Verlag, Frankfurt am Main

Pieper, **Gefahrstoffverordnung,** Basiskommentar zur GefStoffV, 2013, 259 Seiten, Preis 24,80 €, Basiskommentar, ISBN 978-3-7663-6158-5.

Die neu gefasste Gefahrstoffverordnung regelt umfassend die Schutzmaßnahmen für Beschäftigte bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und stellt Betriebs- und Personalräte vor neue Herausforderungen. Der Kommentar erläutert die Vorschriften klar und leicht verständlich und gibt Orientierung bei der konkreten Umsetzung in die betriebliche Praxis. Ausführlich dargestellt sind auch die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten der betrieblichen Interessenvertretung.

Kittner, **Arbeits- und Sozialordnung,** Gesetze/Verordnungen, Einleitungen, Checklisten/Übersichten, Rechtsprechung, 38., überarbeitete Auflage, Stand: Gesetze/Verordnungen: 1. Januar 2013, Rechtsprechung: 1. Dezember 2012, 2013, 1.744 Seiten, Preis 26,90 €, ISBN 978-3-7663-6216-2.

Die 38. Auflage enthält zentrale arbeits- und sozialrechtliche Neuerungen, darunter das Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der EU (Blue Card), das Mediationsgesetz, das Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes mit Änderungen im EFZG und SGBV, das Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs, das Pflegeneuausrichtungsgesetz und die erhöhten Sätze der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe.

Bundesanzeiger Verlag, Köln

Buchwald/Mayrhofer, **Arzneimittelgesetz,** Arzneimittelgesetz (AMG), Heilmittelwerbegesetz (HWG), Apothekengesetz (ApoG), Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO), Arzneimittelhandelsverordnung (AM-HandelsV), Arzneimittel- und Wirkstoffherstellerverordnung (AMWHV), 7., aktualisierte Auflage 2013, 364 Seiten, Preis 26,80 €, Sicherheit, Technik, Gefahrgut, ISBN 978-3-8462-0103-9.

Das Arzneimittelgesetz ist an weitere europäische Vorschriften angepasst worden. Die Aktualisierungen betreffen im Wesentlichen die Regelungen zur Pharmakovigilanz und zur Verhinderung von Arzneimittelfälschungen. In dem Buch sind die zentralen Vorschriften, in aktueller und konsolidierter Fassung, für Arzneimittelherstellung und -vertrieb übersichtlich zusammengestellt. Die aktuellen Änderungen wurden gekennzeichnet.

Klassen, **Praxisratgeber Wohnungseigentumsrecht, Rechtsgrundlagen,** Gestaltung, Einsatz, 2012, 234 Seiten, Preis 34,80 €, Bau, Immobilien, Vergabe, ISBN 978-3-8462-0095-7.

Das Werk gibt kompetente Antworten auf alle Fragen des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts nach dem WEG. Typische Probleme und Störungspotenziale werden aufgezeigt und rechtssichere Lösungsansätze und -möglichkeiten nach den Grundsätzen der Rechtsprechung vermittelt. Zahlreiche Praxistipps und -beispiele, die das Verständnis der Materie und das Begreifen der Zusammenhänge erleichtern, sind in dem Werk enthalten.

Leinemann/Maibaum, **Die VOB 2012, BGB-Bauvertragsrecht und neues Vergaberecht,** die wichtigsten Vorschriften für Baupraxis und Auftragsvergabe, mit Erläuterungen der Neuregelungen, 8., völlig neu bearbeitete Auflage 2012, 372 Seiten, Preis 36,80 €, Bau, Immobilien, Vergabe, ISBN 978-3-8462-0083-4.

Seit der letzten Auflage wurden praktisch alle in diesem Werk abgedruckten Vorschriften komplett neu geschaffen, weitgehend neu gefasst oder gesetzgeberisch überarbeitet. Die Neuauflage berücksichtigt die Novellierung der VOB/A sowie die jüngsten Änderungen der VOB/B. Außerdem ist die am 1. Januar 2013 in Kraft getretene deutlich geänderte Fassung der Makler- und Bauträgerverordnung enthalten.

Stein/Thomas, **Energiesteuern in der Praxis,** Energiesteuer, Stromsteuer, Biokraftstoffquote, Energiesteuer-Compliance, inkl. CD-ROM, 2., aktualisierte und überarbeitete Auflage 2013, 444 Seiten, Preis 49 €, AW-Prax Außenwirtschaftliche Praxis Schriftenreihe, ISBN 978-3-8462-0028-5.

Das Handbuch bereitet das Energie-, Stromsteuer- und Biokraftstoffquotenrecht übersichtlich auf und erläutert anhand von Beispielen, worauf in der Praxis geachtet werden muss. Es greift dabei vor allem strittige Frage- und Problemstellungen auf, bespricht die einschlägige Rechtsprechung und die relevanten Verwaltungsvorschriften und gibt konkrete Handlungsempfehlungen für die tägliche Praxis. Praxishinweise, Beispiele und Diagramme helfen dabei, die rechtlichen Vorgaben auf den eigenen Arbeitsbereich zu übertragen oder ggf. auch Steuererleichterungen zu nutzen. Formulare, Auszüge aus der Kombinierten Nomenklatur sowie eine CD-ROM mit Verordnungs- und Gesetzestexten runden das Werk ab.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3,
80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12,
86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 6 **München, 29. Mai 2013** **26. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium des Innern

08.05.2013 912-I
Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE 2012) 199

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

7801-L
Druckfehlerberichtigung 200

26.04.2013 7815-L
Dritte Änderung der Geschäftsordnung für die Ämter für Ländliche Entwicklung in Bayern 200

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

08.05.2013 2173-A
Richtlinie zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten 203

19.04.2013 2231-A
Änderung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2013 206

Fortsetzung nächste Seite

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

29.04.2013 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Salah Chebbi 207

29.04.2013 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Veljko Milonjic 207

Bayerisches Staatsministerium des Innern

02.05.2013 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2013 207

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

24.04.2013 605-F
Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2014 208

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung 210

Literaturhinweise 210

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

912-I

Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE 2012)

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

vom 8. Mai 2013 Az.: IID2-43411-007/90

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 16/2012 vom 2. Oktober 2012, veröffentlicht im Verkehrsblatt Nr. 6 vom 30. März 2013, die „Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE 2012)“ mit der Bitte um Einführung bekannt gegeben. Die RE 2012 ersetzen die „Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 1985)“.

Die RE 2012 beinhalten die Beschreibung des für den Neu-, Aus und Umbau von Bundesfernstraßen üblichen Planungsprozesses und definieren Begriffe der Planungsstufen in diesem Prozess. Sie legen die Anforderungen an Inhalt, Form und Umfang der in den Planungsstufen für das verwaltungsinterne Verfahren bei Bundesfernstraßen grundsätzlich zu erstellenden Entwurfsunterlagen fest.

Die RE 2012 gliedern sich in
Teil I Planungsprozess
Teil II Entwurfsunterlagen.

Im Teil I wird der übliche Planungsprozess bei Straßenbauvorhaben beschrieben. Er legt den Rahmen für die Entwurfsunterlagen fest. Weiterhin werden die bestehenden Verfahren zum Abstimmungsprozess zwischen dem BMVBS und den Ländern als Auftragsverwaltungen der Bundesfernstraßen präzisiert und festgeschrieben.

Teil II regelt die Anforderungen an die Entwurfsunterlagen im Straßenbau, um eine einheitliche Gestaltung und damit leichte Verständlichkeit der Unterlagen zu erzielen. Er stellt die Aktualisierung der RE 1985 dar.

2. Anwendung

Die RE 2012 werden zur Anwendung eingeführt. Sie sind ab sofort bei allen neuen Entwurfsunterlagen für Vorhaben an Bundesfernstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, die von den Staatlichen Bauämtern verwaltet werden, anzuwenden.

Die RE 2012 sind zukünftig für die Planungsstufen Vorplanung, Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung anzuwenden.

Laufende Planungen können auf der aktuellen Planungsstufe in der bisherigen Form abgeschlossen werden. Für die anschließenden Planungsstufen sind die neuen Regelungen anzuwenden.

Den Landkreisen, Städten und Gemeinden wird die Anwendung der RE 2012 empfohlen. Entwürfe, die Anträgen auf Gewährung von Bundes- und Landeszuschüssen zugrunde liegen, sind in Anlehnung an die RE 2012, Teil II, aufzustellen (vgl. Nr. 11.1.1 der „Richtlinien für die Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger – RZStra –“ vom 12. Januar 2007 (AllMBl S. 4), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. März 2012 (AllMBl S. 213), berichtigt durch Bekanntmachung vom 24. Mai 2012 (AllMBl S. 443)).

Die RE 2012 sind anzuwenden für
- den Neu-, Aus- und Umbau von Strecken, Knotenpunkten sowie von Rastanlagen,
- Maßnahmen des konstruktiven Ingenieurbaus, bei denen Streckenanpassungen und/oder planungsrechtliche Genehmigungen erforderlich werden und
- Maßnahmen der Lärmsanierung.

Die RE 2012 können darüber hinaus auch für andere Maßnahmenbereiche, z. B. Verkehrsbeeinflussungsanlagen und betriebstechnische Anlagen von Tunneln, als Grundlage herangezogen werden.

Über die RE 2012 hinausgehende spezifische Anforderungen anderer Regelwerke (z. B. RAB-BRÜ, Muster RE-Entwurf für Verkehrsbeeinflussungsanlagen gemäß ARS 5/1993) sind zu beachten.

Hinweise zum Vollzug der RE 2012 in der Bayerischen Straßenbauverwaltung werden mit gesonderten Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern bekannt gegeben.

3. Bezugsmöglichkeit

Die RE 2012 können bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln, bezogen werden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

7801-L

Druckfehlerberichtigung

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 15. Februar 2013 über die Geschäftsordnung für die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – AELFGO – (AllMBl S. 141) wird wie folgt berichtigt:

1. In Nr. 1.1 dreiundzwanzigster Spiegelstrich entfällt der Bindestrich nach „Natura".
2. In Nr. 1.4.1 Abs. 3 Satz 3 muss es statt „war" richtig „wahr" lauten.
3. In Nr. 1.6 Satz 1 muss es statt „Ämterverordnung" richtig „AELFV" lauten.
4. In Nr. 2.4.3 vierter Spiegelstrich muss es statt „den" richtig „der" lauten.
5. In Nr. 2.4.4 entfällt der Bindestrich nach „Natura".

7815-L

Dritte Änderung der Geschäftsordnung für die Ämter für Ländliche Entwicklung in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 26. April 2013 Az.: E4-0203-1/25

I.

Die Geschäftsordnung für die Ämter für Ländliche Entwicklung in Bayern (ALEGO) vom 27. Januar 2009 (AllMBl S. 76), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. März 2012 (AllMBl S. 353), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4.3 erhält folgende Fassung:

„4.3 Abteilung Informationstechnik (I)

4.3.1 Aufgaben und Organisation

Die Abteilung I erarbeitet und betreut in enger Zusammenarbeit mit den Ämtern, dem Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern und dem Rechenzentrum Süd die zur Durchführung der Ländlichen Entwicklung erforderlichen Verfahren der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Verfahren). Sie beschafft die Hard- und Software für die Ämter, entwickelt Anwendungen und ist zuständig für die Aus- und Fortbildung im IuK-Bereich. Die Abteilung I umfasst die Sachgebiete I 1, I 2 und I 3.

4.3.2 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung umfasst insbesondere:

a) Koordinierung der Zusammenarbeit, Bearbeitung sachgebietsübergreifender Angelegenheiten

b) Strategische Überlegungen zu neuen IuK-Projekten, Information der Ämter
c) Grundsatzfragen der Informations- und Kommunikationstechnik
d) Koordinierung der Aus- und Fortbildung im IuK-Bereich
e) Freigabe von IuK-Verfahren, Information der Ämter zum Datenschutz und zur Datensicherung
f) Bearbeitung von Fragen sowie Beobachtung aktueller Entwicklungen zu Vermessung, Kataster und Grundbuch

4.3.3 Sachgebiet IuK-Systeme, IuK-Controlling (I 1)

Zum Aufgabenbereich des Sachgebiets I 1 gehören insbesondere:

a) Erarbeitung, Einführung und Überwachung technischer Vorgaben und Standards, Koordinierung der technischen Maßnahmen zu Datenschutz und Datensicherheit in der Verwaltung
b) Anpassung bereits eingeführter IuK-Verfahren an den Stand der Technik sowie Untersuchungen über den Einsatz auf weiteren Arbeitsgebieten, Beobachtung von Marktentwicklungen in der IuK-Technik und gegebenenfalls Pilotierung
c) IuK-Controlling
d) Schulung, Beratung und Unterstützung der Systembetreuer an den Ämtern
e) Installation und Betreuung von Betriebssystemen, Standardsoftware und weiteren Systemkomponenten, Management der verwaltungsweiten Verzeichnisdienste
f) Bearbeitung systemspezifischer Fragen im Hard- und Softwarebereich, Datennetze, Fragen des Behördennetzanschlusses der Ämter
g) Voruntersuchungen, Auswahl und Beschaffung von Hard- und Software sowie Vergabe von Aufträgen, Lizenzmanagement für die Verwaltung für Ländliche Entwicklung
h) Zusammenarbeit mit RZ Süd

4.3.4 Sachgebiet Datenbanksysteme (I 2)

Zum Aufgabenbereich des Sachgebiets I 2 gehören insbesondere:

a) Durchführung von Projekten (konzeptionelle Arbeiten, Entwicklung von Anwendungssoftware), Wartung und Weiterentwicklung bereits eingeführter Anwendungssoftware
b) Auswahl und Erprobung neuer Anwendungssysteme, Vergabe von Programmieraufträgen und Überwachung der Auftragsabwicklung, Test von Programmen und fachtechnischen Arbeitsabläufen
c) Aufbau und Führung der Datenstrukturen und der Schnittstellen zu anderen Verwaltungen und sonstigen Stellen, Erstellung von Programmdokumentationen und Anwenderhandbüchern
d) Vorbereitung der Freigabe von IuK-Verfahren, Einführung von IuK-Verfahren
e) Schulung, Beratung und Unterstützung der Anwenderbetreuer und von Anwendern fachspezifischer Programme an den Ämtern
f) Beratung und Unterstützung der Ämter bei externen Auftragnehmern
g) Installation und Administration der Datenbanksysteme in Zusammenarbeit mit dem RZ Süd
h) Entwicklung und zentrale technische Betreuung von Web-Applikationen (Internet, Intranet, Qualitätsmanagement, Mitarbeiterportal)

4.3.5 Sachgebiet Geoinformationssysteme (I 3)

Zum Aufgabenbereich des Sachgebiets I 3 gehören insbesondere:

a) Durchführung von Projekten (konzeptionelle Arbeiten, Entwicklung von Anwendungssoftware), Wartung und Weiterentwicklung bereits eingeführter Anwendungssoftware
b) Auswahl und Erprobung neuer Anwendungssysteme, Vergabe von Programmieraufträgen und Überwachung der Auftragsabwicklung, Test von Programmen und fachtechnischen Arbeitsabläufen
c) Aufbau und Führung der Datenstrukturen und der Schnittstellen zu anderen Verwaltungen und sonstigen Stellen, Erstellung von Programmdokumentationen und Anwenderhandbüchern
d) Vorbereitung der Freigabe von IuK-Verfahren, Einführung von IuK-Verfahren
e) Schulung, Beratung und Unterstützung der Anwenderbetreuer an den Ämtern
f) Beratung und Unterstützung der Ämter bei externen Auftragnehmern
g) Erstellung von Schnittstellen zu Vermessungsgeräten und Auswertesoftware“

2. Anlage 2 wird durch die Anlage zu dieser Bekanntmachung ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlage 2

Bereich Zentrale Aufgaben der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung (BZA) am ALE Oberbayern

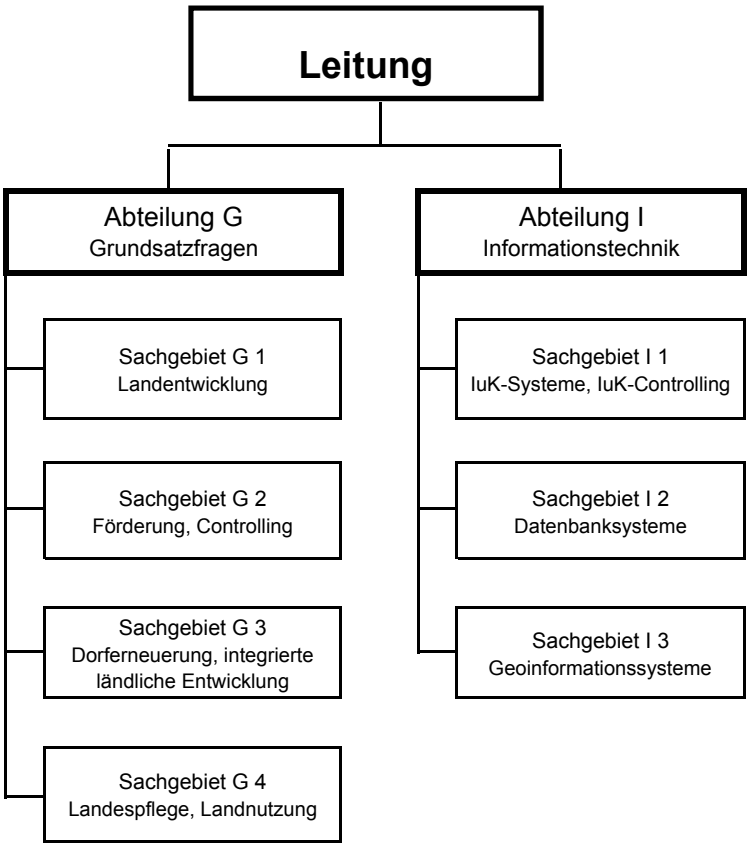

2173-A

Richtlinie zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 8. Mai 2013 Az.: VI2/6532.07-1/22

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO, der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften) Zuwendungen zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und des bayernweiten Aufbaus von Familienstützpunkten. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I.

Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1. Zweck der Zuwendung

Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 79 SGB VIII). Aufgabe der obersten Landesjugendbehörde ist es, die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern (§ 82 Abs. 1 SGB VIII). Zur Weiterentwicklung der kommunalen Aufgabe der Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) unterstützt der Freistaat Bayern die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Planung, Organisation und Vernetzung der örtlichen Angebote der Eltern- und Familienbildung sowie bei der Einrichtung von Familienstützpunkten als wohnortnahe Kontakt- und Anlaufstellen für Familien in ganz Bayern. Damit sollen die kinder- und familienbezogenen Rahmenbedingungen vor Ort strukturell und nachhaltig verbessert und ein breitenwirksames und bedarfsgerechtes Angebot für Familien sichergestellt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Der Freistaat Bayern fördert Sach- und Personalkosten für:

- eine Koordinierungsstelle für die Eltern- und Familienbildung und für die Familienstützpunkte (Koordinierungsstelle) beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- die Bestandsaufnahme, Bedarfsanalyse und Konzepterstellung für die Eltern- und Familienbildung auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf Grundlage des vom Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb) erstellten Gesamtkonzepts zur Eltern- und Familienbildung (Handbuch und Leitfaden zur Familienbildung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, ifb-Materialien 9-2009 und 7-2010) sowie die regelmäßige Fortschreibung des Konzepts.
- die Umsetzung des erstellten Konzepts einschließlich der Einrichtung von örtlichen Familienstützpunkten.
- den Betrieb und die nachhaltige Sicherung der Familienstützpunkte. Die Finanzierung von konkreten Einzelmaßnahmen und Kursen der Eltern- und Familienbildung aus der Zuwendung ist nicht möglich.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern.

Die Zuwendungsempfänger sind als Erstempfänger ermächtigt, die Zuwendung zur Bestreitung von Personal- und Sachkosten ganz oder teilweise an Träger von Familienstützpunkten weiterzuleiten (Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften – VVK).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfänger werden auf Antrag gefördert, sofern sie folgende Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen:

4.1 Einrichtung einer Koordinierungsstelle beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- Aufgabe der Koordinierungsstelle beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist die Planung, Entwicklung und Umsetzung eines kommunalen Konzepts der Eltern- und Familienbildung mit dem Ziel, ein bedarfsgerechtes Familienbildungsangebot und Familienstützpunkte vor Ort einzurichten. Dies beinhaltet auch die Initiierung, Umsetzung und Aufrechterhaltung von Maßnahmen im Sinn von Kooperation und Vernetzung der kommunalen Anbieter und Angebote, insbesondere die bedarfsgerechte Einrichtung von Arbeitsgruppen, Gremien und Netzwerken. Eine enge Zusammenarbeit findet dabei insbesondere mit den Fachkräften der Jugendhilfeplanung sowie der Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit) beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe statt. Die dauerhafte Einhaltung der Maßgaben dieser Richtlinie für die Einrichtung und zu den Aufgaben der Familienstützpunkte (Nr. 4.5) ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen. Auf kommunaler Ebene ist ein Konzept für Öffentlichkeitsarbeit der Eltern- und Familienbildung und der Familienstützpunkte zu entwickeln und umzusetzen. Die Koordinierungsstelle hat im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen entwickelte und markenrechtlich geschützte Wort-Bild-Marke „Familienstützpunkt“ zu verwenden.
- Die Koordinierungsstelle ist mit einer namentlich zu benennenden Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe, in der Regel einer staatlich anerkannten Sozialpädagogin oder einem staatlich anerkannten Sozialpädagogen in eindeutig definierter Zuständigkeit zu besetzen. In begründeten Einzelfällen ist eine Ausnahme bei mindestens gleichwertiger Ausbildung möglich, insbesondere für
  - Diplom-Psychologinnen/Diplom-Psychologen,
  - Universitätsabsolventinnen und Universitätsabsolventen mit mindestens dem Abschluss Bachelor of Arts Psychologie,

- Diplom-Soziologinnen (Univ.)/Diplom-Soziologen (Univ.) bei Nachweis eines einschlägigen Studienschwerpunkts oder bei einschlägiger Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in der Kinder- und Jugendhilfe,
- Universitätsabsolventinnen und Universitätsabsolventen mit mindestens dem Abschluss Bachelor of Arts Soziologie bei Nachweis eines einschlägigen Studienschwerpunkts oder bei einschlägiger Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in der Kinder- und Jugendhilfe,
- Diplom-Pädagoginnen (Univ.)/Diplom-Pädagogen (Univ.) bei Nachweis des Studienschwerpunkts „Soziale Arbeit" oder bei einschlägiger Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in der Kinder- und Jugendhilfe,
- Universitätsabsolventinnen und Universitätsabsolventen mit mindestens dem Abschluss Bachelor of Arts Pädagogik oder Erziehungswissenschaften bei Nachweis des Studienschwerpunkts „Soziale Arbeit" oder bei einschlägiger Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in der Kinder- und Jugendhilfe.

– Die Fachkraft ist für die Erfüllung der Aufgaben im Bewilligungszeitraum mindestens zehn Stunden je Woche in der Koordinierungsstelle einzusetzen. Bei der Festlegung des Umfangs der Arbeitszeit der Fachkraft soll die der Förderung zugrunde liegende Anzahl der Geburten im Bemessungszeitraum angemessen Berücksichtigung finden.

4.2 Erstellung eines Konzepts der örtlichen Eltern- und Familienbildung

Der Zuwendungsempfänger hat dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Teilnahme am Förderprogramm ein Gesamtkonzept der örtlichen Eltern- und Familienbildung basierend auf einer Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse vorzulegen. Grundlage für die inhaltliche Gestaltung des Konzepts sind das Handbuch und der Leitfaden des ifb zur Eltern- und Familienbildung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern.

Die Teilnehmer des Modellprojekts „Familienstützpunkte" sind von der Vorlage eines Erstkonzepts befreit.

4.3 Regelmäßige Fortschreibung des Konzepts der örtlichen Eltern- und Familienbildung

Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse sowie das Konzept der örtlichen Eltern- und Familienbildung (Jugendhilfeplanung zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie, § 80 in Verbindung mit § 16 SGB VIII) und der Familienstützpunkte sind in einem Turnus von maximal drei Jahren zu überprüfen und bedarfsgerecht fortzuschreiben.

4.4 Regelmäßige Berichterstattung

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, jährlich einen Tätigkeitsbericht mit statistischen Angaben nach einem einheitlichen und vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen herausgegebenen Raster beim Zentrum Bayern Familie und Soziales vorzulegen. Der Tätigkeitsbericht ist regelmäßig jeweils vor Ablauf des Bewilligungszeitraums einzureichen. Eine Ausfertigung ist für das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vorzusehen.

4.5 Einrichtung und Aufgaben von Familienstützpunkten

Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass Familienstützpunkte nach folgenden Maßgaben eingerichtet und betrieben werden:

Familienstützpunkte müssen

– an einer Einrichtung der Eltern- und Familienbildung nach § 16 SGB VIII in Trägerschaft der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe angegliedert sein. Dies können insbesondere Familienbildungsstätten, Mütter- und Familienzentren, Erziehungsberatungsstellen, Kindertageseinrichtungen oder Mehrgenerationenhäuser sein. In begründeten Einzelfällen kann auch eine Gemeinde oder ein Gemeindeverbund Familienstützpunkt werden. Eine organisatorische Angliederung an die Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit) ist nicht möglich.

– auf der Grundlage eines Ausschreibungs- bzw. Auswahlverfahrens bei allen im Bereich des Zuwendungsempfängers tätigen Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe vom Zuwendungsempfänger ausgewählt werden. Die Kriterien „Bedarfsgerechtigkeit" und „Sozialraumorientierung" sind zu berücksichtigen, um ein effizientes und für alle Familien gut erreichbares Angebot zu schaffen.

– von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, in der Regel von staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen, betreut werden. In begründeten Einzelfällen ist eine Ausnahme bei mindestens gleichwertiger Ausbildung möglich, insbesondere für
  - Diplom-Psychologinnen/Diplom-Psychologen,
  - Universitätsabsolventinnen und Universitätsabsolventen mit mindestens dem Abschluss Bachelor of Arts Psychologie,
  - Diplom-Pädagoginnen (Univ.)/Diplom-Pädagogen (Univ.) bei Nachweis des Studienschwerpunkts „Soziale Arbeit" oder bei einschlägiger Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in der Kinder- und Jugendhilfe,
  - Universitätsabsolventinnen und Universitätsabsolventen mit mindestens dem Abschluss Bachelor of Arts Pädagogik oder Erziehungswissenschaften bei Nachweis des Studienschwerpunkts „Soziale Arbeit" oder bei einschlägiger Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in der Kinder- und Jugendhilfe,
  - staatlich anerkannte Erzieherinnen und staatlich anerkannte Erzieher mit mindestens zweijähriger Leitungserfahrung in einer Kindertageseinrichtung für Familienstützpunkte in Kindertageseinrichtungen.

– geeignete, möglichst barrierefrei zugängliche Räumlichkeiten für Erwachsene und Kinder, gegebenenfalls mit temporärer Kinderbetreuung bieten.

– die Grenzen der fachlichen Zuständigkeit und Kompetenzen berücksichtigen. Bei Bedarf übernehmen die Fachkräfte der einzelnen Familienstützpunkte

eine Wegweiser- und Lotsenfunktion zu anderen Einrichtungen, Diensten und Leistungsträgern.

– die vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen entwickelte und markenrechtlich geschützte Wort-Bild-Marke „Familienstützpunkt" verwenden.

– folgende Aufgaben wahrnehmen:

• allgemeine Beratung und Unterstützung von Familien auf der Basis eines präventiven, familienorientierten und ganzheitlichen Ansatzes gemäß § 16 SGB VIII.

• Vorhaltung und Initiierung bedarfsgerechter und niedrigschwelliger Familienbildungsangebote vor Ort, gegebenenfalls in Kooperation mit anderen Einrichtungen und Diensten. Ziel ist es, ein ansprechendes Angebot für alle Familien unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Familiensituationen und Lebenslagen wie z. B. Familien mit Migrationshintergrund, Alleinerziehende zu gestalten.

• Vermittlung der ratsuchenden Familien an geeignete weiterführende Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe.

• Vermittlung der ratsuchenden Familien sofern erforderlich an andere geeignete, weiterführende Leistungsträger.

• Entwicklung und Umsetzung geeigneter Konzepte für die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere unter Nutzung der neuen Medien.

• Vernetzung und Kooperation mit den unterschiedlichen Einrichtungen und Akteuren der Eltern- und Familienbildung vor Ort, insbesondere den Familienbildungsstätten, den Mütter- und Familienzentren, den Erziehungsberatungsstellen, den Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit), den Kindertageseinrichtungen, den Ehe- und Familienberatungsstellen und den Mehrgenerationenhäusern. Familienstützpunkte sind auch mit Angeboten des bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere mit den Akteuren des Projekts ELTERNTALK der Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e. V., vor Ort vernetzt, weisen auf vorhandene ELTERNTALK-Veranstaltungen hin und unterstützen die Arbeit von ELTERNTALK-Standorten vor Ort. Auch regional verortete Behörden sind in die Netzwerkarbeit der Familienstützpunkte einzubeziehen.

4.6 Eigenbeteiligung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, zur Umsetzung des Projekts eine Beteiligung durch den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt in Höhe der staatlichen Zuwendung zu leisten (Kofinanzierung). Die Kofinanzierung kann auch durch die durch den Personaleinsatz (personelle Verstärkung des Jugendamtes zur Erfüllung der Aufgaben nach § 16 SGB VIII, Nr. 4.1) entstehenden Ausgaben erfolgen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr.

5.2 Höhe der Förderung

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach der Anzahl der lebend geborenen Kinder im jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt. Bemessungszeitraum ist das vorletzte Jahr vor dem Jahr, für das die Bewilligung erfolgt.

Die Förderung ist folgendermaßen gestaltet:

– Zuwendungsempfängern, die erstmalig ein Konzept der örtlichen Eltern- und Familienbildung erstellen sowie Familienstützpunkte einrichten und keine anrechenbaren Vorleistungen aufweisen, wird bis zur Vorlage des Konzepts der örtlichen Eltern- und Familienbildung und der Freigabe durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, maximal jedoch für zwei Jahre, für jedes im Bemessungszeitraum geborene Kind eine Zuwendung von jährlich bis zu 40 Euro gewährt. Die jährliche Förderung beträgt davon abweichend maximal 100.000 Euro.

  Spätestens mit Beginn des dritten Jahres der Förderung wird für jedes im Bemessungszeitraum geborene Kind eine Zuwendung von jährlich bis zu 30 Euro gewährt. Die jährliche Förderung beträgt davon abweichend maximal 100.000 Euro.

– Zuwendungsempfängern, die anrechenbare Vorleistungen aufweisen, wird für maximal zwei Jahre für jedes im Bemessungszeitraum geborene Kind eine Zuwendung von jährlich bis zu 40 Euro gewährt. Die jährliche Förderung beträgt davon abweichend maximal 100.000 Euro.

  Die Anrechnung bereits erbrachter relevanter Vorleistungen liegt im Ermessen des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. Die Regelung zur Bewilligung der Zuwendung in Höhe von bis zu 30 Euro für jedes im Bemessungszeitraum geborene Kind kann nach Entscheidung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bereits vor Beginn des dritten Jahres erfolgen.

– Zuwendungsempfängern, die Teilnehmer am Modellprojekt „Familienstützpunkte" des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 1. April 2010 bis 30. Juni 2013 waren, wird für jedes im Bemessungszeitraum geborene Kind eine Zuwendung von jährlich bis zu 30 Euro gewährt. Die jährliche Förderung beträgt davon abweichend maximal 100.000 Euro.

Der jährliche Förderbetrag reduziert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat des Bewilligungszeitraums, in dem die Fördervoraussetzungen nicht oder teilweise nicht erfüllt werden.

6. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern, des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden.

II.

Verfahren

7. Sachliche Zuständigkeit

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales ist für den Vollzug dieser Richtlinie sachlich zuständig.

Die Prüfung der eingereichten Konzepte und Berichte obliegt dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen übernimmt die fachliche Koordinierung und unterstützt bei den Einzelschritten des Gesamtkonzepts.

8. Antrag; Form und Frist

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich grundsätzlich zwei Monate vor dem gewünschten Förderbeginn beim Zentrum Bayern Familie und Soziales zu stellen. Förderbeginn ist regelmäßig der Erste eines Kalendermonats.

Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- Erbringung der Eigenbeteiligung (Kofinanzierungserfordernis von 50 %; Nr. 4.6)
- Einrichtung einer Koordinierungsstelle (Nr. 4.1)
- Erklärung zur Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen (Nr. 4)

Sofern die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen und daher eine Begrenzung bei der Auswahl zu bewilligender Anträge zu treffen ist, entscheidet über die Reihenfolge der Bewilligung bei Anträgen, die alle Anforderungen der Antragsstellung erfüllen, der Eingangszeitpunkt des Antrags bzw. der Zeitpunkt, zu dem ein Antrag alle Anforderungen erfüllt.

9. Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat in Form eines einfachen Verwendungsnachweises (Nr. 10.2 VVK, Nr. 6.1 ANBest-K) die Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Die Unterlagen müssen bis spätestens 31. März des Folgejahres beim Zentrum Bayern Familie und Soziales eingereicht werden.

III.

Schlussbestimmungen

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

2231-A

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2013

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 19. April 2013 Az.: VI4/6511-1/183

Die Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2013 vom 13. Februar 2008 (AllMBl S. 144) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel sowie in der Präambel wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.
2. In Nr. 1 werden die Worte „bis zum Jahr 2013“ gestrichen.
3. Nr. 4.2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

   „[4]Investitionen, die vor dem 1. Juli 2012 begonnen wurden, sind bis spätestens 31. Dezember 2013 abzuschließen; Investitionen, die ab dem 1. Juli 2012 begonnen wurden, sind bis spätestens 31. Dezember 2014 abzuschließen.“
4. Nr. 6.4 erhält folgende Fassung:

   „6.4 Antragsfrist

   Anträge sind bis 31. Dezember 2013 zu stellen.“
5. Nr. 6.6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „[3]Verwendungsnachweise für Investitionen, die vor dem 1. Juli 2012 begonnen wurden, müssen bis spätestens 28. Februar 2015 bei der zuständigen Regierung vorliegen; Verwendungsnachweise für Investitionen, die ab dem 1. Juli 2012 begonnen wurden, müssen bis spätestens 30. Juni 2016 bei der zuständigen Regierung vorliegen.“
6. In Nr. 7 werden die Worte „30. Juni 2014“ durch die Worte „31. Dezember 2016“ ersetzt.
7. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Salah Chebbi

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 29. April 2013 Az.: Prot 0220-54-41-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Tunesien in München ernannten Herrn Salah Chebbi am 25. April 2013 das Exequatur als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Nasr Ben Soltana, am 9. September 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Veljko Milonjic

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 29. April 2013 Az.: Prot 0220-106-1-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Montenegro in München ernannten Herrn Veljko Milonjic am 25. April 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2013

Bekanntmachung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim

vom 2. Mai 2013

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2013 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.120.100 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 156.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wurde nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Verbandsumlage nach § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf 1.128.400 € festgesetzt.

(2) Der Freistaat Bayern hat gemäß § 15 Abs. 4 der Verbandssatzung die Hälfte der Verbandsumlage zu tragen, das sind 564.200 €.

Der verbleibende Betrag wird gemäß § 15 Abs. 5 der Verbandssatzung folgendermaßen umgelegt:

Bezirk Niederbayern	225.680 €	
Bezirk Oberpfalz	225.680 €	
Landkreis Regensburg	67.704 €	
Stadt Regensburg	22.568 €	
Gemeinde Alteglofsheim	22.568 €	564.200 €
		1.128.400 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Herbert Mirbeth
Landrat
Verbandsvorsitzender

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

605-F

Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2014

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern

vom 24. April 2013 Az.: 63 - FV 6110 - 002 - 14 000/13

Die Ermittlung der Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Jahr 2014 richtet sich nach:

– Art. 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 sowie Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl S. 210, BayRS 605-1-F),

– der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 714),

– der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern über die Erhebung der Gewerbesteuerumlage, Auszahlung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Einkommensteuerersatzes vom 4. April 2008 (FMBl S. 125, AllMBl S. 338, StAnz Nr. 17, ber. Nr. 20).

1. Allgemeines

Für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2014 sind die Isteinnahmen 2012 und die für 2012 festgesetzten Realsteuerhebesätze maßgebend (Gewerbesteuer- und Grundsteuergrundbeträge 2012).

Soweit im Jahr 2012 die Hebesätze in einer Gemeinde für einzelne Steuerarten nicht für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgesetzt waren, sind die Grundbeträge für die einzelnen Gemeindegebiete gesondert zu ermitteln. Maßgebend sind die Isteinnahmen, die im Jahr 2012 für das Gebiet der jeweiligen am 1. Januar 2014 bestehenden Gemeinde angefallen sind.

Soweit sich das Gebiet einer am 1. Januar 2014 bestehenden Gemeinde nach dem 1. Januar 2012 verändert hat, sind zunächst die Grundbeträge der an der Änderung beteiligten Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 2011 einzeln festzustellen und dann entsprechend der Aufteilung der Einwohnerzahl hinzuzurechnen beziehungsweise abzuziehen.

Falls die an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden sich einigen, kann abweichend von der Einwohnerzahl aufgeteilt werden. Eine entsprechende Mitteilung, die von den beteiligten Gemeinden unterzeichnet sein muss, ist dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis spätestens 1. August 2013 zu übersenden.

2. Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer

Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuergrundbeträge sind die Meldungen über die Gewerbesteueristeinnahmen 2012 an das Finanzamt München, Abteilung Erhebung, sowie die im Jahr 2012 gemeldeten Berichtigungen früherer Jahre. Soweit Berichtigungen, die im Jahr 2012 gemeldet wurden, bereits bei der Ermittlung der Grundbeträge 2011 berücksichtigt wurden, werden die Gewerbesteuereinnahmen 2012 vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung entsprechend bereinigt.

Berichtigungen von Gewerbesteuereinnahmen, die bei der Mitteilung für die Gewerbesteuerumlage 2013 gemeldet werden, sind grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen für das Jahr 2015 zu berücksichtigen.

Bei gemeindefreien Gebieten werden die Gewerbesteuergrundbeträge nach den Meldungen über die Gewerbesteueristeinnahmen für die Vierteljahresstatistik 2012 ermittelt.

Bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen werden – wie bisher – auch die Einnahmen aus der Spielbank-Abgabe mit 50 v. H. berücksichtigt.

3. Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und von den Grundstücken (Grundsteuer B)

Grundlage für die Berechnung der Grundsteuergrundbeträge sind die Meldungen für die Vierteljahresstatistik 2012.

Berichtigungen der Meldungen über Grundsteuereinnahmen früherer Jahre, die 2013 gemeldet werden, werden grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Grundsteuerkraftzahlen 2015 berücksichtigt.

Grundsteueraufkommensbeträge des Jahres 2012, die erst im Laufe des Jahres 2013 kassenwirksam geworden sind, brauchen nicht gesondert gemeldet zu werden, da diese automatisch in der Vierteljahresstatistik 2013 erfasst und damit bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahlen 2015 berücksichtigt werden.

4. Interkommunale Gewerbegebiete

Bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahl und der Gewerbesteuerkraftzahl können von der Ertragshoheit abweichende Verteilungsregelungen der an einem interkommunalen Gewerbegebiet beteiligten Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:

a) Die interne Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens zwischen den beteiligten Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes muss in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder in einer Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG verbindlich festgelegt sein.

b) Das interkommunale Gewerbegebiet darf sich nicht auf Gebiete außerhalb Bayerns erstrecken; denn der kommunale Finanzausgleich wirkt nicht grenzüberschreitend.

c) Die beteiligten bayerischen Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes müssen einen

gemeinsamen Antrag auf abweichende Realsteuerverteilung stellen, an den sie auf die Dauer von fünf Jahren gebunden sind. Eine Berücksichtigung ist erstmals ab dem auf die Antragstellung folgenden Jahr möglich. Rückwirkende Änderungen der Steuerkraftzahlen sind ausgeschlossen. Der Antrag und die zugrunde liegenden Regelungen, Vereinbarungen sowie etwaige Änderungen dieser Grundlagen sind bis spätestens 1. September 2013 beim Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung schriftlich vorzulegen, wenn er in die Berechnung der Steuerkraft 2014 eingehen soll. Auf die Übermittlung kann verzichtet werden, soweit der Antrag oder die Unterlagen dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bereits vorliegen.

Soweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Vereinbarung über eine abweichende Steuerverteilung erfüllt sind, sind jährlich die betroffenen Realsteueristeinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet zu melden. Die beteiligten Gemeinden teilen dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis zum 1. September 2013 in einem gemeinsamen Schreiben die Realsteueristeinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet und deren Aufteilung auf die beteiligten Gemeinden mit. Bei der Gewerbesteuer sind die Beträge zu melden, die in den Meldungen für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage 2012 enthalten sind; bei der Grundsteuer sind es die in den Meldungen zur Vierteljahresstatistik 2012 enthaltenen Beträge.

Anschließend werden die für die Berechnung der Realsteuerkraftzahlen maßgebenden Grundbeträge der beteiligten Gemeinden durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung wie folgt korrigiert:

Die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern werden anhand des Hebesatzes der steuererhebenden Gemeinde auf den Grundbetrag heruntergerechnet. Danach wird dieser Grundbetrag entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Grundbeträge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert. Der für jede Gemeinde korrigierte Grundbetrag wird sodann mit dem Nivellierungshebesatz der jeweiligen Steuerart, beim Gewerbesteuergrundbetrag abzüglich des Vervielfältigers der Gewerbesteuer-Umlage, multipliziert. Für die Zurechnung ist das Jahr der Vereinnahmung der Realsteuern aus dem interkommunalen Gewerbegebiet durch die steuererhebende Gemeinde maßgeblich. Auf den Zeitpunkt der Weiterleitung von Steuerbeträgen an die übrigen beteiligten Gemeinden kommt es dabei nicht an.

5. Behandlung negativer Steuerkraftzahlen

Wenn bei einer Gemeinde im Ermittlungsjahr bei einer Steuerart die Steuerrückzahlungen höher waren als die Steuereinnahmen, führt das zu einem negativen Grundbetrag und damit zu einer negativen Steuerkraftzahl. Wenn diese negative Steuerkraftzahl durch die Steuerkraftzahlen aus den anderen Realsteuern, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer nicht voll ausgeglichen wird, so geht in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen die negative Steuerkraftmesszahl ein.

Bei der Festsetzung der Kreisumlage ist wie folgt zu verfahren:

a) Auf die Steuerkraftzahlen und die anzurechnenden Schlüsselzuweisungen sind die jeweiligen Kreisumlagesätze anzuwenden. Etwaige negative Beträge sind gegen positive Beträge aufzurechnen. Der überschießende positive Betrag bildet die von der Gemeinde zu entrichtende Kreisumlage.

b) Ergibt sich nach Aufrechnung für die Kreisumlage ein negativer Betrag, so ist dieser mit der Kreisumlage der Gemeinde im darauffolgenden Haushaltsjahr zu verrechnen. Durch diese Verrechnung werden Zahlungen der Landkreise an kreisangehörige Gemeinden aufgrund negativer Steuerkraftzahlen vermieden.

Entsprechendes gilt für die Bezirksumlage.

6. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft, sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen	Bayerisches Staatsministerium des Innern
Lazik Ministerialdirektor	Schuster Ministerialdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

Die Stelle der **Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg** (BesGr R 3 + AZ) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **18. Juni 2013** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München

Boewe/Meckert, **Leitfaden Windenergie,** Planung, Finanzierung und Realisierung von Onshore-Windenergieanlagen, 2013, 310 Seiten, Preis 35 €, ISBN 978-3-415-04863-8.

Der Leitfaden bietet einen umfassenden Einblick in die komplexen Zusammenhänge der Planung, Finanzierung und Realisierung von Windenergieanlagen. Das Werk informiert nicht nur über die rein juristischen Fragestellungen und Grundlagen, sondern auch über die wirtschaftlichen und steuerlichen Besonderheiten sowie die Finanzierung von Windenergieprojekten. Die technischen Aspekte, wie z. B. die Frage der Standortwahl, der Betrieb und die Instandhaltung von Windrädern sowie das Qualitätsmanagement bilden einen Schwerpunkt. Checklisten, Muster und zahlreiche Abbildungen verdeutlichen die komplexen Strukturen und Zusammenhänge.

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen, **Das Krankenhaus im Brennpunkt,** Versorgungsauftrag, Ambulante Behandlung, Honorarärzte, Persönlichkeitsrechte im Krankenhaus, Pauschale Förderung, 2013, 134 Seiten, Preis 24,80 €, Düsseldorfer Krankenhausrechtstag; 2012, ISBN 978-3-415-04916-1.

Auf dem Krankenhausrechtstag 2012 standen Themen wie z. B. der Versorgungsauftrag des Plankrankenhauses sowie die Möglichkeiten und Grenzen der honorarärztlichen Tätigkeit im Krankenhaus sowie die Persönlichkeitsrechte im Krankenhausalltag und Rechtsfragen der Baupauschale nach dem nordrhein-westfälischen Krankenhausgesetz im Mittelpunkt.

Schlemminger, **Green Building,** Zertifikate, Recht, Steuern, Finanzierung, 2013, VIII, 228 Seiten, Preis 29,80 €, ISBN 978-3-415-0490313.

Das Buch schafft Klarheit über die Leistung des Green Building-Zertifikats, die Haftungsfrage bei Fehlerhaftigkeit bzw. Unvollständigkeit sowie die Auswirkungen der Nachhaltigkeitsaspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Das Handbuch bietet praktische Vorschläge, wie Green Building-Anforderungen in den Verträgen abgehandelt werden und welche Rolle sie in der Immobilientransaktion spielen sollten. Zahlreiche Praxistipps sowie Hinweise und Ausblicke auf anstehende Gesetzesvorhaben runden das Werk ab.

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD),** 55. bis 57. Lieferung, Stand Juli 2012, Loseblattwerk etwa 8.880 Seiten, einschl. 8 Ordnern und CD-ROM „TVöD context", Preis 198 €, ISBN 978-3-415-03622-2, edition moll.

Clemens/Scheuring/Steingen, **Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),** 44. bis 47. Lieferung, Stand Oktober 2012, Loseblattwerk etwa 7.500 Seiten, einschl. 7 Ordnern, Preis 188 €, ISBN 978-3-415-03757-1, edition moll.

Krase/Thür, **Sozialversicherungs-Vorschriften,** 57. bis 59. Lieferung, Stand 26. Oktober 2012, Loseblattwerk einschließlich Ordner, etwa 2.050 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-415-01358-2.

Purzer/Haertle, **Das Rechnungswesen der Krankenhäuser,** Handkommentar, 51. und 52. Lieferung, Stand 1. Juli 2012, Loseblattwerk etwa 1.760 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 92,50 €, ISBN 978-3-415-00646-1.

Drost, **Das neue Wasserrecht in Bayern,** Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Bayerisches Wassergesetz (BayWG) – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS), Kommentare mit Vorschriftensammlung zum Europa-, Bundes- und Landesrecht, 3. und 4. Lieferung, Stand Juli 2012, Loseblattwerk etwa 4.560 Seiten, einschl. 4 Ordnern, Preis 168 €, ISBN 978-3-415-04485-2.

Jäde/Dirnberger/Bauer/Weiß, **Die neue Bayerische Bauordnung,** Kommentar, 52. und 53. Lieferung, Stand September 2012, Loseblattwerk, etwa 2.560 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 96 €, ISBN 978-3-415-01941-6.

Bachofer/Frasch, **Kommunales Redehandbuch,** Mustereden mit einer Einführung in die Redetechnik für die kommunale Praxis, Loseblattwerk, 24. und 25. Lieferung, Stand Oktober 2012, etwa 910 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 48 €, ISBN 978-3-415-00980-6.

Lademann, **Kommentar zum Einkommensteuergesetz mit Nebengesetzen,** In Zusammenarbeit mit Betriebs-Berater, Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, Loseblattwerk, 187. bis 192. Lieferung, Stand November 2012, etwa 17.460 Seiten, einschl. 14 Ordnern, inkl. Online-Dienst „Lademann EStG context", Preis 164 €, ISBN 9783-415-02393-2.

Bergmann, **Datenschutzrecht,** Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, den Datenschutzgesetzen der Länder und zum Bereichsspezifischen Datenschutz, Loseblattwerk, 44. und 45. Lieferung, Stand Juli 2012, etwa 3.480 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 84 €, inkl. CD-ROM, ISBN 978-3-415-00616-4.

Baumgartner/Jäde/Kupfahl, **Das Bau- und Wohnungsrecht in Bayern,** Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Baunutzungsverordnung, Loseblattwerk, 233. bis 235. Lieferung, Stand August 2012, etwa 6.110 Seiten, einschl. 6 Ordnern, Preis 152 €, ISBN 978-3-415-00602-7.

Bedane, **Leitsatzsammlung zum bayerischen Kommunalabgabenrecht,** Loseblattwerk, 2. Auflage, 23. Lieferung, Stand August 2012, etwa 2.090 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 71 €, ISBN 978-3-415-02742-8.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV,** 132. bis 135. Lieferung inkl. CD-ROM, einschließlich Online-Dienst, Stand 17. September 2012, Loseblattwerk etwa 9.150 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 74 €, ISBN 978-3-415-00590-7.

Sozialhilfe SGB XII, Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II, Textausgabe mit Verordnungen, 14. aktualisierte Auflage 2013, 180 Seiten, 10,80 €, ISBN 978-3-415-04943-7.

Die 14. Auflage enthält den Vorschriftentext von SGB II und SGB XII auf dem Rechtsstand vom Januar 2013.

Stotax, Stollfuß Medien, Bonn

Drysch/Rosarius, **Investitionen in Erneuerbare Energien,** wirtschaftliche, technische und steuerliche Fördermöglichkeiten, Redaktionsschluss 30.11.2012, inkl. Zugang zur Online-Datenbank, 2013, 305 Seiten, Preis 39,80 €, ISBN 978-3-08-364100-1.

Der Ratgeber beantwortet grundlegende Fragen wie z. B. nach wirtschaftlichen und steuerlichen Förderungsmaßnahmen oder welche der alternativen erneuerbaren Energien in Betracht kommen, systematisch und kompetent. Er analysiert die aktuelle Marktsituation, zeigt die alternativen Nutzungsformen erneuerbarer Energien auf, fasst entscheidungsrelevante Kriterien zusammen und weist auf mögliche Investitionsförderungen hin. Die steuerlichen Grundlagen und Problemfelder wie z. B. Umsatzsteuerpflicht, Gewerblichkeit werden aufgezeigt. Die steuerlichen Förderungsmöglichkeiten werden ausführlich erläutert.

Strahl, **Ertragsteuern,** Problemfelder der steuerlichen Beratung, Problemanalysen, Problemlösungen, Gestaltungen, 7. bis 9. Lieferung, Dezember 2012, Preis 43,20 €, 43,30 € und 41,30 € inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und CD-ROM, Preis 25 €, 27 € und 27 €. Loseblattwerk in 1 Ordner, ca. 2.100 Seiten, ISBN 978-3-08-352200-3.

Die siebte Aktualisierung enthält Neuerungen zu den Bereichen E-Bilanz, Erbschaft und Erbauseinandersetzung, Joint-Venture, Verschmelzung. In der achten Ergänzung werden die Bereiche betriebliche Altersversorgung, Gesellschafterdarlehen bei der GmbH, grenzüberschreitende Tätigkeiten, haushaltsnahe Dienstleistungen/Kinderbetreuungskosten sowie Leasing aktualisiert. Die neunte Lieferung beinhaltet Neues zu den Themen Betrieb gewerblicher Art, GmbH-Gründung, Inbound-Investitionen, Schwester-Personengesellschaften und Wirtschaftsjahr.

Beermann/Gosch, **Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung,** mit Nebengesetzen, EuGH-Verfahrensrecht, Kommentar, 96. bis 99. Lieferung, Stand Dezember 2012, inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und CD-ROM, Preis jeweils 59,95 €, Loseblattwerk in 5 Ordnern, ca. 10.500 Seiten, ISBN 978-3-08-253000-9.

Die Aktualisierungen bei der **96. Ergänzungslieferung** der *AO* betreffen den § 233a, das Steuervereinfachungsgesetz 2011, bei der *FGO* die §§ 77 Schriftsätze (Neukommentierung) und 78 Einsicht, Abschriften (Neukommentierung), des *FVG* § 5 Aufgaben des Bundeszentralamtes für Steuern – Ausführungen zur Zuständigkeit für die Entlastung von Abzugsteuern. Neu in der **97. Aktualisierung** ist bei der *AO* § 31b (Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention), die §§ 259, 260 Mahnung, Angabe des Schuldgrundes (Neukommentierung), § 370 (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz). Bei der *FGO* §§70, 71 Sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichts, Zustellung der Klageschrift (Neukommentierung), §§ 81, 82 Beweisaufnahme, Verfahren bei der Beweisaufnahme (Neukommentierung), § 90 Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (Neukommentierung). Änderungen der **98. Ergänzung** betreffen die *AO*: § 172 Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden, § 173 Aufhebung oder Änderung von Steuerbescheiden wegen neuer Tatsachen oder Beweismittel, § 174 Widerstreitende Steuerfestsetzungen. Neuerungen in der **99. Lieferung** sind bei der *AO* § 175 Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden in sonstigen Fällen, §§ 208, 404 Steuerfahndung/Zollfahndung (Neukommentierung), §§ 371, 398a Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung, Absehen von Verfolgung in besonderen Fällen. Bei der *FGO* sind die §§ 66 Rechtshängigkeit, 83, 84 Benachrichtigung der Parteien, Teilnahme, Fragerecht, Zeugnisverweigerungsrecht neu kommentiert.

Haufe-Mediengruppe, Freiburg u. a.

Schustereit/Welscher, **Arbeitszeugnisse für den öffentlichen Dienst,** inkl. Online-Arbeitshilfen, 2. Auflage 2012, 485 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-648-02533-8.

In dem Buch werden die rechtlichen Grundlagen des TVöD dargestellt. Es werden konkrete Anleitungen, was ein Zeugnis beinhalten muss und wie die Leistungsbeur-

teilung mit einfließt, gegeben. Muster für Angestellte in Bund, Ländern und Kommunen helfen Ihnen dabei, schnell und effektiv rechtssichere Arbeitszeugnisse zu erstellen. Die Online-Arbeitshilfen enthalten alle Musterzeugnisse zum kostenlosen Download, den Ablaufplan zur Erstellung von Arbeitszeugnissen, einen Leitfaden für Personalbeurteilungsgespräche sowie einen Beurteilungsbogen.

medhochzwei Verlag, Heidelberg

Igl, **Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstige Berufe im Gesundheitswesen,** Normsammlung mit Erläuterungen, Loseblattwerk im Ordner, 63. und 64. Lieferung, Stand November 2012, Preis 78,95 € und 71,95 €, 2 Ordner, ca. 2 Lieferungen jährlich, Preis Grundwerk 99,95 €, ISBN 978-3-86216-017-4.

Rebscher/Kaufmann, **Effizienzmanagement in Gesundheitssystemen,** 2012, X, 467 Seiten, Preis 59,95 €, Deutsch-Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspolitik; 4, ISBN 978-3-86216-098-3.

Zur Umsetzung eines Effizienzmanagements bedarf es klarer Definitionen und valider Messgrößen, um die resultierenden Effekte bzw. Erfolge reproduzierbar nachzuweisen. Innerhalb der einzelnen Sektoren und sektorübergreifend sind verlässlich Folgen und Auswirkungen von Eingriffen darzustellen. Die effektiven Belastungen oder Entlastungen des Gesundheitssystems sind durch innovative Behandlungsformen nachzuweisen. Ein Vergleich der Versorgungsstrukturen gegeneinander und eine Angleichung, im Sinn der Umsetzung eines „best practice"-Modells, sowie die Schaffung der hierfür notwendigen Anreize. Diese und viele darüber hinausgehende Fragestellungen werden im vorliegenden Band der Schriftenreihe plastisch und prägnant beantwortet.

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Bruch, **Umweltpflichtigkeit der grundrechtlichen Schutzbereiche,** 2012, 316 Seiten, Preis 84,90 €, Schriften zum Umweltrecht; 173, ISBN 978-3-428-13940-8.

Der Autor befasst sich mit dem schwierigen Verhältnis von grundrechtlicher Freiheit einerseits und dem Bedürfnis des Schutzes der Umwelt als natürliche Lebensgrundlage andererseits. Er lotet aus, inwiefern die Schutzbereiche von Grundrechten wie der Berufsfreiheit oder der Eigentumsfreiheit für private Umweltbelaster eröffnet sind. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, dass gesundheitsschädigende oder gar tödlich wirkende Umweltbelastungen sowie Umweltbelastungen, die sich als Instrumentalisierung fremden Eigentums darstellen, nicht von den Schutzbereichen der Spezialfreiheitsrechte geschützt sind, dass also eine Umweltpflichtigkeit der grundrechtlichen Schutzbereiche besteht.

Klinck, **Agrarumweltrecht im Wandel,** Vom Subventionsrecht zum Recht der Umweltdienstleistung, 2012, 175 Seiten, Preis 69,90 €, Schriften zum Umweltrecht; 174, ISBN 978-3-428-13982-8.

Die Gemeinsame Agrarpolitik hat einen grundlegenden Wandel erfahren, weg von der reinen Produktionssubventionierung, hin zu einer stärkeren Honorierung ökologischer Bewirtschaftungen. Gegenstand der Arbeit ist es, zum einen die tatsächlichen Umweltbelastungen, die von der Landwirtschaft verursacht werden sowie die derzeitigen Regelungen und den europäischen Reformprozess darzustellen und zum anderen die notwendigen Änderungen an den gesetzlichen Regelungen herauszuarbeiten. Es zeigt sich, dass es umfangreicher Änderungen nahezu aller Bereiche des Agrarumweltrechts bedarf.

Kloepfer, **Denkmalschutz und Umweltschutz,** rechtliche Verschränkungen und Konflikte zwischen dem raumgebundenen Kulturgüterschutz und dem Umwelt- und Planungsrecht, 2012, 277 Seiten, Preis 99,90 €, Schriften zum Umweltrecht; 172, ISBN 978-3-428-13783-1.

Beide Rechtsgebiete, Denkmalschutzrecht wie Umweltrecht, dienen dem Schutz und der Pflege vorgefundener Zustände, das eine der Bewahrung von menschlich gestalteten Denkmälern, das andere der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Studie widmet sich zunächst einer Analyse der gemeinsamen Grundlagen des Umweltrechts und des Rechts raumgebundener Kulturgüter, dann einer Bestandsaufnahme des geltenden Kulturgüterschutzrechts auf internationaler, unionsrechtlicher und nationaler Ebene. In einem zweiten Schritt wird der Kulturgüter- bzw. Denkmalschutz als Querschnittsmaterie untersucht. In den Blick der Studie geraten u. a. die kulturgüterschützenden Vorschriften im Recht der Umweltverträglichkeit, im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, im Recht der Planfeststellung, im Raumordnungsrecht und im Straf- und Ordnungswidrigkeitsrecht.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3,
80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12,
86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 7 **München, 28. Juni 2013** **26. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium des Innern

14.05.2013 2020.0-I
Änderung der Hinweise zu den Entschädigungsregelungen für kommunale Ehrenämter 215

28.05.2013 2153-I
Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG) 217

17.05.2013 2330-I
Erste Änderung der Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende 264

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

10.06.2013 923-W
Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut) – RSEB – 265

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

07.05.2013 7523-L
Richtlinie zur Förderung von Demonstrationsvorhaben zur Nutzung von Biomasse als regenerativer Energieträger (BioSol) 265

07.05.2013 7801-L
Änderung der Geschäftsordnung für die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau . . 268

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

14.05.2013 2231-A
Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Basiswertes gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG – 268

Fortsetzung nächste Seite

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium des Innern

16.05.2013 Verwaltungsvereinfachung; Ergebnisse des Vorschlagswesens 2012; Vollzug der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung 269

07.06.2013 1110-I
Übernahme von Ehrenämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Landtagswahl, den Bezirkswahlen sowie voraussichtlichen Volksentscheiden am 15. September 2013 und bei der Wahl zum Deutschen Bundestag (Bundestagswahl) am 22. September 2013 270

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

23.05.2013 Aufhebung der Erlaubnis „Laufen" zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken . . . 271

21.06.2013 Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) – erneutes Anhörungsverfahren – Einbeziehung der Öffentlichkeit 271

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

08.05.2013 2038-A
Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen zum Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen – Fachlicher Schwerpunkt Sozialverwaltung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen 272

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung 273

Literaturhinweise 273

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2020.0-I

Änderung der Hinweise zu den Entschädigungsregelungen für kommunale Ehrenämter

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 14. Mai 2013 Az.: IB2-0041-28

Die Hinweise zu den Entschädigungsregelungen für kommunale Ehrenämter vom 21. Dezember 2000 (AllMBl 2001 S. 3) werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Abs. 10 Satz 2 werden das Wort „Wahlbeamte" durch das Wort „Beamte" und die Worte „Art. 72 KWBG" durch die Worte „Art. 46 KWBG" ersetzt.

2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 2 erster Spiegelstrich und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „Angestellte und Arbeiter" durch das Wort „Arbeitnehmer" ersetzt.

   b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

   „Eine Kombination der genannten drei Ersatzleistungen (Verdienstausfall-Entschädigung für Arbeitnehmer, Selbständigen-Entschädigung, Hausfrauen-Entschädigung) ist nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen nicht zulässig. Es muss vielmehr nach dem Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit eine Zuordnung zu einer der Gruppen erfolgen. Deshalb können teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die daneben eine nur untergeordnete Tätigkeit als Selbständige oder im eigenen Haushalt ausüben, nur die Verdienstausfall-Entschädigung für Arbeitnehmer erhalten; eine Selbständigen- oder Hausfrauen-Entschädigung kommt für sie nicht in Betracht, auch dann nicht, wenn die Sitzung außerhalb der Berufstätigkeit als Arbeitnehmer stattgefunden hat."

3. Nr. 3 wird wie folgt geändert:

   a) Der Klammerzusatz in der Überschrift erhält folgende Fassung: „(Art. 53 Abs. 4 KWBG)".

   b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 werden nach den Worten „kommunale Wahlbeamte" die Worte „und Wahlbeamtinnen" eingefügt.

      bb) In Satz 4 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: „(Art. 53 Abs. 4 Satz 1 KWBG)".

   c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Worte „Art. 134 Abs. 4 KWBG" durch die Worte „Art. 53 Abs. 4 Satz 1 KWBG" ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird vor dem Wort „Entschädigung" das Wort „weiteren" eingefügt und die Worte „Art. 134 Abs. 4 KWBG" werden durch die Worte „Art. 53 Abs. 4 Satz 1 KWBG" ersetzt.

      cc) In Satz 5 werden die Worte „Art. 20a GO" durch die Worte „Art. 20a Abs. 1 und 2 GO" ersetzt.

   d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 3 wird vor dem Wort „Entschädigung" das Wort „weiteren" eingefügt und die Worte „Art. 134 Abs. 4 KWBG" werden durch die Worte „Art. 53 Abs. 4 Satz 1 KWBG" ersetzt.

      bb) Satz 4 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

      „er kann neben der weiteren Entschädigung nach Art. 53 Abs. 4 Satz 1 KWBG auch die Entschädigung nach Art. 20a Abs. 1 und 2 GO beanspruchen."

   e) Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Bei der Festsetzung der Höhe der Stellvertreter-Entschädigung ist zu beachten, dass sie dem Maß der besonderen Inanspruchnahme gerecht werden muss (Art. 53 Abs. 4 Satz 1 KWBG), angemessen sein muss (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 KWBG) und monatlich im Voraus zu zahlen ist (Art. 53 Abs. 1 Satz 2 KWBG). Die Stellvertreter-Entschädigung kann als monatliche Pauschale, als Entschädigung für Vertretungstage/Dienststunden oder als Kombination von beidem festgesetzt werden. Sind den genannten Stellvertretern eigenständige Aufgaben übertragen (vgl. z. B. Art. 39 Abs. 2 GO), so kann anstelle einer Monatspauschale auch ein bestimmter Betrag je geleisteter „Arbeitsstunde" gezahlt werden."

   f) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Worte „Art. 134 Abs. 4 Satz 2 KWBG" durch die Worte „Art. 53 Abs. 4 Satz 2 KWBG" ersetzt.

      bb) In Satz 2 werden nach den Worten „kommunale Wahlbeamte" die Worte „und Wahlbeamtinnen" eingefügt.

   g) Es wird folgender Abs. 8 angefügt:

   „Die Höhe der weiteren Entschädigung als Stellvertreter ist dynamisiert (Art. 54 Abs. 2 KWBG). Neben der weiteren Entschädigung als Stellvertreter wird eine jährliche Sonderzahlung gewährt (Art. 55 KWBG)."

4. Nr. 4 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden nach den Worten „kommunale Wahlbeamte" die Worte „und Wahlbeamtinnen" eingefügt.

      bb) In Satz 2 werden die Worte „Art. 134 Abs. 1 KWBG" durch die Worte „Art. 53 Abs. 1 Satz 1 KWBG" ersetzt.

   b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Worte „Anlage 1 zum KWBG" durch die Worte „Anlage 3 zum KWBG" ersetzt und der Klammerzusatz erhält folgende Fassung: „(Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 KWBG)".

      bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

      „Verringert sich während der Amtszeit die Einwohnerzahl, führt dies für die Entschädigung eines ersten Bürgermeisters weder während der laufenden Amtszeit noch für unmittelbar

folgende Amtszeiten zur Anwendung einer niedrigeren Einwohnerklasse (Art. 53 Abs. 2 Satz 3 KWBG)."

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; die Worte „Art. 134 Abs. 3 KWBG" werden durch die Worte „Art. 53 Abs. 3 KWBG" ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: „(Art. 54 Abs. 1 Satz 1 KWBG)".

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: „(Art. 54 Abs. 2 KWBG)".

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Neben der Entschädigung wird eine jährliche Sonderzahlung gewährt (Art. 55 KWBG)."

5. Nr. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Art. 134 Abs. 2 und 3 KWBG" durch die Worte „Art. 53 Abs. 2 und 3 KWBG" ersetzt.

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Kommunale Wahlbeamte auf Zeit" durch die Worte „Berufsmäßige kommunale Wahlbeamte" ersetzt.

bb) In Satz 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: „(Art. 45 KWBG, Art. 3 BayBesG)".

6. Nr. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „9 600 DM" durch die Worte „6.496 Euro (Stand 1. Januar 2013)" ersetzt.

bb) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die Abführungsfreigrenze entspricht dem Ablieferungsfreibetrag für Nebentätigkeitsvergütungen berufsmäßiger kommunaler Wahlbeamter in BesGr A 13 und passt sich in gleicher Weise kraft Gesetzes jeweils zu Beginn des Folgejahres an prozentuale Änderungen der Grundgehälter der Beamten in BesGr A 13 an. Die aktuelle Abführungsfreigrenze entspricht deshalb stets dem für dieses Kalenderjahr maßgeblichen entsprechenden Ablieferungsfreibetrag für Nebentätigkeitsvergütungen nach § 3 Abs. 2 der Kommunale Wahlbeamten-Nebentätigkeitsverordnung – KWB-NV –, der jeweils durch Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht wird (vgl. für das Jahr 2013: Nr. 2 der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2012, GVBl S. 528)."

b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „von 9 600 DM", „auf 19 200 DM" und „auf 14 400 DM jährlich" gestrichen.

7. In Nr. 7 Abs. 4 Halbsatz 1 werden die Worte „kommunale Wahlbeamte auf Zeit" durch die Worte „berufsmäßige kommunale Wahlbeamte" ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2153-I

Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 28. Mai 2013 Az.: ID1-2211.50-162

Regierungen
Landratsämter
Gemeinden
Staatliche Feuerwehrschulen Geretsried, Regensburg und Würzburg
Polizeidienststellen

nachrichtlich
Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Betreiber der Integrierten Leitstellen

Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst sind Pflichtaufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis (Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes – BayFwG – BayRS 215-3-1-I, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689)). Auch die Pflichtaufgaben der Landkreise nach Art. 2 BayFwG gehören zu deren eigenem Wirkungskreis. Die nachstehende Bekanntmachung enthält daher, soweit sie die Gemeinden und Landkreise anspricht, Hinweise auf die Rechtslage und Empfehlungen.

1. Zu Art. 1 Aufgaben der Gemeinden

1.1 Feuerwehrbedarfsplanung

Die Gemeinden haben für die Wahrnehmung des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten; um dabei das örtliche Gefahrenpotential ausreichend zu berücksichtigen und eine optimale Aufgabenwahrnehmung durch die gemeindlichen Feuerwehren zu gewährleisten, sollen die Gemeinden grundsätzlich einen Feuerwehrbedarfsplan aufstellen. Das Staatsministerium des Innern gibt den Gemeinden Hinweise zur Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes in Form eines Merkblattes.

Es wird empfohlen, den zuständigen Kreisbrandrat bzw. die zuständige Kreisbrandrätin bei der Erstellung der Feuerwehrbedarfspläne zu beteiligen.

Feuerwehrbedarfspläne sind fortzuschreiben und der Entwicklung in den Gemeinden anzupassen.

1.2 Hilfsfrist

Um ihre Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst erfüllen zu können, müssen die Gemeinden ihre Feuerwehren so aufstellen und ausrüsten, dass diese möglichst schnell Menschen retten, Schadenfeuer begrenzen und wirksam bekämpfen sowie technische Hilfe leisten können. Hierfür ist es notwendig, dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang einer Meldung bei der Alarm auslösenden Stelle erreicht werden kann (Hilfsfrist).

1.3 Löschwasserversorgung

1.3.1 Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist Aufgabe der Gemeinden (vgl. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG) und damit – z. B. bei Neuausweisung eines Bebauungsgebietes – Teil der Erschließung im Sinn von § 123 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung. Welche Löschwasserversorgungsanlagen im Einzelfall notwendig sind, ist anhand der Brandrisiken des konkreten Bauvorhabens zu beurteilen. Den Gemeinden wird empfohlen, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) anzuwenden. Dabei beschränkt sich die Verpflichtung der Gemeinden nicht auf die Bereitstellung des sog. Grundschutzes im Sinn dieser technischen Regel. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeinde für jede nur denkbare Brandgefahr, also auch für außergewöhnliche, extrem unwahrscheinliche Brandrisiken Vorkehrungen zu treffen braucht. Sie hat jedoch Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweils vorhandene konkrete örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und das (zulässige) Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt. Ein Objekt, das in dem maßgebenden Gebiet ohne Weiteres zulässig ist, stellt regelmäßig kein außergewöhnliches, extrem unwahrscheinliches Brandrisiko dar, auf das sich die Gemeinde nicht einzustellen bräuchte (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Mai 2008, OVG 1 S 191.07; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26. Januar 1990, 1 OVG A 115/88). Die Gemeinden haben zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantennetz zu achten.

1.3.2 Für privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB genügt eine ausreichende Erschließung; dies kann dazu führen, dass die Löschwasserversorgung in Ausnahmefällen (z. B. Einödhöfe, Berghütten) hinter den sonst üblichen Anforderungen zurückbleibt. Entsprechend dem Rechtsgedanken des § 124 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann die Gemeinde hier ein zumutbares Angebot des Bauherrn, sein im Außenbereich gelegenes Grundstück selbst zu erschließen, nicht ohne Weiteres ablehnen, ohne selbst erschließungspflichtig zu werden.

1.3.3 Die Erschließungslast der Gemeinden gemäß § 123 Abs. 1 BauGB begründet in der Regel keinen subjektiven Anspruch auf Erschließung und damit auf Bereitstellung der notwendigen Löschwasserversorgung durch die Gemeinde im Einzelfall (vgl. § 123 Abs. 3 BauGB).

1.4 Feuerbeschau

Zu den Aufgaben der Gemeinden gehört auch die Feuerbeschau nach der Verordnung über die Feuerbeschau (FBV).

1.5 Ausbildung der Feuerwehrdienstleistenden

Zu den Pflichtaufgaben der Gemeinden gehört auch, eine ausreichende Aus- und Fortbildung der Feuerwehrdienstleistenden sicherzustellen.

1.6 Berichte der Gemeinden

Die kreisangehörigen Gemeinden berichten dem zuständigen Landratsamt bis zum 15. Januar über ihre Stärke und Ausrüstung nach dem Stand vom 31. Dezember des vorherigen Jahres. Hierfür ist die webbasierte Stärkemeldung über die Integrierten Leitstellen zu nutzen. Die kreisangehörigen Gemeinden überprüfen hierbei die im System hinterlegten Daten ihres Zuständigkeitsbereichs auf Plausibilität bzw. Aktualität und ergänzen diese gegebenenfalls. Die Landratsämter und die kreisfreien Gemeinden verfahren ebenso und melden bis spätestens 15. Februar an die zuständige Regierung.

Die Regierungen überprüfen die im System hinterlegten Daten ihres Zuständigkeitsbereichs auf Plausibilität bzw. Aktualität, veranlassen ggf. Korrekturen durch die zuständigen Stellen und melden dies bis spätestens 1. März an das Staatsministerium des Innern.

In Bereichen, in denen die webbasierte Stärkemeldung noch nicht zur Verfügung steht, gilt das bisherige Verfahren fort, jedoch unter Beachtung der o. a. Termine.

2. Zu Art. 2 Aufgaben der Landkreise

Überörtlich erforderlich können insbesondere folgende Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen sein:

– **Fahrzeuge**

  Rüstwagen, Gerätewagen, Schlauchwagen, Einsatzleitwagen, Atemschutz- und Strahlenschutzfahrzeuge, Ölschaden- und Einsatzfahrzeuge für Gefahrgutunfälle, überörtlich notwendige größere Lösch- oder Sonderfahrzeuge, Wasserfahrzeuge und Löschboote

– **Geräte**

  Zusatzausstattung zur Ölschadenbekämpfung (u. a. Ölsperren), Ausrüstung für Einsätze bei Unfällen mit gefährlichen Stoffen (u. a. Chemikalienschutzanzüge, Sonderausrüstung, Messgeräte), Strahlenschutzsonderausrüstung

– **Einrichtungen**

  Kreiseinsatzzentralen, Atemschutz-Übungsanlagen, Atemschutz-Werkstätten, zentrale Vorratslager für Sonderlöschmittel und Ölbinder, zentrale Schlauchpflege-Werkstätten, Einrichtungen für überörtlich erforderliche Aufgaben der Taktisch-Technischen Betriebsstelle, soweit diese nicht dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung obliegen.

Die Landkreise haben insoweit unter anderem auch Sorge dafür zu tragen, dass für den Einsatz überörtlich erforderlicher Fahrzeuge ausreichend Personal mit der erforderlichen Aus- und Fortbildung zur Verfügung steht.

3. Zu Art. 3 Aufgaben des Staates

Zur Unterstützung der Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr oder ohne Ständige Wachen ist bei den Landesfeuerwehrschulen ein Technischer Prüfdienst eingerichtet. Der Technische Prüfdienst überprüft im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten möglichst in regelmäßigen Abständen die Feuerwehrfahrzeuge und -geräte der Freiwilligen und der Pflichtfeuerwehren sowie deren Unterbringung, Wartung und Pflege. Die Überprüfung ist für die Gemeinden bis auf Weiteres kostenlos. Die Gemeinden sorgen dafür, dass festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden. Die Kreisverwaltungsbehörden erhalten Abdruck der Prüfungsberichte; die Landratsämter überwachen die Beseitigung der Mängel, die bei Feuerwehren kreisangehöriger Gemeinden festgestellt wurden.

4. Zu Art. 4 Arten und Aufgaben der Feuerwehren

4.1 Brandwache

Zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehren im abwehrenden Brandschutz gehört auch eine notwendige Brandwache. Eine Brandwache ist notwendig, wenn nach Beendigung der Löscharbeiten die Gefahr eines Wiederaufflammens nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Sie ist Teil des Brandeinsatzes und keine Sicherheitswache im Sinn von Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG.

4.2 Technischer Hilfsdienst

Die Feuerwehren haben technische Hilfe bei Unglücksfällen oder Notständen zu leisten. Unglücksfall ist jedes unvermittelt eintretende Ereignis, das einen nicht nur unbedeutenden Schaden verursacht oder erhebliche Gefahren für Menschen oder Sachen bedeutet. Ein Notstand liegt vor, wenn die Allgemeinheit bedroht ist. Die gemeindlichen Feuerwehren leisten in diesen Fällen aber nur dann technische Hilfe, wenn am Tätigwerden der Feuerwehr ein öffentliches Interesse besteht (Art. 1 Abs. 1 BayFwG). Dies ist nur dann anzunehmen, wenn Selbsthilfe einschließlich gewerblicher Leistungen wegen Gefahr im Verzug oder wegen nur bei der Feuerwehr vorhandener technischer Hilfsmittel oder Fachkenntnisse nicht möglich ist. Ein Handeln der Gemeinden und damit auch der Feuerwehren als deren unselbstständige Einrichtungen setzt im Übrigen auch bei freiwilligen Leistungen einen öffentlichen Zweck voraus. Tätigkeiten, mit denen eine Gemeinde an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnimmt, um Gewinn zu erzielen, entsprechen keinem öffentlichen Zweck (Art. 87 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung – GO). Gemäß Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und gemäß dem Rechtsgedanken des Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GO dürfen die Gemeinden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge grundsätzlich wirtschaftliche Leistungen nur erbringen, wenn ein öffentlicher Zweck dies erfordert und diese Leistungen nicht ebenso gut und wirtschaftlich von privaten Unternehmen erbracht werden können. Sie dürfen insoweit nicht in Konkurrenz zu privaten Wirtschaftsunternehmen treten. Die Verwaltung eigenen Vermögens bleibt unberührt.

Deshalb bedarf es einer sorgfältigen Prüfung, insbesondere bevor die gemeindlichen Feuerwehren

– beim Abschleppen und der Bergung verunfallter Fahrzeuge,
– bei der Beseitigung von Ölspuren oder
– bei der Insektenbekämpfung

tätig werden, ob ein sonstiger Unglücksfall gegeben ist und ob ein öffentliches Interesse an der technischen Hilfeleistung der Feuerwehr besteht.

4.3 Katastrophenhilfe

Zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehört auch die Katastrophenhilfe (Art. 7 Abs. 3 Nr. 4 BayKSG).

4.4 Amtshilfe der gemeindlichen Feuerwehren

4.4.1 Die Gemeinden können mit ihren Feuerwehren als unselbstständige Einrichtungen nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zur Amtshilfe verpflichtet sein. Der Begriff der Amtshilfe setzt voraus, dass

– die Gemeinde mit ihrer Feuerwehr von einer anderen Behörde um Unterstützung bei einer Amtshandlung ersucht wird und
– die Hilfeleistungen nicht schon zum eigenen Aufgabenbereich der Gemeinde nach dem BayFwG, dem BayKSG oder dem LStVG gehört (vgl. Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG).

Die Gemeinde darf mit ihrer Feuerwehr Amtshilfe nur leisten, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nicht beeinträchtigt wird (Art. 4 Abs. 3 BayFwG). Sie kann die Hilfeleistung gemäß Art. 5 Abs. 3 BayVwVfG ablehnen, wenn

– eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann oder
– sie die Hilfe nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.

Die weiteren Voraussetzungen und Folgen der Amtshilfe sind allgemein in den Art. 4 bis 8 BayVwVfG geregelt. Bei Amtshilfe gegenüber der Polizei braucht die Gemeinde nicht zu prüfen, ob die Polizei wegen Unaufschiebbarkeit der Maßnahme tatsächlich zuständig ist (vgl. Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG).

4.4.2 Hilfeleistungen gemeindlicher Feuerwehren im Rahmen der Amtshilfe sind Einsätze im Sinn von Art. 6 Abs. 1 BayFwG und damit Feuerwehrdienst, der vom Kommandanten angeordnet werden kann.

4.4.3 Leistet die Gemeinde mit ihrer Feuerwehr Amtshilfe, so kann die Gemeinde als Trägerin der Feuerwehr nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG Ersatz ihrer besonderen Aufwendungen verlangen. Das sind insbesondere Wegstreckenentschädigungen für Fahrzeuge, Ersatz verbrauchter Hilfsmittel bei der Entfernung von Schmierschriften oder Ersatz des von der Gemeinde gezahlten Verdienstausfalls für die eingesetzten Feuerwehrleute. Die besonderen Aufwendungen können, sofern keine Einzelberechnung möglich ist, nach Anlage 7 ermittelt werden.

4.4.4 Amtshilfe der Feuerwehr zur Unterstützung der Polizei ist nur zulässig, soweit die Tätigkeit nicht die Ausübung von Befugnissen erfordert, die allein der Polizei zustehen.

4.5 Freiwillige Tätigkeit

Neben den Pflichtaufgaben nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayFwG können die gemeindlichen Feuerwehren auch sog. freiwillige Tätigkeiten übernehmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinden und damit auch die Feuerwehren außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge grundsätzlich wirtschaftliche Leistungen durch die Übernahme freiwilliger Leistungen nur erbringen dürfen, wenn ein öffentlicher Zweck dies erfordert und diese Leistungen nicht ebenso gut und wirtschaftlich von privaten Unternehmen erbracht werden können. Sie dürfen insoweit nicht in Konkurrenz zu privaten Wirtschaftsunternehmen treten. Die Verwaltung eigenen Vermögens bleibt unberührt.

Bei den Freiwilligen Feuerwehren ist zu unterscheiden, ob diese Tätigkeiten allein dem Vereinsleben zuzuordnen sind oder ob die Feuerwehr zumindest auch als gemeindliche Einrichtung tätig wird. Im ersten Fall (z. B. Ausrichten von Feuerwehrfesten) gilt ausschließlich Vereinsrecht. Im zweiten Fall (z. B. Brandschutzerziehung und -aufklärung) muss die (allgemein oder für den Einzelfall erteilte) Einwilligung der Gemeinde vorliegen (vgl. Anlage 1 § 2 Abs. 3). Eine freiwillige Tätigkeit der Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung ist hierbei schon immer dann gegeben, wenn Geräte der Feuerwehr verwendet werden (z. B. Anbringen von Dekorationen mit Feuerwehrleitern).

Für freiwillige Tätigkeiten gilt Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG nicht. Zu den freiwilligen Leistungen der Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen gehören insbesondere – jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist.

4.6 Gliederung der gemeindlichen Feuerwehren

Die in § 3 Abs. 2 AVBayFwG festgelegte Mindeststärke des Zugs mit dem Zugführer und 16 Feuerwehrleuten entspricht den Verhältnissen bei den Berufsfeuerwehren. Nach der FwDV 3, die den bayerischen Feuerwehren mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 6. August 2008 (AllMBl S. 439) zur Anwendung empfohlen wurde, besteht der Zug aus dem Zugführer, dem Zugtrupp und aus Gruppen, Staffeln und/oder selbstständigen Trupps. Der Zug hat in der Regel eine Mannschaftsstärke von 22. Für besondere Aufgaben kann der Zug um einen Trupp, eine Staffel oder eine Gruppe erweitert werden.

5. Zu Art. 5 Freiwillige Feuerwehr

5.1 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung

Die Gemeinden sollen für ihre Feuerwehren eine öffentlich-rechtliche Satzung gemäß Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO erlassen (vgl. Mustersatzung in Anlage 1).

5.2 Feuerwehrvereine

5.2.1 Die innere Organisation der Feuerwehrvereine wird durch das BayFwG nicht erfasst und kann auch durch Satzungen gemäß Nr. 5.1 nicht gere-

gelt werden. Einschlägig sind vielmehr die vereinsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In diesem Rahmen können die Mitglieder der Feuerwehrvereine ihr Vereinsleben selbstständig und eigenverantwortlich gestalten (vgl. das Muster einer Vereinssatzung in Anlage 2). Die Mustersatzung geht von einem gemeinnützigen Verein aus, damit für die satzungsmäßigen Zwecke steuerbegünstigte Zuwendungen entgegengenommen werden können. Solche Zuwendungen, für die der Verein Spendenbescheinigungen ausstellt, müssen in Einnahmen und Ausgaben besonders nachgewiesen und dürfen nur für die in der Satzung des Vereins geregelten und als gemeinnützig anerkannten Zwecke verwendet werden.

5.2.2 Die rechtliche Trennung zwischen der gemeindlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr und dem privatrechtlichen Feuerwehrverein bedeutet auch, dass zwischen Vereinsmitgliedschaft und Zugehörigkeit zur öffentlichen Einrichtung unterschieden werden muss.

Die Aufnahme in den Feuerwehrverein erfolgt auf Antrag durch das satzungsmäßig festgelegte Vereinsorgan und ist streng von der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr zu unterscheiden, über die der Kommandant zu entscheiden hat. Die Feuerwehrdienstleistenden haben die sich aus den öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergebenden Rechte und Pflichten unabhängig von ihren Rechten und Pflichten als Vereinsmitglieder.

5.3 Dienstgrade

Die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade soll der in Anlage 3 enthaltenen Übersicht entsprechen. Die Übersicht geht von der dreifachen Besetzung der Fahrzeuge und Geräte aus (§ 4 Abs. 1 Satz 2 AVBayFwG). Die Führungsfunktionen von Feuerwehren mit mehr als zwei Gruppen sind in der Übersicht zweifach besetzt. Die beiden Mannschaftsdienstgrade des Zugtrupps nach der FwDV 3 wurden nicht berücksichtigt.

6. Zu Art. 6 Feuerwehrdienst

6.1 Doppelmitgliedschaft

6.1.1 Für Feuerwehrdienstleistende, die Mitglied verschiedener Feuerwehren sind, ist bei jeder Feuerwehr durch die jeweilige Gemeinde die erforderliche Schutzkleidung vorzuhalten.

Bei der Frage, welche Gemeinde für die Ausbildung von Feuerwehrdienstleistenden und deren Finanzierung verantwortlich ist, ist zunächst auf die zeitliche Verfügbarkeit der Feuerwehrdienstleistenden und den damit verbundenen Nutzen für die Feuerwehr abzustellen. Dies wird in der Regel zu dem Ergebnis führen, dass Stammfeuerwehr der Feuerwehrdienstleistenden die Feuerwehr ihrer Wohnsitzgemeinde ist; diese hat grundsätzlich für die Ausbildung der Feuerwehrdienstleistenden zu sorgen. Bei Lehrgängen, die Feuerwehrdienstleistende für die Übernahme einer ganz speziellen Funktion bei nur einer der Feuerwehren vorbereiten sollen, trägt die Kosten in der Regel diejenige Gemeinde, in deren Feuerwehr die spezielle Funktion übernommen werden soll. In jedem Fall bedarf es einer vorherigen Abstimmung beider Gemeinden.

Für statistische Zwecke sollen Feuerwehrdienstleistende bei der Feuerwehr der Wohnsitzgemeinde erfasst werden. Feuerwehrdienstleistende, die aktiv in einer weiteren Feuerwehr Feuerwehrdienst leisten, sollen bei dieser Feuerwehr ausschließlich als Doppelmitglied erfasst werden.

6.1.2 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sollen nicht bereits Mitglied beim Technischen Hilfswerk oder einer gemäß Art. 7 Abs. 3 Nr. 5 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes zur Katastrophenhilfe verpflichteten Organisation sein (§ 8 Satz 2 AVBayFwG). Dies gilt in besonderem Maße bei Führungsdienstgraden.

6.2 Feuerwehrdiensttauglichkeit

Haben Kommandanten Zweifel an der körperlichen oder geistigen Tauglichkeit von Bewerbern für den freiwilligen Feuerwehrdienst, können sie ein ärztliches Gutachten verlangen (vgl. Art. 6 Abs. 3 Satz 3 BayFwG). Entsprechendes gilt, wenn jemand weiter Feuerwehrdienst leisten will, obwohl ihn die Kommandantin oder der Kommandant wegen Zweifeln an seiner körperlichen oder geistigen Tauglichkeit vom Feuerwehrdienst ganz oder teilweise entbunden hat. Haben die Kommandanten begründeten Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung eines Feuerwehrdienstleistenden, müssen sie sich in der Regel Gewissheit über die Eignung durch ein ärztliches Gutachten verschaffen. Das ärztliche Gutachten über die allgemeine Feuerwehrdiensttauglichkeit kann von jeder niedergelassenen Ärztin und jedem niedergelassenen Arzt erstellt werden. Das Staatsministerium des Innern hat zusammen mit dem Landesfeuerwehrarzt, der Kommunalen Unfallversicherung Bayern und der Bayerischen Landesärztekammer ein Formblatt für einen Untersuchungsbogen und das ärztliche Gutachten erstellt.

6.3 Bereitschaftsdienst

Ein Bereitschaftsdienst gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG kann nicht nur bei besonderen Gefahren, sondern auch dann notwendig sein, wenn sonst die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nicht gewährleistet wäre.

6.4 Fachberater Feuerwehr; Feuerwehrarzt

Den Freiwilligen Feuerwehren wird empfohlen, sich um die Mitarbeit fachlich besonders qualifizierter Personen (z. B. Ingenieure, Chemiker, Statiker, Ärzte, psychosoziale Fachkräfte, Lehrer) besonders zu bemühen. Solche Feuerwehrdienstleistenden können die Funktionsbezeichnung „Technische Fachberaterin Feuerwehr/Technischer Fachberater Feuerwehr", „Feuerwehrärztin/Feuerwehrarzt" oder „Fachberaterin/Fachberater PSNV" führen. Sie haben vor allem die Aufgabe, die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr im Einsatz fachlich zu beraten und sie bei der Ausbildung zu unterstützen.

6.5 Ausbildung an den Landesfeuerwehrschulen

6.5.1 Zu den Lehrgängen an den Landesfeuerwehrschulen kann nur zugelassen werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist.

6.5.2 Die Zulassung zu Lehrgängen für Führungskräfte setzt grundsätzlich folgenden Ausbildungsstand voraus:

Lehrgang für Gruppenführerinnen und Gruppenführer	abgeschlossene Truppführer- und Sprechfunkerausbildung
Lehrgang für Zugführerinnen und Zugführer	abgeschlossene Gruppenführerausbildung
Lehrgang für Führerinnen und Führer von Verbänden	abgeschlossene Zugführerausbildung
Lehrgang für Leiterinnen und Leiter einer Feuerwehr	mindestens abgeschlossene Gruppenführerausbildung (je nach Stärke der Feuerwehr).

Zweiwöchig angebotene Lehrgänge können in Teilabschnitten von je einer Woche besucht werden, sind jedoch innerhalb von höchstens zwei Jahren zu beenden.

Die Zulassungsvoraussetzungen für die übrigen Lehrgänge werden jährlich vom Staatsministerium des Innern auf der Internetseite und in dem Lehrgangskatalog der Staatlichen Feuerwehrschule Würzburg mitgeteilt.

6.5.3 Die Landesfeuerwehrschulen stellen über den Besuch des Lehrgangs eine Bestätigung oder ein Zeugnis aus.

6.5.4 Die Angehörigen von Freiwilligen Feuerwehren, Berufsfeuerwehren und Pflichtfeuerwehren sowie die besonderen Führungsdienstgrade nach Art. 19 BayFwG erhalten während der Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen unentgeltlich Verpflegung und Unterkunft. Die Schulen erstatten den Angehörigen von Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren sowie den besonderen Führungsdienstgraden nach Art. 19 BayFwG darüber hinaus für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, die notwendigen und nachgewiesenen Fahrtkosten bis zu den Kosten der zweiten Klasse einschließlich der Auslagen für Zu- und Abgang mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln.

Für Strecken, die mit privaten Fahrzeugen zurückgelegt werden, wird den Lehrgangsteilnehmern im Sinn von Abs. 1 Satz 2 eine Wegstreckenentschädigung je Kilometer zurückgelegter Wegstrecke gewährt. Sind andere Lehrgangsteilnehmer in diesem Sinn von einer Lehrgangsteilnehmerin oder einem Lehrgangsteilnehmer mit Anspruch auf Wegstreckenentschädigung mitgenommen worden, so kann für die mitgenommenen Lehrgangsteilnehmer eine Mitnahmeentschädigung je Kilometer geltend gemacht werden. Mitgenommene Lehrgangsteilnehmer selbst haben keinen Anspruch auf Wegstreckenentschädigung. Reisen Lehrgangsteilnehmer im Sinn von Abs. 1 Satz 2 mit einem Dienstfahrzeug an, wird auf Antrag dem Träger der jeweiligen Dienststelle die Wegstreckenentschädigung erstattet.

Die Höhe der Wegstreckenentschädigung richtet sich nach Art. 6 Abs. 6 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG), die der Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 Abs. 2 BayRKG, jeweils in der gegebenenfalls durch Rechtsverordnung nach Art. 25 Nr. 1 BayRKG an geänderte wirtschaftliche oder steuerliche Verhältnisse angepassten Höhe.

6.6 Leistungsprüfung

Die Kreis- und Stadtbrandräte beziehungsweise die Leiter der Berufsfeuerwehren veranstalten Leistungsprüfungen zur Kontrolle des Ausbildungsstandes der Feuerwehrleute in den Grundlagen des Feuerwehreinsatzes. Nähere Einzelheiten regeln die Richtlinien zur Durchführung der Jugendleistungsprüfung, der Leistungsprüfung „Die Gruppe im Löscheinsatz“ und der Leistungsprüfung „Die Gruppe im Hilfeleistungseinsatz“.

7. Zu Art. 7 Feuerwehranwärter

Die Jugendarbeit, die letztlich der Nachwuchsgewinnung und damit dem Fortbestand der Freiwilligen Feuerwehren dient, ist besonders zu unterstützen. Deshalb sieht Art. 7 Abs. 1 BayFwG die Möglichkeit des Anwärterdiensts bei den Freiwilligen Feuerwehren vor. In welchem Umfang und ab welchem Alter Jugendliche in eine Feuerwehr aufgenommen werden, wird nach den örtlichen Gegebenheiten (Zahl der Feuerwehrdienstleistenden, vorhandene Betreuer, geeignete Räumlichkeiten) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Altersgrenze entschieden. Es wird empfohlen, die von Feuerwehranwärtern gebildeten Jugendgruppen nach dem Muster der in Anlage 4 abgedruckten Jugendordnung zu organisieren.

Daneben können potentielle Nachwuchskräfte für die Feuerwehren auch über Jugendgruppen und Aktivitäten des Feuerwehrvereins gewonnen werden. Die Feuerwehrvereine können zu diesem Zweck eine Kinderabteilung im Feuerwehrverein einrichten, ohne dabei an das gesetzliche Mindestalter für den Dienst als Feuerwehranwärter gebunden zu sein. Da Mitglieder einer solchen Kinderabteilung des Feuerwehrvereins keine aktiven Feuerwehrdienstleistenden im Sinn des BayFwG sind, stehen sie nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Feuerwehrverein kann jedoch für sie eine private Unfall-Zusatzversicherung bei einem Versicherungsunternehmen abschließen.

8. Zu Art. 8 Feuerwehrkommandant

8.1 Aufgaben der Gemeinden

8.1.1 Die Wahl der Kommandanten wird von der Gemeinde möglichst rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Kommandantin bzw. des bisherigen Kommandanten anberaumt. Die Bürgermeisterin, der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) soll die Wahl leiten. Einzelheiten sind in der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren (Anlage 1) zu regeln. Die Kandidaten für das Kommandanten- oder Stellvertreteramt müssen nicht in der Wahlversammlung anwesend sein; sie können die Wahl auch bereits im Voraus schriftlich annehmen. Wurden Wahlbestimmungen (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayFwG, Vorschriften einer gemeindlichen Satzung) verletzt und konnte dadurch das Wahlergebnis beeinflusst werden, ist die Wahl für ungültig zu erklären und

zu wiederholen. Gleiches gilt, wenn die Vorschriften über die Wählbarkeit (Mindestalter, Mindestdienstzeit gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 1 BayFwG) nicht beachtet wurden.

8.1.2 Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass die Neu- oder Wiederwahl der Kommandantin oder des Kommandanten und deren Bestätigung rechtzeitig vor dem Ende der laufenden Amtszeit erfolgen kann. Damit genügend Nachwuchskräfte vorhanden sind, haben sie darauf hinzuwirken, dass geeignete Feuerwehrdienstleistende die notwendigen Führungslehrgänge besuchen.

8.2 Bestätigung

8.2.1 Für die Bestätigung müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Wahl muss ordnungsgemäß abgelaufen sein (siehe Nr. 8.1.1).
- Die gewählte Person muss wählbar sein (siehe Nr. 8.1.1).
- Die gewählte Person muss die Wahl angenommen haben.
- Die gewählte Person muss geeignet sein (Art. 8 Abs. 4 Satz 2 BayFwG).

8.2.2 Zur Eignung gehört auch, dass die gewählte Person die durch § 7 Abs. 1 AVBayFwG vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat oder dass der Ausnahmefall des Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BayFwG vorliegt. In diesem Fall ist die Bestätigung unter der auflösenden Bedingung zu erteilen, dass die gewählte Person die vorgeschriebenen Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besucht. Die Frist soll ein Jahr nicht überschreiten.

8.2.3 Vergrößert sich die Feuerwehr, kann es sein, dass die Kommandantin oder der Kommandant deswegen einen zusätzlichen Lehrgang besuchen muss (Art. 8 Abs. 3 Satz 1 BayFwG, § 7 Abs. 1 Satz 2 AVBayFwG). Die Gemeinde soll hierfür eine Frist setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf die Bestätigung zu widerrufen ist (vgl. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG).

8.2.4 Angehörige Freiwilliger Feuerwehren, die gleichzeitig hauptberufliche Mitglieder anderer Feuerwehren sind, sind in der Regel wegen möglicher Pflichtenkollisionen für das Amt der Kommandanten nicht geeignet.

8.2.5 Die Bestimmungen über die Bestätigung gelten auch für die Wiederwahl von Kommandanten.

8.3 Wahlperiode und Amtszeit

Die Amtszeit der Feuerwehrkommandanten dauert sechs Jahre (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayFwG); sie beginnt mit der Zustellung des Bestätigungsschreibens der Gemeinde an die gewählte Person, jedoch nicht vor dem Ende der laufenden Amtszeit.

8.4 Stellvertreter der Feuerwehrkommandanten

Die Nrn. 8.1 bis 8.3 gelten für die Stellvertreter der Feuerwehrkommandanten entsprechend.

9. Zu Art. 9 Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüche von Feuerwehrdienstleistenden

9.1 Befreiung von der Pflicht zur Arbeitsleistung

Die Teilnahme an Einsätzen im Sinn von Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayFwG kann – soweit erforderlich – auch die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Geräten umfassen. Für die Ermittlung des angemessenen Zeitraums nach Einsätzen, in dem keine Pflicht zur Arbeitsleistung besteht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayFwG), ist zwischen Tages- und Nachteinsätzen zu unterscheiden. Ob der Feuerwehrdienstleistende nach Tageseinsätzen eine Ruhezeit benötigt, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Nach Nachteinsätzen (zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr) soll die Ruhezeit der Zeit der geopferten Nachtruhe entsprechen (z. B. endet bei einem Einsatz bis 23.00 Uhr die Ruhezeit um 7.00 Uhr).

9.2 Erstattung des Verdienstausfalls

Verdienstausfall beruflich selbstständiger Feuerwehrleute gemäß Art. 9 Abs. 3 BayFwG, § 10 AVBayFwG wird nur auf Antrag erstattet. Der Antrag ist über die Feuerwehrkommandanten an die Gemeinde zu richten. Die Feuerwehrkommandanten überprüfen die Angaben der Antragsteller über die Teilnahme am Feuerwehrdienst.

Dem Antrag sind die zur Glaubhaftmachung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Als Grundlage für die Berechnung des Verdienstausfalls genügt in der Regel der neueste Nachweis über die Einkünfte eines Kalenderjahres. Kann der Nachweis nur für einen Teil eines Kalenderjahres erbracht werden, ist für die Berechnung von den daraus folgenden mutmaßlichen Jahreseinkünften auszugehen.

Ersatzleistungen für Verdienstausfall gehören steuerrechtlich zu den Einkünften, deren zeitweisen Ausfall sie ersetzen sollen (§ 24 Nr. 1 Buchst. a des Einkommensteuergesetzes – EStG).

9.3 Reisekosten

Es wird empfohlen, bei der Erstattung von Reisekosten (vgl. Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayFwG) § 11 Abs. 7 und § 13 Abs. 4 AVBayFwG entsprechend anzuwenden.

9.4 Verpflegung

Für die Verpflegung der Angehörigen von Feuerwehren, die überörtliche Hilfe leisten (Art. 17 Abs. 1 BayFwG), hat unter den Voraussetzungen von Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayFwG die für die Einsatzstelle zuständige Gemeinde aufzukommen.

9.5 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayFwG betrifft nur Sachschäden, die den Feuerwehrdienstleistenden entstehen. Der Unfallversicherungsschutz der Feuerwehrdienstleistenden ist durch die Kommunale Unfallversicherung Bayern gewährleistet. Die Gemeinden können zudem als Ergänzung zu den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung Unfall-Zusatzversicherungen abschließen.

Schädigen Feuerwehrdienstleistende in Ausübung ihres Amtes bei der Feuerwehr Dritte, haftet hierfür die Gemeinde nach den Grundsätzen der Amtshaft-

pflicht (Art. 34 Abs. 1 GG, § 839 Abs. 1 BGB). Dies gilt nicht für Schädigungen nur bei Gelegenheit der Amtsausübung. Fällt Feuerwehrdienstleistenden hierbei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last, kann die Gemeinde sie in Regress nehmen. Die Gemeinden selbst können sich durch eine kommunale Haftpflichtversicherung gegen Schadensersatzansprüche absichern; der Umfang der Absicherung richtet sich nach dem Versicherungsvertrag. Dabei sind in der Regel auch die Haftungsrisiken der Feuerwehrdienstleistenden bei grob fahrlässigen Schädigungen im Rahmen der Erfüllung von Pflichtaufgaben der Feuerwehren abgesichert.

9.6 Hauptamtliche Kräfte

Art. 9 Abs. 5 BayFwG gilt nicht für die hauptamtliche Tätigkeit von Feuerwehrdienstleistenden (vgl. für Beamte die besonderen dienstrechtlichen Vorschriften, insbesondere z. B. das Reisekostenrecht sowie Art. 45 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) in Verbindung mit Art. 98 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und Abschnitt 12 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR)).

9.7 Sterbegeldversicherung

Den Gemeinden wird empfohlen, zur weiteren Absicherung der nicht hauptberuflich tätigen Angehörigen von Freiwilligen und Pflichtfeuerwehren Sterbegeldversicherungen abzuschließen.

10. Zu Art. 10 Erstattungsansprüche von Arbeitgebern

10.1 Umfang des Erstattungsanspruchs gemäß Art. 10 Satz 1 Nr. 1 BayFwG

Dem erstattungsfähigen Arbeitsentgelt sind neben den Bruttobezügen und anderen Aufwendungen auch Vorteile zuzurechnen, die den Arbeitnehmern aufgrund Gesetzes, Tarifvertrags, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglicher Bestimmung aus ihrer Tätigkeit zufließen. Wenn nur die Leistung letztlich den Arbeitnehmern zugutekommt, ist im Übrigen unerheblich, ob sie zum Lohn oder zu lohngebundenen Leistungen gehört und ob der Arbeitgeber sie durch Zahlung unmittelbar an die Arbeitnehmer oder an Dritte erbringt.

10.1.1 Zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt gehören folgende Leistungen:

– Geldlohn,

  z. B. Gehalt, Stunden-, Tages-, Wochen- und Monatslohn, Schicht- und Akkordlohn, Mehrarbeits- und Überstundenvergütung einschließlich der Zuschläge, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers (sie sind gemäß § 2 Abs. 7 Satz 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes Bestandteil des Lohns oder Gehalts),

– Sachlohn (Deputatleistungen),

  soweit es sich um in kurzen Zeiträumen (täglich, wöchentlich, monatlich) wiederholte und fortlaufend zum Lohn gewährte Leistungen handelt; werden die Sachbezüge für einen längeren Zeitraum (z. B. für ein Jahr) oder nur gelegentlich gewährt, so kommt eine Erstattung nur in Betracht, wenn der Arbeitgeber ohne die Vorschrift des Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayFwG berechtigt wäre, den Sachlohn zu versagen oder zu kürzen,

– Lohnzulagen,

  z. B. Gefahren-, Erschwernis-, Schmutz-, Spätdienst-, Fahrdienst- und Frostzulage, soweit sie Lohnbestandteile sind, also nicht Unkosten (Aufwendungen) decken sollen, die Arbeitnehmern wegen der besonderen Umstände entstehen, unter denen sie arbeiten,

– Gratifikationen und Prämien,

  insbesondere Weihnachtsgratifikation, zusätzliches Urlaubsgeld (Urlaubsgratifikation), Treueprämie, Anwesenheitsprämie,

– Provisionen (Grundlage ist der Durchschnittsverdienst der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers in den letzten drei Monaten vor dem Zeitpunkt der Freistellung),

– Leistungen für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung einschließlich der Versorgungseinrichtungen des Baugewerbes (Pensions-, Gruppenversicherung), wenn die Leistung des Arbeitgebers an die Person und den Lohn des Arbeitnehmers gebunden ist und diesem aufgrund der Leistung ein unmittelbarer Anspruch gegen den Arbeitgeber oder gegen einen Versicherungsträger erwächst,

– Umlage für das Winterausfallgeld gemäß §§ 354 ff. SGB III,

– Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes gemäß Abschnitt V des Tarifvertrags vom 18. Dezember 2009 über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) (der Beitrag zur Zusatzversorgungsrente ist jedoch bei Arbeitnehmern, die keine Auszubildenden sind, um die in ihm enthaltene Ausbildungsumlage von 1,7 v. H. zu kürzen),

– Beiträge für den betriebsärztlichen Dienst an Berufsgenossenschaften (vgl. das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit),

– Umlage für das Insolvenzgeld gemäß §§ 358 ff. SGB III.

10.1.2 Erstattungsfähig sind auch die Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit. Dazu gehören:

– Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung,

– Zuschüsse der Arbeitgeber zu einer freiwilligen Krankenversicherung für Angestellte sowie Beitragszuschüsse zur sozialen Pflegeversicherung für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und Privatversicherte,

– Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit gemäß §§ 340 ff. SGB III.

10.1.3 Folgende Leistungen gehören nicht zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt:

– Urlaubsentgelt nach § 11 des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG),

– Aufwandsentschädigungen (Spesen),

– Aufwand für Lohnzahlungen an Feiertagen aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes,

– Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung,
– Kosten der Beschäftigung Schwerbehinderter (insbesondere die Schwerbehindertenausgleichsabgabe),
– Umlage gemäß § 7 des Gesetzes über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung,
– Krankenversicherungsbeiträge für Empfänger von Saison-Kurzarbeitergeld,
– Aufwand für Ausfalltage,
– allgemeine Aufwendungen für die Berufsausbildung,
– sonstige lohngebundene Unkosten, die der betrieblichen Kalkulation dienen.

10.2 Berechnung des Erstattungsbetrags

Der auf die Dauer des Feuerwehrdienstes entfallende Teil des Arbeitsentgelts wird für Arbeitnehmer, die Wochen- oder Stundenlohn erhalten, aufgrund der Angaben des Arbeitgebers ohne Weiteres berechnet werden können. Bei Arbeitnehmern, die Monatslohn oder -gehalt beziehen, kann – sofern Arbeitgeber dazu keine Angaben machen – der zu erstattende Anteil des Arbeitsentgelts (entsprechendes gilt für die sonstigen fortgewährten Leistungen) wie folgt berechnet werden:

– Bei Wochenlehrgängen ist das auf eine Woche entfallende Arbeitsentgelt dadurch zu ermitteln, dass der vom Arbeitgeber angegebene Monatslohn durch 4 1/3 geteilt wird.
– Bei nur tage- oder stundenweisem Feuerwehrdienst wird zunächst die monatliche Gesamtstundenzahl errechnet. Zu diesem Zweck wird die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit mit 4 1/3 multipliziert. Der Monatsverdienst wird dann durch die monatliche Gesamtstundenzahl geteilt. Der so ermittelte Stundenlohn wird mit der Anzahl der ausgefallenen Stunden multipliziert.

10.3 Antragsformular, Merkblatt

Den Gemeinden wird empfohlen, ein Antragsformular (Anlage 5) und ein Merkblatt für Arbeitgeber (Anlage 6) zur Erleichterung des Antragsverfahrens bereitzuhalten.

11. Zu Art. 11 Entschädigung des Feuerwehrkommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender

Der in § 11 Abs. 5 AVBayFwG für die Entschädigungen gemäß Art. 11 Abs. 2 Satz 1 BayFwG festgelegte Satz gilt nur für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende.

12. Zu Art. 12 Hauptberufliche Kräfte Freiwilliger Feuerwehren; Ständige Wachen

12.1 Befugnisse der Feuerwehrkommandanten

Die Befugnisse der Feuerwehrkommandanten nach dem BayFwG und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften bestehen auch gegenüber hauptberuflichen Kräften und Angehörigen Ständiger Wachen. Die dienstrechtlichen Befugnisse der Gemeinden bleiben unberührt.

12.2 Stärke der Ständigen Wachen

Art. 12 Abs. 2 Satz 2 BayFwG regelt die absolute Mindeststärke der Ständigen Wachen; die Regelung schließt aber nicht aus, dass in der konkreten Gemeinde eine Ständige Wache mit einer größeren Stärke erforderlich ist. Die tatsächlich erforderliche Stärke einer ständigen Wache richtet sich stets nach dem örtlichen Gefahrenpotential und der gemeindlichen Feuerwehrbedarfsplanung.

12.3 Hauptamtliche Kräfte Freiwilliger Feuerwehren

Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr und unterhalb der Schwelle zu Ständigen Wachen können zur besseren Überwachung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen und zur Verstärkung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung hauptberufliche Kräfte beschäftigen. Diese sollen in der Regel nach den Grundsätzen der FachV-Fw eingestellt und ausgebildet werden. Sie sollen vorzugsweise als Beamte im Bereich der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst beschäftigt werden.

13. (nicht belegt)

14. (nicht belegt)

15. Zu Art. 15 Werkfeuerwehr

15.1 Personal und Stärke der Werkfeuerwehren

Hauptberufliche Einsatzkräfte der Werkfeuerwehren sollen

– eine abgeschlossene Qualifikation für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7 im Bereich der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (auf die Ausbildung zum Rettungssanitäter oder zur Rettungssanitäterin nach der Verordnung über die Tätigkeit als Rettungssanitäter (RSanV) kann hierbei verzichtet werden),
– eine Ausbildung zur Brandschutzfachkraft IHK oder
– eine Ausbildung zum Werkfeuerwehrmann/zur Werkfeuerwehrfrau nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)

haben.

Nebenberufliche Einsatzkräfte der Werkfeuerwehren sollen mindestens über die Ausbildung „Truppmann Teil 1 und 2“ nach der FwDV 2 verfügen.

Die Ausbildung gilt als abgeschlossen, wenn die Ausbildung „Truppführer“ absolviert wurde. Weiter gehende Ausbildungen müssen funktionsbedingt nach den Ausbildungsgrundsätzen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgen. Nicht hauptamtliche Leiter von Werkfeuerwehren und deren Stellvertreter müssen mindestens den Ausbildungsanforderungen an Zugführer genügen.

15.2 Einsatz der Werkfeuerwehr

15.2.1 Die Hilfsfrist ist risikobedingt im Einzelfall festzulegen. Dabei ist auch festzulegen, welche Funktionsträger innerhalb dieser Hilfsfrist am Schadensort eintreffen müssen. Die Hilfsfrist sollte bei Werkfeuerwehren mit hauptberuflichen Einsatzkräften in Staffelstärke (1/5) deutlich unter der

Hilfsfrist von zehn Minuten der gemeindlichen Feuerwehren liegen. Ein Wert von fünf Minuten kann dabei eine Richtgröße darstellen. Innerhalb von insgesamt zehn Minuten ist diese hauptberufliche Staffel um drei nebenberufliche Einsatzkräfte aufzustocken. Die rein nebenberuflichen Werkfeuerwehren sollten die Gruppenstärke (1/8) nach zehn Minuten sicherstellen.

Daraus ergibt sich eine Mindestfunktionsstärke einer Werkfeuerwehr von mindestens neun Einsatzkräften.

Die tatsächliche Stärke der Werkfeuerwehr kann durch ein besonderes Gefährdungspotential und betriebliche Sonderaufgaben deutlich über der Mindeststärke liegen, um die im Einzelfall notwendigen zusätzlichen Funktionen zu erfüllen (Funktionsstärke). Ebenso sind bei der Bemessung der erforderlichen Stärke die Leistungsfähigkeit der zuständigen gemeindlichen Feuerwehr zu beachten sowie die Bevölkerungsdichte und das Vorhandensein besonders schützenswerter Objekte in der Umgebung des Betriebs mit Werkfeuerwehr.

In Betrieben, die nach Industriebaurichtlinie oder anderen Rechtsgrundlagen errichtet oder betrieben werden, sind die dort festgelegten strengeren Hilfsfristen zu beachten.

Die erforderlichen Einsatzkräfte müssen im Betrieb oder der Einrichtung unmittelbar alarmierbar sein und ihren Arbeitsplatz ohne Weiteres verlassen können.

15.2.2 Das Tätigwerden der Werkfeuerwehren außerhalb des Betriebsgeländes kann nur Unterstützungscharakter haben, insbesondere ist hier die Unterstützung der gemeindlichen Feuerwehren mit Spezialgerät zu nennen. Die personelle Nachbesetzung der Werkfeuerwehr ist für diese Fälle im Voraus zu regeln.

Werkfeuerwehren, die über eigene Einsatzzentralen verfügen, die ständig mit zwei Personen besetzt sind, von denen eine mindestens die Qualifikation eines Gruppenführers der Freiwilligen Feuerwehr aufweist, können die Alarmverfolgung beim Auslösen einer notwendigen Brandmeldeanlage im Betriebsbereich eigenständig durchführen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Mindestbesetzung der Einsatzzentralen zulassen.

Das in der Einsatzzentrale vorgehaltene Personal kann nicht auf die erforderliche Funktionsstärke der Werkfeuerwehr angerechnet werden.

15.3 Bescheid über die Anerkennung bzw. Anordnung einer Werkfeuerwehr

Der Bescheid soll – im Hinblick auf seine inhaltliche Bestimmtheit – insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

– Allgemeine Angaben über den Betrieb wie Firmenname, Anschrift, Betriebsausdehnung, Beschäftigtenzahl, Produktionsart und betriebliche Risiken,

– Rechtsgrundlagen,

– Organisation der Werkfeuerwehr wie z. B.
  - Festlegung der Funktionsstärke der Werkfeuerwehr sowie der Einsatzleitung rund um die Uhr für jeden Tag im Jahr,
  - Festlegung der Hilfsfrist,
  - Nachalarmierungszeiten unter Angabe der Anzahl von dienstfreien Kräften,
  - Besetzung mit haupt- und/oder nebenberuflichen Kräften,
  - Ausbildungsanforderungen an den Leiter, seinen Stellvertreter und die anderen Angehörigen der Werkfeuerwehr,

– Ausstattung der Werkfeuerwehr.

Vor der Aufhebung eines Anerkennungs- bzw. Anordnungsbescheides einer Werkfeuerwehr soll auch die Behörde informiert werden, die federführend für die Genehmigung der Errichtung bzw. des Betriebs der Einrichtung war. Verbesserungen im gemeindlichen Brandschutz, die ursächlich für die Aufhebung waren, sind von der Gemeinde zu dokumentieren.

15.4 Überprüfung der Werkfeuerwehr

Die nach Art. 19 Abs. 2 BayFwG zuständigen Behörden sollen die Werkfeuerwehren spätestens alle fünf Jahre überprüfen. Der Kreisbrandrätin bzw. dem Kreisbrandrat – in kreisfreien Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr der Stadtbrandrätin bzw. dem Stadtbrandrat – und der für die Genehmigung der Errichtung bzw. des Betriebs zuständigen Behörde ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Die Überprüfung kann auch durch eine unangekündigte Alarmierung erfolgen; die generelle Vorgehensweise ist jedoch im Vorfeld mit den Beteiligten abzustimmen.

16. Zu Art. 16 Zusammenarbeit mehrerer Feuerwehren einer Gemeinde

Im Falle des Art. 16 Abs. 2 BayFwG entscheidet die Gemeinde, ob die Einsatzmittel einer gemeindlichen Feuerwehr die jeder anderen Feuerwehr überwiegen und um welche Feuerwehr es sich dabei handelt. Kreisangehörige Gemeinden sollen vorher die Kreisbrandrätin bzw. den Kreisbrandrat hören.

17. Zu Art. 17 Überörtliche Hilfe der gemeindlichen Feuerwehren

17.1 Hilfe in anderen Bundesländern

Die gemeindlichen Feuerwehren haben bei Bedarf auch Hilfe in anderen Bundesländern zu leisten (vgl. Art. 35 Abs. 1 GG). Es ist daher nichts dagegen einzuwenden, wenn bayerische Feuerwehren in Alarmpläne von Gemeinden angrenzender Länder/Staaten aufgenommen werden. Umgekehrt sind bei der Alarmplanung für bayerische Feuerwehren (vgl. Alarmierungsbekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 12. Dezember 2005, AllMBl S. 540) auch die Hilfemöglichkeiten benachbarter Feuerwehren dieser Bundesländer zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ist die überörtliche Hilfe gemeindlicher Feuerwehren in

angrenzenden Bundesländern unter den gleichen Voraussetzungen kostenlos wie in Bayern.

17.2 Kosten der überörtlichen Hilfe

Aufwendungen, die nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 BayFwG zu erstatten sind, können (anders als im Fall des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) nicht durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Zu ihrer Berechnung können jedoch geltende Pauschalsätze (vgl. Art. 28 Abs. 4 BayFwG) herangezogen werden. Für die Hilfeleistung in gemeindefreien Gebieten kann Kostenersatz nur in den Fällen verlangt werden, in denen sich die gemeindliche Feuerwehr Dritter oder Einsatzmittel Dritter bedient (vgl. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 BayFwG). Kostenersatz nach Art. 28 BayFwG bleibt unberührt (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 18. November 1999, W 5 K 98.1113).

17.3 Zuweisung von Einsatzbereichen

Durch die Zuweisung eines Einsatzbereichs (Art. 17 Abs. 3 BayFwG) werden die Pflichten einer bis dahin örtlich allein zuständigen Feuerwehr für dieses Gebiet grundsätzlich nicht aufgehoben, sondern – je nach dem Umfang der Zuweisung – nur modifiziert. Diese Feuerwehr leistet daher in dem der Feuerwehr einer anderen Gemeinde zugewiesenen Gebiet nicht etwa überörtliche Hilfe. Die inhaltliche Bandbreite der Zuweisung kann von einer praktisch lückenlosen Aufgabenübertragung bis zur Regelung einer gleichgewichtigen Zusammenarbeit beider oder auch mehrerer Feuerwehren reichen.

Der Bescheid über die Zuweisung muss deren Tragweite genau festlegen. Wird ein Einsatzbereich zugewiesen, der zum Gebiet einer anderen Gemeinde gehört, ist insbesondere das Verhältnis zwischen der ursprünglich allein zuständigen und der neu hinzutretenden Feuerwehr zu regeln (Beschaffung besonderer Ausrüstung, Alarmierung, Einsatzleitung gemäß Art. 18 Abs. 2 BayFwG).

Vor der Zuweisung sind sowohl die Gemeinde, deren Feuerwehr Hilfe leisten soll, als auch die Gemeinde, in deren Gebiet der zuzuweisende Einsatzbereich liegt, zu hören. Bei gemeindefreien Gebieten ist der Eigentümer zu hören.

18. Zu Art. 18 Einsatzleitung

18.1 Rechtsgeschäfte der Einsatzleiterin bzw. des Einsatzleiters

Die Einsatzleitung ist eine den Aufgaben der Gemeinde gemäß Art. 1 Abs. 1 und 2 BayFwG zuzurechnende Funktion. Aufgrund von Art. 18 Abs. 1 BayFwG ist die Einsatzleiterin bzw. der Einsatzleiter berechtigt, zu diesem Zweck auch Rechtsgeschäfte (z. B. Beschaffung von Einsatzverpflegung, vgl. Art. 9 Abs. 5 Nr. 1, Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) im Namen der für den Schadensort zuständigen Gemeinde abzuschließen.

18.2 Einsatzberichte

Die Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren in den Landkreisen erstatten der Kreisbrandrätin bzw. dem Kreisbrandrat über jeden Einsatz im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst einen „Einsatzbericht – Brand“ bzw. einen „Einsatzbericht – Technische Hilfeleistung“. Über Fehlalarme, böswillige Alarme und Sicherheitswachen ist ebenfalls zu berichten. Hierfür soll die webbasierte Einsatznachbearbeitung genutzt werden.

Die Werkfeuerwehren berichten in gleicher Form an die Kreisbrandrätin bzw. den Kreisbrandrat, die Leitung der Berufsfeuerwehr oder die Stadtbrandrätin bzw. den Stadtbrandrat.

Die Kreisbrandräte, die Leiter der Berufsfeuerwehren und die Stadtbrandräte stellen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich sicher, dass die in der webbasierten Einsatznachbearbeitung über die Integrierten Leitstellen erfassten Einsatzberichte spätestens bis zum 15. Februar des Folgejahres auf Plausibilität, Vollständigkeit und Unterschriften – zumindest in Auszügen – geprüft sind und melden dies an die Regierungen.

Die Regierungen prüfen, ob die Meldungen für Einsatzberichte aus ihrem Zuständigkeitsbereich vorliegen und prüfen die Berichte auf Plausibilität, Vollständigkeit sowie Unterschriften – zumindest in Auszügen – und melden dies bis spätestens 1. März an das Staatsministerium des Innern.

Um aktuelle Daten auch zwischen den Stichtagen zu erhalten, ist eine kontinuierliche Eingabe und Abschluss der in der webbasierten Einsatznachbearbeitung hinterlegten Einsatzberichte notwendig. Hierfür sollte angestrebt werden, dass ein im System hinterlegter Einsatzbericht in der Regel innerhalb von zwei Wochen abgeschlossen wird.

Bis zur endgültigen Fertigstellung der Integrierten Leitstellen gilt das bisherige Verfahren, jedoch unter Beachtung der o. a. Termine.

18.3 Einsatzberichte in besonderen Fällen

Bei Großbränden, Bränden mit bemerkenswerten Vorkommnissen und sonstigen besonderen Einsätzen ist auf Anforderung des Staatsministeriums des Innern bzw. der zuständigen Regierung ein Gesamtbericht mit zusätzlichen Erläuterungen zu erstellen.

Bei Einsätzen oder Übungen, bei denen Einsatzkräfte schwer verletzt oder getötet werden, ist der zuständigen Regierung und dem Staatsministerium des Inneren unverzüglich formlos zu berichten.

18.4 Vordrucke

Sofern die webbasierte Einsatznachbereitung noch nicht genutzt wird, sollen die für sämtliche Berichte von der Staatlichen Feuerwehrschule Würzburg herausgegebenen und auf ihrer Homepage zum Herunterladen zur Verfügung gestellten Vordrucke verwendet werden.

19. Zu Art. 19 Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektor und Kreisbrandmeister

19.1 Aufgaben der Kreisbrandräte

19.1.1 Die Organisation und Leitung der Ausbildung der Feuerwehrdienstleistenden ist in erster Linie Aufgabe der Kommandanten (vgl. Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Die Kreisbrandräte haben jedoch dafür Sorge zu tragen, dass die auf örtlicher Ebene durchgeführten Lehrgänge einheitlichen Anforderungen auf Grundlage der Ausbilderleitfäden und Feuer-

wehrdienstvorschriften entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Ausbildung zur Truppfrau/zum Truppmann, zur Truppführerin/zum Truppführer, zur Atemschutzgeräteträgerin/zum Atemschutzgeräteträger, zur Sprechfunkerin/zum Sprechfunker und zur Maschinistin/zum Maschinisten. Den Kreisbrandräten sind auf Verlangen die Ausbildungspläne vorzulegen sowie Gelegenheit zur Inspektion des Ausbildungsbetriebs und zur Abnahme der Prüfung zu geben.

Die Kreisbrandräte können zur Unterstützung bestimmte Fachaufgaben im Bereich der Ausbildung an die Kreisbrandinspektoren bzw. Kreisbrandmeister übertragen (vgl. Nr. 19.5.2).

19.1.2 Die Kreisbrandräte nehmen Aufgaben der Brandschutzdienststelle wahr (vgl. z. B. Versammlungsstättenverordnung, Verkaufsstättenverordnung, Garagen- und Stellplatzverordnung).

Sie vertreten insoweit die Belange des abwehrenden Brandschutzes insbesondere mit Stellungnahmen zu den Bereichen

- Schadens- und Gefahrenabwehr- sowie Rettungsmaßnahmen,
- Löschwasserversorgung und Einrichtungen zur Löschwasserversorgung,
- Lage und Anordnung von Löschwasser-Rückhalteanlagen,
- Zugänglichkeit der Grundstücke und baulichen Anlagen für die Feuerwehr sowie an Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen,
- Lage und Anordnung der zum Anleitern bestimmten Stellen,
- Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung (wie Wandhydranten, Schlauchanschlussleitungen, Feuerlöschgeräte, Feuerlöschanlagen) und für den Rauch- und Wärmeabzug bei Bränden,
- Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung (wie Brandmeldeanlagen) und für die Alarmierung im Brandfall (Alarmierungseinrichtungen) und
- betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren (Brandschutzordnung, Feuerschutzübungen).

19.2 Wahl der Kreisbrandräte

19.2.1 Wahltermin, Ladungsfrist

Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und der Leiter der Werkfeuerwehren des Landkreises statt. Sie ist vom Landratsamt möglichst rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Kreisbrandrätin bzw. des bisherigen Kreisbrandrats anzuberaumen. Das Landratsamt hat die Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag einzuladen.

19.2.2 Leitung der Wahlversammlung, Wahlausschuss

Das Landratsamt leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Die Wahlleitung und die Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe des Wahlvorschlags (Nr. 19.2.4) gebildet.

19.2.3 Stimmrecht, Stellvertretung

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Ist ein Wahlberechtigter verhindert, kann er sich durch seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei der Wahl vertreten lassen. Die Vertretung ist an Weisungen des Wahlberechtigten nicht gebunden. Im Übrigen ist Stellvertretung unzulässig.

19.2.4 Wahlverfahren

Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben der Kreisbrandrätin bzw. des Kreisbrandrats dar.

- Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

  Die Landrätin oder der Landrat gibt der Wahlversammlung einen Wahlvorschlag bekannt. Der Wahlvorschlag kann mehrere Bewerber enthalten. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Der Vorschlag kann mündlich begründet werden; über ihn kann auch eine Aussprache stattfinden. Den durch die Landrätin oder den Landrat vorgeschlagenen Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

  Gewählt werden kann nur, wer durch die Landrätin oder den Landrat für den konkreten Wahlgang zur Wahl vorgeschlagen wurde.

  Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel, soweit diese nicht schon vorbereitet sind, die Namen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber setzen.

- Wahlgang, Stimmabgabe

  Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen.

  Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten.

  Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem von dieser bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat das Landratsamt hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so sind die Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss

prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

– Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

– Wahlannahme

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen.

Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

19.2.5 Niederschrift

Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.

19.3 Eignung

Vertreter der Feuerwehrgeräteindustrie oder Händler, die deren Produkte vertreiben, können wegen der Gefahr von Interessenkollisionen für die Ämter des Kreisbrandrats, des Kreisbrandinspektors und des Kreisbrandmeisters ungeeignet sein.

19.3.1 Vor der Bestätigung der für ein solches Amt gewählten oder bestellten Person ist zu prüfen, ob ihre geschäftlichen Interessen in Widerstreit mit ihrer Aufgabe geraten können, auf eine den jeweiligen örtlichen Verhältnissen angepasste ausreichende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken. Ob solche Interessenkollisionen zu befürchten sind, hängt einerseits vom Umfang der beruflichen Tätigkeit, andererseits von der Art der Aufgaben ab, die die Gewählten oder Bestellten als Kreisbrandräte, Kreisbrandinspektoren oder Kreisbrandmeister wahrzunehmen haben. Bei Kreisbrandräten wird die Gefahr von Interessenkollision regelmäßig bestehen, in geringerem Maß bei Kreisbrandinspektoren und bei Kreisbrandmeistern nur, soweit sie (z. B. als Kreisschirrmeister) in größerem Umfang mit Ausrüstungsfragen zu tun haben.

19.3.2 Sind Interessenkollisionen zu befürchten, ist wie folgt zu verfahren:

– Bei Kreisbrandräten hat die Regierung zu prüfen, ob die Befürchtung dadurch ausgeräumt werden kann, dass die Kreisbrandrätin oder der Kreisbrandrat einen Teil der Aufgaben auf die Kreisbrandinspektoren oder Kreisbrandmeister überträgt. Müsste die Kreisbrandrätin oder der Kreisbrandrat für das Amt wesentliche Aufgabenbereiche übertragen (z. B. die gesamte Mitwirkung bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten), so fehlt aus diesem Grund die Eignung.

– Bei Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeistern hat das Landratsamt die Kreisbrandrätin oder den Kreisbrandrat davon zu unterrichten, dass die Bestätigung abgelehnt werden muss, wenn nicht der bestellten Person ein anderer Aufgabenbereich zugewiesen wird, der keine Interessenkollision befürchten lässt.

19.4 Vereinbarkeit mehrerer Führungsfunktionen

Kreisbrandinspektoren dürfen nur dann gleichzeitig Kommandant einer Freiwilligen Feuerwehr oder Leiter einer Werkfeuerwehr sein, wenn sie dieses Amt oder diese Tätigkeit außerhalb ihres Inspektionsbereichs ausüben (Ausnahme von Art. 19 Abs. 5 Satz 4 BayFwG).

19.5 Kreisbrandinspektion

19.5.1 Definition

Die Kreisbrandrätin bzw. der Kreisbrandrat, die Kreisbrandinspektoren und die Kreisbrandmeister bilden zusammen die Kreisbrandinspektion.

19.5.2 Aufgaben der Kreisbrandmeister

Die Kreisbrandräte können den Kreisbrandmeistern zur Unterstützung der Kreisbrandinspektoren Teile von Feuerwehrinspektionsbereichen zuweisen. Sie können ihnen auch bestimmte Fachaufgaben, insbesondere auf folgenden Gebieten, übertragen:

– Fahrzeuge und Geräte, Ausbildung der Maschinisten (Schirrmeister),

– Atemschutz, Ausbildung der Atemschutzgeräteträger,

– Strahlenschutz, gefährliche Güter,

– Jugendarbeit (Kreisjugendwart),

– IuK-Wesen,

– Ausbildung.

19.5.3 Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Kreisbrandinspektion

Zu den Aufgaben der Landkreise gehört es auch, die ausreichende Ausbildung der Mitglieder der Kreisbrandinspektion sicherzustellen. Außer den durch § 7 Abs. 2 AVBayFwG vorgeschriebenen Lehrgängen sollten Kreisbrandräte, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister auch weitere Fachlehrgänge besuchen. Kreisbrandmeister benötigen außerdem die für ihr besonderes Aufgabengebiet infrage kommenden Lehrgänge (z. B. soll ein als Funksachbearbeiter tätiger Kreisbrandmeister

den entsprechenden Lehrgang an einer staatlichen Feuerwehrschule besucht haben).

20. (nicht belegt)

21. Zu Art. 21 Stadtbrandrat, Stadtbrandinspektor und Stadtbrandmeister

21.1 Stadtbrandinspektoren

21.1.1 Stadtbrandinspektorin bzw. Stadtbrandinspektor in einer kreisfreien Gemeinde ist die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Kommandantin bzw. des Kommandanten, die das Amt der Stadtbrandrätin bzw. der das Amt des Stadtbrandrats ausübt.

21.1.2 Den Stadtbrandinspektoren in Großen Kreisstädten kommen aufgrund dieser ihnen gemäß Art. 21 Abs. 2 BayFwG zustehenden Bezeichnung nicht gleichzeitig die Funktionen der Kreisbrandinspektoren zu (vgl. auch Art. 19 Abs. 5 Satz 4 BayFwG und Nr. 19.4). Es kann aber zweckmäßig sein, dass Kreisbrandräte das Gebiet Großer Kreisstädte als Feuerwehrinspektionsbereich festlegen und sich unmittelbar unterstellen.

Die Leiterin bzw. der Leiter einer Berufsfeuerwehr lässt sich, soweit sie bzw. er Aufgaben des Kreisbrandrats wahrnimmt, nach internen Regelungen vertreten.

21.2 Freistellungszeiten zur Wahrnehmung allgemeiner Aufgaben

Während des Feuerwehrdienstes haben Stadtbrandräte und Stadtbrandinspektoren einen Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsanspruch nach Art. 9 BayFwG, deren private Arbeitgeber einen Erstattungsanspruch nach Art. 10 BayFwG. Zur Wahrnehmung allgemeiner Aufgaben können für Stadtbrandräte in kreisfreien Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr im Einvernehmen mit der kreisfreien Gemeinde im notwendigen Umfang feste Freistellungszeiten vereinbart werden.

21.3 Lehrgänge

Stadtbrandräte, Stadtbrandinspektoren und Stadtbrandmeister sollen die gleichen Lehrgänge besuchen wie Kreisbrandräte, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister (§ 7 Abs. 2 AVBayFwG und Nr. 19.5.3).

22. Zu Art. 22 Feuerwehrverbände

22.1 Verbandsanhörung (Benehmen)

Die Feuerwehrverbände werden von den staatlichen Behörden zu grundsätzlichen Fachfragen des Feuerwehrwesens nach Art. 22 BayFwG beteiligt (Benehmen). Hierzu zählen insbesondere

- der Erlass, die Neufassung und die Änderung von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit sie die Feuerwehren betreffen,
- die Ausbildung der Feuerwehrdienstleistenden,
- die technische Ausrüstung der Feuerwehren,
- die staatliche Förderung des Feuerwehrwesens,
- die soziale Betreuung und Absicherung der Feuerwehrdienstleistenden, insbesondere im Rahmen der Unfallverhütung und Unfallversicherung,
- die Jugendarbeit,
- die Frauenarbeit,
- die Mitwirkung der Feuerwehren im friedensmäßigen Katastrophenschutz,
- Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung und sonstige Mitwirkung im vorbeugenden Brandschutz.

Die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände bleibt unberührt.

22.2 Freistellung durch Arbeitgeber

Auch wenn ein gesetzlicher Anspruch auf Freistellung durch Arbeitgeber unter Fortgewährung des Arbeitsentgelts für die Wahrnehmung von Verbandsaufgaben nicht besteht, so wird doch wegen der besonderen Bedeutung der Verbandstätigkeit auf Landes-, Bezirks- und Kreis-/Stadtebene an alle Arbeitgeber und Dienstherren appelliert, von der Möglichkeit einer Freistellung möglichst großzügig Gebrauch zu machen. Dies gilt besonders für die fachliche Verbandsarbeit.

22.3 Verbindung von Dienstversammlungen auf Regierungsbezirksebene mit Bezirksversammlungen des Landesfeuerwehrverbandes

Die Aufwendungen (Reisekosten) für die Dienstversammlungen der besonderen Führungsdienstgrade auf Regierungsbezirksebene (KBR/SBR und KBI/SBI) tragen die Landkreise beziehungsweise kreisfreien Gemeinden. Wenn diese Dienstversammlungen mit Bezirksversammlungen des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e. V. verbunden werden, sollte nur in klar abgrenzbaren Fällen eine Kostenbeteiligung erwogen werden. Auch die Möglichkeit, bei Bedarf die Kreis- und Stadtbrandräte in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Kreis- oder Stadtfeuerwehrverbandes zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen, sollte den Bezirksvorsitzenden des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e. V., die an die Stelle der bisherigen Sprecher getreten sind, im bisherigen Rahmen eröffnet bleiben.

23. (nicht belegt)

24. Zu Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen

Die Einsatzleitung kann anstelle einer nach Art. 24 Abs. 1 und 3 BayFwG möglichen Heranziehung oder Verpflichtung auch Rechtsgeschäfte im Namen der für den Schadensort zuständigen Gemeinde abschließen (vgl. auch Nr. 18.1), wenn dies wirtschaftlich vertretbar und für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

25. (nicht belegt)

26. (nicht belegt)

27. (nicht belegt)

28. Zu Art. 28 Ersatz von Kosten

28.1 Allgemeines

Die Erhebung von Kostenersatz liegt im gemeindlichen Ermessen. Das heißt, die Gemeinden können Kostenersatz verlangen, müssen es aber nicht

in jedem Fall. Will die Gemeinde Kostenersatz erheben, muss der Kostenbescheid erkennen lassen, dass die Gemeinde das ihr zustehende Ermessen ausgeübt hat. In der Begründung des Bescheides müssen die Erwägungen angegeben werden, die für die Gemeinde maßgeblich dafür waren, in dem konkreten Fall Kostenersatz zu erheben. Die für die Entscheidung maßgeblichen Gründe müssen zwar nicht in allen Einzelheiten, zumindest aber in Grundzügen in der Begründung des Bescheides enthalten sein. Allein ein Verweis auf eine erlassene Kostensatzung genügt für eine ordnungsgemäße Ermessensausübung nicht. Ist in dem Kostenbescheid keine Ermessensbegründung enthalten, so ist der Bescheid fehlerhaft und rechtswidrig. Eine Nachholung der Ermessensbegründung in einem gerichtlichen Verfahren heilt die Fehlerhaftigkeit nicht.

Einsätze oder Tätigkeiten im Bereich des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdiensts, die der unmittelbaren Menschenrettung dienen, sind jedoch stets kostenfrei. Dabei ist zu differenzieren: Einsätze, die ausschließlich der unmittelbaren Rettung oder Bergung von Mensch und Tier dienen, sind insgesamt, also inklusive An- und Abfahrt, kostenfrei; werden daneben allerdings weitere Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes oder technische Hilfeleistungen durchgeführt, die nicht der unmittelbaren Rettung oder Bergung von Mensch und Tier dienen, sind lediglich die einzelnen Tätigkeiten, die der unmittelbaren Rettung oder Bergung von Mensch und Tier dienen, kostenfrei. In diesen Fällen ist insbesondere die An- und Abfahrt kostenpflichtig.

28.2 Billigkeitserwägungen

Nach Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG soll in Fällen von Unbilligkeit von Kostenersatz abgesehen werden. Unbilligkeit kommt vor allem dann in Betracht, wenn insbesondere im Fall der umfassenden Halterhaftung die durch das Schadensereignis beziehungsweise durch den Feuerwehreinsatz veranlasste Kostenregulierung sich auf die Betreffenden äußerst belastend beziehungsweise existenzbedrohend auswirken könnte, weil kein Versicherungsschutz besteht, oder sonstige persönliche Härten (z. B. familiäres Leid) vorliegen.

28.3 Festsetzung von Pauschalsätzen durch Satzung

Art. 28 Abs. 4 BayFwG enthält die Ermächtigungsgrundlage für die Gemeinden, den Kostenersatz für Feuerwehreinsätze durch Satzung zu regeln und Pauschalsätze festzusetzen. Die Gemeinden können nunmehr in einer Satzung mit einheitlicher Berechnungsgrundlage den Kostenersatz für das gesamte Tätigkeitsfeld ihrer Feuerwehren regeln. Bei der Einbeziehung der Vorhaltekosten im Pflichtaufgabenbereich muss ein angemessener Eigenanteil der Gemeinde berücksichtigt werden. Damit wird gleichzeitig klargestellt, dass die Gemeinden auch im Pflichtaufgabenbereich (Art. 4 Abs. 1 und 2 BayFwG) die allgemeinen Vorhaltekosten (insbesondere Abschreibungen) über die auf die tatsächlichen Einsatzstunden im Pflichtaufgabenbereich anteilig entfallenden Vorhaltekosten hinaus in die Kostenkalkulation einfließen lassen können. Die Gemeinden dürfen den Aufwand für ihre Feuerwehrgerätehäuser jedoch nicht in die Kalkulation der Pauschalsätze einfließen lassen, weil diese Kosten nicht im unmittelbaren Zusammenhang zum Einsatz im Sinn von Art. 28 Abs. 1 BayFwG stehen, sondern zu den allgemeinen Kosten der Einrichtung Feuerwehr zählen. Soweit die Gemeinden den Eigenanteil nicht nur im Pflichtaufgabenbereich, sondern auch im freiwilligen Aufgabenbereich berücksichtigen, können alle Feuerwehrleistungen aufgrund einer einheitlichen Kalkulation abgerechnet werden. Soweit ein angemessener Eigenanteil der Gemeinde nur bei den Pflichtaufgaben berücksichtigt wird, erfolgt die Kostenberechnung von Pflicht- und freiwilligen Leistungen aufgrund getrennter Kalkulationsgrundlagen.

Die Gemeinden können sich bei der Kalkulation der Pauschalsätze an Mustern und Handlungsanleitungen orientieren; dies entbindet sie jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, eine eigene Kostenkalkulation vorzunehmen.

29. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Mit Ablauf des 30. Juni 2013 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30. März 1983 (MABl S. 273, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. August 2005 (AllMBl S. 333), außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anlage 1

Muster

für die

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren

Die Gemeinde (Stadt, Markt, Zweckverband[1)]) ..... erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende

S a t z u n g

I.
Allgemeines

§ 1
Organisation, Rechtsgrundlagen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr …….[2)] ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sie sich der Unterstützung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr ……. e. V.“.

(2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2
Freiwillige Leistungen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 der Gemeindeordnung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (z. B. – jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

[1)] Zutreffende Bezeichnung im gesamten Satzungstext einsetzen

3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt[3)],

4. Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke[4)].

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinn von Abs. 1 Nrn. 1 und 2 entscheidet die Kommandantin bzw. der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet die Kommandantin bzw. der Kommandant über Leistungen im Sinn dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinn von Abs. 1 Nrn. 3 und 4 nur, wenn ihr bzw. ihm die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister oder der Gemeinderat.

(4) Über den Anschluss von Privatfeuermeldern und Brand-Nebenmeldeanlagen Dritter an die ständig besetzte Feuerwehr-Einsatzzentrale[4)] und über die Übernahme von Alarmierungsaufgaben für andere Gemeinden[5)] entscheidet die Gemeinde im Rahmen von Verträgen[6)].

II.
Personal

§ 3
Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten

(1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Die Gemeinde lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.

(2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

---

2) Bezeichnung gemäß § 2 AVBayFwG
3) Soweit vorhanden; ggf. auch sonstige besondere Einrichtungen angeben
4) Soweit vorhanden
5) Soweit veranlasst, insbesondere soweit eine ständig besetzte Feuerwehr-Einsatzzentrale vorhanden ist.
6) Vgl. Bekanntmachung über die Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz vom 14. Juni 1993 (AllMBl S. 856), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22. März 2004 (AllMBl S. 104). Für den ersten Fall enthält dort Anlage 5 ein Vertragsmuster. – Die in Abs. 4 genannten Leistungen können die Gemeinden aber auch auf der Grundlage dieser Satzung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses regeln.

(3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben der Kommandantin bzw. des Kommandanten dar.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und – sofern sie befragt wurden – zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen.

Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten.

Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird.

Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.

Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

   Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

   Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

4. Wahlannahme

   Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären.

   Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

(5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 4
Verpflichtung

Die Kommandantin bzw. der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.

§ 5
Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z. B. Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist die Kommandantin bzw. der Kommandant zuständig.

§ 6
Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

§ 7
Anzeigepflichten bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben der Kommandantin bzw. dem Kommandanten unverzüglich zu melden

– im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,

– Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde infrage kommen, hat die Kommandantin bzw. der Kommandant die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten. Hat die Gemeinde nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8
Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zu entschuldigen; im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Gemeinde ist in jedem Fall zu melden.

§ 9
Pflichtverletzungen

Die Kommandantin bzw. der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

– Mündlicher oder schriftlicher Verweis,

– Androhung des Ausschlusses,

– Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 10
Austritt und Ausschluss

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich gegenüber der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zu erklären.

(2) Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die sie bzw. er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

– unehrenhaftem Verhalten im Dienst,

– grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,

– fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,

– Trunkenheit im Dienst,

– Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,

– dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat den Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

III.
Besondere Pflichten der Kommandantin bzw. des Kommandanten

§ 11
Dienst- und Ausbildungsplan

(1) Die Kommandantin bzw. der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Gemeinde vorzulegen.

§ 12
Dienstreisen

Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Gemeinde eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Sie bzw. er hat auch für ihre bzw. seine Dienstreisen die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 13
Jahresbericht

(1) Die Kommandantin bzw. der Kommandant unterrichtet die Gemeinde zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Gemeinde nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.

(2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV.
Anwendungsbeginn

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am …….. in Kraft.

Anlage 2

Muster

für die

Satzung von Feuerwehrvereinen

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr ……. e. V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in …….. .

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr ……. insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3
Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),

2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),

3. Kinder unter zwölf Jahren,

4. fördernde Mitglieder,

5. Ehrenmitglieder.

(2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Jede Person, die Interesse am Vereinszweck hat, kann Mitglied des Vereins werden. Sie soll ihren Wohnsitz in ……. haben. Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet und das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen für den Feuerwehrdienst geeignet sein.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Der betroffenen Person ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss besteht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6
Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern

1. der bzw. dem Vorsitzenden,
2. der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
4. Kassenwart,
5. der Kommandantin bzw. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit sie bzw. er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nrn. 1 bis 4 gewählt wird,
6. ……. (ggf. weiteren Führungsdienstgraden, Beisitzern, Vertrauensleuten o. Ä.).

(2) Die unter Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der volljährigen Mitglieder auf sechs Jahre gewählt. Die bzw. der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9
Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

(2) Die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über ……. € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10
Sitzung des Vorstands

(1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder von der bzw. dem Vorsitzenden, bei ihrer bzw. seiner Verhinderung von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

(2) Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11
Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen der bzw. des Vorsitzenden oder – bei deren bzw. dessen Verhinderung – der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,

2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,

3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,

4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,

5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,

6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden, bei ihrer bzw. seiner Verhinderung von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Zeitung ……. (Name der Zeitung) einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliedersammlung.

§ 13
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden, bei ihrer bzw. seiner Verhinderung von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt, welches bereits das 16. Lebensjahr vollendet hat. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist die bzw. der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der bzw. dem Vorsitzenden als Versammlungsleitung festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Person der Versammlungsleitung, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Waren in der Versammlung mehrere Personen als Versammlungsleitung tätig, unterzeichnet die letzte dieser Personen die ganze Niederschrift.

(6) Die bzw. der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 14
Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. …….[1] oder

2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins

verliehen werden.

§ 15
Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 16
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am ……. in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom ……. mit einem Abstimmungsergebnis von ……. beschlossen. Die Satzung wird der Gemeinde/Stadt ……., dem Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

[1] Hier die besonderen Auszeichnungen des Vereins, z. B. Ehrendiplome, Ehrennadeln u. Ä., aufnehmen.

Anlage 3

Mindeststärke der Freiwilligen Feuerwehren

Anzahl der Gruppen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Züge[1)]	-	1	1	2	2	3	3	4	4	5	5	6
Verbände	-	-	-	-	-	1	1	1	1	1	1	2
Verbandsführer/-in Hauptbrandmeister/-in	-	-	-	-	-	1	1	1	1	1	1	2
Stv. Verbandsführer/-in Oberbrandmeister/-in	-	-	-	-	-	1	1	1	1	1	1	2
Zugführer/-in Brandmeister/-in	-	1	1	2	2	3	3	4	4	5	5	6
Stv. Zugführer/-in Hauptlöschmeister/-in	-	1	1	2	2	3	3	4	4	5	5	6
Gruppenführer/-in Oberlöschmeister/-in	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Stv. Gruppenführer/-in Löschmeister/-in	2	4	4	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Führungsdienstgrade insgesamt	3	8	9	12	14	20	22	26	28	32	34	40
Hauptfeuerwehrmann/-frau Oberfeuerwehrmann/-frau Feuerwehrmann/-frau	21	42	63	84	105	126	147	168	189	210	231	259
Maschinist/-in (ohne Führungsfahrzeuge)	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36
Mannschaftsdienstgrade insgesamt	24	48	72	96	120	144	168	192	216	240	264	288
Gesamtstärke	27	56	81	108	134	164	190	218	244	272	298	328

[1)] Züge nach FwDV 3

Anlage 4

Muster

einer

Jugendordnung für die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren Bayerns

J u g e n d o r d n u n g

der

Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr …….

I.

1. Der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr ……. gehören alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ……. zwischen dem 12. und dem 18. Lebensjahr an (Feuerwehranwärter).

2. Die Jugendgruppe ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr. Sie führt und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Jugendordnung selbstständig. Die durch die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ……. begründeten Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

II.

1. Die Jugendgruppe will in gemeinnütziger Weise die Persönlichkeitsbildung ihrer Mitglieder, deren Entwicklung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und die Ausbildung zu verantwortungsbewussten Feuerwehrdienstleistenden fördern. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere:

   – Pflege des Verantwortungsbewusstseins und des Kameradschaftsgeistes in der Gruppe

   – Förderung des sozialen Engagements

   – staatsbürgerliche Begegnungen

   – internationale Begegnungen

   – Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager u. a.

   – Beteiligung an Sportveranstaltungen der Feuerwehren

   – Mitgestaltung der Traditionspflege der Freiwilligen Feuerwehren.

2. Die Mitglieder der Jugendgruppe gestalten ihr Gruppenleben auf der Grundlage der vorstehenden Ziele und Aufgaben selbstständig. Für den Ausbildungs- und Einsatzdienst gelten die dafür getroffenen Bestimmungen.

III.

1. Organe der Jugendgruppe sind die Gruppensprecherin bzw. der Gruppensprecher (Jugendsprecherin bzw. Jugendsprecher) und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter.

2. Die Jugendgruppe trifft sich einmal jährlich jeweils zu Beginn des Jahres zu einer Gruppenversammlung. Dazu sind alle Mitglieder der Jugendgruppe rechtzeitig zu laden. Die Gruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Jugendgruppe anwesend ist.

3. Gruppensprecher (Jugendsprecher) und Stellvertreter werden durch die Gruppenversammlung für die Dauer eines Jahres aus dem Kreis der Mitglieder der Jugendgruppe gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Gruppensprecherin bzw. der Gruppensprecher (Jugendsprecherin bzw. Jugendsprecher) vertritt die Belange der Jugendgruppe im Rahmen der in Nr. II.1 genannten Zielsetzungen und Aufgaben. Sie bzw. er sucht dabei die Zusammenarbeit mit dem für den Ausbildungs- und Einsatzdienst der Feuerwehranwärter zuständigen Jugendwart und stimmt mit ihm die Tätigkeiten der Jugendgruppe im Verhältnis zum Ausbildungs- und Einsatzdienst ab.

IV.

1. Die Jugendgruppe führt eine eigene Kasse. Die Gruppenversammlung kann für diese Aufgabe, wenn sie nicht durch die Gruppensprecherin bzw. den Gruppensprecher (Jugendsprecherin bzw. Jugendsprecher) selbst wahrgenommen werden soll, einen Kassenwart bestellen.

2. In der Gruppenversammlung wird jeweils über die im folgenden Jahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben beraten und in geeigneten Fällen Beschluss gefasst.

3. Die Gruppensprecherin bzw. der Gruppensprecher (Jugendsprecherin bzw. Jugendsprecher) erstellt, ggf. zusammen mit dem Kassenwart, zum Jahresende einen Kassenbericht. Dieser wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Gruppenversammlung für jeweils ein Jahr aus der Mitte der Jugendgruppe gewählt werden. Der Kassenbericht und der Rechnungsprüfungsbericht sind der folgenden Gruppenversammlung vorzutragen, die durch Beschluss die ordnungsgemäße Kassenführung zu bestätigen hat. Kassenbericht und Prüfungsergebnis sind anschließend dem Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr zur Kenntnis zu bringen.

V.

Die Jugendordnung wurde von der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr ……..…. am ……. auf der Grundlage der Muster-Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehren Bayerns beschlossen. Sie wurde am ……. durch den Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr ……..……. bestätigt.

……, den …….

…….	……..…….
(Gruppensprecher / Jugendsprecher)	(Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr ……..……)

Anlage 5

Firma

……..

……..……

PLZ, Ort, Datum

……...

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

(Frei für Einlaufstempel der Gemeinde)

⌈An (Gemeinde) ⌉

⌊ ⌋

Antrag auf Erstattung fortgewährter Leistungen im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst
(Art. 9 Abs. 1 Satz 4, Art. 10 BayFwG)

DIE ARBEITNEHMERIN / DER ARBEITNEHMER*

Name, Vorname	Geburtsdatum und -ort	
Wohnort (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
beschäftigt ☐ ständig ☐ vorübergehend	als	seit

* nicht Zutreffendes bitte streichen

☐ hat Feuerwehrdienst geleistet

☐ war wegen einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Krankheit arbeitsunfähig und ist deswegen in den nachstehend genannten Zeiten der Arbeit ohne Anrechnung auf den Tarifurlaub ferngeblieben:

Feuerwehrdienst	**PRÜFUNGSVERMERKE DER GEMEINDE** **Feuerwehrdienstleistung**
am ……. von ……. Uhr bis ……. Uhr	am ……. von ……. Uhr bis ……. Uhr = ……. Std.
	Art des Dienstes:
am …….. von ……. Uhr bis ……. Uhr	am ……. von ……. Uhr bis ……. Uhr = …….. Std.
	Art des Dienstes:
am …….. von …….. Uhr bis …….. Uhr	am …….. von ……. Uhr bis …….. Uhr = ……. Std.
	Art des Dienstes:
Arbeitsunfähigkeit	…….
vom …… bis ……	Die Krankheit vom ……. bis …….
	ist auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen = ……. Tage/Std.

Wir versichern die Richtigkeit der im Antrag enthaltenen Angaben und werden evtl. entstandene oder noch entstehende Schadensersatzansprüche gegen Dritte (Art. 10 Satz 2 BayFwG) unverzüglich an die Gemeinde abtreten.

Die Erstattung des auf der Rückseite errechneten Betrags wird auf folgendes Konto erbeten:

Konto-Nr.	bei	Bankleitzahl

(Firmenstempel) Unterschrift

……

BERECHNUNG DER FORTGEWÄHRTEN LEISTUNGEN

(vom Arbeitgeber auszufüllen)

1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ……. Tage ……. Stunden

Im letzten ☐ Lohn- ☐ Gehaltszahlungsabschnitt vor der Dienstleistung

wurden ☐ tarif- ☐ vertragsgemäß gezahlt als

		Prüfungsvermerke der Gemeinde
☐ Brutto-Monatslohn ☐ Brutto-Wochenlohn ☐ Brutto-Stundenlohn	_____ €	_____ €
☐ Brutto-Monatsgehalt	_____ €	_____ €
In diesen Bruttobeträgen sind folgende Zulagen enthalten:		
_____	_____ €	_____ €
_____	_____ €	_____ €
_____	_____ €	_____ €
Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung im gleichen Zeitraum	_____ €	_____ €
Sonstige fortgewährte Leistungen (ggf. gesondert erläutern)		
_____	_____ €	_____ €
_____	_____ €	_____ €
2. Für die Dauer des Feuerwehrdienstes und/oder der Arbeitsunfähigkeit, das sind		
____ Arbeitstage ____ Arbeitsstunden wurden weiterbezahlt:		
☐ Bruttolohn ☐ Bruttogehalt	_____ €	_____ €
Arbeitgeberanteile zur gesetzl. Sozial- und Arbeitslosenversicherung	_____ €	_____ €
Sonstige Leistungen (ggf. gesondert erläutern)		
_____	_____ €	_____ €
_____	_____ €	_____ €
_____	_____ €	_____ €
zusammen	_____ €	_____ €

Wird von der Gemeinde ausgefüllt!

Gemeinde …… PLZ, Ort, Datum ……

Geschäftszeichen ……

1. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wurde überprüft und der Erstattungsbetrag auf …… € festgestellt.
2. Auszahlungsanordnung fertigen
3. ……..……

Unterschrift

……..

Anlage 6

Merkblatt für Arbeitgeber

zum Antrag auf Erstattung der fortgewährten Leistungen im Zusammenhang

mit dem Feuerwehrdienst oder dem Dienst im Katastrophenschutz

1. Das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) enthält Vorschriften über die Lohnfortzahlung an Arbeitnehmer, die Feuerwehrdienst leisten. Private Arbeitgeber haben ihrerseits einen Anspruch auf Erstattung der fortgewährten Leistungen. Nach dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) gelten die Vorschriften des BayFwG über die Lohnfortzahlung an Arbeitnehmer und den Erstattungsanspruch privater Arbeitgeber für Helfer der freiwilligen Hilfsorganisationen bei Einsätzen zur Katastrophenabwehr entsprechend. Die entsprechenden Vorschriften sind am Ende des Merkblatts abgedruckt. Für Mitglieder des Technischen Hilfswerks gelten Sonderbestimmungen (vgl. Merkblatt des Technischen Hilfswerks „Erstattung fortgewährter Leistungen beim Dienst im THW“).

   Die fortgewährten Leistungen werden nur auf Antrag erstattet. Der Antrag ist zu richten

   – wenn Arbeitnehmer Feuerwehrdienst geleistet haben: an die Gemeinde, deren Feuerwehr sie angehören,

   – wenn Arbeitnehmer als Helfer der freiwilligen Hilfsorganisationen bei Einsätzen zur Katastrophenabwehr tätig wurden: an die jeweilige freiwillige Hilfsorganisation.

2. Umfang des Anspruchs auf Erstattung der fortgewährten Leistungen

2.1 Zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt gehören folgende Leistungen:

   – Geldlohn,
     z. B. Gehalt, Stunden-, Tages-, Wochen- und Monatslohn, Schicht- und Akkordlohn, Mehrarbeits- und Überstundenvergütung einschließlich der Zuschläge, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers (sie sind gemäß § 2 Abs. 7 Satz 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes Bestandteil des Lohns oder Gehalts),

   – Sachlohn (Deputatleistungen),
     soweit es sich um in kurzen Zeiträumen (täglich, wöchentlich, monatlich) wiederholte und fortlaufend zum Lohn gewährte Leistungen handelt; werden die Sachbezüge für einen längeren Zeitraum (z. B. für ein Jahr) oder nur gelegentlich gewährt, so kommt eine Erstattung nur in Betracht, wenn der Arbeitgeber ohne die Vorschrift des Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayFwG berechtigt wäre, den Sachlohn zu versagen oder zu kürzen,

   – Lohnzulagen,
     z. B. Gefahren-, Erschwernis-, Schmutz-, Spätdienst-, Fahrdienst- und Frostzulage, soweit sie Lohnbestandteile sind, also nicht Unkosten (Aufwendungen) decken sollen, die Arbeitnehmern wegen der besonderen Umstände entstehen, unter denen sie arbeiten,

– Gratifikationen und Prämien,
insbesondere Weihnachtsgratifikation, zusätzliches Urlaubsgeld (Urlaubsgratifikation), Treueprämie, Anwesenheitsprämie,

– Provisionen
(Grundlage ist der Durchschnittsverdienst der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers in den letzten drei Monaten vor dem Zeitpunkt der Freistellung),

– Leistungen für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung einschließlich der Versorgungseinrichtungen des Baugewerbes (Pensions-, Gruppenversicherung), wenn die Leistung des Arbeitgebers an die Person und den Lohn des Arbeitnehmers gebunden ist und diesem aufgrund der Leistung ein unmittelbarer Anspruch gegen den Arbeitgeber oder gegen einen Versicherungsträger erwächst,

– Umlage für das Winterausfallgeld gemäß §§ 354 ff. SGB III,

– Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes gemäß Abschnitt V des Tarifvertrags über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 18. Dezember 2009 über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe – VTV (der Beitrag zur Zusatzversorgungskasse ist jedoch bei Arbeitnehmern, die keine Auszubildenden sind, um die in ihm enthaltene Ausbildungszulage von 1,7 v. H. zu kürzen),

– Beiträge für den betriebsärztlichen Dienst an Berufsgenossenschaften (vgl. das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit),

– Umlage für das Insolvenzgeld gemäß §§ 358 ff. SGB III.

2.2 Erstattungsfähig sind auch die Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit. Dazu gehören:

– Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung,

– Zuschüsse des Arbeitgebers zu einer freiwilligen Krankenversicherung für Angestellte sowie Beitragszuschüsse zur sozialen Pflegeversicherung für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und Privatversicherte,

– Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit gemäß §§ 340 ff. SGB III.

2.3 Folgende Leistungen gehören nicht zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt:

– Urlaubsentgelt nach § 11 des Bundesurlaubsgesetzes
(Findet eine mindestens ganztägige Ausbildungsveranstaltung während des Urlaubs statt und hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Teilnahme dem Arbeitgeber rechtzeitig vorher mitgeteilt, so ist die Veranstaltung als ein den Urlaub störendes Ereignis zu behandeln. Die durch die Ausbildungsveranstaltung ausfallenden Urlaubstage sind nachzugewähren. Die Tage, an denen die Ausbildungsveranstaltung stattfindet, gelten als Arbeitstage, für die Arbeitsentgelt gewährt und erstattet wird.),

– Aufwandsentschädigungen (Spesen),

– Aufwand für Lohnzahlungen an Feiertagen aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes,

– Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung,

– Kosten der Beschäftigung Schwerbehinderter (insbesondere die Schwerbehindertenausgleichsabgabe),

– Umlage gemäß § 7 des Gesetzes über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung,

– Krankenversicherungsbeiträge für Empfänger von Saison-Kurzarbeitergeld,

– Aufwand für Ausfalltage,

– allgemeine Aufwendungen für die Berufsausbildung,

– sonstige lohngebundene Unkosten, die der betrieblichen Kalkulation dienen.

Diese Leistungen sind nicht erstattungsfähig, weil die Leistungsverpflichtung nicht von der durch die Teilnahme am Feuerwehrdienst oder am Dienst im Katastrophenschutz ausgefallenen Arbeitsleistung abhängt, weil es sich um Leistungen handelt, die nicht Entgelt für eine Arbeitsleistung sind, weil sie in ihrem Umfang nicht berechenbar oder rein kalkulatorisch sind oder weil sie lediglich eine allgemeine Belastung des Betriebs (z. B. aus sozialem Grunde) darstellen.

3. Rechtsgrundlagen

3.1 Bayerisches Feuerwehrgesetz – BayFwG – (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689)

– A u s z u g –

Art. 9
Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüche
von Feuerwehrdienstleistenden

(1) Arbeitnehmern dürfen aus dem Feuerwehrdienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis sowie in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung erwachsen. Während des Feuerwehrdienstes, insbesondere während der Teilnahme an Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen, Sicherheitswachen und am Bereitschaftsdienst und für einen angemessenen Zeitraum danach sind sie zur Arbeitsleistung nicht verpflichtet. Ihre Abwesenheit haben sie, wenn es die Dienstpflicht zulässt, dem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen. Dieser ist verpflichtet, ihnen für Zeiten im Sinn des Satzes 2 das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, das sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst erzielt hätten.

(2) – (4) ……

Art. 10
Erstattungsansprüche von Arbeitgebern

Dem privaten Arbeitgeber ist auf Antrag von der Gemeinde zu erstatten

1. das Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit, das er gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 4 leistet,

2. das Arbeitsentgelt, das er einem Arbeitnehmer, der Feuerwehrdienst leistet, auf Grund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weitergewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist.

Kann der Arbeitnehmer auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadenersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, so ist die Gemeinde zur Erstattung nach Satz 1 Nr. 2 nur verpflichtet, wenn ihr der Arbeitgeber diesen Anspruch in demselben Umfang abtritt, in dem er kraft Gesetzes oder Vertrags auf ihn übergegangen oder von dem Arbeitnehmer an ihn abzutreten ist. Der Forderungsübergang kann nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers geltend gemacht werden.

3.2 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 282, BayRS 215-4-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174)

– A u s z u g –

Art. 7b
Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Ersatzansprüche
von Helfern der freiwilligen Hilfsorganisationen
und Erstattungsansprüche der Arbeitgeber

Bei Einsätzen zur Katastrophenabwehr von Helfern der freiwilligen Hilfsorganisationen gelten Art. 9 Abs. 1 bis 3 und Art. 10 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass sich Ansprüche auf Ersatz von Verdienstausfall und Erstattungsansprüche der Arbeitgeber gegen die freiwillige Hilfsorganisation richten.

Anlage 7

Muster

für die

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde (Stadt, Markt, Zweckverband[1]) ……. erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

S a t z u n g

§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt[2],
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung[2].

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

---

[1] Zutreffende Bezeichnung im ganzen Satzungstext einsetzen
[2] Soweit vorhanden

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2
Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ……. in Kraft.

Anlage zu Anlage 7

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Anmerkung: Die jeweilige Erläuterung der Berechnung ist nicht Teil des Satzungstextes!

Verzeichnis der Pauschalsätze[1)]

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Lösch- oder Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt ..... €

b) eine Drehleiter DL 23-12 ..... €

c) eine Drehleiter DL 16-4 ..... €

d) einen Rüstwagen ..... €

e) einen Kranwagen ..... €

f) einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper) ..... €

g) ein Kleinalarmfahrzeug ..... €

h) einen Transporter (Kombi) ..... €

i) einen Einsatzleitwagen oder Pkw ..... €

j) einen Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) ..... €

[1)] Die Aufzählung von Fahrzeugen und Geräten ist nur beispielhaft.

Erläuterung der Berechnung

Kaufpreis (einschl. feuerwehrtechnischer Beladung und Funkausrüstung)	……. €
./. Staats- und sonstige Zuschüsse	……. €
	……. €

Nutzungsdauer ……. Jahre

Abschreibung jährlich	……. €

Eine angemessene Eigenbeteiligung der Gemeinden an den Vorhaltekosten ist vorzusehen. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht die gesamte Abschreibung angesetzt werden.

./. Eigenbeteiligung der Gemeinde ……. v. H. der jährlichen Abschreibung	……. €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	……. €

Soweit die Gemeinden beim Kostenersatz für freiwillige Aufgaben die Abschreibung uneingeschränkt zum Ansatz bringen wollen, muss insoweit gesondert kalkuliert werden.

Ob die Abschreibungskosten voll entweder in die Streckenkosten oder in die Ausrückestundenkosten einzubeziehen oder auf beide Kostenarten aufzuteilen sind, hängt davon ab, ob die Abnutzung vor allem durch die Fahrt oder durch den Einsatz des Fahrzeugs mit Gerät und Ausrüstung am Schadensort verursacht wird. In diesem Muster wird von einer gleichmäßigen Aufteilung auf beide Kostenarten ausgegangen.

50 v. H. des zugrunde gelegten Abschreibungsbetrages	……. €
Treibstoffkosten (durchschnittlicher Verbrauch x durchschnittliche jährliche Fahrleistung)	……. €
Versicherungen	……. €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	……. €
	……. €

Durchschnittliche jährliche Fahrleistung ……. km

Kosten je Kilometer	……. €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a)	Lösch- oder Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	..... €
b)	eine Drehleiter DL 23-12	..... €
c)	eine Drehleiter DL 16-4	..... €
d)	einen Rüstwagen	..... €
e)	einen Kranwagen	..... €
f)	einen Lastkraftwagen	..... €
g)	ein Kleinalarmfahrzeug	..... €
h)	einen Transporter (Kombi)	..... €
i)	einen Einsatzwagen oder Pkw	..... €
j)	einen Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	..... €

Erläuterung der Berechnung

50 v. H. des zugrunde gelegten Abschreibungsbetrages (s. Erläuterung zu Nr. 1)	..... €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten von Geräten und Ausrüstung des Fahrzeugs	..... €
	..... €

Ausrückestunden jährlich .....

Kosten der Ausrückestunde	..... €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a)	einen Beleuchtungsanhänger	..... €
b)	ein Brennschneidgerät	..... €
c)	einen Kompressor	..... €
d)	ein schweres Tauchgerät	..... €
e)	ein leichtes Tauchgerät	..... €
f)	ein Räumgerät (Schaufellader) – sein Transport wird gesondert berechnet –	..... €
g)	eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe	..... €
h)	ein Unterwasserschneidgerät	..... €
i)	eine Taucherdruckkammer	..... €
k)	ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät	..... €
l)	eine Länge Druckschlauch	..... €
m)	einen Generator	..... €

Erläuterung der Berechnung

Kaufpreis	……..…… €
./. Staats- und sonstige Zuschüsse	……..…… €
	……..…… €
Nutzungsdauer ……. Jahre	
Abschreibung jährlich	……..…… €
./. Eigenbeteiligung der Gemeinde ……. v. H. der jährlichen Abschreibung	……..…… €
zugrunde zu legender Abschreibungsbetrag	……..…… €
	……..…… €
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten	……..…… €
durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	……..…… €
Kosten je Arbeitsstunde	……..…… €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

a)	Für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben,	……..…… €
b)	für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehaben,	……..…… €
c)	für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 13 innehaben,	……..…… €
d)	für sonstige (Arbeitnehmer)	……..…… €

Erläuterung der Berechnung

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden (s. o. Berechnungserläuterung zur Geräteabschreibung).

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: …….. €

Erläuterung der Berechnung

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, weil der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG Aufwendungen entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung der Personalkosten nicht der gesamte Betrag (Schulungskosten, Kommandantenentschädigung o. Ä.) angesetzt werden (s. o.).

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben, …… €
b) sonstige Bedienstete …… €
c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) …….. €

Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Erläuterung der Berechnung

Der Sicherheitswachdienst wird von hauptberuflichen Feuerwehrdienstleistenden in der Regel in der Freizeit wahrgenommen; ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende sind nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit dazu einzuteilen. Die den Gemeinden entstehenden Kosten sind daher niedriger als bei anderen Pflichteinsätzen und bei der Festsetzung der pauschalierten Personalkosten entsprechend zu berücksichtigen.

2330-I

Erste Änderung der Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 17. Mai 2013 Az.: IIC1-4741.0-015/02

I.

Die Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende vom 7. Dezember 2011 (AllMBl S. 654) werden wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Es wird folgende Nr. 21 eingefügt:
      „21. Überleitungsvorschrift"
   b) Die bisherige Nr. 21 wird Nr. 22.
2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 2.2 wird das Wort „Umbau" durch das Wort „Änderung" ersetzt und der Klammerzusatz „(Gebäudeänderung)" wird gestrichen.
   b) Nr. 2.3 erhält folgende Fassung:
      „Die unter wesentlichem Bauaufwand erfolgende Änderung von Gebäuden, die als Wohnraum für Studierende errichtet und genutzt wurden, unter der Voraussetzung, dass das Gebäude am 31. Dezember des Jahres der Antragstellung mindestens 35 Jahre alt oder bei Vorliegen besonders schwerer Mängel mindestens 25 Jahre alt ist."
3. Nr. 4.7 erhält folgende Fassung:
   „Bei Neubauvorhaben, die mehr als 60 Wohnheimplätze umfassen, ist ein Architektenwettbewerb durchzuführen."
4. Nr. 5 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 5.1 erhält folgende Fassung:
      „Die Zuwendung wird in Form eines Baudarlehens gewährt. Es beträgt bis zu 32.000 Euro je Wohnplatz."
   b) Nr. 5.4 erhält folgende Fassung:
      „Der Zinssatz beträgt 7 v. H. jährlich. Er wird für die Zeit der bestimmungsgemäßen Verwendung des Wohnraums auf Null ermäßigt, die Tilgung ausgesetzt. Für jedes volle Kalenderjahr der bestimmungsgemäßen Verwendung des Wohnraums wird ein Kapitalnachlass von 4 v. H. gewährt."
5. Nr. 7 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 7.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
      „Die Wohnheimplätze dürfen für die Dauer von 25 Jahren nur bedürftigen Studierenden staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen überlassen werden."
   b) In Nr. 7.2 wird die Zahl „5" durch die Zahl „10" ersetzt.
6. Nr. 8 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 8.1 erhält folgende Fassung:
      „Die Leerraummiete darf zum Zeitpunkt der Bewilligung im Durchschnitt 173,70 Euro je Wohnplatz monatlich nicht überschreiten. Die Leerraummiete für ein Eltern-Kind-Apartment darf die Leerraummiete nach Satz 1 um bis zu 50 v. H. überschreiten. In der Leerraummiete ist ein Pauschalbetrag von 65,70 Euro je Wohnplatz monatlich für Verwaltungskosten, Instandhaltungskosten und Kosten für Schönheitsreparaturen enthalten."
   b) Die bisherige Nr. 8.2 wird Nr. 8.3; die bisherige Nr. 8.3 wird Nr. 8.2.
   c) Nr. 8.3 erhält folgende Fassung:
      „Die Leerraummiete nach Nr. 8.1 und der Möblierungszuschlag nach Nr. 8.2 dürfen erstmals am 1. Januar 2016 und dann am 1. Januar eines jeden darauf folgenden dritten Jahres erhöht werden um den Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland für den der Veränderung vorausgehenden Monat Oktober gegenüber dem Verbraucherpreisindex für Deutschland für den der letzten Veränderung vorausgehenden Monat Oktober erhöht hat. Bei einer Verringerung des Verbraucherpreisindexes sind die Leerraummiete und der Möblierungszuschlag entsprechend zu senken."
7. Nr. 16.2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 wird die Zahl „1.600" durch die Zahl „1.640" sowie die Zahl „2011" durch die Zahl „2012" ersetzt.
   b) In Satz 3 wird die Zahl „2013" durch die Zahl „2014" ersetzt.
   c) In Satz 4 zweiter Halbsatz wird das Wort „Umbaumaßnahmen" durch die Worte „Maßnahmen nach den Nrn. 2.2 und 2.3" ersetzt.
8. In Nr. 17.1 werden nach dem Wort „Mietpreisbindung" die Worte „von mindestens zehn Jahren" eingefügt.
9. Es wird folgende neue Nr. 21 eingefügt:
   „21. Überleitungsvorschrift
   In Verfahren, die vor dem 1. Mai 2013 förmlich eingeleitet worden sind und in denen der Antrag vor diesem Zeitpunkt entscheidungsreif geworden ist, kann die Bewilligung nach den Richtlinien in der bis zum 30. April 2013 gültigen Fassung erfolgen."
10. Die bisherige Nr. 21 wird Nr. 22.
11. In der Anlage wird folgende neue Nr. 1.5 eingefügt:
    „1.5 Für Teil III der Richtlinien zur Förderung von Wohnraum für Studierende gilt Nr. 2 der Anlage 2 zu Art. 44 BayHO (ANBest-P, VV Nr. 5.1 zu Art. 44 BayHO) in Anwendung der EU-Beihilfevorschriften sinngemäß."

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2013 in Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

923-W

Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut) – RSEB –

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 10. Juni 2013 Az.: VII/8-7306d1/6/51

1. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat im VkBl 2013 S. 558
   - die Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut) – RSEB – vom 8. Mai 2013 bekannt gegeben und
   - die Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut – RSEB – vom 29. April 2011 (VkBl 2011 S. 354) aufgehoben.

   Mit Zustimmung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für Umwelt und Gesundheit ist nach den neuen Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut – RSEB – zu verfahren.

   Die Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut – RSEB – vom 29. April 2011 (VkBl 2011 S. 354) sind nicht mehr anzuwenden.

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

   Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Mit Ablauf des 30. Juni 2013 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 6. Juni 2011 (AllMBl S. 209) außer Kraft.

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

7523-L

Richtlinie zur Förderung von Demonstrationsvorhaben zur Nutzung von Biomasse als regenerativer Energieträger (BioSol)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 7. Mai 2013 Az.: E6-7235.4-1/123

Um den Klimaschutz voranzutreiben und die Versorgungssicherheit (Energiemix) auf eine breitere Basis zu stellen, ist es Ziel der Bayerischen Staatsregierung, die Nutzung der erneuerbaren Energien weiter auszubauen. Mit dem bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ" setzt die Bayerische Staatsregierung darauf, den Umbau unserer Energieversorgung hin zu einem weitgehend auf erneuerbare Energien gestützten, mit möglichst wenig CO_2-Emissionen verbundenen Versorgungssystem ohne Kernenergie zu beschleunigen. Dazu müssen alle verfügbaren erneuerbaren Energieformen so rasch wie möglich auf breiter Basis ausgebaut werden. Die Förderung von Projekten mit Demonstrationscharakter soll dazu beitragen, neue Technologien und Konzepte für eine sinnvolle Nutzung von Biomasse zu erproben und zu bewerben.

I. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1. Zweck der Förderung

Durch die Förderung sollen die Voraussetzungen zum Aufbau erneuerbarer Energien auf der Basis land- und forstwirtschaftlicher Biomasse für den ländlichen Raum in Bayern geschaffen werden.

Im Einzelnen werden folgende Ziele verfolgt:

- positive Wirkungen für die Umwelt und das Klima, insbesondere Reduktion klimarelevanter Gase, Reduktion des Energieverbrauchs,
- Schaffung neuer standortgebundener Wertschöpfung für die Land- und Forstwirtschaft sowie den ländlichen Raum,
- Erreichen eines neuen Arbeitsfeldes für die Wirtschaft und somit Schaffung standortgebundener Arbeitsplätze,
- Vorbildwirkung für Nachfolgeprojekte.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können

2.1 Neuinvestitionen zur Aufbereitung und Verwertung von Biomasse sowie Anlagen aller Art zur Gewinnung und Verwertung von Wärme, Kälte und Strom aus Biomasse in fester, flüssiger und gasförmiger Form, soweit diese dem Umweltschutz zugerechnet werden können.

Insbesondere sind förderfähig (Liste ist nicht abschließend):

2.1.1 Biogasleitungen einschließlich Gasverdichter und -kühler

2.1.2 Mobile Wärmespeicher

2.1.3 Kleine Holzvergasungsanlagen bis zu einer Leistung von 250 kW_{el}

2.1.4 Biomassefeuerungsanlagen (Biomasseheizwerke) zur Gewinnung von Wärme aus Stroh oder sonstigen Reststoffen aus der landwirtschaftlichen Produktion

2.2 Technische Einrichtungen und Maßnahmen, die der weiteren Verminderung von Schadstoffen bei unter Nr. 2.1 aufgeführten Einrichtungen und Anlagen dienen

2.3 Planungskosten bis zu 10 % in Höhe der förderfähigen Kosten für Gebäude sowie bauliche und sonstige Anlagenteile im Rahmen bewilligter Projekte

Nicht förderfähig sind:

2.4 Allgemeine Investitionskosten, die nicht dem Umweltschutz zugerechnet werden können

2.5 Kosten für Grunderwerb

2.6 Kosten für Demontage- und Abbrucharbeiten

2.7 Umsatzsteuer, sofern der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, Rabatte und Skonti

2.8 Aufwendungen, die nicht durch Zahlungsnachweise belegt werden können

2.9 Eigenleistungen

2.10 Anlagen, in denen entsorgungspflichtige Biomasse oder sonstige Biomasse, die nicht den Vorgaben des Zuwendungsgebers entspricht, verwertet werden soll

2.11 Vorhaben, bei denen der kalkulierte Förderbetrag von 10.000 Euro nicht erreicht wird (Bagatellgrenze)

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuschüsse können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften erhalten, die die Investition tätigen.

Zuwendungsempfänger müssen gemäß Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) zur Sicherstellung des Anreizeffektes vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit einen Antrag gestellt haben (KMU- und Großunternehmen).

Großunternehmen (Art. 2 Nr. 8 AGVO) und sonstige Antragsteller (z. B. kommunale Gebietskörperschaften) müssen darüber hinaus eines oder mehrere der nachfolgend genannten Kriterien nachweisen, um den Anreizeffekt zu erfüllen:

- Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme des Umfangs des Vorhabens/der Tätigkeit.
- Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme der Reichweite des Vorhabens/der Tätigkeit.
- Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einem signifikanten Anstieg des Gesamtbetrags der vom Beihilfeempfänger für das Vorhaben/die Tätigkeit aufgewendeten Mittel.
- Der Abschluss des betreffenden Vorhabens/der betreffenden Tätigkeit wird signifikant beschleunigt.

3.2 Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

3.2.1 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 6 Buchst. c in Verbindung mit Abs. 7 AGVO.

3.2.2 Beihilfeempfänger, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

3.2.3 Juristische Personen und Einrichtungen des Freistaates Bayern und des Bundes.

3.2.4 Hersteller von Anlagen oder Anlagenkomponenten gemäß Nrn. 2.1 und 2.2.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Die Maßnahme muss zu einer deutlichen Umweltverbesserung beitragen.

4.2 Das beantragte Vorhaben muss zum überwiegenden Teil regionale, biogene Energiequellen nutzen. Der Einsatz dieser Energiequellen ist für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist nachzuweisen.

4.3 Die technische Machbarkeit, ökonomische Tragfähigkeit und ökologische Sinnhaftigkeit der Maßnahme ist nachzuweisen. Beispielsweise ist für Projekte nach Nrn. 2.1.1 und 2.1.3 eine sinnvolle Wärmeanwendung nachzuweisen.

4.4 Eine Förderung von Biogasleitungen nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn keine Fördermöglichkeiten nach anderen Förderprogrammen bestehen.

4.5 Zuwendungen für Investitionen werden nur bei Vorhaben gewährt, die vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden sind. Als Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn schriftlich zustimmen.

4.6 Das Vorhaben muss im Freistaat Bayern durchgeführt werden.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Die Förderung wird als Zuwendung in Form eines Zuschusses (Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung) aus Landesmitteln gewährt.

5.2 Der Fördersatz beträgt höchstens 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei kleinen und mittleren Unternehmen im Sinn des EU-Beihilferechts beträgt dieser Fördersatz höchstens 40 %.

Bei Maßnahmen nach Nrn. 2.1.1 bis 2.1.3 beträgt die Förderobergrenze je Projekt 200.000 Euro, bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.4 beträgt die Förderobergrenze 400.000 Euro.

6. Mehrfachförderung

Neben einer Zuwendung nach diesen Richtlinien dürfen andere staatliche Mittel für den gleichen Zweck nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der kumulierte Beihilfesatz höchstens 45 % der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Zuwendungen besteht nicht. Sie werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt.

7.2 Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO). Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln. Die Förderung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

7.3 Ergänzend bzw. abweichend gilt:

7.3.1 Die zeitliche Bindung des Zuwendungszweckes beträgt acht Jahre.

7.3.2 Wenn Gegenstände, die aus der Zuwendung beschafft worden sind, vor Ablauf der oben festgelegten zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet werden, mindert sich im Fall einer Rückforderung der zurückzuzahlende Zuwendungsbetrag pro volles Jahr ordnungsgemäßer Verwendung um 12,5 %, gerechnet ab Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme.

7.3.3 In Fällen mit erkennbarem wirtschaftlichem Risiko und/oder Vorhabenrisiko sind mögliche Rückforderungsansprüche vor Auszahlung der ersten Rate

der Zuwendung durch Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe von 60 % der gesamten Zuwendung abzusichern. Bei kommunalen Zuwendungsempfängern kann auf eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft verzichtet werden.

7.3.4 Bei Fördervorhaben, für die die ANBest-P einschlägig ist (natürliche Personen, Personengesellschaften, sowie juristische Personen des Privatrechts), werden die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P nicht angewendet.

7.3.5 Diese Richtlinie basiert auf der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 und ist nach Art. 23 freigestellt.

II. Verfahren

8. Antragstellung

8.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe (TFZ).

8.2 Der Antrag auf Förderung ist beim TFZ, Schulgasse 18, 94315 Straubing, zu stellen. Das TFZ leitet jeweils eine Kopie des Antrags an C.A.R.M.E.N. e. V., Schulgasse 18, 94315 Straubing und an die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL).

C.A.R.M.E.N. e. V. begutachtet den Antrag hinsichtlich

- technischer Machbarkeit,
- ökonomischer Tragfähigkeit und
- ökologischer Sinnhaftigkeit

und leitet eine Stellungnahme mit Förderempfehlung an die Bewilligungsbehörde.

Nach Prüfung der zu erwartenden Wirkung für regenerative Energien und der Qualität des vorgestellten Projektes entscheidet das TFZ über den Antrag.

8.3 Vollständige Anträge können bis 30. September 2016 (Poststempel) gestellt werden.

9. Abwicklung

9.1 Die Auszahlungsanträge sind von den Zuwendungsempfängern anhand eines dem Zuwendungsbescheid beigefügten Formblattes zu erbringen und bei der LfL einzureichen.

Die Auszahlung der Fördermittel an die Zuwendungsempfänger erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Vorlage und Prüfung eines Verwendungsnachweises.

9.2 Ein einfacher Verwendungsnachweis gemäß Nr. 6.1.5 ANBest-P wird zugelassen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben für die Errichtung der Fördermaßnahme summarisch zusammengestellt sind.

9.3 Teilbeträge werden abweichend von Nr. 1.4 der ANBest-P/ANBest-K nur nach Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises gemäß Nr. 6 ANBest-P/ANBest-K über die getätigten Zahlungen bis höchstens 80 % der Zuwendung ausgezahlt. Die restlichen 20 % der Zuwendung werden erst nach Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises über die getätigten Gesamtausgaben einschließlich des Gesamtverwendungsnachweises und dessen abschließender Prüfung ausbezahlt.

9.4 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nach anderen Rechtsvorschriften keine längere Aufbewahrungspflicht verlangt ist.

9.5 Die Bewilligungsbehörde, das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF), der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) sowie die Prüfungsorgane der Europäischen Union haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

9.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu Art. 44 BayHO sowie die Art. 48 bis 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs ergibt sich aus Art. 91 BayHO.

9.7 Zurückzuzahlende Beträge sind mit 6 % p. a. ab Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheids zu verzinsen.

9.8 Der Einsatz der biogenen Energiequellen ist vom Zuwendungsempfänger für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist nachzuweisen (siehe Nr. 4.2). Dieser Nachweis (Brennstoffbezug) ist der Bewilligungsbehörde zu übermitteln. Den Beauftragten des StMELF sowie C.A.R.M.E.N. e. V. sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte, u. a. zur Evaluierung der geförderten Projekte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Der Antragsteller erklärt sich im Antrag auf eine Zuwendung auch damit einverstanden, dass die Bewilligungsbehörde und das StMELF Namen des Antragstellers, Höhe und Zweck des Zuschusses bekannt gibt.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

7801-L

Änderung der Geschäftsordnung für die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 7. Mai 2013 Az.: Z2-0203-1/26

I.

Die Geschäftsordnung für die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWGGO) vom 28. Januar 2010 (AllMBl 2011 S. 32) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Es wird folgende neue Nr. 1.3.2 eingefügt:
      „1.3.2 Präsidium“
   b) Die bisherigen Nrn. 1.3.2 und 1.3.3 werden Nrn. 1.3.3 und 1.3.4.
2. Nr. 1.3.1 wird wie folgt geändert:
   a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
      „Der Präsident wird vertreten vom Vizepräsidenten.“
   b) Die bisherigen Abs. 2 bis 11 werden Abs. 3 bis 12.
   c) In Abs. 3 werden die Worte „Vertreter des Präsidenten“ durch das Wort „Vizepräsident“ ersetzt.
   d) In Abs. 4 werden die Worte „seinen Vertreter“ durch die Worte „den Vizepräsidenten“ ersetzt.
3. Es wird folgende neue Nr. 1.3.2 eingefügt:
   „1.3.2 Präsidium
   Der Präsident und der Vizepräsident bilden das Präsidium.“
4. Die bisherigen Nrn. 1.3.2 und 1.3.3 werden Nrn. 1.3.3 und 1.3.4.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 2013 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

2231-A

Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Basiswertes gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG –

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 14. Mai 2013 Az.: VI4/6512.01-1/26

Gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG – vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236) gibt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten den für die Berechnung der kindbezogenen Förderung maßgebenden Basiswert bekannt.

Der Basiswert beträgt bei einer täglichen Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden

für die Endabrechnungen der kindbezogenen Förderung für den Zeitraum vom 1. September 2012 bis 31. August 2013

919,22 €

und für die Förderabschläge vom 1. September 2013 bis 31. Dezember 2014

929,26 €.

Bei der Festlegung des Basiswertes für die Endabrechnungen der Förderabschläge vom 1. September 2012 bis 31. August 2013 wurde die Entwicklung der Entgeltnebenkosten berücksichtigt.

Zwick
Ministerialdirigent

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Verwaltungsvereinfachung Ergebnisse des Vorschlagswesens 2012 Vollzug der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 16. Mai 2013 Az.: IZ7-0218-2-204

Der Innovationszirkel Moderne Verwaltung beim Bayerischen Staatsministerium des Innern hat im Jahr 2012 in seinen Sitzungen über 58 Vorschläge entschieden. Drei Vorschläge wurden zuständigkeitshalber an andere Innovationszirkel zur weiteren Behandlung abgegeben. Zwei Vorschläge wurden an die Einreicher zurückgereicht. Für elf Vorschläge konnten Prämien in Höhe von insgesamt 13.700 Euro zuerkannt werden.

1. Folgende vier Vorschläge wurden angenommen und mit einer Prämie belohnt:

Nr.	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (Euro)
1999	BR Stefan Pehl, **Staatliches Bauamt Landshut**	**Vergabeplattformselbststudium**	Programm auf HTML-Basis zum Ersatz der zentralen oder dezentralen Schulungen für die Vergabeplattform Bayern durch Selbststudium.	**8.000**
1863	EPHK Hans-Peter Klinger, **Polizeipräsidium Oberpfalz,** RAR Adolf Rebler, **Regierung der Oberpfalz**	**Polizeibegleitung bei Schwertransporten**	Verzicht auf Polizeibegleitung bei der Genehmigung von Schwertransporten durch Auswahl eines geeigneten Straßennetzes (Schwertransporttrassen).	**3.500**
1964	Daniel Wassmer, **Staatliches Bauamt Schweinfurt**	**Flächenberechnung DIN 277**	Excel-Programm zur Flächenberechnung nach DIN 277.	**750**
1962	Annelore Warmuth, **Staatliches Bauamt Schweinfurt**	**Vereinfachung der Erfassungsbelege**	Excel-Anwendung zur Erstellung der Erfassungsbelege (Haushalt) für den Gemeinschaftsaufwand im Bereich der Staatlichen Bauämter.	**550**

2. Für sieben nicht angenommene Vorschläge wurden Anerkennungsprämien in Höhe von 50 bis 250 Euro ausgesprochen.

An dieser Stelle spreche ich den findigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihre Ideen eingebracht und damit dazu beigetragen haben, die bayerische Staatsverwaltung zu vereinfachen, zu verbilligen oder in anderer Weise zu verbessern, große Anerkennung und einen herzlichen Dank aus. Dies gilt natürlich auch für das engagierte Mitwirken derjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Vorschläge von unserem Innovationszirkel nicht angenommen wurden. Einige dieser Vorschläge konnten aber einer Entscheidung von Innovationszirkeln auf „lokaler" Ebene zugeführt werden. Gerade die Stärkung des Vorschlagswesens „vor Ort" ist ein Anliegen der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung.

Die Bekanntgabe der im Jahr 2012 prämierten Vorschläge ist für mich ein willkommener Anlass, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Freistaats Bayern – insbesondere aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern – zu bitten und aufzufordern, sich weiterhin am Vorschlagswesen in der bayerischen Staatsverwaltung zu beteiligen. Auch Ihre Vorschläge könnten bald prämiert und bekannt gemacht werden.

Verbessern Sie mit – es lohnt sich: Für Sie und für uns.

Bitte unterrichten Sie sich auch über alle bayerischen Vorschläge in der Datenbank „Innovative Moderne Verwaltung", die unter der Adresse http://www.bybn.de/stk/iz abrufbar ist.

Über Einzelheiten informiert Sie insbesondere die Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung (Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 30. September 2008, AllMBl S. 623). Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das für Ihren Vorschlag zuständige Staatsministerium oder an den Innovationszirkel Moderne Verwaltung in Ihrer Behörde. Im Staatsministerium des Innern erreichen Sie einen Ansprechpartner unter der Telefonnummer 089 2192-2895.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

1110-I

Übernahme von Ehrenämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Landtagswahl, den Bezirkswahlen sowie voraussichtlichen Volksentscheiden am 15. September 2013 und bei der Wahl zum Deutschen Bundestag (Bundestagswahl) am 22. September 2013

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 7. Juni 2013 Az.: IZ1-0343-4

I.

In Bayern finden am 15. September 2013 die Landtagswahl und die Bezirkswahlen statt (vgl. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 20. Februar 2013, StAnz Nr. 9). Gleichzeitig werden an diesem Tage voraussichtlich fünf Volksentscheide über die beabsichtigten Änderungen der Verfassung des Freistaates Bayern durchgeführt. Am 22. September 2013 findet die Wahl zum Deutschen Bundestag (Bundestagswahl) statt (vgl. Anordnung des Bundespräsidenten vom 8. Februar 2013, BGBl I S. 165). Für die zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Wahlen und Volksentscheide zu bildenden Wahlvorstände wird wieder eine größere Anzahl ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer benötigt; allein in der Landeshauptstadt München sind hierfür rund 17.000 Wahlvorstandsmitglieder erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf die voraussichtlich am Tag der Landtagswahl und der Bezirkswahlen stattfindenden Volksentscheide mehr Wahlvorstände gebildet und personell verstärkt werden. Erfahrungsgemäß können die politischen Parteien und die betroffenen Kommunen allein so viele Personen nicht stellen.

Wahlen sind das Fundament unseres demokratischen Staatswesens. Volksentscheide ermöglichen als Instrument der unmittelbaren Demokratie die Beteiligung der Gesamtheit der Stimmberechtigten an der politischen Willensbildung. Die Übernahme eines Wahlehrenamtes sollte daher für jeden wahl- bzw. stimmberechtigten Bürger eine ehrenvolle Aufgabe sein. Da die Bereitschaft unter den Wahl- bzw. Stimmberechtigten, ein solches Wahlehrenamt freiwillig zu übernehmen, bedauerlicherweise immer mehr abnimmt, muss zumindest von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet werden, dass sie solche Ehrenämter in den dafür zu bildenden Wahlvorständen (Wahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer oder Beisitzer) übernehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der inneren Verwaltung sollten dabei mit gutem Beispiel vorangehen und besondere Bereitschaft zur Übernahme von Wahlehrenämtern zeigen. Wie bisher bleiben von diesem Appell allerdings Polizeivollzugsbeamte und Angehörige des IuK-Betriebspersonals der Polizei ausgenommen, da deren Einsatzstärke nicht durch die Übernahme eines Wahlehrenamtes beeinträchtigt werden darf. Übernehmen Beschäftigte aus diesem Bereich gleichwohl freiwillig ein Wahlehrenamt, können sie dafür später keinen Freizeitausgleich erhalten.

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes ist jeder Wahl- bzw. Stimmberechtigte verpflichtet; er darf das Ehrenamt nur aus wichtigem Grund ablehnen. Wer ohne wichtigen Grund ein Wahlehrenamt ablehnt, kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Angehörigen der staatlichen inneren Verwaltung, die als Wahlhelfer bei den vorgenannten Wahlen oder Volksentscheiden mitgewirkt haben, kann – sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen – für die Beanspruchung am Wahlsonntag ein Freizeitausgleich von einem Tag gewährt werden. Beschäftigte, die nur zur Stimmenauszählung nach Schließung der Wahllokale eingesetzt waren, können einen halben Tag Freizeitausgleich erhalten.

Den kommunalen Dienstherren und den übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, ebenso zu verfahren.

II.

Die Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten der Bediensteten von Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen an die Gemeinden zur Bildung von Wahlvorständen ist für die Landtagswahl, die Bezirkswahlen und die Volksentscheide in Art. 7 Abs. 5 des Landeswahlgesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl S. 277, ber. S. 620, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 620), sowie in Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 des Bezirkswahlgesetzes (BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl S. 144, BayRS 2021-3-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 620), für die Bundestagswahl in § 9 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, ber. S. 1594), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl I S. 1084), enthalten.

Danach sind auf Ersuchen der Gemeinde zur Sicherstellung der Durchführung der Abstimmung die Behörden des Freistaates Bayern (bei der Bundestagswahl: auch die Behörden des Bundes), der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke sowie der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (nach Art. 7 Abs. 5 LWG darüber hinaus akademische Grade und Telefonnummern) zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände stimmberechtigte Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. Die ersuchte Stelle hat die Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen. Ein Widerspruchsrecht des Betroffenen besteht anders als im Fall des Art. 7 Abs. 4 LWG bzw. § 9 Abs. 4 BWG nicht.

III.

Alle nachgeordneten Behörden und Dienststellen werden gebeten, ihre Beschäftigten auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Aufhebung der Erlaubnis „Laufen“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 23. Mai 2013 Az.: VI/5-6114a/504/17

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 30. März 2006 erteilte Erlaubnis „Laufen“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	45 56 000	53 17 000
2	45 62 000	53 17 000
3	45 63 000	53 14 000
4	45 66 000	53 12 000
5	45 70 000	53 07 000
6	45 56 000	53 07 000

wurde mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 23. Mai 2013 aufgehoben.

Zimmer
Ministerialrat

Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) – erneutes Anhörungsverfahren – Einbeziehung der Öffentlichkeit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 21. Juni 2013 Az.: IX/3–9125a3/62/6

Die Bayerische Staatsregierung hat nach Durchführung der erforderlichen Verfahren den LEP-Entwurf (LEP-E) am 5. Februar 2013 dem Landtag zur Zustimmung zugeleitet.

Der Landtag hat am 20. Juni 2013 dem LEP-E mit Maßgaben zugestimmt. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hat das gemäß Art. 16 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) erforderliche Anhörungsverfahren zu den aus den Maßgaben resultierenden Änderungen des LEP-E am 21. Juni 2013 eingeleitet. Gemäß Art. 16 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 2 BayLplG ist der LEP-E zur Einbeziehung der Öffentlichkeit bei der obersten Landesplanungsbehörde auszulegen und in das Internet einzustellen. Dementsprechend wird der überarbeitete LEP-E in der Zeit vom 28. Juni 2013 bis 26. Juli 2013 während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 16:15 Uhr und Freitag von 08:30 bis 13:00 Uhr) beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie – oberste Landesplanungsbehörde – Prinzregentenstraße 24, Zi. 220, 80538 München, ausgelegt. Der Planentwurf ist im genannten Zeitraum auf den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

(http://www.stmwivt.bayern.de/landesentwicklung/) unter dem Link „Entwurf einer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern“ einzusehen.

Es besteht für jedermann die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (Postanschrift: 80525 München) bis zum 26. Juli 2013. Gemäß Art. 16 Abs. 5 Satz 3 BayLplG können Stellungnahmen nur zu den Änderungen im LEP-E abgegeben werden. Die Äußerung kann auch elektronisch übermittelt werden (E-Mail: poststelle@stmwivt.bayern.de). Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Dr. Robert Schreiber
Ministerialdirigent

2038-A

Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen zum Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen – Fachlicher Schwerpunkt Sozialverwaltung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Bekanntmachung der Prüfungsausschüsse im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 8. Mai 2013 Az.: A3/0605-1/44

Die Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Qualifikationsprüfungen zum Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen haben gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2013 (GVBl S. 222), beschlossen:

I.

Als Hilfsmittel für den schriftlichen Teil der Qualifikationsprüfung werden zugelassen:

1. Für alle Fachrichtungen

1.1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

1.2 Verfassung des Freistaates Bayern

1.3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Beck-Texte im dtv

1.4 Ziegler-Tremel, Verwaltungsgesetze des Freistaates Bayern, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München

1.5 Aichberger, Sozialgesetzbuch, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München

1.6 Arbeitsgesetze (ArbG), Beck-Texte im dtv

1.7 Beamtenstatusgesetz

1.8 Bundesversorgungsgesetz und Nebengesetze mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften (Sonderdruck ZBFS und BayFHVR) in der jeweils geltenden Fassung

1.9 Schwerbehindertenausweisverordnung

1.10 Tafelkalender für das laufende Jahr und das Vorjahr

1.11 Taschenrechner nicht programmierbar

2. Für die einzelnen Fachrichtungen

2.1 Staatliche Sozialverwaltung

2.1.1 Versorgungsmedizinische Grundsätze – Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung (Sonderdruck des ZBFS) in der jeweils geltenden Fassung

2.1.2 Tabellen der Rentenbeträge, Vergleichseinkommen usw. für das aktuelle und die vorangegangenen drei Kalenderjahre (Loseblattausgabe des ZBFS)

2.1.3 Haushaltsrecht des Freistaates Bayern mit Verwaltungsvorschriften (Sonderdruck Verwaltungsschule der Sozialverwaltung)

2.1.4 Einkommensteuerrecht (ESt), Beck-Texte im dtv

2.2 Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

2.2.1 Zivilprozessordnung (ZPO), Beck-Texte im dtv

2.2.2 Gebührentabellen für Rechtsanwälte mit Gerichts- und Notargebühren (Ausgabe Friedrich Lappe, Verlag C. H. Beck, München)

II.

Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen handschriftliche Kommentierungen enthalten, soweit sie sich unmittelbar auf den jeweiligen Gesetzestext beziehen. Unzulässig ist jegliche Kommentierung auf leeren Seiten und in Inhaltsverzeichnissen sowie die Abschrift von Schemata und Lösungsskizzen. Beigaben jeder Art, auch eingeklebte oder beigelegte Blätter, sind nicht erlaubt, ausgenommen sind Nachträge mit Textänderungen.

Soweit Loseblattsammlungen oder Textausgaben durch neue Rechtsstände ersetzt werden, ist nur die jeweils aktuelle Fassung zugelassen.

III.

Die Benützung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet. Soweit bestimmte Ausgaben zugelassen sind, dürfen an deren Stelle auch andere Textausgaben verwendet werden.

IV.

Nicht in Abschnitt I aufgeführte Hilfsmittel können in der Weise zugelassen werden, dass diese der Prüfungsaufgabe beigegeben werden.

V.

Maßgebender Rechtsstand für den schriftlichen Teil der Prüfung ist der 31. Dezember des Prüfungsvorjahres.

VI.

Für den mündlichen Teil der Qualifikationsprüfung werden die Hilfsmittel vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zugelassen. Die zugelassenen Hilfsmittel werden von der Prüfungskommission zur Verfügung gestellt.

VII.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2013 in Kraft. Das Verzeichnis für die Qualifikationsprüfungen zum Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 6. Mai 2011 (AllMBl S. 243) tritt mit Ablauf des 30. April 2013 außer Kraft.

Der Vorsitzende der Prüfungsausschüsse

Jürgen Schulan
Ministerialrat

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist demnächst die **Stelle des Präsidenten/der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Würzburg (Besoldungsgruppe R 3)** zu besetzen.

Es können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die über eine verwaltungsrichterliche Berufserfahrung von mindestens drei Jahren und Erfahrung als Jurist in der öffentlichen Verwaltung verfügen.

Vorrangig werden Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt, die zudem über eine ausreichend lange Berufserfahrung

– von mindestens zwei Jahren als Richter/Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (oder einem Oberverwaltungsgericht), oder
– von mindestens zwei Jahren als Jurist/Juristin in der Ministerialverwaltung (oder einer vergleichbaren Verwaltung auf europäischer/internationaler Ebene), oder
– von mindestens zwei Jahren als Jurist/Juristin am Bundesverfassungsgericht oder Bundesverwaltungsgericht (oder einem anderen obersten Gerichtshof des Bundes oder einem vergleichbaren Gericht auf europäischer/internationaler Ebene)

verfügen.

Bewerbungen um diese Stelle sind bis **12. Juli 2013** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern einzureichen.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen im Sinn von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln

Clemenz/Kreft/Krause, **AGB-Arbeitsrecht,** Kommentar, 2013, XLI, 229 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-504-42061-1.

Das Werk enthält eine speziell auf die AGB-Kontrolle von Arbeitsverträgen zugeschnittene Kommentierung der §§ 305–310 BGB. In den zehn Jahren seit Aufhebung der Bereichsausnahme für das Arbeitsrecht hat sich eine umfangreiche und weit verzweigte Judikatur entwickelt, die Arbeitsvertragsklauseln unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Arbeitsrechts der AGB-rechtlichen Überprüfung unterzieht. Die Autoren zeigen die dogmatischen Grundlagen der arbeitsrechtlichen AGB-Kontrolle auf, gehen den Leitlinien der Rechtsprechung nach und stellen Voraussetzungen und Prüfungsmaßstab der Kontrolle der einzelnen Vertragsbestimmungen sowie die Rechtsfolgen im Falle unwirksamer Klauseln detailliert dar. Die AGB-Kontrolle bei umfangreicheren Regelwerken zur betrieblichen Altersversorgung und zu besonderen Vergütungsbestandteilen wird in gesonderten Kapiteln systematisch behandelt.

Henssler/Moll/Bepler, **Der Tarifvertrag,** Handbuch für das gesamte Tarifrecht, 2013, XXXII, 1.280 Seiten, Preis 139 €, ISBN 978-3-504-42060-4.

Das Handbuch enthält eine systematische Darstellung des gesamten Tarifrechts. Im Mittelpunkt stehen neben den dogmatischen Grundlagen vor allem die Fallgestaltungen aus der Praxis. In einem umfangreichen Katalog werden typische Tarifnormen in alphabetischer Reihenfolge von A wie Altersgrenzen bis Z wie Zuschlagsregelungen eingehend analysiert und auf ihre Wirksamkeit untersucht. Ein weiterer Abschnitt widmet sich flexiblen tarifvertraglichen Gestaltungsmodellen aus der Praxis wie z. B. Haus- und Sanierungstarifverträge, dem Verlauf von Tarifverträgen bei Verbandsaustritt, Verbandswechsel, Betriebsübergang und anderen Unternehmensumstrukturierungen. Das Werk behandelt ebenso prozessuale Besonderheiten sowie das internationale Tarifvertragsrecht. Die umfangreiche Rechtsprechung und das einschlägige Schrifttum wurden ausgewertet und eingearbeitet.

De Gruyter Verlag, Berlin

Pschyrembel Klinisches Wörterbuch 2013, 264., überarbeitete Auflage 2012, XXVII, 2.320 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-11-027788-3.

Das Klinische Wörterbuch ist das Standard-Nachschlagewerk für aktuelles gesichertes medizinisches Fachwissen. Die Neuauflage ist um mehr als 1.000 neue Fachbegriffe, wie z. B. STAN, CAD/CAM-Verfahren, Upright-MRT, Building Related Illness, Sinus-Lift-Operation, Teleconsulting, TMMR etc., neue Abbildungen und Tabellen erweitert worden. Das Werk gibt es auch als App für iPhone, iPad oder iPod touch sowie Android-Geräte und als Onlineversion Pschyrembel Klinisches Wörterbuch Online und Pschyrembel Premium Online.

Staub, **HGB – Handelsgesetzbuch,** Großkommentar, 5., völlig neu bearbeitete Auflage, De Gruyter Recht Verlag, Berlin. **Band 9: §§ 373–376; 383–406,** 2013, XXVIII, 372 Seiten, Preis 119,95 €, ISBN 978-3-89949-415-0.

Das Werk zählt als einer der ältesten deutschsprachigen Kommentare zum Handelsrecht. Er gilt als der umfassendste, vollständigste und bedeutendste Großkommentar zum Handelsrecht einschließlich zahlreicher Nebengebiete. Band 9 beschäftigt sich mit den Handelsgeschäften. Der zweite Unterabschnitt befasst sich mit dem Handelskauf. Der dritte Abschnitt des Bandes beschäftigt sich mit dem Kommissionsgeschäft. Zahlreiche Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie.

Wieczorek/Schütze, **ZPO – Zivilprozessordnung,** Großkommentar, 4., völlig neu bearbeitete Auflage, Großkommentare der Praxis, De Gruyter Recht Verlag, Berlin.

Band 3: §§ 128–252, 2013, XXVIII, 990 Seiten, Preis 299 €, ISBN 978-3-11-024838-8.

Band 4: §§ 253–299a, 2013, XXVI, 1.175 Seiten, Preis 299 €, ISBN 978-3-11-024840-1.

Band 12: §§ 1067–1109, 2013, XXXIII, 1.122 Seiten, Preis 269 €, ISBN 978-3-11-028491-1.

Das Werk ist eine Institution auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts. In wissenschaftlich fundierter Tiefe hält der 14-bändige Großkommentar die Belange und Anforderungen der zivilprozessualen Praxis umfassend im Blick. Das Autorenteam besteht aus 33 renommierten Wissenschaftlern und Praktikern. Die Kommentierung umfasst neben der Zivilprozessordnung auch die relevanten Nebengesetze wie EGZPO, GVG, KapMuG und MediationsG, sowie das europäische und internationale Zivilprozessrecht. Alle relevanten Gesetzesänderungen sowie die neuesten Entwicklungen in Rechtsprechung und Lehre sind berücksichtigt. **Band 3** beinhaltet das Erste Buch: Allgemeine Vorschriften, Dritter Abschnitt: Verfahren, Titel 1 Mündliche Verhandlung, Titel 2 Verfahren bei Zustellungen, Titel 3 Ladungen, Termine und Fristen, Titel 4 Folgen der Versäumung; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Titel 5 Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens. **Band 4** beschäftigt sich mit dem Zweiten Buch: Verfahren im ersten Rechtszug, erster Abschnitt: Verfahren vor den Landgerichten. Zahlreiche Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie. **Band 12** behandelt im Elften Buch die justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union. Die Rechtsquellen und Materialen zum Elften Buch sind ebenso beinhaltet wie der internationale Zivilprozess mit den Regelungen und Verträgen.

Asgard Verlag, Sankt Augustin

Becker/Burchardt/Krasney/Kruschinsky, **Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) – Kommentar,** hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung", 12. und 13. Lieferung, Stand Januar 2013, Umfang des Grundwerks 3.706 Seiten, Preis 25,20 € und 36 €, ISBN 978-3-537-55030-9.

Löschau, **Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) – Kommentar,** hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung", 7. und 8. Lieferung, Stand Januar 2013, Umfang des Grundwerks 3.954 Seiten, Preis 111,90 € und 114,40 €, ISBN 978-3-537-55030-9.

Brackmann, **Handbuch der Sozialversicherung,** Gesetzliche Krankenversicherung, Soziale Pflegeversicherung, 205. bis 208. Lieferung, Stand November 2012, Umfang des Gesamtwerks 6.669 Seiten, Preis 60,90 €, 59,70 €, 60,60 € und 91,20 €, ISBN 978-3-537-55099-6.

Ecomed, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Leichnitz, **Gefahrstoff-Analytik,** Messtechnische Überwachung von MAK- und Arbeitsplatzgrenzwerten, Emissionskontrolle, Prozessgasanalyse, 95. Lieferung inkl. Faltkarte und 96. Lieferung, Stand Dezember 2012, Preis 130,95 € und 97,95 €, ISBN 3-609-73270-9.

Hofmann/Jäckel, **Merkblätter biologische Arbeitsstoffe,** 37. Lieferung inkl. CD-ROM und 38. Lieferung, Stand November 2012, Preis 87,95 € und 68,95 €, ISBN 978-3-609-62150-0.

Wichmann/Schlipköter/Fülgraff, **Handbuch der Umweltmedizin,** Toxikologie, Epidemiologie, Hygiene, Belastungen, Wirkungen, Diagnostik, Prophylaxe, 47. und 48. Lieferung, Stand Dezember 2012, Preis 49,95 € und 38,95 €, ISBN 978-3-609-71180-5.

C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Feldhaus, **Bundesimmissionsschutzrecht,** Kommentar, 169. und 171. Lieferung, Stand Oktober 2012, Preis 89,95 €, 87,95 € und 89,95 €, ISBN 978-3-8114-4270-2.

Schink/Frenz/Queitsch, **Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz 2012,** die wichtigsten Schnelleinstiege, 2012, XXIII, 397 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-8073-0039-9.

Das Werk beinhaltet neben dem neuen Gesetzestext und einer Synopse einen Schnelleinstieg in die Änderungen im neuen KrWG. Das Gesetz kodifiziert das geltende deutsche Abfallrecht unter weitgehender Übernahme EU-rechtlicher Rechtsbegriffe und Rechtsprinzipien neu. Die Novelle verfolgt zentrale Ziele wie die Umsetzung EU-rechtlich bindender Bestimmungen, die stärkere Ausrichtung der Kreislaufwirtschaft auf den Ressourcen-, Klima- und Umweltschutz, etc. Der Band bietet einen schnellen Überblick und trägt auch bei weiterführenden Fragen zur Klärung bei.

Wiley-VCH Verlag, Weinheim

Joost, **Mit Worten bewegen,** Präsentationen und Reden, die wirklich begeistern, 225 Seiten, 2013, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-527-50688-0.

Das Buch zeigt, wie sich der Referent in seiner Rolle als Redner wohlfühlt und seine Botschaft so transportiert, dass die Zuhörer beeindruckt sind. Es weist den Weg, wie aus einem nüchternen Bericht ein spannender Vortrag gemacht wird. Zahlreiche Expertentipps werden durch Interviews mit Fachspezialisten ergänzt.

Beck, **Die Vielfalt des Lebens,** Wie hoch, wie komplex, warum, XV, 246 Seiten, 2012, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-527-33212-0.

Das Buch hilft das Thema Biodiversität zu verstehen. Es gibt Antworten auf Fragen zum Klimawandel, der Renaturierung, der landwirtschaftlichen Flächennutzung, des Schutzes der biologischen Vielfalt. Biodiversitätsforscher erklären das Was, Wie und Warum der Biodiversität.

Wrede/Wrede, **Charles Darwin: Die Entstehung der Arten,** Kommentierte und illustrierte Ausgabe, XXVI, 573 Seiten, 2012, Preis 99,90 €, ISBN 978-3-527-33360-8.

Die kommentierte Ausgabe von Darwins epochalem Werk ist eingebettet in den aktuellen Wissenschaftskontext. Für ein erleichtertes Lesen und Verständnis wurde das reich illustrierte Werk mit zahlreichen Erläuterungen versehen. Im zweiten Teil des Buches werden die Forschungsergebnisse und Theorien der Evolutionsbiologie mit ausführlichen praktischen Beispielen und weiterem Zusatzmaterial anschaulich gemacht. Zusätzlich aufgenommen wurden die beiden Essays von Alfred Russel Wallace zur Entstehung der Arten sowie Beiträge bedeutender gegenwärtiger Evolutionsforscher.

Schütt, **Enzyklopädie der Holzgewächse,** Handbuch und Atlas der Dendrologie, 60. und 62. Lieferung, Stand November 2012, Preis 62,90 €, Loseblattwerk in 6 Ordnern, ca. 5.318 Seiten, ISBN 978-3-527-32141-4.

Leitgeb/Reiter/Englisch, **Waldböden,** Ein Bildatlas der wichtigsten Bodentypen aus Österreich, Deutschland und der Schweiz, XIII, 330 Seiten, 2013, Preis 59 €, ISBN 978-3-527-32713-3.

Der Band enthält bodenkundliche Porträts der 65 wichtigsten Waldböden aus Deutschland, Österreich, Schweiz. Zu jedem Bodentyp wurden umfassende Daten zu über 40 Bodenparametern erhoben, die bildlich und in Form von Tabellen dargestellt und erläutert werden. Mit Kommentaren zum Baumwachstum und zur Waldbewirtschaftung werden wertvolle Hinweise für die Praxis geliefert. Die im Erläuterungsteil erklärten bodenkundlichen Methoden erlauben einen raschen Vergleich der Böden.

Storhas, **Bioverfahrensentwicklung,** 2., vollständig überarbeitete Auflage, XIV, 762 Seiten, 2013, Preis 99 €, ISBN 978-3-527-32899-4.

Das Werk stellt die einzelnen Aspekte der Bioverfahrensentwicklung dar und fügt sie zu einem Gesamtbild zusammen. Die beschriebenen Prozesse werden mit klaren praxisorientierten Verfahrensbeispielen erklärt. Dabei stehen die Verfahren im Vordergrund, die in der Industrie eine wichtige Rolle spielen. Das Buch vermittelt Wissen um die Entwicklung biotechnologischer Verfahren.

Wiley-Blackwell Verlag, Weinheim

Wittekind/Meyer, **TNM – Klassifikation maligner Tumoren,** 7. Auflage, 4., korrigierter Nachdruck, XX, 295 Seiten, 2012, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-527-32759-1.

Die TNM-Klassifikation ist das weltweit am meisten verwendete System für die Beschreibung der Ausbreitung einer Tumorerkrankung. Die Neuauflage dokumentiert die aktualisierten Standards und wird in Zusammenarbeit mit der International Union Against Cancer (UICC) herausgegeben.

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Baetge/Wollmert/Kirsch, **Rechnungslegung nach IFRS,** Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, 18. und 19. Lieferung, Stand Dezember 2012, Preis 90,80 € und 90,20 €, Loseblattwerk in 3 Ordnern, ca. 3.658 Seiten, inkl. kostenloser Online-Datenbank, ISBN 978-3-8202-2400-9.

WEKA Fachverlag, Kissing

Gallmeister, **Erfolgreiche Musterreden und Mustergrußworte für Bürgermeister und Kommunalpolitiker,** 58. Lieferung, Stand Juli 2012, inkl. CD-ROM, Preis 78 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8276-6277-4.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Heymanns Verlag, Köln

Kotz/Rahlf, **Praxis des Betäubungsmittelstrafrechts,** 2013, XXXII, 1.644 Seiten, Preis 128 €, ISBN 978-3-452-27136-5.

Das Betäubungsmittelstrafrecht gehört zu den wichtigsten Strafrechtsgebieten. Das Handbuch erleichtert den Umgang mit dieser wichtigen und schwierigen Materie. Kompakt, praxisorientiert und in verständlicher Sprache enthält es das Wissen, das Juristen benötigen, wenn sie ihre Aufgaben in einem Betäubungsmittelstrafverfahren kompetent erfüllen möchten. Sämtliche Voraussetzungen der strafrechtlichen und ordnungswidrigkeitsrechtlichen Tatbestände des Betäubungsmittelrechts sind zum Nachschlagen und Nachlesen strukturiert und übersichtlich dargestellt.

Soyk, **Energie- und Stromsteuerrecht,** die besonderen Verbrauchsteuern auf die Energieverwendung, 3., erweiterte und vollständig aktualisierte Auflage 2013, LII, 441 Seiten, Preis 74 €, ISBN 978-3-452-24271-3.

Das Werk erläutert systematisch und praxisnah die besonderen Verbrauchsteuern auf die Energieverwendung. Nach der allgemeinen Einführung bilden die Erläuterungen zum Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006, das die Besteuerung aller Energieträger regelt, einen eigenen Abschnitt. In den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen die klassischen Energieträger (z. B. Mineralöle, Erdgas, Flüssiggase und Kohle) und die Energieträger aus nachwachsenden Rohstoffen (z. B. Pflanzenöle, Alkohol als Heiz- oder Kraftstoff). Die aktuellen Neuregelungen, insbesondere zur elektronischen Überwachung des Steueraussetzungsverfahrens (EMCS), werden berücksichtigt. Weiterhin beschäftigt sich das Buch mit der Darstellung der Stromsteuer, die mit der Energiesteuer eng verzahnt ist. Neben den materiell-rechtlichen Fragestellungen werden auch die jeweils einschlägigen verfahrensrechtlichen Besonderheiten ausführlich erläutert.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag CW Haarfeld, Unterschleißheim

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG),** Kommentar, 186. bis 193. Lieferung, Stand Februar 2013, Preis 165 €, 171,60 €, 187,60 €, 165,20 €, 154 €, 184,80 €, 182 € und 208,74 €, ISBN 978-3-7747-0132-8.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link, Kronach

Schwenk/Frey, **Haushalts- und Wirtschaftsrecht / Kommunaler Finanzausgleich in Bayern,** Kommentar, Loseblattwerk inkl. 2 Ordnern, 147. bis 150. Lieferung inkl. Buch „Greb/Wegner: Die Vergabe von Konzessionen im Energiebereich", Stand Januar 2013, Preis 66,86 €, 79,10 €, 57,86 € und 50,82 €, Finanzrecht der Kommunen I, ISBN 3-556-90010-6.

Hickel/Wiedmann/Hetzel, **Gewerbe- und Gaststättenrecht,** Rechtssammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis, 67. bis 70. Lieferung, Stand Dezember 2012, Preis 78,88 €, 78,88 €, 69,08 € und 71,08 €, ISBN 978-3-556-82010-0.

Leonhardt, **Jagdrecht,** Bundesjagdgesetz, Bayerisches Jagdgesetz, Ergänzende Bestimmungen, Kommentar, Loseblattwerk, 66. bis 68. Lieferung, Stand Dezember 2012, Preis 58,88 €, 61,44 € und 63,36 €, ISBN 978-3-556-75010-0.

Leonhardt, **Wild- und Jagdschadensersatz,** Handbuch zur Schadensabwicklung mit Berechnungsgrundlagen und Tabellen, Loseblattwerk inkl. CD-ROM, 12. Lieferung, Stand Januar 2013, Preis 68 €, ISBN 978-3-556-75400-9.

Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand, Neuwied

Ferner/Kramer, **Straßenverkehrsordnung (StVO),** Kommentar, 53. bis 55. Lieferung, Stand November 2012, Preis 87,30 €, 75,44 € und 88,32 €, ISBN 978-3-472-01930-5.

Schulz/Becker, **Deutsches Umweltschutzrecht,** Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder, 245. bis 252. Lieferung, Stand Dezember

2012, Preis 158 €, 159 €, 179 €, 169 €, 195 €, 162 €, 179 € und 160 €, ISBN 978-3-7747-0142-7.

Dalichau, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung,** Kommentar, mit Online-Datenbank, Loseblattwerk mit 3 Ordnern, 37. bis 42. Lieferung, Stand 1. November 2012, Preis 136 €, 139 €, 136 €, 126 €, 133 € und 139 €, ISBN 978-3-7747-0082-6.

Eichenhofer/Wenner, **SGB V – Sozialgesetzbuch V,** Gesetzliche Krankenversicherung, Kommentar, 2013, XXXVI, 1.964 Seiten, Preis 129 €, Wannagat Sozialversicherungsrecht, ISBN 978-3-472-07858-6.

Die gesetzliche Krankenversicherung steht in den nächsten Jahren vor großen Herausforderungen. Der Kommentar erläutert das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung eingehend und fundiert anhand praxisbezogener Themen. Seine Schwerpunkte sind u. a. der Versicherten-Personenkreis, das Leistungsrecht, die Beziehungen der Krankenkassen zu den Leistungserbringern, die Finanzierung u. v. m. Die jüngsten Gesetzgebungsverfahren im Krankenversicherungsrecht, wie das Sozialversicherungsstabilisierungsgesetz, das GKV-Änderungsgesetz sowie das Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz etc., sind berücksichtigt.

Henning, **SGG – Sozialgerichtsgesetz,** Kommentar, mit Nebenrecht, Loseblattwerk, 23. und 24. Lieferung, Stand Dezember 2012, Preis 92 € und 93 €, ISBN 978-3-472-02665-5.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht,** Kommentar, 141. bis 144. Lieferung, Stand Dezember 2012, Preis 151 €, 173 €, 167 € und 148 €, ISBN 978-3-7962-0361-9.

Schiwy, **Deutsches Arztrecht,** Kommentar der Bundesärzteordnung und Sammlung des Medizinalrechts, 109. bis 112. Lieferung, Stand Oktober 2012, Preis 148 €, 160 €, 139 € und 129 €, ISBN 978-3-7962-0379-4.

Lundt/Schiwy, **Deutsches Gesundheitsrecht, Textsammlung,** 296. bis 299. Lieferung, Stand Oktober 2012, Preis 163 €, 194 €, 185 € und 153 €, ISBN 978-3-7747-0112-0.

Bachmann, **Das Grüne Gehirn,** Sammlung von medizinisch-fachlichen Erläuterungen und Rechtsgrundlagen mit Kommentaren zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens, 119. bis 122. Lieferung, Preis 162 €, 161 €, 204 € und 214 €, ISBN 978-3-7962-0387-9.

Lundt/Schiwy, **Infektionsschutz und Seuchenrecht,** Kommentar zum Infektionsschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 293. bis 297. Lieferung, Stand November 2012, Preis 158 €, 189 €, 145 €, 182 € und 165 €, ISBN 978-3-7747-0122-9.

Bätza/Jentsch, **Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa,** 205., 206., 207. Lieferung inkl. Broschüre „Arzneimittelrechtliche Vorschriften des Bundes im Bereich des Veterinärwesens“ und 208. Lieferung, Stand Dezember 2012, Preis 123 €, 128 €, 69,80 € und 143 €, ISBN 978-3-7962-0332-9.

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze,** Kommentar zum Tierschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, 182. bis 186. Lieferung, Stand November 2012, Preis 159 €, 157 €, 159 €, 128 € und 152 €, ISBN 978-3-7962-0394-7.

Raschke/Kobelt, **Fleischhygienerecht,** Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften mit Hinweisen, 121. bis 123. Lieferung inkl. Broschüre „Arzneimittelrechtliche Vorschriften des Bundes im Bereich des Veterinärwesens“, Stand 15. November 2012, Preis 130 €, 118 € und 98 €, ISBN 978-3-7962-0316-9.

Adam/Bauer/Bettenhausen, **Das Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst,** Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst Verwaltung, 35. bis 37. Lieferung, Stand September 2012, Preis 105,96 €, 87,30 € und 123,24 €, ISBN 978-3-472-06282-0.

Verlag Franz Vahlen, München

Matt/Renzikowski, **Strafgesetzbuch,** Kommentar, 2013, XXIV, 2.811 Seiten, Preis 245 €, ISBN 978-3-8006-3603-7.

Der Kommentar greift die modernen Entwicklungen des Strafrechts auf, stellt sie prägnant und wissenschaftlich fundiert dar und bietet praxisnahe Lösungen an. Das Werk kommentiert das gesamte Strafgesetzbuch, wobei ein besonderes Augenmerk auf das Wirtschaftsstrafrecht gelegt wird. Ebenso sind auch die immer wichtiger werdenden europa- und völkerrechtlichen Aspekte im Strafrecht behandelt. Das Werk gibt Auskunft über den Stand der Rechtsprechung, wertet die Literatur zuverlässig aus und widmet sich besonders den Bedürfnissen der Rechtspraxis. Es zeichnet sich dabei durch Aktualität und Nutzerfreundlichkeit aus und bietet weitere Argumentationshilfen und Anregungen.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3,
80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12,
86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 8 **München, 28. Juni 2013** **26. Jahrgang**

7538-UG

Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2013)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 4. Juni 2013 Az.: 58g-4454.11-2010/4

Die Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2005) des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 7. Januar 2009 (AllMBl S. 21), geändert durch Bekanntmachung vom 14. Dezember 2012 (AllMBl S. 1068), sind am 30. Juni 2013 ausgelaufen. Mit dieser Bekanntmachung werden die RZWas 2013 bekannt gegeben.

Wichtiger Hinweis: Zuwendungsbescheide für den erstmaligen Bau von öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen nach Nrn. 2.2 und 2.3.1 bis 2.3.3 RZWas 2013 können nur noch bis 31. Dezember 2015 ergehen.

Inhaltsübersicht

Allgemeiner Teil
I. Beschreibung des Zuwendungsbereichs . . . 278
1. Anwendungsbereich, Zweck der Zuwendung . . . 278
2. Gegenstand der Förderung . . . 278
3. Zuwendungsempfänger . . . 278
4. Zuwendungsvoraussetzungen . . . 279
5. Art und Umfang der Zuwendung . . . 279
II. Zuwendungsverfahren . . . 280
6. Zuständige Bauverwaltung und Bewilligungsbehörde . . . 280
7. Anmeldung von Vorhaben zur Aufnahme in ein Förderprogramm . . . 280
8. Zuwendungsanträge . . . 280
9. Zuwendungsbescheid . . . 280
10. Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung (zu Nr. 7 VVK) . . . 281
11. Baurechnung (zu Nr. 6.3 ANBest-K) . . . 281
12. Verwendungsnachweis, Verwendungsbestätigung (nach Nr. 10 VVK) . . . 281
13. Abschluss der Förderung . . . 281
III. Schlussvorschriften . . . 281
14. Einvernehmen . . . 281
15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten . . . 281
16. Übergangsregelungen . . . 281
Teil A – Förderung nichtstaatlicher Wasserbauvorhaben . . . 282
Teil B – Förderung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen . . . 283
1. Ergänzungen zum Allgemeinen Teil . . . 283
2. Begriffe . . . 285
3. Kostenrichtwerte (KRW) . . . 285
4. Zuwendungsbemessung . . . 286
Teil C – Förderung öffentlicher Abwasseranlagen . . . 287
1. Ergänzungen zum allgemeinen Teil . . . 287
2. Begriffe . . . 288
3. Kostenrichtwerte . . . 289
4. Zuwendungsbemessung . . . 290

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1 Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (NBest-Was 2013)
Anlage 2 Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten – Wasserversorgung
Anlage 3 Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten – Abwasseranlagen
Anlage 4 Ermittlung der Ausbaukosten (€/WA bzw. €/AA)
Anlage 5 Baustandsbericht
Anlage 6 Verwendungsnachweis
Anlage 7 Verwendungsbestätigung

Allgemeiner Teil

I. Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1. Anwendungsbereich, Zweck der Zuwendung

Der Freistaat Bayern fördert nach diesen Richtlinien und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (Art. 23 und 44 BayHO) wasserwirtschaftliche Vorhaben durch Zuwendungen. Die RZWas 2013 sind ergänzende oder abweichende Verwaltungsvorschriften (Förderrichtlinien) zu den Nrn. 1 bis 12 VVK gemäß Nr. 14.3 VVK (Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).

Gefördert wird ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Durch Zuwendungen sollen wasserwirtschaftliche Vorhaben von öffentlichem Interesse gefördert werden, die ohne Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden könnten. Unbeschadet des Art. 8 Abs. 3 KAG werden die notwendigen Vorhaben zur Sicherstellung der Wasserversorgung und der Bau von Abwasseranlagen mit Zuwendungen gefördert, um insbesondere unzumutbar hohe Gebühren- und Beitragsbelastungen für die Bürger zu vermeiden. Die Förderrichtlinien sollen einen wirksamen Anreiz für kostengünstige Lösungen bieten.

Nachfolgend werden die Bestimmungen aufgeführt, die für die Förderung nichtstaatlicher Wasserbauvorhaben, öffentlicher Wasserversorgungsanlagen und öffentlicher Abwasserentsorgungsanlagen gemeinsam gelten. In den Teilen A bis C werden ergänzende Regelungen für die jeweiligen Förderbereiche aufgeführt. Sonderregelungen eines Förderbereichs gelten nicht für einen anderen Förderbereich.

Die RZWas 2013 legen abschließend alle nationalen Vorschriften fest, die bei der Gewährung von EU-Mitteln für wasserwirtschaftliche Vorhaben im nichtstaatlichen Bereich gelten.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Nichtstaatlicher Wasserbau

Gefördert werden in Förderprogrammen nach Nr. 7 RZWas 2013:

2.1.1 Ausbauvorhaben zur Erstellung oder Verbesserung des Hochwasserschutzes bebauter Gebiete sowie Vorhaben zur Schaffung, Verbesserung bzw. Reaktivierung von Rückhalteräumen an Gewässern,

2.1.2 Ausbaumaßnahmen zur naturnahen Entwicklung und Gestaltung von Gewässern und/oder ihrer Auen, insbesondere zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (besonders Vorhaben, die im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit umgesetzt werden),

2.1.3 Gewässerpflege- und -unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (besonders Vorhaben, die im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit umgesetzt werden),

2.1.4 Beseitigung von Hochwasserschäden an Gewässern und Wasserbauten,

2.1.5 Maßnahmen zur Verbesserung des Boden- und Landschaftswasserhaushalts und

2.1.6 Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzepte sowie Gewässerentwicklungskonzepte mit Gewässerstrukturkartierung und WRRL-Umsetzungskonzepte (besonders Vorhaben, die im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit umgesetzt werden),

2.1.7 Koordinierung der interkommunalen Zusammenarbeit bei der Erstellung von Konzepten und Durchführung von Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie.

Details zur Förderung siehe Teil A.

2.2 Vorhaben zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung

Gefördert werden in Förderprogrammen nach Nr. 7 RZWas 2013 bauliche Maßnahmen zur erstmaligen zentralen Wasserversorgung sowie hierfür erforderliche Anschlussentgelte.

Details zur Förderung siehe Teil B.

2.3 Vorhaben zur Sicherstellung der öffentlichen Abwasserentsorgung

Gefördert werden in Förderprogrammen nach Nr. 7 RZWas 2013:

2.3.1 der erstmalige Bau der Ortsentwässerung für bisher noch nicht entsorgte bestehende Siedlungsbereiche,

2.3.2 der erstmalige Bau und die Erweiterung von Regenbecken, Regenüberläufen und Bodenfiltern für bisher noch nicht entsorgte bestehende Siedlungsbereiche,

2.3.3 der erstmalige Bau und die anteilige Kapazitätserweiterung von Kläranlagen nach dem Stand der Technik, Pumpwerken und Verbindungsleitungen für bisher noch nicht entsorgte bestehende Siedlungsbereiche und

2.3.4 Maßnahmen, die infolge der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie auf Kläranlagen durchzuführen sind (nur in Maßnahmenprogrammen aufgeführte ergänzende Maßnahmen).

Details zur Förderung siehe Teil C.

2.4 Sonderprogramme und kommunale Pilotvorhaben im Sinn der Zweckbestimmung nach Nr. 1 RZWas 2013

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

– Gebietskörperschaften (einschließlich deren Eigenbetriebe) sowie öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften und
– Kommunalunternehmen nach Art. 89 GO.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eines Vorhabens ist nachzuweisen (Nr. 6.2.6 VVK). Wenn mehrere Lösungen möglich sind, kann nur die wirtschaftlichste und sparsamste Lösung gefördert werden.

4.2 Es können nur Vorhaben gefördert werden, die noch nicht begonnen worden sind (Nr. 1.3 VVK). Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) sowie naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die vor dem Beginn der Hauptmaßnahme ausgeführt werden müssen, nicht als Beginn des Vorhabens. Das Wasserwirtschaftsamt kann im Ausnahmefall dem vorzeitigen Baubeginn schriftlich zustimmen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendungen werden projektbezogen im Wege der Anteilfinanzierung als Zuweisungen gewährt.

Mittel der EU, des Bundes und des Freistaats werden im nichtstaatlichen Bereich für Vorhaben nach Nrn. 2.1 bis 2.4 im Rahmen der RZWas 2013 bewilligt.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten

Es gelten folgende Grundsätze:

– Alle Aufwendungen, die für die Durchführung der Maßnahme unabdingbar erforderlich sind (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren), sind zuwendungsfähig, außer sie sind entsprechend Nr. 5.3 nicht zuwendungsfähig.
– Die im Rahmen der Inaussichtstellung nach Nr. 9 durch das Wasserwirtschaftsamt getroffenen Festlegungen zur technischen Bemessung bzw. Zuwendungsfähigkeit von Anlagenteilen bleiben bei der Abrechnung unverändert. Das Wasserwirtschaftsamt entscheidet, z. B. auf der Basis von Feststellungen der Rechnungsprüfung oder EU-Maßgaben, als Bewilligungsbehörde über die Förderhöhe oder die Zuwendungsfähigkeit einer Aufwendung, in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung unter Beteiligung von Regierung und StMUG.

Zuwendungsfähig sind:

a) Investitionskosten, die
   – in den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Bauunterlagen vor Ausführung veranschlagt sind (REWas-Kosten),
   – nach Ausführung der Maßnahme im Bauausgabebuch belegt sind (Ausführungskosten).

   Der Wert unbarer Leistungen (freiwillige Arbeits- und Sachleistungen von Gemeinde-, Verbands- oder Gemeinschaftsangehörigen) gehört zu den Investitionskosten. Folgende Sätze werden anerkannt:
   – Arbeitsleistungen bis zu den Höchstsätzen, die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Vergütung von Eigenleistungen in der Flurbereinigung jeweils bekannt gemacht werden,
   – Sachleistungen bis zu 80 v. H. des angemessenen Unternehmerpreises,

   soweit die eingesetzten Personen über ausreichende Fachkenntnisse verfügen und die Leistungen nachgewiesen werden.

b) die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen. Diese Kosten entfallen insgesamt, wenn der Vorhabensträger eine oder mehrere der Leistungsphasen der Architekten- und Ingenieurleistungen:
   – Entwurfsplanung,
   – Genehmigungsplanung,
   – Ausführungsplanung,
   – Vorbereitung der und Mitwirkung bei der Vergabe,
   – Bauoberleitung

   ganz oder teilweise durch eigenes Personal oder durch Personal einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Dritte unentgeltlich erbringen lässt.

5.3 Nicht zuwendungsfähige Kosten

Nicht zuwendungsfähig sind:

a) Kosten, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist. Dazu zählen nicht Beiträge nach der kommunalen Beitrags- und Gebührensatzung oder vergleichbare Beiträge Dritter.
b) Kosten der Grundstücksbereitstellung, wie Wert, Erwerb und Freimachen der Grundstücke einschließlich Dienstbarkeiten oder Benutzungsentschädigungen bei nur teil- oder zeitweiser Beanspruchung der Grundstücke.
c) Umsatzsteuerbeträge, die der Vorhabensträger oder ein Dritter, der von ihm unmittelbar oder mittelbar beauftragt ist, im Rahmen des zu fördernden Vorhabens Investitionen zu tätigen, nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehen kann.
d) Kosten für Eigenregieleistungen (das sind Leistungen, die der Vorhabensträger durch eigenes Personal oder durch Personal einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft erbringen lässt), ausgenommen für Vorhaben, bei denen das Wasserwirtschaftsamt ausdrücklich zugestimmt hat.
e) Kosten, die das Wasserwirtschaftsamt in der baufachlichen Stellungnahme als nicht zuwendungsfähig erklärt.
f) Kosten, deren Rechtsgrund außerhalb des Bewilligungszeitraums entstanden ist mit Ausnahme von Leistungen nach Nr. 4.2 Satz 3, soweit im Zuwendungsbescheid auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

5.4 Höhe der Zuwendung

Siehe Teile A bis C. Der Anteil aller Zuwendungen (auch aus anderen Förderprogrammen) darf maximal 90 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

II. Zuwendungsverfahren

6. Zuständige Bauverwaltung und Bewilligungsbehörde

Das zuständige Wasserwirtschaftsamt ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung nach Nr. 6.1 VVK und Nr. 3.2 ANBest-K. Es prüft alle Vorhaben, für die Zuwendungen beantragt werden, in baufachlicher Hinsicht. Für die baufachliche Prüfung aller Vorhaben gelten die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen gemäß Nr. 6.2 VVK.

Das zuständige Wasserwirtschaftsamt ist außerdem Bewilligungsbehörde und entscheidet über die Zuwendungsfähigkeit der Aufwendungen nach Nr. 5.2, die Inaussichtstellung der Zuwendungen nach Nr. 9, die Bewilligung der Zuwendungen nach Nr. 10 sowie über die Schlussabrechnung nach Nr. 13 dieser Richtlinien.

7. Anmeldung von Vorhaben zur Aufnahme in ein Förderprogramm

Für die einzelnen Förderbereiche und Haushaltsjahre können Förderprogramme aufgestellt werden. Die Aufnahme eines Vorhabens in die Dringlichkeitsliste und in ein Förderprogramm ist Voraussetzung für den Erlass eines Zuwendungsbescheids.

7.1 Anmeldung zur Aufnahme in die Ämter- und Dringlichkeitsliste

Zur Aufnahme in die Ämter- und Dringlichkeitsliste können baureife Vorhaben beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt angemeldet werden, die noch nicht begonnen wurden, oder für die die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nach Nr. 1.3 VVK bereits erteilt wurde.

7.2 Aufstellung der Ämter- und Dringlichkeitslisten

Anhand der von den Wasserwirtschaftsämtern baufachlich vorgeprüften Anmeldungen stellen die WWA Ämterlisten auf und melden diese den Regierungen. Die Regierungen erstellen daraus Dringlichkeitslisten. Für die Dringlichkeit der Vorhaben in den Ämter- und Dringlichkeitslisten sind in nachstehender Reihenfolge maßgebend:

- die wasserwirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens,
- eine Bindung an andere Vorhaben im öffentlichen Interesse,
- der Planungs- und Verfahrensstand,
- eine bereits erteilte Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn,
- der bereits erreichte Baufortschritt,
- die demografische Entwicklung und
- die interkommunale Zusammenarbeit.

7.3 Aufstellen der Förderprogramme

Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit stellt auf der Grundlage der Dringlichkeitslisten der Regierungen die Förderprogramme auf.

Die Zuwendungsempfänger werden vom Wasserwirtschaftsamt über die Aufnahme ihres Vorhabens in das Förderprogramm unterrichtet und dabei aufgefordert, den Zuwendungsantrag nach Nr. 8 dieser Richtlinien zu stellen.

8. Zuwendungsanträge

8.1 Antragsverfahren (zu Nr. 3 VVK)

Der Antrag mit dem Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO und den erforderlichen Antragsunterlagen ist beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt einzureichen.

Vorhaben, die voraussichtlich nicht in drei Jahren verwirklicht und bei denen technisch selbstständige Abschnitte gebildet werden können, sind in Bauabschnitte zu unterteilen. Jeder Bauabschnitt bildet im Zuwendungsverfahren ein eigenes Vorhaben.

8.2 Antragsunterlagen

Folgende Bauunterlagen sind erforderlich:

– Entwurf für das Vorhaben bzw. den Bauabschnitt, aufgestellt nach den Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (REWas) in der jeweils gültigen Fassung	2-fach
– für Vorhaben, die Teil eines Gesamtvorhabens sind:	
Entwurf für das Gesamtvorhaben, aufgestellt nach den Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (REWas) in der jeweils gültigen Fassung, wenn er nicht bereits früher beim Wasserwirtschaftsamt eingereicht wurde und dort noch vorliegt	2-fach
– Erläuterung (Kurzfassung für den im Bauabschnitt zu fördernden Teil)	2-fach
– Lageplan, in dem die zu fördernden Teile rot gekennzeichnet sind	2-fach
– Beschluss des zuständigen Organs des Zuwendungsempfängers, das Vorhaben durchführen zu wollen	2-fach

9. Zuwendungsbescheid

Mit dem Zuwendungsbescheid werden dem Zuwendungsempfänger die Zuwendungen schriftlich in Aussicht gestellt. Sonstige Äußerungen sind unverbindlich.

Die Inaussichtstellung beinhaltet:

- die Festlegung/Anerkennung der zuwendungsfähigen Kosten,
- die Zusage, dass der Staat vorbehaltlich der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel Zuwendungen in dieser Höhe leisten wird, wenn das Vorhaben entsprechend dem geprüften Antrag verwirklicht wird,
- die Festlegung des Mindestrückhalts nach Nr. 10 RZWas 2013,
- die Zustimmung zum Beginn des Vorhabens nach Nr. 1.3 VVK und
- die Möglichkeit der Vorlage einer Verwendungsbestätigung (nach Anlage 7 RZWas 2013).

Nebenbestimmungen aller Zuwendungsbescheide sind:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K),

– die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (NBest-Was 2013),
– etwaige Nebenbestimmungen aus der baufachlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes und
– der Bewilligungszeitraum. Es sind nur Zahlungen zuwendungsfähig, deren Rechtsgrund innerhalb des Bewilligungszeitraums entstanden ist, mit Ausnahme von Leistungen nach Nr. 4.2 Satz 3, soweit im Zuwendungsbescheid auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

Wenn bei Vorhaben, die eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn haben, bereits bei Antragstellung der Verwendungsnachweis bzw. die Verwendungsbestätigung nach Nr. 12 vorliegt, erhalten diese einen Schlussbescheid nach Nr. 13, der den Zuwendungsbescheid umfasst.

10. Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung (zu Nr. 7 VVK)

Der Zuwendungsempfänger fordert die Zuwendung nach Baufortschritt mit einem Baustandsbericht nach Anlage 5 RZWas 2013 zweifach beim Wasserwirtschaftsamt an. Die Zuwendung wird vom Wasserwirtschaftsamt aufgrund des Zuwendungsbescheids nach Nr. 9 dieser Richtlinie nach Anforderung und Bereitstellung der Haushaltsmittel in Raten bewilligt und ausbezahlt.[1)] Davon darf die letzte Rate mit einem Anteil von bis zu 20 v. H. der Zuwendungen gemäß Zuwendungsbescheid (Mindestrückhalt) erst mit Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung angefordert werden.

Die Auszahlungsbeträge werden centgenau abgerundet.

11. Baurechnung (zu Nr. 6.3 ANBest-K)

In dem nach Nr. 6.3.1 ANBest-K vom Zuwendungsempfänger regelmäßig zu führenden Bauausgabebuch sind alle Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben in zeitlicher Reihenfolge aufzuführen. Die Ausgaben sind in zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Kosten aufzugliedern (siehe Anlage 1 Nr. 4). Nach Abschluss der Arbeiten sind im Bauausgabebuch die Summen der Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben einzutragen. Auf der Einnahmeseite ist anzugeben, welche Einnahmen nach Art und Höhe noch erwartet werden. Die Aufstellung ist vom Zuwendungsempfänger mit Orts- und Tagesangabe zu unterschreiben.

12. Verwendungsnachweis, Verwendungsbestätigung (nach Nr. 10 VVK)

Der Verwendungsnachweis nach Anlage 6 bzw. die Verwendungsbestätigung nach Anlage 7 RZWas 2013 und Nr. 4 NBest-Was 2013 ist dem Wasserwirtschaftsamt dreifach vorzulegen. Die Verwendungsbestätigung anstelle eines Verwendungsnachweises kann nur für Vorhaben zugelassen werden, bei denen ausschließlich Mittel des Freistaates Bayern vergeben werden (Nr. 10.3 VVK). Die Möglichkeit der Verwendungsbestätigung erstreckt sich nicht auf Fördermaßnahmen, die ganz oder teilweise mit Mitteln der Europäischen Union, des Bundes oder anderer Dritter finanziert werden. Seit 1. August 2008 ist die Verwendungsbestätigung nur möglich, wenn das Vorhaben auf der Grundlage von Kostenpauschalen gefördert wird.

13. Abschluss der Förderung

Die Förderung wird durch Schlussbescheid abgeschlossen. Das Wasserwirtschaftsamt setzt mit dem Schlussbescheid die Zuwendungen auf der Grundlage der nach Nr. 9 RZWas 2013 erteilten Inaussichtstellung und des nach Nr. 12 RZWas 2013 vorgelegten Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung endgültig fest. Die Schlusszahlung erfolgt in einem gesonderten Bewilligungsbescheid gemäß Nr. 10 dieser Richtlinie.

Der im Rahmen der Inaussichtstellung ermittelte Zuwendungssatz bleibt unverändert. Die im Rahmen der Inaussichtstellung in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt getroffenen Festlegungen zur Bemessung bzw. Zuwendungsfähigkeit von Anlagenteilen bleiben ebenso unverändert. Das Wasserwirtschaftsamt entscheidet, z. B. auf der Basis von Feststellungen der Rechnungsprüfung oder EU-Maßgaben, als Bewilligungsbehörde über die Förderhöhe oder die Zuwendungsfähigkeit einer Aufwendung, in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung unter Beteiligung von Regierung und StMUG.

III. Schlussvorschriften

14. Einvernehmen

Die Bekanntmachung ergeht, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und des Innern sowie nach Anhörung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs.

15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

16. Übergangsregelungen

Für die Bewilligungen für Vorhaben aus früheren Förderrichtlinien gelten die Festlegungen der Nr. 10 RZWas 2013 entsprechend.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

1) Hinweis: Je nach Haushaltslage können sich Wartezeiten bei der Auszahlung ergeben.

Teil A – Förderung nichtstaatlicher Wasserbauvorhaben

Ergänzungen zum Allgemeinen Teil

Hinweis: Werden Mittel der EU oder des Bundes im Rahmen der RZWas 2013 bewilligt, so können ergänzende Bestimmungen notwendig werden. Diese werden mit dem Zuwendungsbescheid gemäß Nr. 9 dieser Richtlinien festgelegt.

Zu Nr. 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können neben den in Nr. 3 genannten Zuwendungsempfängern auch erhalten

– Wasser- und Bodenverbände,
– Landschaftspflegeverbände (nur für Vorhaben nach Nrn. 2.1.2, 2.1.3, 2.1.6 und 2.1.7 RZWas 2013).

Werden Zuwendungen gemäß Nrn. 2.1.2, 2.1.3, 2.1.6 und 2.1.7 RZWas 2013 nichtkommunalen Trägern gewährt, so gelten anstelle der für kommunale Träger geltenden Bestimmungen die entsprechenden Regelungen der VV zu Art. 44 BayHO sowie der ANBest-P.

Zu Nr. 4 Zuwendungsvoraussetzungen

In Abweichung zu Nr. 4.2 RZWas 2013 können Gewässerpflege- und Unterhaltungsmaßnahmen nach Nr. 2.1.3 sowie Maßnahmen zur Beseitigung von Hochwasserschäden nach Nr. 2.1.4 RZWas 2013 auch nach bereits erfolgtem Baubeginn gefördert werden. Zu beachten ist:

– Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist nicht erforderlich.
– Die Antragsunterlagen für Zuwendungen sind spätestens drei Monate nach Maßnahmenbeginn dem WWA vorzulegen.
– Der Maßnahmenbeginn darf zum Zeitpunkt der Aufnahme ins Förderprogramm nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen.

4.3 Vorhaben nach Nr. 2.1.1 RZWas 2013 werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Kosten mehr als 50.000 Euro betragen. Vorhaben nach Nrn. 2.1.2 bis 2.1.7 RZWas 2013 werden nur gefördert, wenn die zu erwartenden Zuwendungen 5.000 Euro übersteigen.

4.4 Die nach diesen Richtlinien gewährten Zuwendungen stellen unabhängig von der Rechtsform des Zuwendungsempfängers De-minimis-Beihilfen im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 dar, sofern keine marktübliche Gegenleistung erfolgt. In diesem Fall darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro brutto nicht übersteigen. Mit dem Zuwendungsantrag ist eine De-minimis-Erklärung abzugeben.

Zu Nr. 5.1 Art der Zuwendung

Zuwendungen gemäß Nrn. 2.1.2, 2.1.3, 2.1.6 und 2.1.7 RZWas 2013 werden nichtkommunalen Trägern projektbezogen im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt.

Zu Nr. 5.2 Zuwendungsfähige Kosten

5.2 Buchst. a Zuwendungsfähig sind in Ergänzung zu Nr. 5.2 RZWas 2013:

– Kosten für Bautafel und EU-Erinnerungstafel
– Kosten für die künstlerische Ausgestaltung nach Kostengruppe 750 der DIN 276-1 im Rahmen der Kostenrichtwerte, jedoch höchstens nach Maßgabe der Nr. 5.2.1.2 FAZR (Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich), gemäß Muster 5 zu Art. 44 BayHO
– Kosten der Projektsteuerung (Kostengruppe 713) bei Vergabe an Dritte und Zustimmung der Bewilligungsbehörde

Zuwendungsfähig sind in Ausnahme zu Nr. 5.3 RZWas 2013:

– der Grundstückwert beim Grunderwerb im Rahmen von Vorhaben nach den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 (Näheres wird vom StMUG mit UMS bekannt gegeben)
– Kosten für Eigenregieleistungen bei Gewässerunterhaltungsvorhaben nach Nrn. 2.1.3 und 2.1.4 RZWas 2013 betreffend Bauleistungen

5.2 Buchst. b Kosten für Architekten und Ingenieurleistungen (HOAI) sind zuwendungsfähig, soweit sie den Kostengruppen 720 bis 740 der DIN 276-1 zugeordnet werden können (Baunebenkosten nach Muster 5 zu Art. 44 BayHO)

Zu Nr. 5.3 Nicht zuwendungsfähige Kosten

Nicht zuwendungsfähig sind in Ergänzung zur Nr. 5.3 RZWas 2013:

– Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb, ausgenommen Unterhaltungsvorhaben nach Nrn. 2.1.3 und 2.1.4 RZWas 2013, sowie für die Instandsetzung bestehender Anlagen infolge ungenügender Unterhaltung oder unsachgemäßer Benutzung
– Folgende Kostengruppen nach DIN 276:
  • Bauherrenaufgaben (Kostengruppe 710), ausgenommen Projektsteuerung (713) bei Vergabe an Dritte und Zustimmung der Bewilligungsbehörde
  • Finanzierungskosten (Kostengruppe 760)
  • Allgemeine Baunebenkosten (Kostengruppe 770)
  • Sonstige Baunebenkosten (Kostengruppe 790), ausgenommen Bautafel und EU-Erinnerungstafel

Zu Nr. 5.4 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird berechnet als Produkt aus den zuwendungsfähigen Kosten und dem Zuwendungssatz.

Der Anteil aller Zuwendungen (auch aus anderen Förderprogrammen) darf 75 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

Maßnahmen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit werden bevorzugt gefördert.

Die Fördersätze für die Fördergegenstände nach Nrn. 2.1.1 bis 2.1.7 werden vom StMUG mit UMS bekannt gegeben.

Zu Nr. 6 Zuständige Bauverwaltung und Bewilligungsbehörde

Bei EU-kofinanzierten Vorhaben legt das StMUG die Bewilligungsstelle fest.

Zu Nr. 7 Anmeldung von Vorhaben zur Aufnahme in ein Förderprogramm

Der Zuwendungsantrag nach Nr. 8.1 RZWas 2013 gilt auch als Anmeldung zum Förderprogramm. Falls der endgültige Zuwendungsantrag bei Aufstellung der Dringlichkeitsliste dem WWA noch nicht vorliegt, reichen für Vorhaben nach Nr. 2.1 vereinfachte Antragsunterlagen (formloser Antrag, Kostenberechnung mit Ermittlung der Gesamt- und der zuwendungsfähigen Kosten, ggf. Übersichtslageplan mit Kennzeichnung der zu fördernden Maßnahme).

Zu Nr. 8 Zuwendungsanträge

Ergänzend zu Nr. 8.1 Antragsverfahren:

Zuwendungsanträge können nur für Vorhaben eingereicht und bearbeitet werden, für die die Baureife (öffentlich-rechtliche Genehmigung, Grundstücksverfügbarkeit, im Haushaltsplan des Vorhabensträgers enthalten) bzw. alle Voraussetzungen für die Umsetzung (z. B. Vorliegen von Unterlagen des Leistungswettbewerbs bei Vorhaben nach Nr. 2.1.6 RZWas 2013) gegeben sind.

Ergänzend zu Nr. 8.2 Antragsunterlagen:

für Vorhaben nach Nr. 2.1 RZWas 2013:	
Übersicht über die finanziellen Verhältnisse des Vorhabensträgers (Muster 2 zu Art. 44 BayHO)	nur auf Anforderung
Für Vorhaben nach Nr. 2.1.1, die Teil eines Gesamtvorhabens sind, gilt ein vorliegendes Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept nach Nr. 2.1.6 RZWas 2013 mit beschlossener Vorzugsvariante (Gesamtkonzept für HQ100-Schutz) als Entwurf für das Gesamtvorhaben	2-fach
Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Förderung als De-minimis-Beihilfe (aktuelles Formblatt abrufbar unter www.stmug.bayern.de)	2-fach

Zu Nr. 12 Verwendungsnachweis, Verwendungsbestätigung

Behandlung von Mehrkosten:

- Erkennbare wesentliche Mehrkosten sind bei der Bewilligungsbehörde umgehend anzuzeigen. Die Anerkennung von Mehrkosten erfolgt im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises.
- Erhöhungen der Baukosten bei plankonformer Ausführung können grundsätzlich nach Vorlage des Verwendungsnachweises gefördert werden. Dieser Grundsatz steht unter dem Vorbehalt ausreichend verfügbarer Haushaltsmittel. Notwendige Abweichungen von diesem Grundsatz werden vom StMUG zentral und für alle Vorhaben gültig festgelegt. Auf die vorab zu erfüllenden Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers nach Nr. 5 ANBest-K wird hingewiesen.

Teil B – Förderung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen

1. Ergänzungen zum Allgemeinen Teil

Zu Nr. 3 Zuwendungsempfänger

Ausgenommen sind die Fernwasserversorgungsunternehmen:

- Wasserversorgung Bayerischer Wald,
- Wasserversorgung Steinwaldgruppe,
- Fernwasserversorgung Oberfranken,
- Fernwasserversorgung Franken,
- Fernwasserversorgung Mittelmain,
- Fernwasserversorgung Oberes Allgäu.

Zu Nr. 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.3 Es werden nur Vorhaben gefördert, deren zuwendungsfähige Kosten nach Anlage 2 RZWas 2013 mehr als 50.000 Euro und deren Ausbaukosten über 1.278 €/WA betragen.

4.4 Die gewährten Zuwendungen stellen Ausgleichsleistungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse dar, sofern keine marktübliche Gegenleistung erfolgt. Der Zuwendungsbescheid muss die im Freistellungsbeschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 (ABl L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3) genannten Voraussetzungen erfüllen. Dies trifft zu, wenn der Zuwendungsbescheid der Vorlage des StMUG aus BayIFS entspricht.

Zu Nr. 5.2 Buchst. a Zuwendungsfähige Investitionskosten

Zusätzlich zu den Kosten nach den Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (REWas) und den Ausführungskosten nach Bauausgabebuch werden die zuwendungsfähigen Kosten nach Kostenrichtwert nach Anlage 2 RZWas 2013 ermittelt.

Spülung, Desinfektion und Dichtheitsprüfung bei Fertigstellung von Wasserleitungen sind Bestandteil der Bauarbeiten und damit auch förderfähig.

Zu Nr. 5.2 Buchst. b Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen

Die Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen werden pauschal gemäß Nr. 3.12 Teil B den Investitionskosten nach den Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (REWas), den Ausführungskosten nach Bauausgabebuch und den zuwendungsfähigen Kosten nach Anlage 2 RZWas 2013 zugerechnet.

Die tatsächlich angefallenen Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen sind, soweit sie im Bauausgabebuch erfasst werden, dort als nicht zuwendungsfähig auszuweisen.

Zu Nr. 5.3 Nicht zuwendungsfähige Kosten

Zusätzlich zu Nr. 5.3 Buchst. a bis f RZWas 2013 sind nicht zuwendungsfähig:

g) Baunebenkosten, unbeschadet für Leistungen nach Nr. 5.2 Buchst. b RZWas 2013. Baunebenkosten sind:
   - Die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der HOAI, so
     - Grundleistungen,
     - Besondere Leistungen,
     - Leistungen anderer fachlich Beteiligter (Sonderfachleute), die für die Objektplanung notwendig sind

   und vor allem Kosten für
   - Untersuchungen des Bodens, von Wasser und Abwasser,
   - Beweissicherung,
   - Bestandspläne nach Ausführung,
   - sonstige besondere Materialprüfungen,
   - Vermessungen,
   - Grundsteinlegungen und Richtfeste,

- Modellversuche, Eignungsversuche,
- künstlerische Wettbewerbe,
- Bewachung der Baustelle,
- Einweisung des Betriebspersonals,
- Abgabe, Prüfungs- und Genehmigungsgebühren und
- die Finanzierung.

Werden Baunebenkosten mit den Bauleistungen vergeben, sind die darauf entfallenden Kosten nicht zuwendungsfähig und von der Baurechnung abzusetzen. Zweckmäßig werden in den Verdingungsunterlagen Leistungen, deren Kosten zu den Baunebenkosten zählen, gesondert ausgewiesen.

Keine Baunebenkosten sind:

- Kosten für Bautafeln, die gemäß Nr. 2.4 NBest-Was 2013 vom Zuwendungsempfänger aufzustellen sind und den aktuellen Vorgaben genügen,
- Kosten für Schürfe und Bohrungen, d.h. bodenmechanische Untersuchungen zum Zweck der Standsicherheit der Bauwerke,
- Kosten für erforderliche Kunst am Bau,
- Kosten der Dichtheitsprüfung.

h) Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb sowie für die Instandsetzung bestehender Anlagen infolge ungenügender Unterhaltung oder unsachgemäßer Benutzung,

i) Kosten für die Erschließung neuer Baugebiete mit Leitungen. Neue Baugebiete im Sinn der RZWas 2013 sind alle Gebiete, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung die zulässige Bebauung noch nicht überwiegend vorhanden ist. Baulücken im Innenbereich gelten nicht als „neue Baugebiete“,

j) Kosten für Anschlussleitungen (DIN 4046) und

k) Kosten für Verwaltungsgebäude, Dienst- und Werkdienstwohnungen.

Zu Nr. 5.4 Höhe der Zuwendung

5.4.1 Die Zuwendung wird berechnet als Produkt aus den zuwendungsfähigen Kosten gemäß Anlage 2 RZWas 2013 und dem Zuwendungssatz gemäß Nr. 4.1 Teil B.

5.4.2 Wenn das Produkt aus den zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach Bauausgabebuch gemäß Anlage 6 bzw. 7 RZWas 2013, die für den geförderten Leistungsumfang gemäß Anlage 2 RZWas 2013 angefallen sind, und dem gegenüber Nr. 5.4.1 Teil B **um zehn Prozentpunkte verringerten Zuwendungssatz** eine höhere Zuwendung als nach Nr. 5.4.1 Teil B ergibt, wird diese höhere Zuwendung gewährt. Eine Anzeige gemäß Nr. 5.3 ANBest-K ist nicht veranlasst.

5.4.3 Der Anteil aller Zuwendungen (auch aus anderen Förderprogrammen) darf 70 v.H. der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach Bauausgabebuch gemäß Anlage 6 bzw. 7 RZWas 2013 nicht übersteigen.

Zu Nr. 6 Zuständige Bauverwaltung und Bewilligungsbehörde

Für Vorhaben, für die gemäß Nr. 3 Teil B Kostenrichtwerte festgelegt sind, entfällt die Prüfung auf Angemessenheit der Kosten nach Nr. 6.2.6.1 VVK.

Zu Nr. 7.1 Anmeldung von Vorhaben zur Aufnahme in die Dringlichkeitsliste und in ein Förderprogramm

Die Anmeldung ist an das zuständige Wasserwirtschaftsamt zu richten und muss enthalten:

- einen formlosen Antrag auf Förderung,
- eine Ermittlung der Gesamtkosten und der zuwendungsfähigen Kosten nach den Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (REWas) in der jeweils gültigen Fassung sowie der zuwendungsfähigen Kosten gemäß Anlage 2 RZWas 2013 für das Vorhaben (Bauabschnitt),
- ggf. eine Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten gemäß Anlage 2 RZWas 2013 für das Gesamtvorhaben und
- die Anlage 4 RZWas 2013.

Zu Nr. 8.2 Antragsunterlagen

Zusätzlich sind folgende Antragsunterlagen erforderlich:

- Formblätter gemäß Anlage 2 und Anlage 4 RZWas 2013 — je 2-fach

Zu Nr. 9 Zuwendungsbescheid

Zuwendungsbescheide können bis zum 31. Dezember 2015 erlassen werden.

Zu Nr. 10 Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung

Der Einbehalt beträgt 20 v.H. der Zuwendungen, mindestens jedoch 100.000 Euro; in begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde den Mindesteinbehalt auf bis zu 50.000 Euro herabsetzen.

Die Zuwendungen für die pauschal geförderten Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen können zu je 50 v.H. bei Vorhabensbeginn im Sinn von Nr. 1.3.1 VVK und mit dem Verwendungsnachweis bzw. der Verwendungsbestätigung angefordert werden. Hierfür ist die Pauschale gemäß Nr. 3.12 Teil B maßgebend.

Zu Nr. 11 Baurechnung

Auf der Ausgabenseite wird ein pauschaler Zuschlag für Architekten- und Ingenieurleistungen mit dem Prozentsatz gemäß Nr. 3.12 Teil B hinzugerechnet, sofern die Pauschale nicht entfällt (siehe Nr. 5.2 Buchst. b RZWas 2013). Die tatsächlichen Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen sind als nicht zuwendungsfähig auszuweisen.

Zu Nr. 12 Verwendungsnachweis, Verwendungsbestätigung

Zusammen mit dem Verwendungsnachweis bzw. der Verwendungsbestätigung ist die Zusammenstellung der Ausführungskosten nach Anlage 2 RZWas 2013 dem Wasserwirtschaftsamt dreifach vorzulegen.

Zu Nr. 13 Abschluss der Förderung

Die zuwendungsfähigen Kosten gemäß Anlage 2 RZWas 2013 mit den zugrunde gelegten Mengen- und Kostenansätzen sowie Bauvorhaben sind Grundlagen des Zuwendungsbescheids.

Bei **Unterschreitungen** der im Zuwendungsbescheid ausgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten gemäß Anlage 2 um mehr als 5 v.H. werden die Zuwendungen auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach Anlage 2 RZWas 2013 neu berechnet.

Überschreiten die zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach Anlage 2 RZWas 2013 die dem Zuwendungs-

bescheid zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Kosten nach Anlage 2 RZWas 2013, so ist die Förderung dieser Mehrkosten ausgeschlossen. Die Regelung nach Nr. 5.4.2 Teil B bleibt davon unberührt.

2. Begriffe

2.1 Kostenpauschale (KP)

ist das Produkt aus dem Kostenrichtwert nach Nr. 3 und dem jeweiligen Mengenansatz (l/s, m, m³).

2.2 Kostenanschlag (KA)

ist die aufgrund der angebotenen Einheits- und Pauschalpreise im Rahmen der Mitwirkung bei der Vergabe ermittelte und fortgeschriebene Kostenberechnung nach DIN 276.

2.3 Kostenfeststellung (KF)

ist die abschließende Kostenermittlung aufgrund der festgestellten Ausgaben für das Vorhaben nach DIN 276.

2.4 Ausbaukosten (AK)

sind die Investitionskosten je Wasseranteil (€/WA, ganzzahlig). Die Ermittlung ist in Anlage 4 RZWas 2013 angegeben.

2.5 Einwohner

– Einwohner der Gemeinde nach Nr. 4 der Anlage 4 RZWas 2013 ist die Gesamtzahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz in einer Gemeinde, wie sie zum Zeitpunkt der Förderzusicherung im neuesten Statistischen Jahrbuch Bayern, herausgegeben vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, angegeben ist.

– Versorgte Einwohner nach Nr. 4 der Anlage 4 RZWas 2013 ist die Gesamtzahl der im Einwohnerverzeichnis der Gemeinde mit Stichtag der Antragstellung gemeldeten Einwohner mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Versorgungsgebiet. Bei der Gemeindeteilbetrachtung nach Nr. 4.2 Teil B sind die Einwohner mit Hauptwohnsitz im Gemeindeteil entsprechend den aktuellen Angaben des Einwohnerverzeichnisses der Gemeinde anzusetzen.

2.6 Wasserleitungen

– Anschlussleitungen nach DIN 4046 (Hausanschlüsse)

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungs- oder Zubringerleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden vor der Hauptabsperrvorrichtung bzw. dem Wasserzähler.

– Versorgungsleitungen (Ortsleitungen)

sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes im bebauten Bereich; sie beginnen (enden) mit der ersten (letzten) Anschlussvorrichtung für eine Anschlussleitung oder mit der ersten (letzten) Verzweigung der Zuleitung. Als bebauter Bereich gelten alle bebauten Grundstücke innerhalb der Ortschaft.

– Zubringerleitungen

sind Wasserleitungen zwischen Wassergewinnungs- und Versorgungsgebieten sowie Wasserleitungen außerhalb der Versorgungsgebiete, die Versorgungsgebiete (Orte) verbinden.

2.7 Ersterschließung

Als Ersterschließung im Sinn der RZWas 2013 gelten Maßnahmen, wenn eine bestehende technisch selbstständige Wasserversorgungsanlage einer nicht kommunal getragenen Trinkwasserversorgung für bis zu 100 Einwohner einer ordnungsgemäßen und leistungsfähigen Wasserversorgung in kommunaler Trägerschaft zugeführt wird. Für die Ermittlung der Einwohner sind die Einwohner mit Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Anmeldung nach Nr. 7.1 RZWas 2013 maßgebend.

3. Kostenrichtwerte (KRW)

Die Kostenrichtwerte (Nettowerte) werden nachfolgend festgelegt. Die Mengen (l/s, m, m³) bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten sind ganzzahlig anzugeben.

3.1 Untersuchungen und Planungen in Trinkwassereinzugsgebieten

Es werden die in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.

3.2 Wassererschließung

– **Vorfeldmessstelle/Pegel**

Es werden die in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.

– **Versuchsbohrung** (inkl. Pumpversuche und sonstige Untersuchungen)

Es werden die in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.

– **Brunnen**

• **Bohrbrunnen** (inkl. Ausbau, Pumpversuch, Erschließung, Vorschacht, etc.)

Es werden die im Kostenanschlag bzw. in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.

Liegt der Hauptbohrung keine Versuchsbohrung zugrunde, ist für die Bohrung die Kostenfeststellung maßgebend.

• **Horizontalfilter-Brunnen** (Komplettausführung)

Es werden die im Kostenanschlag bzw. in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.

• **Quellfassungen** (Komplettausführung)

Es werden die im Kostenanschlag bzw. in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.

3.3 Aufbereitungsanlage

– **verfahrenstechnische Ausrüstung**

Für die verfahrenstechnische Ausrüstung von Aufbereitungsanlagen wie z. B.

• Desinfektionsanlagen und Dosieranlagen
• mechanische Entsäuerung
• Enteisenung und Entmanganung
• Entarsenierung
• Filtration

werden die im Kostenanschlag bzw. in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.

– **Gebäude und Außenanlagen** sowie verkehrstechnische Erschließung und Stromzuführung (vgl. Nr. 3.7)

3.4 Wasserspeicherung

– **Hochbehälter** (Komplettausführung inklusive Erschließung)

Der KRW beträgt in Abhängigkeit vom Nutzvolumen des Behälters V (m³):

$KRW_{HB} = 9.715 \times V^{-0,44}$ [€/m³], maximal 1.280 €/m³

– Für **Wassertürme, Hochbehältererweiterung, Tiefbehälter sowie Tiefbehälter in Verbindung mit Pumpwerken und Aufbereitungsanlagen** werden die im Kostenanschlag bzw. in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.

3.5 Wasserförderung

(Pumpwerke/Druckerhöhungsanlagen (PW/DPW))

– **hydraulische und elektrische Installation**

Der KRW beträgt in Abhängigkeit von der installierten Förderleistung Q (l/s):

- **Pumpwerk:**

  $KRW_{PW} = 6.902 \times Q^{-0,36}$ [€/(l/s)], maximal 3.000 €/(l/s)

- **Druckerhöhungsanlage:**

  $KRW_{DPW} = 8.692 \times Q^{-0,36}$ [€/(l/s)], maximal 3.800 €/(l/s)

– **Gebäude und Außenanlagen** sowie verkehrstechnische Erschließung und Stromzuführung (vgl. Nr. 3.7)

3.6 Wasserleitungen und Schachtbauwerke im Leitungsnetz

– **Verbindungs- und Zubringerleitungen** (ZL)

Der KRW pro m Rohrleitung beträgt bei konventioneller Bauweise sowie bei Rohrvortriebsverfahren in Abhängigkeit von der Nennweite der Rohrleitung DN [mm]:

DN	≤100	125	150	200	250	300	mm
KRW	66	72	77	92	123	189	€/m

Darin sind alle Aufwendungen für Be-/Entlüftungs- und Spülvorrichtungen (Hydrant) mit eingeschlossen.

Bei einer **Rohrbündelung** und bei **Nennweiten größer DN 300** werden die im Kostenanschlag bzw. in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.

– **Eingefräste und eingepflügte Leitungen**

Der Kostenrichtwert beträgt pro m Rohrleitung:

– für eingefräste Leitungen: KRW = 46 €/m
– für eingepflügte Leitungen: KRW = 36 €/m

– **Schachtbauwerke im Leitungsnetz** (Druckminderungs-/Zähler-/Spülschächte)

Der Kostenrichtwert pro Schacht inklusive Installation (Sch) beträgt

KRW_{Sch} = 20.452 €/Stück

– **Versorgungsleitungen im Ortsbereich** (OL)

Der Kostenrichtwert beträgt pro m Rohrleitung KRW_{OL} = 150 €/m

Für die Ermittlung der Kostenpauschalen dürfen nur Leitungen angesetzt werden, die **nicht der Erschließung neuer Baugebiete** dienen.

3.7 Gebäude und Außenanlagen

Der Kostenrichtwert beträgt in Abhängigkeit vom umbauten Raum V (m³) des Gebäudes

$KRW_{Geb} = 450 - 0,036 \times V$ [€/m³]

Darin sind Gebäudetechnik (Installation, Sanitär) und Außenanlagen (Pflanz-/Geländearbeiten, Umzäunung) sowie die verkehrstechnische Erschließung und die Stromzuführung enthalten.

3.8 Fernwirk- und Steueranlagen

Es werden die im Kostenanschlag bzw. in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.

3.9 Umarbeiten an Bauwerken

Es werden die im Kostenanschlag bzw. in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.

3.10 Anschlussentgelt

Werden durch Wasserbezug Anlagen von anderen Wasserversorgungsunternehmen benutzt, können

– die anteiligen zuwendungsfähigen Kosten einer durch den Anschluss bedingten Erweiterung oder
– bei der Nutzung von Kapazitätsreserven die im Wasserlieferungsvertrag (WLV) festgelegten Kosten, bei staatlich geförderten Anlageteilen nur die Kosten der anteiligen Eigenleistung (d. h. nach Abzug der anteiligen Zuwendung), in angemessener Höhe

als zuwendungsfähiges Anschlussentgelt beim Wasserbezieher anerkannt werden. Diese Kosten sind keine Investitionskosten im Sinn von Nr. 5.2 Buchst. a RZWas 2013.

3.11 Sonstiges

Es werden die im Kostenanschlag bzw. in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.

3.12 Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen

Die Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit einem pauschalen Zuschlag von 10 v. H. auf die Summe der ermittelten zuwendungsfähigen Investitionskosten aus Kostenpauschalen, Kostenanschlägen und Kostenfeststellungen berücksichtigt. Bei zuwendungsfähigen Investitionskosten über 5 Mio. Euro beträgt der Zuschlag 9 v. H. Für gesonderte Alternativplanungen (Leistungsphase 1 und 2) erhöht sich der Pauschalzuschlag je beauftragtem weiteren Ingenieurbüro um 1,5, maximal um 3,0 Prozentpunkte.

4. Zuwendungsbemessung

4.1 Zuwendungen

Zuwendungen werden als Zuweisungen gewährt. Der Zuwendungssatz wird wie folgt berechnet:

ZH = 76,666 – 85.215,31/AK;

ab Ausbaukosten von 4.090 €/WA:

ZH = 98,333 – 173.839/AK,
jedoch nicht mehr als 70 v. H. mit AK in €/WA.

Der Zuwendungssatz ist auf zwei Nachkommastellen auf- bzw. abzurunden. Die Berechnung der Ausbaukosten (AK) ist gemäß Anlage 4 RZWas 2013 vorzunehmen. Eine Förderung setzt erst ab Ausbaukosten von 1.278 €/WA ein (Förderschwelle).

4.2 Gemeindeteilbetrachtung

Bei Vorhaben für in der Gemeindeteildatei Bayern des LfStaD und LVG zum Stand 31. Juli 2005 aufgeführten Teile einer Gemeinde bis zu 20.000 Einwohner kann der Zuwendungssatz nach den zugehörigen Ausbaukosten berechnet werden, soweit die hierfür angesetzten zuwendungsfähigen Kosten nicht bereits bei einer anderen staatlichen Förderung berücksichtigt wurden.

Teil C – Förderung öffentlicher Abwasseranlagen

1. Ergänzungen zum allgemeinen Teil

Zu Nr. 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.3 Es werden nur Vorhaben gefördert, deren zuwendungsfähige Kosten nach Anlage 3 RZWas 2013 mehr als 50.000 Euro und deren Ausbaukosten über 1.278 €/AA betragen.

4.4 Die gewährten Zuwendungen stellen Ausgleichsleistungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse dar, sofern keine marktübliche Gegenleistung erfolgt. Der Zuwendungsbescheid muss die im Freistellungsbeschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 (ABl L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3) genannten Voraussetzungen erfüllen. Dies trifft zu, wenn der Zuwendungsbescheid der Vorlage des StMUG aus BayIFS entspricht.

Zu Nr. 5.2 Buchst. a Zuwendungsfähige Investitionskosten

Zusätzlich zu den Kosten nach den Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (REWas) und den Ausführungskosten nach Bauausgabebuch werden die zuwendungsfähigen Kosten nach Kostenrichtwert nach Anlage 3 RZWas 2013 ermittelt.

Spülung und Dichtheitsprüfung bei Fertigstellung von Kanälen sind Bestandteil der Bauarbeiten und damit auch förderfähig.

Zu Nr. 5.2 Buchst. b Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen

Die Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen werden pauschal gemäß Nr. 3.10 Teil C den Investitionskosten nach den Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (REWas), den Ausführungskosten nach Bauausgabebuch und den zuwendungsfähigen Kosten nach Kostenrichtwert nach Anlage 3 RZWas 2013 zugerechnet.

Die tatsächlich angefallenen Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen sind, soweit sie im Bauausgabebuch erfasst werden, dort als nicht zuwendungsfähig auszuweisen.

Zu Nr. 5.3 Nicht zuwendungsfähige Kosten

Zusätzlich zu Nr. 5.3 Buchst. a bis f sind nicht zuwendungsfähig:

g) Baunebenkosten, unbeschadet für Leistungen nach Nr. 5.2 Buchst. b RZWas 2013. Baunebenkosten sind:

- Die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der HOAI, so
  - Grundleistungen
  - Besondere Leistungen
  - Leistungen anderer fachlich Beteiligter (Sonderfachleute), die für die Objektplanung notwendig sind

und vor allem Kosten für

- Untersuchungen des Bodens, von Wasser und Abwasser,
- Beweissicherung,
- Bestandspläne nach Ausführung,
- sonstige besondere Materialprüfungen,
- Vermessungen,
- Grundsteinlegungen und Richtfeste,
- Modellversuche, Eignungsversuche
- künstlerische Wettbewerbe,
- Bewachung der Baustelle,
- Einweisung des Betriebspersonals,
- Abgabe, Prüfungs- und Genehmigungsgebühren und
- die Finanzierung.

Werden Baunebenkosten mit den Bauleistungen vergeben, sind die darauf entfallenden Kosten nicht zuwendungsfähig und von der Baurechnung abzusetzen. Zweckmäßig werden in den Verdingungsunterlagen Leistungen, deren Kosten zu den Baunebenkosten zählen, gesondert ausgewiesen.

Keine Baunebenkosten sind:

- Kosten für Bautafeln, die gemäß Nr. 2.4 NBest-Was 2013 vom Zuwendungsempfänger aufzustellen sind und den aktuellen Vorgaben genügen,
- Kosten für Schürfe und Bohrungen, d. h. bodenmechanische Untersuchungen zum Zweck der Standsicherheit der Bauwerke,
- Kosten für erforderliche Kunst am Bau,
- Kosten der Spülung und Dichtheitsprüfung bei Fertigstellung von Kanälen.

h) Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb sowie für die Instandsetzung bestehender Anlagen infolge ungenügender Unterhaltung oder unsachgemäßer Benutzung,

i) Kosten für die Erschließung neuer Baugebiete mit Kanälen. Neue Baugebiete im Sinn der RZWas 2013 sind alle Gebiete, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung die zulässige Bebauung noch nicht überwiegend vorhanden ist. Baulücken im Innenbereich gelten nicht als „neue Baugebiete“,

j) Kosten für Anschlusskanäle (DIN 1986 Teil 100),

k) Kosten für Verwaltungsgebäude, Dienst- und Werkdienstwohnungen,

l) die verrechnete Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 3 AbwAG, Art. 9 BayAbwAG und für bis 1. Januar 2007 erklärte Verrechnungen nach § 10 Abs. 4 AbwAG für aufgelassene Einleitungen.

Zu Nr. 5.4 Höhe der Zuwendung

5.4.1 Die Zuwendung wird berechnet als Produkt aus den zuwendungsfähigen Kosten gemäß Anlage 3 und dem Zuwendungssatz gemäß Nr. 4.1 Teil C.

5.4.2 Wenn das Produkt aus den zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach Bauausgabebuch gemäß Anlage 6 bzw. 7, die für den geförderten Leistungsumfang gemäß Anlage 3 angefallen sind und dem gegenüber Nr. 5.4.1 Teil C **um zehn Prozentpunkte verringerten Zuwendungssatz** eine höhere Zuwendung als nach Nr. 5.4.1 Teil C ergibt, wird diese höhere Zuwendung gewährt. Eine Anzeige gemäß Nr. 5.3 ANBest-K ist nicht veranlasst.

5.4.3 Der Anteil aller Zuwendungen (auch aus anderen Förderprogrammen) darf 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausführungskosten (nach Bauausgabebuch) gemäß Anlage 6 bzw. 7 nicht übersteigen.

Zu Nr. 5.5 Förderausschluss

5.5.1 Für Siedlungsbereiche, in denen der Bau bzw. die Nachrüstung von Kleinkläranlagen oder der Bau von privaten Anschlusskanälen nach den Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen (RZKKA) gefördert wurde, kann keine Förderung nach RZWas 2013 gewährt werden. Die durch den Bau privater Anschlusskanäle nach Nr. 2.1.4 RZKKA erforderlich werdenden Kapazitätserweiterungen bzw. Sanierungen zentraler Abwasseranlagen sind nach RZWas 2013 nicht förderfähig.

5.5.2 Nach Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayAbwAG ist für Zuführungsanlagen eine Förderung gänzlich ausgeschlossen, wenn für diese gemäß § 10 Abs. 4 AbwAG eine Verrechnung nach dem 1. Januar 2007 erklärt worden ist. Wenn die Verrechnung gemäß § 10 Abs. 4 AbwAG zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 1. Januar 2007 erklärt wurde oder nach dem 1. Januar 2007 erklärt wird und für die Zuführungsanlage vor dem 1. Januar 2007 eine Zuwendung zugesagt oder bewilligt worden ist, sofern hierauf vor diesem Zeitpunkt mit den geförderten Maßnahmen begonnen wurde, mindern sich gemäß Art. 19 Abs. 2 BayAbwAG die für die Zuführungsanlage insgesamt gewährten Zuwendungen um den durch die Verrechnung mit der Abwasserabgabe für die aufnehmende Einleitung erlangten Verrechnungsbetrag.

Zu Nr. 6 zuständige Bauverwaltung und Bewilligungsbehörde

Für Vorhaben, für die gemäß Nr. 3 Teil C Kostenrichtwerte festgelegt sind, entfällt die Prüfung auf Angemessenheit der Kosten nach Nr. 6.2.6.1 VVK.

Zu Nr. 7.1 Anmeldung zur Aufnahme in die Dringlichkeitsliste

Die Anmeldung ist an das örtlich zuständige Wasserwirtschaftsamt zu richten und muss enthalten:

– einen formlosen Antrag auf Förderung,
– eine Ermittlung der Gesamtkosten und der zuwendungsfähigen Kosten nach den Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (REWas) in der jeweils gültigen Fassung sowie der zuwendungsfähigen Kosten gemäß Anlage 3 für das Vorhaben (Bauabschnitt),
– ggf. eine Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten gemäß Anlage 3 für das Gesamtvorhaben und
– die Anlage 4.

Zu Nr. 8.2 Antragsunterlagen

Es sind zusätzlich vorzulegen:

– Formblätter gemäß Anlage 3 und Anlage 4	je 2-fach
– Erklärung des Vorhabensträgers, ob er die Zuwendung an Dritte weiterleitet, die vorsteuerabzugsberechtigt sind	2-fach
– zusätzlich für Vorhaben nach Nr. 2.3.1 RZWas 2013 (Ortskanalisation): Übersichtslageplan des Vorhabens mit blauer Abgrenzung des bebauten Bereichs	2-fach

Zu Nr. 9 Zuwendungsbescheid

Zuwendungsbescheide können bis zum 31. Dezember 2015 erlassen werden.

Zu Nr. 10 Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung

Der Einbehalt beträgt 20 v. H. der Zuwendungen, mindestens jedoch 100.000 Euro; in begründeten Einzelfällen kann das Wasserwirtschaftsamt den Mindesteinbehalt auf bis zu 50.000 Euro herabsetzen.

Die Zuwendungen für die pauschal geförderten Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen können zu je 50 v. H. bei Vorhabensbeginn im Sinn von Nr. 1.3.1 VVK und mit dem Verwendungsnachweis bzw. der Verwendungsbestätigung angefordert werden. Hierfür ist die Pauschale gemäß Nr. 3.10 Teil C maßgebend.

Zu Nr. 11 Baurechnung

Auf der Ausgabenseite wird ein pauschaler Zuschlag für Architekten- und Ingenieurleistungen mit dem Prozentsatz gemäß Nr. 3.10 Teil C hinzugerechnet, sofern die Pauschale nicht entfällt (siehe Nr. 5.2 Buchst. b RZWas 2013). Die tatsächlichen Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen sind als nicht zuwendungsfähig auszuweisen.

Zu Nr. 12 Verwendungsnachweis, Verwendungsbestätigung

Zusammen mit dem Verwendungsnachweis bzw. der Verwendungsbestätigung ist die Zusammenstellung der Ausführungskosten nach Anlage 3 dem Wasserwirtschaftsamt dreifach vorzulegen.

Zu Nr. 13 Abschluss der Förderung

Die zuwendungsfähigen Kosten gemäß Anlage 3 mit den zugrunde gelegten Mengen- und Kostenansätzen sowie Bauvorhaben sind Grundlagen des Zuwendungsbescheids.

Bei **Unterschreitungen** der im Zuwendungsbescheid ausgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten gemäß Anlage 3 um mehr als 5 v. H., werden die Zuwendungen auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach Anlage 3 neu berechnet.

Überschreiten die zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach Anlage 3 die dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Kosten nach Anlage 3, so ist die Förderung dieser Mehrkosten ausgeschlossen. Die Regelung nach Nr. 5.4.2 Teil C bleibt davon unberührt.

2. Begriffe

2.1 Kostenpauschalen (KP)

sind das Produkt aus den Kostenrichtwerten nach Nr. 2 und den jeweiligen Mengenansätzen (EW, EZ, m, m³, l/s).

2.2 Ausbaukosten (AK)

sind die Investitionskosten je Abwasseranteil (€/AA, ganzzahlig). Ermittlung siehe Anlage 4 RZWas 2013.

2.3 Einwohner

- Einwohner der Gemeinde nach Nr. 4 der Anlage 4 RZWas 2013 ist die Gesamtzahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz in einer Gemeinde, wie sie zum Zeitpunkt der Förderzusicherung im neuesten Statistischen Jahrbuch Bayern, herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, angegeben ist.
- Entsorgte Einwohner nach Nr. 4 der Anlage 4 RZWas 2013 ist die Gesamtzahl der im Einwohnerverzeichnis der Gemeinde mit Stichtag der Antragstellung gemeldeten Einwohner mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Entsorgungsgebiet. Bei der Gemeindeteilbetrachtung sind die Einwohner mit Hauptwohnsitz im Gemeindeteil entsprechend den aktuellen Angaben des Einwohnerverzeichnisses der Gemeinde anzusetzen.

2.4 Gemeindliches Gebiet

Gebiet, in welchem Besiedlung und/oder wirtschaftliche Aktivitäten für eine Sammlung von kommunalem Abwasser und eine Weiterleitung zu einer kommunalen Kläranlage ausreichend konzentriert sind (vgl. ROkAbw § 1 Abs. 2 Nr. 2). Der Umgriff des gemeindlichen Gebiets ist für jedes nach den RZWas 2013 geförderte Vorhaben durch eine blaue Linie abzugrenzen und umfasst den zu entwässernden Bereich von bebauten Grundstücken einschließlich der unbebauten Grundstücke im Innenbereich.

2.5 Bestandteile der Entwässerung

- Ortsentwässerung:

  Abwasserkanäle in bisher noch nicht entsorgten gemeindlichen Gebieten, die Abwasser von Grundstücksentwässerungsanlagen aufnehmen und einer Entsorgung nach dem Stand der Technik zuführen, ohne Anschlusskanäle nach DIN 1986, einschließlich der Anfangshaltungen, unabhängig davon, wie viele Anwesen angeschlossen sind. Kommunale Anlagen zur Versickerung des Niederschlagswassers.
- Spezifische Kanallänge:

  Länge der Schmutz- bzw. Mischwasserkanäle der Ortsentwässerung je entsorgtem Einwohner (in m/EZ) innerhalb des im jeweiligen BA zu entsorgenden gemeindlichen Gebiets – im Lageplan durch eine blaue Linie abgegrenzt.
- Verbindungsleitungen:

  Freispiegelleitungen, Druck- und Unterdruckleitungen außerhalb des gemeindlichen Gebiets oder Druckleitungen nach zentralen Pumpwerken, die vorwiegend der Ableitung von Abwasser aus Ortskanalisationen dienen.

2.6 Kläranlagen

Mechanisch-biologische Sammelkläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, für Gemeinden und Ortsteile.

2.7 Regenbecken

Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle ab DN 1200 bzw. Ei 800/1200, Regenklärbecken, Regenrückhaltebecken.

2.8 Bodenfilter

Bodenfilter und Retentionsbodenfilter als Bestandteil der weiter gehenden Behandlung von Mischwasser und behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser.

3. Kostenrichtwerte

Die Kostenrichtwerte (Nettowerte) werden nachfolgend festgelegt. Die Mengen (l/s, m, m³) sind bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten ganzzahlig anzugeben.

3.1 Ortsentwässerung (Nr. 2.3.1 RZWas 2013)

Für die Erstellung einer Ortsentwässerung wird in Abhängigkeit von der spezifischen Kanallänge (x in m je entsorgtem Einwohner) unabhängig von Entwässerungsverfahren folgender Kostenrichtwert angesetzt:

$KRW_{OE} = 542 \times x^{0,72}$ (€/EZ),
maximal jedoch 3.070 €/EZ

Im Druck- oder Unterdrucksystem sind die Schächte mit der Pumpe bzw. mit der Ventileinheit sowie die anschließend zur Sammelleitung führenden Leitungen als funktionelle Bestandteile im Kostenrichtwert enthalten.

3.2 Freispiegelleitungen als Verbindungsleitungen (Nr. 2.3.3 RZWas 2013)

Für Freispiegelleitungen beträgt der Kostenrichtwert in Abhängigkeit vom Durchmesser DN:

DN	≤200	250	300	400	500	600	mm
KRW	180	225	245	275	310	345	€/m

DN	700	800	900	1000	1100	≥1200	mm
KRW	395	445	495	550	615	685	€/m

Bei Sonderprofilen gilt der Richtwert des nächst größeren flächengleichen Kreisquerschnittes.

3.3 Druck- und Unterdruckleitungen sowie freilaufende Druckleitungen als Verbindungsleitungen (Nr. 2.3.3 RZWas 2013)

3.3.1 Verlegung in herkömmlicher Bauweise

Für Druck- und Unterdruckleitungen sowie freilaufende Druckleitungen in herkömmlicher Bauweise sowie für Rohrvortriebsverfahren beträgt der Kostenrichtwert 110 €/m.

3.3.2 Verlegung im Pflug- oder Fräsverfahren

Für eingepflügte Druck- und Unterdruckleitungen und freilaufende Druckleitungen beträgt der Kostenrichtwert 51 €/m, für eingefräste Druck- und Unterdruckleitungen und freilaufende Druckleitungen 72 €/m.

3.4 Gräben als Verbindungsleitungen (Nr. 2.3.3 RZWas 2013)

Für Gräben beträgt der Kostenrichtwert 72 €/m.

3.5 Zentrale Pumpstationen (Nr. 2.3.3 RZWas 2013)

Der Kostenrichtwert beträgt in Abhängigkeit von der installierten Förderleistung (x in l/s, ganzzahlig):

$KRW_{PW} = 24.031 \times x^{-0,55}$ (€/l/s),
jedoch nicht mehr als 8.200 €/l/s

3.6 Regenbecken, Regenüberläufe, Bodenfilter (Nrn. 2.3.2 RZWas 2013)

Der Kostenrichtwert für Regenbecken beträgt in Abhängigkeit vom nutzbaren Beckenvolumen (x in m³, ganzzahlig), bei Regenüberläufen in Abhängigkeit vom umbauten Raum (x in m³, ganzzahlig):

$KRW_{RB} = 2.925 \times x^{-0,22}$ (€/m³), maximal 1.280 €/m³

Für Regenbecken in Erdbauweise gilt ein Kostenrichtwert von 62 €/m³.

Für Bodenfilter beträgt der Kostenrichtwert in Abhängigkeit vom Volumen der Bodenfilterschicht (ohne Dränschicht, x in m³, ganzzahlig):

$KRW_{BF} = 7.299 \times x^{-0,46}$ (€/m³), maximal 640 €/m³

Darin sind die dazugehörenden Drossel- und Steuerungseinrichtungen sowie die die Bauwerke verbindenden Kanäle und Entlastungskanäle mit einer Länge von insgesamt bis zu 20 m eingeschlossen. Darüber hinausgehende Kanäle gelten als Verbindungsleitungen. Bei Regenbecken in Erdbauweise und bei Bodenfiltern sind die dazugehörigen Regenüberläufe nicht im Kostenrichtwert enthalten.

3.7 Kläranlagen (Nr. 2.3.3 RZWas 2013)

Für den Neubau und die anteilige Kapazitätserweiterung von Kläranlagen enthält der Kostenrichtwert die gesamten baulichen Aufwendungen für die Anlage, bei Teichanlagen einschließlich des Aufstauraumes zur Mischwasserbehandlung.

Der Kostenrichtwert beträgt in Abhängigkeit von der Ausbaugröße (x in EW) der Kläranlage:

$KRW_{KA} = 3.661 \times x^{-0,25}$ [€/EW], maximal 1.380 €/EW

3.8 Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie auf Kläranlagen (Nr. 2.3.4 RZWas 2013)

Der Kostenrichtwert beträgt in Abhängigkeit von der Ausbaugröße (x in EW) der nachzurüstenden Kläranlage:

$KRW_{NR} = 3.477 \times x^{-0,40}$ [€/EW], maximal 310 €/EW

3.9 Mitbenutzung anderer Kläranlagen, Anschlussentgelt

3.9.1 Bei einer Erweiterung einer Kläranlage, die durch das Abgeben von Abwasser aus bisher noch nicht entsorgten Gemeindegebieten bedingt ist, werden anteilig die Kostenrichtwerte nach Nr. 2.7 als zuwendungsfähiges Anschlussentgelt bei der Abwasser abgebenden Gemeinde anerkannt.

3.9.2 Bei der Nutzung von Kapazitätsreserven einer Kläranlage eines anderen Unternehmensträgers legt das Wasserwirtschaftsamt das zuwendungsfähige Anschlussentgelt – ggf. unter Berücksichtigung bereits geförderter Investitionen – im Einzelfall fest.

3.10 Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen

Die Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit einem pauschalen Zuschlag von 10 v. H. auf die Summe der ermittelten Investitionskosten nach Nr. 5.2 Buchst. a RZWas 2013 berücksichtigt. Liegt diese über 5 Mio. Euro, beträgt der Zuschlag 9 v. H. Für gesonderte Alternativplanungen (wenigstens Leistungsphase 1 und 2) erhöht sich der Pauschalzuschlag je beauftragtem weiteren Ingenieurbüro um 1,5, maximal um 3,0 Prozentpunkte.

4. Zuwendungsbemessung

4.1 Zuwendungen

Zuwendungen werden als Zuweisungen gewährt. Der Zuwendungssatz wird wie folgt berechnet:

ZH = 76,666 – 85.215,31/AK,

ab Ausbaukosten von 4.090 €/AA:

ZH = 98,333 – 173.839/AK,
jedoch nicht mehr als 70 v. H. mit AK in €/AA.

Der Zuwendungssatz ist auf zwei Nachkommastellen auf- bzw. abzurunden. Die Berechnung der Ausbaukosten (AK) ist gemäß Anlage 4 vorzunehmen. Eine Förderung setzt erst ab Ausbaukosten von 1.278 €/AA ein (Förderschwelle).

4.2 Gemeindeteilbetrachtung

Bei Vorhaben für in der Gemeindeteildatei Bayern des LfStaD und LVG zum Stand 31. Juli 2005 aufgeführte Teile einer Gemeinde bis zu 20.000 Einwohner kann der Zuwendungssatz nach den zugehörigen Ausbaukosten berechnet werden, soweit die hierfür angesetzten zuwendungsfähigen Kosten nicht bereits bei einer staatlichen Förderung berücksichtigt wurden.

Anlage 1
RZWas 2013

Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (NBest-Was 2013)

Diese Nebenbestimmungen ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), Anlage 3a zu Art. 44 BayHO.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
(zu Nr. 1 ANBest-K)

1.1 Als fachbezogene Kostengliederung gemäß Nr. 1.2 ANBest-K werden alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben als ein Einzelansatz definiert. Das sind die zuwendungsfähigen Kosten nach Zuwendungsbescheid. Eine Prüfung der Ansätze der Kostengliederung gemäß REWas hinsichtlich der 20-%-Regel ist deshalb nicht notwendig.

1.2 Die Zuwendung wird entsprechend dem Baufortschritt in Raten bewilligt und ausbezahlt. Die Raten sind mit dem Formular „Baustandsbericht" gemäß Anlage 5 RZWas 2013 beim Wasserwirtschaftsamt anzufordern. Die letzte Rate gemäß Nr. 10 RZWas 2013 kann erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung mit dem Formblatt nach Anlage 6 bzw. 7 RZWas 2013 angefordert werden.

2. Vergabe von Aufträgen und Ausführung
(zu Nr. 3 ANBest-K)

2.1 Der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn das Vorhaben nicht spätestens drei Jahre nach Erlass der Inaussichtstellung begonnen ist.

2.2 Das Vorhaben ist entsprechend dem geprüften Entwurf und den nach Nr. 6.2.6.2 VVK in der baufachlichen Stellungnahme festgelegten Auflagen auszuführen.

2.3 Bei schweren Verstößen gegen die Vergabegrundsätze nach Nr. 3 ANBest-K bleiben grundsätzlich die Kosten für die jeweilige Auftragseinheit, bei der der Verstoß festgestellt wurde, bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten unberücksichtigt. Würde der Ausschluss der jeweiligen Auftragseinheit zu einem völligen oder sehr weitgehenden Förderausschluss für die Gesamtmaßnahme und damit zu einer erheblichen Härte für den Zuwendungsempfänger führen, kann der Kürzungsbetrag auf 20 bis 25 v. H. der Gesamtzuwendung beschränkt werden. Es handelt sich hierbei um einen Rahmen, der bei Vorliegen besonderer Gründe sowohl über- als auch unterschritten werden kann.

2.4 Bei Zuwendungen von mehr als 250.000 € ist eine Bautafel aufzustellen, die den jeweils gültigen Vorgaben entspricht.

3. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
(zu Nr. 4 ANBest-K)

3.1 Der Zuwendungsempfänger hat die geförderten Anlagen ordnungs- und sachgemäß zu unterhalten und zu betreiben.

3.2 Werden geförderte Gegenstände nach der Inbetriebnahme weniger Jahre für den Zuwendungszweck genutzt als nachstehend festgelegt, ermäßigen sich die dafür festgelegten Zuwendungen je fehlendem vollen Jahr um den angegebenen Vomhundertsatz:

- 20 Jahre bei Grundstücken, also um 5 v. H. je Jahr,
- 12,5 Jahre bei Bauten und baulichen Anlagen, also um 8 v. H. je Jahr und
- fünf Jahre bei technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten, also um 20 v. H. je Jahr.

4. Nachweis der Verwendung
(zu Nr. 6 ANBest-K)

4.1 Für Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2013, bei denen ausschließlich Mittel des Freistaates Bayern vergeben werden, ist die Vorlage einer Verwendungsbestätigung anstelle eines Verwendungsnachweises zulässig (Nr. 10.3 VVK). Die Möglichkeit der Verwendungsbestätigung erstreckt sich nicht auf Fördermaßnahmen, die ganz oder teilweise mit Mitteln der Europäischen Union, des Bundes oder anderer Dritter finanziert werden. Seit 1. August 2008 ist die Verwendungsbestätigung nur möglich, wenn das Vorhaben auf der Grundlage von Kostenpauschalen gefördert wird (d. h. keine Förderung auf Grundlage der Nrn. 5.4.2 oder 5.4.3 der Teile B bzw. C der RZWas 2013).

4.2 Der Verwendungsnachweis ist nach Anlage 6 bzw. die Verwendungsbestätigung nach Anlage 7 RZWas 2013 zu erstellen und dreifach dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis bzw. der Verwendungsbestätigung ist ein Lageplan nach dem Stand der Ausführung des Vorhabens (Bestandslageplan) beizugeben. Für Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 ist zusätzlich eine Zusammenstellung der Ausführungskosten nach Anlage 2 bzw. 3 RZWas 2013 beizufügen.

4.3 Dem Verwendungsnachweis ist das Bauausgabebuch beizugeben; im Falle der Verwendungsbestätigung ist das Bauausgabebuch nur auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

4.3.1 Im Bauausgabebuch sind alle Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben in zeitlicher Reihenfolge aufzuführen und am Ende aufzusummieren.

4.3.2 Der Einnahmeteil ist mindestens zu gliedern in die Spalten:

- laufende Nr. des Belegs,
- Tag der Wertstellung,
- Einzahler (für Zuwendungen genügt die Angabe „Staat"),
- Betrag,
- Aufschlüsselung des Betrags in weiteren Spalten nach der Aufgliederung der Finanzierung in der Zusicherung,

– von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzende Einnahmen und
– Bemerkungen.

4.3.3 Der Ausgabeteil ist mindestens zu gliedern in die Spalten:
– laufende Nr. des Belegs,
– Tag der Zahlungsanordnung (kann, wenn der Tag der Rechnungsfeststellung eingetragen wird, vor der Vorlage des Verwendungsnachweises nachgetragen werden),
– Tag der Rechnungsfeststellung, nur soweit für Zwecke des Zuwendungsabrufs notwendig, weil der Tag der Zahlungsanordnung zunächst nicht eingetragen werden soll,
– Datum der Auftragsvergabe,
– Empfänger, Zweck der Ausgaben,
– Betrag,
– Abschlagszahlungen,
– Aufschlüsselung nach den Kostengruppen der Kostenermittlung,
– anteilige nach Nr. 5.3 RZWas 2013 nicht zuwendungsfähige Beträge,
– zuwendungsfähige Kosten,
– Bemerkungen.

4.3.4 Nach Abschluss der Arbeiten sind im Bauausgabebuch die Einnahmen und Ausgaben für die Finanzierungsabschnitte und für das Vorhaben aufzurechnen. Unter den Aufrechnungen ist auf der Einnahmeseite anzugeben, welche Einnahmen nach Art und Höhe noch erwartet werden. Auf der Ausgabeseite ist zu bestätigen, dass weitere Ausgaben für den Finanzierungsabschnitt oder für das Vorhaben nicht mehr in die zuwendungsfähigen Kosten aufgenommen werden[1]. Die Aufrechnungen sind vom Zuwendungsempfänger mit Orts- und Tagesangabe zu unterschreiben.

4.3.5 Die Baurechnung ist, solange im Zuwendungsbescheid nichts anderes geregelt ist, fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

5. Nachträgliche Änderung der Finanzierung

Die Zuwendungen ermäßigen sich entsprechend Nr. 2.1 ANBest-K, wenn infolge der Rechnungsprüfung durch ein Rechnungsprüfungsamt, den Bayerischen Obersten Rechnungshof, den Bundesrechnungshof oder den Europäischen Rechnungshof durch das Wasserwirtschaftsamt festgestellt wird, dass sich die Ausgaben oder die Finanzierung nachträglich geändert haben.

6. Zusätzliche Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Sicherung der einwandfreien öffentlichen Wasserversorgung und zum Bau von Abwasseranlagen

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, in den ersten 12,5 Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage den Anschluss benachbarter Anlagen zu dulden, wenn dies angemessen und zumutbar ist.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Vorteile aus der Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen an die Beitrags- und Gebührenpflichtigen der Einrichtung nach den hierfür maßgeblichen Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes weiterzugeben. Bei der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt der aus Zuwendungen aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht (Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG). Für evtl. Abschreibungserlöse (einschl. Verzinsung) auf zuwendungsfinanzierte Investitionskosten gilt Art. 8 Abs. 3 Sätze 4 und 5 KAG.

6.3 Die Zuwendungsbescheide der Förderung nach RZWas 2013 erfüllen die im Art. 4 des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 (ABl L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3) genannten Voraussetzungen wie folgt:

– Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen:
  Die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind gesetzlich als Daueraufgabe geregelt (§§ 50 und 56 WHG, Art. 57 Abs. 2 GO). In Nr. 3.2 NBest-Was 2013 sind fünf bis 20 Jahre Zweckbindungsfrist genannt, in der die geförderten Anlagen zu nutzen sind.
– Unternehmen und gegebenenfalls betroffenes Gebiet:
  Der Zuwendungsempfänger ist Adressat des Zuwendungsbescheides. Mit ihm ist ein gemeindliches Gebiet oder Verbandsgebiet betroffen.
– Art etwaiger dem Unternehmen durch die Bewilligungsbehörde gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte:
  Es werden durch die Bewilligungsbehörde keine ausschließlichen oder besonderen Rechte gewährt.
– Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistung:
  Die RZWas 2013 geben Berechnungsvorgaben (REWas), Kostenrichtwerte und Formeln vor, anhand derer der Ausgleich (Zuwendung) berechnet wird. Die Richtigkeit der Zuwendungsgewährung wird bei der Schlussabrechnung durch die Bewilligungsbehörde und gegebenenfalls im Rahmen einer Rechnungsprüfung überwacht. Eine nachträgliche Änderung der zuwendungsfähigen Kosten führt zu einer Änderung der Zuwendung (Nr. 2.1 ANBest-K).
– Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen:
  Überzahlungen werden durch den Zuwendungsabruf nach Baufortschritt und einen Rückhalt bis zur Abrechnung des Vorhabens (Nr. 10 RZWas 2013) vermieden. Sollte eine Überzahlung auftreten, sind Zuwendungen entsprechend Art. 49a Abs. 1 BayVwVfG zu erstatten.

1) Für den Fall, dass Ausgaben noch strittig sind, wird auf die Möglichkeit eines vorläufigen Verwendungsnachweises gemäß Nr. 6.1 ANBest-K hingewiesen.

– Verweis auf den Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011:

  Der Verweis ist Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

7. Zusätzliche Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu Vorhaben an Gewässern dritter Ordnung

7.1 Bei Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege von Gewässern sind mit den Zuwendungen auch etwaige auf den Freistaat Bayern als Beteiligten entfallende Kostenbeiträge nach Art. 26 Abs. 2 BayWG abgegolten.

7.2 Bei Gewässerausbaumaßnahmen sind mit den Zuwendungen auch etwaige auf den Freistaat Bayern als Vorteilziehenden entfallende Kostenbeiträge nach Art. 42 Abs. 2 BayWG abgegolten.

8. Zusätzliche Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu Vorhaben nichtkommunaler Träger

8.1 Die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung sind subventionserheblich im Sinn von § 264 Strafgesetzbuch. Der/die Antragssteller/in wird auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034, 2037) in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BayRS 453-1-W) hingewiesen. Entsprechend § 4 des Subventionsgesetzes sind Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist. Der/die Antragsteller/in wird darauf hingewiesen, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

8.2 Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Umweltrichtlinien für das öffentliche Auftragswesen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Anlage 2
RZWas 2013

Ermittlung der zuwendungsfähigen (zwf.) Kosten – Wasserversorgung

☐ **zum Zuwendungsantrag** vom:

Vorhabensträger:

auszuführende Anlagenteile	Nr. in BayIFS	Menge (ganzzahlig)	KRW	zwf. Kosten € -netto-
Wassererschließung	WV02xx			
Vorfeldmessstellen/Pegel	WV0201	nach KA/KF (1)		
Versuchsbohrung	WV0202	nach KA/KF (1)		
Vertikalbrunnen	WV0203	nach KA/KF (1)		
Horizontalbrunnen	WV0204	nach KA/KF (1)		
Quellfassungen	WV0205	nach KA/KF (1)		
Aufbereitungsanlage	WV03xx			
verfahrenstechn. Ausrüstung	WV0301	nach KA/KF (1)		
Gebäude mit Installation etc.	WV0302	m³	(3)	
Wasserspeicherung	WV04xx			
1. Hochbehälter	WV0401	m³	(3)	
2. Hochbehälter	WV0401	m³	(3)	
Kombibauw./Tiefbeh./HB-Erweit.	WV0402	nach KA/KF (1)		
Wasserturm	WV0403	nach KA/KF (1)		
Pumpwerk (PW)	WV05xx	nach KA/KF (1)		
techn. Ausrüstung für PW1	WV0501	l/s	(3)	
techn. Ausrüstung für PW2	WV0501	l/s	(3)	
Gebäude mit Installation etc. (PW1)	WV0502	m³	(3)	
Gebäude mit Installation etc. (PW2)	WV0502	m³	(3)	
Druckerhöhungsanlage (DPW)	WV06xx			
techn. Ausrüstung für DPW1	WV0601	l/s	(3)	
techn. Ausrüstung für DPW2	WV0601	l/s	(3)	
Gebäude mit Installation etc. (DPW1)	WV0602	m³	(3)	
Gebäude mit Installation etc. (DPW2)	WV0602	m³	(3)	

☐ **zum Verwendungsnachweis** vom:

Landkreis: Bauabschnitt:

auszuführende Anlagenteile	Nr. in BayIFS	Menge (ganzzahlig)	KRW (3) € / ME	zwf. Kosten € -netto-
Wasserleitungen und Schachtbw.	WV07xx			
Versorgungsleitungen (Ortsnetz)	WV0700	m	150	
Zubringerleitungen <=DN100	WV0702	m	66	
Zubringerleitungen DN125	WV0703	m	72	
Zubringerleitungen DN150	WV0704	m	77	
Zubringerleitungen DN200	WV0705	m	92	
Zubringerleitungen DN250	WV0706	m	123	
Zubringerleitungen DN300	WV0707	m	189	
Zubringerleitungen >DN300	WV0708	nach KA/KF (1)		
Eingepflügte Leitungen	WV0709	m	36	
Eingefräste Leitungen	WV0710	m	46	
Zubringerleitungen mit Rohrbünd.	WV0711	nach KA/KF (1)		
Schachtbauwerke inkl. Installation	WV0712	Stück	20.452	
Fernwirk- und Steueranlagen	WV0801	nach KA/KF (1)		
Umbau-, Sanierungsarbeiten	WV0901	nach KA/KF (1)		
Anschlussentgelt (Nr. 3.10 Teil B)	WV1001	nach KA/KF (1) (2)		
Sonstiges	WV1101	nach KA/KF (1)		
Summe der zuwendungsfähigen Kosten (netto)				
Mehrwertsteuer (soweit zuwendungsfähig)		%		+
Pauschale für Ing.-Leistungen		%		+
Kosten, die ein Dritter zu tragen verpflichtet ist und Sonstiges	WV2001			-
zuwendungsfähige Kosten des Vorhabens				

aufgestellt (Zuwendungsempfänger): Ort, Datum Unterschrift

(1) KA: Kostenanschlag; KF: Kostenfeststellung (Beträge auf eine Nachkommastelle gerundet)

(2) Die Pauschale für Ing.-Leistungen wird hierfür nicht gewährt.

(3) KRW vgl. Nr. 3 Teil B

Anlage 3
RZWas 2013

Ermittlung der zuwendungsfähigen (zwf.) Kosten – Abwasseranlagen

Vorhabensträger:				
Landkreis:		Bauabschnitt:		
Zum Zuwendungsantrag vom:	Zum Verwendungsnachweis vom:			
Auszuführende Anlagenteile	**Nr. in BayIFS**	**Menge (ganzzahlig)**	**KRW € / ME**	**zwf. Kosten € -netto-**
Neubau von Anlagenteilen gemäß Nr. 2.1 bis 2.7 der Anlage 2b				
Rohrleitungen <= DN 200	AW0201	m	180	
DN 250	AW0202	m	225	
DN 300	AW0203	m	245	
DN 400	AW0204	m	275	
DN 500	AW0205	m	310	
DN 600	AW0206	m	345	
DN 700	AW0207	m	395	
DN 800	AW0208	m	445	
DN 900	AW0209	m	495	
DN 1000	AW0210	m	550	
DN 1100	AW0211	m	615	
DN >= 1200	AW0212	m	685	
Druckleitung	AW0213	m	110	
Eingepflügte Leitung	AW0214	m	51	
Eingefräste Leitung	AW0215	m	72	
zentrale Pumpstation	AW0217	l/s		
Förderstrom	AW0217	l/s		
Förderstrom	AW0217	l/s		
Ortsentwässerung – Kanallänge		m		
entsorgte Einwohner	AW0100	EZ		
Kläranlagenneubau – Ausbaugröße		EW		
und anteilige Erweiterung	AW0216	EW		
Regenbecken, -überläufe	AW0218	m³		
Nutzbares Beckenvolumen	AW0218	m³		
Regenbecken Erdbauweise	AW0219	m³	62	
Nutzbares Beckenvolumen	AW0219	m³	62	
Bodenfilter	AW0220	m³		
Umsetzung WRRL auf Kläranlagen	AW0401	EW		
Kläranlagenerweiterung gemäß Nr 3.9.1 Teil C		EW		
Ausbaugröße der aufnehmenden Kläranlage	AW0517	EW		
Anschlussentgelt gemäß Nr. 3.9.2 Teil C	AW0519	EW		
Summe der zuwendungsfähigen Kosten (netto)				
Mehrwertsteuer (soweit zuwendungsfähig)		%		
Pauschale für Ing.-Leistungen		%		
Kosten, die ein anderer Vorhabensträger zu tragen verplichtet ist und Sonstiges				-
Zuwendungsfähige Kosten des Vorhabens				

Aufgestellt (Zuwendungsempfänger): Ort, Datum Unterschrift

Anlage 4
RZWas 2013

Ermittlung der Ausbaukosten

☐ **Wasserversorgung (WV) – Kosten je Wasseranteil (€/WA)**

☐ **Abwasserentsorgung (AW) – Kosten je Abwasseranteil (€/AA)**

Vorhaben:	
Landkreis:	

1 Vorhabensträger/Zuwendungsempfänger

Name:

2 Vorhaben

Entwurf vom:

3 Zuwendungsfähige Kosten innerhalb des Betrachtungszeitraumes (zK)

Vorhabensteil	Summe zuwendungsfähige Kosten (vgl. Rückseite) €
Kläranlage	
sonstige Abwasseranlagen	
Bauwerke der Wasserversorgung	
Wasserverteilung	

4 Einwohnerzahl (EZ) und Einwohnerwerte (EW)

Einwohner der Gemeinde[1)]

Der Bemessung zugrunde gelegte EZ	**Der Bemessung zugrunde gelegte EW für**
ver-/entsorgte Einwohner[2)]: EZ	• Bauwerke der Wasserversorgung: EW[3)] • Kläranlage: EW

5 Kosten je Wasseranteil (€/WA) bzw. Abwasseranteil (€/AA)

zK der Kläranlage/der Bauwerke der WV €	für die Bemessung maßgebende Einwohnerwerte EW	€/EW:
zK der Wasserverteilung €	für die Bemessung maßgebende Einwohnerzahl EZ	€/EZ:
zK sonstiger Abwasseranlagen €	für die Bemessung maßgebende Einwohnerzahl EZ	€/EZ:
Kosten je Wasseranteil/Abwasseranteil (ganzzahlig)		€/WA: €/AA:

---

1) Einwohner der Gemeinde ist die Gesamtzahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz in einer Gemeinde, wie sie zum Zeitpunkt der Förderzusicherung im neuesten Statistischen Jahrbuch Bayern, herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, angegeben ist.

2) Ver-/Entsorgte Einwohner ist die Gesamtzahl der im Einwohnerverzeichnis der Gemeinde mit Stichtag der Antragstellung gemeldeten Einwohner mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Ver-/Entsorgungsgebiet. Bei der Gemeindeteilbetrachtung sind die Einwohner mit Hauptwohnsitz im Gemeindeteil entsprechend den aktuellen Angaben des Einwohnerverzeichnisses der Gemeinde anzusetzen.

3) Hier ist der der Bemessung der Bauwerke zugrunde gelegte Wasserbedarf (m^3/a):50 anzusetzen.

Ermittlung der anrechenbaren zuwendungsfähigen Kosten[4)]

Die anrechenbaren zuwendungsfähigen Kosten sind die Kosten, die für das Gesamtvorhaben in den Jahren seit einschließlich 1990 angefallen sind und im Jahr der Förderung sowie in den Jahren bis einschließlich 2015 anfallen werden, einschließlich des zu fördernden Bauabschnittes. **Für die Vergangenheit** werden 80 % aller in den Jahren 1990 bis zum Förderjahr getätigten Gesamtinvestitionen als zuwendungsfähige Kosten anerkannt, soweit diese Investitionen nicht bereits bei einer anderen staatlichen Förderung auf der Basis der **Gemeindeteilbetrachtung** berücksichtigt wurden oder noch berücksichtigt werden sollen. Bei einer Förderung auf der Basis der Gemeindeteilbetrachtung können nur die Investitionen des/der zu berücksichtigenden Gemeindeteils(e) angesetzt werden.

Für die Zukunft und im Förderjahr sind hier im Zeitraum bis einschließlich 2015 grundsätzlich die Aufwendungen aufgrund der Kostenpauschalen anzugeben, einschließlich für den zu fördernden Bauabschnitt. Liegen für Vorhaben, für welche keine Kostenrichtwerte festgelegt sind, noch keine Kostenanschläge vor, sind die aufgrund der Kostenberechnung ermittelten Kosten einzutragen.

Betrachtungszeitraum	Kläranlage/Bauwerke der Wasserversorgung €	sonstige Abwasseranlagen €	Wasserverteilung €
Jahre 1990 bis Förderjahr			
Jahre nach Förderjahr bis einschließlich 2015			
im Förderjahr (.....)			
Summe			

1. Der Antragsteller erklärt, dass bei der **Ermittlung der Ausbaukosten** von der Möglichkeit der Gemeindeteilbetrachtung Gebrauch/kein Gebrauch[5)] gemacht wird.
2. Der Antragsteller erklärt, dass bei der **Ermittlung der anrechenbaren zuwendungsfähigen Kosten**
   - ohne Inanspruchnahme der Gemeindeteilbetrachtung für den zurückliegenden Zeitraum seit 1990 nur Kosten enthalten sind, die nicht bereits bei einer anderen staatlichen Förderung auf der Basis der Gemeindeteilbetrachtung berücksichtigt wurden oder werden
   - bei Inanspruchnahme der Gemeindeteilbetrachtung nur Investitionen des/der zu berücksichtigenden Gemeindeteils(e) angesetzt wurden.

Aufgestellt (Zuwendungsempfänger):	Ort, Datum	Unterschrift:
geprüft (Wasserwirtschaftsamt):	Ort, Datum	Unterschrift:

4) Der Einzelnachweis ist auf einem gesonderten Blatt vorzunehmen. Ist der Vorhabensträger **vorsteuerabzugsberechtigt**, dürfen nur Netto-Beträge angesetzt werden

5) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 5
RZWas 2013

Baustandsbericht – Nr.

zum Anfordern von Zuwendungen

1. Allgemeine Angaben zum Vorhaben

Vorhaben		
Zuwendungsempfänger		
Geldinstitut	BLZ	Kontonummer
IBAN	BIC	
Zuwendungsbescheid des WWA ..... Az.:	Datum	Ende Bewilligungszeitraum

2. Angaben zur Finanzierung und Baustand zum Berichtstag

		Kosten des Vorhabens in €		Zuwendungen in €		
		insgesamt	zuwendungsfä-	Soll	Ist	Differenz
		2	3	4	5	6
1	Vorhaben (gem. Zuwendungs-bescheid)					
2	Kostenanfall bis:					

3. Erklärung des Zuwendungsempfängers

Das o. g. Vorhaben ist zu .....v. H. fertiggestellt. Entsprechend dem erreichten Baufortschritt werden Zuwendungen in Höhe von .....€ angefordert.

Datum Unterschrift

_____ _____

4. Vermerk zur Bewilligung (vom zuständigen WWA auszufüllen)

Kennzeichen	V-Art	Gebiet	Nr.	Verfahrensschritt	

Vorläufige Festsetzung der Zuwendung durch das WWA:

Zuwendung	K-Typ	€ Cent	Datum / Unterschrift

Endgültige Festsetzung durch das StMUG:

Zuwendung	K-Typ	€ Cent	aus Kap./Titel
Zuwendung	K-Typ	€ Cent	aus Kap./Titel
Name			Datum, Unterschrift

Hinweise zum Baustandsbericht

Der Baustandsbericht ist nach Nr. 10 RZWas 2013 vom Zuwendungsempfänger auszufüllen und 3-fach dem Wasserwirtschaftsamt zu übergeben.

Die Zuwendungen werden vom Wasserwirtschaftsamt aufgrund des Zuwendungsbescheids nach Nr. 9 RZWas 2013 entsprechend der Bereitstellung der Haushalts- und Betriebsmittel in Raten bewilligt und ausbezahlt. Davon soll die letzte Rate mit einem Anteil von bis zu 20 v. H. der Zuwendungen, jedoch mindestens 100.000 € erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises angefordert werden; in begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde den Mindesteinbehalt auf bis zu 50.000 € herabsetzen. Die Zahlung steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung nach Nr. 10 der RZWas 2013.

Die Zuwendungen für die pauschal geförderten Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen können zu je 50 v. H. bei Vorhabensbeginn im Sinn von Nr. 1.3.1 VVK und mit dem Verwendungsnachweis angefordert werden.

Die Auszahlungsbeträge werden centgenau abgerundet.

Zu Nr. 2 Angaben zu Finanzierung und Baustand zum Berichtstag

In der Zeile „Vorhaben“ sind die Kosten und Zuwendungen nach dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Finanzierungsplan einzutragen. In die Spalte 3 sind die zuwendungsfähigen Kosten laut Planung (Kostenberechnung nach REWas) einzutragen.

In der Zeile „Kostenanfall bis“ sind folgende Angaben einzutragen:

- Spalte 1: der Berichtstag
- Spalte 2: die angefallenen Gesamtkosten des Vorhabens zum Berichtstag laut Bauausgabebuch
- Spalte 3: die angefallenen zuwendungsfähigen Kosten zum Berichtstag laut Bauausgabebuch
- Spalte 4: erdiente Zuwendungen aufgrund des Baufortschritts; für Vorhaben nach den Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas ermitteln sich die erdienten Zuwendungen aus dem Verhältnis der angefallenen zuwendungsfähigen Kosten nach Bauausgabebuch zu den zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens lt. Zuwendungsbescheid (Kostenberechnung nach REWas) multipliziert mit den im Zuwendungsbescheid in Aussicht gestellten Zuwendungen

$$\text{Erdiente Zuwendung} = \frac{\text{Zeile 2, Spalte 3}}{\text{Zeile 1, Spalte 3}} \times \text{Zeile 1, Spalte 4}$$

  Für Vorhaben nach den Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2013 darf die Zuwendung 70 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten nach Bauausgabebuch nicht übersteigen (vgl. Nr. 5.4.4 RZWas 2013). Für Vorhaben nach den Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2000 darf die Zuwendung 80 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten nach Bauausgabebuch nicht übersteigen (vgl. Nr. 5.4 RZWas 2000).
- Spalte 5: bereits ausbezahlte Zuwendungen für das Vorhaben
- Spalte 6: die sich aus den Spalten 4 und 5 ergebende Differenz

Zu Nr. 3 Erklärung des Zuwendungsempfängers

Hier ist die erbetene Zuwendung einzutragen. Der Baustandsbericht ist vom Vorhabensträger rechtsverbindlich zu unterschreiben. Der Zuwendungsempfänger kann die Bauoberleitung mit dem Aufstellen des Baustandsberichts beauftragen. Das Wasserwirtschaftsamt ist von der Ermächtigung der Bauoberleitung schriftlich zu unterrichten.

Anlage 6
RZWas 2013

Verwendungsnachweis

_____ Bewilligungsbehörde _____ Anschrift _____ Anschrift

_____
Ort, Datum

1. Zuwendungsempfänger

☐ Stadt	☐ Markt	☐ Gemeinde	☐ Bezirk	☐ Zweck-verband	☐ Landschafts-pflegeverband	☐ Sonstige
Name				Landkreis		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)						
Bankverbindung (Bankleitzahl, Kontonummer, Geldinstitut)						
Bankverbindung (IBAN, BIC)						
Auskunft erteilt (Name, Telefon-Nr., Fax)						
Region				amtl. Gemeindekennziffer		

2. Finanzierung des Vorhabens

Vorhaben		
Zuwendungsbescheid des		
vom	Az.:	Summe der in Aussicht gestellten Zuwendungen €

3. Sachlicher Bericht über Art und Umfang des geförderten Vorhabens

Entwurfsverfasser	Bauoberleitung	örtl. Bauleitung	Baubeginn[1)]	Bauende

[1)] Baubeginn ist das Datum der Vergabe des ersten Bauauftrags.

4. Zahlenmäßiger Nachweis

4.1 zuwendungsfähige Kosten

nach Zuwendungsbescheid	**nach Ausführung des Vorhabens**	
(für Vorhaben nach den Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2013 laut Anlage 2 bzw. 3)	nach Anlage 2 bzw. 3 RZWas 2013[2)]	nach Bauausgabebuch
€	€	€

Nur für Vorhaben nach den Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2013[3)]

- ☐ Die Summe aller Zuwendungen übersteigt 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach Bauausgabebuch. Die Zuwendung wird auf 70 v. H. dieser zuwendungsfähigen Ausführungskosten gekürzt (Nr. 5.4.3 der Teile B und C RZWas 2013).
- ☐ Die zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach Anlage 2 bzw. 3 RZWas 2013 übersteigen die zuwendungsfähigen Kosten nach Anlage 2 bzw. 3 laut Zuwendungsbescheid. Eine Förderung dieser Mehrkosten ist ausgeschlossen (Nr. 13 RZWas 2013).
- ☐ Die zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach Anlage 2 bzw. 3 RZWas 2013 unterschreiten um mehr als 5 v. H. den im Zuwendungsbescheid festgeschriebenen Betrag. Die Zuwendung wird aufgrund der tatsächlich ausgeführten Leistungen gemäß Anlage 2 bzw. 3 neu berechnet (Nr. 13 RZWas 2013).
- ☐ Die Festsetzung der endgültigen Zuwendungen erfolgt gemäß Nr. 5.4.2 der Teile B bzw. C der RZWas 2013 (auf Basis der tatsächlichen Ausführungskosten).

4.2 Einnahmen zur Deckung der zuwendungsfähigen Kosten (zfK)

Art		**nach Zuwendungsbescheid**		**nach Ausführung des Vorhabens**	
				SOLL	**IST**
		€	v. H.	€	€
Zuwendung Freistaat Bayern	(K71..)				
Zuwendung EU	(K7...)				
Zuwendung GemAgr	(K73..)				
Zuwendung (Ursprung).....	(K7...)				
Zinsgünstige Darlehen	(K5...)				
Eigenleistung	(K5...)				
Summe zfK Nach Anlage 2 bzw. 3	(K831)		100		
Summe zfK Nach Bauausgabebuch	(K4...)				

[2)] Bitte bei Vorhaben nach Nr. 2.2 und 2.3 RZWas 2013 Anlage 2 bzw. 3 beilegen.
[3)] Zutreffendes ist vom Wasserwirtschaftsamt anzukreuzen, Mehrfachnennungen sind möglich.

5. Bestätigung des Zuwendungsempfängers

Die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung sind subventionserheblich im Sinn von § 264 Strafgesetzbuch. Der/die Antragssteller/in wird auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034, 2037) in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BayRS 453-1-W) hingewiesen. Entsprechend § 4 des Subventionsgesetzes sind Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist. Der/die Antragsteller/in wird darauf hingewiesen, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass:

a) die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind und mit der Baurechung übereinstimmen,
b) die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
c) die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet wurde und die im Zuwendungsbescheid genannten Auflagen und Bedingungen eingehalten wurden.

Der Zuwendungsempfänger

- hat die geförderte Anlage antragsgemäß erstellt und am ..... in Betrieb genommen.
- hat dem Verwendungsnachweis als Anlage einen Bestandslageplan, das Bauausgabebuch sowie bei Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2013 die Zusammenstellung der zuwendungsfähigen Kosten nach Ausführung (Anlage 2 bzw. 3 RZWas 2013) beigefügt.

☐ hat Investitionen im Rahmen des zu fördernden Vorhabens selbst getätigt.

☐ hat unmittelbar oder mittelbar einen Dritten beauftragt, im Rahmen des zu fördernden Vorhabens Investitionen zu tätigen und leitet deshalb als Erstempfänger die Zuwendungen weiter.[4)]

Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Zuwendungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Obersten Rechnungshof oder die EU eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.

Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

Zuwendungsempfänger	Ort, Datum	Unterschrift

[4)] In diesem Fall ist bei Vorhaben nach Nr. 2.3 RZWas 2013 – soweit nicht bereits früher erfolgt – die entsprechende Erklärung beizufügen.

6. Prüfung der Verwendung

6.1 Prüfung gemäß Nr. 11 VVK

Der Verwendungsnachweis wurde gemäß Nr. 11.1 VVK geprüft.

☐ Die Angaben im Verwendungsnachweis enthalten keine Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs. (Prüfung nach Nr. 6.2 entfällt)

☐ Der Verwendungsnachweis wurde in die stichprobenweise Auswahl der zu prüfenden Verwendungsnachweise aufgenommen. (Ergebnis siehe Nr. 6.2)

☐ Der Verwendungsnachweis wurde aufgrund von Anhaltspunkten für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs weitergehend geprüft; Umfang und Ergebnis der Prüfung sind im anliegenden Prüfungsvermerk gemäß Nr. 11.2 VVK im Einzelnen dargestellt

Die zuwendungsfähigen Kosten ändern sich dadurch ☐ nicht ☐ auf ..... €

Dienststelle	Ort, Datum	Unterschrift

6.2 Prüfung in baufachlicher Hinsicht

☐ Der Verwendungsnachweis wurde stichprobenweise in baufachlicher Hinsicht gemäß Nr. 6.2.8.1 VVK überprüft. Der Umfang der Stichproben und das Ergebnis der Überprüfung ist dem beiliegenden Prüfbericht zu entnehmen.

☐ Die baufachliche Prüfung beschränkte sich wegen der Anwendung von Kostenpauschalen auf

- die Würdigung der Bestätigung der Kommune und
- die Prüfung der plangemäßen Ausführung und der Beachtung der Auflagen, insbesondere der Vergabegrundsätze.

Das Ergebnis ist der beiliegenden Bemerkung zu entnehmen. Eine weitergehende Prüfung gemäß Nr. 6.2.8 VVK entfällt.

Die zuwendungsfähigen Kosten ändern sich dadurch ☐ nicht ☐ auf ..... €

Dienststelle	Ort, Datum	Unterschrift

Vermerke zur Bewilligung der Schlussrate

Kennzeichen	V-Art	Gebiet	Nr.	Verfahrensschritt	

Vorläufige Festsetzung der Zuwendung durch das WWA:

	K-Typ	€ Cent	Datum / Unterschrift
Zuwendung			

Endgültige Festsetzung durch das StMUG:

	K-Typ	€ Cent	aus Kap./Titel
Zuwendung			
Zuwendung	K-Typ	€ Cent	aus Kap./Titel
Name			Datum, Unterschrift

Anlage 7
RZWas 2013

Verwendungsbestätigung

Die Verwendungsbestätigung anstelle eines Verwendungsnachweises ist nur für Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2013 zuzulassen, bei denen ausschließlich Mittel des Freistaates Bayern vergeben werden (Nr. 10.3 VVK). Die Möglichkeit der Verwendungsbestätigung erstreckt sich nicht auf Fördermaßnahmen, die ganz oder teilweise mit Mitteln der Europäischen Union, des Bundes oder anderer Dritter finanziert werden. Seit 1. August 2008 ist die Verwendungsbestätigung nur möglich, wenn das Vorhaben auf der Grundlage von Kostenpauschalen gefördert wird (d. h. keine Förderung auf Grundlage der Nrn. 5.4.2 oder 5.4.3 der Teile B bzw. C der RZWas 2013).

_____ Bewilligungsbehörde oder im Zuwendungsbescheid genannte Behörde	Ort, Datum .....

1. Zuwendungsempfänger

☐ Stadt	☐ Markt	☐ Gemeinde	☐ Verwaltungs-gemeinschaft	☐ Landkreis	☐ Bezirk	☐ Zweckverband
Name (bei kreisangehörigen Zuwendungsempfängern mit Angabe des Landkreises)						
Anschrift						
Bankverbindung (Bankleitzahl, Kontonummer, Geldinstitut)						
Bankverbindung (IBAN, BIC)						
Auskunft erteilt (Name und Telefon-Nr. ggf. auch Fax-Nr.)						
Region				ggf. amtliche Gemeindekennziffer		

2. Maßnahme

Bezeichnung der Maßnahme

3. Sachlicher Bericht

Darstellung des Ergebnisses der Zuwendung (ggf. zahlenmäßige Angabe der geförderten Einheiten) Es sind die Anlagen 2 bzw. 3 beizulegen.

4. Zahlennachweis

a) Für die unter Nr. 2 bezeichnete Maßnahme wurde vom Freistaat Bayern mit Bewilligungsbescheid vom ..... (Az. .....) eine Zuweisung/ein Darlehen[1] von insgesamt ..... € bewilligt.

b) Der Bewilligung der Zuwendung lagen zuwendungsfähige Ausgaben von ..... € und Einnahmen von ..... € zugrunde.

c) Die Maßnahme wurde am ..... abgeschlossen.

d) Der oben bezeichnete Zuwendungsempfänger hat hierfür bisher eine Zuweisung/ein Darlehen[1] von ..... € erhalten; eine Schlussrate von ..... € ist noch offen. Die nach Abschluss der Maßnahme tatsächlich angefallenen Gesamtkosten betragen ……..…… €, die tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben (nach Bauausgabebuch) betragen ..... €; die nicht zuwendungsfähigen Leistungen, Beiträge, Rückforderungen und Rückzahlungen wurden abgesetzt. Die tatsächlichen Einnahmen betragen ..... €.

e) Die zustehende Zuwendung vermindert sich hiernach:

☐ nein.[2] ☐ ja.[2]

5. Bestätigung

Die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung sind subventionserheblich im Sinn von § 264 Strafgesetzbuch. Der/die Antragssteller/in wird auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034, 2037) in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BayRS 453-1-W) hingewiesen. Entsprechend § 4 des Subventionsgesetzes sind Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist. Der/die Antragsteller/in wird darauf hingewiesen, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

In Kenntnis, dass die Verwendungsbestätigung einen Verwendungsnachweis darstellt, und der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert:

a) Die Zuwendung wurde ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bestimmten Zuwendungszwecks verwendet; die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen wurden eingehalten.

b) Die Zuwendung wurde innerhalb der Verwendungsfrist verwendet:

☐ nein.[2] ☐ ja.[2]

Falls nein:
Die infolge der Überschreitung der Verwendungsfrist nach Art. 49a BayVwVfG anfallenden Zinsen von 6 v. H. p. a. liegen unterhalb der Bagatellgrenze von 250 €:

☐ nein.[2] ☐ ja.[2]

c) Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Bewilligungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Obersten Rechnungshof eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.

---

[1] Nichtzutreffendes streichen
[2] Zutreffendes ankreuzen

d) Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt und ihm bei Abgabe einer unrichtigen Verwendungsbestätigung der Beweis für die zweck- und fristgerechte Verwendung obliegt.

.....
(Unterschrift) Dienstsiegel

6. Angebot zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Vertragsstrafenregelung)[3)]

Der Zuwendungsempfänger hat die Möglichkeit, durch die Wahl der Verwendungsbestätigung anstelle des Verwendungsnachweises seinen Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Dadurch werden aber die Möglichkeiten der Bewilligungsbehörde zur Plausibilitätsprüfung eingeschränkt. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich daher bereit, im Falle unrichtiger Angaben in der Verwendungsbestätigung zusätzlich zu einer möglichen Rückforderung der Zuwendung einen Zuschlag in Höhe von 10 v. H. des Rückforderungsbetrages an den Zuwendungsgeber zu zahlen.

.....
(Unterschrift) Dienstsiegel

Vermerke zur Bewilligung der Schlussrate

Kennzeichen	V-Art	Gebiet	Nr.	Verfahrensschritt	

Vorläufige Festsetzung der Zuwendung durch das WWA:

Zuwendung	K-Typ	€	Cent	Datum / Unterschrift

Endgültige Festsetzung durch das StMUG:

Zuwendung	K-Typ	€	Cent	aus Kap./Titel
Zuwendung	K-Typ	€	Cent	aus Kap./Titel
Name				Datum, Unterschrift

[3)] Nur gültig für Zuwendungsbescheide mit Datum vom 1. November 2003 bis 31. Juli 2008.

Literaturhinweise

Springer Spektrum, Springer DE, Berlin u. a.

Wosnitza/Hilgers, **Energieeffizienz und Energiemanagement,** Ein Überblick heutiger Möglichkeiten und Notwendigkeiten, 2012, XVIII, 548 Seiten, Preis 49,95 €, Praxis, ISBN 978-3-8348-1941-3.

Das Buch bietet einen praxisorientierten Einstieg in Energieeffizienz und Energiemanagement. Es befasst sich mit der gesamten Wertschöpfungskette von der dezentralen Energieumwandlung bis zum Energiekonsum durch die Endkunden und beleuchtet dabei die verschiedenen gesellschaftlichen Handlungsfelder. Das interdisziplinäre Fachbuch setzt ein ingenieurgemäßes Verständnis der vorgestellten Technologien voraus. Darüber hinaus zeigt es aber auch ökonomische, sozialethische, umweltpolitische und ökologische Trends auf.

Allen, **Das kugelsichere Federkleid,** Wie die Natur uns Technologie lehrt, 2011, 192 Seiten, Preis 29,99 €, ISBN 978-3-8274-2775-5.

In den nächsten Jahrzehnten wird die Bedeutung der bereits existierenden und bevorstehenden Anwendungen in der Bionik steigen, da Bevölkerungswachstum und Klimawandel uns zwingen, schnell hocheffiziente technische Lösungen zu finden. Das Buch ist eine fundierte und verständliche Einführung in die vielfältigen Facetten biomimetischer Forschung und Entwicklung. Es zeigt, was Ingenieure von der Natur lernen können und mit welchen einfallsreichen Methoden sie die Erfindungen der Evolution nachbauen oder nachahmen.

Kempken/Kempken, **Gentechnik bei Pflanzen,** Chancen und Risiken, 4., aktualisierte und überarbeitete Auflage 2012, XVI, 273 Seiten, Preis 29,95 €, Springer-Lehrbuch, ISBN 978-3-642-24817-7.

Das Lehrbuch gibt einen Überblick über die Chancen und Risiken der pflanzlichen Gentechnik: Grundlegende Methoden, moderne Verfahren zur Erzeugung und Identifizierung transgener Pflanzen, Anwendungsbeispiele sowie Freisetzungsversuche und Kommerzialisierung werden dargestellt. Boxen mit Hintergrundinformationen, Exkurse zu interessanten Details, Kernaussagen, WWW-Adressen und ein umfangreiches Glossar runden den Text ab.

König/Decker, **Kulturgut Rebe und Wein,** 5. Auflage 2012, XIX, 295 Seiten, Preis 24,99 €, ISBN 978-3-8274-2886-8.

Das Buch ist hervorgegangen aus der Vorlesungsreihe „Weinwissenschaft an der Universität Mainz". Fachautoren fassen aus den Bereichen Mikrobiologie und Weinbereitung, Biophysik, Molekularbiologie, Chemie, Medizin, Sport, Literaturgeschichte, Religion, Pharmakologie, Psychologie, Sprachwissenschaften und Rechts- sowie Wirtschaftswissenschaften Grundlagen und neueste Forschungsergebnisse zum Thema „Kulturgut Rebe und Wein" zusammen. Damit wird das Gebiet sehr ausführlich und breit beleuchtet.

Müller/Hassel, **Entwicklungsbiologie und Reproduktionsbiologie des Menschen und bedeutender Modellorganismen,** 5. Auflage 2012, XIII, 637 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-642-28382-6.

Das Lehrbuch gibt einen Überblick über die Embryonalentwicklung des Menschen und bedeutender Modellorganismen. Es berücksichtigt die aktuellen Forschungsschwerpunkte wie: Signalsysteme der Selbstorganisation, Krebs- und Stammzellenforschung, regenerative Medizin, Einfluss von Genen, Umweltfaktoren und Schadstoffen auf die Sexualentwicklung, gezielte transgene Eingriffe, Klonen, Chiptechnologie zum Erfassen von Gen-Netzwerken. Die gesetzlichen Regelungen zu Schwangerschaftsabbruch und Pränataldiagnostik sowie Kontroversen werden hierzu erläutert.

Reuther, **Grundlagen der Tektonik,** Kräften und Spannungen der Erde auf der Spur, 2012, X, 277 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-8274-2065-7.

In dem Buch werden die theoretischen Grundlagen der Tektonik, Kräfte und Spannungen, sowie die Deformationsarten und die Mechanismen der Verformung, die damit verbunden sind, klar und verständlich erklärt. Die tektonischen Strukturen: Klüfte, Abschiebungen, Horizontalverschiebungen, Aufschiebungen, Falten etc. werden anschaulich beschrieben und erklärt. Kenntnisse über die Entstehung tektonischer Strukturen finden ihre praktische Anwendung z. B. in der Exploration und Analyse bestimmter Lagerstätten oder in der Messung aktueller Spannungszustände an tektonischen Strukturen, die Hinweise auf mögliche Gefahren, z. B. an Gebirgshängen und in Erdbebengebieten, geben.

Schweizer, **Wörterbuch der Geologie, Dictionary of Geology,** Deutsch-Englisch, Englisch-Deutsch, 2012, IV, 673 Seiten, Preis 129,95 €, ISBN 978-3-8274-1825-8.

Wissenschaftliche Publikationen werden fast nur noch in Englisch verfasst. Sowohl für das Verständnis englischsprachiger Fachliteratur als auch für das Verfassen eigener Veröffentlichungen ist ein verlässliches Fachwörterbuch erforderlich. Für Wissenschaftler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, bietet das umfassende Wörterbuch Hilfe für das Verständnis bei geologischer Fachbegriffen in der deutschsprachigen Literatur.

Springer, Berlin u. a.

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, **Berichte zur Resistenzmonitoringstudie 2008,** Resistenzsituation bei klinisch wichtigen tierpathogenen Bakterien, Berichte gemäß § 77 Abs. 3 AMG, 2012, XII, 127 Seiten, Preis 25 €, ISBN 978-3-0348-0423-3.

Die Publikation ist ein umfassender Bericht über Antibiotikaresistenzen bei klinisch wichtigen tierpathogenen Bakterien. Zur Beurteilung der aktuellen Resistenzsituation und -entwicklung ist die Erhebung valider Empfindlichkeitsdaten für tierpathogene Bakterien erforderlich. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) erhebt diese Daten im Rahmen des Nationalen Resistenzmonitorings (GERM-Vet) seit 2001. Diese Daten ermöglichen es, koordinierende Maßnahmen zu ergreifen und Entscheidungshilfen zur kalkulierten Therapie zu geben.

Wienke/Rothschild/Janke, **Rechtsfragen der Obduktion und postmortalen Gewebespende,** 2012, XII, 125 Seiten, Preis 59,95 €, ISBN 978-3-642-29472-3.

Das Buch ist klar gegliedert und bietet eine Vernetzung zwischen Grundlagen und Klinik durch viele Querver-

weise. Für die Neuauflage wurden die Sektionen Mykologie, Parasitologie und Krankheitsbilder völlig neu bearbeitet, die Erreger-Steckbriefe erweitert. Das Werk enthält zahlreiche klinische Abbildungen.

Achtmann, **Der Schutz des Probanden bei der klinischen Arzneimittelprüfung,** unter besonderer Berücksichtigung der Haftung der Beteiligten und der Probandenversicherung, 2013, XX, 341 Seiten, Preis 89,95 €, Kölner Schriften zum Medizinrecht; 10, ISBN 978-3-642-31996-9.

Für die Zulassung eines neuen Arzneimittels ist dessen vorherige klinische Prüfung zwingende Voraussetzung. Trotz der hohen Sorgfaltsanforderungen ist diese jedoch mit gesundheitlichen Risiken für die Studienteilnehmer verbunden. Die deutsche Rechtsordnung sieht eine Kombination von Ersatzansprüchen gegen die Beteiligten der klinischen Arzneimittelprüfung und die gem. § 40 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8, Abs. 3 AMG abzuschließende Probandenversicherung vor. Dieses kombinatorische System als Teilaspekt des Probandenschutzes wird im Werk umfassend untersucht. Dabei werden Voraussetzungen, Umfang und Durchsetzbarkeit möglicher Entschädigungsansprüche des Probanden analysiert. Die Autorin gelangt zu dem Ergebnis, dass das derzeitige Schadensausgleichsmodell in weiten Teilen unangemessen ist und stellt Reformüberlegungen an.

Epple/Leithner/Linzer/Walter, **Simulation von Kraftwerken und Feuerungen,** 2., erweiterte und korrigierte Auflage 2012, XLVI, 810 Seiten, Preis 87,50 €, MedR Schriftenreihe Medizinrecht, ISBN 978-3-7091-1181-9.

Das Lehrbuch stellt die Methoden der mathematischen Modellierung komprimiert dar. Die Einführung in die Dampferzeugersimulation erfolgt kompakt und praxisorientiert. Regelung und Steuerung, vereinfachte Modelle und Hybridmodelle sowie die Validierung von Messwerten werden ebenfalls behandelt. Zahlreiche ausgearbeitete Beispiele und Illustrationen erleichtern das Verständnis der Zusammenhänge von Theorie und Praxis. In der Neuauflage ist die noch relativ neue Discrete Element Method in Theorie und Praxis aufgenommen.

Fuchs/Pauker, **Delikts- und Schadensersatzrecht,** 8., aktualisierte und erweiterte Auflage 2012, XXVIII, 416 Seiten, Preis 22,95 €, ISBN 978-3-642-31617-3.

Das Lehrbuch führt in die Grundlagen des Deliktsrechts (Unerlaubte Handlungen, Gefährdungshaftung) sowie des mit ihm in enger Verbindung stehenden Schadensersatzrechts (§§ 249 ff. BGB) ein. In der nach Anspruchsgrundlagen geordneten Darstellung wird zugleich ein Beitrag zur klausurtechnischen Bewältigung delikts- und schadensersatzrechtlicher Übungs- und Examensaufgaben geleistet. Das Deliktsrecht und das Schadensersatzrecht sind wie kaum ein anderes Rechtsgebiet des BGB von der Rechtsprechung geprägt. Darum werden die wichtigsten Entscheidungen mit Sachverhalt und Entscheidungsgründen berücksichtigt.

Härtel, **Handbuch Föderalismus,** Föderalismus als demokratische Rechtsordnung und Rechtskultur in Deutschland, Europa und der Welt, Band 1–4, 2012, Preis je 139,95 €.

Föderalismus ist ein Prinzip rechtlich gestufter Freiheitssicherung, innovationsfördernder Vielfalt und politischer Bürgernähe. In Deutschland weist er mit seiner territorialen Vielfalt eine lange Tradition voller Konflikte und Einigungssuche auf. Neue Anforderungen an Legitimation, Steuerung und Leistung sind aktuelle Herausforderungen des staatszentrierten Föderalismus. Als Bundesstaat im Grundgesetz verankert gibt er Raum für politische Mitwirkung und Gestaltung der Länder. Bundestag und Bundesrat bilden dabei mit der Länderebene ein kooperatives, aber nicht konfliktfreies Verbundsystem.

Band 1, Grundlagen des Föderalismus und der deutsche Bundesstaat, XLV, 838 Seiten, ISBN 978-3-642-01572-4.

Der Band behandelt die historische Entwicklung, die philosophischen und rechtlichen Grundlagen, die politische Dimension und die ökonomische Grammatik des Föderalismus. Er stellt differenziert Inhalte und Strukturen der bundesstaatlichen Ordnung in Deutschland dar. Zudem zeigt er die Bedeutung von Rechtskultur, Verfassung und Kompetenzverteilung für den Föderalismus auf.

Band 2, Probleme, Reformen, Perspektiven des deutschen Föderalismus, XLII, 808 Seiten, ISBN 978-3-642-15522-2.

Der Band untersucht zentrale Probleme und Kontroversen des Föderalismus, zeichnet die Modernisierung des Bundesstaates mit der Föderalismusreform I und II nach und weist auf die neuen interessanten Entwicklungen eines nichthoheitlichen Föderalismus hin.

Band 3, Entfaltungsbereiche des Föderalismus, XLII, 992 Seiten, ISBN 978-3-642-15524-6.

Der Band entfaltet die große Bandbreite der Föderalismuswelt in Deutschland. Es werden problemorientiert Strukturen und Entwicklungen in einzelnen Politikfeldern aufgezeigt, wie z. B. in Bildung und Erziehung, Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Raumordnung, Sozialordnung, Landwirtschaft, demografische Entwicklung u. v. m.

Band 4, Föderalismus in Europa und der Welt, XLI, 1.074 Seiten, ISBN 978-3-642-16882-6.

Der Band beleuchtet die Struktur und Entwicklung der EU als einem föderalen Mehrebenensystem. Er stellt Föderalstaaten in anderen Teilen der Welt dar und analysiert ihre Probleme. Zudem wird danach gefragt, ob und inwieweit ein revitalisierter Föderalismus Strukturprinzip der zusammenwachsenden Welt sein kann.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3,
80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12,
86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 9 **München, 30. Juli 2013** **26. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium des Innern

09.07.2013 1132-I
Verleihung der Bayerischen Staatsmedaille Innere Sicherheit 311

2153-I
Druckfehlerberichtigung 311

11.06.2013 913-I
Technische Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau, Ausgabe 2012, TP D-StB 12 311

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

03.07.2013 1132-W
Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung 312

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

13.06.2013 2126.0-UG
Änderung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädikatisierten Kurorten und Heilbädern sowie anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben 316

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

05.07.2013 2210.1.1.3.2-L
Aufhebung der Bekanntmachung über die Vergabe von Praktikantenplätzen 316

10.07.2013 7803.1-L
Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung zur Integration des von der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in Teil II, Nr. 2.1 geforderten Praxisjahres 316

01.07.2013 7905.1-L
Naturwaldreservate in Bayern 317

Fortsetzung nächste Seite

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

25.06.2013 Erteilung eines Exequaturs an Frau Viktorija Ketelhut 337

04.07.2013 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Friedemann Greiner 337

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

25.06.2013 Aufhebung der Erlaubnis „Chiemgau" zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken 337

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen 338

Literaturhinweise 338

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

1132-I

Verleihung der Bayerischen Staatsmedaille Innere Sicherheit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 9. Juli 2013 Az.: FH5-0135.43-0

1. Der Staatsminister des Innern ehrt Persönlichkeiten, die sich langjährige bzw. nachhaltige Verdienste um die Innere Sicherheit in Bayern erworben haben, durch eine Medaille. Sie trägt den Namen „Bayerische Staatsmedaille Innere Sicherheit".
2. Die Bayerische Staatsmedaille Innere Sicherheit trägt auf der Vorderseite einen Strahlenstern sowie Wappen mit Rauten mit der Umschrift „BAYERISCHE STAATSMEDAILLE INNERE SICHERHEIT" und auf der Rückseite das große bayerische Staatswappen mit der Umschrift „DER BAYERISCHE STAATSMINISTER DES INNERN". Sie hat einen Durchmesser von 50 mm von Spitze zu Spitze des Sterns und besteht aus Feinsilber.
3. Die Bayerische Staatsmedaille Innere Sicherheit wird nur in einer Stufe verliehen.
4. Mit der Bayerischen Staatsmedaille Innere Sicherheit werden jährlich bis zu 15 Persönlichkeiten ausgezeichnet.
5. Die Bayerische Staatsmedaille Innere Sicherheit ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinn des Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung. Sie ist nicht zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt.
6. Die Bayerische Staatsmedaille Innere Sicherheit wird zusammen mit einer Anstecknadel verliehen.
7. Die Bayerische Staatsmedaille Innere Sicherheit und die Anstecknadel gehen in das Eigentum des Empfängers über. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt und gleichzeitig mit Medaille und Anstecknadel ausgehändigt.
8. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2153-I

Druckfehlerberichtigung

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 2013 zum Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes – VollzBekBayFwG – (AllMBl S. 217) wird wie folgt berichtigt:

In Nr. 15.4 Satz 1 muss es statt „Art. 19 Abs. 2 BayFwG" richtig „Art. 15 Abs. 2 BayFwG" lauten.

913-I

Technische Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau, Ausgabe 2012, TP D-StB 12

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

vom 11. Juni 2013 Az.: IID9-43415-002/13

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

Die „Technischen Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau", Ausgabe 1989 (TP D-StB 89), wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Abstimmung mit Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft überarbeitet und liegen nun als „Technische Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau", Ausgabe 2012 (TP D-StB 12), vor.

Die TP D-StB 12 beschreiben Dickenmessverfahren zur Bestimmung der Schichtdicken für Kontrollprüfungen und für die Abrechnung und Abnahme von Schichten des Straßenoberbaus. Neben den bisher bewährten Prüfverfahren wurden Weiterentwicklungen der elektromagnetischen Dickenmessverfahren integriert.

2. Anwendung

Die TP D-StB 12 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, die TP D-StB 12 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

3. Außerkrafttreten

Die TP D-StB 12 ersetzen die „Technischen Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau", Ausgabe 1989 (TP D-StB 89). Die TP D-StB 89 sind nicht mehr anzuwenden. Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 8. Januar 1990 (AllMBl S. 212) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die TP D-StB 12 können unter der FGSV-Nr. 774 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln, bezogen werden.

Joachim Paas
Ministerialdirigent

1132-W

Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, des Innern, der Finanzen sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 3. Juli 2013 Az.: IV/5f-4600/1633/6

Der Freistaat Bayern gewährt für erfolgreich abgelegte Meisterprüfungen oder gleichwertige öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen in gewerblichen und kaufmännischen Berufen, im Bereich des öffentlichen Dienstes, in den Berufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft sowie für erfolgreich abgelegte staatliche Fortbildungsprüfungen in den oben genannten Fachrichtungen an Fachschulen und Fachakademien den „Meisterbonus der Bayerischen Staatsregierung" und zeichnet besondere Leistungen mit dem „Meisterpreis der Bayerischen Staatsregierung" aus.

Die Gewährung des Meisterbonus und die Auszeichnung mit dem Meisterpreis erfolgen nach Maßgabe dieser Richtlinien und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Bayern. Der Meisterpreis wird ohne Rechtsanspruch und der Meisterbonus wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

1. Zweck

Der Meisterbonus und der Meisterpreis der Bayerischen Staatsregierung sollen die Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung unterstreichen. Der Weg der beruflichen Bildung wird dadurch noch attraktiver.

Mit dem Meisterbonus wird ein Anreiz geschaffen, sich beruflich weiterzubilden und die eigene Qualifikation zu stärken. Er gewährt eine finanzielle Anerkennung für die bestandene Meister- oder Fortbildungsprüfung.

Mit dem Meisterpreis werden Absolventen für besonders gute Leistungen ausgezeichnet.

2. Begünstigte

Der Meisterbonus und der Meisterpreis der Bayerischen Staatsregierung werden für die in der Anlage aufgelisteten Abschlüsse vergeben.

Die Prüfung muss vor der fachlich und örtlich zuständigen Stelle im Freistaat Bayern abgelegt und von dieser das Zeugnis ausgestellt worden sein. Dies gilt nicht, sofern die Prüfung in Bayern nicht abgenommen werden kann. Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort müssen zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung oder zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Bayern liegen.

3. Meisterbonus

3.1 Voraussetzung

Die Prüfung muss erfolgreich abgelegt worden sein.

Bei fachlich unterschiedlichen Abschlüssen kann der Bonus auch mehrfach (je bestandener Prüfung) gewährt werden.

Bei gleichzeitiger Teilnahme am schulischen und beruflichen Prüfungsverfahren (z. B. Fachschule/Kammerprüfung) wird der Bonus lediglich einmal für die zeitlich erste Prüfung gewährt.

3.2 Höhe des Bonus

Der Bonus beträgt 1.000 Euro.

3.3 Verfahren

Die Begünstigten werden von den Kammern der gewerblichen Wirtschaft, der Bayerischen Verwaltungsschule, den Steuerberaterkammern sowie den nach der Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft (VZBLH) vom 4. Juli 2005 (GVBl S. 257, BayRS 7803-20-L) in der jeweils gültigen Fassung zuständigen Stellen, beziehungsweise den agrarwirtschaftlichen Fachschulen (Technikerschule, Höhere Landbauschule, Fachakademie und Fachschule für Dorfhelferinnen) an bis zu zwei jeweils frei wählbaren Stichtagen innerhalb eines Jahres ermittelt und festgestellt. Die genannten Stellen teilen den Begünstigten die Gewährung des Bonus schriftlich mit und zahlen diesen aus.

Die Ausgabemittel werden den Kammern der gewerblichen Wirtschaft durch die Regierung von Mittelfranken, der Bayerischen Verwaltungsschule durch das Staatsministerium des Innern, den Steuerberaterkammern durch das Staatsministerium der Finanzen sowie den nach der VZBLH zuständigen Stellen und den einschlägigen agrarwirtschaftlichen Fachschulen durch die staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

3.4 Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung

Die Auszahlung ist zu belegen und gegenüber der gemäß Nr. 3.3 Abs. 2 haushaltsrechtlich zuständigen Stelle nachzuweisen.

4. Meisterpreis

4.1 Voraussetzung

Mit dem Meisterpreis, der finanziell nicht dotiert ist, werden zudem die 20 % Besten eines Prüfungstermins für ihre besonderen Leistungen ausgezeichnet; Voraussetzung ist, dass mindestens die Note „gut" (2,50) erreicht worden ist. Das Wiederholen der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile steht dem nicht entgegen.

4.2 Zuständigkeit und Verfahren

Die 20 % Besten eines Prüfungstermins werden von den Kammern der gewerblichen Wirtschaft, der Bayerischen Verwaltungsschule, den Steuerberaterkammern sowie den nach der VZBLH zuständigen Stellen und den agrarwirtschaftlichen Fachschulen (zuständige Stelle) ermittelt und festgestellt. Ergibt sich eine unbillige Härte, kann die zuständige Stelle im Einzelfall eine Rundung des prozentualen Anteils nach oben vornehmen.

Die Staatsministerien für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, des Innern, der Finanzen sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten können sich am Auswahlverfahren und an der Preisverteilung beteiligen.

4.3 Form

Der Meisterpreis wird in Form einer Urkunde durch die zuständige Stelle überreicht.

5. Vollzug der Richtlinien

Der Vollzug dieser Richtlinien obliegt für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie den Kammern der gewerblichen Wirtschaft, für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen den Steuerberaterkammern, für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern der Bayerischen Verwaltungsschule sowie dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für seinen Geschäftsbereich.

6. Erstmalige Vergabe

Erfasst sind erstmals (erfolgreich abgelegte) Prüfungen, bei denen das Prüfungsergebnis nach dem 31. August 2013 festgestellt wurde. Im Jahr 2013 können die Begünstigten für den Meisterbonus von den zuständigen Stellen und den Fachschulen höchstens einmal zu einem frei wählbaren Stichtag ermittelt und festgestellt werden.

7. Ermächtigung zur Änderung der Anlage

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, die Anlage nach interner Abstimmung mit den betroffenen Ressorts zu ändern.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. September 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Mit Ablauf des 31. August 2013 tritt das Rundschreiben der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Unterricht und Kultus sowie für Landwirtschaft und Forsten vom 12. Oktober 2004 zur Vergabe des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung außer Kraft.

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Wolfgang Lazik
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlage

Anlage zu den Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung – Auflistung der relevanten Abschlüsse

1. Abschlüsse im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

1.1 Bereich Handwerk

- Meister/in nach der Handwerksordnung
- Betriebswirt/in (HWK)
  Geprüfte/r Betriebswirt/in nach der Handwerksordnung (Nachfolger des Betriebswirt/in (HWK))
- Restaurator/in im Handwerk
- Gestalter/in im Handwerk
- Betriebsinformatiker/in (HWK)
- Energieberater/in (HWK)
- Gebäudeenergieberater/in (HWK)
- Wirtschaftsinformatiker/in (HWK)
- Kaufmännische/r Fachwirt/in (HWK)
- Verkaufsleiter/in im Nahrungsmittelhandwerk

1.2 Bereich Industrie und Handel

Fachkaufmann/Fachkauffrau

- Fachkaufmann/-frau für Außenwirtschaft
- Fachkaufmann/-frau Büro- und Projektorganisation (Gepr.)
- Fachkaufmann/-frau Büromanagement (Gepr.)
- Fachkaufmann/-frau Einkauf und Logistik
- Fachkaufmann/-frau für Logistiksysteme (Gepr.)
- Fachkaufmann/-frau Marketing (Gepr.)
- Personalfachkaufmann/-frau (Gepr.)

Fachwirt/Fachwirtin

- Bankfachwirt/in (Gepr.)
- Energiefachwirt/in IHK (Gepr.)
- Fachwirt/in Finanzberatung (Gepr.)
- Fachwirt/in für Versicherungen und Finanzen
- Fachwirt/in im Gastgewerbe
- Fachwirt/in Visual Merchandising
- Handelsfachwirt/in (Gepr.)
- Immobilienfachwirt/in (Gepr.)
- Industriefachwirt/in (Gepr.)
- Leasingfachwirt/in (Gepr.)
- Medienfachwirt/in Digital (Gepr.)
- Medienfachwirt/in Print (Gepr.)
- Sportfachwirt/in IHK
- Fachwirt/in im Gesundheits- und Sozialwesen
- Personaldienstleistungsfachwirt/in (Gepr.)
- Technische/r Fachwirt/in (Gepr.)
- Technische/r Umweltfachwirt/in
- Tourismusfachwirt/in (IHK)
- Veranstaltungsfachwirt/in (Gepr.)
- Verkehrsfachwirt/in (Gepr.)

– Fachwirt/in Güterverkehr und Logistik (Gepr.)
– Fachwirt/in Personenverkehr und Mobilität (Gepr.)
– Wirtschaftsfachwirt/in (Gepr.)

Fachkraft für Datenverarbeitung
– IT-Entwickler/in (Gepr.)
– IT-Projektleiter/in (Gepr.)
– IT-Berater/in (Gepr.)
– IT-Ökonom/in

Betriebswirt/Betriebswirtin
– Betriebswirt/in (Gepr.)
– Technische/r Betriebswirt/in (Gepr.)
– Technische/r Industriemanager/in
– Berufspädagoge/-pädagogin (Gepr.)
– Informatiker/in (Gepr.)
– Wirtschaftsinformatiker/in (Gepr.)

Sonstige kaufmännische Fortbildungsprüfungen
– Bilanzbuchhalter/in International
– Bilanzbuchhalter/in (Gepr.)
– Aus- und Weiterbildungspädagoge/-pädagogin (Gepr.)
– Pharmareferent/in (Gepr.)
– Controller/in (Gepr.)

Industriemeister/Industriemeisterin
– Industriemeister/in Buchbinderei (Gepr.)
– Industriemeister/in Chemie (Gepr.)
– Industriemeister/in Elektrotechnik (Gepr.)
– Industriemeister/in Flugzeugbau
– Industriemeister/in Glas (Gepr.)
– Industriemeister/in Gleisbau
– Industriemeister/in Holzverarbeitung
– Industriemeister/in Keramik
– Industriemeister/in Kunststoff und Kautschuk (Gepr.)
– Industriemeister/in Kraftverkehr (Gepr.)
– Industriemeister/in Lack
– Industriemeister/in Lebensmittel (Gepr.)
– Industriemeister/in Luftfahrttechnik
– Industriemeister/in Medienproduktion Bild und Ton (Gepr.)
– Industriemeister/in Mechatronik (Gepr.)
– Industriemeister/in Metall (Gepr.)
– Industriemeister/in Papier- und Kunststoffverarbeitung
– Industriemeister/in Printmedien (Gepr.)
– Industriemeister/in Polsterei
– Industriemeister/in Polstermöbel
– Industriemeister/in Textilwirtschaft (Gepr.)
– Industriemeister/in – Fachrichtung Optik
– Industriemeister/in – Fachrichtung Faserverbundkunststoffe
– Industriemeister/in – Naturwerkstein

Fachmeister/Fachmeisterin
– Betriebsbraumeister/in
– Floristmeister/in (Gepr.)
– Getränkebetriebsmeister/in
– Hotelmeister/in (Gepr.)
– Küchenmeister/in (Gepr.)
– Logistikmeister/in (Gepr.)
– Meister/in für Bahnverkehr (Gepr.)
– Meister/in für Lagerwirtschaft (Gepr.)
– Meister/in für Schutz und Sicherheit (Gepr.)
– Meister/in für Veranstaltungstechnik (Gepr.)
– Restaurantmeister/in (Gepr.)
– Netzmeister/in (Gepr.)
– Tierpflegemeister/in
– Barmeister/in
– Kellermeister/in
– Meister/in für Kraftverkehr
– Sägewerksmeister/in

Sonstige Fortbildungsprüfungen
– Prozessmanager/in Mikrotechnologie
– Netzmonteur/in
– Übersetzer/in
– Konstrukteur/in (Gepr.)
– Werkfeuerwehrtechniker/in
– Polier/in (Gepr.)
– Prozessmanager/in Produktionstechnologie (Gepr.)
– Sommelier/Sommelière (Gepr.)
– Diätkoch/-köchin

2. Abschlüsse im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
– Steuerfachwirt/in

3. Abschlüsse im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
– geprüfte/r Meister/in für Bäderbetriebe
– geprüfte/r Abwassermeister/in
– geprüfte/r Wassermeister/in
– geprüfte/r Meister/in für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung
– Verwaltungsfachwirt/in

4. Abschlüsse im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

4.1 Bereich Landwirtschaft
– Agrarservicemeister/in
– Brennermeister/in
– Fischwirtschaftsmeister/in
– Forstwirtschaftsmeister/in
– Gärtnermeister/in
– Landwirtschaftsmeister/in
– Milchwirtschaftliche/r Labormeister/in
– Molkereimeister/in

- Pferdewirtschaftsmeister/in
- Revierjagdmeister/in
- Tierwirtschaftsmeister/in
- Winzermeister/in
- Fachagrarwirt/in Rechnungswesen
- Fachagrarwirt/in Besamungswesen
- Fachagrarwirt/in Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierproduktion
- Fachagrarwirt/in Golfplatzpflege – Greenkeeper
- Fachagrarwirt/in Head-Greenkeeper
- Fachagrarwirt/in Erneuerbare Energien – Biomasse
- Fachagrarwirt/in Sportplatzpflege
- Fachagrarwirt/in Betriebshilfe
- Geprüfte/r Natur- und Landschaftspfleger/in
- Fachagrarwirt/in Klauenpflege
- Fachagrarwirt/in – Baumpflege und Baumsanierung
- Staatlich geprüfte/r Agrarbetriebswirt/in
- Staatlich geprüfte/r Forsttechniker/in
- Staatlich geprüfte/r Techniker/in für Landbau
- Staatlich geprüfte/r Techniker/in für Milchwirtschaft und Molkereiwesen
- Staatlich geprüfte/r Techniker/in für Gartenbau
- Staatlich geprüfte/r Techniker/in für Garten- und Landschaftsbau
- Staatlich geprüfte/r Techniker/in für Weinbau und Kellerwirtschaft

4.2 Bereich Hauswirtschaft

- Hauswirtschaftsmeister/in
- Geprüfte/r Fachhauswirtschafter/in
- Staatlich geprüfte/r Dorfhelfer/in
- Staatlich geprüfte/r Techniker/in für Hauswirtschaft und Ernährung
- Staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

2126.0-UG

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädikatisierten Kurorten und Heilbädern sowie anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 13. Juni 2013 Az.: 35-G8002-2013/29-6

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit über die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädikatisierten Kurorten und Heilbädern sowie anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben vom 1. März 2013 (AllMBl S. 139) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Nr. 1.3.3 angefügt:

   „1.3.3 Außerdem können Verbände Fördermittel beantragen, die mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die die Voraussetzungen nach Nr. 1.3.1 erfüllen."

2. Nr. 1.5.3 erhält folgende Fassung:

   „1.5.3 EU-Beihilferecht
   Das EU-Beihilferecht mit seinen „De-minimis"-Verordnungen ist zu beachten."

3. Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Unternehmen" die Worte „oder antragsberechtigte Verbände" eingefügt.

   b) In Abs. 2 erhält das fünfte Tiret folgende Fassung:

   „– gegebenenfalls eine EU-beihilferechtliche Erklärung,"

4. In den Nrn. 2.2 Abs. 2 Satz 2 und 2.3 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Unternehmen" die Worte „oder antragsberechtigte Verbände" eingefügt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. Juni 2013 in Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

2210.1.1.3.2-L

Aufhebung der Bekanntmachung über die Vergabe von Praktikantenplätzen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 5. Juli 2013 Az.: F6-0444.1-1/27

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Vergabe von Praktikantenplätzen vom 4. März 1996 (AllMBl S. 120) wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Georg Windisch
Ministerialdirigent

7803.1-L

Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung zur Integration des von der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in Teil II, Nr. 2.1 geforderten Praxisjahres

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 10. Juli 2013 Az.: A 5-7154.8-66

1. In Nr. 1 der Bekanntmachung über den Schulversuch der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung zur Integration des von der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in Teil II, Nr. 2.1 geforderten Praxisjahres vom 23. April 2010 (AllMBl S. 174) werden im letzten Satz die Worte „und 2012/2013" durch ein Komma und die Worte „2012/2013 und 2013/2014" ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

7905.1-L

Naturwaldreservate in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 1. Juli 2013 Az.: F3-7711.7-1/26

1. Vorbemerkung

[1]Nach Art. 12a des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) können natürliche oder weitgehend naturnahe Waldflächen auf Antrag der Waldbesitzerin bzw. des Waldbesitzers als Naturwaldreservate eingerichtet werden. [2]In Naturwaldreservaten finden grundsätzlich keine Bewirtschaftung und keine Holzentnahme statt, um eine durch menschliche Eingriffe ungestörte Entwicklung zu ermöglichen. [3]Ihre Einrichtung ist gemäß Art. 28 Abs. 1 Nr. 2 BayWaldG Aufgabe der Forstbehörden. [4]Naturwaldreservate werden im bayerischen Staatswald seit 1978 ausgewiesen. [5]Im Körperschaftswald können sie seit 1999, im Privatwald seit dem Jahr 2005 eingerichtet werden.

2. Aufgaben und Ziele der Naturwaldreservate

Naturwaldreservate dienen insbesondere dazu,

- die natürlichen und naturnahen Waldgesellschaften Bayerns landesweit in ihrer Struktur und Dynamik zu repräsentieren und die biologische Vielfalt auf Dauer zu sichern,
- durch die waldkundliche und waldökologische Forschung Erkenntnisse für eine naturnahe Waldbehandlung zu gewinnen und als lokale Weiserflächen Hinweise für den praktischen Waldbau zu geben,
- der wissenschaftlichen Grundlagenforschung Referenzflächen für naturnahe, weitgehend unbeeinflusste Waldlebensgemeinschaften zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus
- zur forstlichen Umweltbildung (Waldpädagogik) und zum Naturerlebnis der Waldbesucher beizutragen.

3. Anforderungen an Naturwaldreservate

3.1 [1]Naturwaldreservate sollen die in Bayern vorkommenden natürlichen Waldgesellschaften mit ihren typischen Standorten und Lebensgemeinschaften repräsentieren. [2]Sie umfassen damit sowohl flächig verbreitete, als auch seltene, naturnahe Waldlebensräume.

3.2 Sie sollen hinsichtlich Flächenausformung, Lage und Größe so beschaffen sein, dass sie von Randwirkungen wenig beeinflusst werden und ihre Aufgaben und Ziele erreicht werden können.

3.3 In begründeten Fällen, z. B. bei sehr hoher Bedeutung der betreffenden Waldfläche für die Biodiversität, können Naturwaldreservate zum Zweck der Vernetzung von Lebensräumen ausgewiesen werden.

3.4 Sie sollen bereits bei der Ausweisung hinsichtlich Baumartenzusammensetzung und Struktur einen weitgehend naturnahen Zustand aufweisen.

4. Verfahren

4.1 [1]Die Einrichtung oder Erweiterung eines Naturwaldreservats erfolgt auf Antrag der Waldbesitzerin bzw. des Waldbesitzers (Anlage 2) beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF). [2]Ist die Waldbesitzerin bzw. der Waldbesitzer nicht zugleich Eigentümerin bzw. Eigentümer, bedarf es auch der Zustimmung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers. [3]Naturwaldreservate im von der Bayerische Staatsforsten AöR (BaySF) bewirtschafteten Staatswald werden auf Antrag der BaySF eingerichtet oder erweitert.

4.2 [1]Das zuständige AELF reicht den Antrag mit einer Stellungnahme an die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) weiter. [2]Diese prüft und bewertet auf der Grundlage fachlicher Kriterien (z. B. Repräsentativität) und festgelegter Schwerpunkte für mögliche Einrichtungen oder Erweiterungen die Eignung der Fläche als Naturwaldreservat und legt den Antrag dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) zur Entscheidung vor.

4.3 Das StMELF trifft die Entscheidung über die Einrichtung oder Erweiterung des Naturwaldreservats.

4.4 [1]Zur Einrichtung eines Naturwaldreservats im Privat- und Körperschaftswald schließt die Waldbesitzerin bzw. der Waldbesitzer eine Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern ab, in welcher sie bzw. er den Inhalt dieser Bekanntmachung und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten für die Laufzeit von 20 Jahren verbindlich anerkennt (Anlage 3). [2]Ist die Waldbesitzerin bzw. der Waldbesitzer nicht zugleich Eigentümerin bzw. Eigentümer, vereinbart darüber hinaus die Eigentümerin bzw. der Eigentümer mit dem Freistaat Bayern, für die Dauer dieser Laufzeit die Einhaltung der mit der Einrichtung des Naturwaldreservats verbundenen Pflichten zu gewährleisten.

4.5 [1]Die Einrichtung oder Erweiterung des Naturwaldreservats erfolgt durch Aufnahme in das am StMELF geführte Verzeichnis der Naturwaldreservate. [2]Körperschaftliche und private Waldbesitzerinnen bzw. Waldbesitzer erhalten als Bestätigung der Anerkennung oder Einbeziehung ihrer Waldfläche als Naturwaldreservat eine Urkunde des StMELF. [3]Das Verzeichnis der Naturwaldreservate ist Bestandteil dieser Bekanntmachung (Anlage 1). [4]Es wird bei Bedarf aktualisiert und neu veröffentlicht. [5]Das Führen der Bezeichnung „Naturwaldreservat" ist nur zulässig, solange die Waldfläche im Verzeichnis der Naturwaldreservate eingetragen ist. [6]Die Streichung aus dem Verzeichnis der Naturwaldreservate wird öffentlich bekannt gegeben.

4.6 Die Einrichtung oder Erweiterung eines Naturwaldreservats ist kosten- und gebührenfrei (Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 des Kostengesetzes – KG).

5. Folgen der Einrichtung eines Naturwaldreservats

5.1 Ein Naturwaldreservat ist von der Pflicht zur sachgemäßen Bewirtschaftung (Art. 14 Abs. 1 BayWaldG) freigestellt.

5.2 Es finden keine Bewirtschaftung und keine Holzentnahme statt (vgl. nachfolgend auch Nr. 6). Insbesondere unterbleiben:

5.2.1 alle forstwirtschaftlichen Nutzungen und Pflegemaßnahmen einschließlich der Aufarbeitung von durch biotische und abiotische Einwirkungen geschädigten Bäumen,

5.2.2 jegliche aktive Veränderung der Baumartenzusammensetzung durch Verjüngungsmaßnahmen einschließlich Pflanzung,

5.2.3 alle Maßnahmen zur Beeinflussung der Böden (z. B. Kalkung, Bodenbearbeitung) sowie der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere Gras-, Unkraut- sowie Schädlingsbekämpfung,

5.2.4 die Neuanlage von Wegen (einschließlich Steigen und Pfaden) sowie die Instandhaltung von Gräben,

5.2.5 das Befahren außerhalb von vorhandenen Forst- und Rückewegen,

5.2.6 die Anlage von Wildfütterungen und Wildwiesen beziehungsweise Wildäckern und die Errichtung von Bauwerken (z. B. Erholungseinrichtungen),

5.2.7 die Anlage von Holzlagerplätzen und die Lagerung von Holz.

5.3 Naturwaldreservate unterliegen einem erhöhten Schutz vor Rodungen (Art. 9 Abs. 4, 7 BayWaldG).

5.4 Bei der Bewirtschaftung angrenzender Waldbestände sind Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Reservats nach Möglichkeit zu vermeiden.

5.5 Bei der Entgeltermittlung für die staatliche Betriebsleitung oder Betriebsleitung und Betriebsausführung sowie die Gewährung des Gemeinwohlausgleichs im Körperschaftswald gelten die in der Körperschaftswaldverordnung getroffenen Regelungen.

5.6 Weitere Rechtspflichten, z. B. nach Natur- und Artenschutzrecht bleiben unberührt.

5.7 [1]Die Forstbehörden achten im Rahmen der Forstaufsicht auf die Einhaltung der mit der Einrichtung als Naturwaldreservat verbundenen Pflichten, vor allem auf den Verzicht auf jegliche Bewirtschaftung und Holzentnahme. [2]Eine grobe Zuwiderhandlung berechtigt zur Löschung aus dem Verzeichnis der Naturwaldreservate und – bei Naturwaldreservaten im Privat- und Körperschaftswald – zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung.

6. Ausnahmen vom Verzicht auf Bewirtschaftung und Holzentnahme

6.1 Ausnahmen vom Verzicht auf Bewirtschaftung und Holzentnahme sind zulässig, vor allem

6.1.1 für notwendige Maßnahmen der Verkehrssicherung,

6.1.2 für notwendige Maßnahmen des Waldschutzes, insbesondere zur Abwendung von größeren Beeinträchtigungen benachbarter Waldbestände im eigenen Besitz oder von Beeinträchtigungen von Wald in fremdem Besitz,

6.1.3 zur Bereinigung eines durch menschliche Einwirkungen entstandenen naturwidrigen Zustandes,

6.1.4 für die Gewinnung von Saatgut und Pfropfreisern zur Erhaltung seltener und spezifischer forstlicher Genressourcen und

6.1.5 für wissenschaftliche Untersuchungen im öffentlichen Interesse.

6.2 [1]Die Notwendigkeit dieser Maßnahmen ist vom zuständigen AELF auf formlosen schriftlichen Antrag der Waldbesitzerin bzw. des Waldbesitzers zu bestätigen. [2]In den Fällen der Nrn. 6.1.2 bis 6.1.5 holt das AELF vor der Bestätigung die Zustimmung der LWF ein. [3]Dringend notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen können auch ohne Antrag durchgeführt werden. [4]Diese Maßnahmen sind dem zuständigen AELF nach der Durchführung anzuzeigen. [5]Durchgeführte Maßnahmen sind schriftlich und kartenmäßig von der Waldbesitzerin bzw. vom Waldbesitzer festzuhalten und mit einem Meldebogen (Anlage 4) zeitnah über das zuständige AELF an die LWF zu leiten.

7. Aufgaben der Waldbesitzerinnen bzw. Waldbesitzer und der Forstbehörden

7.1 [1]Naturwaldreservate werden in die Waldfunktionspläne aufgenommen. [2]Bei der Forstbetriebsplanung (Forsteinrichtung) sollen die Naturwaldreservate in der Regel als eigene Bestände ausgeschieden werden.

7.2 [1]Naturwaldreservate sind regelmäßig auf Befall durch Forstschädlinge zu kontrollieren. [2]Die Waldbesitzerin bzw. der Waldbesitzer setzt das zuständige AELF umgehend von größeren Schäden (z. B. durch Sturm oder Waldbrand) und Gefährdungen (z. B. Insektenfraß) des Naturwaldreservats oder seiner Einrichtungen (z. B. eines Zaunes) in Kenntnis. [3]Das AELF informiert hierüber die LWF.

7.3 [1]Das zuständige AELF führt, möglichst gemeinsam mit der Waldbesitzerin bzw. dem Waldbesitzer, jährlich mindestens einen Begang in jedem Naturwaldreservat durch. [2]Auffällige Ereignisse und Beobachtungen werden in einem Begangsprotokoll (Anlage 5) festgehalten. [3]Das erstellte Protokoll ist jeweils bis zum 30. September der LWF und in Kopie der Waldbesitzerin bzw. dem Waldbesitzer zu übermitteln.

8. Forschung und Öffentlichkeitsarbeit

8.1 [1]Die Forschung in Naturwaldreservaten ist Aufgabe der LWF. [2]Diese führt eine Datenbank über die erhobenen waldökologischen und waldkundlichen Daten und sammelt für jedes Reservat Unterlagen (Karten, Bestandsdaten, Begangsprotokolle) und die veröffentlichten Forschungsergebnisse.

8.2 Die Forschungsarbeiten sind vorrangig und dauerhaft in ausgewählten, für die Waldgesellschaften in Bayern typischen Naturwaldreservaten durchzuführen (Repräsentanz).

8.3 [1]Die Naturwaldreservatforschung verfolgt einen interdisziplinären Ansatz. [2]Die LWF koordiniert und dokumentiert die wissenschaftlichen Arbeiten unter Einbeziehung auch anderer Forschungseinrichtungen.

8.4 [1]Forschungsarbeiten im Privat- und Körperschaftswald erfolgen in Abstimmung mit der jeweiligen Waldbesitzerin bzw. dem jeweiligen Waldbesitzer. [2]Die Durchführung von Forschungsvorhaben in Naturwaldreservaten im Staatswald ist in der jeweils gültigen „Vereinbarung zu Forschung und Entwicklung, Monitoring“ und der „Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei den Naturwaldreservaten im Staatswald“ zwischen dem Freistaat Bayern und der BaySF geregelt.

8.5 [1]Bei den Forschungsarbeiten sind Störungen des Reservats möglichst zu vermeiden. [2]Um die ungestörte Entwicklungsdynamik zu erfassen, können in Naturwaldreservaten repräsentative Flächen von einem Hektar Größe dauerhaft markiert und eingezäunt werden.

8.6 [1]Die in Naturwaldreservaten gewonnenen Ergebnisse sollen nutzbar gemacht und veröffentlicht werden. [2]Ein Austausch zwischen der LWF und den Waldbesitzerinnen bzw. Waldbesitzern über den aktuellen Stand der Forschungsarbeiten und den Forschungsbedarf ist anzustreben. [3]Veröffentlichungen werden den betroffenen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern von der LWF zur Verfügung gestellt.

8.7 [1]Naturwaldreservate sollen gezielt und regelmäßig von den ÄELF sowie den forstlichen Sonderbehörden für die forstliche Umweltbildung (Waldpädagogik) und die forstliche Aus- und Fortbildung genutzt werden. [2]Naturwaldreservate eignen sich besonders zur Darstellung von natürlichen Kreisläufen und Wirkungszusammenhängen und damit auch der Möglichkeiten einer nachhaltigen Forstwirtschaft.

8.8 [1]Die LWF veröffentlicht die Liste der Naturwaldreservate mit Zusatzinformationen im Internet. [2]Die Bayerische Forstverwaltung strebt mit den Waldbesitzerinnen bzw. Waldbesitzern eine gemeinsame überregionale und lokale Öffentlichkeitsarbeit an.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

9.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

9.2 Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten über Naturwaldreservate in Bayern vom 3. Mai 2007 (AllMBl S. 252) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft.

Georg Windisch
Ministerialdirigent

Anlage 1

Verzeichnis der Naturwaldreservate in Bayern

Stand: Juli 2013

Regierungsbezirk Oberbayern					
Name	**Landkreis**	**Gemeinde**	**Besitzart**	**Größe in Hektar**	**Waldgesellschaft**
Kaisersberg	Altötting	Reischach/Winhöring	Privatwald	51,6	Buchenwald
Ascholdinger Au	Bad Tölz-Wolfratshausen	gemeindefrei: Pupplinger Au	Staatswald	81,0	Au- und Bruchwald
Pupplinger Au	Bad Tölz-Wolfratshausen	Egling	Staatswald	41,5	Au- und Bruchwald
Sassau	Bad Tölz-Wolfratshausen	Kochel a.See	Staatswald	2,8	Bergmischwald
Kienberg	Berchtesgadener Land	gemeindefrei: Schellenberger Forst	Staatswald	69,4	Buchenwald
Reiteralpe	Berchtesgadener Land	Ramsau	Staatswald/ Nationalpark	449,7	Subalpiner Nadelwald
Groppenhofer und Rieder Leite	Eichstätt	Dollnstein	Staatswald	54,3	Buchenwald
Mittelberg	Eichstätt	Beilngries	Staatswald	39,7	Buchenwald
Tucherwald	Eichstätt	Wellheim	Staatswald	54,1	Buchenwald
Echinger Lohe	Freising	Eching	Staatswald	23,7	Edellaubwald
Isarau	Freising	Moosburg	Staatswald	19,2	Au- und Bruchwald
Schönwald	Fürstenfeldbruck	Kottgeisering	Staatswald	19,3	Buchenwald
Friedergries	Garmisch-Partenkirchen	Garmisch-Partenkirchen	Staatswald	79,8	Kiefernwald
Jakelberg	Garmisch-Partenkirchen	Garmisch-Partenkirchen	Staatswald	105,1	Kiefernwald
Oberreintal	Garmisch-Partenkirchen	Garmisch-Partenkirchen	Staatswald	7,1	Subalpiner Nadelwald
Schrofen	Garmisch-Partenkirchen	Garmisch-Partenkirchen	Staatswald	87,1	Bergmischwald
Wettersteinwald	Garmisch-Partenkirchen	Mittenwald	Staatswald	42,6	Subalpiner Nadelwald
Westerholz	Landsberg am Lech	Scheuring	Staatswald	39,4	Eichenwald
Totengraben	Miesbach	Kreuth	Staatswald	46,7	Bergmischwald
Tuschberg	Miesbach	Schliersee	Staatswald	27,0	Bergmischwald
Fasanerie	München	Oberschleißheim	Staatswald	24,1	Eichenwald
Geuderleite	München	Baierbrunn	Staatswald	16,1	Buchenwald

Name	Landkreis	Gemeinde	Besitzart	Größe in Hektar	Waldgesellschaft
Mooser Schütt	Neuburg-Schrobenhausen	Rennertshofen	Staatswald	44,4	Au- und Bruchwald
Haarbruck	Pfaffenhofen a.d.Ilm	Geisenfeld	Staatswald	17,5	Au- und Bruchwald
Schiederholz	Pfaffenhofen a.d.Ilm	Geisenfeld	Staatswald	21,3	Au- und Bruchwald
Murner Filz	Rosenheim	Amerang	Staatswald	98,7	Moore, Moorwald
Neukreut	Rosenheim	Raubling	Staatswald	9,3	Au- und Bruchwald
Seebuchet	Starnberg	Pöcking	Staatswald	12,1	Buchenwald
Weiherbuchet	Starnberg	gemeindefrei: Unterbrunner Forst	Staatswald	38,1	Buchenwald
Fischbach	Traunstein	Ruhpolding	Staatswald	314,6	Bergmischwald
Schlapbach	Traunstein	Marquartstein	Staatswald	102,3	Bergmischwald
Schönramer Filz	Traunstein	Petting	Staatswald	55,5	Moore, Moorwald
Tiroler Achen	Traunstein	Übersee/ gemeindefrei: Chiemsee	Staatswald	76,2	Au- und Bruchwald
Vogelspitz	Traunstein	Unterwössen	Staatswald	236,6	Bergmischwald
Oberoblander Filz	Weilheim-Schongau	Peiting	Staatswald	44,1	Moore, Moorwald
Wessenbergfilz	Weilheim-Schongau	Wessobrunn	Staatswald	23,1	Moore, Moorwald

Regierungsbezirk Niederbayern					
Name	**Landkreis**	**Gemeinde**	**Besitzart**	**Größe in Hektar**	**Waldgesellschaft**
Seeloch	Cham	Lohberg	Staatswald	130,1	Subalpiner Nadelwald
Rauher Kulm	Deggendorf	Bernried	Staatswald	73,6	Bergmischwald
Rusler Wald	Deggendorf	Lalling	Staatswald	23,4	Bergmischwald
Frauenberg	Freyung-Grafenau	Freyung	Staatswald	19,5	Buchenwald
Markscheide	Freyung-Grafenau	gemeindefrei: Pleckensteiner Wald	Staatswald	31,3	Subalpiner Nadelwald
Rehberg	Freyung-Grafenau	Spiegelau	Staatswald	25,0	Bergmischwald
Zwicklfilz	Freyung-Grafenau	gemeindefrei: Philippsreuther Wald	Staatswald	15,2	Moore, Moorwald
Bruckschlägelleite	Kelheim	Essing	Staatswald	43,7	Buchenwald
Damm	Kelheim	gemeindefrei: Dürnbucher Forst	Staatswald	76,1	Buchenwald
Donauhänge	Kelheim	Kelheim/gemeindefrei: Hienheimer Forst	Staatswald	39,7	Buchenwald
Hammerleite	Kelheim	Essing	Staatswald	28,9	Edellaubwald
Klamm	Kelheim	Riedenburg	Staatswald	19,5	Buchenwald
Knittelschlag	Kelheim	gemeindefrei: Frauenforst	Staatswald	18,4	Buchenwald
Platte	Kelheim	gemeindefrei: Hienheimer Forst	Staatswald	33,9	Buchenwald
Englöd	Passau	Haarbach	Staatswald	11,8	Buchenwald
Habichtsbaum	Passau	Neuburg a.Inn	Staatswald	16,9	Buchenwald
Hecke	Passau	Neuburg a.Inn	Staatswald	15,2	Buchenwald
Leitenwies	Stadt Passau	Passau	Staatswald	12,6	Buchenwald
Geige und Seewand	Regen	Zwiesel	Staatswald	124,7	Bergmischwald
Grübel	Regen	Bodenmais	Staatswald	56,3	Subalpiner Nadelwald
Krakel	Regen	Achslach	Staatswald	14,9	Bergmischwald
Rießloch	Regen	Bodenmais	Staatswald	47,7	Bergmischwald

Regierungsbezirk Oberpfalz					
Name	**Landkreis**	**Gemeinde**	**Besitzart**	**Größe in Hektar**	**Waldgesellschaft**
Mannsberg	Amberg-Sulzbach	gemeindefrei: Ober- und Unterwald	Staatswald	35,5	Buchenwald
Hüttenhänge	Cham	Gleißenberg	Staatswald	62,1	Buchenwald
Schwarzwihrberg	Cham	Neunburg vorm Wald	Staatswald	26,2	Buchenwald
Gscheibte Loh	Neustadt a.d.Waldnaab	gemeindefrei: Manteler Wald	Staatswald	50,0	Moore, Moorwald
Sauhübel	Neustadt a.d.Waldnaab	gemeindefrei: Manteler Wald	Staatswald	57,5	Kiefernwald
Schloßhänge	Neustadt a.d.Waldnaab	Waidhaus	Staatswald	20,7	Buchenwald
Stückberg	Neustadt a.d.Waldnaab	Eslarn	Staatswald	44,5	Bergmischwald
Gailenberg	Regensburg	Regenstauf	Staatswald	58,5	Buchenwald
Naabrangen	Regensburg	gemeindefrei: Pielen-hofener Wald l.d.Naab	Staatswald	27,1	Buchenwald
Breitenbrucker Weiher	Schwandorf	Neukirchen-Balbini	Staatswald	98,0	Au- und Bruchwald
Dürrenberg	Schwandorf	Neukirchen-Balbini	Staatswald	24,6	Kiefernwald
Hetschenlach	Schwandorf	Neukirchen-Balbini	Staatswald	32,2	Au- und Bruchwald
Osta	Schwandorf	Saltendorf	Staatswald	16,9	Eichenwald
Teufelsgesperr	Schwandorf	Nittenau/Regenstauf	Staatswald	37,2	Buchenwald
Gänsnest	Tirschenreuth	Waldsassen	Staatswald	46,4	Kiefernwald
Gitschger	Tirschenreuth	Pechbrunn	Staatswald	67,9	Buchenwald

Regierungsbezirk Oberfranken					
Name	**Landkreis**	**Gemeinde**	**Besitzart**	**Größe in Hektar**	**Waldgesellschaft**
Brunnstube	Bamberg	gemeindefrei: Ebracher Forst	Staatswald	49,6	Buchenwald
Hofwiese	Bamberg	gemeindefrei: Daschendorfer Forst	Staatswald	23,8	Buchenwald
Lohntal	Bamberg	Litzendorf	Staatswald	51,1	Buchenwald
Seelaub	Bamberg	Oberhaid	Körperschafts-wald	11,0	Au- und Bruchwald
Waldhaus	Bamberg	Ebrach/gemeindefrei: Ebracher Forst	Staatswald	90,7	Buchenwald
Wolfsruhe	Stadt Bamberg	Bamberg	Staatswald	45,3	Eichenwald
Fichtelseemoor	Bayreuth	gemeindefrei: Fichtelberg/Neubauer Forst-Nord und -Süd	Staatswald	56,0	Moore, Moorwald
Geissmann	Bayreuth	gemeindefrei: Heinersreuther Forst	Staatswald	23,5	Kiefernwald
Schwengbrunn	Coburg	Rödental	Staatswald	25,7	Eichenwald
Wasserberg	Forchheim	Gößweinstein	Staatswald	31,3	Buchenwald
Hammerleite	Hof	gemeindefrei: Forst Schwarzenbach a.Wald	Staatswald	23,6	Buchenwald
Waldstein	Hof	Sparneck	Staatswald	21,3	Bergmischwald
Rainersgrund	Kronach	Steinwiesen	Staatswald	44,8	Buchenwald
Ramschleite	Kronach	Pressig	Staatswald	23,7	Buchenwald
Schmidtsberg	Kronach	Steinwiesen	Staatswald	21,9	Buchenwald
Kühberg	Kulmbach	Stadtsteinach	Staatswald	39,1	Buchenwald
Kitschentalrangen	Lichtenfels	Lichtenfels	Staatswald	43,6	Edellaubwald
Hengstberg	Wunsiedel	gemeindefrei: Hohenberger Forst	Staatswald	35,5	Buchenwald

Regierungsbezirk Mittelfranken					
Name	**Landkreis**	**Gemeinde**	**Besitzart**	**Größe in Hektar**	**Waldgesellschaft**
Höllgraben	Ansbach	Flachslanden	Staatswald	24,7	Buchenwald
Schelm	Ansbach	Weihenzell	Staatswald	17,5	Eichenwald
Schweinsdorfer Rangen	Ansbach	Windelsbach	Staatswald	36,2	Buchenwald
Böhmlach	Erlangen-Höchstadt	gemeindefrei: Forstbezirk Tennenlohe	Staatswald	9,0	Au- und Bruchwald
Brucker Lache	Stadt Erlangen	gemeindefrei: Forstbezirk Tennenlohe	Staatswald	27,7	Au- und Bruchwald
Eschenschlag	Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Uffenheim	Staatswald	7,7	Edellaubwald
Fuchsberg	Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Gallmersgarten	Staatswald	19,2	Edellaubwald
Heilige Hallen	Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Ipsheim	Staatswald	20,2	Eichenwald
Jachtal	Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Bad Windsheim	Körperschafts-wald	49,0	Eichenwald
Grenzweg	Nürnberger Land	gemeindefrei: Forstbezirk Winkelhaid	Staatswald	113,1	Kiefernwald
Göppelt	Weissenburg-Gunzenhausen	Markt Berolzheim	Staatswald	45,4	Edellaubwald
Spielberger Leiten	Weissenburg-Gunzenhausen	Gnotzheim	Staatswald	16,0	Edellaubwald

Regierungsbezirk Unterfranken					
Name	**Landkreis**	**Gemeinde**	**Besitzart**	**Größe in Hektar**	**Waldgesellschaft**
Eichhall	Aschaffenburg	gemeindefrei: Rohrbrunner Forst	Staatswald	66,8	Eichenwald
Hoher Knuck	Aschaffenburg	gemeindefrei: Rohrbrunner Forst	Staatswald	121,3	Buchenwald
Kreuzbuckel	Aschaffenburg	gemeindefrei: Waldaschaffer Forst	Staatswald	67,8	Buchenwald
Dachsbau	Bad Kissingen	Münnerstadt	Staatswald	28,2	Edellaubwald
Dianensruhe	Bad Kissingen	Münnerstadt	Staatswald	21,9	Eichenwald
Kalkberg	Bad Kissingen	Riedenberg	Staatswald	23,7	Buchenwald
Lösershag	Bad Kissingen	Wildflecken	Staatswald	61,8	Edellaubwald
Platzer Kuppe	Bad Kissingen	gemeindefrei: Waldfensterer Forst	Staatswald	24,3	Buchenwald
Böhlgrund	Haßberge	Knetzgau	Staatswald	183,4	Buchenwald
Mordgrund	Haßberge	gemeindefrei: Zeller Forst-West	Staatswald	24,9	Edellaubwald
Stachel	Haßberge	Ebern	Staatswald	23,3	Eichenwald
Speckfeld	Kitzingen	Markt Einersheim	Staatswald	18,6	Eichenwald
Wolfsee	Kitzingen	gemeindefrei: Forstbezirk Limpurger Forst	Staatswald	75,8	Eichenwald
Gansbrunn	Main-Spessart	gemeindefrei: Forst Aura	Staatswald	29,3	Eichenwald
Gaulkopf	Main-Spessart	gemeindefrei: Forst Lohrerstraße	Staatswald	62,0	Buchenwald
Schubertswald	Main-Spessart	gemeindefrei: Burgjoss	Staatswald	21,1	Buchenwald
Eisgraben	Rhön-Grabfeld	Hausen	Staatswald	28,2	Buchenwald
Elsbach	Rhön-Grabfeld	Oberelsbach	Staatswald	55,9	Edellaubwald
Großes Moor	Rhön-Grabfeld	Hausen	Staatswald	8,9	Moore, Moorwald
Kleines Moor	Rhön-Grabfeld	Hausen	Staatswald	3,2	Moore, Moorwald
Nesselsee	Rhön-Grabfeld	gemeindefrei: Bundorfer Forst	Staatswald	50,1	Eichenwald
Schloßberg	Rhön-Grabfeld	Hausen	Staatswald	27,4	Edellaubwald
Schwarzes Moor	Rhön-Grabfeld	Hausen	Staatswald	59,4	Moore, Moorwald
Stengerts	Rhön-Grabfeld	Bischofsheim a.d.Rhön	Körperschafts-wald	29,4	Buchenwald
Deutschholz	Schweinfurt	Schonungen	Staatswald	9,9	Eichenwald
Kleinengelein	Schweinfurt	gemeindefrei: Wustvieler Forst	Staatswald	53,7	Buchenwald
Riedholz	Schweinfurt	Schwebheim	Körperschafts-wald	11,0	Au- und Bruchwald
Wildacker	Schweinfurt	Üchtelhausen	Staatswald	16,4	Edellaubwald
Zwerchstück	Schweinfurt	gemeindefrei: Nonnenkloster	Staatswald	28,0	Eichenwald
Waldkugel	Würzburg	Stadt Würzburg/ Gemeinde Reichenberg	Staatswald/Kör-perschaftswald	74,7	Buchenwald

Regierungsbezirk Schwaben					
Name	**Landkreis**	**Gemeinde**	**Besitzart**	**Größe in Hektar**	**Waldgesellschaft**
Turmkopf	Augsburg	Großaitingen	Staatswald	14,4	Edellaubwald
Deutschordens-brand	Dillingen	Zöschingen/Syrgenstein	Staatswald	27,7	Eichenwald
Karolinenwörth	Dillingen	Dillingen	Staatswald	25,5	Au- und Bruchwald
Mitteleich	Dillingen	Finningen/Lutzingen	Staatswald	53,1	Eichenwald
Neugeschüttwörth	Dillingen	Schwenningen	Staatswald	36,6	Au- und Bruchwald
Brunnenschlag	Donau-Ries	Kaisheim	Staatswald	10,5	Edellaubwald
Dumler	Donau-Ries	Donauwörth	Staatswald	14,5	Eichenwald
Falken	Donau-Ries	Daiting	Staatswald	10,3	Edellaubwald
Schneetal	Donau-Ries	Wemding	Staatswald	26,4	Buchenwald
Sulz	Donau-Ries	Kaisheim/Donauwörth	Staatswald	23,3	Buchenwald
Dreiangel	Günzburg	Leipheim	Staatswald	16,7	Au- und Bruchwald
Halde	Günzburg	gemeindefrei: Forstbezirk Winzerwald	Staatswald	21,9	Edellaubwald
Jungholz	Günzburg	Leipheim	Staatswald	20,5	Edellaubwald
Seeben	Günzburg	Kammeltal	Staatswald	9,1	Eichenwald
Achrain	Oberallgäu	Oberstaufen	Staatswald	110,3	Bergmischwald
Dürrerbühl	Oberallgäu	gemeindefrei: Kempter Wald	Staatswald	59,8	Moore, Moorwald
Schönleitenmoos	Oberallgäu	Weitnau	Staatswald	14,2	Moore, Moorwald
Taufersalp-schachen	Oberallgäu	Hindelang	Staatswald	9,9	Bergmischwald
Schornmoos	Ostallgäu	Unterthingau	Staatswald	74,1	Moore, Moorwald
Senkele	Ostallgäu	Roßhaupten	Staatswald	45,0	Bergmischwald
Wertachhalde	Ostallgäu	Marktoberdorf	Staatswald	13,4	Bergmischwald
Ehrensberger Rain	Unterallgäu	Legau	Staatswald	6,0	Buchenwald
Krebswiese-Langerjergen	Unterallgäu	Oberschönegg	Staatswald	41,1	Buchenwald
Rothensteiner Rain	Unterallgäu	Grönenbach	Staatswald	18,8	Edellaubwald
Rohrhalde	Unterallgäu/ Ostallgäu	Markt Rettenbach/ Ronsberg	Staatswald	22,8	Buchenwald

Bayern: 159 Naturwaldreservate mit einer Gesamtfläche von 7142,3 Hektar.

Anlage 2

Über das
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten _____

_____
Straße, Nr.

_____
PLZ, Ort

an die
Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 1
85354 Freising

Antrag auf Einrichtung bzw. Erweiterung eines Naturwaldreservats

gemäß Art. 12a Waldgesetz für Bayern (BayWaldG)

1.	**Hiermit wird beantragt,** ☐ **folgende Flächen als Naturwaldreservat einzurichten** ☐ **das bestehende Naturwaldreservat um folgende Flächen zu erweitern** **(Lageplan im Maßstab 1:_____ liegt bei):**

Liste der Flurstücke

Gemeinde (ggf. Forstbetrieb)	Gemarkung (ggf. Distrikt, Abteilung)	Flurstücknummer (Teilflächen gemäß Lageplan)

Gesamtfläche _____ Hektar
(gerundet auf eine Nachkommastelle)

Namensvorschlag _____
(bei Erweiterung: Name des bestehenden Naturwaldreservats)

2.	**Daten Antragstellerin/Antragsteller**
Waldbesitzerin/Waldbesitzer	Name, Vorname (ggf. Funktion) Straße, Hausnummer (ggf. Forstrevier) Postleitzahl, Ort (ggf. Forstbetrieb)
Falls abweichend: (Mit-)Eigentümerin/ (Mit-)Eigentümer (entfällt bei Anträgen im Staatswald; ggf. Auflistung auf Beiblatt)	Name, Vorname Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort

3.	☐ **Alle Eigentümerinnen und Eigentümer sind mit diesem Antrag einverstanden und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift (entfällt bei Anträgen im Staatswald).**

4.	☐ **Allen Unterzeichnenden sind die Inhalte der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Naturwaldreservate in Bayern vom 1. Juli 2013 (AllMBl S. 317) bekannt, insbesondere die mit der Einrichtung eines Naturwaldreservats verbundenen Pflichten.**

Waldbesitzerin/Waldbesitzer	**(Mit-)Eigentümerin/ (Mit-)Eigentümer**
Ort, Datum	Ort, Datum
Name, Vorname	Name, Vorname
Unterschrift	Unterschrift

Anlage 3

Vereinbarung zum Naturwaldreservat [*Name*]

zwischen dem **Freistaat Bayern**, vertreten durch das

Bayerische Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
Ludwigstraße 2,
80539 München

(im Folgenden: Forstverwaltung)

und

……[*Name*],
……[*Straße*],
……[*Ort*].

(im Folgenden: Waldbesitzerin/Waldbesitzer)

Präambel

In Naturwaldreservaten finden, abgesehen von notwendigen Maßnahmen des Waldschutzes und der Verkehrssicherung, keine Bewirtschaftung und keine Holzentnahme statt. Der Wald kann sich in seiner natürlichen Dynamik entwickeln, und es entstehen mit der Zeit urwaldähnliche Bestandsstrukturen. Insbesondere die in Wirtschaftswäldern seltenen Alters- und Zerfallsphasen der natürlichen Waldgesellschaften sind für Forschung, Umweltbildung und Naturschutz von großem Interesse.

Naturwaldreservate sollen die natürlichen und naturnahen Waldgesellschaften Bayerns in ihrer Struktur und Dynamik repräsentieren und die biologische Vielfalt auf Dauer sichern. Sie dienen der wissenschaftlichen Grundlagenforschung als Referenzflächen für naturnahe, weitgehend unbeeinflusste Waldlebensgemeinschaften. Durch die waldkundliche und waldökologische Forschung in den Naturwaldreservaten werden Erkenntnisse für eine naturnahe Waldbehandlung gewonnen. Als lokale Weiserflächen geben Naturwaldreservate dadurch wertvolle Hinweise für den praktischen Waldbau. Darüber hinaus dienen Naturwaldreservate auch der forstlichen Umweltbildung (Waldpädagogik) und dem Naturerlebnis der Waldbesucher.

Das Naturwaldreservat *[Hier: Aussage zu Lage (Stadt, Gemeinde, Landkreis), Gebietskulisse (z. B. Naturpark, LSG, FFH, ...), aktueller Zustand (Waldgesellschaft, Naturnähe) und weitere relevante Informationen.]*

Mit der Einrichtung des Naturwaldreservats wird das Prinzip eines auf freiwilligen Vereinbarungen basierenden Naturschutzes in einer Weise verwirklicht, die Vorbildcharakter hat. *[Name Waldbesitzerin/Waldbesitzer]* stellt die Waldflächen für das Naturwaldreservat zur Verfügung und verzichtet für die Laufzeit dieser Vereinbarung auf deren weitere forstwirtschaftliche Nutzung.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung regelt die Neuaufnahme des in Anlage zu dieser Vereinbarung beschriebenen und mit Lageplan definierten Naturwaldreservats [*Name des Naturwaldreservats*] in das am Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geführte Verzeichnis der Naturwaldreservate sowie die verbindliche Anerkennung der sich aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Naturwaldreservate in Bayern vom 1. Juli 2013 (AllMBl S. 317) für die Vereinbarungspartner ergebenden Pflichten.

2. Pflichten von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern bzw. Eigentümerinnen und Eigentümern

Die Waldbesitzerin/Der Waldbesitzer verpflichtet sich gegenüber dem Freistaat Bayern, die sich aus der ihr/ihm ausgehändigten Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Naturwaldreservate in Bayern vom 1. Juli 2013 (AllMBl S. 317) ergebenden Pflichten zu erfüllen. Insbesondere verpflichtet sie/er sich,

- im Naturwaldreservat auf Bewirtschaftung und Holzentnahme zu verzichten,
- Beeinträchtigungen des Naturwaldreservates zu vermeiden,
- Forschungsarbeiten und Maßnahmen der forstlichen Umweltbildung grundsätzlich zu genehmigen,
- Anträge auf Ausnahmen vom Verzicht auf Bewirtschaftung und Holzentnahme für notwendige Maßnahmen des Waldschutzes und der Verkehrssicherung vor Maßnahmenbeginn zu stellen,
- den Anlass für solche Ausnahmen und die getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren,
- die Forstverwaltung von Schäden und Gefährdungen umgehend zu unterrichten sowie
- die Grenzen des Reservats langfristig zu markieren.

Die Eigentümerin/Der Eigentümer verpflichtet sich, bei Veräußerung des Grundstücks in der notariellen Kaufvertragsurkunde die Übernahme dieser schuldrechtlichen Verpflichtung durch die Käuferin/den Käufer zu vereinbaren.

3. Pflichten der Forstverwaltung

Die Forstverwaltung verpflichtet sich gegenüber Waldbesitzerin/Waldbesitzer und Eigentümerin/Eigentümer,

- das Naturwaldreservat [*Name des Naturwaldreservats*] in das am Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geführte Verzeichnis der Naturwaldreservate aufzunehmen,
- Forschungsarbeiten und Maßnahmen der forstlichen Umweltbildung im Naturwaldreservat frühzeitig anzuzeigen sowie
- auf Wunsch die Ergebnisse der Forschungsarbeiten zur Verfügung zu stellen und sie bei Maßnahmen der forstlichen Umweltbildung einzubinden.

4. Beschilderung

[*Hier: Details zur Beschilderung: Ort, Ausführung, Kostentragung*]

5. Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf die Dauer von 20 Jahren geschlossen, beginnend mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung durch Waldbesitzerin/Waldbesitzer und Eigentümerin/Eigentümer. Die Pflichten von Waldbesitzerin/Waldbesitzer und Eigentümerin/Eigentümer entstehen beginnend mit der Aufnahme des Naturwaldreservats in das am Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geführte Verzeichnis der Naturwaldreservate.

Die Vereinbarung wird aufgrund der langfristigen Zielsetzung der Naturwaldreservate mit der grundsätzlichen Bereitschaft zur Verlängerung geschlossen. Die Vereinbarung verlängert sich um jeweils fünf weitere Jahre, wenn sie nicht bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinbarungszeitraumes schriftlich gekündigt wird.

Unabhängig davon steht den Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde zu. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Wegfall der maßgeblichen Rechtsgrundlagen des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) oder bei groben Verstößen gegen die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten.

Für die Bayerische Forstverwaltung

Name, Vorname

Funktion

München,

Ort, Datum

Unterschrift

Waldbesitzerin/Waldbesitzer

Name, Vorname

Ggf. Name der Körperschaft, Funktion

Ort, Datum

Unterschrift

Falls abweichend:

(Mit-)Eigentümerin/(Mit-)Eigentümer
(ggf. Auflistung auf Beiblatt)

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage: Beschreibung und Lageplan des Naturwaldreservats

Anlage 4

Über das
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten _____

_____
Straße, Nr.

_____
PLZ, Ort

an die
Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 1
85354 Freising

Meldebogen über Maßnahmen im Naturwaldreservat _____

Ausnahmefälle nach Nr. 6 der Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
über Naturwaldreservate in Bayern vom 1. Juli 2013 (AllMBl S. 317)

1.	**Art und Anlass der Maßnahme(n) im Naturwaldreservat**
2.	**Genehmigt durch/mit Schreiben vom**
3.	**Datum der Durchführung**

4.	**Entnommene Holzmengen nach Baumarten**
5.	**Ortsangaben (Skizze, ggf. Karte beifügen)**
	N

Waldbesitzerin/Waldbesitzer

Name, Vorname

Ggf. Körperschaft, Forstbetrieb, Forstrevier, Funktion

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 5

Über das
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten _____

_____
Straße, Nr.

_____
PLZ, Ort

an die
Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 1
85354 Freising

Jahresmeldung 20__

Begangsprotokoll nach Nr. 7.3 der Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
über Naturwaldreservate in Bayern vom 1. Juli 2013 (AllMBl S. 317)

Name des Naturwaldreservats: _____

1.	**Im Naturwaldreservat durchgeführte Maßnahmen**
	z. B. Holznutzung, Forstschutz, Verkehrssicherung
2.	**Besondere abiotische und biotische Ereignisse**
	z. B. Windwurf, Spätfrost, Trockenheit, Insektenfraß, Pilzbefall
3.	**Ankommende und vorhandene Waldverjüngung**
4.	**Besonderheiten zur Boden- und Strauchvegetation**
	z. B. Einwanderung seltener oder besonders atypischer Pflanzen, Neophyten, auffällige Schäden

5.	**Besonderheiten zu Fauna**
	z. B. Beobachtungen seltener Tiere
6.	**Kontrollergebnisse**
	z. B. Zustand der Beschilderung, Zustand der Zäune
7.	**Ereignisse und Maßnahmen in angrenzenden Beständen**
	soweit für die Entwicklung des Reservats von Bedeutung
8.	**Sonstiges**

Für das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	**Waldbesitzerin/Waldbesitzer**
Name, Vorname	Name, Vorname
Funktion	Ggf. Körperschaft, Forstbetrieb, Forstrevier, Funktion
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Frau Viktorija Ketelhut

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 25. Juni 2013 Az.: Prot 0220-98-75-4

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung von Bosnien und Herzegowina in München ernannten Frau Viktorija Ketelhut am 24. Juni 2013 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern, Sachsen und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Veljko Obrenovic, am 25. Mai 2009 erteilte Exequatur ist am 8. Dezember 2012 erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Friedemann Greiner

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 4. Juli 2013 Az.: Prot 020187-3-3-27

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Ruanda in Tutzing ernannten Herrn Dr. Friedemann Greiner am 2. Juli 2013 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:
Benediktenweg 11d, 82427 Tutzing
Tel.: 08158 6289, Fax: 032 229 866 662
E-Mail: friedemann.greiner@t-online.de
Sprechzeiten: montags und mittwochs 9–12 Uhr

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Aufhebung der Erlaubnis „Chiemgau“ zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 25. Juni 2013 Az.: VI/5-6114a/450/16

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 22. Oktober 2002 neu erteilte und mit Bescheid vom 15. Oktober 2008 in der Fläche erweiterte Erlaubnis „Chiemgau“ zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	45 14 350,00	53 09 886,00
2	45 30 070,65	53 09 797,90
3	45 56 921,70	53 09 648,00
4	45 56 934,70	53 11 982,40
5	45 68 609,70	53 11 917,50
Hilfspolygonzug Staatsgrenze	Pkt. 501 bis 531	Pkt. 501 bis 531
6	45 72 400,00	53 06 700,00
7	45 73 590,00	52 99 500,00
8	45 67 510,00	52 91 000,00
9	45 58 000,00	52 91 000,00
10	45 58 000,00	52 94 240,37
11	45 38 380,00	52 94 250,00
12	45 38 380,00	52 95 740,00
13	45 14 350,00	52 95 880,00

wurde mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 25. Juni 2013 aufgehoben.

Zimmer
Ministerialrat

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind in nächster Zeit zu besetzen:

1. Drei Stellen eines **Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht München** (Besoldungsgruppe R 2)
2. Eine Stelle eines **Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht Regensburg** (Besoldungsgruppe R 2)

Bewerbungen um diese Stellen sind bis **2. August 2013** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern einzureichen. Bewerber/Bewerberinnen, die sich um eine entsprechende Richterstelle bisher vergeblich beworben haben und deren Interesse weiter besteht, werden gebeten, erneut eine Bewerbung einzureichen.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen im Sinn von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Beim **Landesarbeitsgericht Nürnberg** ist demnächst ein **Stellenanteil in Höhe von 50 % für eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter** (BesGr R 3) neu zu besetzen. Die Bereitschaft zu einer entsprechenden, auf mindestens drei Jahre angelegten Ermäßigung des Dienstes gemäß den diesbezüglichen Vorschriften des BayRiG wird vorausgesetzt.

Bis zum **19. August 2013** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Oldenbourg Verlag, München

Schwartz, **Ethnische „Säuberungen" in der Moderne,** Globale Wechselwirkungen nationalistischer und rassistischer Gewaltpolitik im 19. und 20. Jahrhundert, Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Band 95, herausgegeben vom Institut für Zeitgeschichte, 2013, X, 697 Seiten, Preis 69,80 €, ISBN 978-3-486-70425-9.

Diese Veröffentlichung des Instituts für Zeitgeschichte ist ein Grundlagenwerk zu Völkermord und Vertreibung in unserer modernen Welt. Der Autor beschreibt die globalen Zusammenhänge und führt die erschütternde Vielfalt ethnischer Gewalttaten beispielhaft vor.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Unterschleißheim

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze,** Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des Europäischen Sozialrechts, 718. bis 722. Lieferung, Stand 15. März 2013, Preis 186 €, 144 €, 195 €, 197 € bzw. 166 €.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht,** Textausgabe mit Europäischem Sozialrecht, 299. bis 303. Lieferung, Stand 1. April 2013, Preis 186 €, 144 €, 176 €, 194 € bzw. 164 €.

Schieckel/Brandmüller, **Kindergeldrecht,** Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz, 133. Lieferung, Stand 1. Januar 2013, Preis 106 €.

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation,** Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts, 208., 209. und 210. Lieferung, Stand März 2013, Preis 149 €, 148 € bzw. 162,44 €.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag Luchterhand, Neuwied

Becker/Tiedemann, **Arbeitsförderungsrecht,** Europäisches Recht, 96., 97. und 98. Lieferung, Stand 1. April 2013, Preis 139 €, 183,18 € bzw. 181,76 €.

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB),** 23. und 24. Lieferung, Stand März 2013, Preis 116,28 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil,** 241., 242., 243., 244. und 245. Lieferung, Stand Mai 2013, Preis 152,76 €, 143,64 €, 142,50 €, 146,16 € bzw. 174 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil,** 266., 267. und 268. Lieferung, Stand April 2013, Preis 67,50 €, 157,50 € bzw. 128,70 €.

Fieseler/Schleicher/Busch (Hrsg.), **Kinder- und Jugendhilferecht,** Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 50. Lieferung, Stand März 2013, Preis 92 €.

Krug/Riehle, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe,** Kommentar, 144., 145. und 146. Lieferung, Stand 1. Mai 2013, Preis je 126 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **SGB XI – Pflegeversicherung,** Kommentar, 203. bis 207. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 1. April 2013, Preis 127 €, 143 €, 149 € bzw. 142 €.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch,** Kommentar und Rechtssammlung, 322., 323., 324. und 325. Lieferung, Stand 1. April 2013, Preis 124 €, 131 €, 137 € bzw. 153 €.

Knittel, **Betreuungsgesetz,** Kommentar, 61. Lieferung, Stand 1. März 2013, Preis 121,50 €.

Gitter/Schmitt, **WBVG – Heimrecht des Bundes und der Länder,** inkl. CD-ROM, Kommentar, 122. Lieferung, Stand 1. Januar 2013, Preis 123,90 €.

C. H. Beck Verlag, München

Greger/Unberath, **MediationsG,** Recht der alternativen Konfliktlösung, Kommentar, 2012, XVII, 343 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-406-61709-6.

Das Werk kommentiert das Mediationsgesetz vom Juli 2012 auf der Grundlage der Mediationsrichtlinie der EU. Das neue Gesetz normiert erstmals die Mediation als Möglichkeit der alternativen Konfliktlösung. Erläutert werden sämtliche Formen der alternativen Konfliktlösung innerhalb und außerhalb gerichtlicher Verfahren, die Anforderungen an die Unabhängigkeit und Neutralität der Mediatoren, alle weiteren durch das Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung getroffenen Gesetzesänderungen u. v. m. Eine praxisorientierte, systematische Darstellung beleuchtet die vertrags- und berufsrechtlichen Aspekte der Mediation und gibt Anleitungen für die Führung von Mediationsverfahren und die Teilnahme daran. Zahlreiche Formulierungshilfen und Muster für die Praxis sind enthalten.

Fischer/Unberath, **Das neue Mediationsgesetz,** rechtliche Rahmenbedingungen der Mediation, Tagung vom 7./8. Oktober 2011 in Jena, 2013, X, 205 Seiten, Preis 35 €, ISBN 978-3-406-63699-8.

Der Sammelband beinhaltet Beiträge der Mediationstagung, die im Oktober 2011 an der Universität Jena stattfand. Gegenstand der Tagung waren die rechtlichen Rahmenbedingungen der Mediation im Lichte des neuen deutschen Mediationsgesetzes. Das Werk berücksichtigt die Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens bis zum Inkrafttreten des Mediationsgesetzes.

Heller/Soschinka, **Waffenrecht,** Handbuch für die Praxis, 3., überarbeitete Auflage 2013, XXV, 578 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-406-63163-4.

Das Werk ermöglicht einen schnellen Einstieg in alle praktisch relevanten waffenrechtlichen Fragen und vermittelt in komprimierter Form einen Gesamtüberblick über die waffenrechtlichen Bestimmungen und Problembereiche unter verwaltungs- und ordnungsrechtlichen sowie gewerberechtlichen Aspekten. Die Neuauflage befindet sich auf dem Stand Ende 2012. Sie verarbeitet alle gesetzlichen Neuregelungen wie das 4. Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes. Kernpunkte des Gesetzes sind die Regelung verdachtsunabhängiger Kontrollen in den Wohnungen der Waffenbesitzer, die Qualifizierung von Verstößen gegen die Aufbewahrungspflicht als Straftat statt als Ordnungswidrigkeit u. v. m.

Fischer, **Strafgesetzbuch und Nebengesetze,** StGB, Kommentar, 60. Auflage 2013, LXI, 2.641 Seiten, Preis 82 €, Beck'sche Kurz-Kommentare, ISBN 978-3-406-63675-2.

Die Neuauflage des Standardkommentars ist auf dem Stand Ende 2012. Das 45. Strafrechtsänderungsgesetz mit umfangreichen Änderungen der §§ 325 ff. StGB zu den Straftaten gegen die Umwelt, das am 1. März 2013 in Kraft tretende Gesetz zur Stärkung der Täterverantwortung mit der Regelung zur Teilnahme des Verwarnten an einem sozialen Trainingskurs gemäß § 59a Abs. 2 Nr. 5 StGB, das Gesetzesvorhaben zur Strafbarkeit gewerbsmäßiger Suizidbeihilfe u. v. m. wurden eingearbeitet. Mehr als 500 neue Entscheidungen der vergangenen zwölf Monate, darunter zahlreiche Grundsatzentscheidungen, wurden berücksichtigt.

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Pardon, **Die Rechtsinhaberschaft an Emissionsberechtigungen und ihre Übertragung,** 2012, 234 Seiten, Preis 78,90 €, Schriften zum Bürgerlichen Recht; 428, ISBN 978-3-428-13932-3.

Die Autorin analysiert den Handel mit Emissionsberechtigungen aus zivilrechtlicher Sicht. Die Emissionsberechtigung ordnet sie als subjektiv-öffentliches Recht ein, die Verträge im Rahmen des Handels mit Emissionsberechtigungen werden jedoch dem Zivilrecht zugeordnet. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die Übertragung der Emissionsberechtigung von einem Handelsteilnehmer auf einen anderen Handelsteilnehmer. Dabei wird u. a. den Fragen nachgegangen, wie das Verfügungsobjekt ausgestaltet ist, und ob Einigung und Eintragung nach der nationalen Übertragungsnorm sowie vor dem europarechtlichen Hintergrund konstitutiv ausgestaltet sind. In einem abschließenden Kapitel wird zu den Auswirkungen der Änderungen durch die zwischenzeitlich in Kraft getretene Verordnung (EU) Nr. 1193/2011 auf die in dieser Arbeit vertretenen Thesen Stellung genommen.

Joerden/Hilgendorf/Thiele, **Menschenwürde und Medizin,** ein interdisziplinäre Handbuch, 2013, 1.135 Seiten, Preis 98,90 €, ISBN 978-3-428-13649-0.

Das Handbuch ist im Rahmen einer interdisziplinär und international zusammengesetzten Forschungsgruppe am Zentrum für interdisziplinäre Forschung (ZIF) in Bielefeld zu dem Thema „Herausforderungen für Menschenwürde und Menschenbild durch neuere Entwicklungen der Medizintechnik" erarbeitet worden. Die Autorinnen und Autoren zeigen, welche Bedeutung der Begriff der Menschenwürde im Bereich der Medizin hat bzw. haben könnte, insbesondere für Medizinethik und -recht. In Teil A wird zunächst eine theoretische Grundlegung des Menschenwürdebegriffs aus den Perspektiven unterschiedlicher Disziplinen entwickelt. Teil B zeigt die Möglichkeiten der Anwendung des Menschenwürdebegriffs auf die gleichsam klassischen Fragen der Medizinethik und des Medizinrechts, einschließlich seiner Bezüge zur medizinischen Praxis. Teil C erweitert die Perspektive um neuere Entwicklungen des medizintechnischen Fortschritts und die hiermit zusammenhängenden möglichen Anwendungsbereiche des Menschenwürdegedankens.

Sodan, **Staatliches Gebührenrecht für Zahnärzte als Verfassungsproblem,** Die Erste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Zahnärzte auf dem Prüfstand des Grundgesetzes, 2012, 95 Seiten, Preis 39,90 €, Schriften zum Gesundheitsrecht; 27, ISBN 978-3-428-13973-6.

Das Werk untersucht, inwieweit die GOZ-Novelle von 2011 mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbar ist. Für diese Prüfung ist insbesondere das Grundrecht der Berufsfreiheit maßgebend, vor allem in seiner Funktion als Abwehrrecht. Die GOZ-Novelle hält sich nicht an die Vorgaben in § 15 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) als Ermächtigungsgrundlage. Damit verstößt die Novelle gegen Art. 80 Abs. 1 GG, der Anforderungen für den Erlass von Rechtsverordnungen aufstellt. Künftige Regelungen der GOZ müssen vor allem beachten, dass nach den Vorgaben des § 15 Satz 3 ZHG die Vergütungen der einzelnen Leistungen den berechtigten Interessen der Zahnärzte und ihrer Patienten Rechnung

zu tragen haben; Belange staatlicher Beihilfestellen und privater Krankenversicherungsunternehmen sind nicht zu berücksichtigen.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Gast, **Die CO_2-Abscheidung und -Ablagerung (Carbon Capture and Storage – CCS) in zivilrechtlicher Sicht,** 2013, 385 Seiten, Preis 108 €, ISBN 978-3-503-14104-3.

In dem Buch werden die Möglichkeiten untersucht, die das deutsche Umweltprivatrecht bietet, um diesen Risiken zu begegnen. Schwerpunkt ist die Prüfung der Abwehr-, Ausgleichs- und Schadensersatzansprüche etwaiger Betroffener, falls Tätigkeiten oder Anlagen der Abscheidung, Beförderung bzw. Ablagerung von CO_2 Schäden an deren Rechtsgütern verursachen. Es werden nicht nur zivilrechtliche Abwehr- und Ausgleichsansprüche aus § 1004 Abs. 1 BGB und § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog, sondern auch Ansprüche des öffentlichen Nachbarrechts aus § 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 VwVfG behandelt. Die Autorin setzt sich des Weiteren mit Ersatzansprüchen des Deliktsrechts und verschiedener Tatbestände der Gefährdungshaftung auseinander. Insbesondere wird der neue § 29 des Entwurfs eines Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes behandelt, der eine spezielle Gefährdungshaftung für diese neuartige Technologie schafft.

Nöthlichs, **Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,** Ergänzbarer Kommentar zum Arbeitsschutzgesetz und zum Arbeitssicherheitsgesetz, Loseblattwerk, Stand Dezember 2012, 1.548 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 49,80 €, ISBN 978-3-503-04035-3.

Das Werk kommentiert praxisgerecht die beiden grundlegenden Gesetze zum Arbeitsschutz: das Arbeitsschutzgesetz und das Arbeitssicherheitsgesetz. Das Arbeitsschutzgesetz bestimmt für Arbeitgeber, welche Grundpflichten sie in Bezug auf die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit einzuhalten haben. Es gilt, mit wenigen Ausnahmen, für Beschäftigte in allen Tätigkeitsbereichen, auch für Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes. Das Arbeitssicherheitsgesetz regelt die Bestellung und die Aufgaben sowie die Anforderungen an die Fachkunde der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Schmatz/Nöthlichs, **Produktsicherheit,** Kommentar und Textsammlung (ehemals Geräte- und Produktsicherheitsgesetz), Lieferung 1/13 (Anschluss an 52. Lieferung) und 2/13, Stand April 2013.

Nöthlichs, **Gefahrstoffe,** Kommentar zu Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung, Lieferung 1/13, Stand April 2013.

Mehrtens/Perlebach, **Die Berufskrankheitenverordnung (BeKV),** Sammlung, Kommentar, Lieferung 1/13, Stand Mai 2013.

Geyer u. a., **Entgeltfortzahlung – Krankengeld – Mutterschaftsgeld (EKM),** vormals Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft, Erläuterungen zu den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, Lieferungen 1/13 und 2/13, Stand April 2013.

Becher, **Selbstverwaltungsrecht der Sozialversicherung,** Kommentar, 25. Lieferung, Stand März 2013.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung,** Kommentar, Lieferung 01/13 und 02/13, Stand Juni 2013.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung einschl. Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet,** Kommentar, Lieferungen 1/13, 2/13 und 3/13, Stand April 2013.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung,** Kommentar, Lieferungen 1/13, 2/13 und 3/13, Stand Mai 2013.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe,** Kommentar, Lieferung 1/13 (Anschluss an 52. Lieferung) und 2/13, Stand Juni 2013.

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch SGB X – Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten,** Kommentar, Lieferung 1/2013, Stand April 2013.

Hauck/Wilde, **Sozialgesetzbuch SGB XI – Soziale Pflegeversicherung,** Kommentar, 41. und 42. Lieferung, Stand Juni 2013.

Goldegg Verlag, Berlin

Much, **Der große Bluff,** Irrwege und Lügen der Alternativmedizin, 288 Seiten, 2013, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-902903-10-5.

Das Buch ist Ratgeber und Aufklärungsbuch, welches sich an medizinische Laien und kritische Leser richtet, die sich für die Frage interessieren, was die Alternativmedizin wirklich zu leisten imstande ist und was nicht. Es werden die populärsten Diagnose- und Behandlungsverfahren der Alternativmedizin auf den Prüfstand gestellt.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 10 **München, 30. August 2013** **26. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

14.08.2013 2251-S
Änderung der Bekanntmachung der Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Fernsehpreises 343

14.08.2013 2253-S
Änderung der Bekanntmachung der Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Filmpreises . . . 343

Bayerisches Staatsministerium des Innern

19.08.2013 2021-I
Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung 344

19.08.2013 2021-I
Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 16. März 2014; Einwohnerzahl nach Art. 55 Abs. 1 GLKrWG 344

17.07.2013 2024.4-I
Vollzugshinweise anlässlich des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 8. Juli 2013 345

29.07.2013 2330-I
Bayerisches Zuschussprogramm zur Behebung der vom Hochwasser im Mai/Juni 2013 verursachten Schäden an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und an Hausrat 349

23.07.2013 9210-I
Private Hilfsdienste und Abschleppunternehmen auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen; Private Hilfsdienste auf Bundesstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten und Staatsstraßen in der Baulast des Freistaates Bayern (PannenhilfeBek) 351

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

01.08.2013 2126.0-UG
Änderung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädikatisierten Kurorten und Heilbädern sowie anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben 353

Fortsetzung nächste Seite

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

11.07.2013 7803.1-L
Änderung der Bekanntmachung über die Erprobung der Einführung der Ausbilder-Eignungsprüfung im Rahmen der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 anstelle einer Abschlussprüfung im Unterrichtsfach Berufs- und Arbeitspädagogik an der Landwirtschaftsschule 354

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

01.08.2013 2173-A
Änderung der Richtlinie zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten 354

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

18.07.2013 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Zhu Wanjin 355

29.07.2013 Erteilung eines Exequaturs an Frau Inés Suárez Guodzen de Collarte 355

29.07.2013 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Yerlan Mukashev 355

30.07.2013 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Sasho Markovski 355

01.08.2013 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Orazmukhamet Annabayev 355

14.08.2013 Berichtigung der Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei über die Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Friedemann Greiner 355

14.08.2013 Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises 356

Bayerisches Staatsministerium des Innern

09.08.2013 2023-I
Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband 356

25.07.2013 2153-I
Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz 356

08.08.2013 Feuerwehr-Aktionswoche 2013 357

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

20.06.2013 2038-A
Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen der Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung 358

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen 359

Literaturhinweise 360

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2251-S

Änderung der Bekanntmachung der Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Fernsehpreises

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 14. August 2013 Az.: A II 6 – 45062-8-7-3

I.

In Nr. 17 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei der Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Fernsehpreises vom 3. Januar 2011 (AllMBl S. 2, StAnz Nr. 5), geändert durch Bekanntmachung vom 6. Februar 2013 (AllMBl S. 51, StAnz Nr. 7), wird die Jahreszahl „2013“ durch die Jahreszahl „2016“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Karolina Gernbauer
Ministerialdirektorin

2253-S

Änderung der Bekanntmachung der Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Filmpreises

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 14. August 2013 Az.: A II 5 – 4525-23-386

I.

Die Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei der Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Filmpreises vom 4. November 2010 (AllMBl S. 287, StAnz Nr. 47) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4.1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2004 (BGBl I S. 2277), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl I S. 1048),“ gestrichen.
   b) Satz 2 erhält die Satznummerierung „^{2}“.
   c) In Satz 3 wird die Satznummerierung „^{2}“ durch die Satznummerierung „^{3}“ ersetzt.
2. Nr. 8.3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „^{1}Die Vorschläge müssen bis zu dem von der Bayerischen Staatskanzlei vorgegebenen Termin bei der Bayerischen Staatskanzlei eingereicht werden.“
3. In Nr. 18 wird die Jahreszahl „2013“ durch die Jahreszahl „2016“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Karolina Gernbauer
Ministerialdirektorin

2021-I

Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 19. August 2013 Az.: IB1-1367.12-1

I.

Die Bekanntmachung zum Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung – GLKrWBek) vom 15. November 2012 (AllMBl S. 681) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 73.1.1 vorletzter Absatz Satz 1 wird das Wort „Gemeindebürger" durch das Wort „Personen" ersetzt.
2. Anlage 18 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 2.8 wird aufgehoben.
   b) Die bisherige Nr. 2.9 wird Nr. 2.8 und wie folgt geändert:
      Nach den Worten „Wahlvorstand Nr." wird das Fußnotenzeichen „[2)]" eingefügt.
   c) Die Fußnote 2 erhält folgende Fassung:
      „[2)] Angabe einer Wahlvorstands-Nr. erforderlich, sofern der Wahlvorstand mit einer Nummer versehen wurde."
   d) Die bisherigen Fußnoten 2 bis 6 werden Fußnoten 3 bis 7.
3. Anlage 20 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 2.8 wird aufgehoben.
   b) Die bisherige Nr. 2.9 wird Nr. 2.8 und wie folgt geändert:
      Nach den Worten „Wahlvorstand Nr." wird das Fußnotenzeichen „[2)]" eingefügt.
   c) Die Fußnote 2 erhält folgende Fassung:
      „[2)] Angabe einer Wahlvorstands-Nr. erforderlich, sofern der Wahlvorstand mit einer Nummer versehen wurde."
   d) Die bisherigen Fußnoten 2 bis 7 werden Fußnoten 3 bis 8.
4. Anlage 21 wird wie folgt geändert:
   In Abschnitt II Nr. 4.1 Satz 1 werden nach den Worten „soweit Listenverbindungen bestehen," die Worte „für die verbundenen Wahlvorschläge" eingefügt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

2021-I

Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 16. März 2014; Einwohnerzahl nach Art. 55 Abs. 1 GLKrWG

Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung

vom 19. August 2013 Az.: 14-1367.14-1

Nach Art. 55 Abs. 1 GLKrWG ist, soweit nach diesem Gesetz die Einwohnerzahl in Betracht kommt, der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung, der vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung früher als sechs Monate vor dem Wahltag veröffentlicht wurde, zugrunde zu legen. Das ist der Bevölkerungsstand vom 31. März 2013. Die Zahlen sind im Statistischen Bericht A I 2 – vj 1/2013 „Einwohnerzahlen am 31. März 2013, Gemeinden, Kreise und Regierungsbezirke in Bayern, Basis: Zensus 2011" veröffentlicht.

Karlheinz Anding
Präsident

2024.4-I

Vollzugshinweise anlässlich des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 8. Juli 2013

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 17. Juli 2013 Az.: IB4-1521.1-50

Am 1. August 2013 ist das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 404, BayRS 2024-1-I) in Kraft getreten. Dazu weist das Staatsministerium des Innern auf Folgendes hin:

1. Sinn und Zweck der Neuregelung

Die Neuregelung ermöglicht es den Einrichtungsträgern, bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren für ihre – insbesondere leitungsgebundenen – Einrichtungen nicht mehr nur von Anschaffungs- und Herstellungskosten, sondern auch von Wiederbeschaffungszeitwerten abzuschreiben, um so finanzielle Reserven für künftig entstehenden Kostenaufwand zu bilden.

Die Neuregelung beschränkt sich nicht auf die leitungsgebundenen Einrichtungen, soll aber hier wegen des erheblichen Investitionsbedarfs vornehmlich zur Anwendung kommen.

Vergleichbare Regelungen gibt es bereits in neun deutschen Flächenländern; die Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten ist auch in der Rechtsprechung dem Grunde nach anerkannt.

2. Zu Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG

Die Streichung der Worte „von den Anschaffungs- und Herstellungskosten" führt dazu, dass an dieser Stelle nunmehr lediglich grundsätzlich klargestellt wird, dass zu den bei der Kalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG) insbesondere auch angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals gehören. Die Abschreibungsmethode bleibt offen, namentlich die Einengung auf eine Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten entfällt.

3. Zu Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG

Es werden wahlweise zwei Abschreibungsmethoden zugelassen – die Abschreibung von den Anschaffungs- und Herstellungskosten oder – neu – die Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten.

3.1 Definition

Unter dem Begriff „Wiederbeschaffungszeitwert" ist der Betrag zu verstehen, der aufzuwenden wäre, wenn das Anlagegut zu den jeweils aktuellen Preisen neu gekauft würde. Das OVG Münster (Urteil vom 5. August 1994 Az.: 9 A 1248/92, NVwZ 1995,1233) definiert genauer. Unter dem Wiederbeschaffungszeitwert sei der Preis zu verstehen, der zum Bewertungszeitpunkt für die Erneuerung eines vorhandenen Vermögensgegenstandes durch einen solchen gleicher Art und Güte gezahlt werden müsste. Ein Gegenstand gleicher Güte ist ein neuwertiger Gegenstand des Anlagevermögens. Das Kriterium „gleiche Art" verhindert, dass Preise andersartiger Güter angesetzt werden, etwa von Gütern, die inzwischen infolge des technischen Fortschritts anstelle der bisher eingesetzten verwandt werden. Die Kriterien „gleiche Art" und „gleiche Güte" sind bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwerts auf Grundlage der Indexmethode (siehe unten Nr. 3.3) ohne Weiteres erfüllt, da hier auf die vorhandenen Anlagegüter abgestellt wird.

Dies ist Ausdruck dessen, dass die Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten von der Rechtsprechung als Methode zur Substanzerhaltung der Anlage unter Berücksichtigung des Werteverzehrs gesehen wird (BVerwG, Beschluss vom 25. März 1985 Az.: 8 B 11/84, NVwZ 1985, 496).

3.2 Funktionsweise der Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten

Die Abschreibung auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten geht von den Preisen zum Zeitpunkt der Herstellung bzw. Anschaffung der Anlage aus: Kostete die Anlage beispielsweise 1 Mio. Euro und wird auf 50 Jahre abgeschrieben, können jährlich 20.000 Euro Abschreibungen in die Gebührenkalkulation eingestellt werden. Der Einrichtungsträger hat damit nach Ablauf der fünfzigjährigen Periode 1 Mio. Euro wieder zurückerhalten. Ein Betrag dieser Größenordnung wird dann aber aufgrund des üblicherweise gestiegenen Preisniveaus nicht ausreichen, um erneut eine entsprechende Anlage herzustellen. Beim Wiederbeschaffungszeitwert orientiert sich die Abschreibung an dem aktuellen Neupreis der spezifischen Anlagegüter. So werden Abschreibungserlöse erwirtschaftet, die auch nach Preissteigerungen den Einrichtungsträger besser in die Lage versetzen, die abgeschriebenen Güter neu zu beschaffen. Der Wiederbeschaffungszeitwert entfernt sich mit der Zeit kontinuierlich von den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (er ist höher als diese). Bei der Abschreibung von diesem Wert wird ein Ansparvolumen generiert, das – wegen der breiteren Abschreibungsbasis bei der Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten – der Differenz zwischen den beiden Abschreibungsmethoden (Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten – Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten) entspricht. Mit zunehmender Alterung der Einrichtung steigen die vereinnahmten Mehrerlöse. Das ist sachgerecht, weil die Geldmittel gerade dann verstärkt benötigt werden, etwa zur Erneuerung von Anlagenteilen.

Dies soll anhand eines Berechnungsbeispiels verdeutlicht werden:

Ausgangsdaten:

Kanal Inbetriebnahme	1970
Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK)	1.000.000 €
Nutzungsdauer	50 Jahre

Berechnung Wiederbeschaffungszeitwert (WBZ) zum 31. Dezember 2012:

Grundlage: Preisindizes für die Bauwirtschaft Deutschland
Basisjahr 2005 = 100

Sonstige Bauwerke, Entwässerungskanalarbeiten (Code 61261-0003)

Indizes einschließlich Umsatzsteuer

Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden
Stand Februar 2013

Index Jahr der Inbetriebnahme (1970) 33,9 = Index 1

Index Berechnungsjahr (2012) 119,5 = Index 2

Wiederbeschaffungszeitwert =

$$\frac{\text{AHK x Index 2}}{\text{Index 1}} = \frac{1.000.000\,€ \text{ x } 119{,}5}{33{,}9} = 3.525.074\,€$$

Ermittlung der Abschreibungen:

Abschreibungssatz (in v. H.):
100 : Nutzungsdauer = 100 : 50 = 2

Abschreibungen:

– von AHK: 1.000.000 € x 2 % = 20.000 €
– von WBZ: 3.525.074 € x 2 % = 70.501 €
Differenz: **50.501 €**

3.3 Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte

Der Anlagenbestand, dessen Anschaffungs- und Herstellungskosten und Nutzungsdauer können als bekannt vorausgesetzt werden, da die Einrichtungsträger schon bisher bei ihrer Gebührenkalkulation Abschreibungen von Anschaffungs- und Herstellungskosten zu berücksichtigen hatten (Art. 8 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 KAG a. F.).

Für die Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten sind diese Werte zum maßgeblichen Bewertungsstichtag zu ermitteln. Um aufwendige und kostenintensive Gutachten zu vermeiden, haben sich im Wesentlichen zwei Methoden herausgebildet:

– die Indexmethode und
– die Mengenmethode.

Bei der Indexmethode werden die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten mit einem amtlichen Preisindex vervielfältigt, der die Preisentwicklung seit der letzten Anpassung wiedergibt. Diese Methode setzt voraus, dass der Anlagenbestand und dessen Anschaffungs- und Herstellungskosten möglichst genau ermittelt sind.

Bei der Mengenmethode werden sämtliche Vermögensgegenstände zum Bewertungsstichtag nach Art und Menge ermittelt und mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Einheitspreisen multipliziert. Diese Methode setzt voraus, dass Einheitspreise vorhanden sind, ist also etwa bei Sonderbauwerken nicht tauglich.

Praktisch relevant dürfte vor allem die Ermittlung von Wiederbeschaffungszeitwerten nach der Indexmethode sein.

Das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 17. April 2002 Az.: 9 CN 1.01) leitet dabei aus der einer Kostenkalkulation immanenten Prognoseentscheidung ab, dass es auch Prognosespielräume geben müsse. Auch ein Rekurs auf „betriebswirtschaftliche Grundsätze“ rechtfertige es nicht, eine Gemeinde bei der Ermittlung der Abschreibungen auf eine allein „richtige“ Quote festzulegen. Man könne vertretbarer Weise auch auf eine bilanzierende Betrachtung abstellen, bei der sich die für verschiedene Kostenfaktoren ergebenden Preissteigerungen statistisch einpendeln. Eine solche Betrachtung ziele auf eine Kostendeckung ab und sei im Prinzip zur Erreichung des Ziels nicht weniger geeignet als eine „punktgenaue“ Aussage für jeden Anlagegegenstand.

Die Rechtsprechung (z. B. VG Düsseldorf, Urteil vom 28. November 2005 Az.: 5 K 4179/02) lässt darüber hinaus zu, dass in den Fällen, in denen spezifische Indizes fehlen, auf verwandte Indizes zurückgegriffen werden kann.

Geeignet sind demnach amtliche Indizes, die den Wiederbeschaffungszeitwert im Hinblick auf das Kostendeckungsprinzip möglichst zutreffend abbilden, und gleichzeitig eine praktikable, verlässliche und rechtssichere Kalkulation ermöglichen. Wegen der langen Lebensdauer verschiedener Anlagegüter sind zudem lange Zeitreihen erforderlich.

Das Statistische Bundesamt (www.destatis.de oder https://www-genesis.destatis.de) etwa stellt verschiedene – auch langjährige – Indexreihen zur Verfügung, so zum Beispiel:

– zum (allgemeinen) Verbraucherpreisindex
– zu verschiedenen Baupreisindizes (darunter auch Ortskanäle und Nicht-Wohngebäude)

(www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Indikatoren/Konjunkturindikatoren/Konjunkturindikatoren.html > Verbraucherpreise).

Den einen, „richtigen“ Index gibt es nicht. Die Einrichtungsträger haben im Rahmen der Kalkulation eine Entscheidung über die Wahl geeigneter Indizes zu treffen. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten kommt sowohl die einheitliche Anwendung des allgemeinen Verbraucherpreisindexes infrage als auch die Verwendung spezifischer Indizes, soweit diese für bestimmte Anlagengruppen vorliegen.

Werden spezifische Indizes verwendet, erscheint bei der Abwasserbeseitigung etwa folgende Zuordnung denkbar:

Anlagengruppen	**Index**
Schmutz-, Misch-, Regenwasserkanäle, Hausanschlüsse	Baupreisindex – Sonstige Bauwerke – Ortskanäle
Mechanische und biologische Klärung, Schlammbehandlung, Sonderbauwerke wie Pumpwerke, Düker, Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken (= Massivbauwerke)	Baupreisindex – Sonstige Bauwerke – Brücken im Straßenbau
Betriebsgebäude/-gelände	Baupreisindex – Nichtwohngebäude – Gewerbliche Betriebsgebäude
Dienstwohnung	Baupreisindex – Wohngebäude
Im Übrigen (z. B. Prozessleittechnik, Elektro/Elektronik, Fuhrpark, Betriebs- und Geschäftsausstattung)	Allgemeiner Verbraucherpreisindex

Die Entscheidung wird zu Beginn des Kalkulationszeitraums auf Basis der dann verfügbaren aktuellen Indizes getroffen. Der Index kann entweder jährlich fortgeschrieben oder für den gesamten Kalkulationszeitraum beibehalten werden.

Bei Entwässerungseinrichtungen kann zur Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte ergänzend auf das Arbeitsblatt DWA-A 133 „Wertermittlung von Abwasseranlagen – Systematische Erfassung, Bewertung und Fortschreibung“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., das anerkannte Regeln der Technik enthält, zurückgegriffen werden. Für den Bereich der Wasserversorgung sind die in diesem Arbeitsblatt getroffenen Feststellungen grundsätzlich übertragbar.

3.4 Kalkulatorische und haushaltsrechtliche Erfassung

Die durch die Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten erzielbaren Mehrerlöse bestehen in der Differenz zwischen der Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten und der Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten. Diese Differenz muss ermittelt und transparent ausgewiesen werden, um die Mehrerlöse in zutreffender Höhe der Einrichtung wieder zuführen zu können.

§ 20 Abs. 4 KommHV-Kameralistik wird so geändert, dass Mehrerlöse, die sich aus einer Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten gegenüber einer Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten oder dadurch ergeben, dass Zuwendungen nicht in Abzug gebracht werden, einschließlich einer angemessenen Verzinsung einer eigens für die kostenrechnende Einrichtung zu bildenden Sonderrücklage zuzuführen sind. Die Zuführung hat spätestens zum Ende des Kalkulationszeitraums zu erfolgen.

Eine entsprechende Änderung erfährt § 73 KommHV-Doppik hinsichtlich der Bildung von Sonderposten.

In den Anlagenachweisen (Muster zu § 76 Abs. 2 KommHV-Kameralistik) und in die Anlagenübersicht (Muster zu § 86 Abs. 3 Nr. 1 KommHV-Doppik) sind nach wie vor die Anschaffungs- und Herstellungskosten und das Anschaffungsjahr einzupflegen. Weiterhin ist nachrichtlich der Betrag der Mehrerlöse aufzunehmen, der sich aus einer Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten gegenüber einer Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten ergibt. Entsprechendes gilt für Mehreinnahmen infolge einer Kostenüberdeckung bei der Gebührenbemessung kostenrechnender Einrichtungen, und zwar unabhängig davon, ob die Mittel der entsprechenden Sonderrücklage zugeführt bzw. für die Mehreinnahmen fortlaufend oder zum Ende des Kalkulationszeitraums Sonderposten gebildet werden. Der Betrag muss jeweils bis zu seiner zweckentsprechenden Verwendung nachvollziehbar aus den Kalkulationsunterlagen herleitbar sein. Diese Unterlagen sind ggf. auch über die Aufbewahrungsfristen nach § 82 KommHV-Kameralisitk, § 69 KommHV-Doppik hinaus aufzubewahren.

Die Rechtsaufsichtsbehörden haben im Rahmen der jährlichen Haushaltswürdigungen darauf zu achten, ob die erforderlichen (liquiden) Mittel rechtzeitig für ihren Zweck zur Verfügung stehen. Die zweckgebundenen Einnahmen sind ggf. bei der Errechnung des nach Art. 71 Abs. 1 GO höchstzulässigen Betrags der Kreditaufnahme zu berücksichtigen.

3.5 Kalkulatorische Zinsen

Basis für die kalkulatorische Verzinsung ist – wie bisher – das (mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertete) Anlagekapital bzw. dessen Restbuchwert.

Der aus Mehrerlösen aufgebrachte Kapitalanteil hat bei der Verzinsung des Anlagekapitals außer Betracht zu bleiben, wenn er zur Deckung von Anschaffungs- und Herstellungskosten verwendet wird (entsprechend der bisherigen Regelung des Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG, vgl. Nr. 4.8 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 30. Mai 2000, AllMBl S. 415). Bei einer Verwendung für Unterhaltsmaßnahmen sind die einzusetzenden Mittel durch Kürzung der Kosten oder als „sonstige Erlöse“ gebührenmindernd zu berücksichtigen.

3.6 Wahl der Abschreibungsmethode

Es wurde bewusst darauf verzichtet, die Wahl der Abschreibungsmethode an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen. Die Wahl trifft der Einrichtungsträger vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen. Als spezielle Vorschrift geht Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG dem Art. 61 Abs. 2 GO, wonach der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung die Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten erfordert, vor.

Bei der Ermessensausübung wird der Einrichtungsträger den künftigen Investitionsbedarf zu berücksichtigen haben. Insgesamt weist das vom Landesamt für Umwelt in Auftrag gegebene Gutachten des IKT-Instituts aus dem Jahr 2008 einen Sanierungsbedarf allein bei den Entwässerungseinrichtungen in Milliardenhöhe aus. Staatliche Zuwendungen für Sanierungs- oder Erneuerungsmaßnahmen der Abwasserentsorgung stehen nicht zur Verfügung. Bei Einrichtungen mit hohem Sanierungsbedarf kann das Ansparen von Mitteln ein probates Mittel sein, um hohe Gebührensprünge zu vermeiden.

Die Entscheidung über die Abschreibungsmethode kann für jeden Kalkulationszeitraum neu getroffen werden. Dadurch ist es auch möglich, bereits bestehende Einrichtungen, die bisher nach Anschaffungs- und Herstellungskosten abgeschrieben werden, auf eine Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte umzustellen.

3.7 Teileinrichtungen

Im Ermessen des Einrichtungsträgers steht auch die Entscheidung, ob ein und dieselbe Abschreibungsmethode für die gesamte Einrichtung angewandt wird, oder ob unterschiedliche Abschreibungsmethoden für unterschiedliche Teileinrichtungen gewählt werden. Dies ermöglicht den Einrichtungsträgern eine flexible und zielgerichtete Kalkulation der benötigten Geldmittel unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gebührenhöhe.

Die Bestimmung von Teileinrichtungen könnte sich – unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze – an folgenden Kriterien orientieren:

- Abgrenzung in zeitlicher Hinsicht unter Berücksichtigung der verbleibenden Nutzungsdauer (z. B. Anknüpfen an das Herstellungsjahr)
- Abgrenzung in quantitativer Hinsicht (z. B. besonders kostenintensive oder besonders umfangreiche Teileinrichtungen)
- Abgrenzung in qualitativer Hinsicht (z. B. Kanäle, Kläranlage)

oder einer Kombination hieraus.

Als Basis der Überlegungen sollten die Anlagegruppen dienen.

3.8 Kürzung um Beiträge und ähnliche Entgelte

Sowohl die Anschaffungs- und Herstellungskosten als auch die Wiederbeschaffungszeitwerte sind verpflichtend um Beiträge und ähnliche Entgelte zu kürzen.

3.9 Kürzung um Zuwendungen

Schon bisher konnte nach Art. 8 Abs. 3 Satz 4 KAG a. F. auf zuwendungsfinanzierte Anschaffungs- und Herstellungskosten abgeschrieben werden. Diese Option wird beibehalten und – gleichfalls optional – auf Wiederbeschaffungszeitwerte ausgeweitet. Da auch die Abschreibung auf zuwendungsfinanzierte Anlagenteile Mehrerlöse generiert, kann der Einrichtungsträger in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entscheiden, ob und in welcher Höhe Geldmittel für künftigen Kostenaufwand angespart werden. Für die Ermessensausübung gilt Nr. 3.6 entsprechend.

Auf Nr. 4.2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 30. Mai 2000 (AllMBl S. 415) wird ergänzend verwiesen.

4. Zu Art. 8 Abs. 3 Satz 4 KAG

4.1 Zweckbindung

Die Vorschrift stellt klar, dass Mehrerlöse, die

– sich aus einer Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten gegenüber einer Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten ergeben oder
– sich daraus ergeben, dass Zuwendungen nicht in Abzug gebracht werden (was bereits nach Art. 8 Abs. 3 Satz 4 KAG a. F. möglich war),

einschließlich einer angemessenen Verzinsung der Einrichtung wieder zugeführt werden müssen. Es handelt sich um zweckgebundene Mittel, die aus Gründen der Transparenz gesondert zu erfassen sind (siehe Nr. 3.4).

Im Falle der Veräußerung (Wechsel des Einrichtungsträgers) ist sicherzustellen, dass die Abschreibungserlöse einschließlich Verzinsung den Abgabeschuldnern voll zugutekommen.

4.2 Verwendung für Unterhaltungsmaßnahmen

Art. 8 Abs. 3 Satz 5 Halbsatz 2 KAG a. F. ordnete an, dass künftige Anschaffungs- und Herstellungskosten um die erzielten Mehrerlöse zu kürzen sind; damit verbunden war die Einschränkung, dass die Mehrerlöse auch nur für Anschaffungen, Herstellungs-, Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen verwendet werden konnten. Diese Einschränkung ist mit der Neuregelung entfallen. Möglich ist der Einsatz der Mehrerlöse daher auch zur Finanzierung von Unterhaltungsmaßnahmen. Auch dies dient der Substanzerhaltung der Einrichtung und kommt den Gebührenschuldnern zugute. Die Entscheidung über die Verwendung der erzielten Mehrerlöse zugunsten von Investitionen oder Unterhaltungsmaßnahmen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einrichtungsträgers unter Berücksichtigung des jeweiligen Investitionsbedarfs.

Die erweiterte Verwendungsmöglichkeit gilt auch für bereits vorhandene Sonderrücklagen, in die Mehrerlöse aufgrund von Abschreibungen auf zuwendungsfinanziertes Anlagevermögen eingestellt wurden (vgl. Art. 19 Abs. 5 KAG n. F.).

4.3 Angemessene Verzinsung

Die erzielten Mehrerlöse sind der Einrichtung einschließlich einer angemessenen Verzinsung wieder zuzuführen. Angemessen wird der jeweilige aktuelle Habenzins sein; dies ergibt sich daraus, dass die Mehrerlöse in eine Sonderrücklage einzustellen sind, und Mittel der Rücklagen sicher und ertragbringend anzulegen sind (vgl. § 21 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik). Entsprechendes gilt nach § 22 Abs. 2 Satz 1 KommHV-Doppik bei einer Haushaltsführung nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung. Der Zinsertrag, welcher ebenfalls der Sonderrücklage zuzuführen ist bzw. im Sonderposten auszuweisen ist, ist somit anhand des aktuellen Habenzinssatzes konkret bestimmbar.

4.4 Vorübergehende anderweitige Verwendung

Die erzielten Mehrerlöse einschließlich der angemessenen Verzinsung müssen für die Einrichtung zur Verfügung stehen, wenn zu finanzierende Maßnahmen anstehen. Dies ist sowohl in der Gebührenkalkulation als auch in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Eine vorübergehende anderweitige Verwendung ist dadurch nicht ausgeschlossen; sie kann sogar betriebswirtschaftlich sinnvoll sein („innere Darlehen"). Werden innere Darlehen in Anspruch genommen, sind die Mittel ebenfalls angemessen zu verzinsen (siehe Nr. 4.3).

§ 21 Abs. 1 Sätze 1 und 4 KommHV-Kameralistik und § 22 Abs. 1 und 3 KommHV-Doppik sind zu beachten.

5. Auswirkungen

Bei Betrieben gewerblicher Art, die der Körperschaftsteuer und ggf. der Gewerbesteuer unterliegen, kann für die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 3 Satz 4 KAG (nämlich Mehrerlöse, die sich aus einer Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten gegenüber einer Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten oder dadurch ergeben, dass Zuwendungen nicht in Abzug gebracht werden, der Einrichtung einschließlich einer angemessenen Verzinsung wieder zuzuführen) keine den steuerlichen Gewinn mindernde Rückstellung passiviert werden.

6. Evaluation

Die Staatsregierung wird die Wirkung der Neuregelung nach sechs Jahren evaluieren.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2330-I

Bayerisches Zuschussprogramm zur Behebung der vom Hochwasser im Mai/Juni 2013 verursachten Schäden an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und an Hausrat

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 29. Juli 2013 Az.: IIC1-4770-004/13

Für die Instandsetzung oder den Ersatz von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden sowie für die Wiederbeschaffung von Hausrat in den bayerischen Regierungsbezirken, die durch Hochwasser oder durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar durch das Hochwasser verursacht sind, in der Zeit vom 18. Mai 2013 bis 4. Juli 2013 beschädigt oder zerstört worden sind, gewähren der Bund und der Freistaat Bayern Zuwendungen. Grundlagen der Förderung sind das Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl I S. 2401), die Aufbauhilfeverordnung und die dazu zwischen dem Bund und den Ländern geschlossene Verwaltungsvereinbarung. Für die Förderung, auf die kein Rechtsanspruch besteht, gelten die nachstehenden Richtlinien und die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verwaltungsvorschriften – mit Ausnahme der Nr. 1.3 – zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung.

1. Zweck der Förderung

Die Förderung im Wege der Anteilsfinanzierung soll dazu beitragen, Eigentümern von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und Eigentumswohnungen und Privathaushalten bei der Beseitigung und Behebung von Hochwasserschäden an Gebäuden und an Hausrat rasch und wirkungsvoll zu helfen.

Erster Teil – Förderung von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind private Eigentümer und Wohnungsunternehmen sowie Kommunen als Eigentümer von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und Eigentumswohnungen.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Förderfähig sind alle Maßnahmen

– zur Beseitigung von Schäden an durch das Hochwasser beschädigten überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und zur Erneuerung beschädigter oder zerstörter Bauteile solcher Gebäude (Instandsetzung) oder

– zur Neuerrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden als Ersatz für durch das Hochwasser zerstörte Wohngebäude, auch an anderer Stelle (Ersatzvorhaben),

einschließlich der baulichen Sicherung.

3.2 Im Rahmen der Schadensbeseitigung können in begründeten Fällen auch Maßnahmen der Modernisierung gefördert werden, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie zwingend erforderlich sind. Die Maßnahmen sind bis zur Höhe des entstandenen Schadens förderfähig.

3.3 Kosten von Abriss-/Aufräumarbeiten können nur gefördert werden, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit den in Nr. 3.1 genannten Maßnahmen stehen.

4. Umfang der Förderung

4.1 Die Zuwendung beträgt bis zu 80 % der nach Nr. 3 förderfähigen Kosten. Zur Vermeidung von Härtefällen können in begründeten Einzelfällen höhere Förderbeträge gewährt werden.

4.2 Bei einem Ersatzvorhaben an anderer Stelle ist der aktuelle Verkehrswert des bisherigen Anwesens von der Förderung abzuziehen.

4.3 Hochwasserschäden, zu deren Beseitigung Kosten von weniger als 1.500 Euro je Nutzungseinheit anfallen, sind nicht förderfähig.

Zweiter Teil – Förderung von Hausrat

5. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen als private Eigentümer und Mieter von Wohnraum.

6. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind

– die Reparatur von beschädigten Hausratsgegenständen, soweit deren Aufwendungen den Wert der jeweiligen Sache nicht übersteigen, oder

– die Wiederbeschaffung zerstörter oder beschädigter Hausratsgegenstände, sofern eine Reparatur unwirtschaftlich ist. Ersetzt wird in der Regel nur der Wert der zerstörten oder beschädigten Hausratsgegenstände und nicht der Wert für eine gleichartige neue Sache.

Zum Hausrat zählen die zur Haushalts- und Lebensführung notwendigen Möbel, Geräte und sonstigen Bestandteile einer Wohnungseinrichtung, soweit sie nicht über den angemessenen Bedarf hinausgehen.

7. Umfang der Förderung

Für die Erneuerung eines vollständigen Hausstands auf Basis des Zeitwerts können folgende Pauschalförderbeträge als angemessen erachtet werden:

a) Bei Ein-Personen-Haushalten: 13.000 Euro.

b) Bei Mehr-Personen-Haushalten:

– für die erste Person 13.000 Euro;

– für den Ehegatten oder Lebenspartner 8.500 Euro;

– für jede weitere dort gemeldete Person 3.500 Euro.

c) Bei Wohngemeinschaften (z. B. Studenten-WG): 3.500 Euro für jede zur Wohngemeinschaft gehörige und dort gemeldete Person.

Sind nur Teile des Hausrats zerstört worden, ist von den o. a. Beträgen ein entsprechender Abschlag vorzunehmen. Auch können die Kreisverwaltungsbehörden, sofern dies zweckdienlicher erscheint, im Interesse einer einheitlichen Handhabung in ihrem Zuständigkeitsbereich für einzelne vernichtete Haus-

ratsgegenstände, soweit sie als Grundausstattung erforderlich sind, entsprechende Beträge festlegen, die als angemessen anerkannt werden. Hochwasserschäden, zu deren Beseitigung Kosten von weniger als 1.500 Euro je Haushalt anfallen, sind nicht förderfähig.

Dritter Teil – Allgemeine Regelungen

8. Versicherungsleistungen und Spenden

Versicherungsleistungen, die der Zuwendungsempfänger für Instandsetzung oder für Ersatzvorhaben erhält, sind ebenso wie zweckgebundene Spenden auf die Förderung nur dann anzurechnen, wenn es sonst zu einer Überkompensation kommt.

In den Fällen, in denen Versicherungsschutz für das beschädigte oder zerstörte Wohngebäude besteht oder zweckgebundene Spenden zu erwarten sind, kann die Höhe der Förderung zunächst auch ohne Berücksichtigung solcher späteren Leistungen vorläufig festgesetzt werden. Dabei sind bereits erfolgte Abschlagszahlungen zu berücksichtigen. Nach abschließender Regulierung des Schadens durch die Versicherung erfolgt die endgültige Festsetzung der Förderhöhe unter Berücksichtigung der Versicherungsleistungen durch einen Schlussbescheid. Gleiches gilt für die Berücksichtigung zweckgebundener Spenden.

Bewilligungen, die im Hinblick auf spätere Versicherungsleistungen zunächst nur vorläufig erfolgen, sind nur unter der Voraussetzung möglich, dass der Zuwendungsempfänger seine Versicherungsansprüche bis zur Höhe der Förderung an das Land abtritt. Die abschließende Festsetzung der Förderhöhe erfolgt nach Maßgabe von Satz 1.

9. Zuwendungsbedingungen

Auszahlungskurs: 100 %
Bearbeitungskosten: keine

10. Anwendung des EU-Beihilferechts bei der Förderung von Unternehmen

Eine Bewilligung an ein Unternehmen darf nicht vor der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission erfolgen. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen die Voraussetzungen einer De-minimis-Förderung nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vorliegen. Danach darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen. Die zu verwendenden Vordrucke (De-minimis-Erklärung, Erläuterungen, De-minimis-Bescheinigung) sind im Internet-Auftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie bereitgestellt. Die im Zusammenhang mit dem Schadenereignis erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung des Verwendungsnachweises mindestens zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises bereitzuhalten.

11. Kumulierung und Mehrfachförderung

Eine früher gewährte Förderung desselben Objektes mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten schließt eine nochmalige Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinien nicht aus.

Die Kumulierung von Fördermitteln nach diesen Richtlinien mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen (insbesondere des Hochwasserprogramms der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt, der Wohnraumförderung sowie der Städtebauförderung) für dieselbe Maßnahme ist zulässig, soweit nicht nach den dafür maßgeblichen Richtlinien ein entsprechender Kumulierungsausschluss besteht. Für denselben Schaden gewährte Soforthilfen (insbesondere Sofortgeld, Soforthilfe „Haushalt/Hausrat", Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden") sind anzurechnen.

Der Kumulierungsausschluss nach der De-Minimis-Verordnung bleibt unberührt.

12. Keine Überkompensation

Im Bewilligungsverfahren ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Überkompensation von Schäden erfolgt. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Kürzung der Zuwendung vorzunehmen. Die Rückforderung für den Fall einer Überkompensation wird vorbehalten.

13. Verfahren

13.1 Die Zuwendung ist bei der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt, kreisfreie Stadt) zu beantragen. Der Antrag ist bis spätestens 30. Juni 2015 bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Soweit Maßnahmen, insbesondere unaufschiebbare bauliche Sanierungsmaßnahmen oder der Erwerb dringend benötigter Hausratsgegenstände, vor Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt wurden, können sie gefördert werden, soweit sie sparsam und zweckmäßig ausgeführt werden.

Für die Antragstellung ist der bei der Kreisverwaltungsbehörde erhältliche Vordruck „Hochwasser" (zweifach) zu verwenden, dem unter anderem die Kostenvoranschläge für die notwendigen Maßnahmen beizufügen sind. Die Hochwasserschäden sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen; die Erforderlichkeit der Maßnahmen ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde nachzuweisen.

13.2 Die Kreisverwaltungsbehörde prüft, ob die Fördervoraussetzungen gegeben sind und ob im Rahmen ihres Kontingents Mittel vorhanden sind. Trifft beides zu, erteilt sie den Zuwendungsbescheid. Die Kreisverwaltungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid zur Vermeidung oder Verminderung von zukünftigen Hochwasserschäden weitere Auflagen vorsehen.

13.3 Die Auszahlung ist unter Vorlage der Originalrechnungen bei der Kreisverwaltungsbehörde (Nr. 13.1) zu beantragen. Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises eine nachträgliche Kostenermäßigung von mehr als 500 Euro, ist die Zuwendung entsprechend zu kürzen.

13.4 Die bewilligte Zuwendung wird nach Erfüllung der im Zuwendungsbescheid genannten Voraussetzungen in zwei Raten entsprechend dem Instandsetzungsfortschritt oder dem Erwerb von Hausratsgegenständen wie folgt ausgezahlt:

– 65 % der Zuwendung, sobald förderfähige Kosten in der Höhe angefallen sind, dass sie die Auszahlung dieses Betrages nach Maßgabe der Nr. 4.1 oder der Nr. 7 rechtfertigen;

– die restlichen 35 % der Zuwendung nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises.

Beträgt die bewilligte Zuwendung mehr als 50.000 Euro, kann eine erste Auszahlung bereits erfolgen, wenn 30 % der förderfähigen Kosten angefallen sind, eine weitere, wenn 65 % der förderfähigen Kosten angefallen sind. Die restlichen 35 % der Zuwendung werden wie oben beschrieben ausbezahlt.

Bei Ersatzvorhaben erfolgt die Auszahlung in vier Raten entsprechend den Regelungen in Nr. 35.2 Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012).

14. Verwendungsnachweis

Es genügt ein einfacher Verwendungsnachweis. Der Verwendungsnachweis ist bei der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

15. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft.

16. Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

9210-I

Private Hilfsdienste und Abschleppunternehmen auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen; Private Hilfsdienste auf Bundesstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten und Staatsstraßen in der Baulast des Freistaates Bayern (PannenhilfeBek)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 23. Juli 2013 Az.: IC4-3612.15a-168

An die

Polizeipräsidien
Regierungen
Autobahndirektionen
Landratsämter
Großen Kreisstädte
kreisfreien Städte
Staatlichen Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Polizei

Durch die Entlastung der öffentlichen Hand von der nicht hoheitlichen Pannen- und Abschlepphilfevermittlung in Bayern, die Vergabe des Autobahnnotrufnetzes an einen privaten Betreiber und die Herauslösung der Autobahnmeistereien aus dem System der Pannenhilfe auf Autobahnen sowie die verstärkte Tätigkeit privater Hilfsdienste bei Pannen- und Unfallhilfe ergibt sich die Notwendigkeit, Neuregelungen im Interesse der Rechtssicherheit für die Betroffenen zu schaffen. Es gilt daher ab sofort folgende Regelung:

1. Pannenhilfe, Bergen und Abschleppen auf Autobahnen und Straßen, die wie eine Autobahn ausgebaut sind sowie auf Kraftfahrstraßen

Personen, die im Auftrag einer Polizeidienststelle des Freistaates Bayern oder durch Vermittlung eines vom Freistaat Bayern mit der Abwicklung der Pannenhilfe, des Bergens oder Abschleppens unmittelbar beauftragten Unternehmens oder im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis nach Nr. 2 tätig werden, wird gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 StVO und § 46 Abs. 2 StVO in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W) die stets widerrufliche Ausnahmegenehmigung erteilt, im Rahmen der Pannenhilfe und des Berge- oder Abschleppvorganges auf Bundesautobahnen, Autobahnen (Zeichen 330.1 StVO), autobahnähnlichen Straßen (§ 3 Abs. 3 Sätze 2 und 3 StVO) sowie Kraftfahrstraßen (Zeichen 331.1 StVO) innerhalb Bayerns

– entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 3 StVO auf Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen zu halten,
– entgegen § 18 Abs. 2 StVO auch an anderen Stellen als gekennzeichneten Anschlussstellen oder Kreuzungen oder Einmündungen einzufahren, wobei die jeweils vorgeschriebene Fahrtrichtung einzuhalten ist,
– entgegen § 18 Abs. 7 Alternative 1 StVO zu wenden und entgegen § 18 Abs. 7 Alternative 2 StVO auf der Fahrbahn auf kurzen Strecken zur Vorbereitung und Durchführung von Bergungs- und Abschleppmaßnahmen oder Pannenhilfe rückwärts zu fahren,
– entgegen § 18 Abs. 8 StVO auf dem Seitenstreifen oder der Fahrbahn zu halten, wenn die Verkehrslage dies zulässt,
– entgegen § 18 Abs. 9 StVO die Fahrbahn oder den Seitenstreifen bei Pannenhilfe, Bergungs- und Abschlepparbeiten zu betreten,
– entgegen § 18 Abs. 10 StVO die bezeichneten Straßen auch an anderen Stellen als gekennzeichneten Anschlussstellen oder Kreuzungen oder Einmündungen zu verlassen, wobei die jeweils vorgeschriebene Fahrtrichtung einzuhalten ist,
– entgegen § 37 Abs. 3 StVO auf dem durch Dauerlichtzeichen gesperrten Fahrstreifen auf kurzen Strecken zu fahren und zu halten,

soweit dies in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Maßnahme der Pannenhilfe, des Bergens oder Abschleppens **zwingend** erforderlich und unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung möglich ist.

Die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer oder von Dritten (Einsatzkräfte, andere Hilfsdienste) muss ausgeschlossen sein. An den Fahrzeugen vorhandene Warneinrichtungen (z. B. gelbes Rundumlicht) sind zu verwenden.

Weisungen von Polizeibeamten sind stets vorrangig zu beachten.

2. Private Hilfsdienste auf Autobahnen und zweibahnigen Bundes- und Staatsstraßen

Das Anbieten und Bereitstellen von Hilfeleistungen durch private Hilfsdienste sowie das Patrouillieren auf der Fahrbahn und das Bereitstehen in Anschlussstellen oder sonstigem Straßengrund stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung (§ 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – sowie Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes –BayStrWG, BayRS 91-1-I) dar. Bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist Folgendes zu beachten:

2.1 Die Sondernutzungserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die antragstellende Organisation folgende Voraussetzungen nachgewiesen hat:

Es muss ein regelmäßiger markenungebundener Hilfsdienst auf öffentlichen Straßen betrieben werden. Dabei dürfen über die Pannenhilfe hinaus keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.

Die Helfer müssen in einem hauptberuflichen Arbeitsverhältnis zu der Organisation stehen und sich im Besitz

– eines Meister- oder Gesellenbriefes als Kfz-Mechaniker oder Kfz-Mechatroniker

oder

– einer Ausnahmegenehmigung nach §§ 7b, 8 oder 9 der Handwerksordnung befinden

oder

– eine mehrjährige Tätigkeit im Kfz-Reparaturhandwerk nachweisen

und

– eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, der gemäß UVV/BGV nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf, vorlegen.

Alle im Rahmen des Hilfsdienstes eingesetzten Fahrzeuge müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

– das Fahrzeug muss im Eigentum oder im ausschließlichen Nutzungsrecht der Organisation stehen,

– das Fahrzeug muss nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO in Verbindung mit den „Richtlinien über die Mindestanforderungen an Bauart oder Ausrüstung von Pannenhilfsfahrzeugen“ vom 18. Juni 1997 (VkBl S. 472) als Pannenhilfsfahrzeug anerkannt, organisationseinheitlich als Hilfsdienstfahrzeug gekennzeichnet und mindestens mit einem zur Bekämpfung von Fahrzeugbränden geeigneten Feuerlöscher, gelbem Rundumlicht und mit Auto-/Mobiltelefon oder Funkgerät ausgerüstet sein.

Die Organisation stellt den Freistaat Bayern durch schriftliche Erklärung von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund ihrer Tätigkeit gegen ihn erhoben werden.

2.2 Die Sondernutzungserlaubnis muss mindestens folgende Auflagen enthalten:

– Die Helfer haben beim Einsatz eine organisationseinheitliche, auffallende Warnkleidung (mindestens DIN/EN 471, Klasse 2) zu tragen.

– Der Hilfsdienst darf über die Pannenhilfe hinaus weder unmittelbar noch mittelbar gewerbsmäßig und markengebunden betrieben werden.

– Abschleppfahrzeuge und Lkw für Fahrzeugbeförderungen dürfen nicht als patrouillierende Hilfsdienstfahrzeuge eingesetzt werden.

– Die Hilfsdienstfahrzeuge dürfen nur dort bereitgestellt werden, wo das Parken erlaubt ist.

– Die Hilfeleistung ist ohne Verzögerung und unter weitestgehender Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs – wann immer möglich außerhalb der Fahrbahn – durchzuführen.

– Hilfe ist jedem Verkehrsteilnehmer unentgeltlich zu gewähren, unabhängig davon, ob er Mitglied der Organisation ist oder nicht. Die Erstattung von Materialkosten ist zulässig.

– Bei Unfällen dürfen die Helfer vor dem Eintreffen der herbeigerufenen Polizei nur solche Maßnahmen treffen, die zur Absicherung der Unfallstelle, zur Hilfeleistung für Verletzte und zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren (z. B. bei Fahrzeugbrand, Glättebildung auf der Fahrbahn) erforderlich sind.

– Mit Hilfsdienstfahrzeugen dürfen liegengebliebene Fahrzeuge oder Unfallfahrzeuge nur zur **nächstgelegenen** Stelle geschleppt werden, an der die Fahrbahn verlassen werden kann (z. B. Park- oder Abstellplatz, Nothaltebucht oder Anschlussstelle). Die Polizei kann hiervon Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

– Die Helfer dürfen Abschleppunternehmen oder Kfz-Werkstätten selbst anfordern. Zur Vermeidung von Doppelanforderungen haben sie davon aber unverzüglich unter Angabe über den Zeitpunkt der Verständigung, des Namens des Hilfesuchenden und des amtlichen Kennzeichens des Pannenfahrzeuges die zuständige Einsatzzentrale der Polizei zu unterrichten. Mehrkosten, die durch einen Verstoß gegen die Auflage entstehen, sind vom Pannenhelfer oder dessen Hilfsdienst zu tragen.

– Stellt die Hilfsorganisation neue Helfer ein oder beschafft sie neue Hilfsdienstfahrzeuge, hat sie auch insoweit die in Nr. 2.1 genannten Voraussetzungen zu erfüllen.

– Die Helfer haben einen Abdruck der Sondernutzungserlaubnis mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Anforderung auszuhändigen.

– Im Rahmen der Sondernutzung muss die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer oder von Dritten (Einsatzkräfte, andere Hilfsdienste) ausgeschlossen sein.

2.3 In die Sondernutzungserlaubnis sind Hinweise aufzunehmen, dass mit der Erlaubnis keine Ausnahmen von den Vorschriften der StVO und insbesondere keinerlei Sonderrechte verbunden sind. Den Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten ist Folge zu leisten.

2.4 Die Sondernutzungserlaubnis ist widerruflich zu erteilen. Der Widerruf ist ausdrücklich für den Fall vorzubehalten, dass eine der in Nr. 2.1 genannten Voraussetzungen entfällt oder gegen eine der in Nr. 2.2 genannten Auflagen verstoßen wird. Ferner soll der Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage aufgenommen werden.

2.5 Ein Anspruch auf Errichtung und Betrieb von Funkanlagen im Straßenraum oder im Bereich der Nebenanlagen besteht nicht.

2.6 Von der Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungserlaubnis ist bei Erfüllung aller Voraussetzungen abzusehen, da die Hilfe in derartigen Fällen im

überwiegend öffentlichen Interesse ohne gewerbliche Zielsetzung erbracht wird. Die Tätigkeit der privaten Hilfsdienste gilt bei Einhaltung der Voraussetzungen der Nrn. 2 und 3 als nicht abträglich für den Straßenverkehr im Sinn des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. April 1974 Az.: VII C 42/71 (NJW 1974, S. 1781).

2.7 Die benachbarten Straßenbaubehörden sowie die zuständigen Polizeipräsidien sind durch Kopie der Erlaubnis zu verständigen.

3. Private Hilfsdienste auf den übrigen Bundes- und Staatsstraßen

3.1 Die Sondernutzungserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die antragstellende Organisation folgende Voraussetzungen nachgewiesen hat:

– das Fahrzeug muss nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO in Verbindung mit den „Richtlinien über die Mindestanforderungen an Bauart oder Ausrüstung von Pannenhilfsfahrzeugen“ vom 18. Juni 1997 (VkBl S. 472) als Pannenhilfsfahrzeug anerkannt, organisationseinheitlich als Hilfsdienstfahrzeug gekennzeichnet und mindestens mit einem zur Bekämpfung von Fahrzeugbränden geeigneten Feuerlöscher, gelbem Rundumlicht und mit Auto-/Mobiltelefon oder Funkgerät ausgerüstet sein.

– Die Organisation stellt den Freistaat Bayern durch schriftliche Erklärung von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund ihrer Tätigkeit gegen ihn erhoben werden.

3.2 Die Nrn. 2.2 bis 2.7 gelten entsprechend.

4. Sonstiges

Diese Bekanntmachung gilt nicht für die Hilfsorganisationen, die im Vollzug des Bayerischen Gesetzes zur Regelung von Notfallrettung, Krankentransport und Rettungsdienst (Bayerisches Rettungsdienstgesetz – BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 429, BayRS 215-5-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2013 (GVBl S. 71), tätig sind. Das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Dezember 1996 Az.: ID4-2254.225-5 „Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz in Bayern – THW-Bereitschaftsdienst auf Autobahnen“ bleibt unberührt.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 23. Juli 2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 22. Juli 2016 außer Kraft.

Mit Ablauf des 22. Juli 2013 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30. Dezember 1976 (MABl 1977 S. 45) außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2126.0-UG

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädikatisierten Kurorten und Heilbädern sowie anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 1. August 2013 Az.: 35-G8002.3-2013/29-18

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit über die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädikatisierten Kurorten und Heilbädern sowie anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben vom 1. März 2013 (AllMBl S. 139), geändert durch Bekanntmachung vom 13. Juni 2013 (AllMBl S. 316), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Nr. 1.3.4 angefügt:

„1.3.4 Fördermittel beantragen können auch andere Gebietskörperschaften, Verbände und sonstige Institutionen, deren Aktivitäten Zweck und Inhalt dieser Förderrichtlinie verfolgen. Die Antragsstellung hat im Benehmen mit der Gemeinde nach Nr. 1.3.1 oder mit dem Verband nach Nr. 1.3.3 zu erfolgen, deren bzw. dessen Zuständigkeitsbereich durch die beantragte Förderung unmittelbar berührt wird.“

2. Nr. 2.1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Spiegelstrich 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Spiegelstrich 8 wird der Schlusspunkt durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Es wird folgender Spiegelstrich 9 angefügt:

„– von Zuwendungsempfängern gemäß Nr. 1.3.4 eine Stellungnahme der Gemeinden nach Nr. 1.3.1 oder des Verbands nach Nr. 1.3.3, deren bzw. dessen Zuständigkeitsbereich durch die beantragte Förderung berührt ist.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

7803.1-L

Änderung der Bekanntmachung über die Erprobung der Einführung der Ausbilder-Eignungsprüfung im Rahmen der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 anstelle einer Abschlussprüfung im Unterrichtsfach Berufs- und Arbeitspädagogik an der Landwirtschaftsschule

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 11. Juli 2013 Az.: A4-7125-1/4

Die Bekanntmachung über die Erprobung der Einführung der Ausbilder-Eignungsprüfung im Rahmen der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 anstelle einer Abschlussprüfung im Unterrichtsfach Berufs- und Arbeitspädagogik an der Landwirtschaftsschule vom 6. Oktober 2011 (AllMBl S. 689, ber. 2012 S. 166) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 6 werden die Worte „2011/2012 und 2012/2013" durch die Worte „2011/2012, 2012/2013 und 2013/2014" ersetzt.
2. In Nr. 7 wird die Zahl „2013" durch die Zahl „2014" ersetzt.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Juli 2013 in Kraft.

Wolfram Schöhl
Ministerialdirigent

2173-A

Änderung der Richtlinie zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 1. August 2013 Az.: VI2/6532.07-1/22

Die Richtlinie zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten vom 8. Mai 2013 (AllMBl S. 203) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Nr. 2 wird das Wort „Personalkosten" durch das Wort „Personalausgaben" ersetzt.
2. In Abschnitt I Nr. 3 Abs. 2 werden die Worte „Personal- und Sachkosten" durch die Worte „Sach- und Personalausgaben" ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Zhu Wanjin

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 18. Juli 2013 Az.: Prot 0220-101-98-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Volksrepublik China in München ernannten Herrn Zhu Wanjin am 16. Juli 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Wang Shunqing, am 16. Dezember 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Sasho Markovski

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 30. Juli 2013 Az.: Prot 0220-103-9-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in München ernannten Herrn Sasho Markovski am 24. Juli 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Vasko Grkov, am 20. August 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Frau Inés Suárez Guodzen de Collarte

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 29. Juli 2013 Az.: Prot 020170-13-12-16

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Argentinien in Frankfurt am Main ernannten Frau Inés Suárez Guodzen de Collarte am 18. Juli 2013 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Hessen und Baden-Württemberg.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Orazmukhamet Annabayev

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 1. August 2013 Az.: Prot 020189-15-10-1

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Turkmenistan in Frankfurt am Main ernannten Herrn Orazmukhamet Annabayev am 30. Juli 2013 das Exequatur als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern, die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Yerlan Mukashev

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 29. Juli 2013 Az.: Prot 0220-11-1-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kasachstan in München ernannten Herrn Yerlan Mukashev am 17. Juli 2013 das Exequatur als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Berichtigung der Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei über die Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Friedemann Greiner

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 14. August 2013 Az.: Prot 020187-3-3-27

Die Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 4. Juli 2013 (AllMBl S. 337, StAnz Nr. 29) wird wie folgt berichtigt:

Die Postleitzahl von Tutzing lautet **82327**.

Werner Meister
Ministerialrat

Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 14. August 2013 Az.: Prot 020181-6-12

Der offizielle Ausweis für Honorarkonsuln mit der Nr. 10043, ausgestellt für Herrn Honorarkonsul Dr. Christian Waigel, Honorarkonsulat des Fürstentums Liechtenstein in München, ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Werner Meister
Ministerialrat

2023-I

Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 9. August 2013 Az.: IB4-1517.31-1

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld und die Mitgliedsgemeinden Stadt Hollfeld, Gemeinde Aufseß und Gemeinde Plankenfels, die mitverwalteten Schulverbände Hollfeld sowie Hollfeld-Wonsees-Plankenfels und der mitverwaltete Zweckverband zur Wasserversorgung der Stechendorfer Gruppe, Landkreis Bayreuth, werden zu Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt.

Die Mitgliedschaft beginnt am 1. September 2013.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2153-I

Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 25. Juli 2013 Az.: ID1-2234.01-68

An die Gemeinden
die Landkreise

1. Mit dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2013/2014 vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 405) wurden die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A ab 1. Januar 2013 um 2,65 v. H. und werden auf dieser Grundlage ab 1. Januar 2014 um 2,95 v. H. erhöht.

   Nach § 11 Abs. 6 Satz 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 AVBayFwG gelten einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsgruppe A mit dem gleichen Vomhundertsatz für die in diesen Vorschriften genannten Sätze und Entschädigungen. Dadurch ergeben sich ab 1. Januar 2013 bzw. 1. Januar 2014 folgende Beträge:

   a) Entschädigungen nach § 11 Abs. 1 AVBayFwG

– Fahrzeuge der Gruppe A	26,90 € (ab 01.01.2013 bis 31.12.2013)
	27,70 € (ab 01.01.2014)
– Fahrzeuge der Gruppe B	45,30 € (ab 01.01.2013 bis 31.12.2013)
	46,70 € ab 01.01.2014)

   b) Stundensätze nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG
   13,30 € (ab 01.01.2013 bis 31.12.2013)
   13,70 € (ab 01.01.2014)

   c) Rahmensätze nach § 13 Abs. 1 AVBayFwG

– Kreisbrandrat	859,60 € bis 1.396,90 € (ab 01.01.2013 bis 31.12.2013)
	885,00 € bis 1.438,20 € (ab 01.01.2014)
– Kreisbrand-inspektor	473,00 € bis 859,60 € (ab 01.01.2013 bis 31.12.2013)
	487,00 € bis 885,00 € (ab 01.01.2014)
– Kreisbrand-meister	193,50 € bis 333,20 € (ab 01.01.2013 bis 31.12.2013)
	199,30 € bis 343,10 € (ab 01.01.2014)

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2012 tritt die Bekanntmachung vom 27. April 2012 (AllMBl S. 358) außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Feuerwehr-Aktionswoche 2013

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 8. August 2013 Az.: ID1-2237-39

An die Regierungen
die Staatlichen Feuerwehrschulen
die Landratsämter
die Gemeinden
die Präsidien der Bayerischen Polizei
das Bayerische Landeskriminalamt
die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung/Rettungszweckverband München

Die diesjährige Aktionswoche der bayerischen Feuerwehren findet in der Zeit vom 21. bis 29. September 2013 statt. Das Motto der diesjährigen Aktionswoche lautet:

„Ehrensache! Mach mit."

Im Einzelnen wird zur Aktionswoche 2013 auf Folgendes hingewiesen:

1. Die zentrale Eröffnungsveranstaltung des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e. V. wird am 20. September 2013 in Unterschleißheim stattfinden.
2. Der Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. wird zur Aktionswoche Plakate und Informationsmaterial herausgeben. Unter der Internetadresse www.ich-will-zur-feuerwehr.de wird es einen speziellen Auftritt zur gezielten Werbung von Interessierten geben.
3. Die Feuerwehren sollen im Rahmen der Aktionswoche geeignete Veranstaltungen (z. B. Einsatz-, Lehr- und Schauübungen, Besichtigungen, Vorführungen, Ausbildungs- und Informationsveranstaltungen, Filmvorführungen, Werbefahrten, Tage der offenen Tür) durchführen. Ziel aller Veranstaltungen der diesjährigen Aktion sollte entsprechend dem Motto insbesondere sein, zur Mitarbeit und Mitwirkung in der Feuerwehr aufzurufen.
4. Presse, Hörfunk und Fernsehen sollen zu den Veranstaltungen der Feuerwehren anlässlich der Aktionswoche 2013 eingeladen und gebeten werden, die Anliegen der Aktionswoche zu unterstützen und zu verbreiten. Träger der Veranstaltungen zur Aktionswoche sind die Feuerwehren. Überörtliche Veranstaltungen werden von den Stadt- und Kreisbrandräten oder -inspektoren durchgeführt.

   Die Gemeinden und Landratsämter werden gebeten, die Kommandanten bzw. die Stadt- und Kreisbrandräte über diese Bekanntmachung zu unterrichten und sie bei ihren Vorhaben zu unterstützen.
5. Die Polizei wird gebeten, im Rahmen ihrer Aufgaben die Veranstaltungen aus Anlass der Aktionswoche, soweit notwendig und möglich, zu unterstützen. Hierzu werden die Feuerwehren zeitgerecht mit der Polizei in Kontakt treten.
6. Die im Rettungsdienst mitwirkenden Organisationen werden gebeten, die Darstellung des Zusammenwirkens von Rettungs-/Sanitätsdienst und Feuerwehr zu unterstützen.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2038-A

Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen der Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung

Bekanntmachung der Prüfungsausschüsse im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 20. Juni 2013 Az.: A3/0604-1/29

Die Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen haben gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2013 (GVBl S. 222) beschlossen:

I.

Als Hilfsmittel für den schriftlichen Teil der Qualifikationsprüfungen werden zugelassen:

1. Für alle Fachrichtungen

1.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München (ohne Ergänzungsband)

1.2 Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland, Textausgabe, Verlag C. H. Beck, München

1.3 Aichberger, Sozialgesetzbuch, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München
in der jeweils maßgebenden Fassung

1.4 Ziegler-Tremel, Verwaltungsgesetze des Freistaates Bayern, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München

1.5 Arbeitsgesetze, Beck-Texte im dtv

1.6 Einkommensteuerrecht, Beck-Texte im dtv

1.7 Europarecht, Beck-Texte im dtv

1.8 Broschüre „Soziale Sicherheit in Europa – Rentenversicherung“,
Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund

1.9 Taschenrechner (nicht programmierbar)

1.10 Tafelkalender (Ausgabe BayFHVR)

2. Für die einzelnen Fachrichtungen

2.1 Staatliche Sozialverwaltung

2.1.1 Bundesversorgungsgesetz und Nebengesetze, Sonderdrucke der BayFHVR bzw. des ZBFS in der jeweils neuesten und der in den vorangegangenen drei Kalenderjahren geltenden Fassung

2.1.2 Tabellen der Rentenbeträge, Vergleichseinkommen usw. für das aktuelle und die vorangegangenen fünf Kalenderjahre (Loseblattausgabe des ZBFS)

2.1.3 Versorgungsmedizinische Grundsätze (Anlage zu § 2 Versorgungsmedizin-Verordnung; Sonderdruck des ZBFS)

2.1.4 Auswahl von Reha-Richtlinien SoV (BayFHVR) in der jeweils maßgebenden Fassung

2.2 Rentenversicherung

2.2.1 Wochenzähler

2.2.2 Auswahl von Reha-Richtlinien RV (BayFHVR) in der jeweils maßgebenden Fassung

II.

Die in Abschnitt I genannten Hilfsmittel dürfen keinerlei Wortanmerkungen enthalten. Zulässig sind nur handschriftliche Verweisungen auf Vorschriften im Rahmen der üblichen Zitierweise, Unterstreichungen, Hervorhebungen und Nummerierungen, die sich unmittelbar auf den jeweiligen Gesetzestext beziehen. Beigaben jeder Art, auch eingeschobene, eingeklebte oder beigelegte Blätter sind nicht erlaubt; ausgenommen sind Nachträge mit Textänderungen.

III.

Die Benützung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet. Nicht in Abschnitt I aufgeführte Hilfsmittel können in der Weise zugelassen werden, dass ihr Text der Prüfungsaufgabe beigegeben wird.

IV.

Maßgebender Rechtsstand für den schriftlichen Teil der Qualifikationsprüfungen ist der 31. Dezember des dem Prüfungsjahr vorangegangenen Jahres.

V.

Für den mündlichen Teil der Qualifikationsprüfungen werden die Hilfsmittel vom Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse zugelassen. Die zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüfungsausschüssen zur Verfügung gestellt.

VI.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Laufbahnprüfungen der Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2012 (AllMBl S. 359) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2013 außer Kraft.

Der Vorsitzende der Prüfungsausschüsse

Jürgen Schulan
Ministerialrat

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

Die Bayerische Staatsregierung sucht zum 1. November 2013 eine

beauftragte Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung.

Zu Beginn der neuen Legislaturperiode ist die **beauftragte Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung (beauftragte Person)** hauptamtlich zu bestellen. Die Bayerische Staatsregierung beabsichtigt die Neubestellung zum 1. November 2013. Die beauftragte Person wird für die Dauer der Legislaturperiode bestellt.

Das Amt der beauftragten Person ist in Art. 17 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) festgelegt und näher beschrieben. Die beauftragte Person berät die Bayerische Staatsregierung bei der Fortentwicklung und Umsetzung der Behindertenpolitik. Hierzu arbeitet sie mit allen Staatsministerien zusammen, regt Maßnahmen zur verbesserten Teilhabe von Menschen mit Behinderung an und greift Anregungen von einzelnen Betroffenen, Selbsthilfegruppen und Behindertenverbänden auf. Sie ist bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben zu beteiligen, soweit diese Belange der Menschen mit Behinderungen berühren. Sie ist unabhängig und weisungsungebunden tätig. In ihrer Arbeit wird sie von einer Geschäftsstelle unterstützt, die beim Sozialministerium angesiedelt ist.

Neben hohem Engagement für die Belange von Menschen mit Behinderung bringen Sie für diese Aufgabe mit:

- Soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Betroffenen, mit Vertretern der politischen Gremien (u. a. Landtag, Kommunale Spitzenverbände), der Staatsministerien, der Behörden und Verbände als auch mit den Beschäftigten der Geschäftsstelle
- Besonderes Interesse an einer Politik von und für Menschen mit Behinderung als Querschnittsaufgabe und den damit verbundenen gesamtpolitischen Fragestellungen
- Gute Kenntnisse in der bayerischen Verbands- und Landespolitik, im Sozialrecht sowie möglichst in weiteren Rechtsgebieten
- Sicheres Auftreten in der Öffentlichkeit
- Langjähriges Engagement an herausgehobener Stelle für Menschen mit Behinderung, z. B. im Bereich der Selbsthilfe oder Verbandsarbeit
- Bereitschaft zu Dienstreisen und Tätigkeit auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten
- Hochschulabschluss in einem für die fachlichen Aufgaben förderlichen Studiengang wäre wünschenswert

Menschen mit Behinderung werden besonders aufgefordert sich zu bewerben und werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Wir bieten Ihnen:

- Eine interessante und angesehene Aufgabe, die für die Dauer einer Legislaturperiode befristet ist
- Eine unabhängige, weisungsungebundene Tätigkeit
- Eine gut ausgestattete Geschäftsstelle

Die Tätigkeit der beauftragten Person wird außertariflich vergleichbar in Höhe des Grundgehalts der BesGr B 3 der Anlage 1 zum BayBesG vergütet.

Vollständige Bewerbungen (u. a. lückenlose Darstellung und Nachweise der schulischen und beruflichen Bildung, der bisherigen beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeit sowie Referenzen zum bisherigen Engagement für Menschen mit Behinderung) bitten wir bis **19. September 2013** an das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Abteilung A, Winzererstraße 9, 80797 München, zu richten.

Die Stelle **der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts München** (BesGr R 3 + AZ) ist neu zu besetzen.

Bis zum **19. September 2013** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist demnächst die Stelle **des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Würzburg** (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) zu besetzen.

Es können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die über eine verwaltungsrichterliche Berufserfahrung von mindestens drei Jahren und Erfahrung als Jurist/Juristin in der öffentlichen Verwaltung verfügen.

Vorrangig werden Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt, die zudem über eine ausreichend lange Berufserfahrung

- von mindestens zwei Jahren als Richter/Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (oder einem Oberverwaltungsgericht), oder
- von mindestens zwei Jahren als Jurist/Juristin in der Ministerialverwaltung (oder einer vergleichbaren Verwaltung auf europäischer/internationaler Ebene), oder
- von mindestens zwei Jahren als Jurist/Juristin am Bundesverfassungsgericht oder Bundesverwaltungsgericht (oder einem anderen obersten Gerichtshof des Bundes oder einem vergleichbaren Gericht auf europäischer/internationaler Ebene)

verfügen.

Bewerbungen um diese Stelle sind bis **13. September 2013** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern einzureichen.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen im Sinn von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Frankfurt am Main

Klees, **Einführung in das Energiewirtschaftsrecht,** 2012, XVIII, 372 Seiten, Preis 49 €, Für die Praxis, ISBN 978-3-8005-1529-5.

Das Buch führt in das 2011 erneut umfassend reformierte Energiewirtschaftsrecht ein. Es erläutert die rechtlichen, politischen, technischen, historischen und ökonomischen Hintergründe des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Im Zentrum steht das Ziel des europäischen und deutschen Gesetzgebers, auf den ehemals monopolistisch organisierten Märkten der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung wirksamen Wettbewerb zu schaffen und vorhandene Wettbewerbsdefizite weiter abzubauen. Der Schwerpunkt liegt auf dem Energieregulierungsrecht, dem Energiekartellrecht und dem Recht der Energieliefervertäge, hier werden Bezüge zu anderen Teilgebieten des Energierechts, insbesondere dem Energieumweltrecht oder auch dem Energiehandelsrecht, hergestellt.

Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld

Bork/Jacoby/Schwab (Hrsg.), **FamFG,** Kommentar, 2., neu bearbeitete Auflage 2013, LVIII, 2.038 Seiten, gebunden, 118 €, ISBN 978-3-7694-1114-0.

Der Kommentar erläutert das FamFG kompakt und praxisgerecht und ist in seiner Darstellung präzis, klar und übersichtlich. Die Neuauflage ist durchgängig auf dem Stand März 2013. Die Gesetzgebung wurde bis Mitte April 2013 zugrunde gelegt (bis einschl. Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013, BGBl I S. 795). Bis dahin noch nicht verkündete Gesetze(svorhaben) sind nur in den Kommentierungen berücksichtigt (z. B. Vorbemerkung zu § 342, § 485 oder als § 167a FamFG-E). Der Anhang enthält Erläuterungen zu Art. 111 FGG-RG und das IntFamRVG, AUG und ErwSÜAG jeweils mit umfangreicheren Annotationen.

Fröschle, **Sorge und Umgang,** Elternverantwortung in der Rechtspraxis, FamRZ-Buch Band 37, 2013, XXIII, 290 Seiten, broschiert, 49 €, ISBN 978-3-7694-1116-4.

Mit dem Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern und dem Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters ergeben sich beim Sorge- und Umgangsrecht einschneidende Änderungen. Das neue FamRZ-Buch bietet eine umfassende und praxisorientierte Darstellung des gesamten Rechtsgebiets auf aktuellstem Stand.

NOMOS-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Ehricke, **Energierecht,** Rechtsgrundlagen der Energiewirtschaft, Textsammlung, 13. Auflage, Stand 1. Januar 2013, 2013, 908 Seiten, Preis 32 €, ISBN 978-3-8329-0038-7.

Die Textsammlung gibt einen umfassenden Überblick über die einschlägigen Rechtsgrundlagen. Die Neuauflage berücksichtigt u. a. die VO (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT), die neueste Fassung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG), das Kohlendioxid-Speicherungsgesetz (KSpG), das Erdölbevorratungsgesetz (ErdölBevG). Neu aufgenommen wurden u. a. die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV), die Biomassestrom- sowie Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsgebührenverordnung (BioNachGebV), die Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei der Durchführung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWK-KostenV) sowie das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG).

Ossenbühl, **Verfassungsrechtliche Fragen eines beschleunigten Ausstiegs aus der Kernenergie,** 2012, 88 Seiten, Preis 34 €, ISBN 978-3-8329-7972-0.

Der Atomkonsens von 2002 hat zu einer „geordneten Beendigung der Kernenergie" geführt. Dieser Konsens ist durch die Energiewende gebrochen worden. Damit sind mehrere Verfassungsbeschwerden der betroffenen Kernkraftwerksbetreiber ausgelöst worden. Der Autor geht u. a. der Frage nach, ob der Staat eine Energiepolitik, die er über ein halbes Jahrhundert für unabdingbar notwendig erachtet und in vielfältiger Weise gefördert hat, abrupt ändern und damit einen ganzen Industriezweig eliminieren kann oder ihm die verfassungsrechtlich geforderte Kontinuität eine mit Rücksicht auf die Grundrechte der Kernkraftwerksbetreiber notwendige zeitlich angemessene Umsteuerung gebietet.

Faßbender/Köck, **Aktuelle Entwicklungen im Immissionsschutzrecht,** Dokumentation des 17. Leipziger Umweltrechtlichen Symposiums des Instituts für Umwelt- und Planungsrecht der Universität Leipzig und des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung – UFZ am 19. und 20. April 2012, 2013, 127 Seiten, Preis 33 €, Leipziger Schriften zum Umwelt- und Planungsrecht; 22, ISBN 978-3-8329-7698-9.

In dem Symposiumsband befassen sich mehrere Beiträge mit den Vorgaben der europäischen Industrieemissionsrichtlinie und ihrer Umsetzung, der entsprechende Gesetzentwurf wird ausführlich vorgestellt und von verschiedener Seite kritisch gewürdigt. Die übrigen Beiträge sind anderen aktuellen Fragen des Immissionsschutzrechts gewidmet. So werden zum einen Luftqualitätsrecht und Lärmminderungsplanung einer bilanzierenden Betrachtung unterzogen. Zum anderen werden die Konflikte zwischen immissionsschutzrechtlich genehmigten Vorhaben und den Vorgaben der räumlichen Gesamtplanung näher beleuchtet. Ein Überblick über Entwicklungen in der Rechtsprechung rundet das Werk ab.

Eiding/Hofmann-Hoeppel, **Verwaltungsrecht,** Schriftsatzmuster und Erläuterungen, Materielles Recht, Verfahrensrecht, 2013, 2.641 Seiten, Preis 158 €, ISBN 978-3-8329-2229-0.

Das Werk enthält 900 praxiserprobte Muster, die 65 Spezialgebiete umfassend abdecken. Die Autoren behandeln nach wiederkehrenden, fallnahen Strukturprinzipien die in der Praxis relevanten Konstellationen im materiellen Recht wie auch im Verfahrens- und Prozessrecht, die in den Mustern berücksichtigte aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung, in ergänzenden Erläuterungen die Besonderheiten der in den Musterinhalten aufgegriffenen und abgehandelten Rechtsfragen für ein schnelles Erfassen des näheren rechtlichen Umfelds. Zahlreiche Praxishinweise ergänzen die Rechtsausführungen und weisen explizit auf die Besonderheiten des jeweiligen Rechtsgebiets hin. Das

Werk ist auf dem neuesten Stand und deckt alle wichtigen Streitstände innerhalb des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts, von der Akteneinsicht bis zur Zwangsvollstreckung ab.

Fehling/Kastner, **VerwR – Verwaltungsrecht,** VwVfG, VwGO, Nebengesetze, Handkommentar, 3. Auflage 2013, 3.313 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8329-6525-9.

Der Kommentar vereinigt VwVfG, VwGO, VwZG sowie VwVG in einem Band und arbeitet deren Wechselbezüge prägnant heraus. Die enge Verzahnung der Erläuterungen bei übergreifenden Materien wie dem Verwaltungsakt vermeidet unnötige Doppelungen und ermöglicht so eine praxisorientierte Kommentierung. Die Neuauflage berücksichtigt u. a. die Einführung der (verfahrens-)sicheren Übermittlung von E-Mail durch das De-Mail-Gesetz, die Änderungen der VwGO durch das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, Einflüsse des Unionsrechts und der EuGH-Rechtsprechung auf das deutsche Verwaltungsverfahrensrecht, neue Entwicklungen im Fachrecht, wie bei den Umweltrechtsbehelfen, im Bau- und im Beamtenrecht. Das Werk enthält zahlreiche Formulierungshinweise und Antragsvorschläge.

EWeRK e. V., **Festgabe für Hans-Peter Schwintowski,** 2012, 245 Seiten, Preis 59 €, Schriftenreihe Institut für Energie- und Wettbewerbsrecht in der Kommunalen Wirtschaft e. V. an der Humboldt-Universität zu Berlin; 48, ISBN 978-3-8329-8003-0.

In der Festschrift nehmen Kollegen und Schüler von Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski Stellung zu verschiedenen Fragen aus dem großen Arbeitsfeld des Jubilars. Es wird die Gestaltung transparenter Versicherungsbedingungen und die rechtliche Zulässigkeit von Musterversicherungsbedingungen untersucht, über die Tauglichkeit des Verordnungsvorschlages über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (optionales Kaufrecht) diskutiert. Es beschäftigt sich ein Beitrag mit den Herausforderungen des Urheberrechts durch das Internet. Ein Schwerpunkt des Werkes liegt im Bereich der Energiewirtschaft. Außerdem ist eine ordnungspolitische und rechtliche Auseinandersetzung mit den Einschränkungen kommunaler Wirtschaftstätigkeiten enthalten.

Hatje/Müller-Graff, **Enzyklopädie Europarecht,** Band 1 bis 10, Gesamtausgabe ISBN 978-3-8329-7230-1. NOMOS-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden in Gemeinschaft mit Dike Verlag Zürich/St. Gallen und facultas.wuv Verlag. **Band 5,** Ruffert, **Europäisches Sektorales Wirtschaftsrecht,** 2013, 824 Seiten, Preis 124 €, ISBN 978-3-8329-7235-6.

Die Idee der Europäischen Wirtschaftsintegration verwirklicht sich in den verschiedenen Sektoren des öffentlichen wie privaten Wirtschaftsrechts. Die prinzipielle Prägung dieses Rechts durch Grundfreiheiten und Grundrechte wird vertieft und überformt durch europäisches Sekundärrecht, das einerseits die Prägung fortzuschreiben sucht, andererseits aber auch politische Wertungen transportiert, jeweils mit enormen Auswirkungen auf das nationale Recht. Das Buch liefert die notwendige Detailanalyse der einzelnen Regelungssektoren, zeigt Defizite auf und gibt Handlungs- und Beratungssicherheit für die Beurteilung nationaler Fallkonstellationen vor dem Hintergrund der Europäischen Integration.

Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, **Strafgesetzbuch,** 4. Auflage, 3 Bände, 2013, 2.786, 2.145, 2.173 Seiten, Preis 398 €, ISBN 978-3-8329-6661-4.

Der dreibändige Großkommentar befindet sich auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Diskussion sowie der umfassenden Dokumentation der aktuellen Rechtsprechung. Das Werk orientiert sich an der Strafrechtspraxis und präsentiert eine an den Praxisbedürfnissen ausgerichtete Aufbereitung der Judikatur, mit umfassendem Nachweis auch der Rechtsprechung der Instanzen mit deren teilweise unterschiedlichen Auslegungsergebnissen. Die Neuauflage befindet sich auf dem neuesten Stand und berücksichtigt bereits die Diskussionen um die strafrechtliche Beurteilung der religiös motivierten Beschneidung, die geänderte Spruchpraxis zum Waffen- und Untreuebegriff oder zur Interessenformel bei den Insolvenzdelikten. Die Beiträge zur Notwehr, zu den Brandstiftungs- wie den Verkehrsdelikten wurden nochmals aufgrund der teilweise stürmischen Entwicklung in diesen Themenbereichen vertieft. Berücksichtigt wurden u. a. das neue Recht der Sicherungsverwahrung, die umfassende Novellierung des Umweltstrafrechts, das Gesetz zur Stärkung der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht etc. Der Kommentar ist präzis, prägnant, gut lesbar sowie in der Darstellung klar strukturiert und mit direkten Hinweisen zu den entscheidenden Argumentationsmustern für die Praxis.

Lenz/Hansel, **BVerfGG – Bundesverfassungsgerichtsgesetz,** Handkommentar, 2013, 677 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8329-5369-0.

Der praxisorientierte Kommentar stellt den Norminhalt anhand der einzelnen Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen, wie er sich in der Rechtspraxis bis zum 1. Oktober 2012 herauskristallisiert hat, dar. Im Mittelpunkt steht dabei die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, und zwar nicht nur die der Senate, sondern auch die Spruchpraxis der Kammern. Ergänzt wird die Darstellung durch den Vergleich mit den Regelungen und Handhabungen des Prozessrechts beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg und beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in Luxemburg. Der Kommentar berücksichtigt bereits die jüngsten Änderungen zum Wahlprüfungsverfahren durch das BVerfG.

Frehe/Welti, **Behindertengleichstellungsrecht,** Textsammlung mit Einführungen, 2. Auflage, Stand 1. Juli 2012, inkl. CD-ROM, 2013, 1.332 Seiten, Preis 29 €, ISBN 978-3-8329-7458-9.

Das systematisch gegliederte Werk umfasst die in Bund und Ländern geltenden Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet. In die Neuauflage wurden u. a. Auszüge zum Europawahl- und zum Bundeswahlgesetz sowie zu den Wahlvorschriften der Länder aufgenommen sowie Auszüge zur Verordnung über Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr ergänzt. Das Heimrecht umfasst Heimgesetze der Länder Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Sachsen. Die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung, das Bundesversorgungsgesetz, das SGB IX sowie Auszüge zum Asylbewerberleistungsgesetz, zum BAföG und zum BEEG sind beinhaltet. Eine barrierefreie CD-ROM mit dem Inhalt des Werks liegt bei.

Voit, **Lebensmittelinformation zwischen Aufklärung und Skandalisierung,** 5. Marburger Symposium zum Lebensmittelrecht, 2012, 118 Seiten, Preis 32 €, Marburger Schriften zum Lebensmittelrecht; 3, ISBN 978-3-8329-7708-5.

Das fünfte Marburger Symposium zum Lebensmittelrecht widmete sich diesem Thema in seiner ganzen Breite. Zahlreiche Maßnahmen der jüngeren Vergangenheit wie z. B. das Verbraucherinformationsgesetz, das geplante „Hygiene-Barometer" oder das Portal „lebensmittelwarnung.de" setzen auf Transparenz. Es stellt sich die Frage, ob die offensive Verbreitung von Informationen geeignet und notwendig für ein hohes Verbraucherschutzniveau ist, oder ob sie nicht die gesamte Lebensmittelbranche schädigt, wenn unsichere oder gar falsche Informationen unkontrolliert, etwa über das Internet, verbreitet werden. Der Tagungsband enthält die Vorträge und Ergebnisse des Symposiums, das im November 2011 stattfand.

Voit, **Kommunikation und Transparenz im Gesundheitswesen,** 15. Symposium von Wissenschaft und Praxis, 2013, 220 Seiten, Preis 58 €, Marburger Schriften zum Gesundheitswesen; 22, ISBN 978-3-8329-7698-9.

Das Tagungsband befasst sich mit den sozialen Netzwerken im Bereich des Gesundheitswesens. Unternehmen und Behörden aus dem Bereich wird die Gelegenheit geboten, die mit dieser neuen Form der Öffentlichkeit verbundenen Chancen, aber auch die damit einhergehenden Risiken zu erkennen. Fragestellungen der Verbesserung der Patientencompliance durch neue Kommunikationsformen, die Zulässigkeit von Dachmarken und Compliance-Anforderungen an den niedergelassenen Vertragsarzt werden diskutiert. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Transparenz in der Gesundheitsforschung.

Bock, **Der Rechtsrahmen für Arzneimittel für neuartige Therapien auf unionaler und nationaler Ebene,** mit Fokus auf Therapien mit autologen adulten Stammzellen, 2012, 298 Seiten, Preis 74 €, Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft – Neue Folge; 18, ISBN 978-3-8329-7861-7.

Die Studie bietet die erste vollständige Erläuterung des Rechtsrahmens für Arzneimittel für neuartige Therapien. Sie verfolgt das Ziel, eine stimmige Systematik innerhalb und zwischen den zentralen Regelungswerken der ATMP-Verordnung (1394/2007), der Richtlinien 2001/83/EG und 2004/23/EG sowie des AMG, des TPG und des TFG zu entwickeln und gleichzeitig ein Regelungsregime herauszuarbeiten, das den Besonderheiten von solchen Arzneimitteln sowie den speziellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ihrer Hersteller gerecht wird. Stetiger Bezugspunkt sind die Anforderungen und Probleme der Behördenpraxis.

Springer Medizin, Berlin u. a.

Bühler/Kren/Stolz, **Betreuungsrecht und Patientenverfügungen,** Praktische Informationen für Ärzte und Interessierte, Musterbögen zum Download, 4., aktualisierte Auflage 2013, 112 Seiten, Preis 16,95 €, ISBN 978-3-89935-280-1.

Der kompakte und übersichtliche Ratgeber zeigt Wege auf, wie der Arzt in seiner täglichen Praxis das geltende Recht korrekt und ohne Zeitaufwand praktizieren kann. Für häufige Fälle wurden Formularschreiben entwickelt, die schnell ausgefüllt und verschickt werden können. Das Buch informiert über Fragen der Sterbebegleitung und Sterbehilfe aus rechtlicher, medizinischer und ethischer Sicht sowie über die zunehmende Bedeutung von Palliative Care. Mustertexte für Patientenverfügungen, Vollmachten und Betreuungsverfügungen sind enthalten.

Jochum, **Ernährungsmedizin Pädiatrie,** Infusionstherapie und Diätetik, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage 2013, XXIX, 534 Seiten, Preis 59,95 €, ISBN 978-3-642-29816-5.

Der praxisorientierte Leitfaden fasst Grundlagen und therapeutisches Vorgehen zusammen und unterstützt Kinder- und Jugendärzte darin, Strategien zur gesunden Ernährung, Diätetik und Infusionstherapie erfolgreich umzusetzen. Die Neuauflage gibt den Stoff der Schwerpunktausbildung „Ernährungsmedizin" strukturiert und auf pädiatrische Patienten bezogen nach dem Curriculum der Bundesärztekammer wieder. Der Inhalt orientiert sich am Zertifikat Ernährungsmedizin der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ). Zusätzlicher Schwerpunkt ist die ausführliche Darstellung der Infusionstherapie mit ihrer Komposition und Berechnung.

Litzcke/Schuh/Pletke, **Stress, Mobbing und Burn-out am Arbeitsplatz,** Umgang mit Leistungsdruck, Belastungen im Beruf meistern, Mit Fragebögen, Checklisten, Übungen, 6., vollständig überarbeitete Auflage 2013, XII, 198 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-642-28623-0.

Das Buch bietet Hilfe, den eigenen Weg zwischen krankmachendem Stress und positiven Herausforderungen zu finden. Bietet Rat für von Stress, Mobbing oder Burn-out Betroffene. Es vermittelt Grundlagenwissen um Stressentstehung, Stressfolgen und Stressbewältigung, Mobbing als einen extremen sozialen Stressor, das Burn-out-Syndrom als extreme Stressfolge zu verstehen. Die Neuauflage enthält Übungsmaterial für Mobbing und Burn-out sowie Ausführungen zur Rechtssituation, speziell bei Mobbing.

Nemec/Fritsch, **Die Klinik als Marke,** Markenkommunikation und -führung für Krankenhäuser und Klinikketten, Praxistipps, Beispiele, Checklisten, 2013, XVII, 174 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-642-04540-4.

Eine Marke vermittelt Sicherheit, Orientierung und Vertrauen. Für Krankenhäuser und Klinikketten wird ihre Marke zunehmend zum wichtigen Erfolgsfaktor. Das Buch gibt konkrete Informationen und Entscheidungshilfen, u. a. zu einer Studie zur Markenwahrnehmung deutscher Kliniken, zu Markenführung, Strategien, Werberecht, der Pressearbeit inklusive effizienter Krisen-PR, sowie Zukunftstrends im Gesundheitsmarkt. Es behandelt zielgruppenspezifische Kommunikationskonzepte wie z. B. die klassischen Werbemedien, die neuen Medien, inklusive Websiteoptimierung, Social Media, z. B. Twitter, die diversen Kooperationsmöglichkeiten einer Klinik, sowie die Führungskräfte und Mitarbeiter als Botschafter Ihrer Klinik.

Piper, **Innere Medizin,** 2., überarbeitete Auflage 2013, IX, 981 Seiten, Preis 54,99 €, ISBN 978-3-642-33107-7.

Das gut verständliche Lehrbuch beinhaltet die gesamte Innere Medizin in übersichtlichen, gegliederten Texten. Wichtige physiologische und pathophysiologische Grundlagen werden wiederholt. Lerntabellen und Übersichten verschaffen einen Überblick. Das Werk enthält alle relevanten Krankheitsbilder mit mehr als 600 Fotos, Zeichnungen und Grafiken.

Plewig/Landthaler/Burgdorf, **Braun-Falco's Dermatologie, Venerologie und Allergologie,** 6., überarbeitete und erweiterte Auflage, Preis 229 €, ISBN 978-3-642-24162-8. Band 1, XVIII, 1.042 Seiten; Band 2, XVII, Seiten 1043–2011.

Das Standardwerk konzentriert die wichtigen Informationen auf das Nötigste und stellt eine praxisnahe Übersicht über das Fachgebiet dar. Alle relevanten Krankheitsbilder der Dermatologie, Venerologie und Allergologie sind dargestellt. Das Werk enthält die neuesten wissenschaftliche Erkenntnisse, die praxistauglich aufbereitet sind. Die aktuellen Leitlinien und Standards sind berücksichtigt. Zahlreiche klinische Farbabbildungen unterstützen bei der Diagnose. Durch viele neue oder aktualisierte Kapitel zu Grundlagen, diagnostischen und therapeutischen Verfahren und durch neue klinische Kapitel wird die Neuauflage der Dynamik des Fachgebiets gerecht.

Plötz, **Kleine Arzneimittellehre,** Für Fachberufe im Gesundheitswesen, 6., aktualisierte und erweiterte Auflage 2013, XV, 415 Seiten, Preis 22,95 €, ISBN 978-3-642-29896-5.

Das übersichtliche und komplett aktualisierte Buch enthält alle wichtigen Arzneimittel mit Indikation, Dosierung, Wirkung und Nebenwirkungen. Notwendige Grundlagen zu Gesetzen, zu Placebos, zur Compliance und zur Lagerung von Arzneien runden das kompakte Werk ab. Es gibt wertvolle Hinweise zur Medikationen in der Schwangerschaft, bei Kindern und älteren Patienten.

Schwabe/Pfaffrath, **Arzneiverordnungs-Report,** aktuelle Daten, Kosten, Trends und Kommentare, 2012, XIV, 1.146 Seiten, Preis 54,99 €, ISBN 978-3-89935-280-1.

Das Nachschlagewerk für den deutschen Pharmaziemarkt enthält Detailinformationen über Arzneimittel, Pharmakotherapie und Verordnungsverhalten. Seit 1985 werden die Entwicklungen der vertragsärztlichen Arzneiverordnungen im Arzneiverordnungs-Report analysiert. Im Jahre 2011 wurden 784 Mio. Verordnungen (davon 625 Mio. Fertigarzneimittelverordnungen) von 141.515 Vertragsärzten ausgestellt. In 40 Indikationsgruppen werden aktuelle Verordnungstrends dargestellt.

Springer Vieweg, Springer DE, Heidelberg u. a.

Zanke, **Hydraulik für den Wasserbau,** 3. Auflage 2013, XVII, 331 Seiten, Preis 59,95 €, ISBN 978-3-642-05488-4.

Die Technische Hydraulik stellt dem planenden Ingenieur die hydromechanischen Berechnungsverfahren zur Verfügung, die in Wasserbau, Wasserwirtschaft, Abwassertechnik und Wasserversorgung benötigt werden. Das Nachschlagewerk mit Formel- und Beispielsammlung für Strömungsfragen in Rohrleitungen und Gewässern zeigt in der neu bearbeiteten Auflage einen aktuellen Querschnitt durch das Gesamtgebiet; besonders hervorzuheben ist die einheitliche Behandlung des Sedimenttransports.

Heimerl, **Wasserkraftprojekte,** Ausgewählte Beiträge aus der Fachzeitschrift WasserWirtschaft, 2013, XII, 415 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-642-00995-3.

Das Buch fasst wichtige Veröffentlichungen zu Wasserkraftprojekten aus der Fachzeitschrift WasserWirtschaft zusammen. Dabei werden neuere Analysen zum Wasserkraftpotenzial in Europa, Deutschland, Österreich und der Schweiz dargestellt sowie über Entwicklungen und technische Besonderheiten berichtet. Die Zusammenstellung wird durch Beiträge über Projekte aus den Jahren 2010 bis 2012 abgerundet. Thematisiert wird ebenfalls der Konflikt Ausbau der regenerativen Stromerzeugung und Anforderungen durch Richtlinien, Gesetze und Biodiversitätsstrategien.

acatech, **Anpassungsstrategien in der Klimapolitik,** 2012, 38 Seiten, Preis 19,95 €, acatech POSITION, ISBN 978-3-642-31938-9.

Die Publikation der Deutschen Akademie der Technikwissenschaften stellt spezifische Klimafolgen in sechs Schlüsselbereichen dar, darunter natürliche Ressourcen, Stadtentwicklung, Energie- und Gesundheitsversorgung. Das Werk möchte sowohl die Risiken als auch die Chancen der Folgen des Klimawandels in Deutschland aufzeigen. Es gibt zusammenfassende Schlussfolgerungen für Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft.

acatech, **Die Energiewende finanzierbar gestalten,** effiziente Ordnungspolitik für das Energiesystem der Zukunft, 2012, 47 Seiten, Preis 19,95 €, acatech POSITION, ISBN 978-3-642-33054-4.

Das Werk enthält Empfehlungen der Deutschen Akademie der Technikwissenschaften, wie der energiewirtschaftliche Ordnungsrahmen in Deutschland neu auszurichten ist, damit die Energiewende finanzierbar gestaltet und so zum Erfolg geführt wird. Es wird berücksichtigt, dass die nationalen Maßnahmen mit der europäischen Ordnungspolitik abzustimmen sind und eine erfolgreiche Energiewende auch einen wirkungsvollen Beitrag zum globalen Klimaschutz leisten muss.

Hölscher/Radermacher, **Klimaneutralität,** Hessen geht voran, 2013, III, 272 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-8348-2609-1.

Das Land Hessen unternimmt im eigenen Verantwortungsbereich mit dem Projekt „CO_2-neutrale Landesverwaltung" als erstes deutsches Bundesland eine höchst ambitionierte Anstrengung, zur Erreichung des 2-Grad-Ziels beizutragen und zwar weit über gesetzliche Vorgaben hinaus. Dies betrifft einerseits die Landesverwaltung, andererseits vielfältige Kooperationen mit Unternehmen, Organisationen und Menschen im Land. Angestrebt wird dieses ambitionierte Ziel für die Landesverwaltung ab 2030. Das Buch diskutiert die vielfältigen Facetten dieses komplexen Themas, von Aktivitäten vor Ort bis zur weltweiten Kooperation, von Verhaltensveränderungen bis zu einem bewussteren Umgang mit Energie, von Effizienzsteigerungen in der Nutzung von Energien bis zu weltweiten Aufforstungsprogrammen mit dem Ziel einer biologischen Sequestrierung von CO_2.

Teigelkötter, **Energieeffiziente elektrische Antriebe,** Grundlagen, Leistungselektronik, Betriebsverhalten und Regelung von Drehstrommotoren, 2013, XIV, 185 Seiten, Preis 29,95 €, Studium, ISBN 978-3-8348-1938-3.

Das Lehrbuch behandelt die notwendigen technischen Grundlagen und Methoden zur Effizienzsteigerung in der elektrischen Antriebstechnik. Durch eine gründliche Einführung in die Raumzeiger-Rechnung wird ein detailliertes Verständnis von modernen Antrieben mit Asynchron- und Synchronmotoren ermöglicht. Neben den elektrischen Maschinen werden die Steuerverfahren für Pulswechselrichter, Regelverfahren und Sensoren für

elektrische Antriebe behandelt. Jedes Kapitel schließt mit durchgerechneten Übungsaufgaben, um die Lehrinhalte zu vertiefen.

Czichos/Hennecke, **Hütte,** Das Ingenieurwissen, 34., aktualisierte Auflage 2012, LIV, 1.968 Seiten, Preis 79,95 €, ISBN 978-3-642-22849-0.

Die Neuauflage des Standardwerks enthält die Grundlagen des Ingenieurwissens in einem Band: Die mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen mit Mathematik, Physik, Chemie. Die technologischen Grundlagen mit den Bereichen Werkstoffe, technische Mechanik, technische Thermodynamik, Elektrotechnik, Messtechnik, Regelungs- und Steuerungstechnik und technische Informatik. Die ökonomisch-rechtlichen Grundlagen mit der Betriebswirtschaft, dem Management, der Qualität, dem Personal, der Normung, dem Recht und den Patenten sind ebenso enthalten wie die Grundlagen für Produkte und Dienstleistungen wie z. B. die Entwicklung und Konstruktion sowie die Produktion.

Neles/Pistner, **Kernenergie,** Eine Technik für die Zukunft?, 2012, XV, 228 Seiten, Preis 16,95 €, Technik im Fokus; Daten, Fakten, Hintergründe, ISBN 978-3-642-24328-8.

Das kompakte und gut verständliche Buch behandelt neben der Darstellung der physikalischen und technischen Grundlagen die Themen Sicherheit, Entsorgung und nukleare Nichtverbreitung. Es gibt Antworten auf Fragen was Kernenergie ist, nach der Funktion der Kraftwerke, deren Beitrag zur Energieversorgung und den Risiken.

Springer VS, Springer DE, Wiesbaden

Bentele/Brosius/Jarren, **Lexikon Kommunikations- und Medienwissenschaften,** 2., überarbeitete und erweiterte Auflage 2012, 407 Seiten, Preis 34,95 €, Studienbücher zu Kommunikations- und Medienwissenschaft, ISBN 978-3-531-16963-7.

Das Werk ist als umfassendes Nachschlagewerk für das gesamte Fach Kommunikations- und Medienwissenschaft, einschließlich seiner wichtigsten Lehr- und Forschungsgebiete konzipiert. Es bietet Definitionen und Artikel für alle wichtigen Fachgebiete. Die Neuauflage enthält über 170 neue, zusätzliche Stichworte und weitere, nützliche Querverweise. Alle Einträge sind durchgesehen und aktualisiert worden.

Böcher/Töller, **Umweltpolitik in Deutschland,** Eine politikfeldanalytische Einführung, 2012, XVII, 219 Seiten, Preis 24,95 €, Grundwissen Politik; 50, ISBN 978-3-531-19464-8.

Die deutsche Umweltpolitik hat sich seit ihrer Entstehung in den 1970er Jahren dauernd verändert. Das Buch betrachtet die deutsche Umweltpolitik politikfeldanalytisch und bietet als Erklärungsfaktoren insbesondere die der Umweltpolitik zugrunde liegenden Problemstrukturen, ihre wichtigsten Akteure und Institutionen an. Diese Überlegungen werden in einem abschließenden theoretischen Kapitel über umweltpolitische Prozesse gebündelt.

Niedermayer, **Die Piratenpartei,** 2013, 257 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-531-19474-5.

Das Buch bietet eine aktuelle und umfassende Bestandsaufnahme aller Aspekte, die für das Verständnis der Piratenpartei, ihrer bisherigen Erfolge und ihrer Zukunftsaussichten wichtig sind. Es gibt Einblick in die internationale Vorgeschichte, die Gründung in Deutschland, den Werdegang bis zum Frühjahr 2012, die Organisationsstruktur sowie die diversen Probleme, denen sich die Piraten mittlerweile gegenübersehen.

Wimmer, **Rauchen, ein ganz normales Konsumverhalten?,** Perspektiven und Analysen zur Erklärung des Zigarettenkonsums, 2013, 308 Seiten, Preis 39,95 €, Forschung und Entwicklung in der Analytischen Soziologie; Research, ISBN 978-3-658-00337-1.

Als Ausgangspunkt wird ein ökonomischer Ansatz gewählt, bei dem unterstellt wird, dass es sich bei Zigaretten um ein nutzenstiftendes Konsumgut handelt. Um Erklärungen für Variationen im Rauchverhalten zu finden, sind entsprechende Restriktionen, z. B. Zigarettenpreise und Nichtrauchernormen, herausgearbeitet, die zum Ausbleiben oder zur Einschränkung des Konsums führen sollten. Untersucht werden diese Vermutungen im Rahmen zahlreicher empirischer Analysen auf der Individual- und Aggregatebene.

Springer Gabler, Springer DE, Berlin u. a.

Breyer/Zweifel/Kifmann, **Gesundheitsökonomik,** 6., vollständig erweiterte und überarbeitete Auflage 2013, XXIV, 640 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-642-30893-2.

Das Buch erörtert u. a. die Ausgabendynamik im Gesundheitswesen, der Umgang mit der Gesundheit, die Rolle des Arztes und sein Verhalten, Ineffizienzen in Krankenhäusern und die Anreize zur Risikoselektion im Krankenkassenwettbewerb. Die Neuauflage wurde umfangreich überarbeitet und um neue Aspekte erweitert. Die Darstellung der Evaluationsmethoden wurde ausgeweitet und der Rationierung medizinischer Leistungen ein eigener Abschnitt gewidmet. Es werden mögliche Gründe für ein Marktversagen auf Versicherungsmärkten in einem einheitlichen Modellrahmen behandelt sowie neue Ansätze bei der Vergütung von Leistungserbringern diskutiert.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3,
80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12,
86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 11 **München, 27. September 2013** **26. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium des Innern

16.08.2013 2330-I
Darlehenssonderprogramm der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt zur Beseitigung von Schäden an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden durch das Hochwasser in Bayern im Mai/Juni 2013 367

29.08.2013 912-I
Aufhebung der Bekanntmachung der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte, Ausgabe 1996, Teil: Linienführung, Ausgabe 1995 und Teil: Knotenpunkte, Ausgabe 1988 sowie der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Teil III: Knotenpunkte, Ausgabe 1976 368

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

10.09.2013 2121.2-UG
Informationswege und Maßnahmen bei Arzneimittelzwischenfällen 369

20.08.2013 2129.1-UG
Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes . . . 374

11.09.2013 2129.2-UG
Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über das Bayerische Umweltkreditprogramm . . . 377

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

06.09.2013 7803.2-L
Änderung der Richtlinien für die Förderung von Baumaßnahmen im Bereich der agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, Fachakademien und überbetrieblichen Ausbildungsstätten . . . 378

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

28.08.2013 2160-A
Änderung der Richtlinie zur Förderung der Erziehungsberatungsstellen 379

16.08.2013 2175-A
Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsstellen in der Altenpflege im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF): Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Bayern 2013 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen Altenpflege 2013) 379

09.08.2013 7075-A
Richtlinie zur Förderung der Verbundausbildung in Bayern 2013 (Verbundausbildungsrichtlinie 2013) 382

Fortsetzung nächste Seite

12.08.2013 7075-A
Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von marktbenachteiligten Jugendlichen – Chance Ausbildung 2013 385

12.08.2013 7075-A
Richtlinie zur Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen in Bayern 2013 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2013) 389

13.08.2013 7075-A
Förderrichtlinie für die Gewährung von Mobilitätshilfen an Auszubildende 2013 (Mobilitätshilferichtlinie 2013) 392

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

22.08.2013 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Helmut Koller 394

28.08.2013 Erteilung eines Exequaturs an Frau Najiba Ahmed Qaid Al-Nadhari 394

03.09.2013 Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen 394

04.09.2013 Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen 394

05.09.2013 Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen 394

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

19.09.2013 Aufhebung der Erlaubnis „Hohenpeißenberg“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken 395

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise 396

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2330-I

Darlehenssonderprogramm der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt zur Beseitigung von Schäden an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden durch das Hochwasser in Bayern im Mai/Juni 2013

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 16. August 2013 Az.: IIC1-4764-001/13

Zur Beseitigung von Schäden, die durch das Hochwasser vom Mai/Juni 2013 an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden in Bayern entstanden sind, gewährt die Bayerische Landesbodenkreditanstalt mit Unterstützung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zinsgünstige Darlehen. Für die Förderung, auf die kein Rechtsanspruch besteht, gelten die nachstehenden Richtlinien und die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verwaltungsvorschriften – mit Ausnahme der Nr. 1.3 – zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung.

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll dazu beitragen, Eigentümern von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und Eigentumswohnungen bei der Beseitigung von Hochwasserschäden rasch und wirkungsvoll zu helfen.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Eigenheimes, einer Eigentumswohnung oder eines überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Mietwohngebäudes.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Förderfähig sind Maßnahmen

– zur Beseitigung von Schäden an durch das Hochwasser vom Mai/Juni 2013 beschädigten überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und zur Erneuerung beschädigter oder zerstörter Bauteile solcher Gebäude (Instandsetzung) oder

– zur Neuerrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden als Ersatz für durch das Hochwasser zerstörte Wohngebäude, auch an anderer Stelle (Ersatzvorhaben),

einschließlich der baulichen Sicherung.

Bei Instandsetzungen können auch Modernisierungen gefördert werden, soweit sie zwingend erforderlich sind.

Kosten von Abriss-/Aufräumarbeiten können nur mitfinanziert werden, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen stehen.

3.2 Nicht förderfähig sind Kosten nach Nr. 3.1

– für bewegliche Inneneinrichtung (Möbel etc.),

– für selbst erbrachte Arbeitsleistungen (Selbsthilfe).

4. Umfang der Förderung

Das Darlehen beträgt bei Familienheimen und Eigentumswohnungen höchstens 50.000 Euro, bei Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern 50.000 Euro je Wohnung. Das Darlehen muss im Einzelfall mindestens 15.000 Euro (Bagatellgrenze) betragen. Der Darlehensbetrag wird auf volle hundert Euro gerundet.

5. Darlehensbedingungen

5.1 Die Zinsen betragen 0,25 v. H. jährlich. Die Kosten der Zinsverbilligung tragen die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und die Bayerische Landesbodenkreditanstalt.

5.2 Der Zinssatz wird nach Ablauf von zehn Jahren an den Kapitalmarktzins angepasst.

5.3 Die Tilgung beträgt 4 v. H. jährlich zuzüglich ersparter Zinsen, zu entrichten ab dem zweiten Jahr der Darlehenslaufzeit. Sondertilgungen können kostenfrei nur jeweils am Ende eines Zinsfestschreibungszeitraums geleistet werden.

5.4 Der Auszahlungskurs beträgt 100 v. H.

5.5 Im Fall der Nichtabnahme des Darlehens oder von Darlehensteilen ist die Bayerische Landesbodenkreditanstalt berechtigt, Ersatz des ihr daraus entstandenen Schadens zu verlangen.

5.6 Bearbeitungskosten werden nicht erhoben.

5.7 Die Darlehensleistungen sind jeweils zum Monatsende zu entrichten.

6. Darlehenssicherung

Das Darlehen wird ohne dingliche Sicherung gewährt, also ohne Eintragung einer Grundschuld/Hypothek am bebauten Objekt (Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungseigentum).

7. Kumulierung von Fördermitteln

Eine früher gewährte Förderung desselben Objektes mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten schließt eine nochmalige Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinien nicht aus.

Die Kumulierung von Fördermitteln nach diesen Richtlinien mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen (insbesondere des Zuschussprogramms zur Beseitigung und Behebung der vom Hochwasser im Mai/Juni 2013 verursachten Schäden an Wohngebäuden in Bayern, der sozialen Wohnraumförderung, insbesondere dem Bayerischen Zinsverbilligungsprogramm, sowie der Städtebauförderung) ist zulässig, soweit nicht nach den dafür maßgeblichen Richtlinien ein entsprechender Kumulierungsausschluss besteht.

8. Anwendung des EU-Beihilferechts bei der Förderung von Unternehmen

Die Bewilligung erfolgt bis auf Weiteres im Rahmen einer De-minimis-Förderung nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006. Danach darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen. Die zu verwendenden

Vordrucke (De-minimis-Erklärung, Erläuterungen, De-minimis-Bescheinigung) sind im Internet-Auftritt des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie bereitgestellt. Die im Zusammenhang mit dem Schadenereignis erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung des Verwendungsnachweises mindestens zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises bereitzuhalten.

9. Verfahren

9.1 Das Darlehen ist bis spätestens 31. Mai 2014 bei der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt, kreisfreie Stadt) zu beantragen. Dabei ist der dort erhältliche Vordruck zu verwenden, dem u. a. Kostenvoranschläge für die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen beizufügen sind.

9.2 Die Kreisverwaltungsbehörde prüft, ob die Fördervoraussetzungen gegeben sind und entscheidet über den Antrag. Bestehen keine Zweifel, dass die Antragsteller die laufenden Darlehensleistungen (Zinsen und Tilgung) erbringen können, leitet sie den Bewilligungsbescheid mit dem geprüften Antrag an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt zu dessen umgehender Versendung zu.

9.3 Der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt obliegen die folgenden Aufgaben:

– Bankmäßige Prüfung der Bonität des Bauherrn oder Erwerbers und der Wirtschaftlichkeits- und Lastenberechnung,

– Abschluss des Darlehensvertrags,

– Ausreichung und Verwaltung der Darlehen.

9.4 Das Darlehen wird entsprechend dem Baufortschritt ausgezahlt. Das Darlehen kann in einer Summe oder in Teilraten von mindestens 5.000 Euro ausgezahlt werden, wenn Kosten in Höhe des auszuzahlenden Darlehensbetrags angefallen sind.

Die Auszahlung ist unter Vorlage der Originalrechnungen bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen. Bei Kosteneinsparungen von mehr als 500 Euro ist das Darlehen entsprechend zu kürzen.

10. Verwendungsnachweis

Es genügt ein einfacher Verwendungsnachweis.

11. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft.

12. Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

912-I

Aufhebung der Bekanntmachung der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte, Ausgabe 1996, Teil: Linienführung, Ausgabe 1995 und Teil: Knotenpunkte, Ausgabe 1988 sowie der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Teil III: Knotenpunkte, Ausgabe 1976

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

vom 29. August 2013 Az.: IID9-43411-003/09

Regierungen

Autobahndirektionen

Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Gemeindetag

I.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 08/2013 vom 16. Mai 2013, veröffentlicht im Verkehrsblatt Nr. 11 vom 15. Juni 2013, die „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012 (RAL)“ mit der Bitte um Einführung bekannt gegeben. Die RAL ersetzen die Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Querschnitte, Ausgabe 1996 (RAS-Q), Teil: Linienführung, Ausgabe 1995 (RAS-L), Teil: Knotenpunkte, Ausgabe 1988 (RAS-K-1) sowie die Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – Teil: Knotenpunkte (RAL-K-2), Ausgabe 1976.

II.

Die Bekanntmachungen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern der Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Querschnitte, Ausgabe 1996 (RAS-Q) vom 17. Juli 1997 (AllMBl S. 492), Teil: Linienführung, Ausgabe 1995 (RAS-L) vom 23. August 1996 (AllMBl S. 484), sowie der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – Teil III: Knotenpunkte, Ausgabe 1976 (RAL-K-2) vom 11. Mai 1977 (MABl S. 405) werden aufgehoben. Die Bekanntmachung der Richtlinien für die Anlage von Straßen – RAS vom 23. Juni 1988 (AllMBl S. 593) wird den Teil: Knotenpunkte, Ausgabe 1988 (RAS-K-1) betreffend aufgehoben.

Die damit im Zusammenhang stehenden Schreiben der Obersten Baubehörde vom

– 11. Oktober 2001, Az.: IID2-43410-001/95

– 24. Juli 1997, Az.: IID2-43410-001/95

– 8. Februar 1996, Az.: IID2-43411-002/92

– 14. Februar 1994, Az.: IID2-43411-002/92

sind nicht mehr anzuwenden.

Die Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Ausgabe 2012, werden mit gesondertem Schreiben der Obersten Baubehörde eingeführt.

III.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. September 2013 in Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

2121.2-UG

Informationswege und Maßnahmen bei Arzneimittelzwischenfällen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 10. September 2013 Az.: 34g-G8622.3-2005/86-28

An die Regierungen von Oberbayern und Oberfranken

nachrichtlich

an die übrigen Regierungen

das Bayerische Landesamt
für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

die Kreisverwaltungsbehörden

die Bayerische Landesapothekerkammer

die Bayerische Landesärztekammer

die Bayerische Landeskammer
der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

die Bayerische Landestierärztekammer

die Bayerische Landeszahnärztekammer

die Bayerische Krankenhausgesellschaft

1. Allgemeines

Durch Arzneimittelzwischenfälle können Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung und die öffentliche Sicherheit entstehen. Bei unvorhergesehenen Vorkommnissen mit Arzneimitteln müssen daher die notwendigen Maßnahmen eingeleitet und erforderlichenfalls länderübergreifend koordiniert werden.

Die nachstehenden Regelungen für das Verhalten bei Bekanntwerden von Arzneimittelzwischenfällen gelten für Behörden, denen Überwachungsaufgaben nach dem Arzneimittelgesetz obliegen.

Den Krankenhäusern und Angehörigen der Heilberufe wird diese Bekanntmachung zur Kenntnis gegeben. Die Bekanntmachung soll diesen zur Orientierung für ein angemessenes Verhalten bei Arzneimittelzwischenfällen dienen. Andere Vorschriften, insbesondere zur Mitteilung von Arzneimittelrisiken nach den Berufsordnungen der Heilberufekammern sowie die Mitteilungspflichten nach dem Arzneimittelgesetz, der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung und der Apothekenbetriebsordnung, bleiben unberührt.

2. Arzneimittelzwischenfall; Arzneimittelrisiken

2.1 Ein Arzneimittelzwischenfall ist bei Vorliegen insbesondere folgender Arzneimittelrisiken gegeben:

- Mängel der Beschaffenheit (z. B. Identität, Gehalt, Reinheit, Zusammensetzung, sonstige chemische, physikalische und biologische Eigenschaften) eines Arzneimittels,
- Mängel der Behältnisse und äußeren Umhüllungen,
- Mängel der Kennzeichnung und Packungsbeilage,
- Arzneimittelfälschungen,
- Verwechslungen und Untermischungen (z. B. Wirkstoffe, Hilfsstoffe, Bulkware, bedrucktes Verpackungsmaterial),
- Abweichungen, Veränderungen.

2.2 Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beobachtung, Sammlung und Auswertung von Arzneimittelrisiken (Stufenplan) nach § 63 des Arzneimittelgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten. Darüber hinaus sind die jeweils geltenden einschlägigen Verfahrensanweisungen der Qualitätssicherung in der Arzneimittelüberwachung zu beachten. Beauftragte Stellen im Sinn des Art. 1 Nr. 2.1 des Stufenplans sowie zuständige Behörden im Sinn des Stufenplans sind die Regierungen von Oberbayern und Oberfranken.

Entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 2 der Arzneimittelüberwachungszuständigkeitsverordnung ist die Regierung von Oberbayern für die Regierungsbezirke Niederbayern, Oberbayern und Schwaben und die Regierung von Oberfranken für die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken und Oberpfalz örtlich zuständig.

3. Informationswege

3.1 Arzneimittelzwischenfälle, deren Folge eine akute gesundheitliche Gefährdung der Allgemeinheit oder bestimmter Personen sein kann (Mängel der Klassen 1 und 2 im Sinn des Rapid Alert Systems der EU (RAS), vgl. Klassifizierungshinweise in der Anlage 2), sind bei Bekanntwerden der örtlich zuständigen Behörde nach Nr. 2.2 mit dem Stichwort „Arzneimittelzwischenfall“ unverzüglich telefonisch und zusätzlich per E-Mail oder Telefax mitzuteilen:

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München
Telefon 089 2176-0
Telefax 089 2176-2914
E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de

Regierung von Oberfranken
Ludwigstraße 20
95444 Bayreuth
Telefon 0921 604-0
Telefax 0921 604-1258
E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

3.2 Bei Nichterreichbarkeit der örtlich zuständigen Behörde nach Nr. 2.2 ist die Mitteilung in unaufschiebbaren Fällen an das Lagezentrum Bayern zu richten:

Bayerisches Staatsministerium des Innern
– Lagezentrum Bayern –
Odeonsplatz 3
80539 München
Telefon 089 2192-2211
Telefax 089 2192-2587
E-Mail: stmi.lzby@polizei.bayern.de

Das Lagezentrum erhält von den örtlich zuständigen Behörden nach Nr. 2.2 eine Liste der verantwortlichen Personen mit deren Privatanschriften und Telefonnummern.

3.3 Bei Arzneimittelzwischenfällen, die keine unmittelbare Gefährdung im Sinn der Nr. 3.1 darstellen (Mängel der Klasse 3 im Sinn des RAS, vgl. Klassifizierungshinweise in der Anlage 2), sind entsprechende Mitteilungen während der Dienstzeit an die örtlich zuständige Behörde nach Nr. 2.2 zu richten.

3.4 Die Mitteilungen nach den Nrn. 3.1 und 3.3 sollen nach Möglichkeit folgende Mindestangaben enthalten:

- Bezeichnung des Arzneimittels,
- Darreichungsform,
- INN und Dosierung (Stärke) der arzneilich wirksamen Bestandteile,
- Name oder Firma und Anschrift des pharmazeutischen Unternehmers und gegebenenfalls des Herstellers,
- Stufenplanbeauftragter und gegebenenfalls sonstige wichtige Kontaktpersonen des Unternehmens (Namen, Telefon-Nrn., Fax-Nrn., E-Mail-Adressen),
- Packungsgröße,
- Chargenbezeichnung,
- Verfallsdatum,
- Zulassungs- beziehungsweise Registriernummer,
- beobachtetes Arzneimittelrisiko,
- vorläufige Einstufung im Sinn des RAS, vgl. Klassifizierungshinweise in der Anlage 2,
- gegebenenfalls ergriffene beziehungsweise beabsichtigte Maßnahmen,
- meldende Stelle,
- bei schriftlichen Meldungen: Datum und Unterschrift des Meldenden.

4. Maßnahmen

Die Einstufung des Arzneimittelzwischenfalls erfolgt im Fall der Nr. 3.1 unverzüglich durch die örtlich zuständige Behörde nach Nr. 2.2.

4.1 Die örtlich zuständige Behörde veranlasst die einzuleitenden Maßnahmen. Bei Arzneimitteln, die von der EU-Kommission zentral zugelassen worden sind, sind die Hinweise unter Nr. 6 zu beachten.

Die Maßnahmen können insbesondere

- eine abgestufte, gezielte Information des anzusprechenden Personenkreises (z. B. Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte, Krankenhäuser, pharmazeutischer Großhandel),
- den Rückruf oder die Sicherstellung bestimmter Arzneimittel beziehungsweise einzelner Chargen oder
- eine allgemeine Warnung der Bevölkerung über Presse, Rundfunk und Fernsehen

umfassen.

Im Bedarfsfall kann auch die Hilfe der Polizei sowie der Rettungsleitstellen in Anspruch genommen werden.

Sind Durchsagen über Rundfunk und Fernsehen erforderlich, ist die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 19. April 1991 (AllMBl S. 362) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4.2 Die örtlich zuständige Behörde hat bei den pharmazeutischen Unternehmern darauf hinzuwirken, dass eigenverantwortlich veranlasste und durchgeführte Maßnahmen, insbesondere Rückrufe, rechtzeitig mit ihr abgestimmt werden. Sie hat sich die Durchführung von Maßnahmen unverzüglich mitteilen zu lassen und diese gegebenenfalls beim pharmazeutischen Unternehmer zu überprüfen.

5. Rapid Alert System der EU (RAS)

Über Maßnahmen nach Art. 1 Nr. 7.2 des Stufenplans informiert die örtlich zuständige Behörde mithilfe des RAS-Formblatts (Anlage 1) die zuständige Bundesoberbehörde.

6. Zentral zugelassene Arzneimittel

6.1 Bei Arzneimittelzwischenfällen, die im Zusammenhang mit von der EU-Kommission zentral zugelassenen Arzneimitteln stehen, unterrichtet die örtlich zuständige Behörde nach Nr. 2.2 unverzüglich die zuständige Bundesoberbehörde.

6.2 Die Koordination von Maßnahmen, die zentral zugelassene Arzneimittel betreffen, erfolgt durch die EMA. Deren Vorgaben für Maßnahmen werden über die zuständige Bundesoberbehörde zugeleitet. Die örtlich zuständige Behörde trifft die erforderlichen Maßnahmen.

6.3 Ist es zum Schutz der Gesundheit dringend erforderlich, kann die örtlich zuständige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Bundesoberbehörde insbesondere das Inverkehrbringen untersagen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. Mit Ablauf des 30. September 2013 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz über Informationswege und Maßnahmen bei Arzneimittelzwischenfällen vom 30. November 2005 (AllMBl S. 586), geändert durch Bekanntmachung vom 24. November 2010 (AllMBl S. 408), außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

Anlage 1

DRINGEND – BITTE SOFORT AUSLIEFERN! IMPORTANT – DELIVER IMMEDIATELY

Rapid Alert Notification of a Quality Defect / Recall		
Meldende Stelle		
1. To / Empfänger:		FAX/E-MAIL
☐	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)	0228 207-4636 poststelle@bfarm.de
☐	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)	030 18444-30409 poststelle@bvl.bund.de
☐	Paul-Ehrlich-Institut – Bundesamt für Sera und Impfstoffe – (PEI)	06103 77-1263 pei@pei.de

2. Product Recall Class of Defect: I II (circle one)	3. Counterfeit / Fraud (specify)*
4. Product:	5. Marketing Authorisation Number:* For use in humans/animals (delete as required)
6. Brand/Trade Name:	7. INN or Generic Name:
8. Dosage Form:	9. Strength:
10. Batch/Lot Number:	11. Expiry Date:
12. Pack size and Presentation:	13. Date Manufactured:*
14. Marketing Authorisation Holder:*	
15. Manufacturer†: Contact Person: Telephone:	16. Recalling Firm (if different): Contact Person: Telephone:
17. Recall Number Assigned (if available)	
18. Details of Defect/Reason for Recall:	
19. Information on distribution including exports (type of customer, e.g. hospitals):*	

<table>
<tr><td colspan="3">20. Action taken by Issuing Authority:</td></tr>
<tr><td colspan="3">21. Proposed Action:</td></tr>
<tr><td colspan="2">22. From (Issuing Authority):</td><td>23. Contact Person:

Telephone:</td></tr>
<tr><td>24. Signed:</td><td>25. Date:</td><td>26. Time:*</td></tr>
</table>

* Information not required, when notified from outside EU.

† The holder of an authorisation referred to under Article 40 of Directive 2001/83/EC or Article 44 of Directive 2001/82/EC and the holder of the authorisation on behalf of whom the Qualified Person has released the batch in accordance with Article 51 of Directive 2001/83/EC or Article 55 of Directive 2001/82/EC if different.

This is intended only for the use of the party to whom it is addressed and may contain information that is privileged, confidential, and protected from disclosure under applicable law. If you are not the addressee, or a person authorized to deliver the document to the addressee, you are hereby notified that any review, disclosure, dissemination, copying, or other action based on the content of this communication is not authorized. If you have received this document in error, please notify us by telephone immediately and return it to us at the above address by mail. Thank you

Anlage 2

Klasse I **Der vorliegende Mangel ist potenziell lebensbedrohend oder könnte schwere Gesundheitsschäden verursachen:**

- Verwechslungen
  (Wirkstoffe, Hilfsstoffe, Bulkware, bedrucktes Verpackungsmaterial),
- Untermischungen
  (Wirkstoffe, Hilfsstoffe, Bulkware, bedrucktes Verpackungsmaterial),
- Verunreinigungen chemischer oder mikrobieller Art, insbesondere mikrobielle Kontamination von injizierbaren oder ophthalmologischen Produkten,
- Abweichungen/Veränderungen mit gesundheits- oder lebensgefährdenden Folgen (z. B. Gehaltsabweichungen, Minderung der Qualität),
- signifikante Abweichungen von der Zulassung oder der Herstellungserlaubnis.

Klasse II **Der vorliegende Mangel kann Krankheiten oder Fehlbehandlungen verursachen und fällt nicht unter Klasse I:**

- Verwechslungen
  (Wirkstoffe, Hilfsstoffe, Bulkware, bedrucktes Verpackungsmaterial),
- Untermischungen
  (Wirkstoffe, Hilfsstoffe, Bulkware, bedrucktes Verpackungsmaterial),
- Verunreinigungen chemischer oder mikrobieller Art,
- Abweichungen/Veränderungen,
- nicht unerhebliche Abweichungen von der Zulassung oder der Herstellungserlaubnis,
- signifikante Nichtbeachtung der GMP-Regeln.

Klasse III **Der vorliegende Mangel stellt kein signifikantes Risiko für die Gesundheit dar. Der Rückruf erfolgte aus anderen Gründen als Klasse I und II.**

2129.1-UG

Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts für Umwelt

vom 20. August 2013 Az.: 22-8712.2-44566/2013

Das Bayerische Landesamt für Umwelt gibt aufgrund des § 29b Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 8 BayImSchG die in der Anlage aufgeführten Sachverständigen bekannt, die mit sicherheitstechnischen Prüfungen und Prüfungen sicherheitstechnischer Unterlagen beauftragt werden können.

Neben den in der Anlage bekannt gegebenen Sachverständigen können auch die in anderen Ländern bekannt gegebenen Sachverständigen beauftragt werden. Über das Recherchesystem Messstellen und Sachverständige ReSyMeSa (Internetadresse: http://www.resymesa.de) können alle in Deutschland bekannt gegebenen Sachverständigen recherchiert werden.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts für Umwelt vom 19. März 2008 (AllMBl S. 212).

Die Liste dieser in Bayern bekannt gegebenen Sachverständigen ist im Internet unter der Adresse http://www.lfu.bayern.de/luft/p29_sachverstaendige/doc/sv29.pdf abrufbar.

Claus Kumutat
Präsident

Anlage

In Bayern bekannt gegebene Sachverständige nach § 29b Abs. 1 BImSchG

Name Adresse	Bekanntgabe Zeitraum	Anlagenarten nach dem Anhang der 4. BImSchV	Fachgebiete (FG)[1]
Barnickel, Dr. Peter TÜV SÜD Industrie Service GmbH Edisonstraße 15 90431 Nürnberg	01.03.2013–28.02.2021	1.1, 1.2, 1.3, 1.15, 2.1, 2.2, 2.3, 2.10, 2.14, 2.15, 3.2, 3.4, 3.9b, 3.10, 3.22, 3.23, 4.1, 4.2, 4.7, 4.10, 5.1, 5.2, 5.7, 5.8, 5.11, 6.1, 6.2, 6.3, 7.27, 7.33, 8 (alle), 9.1–9.6, 9.8–9.12, 9.14–9.34, 9.35 (ohne Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr an explosionsgefährlichen Stoffen oder Zubereitungen dienen), 9.36, 9.37, 10.3, 10.8 und 10.22	2.1, 2.2, 3, 4, 6.2, 7/8, 11, 12.1, 13, 14, 15.1, 16.1, 17
Bayr, Robert InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG 84504 Burgkirchen	01.09.2012–31.08.2020	1.1, 1.2, 1.3, 4.1, 4.2, 4.3a, 4.3b, 4.4, 4.8, 4.10, 5.1, 5.2, 5.6, 7.4, 7.32, 8.1, 8.2, 8.6, 8.8, 8.10, 8.12, 9.1–9.4, 9.9, 9.11, 9.14, 9.22–9.24, 9.26, 9.34, 9.35 (ohne Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr an explosionsgefährlichen Stoffen oder Zubereitungen dienen), 10.20 und 10.21	2.1, 2.2, 3, 4, 6.1, 6.2, 7/8, 11, 12.1, 13, 14, 16.1, 17[2]
Breidenbach, Marcus IKET GmbH Institut Lindau Wannental 38 88131 Lindau	01.08.2006–31.07.2014	Kälteanlagen der Nr. 10.25 sowie als Nebeneinrichtungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen des Anhangs der 4. BImSchV	1, 2.1, 3, 4, 6.2, 12.1, 16.1

1) FG entsprechend Nr. 3.1.2 der Richtlinien für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 BImSchG vom 2. Mai 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2003

2) FG 6.1 beschränkt auf den Zeitraum, solange Herr Bayr in der Leitung des Prüflabors tätig ist, und FG 13 ausgenommen Auswirkungen von Bränden und Explosionen

Name **Adresse**	**Bekanntgabe** **Zeitraum**	**Anlagenarten nach dem Anhang der 4. BImSchV**	**Fachgebiete (FG)[1)]**
Hennerfeind, Erich TÜV SÜD Industrie Service GmbH Werner-von-Siemens-Straße 8 83301 Traunreut	01.05.2008–30.04.2016	Anlagen der Nr. 9.1 sowie als Nebeneinrichtungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen des Anhangs der 4. BImSchV	2.1, 2.2, 14, 15.1, 16.1
Kagerer, Hermann AEROLOG Gesellschaft für Informationslogistik Dessauerstraße 9 80992 München	01.08.2012–31.07.2020	1.15	2.1, 2.2, 3, 4, 16.1
Kögel, Lukas TÜV SÜD Industrie Service GmbH Westendstraße 199 80686 München	01.04.2013–31.03.2021	4.1, 4.4, 9.1	1, 2.1, 2.2, 3, 4, 6.2, 7/8, 11, 12.1, 13, 14, 15.1, 16.1, 17
Kraus, Florian TÜV SÜD Industrie Service GmbH Westendstraße 199 80686 München	01.05.2013–30.04.2021	1.4, 2.4, 2.15, 3.10, 4.1, 4.5, 5.4, 8.1, 8.6, 8.10, 8.11, 8.12, 9.1, 9.34 und 9.35 (ohne Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr an explosionsgefährlichen Stoffen oder Zubereitungen dienen)	1, 2.1, 2.2, 3, 4, 6.2, 7/8, 11, 12.1, 13, 14, 15.1, 16.1, 17
Mayer, Godehard InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG 84504 Burgkirchen	01.08.2007–31.07.2015	1.1, 1.2, 1.3, 1.9, 2.3, 2.5, 2.10, 3.1, 4.1, 4.2, 4.3a, 4.3b, 4.4, 4.8, 4.10, 5.1, 5.2, 5.6, 5.7, 6.1–6.4, 7.9, 7.10, 7.12, 7.20, 7.21, 7.23, 7.24, 7.32, 7.33, 8.1, 8.2, 8.5, 9.1–9.7, 9.9, 9.11, 9.13, 9.14, 9.22–9.24, 9.26, 9.31, 9.32, 9.34, 9.35 (ohne Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr an explosionsgefährlichen Stoffen oder Zubereitungen dienen), 10.3, 10.21	1, 2.1, 2.2, 3, 4, 6.1, 6.2, 7/8, 11, 12.1, 13, 14, 15.1, 16.1, 17
Miserre, Dr. Fritz TÜV SÜD Industrie Service GmbH Westendstraße 199 80686 München	01.03.2013–28.02.2021	1.1, 1.2, 1.15, 2.3, 2.15, 3.8, 3.10, 3.23, 4.1, 4.7, 4.8, 5.1, 5.2, 6.2, 6.3, 7.4, 7.9, 7.12, 7.21, 7.30, 7.32, 8.1, 8.5, 8.6, 9.1, 9.2, 9.3, 9.4, 9.6, 9.9, 9.11, 9.14, 9.19, 9.22, 9.23, 9.26, 9.31, 9.34, 9.35 (ohne Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr an explosionsgefährlichen Stoffen oder Zubereitungen dienen), 9.37, 10.21 und 10.22	2.2, 3, 6.2, 7/8, 11, 12.1, 13, 14, 15.1, 16.1, 17
Möller, Olav IDL Ingenieurdienstleistungen Wilhelm-Walker-Straße 20 89257 Illertissen	01.08.2013–31.07.2021	Anlagen der Nr. 10.25 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, auch soweit die Mengenschwelle von 3 Tonnen Ammoniak unterschritten ist	1, 2.1, 2.2, 3, 4, 6.2, 7, 10, 12.1, 13, 14, 15.1, 16.1[3)]
Pröbstl, Richard TÜV SÜD Industrie Service GmbH Westendstraße 199 80686 München	01.03.2013–28.02.2021	1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.9, 1.15, 2.3, 2.4, 2.8, 2.15, 3.4, 3.7, 3.8, 3.10, 3.24, 3.25, 4.1, 4.4, 4.8, 4.10, 5.1, 5.2, 5.11, 7.4, 7.32, 7.34, 8.1, 8.2, 8.4, 8.5, 8.10, 8.11, 8.12, 9.1, 9.2, 9.3, 9.14, 9.17, 9.18, 9.21, 9.22, 9.31, 9.32, 9.34, 9.35 (ohne Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr an explosionsgefährlichen Stoffen oder Zubereitungen dienen), 10.8 und 10.25	1, 2.1, 2.2, 3, 4, 6.2, 7/8, 11, 12.1, 13, 14, 15.1, 16.1, 17
Salomon, Roland TÜV SÜD Industrie Service GmbH Westendstraße 199 80686 München	01.03.2013–28.02.2021	1.1, 1.4, 1.15, 2.1, 2.3, 3.2, 3.10, 4.1, 4.4, 4.5, 4.8, 5.11, 8.1, 8.11, 8.12, 9.1, 9.2, 9.5, 9.6, 9.7, 9.9, 9.12, 9.13, 9.14, 9.15, 9.19, 9.20, 9.21, 9.22, 9.23, 9.24, 9.31, 9.32, 9.34, 9.35, 10.1, 10.22 und 10.25	1, 2.1, 2.2, 3, 4, 6.2, 7/8, 10, 11, 12.1, 13, 14, 15.1, 16.1, 17

3) Fachgebiete nach Anlage 2 Abschnitt B der 41. BImSchV (http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_41/index.html)

Name **Adresse**	**Bekanntgabe** **Zeitraum**	**Anlagenarten nach dem Anhang der 4. BImSchV**	**Fachgebiete (FG)[1)]**
Schmoranzer, Helmut TÜV SÜD Industrie Service GmbH Westendstraße 199 80686 München	01.05.2013–30.04.2021	alle	9, 10
Scholz, Achim TÜV SÜD Industrie Service GmbH Westendstraße 199 80686 München	01.04.2013–31.03.2021	1.1, 1.2, 1.3, 1.5, 2.2, 2.8, 2.11, 2.15, 3.2, 3.4, 3.8, 3.10, 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.8, 5.7, 8.1, 8.4, 8.10, 9.1, 9.2, 9.6, 9.9, 9.19, 9.22, 9.23, 9.29, 9.32, 9.34, 10.21 und 10.22	2.2, 6.2, 7/8, 11, 12.1, 13, 14, 15.1, 16.1, 17
Schrempf, Bernhard Dr. Seitz Straße 11b 82418 Murnau	01.04.2013–31.03.2021	Kälteanlagen der Nr. 10.25 sowie als Nebeneinrichtungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen des Anhangs der 4. BImSchV	1, 2.1, 3, 4, 6.2, 7/8, 10, 12.1, 13, 14, 15.1, 16.1
Schützenmeier, Dr. Stefan TÜV Rheinland Consulting GmbH Tillystraße 2 90431 Nürnberg	01.11.2012–31.10.2020	1.2a, 2.8, 2.10, 4.1, 5.11, 9.1–9.8, 9.12–9.20, 9.22–9.35 und 9.37	2.2, 6.2, 7/8, 11, 12.1, 13, 14, 15.1, 16.1, 17
Schulz, Volker TÜV SÜD Industrie Service GmbH Westendstraße 199 80686 München	01.12.2009–30.11.2017	alle (in Verbindung mit Feuerungsanlagen für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe)	2.1, 2.2, 3, 4, 6.2, 7/8, 9, 10, 11, 16.1
Seidl, Dr. Michael TÜV SÜD Life Service GmbH Friedenstraße 6 93051 Regensburg	01.04.2006–31.03.2014	alle	15.1, 17
Sperl, Johann G. Wertheimer Straße 5 81243 München	01.04.2009–31.03.2017	1.4 Spalte 2 und 8.1 Spalte 2	1, 2.1, 2.2, 3, 4, 7/8, 16.1
Theilen, Christoph TÜV SÜD Industrie Service GmbH Friedenstraße 6 93051 Regensburg	01.04.2008–31.03.2016	1–10 (in Verbindung mit Feuerungsanlagen für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe)	2.1, 2.2, 3, 4, 7/8, 9, 10, 11, 16.1
Warm, Hanns-Jürgen Warm engineering Mittlere Feldstraße 1 83395 Freilassing	01.12.2006–30.11.2014	1.2a, 1.2b, 1.3, 1.6, 1.9, 4.1, 4.2, 4.4, 4.6, 4.8, 4.9, 4.10, 8.1, 8.8, 8.11–8.15, 9.1–9.9, 9.12–9.35 (ohne Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr an explosionsgefährlichen Stoffen oder Zubereitungen dienen), 9.37, 10.7 und 10.25	1, 2.1, 2.2, 3, 4, 5, 6.2, 7/8, 10, 11, 12.1, 13, 14, 15.1, 16.1, 17
Wirnsperger, Manfred Ingenieurbüro (Beratender Ingenieur) für Maschinenbau (Anlagensicherheit) Bäckerweg 6 5300 Hallwang bei Salzburg Österreich	01.07.2011–30.06.2019	4.1, 4.4, 4.5, 4.8–4.10, 8.1, 9.1–9.6, 9.8, 9.12–9.35 (ohne Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr an explosionsgefährlichen Stoffen oder Zubereitungen dienen)	1, 2.1, 2.2, 3, 6.2, 7/8, 11, 12.1, 13, 14, 15.1, 16.1
Wolf, Hans-Peter ÜKW Überwachung von Kälteanlagen – Wolf Am Waldrand 9 81377 München	01.01.2013–31.12.2020	Ammoniak-Kälteanlagen nach Nr. 10.25 sowie als Nebeneinrichtungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen des Anhangs der 4. BImSchV	1, 2.1, 2.2, 3, 6.2, 7/8, 9, 10, 12.1, 13, 14, 15.1, 16.1
Zangl, Peter TÜV SÜD Industrie Service GmbH Ridlerstraße 65 80339 München	01.05.2008–30.04.2016	alle (in Verbindung mit Feuerungsanlagen für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe)	2.1, 2.2, 7/8, 10, 11, 16.1

Name Adresse	Bekanntgabe Zeitraum	Anlagenarten nach dem Anhang der 4. BImSchV	Fachgebiete (FG)[1)]
Zauner, Christian TÜV SÜD Industrie Service GmbH Westendstraße 199 80686 München	01.03.2013–28.02.2021	alle	9, 10
Ziegler, Josef Inreetec GmbH Marktplatz 2 92421 Schwandorf	01.10.2011–30.09.2019	1.2 und 1.4 (in Verbindung mit Biogasanlagen)	1, 2.1, 2.2, 3, 4, 14, 15.1, 16.1, 17

Auflistung der Fachgebiete nach Nr. 3.1.2 der Richtlinien für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 2. Mai 1995 in der Fassung vom 30. März 2003

1. Auslegung (Festigkeit, Dimensionierung etc.) von Anlagen, Anlagenteilen, Apparaten, Rohrleitungen und Ähnliches, unter besonderer Berücksichtigung der Beanspruchungen bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs

2. Errichtung von Anlagen oder Anlagenteilen

2.1 Prüfung von Anlagenteilen, Komponenten während der Errichtung vor Ort; Prüfungen vor Ort, wie z. B. nach Vorgaben des technischen Regelwerkes, Funktionsprüfungen

2.2 Qualitätssicherung der Errichtung, Prüfung von Anlagen auf Konformität mit den vorliegenden Unterlagen (z. B. Genehmigungsunterlagen, Baupläne) und den Gegebenheiten vor Ort

3. Verfahrenstechnische Prozessführung und Auslegung von Anlagen oder Anlagenteilen sowie Beherrschung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, beispielsweise Projektierung, Anlagenplanung, Erstellung oder Prüfung von Anlagenschutzkonzepten (z. B. Brandschutz, Explosionsschutz, MSR/PLT)

4. Instandhaltung von Anlagen

5. Auslegung bzw. Überprüfung der Statik von baulichen Anlagenteilen

6. Werkstoffe

6.1 Werkstoffprüfung (Prüfinstitut, -labor)

6.2 Werkstoffbeurteilung (Werkstoffeignung, -verträglichkeit)

7./8. Versorgung mit Energien und Medien

11. Systematische Methoden der Gefahrenanalysen

12. Chemische, physikalische, human- und ökotoxikologische Eigenschaften von Stoffen und Zubereitungen

12.1 Bewertung chemischer, physikalischer, human- und ökotoxikologischer Eigenschaften von Stoffen und Zubereitungen

12.2 Ermittlung chemischer, physikalischer, human- und ökotoxikologischer Eigenschaften von Stoffen und Zubereitungen

12.3 Bearbeitung von speziellen toxikologischen Fragestellungen zu Stoffen und Zubereitungen

13. Auswirkungen von Störfällen, anderen Schadensereignissen sowie sonstigen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, Ermittlung, Berechung und Bewertung

14. Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne

15. Brandschutz

15.1 Prüfung von speziellen Fachfragen zum Brandschutz einschließlich Löschwasserrückhaltung

15.2 Durchführung von speziellen Untersuchungen zum Brandschutz

16. Explosionsschutz

16.1 Prüfung von speziellen Fachfragen zum Explosionsschutz

16.2 Durchführung von speziellen Untersuchungen zum Explosionsschutz (Prüfinstitut, -labor)

17. Sicherheitsmanagement und Betriebsorganisation (Bearbeitung organisations- und managementspezifischer Fragestellungen)

2129.2-UG

Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über das Bayerische Umweltkreditprogramm

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit und für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 11. September 2013 Az.: 71.1c-A0730.7-2012/20-14 und VI/26-6294/1008/4

Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit und für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie über die Richtlinie für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Förderung von Umweltschutz- und Energieeinsparungsmaßnahmen (Bayerisches Umweltkreditprogramm) vom 24. Oktober 2011 (AIIMBI S. 560) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Worten „gewerblichen Wirtschaft“ die Worte „und freiberuflich Tätige“ eingefügt.

2. Spiegelstrich 2 der Einleitung erhält folgende Fassung:

   „– der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft sowie der Allgemeinen Darlehensbestimmungen der LfA Förderbank Bayern in der jeweils geltenden Fassung, und“

3. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

   a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

      „Die Darlehen sollen als Hilfe zur Selbsthilfe mittelständischen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätigen eine eigenverantwortliche Umweltschutzinvestition, insbesondere im Zusammenhang mit sonstigen betrieblichen Investitionen, ermöglichen und dadurch zu wesentlichen Verbesserungen der Umweltsituation beitragen. Sie sind für Investitionen zu verwenden, die zu umweltschutzrelevanten Verbesserungen, Energieeinsparungen oder Ressourcenschonung (Umweltschutzeffekt) führen, die andernfalls nicht, nicht so rasch oder nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt würden. Investitionen, die deutlich über die jeweiligen gesetzlichen Umweltauflagen hinausgehen, werden bevorzugt gefördert. Hierzu werden vom Freistaat Bayern Mittel bereitgestellt, die im Wege der Refinanzierung durch die LfA Förderbank Bayern den Hausbanken auf Antrag zur Gewährung von zinsvergünstigten Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Verfügung gestellt werden.“

   b) Nr. 2.2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

      „Andere Vorhaben mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätiger außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung können dagegen gefördert werden, wenn es sich um die Herstellung innovativer Recyclingprodukte aus fremden Abfällen oder Mustervorhaben im Bereich der abfallwirtschaftlichen Vermeidung und Verwertung sowie Schadstoffminimierung handelt. Die Zuordnung dieser Maßnahmen wird gegebenenfalls im Einzelfall entschieden.“

   c) Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:

      „3.1 Unternehmen und freiberuflich Tätige

      Darlehensempfänger können nur mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige mit Sitz oder Niederlassung in Bayern sein, welche die jeweils gültige Definition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach dem Anhang I der AGVO erfüllen.

      Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben, sind von der Förderung ausgeschlossen.

      Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich nach EU-beihilferechtlicher Definition in Schwierigkeiten befinden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

      Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen.“

   d) Nr. 5.1 erhält folgende Fassung:

      „5.1 Art der Förderung

      Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung oder Vollfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung durch zinsverbilligte Darlehen der LfA Förderbank Bayern.“

   e) Nr. 5.2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

      „Der Finanzierungsanteil des Darlehens kann bis zu 100 % der förderfähigen Kosten des Vorhabens betragen.“

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Dr. Christian Barth Ministerialdirektor	Dr. Hans Schleicher Ministerialdirektor

7803.2-L

Änderung der Richtlinien für die Förderung von Baumaßnahmen im Bereich der agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, Fachakademien und überbetrieblichen Ausbildungsstätten

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 6. September 2013 Az.: A1-7107-638

In Nr. 9 der Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Förderung von Baumaßnahmen im Bereich der agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, Fachakademien und überbetrieblichen Ausbildungsstätten (BauFöR) vom 31. Mai 2007 (AllMBl S. 585), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. Oktober 2012 (AllMBl S. 670), wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

2160-A

Änderung der Richtlinie zur Förderung der Erziehungsberatungsstellen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 28. August 2013 Az.: VI 5/6523.01-1/23

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Förderung der Erziehungsberatungsstellen vom 29. Mai 2006 (AllMBl S. 250), geändert durch Bekanntmachung vom 29. Dezember 2009 (AllMBl 2010 S. 28), wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung wird die Zahl „1998“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.
2. In Nr. 9.1 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Friedrich Seitz
Ministerialdirektor

2175-A

Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsstellen in der Altenpflege im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF): Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Bayern 2013 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen Altenpflege 2013)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 16. August 2013 Az.: III3/6576.01-1/64

[1]Die Bayerische Staatsregierung gewährt aus Mitteln des ESF: Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Zuwendungen für die Besetzung von zusätzlichen Ausbildungsstellen auf der Grundlage des Altenpflegegesetzes (AltPflG) nach Maßgabe

– dieser Richtlinie, die Basisrechtssatz im Sinn des Art. 112 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 (ABl L 248 vom 16. September 2002, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 vom 25. Oktober 2012 (ABl L 298 vom 26. Oktober 2012, S. 1), ist,
– der einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere
  - des AEU-Vertrags (insbesondere Art. 107, 108 und 174 AEU-Vertrag),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 423/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 (ABl L 133 vom 23. Mai 2012, S. 1),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 (ABl L 126 vom 21. Mai 2009, S. 1),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 (ABl L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1236/2011 der Kommission vom 29. November 2011 (ABl L 317 vom 30. November 2011, S. 24),
  - mit den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften sowie
  - dem Operationellen ESF-Programm im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ und
– der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
– der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P sowie
– der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen und mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 noch einmal bestätigten allgemeinen Projektauswahlkriterien.

[2]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. [3]Die Zuschüsse werden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5) gewährt. [4]Die Förderung ordnet sich ein in die Prioritätsachse B, spezifisches Ziel B1, typische Förderaktivität Nr. 6 des Operationellen ESF-Programms im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“.

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

Die Zuschüsse für die Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen im Sinn des AltPflG werden gewährt, um mehr Bewerberinnen und Bewerbern in Bayern eine Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger zu ermöglichen und damit den demografischen Veränderungen Rechnung zu tragen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden **zusätzliche** Ausbildungsverhältnisse nach dem AltPflG bei einem Träger der praktischen Altenpflegeausbildung nach Nr. 3 in dessen bayerischen Einrichtungen.

2.2 [1]Zusätzliche Ausbildungsverhältnisse liegen vor, wenn

2.2.1 der Träger der praktischen Ausbildung bisher keine Altenpflegerinnen und Altenpfleger ausgebildet hat. [2]Dies gilt auch als erfüllt, wenn der Träger der praktischen Ausbildung in den vorangegangenen

fünf Jahren vor Beginn des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses keine Altenpflegerinnen oder Altenpfleger ausgebildet hat, oder

2.2.2 durch den neu abgeschlossenen Ausbildungsvertrag zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses beim jeweiligen Träger der Ausbildung mehr Auszubildende nach dem AltPflG beschäftigt werden als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. Dezember in dessen bayerischen Einrichtungen beschäftigt waren.

[3]Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden. [4]Ausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bei beruflicher Weiterbildung Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder auf Übergangsgeld nach den für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geltenden Vorschriften haben, bleiben bei der Durchschnittsermittlung unberücksichtigt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der praktischen Altenpflegeausbildung im Sinn von § 13 Abs. 1 AltPflG.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Gefördert werden zusätzliche Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 2.

4.2 [1]Die Ausbildung nach dem AltPflG darf frühestens am 1. August 2013, spätestens am 1. Januar 2014 beginnen. [2]Maßgebend ist der im Ausbildungsvertrag genannte Ausbildungsbeginn.

4.3 Der Ausbildungsvertrag muss mit einer/einem Auszubildenden abgeschlossen worden sein, die/der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ausbildungsvertrags ihren/seinen Wohnsitz in Bayern hat.

4.4 Die Ausbildungseinrichtung muss sich in Bayern befinden.

4.5 [1]Der Zuwendungsempfänger hat der/dem Auszubildenden eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen (§ 17 Abs. 1 AltPflG). [2]Die vertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung gilt als angemessen, wenn sie mindestens 80 % der tariflichen Ausbildungsvergütung nach § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) entspricht.

4.6 Die/der Auszubildende, deren bzw. dessen Ausbildungsverhältnis gefördert werden soll, muss einen Schulplatz zur Ableistung des theoretischen Unterrichts an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Altenpflege nachweisen können.

4.7 Von der Förderung ausgeschlossen sind

4.7.1 Ausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 7 Abs. 2 AltPflG zu einer mehr als zwölfmonatigen Verkürzung der Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz führt und

4.7.2 Ausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bei beruflicher Weiterbildung Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder auf Übergangsgeld nach den für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geltenden Vorschriften haben.

4.8 Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller, die im laufenden Steuerjahr sowie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren bereits De-minimis-Beihilfen in einem Gesamtumfang von 200.000 Euro erhalten haben.

4.9 Für die Überprüfung der Voraussetzungen nach Nr. 4.8 hat der Antragsteller vor der Gewährung der Beihilfe schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die ihm in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr bewilligt wurde.

4.10 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition unter Nr. 2.1 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 2004 (ABl C 244 vom 1. Oktober 2004, Seite 2).

4.11 Als Fördervoraussetzung gilt auch das unter Nr. 8.2 dargelegte Bescheinigungsverfahren für De-minimis-Beihilfen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 [1]Förderfähige Ausgaben im Sinn dieser Richtlinie sind die Ausbildungsvergütungen. [2]Entsprechend der Mindestausbildungsvergütung nach Nr. 4.5 werden pauschalierte Ausgaben in Höhe von 7.232 Euro als förderfähig anerkannt.

5.3 [1]Der Zuschuss wird für eine Ausbildungsdauer von mindestens zehn Kalendermonaten beim jeweiligen Träger der Ausbildung bewilligt und beträgt je gefördertem Ausbildungsverhältnis 3.000 Euro. [2]Kein Zuschuss wird gewährt, wenn das zusätzliche Ausbildungsverhältnis einschließlich der Probezeit weniger als zehn Monate dauert.

5.4 [1]Die Kofinanzierung erfolgt durch die vom Träger der praktischen Ausbildung gezahlte Ausbildungsvergütung. [2]Notwendig ist eine Kofinanzierung mindestens in Höhe der gezahlten Zuwendung.

6. Mehrfachförderung

6.1 Eine Förderung desselben Ausbildungsplatzes nach anderen Rechtsvorschriften – besonders des SGB III – oder anderen Förderprogrammen schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie bereits dem Grunde nach aus.

6.2 Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie schließt die Gewährung weiterer Landeszuschüsse zur Gewinnung oder Erhaltung desselben Ausbildungsplatzes aus.

6.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Auszubildende gleichzeitig Teilnehmer eines aus Mitteln des ESF geförderten Projektes ist, dessen Kofinanzierung auf der Ausbildungsvergütung beruht.

II. Verfahren

7. Antragsverfahren, Antragsfrist

7.1 [1]Der in Nr. 3 genannte Zuwendungsempfänger beantragt die Gewährung eines Zuschusses beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth (Bewilligungsbehörde). [2]Das ZBFS stellt dazu das notwendige Antragsformular, ein Formblatt zur Bestätigung der Angaben nach Nr. 7.2 Satz 2, eine De-minimis-Erklärung, ein Stammblatt sowie ein Formblatt Verwendungsnachweis/Auszahlungsantrag bereit.

7.2 [1]Der Antrag muss – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – bis spätestens drei Monate nach dem im Ausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim ZBFS eingehen. [2]Eine Bestätigung der mit dem Träger der Ausbildung kooperierenden Berufsfachschule(n) für Altenpflege über

- das Vorhandensein eines Platzes an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Altenpflege zur Ableistung des theoretischen Unterrichts,
- das Nichtvorliegen der Voraussetzungen für eine Verkürzung der Ausbildung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 7 Abs. 2 AltPflG um mehr als zwölf Monate und
- die Anzahl der Auszubildenden zu den in Nr. 2.2.2 genannten Stichtagen

sollen bis spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags beim ZBFS nachgereicht werden. [3]Die Antragsfrist beginnt frühestens mit Bekanntgabe dieser Richtlinie im Allgemeinen Ministerialblatt (https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl) zu laufen.

7.3 Mit dem Antrag sind eine Kopie des Ausbildungsvertrags sowie Nachweise über die De-minimis-Beihilfen nach Nr. 4.9 vorzulegen.

8. Bewilligungsverfahren

8.1 [1]Das ZBFS entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. [2]Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die ANBest-P Gegenstand des Bescheides sind.

8.2 [1]Die Zuwendungsempfänger erhalten mit der Gewährung des Zuschusses eine De-minimis-Bescheinigung. [2]Diese Bescheinigung ist bis zum 31. Dezember 2022 aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, des Freistaates Bayern oder der bewilligenden Stelle innerhalb der in der Anforderung festgesetzten Frist vorzulegen. [3]Wird die Bescheinigung innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und der Zuschuss zuzüglich Zinsen kann zurückgefordert werden. [4]Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Anträgen als Nachweis über die erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

8.3 Das ZBFS berät die Zuwendungsempfänger vor und während des Förderverfahrens über die Förderung nach dieser Richtlinie.

9. Auszahlung der Zuschüsse und Verwendungsnachweisverfahren

9.1 [1]Die Auszahlung der zustehenden Zuwendung erfolgt frühestens zehn Monate nach Beginn der Ausbildung. [2]Dazu ist dem ZBFS ein Verwendungsnachweis/Auszahlungsantrag mit einem geeigneten Nachweis über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses vorzulegen. [3]Ein geeigneter Nachweis über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses kann durch eine Bestätigung des Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, erbracht werden. [4]Gleichzeitig ist zu bestätigen, dass den Publizitätspflichten des Begünstigten nach Nr. 12 nachgekommen wurde. [5]Abweichend von VV Nr. 10 zu Art. 44 BayHO gilt der Nachweis nach Nr. 9.1 Satz 2 als Verwendungsnachweis.

9.2 Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bescheiden und die Rückforderung der Zuwendung, sowie für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

10. Begleitung und Bewertung

[1]Der Zuwendungsempfänger muss sich dazu verpflichten, hinsichtlich der ESF-Beteiligung an Maßnahmen der Begleitung, Bewertung, Evaluierung und an Informations- und Publizitätsmaßnahmen mitzuwirken. [2]Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission sind die Daten des Projektes, des Projektträgers, der Teilnehmer/Teilnehmerinnen sowie der Unternehmen im Rahmen des Stammblattverfahrens zu erfassen.

11. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

11.1 Die der Bewilligungsbehörde in Nr. 7.1 der ANBest-P eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem Umfang für die Prüf- und Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für die Europäische Kommission bzw. deren bevollmächtigte Vertreter.

11.2 Ein weiter gehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleibt vorbehalten.

11.3 [1]Der Zuwendungsempfänger muss solche Überprüfungen zulassen und daran mitwirken. [2]Es sind insbesondere Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen einschließlich des Verwendungsnachweises auch nach Abschluss der Maßnahmedurchführung bis 31. Dezember 2022 aufzubewahren und ggf. vorzulegen.

12. Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Buchst. d und Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 die von der Förderung begünstigten Auszubildenden sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren sowie die notwendigen Angaben zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten zu machen.

13. Chancengleichheit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu beachten und zu fördern.

III. Sonstige Bestimmungen und Geltungszeitraum

14. Sonstige Bestimmungen

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Subventionen nach § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl I S. 1981).

15. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft.

Zwick
Ministerialdirigent

7075-A

Richtlinie zur Förderung der Verbundausbildung in Bayern 2013 (Verbundausbildungsrichtlinie 2013)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 9. August 2013 Az.: I5/6684.01-1/32

[1]Die Bayerische Staatsregierung gewährt aus Mitteln von „Zukunft in Bayern – Europäischer Sozialfonds – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ (ESF) nach Maßgabe

– dieser Richtlinie, die Basisrechtssatz im Sinn des Art. 112 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 (ABl L 248 vom 16. September 2002, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 vom 25. Oktober 2012 (ABl L 298 vom 26. Oktober 2012, S. 1), ist,
– der einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere
  - des AEU-Vertrags (insbesondere Art. 107, 108, 174 AEU-Vertrag),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 423/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 (ABl L 133 vom 23. Mai 2012, S. 1),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 (ABl L 126 vom 21. Mai 2009, S. 1),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1236/2011 der Kommission vom 29. November 2011 (ABl L 317 vom 30. November 2011, S. 24),
  - der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3),
  - mit den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften sowie
  - dem Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ und
– der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
– der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P, sowie
– der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen und mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 nochmals bestätigten allgemeinen Projektauswahlkriterien

Zuwendungen für die Besetzung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen im Rahmen einer Verbundausbildung. [2]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. [3]Bei den ausgereichten Förderungen handelt es sich um allgemeine Maßnahmen zur Förderung der Erstausbildung, nicht um staatliche Beihilfen im Sinn von Art. 107, 108 AEU-Vertrag. [4]Die Förderung ordnet sich im Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ unter die Prioritätsachse B1 Förderaktivität Nr. 6 ein.

Teil I: Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

[1]Die Zuschüsse werden gewährt, um zusätzliche Ausbildungsplätze im Rahmen von Verbundausbildungen in Bayern zu schaffen. [2]Damit sollen die Chancen der bayerischen Jugendlichen auf einen Ausbildungsplatz erhöht und die Verbundausbildung in Bayern weiter vorangetrieben werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse im Rahmen einer Verbundausbildung.

2.2 Zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse liegen vor:

2.2.1 [1]Bei einem Antragsteller nach Nr. 3.1 Satz 1 oder nach Nr. 3.1 Satz 4, wenn durch den neu abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses bei dem Antragsteller mehr Auszubildende beschäftigt werden, als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. März beschäftigt waren. [2]Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden.

2.2.2 [1]Bei einem Antragsteller nach Nr. 3.1 Satz 2, wenn durch den neu abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag bei allen am Ausbildungsverbund Beteiligten zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Berufsausbildungsverhältnisses insgesamt mehr Auszubildende beschäftigt werden, als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. März beschäftigt waren. [2]Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden.

2.2.3 Bei einem Antragsteller mit einem Verbundausbildungspartner im Ausland nach Nr. 2.3 Satz 2 muss das zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnis nur beim Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 vorliegen.

2.3 [1]Eine Verbundausbildung im Sinn dieser Richtlinie liegt vor, wenn die Berufsausbildung in verschiedenen Unternehmen oder von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam mit einer Bildungseinrichtung oder einer sonstigen juristischen Person des privaten Rechts stattfindet. [2]Eine Verbundausbildung liegt auch vor, wenn im Rahmen des § 2 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl I S. 2749), Teile der Ausbildung in einem anderen Unternehmen innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Türkei durchgeführt werden. [3]Die Verbundausbildung muss dabei im Berufsausbildungsvertrag oder spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung auf sonstige Weise geregelt worden sein.

2.4 Keine Verbundausbildung liegt vor

2.4.1 bei überbetrieblicher Ausbildung,

2.4.2 wenn es sich bei den extern vermittelten vorgeschriebenen Ausbildungsinhalten um Teile handelt, die in diesem Beruf üblicherweise nicht im Ausbildungsbetrieb vermittelt werden oder

2.4.3 bei Ausbildung in verschiedenen Unternehmen eines Konzerns.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 [1]Zuwendungsempfänger sind Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige der freien Berufe, nichtgewerbliche Ausbildungsstätten und die zur Ausbildung befugten Familien- und Anstaltshaushalte mit Sitz oder im Handelsregister eingetragener Niederlassung in Bayern, mit denen ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen wurde. [2]Wurde der Berufsausbildungsvertrag mit mehreren Unternehmen geschlossen, ist Zuwendungsempfänger die natürliche oder juristische Person, auf die die Führung der Geschäfte übertragen wurde. [3]Die weiteren Unternehmen sind in diesem Fall von der Förderung ausgeschlossen. [4]Haben mögliche Zuwendungsempfänger nach Satz 1 einen Verein oder eine Gesellschaft gebildet, ist Zuwendungsempfänger der Verein oder die Gesellschaft, wenn der Berufsausbildungsvertrag mit diesen geschlossen wurde. [5]Die Zuwendungsempfänger nach den Sätzen 2 und 4 müssen Sitz oder eine im Handelsregister eingetragene Niederlassung in Bayern haben.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

3.2.1 der Bund und das Land,

3.2.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 2 mit Jugendlichen, soweit die Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

4.2 Das Berufsausbildungsverhältnis muss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach den §§ 4, 64 bis 66 BBiG oder §§ 25, 42k bis 42m der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074, 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl I S. 2749), erfolgen.

4.3 [1]Die Berufsausbildung darf frühestens am 1. Juli 2013, spätestens am 31. Dezember 2013 beginnen. [2]Maßgebend ist der im Berufsausbildungsvertrag genannte Ausbildungsbeginn. [3]Der Ausbildungsvertrag muss in Bayern bei einer zuständigen Stelle im Sinn der §§ 71 ff. BBiG eingetragen sein.

4.4 Der Berufsausbildungsvertrag darf nicht vor dem 1. Juli 2013 geschlossen worden sein.

4.5 Der Berufsausbildungsvertrag muss mit einem Jugendlichen abgeschlossen worden sein, der am 1. Juli 2013 seinen Wohnsitz in Bayern hatte und der das 25. Lebensjahr am 1. Juli 2013 noch nicht vollendet hatte.

4.6 [1]Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits eine Berufsausbildung nach Nr. 4.2, die eine in der Regel mindestens zweijährige Ausbildungszeit voraussetzt, abgeschlossen haben, können nicht gefördert werden. [2]Die Stufenausbildung gilt hierbei über alle Stufen hinweg als eine einheitliche Ausbildung. [3]Gleiches gilt für Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits einen vergleichbaren landes- oder bundesrechtlich geregelten Berufsabschluss erworben haben.

5. Art, Dauer und Umfang der Förderung, Kofinanzierung

5.1 [1]Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) für die Dauer der Berufsausbildung im Verbund (Bewilligungszeitraum) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. [2]Der Bewilligungszeitraum beträgt längstens 20 Monate ab Beginn der Berufsausbildung nach Berufsausbildungsvertrag und endet spätestens mit dem Monat, in dem die Fördervoraussetzungen entfallen.

5.2 Der Zuschuss beträgt je gefördertem Berufsausbildungsverhältnis 4.000 Euro.

5.3 [1]Förderfähige Ausgaben im Sinn dieser Richtlinie sind die Brutto-Ausbildungsvergütungen (inkl. Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, ohne Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung). [2]Die Höhe der förderfähigen Ausgaben für die Ausbildungsvergütung wird pauschal festgesetzt mit einem Satz von 577 Euro (brutto) je Monat, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. [3]Bei Verbundausbildungen nach Nr. 2.3 Satz 2 muss der im Ausland durchgeführte Ausbildungsteil entsprechend § 2 Abs. 3 BBiG dem Ausbildungsziel dienen.

5.4 [1]Die Kofinanzierung erfolgt durch die vom Betrieb während der Dauer des Bewilligungszeitraums gezahlte Ausbildungsvergütung. [2]Für die Höhe der Ausbildungsvergütung gilt die in Nr. 5.3 festgesetzte Pauschale. [3]Notwendig ist eine Kofinanzierung mindestens in Höhe der gezahlten Zuwendung.

5.5 Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses bis zum Ablauf der Probezeit wird kein Zuschuss gewährt, es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, dass

5.5.1 ein wichtiger Kündigungsgrund im Sinn des § 22 Abs. 2 Nr. 1 BBiG vorliegt oder

5.5.2 die Ausbildungszeit beim Antragsteller auf ein nachfolgendes Berufsausbildungsverhältnis angerechnet wird.

5.6 [1]Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ist der Zuschuss anteilig zu kürzen. [2]In diesem Fall vermindert sich der Zuschuss für jeden vollen Monat nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen um 1/20 des Betrages nach Nr. 5.2. [3]Der auf einen angefangenen Monat entfallende anteilige Zuschuss wird belassen. [4]Dies gilt analog für Ausbildungsverhältnisse, die aufgrund des Berufsausbildungsvertrags weniger als 20 Monate bestehen.

6. Mehrfachförderung

6.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für denselben Ausbildungsplatz die Fördervoraussetzungen nach anderen Programmen oder Rechtsvorschriften – besonders des SGB III – auch Ausbildungsplatzprogrammen der LfA – vorliegen.

6.2 Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie schließt die Gewährung weiterer Landeszuschüsse zur Gewinnung oder Erhaltung desselben betrieblichen Ausbildungsplatzes aus.

6.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Auszubildende gleichzeitig Teilnehmer eines aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds geförderten Projektes ist, dessen Kofinanzierung auf der Ausbildungsvergütung beruht.

Teil II: Verfahren

7. Antragsverfahren, Antragsfrist

7.1 [1]Der in Nr. 3.1 genannte Zuwendungsempfänger beantragt die Gewährung eines Zuschusses beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth (Bewilligungsbehörde). [2]Das ZBFS stellt dazu ein Antragsformblatt, ein Formblatt zur Bestätigung der Angaben durch die zuständige Stelle (vgl. Nr. 8.2) und ein Stammblatt bereit.

7.2 [1]Der Antrag muss – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – bis spätestens drei Monate nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim ZBFS eingehen. [2]Die Antragsfrist beginnt frühestens mit Bekanntgabe dieser Richtlinie im Allgemeinen Ministerialblatt (https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl) zu laufen. [3]Nach Ablauf der drei Monate eingehende Anträge sind grundsätzlich abzulehnen. [4]Die Bestätigung der Zusätzlichkeit durch die zuständige Stelle nach Nr. 8.2 Satz 2 sowie das Stammblatt sollen bis spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags beim ZBFS nachgereicht werden.

7.3 [1]Der Berufsausbildungsvertrag ist im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie mit dem Antragsformular vorzulegen. [2]Ist im Berufsausbildungsvertrag die Verbundausbildung nicht geregelt, ist die Regelung der Verbundausbildung (insbesondere beteiligte Ausbildungsbetriebe, Inhalt der dort vermittelten Ausbildung, zeitlicher Rahmen, Kosten) gesondert als amtlich beglaubigte Kopie in deutscher Sprache mit vorzulegen.

8. Bewilligungsverfahren

8.1 [1]Das ZBFS entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. [2]Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die ANBest-P Gegenstand des Bescheides sind.

8.2 [1]Das ZBFS und die zuständigen Stellen nach dem BBiG beraten die Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 vor und während des Förderverfahrens über die Förderung nach dieser Richtlinie. [2]Zuständige Stelle im Sinn des Satzes 1 ist die Körperschaft oder Behörde, bei der der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 den Berufsausbildungsvertrag nach BBiG oder HwO in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eintragen lassen muss.

9. Auszahlung der Zuschüsse und Verwendungsnachweisverfahren

9.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung des Bewilligungszeitraums (vgl. Nr. 5.1), wenn der Antragsteller den Verwendungsnachweis beim ZBFS eingereicht und die Fördervoraussetzungen nachgewiesen hat.

9.2 [1]Für den Verwendungsnachweis stellt das ZBFS ein Formblatt bereit. [2]Der Nachweis über die Dauer der Berufsausbildung wird grundsätzlich durch eine Bestätigung des Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, erbracht. [3]Ist die Ausbildung bereits vor dem Ende des Bewilligungszeitraums beendet, ist das Ausbildungsende durch geeignete Unterlagen (z. B. Prüfungszeugnis, Aufhebungsvertrag, Kündigung) nachzuweisen. [4]Gleichzeitig ist durch den Antragsteller zu bestätigen, dass den Publizitätspflichten des Begünstigten nach Nr. 12 nachgekommen wurde.

9.3 Die Bewilligung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn der notwendige Verwendungsnachweis nicht bis spätestens 30. September 2015 beim ZBFS vollständig entsprechend Nr. 9.2 dieser Richtlinie eingegangen ist.

9.4 Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bescheiden und die Rückforderung der Zuwendung sowie für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

10. Begleitung und Bewertung

[1]Der Zuwendungsempfänger muss sich dazu verpflichten, hinsichtlich der ESF-Beteiligung an Maßnahmen der Begleitung, Bewertung, Evaluierung und an Informations- und Publizitätsmaßnahmen mitzuwirken. [2]Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission sind die Daten des Projektes, des Projektträgers, der Teilnehmer/Teilnehmerinnen sowie der Unternehmen im Rahmen des Stammblattverfahrens zu erfassen.

11. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

11.1 Die der Bewilligungsbehörde in Nr. 7.1 der ANBest-P eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem Umfang für die Prüf- und Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für die Europäische Kommission bzw. für von ihr benannte Vertreter.

11.2 Ein weiter gehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleibt vorbehalten.

11.3 Der Zuwendungsempfänger muss solche Überprüfungen zulassen und daran mitwirken.

11.4 Unabhängig von den Pflichten des Zuwendungsempfängers werden die antragsbegründenden Unterlagen sowie die Unterlagen des Verwendungsnachweises vom ZBFS bis 31. Dezember 2022 aufbewahrt und bei Überprüfungen vorgelegt.

11.5 Zu den Unterlagen im Sinn von Nr. 11.4 zählen:

– Antrag mit Unterlagen nach Nr. 7,
– Verwendungsnachweis mit Unterlagen nach Nr. 9.

11.6 Die der Ermittlung der Pauschale nach Nr. 5.3 dieser Richtlinie zugrunde liegenden Unterlagen werden beim ZBFS aufbewahrt.

12. Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Buchst. d und Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 die von der Förderung begünstigten Jugendlichen sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Kofinanzierung aus Mitteln des ESF zu informieren sowie die notwendigen Angaben zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten zu machen.

13. Chancengleichheit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu beachten und zu fördern.

Teil III: Sonstige Bestimmungen und Geltungszeitraum

14. Sonstige Bestimmungen

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Subventionen nach § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl I S. 1981).

15. Geltungszeitraum

[1]Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft. [2]Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Zwick
Ministerialdirigent

7075-A

Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von marktbenachteiligten Jugendlichen – Chance Ausbildung 2013

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 12. August 2013 Az.: I5/6684.01-1/31

[1]Die Bayerische Staatsregierung gewährt aus Mitteln von „Zukunft in Bayern – Europäischer Sozialfonds – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ (ESF) nach Maßgabe

– dieser Richtlinie, die Basisrechtssatz im Sinn des Art. 112 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 (ABl L 248 vom 16. September 2002, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 vom 25. Oktober 2012 (ABl L 298 vom 26. Oktober 2012, S. 1), ist,
– der einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere
  • des AEU-Vertrags (insbesondere Art. 107, 108, 174 AEU-Vertrag),
  • der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 423/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 (ABl L 133 vom 23. Mai 2012, S. 1),
  • der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 (ABl L 126 vom 21. Mai 2009, S. 1),

- der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1236/2011 der Kommission vom 29. November 2011 (ABl L 317 vom 30. November 2011, S. 24),
- der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3),
- mit den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften sowie
- dem Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ und

– der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
– der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P, sowie
– der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen und mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 nochmals bestätigten allgemeinen Projektauswahlkriterien

Zuwendungen für betriebliche Ausbildungsplätze für marktbenachteiligte Jugendliche. [2]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. [3]Bei den ausgereichten Förderungen handelt es sich um allgemeine Maßnahmen zur Förderung der Erstausbildung, nicht um staatliche Beihilfen im Sinn von Art. 107, 108 AEU-Vertrag. [4]Die Förderung ordnet sich im Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ unter die Prioritätsachse B1 Förderaktivität Nr. 6 ein.

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

1.1 [1]Die Zuschüsse werden gewährt, um die Chancen auf eine betriebliche Ausbildungsstelle für marktbenachteiligte Jugendliche zu verbessern. [2]Durch den teilweisen Ausgleich und in Anerkennung des Mehraufwands der Betriebe sollen betriebliche Berufsausbildungsstellen für diesen Personenkreis gewonnen werden.

1.2 Marktbenachteiligte Jugendliche im Sinn dieser Richtlinie sind

1.2.1 Jugendliche aus Praxisklassen bayerischer Mittelschulen,

1.2.2 Jugendliche, die nach erfüllter Vollzeitschulpflicht ohne Abschluss eine allgemeinbildende Schule verlassen haben,

1.2.3 Jugendliche, die mit einem Maßnahmeträger spätestens drei Monate nach Beginn der Ausbildung eine Vereinbarung über ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) nach § 75 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (BGBl I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl I S. 1555), geschlossen haben.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden betriebliche Ausbildungsverhältnisse in einem bayerischen Betrieb mit marktbenachteiligten Jugendlichen nach Nr. 1 dieser Richtlinie.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 [1]Zuwendungsempfänger sind Ausbildungsbetriebe, die unter den in Nr. 4 genannten Voraussetzungen Berufsausbildungsverhältnisse eingehen. [2]Ausbildungsbetriebe im Sinn dieser Richtlinie sind Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige der freien Berufe, nichtgewerbliche Ausbildungsstätten und die zur Ausbildung befugten Familien- und Anstaltshaushalte mit Sitz oder im Handelsregister eingetragener Niederlassung in Bayern.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

3.2.1 der Bund und das Land,

3.2.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 [1]Gefördert werden betriebliche Ausbildungsverhältnisse mit Jugendlichen, deren Ausbildungsverhältnis spätestens am 31. Dezember des auf die Schulentlassung folgenden Jahres beginnt,

4.1.1 wenn diese als Schüler einer Praxisklasse einer bayerischen Mittelschule die Schule verlassen haben, oder

4.1.2 wenn diese ohne Abschluss eine allgemeinbildende Schule verlassen haben. [2]Schulentlassene aus einer Wirtschaftsschule sind den Schulentlassenen aus einer allgemeinbildenden Schule gleichgestellt.

4.2 Gefördert werden betriebliche Ausbildungsverhältnisse mit Jugendlichen nach Nr. 1.2.3 dieser Richtlinie.

4.3 Die Berufsausbildung darf frühestens am 1. Juli 2013 beginnen.

4.4 Maßgebend ist jeweils der im Berufsausbildungsvertrag vereinbarte Ausbildungsbeginn.

4.5 Das Ausbildungsverhältnis muss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach den §§ 4, 64 bis 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl I S. 2749), oder §§ 25, 42k bis 42m der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074, 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl I S. 2749), erfolgen.

4.6 Der Berufsausbildungsvertrag muss mit einem Jugendlichen geschlossen worden sein, der am

1. Juli vor Beginn der Berufsausbildung und zu Beginn der Berufsausbildung nach Berufsausbildungsvertrag seinen Wohnsitz in Bayern hatte und der das 25. Lebensjahr am 1. Juli vor Beginn der Berufsausbildung noch nicht vollendet hatte.

4.7 [1]Der Berufsausbildungsvertrag muss mit Jugendlichen geschlossen worden sein, die die grundsätzliche Eignung für eine betriebliche Ausbildung mitbringen. [2]Diese Eignungsfeststellung kann durch die Berufsberatung der Arbeitsagenturen erfolgen. [3]Die grundsätzliche Eignung für eine betriebliche Ausbildung gilt als gegeben, wenn die Probezeit erfolgreich abgeleistet wurde.

4.8 [1]Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits eine Berufsausbildung nach Nr. 4.5, die eine in der Regel mindestens zweijährige Ausbildungszeit voraussetzt, abgeschlossen haben, können nicht gefördert werden. [2]Die Stufenausbildung gilt hierbei über alle Stufen hinweg als eine einheitliche Ausbildung. [3]Gleiches gilt für Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits einen vergleichbaren landes- oder bundesrechtlich geregelten Berufsabschluss erworben haben.

5. Art, Dauer und Umfang der Förderung, Kofinanzierung

5.1 [1]Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. [2]Der Zuschuss wird für die Dauer der Berufsausbildung gewährt. [3]Der Bewilligungszeitraum beträgt längstens 20 Monate ab Beginn der Berufsausbildung nach Berufsausbildungsvertrag. [4]Der Bewilligungszeitraum endet durch Zeitablauf, mit dem Wegfall einer Fördervoraussetzung oder spätestens zum 31. Juli 2015.

5.2 [1]Bei einem Bewilligungszeitraum von 20 Monaten beträgt der Zuschuss je gefördertes Ausbildungsverhältnis 5.000 Euro in den Fällen der Nrn. 1.2.1 und 1.2.2 sowie 2.500 Euro in den Fällen der Nr. 1.2.3. [2]Die Kofinanzierung erfolgt durch die vom Betrieb während der Dauer des Bewilligungszeitraums gezahlte Ausbildungsvergütung. [3]Für die Höhe der Ausbildungsvergütung gilt die in Nr. 5.3 festgesetzte Pauschale. [4]Notwendig ist eine Kofinanzierung mindestens in Höhe der gezahlten Zuwendung.

5.3 [1]Förderfähige Ausgaben im Sinn dieser Richtlinie sind die Brutto-Ausbildungsvergütungen (inkl. Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, ohne Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung). [2]Die Höhe der förderfähigen Ausgaben für die Ausbildungsvergütung wird pauschal festgesetzt mit einem Satz von 577 Euro (brutto) je Monat, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

5.4 [1]Bei einem Bewilligungszeitraum von weniger als 20 Monaten vermindert sich der Zuschuss für jeden vollen Monat um 1/20 des Betrages nach Nr. 5.2. [2]Der auf einen angefangenen Monat entfallende anteilige Zuschuss wird belassen. [3]Dies gilt analog für Ausbildungsverhältnisse, die aufgrund des Berufsausbildungsvertrags weniger als 20 Monate bestehen.

5.5 Kein Zuschuss wird gewährt, wenn das Ausbildungsverhältnis einschließlich der Probezeit weniger als sechs Monate dauert.

6. Mehrfachförderung

6.1 [1]Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für denselben Ausbildungsplatz die Fördervoraussetzungen nach anderen Programmen oder Rechtsvorschriften – besonders des SGB III – auch nach Ausbildungsplatzprogrammen der LfA – vorliegen. [2]Dies gilt besonders für Auszubildende, deren Ausbildungsvertrag wegen einer Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Betriebs vorzeitig beendet worden ist (§ 421r Abs. 1 und 11 SGB III).

6.2 Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie schließt die Gewährung weiterer Landeszuschüsse zur Gewinnung oder Erhaltung desselben betrieblichen Ausbildungsplatzes aus.

6.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Auszubildende gleichzeitig Teilnehmer eines aus Mitteln des ESF geförderten Projektes ist, dessen Kofinanzierung auf der Ausbildungsvergütung beruht.

II. Verfahren

7. Antragsverfahren, Antragsfrist

7.1 [1]Der in Nr. 3.1 genannte Zuwendungsempfänger beantragt die Gewährung eines Zuschusses beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth (Bewilligungsbehörde). [2]Das ZBFS stellt dazu ein Antragsformblatt, ein Formblatt zur Bestätigung der Angaben nach Nr. 4.7 und ein Stammblatt bereit.

7.2 Abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO muss

7.2.1 der Förderantrag für Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 4.1 dieser Richtlinie bis spätestens drei Monate nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung,

7.2.2 der Förderantrag für Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 4.2 dieser Richtlinie spätestens zwei Monate nach Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Jugendlichen und dem Maßnahmeträger beim ZBFS eingehen.

7.3 [1]Die Fristen beginnen frühestens mit Bekanntgabe dieser Richtlinie im Allgemeinen Ministerialblatt (https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl) zu laufen. [2]Nach Ablauf der Fristen eingehende Anträge sind grundsätzlich abzulehnen.

7.4 [1]Der Antragsteller hat zusätzlich zum Antragsformblatt noch folgende Unterlagen im Original oder in Kopie vorzulegen:

- den Berufsausbildungsvertrag, die Kopie des Berufsausbildungsvertrags ist amtlich zu beglaubigen;
- das letzte Zeugnis einer allgemeinbildenden Schule;
- ggf. die Eignungsfeststellung durch die Arbeitsagentur nach Nr. 4.7 im Original;
- das ausgefüllte Stammblatt (vgl. Nr. 7.1 dieser Richtlinie).

[2]Bei einer Antragstellung nach Nr. 1.2.3 in Verbindung mit Nr. 4.2 dieser Richtlinie hat der Antragsteller zusätzlich noch folgende Unterlagen im Original oder in Kopie vorzulegen:

– die zwischen dem Jugendlichen und dem Maßnahmeträger geschlossene Vereinbarung über ausbildungsbegleitende Hilfen;
– die Einverständniserklärung des Ausbildungs-/Qualifizierungsbetriebes zur Teilnahme des Auszubildenden an ausbildungsbegleitenden Hilfen.

8. Bewilligungsverfahren

8.1 [1]Das ZBFS entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. [2]Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die ANBest-P Gegenstand des Bescheides sind.

8.2 [1]Das ZBFS, die Dienststellen der Arbeitsverwaltung und die zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz beraten die Ausbildungsbetriebe vor und während des Förderverfahrens über die Förderung nach dieser Richtlinie. [2]Zuständige Stelle im Sinn dieser Richtlinie ist die Körperschaft oder Behörde, bei der der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 den Berufsausbildungsvertrag nach dem BBiG oder der HwO in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eintragen lassen muss.

9. Auszahlung der Zuschüsse und Verwendungsnachweisverfahren

9.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung des Bewilligungszeitraums (vgl. Nr. 5.1), wenn der Antragsteller den Verwendungsnachweis beim ZBFS eingereicht und die Fördervoraussetzungen nachgewiesen hat.

9.2 [1]Für den Verwendungsnachweis stellt das ZBFS ein Formblatt bereit. [2]Der Nachweis über die Dauer der Berufsausbildung wird grundsätzlich durch eine Bestätigung des Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, erbracht. [3]Ist die Ausbildung bereits vor dem Ende des Bewilligungszeitraums beendet, ist das Ausbildungsende durch geeignete Unterlagen (z. B. Prüfungszeugnis, Aufhebungsvertrag, Kündigung) nachzuweisen. [4]Gleichzeitig ist durch den Antragsteller zu bestätigen, dass den Publizitätspflichten des Begünstigten nach Nr. 12 nachgekommen wurde.

9.3 Die Bewilligung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn der notwendige Verwendungsnachweis nicht bis spätestens 30. September 2015 beim ZBFS vollständig entsprechend Nr. 9.2 dieser Richtlinie eingegangen ist.

9.4 Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bescheiden und die Rückforderung der Zuwendung sowie für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

10. Begleitung und Bewertung

[1]Der Zuwendungsempfänger muss sich dazu verpflichten, hinsichtlich der ESF-Beteiligung an Maßnahmen der Begleitung, Bewertung, Evaluierung und an Informations- und Publizitätsmaßnahmen mitzuwirken. [2]Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission sind die Daten des Projektes, des Projektträgers, der Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie der Unternehmen im Rahmen des Stammblattverfahrens zu erfassen.

11. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

11.1 Die der Bewilligungsbehörde in Nr. 7.1 der ANBest-P eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem Umfang für die Prüf- und Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für die Europäische Kommission bzw. für von ihr benannte Vertreter.

11.2 Ein weiter gehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleibt vorbehalten.

11.3 Der Zuwendungsempfänger muss solche Überprüfungen zulassen und daran mitwirken.

11.4 Unabhängig von den Pflichten des Zuwendungsempfängers werden die antragsbegründenden Unterlagen sowie die Unterlagen des Verwendungsnachweises vom ZBFS bis 31. Dezember 2022 aufbewahrt und bei Überprüfungen vorgelegt.

11.5 Zu den Unterlagen im Sinn von Nr. 11.4 zählen:
– Antrag mit Unterlagen nach Nr. 7,
– Verwendungsnachweis mit Unterlagen nach Nr. 9.

11.6 Die der Ermittlung der Pauschale nach Nr. 5.3 dieser Richtlinie zugrunde liegenden Unterlagen werden beim Zentrum Bayern Familie und Soziales aufbewahrt.

12. Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Buchst. d und Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 die von der Förderung begünstigten Jugendlichen sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren sowie die notwendigen Angaben zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten zu machen.

13. Chancengleichheit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu beachten und zu fördern.

III. Sonstige Bestimmungen und Geltungszeitraum

14. Sonstige Bestimmungen

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Subventionen nach § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl I S. 1981).

15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

15.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft, sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

15.2 [1]Mit Ablauf des 30. Juni 2013 tritt die Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen

und von Jugendlichen ohne Schulabschluss 2011 bis 2013 vom 1. September 2011 (AllMBl S. 527), geändert durch Bekanntmachung vom 27. August 2012 (AllMBl S. 607), außer Kraft. [2]Sie ist jedoch für Ausbildungsverhältnisse, die in der Zeit bis zum 30. Juni 2013 begonnen haben, weiterhin anzuwenden.

Zwick
Ministerialdirigent

7075-A

Richtlinie zur Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen in Bayern 2013 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2013)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 12. August 2013 Az.: I5/6684.01-1/30

[1]Die Bayerische Staatsregierung gewährt aus Mitteln von „Zukunft in Bayern – Europäischer Sozialfonds – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013" (ESF) nach Maßgabe

– dieser Richtlinie, die Basisrechtssatz im Sinn des Art. 112 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 (ABl L 248 vom 16. September 2002, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 vom 25. Oktober 2012 (ABl L 298 vom 26. Oktober 2012, S. 1), ist,
– der einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere
  - des AEU-Vertrags (insbesondere Art. 107, 108, 174 AEU-Vertrag),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 423/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 (ABl L 133 vom 23. Mai 2012, S. 1),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 (ABl L 126 vom 21. Mai 2009, S. 1),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1236/2011 der Kommission vom 29. November 2011 (ABl L 317 vom 30. November 2011, S. 24),
  - der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3),
  - mit den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften sowie
  - dem Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013" und
– der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
– der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P, sowie
– der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen und mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 nochmals bestätigten allgemeinen Projektauswahlkriterien

Zuwendungen für die Besetzung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen mit benachteiligten Jugendlichen und die Gewinnung neuer Ausbildungsplätze in Betrieben, die bisher nicht ausgebildet haben. [2]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. [3]Bei den ausgereichten Förderungen handelt es sich um allgemeine Maßnahmen zur Förderung der Erstausbildung, nicht um staatliche Beihilfen im Sinn von Art. 107, 108 AEU-Vertrag. [4]Die Förderung ordnet sich im Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013" unter die Prioritätsachse B1 Nr. 6 ein.

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

[1]Die Zuschüsse werden gewährt, um für benachteiligte Jugendliche zusätzliche betriebliche Ausbildungsstellen in Bayern einzurichten. [2]Außerdem sollen neue Betriebe für die Ausbildung gewonnen werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 [1]Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse in einem bayerischen Betrieb nach Nr. 3.1. [2]Bei der Prüfung der Zusätzlichkeit ist auf diesen Betrieb abzustellen.

2.2 [1]Zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse liegen vor, wenn

2.2.1 der Ausbildungsbetrieb bisher nicht ausgebildet hat. [2]Dies gilt auch als erfüllt, wenn der Ausbildungsbetrieb in den vorangegangenen fünf Jahren vor Beginn des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses laut Berufsausbildungsvertrag nicht mehr ausgebildet hat, oder

2.2.2 durch den neu abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses im jeweiligen Ausbildungsbetrieb mehr Auszubildende beschäftigt werden, als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. März beschäftigt waren. [3]Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden.

2.2.3 Wenn ein Berufsausbildungsverhältnis in Teilzeit nach Nr. 4.1.4 geschlossen wurde, sind für die Berechnung nach Nr. 2.2.2 nur die Auszubildenden in Teilzeitberufsausbildung zu berücksichtigen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige der freien Berufe, nichtgewerbliche Ausbildungsstätten und die zur Ausbildung befugten Familien- und Anstaltshaushalte mit Sitz oder im Handelsregister eingetragener Niederlassung in Bayern.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

3.2.1 der Bund und das Land,

3.2.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts,

3.2.3 Berufsausbildungsverhältnisse im Berufsbereich der Landwirtschaft mit Auszubildenden, die in gerader Linie mit dem Ausbildenden verwandt sind, wenn die fachliche Ausbildereignung nur widerruflich befristet zuerkannt wurde.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 2

4.1.1 mit Jugendlichen, die im Jahr 2013 eine allgemeinbildende Schule mit höchstens qualifizierendem Hauptschulabschluss verlassen haben oder

4.1.2 mit Altbewerbern, die im Jahr 2012 und früher eine allgemeinbildende Schule verlassen haben und bis zum Beginn des Ausbildungsverhältnisses höchstens einen mittleren Schulabschluss erworben haben oder

4.1.3 wenn das Berufsausbildungsverhältnis von einem Ausbildungsbetrieb geschlossen wurde, der bisher nicht ausgebildet hat (Nr. 2.2.1) oder

4.1.4 wenn das Berufsausbildungsverhältnis mit einem Jugendlichen in Teilzeitausbildung nach § 8 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl I S. 2749), oder nach § 27b Abs. 1 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074, 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl I S. 2749), geschlossen wurde.

4.2 Dem Schulabschluss einer allgemeinbildenden Schule sind gleichgestellt Schulentlassene aus Wirtschafts- und Fachoberschulen.

4.3 Das Ausbildungsverhältnis muss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach den §§ 4, 64 bis 66 BBiG oder §§ 25, 42k bis 42m HwO erfolgen.

4.4 [1]Die Berufsausbildung darf frühestens am 1. Juli 2013, spätestens am 31. Dezember 2013 beginnen. [2]Maßgebend ist der im Berufsausbildungsvertrag genannte Ausbildungsbeginn. [3]Der Ausbildungsvertrag muss bei einer zuständigen Stelle im Sinn der §§ 71 ff. BBiG in Bayern eingetragen sein.

4.5 Der Berufsausbildungsvertrag darf nicht vor dem 1. Juli 2013 abgeschlossen worden sein.

4.6 Der Berufsausbildungsvertrag muss mit einem Jugendlichen abgeschlossen worden sein, der am 1. Juli 2013 seinen Wohnsitz in Bayern hatte und der das 25. Lebensjahr am 1. Juli 2013 noch nicht vollendet hatte.

4.7 [1]Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits eine Berufsausbildung nach Nr. 4.3, die eine in der Regel mindestens zweijährige Ausbildungszeit voraussetzt, abgeschlossen haben, können nicht gefördert werden. [2]Die Stufenausbildung gilt hierbei über alle Stufen hinweg als eine einheitliche Ausbildung. [3]Gleiches gilt für Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits einen vergleichbaren landes- oder bundesrechtlich geregelten Berufsabschluss erworben haben.

5. Art, Dauer und Umfang der Förderung

5.1 Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 [1]Der Zuschuss wird für die Dauer der Berufsausbildung nach Nr. 4 gewährt. [2]Der Bewilligungszeitraum beträgt höchstens 20 Monate ab Beginn der Berufsausbildung nach Berufsausbildungsvertrag und endet spätestens mit dem Monat, in dem die Fördervoraussetzungen entfallen.

5.3 [1]Förderfähige Ausgaben im Sinn dieser Richtlinie sind die Brutto-Ausbildungsvergütungen (inkl. Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, ohne Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung). [2]Die Höhe der förderfähigen Ausgaben für die Ausbildungsvergütung wird pauschal festgesetzt mit einem Satz von 577 Euro (brutto) je Monat, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

5.4 [1]Der Zuschuss beträgt je gefördertem Berufsausbildungsverhältnis 2.500 Euro. [2]Bei Zuwendungsempfängern (vgl. Nr. 3.1), bei denen die Ausbildung überwiegend in den Arbeitsagenturbezirken Aschaffenburg, Augsburg, Bayreuth-Hof durchgeführt wird, beträgt der Zuschuss 3.000 Euro je gefördertem Berufsausbildungsverhältnis. [3]Die Kofinanzierung erfolgt durch die vom Betrieb während der Dauer des Bewilligungszeitraums gezahlte Ausbildungsvergütung. [4]Für die Höhe der Ausbildungsvergütung gilt die in Nr. 5.3 festgesetzte Pauschale. [5]Notwendig ist eine Kofinanzierung mindestens in Höhe der gezahlten Zuwendung.

5.5 Kein Zuschuss wird gewährt, wenn das zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnis einschließlich der Probezeit weniger als sechs Monate dauert.

5.6 [1]Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums nach Nr. 5.2 ist der Zuschuss anteilig zu kürzen. [2]In diesem Fall vermindert sich der Zuschuss für jeden vollen Monat nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder Wegfall

von Voraussetzungen um 1/20 des Betrages nach Nr. 5.4. [3]Der auf einen angefangenen Monat entfallende anteilige Zuschuss wird belassen. [4]Dies gilt analog für Ausbildungsverhältnisse, die aufgrund des Berufsausbildungsvertrags kürzer als der jeweilige Bewilligungszeitraum bestehen.

6. Mehrfachförderung

6.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für denselben Ausbildungsplatz die Fördervoraussetzungen nach anderen Programmen oder Rechtsvorschriften – besonders des SGB III – auch Ausbildungsplatzprogrammen der LfA – vorliegen.

6.2 Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie schließt die Gewährung weiterer Landeszuschüsse zur Gewinnung oder Erhaltung desselben betrieblichen Ausbildungsplatzes aus.

6.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Auszubildende gleichzeitig Teilnehmer eines aus Mitteln des ESF geförderten Projektes ist, dessen Kofinanzierung auf der Ausbildungsvergütung beruht.

II. Verfahren

7. Antragsverfahren, Antragsfrist

7.1 [1]Der in Nr. 3.1 genannte Zuwendungsempfänger beantragt die Gewährung eines Zuschusses beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth (Bewilligungsbehörde). [2]Das ZBFS stellt dazu ein Antragsformblatt, ein Formblatt zur Bestätigung der Angaben durch die zuständige Stelle (vgl. Nr. 8.2) und ein Stammblatt bereit.

7.2 [1]Der Antrag muss – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – bis spätestens drei Monate nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim ZBFS eingehen. [2]Die Frist von drei Monaten beginnt frühestens mit Bekanntgabe dieser Richtlinie im Allgemeinen Ministerialblatt (https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl) zu laufen. [3]Nach Ablauf der drei Monate eingehende Anträge sind grundsätzlich abzulehnen. [4]Die Bestätigung der Angaben und der Zusätzlichkeit durch die zuständige Stelle nach Nr. 8.2 Satz 2 sowie das Stammblatt sollen bis spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags beim ZBFS nachgereicht werden.

7.3 Der Berufsausbildungsvertrag sowie das letzte Zeugnis der allgemeinbildenden Schule sind im Original oder in Kopie vorzulegen. Die Kopie des Berufsausbildungsvertrags ist amtlich zu beglaubigen.

8. Bewilligungsverfahren

8.1 [1]Das ZBFS entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. [2]Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die ANBest-P Gegenstand des Bescheides sind.

8.2 [1]Das ZBFS und die zuständigen Stellen nach dem BBiG beraten die Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 vor und während des Förderverfahrens über die Förderung nach dieser Richtlinie. [2]Zuständige Stelle im Sinn von Satz 1 ist die Körperschaft oder Behörde, bei der der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 den Berufsausbildungsvertrag nach dem BBiG oder der HwO in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eintragen lassen muss.

9. Auszahlung der Zuschüsse und Verwendungsnachweisverfahren

9.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung des Bewilligungszeitraums (vgl. Nr. 5.2), wenn der Antragsteller den Verwendungsnachweis beim ZBFS eingereicht und die Fördervoraussetzungen nachgewiesen hat.

9.2 [1]Für den Verwendungsnachweis stellt das ZBFS ein Formblatt bereit. [2]Der Nachweis über die Dauer der Berufsausbildung wird grundsätzlich durch eine Bestätigung des Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, erbracht. [3]Ist die Ausbildung bereits vor dem Ende des Bewilligungszeitraums beendet, ist das Ausbildungsende durch geeignete Unterlagen (z. B. Prüfungszeugnis, Aufhebungsvertrag, Kündigung) nachzuweisen. [4]Gleichzeitig ist durch den Antragsteller zu bestätigen, dass den Publizitätspflichten des Begünstigten nach Nr. 12 nachgekommen wurde.

9.3 Die Bewilligung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn der notwendige Verwendungsnachweis nicht bis spätestens 30. September 2015 beim ZBFS vollständig entsprechend Nr. 9.2 dieser Richtlinie eingegangen ist.

9.4 Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bescheiden und die Rückforderung der Zuwendung, sowie für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

10. Begleitung und Bewertung

[1]Der Zuwendungsempfänger muss sich dazu verpflichten, hinsichtlich der ESF-Beteiligung an Maßnahmen der Begleitung, Bewertung, Evaluierung und an Informations- und Publizitätsmaßnahmen mitzuwirken. [2]Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission sind die Daten des Projektes, des Projektträgers, der Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie der Unternehmen im Rahmen des Stammblattverfahrens zu erfassen.

11. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

11.1 Die der Bewilligungsbehörde in Nr. 7.1 der ANBest-P eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem Umfang für die Prüf- und Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für die Europäische Kommission bzw. für von ihr benannte Vertreter.

11.2 Ein weiter gehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleibt vorbehalten.

11.3 Der Zuwendungsempfänger muss solche Überprüfungen zulassen und daran mitwirken.

11.4 Unabhängig von den Pflichten des Zuwendungsempfängers werden die antragsbegründenden Unterla-

gen sowie die Unterlagen des Verwendungsnachweises vom ZBFS bis 31. Dezember 2022 aufbewahrt und bei Überprüfungen vorgelegt.

11.5 Zu den Unterlagen im Sinn von Nr. 11.4 zählen:

– Antrag mit Unterlagen nach Nr. 7,

– Verwendungsnachweis mit Unterlagen nach Nr. 9.

11.6 Die der Ermittlung der Pauschale nach Nr. 5.3 dieser Richtlinie zugrunde liegenden Unterlagen werden beim ZBFS aufbewahrt.

12. Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Buchst. d und Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 die von der Förderung begünstigten Jugendlichen sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren sowie die notwendigen Angaben zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten zu machen.

13. Chancengleichheit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu beachten und zu fördern.

III. Sonstige Bestimmungen und Geltungszeitraum

14. Sonstige Bestimmungen

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Subventionen nach § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl I S. 1981).

15. Geltungszeitraum

[1]Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft. [2]Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Zwick
Ministerialdirigent

7075-A

Förderrichtlinie für die Gewährung von Mobilitätshilfen an Auszubildende 2013 (Mobilitätshilferichtlinie 2013)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 13. August 2013 Az.: I5/6202-1/60

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

[1]Die Mobilitätshilfe soll Jugendlichen, die einen Ausbildungsplatz suchen, die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung nach Nr. 3.1.3 mit auswärtiger Unterbringung erleichtern. [2]Sie dient dem teilweisen Ausgleich der dadurch entstehenden Mehrkosten.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Auszubildenden.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 [1]Die Mobilitätshilfe kann nur erhalten, wer

3.1.1 am 1. Juli 2013 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Bayern hat und eine Ausbildung nach Nr. 3.1.3 in den in der Anlage genannten Gebieten (Gebiete mit ungünstiger demografischer Entwicklung) aufnimmt,

3.1.2 für das Ausbildungsjahr 2013/2014 einen Berufsausbildungsvertrag abschließt und damit

3.1.3 im Ausbildungsjahr 2013/2014 eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung zu einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinn der §§ 4, 64 bis 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl I S. 2749), oder §§ 25, 42k bis 42m der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074, 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl I S. 2749), beginnt oder fortsetzt, und

3.1.4 deshalb notwendig auswärtig untergebracht ist, weil ein tägliches Pendeln zwischen Wohnort und Ausbildungsbetrieb nicht möglich oder zumutbar ist. [2]In der Schifffahrt, bei Schaustellern und in vergleichbaren Fällen ist der Betriebssitz maßgeblich. [3]Zumutbar ist eine tägliche Gesamtwegezeit von 2 ½ Stunden.

3.1.5 Das Ausbildungsjahr 2013/2014 nach Nr. 3.1.1 beginnt frühestens am 1. Juli 2013 und endet spätestens am 30. Juni 2014.

3.2 Von der Förderung ist ausgeschlossen, wer

3.2.1 das 25. Lebensjahr vor dem 1. Juli 2013 vollendet hat oder

3.2.2 bereits eine Ausbildung nach Nr. 3.1.3, die eine in der Regel mindestens zweijährige Ausbildungszeit voraussetzt, abgeschlossen hat – die Stufenausbildung gilt hierbei über alle Stufen hinweg als eine einheitliche Ausbildung – oder wer einen vergleichbaren landes- oder bundesrechtlich geregelten Berufsabschluss erworben hat oder

3.2.3 nach Ablauf der Probezeit ohne Abschluss den Ausbildungsbetrieb gewechselt hat, es sei denn, dass dafür ein sachlicher ausbildungsbezogener Grund vorliegt oder

3.2.4 Anspruch auf eine Leistung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl I S. 1167), hätte, auf die die Mobilitätshilfe angerechnet werden würde oder

3.2.5 eine anderweitige Förderung zur Mobilitätssteigerung erhält. Gesetzliche Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (BGBl I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl I S. 1555), bleiben unberücksichtigt.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Der Zuschuss wird als Festbetragsfinanzierung gewährt und beträgt 250 Euro für jeden Kalendermonat, in dem die Fördervoraussetzungen an mindestens 15 Kalendertagen vorgelegen haben; ansonsten wird der Zuschuss halbiert.

4.2 Erhält der Antragsteller Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III, wird die Mobilitätshilfe in voller Höhe nach Nr. 4.1 als Aufstockung dieser Förderung gewährt.

5. Verfahren

5.1 [1]Der Antrag ist – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – binnen drei Monaten nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth zu stellen, das für das gesamte Verfahren einschließlich etwaiger Rückforderungen zuständig ist. [2]Die Antragsfrist beginnt frühestens mit Bekanntmachung dieser Richtlinie zu laufen.

5.2 [1]Mit dem Antrag sind eine Kopie des Berufsausbildungsvertrags sowie die Bestätigung der auswärtigen Unterbringung durch den Vermieter vorzulegen. [2]Hat der Antragsteller nach der Probezeit den Ausbildungsbetrieb gewechselt (Nr. 3.2.3), so ist der sachliche ausbildungsbezogene Grund dem ZBFS glaubhaft zu machen.

5.3 Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist dem ZBFS eine Bestätigung des Ausbildungsbetriebes über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses und eine Bestätigung des Vermieters über die auswärtige Unterbringung vorzulegen.

6. Schlussbestimmungen

[1]Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft. [2]Sie tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2017 außer Kraft.

Zwick
Ministerialdirigent

Anlage

Gebietskulisse zu Nr. 3.1.1 der Mobilitätshilferichtlinie 2013

Regierungsbezirk **Niederbayern** die Landkreise:
Dingolfing-Landau
Freyung-Grafenau
Regen
Rottal-Inn

Regierungsbezirk **Oberpfalz** die Landkreise:
Amberg-Sulzbach
Cham
Neumarkt i.d.OPf.
Neustadt a.d.Waldnaab
Schwandorf
Tirschenreuth
und die kreisfreien Städte Amberg und Weiden i.d.OPf.

Regierungsbezirk **Oberfranken** die Landkreise:
Bamberg
Bayreuth
Coburg
Forchheim
Hof
Kronach
Kulmbach
Lichtenfels
Wunsiedel i.Fichtelgebirge
und die kreisfreien Städte Bayreuth, Coburg und Hof

Regierungsbezirk **Mittelfranken** die Landkreise:
Ansbach
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Nürnberger Land
Roth
Weißenburg-Gunzenhausen

Regierungsbezirk **Unterfranken** die Landkreise:
Aschaffenburg
Bad Kissingen
Haßberge
Kitzingen
Main-Spessart
Miltenberg
Rhön-Grabfeld
Schweinfurt
Würzburg
und die kreisfreie Stadt Schweinfurt

Regierungsbezirk **Schwaben** die Landkreise:
Dillingen a.d.Donau
Donau-Ries
Günzburg

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Helmut Koller

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 22. August 2013 Az.: Prot 0220-23-112-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Österreich in München ernannten Herrn Dr. Helmut Koller am 19. August 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Ingrid Pech, am 19. August 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 4. September 2013 Az.: Prot/Dr 020176-3-11

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Ghana in München/Gräfelfing hat sich wie folgt geändert:

Telefax: 089 8587-204

Öffnungszeiten: montags und mittwochs 10 bis 13 Uhr und freitags 9 bis 12 Uhr

Die weiteren Kontaktdaten sind unverändert geblieben.

Werner Meister
Ministerialrat

Erteilung eines Exequaturs an Frau Najiba Ahmed Qaid Al-Nadhari

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 28. August 2013 Az.: Prot 020179-3-8

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Jemen in Frankfurt am Main ernannten Frau Najiba Ahmed Qaid Al-Nadhari am 21. August 2013 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Hessen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Hussein Ali Abdulla Otaifah, am 14. Januar 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

Werner Meister
Ministerialrat

Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 5. September 2013 Az.: Prot/Dr 020183-3-7-12

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Demokratischen Bundesrepublik Nepal in München hat sich wie folgt geändert:

Residenzstraße 25, 80333 München

Die weiteren Kontaktdaten sind unverändert geblieben.

Werner Meister
Ministerialrat

Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 3. September 2013 Az.: Prot 020174-1-8-17

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Ecuador in München hat sich wie folgt geändert:

Schackstraße 3, 80539 München, Tel.: 0152 07662910

Die weiteren Kontaktdaten sind unverändert geblieben.

Werner Meister
Ministerialrat

Aufhebung der Erlaubnis „Hohenpeißenberg“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 19. September 2013 Az.: VI/5-6114a/671/8

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 7. Juli 2011 erteilte Erlaubnis „Hohenpeißenberg“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	44 27 000	52 96 000
2	44 34 200	52 96 000
3	44 34 200	52 98 000
4	44 36 500	52 98 000
5	44 36 500	52 92 000
6	44 27 000	52 92 000

wurde mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 19. September 2013 aufgehoben.

Zimmer
Ministerialrat

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag Luchterhand, Neuwied

Kievel/Knösel/Marx, **Recht für soziale Berufe,** Basiswissen kompakt, 7. Auflage 2013, 644 Seiten, kartoniert, Preis 35 €, ISBN 978-3-472-08397-9.

Die siebte Auflage wurde überarbeitet und durch die Einbindung neuer Gesetzgebung und Rechtsprechung auf den neuesten Stand gebracht. Neu mitaufgenommen wurde eine Einführung in das Arbeitsrecht und das Unternehmensrecht sozialer Dienstleistungen sowie aktuelle Informationen zum Verbraucherschutz bei Online-Verträgen.

Das in der Neuauflage erweiterte Handbuch stellt somit nicht nur für Studierende der sozialen Arbeit, sondern auch für Berufsanfänger und Praktiker ein nützliches Nachschlagewerk in die rechtlichen Rahmenbedingungen sozialer Arbeit dar.

Becker/Tiedemann, **Arbeitsförderungsrecht,** Europäisches Recht, 99. Lieferung, Stand 1. Juni 2013, Preis 150,38 €.

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB),** 25. Lieferung, Stand Juli 2013, Preis 123,20 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil,** 246. und 247. Lieferung, Stand Juli 2013, Preis 150 € bzw. 152,40 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil,** 269. und 270. Lieferung, Stand Juli 2013, Preis 135,24 € bzw. 89,70 €.

Fieseler/Schleicher/Busch (Hrsg.), **Kinder- und Jugendhilferecht,** Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 51. Lieferung, Stand Juni 2013, Preis 55,46 €.

Krug/Riehle, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe,** Kommentar, 147. Lieferung, Stand 1. Juni 2013, Preis 126 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **SGB XI – Pflegeversicherung,** Kommentar, 208. und 209. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 1. Juni 2013, Preis 143 € bzw. 128 €.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch,** Kommentar und Rechtssammlung, 326. und 327. Lieferung, Stand 1. Juni 2013, Preis jeweils 152 €.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Unterschleißheim

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze,** Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des europäischen Sozialrechts, 724. und 725. Lieferung, Stand 1. Juni 2013, Preis 188 € bzw. 183 €.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht,** Textausgabe mit europäischem Sozialrecht, 205. und 206. Lieferung, Stand 1. Juni 2013, Preis 187 € bzw. 181 €.

Schieckel/Brandmüller, **Kindergeldrecht,** Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz, 134. Lieferung, Stand 1. April 2013, Preis 137 €.

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation,** Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts, 211., 212. und 213. Lieferung, Stand Mai 2013, Preis 154,70 €, 162,50 € bzw. 152,10 €.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Kronach

Hillermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung,** Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen, 79. Lieferung, Stand 1. März 2013, Preis 105,32 €.

Kommunen als Unternehmer, 44. und 45. Ergänzung, Preis 53,74 € bzw. 67 €.

Umweltrecht in Bayern, 143., 144., 145. und 146. Ergänzung, Preis 65,28 €, 65,28 €, 68,34 € bzw. 75,48 €.

Mohr Siebeck, Tübingen

Siekmann (Hrsg.), **Kommentar zur Europäischen Währungsunion,** 2013, XIX, 1.614 Seiten, gebunden, 269 €, ISBN 978-3-16-152060-0.

Der vorliegende Kommentar zur Europäischen Währungsunion schließt eine Lücke zwischen den eingeführten Kommentaren zu den Verträgen über die Europäische Union und den vertiefenden Monografien zu Einzelaspekten der Währungsunion. Es werden alle Vorschriften des Primärrechts – einschließlich der relevanten Protokolle –, des Sekundärrechts, der Vorschriften über die Europäische Zentralbank und das Europäischen System der Zentralbanken unter Einschluss ihrer Satzung erläutert. Die Kommentierungen berücksichtigen alle Änderungen und Ergänzungen durch die Verträge von Lissabon. Darüber hinaus befassen sie sich detailliert mit den Fragestellungen, die sich aus der aktuellen Währungskrise und den Haushaltskrisen einzelner Staaten der Europäischen Union ergeben. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die maßgebende Rechtsprechung zu Fragen der Europäischen Währungsunion gelegt. Der Kommentar bietet erstmals eine wissenschaftlich fundierte Erläuterung aller Vorschriften des Europarechts in der Fassung der Verträge von Lissabon, welche die Europäische Währungsunion betreffen.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Sandvoß, **Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler,** Arbeitshandbuch für Behörden, Verbände und Aussiedlerbetreuer, 47. und 48. Lieferung inkl. PDF-CD-ROM, Stand Juli 2013.

v. Schenckendorff, **Vertriebenen- und Flüchtlingsrecht,** Kommentar zum BVFG, Nebenbestimmungen, Rechtsprechung, Loseblattausgabe, 100. Lieferung, 101. Lieferung inkl. PDF-CD-ROM, Stand Juni 2013.

Mietrechtsreform 2013 – Das Mietrechtsänderungsgesetz, Vergleichende Gegenüberstellung – Synopse, Gesetzesbegründung zum neuen Mietrecht, 2013, 128 Seiten, Preis 19,95 €.

Das neue Nachschlagewerk „Mietrechtsreform 2013" stellt das alte dem neuen Gesetz gegenüber und gibt einen Überblick über die Neuerungen wie z. B. den Wegfall von Mietminderung bei energetischer Modernisierung oder die Deckelung von Kaltmieten in Ballungszentren. Daneben werden die wichtigsten neuen Begriffe von „Berliner Räumung" bis „Umstellungsankündigung" erklärt und über ein Stichwortverzeichnis leicht auffindbar gemacht. Somit bietet der Titel eine kompakte Information über die Neuerungen und bietet eine Hilfestellung für die sichere Anwendung des neuen Rechts.

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Schadewitz/Röhrig, **Beihilfevorschriften,** Kommentar, 114. Lieferung, Stand März 2013, Preis 58,95 €.

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis,** Kommentar, 107. und 108. Lieferung, Stand Mai 2013, Preis 77,95 € bzw. 77,56 €.

Rehm Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Zängl, **Bayerisches Disziplinarrecht,** Kommentar, 38. Lieferung, Stand 1. November 2012, Preis 93,95 €.

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen,** Kommentar, 146. und 147. Lieferung, Stand 1. Januar 2013, Preis 85,95 € bzw. 86,95 €.

Breier, **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst,** Kommentar, 103. Lieferung, Stand 1. Januar 2013, Preis 70,95 €.

Breier u. a., **TV-L – Eingruppierung in der Praxis,** Kommentar, 6. Lieferung, Stand April 2013, Preis 68,95 €.

Uttlinger, **Das Reisekostenrecht in Bayern,** Kommentar, 117., 118. und 119. Lieferung, Stand April 2013, Preis 51,95 €, 50,95 € bzw. 55,99 €.

Breier/Thivessen/Dassau/Kiefer, **TV-L – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst der Länder,** Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 43., 44. und 45. Lieferung, Stand 1. April 2013, Preis 97,95 €, 98,95 € bzw. 95,95 €.

Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst,** 60., 61. und 62. Lieferung, Stand April 2013, Preis 104,95 €, 104,95 € bzw. 102,95 €.

Dassau/Langenbrinck, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD Textausgabe,** 21. Lieferung, Stand März 2013, Preis 42,95 €.

Uttlinger/Baisch/Biermeier, **Das Umzugskostenrecht in Bayern,** Kommentar, 83. Lieferung, Stand Februar 2013, Preis 51,95 €.

Weber/Banse, **Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes,** 81. Lieferung, Stand November 2012, Preis 85,95 €.

Jüngling/Riedlbauer/Bischler, **Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt, Buchungs-ABC (Bayerischer Gruppierungsplan),** 52. Lieferung, Stand 1. Mai 2013, Preis 48,99 €.

Koch, Hans (u. a.), **Technische Baubestimmungen,** 71. und 72. Ergänzung, Preis 98,95 € bzw. 89,99 €.

Jehle Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder,** Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, 103. und 104. Lieferung, Stand März 2013, Preis 105,95 € bzw. 88,99 €.

Linhart, **Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung,** Studienschriften für die öffentliche Verwaltung, 37. Lieferung, Stand Mai 2013, Preis 69,99 €.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München

Mrozynski, **Grundsicherung und Sozialhilfe,** Praxishandbuch zu SGB II und SGB XII, Loseblattwerk, 11. Lieferung, Stand Juni 2012, etwa 1.300 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 69 €, ISBN 978-3-415-03655-0.

Sozialhilfe SGB XII, Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II, Textausgabe mit Verordnungen, 15., aktualisierte Auflage, 180 Seiten, 2013, Preis 10,80 €, ISBN 978-3-415-05111-9.

Die Neuauflage enthält den Vorschriftentext von SGB XII und SGB II mit Rechtsstand Mai 2013. Alle Änderungen, die bis zum 1. August 2013 in Kraft getreten sind, sind eingearbeitet.

Jäde, **Bayerische Bauordnung – BayBO 2011/BayBO 2013,** 2013, 194 Seiten, Preis 19,80 €.

Mit der Veröffentlichung der DIN 18040-1 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude" und der DIN 18040-2 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen" im Oktober 2010 bzw. September 2011 wurde ein völlig neues Regelwerk geschaffen, das die Grundanforderungen und -voraussetzungen für das barrierefreie Bauen definiert.

Diese Normen sollen so schnell wie möglich als Technische Baubestimmung in das Bayerische Bauordnungsrecht eingeführt werden, um den Folgen des demografischen Wandels zügig und praxisorientiert Rechnung zu tragen. Um eine sachgerechte Umsetzung zu ermöglichen, musste die Bayerische Bauordnung zunächst angepasst werden, was nun mit dem Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Baukammerngesetzes vom 11. Dezember 2012 geschehen ist. Ferner wurden Anpassungen vorgenommen, die durch das neue europäische Bauproduktenrecht mit den nun unmittelbar geltenden europarechtlichen Vorschriften nötig geworden waren. Eine Hilfestellung dazu bietet das Buch „Bayerische Bauordnung – BayBO 2011/BayBO 2013", welches den neuen Gesetzeswortlaut der BayBO, die Textsynopse unter Beigabe der Begründungen aus dem Regierungsentwurf und den Änderungsanträgen sowie die ergänzend ergangenen Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern enthält und so eine umfassende erste Richtschnur für den Umgang mit den neuen Regelungen bietet.

Jäde/Dirnberger (u. a.), **Die neue Bayerische Bauordnung,** 52., 53. und 54. Ergänzung, Preis 62 €, 34 € bzw. 77 €.

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, Köln

Schulz, **Baukostenplanung kompakt,** Praxistipps und Arbeitshilfen zur sicheren Kostenermittlung, -steuerung und -kontrolle, 2013, 309 Seiten, Preis 39 €.

Die Neuerscheinung „Baukostenplanung kompakt" zeigt, wie Baukosten bereits in frühen Planungsphasen und mit überschaubarem Aufwand realistisch eingeschätzt und unerwartete Kostensteigerungen sicher vermieden werden können. Dabei werden die verschiedenen Methoden der Baukostenermittlung anhand konkreter Beispiele erläutert. Enthalten sind Hinweise zur effizienten Kostenplanung und -steuerung in allen Leistungsphasen sowie zur Prüfung von Nachträgen, zur Mängelbewertung und zur Berücksichtigung von Nutzungs- und Lebenszykluskosten.

Abels, **Holzkonstruktionen im Baubestand,** Schäden erkennen, beurteilen und bewerten, 2013, 148 Seiten, Preis 49 €.

Das Buch „Holzkonstruktionen im Baubestand" enthält Hinweise zum Umgang mit historischen und neuzeitlichen Bestandskonstruktionen aus Holz und unterstützt bei deren fachgerechter Zustandsbewertung. Im Handbuch findet sich Grundlagenwissen zu den Themen „Holz" und „Holzbau" und es schlägt ein neuartiges Schema zur Erfassung und Beurteilung von Schäden bei Holzkonstruktionen vor. Außerdem gibt der Autor Hinweise zur Sanierung typischer Schadensfälle im Holzbau.

Kollmann, **Putz kompakt,** 2013, 380 Seiten, Preis 42 €.

Die Neuerscheinung „Putz kompakt" stellt durch das handliche Format einen praktischen „Baustellenbegleiter" für die sichere und fachgerechte Planung, Ausführung, Wartung und Instandsetzung von Putzarbeiten dar. Das Taschenbuch behandelt die unterschiedlichen Putzarten und -systeme und erläutert die Besonderheiten und Prioritäten beim Neubau und beim Bauen im Bestand. Auch auf die Untersuchung und Beurteilung des Putzuntergrundes wird eingegangen.

Schröer, **Tarifverträge für das Baugewerbe 2013/2014,** Gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte/Poliere, 2013, 350 Seiten, Preis 39 €.

Das Taschenbuch „Tarifverträge für das Baugewerbe 2013/2014" enthält alle nach dem Ergebnis der aktuellen Tarifverhandlungen im Baugewerbe geltenden Tarifverträge und zahlreiche, für das Baugewerbe wichtige Gesetzestexte, z. B. zur ganzjährigen Beschäftigung, zum konjunkturellen Kurzarbeitergeld, zum Saison-Kurzarbeitergeld sowie zum Arbeitsschutz.

Wolters Kluwer Deutschland, Werner Verlag, Neuwied

Hilgers/Kaminsky, **Anlagenbau im In- und Ausland,** 1. Auflage 2013, 356 Seiten, Preis 69 €.

Deutsche Unternehmen errichten weltweit Anlagen und betreuen entsprechende Projekte. Aus diesem Grund werden in der Neuerscheinung „Anlagenbau im In- und Ausland" die rechtlichen Rahmenbedingungen zusammengefasst und dargestellt. Neben dem deutschen Recht werden die im internationalen Anlagengeschäft vielfach verwendeten FIDIC-Standardvertragsmuster, insbesondere das Yellow und Silver Book, behandelt. Die parallele Fokussierung sowohl auf das Inlands- als auch das Auslandsgeschäft in einem Werk ermöglicht Einblicke in Wertungs- und Gestaltungssätze anderer Rechtsordnungen und verdeutlicht zugleich die maßgeblichen Unterschiede zwischen den im Anlagenbau verbreiteten nationalen und internationalen Regelwerken.

Seifert/Preussner, **Baukostenplanung,** 4. Auflage 2012, 432 Seiten, Preis 59 €.

Die Neuauflage der „Baukostenplanung" enthält umfangreiche Erläuterungen zur DIN 276 Teil 1. Diese ist – in der Fassung von 2008 – mit der Neufassung der HOAI neben der Kostenplanung auch bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten anzuwenden. Die Autoren zeigen die Anforderung an die Kostenplanung auf, mit dem Zweck, die Kostensicherheit bei Hochbaumaßnahmen zu erhöhen. Das Buch enthält Erläuterungen zu den Kostengruppen der DIN 276. Neben den Arbeitsschritten bei der Kostenplanung – wie Kostenermittlungen, Kostenkontrolle, Kostensteuerung – werden auch Fragen zu unterschiedlichen Kostenplanungsmethoden, zu Kostenobergrenzen, Zielgrößenvereinbarungen einschließlich Fragen zum Toleranzrahmen und Schnittstellen zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten behandelt.

Feuerabend/Michaelis, **Bauleiter-Handbuch für den Auftraggeber,** 3. Auflage 2013, 246 Seiten, Preis 46 €.

Die Neuauflage des „Bauleiter-Handbuchs für den Auftraggeber" enthält eine praxisorientierte Darstellung der Aufgaben, die seitens des Auftraggebers für die Bauleitung und ihre Vorbereitung anfallen. Dabei werden die grundlegenden Zusammenhänge und die konkret zu erbringenden

Tätigkeiten ausführlich beschrieben. Zahlreiche Abbildungen, Checklisten und Flussdiagramme veranschaulichen den Inhalt des Handbuchs und sollen so dem Bauleiter bei seiner täglichen Arbeit als Leitfaden und Nachschlagewerk dienen.

Vygen/Joussen, **Bauvertragsrecht nach VOB und BGB,** Handbuch des privaten Baurechts, 5. Auflage 2013, 1.285 Seiten, Preis 134 €.

Das Handbuch „Bauvertragsrecht nach VOB und BGB" ermöglicht eine umfassende Einarbeitung in das Bauvertragsrecht des BGB und der VOB und möchte durch den verständlich geschriebenen Inhalt gerade auch Nichtjuristen ansprechen. Die Autoren erläutern, wie Bauverträge eindeutig, erschöpfend sowie rechtswirksam abgeschlossen und dabei umfangreiche Klauselwerke vermieden werden können. Durch eine Zusammenfassung des rechtlichen Grundwissens vor jedem Kapitel, optisch hervorgehobene Beispielfälle sowie durch Übersichten und Schaubilder wird die praktische Umsetzung erleichtert.

Kus/Verfürth, **Einführung in die VOB/A,** Praxiswissen zum Bauvergaberecht, 4. Auflage 2013, 376 Seiten, Preis 44 €.

In der vierten Auflage der „Einführung in die VOB/A" wird das gesamte Bauvergabeverfahren von A wie „Angebotsabgabe" bis Z wie „Zuschlag" dargestellt. Der Inhalt wird durch Schaubilder illustriert. Durch die Erläuterung der zehn wichtigsten Vergaberechtsentscheidungen aus den Jahren 2011/2012 werden Tendenzen in der Rechtsprechung aufgezeigt, was insgesamt die Rechtssicherheit des Lesers – auch Nichtjuristen werden als Zielgruppe genannt – erhöhen dürfte.

Goris/Schmitz, **Eurocode 2 digital,** Interaktive Berechnungs- und Bemessungstools, Beispielprojekte; Normentest und nationaler Anhang als verwobenes Dokument, Buch mit Beispielsammlung und Excel-Anwendungen, Version 4.0, 2012, 436 Seiten, Preis 89 €.

Für die praktische Umsetzung der Einführung des „Eurocode 2" möchten das Buch „Eurocode 2 digital" und die dazugehörigen Ergänzungen und Hilfen, die per Download abgerufen werden können, Unterstützung bieten. Das Buch enthält eine Einführung zum EC 2 und ein bereits berechnetes Hochbau-Projekt mit Nachweisen für die wesentlichen Bauteile, verschiedene Bemessungen, sowie die vollständigen Normentexte DIN EN 1992-1-1:2011, DIN EN 1992-1-1/NA:2011 und die Berichtigung DIN EN 1992-1-1/NA Ber 1:2012 als verwobenes Dokument in gedruckter Form. Diese Normentexte können dann als PDF mit Volltextsuche und Verlinkung heruntergeladen werden, ebenso wie interaktive Berechnungs- und Bemessungstools mit zahlreichen Eingabe- und Berechnungsvarianten als Excel-Anwendungen.

Lembcke, **Handbuch Baukonfliktmanagement,** 2013, 694 Seiten, Preis 89 €.

Ein effizientes Konfliktmanagement ermöglicht große Wertschöpfungspotenziale beim Bauen. Im „Handbuch Baukonfliktmanagement" werden Wege zur Lösung der unterschiedlichen Konfliktlagen bei Vermeidung zeitintensiver gerichtlicher Auseinandersetzungen aufgezeigt. Dies erfolgt mit Hinweis auf eine entsprechende Vertragsgestaltung unter Berücksichtigung des AGB-Rechts. Im Handbuch wird auf die ökonomischen Grundlagen, auf ADR-Verfahren, deren Anwendung und Zusammenspiel eingegangen. Ergänzt wird der Inhalt durch praxisnahe Kommentierungen.

Seifert, **HOAI 2009 – Honorartabellenbuch mit RifT-Werten,** 2012, 616 Seiten, Preis 38 €.

Das Honorartabellenbuch enthält neben dem HOAI-Verordnungstext den offiziellen Anhang zur HOAI mit Hinweisen zu Beratungsleistungen, besonderen Leistungen und Objektlisten für alle geregelten Leistungsbilder. Im Tabellenteil enthält das Buch zunächst erweiterte Honorartafeln mit einer praxisorientierten Unterteilung sämtlicher Honorartafeln. Darüber hinaus enthält das Buch auch fortgeschriebene Honorartafeln (RifT-Tabellen) für Objekte über den Tafelwerten der HOAI, die analog zu den Tafeln der HOAI erweitert sind. Mit diesen erweiterten Honorartafeln kann mit wenig Aufwand ein schneller Überblick über die zu erwartenden Honorare gewonnen werden.

Kapellmann, **Jahrbuch Baurecht 2013,** 2013, 336 Seiten, Preis 98 €.

Auch im aktuellen „Jahrbuch Baurecht 2013" beschäftigen sich Experten aus Anwaltschaft, Justiz, Bauindustrie und Bauwirtschaft mit aktuellen Themen, Diskussionen und Tendenzen aus dem Bereich des Baurechts. So finden sich neben einem Überblick über die aktuelle Rechtsprechung Beiträge über „Die Beschaffenheit des Baugrundes als Rechtsproblem bei der Abwicklung von Bauverträgen", „Unvereinbare Beschaffenheitsvereinbarungen – Voraussetzungen und Rechtsfolgen", „Rechtsfolgen einer unberechtigten Kündigung des VOB/B-Vertrags durch den Auftraggeber" sowie Daten und Fakten zu „Baukostenindex, Kostenentwicklung und allgemeine Entwicklung des Baumarktes in Deutschland".

Leupertz, **Jahrbuch Entscheidungsanalysen 2012,** Die wichtigsten Baurechtsurteile 2012, 2012, 516 Seiten, Preis 79 €.

Im „Jahrbuch Entscheidungsanalysen 2012" werden alle Entscheidungsanalysen, welche Experten im Online-Portal „www.werner-baurecht.de" regelmäßig zu wichtigen Entscheidungen durchführen, veröffentlicht. Es handelt sich dabei um Entscheidungen aus dem privaten Bau-, Architekten- und Vergaberecht sowie aus dem öffentlichen Baurecht. Durch diese Zusammenfassung und Aufbereitung der aktuellen Rechtsprechung wird eine zuverlässige Information über den Stand der Rechtsprechung sowie deren Auswirkungen auf die Rechtspraxis ermöglicht.

Drittler, **Nachträge und Nachtragsprüfung beim Bau- und Anlagenbauvertrag,** 2. Auflage 2012, 768 Seiten, Preis 89 €.

Das Buch „Nachträge und Nachtragsprüfung beim Bau- und Anlagenbauvertrag" bietet Lösungen zum Erkennen, Sichern, Begründen, Nachweisen und Prüfen von Ansprüchen aus Auftragsnehmer- und Auftragsgeberinteresse. Änderungen in den Bereichen Zuschlagsverzögerung, spekulative Mischkalkulation, Abrechnung mit exorbitant hohem Einheitspreis jenseits der Wucherschwelle, Nullposition sowie Bauablaufstörung (hier v. a. die Kritik an der Soll-Methode und deren Weiterentwicklung) erforderten eine Erweiterung und Aktualisierung des Buches, welches nun in der zweiten Auflage vorliegt. Literatur und Rechtsprechung wurden bis September 2012 berücksichtigt.

Albert (u. a.), **Spannbeton,** Grundlagen und Anwendungsbeispiele, 2. Auflage 2012, 234 Seiten, Preis 34 €.

Mit der Umstellung von nationalen auf europäische Bemessungsnormen, die im Betonbau nunmehr vollzogen ist, wurde eine Neuauflage des Buches „Spannbeton – Grundlagen und Anwendungsbeispiele" nötig. Hier wird die deutsche Fassung der DIN EN 1992-1-1 (2011) – Eurocode 2 – sowie der zugehörige Nationale Anhang berücksichtigt. Das Buch will ein grundlegendes Verständnis der Funktion des Spannbetons im Hinblick auf die Anwendung vermitteln, ohne dass der Leser mit der gesamten Theorie des Spannbetons und seinen Randgebieten konfrontiert wird. Daher wird die Theorie nur in komprimierter Form dargestellt. Stattdessen wird dem Leser zunächst anhand von einfachen und anschließend mithilfe von ausführlichen Anwendungsbeispielen die Bemessung im Spannbetonbau praxisnah erläutert.

Kömedia, St. Gallen

Schweizer Energiefachbuch 2013, 2013, 284 Seiten, Preis 61 €.

Die 30. Ausgabe des Schweizer Energiefachbuches bietet als Jubiläumsedition nicht nur Einblicke in die bewegte Energiegeschichte der letzten Jahrzehnte, sondern liefert auch aktuelle Inhalte. Anhand konkreter Beispiele zeigen die Autoren auf, welches die wichtigsten Energietrends der Gebäudebranche sind und wie die Energiewende geschafft werden könnte. Beispiele, wie das erste Wohnhochhaus der Schweiz im Minergie-P-Eco-Standard oder das Wohnpilotprojekt ecoplace illustrieren die Ausführungen. Zusätzlich wird erläutert, wie sich Nachhaltigkeit finanzieren lässt, wie clevere Planungswerkzeuge das Planen und Bauen erleichtern, wie LED den Lichtmarkt verändert oder wie sich Wirtschaftlichkeit, Nutzung und Werterhaltung von Liegenschaften optimieren lassen. Ergänzend finden sich im Schweizer Energiefachbuch relevante Zahlen und Berechnungsgrundlagen.

Gieseking Verlag, Bielefeld

Bork/Jacoby/Schwab, **FamFG,** Kommentar zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 2., neu bearbeitete Auflage 2013, LVIII, 2.038 Seiten, Preis 118 €, ISBN 978-3-7694-1114-0.

Der Kommentar erläutert das FamFG praxisgerecht und kompakt, validiert es aber auch wissenschaftlich und ist in seiner Darstellung präzis, klar und übersichtlich. Die Neuauflage ist durchgängig auf dem Stand März 2013. Gesetzgebung ist bis Mitte April 2013 eingearbeitet. Berücksichtigt sind insbesondere die Gesetze(svorhaben) zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess, Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme sowie die Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters. Bei jedem Paragrafen finden sich Hinweise auf altrechtliche Entsprechungen und Änderungen.

Schütz/Schmiemann, **Disziplinarrecht des Bundes und der Länder,** dargestellt am Disziplinargesetz unter Berücksichtigung der Disziplinargesetze und Disziplinarverordnungen der Länder, Kommentar, 4., völlig neu bearbeitete Auflage, Loseblattwerk, Stand April 2012, ca. 1.330 Seiten, 1 Ordner, Preis 124 €, ISBN 978-3-7694-0932-1.

Der Kommentar enthält neben den zahlreichen neuen Gesetzen und Verordnungen des Bundes auch die neuen Landesgesetze von Berlin, Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen. Das Werk ist gegenüber der Vorauflage seinem Konzept und dem Inhalt treu geblieben. Die im Grundwerk enthaltene sechste Ergänzungslieferung aktualisiert im Teil A das BDG. Eingehend wird im Teil B der § 3 (VwVfG/VWGO), § 4 (Beschleunigungsgebot), § 46 (Kammer für Disziplinarsachen), § 47 (Beamtenbeisitzer) und § 49 (Nichtheranziehung eines Beamtenbeisitzers) neu kommentiert. Die Kommentierung zu § 45 (Verwaltungsgerichtsbarkeit) wurde überarbeitet. Die Landesdisziplinargesetze sind im Teil G aktualisiert.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3,
80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12,
86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 12 **München, 30. Oktober 2013** **26. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

25.09.2013 3123-I
Zeitpunkt der Identifizierungspflicht für Immobilienmakler 403

01.10.2013 73-I
Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013), Einführung 404

13.09.2013 913-I
Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007, Änderung/Ergänzung 2013, TL Beton-StB 07 404

13.09.2013 913-I
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007, Änderung/Ergänzung 2013, ZTV Beton-StB 07 406

01.10.2013 913-I
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, ZTV-ING, Ausgabe April 2013 408

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

27.09.2013 7031-W
Aufhebung der Verwaltungsgrundsätze der Landeskartellbehörde Bayern 410

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

08.10.2013 7533-UG
Änderung der Bekanntmachung über die Einführung des Arbeitsblatts ATV-DVWK-A-781 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ und des Merkblatts „Eigenverbrauchstankstellen für Dieselkraftstoff und Biodiesel in der Landwirtschaft mit einem Jahresverbrauch von maximal 40.000 l – wasserwirtschaftliche Anforderungen“ als allgemein anerkannte Regeln der Technik 410

08.10.2013 7533-UG
Änderung der Bekanntmachung über die Einführung des DWA-Arbeitsblatts A-779 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen“, als allgemein anerkannte Regel der Technik 410

Fortsetzung nächste Seite

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

13.09.2013 787-L
Richtlinien zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse 410

19.09.2013 787-L
Änderung der Richtlinien für die Förderung der bäuerlichen Familienberatung in Bayern 414

19.09.2013 7904-L
Richtlinie zur Durchführung des Aufbauhilfeprogramms Hochwasser 2013 (Forstwirtschaft) 415

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

23.09.2013 2231-A
Vollzug des Kinderförderungsgesetzes; Bekanntmachung der Ausbaufaktoren zur Ausreichung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel 418

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

02.10.2013 2126.0-UG
Richtlinie über die Vergabe von Stipendien zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum 419

02.10.2013 2126.0-UG
Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten im ländlichen Raum 420

02.10.2013 2126.0-UG
Richtlinie zur Förderung innovativer medizinischer Versorgungskonzepte 422

24.09.2013 2126.2-UG
Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen (§ 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes) 425

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

04.10.2013 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Fabian Matthias Osterwalder 426

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

25.09.2013 Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Parkerleichterungen für Dienstfahrzeuge der Bayerischen Eich- und Beschussverwaltung und für Gerichtsvollzieher im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie Befreiungen und Ausnahmen bei der Durchführung von Vermessungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum durch die Vermessungsverwaltung 426

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise 428

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

3123-I

Zeitpunkt der Identifizierungspflicht für Immobilienmakler

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 25. September 2013 Az.: IC2-1116.31-26

Aufgrund des § 16 Abs. 2 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 13. August 2008 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (BGBl I S. 1862), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Geldwäschegesetzes (GwG-Zuständigkeitsverordnung – GwGZustV) vom 29. Mai 2013 (GVBl S. 388, BayRS 762-1-1-I) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Allgemeines

Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten – Geldwäschegesetz (GwG) hat zum Ziel, dass Finanzmittel, die aus schweren Straftaten stammen, nicht über verschleierte Transaktionen in das Finanzsystem eingeschleust werden, um sodann zur weiteren Nutzung als scheinbar legale Vermögenswerte zur Verfügung zu stehen. Die Anforderungen des Gesetzes dienen auch der Verhinderung der Terrorismusfinanzierung.

2. Maßgabe des GwG

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass Vertragspartner vor der Begründung einer Geschäftsbeziehung zu identifizieren sind (§ 3 GwG in Verbindung mit § 4 GwG). Immobilienmakler nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG haben diese Sorgfaltspflicht einzuhalten. Die Aufsichtsbehörde hat die Einhaltung der Identifizierungspflicht auch hinsichtlich der Rechtzeitigkeit zu überwachen und ggf. mit Bußgeld zu sanktionieren (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 GwG).

3. Anwendung

Die Identifizierung nach § 4 GwG gilt als vom Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG rechtzeitig vorgenommen, wenn sie zu dem Zeitpunkt erfolgt, an dem die Parteien vor der Aufnahme der Vertragsverhandlungen zum An- bzw. Verkauf einer Immobilie stehen.

Die Identifizierung des als zukünftigem Vertragspartner agierenden Kaufinteressenten durch den Verpflichteten muss erfolgt sein, bevor die Aufnahme der Vertragsverhandlungen der Parteien unmittelbar ermöglicht wird, insbesondere bevor die Verkäuferdaten weitergegeben werden. In Fällen, in denen keine Geschäftsbeziehung dieses Stadiums erreicht wird, muss keine Identifizierung erfolgen.

Die Vorschriften zur Identifizierung zu einem früheren Zeitpunkt im Sinn des § 3 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 GwG bleiben hiervon unberührt. Gleiches gilt für die Erstattung einer Verdachtsmeldung nach § 11 GwG.

4. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 30. Oktober 2013 in Kraft.

Günther Schuster
Ministerialdirektor

73-I

Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013); Einführung

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

vom 1. Oktober 2013 Az.: IIZ5-4634-001/13

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag
Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Die Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) ersetzt die mit Bekanntmachung vom 1. April 2009 (AllMBl S. 139) eingeführte Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2008).

Für die Hochbauaufgaben des Bundes ist die RPW 2013 (BAnz AT 22. Februar 2013 B4) bereits mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 27. Februar 2013 entsprechend dem Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 28. Februar 2013 zum 1. März 2013 eingeführt.

Die Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) wird ab sofort auch für die Baumaßnahmen des Landes mit folgenden Maßgaben eingeführt:

1. Die Regelung des § 2 Abs. 4 Satz 3 RPW 2013 wird in folgender Fassung eingeführt:

   „Der Auslober kann in Ausnahmefällen aus sachlich zwingenden Gründen im Benehmen mit der zuständigen Architekten- oder Ingenieurekammer von einzelnen Vorschriften dieser Richtlinie abweichen."

2. Die Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 1 RPW 2013 wird in folgender Fassung eingeführt:

   „Bei der Umsetzung des Projekts ist einer der Preisträger unter Berücksichtigung der Empfehlung des Preisgerichts mit den weiteren Planungsleistungen zu beauftragen, sofern kein wichtiger Grund der Beauftragung entgegensteht."

Die Regelungen der vorstehenden Nrn. 1 und 2 gelten nicht für Maßnahmen des Bundes.

Planungswettbewerbe unterliegen den Bestimmungen des Handbuches für Vergabe und Durchführung Freiberuflicher Dienstleistungen (VHF Bayern) gemäß OBBS vom 4. Dezember 2008 (Az.: IIZ5-40012-004/08). Abschnitt IV VHF Bayern wird entsprechend fortgeschrieben.

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 1. April 2009 (AllMBl S. 139) wird aufgehoben.

Den Kommunen wird empfohlen, wie im staatlichen Bereich zu verfahren.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

913-I

Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007, Änderung/Ergänzung 2013, TL Beton-StB 07

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

vom 13. September 2013 Az.: IID9-43435-002/08

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

Vorbemerkung zur Änderung/Ergänzung 2013

Auf Grundlage der gesammelten Erfahrungen nach der Einführung der TL Beton-StB 07 hat die Arbeitsgruppe Betonbauweisen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) Änderungen erarbeitet, deren Anwendung die Dauerhaftigkeit von Fahrbahndecken aus Beton verbessern soll. Darin werden die Abschnitte 2.2.1, 4.3.1, 4.7 und 4.10.1 der TL Beton-StB 07 geändert oder ergänzt.

1. Allgemeines

Die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007" (TL Beton-StB 07) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft erarbeitet. Die Erarbeitung der TL Beton-StB 07 in Ergänzung zur ZTV Beton-StB 07 wurde notwendig, um Europäische Normen in das nationale Regelwerk zu übernehmen.

Die TL Beton-StB 07 enthalten Anforderungen an Baustoffe, Baustoffgemische und an Einbaugemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, die aus diesen Baustoffen hergestellt werden und die bei der Herstellung von Oberbauschichten im Straßen- und Wegebau sowie anderer Verkehrsflächen verwendet werden.

2. Anwendung

Die TL Beton-StB 07 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

2.1 Zu Nr. 2.2.1 der TL Beton-StB 07

Abs. 2.2.1 ist wie folgt zu ergänzen: Ebenfalls verwendet werden dürfen Zemente mit einer bauaufsichtlichen Anwendungszulassung für die Expositionsklasse XF1.

2.2 Zu Nr. 4.3.1 der TL Beton-StB 07

Abs. 4 ist wie folgt zu ändern: Die Zusammensetzung der Gesteinskörnungen soll der DIN 1045-2, Bilder L1, L2 oder L3 entsprechen. Werden Gesteinskörnungen mit D = 22 mm verwendet, gilt das Bild L3 sinngemäß; bei Korngemischen mit D ≤ 8 mm für den Oberbeton gilt das Bild L1 sinngemäß.

Abs. 6 ist wie folgt zu ändern: Das Korngemisch D ≤ 8 mm muss mindestens aus einer Korngruppe 0/2 oder 0/4 und einer Korngruppe D ≤ 8 mm zusammengesetzt werden, die die Kategorien $C_{100/0}$ oder $C_{90/1}$ und FI_{15} oder SI_{15} erfüllt.

2.3 Zu Nr. 4.7 der TL Beton-StB 07

Der Abschnitt 4.7 ist durch nachfolgenden Text zu ersetzen: Hinweise für die Zugabe von Luftporenbildnern enthält das „Merkblatt für die Herstellung und Verarbeitung von Luftporenbeton". Dem Beton ist Luftporenbildner in mindestens solcher Menge zuzugeben, dass der nach Tabelle 5 geforderte Luftgehalt unmittelbar vor dem Einbau eingehalten wird.

Tabelle 5: Mindestwerte für den mittleren Luftgehalt des Frischbetons

Größtkorn [mm]	Mindestwerte für den mittleren Luftgehalt [Vol.-%]
8	5,5
16	4,5
32 bzw. 22	4,0

Einzelwerte dürfen diese Anforderungen um höchstens 0,5 Vol.-% unterschreiten.

Wird Beton der Konsistenzklassen C2, ≥ F2 oder C1 mit Fließmittel oder Verflüssiger hergestellt, gelten gegenüber der Tabelle 5 um 1,0 Vol.-% erhöhte Luftgehalte.

Werden bei der Erstprüfung die Luftporenkennwerte bestimmt und der Mikro-Luftporengehalt A_{300} von 1,8 Vol.-% nicht unterschritten sowie der Abstandsfaktor L von 0,20 mm nicht überschritten, gelten die Anforderungen der Tabelle 5. Für diesen Nachweis bei der Erstprüfung darf der Luftgehalt des Frischbetons bei einem Größtkorn von 8 mm 6,0 Vol.-%, von 16 mm 5,0 Vol.-% und von 32 mm bzw. 22 mm 4,5 Vol.-% nicht überschreiten.

Ausnahme für Waschbeton: Wird Beton mit einem Größtkorn von 8 mm der Konsistenzklassen C1 oder C2 mit Fließmittel oder Verflüssiger hergestellt, ist bereits ein Mindestwert von 4,5 Vol.-% für den mittleren Luftgehalt, für den Einzelwert von 4,0 Vol.-% ausreichend, wenn bei der Erstprüfung die Luftporenkennwerte bestimmt und der Mikroluftporengehalt von 1,8 Vol.-% nicht unterschritten sowie der Abstandsfaktor L von 0,20 mm nicht überschritten wird. Für diesen Nachweis bei der Erstprüfung darf der Luftgehalt des Frischbetons 5,0 Vol.-% nicht übersteigen.

Bei Konsistenzklasse F6 sind immer der Mikroluftporengehalt und der Abstandsfaktor nachzuweisen.

2.4 Zu Nr. 4.10.1 der TL Beton-StB 07

Der letzte Satz des zweiten Abschnitts ist zu ersetzen durch: Falls keine genauere Festlegung erfolgt, muss in der Erstprüfung nach zwei Tagen eine Druckfestigkeit von mindestens 30 N/mm² (Mittel aus drei Probekörpern), ermittelt an Würfeln mit einer Kantenlänge von 150 mm (Lagerung unter Wasser bei 20 °C), nachgewiesen werden. Dabei darf kein Einzelwert 26 N/mm² unterschreiten.

2.5 Zu Anhang A der TL Beton-StB 07

Der Anhang wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

2.5.1 Nach der Zeile Abschnitt Nr. 2.2.8 wird die Zeile Abschnitt Nr. 2.2.9 Widerstand gegen Zertrümmerung mit folgenden Anforderungen eingefügt:

Verfestigung:	–
Hydr. geb. Tragschicht und Betontragschicht:	SZ_{26}/LA_{30} e)
Unterbeton und Oberbeton BKl. IV bis VI:	SZ_{22}/LA_{25}
Oberbeton BKl. SV, I bis III:	SZ_{18}/LA_{20}

2.5.2 Die Fußnote c findet keine Anwendung. Die Absplitterung darf bei Straßen der Bauklasse SV, I bis III höchstens 5 M.-% betragen.

2.5.3 Es wird folgende Fußnote e ergänzt:

Eine Überschreitung der geforderten Kategorie ist bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 zulässig, wenn positive Erfahrungen vorliegen oder Rundkorn verwendet wird.

3. Druckfehlerkorrektur

In Tabelle 1 „Zemente für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln" ist in der dritten Zeile das „u" in „Portlandhüttenzement" und „Hüttensand" sowie in den Fußnoten 1 und 2 das „u" im Wort „für" in „ü" zu korrigieren. Im Anhang A ist in Zeile 2.2.8 zwischen Betontragschicht und Unterbeton ein senkrechter Strich zu ergänzen.

4. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 10. November 2008 (AllMBl S. 720) wird aufgehoben.

5. Bezugsmöglichkeit

Die TL Beton-StB 07 können unter der FGSV-Nr. 891 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

913-I

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007, Änderung/Ergänzung 2013, ZTV Beton-StB 07

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

vom 13. September 2013 Az.: IID9-43415-003/08

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

Vorbemerkung zur Änderung/Ergänzung 2013

Auf Grundlage der gesammelten Erfahrungen nach der Einführung der ZTV Beton-StB 07 hat die Arbeitsgruppe Betonbauweisen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) Änderungen erarbeitet, deren Anwendung die Dauerhaftigkeit von Fahrbahndecken aus Beton verbessern soll. Darin werden die Abschnitte 2.1.3, 3.1.4.1, 3.3.4.1, 5.3 sowie die Anhänge F und G der ZTV Beton-StB 07 geändert oder ergänzt.

1. Allgemeines

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007“ (ZTV Beton-StB 07) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft zur Umsetzung Europäischer Normen in das nationale Regelwerk erarbeitet.

Die ZTV Beton-StB 07 enthalten Anforderungen für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, die bei der Herstellung von Oberbauschichten im Straßenbau und anderer Verkehrsflächen zu beachten sind.

2. Anwendung

Die ZTV Beton-StB 07 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

Die in den ZTV Beton-StB 07 mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“. Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

2.1 Zu Abschnitt 2.1.3 der ZTV Beton-StB 07

Der dritte Absatz ist wie folgt zu ändern:

Kerben in Querrichtung sind durch Einrütteln oder Einschneiden auszubilden. Anschlüsse an vorhandene Schichten sind geradlinig und senkrecht auszubilden.

2.2 Zu Abschnitt 3.2 der ZTV Beton-StB 07

2.2.1 Die bisherigen Anforderungen an die Bruchflächigkeit von Gesteinskörnungen stimmen nicht mit den Anforderungen der Kategorie $C_{90/1}$ überein. Regional gute Erfahrungen mit Gesteinskörnungen der Kategorie $C_{90/1}$ können daher nur vorliegen, wenn diese auch die bisherigen Anforderungen erfüllen. Wird für Oberbeton für Fahrbahndecken, bei denen der Oberflächenmörtel entfernt wird, die Kategorie $C_{90/1}$ gefordert, müssen daher die verwendeten groben Gesteinskörnungen einen Anteil der vollständig gebrochenen Körner von mindestens 45 M.-% aufweisen.

2.2.2 Bei der Verwendung von Vliesstoffen unter Betonfahrbahndecken ist von jeder Baumaßnahme eine Rückstellprobe (20 m²) des verwendeten Vliesstoffes zu entnehmen und an die BASt zu senden. Die Vliesstoffe lässt die BASt überprüfen; die Prüfergebnisse werden zur Erfahrungssammlung dokumentiert.

2.3 Zu Abschnitt 3.3.4.1 der ZTV Beton-StB 07

Der Abschnitt 3.3.4.1 ist wie folgt zu ergänzen:

Wird die Festigkeit an einem Bohrkern in einem Alter über 60 Tagen ermittelt, ist ein Zeitbeiwert z in Abhängigkeit vom tatsächlichen Prüfalter und dem verwendeten Zement zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die nach TP Beton-StB, Abschnitt 4.2.4.1 ermittelte Druckfestigkeit mit dem entsprechenden Zeitbeiwert nach Tabelle 1a zu multiplizieren. Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.

Tabelle 1a

Prüfalter in Tagen	Zeitbeiwert z	
	CEM I	CEM II/III
60	1,00	1,00
120	0,92	0,95
180	0,88	0,93
360 und mehr	0,82	0,92

2.4 Zu Abschnitt 3.3.4.7 der ZTV Beton-StB 07

Bei zweibahnigen Bundesfernstraßen gilt für die Griffigkeit der fertigen Betondecke gemessen bei 80 km/h für den Einzelwert eines 100-m-Abschnittes

– bei der Abnahme μ_{SKM} = 0,49 als Grenzwert und
– bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche μ_{SKM} = 0,43 als Wert.

2.5 Zu Abschnitt 3.5.2 der ZTV Beton-StB 07

Im Rahmen der Kontrollprüfung sind wie bisher je Zement und Festigkeitsklasse sowie ggf. je Lieferwerk für alle 5.000 t des gelieferten Zements eine Rückstellprobe (10 kg) gemäß DIN EN 196, Teil 7, zu entnehmen, zu kennzeichnen und ein entsprechendes Probeentnahmeprotokoll anzufertigen. Die Proben sind zusammen mit den vor Beginn der Betonierarbeiten vorgelegten Prüfergebnissen an die BASt zu senden. Die Zemente werden in der BASt geprüft; die Prüfergebnisse werden zur Erfahrungssammlung über die im Straßenbau verwendeten Zemente dokumentiert.

2.6 Zu den Abschnitten 5.3 und 5.4 der ZTV Beton-StB 07

Auf S. 56 ff. sind die Abschnitte 5.3 und 5.4 zu ersetzen durch:

5.3 Abrechnung

Siehe § 14 VOB/B

5.3.1 Abrechnung von Mehrbreiten, Mehrlängen und Mehr-Einbaudicken

Ist die Abrechnung von Tragschichten bzw. Betondecken im Bauvertrag nach Einbaudicken vorgeschrieben, ist für jede Schicht nachzuweisen, wie weit die Einbaudicke mit der vertraglich vereinbarten Einbaudicke übereinstimmt.

Die Vergütung von Mehrbreiten, Mehrlängen und Mehr-Einbaudicken wird in den folgenden Abschnitten geregelt.

Darüber hinaus werden sie nur vergütet, wenn die Ausführung vom Auftraggeber schriftlich angeordnet worden ist. Die Anordnung hat der Auftragnehmer vor Ausführung zu beantragen, wenn Mehrmengen aus Gründen (konstruktive oder planerische Gründe), die er nicht zu vertreten hat, erforderlich werden.

5.3.1.1 Tragschichten

Als Einbaudicke gilt das arithmetische Mittel aller Einzelwerte der Einbaudicke der Tragschicht mit hydraulischen Bindemitteln über das gesamte Baulos. Bei der Ermittlung des Mittelwertes dürfen Einzelwerte nur bis zu 20 % über Solleinbaudicke berücksichtigt werden.

5.3.1.2 Betondecken

Als Einbaudicke gilt das arithmetische Mittel aller Einzelwerte der Deckenabschnitte gleicher Fertigungsbreite über das gesamte Baulos. Bei der Ermittlung des Mittelwertes dürfen Einzelwerte nur bis zu 15 % über Solleinbaudicke berücksichtigt werden.

5.3.1.3 Dickenausgleich

5.3.1.3.1 Mehr-Einbaudicken

Mehr-Einbaudicken einer Schicht werden bis zu den in den Abschnitten 5.3.1.1 und 5.3.1.2 genannten Grenzwerten zum Ausgleich von Minder-Einbaudicken darunter liegender, nach dem Bauvertrag auszuführender Oberbauschichten herangezogen.

Mehr-Einbaudicken einer Betondecke werden ebenfalls zunächst zum Ausgleich von Minder-Einbaudicken darunter liegender Oberbauschichten herangezogen. Die dann verbleibende Mehr-Einbaudicke der abzurechnenden Decke wird im Abrechnungspreis vergütet, jedoch nur bis zu 1,5 cm über der im Bauvertrag vorgeschriebenen Einbaudicke.

5.3.1.3.2 Minder-Einbaudicken

Minder-Einbaudicken der einzelnen Tragschichten werden abgezogen, soweit sie nicht durch Mehr-Einbaudicken darüber liegender Tragschichten oder Schichten der Decke ausgeglichen worden sind.

5.3.1.4 Abrechnungseinheitspreis

Ist eine Mehr- oder Minder-Einbaudicke bei der Abrechnung zu berücksichtigen, wird der vereinbarte Einheitspreis abzüglich der gegebenenfalls darin enthaltenen Kosten für Fugen und Betonstahleinlagen entsprechend dem Verhältnis der zu vergütenden Einbaudicke zu der vorgeschriebenen Einbaudicke geändert und der Abrechnung zugrunde gelegt (Abrechnungseinheitspreis).

5.3.2 Abrechnung nach Einbaugewicht bei Tragschichten

Mehr-Einbaugewichte einer Tragschicht werden zunächst zum Ausgleich von Minder-Einbaugewichten darunter liegender nach dem Bauvertrag auszuführender Oberbauschichten herangezogen. Das dann verbleibende Mehr-Einbaugewicht der abzurechnenden Tragschicht wird nur vergütet, wenn der Auftraggeber hierfür schriftlich einen Auftrag erteilt hat.

Bei der Ermittlung des Mittelwertes dürfen Mehr-Einbaugewichte nur bis zu 20 % berücksichtigt werden. Darüber hinausgehende Einbaugewichte werden nur vergütet, wenn der Auftraggeber hierfür schriftlich einen Auftrag erteilt hat.

Minder-Einbaugewichte der einzelnen Tragschichten werden abgezogen, soweit sie nicht durch Mehr-Einbaugewichte darüber liegender Tragschichten oder Schichten der Decke ausgeglichen worden sind.

Ist ein Mehr- oder Minder-Einbaugewicht bei der Abrechnung zu berücksichtigen, so wird der vereinbarte Einheitspreis entsprechend dem Verhältnis des zu vergütenden Einbaugewichtes zu dem vorgeschriebenen Einbaugewicht geändert und der Abrechnung zugrunde gelegt (Abrechnungseinheitspreis).

5.3.3 Vom Auftraggeber beigestellte Baustoffe

Werden Baustoffe vom Auftraggeber beigestellt, gelten für die Abrechnung von Mehr- und Mindereinbaudicken und Mehr- oder Minder-Einbaumengen die Abschnitte 5.3.1.3.1 und 5.3.1.3.2 entsprechend. Bei der Änderung wird der Einheitspreis für die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung zugrunde gelegt.

3. Richtlinien

Die in den ZTV Beton-StB 07 kursiv gedruckten und nicht mit Randstrich gekennzeichneten Abschnitte sind Richtlinien. Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

3.1 Zu Abschnitt 2.1.3 der ZTV Beton-StB 07

Der erste Spiegelstrich des letzten Absatzes ist wie folgt zu ändern:

– Einschneiden von Kerben

3.2 Zu Abschnitt 3.1.4.1 der ZTV Beton-StB 07

Nach dem zweiten Absatz ist folgender neuer Absatz einzufügen:

Im Fall von zeitweisen Verkehrsführungen an Baustellen kann von der vorstehenden Festlegung zur Lage von Längsfugen und Rollspuren abgewichen werden.

Im vorletzten Absatz ist das Wort „mittig“ ersatzlos zu streichen.

3.3 Zu Abschnitt 3.1.4.2 der ZTV Beton-StB 07

Betondecken der Bauklassen SV, I bis III sollten im Hinblick auf zukünftige Verkehrsführungen grundsätzlich über den gesamten Querschnitt nach Ausführungsart B1 verdübelt werden.

3.4 Zum Abschnitt 4.1 der ZTV Beton-StB 07

Die Behandlung von Mängeln ist im Vergabehandbuch Bayern (VHB) geregelt. Der Auftraggeber kann bei Über- und Unterschreitungen von Grenzwerten der Einbaudicke, der Einbaumenge, des Bindemittelgehaltes, des Verdichtungsgrades, der Ebenheit oder der Griffigkeit, die einen Sachmangel nach § 13 Nr. 1 VOB/B darstellen, dem Auftragnehmer anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug vorzunehmen. Die Höhe des Abzugs bemisst sich nach den im Anhang G der ZTV Beton-StB 07 angegebenen Abzugsformeln.

3.5 Zum Anhang G der ZTV Beton-StB 07

Die Formel im Teil A4 ist wie folgt zu korrigieren:

$$A = \frac{1}{100} \times (11p - 4{,}5) \times EP \times F$$

Der Anhang G wird um folgenden Teil B 4 „Unterschreitung des Grenzwertes für die Griffigkeit" ergänzt:

Unterschreitet die Griffigkeit den Grenzwert zwischen 0,03 und 0,06 wird ein Abzug nach folgender Formel vorgenommen:

$$A = \frac{\sum p}{100} \times f_d \times EP \times F$$

Darin bedeuten:

A = Abzug in €

p = über den Grenzwert hinausgehende prozentuale Unterschreitung der geforderten Griffigkeit nach folgender Formel

$$p = \frac{Grenzwert - (Istwert + 0{,}03)}{Grenzwert} \times 100$$

EP = der sich aus der Abrechnung nach Abschnitt 5.3.1 ergebende Einheitspreis in €/m²

F = dem 100-m-Einzelwert zugehörige Einbaufläche in m²

f_d = Faktor für die Deckschichtart 0,75 bei Betondecken

Die Ermittlung des Abzuges wird aufgrund der Einzelwerte der 100-m-Abschnitte vorgenommen.

4. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 10. November 2008 (AllMBl S. 718) wird aufgehoben.

Über die ZTV Beton-StB 07 werden die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (TL Beton-StB 07)" vereinbart. Daraus ergibt sich, dass der Abschnitt 3 der ZTV T-StB 95 „Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln" nicht mehr anzuwenden ist.

5. Druckfehlerkorrektur

Auf S. 68 (Anhang F) muss es in der Spalte (1) heißen:

i) Dübellage[5)]

6. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV Beton-StB 07 können unter der FGSV-Nr. 899 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

913-I

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, ZTV-ING, Ausgabe April 2013

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

vom 1. Oktober 2013 Az.: IID8-43420-004/03

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Oberster Rechnungshof

1. Allgemeines

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) wurden in einigen Abschnitten aktualisiert und ergänzt. Die neuen ZTV-ING, Ausgabe April 2013, ersetzen die mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 26. März 2013 (AllMBl S. 177) eingeführten ZTV-ING, Ausgabe März 2012.

Die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 03/2013 bekannt gegebenen ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2012, wurden von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern nicht eingeführt, da bereits bei der Einführung der ZTV-ING, Ausgabe März 2012, bekannt war, dass die in den ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2012, enthaltenen umfangreichen, vorübergehenden Hinweise in der aktuellen Fassung wieder entfallen. Eine Übersicht der Änderungen, die sich aus dem direkten Übergang der ZTV-ING, Ausgabe März 2012, zu den neuen ZTV-ING, Ausgabe April 2013, ergeben, ist in dieser Bekanntmachung unter Nr. 3 aufgeführt.

Das ARS Nr. 14/2003 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVBW)[1)] vom 7. März 2003 und das Schreiben der Obersten Baubehörde im

1) nunmehr: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)

Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 14. April 2003 (Az.: IID8-43420-004/ZTV-ING/03) bleiben jedoch bezüglich der grundlegenden Ausführungen zum Inhalt und zur Handhabung weiterhin bestehen.

Die mit ARS Nr. 22/2012 vom 26. November 2012 erfolgte Umstellung der Regelwerke für die Berechnung und Bemessung von Brücken auf die europäischen Regelungen der Eurocodes ist mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 10. April 2013 (AllMBl S. 178) eingeführt worden.

2. Ergänzende Festlegungen

Soweit die „Hinweise zu den ZTV-ING" entsprechend der „Liste der Hinweise zu den ZTV-ING – Stand 30. April 2013" für eine Maßnahme zutreffend sind und vertragsrechtliche Bedeutung haben, sind entsprechende Textpassagen in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der ZTV-ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Daher sind die bisherigen Fassungen der ZTV-ING in geeigneter Weise zu archivieren.

3. Anwendung

Die ZTV-ING, Ausgabe April 2013, wurden vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit ARS Nr. 15/2013 vom 31. Juli 2013 (Az.: StB 17/7192.70/11-2038016) bekannt gegeben.

Die ZTV-ING, Ausgabe April 2013, sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden. Die Festlegungen im ARS Nr. 15/2013 sind zu beachten.

Zur Anwendung der ZTV-ING ist im ARS Nr. 15/2013 in Teil B dargestellt, in welchen Abschnitten Aktualisierungen im Vergleich der Ausgabe April 2013 zur Ausgabe Dezember 2012 vorliegen. Da die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern die Ausgabe Dezember 2012 nicht eingeführt hat, ist nachfolgend eine Gesamtübersicht über die Änderungen im Vergleich der Ausgabe April 2013 zur Ausgabe März 2012 aufgeführt:

1-1 Allgemeines – Grundsätzliches
1-2 Allgemeines – Technische Bearbeitung
1-3 Allgemeines – Prüfungen während der Ausführung
2-1 Grundbau – Baugruben
2-2 Grundbau – Gründungen
2-3 Grundbau – Wasserhaltung
2-4 Grundbau – Stützkonstruktion
3-1 Massivbau – Beton
3-2 Massivbau – Bauausführung
3-3 Massivbau – Bauwerksfugen
3-4 Massivbau – Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen
3-5 Massivbau – Füllen von Rissen und Hohlräumen in Betonbauteilen
3-6 Massivbau – Mauerwerk
4-1 Stahlbau, Stahlverbundbau – Stahlbau
4-2 Stahlbau, Stahlverbundbau – Stahlverbundbau
4-3 Stahlbau, Stahlverbundbau – Korrosionsschutz von Stahlbauten
5-1 Tunnelbau – Geschlossene Bauweise
5-2 Tunnelbau – Offene Bauweise
5-3 Tunnelbau – Maschinelle Schildvortriebsverfahren
6-1 Bauverfahren –Traggerüste
6-2 Bauverfahren – Taktschiebeverfahren
6-3 Bauverfahren – Schutzeinrichtungen gegen Witterungseinflüsse
8-1 Bauwerksausstattung – Fahrbahnübergänge aus Stahl und aus Elastomer
8-3 Bauwerksausstattung – Lager und Gelenke
8-4 Bauwerksausstattung – Rückhaltesysteme
8-5 Bauwerksausstattung – Entwässerungen
8-6 Bauwerksausstattung – Befestigungseinrichtungen und Unterfütterung von Ankerplatten
9-1 Bauwerke – Verkehrszeichenbrücken
9-2 Bauwerke – Bewegliche Brücken
9-4 Bauwerke – Wellstahlbauwerke
10-1 Anhang – Normen und sonstige Technische Regelwerke

4. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 26. März 2013 (AllMBl S. 177) wird aufgehoben.

5. Bezugsmöglichkeiten

Das ARS Nr. 15/2013 ist im Verkehrsblatt, Heft 16/2013, vom 31. August 2013 veröffentlicht.

Die Bereitstellung der ZTV-ING und der Hinweise zu den ZTV-ING erfolgt ausschließlich digital über das Internet. Sie können von der Homepage der BASt kostenlos heruntergeladen werden:

www.bast.de (unter Publikationen > Regelwerke zum Download > Brücken- und Ingenieurbau > Baudurchführung).

Aus urheberrechtlichen Gründen sind davon zurzeit allerdings die Abschnitte der ZTV-ING und der zugehörigen TL/TP-ING ausgenommen, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bearbeitet werden.

Dies betrifft folgende Abschnitte:

ZTV-ING 5-4	Tunnelbau – Betriebstechnische Ausstattung
ZTV-ING 7-1 bis 7-5	Brückenbeläge auf Beton und Stahl
ZTV-ING 8-2	Bauwerksausstattung – Fahrbahnübergänge aus Asphalt
ZTV-ING 9-3	Bauwerke – Lärmschutzwände

Diese können über www.fgsv.de kostenpflichtig heruntergeladen werden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

7031-W

Aufhebung der Verwaltungsgrundsätze der Landeskartellbehörde Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 27. September 2013 Az.: W-5572/1/1

1. Die mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 2. August 2005 (AllMBl S. 302, StAnz Nr. 31) veröffentlichten Verwaltungsgrundsätze der Landeskartellbehörde Bayern werden aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2013 in Kraft.

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

7533-UG

Änderung der Bekanntmachung über die Einführung des Arbeitsblatts ATV-DVWK-A-781 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ und des Merkblatts „Eigenverbrauchstankstellen für Dieselkraftstoff und Biodiesel in der Landwirtschaft mit einem Jahresverbrauch von maximal 40.000 l – wasserwirtschaftliche Anforderungen“ als allgemein anerkannte Regeln der Technik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 8. Oktober 2013 Az.: 52e-U4560-2013/9-3

I.

In Teil II Abs. 2 Satz 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 10. Oktober 2008 (AllMBl S. 630), geändert durch Bekanntmachung vom 5. Oktober 2011 (AllMBl S. 544), wird das Datum „31. Dezember 2013“ durch das Datum „31. Dezember 2015“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

7533-UG

Änderung der Bekanntmachung über die Einführung des DWA-Arbeitsblatts A-779 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen“, als allgemein anerkannte Regel der Technik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 8. Oktober 2013 Az.: 52e-U4560-2013/9-4

I.

In Teil II der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 5. Oktober 2011 (AllMBl S. 545) wird das Datum „31. Dezember 2013“ durch das Datum „31. Dezember 2015“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

787-L

Richtlinien zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 13. September 2013 Az.: L7-7407-1/224

Teil A: EU-kofinanzierte Maßnahmen

Grundlagen:

– Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse – Verordnung über die einheitliche GMO – (ABl L 299 vom 16. November 2007, S. 1),
– Verordnung (EG) Nr. 917/2004 der Kommission vom 29. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 797/2004 des Rates über Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse (ABl L 163 vom 30. April 2004, S. 83) in der jeweils geltenden Fassung,
– Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO), insbesondere Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zur BayHO, soweit in diesen Richtlinien nichts Abweichendes geregelt ist.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Erhaltung einer flächendeckenden Bienenhaltung in Bayern wegen deren großer ökologischer Bedeutung durch die Bestäubungsleistung. Hierzu dienen die

Unterstützung der Fortbildungen für Imker durch Imkervereine, insbesondere auch der Anfänger, die Förderung des Ankaufs von Ausrüstungsgegenständen der Imkerei zur Verbesserung der Honigqualität sowie deren Sicherung durch entsprechende Untersuchungen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Erhaltung der Bienengesundheit durch die Verhinderung von Schädigungen durch die Varroamilbe und Sekundärinfektionen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können folgende Maßnahmen:

2.1 Technische Hilfe für die Imker

2.1.1 Fortbildungen für Imker durch Vereine

2.1.2 Investive Maßnahmen von Imkern zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Bienenzuchterzeugnissen. Es gelten dabei gesonderte Regelungen für Anfänger in der Imkerei, für Imker und Erwerbsimker.

2.2 Bekämpfung der Varroose

Ankauf und Einsatz arzneimittelrechtlich zugelassener Varroosebehandlungsmittel.

2.3 Analyse des Honigs

3. Ausschluss von Maßnahmen

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums – ELER – (ABl L 277 vom 21. Oktober 2005, S. 1) finanziert werden.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

a) der Landesverband Bayerischer Imker, der Verband Bayerischer Bienenzüchter, die Bayerische Imkervereinigung sowie der Landesverband Buckfastimker Bayern und die Landesgruppe Bayern des Deutschen Berufs- und Erwerbsimkerbundes bei Fortbildungen für Imker durch Vereine nach Nr. 2.1.1 und bei der Analyse des Honigs nach Nr. 2.3,

b) bei Anträgen auf Förderung investiver Maßnahmen nach Nr. 2.1.2 die Imker, unabhängig von der Rechtsform,

c) für die Förderung von Varroosebehandlungsmitteln nach Nr. 2.2 die Imkerkreisverbände.

5. Fördervoraussetzungen

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der von Deutschland vorgelegten Imkereiprogramme gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates und nach den einschlägigen Förder- und Vollzugshinweisen des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Zusätzlich gilt für investive Maßnahmen nach Nr. 2.1.2

a) ausschließliche Förderung von Neuanschaffungen,

b) ausschließliche Nutzung im Rahmen der Bienenhaltung während der Zweckbindungsfrist (fünf Jahre),

c) Nachweis von Fachkenntnissen bei Anfängern: Teilnahme an einem Anfängerlehrgang innerhalb der letzten drei Kalenderjahre,

d) Nachweis der Beitragszahlung zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mit mind. 30 Bienenvölkern bei Erwerbsimkern.

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

6.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Zuwendung in Form eines Zuschusses gewährt (Projektförderung/Anteilfinanzierung), bei Fortbildungsmaßnahmen als Festbetragsfinanzierung.

6.2 Höhe der Förderung

Es können Zuschüsse entsprechend des von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten und von der EU genehmigten Drei-Jahres-Programms gewährt werden:

6.2.1 Technische Hilfe für die Imker – Fortbildungen der Imker durch Vereine

Die Förderung erfolgt mit einem gestaffelten, teilnehmerorientierten Festbetrag.

6.2.2 Technische Hilfe für die Imker – Investive Maßnahmen in der Bienenhaltung

a) Gegenstand der Förderung

Die Förderung wird gewährt für den Ankauf bestimmter Ausrüstungsgegenstände zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen. Die förderfähigen Maschinen und Geräte – auch für Anfänger und Erwerbsimker – sind in den einschlägigen Förderhinweisen aufgeführt.

b) Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 30 % der förderfähigen Netto-Ausgaben (nachweisbare Ausgaben ohne Umsatzsteuer abzüglich von Preisnachlässen (z. B. Rabatte, Skonti) unabhängig von der Inanspruchnahme, Transport- und Verpackungskosten).

c) Förderobergrenze

Die förderfähigen Netto-Ausgaben werden auf 50.000 Euro je Antragsteller begrenzt.

d) Mindestinvestitionssumme

Unterschreiten die förderfähigen Netto-Ausgaben 400 Euro bei Anfängern und 800 Euro für andere Imker, wird keine Förderung gewährt.

6.2.3 Bekämpfung der Varroose

a) Gegenstand der Förderung

Förderung wird gewährt für den Ankauf arzneimittelrechtlich zugelassener Varroosebehandlungsmittel (Mittelausgaben ohne Umsatzsteuer, abzüglich von Preisnachlässen (z. B. Rabatte, Skonti) unabhängig von der Inanspruchnahme, Transport- und Verpackungskosten).

b) Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Höhe des Landkreiszuschusses, höchstens jedoch bis 25 % des Ein-

kaufspreises; bei kreisfreien Städten werden die erforderlichen Kofinanzierungsmittel aus dem Landeshaushalt bereitgestellt.

c) Förderobergrenze
Überschreiten Landkreis- und EU-Förderung 50 % des Einkaufspreises, wird die EU-Förderung entsprechend gekürzt.

6.2.4 Analyse des Honigs

Die Förderung wird gewährt in Höhe von 75 % der förderfähigen Ausgaben für Untersuchungen (ohne Umsatzsteuer). Der Gesamtförderbetrag ist begrenzt.

7. Abwicklung der Förderung

7.1 Verfahren

7.1.1 Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Anträge sind bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) mit den vorgegebenen Formularen einzureichen.

7.1.2 Es werden nur Vorhaben gefördert, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind, soweit nicht nachstehend etwas Abweichendes geregelt ist. Für Maßnahmen nach

– Nr. 2.1.1 (Fortbildungen für Imker durch Vereine)
– Nr. 2.2 (Bekämpfung der Varroose)
– Nr. 2.3 (Analyse des Honigs)

kann mit der Maßnahme vor Antragstellung begonnen werden. Bei der Förderung von Investitionen nach Nr. 2.1.2 gilt bis zu 5.000 Euro förderfähigen Netto-Ausgaben die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn mit dem Datum des Antrageingangs als erteilt. Vorhaben mit einer Investitionssumme über 5.000 Euro dürfen erst mit Bewilligung bzw. der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch die LfL begonnen werden.

Die Einwilligung in den vorzeitigen Maßnahmenbeginn begründet keinen Anspruch auf Förderung.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die LfL, Abteilung Förderwesen und Fachrecht.

7.3 Die LfL entscheidet über den Antrag und erteilt im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel ggf. einen Zuwendungsbescheid.

7.4 Mehrfachförderung

Neben einer Zuwendung nach diesen Richtlinien dürfen andere staatliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden. Zulässig sind die Mittel der Landkreise für die Varroosebekämpfung. Diese werden als zusätzliche nationale Mittel zur Kofinanzierung eingesetzt.

7.5 Bei den Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.1 (Fortbildung für Imker durch Vereine), Nr. 2.2 (Bekämpfung der Varroose) und Nr. 2.3 (Analyse des Honigs) ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Fördermittel entsprechend dieser Richtlinien an die Endbegünstigten unter Beachtung der Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid mit zivilrechtlichem Vertrag weiterzugeben. Die Weitergabe an den Endbegünstigten ist auf Anforderung nachzuweisen.

7.6 Der abzuschließende zivilrechtliche Vertrag muss insbesondere Vereinbarungen enthalten über

a) die Art und Höhe der Zuwendung,
b) den Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die gefördert werden,
c) die Finanzierungsart (Festbetragsfinanzierung/Anteilfinanzierung),
d) den Bewilligungszeitraum,
e) die Möglichkeit zum Rücktritt vom Vertrag, insbesondere wenn
   – die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen,
   – der Abschluss des Vertrages durch in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben zustande gekommen ist,
   – der Empfänger bestimmten vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt;
f) die Verpflichtung zur vollständigen oder teilweisen Rückzahlung der Zuwendung einschließlich Zinsen im Fall des Rücktritts vom Vertrag,
g) die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtung sowie der sonstigen Rückzahlungsregelungen,
h) die entsprechende Geltung der ANBest-P für die Abwicklung der Fördermaßnahmen und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung,
i) die Verpflichtung der Empfänger, die Prüfungen durch das Staatsministerium, die Bewilligungsbehörde (LfL), den Bayerischen Obersten Rechnungshof und die Prüfungsorgane der Europäischen Union oder ihre Beauftragten zu dulden.

7.7 Die Verwaltungskontrollen und die Kontrollen bei den Zuwendungsempfängern werden so durchgeführt, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten wurden.

Die Verwaltungskontrollen sind für alle förderrelevanten Maßnahmen und Verpflichtungen erschöpfend anhand aller vorliegenden und geeigneten Unterlagen durchzuführen. Die Verwaltungskontrollen sind durch jährliche Stichprobenkontrollen vor Ort in Höhe von mind. 5 % der bewilligten Anträge zu ergänzen.

7.8 Wiedereinziehung und Sanktionen

Zu Unrecht gezahlte Beihilfen werden wieder eingezogen. Im Fall falscher Angaben, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gemacht wurden, wird der Zuwendungsempfänger im folgenden Jahr von der Beihilfegewährung ausgeschlossen.

7.9 Die Bewilligungsbehörde, das Staatsministerium einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Prüfungsorgane der Europäischen Union haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

8. Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis, in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

9. Rechtsgrundlage für Aufhebung und Rückforderung

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden, die Rückforderung gewährter Zuwendungen und deren Verzinsung richten sich nach Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG.

Teil B: Landesmaßnahmen

Grundlagen:

– Die Beihilfe nach Nrn. 11.1 bis 11.3 basiert auf der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis"-Beihilfen (ABl L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5).
– Die Beihilfe nach Nr. 11.5 wird nach den Regeln der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor (ABl L 337 vom 21. Dezember 2007, S. 35) abgewickelt.
– Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO), insbesondere Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zur BayHO, soweit in diesen Richtlinien nichts Abweichendes geregelt ist.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

10. Zweck der Förderung

Erhaltung einer flächendeckenden Bienenhaltung, Verbesserung der züchterischen Grundlagen und Gewinnung von Anfängern in der Imkerei.

11. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Zucht-, Hygiene- und Kontrollmaßnahmen sowie Aktionen zur Neuimkergewinnung, und zwar

11.1 der Betrieb von staatlich anerkannten Belegstellen,

11.2 die Standbesuche zur Bekämpfung von Bienenkrankheiten (außer Varroose),

11.3 Aktivitäten von Imkervereinen mit Probeimkerinnen bzw. Probeimkern,

11.4 imkerliche Arbeitsgruppen an bayerischen Schulen der Primar- und Sekundarstufe,

11.5 Kontrollverfahren nach den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 und Dokumentationspflichten der Öko-Imker.

12. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

– nach Nrn. 11.1 bis 11.3 die Bezirksverbände des Landesverbandes Bayerischer Imker e. V. sowie die Bayerische Imkervereinigung e. V. und der Verband Bayerischer Bienenzüchter e. V.,
– nach Nr. 11.4 schulische Einrichtungen mit imkerlichen Arbeitsgruppen,
– nach Nr. 11.5 Imker mit Betriebssitz in Bayern, die nach der EG-Öko-Verordnung wirtschaften und diesbezüglich im Kontrollverfahren stehen.

13. Fördervoraussetzungen

Die Förderung erfolgt nach den Förder- und Vollzugshinweisen des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Bienenzuchterzeugnissen in der jeweils geltenden Fassung. Die Bestimmungen sind einzuhalten. Die Förderbeträge sind für die beantragten Zwecke einzusetzen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

14. Art, Umfang und Höhe der Förderung

14.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Zuwendung in Form eines Zuschusses gewährt (Projektförderung/Festbetragsfinanzierung).

14.2 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung wird – soweit nicht bereits in diesen Richtlinien festgelegt – in den Förderhinweisen geregelt. Im Einzelnen werden gefördert:

– der Betrieb von staatlich anerkannten Bienenbelegstellen durch einen Pauschalbetrag je angelieferter Bienenkönigin; Beträge unter 100 Euro (je Belegstelle) werden nicht ausbezahlt,
– die Standbesuche von Gesundheitswarten durch einen Zuschuss je betreutes Bienenvolk, jedoch keine Standbesuche zur Varroosebekämpfung sowie der Betreuung der eigenen Bienenvölker oder der von Familienangehörigen,
– die Betreuung beim Imkern auf Probe durch örtliche Imkervereine mit einer jährlichen Pauschale von bis zu 100 Euro je Probeimker/Probeimkerin für max. zwei Jahre,
– imkerliche Arbeitsgruppen an Schulen mit einer jährlichen Pauschale von bis zu 300 Euro,
– die Kontrollverfahren der EU-Ökokontrollstellen und Dokumentationspflichten mit einer Pauschale von 200 Euro je Imker und Jahr.

15. Abwicklung der Förderung

15.1 Verfahren

Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Anträge sind bei der LfL mit den vorgegebenen Formularen einzureichen.

Für die Maßnahmen nach Nr. 11 gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn als erteilt.

Die Einwilligung in den vorzeitigen Maßnahmenbeginn begründet keinen Anspruch auf Förderung.

15.2 Bewilligungsbehörde ist die LfL.

15.3 Die LfL entscheidet über den Antrag und erteilt im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel ggf. einen Zuwendungsbescheid.

15.4 Mehrfachförderung

Neben einer Zuwendung nach diesen Richtlinien dürfen andere staatliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden.

15.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Fördermittel entsprechend dieser Richtlinien an die Endbegünstigten unter Beachtung der Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid mit zivilrechtlichem Vertrag weiterzugeben. Die Weitergabe an den Endbegünstigten ist auf Anforderung nachzuweisen.

15.6 Der abzuschließende zivilrechtliche Vertrag muss insbesondere Vereinbarungen enthalten über

a) die Art und Höhe der Zuwendung,
b) den Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die gefördert werden,
c) die Finanzierungsart (Festbetragsfinanzierung/Anteilfinanzierung),
d) den Bewilligungszeitraum,
e) die Möglichkeit zum Rücktritt vom Vertrag, insbesondere wenn
   – die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen,
   – der Abschluss des Vertrages durch in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben zustande gekommen ist,
   – der Empfänger bestimmten vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt;
f) die Verpflichtung zur vollständigen oder teilweisen Rückzahlung der Zuwendung einschließlich Zinsen im Fall des Rücktritts vom Vertrag,
g) die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtung sowie der sonstigen Rückzahlungsregelungen,
h) die entsprechende Geltung der ANBest-P für die Abwicklung der Fördermaßnahmen und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung,
i) die Verpflichtung der Empfänger, die Prüfungen durch das Staatsministerium, die Bewilligungsbehörde oder den Bayerischen Obersten Rechnungshof oder seine Beauftragten zu dulden.

15.7 Die Verwaltungskontrollen und die Kontrollen bei den Zuwendungsempfängern werden so durchgeführt, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten werden.

Die Verwaltungskontrollen sind für alle förderrelevanten Maßnahmen und Verpflichtungen erschöpfend anhand der vorliegenden und geeigneten Unterlagen durchzuführen. Die Verwaltungskontrollen sind durch jährliche Stichprobenkontrollen vor Ort zu ergänzen.

15.8 Die Bewilligungsbehörde, das Staatsministerium einschließlich der nachgeordneten Behörden und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch die Besichtigung an Ort und Stelle oder durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

16. Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis, in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

17. Rechtsgrundlage für Aufhebung und Rückforderung

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden, die Rückforderung gewährter Zuwendungen und der Verzinsung richten sich nach Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG.

18. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. Mit Ablauf des 31. August 2013 treten die Richtlinien vom 21. Dezember 2010 (AllMBl 2011 S. 41), geändert durch Bekanntmachung vom 9. August 2012 (AllMBl S. 675), außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

787-L

Änderung der Richtlinien für die Förderung der bäuerlichen Familienberatung in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 19. September 2013 Az.: A1-7171-1/5

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Richtlinien für die Förderung der bäuerlichen Familienberatung in Bayern (FamBeR) vom 31. Januar 2011 (AllMBl S. 107) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4.2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „300“ ersetzt.
   b) In Satz 2 werden die Worte „einer Stunde“ durch die Worte „drei Stunden“ ersetzt.
2. In Nr. 10 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2013 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

7904-L

Richtlinie zur Durchführung des Aufbauhilfeprogramms Hochwasser 2013 (Forstwirtschaft)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 19. September 2013 Az.: F2-7552-1/28

Diese Richtlinie basiert auf der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung sowie den entsprechenden Regelungen des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl I S. 2401) und der Aufbauhilfeverordnung vom 16. August 2013 (BGBl I S. 3233).

1. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist der Ausgleich von Schäden an forstlicher Infrastruktur, Forstkulturen und an aufstockendem Bestand, die durch das Hochwasserereignis vom 18. Mai 2013 bis zum 4. Juli 2013 in den Gebietskulissen Hochwasser (vgl. Anlage) entstanden sind. Darunter fallen Schäden durch Hochwasser sowie Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit sie unmittelbar durch das Hochwasser verursacht sind. Die genannten Ereignisse werden als Naturkatastrophe im Sinn von Art. 107 Abs. 2 Buchst. b des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingestuft. Berücksichtigt werden auch unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge. Nicht berücksichtigt werden Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Schäden an forstlicher Infrastruktur

Ausgeglichen werden hochwasserbedingte Schäden einschließlich der Kosten für deren Beseitigung, der Aufwendungen für deren Wiederherstellung sowie Kosten für zugehörige Vorarbeiten und Nebenkosten. Förderfähig sind bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens auch Maßnahmen zur Wiederherstellung von forstlichen Infrastruktureinrichtungen, die im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage oder ihren Umfang von der vom Hochwasser zerstörten oder beschädigten Infrastruktureinrichtung abweichen, aber der Wiederherstellung der Funktion einer solchen Einrichtung dienen, wenn die Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des vorsorgenden Hochwasserschutzes und zur Vermeidung möglicher künftiger Schäden besser geeignet sind als die zerstörten Einrichtungen.

Gefördert werden können u. a.

- die Reparatur der beschädigten Infrastruktur einschließlich beschädigter Anlagen (z. B. Brücken) und Zufahrtswege,
- das Entfernen von auf Wege oder von Wegen abgerutschten Materials (z. B. Muren),
- im Zusammenhang mit den Infrastrukturmaßnahmen stehende erosionsvermindernde Maßnahmen und
- die Wiederherstellung von Begleitmaßnahmen des Natur-, Wasser- und Landschaftsschutzes.

2.2 Schäden an Forstkulturen

Ausgeglichen werden hochwasserbedingte Schäden an Forstkulturen einschließlich der Kosten für deren Beseitigung, Wiederherstellungsaufwendungen sowie zugehörige Vorarbeiten und Nebenkosten (z. B. Gutachterkosten).

2.3 Schäden am aufstockenden Bestand

Ausgeglichen werden hochwasserbedingte Überschwemmungsschäden an Waldbeständen einschließlich der Kosten für deren Beseitigung sowie zugehörige Vorarbeiten und Nebenkosten (z. B. Gutachterkosten).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger oder Maßnahmenträger bei Maßnahmen nach Nr. 2.1

Zuwendungsempfänger oder Maßnahmenträger können sein

- natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften,
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Bei gemeinschaftlichen Wiederherstellungsmaßnahmen in Form einer Maßnahmenträgerschaft benötigt der Maßnahmenträger Erklärungen der am Gemeinschaftsprojekt beteiligten Grundstückseigentümer. Sofern der Beteiligte nicht selbst Eigentümer ist, benötigt er grundsätzlich eine Einverständniserklärung des Eigentümers.

3.2 Zuwendungsempfänger bei Maßnahmen nach Nrn. 2.2 und 2.3

Zuwendungsempfänger können sein

- natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, sofern sie Eigentümer, Besitzer oder sonstige dingliche Nutzungsberechtigte oder Pächter land- und forstwirtschaftlicher Flächen sind sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern sie Eigentümer, Besitzer oder Pächter forstwirtschaftlicher Flächen sind.

Sofern der Antragsteller nicht selbst Eigentümer der betroffenen Fläche ist, benötigt er grundsätzlich eine Einverständniserklärung des Eigentümers.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

4.2 Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss kann bis zu 80 % der förderfähigen Kosten betragen.

Maßnahmen der öffentlichen Hand werden bis zu 100 % bezuschusst.

Unter „öffentlicher Hand“ sind neben Gebietskörperschaften auch sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu verstehen.

Die Höhe der Zuwendung beträgt bei Anträgen zur Wiederherstellung der Infrastruktur nach Nr. 2.1 im Rahmen einer Maßnahmenträgerschaft

- bei Privat- oder Eigentümerwegen bis zu 80 %,
- bei Wegen mit Baulast in der öffentlichen Hand bis zu 100 %

der förderfähigen Kosten.

Eine Kombination von Projekten im Rahmen eines Antrages mit unterschiedlichen Fördersätzen oder Maßnahmen ist nicht zulässig, hier bedarf es jeweils eines separaten Antrages.

Eine Zuwendung unter 500 Euro je Antrag wird nicht gewährt.

Die Zuwendung wird auf ganze Euro abgerundet.

5. Ermittlung der förderfähigen Kosten

5.1 Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die Kosten, die zur Behebung des Schadens bzw. zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes erforderlich sind. Zu den förderfähigen Kosten zählen die Kosten für Maßnahmen, die in direktem Zusammenhang mit dem Hochwasser zur Schadensabwehr oder -begrenzung entstanden sind, ebenso wie Nebenkosten (z. B. Gutachterkosten).

Bei Schäden an Forstkulturen gemäß Nr. 2.2 werden die Wiederherstellungskosten der Kulturfläche einschließlich der Kosten für Vorarbeiten, Schutz und Pflege der Kulturen bis zur Sicherung zugrunde gelegt. Gleiches gilt für Kulturen, die durch das Absterben von Beständen im Rahmen der Wiederaufforstungsverpflichtung angelegt werden müssen.

Bei Bestandsschäden gemäß Nr. 2.3 wird die Differenz zwischen den Bestandserwartungswerten vor und nach dem Schadereignis (Hiebsunreife) ermittelt. Ersatzweise kann die diskontierte Summe der durchschnittlichen Reinerträge der jeweiligen Baumartenbetriebsklasse bis zum Ende der vorgesehenen Umtriebszeit herangezogen werden.

5.2 Eigenleistungen

Eigenleistungen sind nur zuwendungsfähig, soweit sie in der Bilanz ausgewiesen werden.

Diese Aussage gilt sinngemäß auch für Betriebe, die keine Bilanz erstellen.

Personal- und Sachkosten der Gemeindeverwaltung sowie kommunale Eigenregieleistungen (vor allem Eigenplanungen und für eine Vergabe geeignete Leistungen der Bauhöfe) sind nicht zuwendungsfähig.

5.3 Nicht förderfähige Kosten

Nicht förderfähige Kosten sind

- Folgeschäden oder Wertminderungen des Privat- oder Betriebsvermögens,
- die verausgabte Umsatzsteuer, mit Ausnahme bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 bei Wegen mit Baulast in öffentlicher Hand,
- Preisnachlässe (z. B. Skonti), unabhängig von der Inanspruchnahme,
- Einnahmeausfälle bei Schäden an Forstkulturen gemäß Nr. 2.2.

6. Überkompensation

Die Zuwendung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen. Der Gesamtschaden ist daher um aufgrund der Naturkatastrophe nicht entstandene Kosten zu verringern.

Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle aufgrund des Hochwasserereignisses erhaltenen oder beantragten Zuwendungen (z. B. Sofortgeld), Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter (z. B. Versicherungsleistungen, Spenden) offenzulegen.

Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt diese Angaben bei der Berechnung der Zuwendung.

7. Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörden sind grundsätzlich die örtlich zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Für den Schadensausgleich anlässlich der Wiederherstellung von im Wald liegender Infrastruktur, deren überwiegender Zweck nicht in der Erschließung von Waldflächen liegt, ist die jeweilige Regierung Bewilligungsstelle.

Die Abgrenzung oder Zuordnung einzelner Maßnahmen erfolgt in Zweifelsfällen in Abstimmung mit den betroffenen Bewilligungsstellen.

7.2 Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung der vorgesehenen Vordrucke mit den jeweiligen Anlagen bei der Antragsbehörde einzureichen. In die Antragsformulare wird ein Hinweis aufgenommen, dass der Bewilligungsbetrag mit Unterstützung des Bundes zur Verfügung gestellt wird.

Der Antragszeitraum ist bis 30. Juni 2015 befristet.

7.3 Maßnahmenbeginn

Bei den unter Nr. 2 genannten Schäden ist ein Beginn des Vorhabens vor der Antragstellung möglich, jedoch nicht vor dem 18. Mai 2013.

7.4 Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Bewilligung erfolgt, soweit erforderlich, unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission.

Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag einschließlich der Schadensmeldungen, entscheidet über die Förderung, erfasst die Daten und bewilligt den Antrag.

Die Bewilligungsbescheide sind bis spätestens 31. Dezember 2015 zu erlassen.

In den Bewilligungsbescheid wird ein Hinweis aufgenommen, dass der Bewilligungsbetrag mit Unterstützung des Bundes zur Verfügung gestellt wurde.

Falls erforderlich, können bei Nr. 2.1 Teilzahlungen zugelassen werden.

7.5 Verwendungsnachweis und Prüfung

Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde einen einfachen Verwendungsnachweis ohne Vorlage von Belegen vorzulegen.

Der vollständige Nachweis muss bis spätestens 1. Februar 2016 der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden.

Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwachen die ordnungsgemäße, insbesondere zweckentsprechende Verwendung und führen die Verwendungsnachweisprüfung durch.

7.6 Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission, soweit dies erforderlich ist.

Die Zuwendung muss innerhalb von drei Jahren nach dem Schadereignis gewährt werden, spätestens bis zum 1. Juli 2016.

7.7 Prüfungsrecht

Den zuständigen Behörden des Bundes und des Landes steht das Prüfungsrecht gegenüber dem Zuwendungsempfänger zu. Der Zuwendungsempfänger hat dazu alle prüfungsrelevanten Unterlagen zehn Jahre nach Auszahlung bzw. Schlusszahlung der Zuwendung aufzubewahren.

8. Sonstige Bestimmungen

Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Es gelten insbesondere die Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) sowie die entsprechenden Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt ist.

Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P finden grundsätzlich wegen der besonderen Umstände, aufgrund derer die Maßnahmen veranlasst sind, keine Anwendung.

Im Anwendungsbereich der ANBest-K sind grundsätzlich die Vergabebestimmungen für Bauleistungen anzuwenden. In diesen Fällen sind zur Vereinfachung der Schadensbehebungen grundsätzlich Vergabeverfahren zulässig, die weniger verwaltungsaufwendig sind. Je Gewerk können folgende Wertgrenzen angewandt werden

- für Freihändige Vergaben 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
- für Beschränkte Ausschreibungen 1.000.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

Die Möglichkeit einer Freihändigen Vergabe bzw. Beschränkten Ausschreibung oberhalb dieser Wertgrenzen bei entsprechender Begründung im Einzelfall nach § 3 Abs. 5 bzw. § 3 Abs. 3 und 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) bleibt unberührt.

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen. Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 19. September 2013 in Kraft und mit Ablauf des 1. Juli 2016 außer Kraft.

Georg Windisch
Ministerialdirigent

Gebietskulissen Hochwasser **Anlage**

zur Durchführung des Aufbauhilfeprogramms Hochwasser 2013 (Forstwirtschaft)

Berücksichtigt werden im Rahmen des Aufbauhilfeprogramms Hochwasser 2013 nur Schäden im Einzugsgebiet der Flussgebiete von Elbe und Donau einschließlich ihrer Nebenflüsse.

Darüber hinaus sind Schäden in den Gebieten berücksichtigungsfähig, in denen Soforthilfen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes geleistet wurden. Diese sind:

Regierungsbezirk Oberbayern:

Kreisfreie Stadt Ingolstadt
Kreisfreie Stadt München
Kreisfreie Stadt Rosenheim
Landkreis Altötting
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
Landkreis Berchtesgadener Land
Landkreis Dachau
Landkreis Ebersberg
Landkreis Eichstätt
Landkreis Erding
Landkreis Freising
Landkreis Fürstenfeldbruck
Landkreis Garmisch-Partenkirchen
Landkreis Landsberg am Lech
Landkreis Miesbach
Landkreis Mühldorf a.Inn
Landkreis München
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm
Landkreis Rosenheim
Landkreis Starnberg
Landkreis Traunstein
Landkreis Weilheim-Schongau

Regierungsbezirk Niederbayern:

Kreisfreie Stadt Landshut
Kreisfreie Stadt Passau
Kreisfreie Stadt Straubing
Landkreis Deggendorf
Landkreis Dingolfing-Landau
Landkreis Freyung-Grafenau
Landkreis Kelheim

Landkreis Landshut
Landkreis Passau
Landkreis Regen
Landkreis Rottal-Inn
Landkreis Straubing-Bogen

Regierungsbezirk Oberpfalz:

Kreisfreie Stadt Amberg
Kreisfreie Stadt Regensburg
Kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf.
Landkreis Amberg-Sulzbach
Landkreis Cham
Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
Landkreis Regensburg
Landkreis Schwandorf
Landkreis Tirschenreuth

Regierungsbezirk Oberfranken:

Kreisfreie Stadt Bamberg
Kreisfreie Stadt Bayreuth
Kreisfreie Stadt Coburg
Kreisfreie Stadt Hof
Landkreis Bamberg
Landkreis Bayreuth
Landkreis Coburg
Landkreis Forchheim
Landkreis Hof
Landkreis Kronach
Landkreis Kulmbach
Landkreis Lichtenfels
Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge

Regierungsbezirk Mittelfranken:

Kreisfreie Stadt Ansbach
Kreisfreie Stadt Erlangen
Kreisfreie Stadt Fürth
Kreisfreie Stadt Nürnberg
Kreisfreie Stadt Schwabach
Landkreis Ansbach
Landkreis Erlangen-Höchstadt
Landkreis Fürth
Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Landkreis Nürnberger Land
Landkreis Roth
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Regierungsbezirk Unterfranken:

Kreisfreie Stadt Aschaffenburg
Kreisfreie Stadt Schweinfurt
Kreisfreie Stadt Würzburg
Landkreis Aschaffenburg
Landkreis Bad Kissingen
Landkreis Haßberge
Landkreis Kitzingen
Landkreis Main-Spessart
Landkreis Miltenberg
Landkreis Rhön-Grabfeld
Landkreis Schweinfurt
Landkreis Würzburg

Regierungsbezirk Schwaben:

Kreisfreie Stadt Augsburg
Kreisfreie Stadt Kaufbeuren
Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)
Kreisfreie Stadt Memmingen
Landkreis Aichach-Friedberg
Landkreis Augsburg
Landkreis Dillingen a.d.Donau
Landkreis Donau-Ries
Landkreis Günzburg
Landkreis Lindau (Bodensee)
Landkreis Neu-Ulm
Landkreis Oberallgäu
Landkreis Ostallgäu
Landkreis Unterallgäu

2231-A

Vollzug des Kinderförderungsgesetzes; Bekanntmachung der Ausbaufaktoren zur Ausreichung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 23. September 2013 Az.: VI4/6511-1/34

Gemäß Nr. 5.3.2 Satz 1 der Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom 28. Oktober 2009 (AllMBl S. 355) gibt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vorbehaltlich Nr. 5.3.3 Satz 4 der Richtlinie die Ausbaufaktoren zur Ausreichung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel bekannt.

Der Ausbaufaktor beträgt

0,57

für die Endabrechnung der Bundesmittel für den Zeitraum vom 1. September 2011 bis 31. August 2012 und

0,54

für die Förderabschläge vom 1. September 2013 bis 31. August 2014.

Seitz
Ministerialdirektor

2126.0-UG

Richtlinie über die Vergabe von Stipendien zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 2. Oktober 2013 Az.: 31e-G8060-2011/18-462

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (vor allem Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Stipendien für Medizinstudierende. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs
1. Zweck der Zuwendung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang der Zuwendung
5.1 Zuwendung
5.2 Höhe der Zuwendung
6. Rückzahlung der Zuwendung
II. Verfahren
7. Antragstellung
8. Bewilligung und Auszahlung
9. Nachweis der Verwendung
III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I.
Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1. Zweck der Zuwendung

Das Medizinstudium erfreut sich ungebrochen hoher Beliebtheit. Aber immer weniger Medizinstudierende können sich vorstellen, ihren Lebensmittelpunkt später im ländlichen Raum zu wählen. Die heutige Generation zieht Beruf und Leben in den Ballungsgebieten zumeist einem Leben auf dem Land vor.

Aufgrund dieser Ausgangslage müssen angehende Ärztinnen und Ärzte bereits im Studium für ein späteres Tätigwerden auf dem Land begeistert werden. Der Freistaat Bayern fördert daher mit Stipendien Medizinstudierende, die bereit sind, nach dem Studium als Ärztin oder Arzt im ländlichen Raum tätig zu sein.

Ziel des Förderprogramms ist es, Medizinstudierende frühzeitig für eine spätere Tätigkeit im ländlichen Raum zu motivieren, um auch in Zukunft eine flächendeckende und möglichst wohnortnahe medizinische Versorgung auf qualitativ hohem Niveau gewährleisten zu können.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Medizinstudierende, um sie für eine spätere ärztliche Tätigkeit im ländlichen Raum zu gewinnen.

Fördergebiet ist der ländliche Raum im Sinn von Nr. 2.2.1 (Z) in Verbindung mit Anhang 2 zu § 1 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl S. 550, BayRS 230-1-5-W) in der jeweils geltenden Fassung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Studierende des Studiengangs Humanmedizin an einer Hochschule in Deutschland.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt – neben der Berücksichtigung von Zweck, Gegenstand und Fördergebiet (Nrn. 1 und 2) – voraus, dass die bzw. der Medizinstudierende

a) als Studierende bzw. Studierender der Humanmedizin ab dem dritten Studienjahr an einer Hochschule in Deutschland eingeschrieben ist,

b) den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte bestanden hat,

c) sich verpflichtet, das Studium ordnungsgemäß durchzuführen und abzuschließen,

d) sich verpflichtet, die fachärztliche Weiterbildung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Medizinstudiums aufzunehmen; sollte die Einhaltung dieser Frist für den Zuwendungsempfänger zu besonderen Härten führen, kann diese Frist auf Antrag verlängert werden;

e) sich verpflichtet, die fachärztliche Weiterbildung im Fördergebiet zu absolvieren; wenn und soweit die Absolvierung der fachärztlichen Weiterbildung im Fördergebiet für den Zuwendungsempfänger zu besonderen Härten führt, kann der Absolvierung der fachärztlichen Weiterbildung außerhalb des Fördergebiets auf Antrag zugestimmt werden;

f) sich verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der fachärztlichen Weiterbildung eine ärztliche Tätigkeit aufzunehmen; sollte die Einhaltung dieser Frist für den Zuwendungsempfänger zu besonderen Härten führen, kann diese Frist verlängert werden;

g) sich verpflichtet, die ärztliche Tätigkeit mindestens 60 Monate im Fördergebiet aufrechtzuerhalten.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Zuwendung

Die bzw. der Medizinstudierende wird mit einem Festbetrag in Form eines zweckgebundenen Zuschusses (Stipendium) gefördert.

Das Stipendium wird bis zum Ende des Medizinstudiums, längstens jedoch für 48 Monate gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 300 Euro pro Monat.

6. Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn

– das Studium nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder abgeschlossen wird;

– die fachärztliche Weiterbildung nicht fristgerecht nach Nr. 4 Buchst. d aufgenommen wird;

– die fachärztliche Weiterbildung nicht im Fördergebiet absolviert wird, es sei denn, es wurde nach Nr. 4 Buchst. e Halbsatz 2 einer Absolvierung der fachärztlichen Weiterbildung außerhalb des Fördergebiets zugestimmt;
– eine ärztliche Tätigkeit nicht fristgerecht nach Nr. 4 Buchst. f aufgenommen wird;
– eine ärztliche Tätigkeit nicht mindestens 60 Monate nach Nr. 4 Buchst. g im Fördergebiet aufrechterhalten wird. Der Erstattungsbetrag errechnet sich in diesem Fall anteilig aus der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 60 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen. Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die verspätete Aufnahme oder vorzeitige Beendigung der Tätigkeit nicht zu vertreten hat oder ein besonderer Härtefall vorliegt.

II.
Verfahren

7. Antragstellung

Der Antrag ist einzureichen beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit – Bayerische Gesundheitsagentur – mit dem auf der Internetseite des Landesamts bereitgestellten Formblatt.

Dem Antrag sind beizufügen:

– eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung,
– ein Nachweis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte,
– eine datenschutzrechtliche Einverständniserklärung.

8. Bewilligung und Auszahlung

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist Bewilligungsbehörde.

Der Auszahlungsantrag ist beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit einzureichen. Hierfür ist auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ein Formblatt bereitgestellt. Die Prüfung und Auszahlung erfolgt durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zahlt das Stipendium monatlich auf das von dem Zuwendungsempfänger angegebene Konto aus. Voraussetzung der Auszahlung ist die Vorlage der jeweils aktuellen Immatrikulationsbescheinigung zu Semesterbeginn.

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit überwacht die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung.

9. Nachweis der Verwendung

Die Verwendungsbestätigung wird vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit abschließend geprüft. Hierfür ist auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ein Formblatt bereitgestellt.

III.
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. Mit Ablauf des 30. September 2013 tritt die Richtlinie zur Förderung Stipendienprogramm zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum vom 22. Juni 2012 außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

2126.0-UG

Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten im ländlichen Raum

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 2. Oktober 2013 Az.: 31e-G8060-2011/18-462

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (vor allem Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen für die Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten im ländlichen Raum. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs
1. Zweck der Zuwendung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang der Zuwendung
5.1 Zuwendung
5.2 Höhe der Zuwendung
5.3 „De-minimis“-Beihilfe
5.4 Subvention
5.5 Mehrfachförderung
6. Rückzahlung der Zuwendung
II. Verfahren
7. Antragstellung
8. Bewilligung und Auszahlung
9. Nachweis der Verwendung
III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I.
Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1. Zweck der Zuwendung

Zentrales Ziel der Staatsregierung ist es, allen Bürgerinnen und Bürgern unabhängig von Alter, Einkommen und sozialer Herkunft eine wohnortnahe und qualitativ hochwertige medizinische Versorgung zu gewährleisten. In den nächsten Jahren werden viele Ärztinnen und Ärzte ihre Praxis altersbedingt aufgeben.

Immer weniger Ärztinnen und Ärzte entscheiden sich für eine Niederlassung im ländlichen Raum. Es müssen deshalb zusätzliche Anreize geschaffen werden, damit sich mehr Ärztinnen und Ärzte dort niederlassen. Der Freistaat Bayern fördert daher die Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten im ländlichen Raum.

Ziel des Förderprogramms ist es, die Entscheidung für eine hausärztliche Niederlassung im ländlichen Raum zu forcieren und Praxisgründungen und -übernahmen zu erleichtern, um auch in Zukunft eine flächendeckende und möglichst wohnortnahe medizinische Versorgung auf qualitativ hohem Niveau gewährleisten zu können.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Niederlassung als ambulant vertragsärztlich tätige Hausärztin oder ambulant vertragsärztlich tätiger Hausarzt im Fördergebiet. Bei besonderer Bedeutung für den ländlichen Raum kann auch die Filialbildung gefördert werden. Gibt eine Vertragsärztin oder ein Vertragsarzt im Zusammenhang mit der Niederlassung einen Vertragsarztsitz an anderer Stelle in Bayern auf, so erfolgt eine Förderung nur, wenn sich der bisherige Vertragsarztsitz außerhalb des Fördergebiets und der andere Vertragsarztsitz im Fördergebiet befinden.

Fördergebiet ist jeder Planungsbereich in Bayern, solange für diesen vom Landesausschuss keine Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V angeordnet sind.

Solange für einen Planungsbereich Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V angeordnet sind und auch im Fall der Nichtnachbesetzung eines Vertragsarztsitzes nicht aufgehoben werden müssten, kann eine Praxisnachfolge im Sinn von § 103 Abs. 3a und 4 SGB V nur gefördert werden, wenn ohne diese Praxisnachfolge ein unmittelbares schwerwiegendes lokales Versorgungsdefizit entstünde und eine ausreichende Mitversorgung der lokalen Bevölkerung durch andere Vertragsärztinnen und Vertragsärzte nicht möglich oder nicht zumutbar wäre.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind ausschließlich Ärztinnen und Ärzte, die sich im Fördergebiet im Rahmen der ambulant vertragsärztlichen Versorgung im hausärztlichen Bereich niederlassen oder eine Filiale bilden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt – neben der Berücksichtigung von Zweck und Gegenstand sowie der Niederlassung bzw. Filialbildung im Fördergebiet (Nrn. 1 und 2) – voraus, dass

- die Niederlassung bzw. Filialbildung in einer bayerischen Gemeinde mit höchstens 20.000 Einwohnern erfolgt,
- die Niederlassung bzw. Filialbildung mit der ärztlichen Bedarfsplanung in Übereinstimmung steht und die zulassungsrechtliche Entscheidung erfolgt ist,
- der Zuwendungsempfänger sich verpflichtet, die hausärztliche Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen,
- der Zuwendungsempfänger sich verpflichtet, die Niederlassung bzw. Filialbildung für mindestens 60 Monate aufrechtzuerhalten und dort die hausärztliche Tätigkeit in diesem Zeitraum auch tatsächlich auszuüben (im Fall der Filialbildung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Filiale),
- mit der Niederlassung bzw. Filialbildung vor der Bewilligung nicht begonnen worden oder ausnahmsweise die schriftliche Zustimmung zur vorzeitigen Niederlassung bzw. Filialbildung erteilt worden ist.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Zuwendung

Die Niederlassung bzw. Filialbildung wird mit einem Festbetrag in Form eines zweckgebundenen Zuschusses gefördert.

Bei der Niederlassung von zwei oder mehr Hausärztinnen oder Hausärzten in einer Gemeinschaftspraxis wird die Zuwendung nur einmal gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung für eine Niederlassung beträgt 60.000 Euro. Bei Bildung einer Filiale beträgt die Zuwendung 15.000 Euro.

5.3 „De-minimis“-Beihilfe

Die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen ist zu beachten.

5.4 Subvention

Die Zuwendung ist eine Subvention gemäß § 264 des Strafgesetzbuchs. Die für die Gewährung der Zuwendung maßgeblichen Tatsachen sind subventionserheblich im Sinn dieser Bestimmungen (vgl. Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes, BayRS 453-1-W) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Mit dem Zuwendungsantrag ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

5.5 Mehrfachförderung

Für Maßnahmen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, darf keine Förderung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht für Kredite der LfA Förderbank Bayern.

6. Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn

- die hausärztliche Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufgenommen wird;
- die Niederlassung bzw. Filialbildung innerhalb der Bindungsdauer beendet wird. Der Erstattungsbetrag errechnet sich in diesem Fall anteilig aus der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 60 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen. Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Been-

digung der Niederlassung bzw. Filialbildung nicht zu vertreten hat oder ein besonderer Härtefall vorliegt;

– die hausärztliche Tätigkeit am Ort der Niederlassung bzw. Filialbildung im Zeitraum der Bindungsdauer nicht tatsächlich ausgeübt wird (im Fall der Filialbildung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Filiale). Der Erstattungsbetrag errechnet sich wie bei einer Beendigung der Niederlassung bzw. Filialbildung.

II.
Verfahren

7. Antragstellung

Der Antrag ist einzureichen beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit – Bayerische Gesundheitsagentur – mit dem auf der Internetseite des Landesamts bereitgestellten Formblatt.

Dem Antrag sind beizufügen:

– die zulassungsrechtliche Entscheidung über die vertragsärztliche Tätigkeit,
– ein Kosten- und Finanzierungsplan,
– eine „De-minimis"-Erklärung,
– eine Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen,
– eine datenschutzrechtliche Einverständniserklärung.

8. Bewilligung und Auszahlung

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist Bewilligungsbehörde.

Der Auszahlungsantrag ist beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit einzureichen. Hierfür ist auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ein Formblatt bereitgestellt. Die Prüfung und Auszahlung erfolgt durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit überwacht die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung.

9. Nachweis der Verwendung

Die Verwendungsbestätigung wird vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit abschließend geprüft. Hierfür ist auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ein Formblatt bereitgestellt.

III.
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 mit den folgenden Maßgaben in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. Mit Ablauf des 30. Juni 2013 tritt die Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Hausärzten im ländlichen Raum vom 22. Juni 2012 außer Kraft.

Für die Entscheidung über Anträge, die bis einschließlich 30. Juni 2013 bei der Bayerischen Gesundheitsagentur eingegangen sind und über die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend entschieden wurde, ist die für den Antragsteller günstigere Richtlinie anzuwenden, wenn im Antrag ein Niederlassungsdatum bis einschließlich 31. März 2014 genannt ist. Für die Entscheidung über in Satz 1 genannte Anträge, die ein Niederlassungsdatum ab dem 1. April 2014 nennen, ist stets diese Richtlinie anzuwenden.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

2126.0-UG

Richtlinie zur Förderung innovativer medizinischer Versorgungskonzepte

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 2. Oktober 2013 Az.: 31e-G8060-2011/18-462

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (vor allem Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen für innovative medizinische Versorgungskonzepte. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs
1. Zweck der Zuwendung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang der Zuwendung
5.1 Zuwendung
5.2 Höhe der Zuwendung
5.3 EU-Beihilferecht
5.4 Subvention
5.5 Mehrfachförderung
II. Verfahren
6. Antragstellung
7. Bewilligung und Auszahlung
8. Nachweis der Verwendung
III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I.
Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1. Zweck der Zuwendung

In den nächsten 15 Jahren werden über ein Drittel der Hausärztinnen und Hausärzte/Fachärztinnen und Fachärzte aus Altersgründen ihre Praxis aufgeben. Bei jungen Ärztinnen und Ärzten verliert das Ziel der Niederlassung, die Selbständigkeit in eigener Praxis, vor allem im ländlichen Raum an Anziehungskraft. Sie legen zunehmend Wert auf eine Berufsausübung im Team, eine ausgeglichene Work-Life-Balance und auf

eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Bei der Niederlassung muss verstärkt die Berufstätigkeit der Partnerin oder des Partners berücksichtigt werden. Dieser Wandlungsprozess wird durch einen steigenden Frauenanteil in der Ärzteschaft noch verstärkt.

Aufgrund dieser Ausgangslage müssen frühzeitig gezielte, konkrete und innovative medizinische Versorgungskonzepte erarbeitet werden. Der Freistaat Bayern fördert daher die Entwicklung derartiger Versorgungskonzepte.

Ziel des Förderprogramms ist es, Innovationen in der medizinischen Versorgung zu schaffen, um auch in Zukunft eine flächendeckende und möglichst wohnortnahe medizinische Versorgung auf qualitativ hohem Niveau gewährleisten zu können.

2. Gegenstand der Förderung

Durch das Programm werden innovative Projekte gefördert, die den Strukturwandel im Gesundheitssystem modellhaft bewältigen und die auch auf andere Regionen übertragen werden können. Dies sind Modellprojekte insbesondere aus folgenden Bereichen:

- Entwicklung und Erprobung innovativer Konzepte zur Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten im ländlichen Raum,
- Entwicklung und Erprobung innovativer Konzepte der Zusammenarbeit von Ärztinnen und Ärzten, Krankenhäusern und anderen medizinischen Leistungserbringern,
- Entwicklung und Erprobung innovativer Konzepte zur Erschließung von innovativen Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Ärztinnen und Ärzte sowie zur Optimierung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- ambulant vertragsärztlich tätige Ärztinnen und Ärzte und Einrichtungen (z. B. Arztpraxen, Medizinische Versorgungszentren, Ärztenetze oder Ärztehäuser), unabhängig von deren Organisations- und Rechtsform,
- Krankenhäuser, Reha-Einrichtungen und Pflegeheime, soweit sie Projekte zur Zusammenarbeit mit ambulant tätigen Ärztinnen und Ärzten durchführen wollen und damit einen Beitrag zur Verbesserung der vertragsärztlichen Versorgung leisten,
- kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie Projekte zur Verbesserung der vertragsärztlichen Versorgung durchführen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung eines Projekts setzt – neben der Berücksichtigung von Zweck und Gegenstand (Nrn. 1 und 2) – voraus, dass

- ein neues und innovatives Konzept ärztlicher Versorgung mit Modellcharakter für andere Regionen vorgelegt wird,
- die Übernahme in die Regelversorgung im fach- oder hausärztlichen Bereich und in den Bereitschaftsdienst insbesondere im ländlichen Raum möglich ist,
- das Projekt mit der ärztlichen Bedarfsplanung und ggf. der Krankenhausplanung in Übereinstimmung steht,
- dadurch keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung anderer niedergelassener Vertragsärztinnen und Vertragsärzte in der betroffenen Gemeinde oder näheren Umgebung erfolgt (Wettbewerbsneutralität),
- das Projekt in Bayern durchgeführt wird,
- das Projekt die Gewähr dafür bietet, das Ziel des Förderprogramms zu erreichen,
- eine ausreichende Erfolgskontrolle und Dokumentation sichergestellt ist und die Ergebnisse veröffentlicht werden,
- mit dem Projekt vor der Bewilligung nicht begonnen worden oder ausnahmsweise die schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt worden ist.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Zuwendung

Art und Umfang der Zuwendung orientieren sich am zu fördernden Projekt. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als zweckgebundener Zuschuss bzw. zweckgebundene Zuweisung gewährt.

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Projekt stehen, zur Durchführung des Projekts erforderlich sind, den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und vom Maßnahmeträger zu tragen sind. Investitionen, die über die Förderdauer hinaus genutzt werden können, werden nur mit dem der Förderdauer zurechenbaren Anteil berücksichtigt.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, soweit sie dem Zuwendungsempfänger auch dann entstanden wären, wenn er die medizinische Versorgung in der standardmäßigen, nicht innovativen Form erbringen würde. Kommunale Eigenregiearbeiten werden nicht gefördert.

Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Förderung kann maximal drei Jahre in Anspruch genommen werden.

5.2 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 200.000 Euro. Der Zuwendungsempfänger muss einen Eigenanteil von mindestens 30 % erbringen. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben müssen mindestens 25.000 Euro betragen.

5.3 EU-Beihilferecht

Das EU-Beihilferecht mit seinen „De-minimis"-Verordnungen ist zu beachten.

5.4 Subvention

Die Zuwendung ist eine Subvention gemäß § 264 des Strafgesetzbuchs. Die für die Gewährung der Zuwendung maßgeblichen Tatsachen sind subventionserheblich im Sinn dieser Bestimmungen (vgl.

Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes, BayRS 453-1-W) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Mit dem Zuwendungsantrag ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

5.5 Mehrfachförderung

Für Maßnahmen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, darf keine Förderung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

II.
Verfahren

6. Antragstellung

Der Antrag ist einzureichen beim Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit – Bayerische Gesundheitsagentur – mit dem auf der Internetseite des Landesamts bereitgestellten Formblatt. Für kommunale Gebietskörperschaften gilt das Formblatt nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Projektbeschreibung, in der neben Einzelheiten zum Projekt (Projekttitel, -ort, -beginn und -ende) vor allem Hintergrund und Ziele sowie die Bedeutung des Projekts dargestellt werden,
- ein Beschluss des zuständigen Organs des Maßnahmeträgers über die Durchführung der Maßnahme,
- ein Kosten- und Finanzierungsplan bzw. für kommunale Körperschaften ein Finanzierungsplan mit Beilagen gemäß Nr. 3.2.1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK),
- eine Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Angaben zur Höhe und zur Finanzierung der durch das Projekt ausgelösten Folgekosten,
- eine EU-beihilferechtliche Erklärung (Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 oder Verordnung (EU) Nr. 360/2012),
- eine Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen,
- eine datenschutzrechtliche Einverständniserklärung.

7. Bewilligung und Auszahlung

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist Bewilligungsbehörde.

Die Bewertung des Antrags erfolgt in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit. Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit kann hierzu Stellungnahmen der Bayerischen Landesärztekammer, der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, der Bayerischen Krankenhausgesellschaft und der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern, in Einzelfällen auch weiterer Expertiseträger, einholen.

Der Auszahlungsantrag ist beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit einzureichen. Hierfür ist auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ein Formblatt bereitgestellt; für kommunale Gebietskörperschaften gilt das Formblatt nach Muster 3 zu Art. 44 BayHO. Die Prüfung und Auszahlung erfolgt durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit überwacht die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung.

8. Nachweis der Verwendung

Der Verwendungsnachweis wird vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit abschließend geprüft. Hierfür ist auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ein Formblatt bereitgestellt; für kommunale Gebietskörperschaften gilt das Formblatt nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO.

III.
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. Mit Ablauf des 30. September 2013 tritt die Richtlinie zur Förderung innovativer medizinischer Versorgungskonzepte vom 22. Juni 2012 außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

2126.2-UG

Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen (§ 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 24. September 2013 Az.: L1d-G8360.82-2013/1-5

Im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit aufgrund des § 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 21 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), folgende Bekanntmachung:

1. Ziel der Schutzimpfungen

Schutzimpfungen gehören zu den wirksamsten und sichersten Maßnahmen der Prävention von Infektionskrankheiten. Moderne Impfstoffe sind gut verträglich; bleibende schwerwiegende Arzneimittelnebenwirkungen werden nur in sehr seltenen Fällen beobachtet. Gleichzeitig kann durch hohe Impfquoten ein kollektiver Schutz der Bevölkerung erreicht werden. Dadurch können auch Personen geschützt werden, für die selbst eine Impfung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist. Jeder Besuch von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen in der Arztpraxis oder im Gesundheitsamt sollte dazu genutzt werden, die Impfdokumente zu überprüfen, den Patienten über die Notwendigkeit von Schutzimpfungen sachlich und objektiv aufzuklären und gegebenenfalls fehlende Impfungen nachzuholen. Gemäß § 34 Abs. 10 IfSG sollen zudem die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte von den Gesundheitsämtern und den in § 33 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen Impfschutzes aufgeklärt werden.

2. Schutzimpfungen

Folgende Schutzimpfungen werden aufgrund § 20 Abs. 3 IfSG öffentlich empfohlen:

a) Cholera
b) Diphtherie
c) FSME (Frühsommer-Meningoenzephalitis)
d) Gelbfieber
e) Haemophilus influenzae Typ b
f) Hepatitis A
g) Hepatitis B
h) Humane Papillomviren (HPV) – Impfung für Frauen und Mädchen
i) Influenza
j) Masern
k) Meningokokken-Infektionen
l) Mumps
m) Pertussis (Keuchhusten)
n) Pneumokokken-Krankheiten
o) Poliomyelitis
p) Röteln
q) Rotaviren
r) Tetanus
s) Tollwut
t) Typhus
u) Varizellen (Windpocken)

Individuelle Indikationsstellung und Durchführung der Schutzimpfungen haben entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft zu erfolgen. Die öffentliche Empfehlung enthebt die Ärztin oder den Arzt nicht von der im Einzelfall gebotenen Sorgfalt und befreit sie oder ihn nicht von der sich aus einer etwaigen Verletzung der ärztlichen Sorgfaltspflicht ergebenden Haftung.

3. Impfstoffe

Für die genannten Schutzimpfungen dürfen grundsätzlich nur Impfstoffe verwendet werden, die vom Paul-Ehrlich-Institut oder von der Europäischen Kommission zugelassen sind. Die einzelnen Chargen müssen aufgrund der staatlichen Chargenprüfung nach § 32 des Arzneimittelgesetzes (AMG) freigegeben oder von der Freigabe freigestellt sein. Ausnahmsweise darf auch ein Impfstoff verwendet werden, der unter den Voraussetzungen des § 73 Abs. 3 AMG importiert wurde oder der gemäß § 79 Abs. 5 AMG aufgrund einer Gestattung durch die zuständigen Behörden befristet in Verkehr gebracht sowie abweichend von § 73 Abs. 1 AMG importiert wurde.

Die Schutzimpfungen gelten auch bei der Verwendung von Mehrfachimpfstoffen als öffentlich empfohlen, wenn für jede der darin enthaltenen Einzelkomponenten die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Impfschäden

Wer durch eine unter Nr. 2 öffentlich empfohlene Impfung, die in Bayern vorgenommen worden ist, eine gesundheitliche Schädigung erleidet, erhält auf Antrag Versorgungsleistungen (§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG).

Der Antrag ist jeweils beim Zentrum Bayern Familie und Soziales zu stellen.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 26. August 2013 in Kraft. Mit Ablauf des 25. August 2013 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 18. April 2007 (AllMBl S. 224) außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Fabian Matthias Osterwalder

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 4. Oktober 2013 Az.: Prot 0220-5-39-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in München ernannten Herrn Fabian Matthias Osterwalder am 23. September 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Ursula Aaroe, am 17. Dezember 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Parkerleichterungen für Dienstfahrzeuge der Bayerischen Eich- und Beschussverwaltung und für Gerichtsvollzieher im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie Befreiungen und Ausnahmen bei der Durchführung von Vermessungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum durch die Vermessungsverwaltung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 25. September 2013 Az.: IC4-3612.46-216

An

Regierungen

Landratsämter

Gemeinden

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Bayerisches Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz

nachrichtlich an

die Präsidien der Bayerischen Landespolizei

das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

das Bayerische Polizeiverwaltungsamt

die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege – Fachbereich Polizei –

das Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei

Auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) wird vom Staatsministerium des Innern folgende Allgemeinverfügung bekannt gegeben:

1. Parkerleichterungen für Dienstfahrzeuge der Bayerischen Eich- und Beschussverwaltung

1.1 Zur Durchführung der der Bayerischen Eich- und Beschussverwaltung obliegenden Aufgaben werden die Bediensteten dieser Verwaltung zur Ausübung ihrer Tätigkeit von folgenden Vorschriften der StVO über das Halten und Parken sowie über die Benutzung von Fußgängerzonen befreit:

- Verbot des Parkens auf Gehwegen (§ 12 Abs. 4 Satz 1 StVO)
- Betätigung der Parkuhren und Parkscheinautomaten (§ 13 Abs. 1 StVO)
- Verbot des Befahrens von Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 StVO)
- Verboten aufgrund von Zeichen 286 (ortsfest), Zeichen 290.1, Zeichen 314, Zeichen 314.1 und Zeichen 315 (jeweils mit Zusatzzeichen) und Zeichen 325.1 StVO

1.2 Die verwendeten Fahrzeuge müssen eindeutig als Dienstfahrzeuge der Bayerischen Eich- und Beschussverwaltung gekennzeichnet sein. Das zum Fahrzeug gehörende Personal muss sich als Personal der Bayerischen Eich- und Beschussverwaltung ausweisen können.

1.3 Die Inanspruchnahme der unter Nr. 1.1 genannten Parkerleichterungen ist nur dann zulässig, wenn schwere und sperrige technische Prüfausrüstungen und Gerätschaften transportiert werden und in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit zur Verfügung steht.

1.4 Durch die Inanspruchnahme der Ausnahmen und Befreiungen dürfen Dritte weder gefährdet noch erheblich behindert werden. Auf Gehwegen muss stets eine vollständig nutzbare Durchgangsbreite von mindestens 1,5 m verbleiben. Parkplätze, die durch entsprechende Kennzeichnung für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung oder für Blinde (Zusatzzeichen 1020-11, 1044-10 und 1044-11 StVO oder Zusatzzeichen BY 14-04) reserviert sind, dürfen nicht benutzt werden. Auch das Halten oder Parken in gekennzeichneten Rettungswegen, Feuerwehrzufahrten oder Feuerwehranfahrtszonen (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO) ist unzulässig. Dies gilt ebenso für die mit Zeichen 283 oder Zeichen 299 gekennzeichneten Bereiche.

2. Parkerleichterungen für Gerichtsvollzieher im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

2.1 Die im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz tätigen Gerichtsvollzieher werden im Zusammenhang mit

- Verhaftungsaufträgen
- Vorführungen
- Kindsherausgaben
- Maßnahmen zur Durchführung des Gewaltschutzgesetzes

im unter Nr. 1.1 genannten Umfang ebenfalls von den Vorschriften der StVO befreit, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit zur Verfügung steht.

2.2 Die Nrn. 1.2 und 1.4 gelten entsprechend.

3. Befreiungen und Ausnahmen bei der Durchführung von Vermessungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum durch die Vermessungsverwaltung

Vermessungsverwaltung im Sinn dieser Regelung sind folgende in Art. 3 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (AbmG) und in Art. 12 Abs. 5 bis 7 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG) genannten Stellen:

– Staatliche Vermessungsämter
– Flurbereinigungsbehörden
– Städtisches Vermessungsamt München
– Feldgeschworene

3.1 Befreiung von der Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach StVO

Die Vermessungsverwaltung ist für die Durchführung von Vermessungsarbeiten von kurzer Dauer (Arbeitsstellen, die in der Regel nicht länger als einen Tag dauern und nur in den Tagesstunden bestehen) von der Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 6 StVO befreit, sofern sich die Arbeitsstellen nicht auf den Autobahnen oder autobahnähnlich ausgebauten, zweibahnigen Straßen befinden und die Kennzeichnung und Sicherung nach den „Sicherheitsrichtlinien für Vermessungen auf Straßen in Bayern (BaySichRiVerm)“ und den darin enthaltenen Verkehrszeichenplänen erfolgt. Verantwortlich ist der Leiter der Vermessungsgruppe.

3.2 Einholung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem BayStrWG oder FStrG

Einer Sondernutzungserlaubnis (Art. 21 BayStrWG, § 8 Abs. 6 FStrG) bedarf es in den Fällen der Nr. 3.1 nicht.

3.3 Ausnahmen

Soweit es zur Erfüllung hoheitlicher Vermessungsarbeiten dringend geboten ist, wird es genehmigt, von den nachgenannten Vorschriften der StVO abzuweichen:

– Verbot des Parkens auf Gehwegen (§ 12 Abs. 4 Satz 1 StVO)
– Pflicht zur Betätigung der Parkuhren und zum Lösen eines Parkscheines an Parkscheinautomaten (§ 13 Abs. 1 StVO)
– Verbot des Befahrens von Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 StVO)
– Verboten, die aufgrund von Zeichen 286 (ortsfest), Zeichen 283 (ortsfest), Zeichen 290.1, Zeichen 314, Zeichen 314.1 und Zeichen 315 (jeweils mit Zusatzzeichen) und Zeichen 325.1 StVO angeordnet sind,
– Parkverbot auf Vorfahrtstraßen – Zeichen 306 – außerhalb geschlossener Ortschaften (§ 42 Abs. 2, Anlage 3 Abschnitt 1, Nr. 2 StVO),
– Haltverbot auf Kraftfahrstraßen (§ 18 Abs. 8 StVO),
– Verbot des Betretens von Kraftfahrstraßen (§ 18 Abs. 10 StVO),
– Pflicht zum Anlegen vorgeschriebener Sicherheitsgurte, jedoch nur wenn im Arbeitsbereich regelmäßig in kurzen Zeitabständen das Fahrzeug verlassen werden muss (§ 21a Abs. 1 StVO),
– Verbot der Benutzung von Sonderwegen Zeichen 237, 239, 241, 241.1, 244.1 (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1, Abschnitt 5, Nrn. 16, 18 bis 21 und 23 StVO),
– Verbote, die durch Zeichen 250, 251 oder 260 jeweils mit Zusatzzeichen „Anlieger frei“ angeordnet sind (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1, Abschnitt 6, Nrn. 28, 29 und 34 StVO),
– Verbot des Parkens auf Schutzstreifen für den Radverkehr (Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO, lfd. Nr. 22 zu Zeichen 340, Nr. 3 der Ge- und Verbote).

3.4 Auflagen und Bedingungen

– Von der Befreiung und von den Ausnahmen darf nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Gebrauch gemacht werden.
– Durch die Inanspruchnahme der Ausnahmen und Befreiungen dürfen Dritte weder gefährdet noch erheblich behindert werden.
– Bei der Kennzeichnung und Sicherung der Arbeitsstellen sind die Vorgaben der BaySichRiVerm in der jeweiligen Fassung zu beachten.
– Die verwendeten Fahrzeuge müssen durch weiß-rot-weiße Warneinrichtungen nach DIN 30710 gekennzeichnet und eindeutig als Dienstfahrzeuge der Vermessungsverwaltung erkennbar sein.
– Das zum Fahrzeug gehörende Personal muss auffällige Warnkleidung nach EN 471 tragen und sich als Personal der Vermessungsverwaltung ausweisen können. Die Warnkleidung muss innerhalb geschlossener Ortschaften mindestens die Schutzklasse 2, außerhalb geschlossener Ortschaften die Schutzklasse 3 erfüllen.
– Auf Gehwegen muss stets eine vollständig nutzbare Durchgangsbreite von mindestens 1,5 m verbleiben.
– Parkplätze, die durch entsprechende Kennzeichnung für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung oder für Blinde (Zusatzzeichen 1020-11, 1044-10 und 1044-11 StVO oder Zusatzzeichen BY 14-04) reserviert sind, dürfen nicht benutzt werden.
– Das Halten oder Parken in gekennzeichneten Rettungswegen, Feuerwehrzufahrten oder Feuerwehranfahrtszonen (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO) ist unzulässig.

4. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 1. November 2013 in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 30. November 2016.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

Asgard Verlag, Sankt Augustin

Brackmann, **Handbuch der Sozialversicherung,** Gesetzliche Krankenversicherung, Soziale Pflegeversicherung, 209. bis 211. Lieferung, Stand August 2013, Umfang des Gesamtwerks 5.287 Seiten, Preis 55,20 €, 85,80 € und 83,70 €, ISBN 978-3-537-55099-6.

Löschau, **Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) – Kommentar,** hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung", 9. bis 11. Lieferung, Stand August 2013, Umfang des Grundwerks 4.956 Seiten, Preis 133,20 €, 83,20 € und 59,20 €, ISBN 978-3-537-55020-0.

Becker/Burchardt/Krasney/Kruschinsky, **Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) – Kommentar,** hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung", 14. Lieferung, Stand Juni 2013, Umfang des Grundwerks 3.702 Seiten, Preis 37,60 €, ISBN 978-3-537-55030-9.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Schmatz/Nöthlichs, **Sicherheitstechnik, Ergänzbare Sammlung der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure,** Lieferungen 03/13 bis 11/13, Stand September 2013, Loseblattgrundwerk 25.271 Seiten, inkl. 20 Ordner, Preis 296 €, ISBN 978-3-503-00062-3.

Nöthlichs, **Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,** Ergänzbarer Kommentar zum Arbeitsschutzgesetz und zum Arbeitssicherheitsgesetz, 24. Lieferung, Stand Juli 2013, Gesamtwerk 1.648 Seiten, 1 Ordner, Preis 49,80 €, ISBN 978-3-503-04035-8.

Gerdelmann/Rostalski, **Arzneimittel – Rezeptprüfung, Beratung und Regress,** Ergänzbares Handbuch, Lieferungen 02/13 und 03/13, Stand August 2013, Gesamtwerk mit 3.582 Seiten, Preis 104 €, ISBN 978-3-503-01550-4.

Rosenkranz/Bachmann/König/Einsele, **Bodenschutz,** Ergänzbares Handbuch der Maßnahmen und Empfehlungen für Schutz, Pflege und Sanierung von Böden, Landschaft und Grundwasser, Loseblattwerk, Lieferung 03/13, Stand Juni 2013, Gesamtwerk 5.996 Seiten, einschl. 3 Ordner, Preis 154 €, ISBN 978-3-503-02718-7.

Kalmbach, **Handbuch der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes,** Immissionsschutz, Lieferungen 03/13 bis 09/13, Stand Juli 2013, Loseblatt Grundwerk 9.193 Seiten, inkl. 6 Ordner, Preis 228 €, ISBN 978-3-503-05843-3.

Knoblich, **Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und für den Gesundheitsfonds – Kontenrahmen für die Träger der sozialen Krankenversicherung und den Ausgleichfonds,** mit Erläuterungen und Buchführungsanweisungen für die Praxis und einem Anhang mit den Vorschriften über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung, 5. Auflage, Lieferung 01/2013 inkl. Leer-Ordner bis Lieferung 03/2013, Stand Juni 2013, Gesamtwerk mit 1.477 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-503-03809-1.

Niederfahrenhorst, **Krankenhaus-Finanzierungsrecht,** Lexikalisches Handbuch mit ergänzenden Materialien, Lieferungen 01/13 und 02/13, Stand September 2013, Gesamtwerk mit 3.022 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-503-01942-7.

Kullmann/Pfister, **Produzentenhaftung,** Ergänzbares Handbuch zur gesamten Produkthaftpflicht für die juristische Praxis sowie für Hersteller, Händler, Importeure und Exporteure mit Erläuterungen und den einschlägigen Vorschriften und Entscheidungen im nationalen, supranationalen und internationalen Bereich, Lieferung 02/2013, Stand März 2013, Gesamtwerk 5.524 Seiten, einschl. 4 Ordner, Preis 148 €, ISBN 978-3-503-01849-9.

Lexxion Verlag, Berlin

Jarass, **Neue Dimensionen der Tabakproduktregulierung und Grundrechte sowie Grundfreiheiten,** Grundfragen des Schutzes von Markenverpackungen, der Produktpräsentation in Verkaufseinrichtungen und der Produktzusammensetzung, 2012, 145 Seiten, Preis 38 €, ISBN 978-3-869-222-1.

Das Buch befasst sich mit den Fragen, welche die aktuelle Diskussion um die Verschärfung der Tabakproduktregulierung aufwirft. Dabei widmet es sich Bereichen, die weit über die Tabakprodukte hinaus in der Wirtschaft von Bedeutung sind. Es geht dabei auch um die Produktveräußerung, deren Prägung durch eine Marke von entscheidendem Gewicht ist. Diese Fragen beschäftigen sich insbesondere mit der Reichweite des Schutzes, den die EU-Grundrechte und die deutschen Grundrechte in diesem Bereich vermitteln.

Schendel/Giesberts/Büge, **Umwelt und Betrieb,** Rechtshandbuch für die betriebliche Praxis, 2012, XI, 728 Seiten, Preis 78 €, ISBN 978-3-86965-192-7.

Für das allgegenwärtige Thema Umweltschutz sind vielfältige umweltrechtliche Vorgaben in der Praxis zu befolgen. Die kenntnisreiche Anwendung bedeutet nicht nur nachhaltiges Handeln für die Zukunft, sondern birgt auch unternehmensspezifischen Nutzen, wie z. B. durch Kostensenkung, der neue Handlungsspielräume eröffnet und somit Wettbewerbsvorteile entstehen lässt. Der kompakte und übersichtliche Ratgeber bietet alle Informationen, die in der unternehmerischen Praxis relevant sind. Die zentralen Gebiete des Umweltrechts werden mit Grafiken, Tabellen und Übersichten anschaulich bereichert.

Pfaff/Knopp/Peine, **Revision des Immissionsschutzrechts durch die Industrieemissionsrichtlinie,** Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft, 2013, XII, 392 Seiten, Preis 78 €, ISBN 978-3-86965-216-0.

Das Werk bietet eine umfassende Untersuchung der Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie. Das erste Kapitel enthält Vorträge einer Ende 2011 veranstalteten Fachkonferenz zur Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie in nationales Recht und verschafft so einen Einstieg in

die Thematik. Die folgenden Kapitel widmen sich der Entstehungsgeschichte und den Zielen der Richtlinie, dem integrierten Schutzansatz und Änderungen im Genehmigungsverfahren, den neuen Regelungen zu den BVT-Merkblättern sowie den neuen Berichts- und Überwachungsregelungen. Schließlich werden Emissionswerte aus europäischen und nationalen Vorgaben am Beispiel der Verbrennung und Mitverbrennung von Abfall verglichen.

Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Frankfurt am Main

Schleßmann, **Das Arbeitszeugnis,** Zeugnisrecht, Zeugnissprache, Bausteine, Muster, Auskünfte über Arbeitnehmer, 20., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2012, XVII, 274 Seiten, inkl. CD-ROM, Preis 49 €, Schriften des Betriebsberaters, ISBN 978-3-8005-3271-1.

Das bewährte Fachbuch bietet in gut verständlicher, übersichtlicher und praxisnaher Form Antworten auf alle Fragen des Zeugnisrechts. Es stellt die Zeugnissprache komplett dar und Satzteile als Zeugnisaussagen werden in Form von Bausteinen an die Hand gegeben. Ebenso sind Gliederungsschemata, tabellarische Darstellungen sowie 30 Muster für Zeugnisse verschiedenster Berufsgruppen enthalten. Das Kapitel zu Auskünften über Arbeitnehmer wurde komplett überarbeitet.

Stotax, Stollfuß Medien, Bonn

Huhn/Karthaus, **Körperschaftsteuer Handausgabe 2012,** Körperschaftsteuergesetz mit Durchführungsverordnung, Richtlinien, Hinweisen, Rechtsprechung in Leitsätzen und Nebenbestimmungen, mit integrierter Online-Nutzung, 2013, 600 Seiten, Preis 38 €, ISBN 3-08-361222-3.

Die Handausgabe enthält den für den Veranlagungszeitraum 2012 gültigen Gesetzestext. Zusätzlich wird auf die für den Vorauszahlungszeitraum 2013 geltenden gesetzlichen Regelungen in den Fußnoten hingewiesen. Das Jahressteuergesetz 2013 ist eingearbeitet. Der Online-Zugriff zur Volltextdatenbank, auch zu den letzten fünf Veranlagungen, ist kostenlos enthalten.

Baum, **AO/FGO Handausgabe 2013,** Allgemeines steuerliches Verfahrens- und Verwaltungsrecht; Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung mit Anwendungserlass zur AO, Verwaltungsverlautbarungen, Rechtsprechung in Leitsätzen, Nebenbestimmungen, Ausgabe März 2013, 1.365 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-08-367513-6.

Die Handausgabe enthält die zum 1. Januar 2013 gültigen Gesetzestexte zur AO und zur FGO, den aktuellen Anwendungserlass zur AO. Das Werk gibt umfassende Informationen zur Abgaben- und Finanzgerichtsordnung und erläutert die wichtigsten Verwaltungsverlautbarungen und Leitsätze der Rechtsprechung. Neu enthalten ist die AO i. d. F. des JStG 2010, das Ehrenamtsstärkungsgesetz sowie die Änderung des AO-Anwendungserlasses vom 28. Juli 2010. Die enthaltene Online-Datenbank bietet Zugriff auf die vollständigen Daten.

Strahl, **Ertragsteuern,** Problemfelder der steuerlichen Beratung, Problemanalysen, Problemlösungen, Gestaltungen, 10. und 11. Lieferung, Juli 2013, Preis 40,80 € und 39,20 €, inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und CD-ROM, Preis 28 €. Loseblattwerk in 1 Ordner, ca. 2.100 Seiten, ISBN 978-3-08-352200-3.

Die zehnte Aktualisierung enthält Neuerungen zu den Bereichen fremdfinanzierte Immobilien- und Unternehmenskäufe, Gewerbesteueranrechnung, Outbound-Investitionen, Rechtsformwahl. Die elfte Ergänzungslieferung erneuert die Bereiche Grenzgänger, Randrücktritt, Forderungsverzicht und Besserungsschein sowie die Verrechnungspreise.

Beermann/Gosch, **Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung,** mit Nebengesetzen, EuGH-Verfahrensrecht, Kommentar, 100. bis 104. Lieferung, Stand September 2013, inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und CD-ROM, Preis 63,20 €, 65,20 €, 65,20 €, 65,20 € und 65,20 €, Loseblattwerk in 5 Ordnern, ca. 10.500 Seiten, ISBN 978-3-08-253000-9.

Die Aktualisierungen bei der **100. Ergänzungslieferung** der AO betreffen den § 39 wirtschaftliches Eigentum, den § 65 Zweckbetrieb sowie die §§ 117a, 117b Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten der EU/Verwendung der übermittelten Daten, bei der FGO den § 80 Persönliches Erscheinen. Neu in der **101. Aktualisierung** ist bei der FGO § 96 Freie Beweiswürdigung, Urteilsinhalt, § 100 Aufhebung angefochtener Verwaltungsakte. Bei den §§ 1–10 VwZG wurden die §§ 2, 5, 5a, 9 neu kommentiert. Bei dem EuGH-Verfahrensrecht gibt es Neuerungen in der Satzung sowie der Verfahrensordnung des Gerichtshofs. Änderungen der **102. Ergänzung** betreffen die AO §§ 309, 316 Pfändung einer Geldforderung, Erklärungspflicht des Drittschuldners, den § 332 Androhung der Zwangsmittel sowie § 334 Ersatzzwangshaft. Neuerungen bei der FGO gibt es bei den §§ 63, 64 Beklagter, Klageerhebung und § 72 Zurücknahme der Klage. Neuerungen bei der **103. Aktualisierung** sind beim § 30 AO (Steuergeheimnis), den §§ 101–106 AO (Auskunfts- und Vorlageverweigerungsrechte), § 146 AO (Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen) und § 73 FGO (Verbindung mehrerer Verfahren). Die **104. Lieferung** enthält Änderungen zu den Hauptgesetzen, der Kommentierung AO § 89 Beratung Auskunft, § 172 Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden, § 382 Gefährdung der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und der Kommentierung FGO § 67 Klageänderung, § 74 Aussetzung der Verhandlung.

Jehle, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Eicher/Haase/Rauschenbach, **Die Rentenversicherung im SGB,** Kommentar für die Praxis, 80. bis 82. Lieferung, Stand August 2013, Preis 55,95 €, 40,99 € und 43,99 €, ISBN 978-3-7825-0082-1.

Rehm, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Dirnberger/Hesse/Hummel, **Windkraftanlagen in der Bayerischen Kommune,** Planung, Errichtung, Betrieb einer Windkraftanlage: Aktive Steuerung und Gestaltungsmöglichkeiten mit dem neuen Windkrafterlass 2012, 2012, VIII, 231 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-8073-035502.

Das Buch bietet eine Hilfestellung für die aktuellen Fragen in den bayerischen Kommunen in Sachen Windkraft: Es befasst sich mit der Planung, der Errichtung, dem Be-

trieb einer Windkraftanlage, dem positiven Einbezug der Öffentlichkeit sowie den finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger. Das Werk wird durch eine Erfahrungsreportage aus drei Gemeinden abgerundet. Der Windkrafterlass 2012 ist mit aufgenommen. Das Buch ist ein übersichtliches Nachschlagewerk und Arbeitsmittel, welches Bürgermeistern und Kommunalpolitikern ebenso weiterhilft wie Bauamtsleitern und Planern in und für bayerische Gemeinden.

Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern,** Vorschriftensammlung, 114. bis 118. Lieferung, inkl. Leer-Ordner, Stand Juni 2013, Preis 89,95 €, 99,95 €, 99,95 €, 99,99 € und 99,99 €, ISBN 978-3-8073-0099-3.

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, **Beamtenrecht in Bayern,** früher unter dem Titel „Bayerisches Beamtengesetz", Kommentar, 178. bis 180. Lieferung inkl. Leer-Ordner, Stand Juni 2013, Preis 105,95 €, 107,95 €, 86,95 € und 111,19 €, Sonderlieferung Buch „Konrad: Die modulare Qualifizierung, Schnelleinstieg", Stand September 2012, XIX, 124 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-8073-0005-4.

Grove, **EU-Hygienepaket,** Vorschriftensammlung mit Glossar, 26. und 27. Lieferung, Stand Juli 2013, Preis 64,99 € und 70,99 €, ISBN 978-3-8073-2317-6.

Ecomed, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Leichnitz, **Gefahrstoff-Analytik,** Messtechnische Überwachung von MAK- und Arbeitsplatzgrenzwerten, Emissionskontrolle, Prozessgasanalyse, 97. inkl. Faltkarte und 98. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand Juni 2013, 95,95 € und 110,99 €, ISBN 978-3-609-73270-9.

Wichmann/Schlipköter/Fülgraff, **Handbuch der Umweltmedizin,** Toxikologie, Epidemiologie, Hygiene, Belastungen, Wirkungen, Diagnostik, Prophylaxe, 49. Lieferung, Stand Mai 2013, Preis 32,99 €, ISBN 978-3-609-71180-5.

Hofmann/Jäckel, **Merkblätter biologische Arbeitsstoffe,** 39. inkl. CD-ROM und 40. Lieferung inkl. Buch „Erdle: Infektionsschutzgesetz, 4. Auflage", Stand Juli 2013, Preis 85,95 € und 92,99 €, ISBN 978-3-609-62150-0.

C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Hohmann/Klawonn, **Das Medizinische Versorgungszentrum (MVZ) – Die Verträge,** alle wichtigen Verträge zum MVZ mit umfangreichen Erläuterungen, 3., neu bearbeitete Auflage 2013, IX, 229 Seiten, Preis 59,99 €, Medizinrecht, ISBN 978-3-8114-5453-8.

Die medizinischen Versorgungszentren spielen für Krankenhäuser als Zugang zur ambulanten Versorgung sowie auch als Kompetenzzentrum für niedergelassene Ärzte und andere Gesundheitsberufe eine wichtige Rolle. Das Werk enthält alle wichtigen Verträge zur Gründung und zum Betreiben eines MVZ. Die Verträge sind umfangreich durch rechtliche und steuerliche Erläuterungen kommentiert. Die Neuauflage berücksichtigt die Änderungen zur Bedarfsplanung durch das GKV-VStG vom 1. Januar 2012.

Feldhaus, **Bundesimmissionsschutzrecht,** Kommentar, 172. bis 175. Lieferung, Stand August 2013, Preis 85,95 €, 89,99 €, 99,99 € und 94,99 €, inkl. Buch „Rebentisch: Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie im Immissionsschutzrecht, Textausgabe mit Schnelleinstieg", Preis 29,99 €, ISBN 978-3-8114-4270-2.

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

von Roetteken, **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz,** Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen, 29. inkl. Leer-Ordner bis 31. Lieferung, Stand August 2013, Preis 77,95 €, 80,99 € und 76,99 €, ISBN 978-3-7825-6344-4.

Sponer/Steinherr, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),** Kommentar, 57. (inkl. Textausgabe „Aushangpflichtige Arbeitsgesetze im öffentlichen Dienst", 12. Auflage, Preis 9,95 €) bis 62. Lieferung inkl. Leerordner, Stand August 2013, Preis 91,95 €, 96,99 €, 91,99 €, 98,99 €, 92,99 € und 88,99 €, Loseblattwerk in 10 Ordnern, auch lieferbar als CD-ROM, Kombiversion (Loseblatt + CD-ROM) und Internetversion, ISBN 978-3-7685-8444-9.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München

Baumgartner/Jäde/Kupfahl, **Das Bau- und Wohnungsrecht in Bayern,** Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Baunutzungsverordnung, Loseblattwerk, 236. bis 237. Lieferung, Stand Februar 2013, etwa 6.170 Seiten, einschl. 6 Ordner, Preis 152 €, ISBN 978-3-415-00602-7.

Jäde/Dirnberger/Bauer/Weiß, **Die neue Bayerische Bauordnung,** Kommentar, 54. und 55. Lieferung, Stand Januar 2013, Loseblattwerk, etwa 2.700 Seiten, einschl. 3 Ordner, Preis 96 €, ISBN 978-3-415-01941-6.

Bergmann, **Datenschutzrecht,** Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, den Datenschutzgesetzen der Länder und zum bereichsspezifischen Datenschutz, Loseblattwerk, 46. Lieferung, Stand April 2013, etwa 3.500 Seiten, einschl. 3 Ordner, Preis 84 €, inkl. CD-ROM, ISBN 978-3-415-00616-4.

Gruber/Gruber, **Gemeindliche Steuern, Abgaben und Gebühren,** Vorschriftentexte mit Anmerkungen, 51. Lieferung, Stand Januar 2013, Loseblattwerk, etwa 960 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 63 €, ISBN 978-3-415-00596-9.

Bachofer/Frasch, **Kommunales Redehandbuch,** Musterreden mit einer Einführung in die Redetechnik für die kommunale Praxis, Loseblattwerk, 26. Lieferung, Stand April 2013, etwa 900 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 48 €, ISBN 978-3-415-00980-6.

Lademann, **Kommentar zum Einkommensteuergesetz mit Nebengesetzen,** In Zusammenarbeit mit Betriebs-Berater, Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, Loseblattwerk, 193. bis 196. Lieferung, Stand Mai 2013, etwa 17.790 Seiten, einschl. 14 Ordner, inkl. Online-Dienst „Lademann EStG context", Preis 164 €, ISBN 9783-415-02393-2.

Clemens/Scheuring/Steingen, **Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),** 48. bis 51. Lieferung, Stand Mai 2013, Loseblattwerk etwa 7.820 Seiten, einschl. 7 Ordner, Preis 188 €, ISBN 978-3-415-03757-1, edition moll.

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD),** 58. bis 62. Lieferung, Stand März 2013, Loseblattwerk etwa 9.140 Seiten, einschl. 8 Ordner und CD-ROM „TVöD context", Preis 198 €, ISBN 978-3-415-03622-2, edition moll.

Purzer/Haertle, **Das Rechnungswesen der Krankenhäuser,** Handkommentar, 53. Lieferung, Stand 1. Januar 2013, Loseblattwerk etwa 1.730 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 92,50 €, ISBN 978-3-415-00646-1.

Krase/Thür, **Sozialversicherungs-Vorschriften,** 60. Lieferung, Stand 31. Januar 2013, Loseblattwerk einschließlich Ordner, etwa 2.090 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-415-01358-2.

Mrozynski, **Grundsicherung und Sozialhilfe,** Praxishandbuch zu SGB II und SGB XII, Loseblattwerk, 12. Lieferung, Stand Januar 2013, etwa 1.330 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 69 €, ISBN 978-3-415-03655-0.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV,** 136. bis 139. Lieferung inkl. CD-ROM, einschließlich Online-Dienst, Stand 18. März 2013, Loseblattwerk etwa 9.210 Seiten, einschl. 3 Ordner, Preis 74 €, ISBN 978-3-415-00590-7.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV Ergänzungsband,** 77. und 78. Lieferung, Stand 23. Januar 2013, Loseblattwerk etwa 1.160 Seiten, einschl. Ordner, Preis 24 €, ISBN 978-3-415-00620-1.

Wiley-VCH, Weinheim

Schütt, **Enzyklopädie der Holzgewächse,** Handbuch und Atlas der Dendrologie, 63. Lieferung, Stand April 2013, Preis 62,90 €, Loseblattwerk in 6 Ordnern, ca. 5.318 Seiten, ISBN 978-3-527-32141-4.

Kricheldorf, **Menschen und ihre Materialien,** Von der Steinzeit bis heute, XIV, 240 Seiten, 2012, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-527-33082-9.

In dem Werk wird der Frage nachgegangen, wie die Entwicklung von Kulturen und die Möglichkeiten der Materialherstellung zusammenhängen. Es durchstreift die Jahrtausende und setzt dabei bestimmte Zeiten und Materialgruppen zueinander in Beziehung. Das Werk belegt, dass unsere Geschichte auch immer die der Materialien ist, die wir verwenden.

Böddeker, **Denkbar, machbar, wünschenswert?,** Wie Technik und Kultur die Welt verändern, X, 197 Seiten, 2013, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-527-33471-1.

Das aktuelle, informative Buch zeigt auf, wie sich technischer Fortschritt und unterschiedliche Kulturen gegenseitig beeinflussen. In den Kapiteln Wasser und Energie wird der übergeordneten Frage nachgegangen, wie sich naturwissenschaftlich-technischer Erkenntnisgewinn abspielt und wie er mit der kulturellen Entwicklung einhergeht. In einem modernen Ansatz wird gezeigt, wie eng Technik und Kultur zusammenhängen und das Leben und Denken der Menschen beeinflussen.

Ganteför, **Alles NANO oder was?,** Nanotechnologie für Neugierige, XIII, 267 Seiten, 2013, Preis 24,90 €, Erlebnis Wissenschaft, ISBN 978-3-527-32961-8.

Die Nanotechnologie fasziniert und erschreckt zugleich: hilfreiche Nanomedizin auf der einen Seite, unkontrollierbare Nanomaschinen auf der anderen Seite. In dem Buch werden die Fragen, die rund um die Nanotechnologie entstehen, beantwortet. Ausgangspunkt für die Erklärungen ist dabei die Natur mit ihren Gesetzen, Molekülen und Atomen.

Posch/Hölker/Freyhoff, **Das Ende der Nacht,** Lichtsmog: Gefahren, Perspektiven, Lösungen, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, 232 Seiten, 2013, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-527-41179-5.

Das Buch befasst sich mit der Frage, welchen Einfluss der Verlust der Nachtdunkelheit auf den Menschen hat und deren Bedeutung für die Tiere und Pflanzen. Es werden die bisher weitgehend vernachlässigten Folgen der menschlich verursachten Aufhellung des Nachthimmels (Lichtverschmutzung) vorgestellt. Erste Ergebnisse des gleichnamigen Forschungsverbundes der Leibniz-Gemeinschaft werden in diesem Band vorgestellt.

Schwedt, **Plastisch, elastisch, fantastisch,** Ohne Kunststoffe geht es nicht, XI, 189 Seiten, 2013, Preis 24,90 €, Erlebnis Wissenschaft, ISBN 978-3-527-33362-2.

In dem Buch wird die ganze Bandbreite der Kunststoffe vom Kautschuk über vollsynthetische Polymere wie Nylon oder Teflon bis zum biologisch abbaubaren Joghurtbecher in ihrer Entwicklung und ihren Anwendungen sowie ihrem Einfluss auf unser tägliches Leben gezeigt.

Synwoldt, **Umdenken!,** Clevere Lösungen für die Energiezukunft, X, 247 Seiten, 2013, Preis 24,90 €, Erlebnis Wissenschaft, ISBN 978-3-527-33392-9.

Da die natürlichen Ressourcen für die Energiegewinnung knapp werden stellt sich die Frage, ob die neuen Technologien und Energieeffizienz der Königsweg zu einer nachhaltigen Energieversorgung sind. Das Buch bietet sachliche Orientierung und zeigt Hintergründe und Details, die in der Diskussion um eine nachhaltige Energieversorgung unter den Tisch fallen, und stellt dabei bequeme Standpunkte in Frage.

Wiley-Blackwell Verlag, Weinheim

Wittekind/Compton, **TNM-Supplement,** Erläuterungen zur einheitlichen Anwendung, 4. Auflage, XX, 280 Seiten, 2013, Preis 34,90 €, ISBN 978-3-527-33508-4.

Das Supplement kann als eigenständiges Buch eingesetzt werden, da es mit seinen vielen Erläuterungen und Beispielen zahlreiche Fragen beantwortet, die sich aus der Arbeit mit der TNM-Klassifikation und den Stadiengruppierungen ergeben. Erstmals wird dem Prognostic Factors Project ein Kapitel gewidmet.

Walhalla Fachverlag, Regensburg, Berlin

Fey, **Überzeugen ohne Sachargumente,** so gewinnen Sie andere für Ihre Meinung, 2013, 192 Seiten, Preis 29 €, inkl. E-Book, ISBN 978-3-8029-3857-3.

Die Autorin erklärt, wie sich mit etwas Übung das vorhandene Potenzial, andere ohne Argumente überzeugen zu können, erheblich ausbauen lässt. Einige Möglichkeiten und Techniken, Gesprächspartner ohne spezifisches Wissen zu gewinnen sind z. B. Redensarten wirkungsvoll einsetzen, mit Einwänden professionell umgehen, souverän Nein sagen. Das Handbuch zeigt, dass andere für die eigene Meinung gewonnen werden können.

Ryborz, **Beeinflussen, überzeugen, manipulieren,** seriöse und skrupellose Rhetorik, 2013, 215 Seiten, Preis 29 €, inkl. E-Book, ISBN 978-3-8029-3860-3.

Das Handbuch zeigt, wie es gelingt mit ausgeklügelter Rhetorik eigene Ziele zu erreichen. Schritt für Schritt, unterstützt von Praxis-Tipps und anhand von Beispielen wird erklärt, wie man die Macht der Sprache, die neun Faktoren der Beeinflussung, die Körpersprache bewusst einsetzt.

Das gesamte Energierecht, Alle maßgeblichen Vorschriften für Ausbildung, Studium und Praxis, 2013, 920 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-8029-1924-4.

Die Textsammlung enthält auf aktuellem Rechtsstand die für die Energiewirtschaft geltenden Vorschriften aus den Bereichen Energiewirtschaft, erneuerbare Energien, Kraft-Wärme-Koppelung, Energieeinsparung. Emissionshandel. Das Werk wird durch relevante Normen aus dem BGB (Fristen, Verjährung, Kaufrecht), dem Kauf- und dem Vergaberecht abgerundet.

Das gesamte Patienten- und Pflegerecht, Kranke, Pflegebedürftige und deren Angehörige unterstützen und qualifiziert beraten, Mit den Heimgesetzen der Länder, 5. Auflage 2013, 1.128 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-8029-1947-3.

Die Textsammlung bietet einen umfassenden Überblick, da sie auf aktuellem Stand alle wichtigen Gesetze für die Beratung und Anleitung Kranker, Pflegebedürftiger und deren Angehöriger versammelt. Sie enthält Durchführungsverordnungen, Empfehlungen zur Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht sowie Richtlinien zur häuslichen Pflege, Pflegebedürftigkeit und Altersunfähigkeit.

Marburger, **Was kostet das Kranksein?,** Ausgabe 2014, Arztrechnungen verstehen und prüfen, 12., neu bearbeitete Auflage 2013, 638 Seiten, Preis 26,95 €, ISBN 978-3-8029-1453-9.

Das Handbuch informiert detailliert über Ansprüche, (Wahl-)Leistungen und Kosten. Nicht alles wird von den Krankenversicherungen und der Beihilfe erstattet. Privatpatienten und Beihilfeberechtigte können Aufwendungen für Arzt und Behandlung selbst überprüfen. Mehrbelastungen und Konflikte mit ärztlichen und nichtärztlichen Therapeuten lassen sich vermeiden. Das Buch beinhaltet u. a. die Gebührenordnungen für Ärzte (GOÄ) und Zahnärzte (GOZ), für Heilpraktiker, das Krankenhausentgeltgesetz, die Bundespflegesatzverordnung etc.

Effertz, **TV-L – Jahrbuch Länder 2013,** Kommentierte Textsammlung, TV-L mit Überleitungstarif, die neue Eingruppierung 2013, ergänzende Tarifverträge, 2013, 1.334 Seiten, Preis 22 €, ISBN 978-3-8029-7946-0.

Das Buch enthält die Änderungen durch die Tarifrunde 2013 und das Tarifrecht der Länder mit allen wichtigen Tarifverträgen und Erläuterungen. Zusätzliche Orientierung bieten die „TV-L Trends 2013“, aktuelle Urteile, Gesetzestexte und Erläuterungen zur Eingruppierung.

Richter/Gamisch, **Eingruppierung TV-L in der Praxis,** Handbuch, Die neue Entgeltordnung, Verwaltung, Körperliche/handwerkliche Tätigkeiten, 2013, 208 Seiten, kartoniert, Preis 16,50 €, ISBN 978-3-8029-1570-3.

Verständlich erklärt das Praxishandbuch das alte und neue Eingruppierungsrecht, unter anderem werden die Grundlagen der Eingruppierung nach dem TV-L, der Aufbau der Entgeltordnung und die Auslegung zahlreicher Tätigkeitsmerkmale behandelt.

Stoll, **Balanced Scorecard für Soziale Organisationen,** Qualität und Management durch strategische Steuerung, Arbeitshilfe mit Beispielen, 3. Auflage 2013, 184 Seiten, Preis 22,80 €, ISBN 978-3-8029-7519-6.

Praxisnah zeigt dieses Handbuch, wie das Steuerungsinstrument Balanced Scorecard (BSC) für das ausgewogene ziel- und qualitätsorientierte Management in Sozialen Organisationen effektiv genutzt werden kann.

Marburger, **Die neue Pflegeversicherung,** 2., aktualisierte Auflage 2013, 192 Seiten, Preis 9,95 €, ISBN 978-3-8029-3467-4.

Als wesentliche Neuerungen sind in der zweiten Auflage die Beratungsgutscheine und die unabhängigen Gutachter zu nennen.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 13 **München, 29. November 2013** **26. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatsregierung

06.11.2013 1102-S
Änderung der Integrationsbeauftragtenbekanntmachung sowie der Bekanntmachung zur Stellung der Frauenbeauftragten der Staatsregierung 435

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

23.10.2013 2021-I
Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 16. März 2014; Meldung der Wahlergebnisse für statistische Zwecke 436

28.10.2013 2021-I
Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte 443

22.10.2013 2154-I
Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr (Katastrophenschutz-Zuwendungsrichtlinien – KatSZR) 443

29.10.2013 2330-I
Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum . . . 445

08.11.2013 2330-I
Änderung der Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm 445

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

08.11.2013 7531-U
Aufhebung der Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern zur Durchführung des Hochwassernachrichtendienstes (Hochwassermeldedienstes) an der Bundeswasserstraße Donau in Bayern . . 445

Fortsetzung nächste Seite

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

11.11.2013 7846-L
Änderung der Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Fischerei in Bayern gemäß den gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (EFF) 446

11.11.2013 7846-L
Vollzugshinweise zu den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Fischerei in Bayern gemäß den gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (EFF-Richtlinien) 457

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

21.10.2013 Erlöschen eines Exequaturs 463

21.10.2013 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Matthias Müller 463

24.10.2013 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Asip Kaya 463

24.10.2013 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Jožef Keček 463

08.11.2013 Erteilung eines Exequaturs an Herrn John Chukwuma Eziaghighala 463

13.11.2013 Erlöschen eines Exequaturs 463

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise 464

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

1102-S

Änderung der Integrationsbeauftragtenbekanntmachung sowie der Bekanntmachung zur Stellung der Frauenbeauftragten der Staatsregierung

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 6. November 2013 Az.: B II 2-G 46/13

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Bekanntmachung:

1. Die Bekanntmachung zur Stellung des oder der Integrationsbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung (Integrationsbeauftragtenbekanntmachung – IntB) vom 17. Februar 2009 (AllMBl S. 107, StAnz Nr. 9) wird wie folgt geändert:

   a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

      ‚1. [1]Der Ministerpräsident beruft für die Dauer einer Legislaturperiode eine Persönlichkeit zur Beratung und Unterstützung der Staatsregierung in Fragen der Integrations-, Asyl- und Flüchtlingspolitik. [2]Sie führt den Titel „Integrationsbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung“ bzw. „Integrationsbeauftragter der Bayerischen Staatsregierung“. [3]Die Wiederberufung ist zulässig. [4]Der oder die Integrationsbeauftragte ist ressortübergreifend tätig.'

   b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird aufgehoben.

      bb) Im bisherigen Satz 2 werden die Worte „Er oder sie“ durch die Worte „Der oder die Integrationsbeauftragte“ ersetzt.

   c) In Nr. 3 werden die Worte „Fragen der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund“ durch die Worte „im Schwerpunkt thematisch einschlägige Fragen“ ersetzt.

   d) In Nr. 5 Sätze 1 und 2 werden jeweils das Wort „Sozialordnung“ durch das Wort „Soziales“ und das Wort „Frauen“ durch das Wort „Integration“ ersetzt.

   e) In Nr. 6 werden die Worte „Verbände, welche die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund fördern,“ durch die Worte „betroffenen Verbände“ ersetzt.

2. Die Bekanntmachung zur Stellung der Frauenbeauftragten der Staatsregierung (Frauenbeauftragte – FrauenB) vom 20. Oktober 1998 (AllMBl S. 808, StAnz Nr. 43, KWMBl I S. 572), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (AllMBl S. 891, ber. S. 963), wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

      „(Frauenbeauftragte-Bekanntmachung – FrauenBek)“.

   b) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

      aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

         aaa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

         „Die Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ist kraft Amtes zugleich Frauenbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung.“

         bbb) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.

      bb) Nr. 4 Satz 4 wird aufgehoben.

3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident
Horst Seehofer

2021-I

Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 16. März 2014; Meldung der Wahlergebnisse für statistische Zwecke

Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung

vom 23. Oktober 2013 Az.: 14-1367-2014

An
die Gemeinden
die Verwaltungsgemeinschaften
die Landkreise
die Landratsämter

nachrichtlich an
die Regierungen
das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Nach Art. 56 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG haben die Gemeinden und die Landkreise dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung die für die statistische Bearbeitung der Ergebnisse der Wahlen erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen. Die Wahlvorstände, die Briefwahlvorstände, die Gemeinden und die Landratsämter haben nach § 88 GLKrWO Schnellmeldungen zu erstatten.

Bei Mitgliedsgemeinden tritt an deren Stelle die Verwaltungsgemeinschaft.

Die Gemeinden und die Landratsämter werden gebeten, wie folgt zu verfahren:

I.
Schnellmeldungen über die vorläufigen Ergebnisse

1. Meldungen am Wahlabend

1.1 Wahl des ersten **Bürgermeisters/Oberbürgermeisters**

Es melden nach Anlage 1

- die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände an die Gemeinde,
- die kreisangehörigen Gemeinden an das Landratsamt,
- die kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern zusätzlich an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung,
- die kreisfreien Gemeinden an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung.

1.2 Wahl des **Landrats**

Es melden nach Anlage 2

- die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände an die Gemeinde,
- die Gemeinden an den Wahlleiter für die Landkreiswahl,
- die Landratsämter an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung.

2. Meldungen ab Montag, 17. März 2014, 8 Uhr

2.1 Wahl des **Stadtrats**

Es melden nach Anlage 3

die kreisfreien Gemeinden die Ergebnisse der Stadtratswahl an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung.

(Für die Wahl des Gemeinderats in kreisangehörigen Gemeinden wird keine Schnellmeldung erstattet).

2.2 Wahl des **Kreistags**

Es melden nach Anlage 4

- die Gemeinden an den Wahlleiter für die Landkreiswahl,
- die Landratsämter an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung.

2.3 Wahl der ersten **Bürgermeister/Oberbürgermeister**

Es melden nach Anlage 5

die Landratsämter die zusammengefassten Ergebnisse der Wahl der ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister aller kreisangehörigen Gemeinden an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung.

Die Ergebnisse sind in der in § 79 Abs. 1 GLKrWO genannten Reihenfolge sofort nach Ermittlung der erforderlichen Zahlen auf schnellstem Weg (z. B. Telefax, Telefon oder auf sonstigem elektronischen Weg) weiterzumelden. Die Ergebnisse sind ausschließlich mit bzw. bei telefonischer Meldung entsprechend den Formblättern nach den Anlagen 1 bis 5 zu melden. Diese Formblätter sind jeweils vollständig auszufüllen. Sie sind in das Internetangebot des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung eingestellt und können von dort (www.wahlen.bayern.de/kommunalwahlen) heruntergeladen werden.

Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände die Wahlergebnisse jeweils unverzüglich der Gemeinde melden. Auf das anliegende Meldeschema (Anlage 6), auf dem der Meldeweg dargestellt ist, wird hingewiesen.

II.
Meldungen der endgültigen Ergebnisse

Die endgültigen Ergebnisse der Wahlen sind nach § 94 GLKrWO ab Montag, dem 17. März 2014, auf Formblättern zu melden, die das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung den kreisfreien Gemeinden und den Landratsämtern rechtzeitig übermitteln wird.

Die Gemeinden und die Landratsämter haben darauf zu achten, dass die Meldung der endgültigen Ergebnisse **vor** der Weiterleitung der Wahlunterlagen an die Rechtsaufsichtsbehörden (vgl. § 93 GLKrWO) zusammengestellt wird.

III.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung vom 23. April 2007 (AllMBl S. 234) wird aufgehoben.

Karlheinz Anding
Präsident

Anlage 1

Gemeinde _____ Stimmbezirk _____

Landkreis _____ Briefwahlvorstand _____

Schnellmeldung
des vorläufigen Ergebnisses der Wahl des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters am 16. März 2014

Die Meldung ist auf dem **schnellsten** Weg (z.B. Telefax, Telefon oder auf sonstigem elektronischen Weg) zu erstatten:
vom Wahlvorsteher und vom Briefwahlvorsteher an die Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft)
von kreisangehörigen Gemeinden (Verwaltungsgemeinschaften) an das Landratsamt
von kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern **zusätzlich** an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
von kreisfreien Gemeinden an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Kenn-buchstabe		Anzahl
A1 + A2	Stimmberechtigte **zusammen** (vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen)	
B	Wähler **zusammen** (B1 + B2)	

	Name des Bewerbers oder der Bewerberin (Reihenfolge wie auf dem Stimmzettel; falls kein oder nur ein Name auf dem Stimmzettel vorgedruckt ist, richtet sich die Reihenfolge nach der Höhe der erreichten Stimmen)	gültige Stimmen
D 01		
D 02		
D 03		
D 04		
D 05		
D 06		
D 07		
D 08		
D 09		
D 10		
D	**Gültige** Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)	
C	**Ungültige** Stimm**zettel**	

Nur für die Meldung der Gemeinde an das Landratsamt und an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

Entweder: ☐ Mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhielt

Familienname, Vorname _____ Wahlvorschlag (Kennwort auf dem Stimmzettel) *) _____

oder: ☐ Nachdem keine der sich bewerbenden Personen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhielt, findet eine Stichwahl zwischen folgenden Personen statt

Familienname, Vorname _____ Wahlvorschlag (Kennwort auf dem Stimmzettel) *) _____

Familienname, Vorname _____ Wahlvorschlag (Kennwort auf dem Stimmzettel) *) _____

*) Falls kein Wahlvorschlag (Name auf dem Stimmzettel nicht vorgedruckt), ist „ohne Wahlvorschlag“ einzutragen

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Name der meldenden Person _____ Tel. Nr. _____

Name der aufnehmenden Person _____

Datum _____ Uhrzeit _____

Die Schnellmeldung ist **am Wahlabend** nach Ermittlung der erforderlichen Zahlen **sofort** weiterzugeben.

Anlage 2

Gemeinde _____ Stimmbezirk _____

Landkreis _____ Briefwahlvorstand _____

Schnellmeldung
des vorläufigen Ergebnisses der Wahl des Landrats am 16. März 2014

Die Meldung ist auf dem **schnellsten** Weg (z.B. Telefax, Telefon oder auf sonstigem elektronischen Weg) zu erstatten:
vom Wahlvorsteher und vom Briefwahlvorsteher an die Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft)
von den Gemeinden (Verwaltungsgemeinschaften) an den Wahlleiter für die Landkreiswahl
von den Landratsämtern an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Kenn-buchstabe		Anzahl
A1 + A2	Stimmberechtigte **zusammen** (vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen)	
B	Wähler **zusammen** (B1 + B2)	

	Name des Bewerbers oder der Bewerberin (Reihenfolge wie auf dem Stimmzettel; falls kein oder nur ein Name auf dem Stimmzettel vorgedruckt ist, richtet sich die Reihenfolge nach der Höhe der erreichten Stimmen)	gültige Stimmen
D 01		
D 02		
D 03		
D 04		
D 05		
D 06		
D 07		
D 08		
D 09		
D 10		
D	**Gültige** Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)	
C	**Ungültige** Stimm**zettel**	

Nur für die Meldung der Landratsämter an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

Entweder: ☐ Mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhielt

Familienname, Vorname _____ Wahlvorschlag (Kennwort auf dem Stimmzettel) *) _____

oder: ☐ Nachdem keine der sich bewerbenden Personen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhielt, findet eine Stichwahl zwischen folgenden Personen statt

Familienname, Vorname _____ Wahlvorschlag (Kennwort auf dem Stimmzettel) *) _____

Familienname, Vorname _____ Wahlvorschlag (Kennwort auf dem Stimmzettel) *) _____

*) Falls kein Wahlvorschlag (Name auf dem Stimmzettel nicht vorgedruckt), ist „ohne Wahlvorschlag“ einzutragen

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Name der meldenden Person _____ Tel. Nr. _____

Name der aufnehmenden Person _____

Datum _____ Uhrzeit _____

Die Schnellmeldung ist **am Wahlabend** nach Ermittlung der erforderlichen Zahlen **sofort** weiterzugeben.

Anlage 3

Kreisfreie Gemeinde _____

Schnellmeldung
des vorläufigen Ergebnisses der Wahl des Stadtrats in kreisfreien Gemeinden am 16. März 2014

Die Meldung ist auf dem **schnellsten** Weg (z.B. Telefax, Telefon oder auf sonstigem elektronischen Weg) zu erstatten:
von kreisfreien Gemeinden an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Kenn-buchstabe		Anzahl
A1 + A2	Stimmberechtigte **zusammen**	
B	Wähler **zusammen** (B1 + B2)	

	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	gültige Stimmen
D 01		
D 02		
D 03		
D 04		
D 05		
D 06		
D 07		
D 08		
D 09		
D 10		
D 11		
D 12		
D 13		
D 14		
D 15 *)		
D	**Gültige** Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)	
C	**Ungültige** Stimm**zettel**	

*) Für weitere Wahlvorschläge bitte Zusatzblatt benutzen

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Name der meldenden Person _____ Tel. Nr. _____

Name der aufnehmenden Person _____

Datum _____ Uhrzeit _____

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung der erforderlichen Zahlen **sofort** weiterzugeben.

Anlage 4

Gemeinde _____

Landkreis _____

Schnellmeldung
des vorläufigen Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 16. März 2014

Die Meldung ist auf dem **schnellsten** Weg (z.B. Telefax, Telefon oder auf sonstigem elektronischen Weg) zu erstatten:
von den Gemeinden (Verwaltungsgemeinschaften) an den Wahlleiter für die Landkreiswahl
von den Landratsämtern an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Kenn-buchstabe		Anzahl
A1 + A2	Stimmberechtigte **zusammen**	
B	Wähler **zusammen** (B1 + B2)	

	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	gültige Stimmen
D 01		
D 02		
D 03		
D 04		
D 05		
D 06		
D 07		
D 08		
D 09		
D 10		
D 11		
D 12		
D 13		
D 14		
D 15 *)		
D	**Gültige** Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)	
C	**Ungültige** Stimm**zettel**	

*) Für weitere Wahlvorschläge bitte Zusatzblatt benutzen

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Name der meldenden Person _____ Tel. Nr. _____

Name der aufnehmenden Person _____

Datum _____ Uhrzeit _____

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung der erforderlichen Zahlen **sofort** weiterzugeben.

Anlage 5

Landratsamt _____

Schnellmeldung
der vorläufigen Ergebnisse der Wahl der ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister am 16. März 2014
Zusammenstellung für den Landkreis

Die Meldung ist auf dem **schnellsten** Weg (z.B. Telefax, Telefon oder auf sonstigem elektronischen Weg) zu erstatten:
von den Landratsämtern an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Anzahl
1	Gemeinden im Landkreis insgesamt (einschließlich Großer Kreisstädte)	
2	a) Gemeinden, in denen ein ehrenamtlicher erster Bürgermeister zu wählen war	
	b) Gemeinden, in denen ein berufsmäßiger erster Bürgermeister/Oberbürgermeister zu wählen war	
3	Gemeinden, in denen der erste Bürgermeister/Oberbürgermeister bereits im 1. Wahlgang gewählt wurde	
4	Gemeinden, in denen eine Stichwahl erforderlich ist	
5	Gemeinden, in denen keine Bürgermeisterwahl stattfand	

Gewählte erste Bürgermeister/Oberbürgermeister im Landkreis nach Wahlvorschlägen

Lfd. Nr.	Kennwort des Wahlvorschlags		Anzahl der bereits im 1. Wahlgang gewählten ersten Bürgermeister/ Oberbürgermeister
1	Christlich-Soziale Union	(CSU)	
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)	
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)	
4	Übrige politische Parteien		
5	Gemeinsame Wahlvorschläge [1)]		
5a	darunter mit Beteiligung der CSU		
5b	darunter mit Beteiligung der SPD		
5c	darunter mit Beteiligung der GRÜNEN		
6	Wählergruppen ohne politische Parteien [2)]		
7	Ohne Wahlvorschlag [3)]		

1) Hierzu zählen alle Wahlvorschläge, bei denen eine politische Partei mit anderen Parteien oder Wählergruppen verbunden ist (vgl. Kennwort).
Beispiele: 1. CSU/Freie Wählergemeinschaft
2. SPD/Dorfgemeinschaft
3. Freie Bürger/GRÜNE
4. FDP/BP/ÖDP

2) Hierzu zählen alle Wahlvorschläge, die aus einer oder mehreren Wählergruppen (also ohne politische Parteien) bestehen.
Beispiele: 1. Wählergemeinschaft Umland
2. Freie Wähler/Wählerblock/Bürgerliste

3) Hierzu zählen alle Gewählten, deren Name auf dem Stimmzettel nicht vorgedruckt war (also ohne Wahlvorschlag), sondern die durch die Wähler handschriftlich benannt und durch absolute Mehrheit gewählt wurden.

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Name der meldenden Person _____ Tel. Nr. _____

Name der aufnehmenden Person _____

Datum _____ Uhrzeit _____

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung der erforderlichen Zahlen **sofort** weiterzugeben.

Anlage 6

Schema für die Schnellmeldungen der vorläufigen Ergebnisse der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2014

I. Erster Bürgermeister/Oberbürgermeister

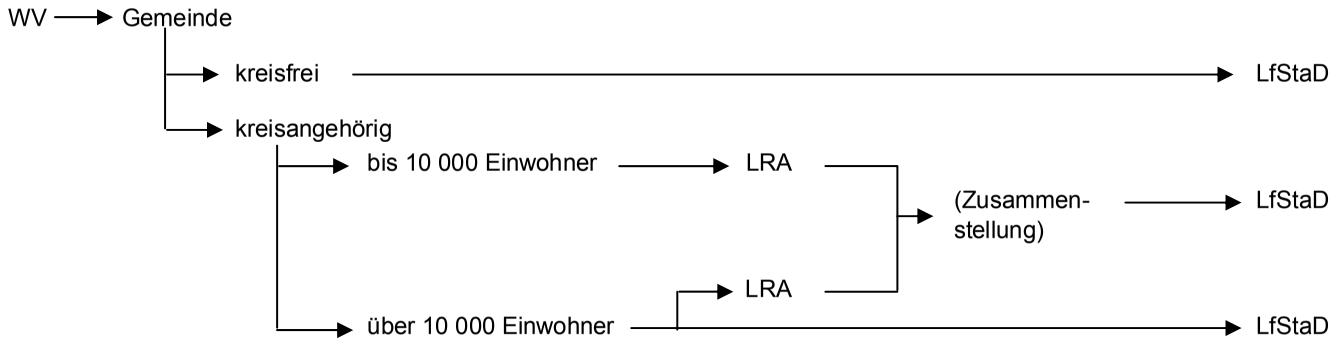

Anlage	Termin
1	Wahlabend
5[1)]	ab 17.03.2014, 8 Uhr sofort nach Ermittlung der erforderlichen Zahlen
1	Wahlabend

II. Landrat

Anlage	Termin
2	Wahlabend

III. Gemeinderat/Stadtrat

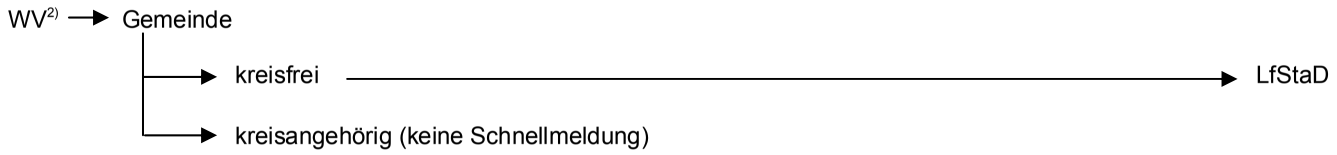

Anlage	Termin
3	ab 17.03.2014, 8 Uhr sofort nach Ermittlung der erforderlichen Zahlen

IV. Kreistag

Anlage	Termin
4	ab 17.03.2014, 8 Uhr sofort nach Ermittlung der erforderlichen Zahlen

Abkürzungen: WV = Wahlvorstand/Briefwahlvorstand, LRA = Landratsamt, LfStaD = Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

---

1) Für den Meldeweg zum Landratsamt: Anlage 1
2) Durch Wahlvorstand oder Briefwahlvorstand keine Schnellmeldung, sondern Übergabe der Ergebnisniederschrift an die Gemeinde

2021-I

Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte

Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung

vom 28. Oktober 2013 Az.: 14-1367-2014

1. Die folgenden Wahlvorschlagsträger haben bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf vom Hundert der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG, § 36 Abs. 1 GLKrWO):

Christlich-Soziale Union in Bayern e. V.	CSU
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE
Freie Demokratische Partei	FDP

2. Die Wahlvorschlagsträger, die bei der letzten Landtagswahl mindestens einen Sitz erhalten haben, bekommen folgende Ordnungszahlen (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GLKrWG, § 52 Satz 2 GLKrWO):

01	Christlich-Soziale Union in Bayern e. V.	CSU
02	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
03	FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER
04	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE

3. Die Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung vom 1. Dezember 2009 wird aufgehoben.

Karlheinz Anding
Präsident

2154-I

Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr (Katastrophenschutz-Zuwendungsrichtlinien – KatSZR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 22. Oktober 2013 Az.: ID4-0712.2-8

Inhaltsübersicht

1. Zweck der Zuwendung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
4.1 Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit, Einhaltung der Regeln der Technik
4.2 Neue Gegenstände, Vorführfahrzeuge
4.3 Bagatellförderung
5. Art und Höhe der Zuwendung, Mehrfachförderung
5.1 Art und Höhe der Zuwendung
5.2 Mehrfachförderung
6. Verfahren
6.1 Form des Antrags, Unterlagen
6.2 Bewilligungsbehörde, Bewilligung
6.3 Zustimmung für den vorzeitigen Maßnahmebeginn
6.4 Bindungsfrist
6.5 Nachweis der Verwendung
7. Schlussbestimmungen
7.1 Inkrafttreten
7.2 Übergangsregelung

1. Zweck der Zuwendung

Der Freistaat Bayern fördert aus dem Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes gemäß Art. 12 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 282, BayRS 215-4-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), Aufwendungen der Katastrophenschutzbehörden und der zur Katastrophenhilfe Verpflichteten für Maßnahmen zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr.

Hierzu gewährt er nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO) Zuwendungen.

Mit Förderung von Vorbereitungsmaßnahmen sind Maßnahmen gemeint, die der Verbesserung der Ausstattung der Katastrophenhilfspflichtigen im Hinblick auf deren Katastrophenhilfspflicht dienen. Gerade weil die Katastrophenhilfspflichtigen nicht verpflichtet sind, besondere materielle Vorkehrungen für die Abwehr von Katastrophen zu treffen (vgl. Art. 7 Abs. 2 BayKSG), soll die durch den Katastrophenschutzfonds geschaffene Förderungsmöglichkeit hierzu einen Anreiz bieten.

Vorhaben werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist der Kauf von Katastrophenschutzausrüstung mit überregionaler Bedeutung für besondere Gefahrenlagen. Vorrangig gefördert werden die im bayerischen Investitionsprogramm enthaltenen Maßnahmen. Die Fördergegenstände werden mit den jeweiligen Bedarfsträgern abgestimmt und in jährlichen oder mehrjährigen Programmen festgeschrieben.

Einzelförderungen außerhalb von Programmen sind grundsätzlich nicht möglich.

Die jeweiligen förderfähigen Gegenstände und deren Anzahl, die Förderfestbeträge, ggf. zusätzlich einzuhaltende Auflagen und Bedingungen, mit dem Antrag vorzulegende Unterlagen usw. werden in Förderprogrammen mit gesonderten Schreiben bekannt gegeben. Die Förderprogramme werden ferner auf den Internetseiten des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr eingestellt (http://www.innenministerium.bayern.de/sicherheit/katastrophenschutz/katastrophenschutz/).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können die nach Art. 7 Abs. 3 Nrn. 2 bis 6 BayKSG zur Katastrophenhilfe Verpflichteten erhalten.

Vorrangig sind dies

- die Gemeinden,
- die Landkreise und
- die freiwilligen Hilfsorganisationen:
  - der Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Bayern e. V. (ASB),
  - das Bayerische Rote Kreuz (BRK),
  - die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft e. V. (DLRG),
  - die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Landesverband Bayern (JUH),
  - der Malteser-Hilfsdienst e. V., Landesgeschäftsstelle (MHD).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit, Einhaltung der Regeln der Technik

Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die Leistungsfähigkeit der zur Katastrophenhilfe Verpflichteten aufrechtzuerhalten oder zu verbessern; sie müssen ferner fachlich notwendig und wirtschaftlich sein. Die Fördergegenstände müssen den technischen Vorschriften sowie den anerkannten und geltenden Regeln der Technik entsprechen (insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, einschlägige Normen sowie Bau- und Prüfvorschriften). Sie müssen, soweit erforderlich, geprüft und zugelassen oder anerkannt sein.

4.2 Neue Gegenstände, Vorführfahrzeuge

Gefördert werden nur neue Gegenstände; Vorführfahrzeuge nur dann, wenn sie neuwertig und überholt sind und der Hersteller Gewähr wie für ein neues Fahrzeug leistet.

4.3 Bagatellförderung

Eine Förderung kann nur für Ausrüstungsgegenstände erfolgen, deren Anschaffungskosten je Ausrüstungsgegenstand mindestens 5.000 Euro betragen (gerätebezogene Bagatellgrenze).

5. Art und Höhe der Zuwendung, Mehrfachförderung

5.1 Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden grundsätzlich im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Förderung ergibt sich aus dem jeweiligen Förderprogramm (vgl. Nr. 2 Abs. 3).

5.2 Mehrfachförderung

Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn für die Maßnahme andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

6. Verfahren

6.1 Form des Antrags, Unterlagen

Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung bei der örtlich zuständigen Regierung einzureichen. Die im jeweiligen Förderprogramm (vgl. Nr. 2 Abs. 3) geforderten Unterlagen sind beizufügen.

6.2 Bewilligungsbehörde, Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die Regierung. Die Regierung prüft die Anträge und erteilt nach Vorgabe des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr bzw. in Abstimmung mit diesem die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bzw. bewilligt die Zuwendung.

Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung der Zuwendung nach Vorlage und Prüfung der Verwendungsbestätigung bzw. des einfachen Verwendungsnachweises.

6.3 Zustimmung für den vorzeitigen Maßnahmebeginn

Nach Vorgabe des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr bzw. in Abstimmung mit diesem wird die Regierung für die Beschaffung die Zustimmung für den vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen. Diese ist mit notwendigen Auflagen und Bedingungen sowie den entsprechenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-K oder ANBest-P) zu versehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nicht besteht und der Antragsteller das Risiko auf sich nehmen muss, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten. Insbesondere stellt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn keine Zusicherung im Sinn des Art. 38 BayVwVfG auf den Erlass eines Förderbescheids dar.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist zu befristen und ggf. mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.

6.4 Bindungsfrist

Die Bindungsfrist beträgt zehn Jahre, soweit in den einzelnen Förderprogrammen (vgl. Nr. 2 Abs. 3) keine andere Regelung getroffen wird.

6.5 Nachweis der Verwendung

Als Nachweis der Verwendung ist der Bewilligungsbehörde eine Verwendungsbestätigung nach Muster 4a

zu Art. 44 BayHO vorzulegen. Soweit die Förderung ausnahmsweise nicht als Festbetragsfinanzierung oder nicht mit Kostenpauschalen erfolgt, ist ein einfacher Verwendungsnachweis (ohne Vorlage von Belegen) erforderlich.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

7.2 Übergangsregelung

Für Zuwendungsanträge, für die von einer Bewilligungsbehörde eine Bewilligung oder eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt wurde, gelten die darin getroffenen Regelungen.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2330-I

Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 29. Oktober 2013 Az.: IIC1-4764.6-001/13

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3. Januar 2005 (AllMBl S. 9), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 6. August 2012 (AllMBl S. 591), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 6.1 wird die Zahl „100.000“ durch die Zahl „150.000“ ersetzt.
2. Nr. 8.5 wird gestrichen.
3. Die bisherigen Nrn. 8.6 und 8.7 werden Nrn. 8.5 und 8.6.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

2330-I

Änderung der Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 8. November 2013 Az.: IIC1-4753-002/13

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30. März 2009 (AllMBl S. 136), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. April 2012 (AllMBl S. 331), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.1 werden die Worte „Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern“ durch die Worte „Gebäuden mit mindestens drei Mietwohnungen (dabei darf an keiner Wohnung Wohnungseigentum begründet sein)“ ersetzt.
2. Nr. 4.7 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
   b) In Satz 2 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „75“ ersetzt.
3. In Nr. 19 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

7531-U

Aufhebung der Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern zur Durchführung des Hochwassernachrichtendienstes (Hochwassermeldedienstes) an der Bundeswasserstraße Donau in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 8. November 2013 Az.: 52b-U4500-2013/5-2

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern zur Durchführung des Hochwassernachrichtendienstes (Hochwassermeldedienstes) an der Bundeswasserstraße Donau in Bayern wurde gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung fristgerecht gekündigt und verliert mit Ablauf des 31. Dezember 2013 ihre Gültigkeit.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 23. April 1971 (MABl S. 561) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

7846-L

Änderung der Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Fischerei in Bayern gemäß den gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (EFF)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 11. November 2013 Az.: L4-7997.1-501

I.

Die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Fischerei in Bayern gemäß den gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (EFF) vom 15. Februar 2008 (AllMBl S. 179, ber. S. 220), geändert durch Bekanntmachung vom 31. Januar 2011 (AllMBl S. 93), werden wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1.1 In Satz 1 wird das Wort „Aufwendungen" durch das Wort „Ausgaben" ersetzt.

1.2 In Nr. 2.1.6 werden die Worte „Kosten zur" durch das Wort „die" ersetzt.

1.3 In Nr. 2.4 Satz 1 wird das Wort „Schiffsmotore" durch das Wort „Schiffsmotoren" ersetzt.

1.4 In Nrn. 2.6.3 und 2.6.4 werden jeweils die Worte „Kosten für" gestrichen.

1.5 In Nr. 2.7 wird in der Überschrift und in Satz 3 jeweils das Wort „Aufwendungen" durch das Wort „Investitionen" ersetzt.

1.6 Nr. 2.8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Aufwendungen" durch das Wort „Ausgaben" ersetzt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Von den Ergebnissen sind technische Berichte zu erstellen; diese sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen."

1.7 In Nr. 2.9 Satz 2 wird das Wort „der" durch das Wort „die" ersetzt.

1.8 In Nr. 2.10.3 wird das Wort „der" durch das Wort „den" ersetzt.

2. Nr. 3 wird wie folgt geändert:

2.1 Nr. 3.8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden vor dem Wort „Landwirtschaft" das Wort „Ernährung" und ein Komma eingefügt.

b) In Satz 3 wird das Wort „zuschussfähigen" durch das Wort „zuwendungsfähigen" ersetzt.

2.2 In Nr. 3.12 Satz 2 werden die Worte „für die jeweilige Vermarktungsart" gestrichen.

2.3 In Nr. 3.13 wird das Wort „Mehrwertsteuer" durch das Wort „Umsatzsteuer" ersetzt.

3. In Nr. 4.2 werden vor dem Wort „Landwirtschaft" das Wort „Ernährung" und ein Komma eingefügt.

4. Nr. 5 wird wie folgt geändert:

4.1 In Nr. 5.1 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„Diese Grenzwerte gelten nicht, sofern es sich um präventive Abwehrmaßnahmen gegen Fischotter gemäß Nr. 2.1.2 dieser Richtlinie handelt."

4.2 Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

4.3 In Nr. 5.2 Satz 2 wird nach dem ersten Klammerzusatz ein Komma eingefügt und das Wort „und" gestrichen. Vor dem Schlusspunkt werden die Worte „und 2.1.5 (Vorhaben zur Verbesserung der Wasserversorgung und Wasseraufbereitung, inkl. Belüftung zur Produktionsabsicherung)" angefügt.

4.4 Nr. 5.2.1 wird gestrichen. Die bisherigen Nrn. 5.2.2 bis 5.2.5 werden Nrn. 5.2.1 bis 5.2.4.

4.5 Die neue Nr. 5.2.1 erhält folgende Fassung:
„5.2.1 Bei Vorhaben mit einem Investitionsvolumen bis zur Höhe von 250.000 € netto ist die Darstellung der Wirtschaftlichkeit gemäß Nrn. 2.3.1 und 2.3.2 des Antrages (Anlage) zu erbringen."

4.6 Die neue Nr. 5.2.2 erhält folgende Fassung:
„5.2.2 Bei Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von über 250.000 € netto ist ein ausführliches separates wirtschaftliches Gutachten durch eine unabhängige, dazu befähigte Stelle, z. B. eine Wirtschaftsprüfungseinrichtung, zu erstellen."

4.7 In Nr. 5.3.1 Satz 4 wird das Wort „Investitionsförderung" durch das Wort „Förderung" ersetzt.

4.8 Nr. 5.3.2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „einschließlich der GmbH & Co. KG" gestrichen.

b) In Satz 2 wird das Wort „zuwendungsfähige" durch das Wort „förderfähige" ersetzt.

4.9 Es wird folgende Nr. 5.3.3 angefügt:
„5.3.3 In bedeutenden Ausnahmefällen mit besonders innovativem Charakter kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die in den Nrn. 5.3.1 und 5.3.2 festgelegten Kriterien für nicht anwendbar erklären, wenn hinreichend dargelegt wird, dass das Vorhaben ohne Fördermittel nicht realisierbar ist."

5. Nr. 6 wird wie folgt geändert:

5.1 In Nr. 6.1 wird der Klammerzusatz „(im Falle der Pauschalförderung als Festbetragsfinanzierung)" gestrichen.

5.2 Nr. 6.2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Kosten" durch das Wort „Ausgaben" ersetzt.

b) Die bisherigen Nrn. 6.2.1 und 6.2.2 werden gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:
„Es sind nur die durch ordnungsgemäße Rechnungen im Sinn des § 14 des Umsatzsteuergesetzes

und Zahlungsbelege nachweisbaren Ausgaben, abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässen (z. B. Rabatte und Skonti), zuwendungsfähig."

5.3 In Nr. 6.3 werden im ersten Satz die Worte „den förderfähigen Vorhabenskosten" durch die Worte „dem förderfähigen Investitionsvolumen bzw. den zuwendungsfähigen Ausgaben" ersetzt.

6. Nr. 7.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „förderfähige Investitionssumme" durch die Worte „förderfähiges Investitionsvolumen" ersetzt.

b) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Davon abweichend wird die Bagatellgrenze je Förderantrag bei präventiven Abwehrmaßnahmen gegen Fischotter auf 2.000 € festgesetzt."

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

d) Im neuen Satz 3 werden die Worte „förderfähigen Investitionskosten" durch die Worte „zuwendungsfähigen Ausgaben" ersetzt.

7. Nr. 8 wird wie folgt geändert:

7.1 Nr. 8.6 erhält folgende Fassung:

„Bei Vorhaben mit einem förderfähigen Investitionsvolumen von mehr als 500.000 € hat der Antragsteller nach Art. 32 der Verordnung (EG) Nr. 498/2007 ein Hinweisschild anzubringen, mit dem auf die Unterstützung durch den Europäischen Fischereifonds hingewiesen wird. Eine entsprechende Vorlage stellt die Bewilligungsbehörde zur Verfügung.

Das Schild ist bereits während der Bauphase anzubringen und muss nach der Fertigstellung gut sichtbar und dauerhaft (mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist) installiert werden.

Sofern im Rahmen eines geförderten Vorhabens Berichte, Druckerzeugnisse oder Material für die Öffentlichkeitsarbeit erstellt werden, sind diese mit einem Hinweis auf die Förderung durch den Europäischen Fischereifonds zu versehen."

7.2 Die bisherigen Nrn. 8.6 bis 8.12 werden Nrn. 8.7 bis 8.13.

7.3 Nr. 8.8.4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: „(ANBest-P/K)".

b) In Satz 2 wird nach „ANBest-P" der Klammerzusatz „(Vergabe von Aufträgen)" eingefügt.

c) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Sofern die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P nicht anzuwenden sind, ist jedoch bei Anträgen, die einen Gesamtzuwendungsbetrag von 25.000 € überschreiten, eine Markterkundung durchzuführen. Dafür sind je Auftrag, ab einem Netto-Auftragswert von 2.500 €, mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen und dem Antrag beizulegen."

7.4 Nr. 8.10 erhält folgende Fassung:

„Der Antragsvordruck (Anlage) ist Bestandteil dieser Richtlinien, ebenso die zu den Richtlinien erlassenen Vollzugshinweise mit Anhängen. Die in den Vollzugshinweisen getroffenen Regelungen sind zu beachten."

8. Nr. 9 wird wie folgt geändert:

8.1 Die Nrn. 9.3.1 bis 9.3.3 werden gestrichen.

8.2 In Nr. 9.4 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag und erlässt einen entsprechenden Bescheid."

Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.

8.3 Nr. 9.5 wird gestrichen.

9. In Nr. 10 Satz 3 werden die Worte „30. September" durch die Worte „31. Dezember" ersetzt.

10. Die Anlage erhält die Fassung der Anlage zu dieser Änderungsbekanntmachung.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

a) Nrn. 4.4 bis 4.6, 5.1 und 8.1 mit Wirkung vom 20. August 2012 und

b) Nr. 7.3 mit Wirkung vom 18. April 2013

in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlage
zu den Richtlinien vom 15.02.2008 (AllMBl S. 179), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11.11.2013

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Bezeichnung)	Betriebsnummer[1)]	
Straße, Hs.-Nr., Ortsteil	Bankverbindung (wie in der Betriebsnummer gespeichert)	
PLZ, Ort	Kontonummer	Bankleitzahl
Telefon/Fax	Bank (Name/Ort)	
Handy	E-Mail	

eingereicht über die TG: _____

An die
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Abteilung Förderwesen und Fachrecht
Menzinger Str. 54
80638 München

Eingangsstempel der LfL

Antrag auf Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Fischerei in Bayern gemäß den gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (EFF) und gemäß Richtlinien vom 15. Februar 2008 Az.: L 4-7997.1-340 (AllMBl S. 179), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. November 2013

Obligatorische Anlagen

1. ☐ Verbindliche Erklärung zu den Einkommensgrenzen (s. Anhang 1); für alle Vorhaben der Aquakultur, Verarbeitung/ Vermarktung oder Binnenfischerei
2. ☐ Detaillierte Aufstellung der geplanten Investitionen mit konkreten Angeboten
3. ☐ Erfassungsblatt nach EU-VO
4. ☐ Lageplan (Maßstab mind. 1:5000) zum Vorhaben (nicht erforderlich bei Geräten/Maschinen) sowie ein digitalisierter Flächennachweis bei allen Teichbaumaßnahmen
5. ☐ Kreditbereitschaftserklärung (vgl. Antrag Nr. 1.4)

Für Bauvorhaben

6. ☐ Bauunterlagen (Bauplan, Flächen- und Raumberechnung nach DIN 277, Kostenermittlung nach DIN 276, Baugenehmigung bzw. Vorbescheid)

Für Vorhaben mit Investitionsvolumen über 250.000 €

7. ☐ Wirtschaftliches Gutachten einer unabhängigen Stelle

☒ Zutreffendes bitte ankreuzen

Für Gesellschaften jeglicher Art

8. ☐ Satzung, Gesellschaftsvertrag, Handelsregisterauszug

Ich beantrage/Wir beantragen eine Zuwendung für die Förderung von Strukturmaßnahmen im Fischereisektor für folgenden Maßnahmenbereich:

1. ☐ Maßnahmen in der Aquakultur

2. ☐ Maßnahmen der Binnenfischerei

3. ☐ Maßnahmen in der Verarbeitung und Vermarktung

4. ☐ Maßnahmen von gemeinsamem Interesse (nach Nrn. 2.6, 2.7 oder 2.8 der Richtlinien)

5. ☐ Nachhaltige Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete

6. ☐ Anderer Bereich (nach Nrn. 2.2 oder 2.3 der Richtlinien): ……

---

1) Wird vom zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vergeben
Adresse und Bankverbindung im Antrag müssen mit den gespeicherten Daten in der Betriebsnummer übereinstimmen

1. Vorhaben

1.1 Ort der Investition

PLZ, Gemeinde: _____

Landkreis: _____

1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens (detaillierte Aufstellung der geplanten Investition ist beizulegen, inkl. Kostenangeboten und öffentlichen Gestattungen, z. B. Baugenehmigung)

1.3 Investitionsplan (förderfähiges Mindestinvestitionsvolumen: **3.000 €** je Maßnahmenbereich)

Ausgaben (**ohne USt**) für:	**Maßnahmen**		
	Aquakultur €	Verarbeitung/ Vermarktung €	Andere Maßnahmen €
Gebäude, Anlagen			
Teichbauvorhaben			
Maschinen, Geräte			
Sonstiges			
Zwischensumme			
Baunebenkosten (max. 10 % der Baukosten)			
Unvorhergesehenes (max. 2 % der Zwischensumme)			
Gesamt			

…

1.4 Finanzierungsplan

Pos.		€
1	**Gesamtinvestitionssumme** (ohne USt)	
2	beantragter Zuschuss[1)]	–
3	Darlehen (Kreditbereitschaftserklärung beilegen)	–
4	Andere Finanzierungsmittel[2)]	–
5	Eigenkapital des Antragstellers (errechnet sich aus Pos. 1 abzüglich Pos. 2, 3 und 4)	=

[1)] Aquakultur und Binnenfischerei: Gesamtfördersatz max. **40%** der förderfähigen Investitionssumme
Verarbeitung/Vermarktung: Gesamtfördersatz max. **25%** der förderfähigen Investitionssumme
Andere Bereiche: s. Richtlinie

[2)] ☐ Folgende Finanzierungsmittel und/oder Zuschüsse anderer Zuwendungsgeber stehen zur Verfügung oder wurden beantragt:

.....

.....

☐ Es stehen keine weiteren Finanzierungsmittel und/oder Zuschüsse anderer Zuwendungsgeber zur Verfügung und wurden auch nicht beantragt.

Der Antragsteller verpflichtet sich, eine eventuelle Differenz zwischen den beantragten Zuschüssen und den aus EFF- und nationalen Mitteln gewährten Zuschüssen durch zusätzliche Eigenbeteiligung zu decken.

1.5 Voraussichtlicher Beginn des Vorhabens

Voraussichtliches Ende des Vorhabens

Monat	Jahr
Monat	Jahr

1.6 Für alle Teichbaumaßnahmen:

Der Antragsteller ist verpflichtet zu prüfen, ob ggf. eine Beteiligung der Naturschutzbehörde erforderlich ist. Das Ergebnis der Prüfung ist:

☒ Zutreffendes bitte ankreuzen

☐ Eine Beteiligung ist nicht erforderlich.
☐ Der Maßnahme wird ohne Auflage zugestimmt.
☐ Die Stellungnahme der Naturschutzbehörde liegt bei.

2. Nachweis der Wirtschaftlichkeit

2.1 Bei Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen bis 250.000 € ist die Wirtschaftlichkeit unter Nr. 2.3 des Antrags, gemäß Nr. 5.2.1 der Richtlinien, dargestellt.

2.2 Bei Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen über 250.000 € liegt ein wirtschaftliches Gutachten einer unabhängigen, dazu befähigten Stelle, gemäß Nr. 5.2.2 der Richtlinien, bei.

...

2.3 Darstellung der Wirtschaftlichkeit der vorgesehenen Maßnahmen

2.3.1 Ermittlung der kalkulatorischen Anlagekosten (nach Durchführung des Vorhabens)

	Anschaffungswert €	Nutzungsdauer (Jahre)	AfA[1] kalkulatorisch €	Zinsansatz[2] kalkulatorisch €
Gebäude, Anlagen				
Maschinen				
Baunebenkosten				
Unvorhergesehenes				
Summe				

Summe AfA kalkulatorisch .....

+ Summe Zinsansatz kalkulatorisch _____

= kalkulatorische Anlagekosten _____

[1] Anschaffungswert geteilt durch Nutzungsdauer
[2] Anschaffungswert x 0,5 x aktuellen Zinssatz

Beispiel:

Gebäudekosten: 50.000 €, Nutzungsdauer: 25 Jahre, Zinssatz 6 %

1) AfA kalkulatorisch = Anschaffungswert (50.000 €) / 25 Jahre Nutzungsdauer = 2.000 €
2) Zinsansatz kalkulatorisch = Anschaffungswert (50.000 €) x 0,5 x 0,06 = 1.500 €

2.3.2 Ermittlung der Betriebsergebnisveränderung

(Ggf. gesondertes Beiblatt verwenden)

		€
+ Umsatzveränderung durch das Vorhaben		
(Art/Menge ..... kg x Preis ..... €/kg)	+	
(Art/Menge ..... kg x Preis ..... €/kg)	+	
(Art/Menge ..... kg x Preis ..... €/kg)	+	
+ Kosteneinsparung bei Maßnahmen ohne Ertragssteigerung (gesonderte Ausführung beilegen)	+	
– **zusätzliche Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**	–	
– **zusätzliche laufende Kosten** (z. B.): Personal, Steuern, Energie,...	–	
	–	
– **kalkulatorische Anlagekosten** (siehe Nr. 2.3.1)	–	
= Betriebsergebnisveränderung (**Summe der Veränderungen)**	=	

...

3. Beschreibung des Betriebes

3.1 Allgemeine Angaben / Antragsberechtigung

Die beantragten Teichflächen bzw. Anlagen werden selbst bewirtschaftet ja ☐ nein ☐

Die Fischerei wird zu **Erwerbszwecken** betrieben:

mehr als 1 ha Teichfläche wird bewirtschaftet, ja ☐ nein ☐

oder

Fische mit einem Gesamtwert von **mehr als 1.500 €** werden jährlich erzeugt ja ☐ nein ☐

oder

Fische mit einem Gesamtgewicht von **mehr als 500 kg** werden jährlich erzeugt ja ☐ nein ☐

- Betrieb wird im Haupterwerb ☐ Nebenerwerb ☐ geführt.

- Anzahl der Arbeitskräfte
  im Fischereibetrieb / Unternehmen: Familien AK: ____ Fremd AK: ____

- Teichfläche der **gesamten** selbstbewirtschafteten Teichanlage (ha): .....
  (Teichfläche = **Wasserfläche** + max. 4 m Uferstreifen)

  davon im ☐ Eigentum ha: ..... ☐ Pacht ha: .....

  davon Karpfenteichfläche (ha): .....

  davon Forellenteichfläche (ha): ..... genehmigter Wasserzulauf (l/s): .....

  sonstige Teichflächen (ha): .....

- Buchführungspflicht ja ☐ nein ☐

- Umsatzsteuer ☐ Der Betrieb unterliegt der Regelbesteuerung.

  ☐ Der Betrieb pauschaliert.

...

3.2 Produzierte, verarbeitete oder vermarktete Erzeugnisse <u>des gesamten Betriebes</u> sind darzustellen

Eigene Produktion	Einheit	**vor** Durchführung der Maßnahme	**nach** Durchführung der Maßnahme
Speisefische Forellen	**kg/Jahr**		
Karpfen	**kg/Jahr**		
Sonstiges (Erläut.)			
Satzfische Forellen	**Stck/Jahr**		
Karpfen	**Stck/Jahr**		
Sonstiges (Erläut.)			
Brut			
Zukauf verkaufsfertiger Fische	**kg/Jahr**		

3.3 Vermarktungswege für die Erzeugnisse sind darzustellen (derzeitige und geplante Absatzmöglichkeiten für die Erzeugnisse)

	vor Durchführung der Maßnahme **kg/Jahr**	**nach** Durchführung der Maßnahme **kg/Jahr**
an Endverbraucher		
an Groß-, Zwischenhandel, Gaststätten		
an Fischereivereine, Fischzüchter, Teichwirte (Satzfische)		
Sonstiges (Erläut.)		
Summe		

...

4. Erklärungen des Antragstellers

4.1 Wir nehmen davon Kenntnis, dass ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht und auch durch diese Antragstellung nicht begründet wird.

4.2 Wir nehmen davon Kenntnis, dass der Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn die Angaben vollständig sind und alle erforderlichen Anlagen beiliegen. Zur Prüfung der Fördervoraussetzungen kann die Bewilligungsbehörde weitere Angaben und Unterlagen verlangen.

4.3 Wir bestätigen, dass es sich bei den vorgesehenen Maßnahmen **nicht um Ersatzbeschaffungen** handelt.

4.4 Bei Förderanträgen für den Bereich der Verarbeitung und Vermarktung (Nr. 2.5 der Richtlinien):
Wir verpflichten uns, während der Laufzeit der Lieferverträge, die Grundlage der Förderung sind, der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft bis spätestens zwei Monate nach Ende jeden Wirtschaftsjahres eine Aufstellung über den gesamten Rohwarenbezug des Vorjahres und den Anteil, der davon über Lieferverträge gebunden war, vorzulegen (entfällt bei Betrieben mit überwiegend eigenerzeugten Fischen – Nr. 5.4 der Richtlinien, Absatz 2).

4.5 Wir versichern, dass die im Antrag aufgeführten Investitionen **noch nicht begonnen** wurden. **Uns ist bekannt, dass mit der Durchführung der Investitionen erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides**, in begründeten Ausnahmefällen nach schriftlicher Zustimmung der Bewilligungsbehörde, **begonnen werden darf**.

Der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages (z. B. Kaufvertrag, Werkvertrag) gilt grundsätzlich als Maßnahmenbeginn.

4.6 Wir nehmen davon Kenntnis, dass

- die Angaben im Antrag und in den ergänzenden Unterlagen,
- die Angaben im Verwendungsnachweis und in den ergänzenden Unterlagen,
- die Sachverhalte, von denen der Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung der Zuwendung abhängen,
- Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, und Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung

subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und wir im Falle unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetruges bestraft werden können.

Wir nehmen davon Kenntnis, dass die Behörden verpflichtet sind, Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht des Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

5. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die mit diesem Antrag erhobenen Angaben werden zur Feststellung der Förderungsberechtigung und der Förderhöhe benötigt und teilweise gespeichert. Ohne diese Angaben kann der Förderantrag nicht bearbeitet werden.

Das geltende EU-Recht verpflichtet die Mitgliedsstaaten im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. die Maßnahmen, aus denen die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel.
Durch Antragstellung und Annahme der öffentlichen Mittel wird das Einverständnis zur Aufnahme in das Verzeichnis erteilt.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
	Name in Klarschrift

Anhang zum EFF-Förderantrag

Name des Antragstellers	Zum Antrag vom (Datum des Antrags)

Verbindliche Erklärung des Antragstellers zur Einhaltung der Einkommensgrenzen (Prosperität)

Hiermit versichere ich, dass meine/unsere **positiven Jahreseinkünfte** im **Durchschnitt der letzten drei** vom Finanzamt erlassenen Einkommensteuerbescheide der **Jahre** _____, _____, _____ nicht über

☐ 90.000 € (bei ledigen Antragstellern), bzw.

☐ 120.000 € (bei verheirateten Antragstellern) lag.

☐ Ich war in den letzten drei Jahren nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet.
Grund für die Nichtveranlagung:

_____

Bei einer Gesellschaft (GbR, GmbH, AG, etc.) muss jeder Beteiligte, der mit mehr als 5% an der Gesellschaft beteiligt oder hauptberuflich in der Gesellschaft tätig ist, eine eigene Erklärung abgeben.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Erläuterungen:

Antragsberechtigt im EFF-Programm ist ein Betrieb nur dann, wenn **die positiven Einkünfte** – im Durchschnitt der **letzten drei vom Finanzamt erlassenen** Einkommensteuerbescheide – nicht über

- 90.000 € (bei Ledigen) bzw.
- 120.000 € (bei Ehepaaren) liegt.

Maßgeblich dabei ist die **Summe der positiven Einkünfte** aus jeder Einkunftsart laut Einkommensteuerbescheid. Negative Einkünfte werden nicht verrechnet! → Siehe auch **umseitiges Beispiel**.

Wird der Förderantrag von einer Personengesellschaft (z. B. GbR, GmbH etc.) gestellt, gelten die genannten Grenzen für jeden Beteiligten der Gesellschaft (incl. Ehepartner), der mit mehr als 5 % beteiligt oder hauptberuflich in der Gesellschaft tätig ist. Wird eine Grenze von einzelnen Beteiligten überschritten, vermindert sich das förderfähige Investitionsvolumen anteilig.

Bitte beachten Sie, dass die Bewilligungsbehörde verpflichtet ist, stichprobenartig die Einkommensteuerbescheide der Antragsteller anzufordern, um die Angaben zu prüfen.

Die hier gemachten Angaben sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes. Im Falle unrichtiger Angaben kann ein Verfahren wegen Subventionsbetrug eingeleitet werden.

Beispiel: Seite 2 des Einkommensteuerbescheides

Finanzamt Außenstelle
Steuernummer: ___ / ___ / ___ Seite 2

Bescheid für 2005 über E i n k o m m e n s t e u e r Solidaritätszuschlag
und Arbeitnehmer-Sparzulage vom 06.07.2007

B e s t e u e r u n g s g r u n d l a g e n

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann €	Ehefrau €	insgesamt €
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft			
als Einzelunternehmer	28.034		
Einkünfte	28.034		
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn	15.498	5.160	
ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag	920	920	
Einkünfte	14.578	4.240	
Einkünfte aus Kapitalvermögen			
Einnahmen	-3.230	1	
ab Werbungskosten bzw. -Pauschbetrag	0	0	
Sparer-Freibetrag		1	
Einkünfte	-3.230	0	
Summe der Einkünfte	39.382	4.240	43.622
ab Freibetrag für Land- und Forstwirte	1.340		1.340
Gesamtbetrag der Einkünfte	38.084	4.240	42.282
ab Renten und dauernde Lasten			7.098
gezahlte Kirchensteuer			31
Zuwendungen und Spenden nach § 10b EStG			20
Beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Versicherungsbeiträge	11.606		
Vorwegabzug	6.136		
Minderung nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG	3.305		
verbleibender Vorwegabzug	2.831	2.831	2.831
verbleibende Versicherungsbeiträge	8.775		
ab Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 Nr.1 EStG	2.668	2.668	
verbleiben	6.107		
davon höchstens abzugsfähig	1.334	1.334	
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben		6.833	6.833
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			28.300

→ Die Summe der **positiven** Einkünfte setzt sich zusammen aus:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft: + 28.034 €
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: + 14.578 € (Ehemann)
  + 4.240 € (Ehefrau)

Summe: **+ 46.852 €**

→ die **negativen** Einkünfte aus Kapitalvermögen werden **nicht** verrechnet!

7846-L

Vollzugshinweise zu den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Fischerei in Bayern gemäß den gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (EFF-Richtlinien)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 11. November 2013 Az.: L4-7997.1-501

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit erlassen folgende Hinweise zum Vollzug der Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Fischerei in Bayern gemäß den gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (EFF-Richtlinien) vom 15. Februar 2008 (AllMBl S. 195), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. November 2013 (AllMBl S. 446):

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Abgrenzung zu anderen Strukturfonds

Bei Förderanträgen, die nach Auffassung der Bewilligungsbehörde ggf. auch Bereiche anderer Strukturfonds betreffen könnten (z. B. ELER, ESF, EFRE), ist die Abgrenzung zu diesen Fonds zu überprüfen. Vor Bewilligung derartiger Förderanträge ist deshalb mit der Verwaltungsbehörde am Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kontakt aufzunehmen und die Förderfähigkeit des Vorhabens aus dem EFF zu klären.

1.2 Prüfung der Zweckbindung

Die Bewilligungsbehörde prüft anhand von Stichproben regelmäßig die Einhaltung der Zweckbindungsfristen bei den in den letzten Jahren bezuschussten Vorhaben.

1.3 Auflagen im Bewilligungsbescheid

Soweit es aufgrund der vorhabensbezogenen Sachverhalte erforderlich erscheint, sind ggf. auch zusätzliche Vorgaben in die jeweiligen Zuwendungsbescheide aufzunehmen, die sich z. B. auf die Einhaltung der geltenden Normen für das öffentliche Auftragswesen, die Gewährung staatlicher Beihilfen und Beachtung der Vorgaben zur Chancengleichheit und des Umweltschutzes beziehen.

1.4 Aufbewahrungsfristen

Die Begünstigten sind im Zuwendungsbescheid zu verpflichten, ihre Belege bis 31. Dezember 2020 aufzubewahren.

Die Bewilligungsbehörde hat ihrerseits alle förderrelevanten Dokumente, die laut Prüfpfad in der Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) aufzubewahren sind, bis mindestens **31. Dezember 2022** in Papier- bzw. elektronischer Form aufzubewahren. Die Aufbewahrung der elektronischen Daten unterliegt dem BSI-Grundschutz-Standard.

2. Bereich Aquakultur (Nr. 2.1 der Richtlinien)

Die Regelungen sind insbesondere auf folgende Investitionsvorhaben ausgerichtet:

Nr. 2.1.1 der Richtlinien:

den Bau, die Erweiterung, die Ausrüstung und die Modernisierung von Fischteichen (inklusive Maßnahmen zur Sicherheit der Dämme) einschließlich erforderlicher Nebengebäude und anderer Aquakulturanlagen,

Nr. 2.1.2 der Richtlinien:

technische Einrichtungen und teichbauliche Anlagen zur Abwehr von fischfressenden Wildtieren,

Nr. 2.1.5 der Richtlinien:

Vorhaben zur Verbesserung der Wasserversorgung und Wasseraufbereitung.

Die geplanten **Vorhaben** werden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht von den Wasserwirtschaftsämtern beurteilt.

Soweit es sich bei Fördervorhaben nach Nr. 2.1.1 der Richtlinien um technische Aquakulturanlagen handelt, sind darunter im Weiteren alle Einrichtungen zur Vermehrung und Aufzucht von Fischen und anderen wassergebundenen Lebewesen zu verstehen, die nicht dem Teichbau zuzuordnen sind. Hierzu gehören z. B. auch Kreislaufanlagen und Bruthäuser.

Technische Aquakulturanlagen werden grundsätzlich von den Fachberatungen für das Fischereiwesen der Bezirke (Fachberatungen) beurteilt und betreut. Im Fall der Kreislaufanlagen übernimmt diese Aufgabe die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Fischerei (IFI).

Das Wasserwirtschaftsamt ist zur Beurteilung des Ablaufwassers zu beteiligen.

2.1 Antragsverfahren

2.1.1 Förderanträge für **teich- oder wasserbauliche Maßnahmen** nach den Nrn. 2.1.1 bis 2.1.5 der Richtlinien werden in der Regel unter Einschaltung einer Teichgenossenschaft (TG) der Bewilligungsbehörde (Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Abteilung Förderwesen und Fachrecht), vorgelegt. Sie können aber auch direkt über das zuständige Wasserwirtschaftsamt der LfL zugeleitet werden.

Die Anträge sind mittels Formblatt (Anlage zu den Richtlinien) zu stellen.

2.1.2 Bereits im Vorfeld der Antragstellung ist vom Teichwirt zu klären, ob die Naturschutzbehörde zum geplanten Bauvorhaben zu hören ist (grundsätzlich bei Entlandungen und Teichbauvorhaben in Naturschutz- und FFH-Gebieten oder bei Flächen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG). Ist dies der Fall, so ist deren Stellungnahme und die für das Vorhaben ggf. notwendige öffentlich-rechtliche Gestattung dem Antrag beizufügen.

Gemeinsame Ortstermine der beteiligten Fachstellen werden empfohlen.

Im Sinne einer effizienten Verwaltung sind die beantragten Vorhaben durch die TG in Sammelanträgen geeigneter Größe zusammenzufassen und ggf. auch nach regionalen Gesichtspunkten zu bündeln, um so bei den gemeinsamen Ortsterminen mit

den Wasserwirtschaftsämtern und gegebenenfalls mit der Naturschutzbehörde eine effektive Abwicklung zu ermöglichen.

Bei allen teichbaulichen Vorhaben nach Nr. 2.1.1 der Richtlinien ist dem Antrag für die betroffenen Teichflächen ein digitalisierter Flächennachweis beizulegen, der auf Anfrage vom zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erstellt wird.

2.1.3 Die TG prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit, listet die Einzelanträge auf und fasst sie in der Regel in **Sammelanträgen** zusammen. Sie verwendet hierzu das Deckblatt im Anhang 1 zu den Vollzugshinweisen.

Einzelanträge über die TG sind möglich, sollten jedoch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zahlenmäßig von untergeordneter Bedeutung sein. Hinsichtlich der Bagatellgrenze beim förderfähigen Investitionsvolumen (siehe Nr. 7.1 der Richtlinien) ist zu beachten, dass sie auch bei den im Verwendungsnachweis erfassten zuwendungsfähigen Ausgaben erreicht werden muss.

2.1.4 Die Anträge (mit Ausnahme von Anträgen für Vorhaben nach Nrn. 2.1.3 und 2.1.4 der Richtlinien) werden mit allen Unterlagen von der TG an das zuständige Wasserwirtschaftsamt zur Stellungnahme weitergeleitet. Darin ist insbesondere zu beurteilen, ob die beantragten Vorhaben sinnvoll, notwendig und bautechnisch korrekt sind und ob der finanzielle Aufwand im Hinblick auf den baulichen Umfang in einem vertretbaren Verhältnis steht. Die LfL kann dazu im Bedarfsfalle eine Stellungnahme der Fachberatung für das Fischereiwesen anfordern.

Das Wasserwirtschaftsamt beurteilt generell alle Vorhaben im Bereich der Aquakulturförderung auf ihre Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Wasserqualität und überprüft auch, ob die erforderlichen wasserrechtlichen Gestattungen vorliegen. Liegen diese nicht vor, informiert das Wasserwirtschaftsamt die TG/den Antragsteller darüber und berät über die entsprechende Antragstellung bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (KVB). Die Weiterleitung des Antrags wird bis zur Entscheidung im Verwaltungsverfahren zurückgestellt.

Das Wasserwirtschaftsamt leitet die gesamten Antragsunterlagen mit seiner Stellungnahme an die LfL weiter.

2.1.5 Soweit erforderlich, kann die Bewilligungsbehörde zusätzlich eine fischereifachliche Prüfung durch die Fachberatungen für das Fischereiwesen der Bezirke oder die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Fischerei, veranlassen.

2.2 Antragsprüfung/Bescheiderstellung

Die LfL prüft die Anträge und erlässt je nach Entscheidung einen Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid; die jeweiligen Wasserwirtschaftsämter erhalten einen Abdruck des Bescheids.

Die TG erhalten zu den über sie eingereichten Anträgen von der LfL ebenfalls einen Abdruck des Bescheids.

2.3 Mittelabruf/Verwendungsnachweis

2.3.1 Teilbeträge aus dem Zuwendungsbescheid können bereits vor Beendigung des Vorhabens direkt bei der LfL abgerufen werden, wenn ordnungsgemäße Rechnungen im Sinn des § 14 des Umsatzsteuergesetzes und entsprechende Zahlungsbelege vorliegen. Der Mittelabruf erfolgt durch **Teilverwendungsnachweis;** dabei muss gewährleistet sein, dass die Bagatellgrenze nicht unterschritten wird. Ein Baustandsbericht (Beschreibung des bisher durchgeführten Teilvorhabens) ist beizulegen.

2.3.2 Nach **Abschluss des Bauvorhabens** reicht der Antragsteller Rechnungen im Sinn des § 14 des Umsatzsteuergesetzes und Zahlungsbelege mit dem **Verwendungsnachweis (VN)** ein. Die TG überprüft die vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit und leitet sie an die LfL weiter. Falls erforderlich, kann von der LfL auch ein Mitarbeiter des IFI zur Verwendungsnachweisprüfung herangezogen werden.

Bei komplexeren teich- und wasserbaulichen Vorhaben (in der Regel Teichneubauten) kann die LfL bei Bedarf das zuständige Wasserwirtschaftsamt einschalten, um die ordnungsgemäße Ausführung der Baumaßnahme und deren Übereinstimmung mit den Unterlagen zum Antrag bzw. zum Verwendungsnachweis prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung wird der LfL übermittelt (Anhang 2a: „Fachliche Stellungnahme (WWA) zum Verwendungsnachweis“).

Falls der Förderantrag nicht über eine TG vorgelegt wurde, so ist auch der VN vom Antragsteller unmittelbar der LfL zuzuleiten.

2.3.3 Die LfL prüft den VN (Anhang 2: „Prüfvermerk (LfL) zum Verwendungsnachweis“) und veranlasst die Auszahlung des Zuschussbetrages (Gesamtsumme/Restbetrag).

Die jeweils beteiligten Wasserwirtschaftsämter erhalten einen Abdruck des abschließenden Schreibens an den Zuwendungsnehmer.

Wenn der LfL eine entsprechende schriftliche Gestattung des Zuwendungsnehmers vorliegt, erhalten auch die jeweiligen Teichgenossenschaften einen Abdruck des abschließenden Schreibens an ihn.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vollzugshinweise treten mit Wirkung vom 20. August 2012 in Kraft.

Mit Ablauf des 19. August 2012 treten die Vollzugshinweise vom 15. Februar 2008 (AllMBl S. 195), geändert durch Bekanntmachung vom 31. Januar 2011 (AllMBl S. 103), außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anhang 1
zu den Vollzugshinweisen vom 11.11.2013

Teichgenossenschaft (Anschrift)

..... Datum .....

.....

.....

Eingangsstempel LfL

An die
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
– Abteilung Förderwesen und Fachrecht –
Menzinger Str. 54
80638 München

Sammelantrag
auf Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Fischerei in Bayern
gemäß den gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (EFF)
und gemäß Richtlinien vom 15. Februar 2008 Az.: L 4-7997.1-340 (AllMBl S. 179),
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. November 2013

Bauabschnitt / Bezeichnung _____

Anlage: ..... Einzelvorhaben von ..... Teichwirten mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von ..... €

Lfd. Nr.	Name des Teichwirts	Kurzbezeichnung des Vorhabens	Investitionssumme €
		Summe	

.....
Ort, Datum Unterschrift Stempel

Fortsetzungsblatt Nr. ..... zum Sammelantrag der Teichgenossenschaft ..... vom ….....

Lfd. Nr.	Name des Teichwirts	Kurzbezeichnung des Vorhabens	Investitionssumme €
		Summe	

……

Ort, Datum Unterschrift Stempel

Anhang 2
zu den Vollzugshinweisen vom 11.11.2013

Prüfvermerk (LfL) zum Verwendungsnachweis

Antragsteller: …….....

Projektnummer: …….....

Zuwendungsbescheid der LfL vom: .....

Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vom: .....

Der Verwendungsnachweis vom ..... ist eingegangen am: .....

A. Vor-Ort-Kontrolle

	ja	nein
Das Vorhaben wurde durch ein Stichprobenverfahren zur VOK ausgewählt	☐	☐
Falls ja: Vollständiger Bericht zur VOK am …… liegt vor	☐	☐
Die VOK führte zu wesentlichen Beanstandungen	☐	☐

Falls ja: Konsequenzen:

……

……

……

B. Belegprüfung

	ja	nein
1. Die Belegprüfung erfolgte vollständig anhand von Originalrechnungen und Zahlungsnachweisen	☐	☐
2. Alle **geprüften** Belege wurden mit Stempel und/oder Sichtvermerk versehen	☐	☐
3. Bei den geprüften Belegen sind Umsatzsteuer, Skonti, Rabatte und Boni nicht in den zuwendungsfähigen Beträgen enthalten	☐	☐
4. Aktivierung der Anlagen stichprobenweise in der Buchhaltung geprüft (im Rahmen der VOK; nur wenn Betrieb buchführungspflichtig)	☐	☐

Ort, Datum

Unterschrift Sachbearbeiter

Anhang 2a
zu den Vollzugshinweisen vom 11.11.2013

Fachliche Stellungnahme (WWA) zum Verwendungsnachweis

Antragsteller: …….....

Projektnummer: …….....

Zuwendungsbescheid der LfL vom: .....

Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vom: .....

Stellungnahme erstellt durch (Stempel / Anschrift)
Wasserwirtschaftsamt .....
.....
.....

Der Verwendungsnachweis vom ..... ist eingegangen am: .....

Fachliche Prüfung komplexerer Teichbauvorhaben (i. d. R. Teichneubauten)

	Ja	Nein
1. Die Angaben im Verwendungsnachweis sind fachlich richtig	☐	☐
2. Nach Zuleitung des Verwendungsnachweises durch die LfL erfolgte eine Inaugenscheinnahme vor Ort am: …….....	☐	☐
Auskunft erteilte: Fr./Hr. ..... (Name der Antragstellerin/des Antragstellers)		
3. Die Ausführung der Maßnahme stimmt mit der beantragten Planung überein (bei festgestellten Abweichungen gesonderte Erläuterung beilegen)	☐	☐
Falls „nein“: Die festgestellten Abweichungen sind fachlich sinnvoll, notwendig und wirtschaftlich vertretbar (bitte gesondert erläutern)	☐	☐
4. Die Angaben im Verwendungsnachweis stimmen mit der tatsächlichen Ausführung vor Ort überein	☐	☐
5. Hinweise auf eine nicht zweckentsprechende Nutzung der Maßnahme liegen vor	☐	☐

Feststellung von Abweichungen/Bemerkungen (bitte ggf. auf Beiblatt vermerken):

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erlöschen eines Exequaturs

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 21. Oktober 2013 Az.: Prot 020175-4-113-4

Das Herrn Michel Gosselin am 9. April 2008 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Französischen Republik in Nürnberg mit dem Konsularbezirk Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberfranken und Unterfranken im Freistaat Bayern ist mit Ablauf des 27. April 2013 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Französichen Republik in Nürnberg ist somit geschlossen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Matthias Müller

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 21. Oktober 2013 Az.: Prot 020184-3-2

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Sultanats Oman in Frankfurt am Main ernannten Herrn Dr. Matthias Müller am 14. Oktober 2013 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern, Sachsen und Thüringen, die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main
Tel. 069 2108 4650, Fax 069 2108 4677
E-Mail: office@honorarkonsul-oman.de
Sprechzeiten: dienstags, mittwochs und donnerstags von 10 bis 12 Uhr und nach Vereinbarung

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Asip Kaya

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 24. Oktober 2013 Az.: Prot 0220-24-123-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Nürnberg ernannten Herrn Asip Kaya am 22. Oktober 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Regierungsbezirke Mittel-, Ober- und Unterfranken sowie Oberpfalz im Freistaat Bayern und den Freistaat Thüringen.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Ece Öztürk Cil, am 3. September 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Jožef Keček

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 24. Oktober 2013 Az.: Prot 0220-95-25-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Slowenien in München ernannten Herrn Jožef Keček am 22. Oktober 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Marko Vrevc, am 3. September 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn John Chukwuma Eziaghighala

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 8. November 2013 Az.: Prot 020183-9-24-2

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Nigeria in Frankfurt am Main ernannten Herrn John Chukwuma Eziaghighala am 6. November 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

Roland Krebs
Regierungsdirektor

Erlöschen eines Exequaturs

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 13. November 2013 Az.: Prot 020177-2-5

Das Herrn Carl-Peter Söhnges am 10. Oktober 1985 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Honduras in München mit dem Konsularbezirk Bayern ist mit Ablauf des 2. November 2013 erloschen.

Herr Söhnges ist am 2. November 2013 verstorben.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag CW Haarfeld, Unterschleißheim

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG),** Kommentar, 192. bis 195. Lieferung, Stand 15. Juni 2013, Preis 182 €, 208,74 €, 183,96 € und 194,18 €, ISBN 978-3-7747-0132-8.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag Luchterhand, Neuwied

Stähler (Hrsg.), **Inklusion behinderter Arbeitnehmer,** rechtliche Grundlagen für Arbeitgeber, Personalabteilungen, Schwerbehindertenvertreter und Betriebsräte, 1. Auflage 2013, 398 Seiten, kartoniert, 45 € inkl. kostenloser Online-Version auf Jurion.de, ISBN 978-3-472-07868-5.

„Inklusion behinderter Arbeitnehmer" ist ein Thema mit hoher Aktualität und Relevanz. Das neue Handbuch setzt den Fokus auf behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen. Diesen Bereich regeln komplexe sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften. Inhaltlich werden die Themen: Behinderung und Arbeitsverhältnis, Leistungen an Arbeitgeber und an behinderte Menschen, Integrationsvereinbarung und Werkstätten für behinderte Menschen sowie Selbstständigkeit aber auch außerbetriebliche Unterstützungsstellen behandelt.

Knittel, **SGB IX Kommentar,** Kommentar zum Sozialgesetzbuch IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen und Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), 7. Auflage 2013, 1.812 Seiten, gebunden, Preis 139 €, ISBN 978-3-472-08543-0.

Dieser Kommentar erläutert Teil 1 und Teil 2 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Neuntes Buch Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen sowie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in deren aktueller Fassung. Die jährliche Erscheinungsweise garantiert hohe Aktualität. Der besondere Schwerpunkt der Kommentierung liegt im Schwerbehindertenrecht. Somit orientiert sie sich an den Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung, aber auch der Interessenvertretungen wie Betriebs- bzw. Personalrat sowie den Tätigkeitsbereichen der Unternehmensführung und Personalabteilung. Zahlreiche praxisrelevante Rundschreiben, Richtlinien und Empfehlungen ergänzen den Kommentar.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht,** Kommentar, 145. bis 147. Lieferung, Stand Juni 2013, Preis 133 €, 143 € und 134 €, ISBN 978-3-7962-0361-9.

Schiwy, **Deutsches Arztrecht,** Kommentar der Bundesärzteordnung und Sammlung des Medizinalrechts, 113. bis 116. Lieferung, Stand Juli 2013, Preis 167 €, 153,40 €, 163,80 € und 201,60 €, ISBN 978-3-7962-0379-4.

Lundt/Schiwy, **Deutsches Gesundheitsrecht,** Textsammlung, 300. bis 305. Lieferung, Stand 15. Juni 2013, Preis 147 €, 185 €, 174 €, 131,10 €, 190 € und 189 €, ISBN 978-3-7747-0112-0.

Lundt/Schiwy, **Infektionsschutz und Seuchenrecht,** Kommentar zum Infektionsschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 298. bis 303. Lieferung, Stand 15. Juni 2013, Preis 138 €, 155 €, 155,52 €, 136,80 €, 134 € und 201 €, ISBN 978-3-7747-0122-9.

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze,** Kommentar zum Tierschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, 187. und 192. Lieferung, Stand 15. Juni 2013, Preis 129,50 €, 150 €, 129 €, 129 €, 155 € und 165 €, ISBN 978-3-7962-0394-7.

Bätza/Jentsch, **Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa,** 209. bis 212. Lieferung, Stand Juli 2013, Preis 85 €, 203 €, 161 € und 150 €, ISBN 978-3-7962-0332-9.

Raschke/Kobelt, **Fleischhygienerecht,** Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften mit Hinweisen, 124. bis 126. Lieferung, Stand 20. Juni 2013, Preis 122 €, 125 € und 173 €, ISBN 978-3-7962-0316-9.

Schulz/Becker, **Deutsches Umweltschutzrecht,** Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder, 253. bis 258. Lieferung, Stand Mai 2013, Preis 180 €, 165 €, 177 €, 168 €, 170 € und 174 €, ISBN 978-3-7747-0142-7.

Bachmann, **Das Grüne Gehirn,** Sammlung von medizinisch-fachlichen Erläuterungen und Rechtsgrundlagen mit Kommentaren zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens, 123. bis 126. Lieferung inkl. Leer-Ordner, Preis 196 €, 131,60 €, 204,24 € und 222,04 €, ISBN 978-3-7962-0387-9.

Dalichau, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung,** Kommentar, mit Online-Datenbank, Loseblattwerk mit 3 Ordnern, 43. bis 50. Lieferung, Stand 1. Juli 2013, Preis 164 €, 148 €, 162 €, 156 €, 165 €, 172 €, 175 € und 168 €, ISBN 978-3-7747-0082-6.

Henning, **SGG – Sozialgerichtsgesetz,** Kommentar, mit Nebenrecht, Loseblattwerk, 25. Lieferung, Stand Mai 2013, Preis 112 €, ISBN 978-3-472-02665-5.

Bachmeier/Müller/Rebler, **Straßenverkehrsordnung (StVO),** Kommentar, 56. Lieferung inkl. Buch Müller/Bachmeier/Rebler/Zunner: Die Änderungen der Straßenverkehrs-Ordnung im Überblick, 2. Auflage 2013 bis 60. Lieferung, Stand September 2013, Preis 77,38 €, 85,64 €, 89,48 €, 84,68 € und 92,36 €, ISBN 978-3-472-01930-5.

Adam/Bauer/Bettenhausen, **Das Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst,** Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst Verwaltung, 38. und 39. Lieferung, Stand August 2013, Preis 116,74 € und 145 €, ISBN 978-3-472-06282-0.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Kronach

Nitsche/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Abwasserbeseitigung,** mit Abgaberegelungen, kommentierte Ausgabe, Loseblattwerk inkl. 1 Ordner, Stand April 2013, ca. 1.800 Seiten, Preis 119 €, ISBN 978-3-556-64400-3.

Das Nachschlagewerk fasst alle Mustersatzungen für die Abwasserbeseitigung zusammen und gibt einen umfassenden Überblick über den Satzungserlass und Arbeitshilfen für deren Anwendung. Durch die Publikation als Loseblattsammlung ist die Aktualität gewährleistet. Die mit Bekanntmachung vom 6. März 2012 veröffentlichte neue amtliche Mustersatzung für eine gemeindliche Entwässerungssatzung sowie die amtlichen Anmerkungen hierzu wurden abgedruckt. Die neue Mustersatzung wurde in Teil 1 des Werks eingearbeitet und kommentiert. Die Sammlung beinhaltet u. a. die Entwässerungssatzung/Fäkalschlammentsorgungssatzung, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, Vertrags- und Bescheidmuster sowie Berechnungs- und Kalkulationsmuster, Arbeitshilfen. Der Zugang zum Bayernportal/Jurion mit dem kompletten Loseblattwerk, neuer Gesetzgebung, neuer Rechtsprechung u. v. m. ist inklusiv.

Nitsche/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Wasserversorgung,** mit Abgaberegelungen, kommentierte Ausgabe, Loseblattwerk inkl. 1 Ordner, Stand Juni 2013, ca. 1.330 Seiten, Preis 119 €, ISBN 978-3-556-86350-3.

Das Werk berücksichtigt, sofern die jeweiligen Gesetzestexte Bestandteil des Kommentars sind, die Neufassungen des WHG und des BayWG. In jüngster Zeit wurde in Teil 3 ein nichtamtliches Muster einer Beitragssatzung für die Verbesserung/Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung eingefügt, welches den Gemeinden eine Hilfestellung bei der Erhebung von Verbesserungsbeiträgen bietet. Die Sammlung beinhaltet u. a. die Wasserabgabesatzung, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung, Vertrags- und Bescheidmuster, Berechnungs- und Kalkulationsmuster sowie Arbeitshilfen. Der Zugang zum Bayernportal/Jurion mit dem kompletten Loseblattwerk, neuer Gesetzgebung, neuer Rechtsprechung u. v. m. ist inklusiv.

Schwenk/Frey, **Haushalts- und Wirtschaftsrecht / Kommunaler Finanzausgleich in Bayern,** Kommentar, Loseblattwerk inkl. 2 Ordner, 151. bis 153. Lieferung, Stand Juni 2013, Preis 64,26 €, 51,87 € und 55,62 €, Finanzrecht der Kommunen I, ISBN 3-556-90010-6.

Hickel/Wiedmann/Hetzel, **Gewerbe- und Gaststättenrecht,** Rechtssammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis, 71. bis 76. Lieferung, Stand August 2013, Preis 89,20 €, 71,86 €, 71,86 €, 86,36 €, 79,44 € und 74,44 €, ISBN 978-3-556-82010-0.

Leonhardt, **Jagdrecht,** Bundesjagdgesetz, Bayerisches Jagdgesetz, ergänzende Bestimmungen, Kommentar, Loseblattwerk, 69. und 70. Lieferung, Stand Juli 2013, Preis je 71,44 €, ISBN 978-3-556-75010-0.

Jehle Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch, **Bayerisches Datenschutzgesetz,** Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche, 22. Aktualisierung, Stand August 2013, 216 Seiten, Preis 85,99 €; Gesamtwerk (1.250 Seiten, 1 Ordner) 109,99 €.

Durch die 22. Aktualisierung wurden der Kommentar, das Handbuch für Datenschutzverantwortliche und die Gesetzestexte an Rechtsänderungen und neuere Rechtsprechung angepasst. Insbesondere wurden Art. 3 BayDSG (Datengeheimnis bei Wettbewerbsunternehmen), Art. 15 BayDSG (Vermeidung überflüssiger Einwilligungen), Art. 21a BayDSG (Überwachungszwecke für die Videoüberwachung) und Art. 25 BayDSG (behördliche Datenschutzbeauftragte für Schulen) überarbeitet. Im Handbuch für Datenschutzverantwortliche wurde das umstrittene Fragerecht des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn zur Schwerbehinderteneigenschaft und Schwangerschaft wegen neuer Rechtsprechung aktualisiert sowie der Teil „Schutz von Sozialdaten" ergänzt. Weiterhin wurde der Versand personenbezogener Daten per E-Mail und der Postversand von Datenträgern ausführlicher gestaltet.

Gieseking Verlag, Bielefeld

Zimmermann, **Die Nachlasspflegschaft,** FamRZ-Buch 14, 3., neu bearbeitete Auflage 2013, XXXIV, 563 Seiten, broschiert, Preis 68 €, ISBN 978-3-7694-1120-1.

Präzise Antworten auf die vielfältigen, teilweise äußerst komplizierten Fragen rund um die Nachlasspflegschaft finden sich in der Neuauflage des bewährten FamRZ-Buches. Neben neuer Rechtsprechung und zahlreichen Gesetzesänderungen (einschl. GNotKG) sind auch die aktuellen Entwicklungen (z. B. EuErbVO) bereits inbegriffen. Ganz neu ist der umfangreiche Anhang mit 30 Mustern zu Anträgen, Schriftsätzen und Entscheidungen (z. B. Vergütungsanträge, Schreiben an Banken, Gläubiger oder Versicherungen, Insolvenzantrag, Gläubigeraufgebot, jährliche Abrechnung, Nachlassverzeichnis usw.).

Cirullies/Cirullies, **Schutz bei Gewalt und Nachstellung,** Familienrecht, Zivilrecht, Strafrecht, Polizeirecht, FamRZ-Buch 38, 2013, XXVI, 320 Seiten, broschiert, Preis 49 €, ISBN 978-3-7694-1110-2.

Fälle von Gewalt und Nachstellung beschäftigen Familien- und Zivilgerichte wie auch Strafverfolgungsbehörden immer mehr. Oft muss auch die Polizei einschreiten. Entscheidend ist dann, in der gebotenen Eile die richtigen Anordnungen zu treffen und die Auswirkungen dieser Maßnahmen – auch im Verhältnis zueinander – zu berücksichtigen. Dieses FamRZ-Buch liefert prägnante und zielführende Informationen zu den komplexen, ineinander verwobenen Bereichen (einschl. Verfahren und Vollstreckung).

Löhnig u. a. (Hrsg.), **Kindesrecht und Elternkonflikt,** Beiträge zum europäischen Familienrecht Band 14, 2013, X, 278 Seiten, broschiert, Preis 78 €, ISBN 978-3-7694-1119-5.

Das Thema „Kindesrecht und Elternkonflikt" war Gegenstand des elften Regensburger Symposiums für Europäisches Familienrecht. Dort hat sich gezeigt, dass es in den europäischen Rechtsordnungen einen Trend zur Stär-

kung der Rechtspositionen des Kindes gibt. Zur deutschen Rechtslage gibt es neben einem Länderbericht noch zwei Themenbeiträge, die die Bindungstheorie und ihre Rolle bei der Einschätzung des Kindeswohles im Elternkonflikt sowie die Kinderrechte in der Vertragsgestaltung beinhalten. An einen übergreifenden Beitrag schließen sich acht Länderberichte für die Schweiz, Österreich, Belgien, Frankreich, die Tschechische Republik, Slowenien, Norwegen und Großbritannien an. Den Abschluss bildet eine rechtsvergleichende Zusammenfassung.

Hoppe, **Präventionsmaßnahmen bei drohender weiblicher Genitalverstümmelung,** Schriften zum deutschen, europäischen und vergleichenden Zivil-, Handels- und Prozessrecht, Band 257, 2013, XXX, 154 Seiten, broschiert, Preis 44 €, ISBN 978-3-7694-1121-8.

Nach einer Einleitung über die tatsächlichen Gegebenheiten wird die aktuelle Situation in Europa, insbesondere der in Deutschland lebenden Frauen und Kinder, denen eine Verstümmelung bevorsteht, dargelegt. Anschließend werden die derzeitigen Defizite der deutschen Rechtslage zum Schutz der hier bedrohten Kinder herausgearbeitet. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der Untersuchung möglicher Präventionsmaßnahmen, insbesondere der Einführung von verpflichtenden Früherkennungsuntersuchungen und den verschiedenen Alternativen bei den Sorgerechtsentziehungen. Dabei wird auch auf eine mögliche Strafrechtsverfolgung eingegangen. Abschließend wird ein Konzept zur Prävention der hier lebenden bedrohten Mädchen vorgestellt.

Stöber, **Forderungspfändung,** Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte, Erläuterungsbuch für die Praxis mit Mustern und Beispielen, 16., neu bearbeitete Auflage 2013, XXVIII, 1.216 Seiten, gebunden, Preis 134 €, ISBN 978-3-7694-1115-7.

Die Neuauflage – hinsichtlich Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum durchgängig auf dem Stand Mitte 2013 – enthält und verwertet die neuen Formulare für Zwangsvollstreckungsanträge und natürlich die Pfändungsfreigrenzen 2013. Sie widmet sich überdies folgenden aktuellen Themen: Pfändung von Kontoguthaben nach Neuregelung, befristete Auszahlungssperre für Guthaben bei einem Kreditinstitut, nachgelagerter Schutz für Einkünfte Selbstständiger, Pfändungsfreigrenze für notwendigen Unterhalt, Einkommen des Ehegatten als (vermeintlich) geldwerter Vorteil, Schutz für Altersrenten, Schenkung und ehebedingte Zuwendung, Herausgabe von Kontoauszügen, erweitere Drittschuldnererklärung, Kosten für Mahnung des schweigsamen Drittschuldners, Steuerklassenwahlrecht, elektronische Lohnsteuerbescheinigung, Änderung der Gesetze betr. Sozialleistungen, Pfändung der Einspeisevergütung, Pfändung der Entschädigung für überlange Verfahrensdauer und Vorpfändung als Regelbefugnis des Gerichtsvollziehers. Unverzichtbar ist auch diese Auflage wieder für alle, die mit der Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten zu tun haben.

C. H. Beck Verlag, München

Fleck, **Wörterbuch Recht,** Französisch–Deutsch, Deutsch–Französisch, 2. Auflage 2013, XVI, 652 Seiten, Preis 35 €, ISBN 978-3-406-60066-1. C. H. Beck Verlag, München in Gemeinschaft mit Helbing & Lichtenhahn/Basel, Manz/Wien, Dalloz/Paris und Bruylant, Bruxelles.

Das kompakte Wörterbuch bietet den Grundwortschatz für die juristische Fachsprache. 20.000 Stichwörter wurden übersetzt und erläutert. Neben sämtlichen wichtigen Termini aus dem allgemeinen Rechtsbereich gibt es Stichwörter auch aus aktuellen Bereichen wie Ökologie und Abfallrecht, Umweltrecht, Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Wirtschafts- und Handelsrecht, Straßenverkehrsrecht.

Stolleis, **Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland,** Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost, Vorzugs-Preis bei Abnahme des Gesamtwerks 228 €, bei Einzelabnahme der Bände je 68 €, ISBN 978-3-406-63388-1.

Band 1 **Reichspublizistik und Policeywissenschaft,** 1600–1800, 2., ergänzte Auflage 2012, 431 Seiten, ISBN 978-3-406-32913-5.

Band 2 **Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft,** 1800–1914, 1992, 486 Seiten, ISBN 978-3-406-33061-2.

Band 3 **Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in Republik und Diktatur,** 1914–1945, 1999, 439 Seiten, ISBN 978-3-406-37002-0.

Band 4 **Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost,** 1945–1990, 2012, 720 Seiten, ISBN 978-3-406-63203-7.

Für die Geschichte des öffentlichen Rechts gibt es nun erstmals eine eingehende Darstellung. Der Autor zeichnet die verschlungenen Wege nach, auf denen die Lehre des Staats- und Verwaltungsrechts den Staat der frühen Neuzeit bei seiner Entwicklung begleitete und formen half. Die wichtigsten Juristen und ihre Werke zum öffentlichen Recht werden in eingehenden Analysen vorgestellt. Es wird untersucht, wann und an welchen Universitäten die ersten Versuche unternommen wurden, ein eigenständiges „öffentliches Recht" zu entwickeln und zu lehren. In **Band 1** werden Verfassungs-, Verwaltungs- und Universitätsgeschichte mit der Geschichte von Staat, Gesellschaft und Kirche, aber auch mit der Literatur- und Gelehrtengeschichte des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation verwoben. Damit ist ein Panorama der Zeit der Glaubenskämpfe, von Barock und Aufklärung entstanden. **Band 2** befasst sich mit der Zeit nach dem Ende des Alten Reichs 1806 bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs. Im Mittelpunkt des Bandes stehen das staatsrechtliche und staatsphilosophische Denken, die Wechselwirkung zwischen theoretischen System und politischem Kontext sowie die schrittweise Herausbildung einer Verfassungslage. **Band 3** analysiert die besonders kreativen Jahre der Weimarer Republik und beschreibt den 1933 einsetzenden Niedergang des Faches bis zum Zusammenbruch des NS-Staats. Der zweite Teil des Buches widmet sich den Auswirkungen des Nationalsozialismus. Hier war am Ende nicht nur das Staatsrecht, sondern auch die dazugehörige Wissenschaft zerstört. Dieser Band widmet sich den dramatischsten drei Jahrzehnten des Jahrhunderts. **Band 4** umfasst die Zeit von 1945 bis zur Wiedervereinigung 1990, und zwar sowohl in der Bundesrepublik als auch in der DDR und schließt das Werk mit Ausblicken auf die Zukunft des öffentlichen Rechts wie auch der Entwicklung seiner

Rechtsgeschichte ab. Es bietet eine umfassend angelegte Übersicht über Universitäten und Lehrstühle, Personen und Werke, Institutionen und Zeitschriften im Wandel von über vier Jahrzehnten.

Kopp/Schenke, **VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung,** Kommentar, 19., neu bearbeitete Auflage 2013, XXXIX, 1.996 Seiten, Preis 64 €, ISBN 978-3-406-63933-3.

Der Handkommentar ist eng mit dem Werk Kopp/Ramsauer, VwVfG, abgestimmt. So werden unterschiedliche Auffassungen der beiden Standardwerke zu gleichen Sachfragen klar gekennzeichnet. Die Neuauflage berücksichtigt u. a. die Änderung des § 48 VwGO (Sachliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts) durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 und die Änderung des § 173 VwGO (Entsprechende Anwendung des GVG und der ZPO) durch Art. 6 des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 21. Juli 2012. Die neue Rechtsprechung und Literatur zum Verwaltungsprozessrecht ist knapp und prägnant eingearbeitet.

Thomas/Putzo, **ZPO – Zivilprozessordnung,** FamFG, Verfahren in Familiensachen, GVG, Einführungsgesetze, EU-Zivilverfahrensrecht, Kommentar, 34. Auflage 2013, XXXI, 2.185 Seiten, Preis 60 €, ISBN 978-3-406-64034-6.

Das Werk ist durch seine klare Systematik übersichtlich, prägnant und zeigt die Zusammenhänge auf. Es bietet Hilfe durch umfassende aktuelle Hinweise auf die Rechtsprechung und das Schrifttum und ermöglicht den zeitsparenden Umgang mit der ZPO und den einschlägigen Vorschriften des FamFG. Die Neuauflage des bewährten Standardwerks berücksichtigt u. a. die Mietrechtsnovelle (vereinfachte Durchsetzung von Räumungstiteln), das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern u. v. m.

Meyer-Goßner, **Strafprozessordnung – StPO,** mit GVG und Nebengesetzen, Kommentar, 56., neu bearbeitete Auflage 2013, LXVIII, 2.408 Seiten, Preis 82 €, ISBN 978-3-406-64256-2.

Der Standardkommentar bietet komprimiert die vollständige Erfassung aller einschlägigen veröffentlichen Entscheidungen und der nicht-veröffentlichten BGH-Entscheidungen sowie der hierzu bedeutsamen Literatur. Seine Aktualität wird durch die jährliche Erscheinungsweise gewährleistet. Das Werk befindet sich auf dem Rechtsstand Mai 2013. In die Neuauflage wurde u. a. das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) mit Änderung von 17 Paragraphen StPO, das Gesetz über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der EU mit Änderungen der §§ 478 und 481 StPO eingearbeitet. Berücksichtigt sind ferner die neuesten Entscheidungen des EuGH und des EGMR, sowie das wichtige Urteil des BVerfG vom 19. März 2013 zur Verständigung im Strafverfahren.

Schnellenbach, **Beamtenrecht in der Praxis,** 8., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2013, XXVIII, 445 Seiten, Preis 57 €, NJW-Praxis; 40, ISBN 978-3-406-64257-9.

Das Standardwerk bietet eine systematische Darstellung und deckt die für Praktiker in der Verwaltung, für Beamte und deren Rechtsanwälte wesentlichen Bereiche des Beamtenrechts ab. Das Kapitel zum Thema Ruhestand wurde neu aufgenommen. Der Kommentar befindet sich auf dem aktuellen Stand in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere die erste Rechtsprechung nach Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes.

Reich, **BeamtVG – Beamtenversorgungsgesetz,** Kommentar, 2013, XVIII, 487 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-406-64779-6.

Das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) gehört zu den zentralen Materien des Beamtenrechts. Es regelt die Pensionsansprüche von Beamten und Richtern im Bund. Wichtige Schwerpunkte sind u. a. die Bereiche Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag, Hinterbliebenenversorgung, Unfallfürsorge, Anpassung von Versorgungsbezügen etc. Der Kommentar erläutert das BeamtVG übersichtlich und praxisorientiert. Die Landesversorgungsgesetze der 16 Bundesländer sind berücksichtigt. Das Werk gibt eine Einführung in das Beamtenversorgungsrecht und bietet viele Anwendungsbeispiele.

Meyer/Streinz, **LFGB, BasisVO, HCVO,** Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, Verordnung (EG) Nr. 178/2002, Verordnung (EG) Nr. 1924/2006, Kommentar, 2. Auflage 2012, XIX, 893 Seiten, Preis 109 €, ISBN 978-3-406-60084-5.

Der speziell auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnittene Kommentar erläutert das Recht der Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, kosmetischen Mittel und Futtermittel im Rahmen der sog. Basisverordnung 178/2002, der Health ClaimVO 1924/2006 sowie des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB). In die Neuauflage mit dem Stand September 2012 ist die aktuelle Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet. Dabei sind u. a. besonders die Kommentierung des LFGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2011, zuletzt geändert mit der Zweiten Verordnung zur Änderung des LFGB vom 3. August 2012, die Kommentierung die Neuregelungen wie § 40 Abs. 1a LFGB (Warnungen) und § 13a LFGB-Entwurf (sog. „Ergänzungsstoffe"), die Neukommentierung der Health Claims-Verordnung 1924/2006.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Gesellschaft für Umweltrecht e. V., **Dokumentation zur 36. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e. V. Leipzig 2012,** 2013, 166 Seiten, Preis 39,80 €, Tagungen der Gesellschaft für Umweltrecht (GfU); 44, ISBN 978-3-503-15410-4.

Der Tagungsband enthält die Beiträge der 36. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht (GfU) vom November 2012, die Zusammenfassungen der Diskussionen der beiden Arbeitskreise sowie die Beiträge des GfU-Forums. Gegenstand der Vorträge waren Umweltschutz und Grundgesetz, die Umsetzung der IE-Richtlinie, die Umweltqualitätsplanung und die öffentliche Hochwasservorsorge. Das Werk gibt einen guten Einblick in den Stand der Diskussion unter deutschen Umweltrechtsexperten über aktuelle umweltrechtliche Themen.

Reiff, **Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts 2013,** 2013, 366 Seiten, Preis 128 €, Umwelt- und Technikrecht; 120, ISBN 978-3-503-15413-5.

Mit einem Beitrag zum Klimaschutzrecht als Katastrophenprävention beginnt das Jahrbuch, gefolgt von einer Untersuchung der Regelungen über Umweltschutzbeauftragte. Das Energierecht ist mit zwei Abhandlungen vertreten, welche die Rechtsfragen der Energiewende im Jahr 2011 beleuchten. Die weiteren Beiträge befassen sich mit dem planungsrechtlichen Schutz gegen Fluglärm, den öffentlichen Unternehmen in Bergbau und Abfallwirtschaft, den Schadstoffanreicherungen in Böden sowie der Ausbringung von gentechnisch verunreinigtem Saatgut. Das Buch wird durch den ausführlichen Bericht über die Entwicklung des Umwelt- und Technikrechts im Jahre 2012 abgerundet.

Bunge, UmwRG – **Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz,** Kommentar, 2013, 296 Seiten, Preis 54 €, Berliner Kommentare, ISBN 978-3-503-13674-2.

Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz soll vor allem die Möglichkeit der Umweltverbände verbessern, behördliche Entscheidungen in Umweltangelegenheiten gerichtlich kontrollieren zu lassen. Der praxisorientierte Kommentar erläutert die einzelnen Bestimmungen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes detailliert. Dabei geht er auch auf ihre Vereinbarkeit mit den internationalen und europarechtlichen Vorgaben ein. Im Anhang befinden sich die Vorhabenlisten des Unions- und Bundesrechts, die maßgebende Bedeutung für den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes haben.

Frenz/Müggenborg, **EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz,** Kommentar, 3., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2013, XLIV, 1.804 Seiten, Preis 164 €, Berliner Kommentare, ISBN 978-3-503-13853-1.

Das EEG ist ständigen Änderungen unterworfen. Dies macht die Anwendung der ohnehin komplizierten Regelungen zu einer besonderen Herausforderung. Der bewährte Kommentar EEG leitet umfassend und praxisnah durch die komplizierte Materie. Alle Vorschriften des EEG in der Fassung vom 20. Dezember 2012 werden präzise und gut verständlich kommentiert. Eine Neuerung in der Neuauflage ist ein gesonderter, den §§ 32 f. EEG vorgelagerter Beitrag zu den baurechtlichen Aspekten bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage. Mit dem Erwerb des Buches ist der Zugriff auf die umfangreiche, ständig aktualisierte Datenbank mit wichtigen energierechtlichen Vorschriften der EU, des Bundes und der Länder inklusive. Zu Vergleichszwecken sind auch frühere Versionen recherchierbar und können mit aktuellen Vorschriften verglichen werden.

Scholtka/Brucker, **Entgeltregulierung der Energienetze,** Eine Bestandsaufnahme anhand der Rechtsprechung, 2013, 137 Seiten, Preis 28 €, ISBN 978-3-503-14778-5.

Seit Ende 2005 werden die Entgelte für die Nutzung der Energieversorgungsnetze reguliert. Den Ordnungsrahmen geben das EnWG und die zur Entgeltregulierung erlassenen Netzentgeltverordnungen Strom und Gas sowie die Anreizregulierungsverordnung vor. Das Werk bietet einen systematischen Überblick über die wesentlichen Strukturen der Netzentgeltregulierung. Beleuchtet werden neben den Entwicklungslinien u. a. die Entgelt- und Preiskontrolle für Strom und Gas. Die bisherigen Entscheidungen des BGH zur Entgeltregulierung werden chronologisch mit Veröffentlichungshinweisen in den Fachmedien in einem ausführlich gestalteten Anhang dargestellt. Sie sind dort thematisch gegliedert und die Kernaussagen skizziert.

Hirzel Verlag, Stuttgart

Faust, **Depressionen: erkennen und verstehen,** Fach-Hörbuch-CD, 2 CDs, Laufzeit ca. 90 Minuten, 2012, Preis 24,80 €, ISBN 978-3-7776-2276-7.

Im Laufe des Lebens erkrankt jeder zehnte Mann und jede fünfte Frau so schwer an Depressionen, dass eine ärztliche Therapie notwendig ist. Das Hörbuch hilft, Depressionen zu erkennen. Der Autor richtet seinen Spot auf diese dunkle Erkrankung und ermöglicht Betroffenen und Angehörigen damit ein grundlegendes Verständnis der schwierigen Situation.

Hermanussen/Gonder, **Der Gefräßig-Macher,** Wie uns Glutamat zu Kopfe steigt und warum wir immer dicker werden, 3. Auflage, 141 Seiten, 2013, Preis 19,80 €, ISBN 978-3-7776-2226-2.

In dem Buch zeigen die Autoren, dass Kalorien- oder Fettsparen der falsche Weg ist um der Fettsucht entgegenzuwirken. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass Glutamat einer der wichtigsten Störfaktoren ist, um den Appetit richtig zu steuern.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 14 **München, 17. Dezember 2013** **26. Jahrgang**

2132.3-I

Vollzug des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln*)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 4. Dezember 2013 Az.: IIB9-4132-014/91

Anlage: Liste der Technischen Baubestimmungen – Fassung Januar 2014

1. Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO werden die in der anliegenden Liste enthaltenen technischen Regeln als Technische Baubestimmungen eingeführt, ausgenommen die Abschnitte in den technischen Regeln über Prüfzeugnisse.

   Zeilen und/oder Spalten in dieser Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln (Liste der TB), in denen sich Änderungen gegenüber der Liste der TB – Fassung Januar 2013 – (Bekanntmachung vom 30. November 2012, AllMBl S. 965) ergeben haben, sind grau hinterlegt.

2. Bezüglich der in dieser Liste genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte beziehungsweise Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer EU-Mitgliedstaaten und weiterer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und der Türkei entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

3. Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer EU-Mitgliedstaaten und weiterer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und der Türkei erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung beziehungsweise Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen.

4. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Die Bekanntmachung vom 30. November 2012 (AllMBl S. 965) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

5. Die Übergangszeit, in der die in Teil I der Liste der TB – Fassung Januar 2012 – (Bekanntmachung vom 24. November 2011, AllMBl S. 569) unter den laufenden Nummern 1.1, 1.3, 2.1, 2.3.1, 2.3.5, 2.4, 2.5, 2.7.1, 2.7.4, 3.1 und 5.1 aufgeführten Technischen Baubestimmungen alternativ zu den Eurocodes angewandt werden konnten, endet am 31. Dezember 2013.

6. Die in Teil I der Liste der TB – Fassung Januar 2013 – (Bekanntmachung vom 30. November, AllMBl S. 965) unter der laufenden Nummer 2.7.9 aufgeführte Technische Baubestimmung „Richtlinie für Windenergieanlagen – Fassung März 2004“, die nun durch die aktuelle „Richtlinie für Windenergieanlagen – Fassung Oktober 2012“ ersetzt wird, darf alternativ (Mischungsverbot) bis 31. Dezember 2014 angewandt werden.

7. Auf Bauvorhaben, für die das Baugenehmigungsverfahren vor dem 1. Januar 2014 eingeleitet worden ist (Art. 64 Abs. 1 Satz 1 BayBO) oder die bis zu diesem Zeitpunkt der Gemeinde vorgelegt worden sind (Art. 58 Abs. 3 Satz 1 BayBO), sowie auf verfahrensfreie Bauvorhaben mit Baubeginn vor dem 1. Januar 2014 dürfen auch die Technischen Baubestimmungen nach der bisherigen Fassung dieser Bekanntmachung angewendet werden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl L 316 vom 14. November 2012, S. 12), sind beachtet.

Anlage

Liste der Technischen Baubestimmungen*)
– Fassung Januar 2014 –

Vorbemerkungen

Die Liste der Technischen Baubestimmungen (Liste der TB) enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen, deren Einführung als Technische Baubestimmungen auf der Grundlage des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO erfolgt. Technische Baubestimmungen sind allgemein verbindlich, da sie nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO zu beachten sind.

Es werden nur die technischen Regeln eingeführt, die zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen des Bauordnungsrechts unerlässlich sind. Die Bauaufsichtsbehörden sind allerdings nicht gehindert, im Rahmen ihrer Entscheidungen zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe auch auf nicht eingeführte allgemein anerkannte Regeln der Technik zurückzugreifen.

Soweit technische Regeln durch die Anlagen in der Liste der TB geändert oder ergänzt werden, gehören auch die Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmungen.

Wird in Technischen Baubestimmungen, die noch nicht an die Eurocodes angepasst sind, auf nationale Normen verwiesen, dürfen anstelle dieser die in der Liste enthaltenen Eurocodes in Verbindung mit ihren Nationalen Anhängen angewendet werden. Dabei ist Folgendes zu beachten: Beim Nachweis des Gesamttragwerks nach den in der Liste enthaltenen Eurocodes ist die Bemessung einzelner Bauteile nach den noch nicht an die Eurocodes angepassten nationalen Normen nur zulässig, wenn diese einzelnen Bauteile innerhalb des Tragwerkes Teiltragwerke bilden und die Schnittgrößen und Verformungen am Übergang vom Teiltragwerk zum Gesamttragwerk entsprechend der jeweiligen Norm berücksichtigt wurden. Gleiches gilt auch für den Fall, dass das Gesamttragwerk nach nationalen Normen bemessen wird und Teiltragwerke nach den Eurocodes.

Vorgenanntes gilt auch für Typenprüfungen und allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, die auf nationale technische Regeln Bezug nehmen. Für das von diesen Regeln betroffene Bauteil erfolgt die Bemessung nach den in der Typenprüfung oder Zulassung in Bezug genommenen technischen Regeln und die Nachweise des übrigen Tragwerks (Grenzzustände der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit) nach den in der Liste enthaltenen Technischen Baubestimmungen.

Sofern die Nationalen Anhänge „NCI“ (en: non-contradictory complementary information) enthalten, sind diese Bestandteil der Technischen Baubestimmungen und damit zu beachten.

---

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl L 316 vom 14. November 2012, S. 12), sind beachtet.

Anlagen, in denen die Verwendung von Bauprodukten (Anwendungsregelungen) nach harmonisierten Normen nach der Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011 geregelt ist, sind durch den Buchstaben „E“ kenntlich gemacht.

Gibt es im Teil I der Liste keine technischen Regeln für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen und ist die Verwendung auch nicht durch andere allgemein anerkannte Regeln der Technik geregelt, können Anwendungsregelungen auch im Teil II Abschnitt 5 der Liste enthalten sein.

Europäische Technische Bewertungen und vor dem 1. Juli 2013 gemäß Art. 9 der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) erteilte europäische technische Zulassungen enthalten im Allgemeinen keine Regelungen für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, in die die Bauprodukte eingebaut werden. Die hierzu erforderlichen Anwendungsregelungen sind im Teil II Abschnitte 1 bis 4 der Liste aufgeführt.

Im Teil III sind Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, die in den Geltungsbereich von Verordnungen nach Art. 15 Abs. 4 und Art. 19 Abs. 2 BayBO fallen (zurzeit nur § 1 der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten: Feststellung der wasserrechtlichen Eignung durch Nachweise nach der BayBO), aufgeführt.

Die technischen Regeln für Bauprodukte werden nach Art. 15 Abs. 2 BayBO in der Bauregelliste A bekannt gemacht. Sofern die in Spalte 2 der Liste aufgeführten technischen Regeln Festlegungen zu Bauprodukten (Produkteigenschaften) enthalten, gelten vorrangig die Bestimmungen der Bauregellisten.

Teil I: Technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile

Inhaltsverzeichnis

1.	Technische Regeln zu Grundlagen der Tragwerksplanung und Einwirkungen	3.	Technische Regeln zum Brandschutz
2.	Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung	4.	Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz
2.1	Grundbau	4.1	Wärmeschutz
2.2	Mauerwerksbau	4.2	Schallschutz
2.3	Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau	5.	Technische Regeln zum Bautenschutz
2.4	Metall- und Verbundbau	5.1	Schutz gegen seismische Einwirkungen
2.5	Holzbau	5.2	Holzschutz
2.6	Bauteile	6.	Technische Regeln zum Gesundheitsschutz
2.7	Sonderkonstruktionen	7.	Technische Regeln als Planungsgrundlagen

Übersicht der Technischen Baubestimmungen

Norm	lfd. Nr.	Norm	lfd. Nr.	Norm	lfd. Nr.
DIN 1045	2.3.1	DIN V 11535	2.7.7	DIN EN 1992	2.3.2
DIN 1052	2.5.1	DIN 11622	2.7.8	DIN EN 1993	2.4.1
DIN 1053	2.2.1	DIN 18040	7.3	DIN EN 1994	2.4.2
DIN 1054	2.1.1	DIN 18065	7.1	DIN EN 1995	2.5.1
DIN 1056	2.7.1	DIN 18069	2.6.3	DIN EN 1997	2.1.1
DIN 4102	3.1	DIN 18159	4.1.2	DIN EN 1999	2.4.3
DIN 4108	4.1.1	DIN 18168	2.6.4	DIN EN 12699	2.1.3
DIN 4109	4.2.1	DIN 18516	2.6.5	DIN EN 13084	2.7.1
DIN 4119	2.4.5	DIN 18551	2.3.6	DIN EN 13670	2.3.1
DIN 4121	2.6.1	DIN 18807	2.4.4	DIN EN 13782	2.7.2
DIN 4123	2.1.4	DIN 68800	5.2.1	DIN EN 13814	2.7.2
DIN 4131	2.7.3	DIN EN 206	2.3.1	DIN EN 14199	2.1.6
DIN V 4133	2.7.1	DIN EN 1090-2	2.4.1	DIN EN 14487	2.3.6
DIN 4134	2.7.4	DIN EN 1090-3	2.4.3	DIN SPEC 18537	2.1.5
DIN 4149	5.1.1	DIN EN 1337	2.6.2	DIN SPEC 18538	2.1.3
DIN 4178	2.7.5	DIN EN 1536	2.1.2	DIN SPEC 18539	2.1.6
DIN 4213	2.3.5	DIN EN 1537	2.1.5	DIN SPEC 18140	2.1.2
DIN 4223	2.3.8	DIN EN 1990	1.1	DIN EN ISO 17660	2.3.3
DIN 4232	2.3.4	DIN EN 1991	1.2		

Richtlinie (Kurztitel)	lfd. Nr.	Richtlinie (Kurztitel)	lfd. Nr.
Asbest-Richtlinie	6.2	Löschwasser-Rückhalteanlagen-R.	3.4
ETB-Absturzrichtlinie	1.3	Lüftung fensterloser Küchen u. Ä. m.	6.3
Flächen für die Feuerwehr	7.4	Lüftungsanlagen-Richtlinie	3.5
Harnstoff-Formaldehydharz-Orts.	4.1.3	PCB-Richtlinie	6.1
Hochfeuerhemm. Holzbauweise	3.8	PCP-Richtlinie	6.4
Industriebau-Richtlinie	3.2	Systemböden-Richtlinie	3.3
Instandsetzungs-Richtlinie	2.3.7	Verglasungen, linienförmig gelagert	2.6.6
Kunststofflager-Richtlinie	3.7	Verglasungen, absturzsichernd	2.6.7
Lehmbau-Regeln	2.7.11	Verglasungen, punktförmig gelagert	2.6.8
Leitungsanlagen-Richtlinie	3.6	Windenergieanlagen	2.7.9

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5

1. Technische Regeln zu Lastannahmen und Grundlagen der Tragwerksplanung

1.1	DIN EN 1990 Anlage 1.1/1 DIN EN 1990/NA	Eurocode – Grundlagen der Tragwerksplanung Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode: Grundlagen der Tragwerksplanung	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
1.2	DIN EN 1991	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke		
	-1-1 -1-1/NA	-; Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke – Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke – Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-2 -1-2/NA Anlage 1.2/1	-; Teil 1-2: Allgemeine Einwirkungen – Brandeinwirkungen auf Tragwerke Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-2: Allgemeine Einwirkungen – Brandeinwirkungen auf Tragwerke	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-3 Anlage 1.2/2 -1-3/NA	-; Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen, Schneelasten Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen, Schneelasten	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-4 Anlage 1.2/3 -1-4/NA	-; Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen, Windlasten Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen, Windlasten	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-7 Anlage 1.2/4 -1-7/NA	-; Teil 1-7: Allgemeine Einwirkungen – Außergewöhnliche Einwirkungen Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-7: Allgemeine Einwirkungen – Außergewöhnliche Einwirkungen	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-3 Anlage 1.2/01 -3/NA	-; Teil 3: Einwirkungen infolge von Kranen und Maschinen Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 3: Einwirkungen infolge von Kranen und Maschinen	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-4 Anlage 1.2/5 -4/NA DIN-Fachbericht 140	-; Teil 4: Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 4: Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter Auslegung von Siloanlagen gegen Staubexplosionen	Dezember 2010 Dezember 2010 Januar 2005	*) *) *)
1.3	Richtlinie Anlage 1.3/1	ETB-Richtlinie – „Bauteile, die gegen Absturz sichern“	Juni 1985	*)

[1)] Die Fußnoten *, **, ***, **** und ***** befinden sich auf der Seite 484.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5

2. Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung

2.1 Grundbau

2.1.1	DIN EN 1997	Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik		
	-1 Anlage 2.1/1 E -1/NA	-; Teil 1: Allgemeine Regeln Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik – Teil 1: Allgemeine Regeln	September 2009 Dezember 2010	*) *)
	DIN 1054	Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1	Dezember 2010	*)
	/A1	Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1:2010; Änderung A1	August 2012	*)
2.1.2	DIN EN 1536 DIN SPEC 18140	Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau – Bohrpfähle Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 1536:2010-12, Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau – Bohrpfähle	Dezember 2010 Februar 2012	*) *)
2.1.3	DIN EN 12699 Anlagen 2.1/2 und 2.1/3 E DIN SPEC 18538	Ausführung spezieller geotechnischer Arbeiten (Spezialtiefbau) – Verdrängungspfähle Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 12699:2001-05, Ausführung von speziellen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Verdrängungspfähle	Mai 2001 Februar 2012	*) *)
2.1.4	DIN 4123	Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude	Mai 2011	*)
2.1.5	DIN EN 1537 Anlage 2.1/4 DIN SPEC 18537	Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Verpressanker Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 1537:2001-01, Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Verpressanker	Januar 2001 Februar 2012	*) *)
2.1.6	DIN EN 14199 DIN SPEC 18539	Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Pfähle mit kleinen Durchmessern (Mikropfähle) Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 14199:2012-01, Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Pfähle mit kleinen Durchmessern (Mikropfähle)	Januar 2012 Februar 2012	*) *)

2.2 Mauerwerksbau

2.2.1	DIN 1053 Anlage 2.2/1 E	Mauerwerk		
	-1 Anlage 2.2/2 E	-; Berechnung und Ausführung	November 1996	*)
	Teil 3	-; Bewehrtes Mauerwerk; Berechnung und Ausführung	Februar 1990	AllMBl 1990 S. 933
	-4	-; Teil 4: Fertigbauteile	Februar 2004	*)
	-100 Anlage 2.2/3	-; Teil 100: Berechnung auf der Grundlage des semiprobabilistischen Sicherheitskonzeptes	September 2007	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5

2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

2.3.1	DIN 1045 Anlage 2.3/1	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton		
	-2 Anlage 2.3/2 E DIN EN 206-1 -1/A1 -1/A2	-; Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität – Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1 Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität -; – Änderung A1 -; – Änderung A2	August 2008 Juli 2001 Oktober 2004 September 2005	*) AllMBl-Sonderheft Nr. 1/2002 AllMBl-Sonderheft Nr. 1/2005 *)
	-3 DIN EN 13670	-; Teil 3: Bauausführung – Anwendungsregeln zu DIN EN 13670 Ausführung von Tragwerken aus Beton	März 2012 März 2011	*)
	-4	-; Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen	Februar 2012	*)
	-9	-; Teil 9: Ergänzende Regeln für selbstverdichtenden Beton (SVB)	September 2010	*)
	-100	-; Teil 100: Ziegeldecken	Dezember 2011	*)
2.3.2	DIN EN 1992	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken		
	-1-1 Anlagen 2.3/1, 2.3/3 E, 2.3/4 und 2.3/01 -1-1/NA Anlage 2.3/11	-; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau	Januar 2011 Januar 2011	*) *)
	-1-2 Anlage 2.3/5 -1-2/NA	-; Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
2.3.3	DIN EN ISO 17660 Anlage 2.3/6	Schweißen – Schweißen von Betonstahl		
	-1	-; Teil 1: Tragende Schweißverbindungen	Dezember 2006	*)
	-2	-; Teil 2: Nichttragende Schweißverbindungen	Dezember 2006	*)
2.3.4	DIN 4232	Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge – Bemessung und Ausführung	September 1987	*)
2.3.5	DIN 4213 Anlage 2.3/7	Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton in Bauwerken	Juli 2003	*)
2.3.6	DIN EN 14487-1	Spritzbeton Teil 1: Begriffe, Festlegungen und Konformität	März 2006	*)
	DIN EN 14487-2	Spritzbeton Teil 2: Ausführung	Januar 2007	*)
	DIN 18551	Spritzbeton – Nationale Anwendungsregeln zur Reihe DIN EN 14487 und Regeln für die Bemessung von Spritzbetonkonstruktionen	Februar 2010	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5
2.3.7	Instandsetzungs-Richtlinie Anlagen 2.3/8 und 2.3/9 E	DAfStb-Richtlinie – Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (Instandsetzungs-Richtlinie) Teil 1: Allgemeine Regelungen und Planungsgrundsätze Teil 2: Bauprodukte und Anwendung Teil 3: Anforderungen an die Betriebe und Überwachung der Ausführung	 Oktober 2001 Oktober 2001 Oktober 2001	 *) *) *)
2.3.8	DIN 4223	Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton		
	-2	-; Teil 2: Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung; Entwurf und Bemessung	Dezember 2003	*)
	-3	-; Teil 3: Wände aus Bauteilen mit statisch nicht anrechenbarer Bewehrung; Entwurf und Bemessung	Dezember 2003	*)
	-4 Anlage 2.3/10	-; Teil 4: Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung; Anwendung in Bauwerken	Dezember 2003	*)
	-5	-; Teil 5: Sicherheitskonzept	Dezember 2003	*)

2.4 Metall- und Verbundbau

2.4.1	DIN EN 1993	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten		
	-1-1 Anlagen 2.3/4 und 2.4/1 E -1-1/NA	-; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-2 Anlage 2.3/5 -1-2/NA	-; Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-3 -1-3/NA	-; Teil 1-3: Allgemeine Regeln – Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-3: Allgemeine Regeln – Ergänzende Regeln für kaltgeformte dünnwandige Bauteile und Bleche	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-5 -1-5/NA	-; Teil 1-5: Plattenförmige Bauteile Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-5: Plattenförmige Bauteile	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-6 -1-6/NA	-; Teil 1-6: Festigkeit und Stabilität von Schalen Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-6: Festigkeit und Stabilität von Schalen	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-7 -1-7/NA	-; Teil 1-7: Plattenförmige Bauteile mit Querbelastung Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-7: Plattenförmige Bauteile mit Querbelastung	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5
	-1-8 -1-8/NA	-; Teil 1-8: Bemessung von Anschlüssen Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-8: Bemessung von Anschlüssen	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-9 -1-9/NA	-; Teil 1-9: Ermüdung Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-9: Ermüdung	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-10 -1-10/NA	-; Teil 1-10: Stahlsortenauswahl im Hinblick auf Bruchzähigkeit und Eigenschaften in Dickenrichtung Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-10: Stahlsortenauswahl im Hinblick auf Bruchzähigkeit und Eigenschaften in Dickenrichtung	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-11 -1-11/NA	-; Teil 1-11: Bemessung und Konstruktion von Tragwerken mit Zuggliedern aus Stahl Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-11: Bemessung und Konstruktion von Tragwerken mit Zuggliedern aus Stahl	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-12 -1-12/NA	-; Teil 1-12: Zusätzliche Regeln zur Erweiterung von EN 1993 auf Stahlgüten bis S700 Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-12: Zusätzliche Regeln zur Erweiterung von EN 1993 auf Stahlgüten bis S700	Dezember 2010 August 2011	*) *)
	-4-1 -4-1/NA	-; Teil 4-1: Silos Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 4-1: Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen – Silos	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-5 -5/NA	-; Teil 5: Pfähle und Spundwände Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 5: Pfähle und Spundwände	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-6 Anlage 2.4/01 -6/NA	-; Teil 6: Kranbahnen Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 6: Kranbahnen	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	DIN EN 1090-2 Anlage 2.4/2	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken	Oktober 2011	*)
2.4.2	DIN EN 1994	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton		
	-1-1 Anlage 2.3/4 -1-1/NA	-; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Anwendungsregeln für den Hochbau Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Anwendungsregeln für den Hochbau	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-2 Anlage 2.3/5 -1-2/NA	-; Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5
2.4.3	DIN EN 1999	Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken		
	-1-1 -1-1/NA	-; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln	Mai 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-2 Anlage 2.3/5 -1-2/NA	-; Teil 1-2: Tragwerksbemessung für den Brandfall Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken – Teil 1-2: Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010 April 2011	*) *)
	-1-3 -1-3/NA	-; Teil 1-3: Ermüdungsbeanspruchte Tragwerke Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken – Teil 1-3: Ermüdungsbeanspruchte Tragwerke	November 2011 Januar 2013	*) *)
	-1-4 -1-4/A1 -1-4/NA	-; Teil 1-4: Kaltgeformte Profiltafeln -;-; Änderung A1 Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken – Teil 1-4: Kaltgeformte Profiltafeln	Mai 2010 November 2011 Dezember 2010	*) *) *)
	-1-5 -1-5/NA	-; Teil 1-5: Schalentragwerke Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken – Teil 1-5: Schalentragwerke	Mai 2010 Dezember 2010	*) *)
	DIN EN 1090-3 Anlage 2.4/3	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken	September 2008	*)
2.4.4	DIN 18807	Trapezprofile im Hochbau		
	Teil 3 Anlagen 2.4/4, 2.4/5 und 2.4/6 -3/A1	-; Stahltrapezprofile; Festigkeitsnachweis und konstruktive Ausbildung -; -; Änderung A1	Juni 1987 Mai 2001	AllMBl 1990 S. 987 AllMBl 2002 S. 1087
	-9 Anlage 2.4/6	-; Teil 9: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Anwendung und Konstruktion	Juni 1998	AllMBl 2000 S. 227
2.4.5	DIN 4119	Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen		
	Teil 1 Anlagen 2.4/4 und 2.4/7	-; Grundlagen, Ausführung, Prüfungen	Juni 1979	*)
	Teil 2	-; Berechnung	Februar 1980	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5

2.5 Holzbau

2.5.1	DIN EN 1995	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten		
	-1-1 Anlagen 2.5/1E und 2.5/2 -1-1/NA	-; Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-1-2 Anlage 2.3/5 -1-2/NA	-; Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall	Dezember 2010 Dezember 2010	*) *)
	-2 Anlagen 2.5/1E und 2.5/2 -2/NA	-; Teil 2: Brücken Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 2: Brücken	Dezember 2010 August 2011	*) *)
	DIN 1052-10	Herstellung und Ausführung von Holzbauwerken – Teil 10: Ergänzende Bestimmungen	Mai 2012	*)

2.6 Bauteile

2.6.1	DIN 4121	Hängende Drahtputzdecken; Putzdecken mit Metallputzträgern, Rabitzdecken; Anforderungen für die Ausführung	Juli 1978	*)
2.6.2	DIN EN 1337-1 Anlage 2.6/1E	Lager im Bauwesen – Teil 1: Allgemeine Regelungen	Februar 2001	*)
2.6.3	DIN 18069 Anlage 2.2/2 E	Tragbolzentreppen für Wohngebäude; Bemessung und Ausführung	November 1985	MABl 1987 S. 113
2.6.4	DIN 18168-1 Anlage 2.6/2 E	Gipsplatten-Deckenbekleidungen und Unterdecken – Teil 1: Anforderungen an die Ausführung	April 2007	*)
2.6.5	DIN 18516	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet		
	-1 Anlagen 2.6/3 und 2.6/4	-; Anforderungen, Prüfgrundsätze	Juni 2010	*)
	-3 Anlage 2.6/5	-; Naturwerkstein; Anforderungen, Bemessung	November 2011	*)
	Teil 4 Anlagen 2.6/6, 2.6/7 E und 2.6/8	-; Einscheiben-Sicherheitsglas; Anforderungen, Bemessung, Prüfung	Februar 1990	AllMBl 1992 S. 961
	-5	-; Betonwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Dezember 1999	AllMBl 2001 S. 815
2.6.6	Richtlinie Anlagen 2.6/7 E, 2.6/8 und 2.6/9	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)	August 2006	**) 3/2007, S. 110
2.6.7	Richtlinie Anlagen 2.6/7 E, 2.6/8 und 2.6/10	Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)	Januar 2003	**), 2/2003, 3. S. 58
2.6.8	Richtlinie Anlagen 2.6/7 E, 2.6/11 und 2.6/8	Technische Regeln für die Bemessung und Ausführung von punktförmig gelagerten Verglasungen (TRPV)	August 2006	**) 3/2007, S. 106

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5

2.7 Sonderkonstruktionen

2.7.1	DIN EN 13084-1 Anlage 2.7/1	Freistehende Schornsteine – Teil 1: Allgemeine Anforderungen	Mai 2007	*)
	DIN EN 13084-2 Anlage 2.7/2	Freistehende Schornsteine – Teil 2: Betonschornsteine	August 2007	*)
	DIN EN 13084-4 Anlage 2.7/3	Freistehende Schornsteine – Teil 4: Innenrohre aus Mauerwerk – Entwurf, Bemessung und Ausführung	Dezember 2005	*)
	DIN 1056 Anlage 2.4/7	Freistehende Schornsteine in Massivbauart – Tragrohr aus Mauerwerk – Berechnung und Ausführung	Januar 2009	*)
	DIN V 4113 Anlagen 2.4/7 und 2.7/4	Freistehende Stahlschornsteine	Juli 2007	*)
	DIN EN 13084-6 Anlage 2.7/5	Freistehende Schornsteine – Teil 6: Innenrohre aus Stahl – Bemessung und Ausführung	März 2005	*)
	DIN EN 13084-8 Anlage 2.7/6	Freistehende Schornsteine – Teil 8: Entwurf, Bemessung und Ausführung von Tragmastkonstruktionen mit angehängten Abgasanlagen	August 2005	
2.7.2	DIN EN 13782 Anlage 2.7/7	Fliegende Bauten – Zelte – Sicherheit	Mai 2006	*)
	DIN EN 13814 Anlage 2.7/8	Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks – Sicherheit	Juni 2005	*)
2.7.3	DIN 4131 Anlagen 2.4/7 und 2.7/9	Antennentragwerke aus Stahl	November 1991	AllMBl 1993 S. 1190
2.7.4	DIN 4134 Anlage 2.7/10	Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb	Februar 1983	MABl 1984 S. 539
2.7.5	DIN 4178	Glockentürme	April 2005	*)
2.7.6	In Bayern nicht besetzt.			
2.7.7	DIN V 11535-1 Anlagen 2.6/7 E und 2.6/8	Gewächshäuser; Teil 1: Ausführung und Berechnung	Februar 1998	AllMBl 2000 S. 266
2.7.8	DIN 11622	Gärfuttersilos und Güllebehälter		
	-1	-; Teil1: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Allgemeine Anforderungen	Januar 2006	*)
	-2	-; Teil 2: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfuttersilos und Güllebehälter aus Stahlbeton, Stahlbetonfertigteilen, Betonformsteinen und Betonschalungssteinen	Juni 2004	*)
	-4	-; Teil 4: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Stahl	Juli 1994	*)
2.7.9	Richtlinie Anlagen 2.4/7 und 2.7/12	Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung	Oktober 2012	Schriften des DIBt Reihe B, Heft 8
2.7.10	In Bayern nicht besetzt.			
2.7.11	Richtlinie Anlage 2.7/15	Lehmbau-Regeln	Februar 2008	****)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5

3. Technische Regeln zum Brandschutz

3.1	DIN 4102 Anlage 3.1/1	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen		
	-4 Anlage 3.1/2 -4/A1 Anlage 3.1/3	-; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile -; -; Änderung A1	März 1994 November 2004	*) AllMBl-Sonderheft Nr. 1/2005
	-22 Anlage 3.1/4	-; Teil 22: Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten	November 2004	AllMBl-Sonderheft Nr. 1/2005
3.2	Richtlinie Anlage 3.2/1	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebau-Richtlinie – IndBauR)	März 2000	**) 6/2000, S. 212
3.3	Richtlinie Anlage 3.3/01	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (Systemböden-Richtlinie – SysBöR)	September 2005	**) 3/2006, S. 135
3.4	Richtlinie Anlage 3.4/1	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)	August 1992	AllMBl 1993 S. 662
3.5	Richtlinie Anlage 3.5/01	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinie – LüAR)	September 2005, geändert Juli 2010	**) 1/2011, S. 8
3.6	Richtlinie Anlage 3.6/01	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie – LAR)	November 2005	**) 4/2006, S. 158
3.7	Richtlinie	Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff	Dezember 1996	AllMBl 1998 S. 916
3.8	Richtlinie Anlage 3.8/01	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise (HFHHolzR)	Juli 2004	**) 5/2004, S. 161

4. Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz

4.1 Wärmeschutz

4.1.1	DIN 4108	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden		
	-2 Anlage 4.1/1	-; Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz	Juli 2003	AllMBl-Sonderheft Nr. 1/2005
	-3 Anlage 4.1/2	-; Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz; Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung	Juli 2001	AllMBl 2002 S. 1109
	DIN V 4108-4 Anlagen 4.1/3 und 4.1/4 E	-; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte	Juni 2007	*)
	-10 Anlage 4.1/5	-; Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe – Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe	Juni 2008	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5
4.1.2	DIN 18159	Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen		
	Teil 1	-; Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kältedämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Dezember 1991	AllMBl 1992 S. 949
	Teil 2	-; Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärmedämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Juni 1978	MABl 1979 S. 499
4.1.3	Richtlinie	ETB-Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehydemission in der Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum	April 1985	MABl 1986 S. 75

4.2 Schallschutz

4.2.1	DIN 4109 Anlagen 4.2/1 und 4.2/2 -/A1	Schallschutz im Hochbau -; Anforderungen und Nachweise -; -; Änderung A1	November 1989 Januar 2001	AllMBl 1991 S. 220 AllMBl 2002 S. 1156
	Beiblatt 1 zu DIN 4109 Anlage 4.2/2	-; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren	November 1989	AllMBl 1991 S. 248

5. Technische Regeln zum Bautenschutz

5.1 Schutz gegen seismische Einwirkungen

5.1.1	DIN 4149 Anlage 5.1/1	Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten	April 2005	*)

5.2 Holzschutz

5.2.1	DIN 68800 Anlage 5.2/1	Holzschutz		
	-1	- Teil 1: Allgemeines	Oktober 2011	*)
	-2	- Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau	Februar 2012	*)

6. Technische Regeln zum Gesundheitsschutz

6.1	PCB-Richtlinie Anlage 6.1/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	September 1994	AllMBl 1995 S. 496
6.2	Asbest-Richtlinie Anlage 6.2/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden	Januar 1996	AllMBl 1997 S. 582
6.3	Richtlinie Anlage 6.3/01	Bauaufsichtliche Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen	April 2009	**) Heft 5/2010
6.4	PCP-Richtlinie Anlage 6.4/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung Pentachlorphenol (PCP)-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	Oktober 1996	AllMBl 1997 S. 589

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4	5

7. Technische Regeln als Planungsgrundlagen

7.1	DIN 18065 Anlage 7.1/1	Gebäudetreppen – Begriffe, Messregeln, Hauptmaße	Juni 2011	*)
7.2	In Bayern nicht besetzt.			
7.3	DIN 18040	Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen		
	- 1 Anlage 7.3/01	Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude	Oktober 2010	*)
	- 2 Anlage 7.3/02	Teil 2: Wohnungen	September 2011	*)
7.4	Richtlinie Anlage 7.4/1	Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr	Februar 2007	AllMBl 2008 S. 806

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Fassung	Bezugsquelle/ Fundstelle[1)]
1	2	3	4

Teil II: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach harmonisierten Normen und Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen nach der Bauproduktenverordnung sowie nach europäischen technischen Zulassungen nach der Bauproduktenrichtlinie

1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und nach Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor dem 01.07.2013 veröffentlicht worden sind	September 2012	*****) 3/2013
2	Anwendungsregelungen für Bausätze nach Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und nach Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor dem 01.07.2013 veröffentlicht worden sind	Februar 2013	*****) 3/2013
3	Anwendungsregelungen für Bauprodukte, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie vor dem 01.07.2013 erteilt worden sind	Februar 2013	*****) 3/2013
4	Anwendungsregelungen für Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie vor dem 01.07.2013 erteilt worden sind	Februar 2013	*****) 3/2013
5	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	Februar 2013	*****) 3/2013

Teil III: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach harmonisierten Normen und Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen nach der Bauproduktenverordnung sowie nach europäischen technischen Zulassungen nach der Bauproduktenrichtlinie im Geltungsbereich von Verordnungen nach Art. 15 Abs. 4 und Art. 19 Abs. 2 BayBO

1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	September 2012	*****) 1/2013
2	Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden, die vor dem 01.07.2013 veröffentlicht worden sind	September 2010	*****) 1/2013

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin
**) Deutsches Institut für Bautechnik, „DIBt-Mitteilungen“
***) Stahlbau-Verlagsgesellschaft mbH, Sohnstr. 65, 40237 Düsseldorf
****) GWV Fachverlage GmbH, Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden
*****) Deutsches Institut für Bautechnik, „DIBt-Mitteilungen – Amtliche Mitteilungen“, unter www.dibt.de oder www.bauministerkonferenz.de

Anlage 1.1/1
(geändert)

zu DIN EN 1990 in Verbindung mit DIN EN 1990/NA

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die informativen Anhänge B, C und D sind nicht anzuwenden.

Anlage 1.2/1

zu DIN EN 1991-1-2 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-2/NA

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Abschnitt 3.3 ist von der Einführung ausgenommen.

Anlage 1.2/01

zu DIN EN 1991-3 in Verbindung mit DIN EN 1991-3/NA

Bei Anwendung der technischen Regel gilt zusätzlich Folgendes:

Nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 BayBO sind Kräne und Krananlagen vom Geltungsbereich der Bauordnung ausgenommen. Soweit von Krananlagen jedoch Lasten auf Gebäude übertragen werden, hängt die Standsicherheit des Gebäudes auch von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der mit dem Gebäude verbundenen Kranbahn ab. Die DIN EN 1991-3 in Verbindung mit DIN EN 1991-3/NA wird daher für solche Kranbahnen eingeführt, von denen Lasten auf Gebäude übertragen werden.

Anlage 1.2/2

zu DIN EN 1991-1-3 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-3/NA

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Hinsichtlich der Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen wird auf die Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ hingewiesen. Die Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ ist über www.bauministerkonferenz.de oder www.dibt.de abrufbar.

Anlage 1.2/3

zu DIN EN 1991-1-4 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-4/NA

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt NA.B.3.2 Tabelle NA.B.3, Spalte 2:

   Bei Gebäuden (Reihenmittelhäuser) mit einer Gesamthöhe h ≤ 10,0 m, an die beidseitig im Wesentlichen profilgleich angebaut und bei denen (rechtlich) gesichert ist, dass die angebauten Gebäude nicht dauerhaft beseitigt werden, darf die Einwirkung des Windes als veränderliche Einwirkung aus Druck oder Sog nachgewiesen werden. Dabei ist der ungünstigere Wert maßgebend. Die Einwirkung von Druck und Sog gemeinsam muss dann als außergewöhnliche Einwirkung angesetzt werden.

2. Hinsichtlich der Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder wird auf die Tabelle „Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder“ hingewiesen. Diese Tabelle ist über www.bauministerkonferenz.de oder www.dibt.de abrufbar.

   Alternativ kann die Zuordnung eines bestimmten Standortes zu einer Windzone auch aus der Tabelle „Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen“ entnommen werden.

Tabelle: Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen

Bayern			
A	B	C	D
1.	**Unterfranken**	Windzone **1**	alle Gemeinden
2.	**Oberfranken**	Windzone **1**	alle Gemeinden
3.	**Mittelfranken**	Windzone **1**	alle Gemeinden
4.	**Niederbayern**	Windzone **1**	alle Gemeinden
5.	**Oberpfalz**	Windzone **1**	alle Gemeinden
6.	**Schwaben**		
6.1	**Kreise Donau-Ries, Dillingen a.d.Donau**	Windzone **1**	alle Gemeinden
6.2	**Kreise Neu-Ulm, Augsburg, Aichach-Friedberg, Unterallgäu, Lindau (Bodensee), kreisfreie Städte Memmingen, Kaufbeuren, Augsburg**	Windzone **2**	alle Gemeinden
6.3	**Kreis Oberallgäu**	Windzone **1**	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 2
		Windzone **2**	Gemeinden Altusried, Dietmannsried, Haldenwang
6.4	**Kreis Ostallgäu**	Windzone **1**	Gemeinden Pfronten, Hopferau, Nesselwang, Füssen, Schwangau, Rieden, Roßhaupten, Seeg, Görisried, Wald, Lengenwang, Stötten a.Auerberg
		Windzone **2**	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 1
7.	**Oberbayern**		
7.1	**Kreise Eichstätt, Freising, Neuburg-Schrobenhausen, Erding, Pfaffenhofen a.d.Ilm, Mühldorf a.Inn, Berchtesgadener Land, Garmisch-Partenkirchen, Altötting, kreisfreie Stadt Ingolstadt**	Windzone **1**	alle Gemeinden
7.2	**Kreise Dachau, München, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech, Ebersberg, Starnberg, Landeshauptstadt München**	Windzone **2**	alle Gemeinden
7.3	**Kreis Weilheim-Schongau**	Windzone **1**	Verwaltungsgemeinschaft Steingaden, Gemeinde Bernbeuren
		Windzone **2**	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 1
7.4	**Kreis Bad Tölz-Wolfratshausen**	Windzone **1**	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 2
		Windzone **2**	Gemeinden Wolfratshausen, Icking, Münsing, Egling, Geretsried, Eurasburg, Königsdorf, Bad Tölz, Reichersbeuern, Dietramszell, Bad Heilbrunn, Sachsenkam
7.5	**Kreis Miesbach**	Windzone **1**	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 2
		Windzone **2**	Gemeinden Holzkirchen, Otterfing, Warngau, Valley, Weyarn, Irschenberg, Miesbach, Gmund a.Tegernsee, Waakirchen, Hausham
7.6	**Kreis Traunstein**	Windzone **1**	Gemeinden Grassau, Schleching, Staudach-Egerndach, Marquartstein, Unterwössen, Reit im Winkl, Ruhpolding, Bergen, Siegsdorf, Inzell, Surberg, Petting, Wonneberg, Waging a.See, Kirchanschöring, Fridolfing, Taching a.See, Palling, Tittmoning, Engelsberg, Tacherting
		Windzone **2**	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 1
7.7	**Kreis Rosenheim**	Windzone **1**	Gemeinden Kiefersfelden, Oberaudorf, Flintsbach a.Inn, Brannenburg, Nußdorf a.Inn, Samerberg, Aschau i.Chiemgau
		Windzone **2**	alle Gemeinden, soweit nicht in Windzone 1

Anlage 1.2/4

zu DIN EN 1991-1-7 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-7/NA

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 4.4:

   Ergänzend gilt für die Anpralllasten aus dem Anprall von Gabelstaplern bei Regalen, die nicht gleichzeitig die tragende Gebäudekonstruktion sind:

   An den für den Lastfall „Gabelstapleranprall“ maßgebenden Stützen an der Gangseite ist in 0,4 m Höhe eine Horizontallast von 2,5 kN in Gangquerrichtung und von 1,25 kN in Ganglängsrichtung anzusetzen. Für die Bemessung der Stützen sind die Lasten nicht gleichzeitig, sondern in jeder Richtung getrennt anzusetzen.

2. Die informativen Anhänge sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 1.2/5

zu DIN EN 1991-4 in Verbindung mit DIN EN 1991-4/NA und DIN-Fachbericht 140

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

1. Bei Silozellen bis zu einem Behältervolumen von 4.000 m³ und einer Schlankheit (Verhältnis Zellenhöhe h_c zu Zellendurchmesser d_c) $h_c/d_c < 4{,}0$ können neben dem DIN-Fachbericht 140 auch die Regeln von DIN EN 14491 angewendet werden, sofern die Masse des Entlastungssystems den Wert von $m_E = 50$ kg/m² nicht überschreitet.

2. Bei Anwendung der technischen Regel DIN-Fachbericht 140 ist Folgendes zu beachten:

   Sofern keine sphärischen Explosionsbedingungen vorliegen, darf bei der Anwendung der Nomogramme des DIN-Fachberichts 140 für niedrige Silozellen mit Schlankheiten von $h_c/d_c < 2{,}0$ eine Extrapolation der Nomogrammwerte mit den Schlankheiten H/D=2 und H/D=4 vorgenommen werden.

Anlage 1.3/1

zur ETB-Richtlinie „Bauteile, die gegen Absturz sichern“

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 3.1 Abs. 1:

   Sofern sich nach DIN EN 1991-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA größere horizontale Linienlasten ergeben, müssen diese berücksichtigt werden.

2. Zu Abschnitt 3.1 Abs. 4:

   Anstelle des Satzes „Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern.“ gilt:

   „Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern, ausgenommen für Brüstungen von Balkonen und Laubengängen, die nicht als Fluchtwege dienen.“

3. Die ETB-Richtlinie gilt nicht für Bauteile aus Glas.

Anlage 2.1/1 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen im Erd- und Grundbau ist Folgendes zu beachten:

Geotextilien und geotextilverwandte Produkte nach EN 13251:2000-12+A1:2005[1)]:
Die Verwendung, bei der die Geotextilien oder geotextilverwandten Produkte für die Standsicherheit der damit bewehrten baulichen Anlage erforderlich sind, ist nicht geregelt und bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

[1)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13251:2005-04

Anlage 2.1/2

zu DIN EN 12699

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN EN 12699 Berichtigung 1:2010-11 ist zu berücksichtigen.
2. Die in dieser Norm genannten Pfahlkupplungen oder andere Verbindungselemente sind dort nicht abschließend geregelt; sie bedürfen daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anlage 2.1/3 E

Für die Verwendung von Pfählen nach EN 12794:2005+A1:2007-05 mit
EN 12794:2005+A1:2007/AC:2008[1)] gilt:

1. Bis auf Weiteres dürfen nur Produkte verwendet werden, für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde,
2. die Angaben von Produkteigenschaften in der CE-Kennzeichnung sind stets als Produktmerkmale zu sehen und ersetzen nicht den Nachweis der Tragfähigkeit entsprechend den Technischen Baubestimmungen im Bauwerk,
3. DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 gelten nur in Verbindung mit DIN V 20000-120:2006-04.

[1)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12794:2007-08 und DIN EN 12794 Berichtigung 1:2009-04

Anlage 2.1/4
(geändert)

zu DIN EN 1537

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN EN 1537 Berichtigung 1:2011-12 ist zu berücksichtigen.
2. Sofern Daueranker oder Teile von ihnen in benachbarten Grundstücken liegen sollen, muss rechtlich sichergestellt werden, dass durch Veränderungen am Nachbargrundstück, z. B. Abgrabungen oder Veränderungen der Grundwasserverhältnisse, die Standsicherheit dieser Daueranker nicht gefährdet wird.

   Die rechtliche Sicherung sollte durch eine Grunddienstbarkeit nach den Vorschriften der §§ 1090 ff. und 1018 ff. BGB erfolgen mit dem Inhalt, dass der Eigentümer des betroffenen Grundstücks Veränderungen in dem Bereich, in dem Daueranker liegen, nur vornehmen darf, wenn vorher nachgewiesen ist, dass die Standsicherheit der Daueranker und der durch sie gesicherten Bauteile nicht beeinträchtigt wird.
3. Für die Daueranker ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 2.1/5
(gestrichen)

Anlage 2.2/1 E
(geändert)

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Mauerwerk ist Folgendes zu beachten:

1. Gesteinskörnungen nach EN 13139:2010[1)]:

   Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn sie in eine Alkaliempfindlichkeitsklasse eingestuft sind (gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 2.2.8).

2. Mauermörtel nach EN 998-2:2010[2)]:

   Es gilt sinngemäß die Anwendungsnorm DIN V 20000-412:2004-03.

3. Ergänzungsbauteile für Mauerwerk nach EN 845-1:2003+A1:2008, EN 845-2:2003 und EN 845-3:2003+A1:2008[3)]:

   Die Verwendung der Ergänzungsbauteile für tragende Zwecke ist nicht geregelt.

4. Betonwerksteine nach EN 771-5:2011[4)]:

   Die Verwendung der Betonwerksteine für tragende Zwecke ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

5. Mauersteine nach EN 771-1, -2, -3, -4:2011[4)]:

   Es gelten sinngemäß die Anwendungsnormen

   DIN V 20000-401:2005-06,
   DIN V 20000-402:2005-06,
   DIN V 20000-403:2005-06 und
   DIN V 20000-404:2006-01.

   Mauersteine, die zusätzlich folgende Anforderungen erfüllen, dürfen für Mauerwerk nach DIN 1053 verwendet werden
   – Mauerziegel nach DIN 105-100:2012-01,
   – Kalksandsteine nach DIN V 106:2005-10 mit Ausnahme von Fasensteinen und Planelementen,
   – Betonsteine nach DIN V 18151-100:2005-10, DIN V 18152-100:2005-10 oder DIN V 18153-100:2005-10 mit Ausnahme von Plansteinen,
   – Porenbetonsteine nach DIN V 4165-100:2005-10 mit Ausnahme von Planelementen.

6. Glassteine nach EN 1051-2:2007[5)]:

   Die Verwendung der Glassteine ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung; hiervon ausgenommen sind nichttragende innere Trennwände, an die keine Anforderungen an die Absturzsicherheit und/oder Feuerwiderstandsdauer und/oder Schallschutz gestellt werden.

[1)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13139:2002-08
[2)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 998-2:2010-12
[3)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 845-1:2008-06, DIN EN 845-2:2003-08 und DIN EN 845-3:2008-06
[4)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1, -2, -3, -4 und -5:2011-07
[5)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1051-2:2007-12

Anlage 2.2/2 E
(geändert)

Für die Verwendung von Zement nach EN 197-1:2011[1)] gilt Anlage 1.33 der Bauregelliste A Teil 1.

[1)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 197-1:2011-11

Anlage 2.2/3

zu DIN 1053-100

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Regeln von DIN 1053-100 (neues Normenwerk) dürfen mit den Regeln von DIN 1053 Teil 1 (altes Normenwerk) für die Berechnung nicht kombiniert werden (Mischungsverbot).

Anlage 2.3/1
(geändert)

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Für die Bestimmung der Druckfestigkeit von Beton in bestehenden Gebäuden kann DIN EN 13791 (einschließlich nationaler Anhang) angewendet werden.
2. Bei der Verwendung von selbstverdichtenden Beton ist die „DAfStb-Richtlinie Selbstverdichtender Beton (SVB-Richtlinie)“ (2012-09) anzuwenden.
3. Für massige Bauteile aus Beton gilt die „DAfStb-Richtlinie Massige Bauteile aus Beton“ (2010-04).
4. Grundsätzlich ist die Druckfestigkeit zur Einteilung in die geforderte Druckfestigkeitsklasse nach DIN EN 206-1, Abschnitt 4.3.1 und zur Bestimmung der charakteristischen Festigkeit nach DIN EN 206-1, Abschnitt 5.5.1.2 an Probekörpern im Alter von 28 Tagen zu bestimmen. Hierbei ist auch im Rahmen der Konformitätskontrolle für die Druckfestigkeit nach DIN EN 206-1, Abschnitt 8.2.1 die Konformität an Probekörpern zu beurteilen, die im Alter von 28 Tagen geprüft werden. Von diesem Grundsatz darf nur abgewichen werden, wenn entweder
   I. die DAfStb-Richtlinie „Massige Bauteile aus Beton“ angewendet werden darf und angewendet wird oder
   II. alle folgenden Bedingungen erfüllt werden:
      a. Es besteht ein technisches Erfordernis für den Nachweis der Druckfestigkeit in höherem Prüfalter. Dies ist beispielsweise der Fall bei manchen Hochfesten Betonen, bei fugenarmen/fugenfreien Konstruktionen und bei Bauteilen mit hohen Anforderungen an die Rissbreitenbegrenzung.
      b. Die Verwendung des Betons wird mindestens den Regelungen der Überwachungsklasse 2 nach DIN 1045-3 unterworfen, sofern sich nicht aufgrund der Druckfestigkeitsklasse höhere Anforderungen ergeben. Dabei muss im Rahmen der Überwachung des Einbaus von Beton nach DIN 1045-3, Anhang C die Notwendigkeit des erhöhten Prüfalters von der Überwachungsstelle bestätigt sein.

c. Es liegt ein vom Bauunternehmen erstellter Qualitätssicherungsplan vor, in dem projektbezogen dargelegt wird, wie das veränderte Prüfalter im Hinblick auf Ausschalfristen, Nachbehandlungsdauer und Bauablauf berücksichtigt wird. Dieser Qualitätssicherungsplan ist der Überwachungsstelle im Rahmen der Überwachung nach DIN 1045-3, Anhang C vor Bauausführung zur Genehmigung vorzulegen.

d. Im Lieferverzeichnis sowie auf dem Lieferschein wird besonders angegeben, dass die Druckfestigkeit des Betons nach mehr als 28 Tagen bestimmt wird. Unbeschadet dieser Regelung bleibt das Werk für die von der Norm geforderte Vereinbarung mit dem Abnehmer verantwortlich. Dabei ist auf die Auswirkungen auf den Bauablauf, insbesondere hinsichtlich Nachbehandlungsdauer, Dauerhaftigkeit und Ausschalfristen, einzelfallbezogen hinzuweisen.

5. Bei Verwendung von Stahlfaserbeton ist die „DAfStb-Richtlinie Stahlfaserbeton (2012-11)“ anzuwenden.

Anlage 2.3/01

zu DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA

Bei Anwendung der technischen Regel gilt zusätzlich Folgendes:

Nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 BayBO sind Kräne und Krananlagen vom Geltungsbereich der Bauordnung ausgenommen. Soweit von Krananlagen jedoch Lasten auf Gebäude übertragen werden, hängt die Standsicherheit des Gebäudes auch von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der mit dem Gebäude verbundenen Kranbahn ab. Die DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA wird daher für solche Kranbahnen eingeführt, von denen Lasten auf Gebäude übertragen werden.

Anlage 2.3/2 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Beton ist Folgendes zu beachten:

1. Zusatzmittel für Einpressmörtel für Spannglieder nach EN 934-4:2009[1)]:

   Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-101:2002-11. Das Korrosionsverhalten darf alternativ zu DIN V 20000-101, Abschnitt 7, auch nach DIN EN 934-1 nachgewiesen sein.

2. Für die Verwendung von Betonausgangsstoffen nach harmonisierten Normen in Beton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 gilt Anlage 1.51 der Bauregelliste A Teil 1.

3. Betonglas nach EN 1051-2:2007[2)]

   Die Verwendung von Betonglas ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

[1)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 934-4:2009-09
[2)] In Deutschland umgesetzt durch DIN 1051-2:2007-12

Anlage 2.3/3 E
(geändert)

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen. Die Bemessung erfolgt nach DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 1.6.28 geführt wurde.

Die Angaben von Produkteigenschaften in der CE-Kennzeichnung sind stets als Produktmerkmale zu sehen und ersetzen nicht den Nachweis der Tragfähigkeit entsprechend den Technischen Baubestimmungen im Bauwerk.

1. Betonfertigteile – Maste nach EN 12843:2004-09[1)]:

   Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge und Anhang B nicht anzuwenden.

   Für Maste von Windenergieanlagen gilt zusätzlich die Richtlinie für Windenergieanlagen (Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik, Reihe B, Heft 8, Fassung Oktober 2012).

2. Betonfertigteile – Deckenplatten mit Betonstegen nach EN 13224:2011[2)]:

   Die Anhänge B, C, D und E sind nicht anzuwenden.

   Für die in DIN EN 13224:2012-01, 4.3.3.2 genannte Querkraftbewehrung gilt DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 9, insbesondere 9.2.2 und 9.3.2.

   Für den Nachweis der Längsschubkraft nach DIN EN 13224:2012-01, 4.3.3.4 gilt DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 6.2.

   Für die Rauigkeit der Oberfläche nach DIN EN 13224:2012-01, 4.3.3.4 gilt DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, 6.2.5.

3. Betonfertigteile – Stabförmige Bauteile nach EN 13225:2004-09[3)]:

   Für den Nachweis der Sicherheit schlanker Träger gegen seitliches Ausweichen nach DIN EN 13225:2004-12, 4.3.3.2 gelten die Regeln nach DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt 5.9.

   Für den Nachweis unter seismischen Bedingungen nach DIN EN 13225:2004-12, 4.3.3.3 gilt DIN 4149.

4. Betonfertigteile – Betonfertiggaragen nach EN 13978-1:2005-05[4)]:

   Es darf ausschließlich Betonstahl BSt 500 nach DIN 488-1 verwendet werden. Bei Stabdurchmessern 4 mm und 4,5 mm muss abweichend von DIN EN 1992-1-1 einschl. DIN EN 1992-1-1/NA das Verhältnis (f_t / f_y)k mindestens 1,03 betragen.

   Die Mindestmaße nach DIN EN 13978-1:2005-07, 4.3.1.2, müssen der Klasse 1 oder der Klasse 2 entsprechen.

   Bei Einzelgaragen darf DIN V 20000-125:2006-12 angewendet werden.

5. Betonfertigteile – Besondere Fertigteile für Dächer nach EN 13693:2004+A1:2009[5)]:

   Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge nicht anzuwenden.

6. Betonfertigteile – Fertigteilplatten mit Ortbetonergänzung nach EN 13747:2005+A2:2010[6)]:

   Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge nicht anzuwenden.

   Die Bemessung erfolgt nach DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, sofern die Decken nicht vorgespannt sind oder nicht mit Gitterträgern ausgeführt werden.

   Die Bemessung und Verwendung von vorgespannten Decken mit Ortbetonergänzung und/oder mit Gitterträgern als tragende Bauteile erfolgt nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.

7. Betonfertigteile – Hohlkastenelemente nach EN 14844:2006+A2:2011[7)]:

   Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge nicht anzuwenden.

8. Betonfertigteile – Vorgefertigte Treppen nach EN 14843:2007-04[8)]:

   Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge nicht anzuwenden.

9. Betonfertigteile – Vorgefertigte Gründungselemente nach EN 14991:2007-04[9)]:

   Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge nicht anzuwenden.

10. Betonfertigteile – Vorgefertigte Wandelemente nach EN 14992:2007+A1:2012[10)]:

    Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge nicht anzuwenden.

11. Betonfertigteile – Fertigteile für Brücken nach EN 15050:2007+A1:2012[11)]:

    Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge nicht anzuwenden.

12. Betonfertigteile – Vorgefertigte Stahlbeton- und Spannbeton-Hohlplatten nach EN 1168:2005+A3:2012[12)]:

    Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge nicht anzuwenden.

    Die Bemessung erfolgt nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Hiervon ausgenommen sind vorgefertigte schlaff bewehrte Stahlbeton-Hohlplatten, die dem Normenwerk von DIN 1045, Teile 1 bis 4 (DIN 1045-1:2008-08, DIN 1045-2:2008-08, DIN 1045-3:2008-08, DIN 1045-1:2001-07) in Verbindung mit den DIBt Mitteilungen 37 (2005) Heft 3, Seiten 102 und 103 entsprechen.

13. Betonfertigteile – Balkendecken mit Zwischenbauteilen – Teil 1: Balken nach EN 15037-1:2008[13)]:

    Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge nicht anzuwenden.

    Für die Verwendung von vorgefertigten Balken mit Gitterträgern oder/und mit Aufbeton als tragende Bauteile erfolgt die Bemessung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.

    Bei der Verwendung von Balken nach EN 15037-1 in Balkendecken mit Zwischenbauteilen nach EN 15037-2,-3 oder -4 ist Anlage 5.38 von Teil II der LTB zu beachten.

14. Betonfertigteile – Stützwandelemente nach EN 15258:2008[14)]:

    Mit Ausnahme des Anhangs ZA sind die informativen Anhänge nicht anzuwenden.

---

1) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12843:2004-11
2) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13224::2012-01
3) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13225:2004-12
4) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13978-1:2005-07
5) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13693:2009-10
6) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13747:2010-08
7) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14844:2012-02
8) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14843:2007-07
9) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14991:2007-07
10) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14992:2012-09
11) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15050:2012-06
12) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1168:2011-12
13) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15037-1:2008-07
14) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15258:2009-05

Anlage 2.3/4
(geändert)

Für die Planung, Bemessung und Konstruktion von Brücken gelten die Regelungen gemäß Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 des BMVBS (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2012, Heft 24, S. 995).

Anlage 2.3/5

zu DIN EN 1992-1-2, DIN EN 1993-1-2, DIN EN 1994-1-2, DIN EN 1995-1-2 und DIN EN 1999-1-2

1. Für spezielle Ausbildungen (z. B. Anschlüsse, Fugen etc.) sind die Anwendungsregeln nach DIN 4102-4 oder -22 zu beachten, sofern die Eurocodes dazu keine Angaben enthalten.
2. Werden allgemeine Rechenverfahren zur Bemessung von Bauteilen und Tragwerken von prüf- oder bescheinigungspflichtigen Bauvorhaben unter Brandeinwirkung nach den Abschnitten 4.3 bzw. der vorgenannten Eurocodeteile angewendet und die Nachweise von einem Prüfingenieur/Prüfsachverständigen oder Prüfamt für Standsicherheit geprüft/bescheinigt, müssen diese bereits Erfahrungen mit der Prüfung/Bescheinigung derartiger Nachweise haben oder an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen im Brandschutz teilgenommen haben.
3. Allgemeine Rechenverfahren zur Bemessung von Bauteilen und Tragwerken unter Brandeinwirkung müssen nach DIN EN 1991-1-2/NA, Anhang CC, vom Ersteller des Rechenprogramms validiert werden. Die Dokumentation ist in den unter Nr. 2 genannten Fällen einem Prüfingenieur/Prüfsachverständigen oder Prüfamt für Standsicherheit zur Prüfung/Bescheinigung vorzulegen.

Anlage 2.3/6

zu DIN EN ISO 17660-1 und -2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. DIN EN ISO 17660-1 Berichtigung 1 und DIN EN ISO 17660-2 Berichtigung 1 sind zu berücksichtigen.
2. zu Abschnitt 7:

2.1 Es sind schweißgeeignete Betonstähle nach DIN 488-1 und -2:2009-08 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zu verwenden.

2.2 Es sind Baustähle nach DIN EN 10025-1:2005-02 oder nichtrostende Stähle nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-30.3-6 zu verwenden.

2.3 Es sind Schweißzusätze nach DIN EN 13479:2005-03 zu verwenden.

3. zu Abschnitt 8 und 9:

   Es ist die DVS Richtlinie DVS 1708:2009-09 zu beachten.

Anlage 2.3/7

zu DIN 4213

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Bauprodukte nach DIN EN 1520:2003-07 dürfen nur für nicht tragende oder untergeordnete Bauteile ohne Bedeutung für die Bauwerkstragfähigkeit verwendet werden. Für die Bemessung tragender Bauteile nach Bauregelliste A Teil 1, Lfd. Nr. 1.6.25, gelten die „Technische Regeln für vorgefertigte bewehrte tragende Bauteile aus haufwerksporigem Leichtbeton, Fassung Dezember 2004“[1)].
2. zu Abschnitt 4.3:

   DIN EN 206-1 entfällt
3. zu Abschnitt 8.1:

   Gleichung (11) wird wie folgt ersetzt:

   $$N_{Rd} = f_{ck}\ A_{co} / \gamma_c$$

   Dabei ist:

   A_{co} die Belastungsfläche

   Gleichung (12) entfällt.

   Abs. (2) wird wie folgt ersetzt:

   (2) Die im Lasteinleitungsbereich entstehenden Querzugkräfte sind durch Bewehrung aufzunehmen.
4. zu den Abschnitten 8.2.1 bis 8.2.3:

   Die Verwendbarkeit von einbetonierten Verbindungs- und Verankerungsmitteln unter Berücksichtigung der örtlichen Lasteinleitung ist nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
5. zu Anhang A, Bild A.1:

   In der Legende ist bei 7 LAC-Beton zu streichen. Stützen aus LAC-Beton dürfen nicht für die Aussteifung eines Systems herangezogen werden.

[1)] Veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen, Heft 3/2005, S. 98

Anlage 2.3/8
(geändert)

zur Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Bauaufsichtlich ist die Anwendung der technischen Regel nur für Instandsetzungen von Betonbauteilen gefordert, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist.
2. Die zweite Berichtigung der DAfStb-Richtlinie – Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen – Teil 2, Ausgabe Dezember 2005, ist zu berücksichtigen.
3. Vergussmörtel und Vergussbetone nach der „DAfStb-Richtlinie Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel – November 2011“ dürfen bei Instandsetzungsmaßnahmen gemäß dem Anwendungsbereich nach dieser Richtlinie verwendet werden.

Anlage 2.3/9 E

Die Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 in Verbindung mit der Instandsetzungsrichtlinie nach der gültigen Fassung ist nicht möglich.

Bei der Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 ist daher Folgendes zu beachten:

1. zu EN 1504-2[1)]:

   Oberflächenschutzsysteme für Beton dürfen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, nur verwendet werden, wenn für die Produkte nach EN 1504 der Nachweis als Oberflächenschutzsystem gemäß Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 1.7.5 geführt wurde.

2. zu EN 1504-3[2)]:

   Die Verwendung von Instandsetzungsmörtel und -beton für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist noch nicht geregelt und bedarf derzeit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

3. zu EN 1504-4[3)]:

   Die Verwendung von Klebstoffen für das Kleben von Stahlplatten oder sonstigen geeigneten Werkstoffen auf die Oberfläche oder von Festbeton auf Festbeton oder von Frischbeton auf Festbeton oder in Schlitze eines Betontragwerkes für Verstärkungszwecke ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

4. zu EN 1504-5[4)]:

   Rissfüllstoffe für kraftschlüssiges Füllen und Rissfüllstoffe für dehnfähiges Füllen von Rissen, Hohlräumen und Fehlstellen von Betonbauteilen dürfen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, nur verwendet werden, wenn für die Produkte nach EN 1504 die besonderen Eigenschaften gemäß Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 1.7.6 nachgewiesen wurden.

   Die Verwendung von Rissfüllstoffen für quellfähiges Füllen von Rissen, Hohlräumen und Fehlstellen von Betonbauteilen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist nicht geregelt und bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

5. zu EN 1504-6:2006-08[5)]:

   Die Verwendung von Mörtel nach EN 1504-6 zur Verankerung von Bewehrungsstäben in Betonbauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

6. zu EN 1504-7:2006-07[6)]:

   Die Verwendung von Beschichtungsmaterial für Korrosionsschutzbeschichtungen von Betonstahl nach EN 1504-7 für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

[1)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-2:2005-01
[2)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-3:2006-03
[3)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-4:2005-02
[4)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-5:2005-03
[5)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-6:2006-11
[6)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-7:2006-11

Anlage 2.3/10

zu DIN 4223-4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Anwendung ist Abschnitt 6 von DIN 4223-1:2003-12 zu beachten.

Anlage 2.3/11
(neu)

DIN EN 1992-1-1/NA Berichtigung 1:2012-06 ist zu berücksichtigen.

Anlage 2.4/1 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Stahlbauten ist Folgendes zu beachten:

1. Bauprodukt nach EN 10340[1)]:

   Für die Verwendung der Stahlgusssorten 1.0449, 1.0455, 1.1131 und 1.6220 gilt DIN EN 1993-1-8/NA:2010-12. Für die Verwendung der übrigen in DIN EN 10340:2008-01 genannten Stahlgusssorten in tragenden Bauteilen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

2. Bauprodukt nach EN 10343[2)]:

   Für die Verwendung der Vergütungsstahlsorten 1.0501, 1.0503, 1.1181, 1.1180, 1.1191 und 1.1201 im normalgeglühten Zustand (+N) gilt DIN EN 1993-1-8/NA:2010-12. Für die Verwendung der übrigen in EN 10343:2009 genannten Vergütungsstahlsorten in tragenden Bauteilen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

[1)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10340:2008-01
[2)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10343:2009-07

Anlage 2.4/01

zu DIN EN 1993-6 in Verbindung mit DIN EN 1993-6/NA

Bei Anwendung der technischen Regel gilt zusätzlich Folgendes:

Nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 BayBO sind Kräne und Krananlagen vom Geltungsbereich der Bauordnung ausgenommen. Soweit von Krananlagen jedoch Lasten auf Gebäude übertragen werden, hängt die Standsicherheit des Gebäudes auch von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der mit dem Gebäude verbundenen Kranbahn ab. Die DIN EN 1993-6 in Verbindung mit DIN EN 1993-6/NA wird daher für solche Kranbahnen eingeführt, von denen Lasten auf Gebäude übertragen werden.

Anlage 2.4/2

zu DIN EN 1090-2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Zuordnung von Bauwerken, Tragwerken bzw. Bauteilen zu den in DIN EN 1090-2, Abschnitt 4.1.2 genannten Ausführungsklassen EXC 1 bis EXC 4 wird nachfolgend erläutert. Dabei ist zu beachten,

– dass die Herstellung von Bauteilen aus Stahl in den genannten Ausführungsklassen nur durch solche Hersteller erfolgen darf, deren werkseigene Produktionskontrolle durch eine notifizierte Stelle entsprechend DIN EN 1090-1:2010-07 zertifiziert ist;

– dass die Ausführung von geschweißten Bauteilen, Tragwerken und Bauwerken aus Stahl in den genannten Ausführungsklassen nur durch solche Firmen auf der Baustelle erfolgen darf, die entweder über ein Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1:2010-07 oder über einen Eignungsnachweis für die Ausführung von Schweißarbeiten in den entsprechenden Ausführungsklassen verfügen. Bei vorwiegend ruhender Beanspruchung wird für die Ausführungsklasse EXC 1 eine Bescheinigung über die Herstellerqualifikation mindestens der Klasse B nach DIN 18800-7, für die Ausführungsklasse EXC 2 eine Bescheinigung über die Herstellerqualifikation der Klassen B, C oder D nach DIN 18800-7 in Abhängigkeit von den in DIN 18800-7 zu den Klassen angegebenen Geltungsbereichen und für alle weiteren Ausführungsklassen eine Bescheinigung über die Herstellerqualifikation der Klasse D nach DIN 18800-7 akzeptiert. Bei nicht vorwiegend ruhender Beanspruchung wird eine Bescheinigung über die Herstellerqualifikation der Klasse E akzeptiert.

Ausführungsklasse EXC 1

In diese Ausführungsklasse fallen vorwiegend ruhend beanspruchte Bauteile oder Tragwerke aus Stahl bis zur Festigkeitsklasse S275, für die mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft:

1. Tragkonstruktionen mit
   – bis zu zwei Geschossen aus Walzprofilen ohne biegesteife Kopfplattenstöße
   – druck- und biegebeanspruchte Stützen mit bis zu 3 m Knicklänge
   – Biegeträgern mit bis zu 5 m Spannweite und Auskragungen bis 2 m
   – charakteristischen veränderlichen, gleichmäßig verteilten Einwirkungen/Nutzlasten bis 2,5 kN/m² und charakteristischen veränderlichen Einzelnutzlasten bis 2,0 kN
2. Tragkonstruktionen mit max. 30° geneigten Belastungsebenen (z. B. Rampen) mit Beanspruchungen durch charakteristische Achslasten von max. 63 kN oder charakteristische veränderliche, gleichmäßig verteilte Einwirkungen/Nutzlasten von bis zu 17,5 kN/m² (Kategorie E2.4 nach DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12, Tabelle 6.4DE) in einer Höhe von max. 1,25 m über festem Boden wirkend
3. Treppen und Geländer in Wohngebäuden
4. Landwirtschaftliche Gebäude ohne regelmäßigen Personenverkehr (z. B. Scheunen, Gewächshäuser)
5. Wintergärten an Wohngebäuden
6. Einfamilienhäuser mit bis zu 4 Geschossen
7. Gebäude, die selten von Personen betreten werden, wenn der Abstand zu anderen Gebäuden oder Flächen mit häufiger Nutzung durch Personen mindestens das 1,5-Fache der Gebäudehöhe beträgt

Die Ausführungsklasse EXC 1 gilt auch für andere vergleichbare Bauwerke, Tragwerke und Bauteile.

Ausführungsklasse EXC 2

In diese Ausführungsklasse fallen vorwiegend ruhend und nicht vorwiegend ruhend beanspruchte Bauteile oder Tragwerke aus Stahl bis zur Festigkeitsklasse S700, die nicht den Ausführungsklassen EXC 1, EXC 3 und EXC 4 zuzuordnen sind.

Ausführungsklasse EXC 3

In diese Ausführungsklasse fallen vorwiegend ruhend und nicht vorwiegend ruhend beanspruchte Bauteile oder Tragwerke aus Stahl bis zur Festigkeitsklasse S700, für die mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft:

1. Großflächige Dachkonstruktionen von Versammlungsstätten/Stadien
2. Gebäude mit mehr als 15 Geschossen
3. vorwiegend ruhend beanspruchte Wehrverschlüsse bei extremen Abflussvolumen
4. folgende nicht vorwiegend ruhend beanspruchte Tragwerke oder deren Bauteile:
   – Geh- und Radwegbrücken
   – Straßenbrücken
   – Eisenbahnbrücken
   – Fliegende Bauten
   – Türme und Maste wie z. B. Antennentragwerke
   – Kranbahnen
   – zylindrische Türme wie z. B. Stahlschornsteine

Die Ausführungsklasse EXC 3 gilt auch für andere vergleichbare Bauwerke, Tragwerke und Bauteile.

Ausführungsklasse EXC 4

In diese Ausführungsklasse fallen alle Bauteile oder Tragwerke der Ausführungsklasse EXC 3 mit extremen Versagensfolgen für Menschen und Umwelt, wie z. B.:

1. Straßenbrücken und Eisenbahnbrücken (siehe DIN EN 1991-1-7) über dicht besiedeltem Gebiet oder über Industrieanlagen mit hohem Gefährdungspotential
2. Sicherheitsbehälter in Kernkraftwerken
3. nicht vorwiegend ruhend beanspruchte Wehrverschlüsse bei extremen Abflussvolumen

Anlage 2.4/3

zu DIN EN 1090-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Zuordnung von Bauwerken, Tragwerken bzw. Bauteilen zu den in DIN EN 1090-3, Abschnitt 4.1.2 genannten Ausführungsklassen EXC 1 bis EXC 4 wird nachfolgend erläutert. Dabei ist zu beachten,

– dass die Herstellung von Bauteilen aus Aluminium in den genannten Ausführungsklassen nur durch solche Hersteller erfolgen darf, deren werkseigene Produktionskontrolle durch eine notifizierte Stelle entsprechend DIN EN 1090-1:2010-07 zertifiziert ist;

– dass die Ausführung von geschweißten Bauteilen, Tragwerken und Bauwerken aus Aluminium in den genannten Ausführungsklassen nur durch solche Firmen auf der Baustelle erfolgen darf, die entweder über ein Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1:2010-07 oder über einen Eignungsnachweis für die Ausführung von Schweißarbeiten in den entsprechenden Ausführungsklassen verfügen. Für die Ausführungsklasse EXC 1 wird eine Bescheinigung über die Herstellerqualifikation mindestens der Klasse B nach DIN V 4113-3 und für alle weiteren Ausführungsklassen wird eine Bescheinigung über die Herstellerqualifikation der Klasse C nach DIN V 4113-3 akzeptiert.

Anlage 2.4/4

zu den technischen Regeln nach Abschn. 2.4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Bei Anwendung der technischen Regel ist die Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Fassung Oktober 1998 (DIBt-Mitteilungen, Sonderheft 11/2[1)]) in Verbindung mit den Berichtigungen zur Anpassungsrichtlinie Stahlbau (DIBt-Mitteilungen, Heft 6/1999, S. 201) sowie der Änderung und Ergänzung der Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Ausgabe Dezember 2001 (DIBt-Mitteilungen, Heft 1/2002, S. 14) zu beachten.

[1)] Die DIBt-Mitteilungen sind zu beziehen beim DIBt.

Anlage 2.4/5

zu DIN 18807 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

– Zu Abschnitt 3.3.3.1:

  In Abs. 2 muss es anstelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung a) multiplizierten ...“ heißen „...3.3.3.2 Punkt 1 multiplizierten ...“.

  In Abs. 3 muss es anstelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung b) nicht ...“ heißen „... 3.3.3.2 Punkt 2 nicht ...“.

– Zu Abschnitt 3.6.1.5 mit Tabelle 4:

  In der Tabellenüberschrift muss es heißen „Einzellasten zul F in kN je mm Stahlkerndicke und je Rippe für ...“.

Anlage 2.4/6

zu DIN 18807-3 und -9

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Die Normen gelten auch für Wellprofile, wobei die Wellenhöhe der Profilhöhe h und die Wellenlänge der Rippenbreite b_R nach DIN 18807-1, Bild 3 und Bild 4, bzw. Anhang A von DIN 18807-9 entspricht, siehe Bild.

DIN 18807-1, Abschnitt 4, bzw. DIN 18807-6, Abschnitt 3, gelten jedoch nicht für Wellprofile. Die Beanspruchbarkeiten von Wellprofilen sind nach DIN 18807-2 oder DIN 18807-7 zu ermitteln; lediglich das Grenzbiegemoment im Feldbereich von Einfeldträgern und Durchlaufträgern darf auch nach der Elastizitätstheorie ermittelt werden.

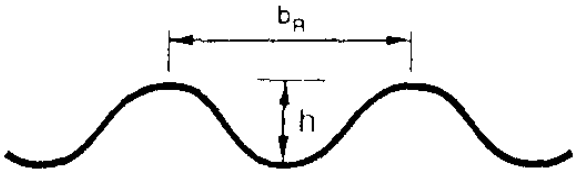

Bild

Anlage 2.4/7

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Sofern in Normen bei der Ausführung von Stahl- oder Aluminiumtragwerken oder Stahl- oder Aluminiumbauteilen auf DIN 18800-7 bzw. auf DIN V 4113-3 verwiesen wird, gilt dafür DIN EN 1090-2: 2011-10 bzw. DIN EN 1090-3:2008-09.

Anlage 2.5/1 E
(geändert)

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Holzbauwerken ist Folgendes zu beachten:

1. Holzwerkstoffe nach EN 13986:2004[1)]:

   Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-1:2005-12.

2. Vorgefertigte tragende Bauteile mit Nagelplattenverbindungen nach EN 14250-2010[2)]:

   Die Verwendung der vorgefertigten tragenden Bauteile mit Nagelplattenverbindungen ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

3. Brettschichtholz nach EN 14080:2005-06[3)]:

   Die Verwendung des Brettschichtholzes ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

4. Furnierschichtholz für tragende Zwecke nach EN 14374:2004-11[4)]:

   Die Verwendung dieses Furnierschichtholzes ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

5. Bauholz nach EN 14081-1:2005+A1:2011[5)]:

   Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN 20000-5:2012-03.

6. Stiftförmige Verbindungsmittel nach EN 14592:2008[6)]:

   Für die Verwendung von Bolzen und Stabdübeln mit kreisförmigem Querschnitt und von glattschaftigen Nägeln gilt DIN EN 1995-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12. Die Verwendung der übrigen Verbindungsmittel nach EN 14592 ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

7. Nicht stiftförmige Verbindungsmittel nach EN 14545:2008[7)]:

   Für die Verwendung von Lochblechen und Dübeln besonderer Bauart gilt DIN EN 1995-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12. Die Verwendung der übrigen Verbindungsmittel nach EN 14545 ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

[1)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13986:2005-03
[2)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14250: 2010-05
[3)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14080:2005-09
[4)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14374:2005-02
[5)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14081-1:2006-03
[6)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14592:2011-05
[7)] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14545:2009-02

Anlage 2.5/2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Holzbauteile mit geklebten tragenden Verbindungen sowie Brettsperrholz dürfen nur verwendet werden, wenn diese Verbindungen mit Klebstoffen hergestellt worden sind, die als Klebstoffe des Typs I nach DIN EN 301:2006-09 klassifiziert sind. Dies gilt nicht für die Verbindung der Komponenten in Holzwerkstoffen.

Für die Herstellung geklebter tragender Verbindungen von Holzbauteilen gilt Satz 1 sinngemäß.

Anlage 2.6/1 E

Für die Verwendung von Lagern nach DIN EN 1337 ist Folgendes zu beachten:

1. Gleitteile sind in DIN EN 1337-2:2004-07 geregelt.
2. Die Anschlussbauteile von Brückenlagern gemäß DIN EN 1337-1:2001-02 Tabelle 1 sind nicht geregelt und bedürfen daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
3. Für DIN EN 1337-3:2005-07 gilt:

   Für die Verwendung in Deutschland sind nur Chloroprenkautschuk(CR)-Lager erlaubt.
4. Für DIN EN 1337-5:2005-07 gilt:

   Für die Verwendung in Deutschland sind nur Topfgleitlager mit einem akkumulierten Gleitweg von 1000 m bzw. 2000 m gemäß Anhang E und somit nur die Innendichtungen A.1.1, A.1.2 und A.1.3 gemäß Anhang A erlaubt.

Anlage 2.6/2 E

Für die Verwendung von Unterdecken nach EN 13964:2004 + A1:2006[1)] ist Folgendes zu beachten:

1. Der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit ist durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu führen. Ausgenommen sind Unterdecken, die aus Unterkonstruktionen aus Metall oder unbehandeltem Holz in Verbindung mit Decklagen aus Metallkassetten, unbehandeltem Holz, Holzwerkstoffen nach EN 13986 gem. BRL B Teil 1 Abschnitt 1.3.2.1 und Gipskartonplatten sowie Dämmstoffen gem. BRL B Teil 1 Abschnitte 1.5.1 bis 1.5.10 bestehen.
2. Sind Anforderungen an den Schallschutz zu erfüllen, ist der Nachweis des Schallschutzes nach DIN 4109 zu führen. Dabei sind die gemäß DIN 4109 bzw. Beiblatt 1 zu DIN 4109 ermittelten Rechenwerte in Ansatz zu bringen.
3. Der Nachweis des Wärmeschutzes nach DIN 4108 Teil 2 und 3 und der Nachweis des energieeinsparenden Wärmeschutzes sind unter Ansatz der Bemessungswerte gemäß DIN V 4108-4 zu führen. Im Bausatz verwendete Dämmstoffe müssen die Anforderungen des Anwendungsgebietes DI nach DIN V 4108-10 erfüllen.

---

1) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13964:2007-02

Anlage 2.6/3

zu DIN 18516-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 7.1.1, Absatz a:

   Für Bekleidungen dürfen auch nichtrostende Stähle der Korrosionswiderstandsklasse II verwendet werden.

2. Auf folgende Druckfehlerberichtigung wird hingewiesen:

   Zu Anhang A, Abschnitt A 3.1:

   Im 4. Abs. muss es anstelle von „... nach Bild A.1.b) ...“ richtig „... nach Bild A.1.c) ...“ und anstelle von „... nach Bild A.1.c) ...“ richtig „... nach Bild A.1.d) …“ heißen.

   Zu Anhang A, Bild A.4:

   Es muss heißen: anstelle von „vorh. $F_{Q,Ed}$“ richtig „vorh. F_Q“, anstelle von „vorh. $F_{Z,Ed}$“ richtig „vorh. F_Z“, anstelle von „zul. $F_{Q,Rd}$“ richtig „zul. F_Q“, anstelle von „zul. $F_{Z,Rd}$“ richtig „zul. F_Z“, anstelle von „max. $F_{Q,Rd}$“ richtig „max. zul. F_Q“ und anstelle von „max. $F_{Z,Rd}$“ richtig „max. zul. F_Z“

Anlage 2.6/4

zu DIN 18516-1

Bei Anwendung der technischen Regel sind folgende besondere brandschutztechnische Vorkehrungen bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen, die geschossübergreifende Hohlräume haben, oder über Brandwände hinweggeführt werden, zu beachten:

1. Anwendungsbereich

Bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen, die
– geschossübergreifende Hohl- oder Lufträume haben oder
– über Brandwände hinweggeführt werden,
sind nach Art. 26 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 sowie nach Art. 28 Abs. 7 Satz 2 BayBO besondere Vorkehrungen gegen die Brandausbreitung zu treffen. Nachfolgend werden mögliche Vorkehrungen beschrieben.

2. Begriffe

2.1 Hinterlüftete Außenwandbekleidungen bestehen aus
– Bekleidungen mit offenen oder geschlossenen Fugen, sich überdeckenden Elementen bzw. Stößen;
– Unterkonstruktionen (z. B. Trag- und gegebenenfalls Wandprofilen aus Metall, Holzlatten (Traglatten), Konterlatten (Grundlatten));
– Halterungen (Verankerungs-, Verbindungs-, Befestigungselementen);
– Zubehörteilen (z. B. Anschlussprofile, Dichtungsbänder, thermische Trennelemente);
– Hinterlüftungsspalt;
– ggf. Wärmedämmung mit Dämmstoffhaltern.

2.2 Hinterlüftungsspalt ist der Luftraum zwischen der Bekleidung und der Wärmedämmung oder zwischen der Bekleidung und der Wand, soweit keine außen liegende Wärmedämmung vorgesehen ist.

2.3 Brandsperren dienen der Begrenzung der Brandausbreitung im Hinterlüftungsspalt über eine ausreichend lange Zeit durch Unterbrechung oder partielle Reduzierung des freien Querschnitts des Hinterlüftungsspalts.

3. Dämmstoffe, Unterkonstruktionen, Hinterlüftungsspalt

3.1 Abweichend von Art. 26 Abs. 3 Satz 1 BayBO muss die Wärmedämmung nichtbrennbar sein. Die Dämmstoffe sind entweder mechanisch oder mit einem Klebemörtel, der schwerentflammbar ist oder einen Anteil von nicht mehr als 7,5 % an organischen Bestandteilen aufweist, auf dem Untergrund zu befestigen. Stabförmige Unterkonstruktionen aus Holz sind zulässig (Art. 26 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO).

3.2 Die Tiefe des Hinterlüftungsspaltes darf nicht größer sein als:
– 50 mm bei Verwendung einer Unterkonstruktion aus Holz und
– 150 mm bei Verwendung einer Unterkonstruktion aus Metall.

4. Horizontale Brandsperren

4.1 In jedem zweiten Geschoss sind horizontale Brandsperren im Hinterlüftungsspalt anzuordnen. Die Brandsperren sind zwischen der Wand und der Bekleidung einzubauen. Bei einer außen liegenden Wärmedämmung genügt der Einbau zwischen dem Dämmstoff und der Bekleidung, wenn der Dämmstoff im Brandfall formstabil ist und einen Schmelzpunkt von > 1.000 °C aufweist.

4.2 Unterkonstruktionen aus brennbaren Baustoffen müssen im Bereich der horizontalen Brandsperren vollständig unterbrochen werden.

4.3 Die Größe der Öffnungen in den horizontalen Brandsperren ist insgesamt auf 100 cm²/lfm Wand zu begrenzen. Die Öffnungen können als gleichmäßig verteilte Einzelöffnungen oder als durchgehender Spalt angeordnet werden.

4.4 Die horizontalen Brandsperren müssen über mindestens 30 Minuten hinreichend formstabil sein (z. B. aus Stahlblech mit einer Dicke von d ≥ 1 mm). Sie sind in der Außenwand in Abständen von ≤ 0,6 m zu verankern**.** Die Stahlbleche sind an den Stößen mindestens 30 mm zu überlappen.

4.5 Laibungen von Außenwandöffnungen (Türen, Fenster) dürfen integraler Bestandteil von Brandsperren sein, soweit der Hinterlüftungsspalt durch Bekleidung der Laibungen und Stürze der Außenwandöffnungen verschlossen ist; die Bekleidung muss den Anforderungen nach Ziffer 4.4 entsprechen, Unterkonstruktionen und eine ggf. vorhandene Wärmedämmung müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

4.6 Horizontale Brandsperren sind nicht erforderlich

1. bei öffnungslosen Außenwänden,
2. wenn durch die Art der Fensteranordnung eine Brandausbreitung im Hinterlüftungsspalt ausgeschlossen ist (z. B. durchgehende Fensterbänder, geschossübergreifende Fensterelemente) und
3. bei Außenwänden mit hinterlüfteten Bekleidungen, die einschließlich ihrer Unterkonstruktionen, Wärmedämmung und Halterungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wenn der Hinterlüftungsspalt im Bereich der Laibung von Öffnungen umlaufend im Brandfall über mindestens 30 Minuten formstabil (z. B. durch Stahlblech mit einer Dicke von d ≥ 1 mm) verschlossen ist.

5. Vertikale Brandsperren im Bereich von Brandwänden

Der Hinterlüftungsspalt darf über die Brandwand nicht hinweggeführt werden. Der Hinterlüftungsspalt ist mindestens in Brandwanddicke mit einem im Brandfall formstabilen Dämmstoff mit einem Schmelzpunkt von > 1.000 °C auszufüllen.
Art. 28 Abs. 7 Satz 1 bleibt unberührt.

Anlage 2.6/5

zu DIN 18516-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 4.4

   Auf folgende Druckfehler im zweiten Absatz wird hingewiesen:

   Im ersten Satz muss es richtig lauten: „… $\alpha_{exp,2}$ = 0,5 …“; der zweite Satz ist zu streichen.

2. Zu Abschnitt 6.3.5

   Auf folgende Druckfehler im dritten Absatz wird hingewiesen:

   Der dritte Absatz muss richtig lauten: „Beim Nachweis der Pressung unter dem Ankersteg darf bei Verankerungen in Beton der 3-fache Wert der einaxialen Druckfestigkeit des Verankerungsmörtels angesetzt werden. Bei Verankerungen in Mauerwerk darf das 1,5-Fache des kleineren Wertes aus einaxialer Druckfestigkeit des Verankerungsmörtels und Steindruckfestigkeit angesetzt werden.“

3. Zu Abschnitt 7.2

   Auf folgende Druckfehler wird im ersten Absatz hingewiesen:

   Nach dem zweiten Satz muss folgender Satz eingefügt werden: „Dieser Faktor ist nur bei Lastkomponenten zu berücksichtigen, die in den nachzuweisenden Platten Biegespannungen hervorrufen.“

Anlage 2.6/6

zu DIN 18516-4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1:

   Der Abschnitt wird durch folgenden Satz ergänzt:

   Es ist Heißgelagertes Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.13 zu verwenden.

2. Der Abschnitt 2.5.1 entfällt.

3. Zu Abschnitt 3.3.4:

   In Bohrungen sitzende Punkthalter fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Norm.

Anlage 2.6/7 E
(geändert)

zu den technischen Regeln nach 2.6.5, 2.6.6, 2.6.7, 2.6.8 und 2.7.7

Für die Verwendung von Glaserzeugnissen nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

1. Allgemeines

Werden Bauprodukte aus Glas auf der Grundlage der genannten Technischen Baubestimmungen in feuerwiderstandsfähigen Verglasungen verwendet, so ist zu beachten, dass die Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit immer für das System (Brandschutzverglasung) nach EN 13501-2 im Rahmen von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, europäischen technischen Zulassungen oder nationalen bzw. europäischen Produktnormen erfolgen muss.

2. Verwendbare Bauprodukte aus Glas

2.1 Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas nach EN 572-9:2004[1)]

Im Anwendungsbereich der genannten Technischen Baubestimmungen sind die Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas mit den Bezeichnungen Floatglas, poliertes Drahtglas, Ornamentglas und Drahtornamentglas nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10 zu verwenden. Die Zuordnung der bisherigen nationalen Produktbezeichnungen zu den Bezeichnungen in den harmonisierten Europäischen Normen ergibt sich aus Tabelle 1.

Tabelle 1

Harmonisierte europäische Produktnorm		Bisherige nationale Produktnorm	
Glaserzeugnis	**Norm**	**Glaserzeugnis**	**Norm**
Floatglas aus Kalk-Natronsilikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-2:2004-09	Spiegelglas	DIN 1249-3:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09
Poliertes Drahtglas aus Kalk-Natronsilikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-3:2004-09	Gussglas	DIN 1249-4:1981-08, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09
Ornamentglas aus Kalk-Natronsilikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-5:2004-09		
Drahtornamentglas aus Kalk-Natronsilikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-6:2004-09		

2.2 Beschichtetes Glas nach EN 1096-4:2004[2)]

Es dürfen nur beschichtete Bauprodukte aus Glas verwendet werden, die den Bestimmungen von Bauregelliste A Teil 1 Abschnitt 11 entsprechen. Es sind die jeweiligen Werte der Biegezugfestigkeit und die Regelungen für den Nachweis der Übereinstimmung nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.11 zu berücksichtigen. Die Zuordnung der genannten beschichteten Glaserzeugnisse, die durch harmonisierte Europäische Normen geregelt werden, zu den bisherigen nationalen Produktbezeichnungen entspricht jeweils der Zuordnung der Basisglaserzeugnisse nach Tabelle 1, die für die Herstellung verwendet wurden.

2.3 Teilvorgespanntes Kalknatronglas nach EN 1863-2:2004[3)]

Teilvorgespanntes Kalknatronglas ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur verwendet werden, wenn bei der Bemessung die für Floatglas geltende zulässige Biegezugspannung angesetzt wird und es zur Herstellung einer der nachfolgend genannten Verglasungen verwendet wird:

– allseitig linienförmig gelagerte vertikale Mehrscheiben-Isolierverglasung mit einer Fläche von maximal 1,6 m²

– Verbundsicherheitsglas mit einer Fläche von maximal 1,0 m²

Andere Verwendungen von teilvorgespanntem Glas gelten als nicht geregelte Bauart.

2.4 Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach EN 12150-2:2004[4)]

Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas muss den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12 entsprechen. Die Zuordnung der in DIN EN 12150-2:2005-01 genannten Bauprodukte aus Glas zu den in den Technischen Baubestimmungen verwendeten bisherigen nationalen Produktbezeichnungen ergibt sich aus Tabelle 2.

Tabelle 2

Harmonisierte europäische Produktnorm		Bisherige nationale Produktnorm	
Glaserzeugnis	**Norm**	**Glaserzeugnis**	**Norm**
Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Floatglas	DIN EN 12150-1:2000-11, DIN EN 12150-2:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-2:2004-09, DIN EN 572-9:2005-01	Einscheiben-Sicherheitsglas aus Spiegelglas	DIN 1249-3:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09 DIN 1249-12:1990-09
Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Ornamentglas	DIN EN 12150-1:2000-11, DIN EN 12150-2:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-2:2004-09, DIN EN 572-9:2005-01	Einscheiben-Sicherheitsglas aus Gussglas	DIN 1249-4:1981-08, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09, DIN 1249-12:1990-09
Emailliertes Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Floatglas	DIN EN 12150-1:2000-11, DIN EN 12150-2:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-2:2004-09, DIN EN 572-9:2005-01	Emailliertes Einscheiben-Sicherheitsglas aus Spiegelglas	DIN 1249-3:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09, DIN 1249-12:1990-09

2.5 Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach EN 14179-2:2005[5)]

Das heißgelagerte thermisch vorgespannte Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2:2005-08 darf nur dann wie thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas verwendet werden, sofern die Biegezugfestigkeit nach der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12 deklariert ist.

2.6 Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas nach EN 14449:2005[6)]

1. Als Verbund-Sicherheitsglas im Sinn der genannten technischen Regeln darf nur Verbund-Sicherheitsglas angesehen werden, das den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.14 entspricht. Verbundglas muss der lfd. Nr. 11.15 der Bauregelliste A Teil 1 entsprechen.
2. Die Technischen Regeln sind für Kunststoff als Verglasungsmaterial nicht anwendbar.

2.7 Mehrscheiben-Isolierglas nach EN 1279-5:2005+A2:2010[7)]

Für die Verwendung nach den genannten Technischen Baubestimmungen muss das Mehrscheiben-Isolierglas den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.16 entsprechen.

2.8 Für die Verwendung der nachfolgend genannten Produkte nach den genannten Technischen Baubestimmungen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich:

Borosilicatgläser nach EN 1748-1-2[8)],
Glaskeramik nach EN 1748-2-2[9)],
Chemisch vorgespanntes Kalknatronglas nach EN 12337-2[10)],
Thermisch vorgespanntes Borosilicat-Einscheibensicherheitsglas nach EN 13024-2[11)],
Erdalkali-Silicatglas nach EN 14178-2[12)],
Thermisch vorgespanntes Erdalkali-Silicat-Einscheibensicherheitsglas nach EN 14321-2[13)].

---

1) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 572-9:2005-01
2) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1096-4:2005-01
3) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1863-2:2005-01
4) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12150-2:2005-01
5) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14179-2:2005-08
6) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14449:2005-07
7) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1279-5:2010-11
8) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1748-1-2:2005-01
9) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1748-2-2:2005-01
10) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12337-2:2005-01
11) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13024-2:2005-01
12) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14178-2:2005-01
13) In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14321-2:2005-10

Anlage 2.6/8

zu den technischen Regeln und Normen nach 2.6.5, 2.6.6, 2.6.7, 2.6.8 und 2.7.7

Für Verwendungen, in denen nach den Technischen Baubestimmungen heiß gelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) gefordert wird, ist heiß gelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.13, Anlage 11.11 einzusetzen.

Anlage 2.6/9

zu den Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden für:

– Dachflächenfenster in Wohnungen und Räumen ähnlicher Nutzung (z. B. Hotelzimmer, Büroräume) mit einer Lichtfläche (Rahmen-Innenmaß) bis zu 1,6 m²,
– Verglasungen von Kulturgewächshäusern (siehe DIN V 11535:1998-02),
– alle Vertikalverglasungen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt (z. B. Schaufensterverglasungen), mit Ausnahme der Regelung in Abschnitt 3.3.2.

Anlage 2.6/10

zu den technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1.1:

   Der 1. Spiegelstrich wird wie folgt ersetzt:

   „– Vertikalverglasungen nach den „Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen“, veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen 3/2007 (TRLV), an die wegen ihrer absturzsichernden Funktion die zusätzlichen Anforderungen nach diesen technischen Regeln gestellt werden.“

2. Zu Tabelle 2

   Die in den Zeilen 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 18, 20 und 28 der Tabelle 2 aufgeführten Mehrscheiben-Isoliergläser dürfen ohne weitere Prüfung als ausreichend stoßsicher angesehen werden, wenn sie um eine oder mehrere ESG- oder ESG-H-Scheiben im Scheibenzwischenraum ergänzt werden.

Anlage 2.6/11

zu den technischen Regeln für die Bemessung und die Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen (TRPV)

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 1:

Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden für alle Vertikalverglasungen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt (z. B. Schaufensterverglasungen).

Anlage 2.7/1

zu DIN 13084-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Ermittlung der Einwirkungen aus Erdbeben erfolgt noch nicht nach EN 1998-6 sondern nach DIN 4149.

Anlage 2.7/2

zu DIN 13084-2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Es sind die empfohlenen Teilsicherheitsbeiwerte zu verwenden.
2. Anstatt EN 206-1 ist stets DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 in Bezug zu nehmen.
3. Betonstahl und Betonstahlprodukte müssen DIN 488-1 bis 6 entsprechen.

Anlage 2.7/3
(geändert)

zu DIN 13084-4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die informativen Anhänge sind nicht anzuwenden.
2. Fußnote c von Tabelle 3 ist nicht anzuwenden; als charakteristischer Wert der Biegezugfestigkeit für die Mauerwerkslasse A dürfen nur 2 N/mm² angesetzt werden.
3. Als Teilsicherheitsbeiwert für Zugbeanspruchung ist abweichend von Tabelle 6N γ_M = 1,7 anzusetzen.
4. Abschnitt 6.3.3.2, 1. Absatz, Satz 1, ist nicht anzuwenden.

Anlage 2.7/4

zu DIN V 4133

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zusätzlich gilt DIN EN 13084-1 in Verbindung mit Anlage 2.7/16.
2. Für den Nachweis der Gründung ist anstatt Abschnitt 8.2.3, 1. Absatz der Abschnitt 5.4 von DIN EN 13084-1 zu verwenden.

Anlage 2.7/5

zu DIN 13084-6

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Anstelle von EN 1993-3-2 und EN 1993-1-6 sind noch die diesbezüglichen Regelungen von DIN V 4133:2007-07 anzuwenden.
2. Zusätzlich gilt DIN EN 13084-1 in Verbindung mit Anlage 2.7/16.

Anlage 2.7/6

zu DIN 13084-8

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Anstelle von EN 1993-3-1 und EN 1993-3-2 sind noch die diesbezüglichen Regelungen von DIN V 4133:2007-07 bzw. DIN 4131:1991-11 anzuwenden.
2. Zusätzlich gilt DIN EN 13084-1 in Verbindung mit Anlage 2.7/1.

Anlage 2.7/7

zu DIN EN 13782

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1.1 Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

„Der Anwendungsbereich wird beschränkt auf Zelte, die Fliegende Bauten nach Art. 72 BayBO sind."

1.2 Für die Anwendung der Norm sind die Auslegungen, Stand: März 2010, zu beachten, die vom Arbeitsausschuss Fliegende Bauten NA 005-11-15 AA (http://www.nabau.din.de) veröffentlicht wurden.

2.1 Bei undatierten Verweisen auf Normen der Reihe ENV 1991 bis ENV 1997 sind die entsprechenden technischen Regeln dieser Liste der Technischen Baubestimmungen anzuwenden.

2.2 Bei Verweisen auf „relevante Europäische Normen" bzw. „EN-Normen" sind zutreffende technische Regeln der aktuellen Ausgabe der Bauregelliste und dieser Liste der Technischen Baubestimmungen anzuwenden.

3.1 Abschnitt 3.1 erhält folgende Fassung:

„Zelte sind Anlagen, deren Hülle aus Planen (textile Flächengebilde, Folien) oder teilweise auch aus festen Bauteilen besteht."

3.2 Die Abschnitte 3.1.3 und 3.2 sind von der Einführung ausgenommen.

4.1 In Abschnitt 5.1.2, vierter Spiegelstrich, ist nur der erste Satz von der Einführung erfasst.

4.2 Abschnitt 5.2.2, letzter Satz, ist von der Einführung ausgenommen.

5. Zu Abschnitt 6.4.2.2:

Für den Standsicherheitsnachweis von Zelten, die als Fliegende Bauten auch für Aufstellorte mit v_b > 28 m/s bemessen werden sollen, sind die Geschwindigkeitsdrücke nach Tabelle NA.B.3 oder Abschnitt NA.B.3.3 der Norm DIN EN 1991-1-4/NA: 2010-12 anzuwenden. Diese dürfen mit dem Faktor 0,7 abgemindert werden. Andere Abminderungen der Geschwindigkeitsdrücke dürfen nicht in Ansatz gebracht werden.

6. Zu Abschnitt 8:

In Abschnitt 8.1 ist Satz 3 von der Einführung ausgenommen. Die Tragfähigkeit von Gewichts- und Stabankern darf nach den Vorgaben der Abschnitte 8.2 und 8.3 bemessen werden.

Zusätzlich gilt Folgendes:

01. Die Abschnitte 10 bis 15 sind von der Einführung ausgenommen.
02. Die Anhänge A, C und D sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 2.7/8

zu DIN EN 13814

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1.1 Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Norm ist anzuwenden für Fliegende Bauten nach Art. 72 BayBO, z.B. Karusselle, Schaukeln, Boote, Riesenräder, Achterbahnen, Rutschen, Tribünen, textile und Membrankonstruktionen, Buden, Bühnen, Schaugeschäfte und Aufbauten für artistische Vorstellungen in der Luft. Sie gilt auch für die Bemessung entsprechender baulicher Anlagen, die in Vergnügungsparks für einen längeren Zeitraum aufgestellt werden, mit Ausnahme der Windlastansätze sowie der Bemessung der Gründung. Diese Norm gilt nicht für Zelte. Ortsfeste Tribünen, Baustelleneinrichtungen, Baugerüste und versetzbare landwirtschaftliche Konstruktionen gehören nicht zu den Fliegenden Bauten."

1.2 Für die Anwendung der Norm sind die Auslegungen, Stand: März 2010, zu beachten, die vom Arbeitsausschuss Fliegende Bauten NA 005-11-15 AA (http://www.nabau.din.de) veröffentlicht wurden.

2.1 Bei undatierten Verweisen auf Normen der Reihe ENV 1991 bis ENV 1997 sind die entsprechenden technischen Regeln dieser Liste der Technischen Baubestimmungen anzuwenden.

2.2 Bei Verweisen auf „relevante Europäische Normen" bzw. „EN-Normen" sind zutreffende technische Regeln der aktuellen Ausgabe der Bauregelliste und dieser Liste der Technischen Baubestimmungen anzuwenden.

3. Die Abschnitte 3.1 bis 3.7 sind von der Einführung ausgenommen.

4.1 zu Abschnitt 5.2:

4.2 Bei der Auswahl der Werkstoffe sind die in der BayBO und in den Vorschriften aufgrund der BayBO vorgegebenen Verwendungsbedingungen zu beachten.

4.3 zu Abschnitt 5.3.3.1.2.2:

Für Tribünen ohne feste Sitzplätze und deren Zugänge und Podeste sind vertikale Verkehrslasten mit q_k = 7,5 kN/m² anzunehmen.

4.4 Zu Abschnitt 5.3.3.4:

Bei Anwendung von Tabelle 1 ist der durch erforderliche Schutz- und Verstärkungsmaßnahmen ertüchtigte Fliegende Bau im Zustand außer Betrieb für die höchste vorgesehene Windzone mit den Geschwindigkeitsdrücken nach Tabelle NA.B.3 oder Abschnitt NA.B.3.3 der Norm DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12 zu bemessen. Diese dürfen mit dem Faktor 0,7 abgemindert werden. Andere Abminderungen der Geschwindigkeitsdrücke dürfen nicht in Ansatz gebracht werden.

Alternativ darf die Standsicherheit von Fliegenden Bauten im Zustand außer Betrieb, auch für Aufstellorte mit v_b > 28 m/s, mit den Geschwindigkeitsdrücken nach Tabelle NA.B.3 oder Abschnitt NA.B.3.3 der Norm DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12 nachgewiesen werden. Diese dürfen mit dem Faktor 0,7 abgemindert werden. Andere Abminderungen der Geschwindigkeitsdrücke dürfen nicht in Ansatz gebracht werden.

Bild 1 ist von der Einführung ausgenommen.

4.5 zu Abschnitt 5.3.6.2:

Für günstig wirkende ständige Einwirkungen ist der Teilsicherheitsbeiwert γ_G = 1,0 zu verwenden.

4.6 zu Abschnitt 5.6.5.3:

Fußriemenverschnallungen in Überschlagschaukeln, einschließlich deren Befestigungen und Verbindungen, müssen eine Bruchlast von mindestens 2 kN aufweisen.

5. zu Abschnitt 6:

Anstelle der nachfolgend von der Einführung ausgenommenen Abschnitte der Norm gelten die Anforderungen der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten, Fassung Juni 2010.

5.1 Die Abschnitte 6.1.3.2, 6.1.3.3, 6.1.4.1, 6.1.4.5 und 6.1.5.2 sind von der Einführung ausgenommen.

5.2 zu Abschnitt 6.1.6.4:

Bei Kettenfliegerkarussellen darf insbesondere das Versagen einer Tragkette nicht zum Ausfall der Fahrgastsicherung (Schließkette, -stange, etc.) führen.

5.3 zu Abschnitt 6.2.1.2:

Rotoren müssen eine geschlossene Zylinderwand haben. Der Boden und die Innenseite der Zylinderwand sind ohne vorstehende oder vertiefte Teile auszuführen. Der obere Rand der Zylinderwand darf weder vom Benutzer noch von Zuschauern erreicht werden können. Der höhenverschiebbare Boden ist mit geringer Fuge in den Zylinder einzupassen und mit der Zylinderdrehung gleichlaufend zu führen. Die Türen sind mit geringen Fugen in die Zylinderwand einzupassen. Rotoren sind so auszubilden, dass sie nicht bei offenen Türen anfahren können.

5.4 zu Abschnitt 6.2.2.2:

Die Höhe der Umwehrung offener Gondeln von Riesenrädern, in denen Fahrgäste während des Betriebs aufstehen können, muss, gemessen ab Oberkante Sitzfläche, mindestens 0,55 m betragen. Ein- und Aussteigeöffnungen müssen in Höhe der Umwehrung durch feste Vorrichtungen geschlossen werden können. Sie müssen mit nicht selbsttätig lösbaren Verschlüssen gesichert werden können.

5.5 zu Abschnitt 6.2.3.1:

Achterbahnen sind ringsum mit einer Flächenabsperrung der Anforderungsklasse J3 auszustatten.

Die Fahrbahnen von Geisterbahnen sind bis auf die Ein- und Aussteigestellen mindestens mit Bereichsabsperrungen der Anforderungsklasse J2 gegenüber Zuschauern abzuschranken.

5.6 zu Abschnitt 6.2.3.5.1:

Bei Geisterbahnen mit langsam fahrenden Fahrzeugen (Geschw. ≤ 3 m/s) und geeigneten Anpralldämpfern kann auf ein Blocksystem verzichtet werden.

5.7 zu Abschnitt 6.2.3.5.2:

Stockwerksgeisterbahnen müssen Rücklaufsicherungen in den Steigungsstrecken haben. In den Gefällestrecken sind erforderlichenfalls Bremsen zur Regelung der Geschwindigkeit und Kippsicherungen vorzusehen.

5.8 zu Abschnitt 6.2.5.1.1:

Zwischen Drehscheibe und Stoßbande muss eine feststehende, waagerechte und glatte Rutschfläche von mindestens 2 m Breite vorhanden sein.

5.9 In Abschnitt 6.2.5.2 ist der erste Absatz von der Einführung ausgenommen.

5.10 Abschnitt 6.2.6 ist von der Einführung ausgenommen.

5.11 zu Abschnitt 6.2.7.5:

Schießtische sind unverrückbar zu befestigen. Die Entfernung zu einzelnen flächenmäßig begrenzten Zielen von höchstens 0,40 m Tiefe (z. B. Häuschen für Walzenschießen) darf bis auf 2,40 m verringert werden.

5.12 Die Abschnitte 6.4, 6.5 und 6.6 sind von der Einführung ausgenommen.

6. Abschnitt 7 ist von der Einführung ausgenommen.

7. Die Anhänge A, C, E, F, H und I sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 2.7/9

zu DIN 4131

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

1. Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin bis zur Überarbeitung von DIN 4131 gemäß Anhang A dieser Norm.
2. Zu Abschnitt A.1.3.2.3:

   Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN EN 1991-1-4 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-4/NA entsprechen.

Anlage 2.7/10

zu DIN 4134

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Abschnitt 4.2.5 wird ergänzt durch folgende Regel:

Bei Tragluftbauten braucht die Schneelast nicht berücksichtigt zu werden, wenn durch eine dafür ausreichende dauernde Beheizung nach Abschnitt 3.4.1 von DIN 1055-5 (Juni 1975) ein Liegenbleiben des Schnees verhindert wird, oder wenn ein ortsfestes Abräumgerät für Schnee vorhanden ist.

Innerhalb dieser Bauten sind an sichtbarer Stelle Schilder anzubringen, aus denen hervorgeht, dass

– ohne Schneelast gerechnet wurde,
– eine ständige Beheizung zur Schneebeseitigung auf dem Dach erforderlich ist, oder
– der Schnee laufend vom Dach geräumt wird, oder
– eine Abtragung der vollen Schneelast durch eine geeignete Stützkonstruktion erforderlich ist.

Anlage 2.7/12
(geändert)

zur „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Der maschinentechnische Teil der Windenergieanlagen muss die Sicherheitsanforderungen nach DIN EN 61400-1, Windenergieanlagen – Teil 1: Auslegungsanforderungen, erfüllen. Kleine Windenergieanlagen, deren überstrichene Rotorfläche kleiner als 200 m² ist und die eine Spannung erzeugen, die unter 1000 V Wechselspannung oder 1500 V Gleichspannung liegt, dürfen nach DIN EN 61400-2, Windenergieanlagen – Teil 2: Sicherheit kleiner Windenergieanlagen, nachgewiesen werden.

   Darüber hinaus gilt, dass das Sicherheitssystem mindestens aus zwei voneinander unabhängig automatisch einsetzenden Bremssystemen bestehen muss und bei Ausfall eines Bremssystems die verbleibenden Systeme in der Lage sein müssen, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremsen und den Rotor zum Stillstand zu bringen.

2. Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist.

   Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend.

3. Zu den bautechnischen Unterlagen für Windenergieanlagen gehören:

3.1 die gutachtlichen Stellungnahmen eines Sachverständigen[1)] nach Abschnitt 3, Buchstabe I der Richtlinie sowie die weiteren von einem Sachverständigen[1)] begutachteten Unterlagen nach Abschnitt 3, Buchstaben J, K und L der Richtlinie. Für kleine Windenergieanlagen nach Nr. 1 ist die gutachtliche Stellungnahme nach Abschnitt 3, Buchstabe I der Richtlinie nicht erforderlich.

3.2 die gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen[2)] über die örtlich auftretende Turbulenzintensität und über die Zulässigkeit von vorgesehenen Abständen zu benachbarten Windenergieanlagen in Bezug auf die Standsicherheit der bestehenden und möglicherweise vorgesehenen Anlagen sowie der beantragten Anlage, soweit die Abstände gem. Abs. 7.3.3 nicht eingehalten werden.

3.3 die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen[2)] zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung), soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden.

3.4 das Baugrundgutachten nach Abschnitt 3, Buchstabe H der Richtlinie zur Bestätigung, dass die der Auslegung der Anlage zugrundeliegenden Anforderungen an den Baugrund am Aufstellort vorhanden sind.

3.5 die Darstellung der Anforderungen zur Durchführung der Wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15 der Richtlinie in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (siehe Nr. 3.1 zu Abschnitt 3, Bauchstabe L der Richtlinie).

3.6 Die Angabe der Entwurfslebensdauer nach Abschnitt 9.6.1 der Richtlinie.

4. Wird der Standsicherheitsnachweis einer Windenergieanlage mit einer überstrichenen Rotorfläche von mehr als 200 m² durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüfingenieur oder ein Prüfamt geprüft bzw. durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt, so ist zu bestätigen, dass die zugehörigen Gutachten (Abschnitt 3.I.1-5 der Richtlinie) vorliegen und die dort vorgegebenen Werte und Eigenschaften in der statischen Berechnung berücksichtigt sind. Das gilt auch für Typenprüfungen.

5. Für Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche und einem Rotordurchmesser bis zu drei Metern gelten Nrn. 3.1 bis 3.4 nicht.

6. Die Einhaltung von Forderungen an die Bauausführung, die sich aus der Prüfung/Bescheinigung (siehe Nr. 4) ergeben haben, ist im Rahmen der Bauüberwachung zu überprüfen.

---

1) Als Sachverständige kommen insbesondere folgende in Betracht:
– GL Renewables Certification, Germanischer Lloyd Industrial Services GmbH, Brooktorkai 18, 20457 Hamburg

- Det Norske Veritas (DNV), Tuborg Parkvej 8, DK-2900 Kopenhagen
- TÜV Nord SysTec GmbH & Co. KG, Große Bahnstraße 31, 22525 Hamburg
- TÜV Süd Industrie AG, Westendstraße 199, 80686 München
- DEWI-OCC, Offshore & Certification Centre GmbH, Am Seedeich 9, 27472 Cuxhaven

2) Als Sachverständige für Inspektion und Wartung kommen insbesondere in Betracht:
Die in Fußnote 1) genannten sowie die vom Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) e. V. anerkannten Sachverständigen.

Anlage 2.7/15

zu den Lehmbau-Regeln

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die technische Regel gilt für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 mit bis zu zwei oberirdischen Geschossen.

1. Hinsichtlich des Brandschutzes ist das Brandverhalten der Baustoffe nach DIN 4102-1:1998-05 oder alternativ nach DIN EN 13501-1:2010-01 nachzuweisen, soweit eine Klassifizierung ohne Prüfung nach DIN 4102-4:1994-03 oder gemäß Entscheidung 96/603/EG der Europäischen Kommission nicht möglich ist.

   Anforderungen an den Feuerwiderstand der Bauteile sind nach DIN 4102-2:1977-09 oder alternativ nach DIN EN 13501-2:2003-12 nachzuweisen, soweit eine Klassifizierung ohne Prüfung nach DIN 4102-4:1994-03 nicht möglich ist.
2. Für den Nachweis des Wärmeschutzes sind die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit nach DIN V 4108-4 anzusetzen.
3. Für den Nachweis des Schallschutzes gilt DIN 4109:1989-11.

Anlage 3.1/1

Für die Tragwerksbemessung im Brandfall der lfd. Nrn. 2.3.2, 2.4.1, 2.4.2, 2.4.3 und 2.5.1 gelten die dort aufgeführten technischen Regeln.

Anlage 3.1/2
(geändert)

zu DIN 4102 Teil 4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 2.2

   Bei brandschutztechnischen Anforderungen und brandschutztechnischen Bewertungen der Baustoffklasse bleiben nachträglich aufgebrachte Beschichtungen bis 0,5 mm Dicke auf Bauteilen unberücksichtigt, soweit die Beschichtungen vollständig ohne Hohlräume auf nichtbrennbarem Untergrund aufgebracht sind.

2. zu Abschnitt 8.7.1

   a) In gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähigen Bedachungen nach Art. 30 Abs. 1 BayBO (harte Bedachungen) sind, soweit in anderen Bestimmungen nicht weitere Anforderungen bestehen, lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen nach Art. 30 Abs. 4 Nr. 1 BayBO zulässig, wenn:

   – die Summe der Teilflächen höchstens 30 % der Dachfläche beträgt,
   – die Teilflächen einen Abstand von mindestens 5 m zu Brandwänden unmittelbar angrenzender höherer Gebäude oder Gebäudeteile aufweisen und

   die Teilflächen

   – als Lichtbänder höchstens 2 m breit und maximal 20 m lang sind, untereinander und zu den Dachrändern einen Abstand von mindestens 2 m haben oder
   – als Lichtkuppeln eine Fläche von nicht mehr als je 6 m², untereinander und von den Dachrändern einen Abstand von mindestens 1 m und von Lichtbändern aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von 2 m haben.

   b) Vom Anwendungsbereich werden begrünte Dächer – Extensivbegrünungen, Intensivbegrünungen, Dachgärten – nicht erfasst. Für die Beurteilung dieser Dächer ist auch die Prüfnorm DIN 4102-7 nicht geeignet. Von einer ausreichenden Behinderung der Brandentstehung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme gemäß Art. 30 Abs. 4 Nr. 2 BayBO kann jedoch ausgegangen werden bei Dächern mit Intensivbegrünung und Dachgärten, die mindestens bewässert und gepflegt werden und die in der Regel eine dicke Substratschicht aufweisen; sie sind ohne Weiteres geeignet und können auch als widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) gelten. Bei Dächern mit Extensivbegrünung durch überwiegend niedrigwachsende Pflanzen (z. B. Gras, Sedum, Eriken) ist von einer ausreichenden Behinderung der Brandentstehung von außen auszugehen, wenn:

   – eine mindestens 3 cm dicke Schicht Substrat (Dachgärtnererde, Erdsubstrat) mit höchstens 20 v. H. organischer Gewichtsbestandteile vorhanden ist; bei Begrünungsaufbauten, die dem nicht entsprechen (z. B. Substrat mit höherem Anteil organischer Bestandteile, Vegetationsmatten aus Schaumstoff), ist ein Nachweis nach den in Nr. 2.8 der Bauregelliste A Teil 3 genannten anerkannten Prüfverfahren bei einer Neigung von 15 Grad und im trockenen Zustand (Ausgleichsfeuchte bei Klima 23/50) ohne Begrünung zu führen,

   – die Wände nach Art. 28 Abs. 1 BayBO in Abständen von höchstens 40 m, mindestens 0,30 m über das begrünte Dach, bezogen auf Oberkante Substrat oder Erde, geführt sind. Sofern diese Wände aufgrund bauordnungsrechtlicher Bestimmungen nicht über Dach geführt werden müssen, genügt auch eine 0,30 m hohe Aufkantung aus nichtbrennbaren Baustoffen oder ein 1 m breiter Streifen aus massiven nichtbrennbaren Platten oder Grobkies,

   – vor Öffnungen in der Dachfläche (Dachfenster, Lichtkuppeln) und vor Wänden mit Öffnungen ein mindestens 0,50 m breiter Streifen aus massiven nichtbrennbaren Platten oder Grobkies angeordnet wird, es sei denn, dass die Brüstung der Wandöffnung mehr als 0,80 m über Oberkante Substrat hoch ist und

   – bei traufseitig aneinandergebauten Gebäuden im Bereich der Traufe ein in der Horizontale gemessener mindestens 1 m breiter Streifen ständig unbegrünt bleibt und mit einer Dachhaut aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen ist.

3. zu Abschnitt 8.7.2

Dachdeckungsprodukte/-materialien, die einschlägigen europäischen technischen Spezifikationen (harmonisierte europäische Norm oder europäische technische Zulassung) entsprechen und die zusätzlichen Bedingungen über angrenzende Schichten erfüllen, gelten als Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind.

Zusammenstellung von gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähigen Dachdeckungsprodukten (oder -materialien) gemäß Entscheidung der Kommission 2000/553/EG, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 235/19, von denen ohne Prüfung angenommen werden kann, dass sie den Anforderungen entsprechen; die zusätzlichen Bedingungen zu angrenzenden Schichten sind ebenfalls einzuhalten:

Dachdeckungsprodukte/-materialien	Besondere Voraussetzung für die Konformitätsvermutung
Decksteine aus Schiefer oder anderem Naturstein	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission
Dachsteine aus Stein, Beton, Ton oder Keramik, Dachplatten aus Stahl	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission. Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert PCS $\leq$ 4,0 MJ/m^2 oder eine Masse $\leq$ 200 g/m^2 haben
Faserzementdeckungen: – Ebene und profilierte Platten – Faserzement-Dachplatten	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission oder haben einen Brennwert PCS $\leq$ 3,0 MJ/kg
Profilblech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegierung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emailliertem Stahl	Dicke $\geq$ 0,4 mm Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert PCS $\leq$ 4,0 MJ/m^2 oder eine Masse $\leq$ 200 g/m^2 haben
Ebenes Blech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegierung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emailliertem Stahl	Dicke $\geq$ 0,4 mm Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert PCS $\leq$ 4,0 MJ/m^2 oder eine Masse $\leq$ 200 g/m^2 haben

Dachdeckungsprodukte/-materialien	Besondere Voraussetzung für die Konformitätsvermutung
Produkte, die im Normalfall voll bedeckt sind (von den rechts aufgeführten anorganischen Materialien)	Lose Kiesschicht mit einer Mindestdicke von 50 mm oder eine Masse $\geq$ 80 kg/m^2. Mindestkorngröße 4 mm, maximale Korngröße 32 mm). Sand-/Zementbelag mit einer Mindestdicke von 30 mm. Betonwerksteine oder mineralischen Platten mit einer Mindestdicke von 40 mm

Zusätzliche Bedingungen:

Für alle Dachdeckungsprodukte/-materialien aus Metall gilt, dass sie auf geschlossenen Schalungen aus Holz oder Holzwerkstoffen mit einer Trennlage aus Bitumenbahn mit Glasvlies- oder Glasgewebeeinlage auch in Kombination mit einer strukturierten Trennlage mit einer Dicke $\leq$ 8 mm zu verwenden sind.

Abweichend hiervon erfüllen bestimmte Dachdeckungsprodukte/-materialien die Anforderungen an gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Bedachungen, wenn die Ausführungsbedingungen gemäß DIN 4102-4/A1 zu 8.7.2 Nr. 2 erfüllt sind.

Zusätzlich gilt Folgendes:

01. Die in der Norm angegebenen Baustoffklassen entsprechen den folgenden bauaufsichtlichen Anforderungen:

Bauaufsichtliche Anforderung	Baustoffklasse nach DIN 4102
nichtbrennbare Baustoffe	A A 1 A 2
brennbare Baustoffe schwerentflammbare Baustoffe normalentflammbare Baustoffe	B B 1 B 2
leichtentflammbare Baustoffe	B 3

02. Die in der Norm angegebenen Bezeichnungen entsprechen folgenden Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften:

Bauaufsichtliche Anforderung	Benennung nach DIN 4102	Kurzbezeichnung
feuerhemmend	Feuerwiderstandsklasse F 30	F 30 - B
feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 30 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 30 - A
hochfeuerhemmend*)	Feuerwiderstandsklasse F 60 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 60 - AB
	Feuerwiderstandsklasse F 60 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 60 - A
feuerbeständig	Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90 - AB
feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90 - A

*) Die Feuerwiderstandsfähigkeit von nach bauaufsichtlichen Anforderungen hochfeuerhemmenden Bauteilen, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben müssen, kann nicht nach DIN 4102-2 nachgewiesen werden und ist deshalb in der Tabelle nicht aufgeführt.

Anlage 3.1/3

zu DIN 4102-4/A1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Tabelle 110:

   Anstelle von DIN 18180:1989-09 gilt DIN 18180:2007-01

2. Zu Abschnitt 4.5.2.2:

   Bei einer Bemessung von Mauerwerk nach dem genaueren Verfahren von DIN 1053-1 kann die Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände nach DIN 4102-4:1994-03 bzw. DIN 4102-4/A1:2004-11 erfolgen, wenn der Ausnutzungsfaktor α_2 wie folgt bestimmt wird und $\alpha_2 \leq 1{,}0$ ist:

   für $10 \leq \frac{h_k}{d} < 25$: $$\alpha_2 = \frac{1{,}33 \cdot \gamma \cdot vorh\sigma}{\beta_R} \frac{15}{25 - \frac{h_k}{d}} \quad (1)$$

   für $\frac{h_k}{d} < 10$: $$\alpha_2 = \frac{1{,}33 \cdot \gamma \cdot vorh\sigma}{\beta_R} \quad (2)$$

   Darin ist

   α_2 der Ausnutzungsfaktor zur Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände

   h_k die Knicklänge der Wand nach DIN 1053-1

   d die Wanddicke

   γ der Sicherheitsbeiwert nach DIN 1053-1

   $vorh\sigma$ die vorhandene Normalspannung unter Gebrauchslasten unter Annahme einer linearen Spannungsverteilung und ebenbleibender Querschnitte

   β_R der Rechenwert der Druckfestigkeit des Mauerwerks nach DIN 1053-1

   Bei exzentrischer Beanspruchung darf anstelle von β_R der Wert 1,33 β_R gesetzt werden, sofern die γ-fache mittlere Spannung den Wert β_R nicht überschreitet.

Anlage 3.1/4

zu DIN 4102-22

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.2:

1.1 4.3.2.4: Im Titel von Tabelle 37 muss es „$N_{Rd,c,t}$“ anstelle von „$N_{Rd,c,0}$“ heißen.

2. Zu Abschnitt 6.2:

2.1 5.5.2.1: In Tabelle 74 muss es in Gleichung (9.4) „≥ 1“ anstelle von „≤ 1“ heißen.

3. Zu Abschnitt 7:

Bei einer Bemessung von Mauerwerk nach dem semiprobabilistischen Sicherheitskonzept entsprechend DIN 1053-100 kann die Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände nach DIN 4102-4:1994-03 bzw. DIN 4102-4/A1:2004-11 erfolgen, wenn der Ausnutzungsfaktor α_2 wie folgt bestimmt wird und $\alpha_2 \leq 1{,}0$ ist:

für $10 \leq \frac{h_k}{d} < 25$: $$\alpha_2 = 3{,}14 \frac{15}{25 - \frac{h_k}{d}} \frac{N_{Ek}}{b\,d\,\frac{f_k}{k_0}\left(1 - 2\frac{e_{fi}}{d}\right)} \qquad (1)$$

für $\frac{h_k}{d} < 10$: $$\alpha_2 = 3{,}14 \frac{N_{Ek}}{b\,d\,\frac{f_k}{k_0}\left(1 - 2\frac{e_{fi}}{d}\right)} \qquad (2)$$

mit $N_{Ek} = N_{Gk} + N_{Qk}$ (3)

Darin ist

α_2 der Ausnutzungsfaktor zur Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände

h_k die Knicklänge der Wand nach DIN 1053-100

d die Wanddicke

b die Wandbreite

N_{Ek} der charakteristische Wert der einwirkenden Normalkraft nach Gl. (3)

N_{Gk} der charakteristische Wert der Normalkraft infolge ständiger Einwirkungen

N_{Qk} der charakteristische Wert der Normalkraft infolge veränderlicher Einwirkungen

f_k die charakteristische Druckfestigkeit des Mauerwerks nach DIN 1053-100

k_0 ein Faktor zur Berücksichtigung unterschiedlicher Teilsicherheitsbeiwerte γ_M bei Wänden und „kurzen Wänden“ nach DIN 1053-100

e_{fi} die planmäßige Ausmitte von N_{Ek} in halber Geschosshöhe unter Berücksichtigung des Kriecheinflusses nach Gleichung (7.3) von DIN 1053-100

Beim Nachweis der Standsicherheit mit dem vereinfachten Verfahren von DIN 1053-100 mit voll aufliegender Decke darf $e_{fi} = 0$ angenommen werden.
Für Werte $\alpha_2 > 1{,}0$ ist eine Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände mit den Tabellen nach DIN 4102-4:1994-03 bzw. DIN 4102-4/A1:2004-11 nicht möglich.

Fußnote 4 in DIN 4102-4, Tabellen 39 bis 41 wird wie folgt ergänzt:

Bei 9,4 *N/mm²* < $\alpha_2 \cdot f_k \leq 14{,}0$ *N/mm²* gelten die Werte nur für Mauerwerk aus Voll-, Block- und Plansteinen.

Anlage 3.2/1
geändert

zur Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (IndBauRL)

Die Richtlinie entspricht der Muster-Industriebaurichtlinie M-IndBauRL.

Die Aussage der Tabelle 1 der Muster-Industriebaurichtlinie über die Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile sowie die Größen der Brandabschnittsflächen ist nur für oberirdische Geschosse anzuwenden.

Bei Anwendung der technischen Regel gilt zusätzlich Folgendes:

01. Die Richtlinie gilt für Industriebauten, die Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 Bayerische Bauordnung (BayBO) sind (Gebäude mit mehr als 1.600 m^2 Fläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung). Die Richtlinie stellt sowohl weiter gehendere als auch geringere Anforderungen im Sinn des Art. 54 Abs. 3 BayBO an Industriebauten; im Übrigen bleiben die Anforderungen der BayBO unberührt.

    Für Industriebauten, die keine Sonderbauten sind, kann die Richtlinie bei der Entscheidung über Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 BayBO von den entsprechenden Vorschriften der BayBO herangezogen werden; sie ist dann insgesamt anzuwenden.

02. Soweit der Wortlaut der Richtlinie auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 1997 verweist, sind die entsprechenden Regelungen der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 zugrunde zu legen:

    – in Abschnitt 1 anstelle von § 17 Abs. 1 MBO Art. 12 BayBO,

    – in Abschnitt 4.3 anstelle von § 3 Abs. 3 Satz 3 MBO Art. 3 Abs. 2 Satz 3 BayBO,

    – in Abschnitt 5.2.3 anstelle von § 5 MBO Art. 5 BayBO,

    – in Abschnitt 5.11.4 anstelle von § 30 Abs. 1 MBO Art. 30 Abs. 1 BayBO,

    – in Tabelle 1 Fußnote 3 anstelle der Worte „Gebäude geringer Höhe“ die Worte „Gebäudeklasse 3“ und anstelle von § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr. 2 MBO Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 BayBO.

03. Zu Abschnitt 3.9, Sicherheitskategorien:

    Die Sicherheitskategorien K 2 bis K 3.4 sind nur anzunehmen, wenn die Brandmeldeanlage den einschlägigen technischen Regeln entspricht (s. Abschnitt 5.12.8).

    Aufgrund der Vorgaben des bayerischen Feuerwehrrechts (Art. 15 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes – BayFwG – in Verbindung mit § 14 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes – AVBayFwG) muss eine Werkfeuerwehr **während des Betriebs** über eine Mindestschichtstärke von neun Feuerwehrangehörigen (Gruppenstärke) verfügen. Die Sicherheitskategorie K 3.1 ist daher nur anzunehmen, wenn die nach BayFwG anerkannte Werkfeuerwehr **während des Betriebs** über eine Mindestschichtstärke von neun Feuerwehrangehörigen verfügt, von denen sechs Feuerwehrangehörige, darunter der Gruppenführer, hauptberuflich für die Werkfeuerwehr tätig sind.

    Der nach Satz 4 zulässige Ersatz einer automatischen Brandmeldeanlage durch eine ständige Personalbesetzung setzt voraus, dass die Personen von ihren Arbeitsplätzen aus den gesamten Brandabschnitt oder Brandbekämpfungsabschnitt ständig einsehen können und über die technischen Mittel verfügen, einen Brand zu melden.

04. Zu Abschnitt 3.10, Werkfeuerwehr:

    Die Werkfeuerwehr muss nach Art. 15 Abs. 2 BayFwG anerkannt oder angeordnet sein. Die nach IndBauRL anzurechnenden Kräfte einer Werkfeuerwehr müssen darüber hinaus die Anforderungen nach Abschnitt 3.10 Satz 1 Halbsatz 2 erfüllen und **jederzeit** (auch außerhalb der Betriebszeiten) spätestens fünf Minuten nach ihrer Alarmierung die Einsatzstelle erreichen können. Diese zusätzlichen Anforderungen gelten als erfüllt, wenn zumindest die erste Staffel (sechs Feuerwehrangehörige) mit hauptberuflichen Kräften besetzt ist.

    Als die Stelle des Industriebaus, von der aus vor Ort erste Brandbekämpfungsmaßnahmen vorgetragen werden, ist jeder Punkt des Industriebaus zu verstehen.

05. Zu Abschnitt 5.5.3:

Werden Rettungswege in andere Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte geführt, so müssen sie dort auf Rettungswege führen.

Zusammenstellung der Mindeststärken einer nach BayFwG anerkannten Werkfeuerwehr bei Anwendung der Sicherheitskategorien K 3.1 bis K 3.4:

Sicherheits-kategorie	während der Betriebszeit		außerhalb der Betriebszeit	
	hauptberufliche Kräfte	nebenberufliche Kräfte	hauptberufliche Kräfte	nebenberufliche Kräfte
K 3.1	6	3	6	0
K 3.2	6	3	6	3
K 3.3	6	6	6	6
K 3.4	6	12	6	12

Anlage 3.3/01

zur Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (SysBöR)

Die Richtlinie entspricht der Muster-Systemböden-Richtlinie – MSysBöR.

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der Wortlaut der Richtlinie ist auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 2002 bezogen. Die zitierten Vorschriften entsprechen folgenden Vorschriften der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007:

– § 30 Abs. 3 Satz 2 MBO (s. Nr. 5.1) entspricht Art. 28 Abs. 3 Satz 2 BayBO,

– § 29 Abs. 2 Nr. 1 MBO (s. Nr. 5.1) entspricht Art. 27 Abs. 2 Nr. 1 BayBO.

Anlage 3.4/1

zur Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRl)

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Abschnitt 1.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Das Erfordernis der Rückhaltung verunreinigten Löschwassers ergibt sich ausschließlich aus dem Besorgnisgrundsatz des Wasserrechts (§ 19g Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit der Regelung des § 3 Nr. 4 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS). Danach muss im Schadensfall anfallendes Löschwasser, das mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein kann, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden können.“

2. Nach Abschnitt 1.4 wird folgender neuer Abschnitt 1.5 eingefügt:

   „1.5 Eine Löschwasserrückhaltung ist nicht erforderlich für das Lagern von Calciumsulfat und Natriumchlorid.“

3. Abschnitt 1.5 wird Abschnitt 1.6 neu.

4. In Abschnitt 3.2 wird die Zeile „WGK 0: im Allgemeinen nicht wassergefährdende Stoffe“ gestrichen.

5. Satz 2 des Hinweises in Fußnote 4 wird gestrichen. Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

   „Vergleiche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe – 17. Mai 1999, Bundesanzeiger Nr. 98a vom 29. Mai 1999, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23. Juni 2005, Bundesanzeiger Nr. 126a vom 8. Juli 2005).“

Zusätzlich gilt Folgendes:

01. Die Richtlinie regelt ausschließlich die Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe.

02. Eine Löschwasser-Rückhalteanlage ist nicht erforderlich, wenn wassergefährdende Stoffe unterhalb der Schwellenwerte nach Abschnitt 2.1 der Richtlinie gelagert werden.

03. Für bauliche Anlagen in oder auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird und auf die die Richtlinie nach den Abschnitten 2.2 und 2.3 keine Anwendung findet, ist eine allgemeine Bemessungsregel für Löschwasser-Rückhalteanlagen nicht möglich. Sofern für solche Anlagen die Zurückhaltung verunreinigten Löschwassers erforderlich ist, muss über die Anordnung und Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen im Einzelfall entschieden werden.

04. Der Nachweis ausreichend bemessener Löschwasser-Rückhalteanlagen ist durch den Bauherrn zu erbringen. Dieser ist auch für die Angaben zu den Lagermengen und zur Wassergefährdungsklasse der gelagerten Stoffe verantwortlich; eine bauaufsichtliche Prüfung dieser Angaben findet nicht statt.

Anlage 3.5/01

zur Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (LüAR)

Die Richtlinie entspricht der Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR.

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der Wortlaut der Richtlinie ist auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 2002 bezogen. Die zitierten Vorschriften entsprechen folgenden Vorschriften der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007:

– § 41 MBO (s. Nr. 1) entspricht Art. 39 BayBO,
– §§ 17 ff. MBO (s. Nr. 1) entsprechen Art. 15 ff. BayBO,
– § 41 Abs. 2 MBO (s. Nrn. 3.1 und 4) entspricht Art. 39 Abs. 2 BayBO,
– § 41 Abs. 4 Satz 1 MBO (s. Nr. 9.1) entspricht Art. 39 Abs. 4 Satz 1 BayBO.

Anlage 3.6/01

zur Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (LAR)

Die Richtlinie entspricht der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie – M-LAR.

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der Wortlaut der Richtlinie ist auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 2002 bezogen. Die zitierten Vorschriften entsprechen folgenden Vorschriften der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007:

– § 40 Abs. 2 MBO (s. Nr. 3.1.1) entspricht Art. 38 Abs. 2 BayBO,
– § 35 Abs. 1 MBO (s. Nr. 3.1.1) entspricht Art. 33 Abs. 1 BayBO,
– § 35 Abs. 3 Satz 3 MBO (s. Nr. 3.1.1) entspricht Art. 33 Abs. 3 Satz 2 BayBO,
– § 36 Abs. 1 MBO (s. Nr. 3.1.1) entspricht Art. 34 Abs. 1 BayBO,
– § 33 Abs. 2 Satz 3 MBO (s. Nr. 3.1.3) entspricht Art. 31 Abs. 2 Satz 3 BayBO,
– § 40 Abs. 1 MBO (s. Nr. 4.1.1) entspricht Art. 38 Abs. 1 BayBO.

Anlage 3.8/01

zur Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise – (HFHHolzR)

Die Richtlinie entspricht der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise M-HFHHolzR.

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

01. Der Wortlaut der Richtlinie ist auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 2002 bezogen. Die zitierten Vorschriften der MBO entsprechen folgenden Vorschriften der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007:
    – § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 MBO (s. Nrn. 1 und 3.2) entspricht Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBO,
    – § 17 Abs. 3 MBO (s. Nr. 5.1) entspricht Art. 15 Abs. 3 BayBO,
    – § 24 MBO (s. Nr. 5.2) entspricht Art. 22 BayBO,
    – § 55 MBO (s. Nr. 6) entspricht Art. 52 BayBO,
    – § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MBO (s. Nr. 6) entspricht Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO.
02. zu Nr. 6:

    Im Rahmen der Bauüberwachung nach Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO ist zusätzlich die ordnungsgemäße Bauausführung nach dieser Richtlinie zu überwachen und zu bescheinigen.

Anlage 4.1/1

zu DIN 4108-2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Der sommerliche Wärmeschutz erfolgt über die Regelungen der Energieeinsparverordnung.
2. zu Abschnitt 5.3.3:

   Die aufgeführten Ausnahmen gelten nur für einlagig hergestellte Dämmstoffplatten.

Anlage 4.1/2

zu DIN 4108-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Der Abschnitt 5 sowie die Anhänge B und C sind von der Einführung ausgenommen.
2. Die Berichtigung 1 zu DIN 4108-3:2002-04 ist zu beachten.

Anlage 4.1/3

zu DIN V 4108-4

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Hinweis:

Die Bemessungswerte der Kategorie I gelten für Produkte nach harmonisierten Europäischen Normen, die in der Bauregelliste B Teil 1 aufgeführt sind.

Die Bemessungswerte der Kategorie II gelten für Produkte nach harmonisierten Europäischen Normen, die in der Bauregelliste B Teil 1 aufgeführt sind und deren Wärmeleitfähigkeit einen Wert λ_{grenz} nicht überschreitet. Der Wert λ_{grenz} ist hierbei im Rahmen eines Verwendbarkeitsnachweises (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall) festzulegen.

Anlage 4.1/4 E
(geändert)

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

1. An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Blähton-Leichtzuschlagstoffen nach EN 14063-1[1)]:

   Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ und DI nach DIN 4108-10:2008-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämm-Schüttung verwendet werden. Darüber hinaus gehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.

   Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert γ = 1,2.

   Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist die um 20 % verminderte Einbaudicke.

2. An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Produkten mit expandiertem Perlite nach EN 14316-1[2)]:

   Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ, DI und WH nach DIN 4108-10: 2008-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämmschüttung verwendet werden. Darüber hinaus gehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.

   Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert γ = 1,2.

   Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist bei der Anwendung in Decken/Dächern die um 20 % verminderte Einbaudicke und bei der Anwendung in Wänden die lichte Weite des Hohlraums. Bei der Anwendung in Wänden ist die Nennhöhe die um 20 % verminderte Einbauhöhe.

3. An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung mit Produkten aus expandiertem Vermiculite nach EN 14317-1[3)]:

   Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ, DI und WH nach DIN 4108-10: 2008-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämmschüttung verwendet werden. Darüber hinaus gehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.

   Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert γ = 1,2.

   Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist bei der Anwendung in Decken/Dächern die um 20 % verminderte Einbaudicke und bei der Anwendung in Wänden die lichte Weite des Hohlraums. Bei der Anwendung in Wänden ist die Nennhöhe die um 20 % verminderte Einbauhöhe.

4. Hinweis:
   Für Mauersteine nach EN 771-1, -2, -3, -4 und -5[4)], an die Anforderungen an die Wärmeleitfähigkeit gestellt werden und deren Umrechnungsfaktor für den Feuchtegehalt F_m von DIN V 4108-4, Tabelle 5, abweicht, muss nachgewiesen sein, dass sie Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 2.1.26 entsprechen.

5. Dekorative Wandbekleidungen – Rollen und Plattenform nach EN 15102+A1:2011[5)]:
   Als Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstandes gelten die im Rahmen der CE-Kennzeichnung deklarierten Werte dividiert durch den Sicherheitsbeiwert γ = 1,2.

6. An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Mineralwolle nach EN 14064-1[6]:
   - Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ und DI nach DIN 4108-10 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämm-Schüttung verwendet werden. Darüber hinaus gehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.
   - Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1{,}2$.
   - Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes ist die Nenndicke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nenndicke ist die um 20 % verminderte Einbaudicke.

---

[1] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14063-1:2004-11
[2] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14316-1:2004-11
[3] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14317-1:2004-11
[4] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1, -2, -3, -4 und -5:2011-07
[5] In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15102:2011-12
[6] in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14064-1:2010-06

Anlage 4.1/5
(neu)

Zu DIN 4108-10

Für die Verwendung dieser Dämmstoffe in Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS) ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 4.2/1

zu DIN 4109

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.1, Tabelle 8, Fußnote 2:

   Die Anforderungen sind im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde festzulegen.

2. Zu Abschnitt 6.3 und 7.3:

   Eignungsprüfungen I und III sind im Rahmen der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durchzuführen.

3. Zu Abschnitt 8: Nachweis der Güte der Ausführung (Güteprüfung)

   Bei baulichen Anlagen, die nach Tabelle 4, Zeilen 3 und 4 einzuordnen sind, ist die Einhaltung des geforderten Schalldruckpegels durch Vorlage von Messergebnissen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für die Einhaltung des geforderten Schalldämm-Maßes bei Bauteilen nach Tabelle 5 und bei Außenbauteilen, an die Anforderungen entsprechend Tabelle 8, Spalten 3 und 4 gestellt werden, sofern das bewertete Schalldämm-Maß $R'_{w,res} \geq 50$ dB betragen muss. Die Messungen sind von bauakustischen Prüfstellen durchzuführen, die entweder nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 BayBO anerkannt sind oder in einem Verzeichnis über „Sachverständige Prüfstellen für Schallmessungen nach der Norm DIN 4109“ beim Verband der Materialprüfungsämter[1)] geführt werden.

4. Zu Abschnitt 6.4.1:

   Prüfungen im Prüfstand ohne Flankenübertragung dürfen auch durchgeführt werden; das Ergebnis ist nach Beiblatt 3 zu DIN 4109, Ausgabe Juni 1996, umzurechnen.

5. Eines Nachweises der Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Tabelle 8 der Norm DIN 4109) vor Außenlärm bedarf es, wenn

   a) der Bebauungsplan festsetzt, dass Vorkehrungen zum Schutz von Außenlärm am Gebäude zu treffen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) oder
   b) der sich aus amtlichen Lärmkarten oder Lärmaktionsplänen nach § 47c oder d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ergebende „maßgebliche Außenlärmpegel“ (Abschnitt 5.5 der Norm DIN 4109) auch nach den vorgesehenen Maßnahmen zur Lärmminderung (§ 47d BImSchG) gleich oder höher ist als
      - 56 dB (A) bei Bettenräumen in Krankenhäusern und Sanatorien,
      - 61 dB (A) bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen, Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen,
      - 66 dB (A) bei Büroräumen.

---

1) Verband der Materialprüfungsanstalten (VMPA) e. V. Berlin, Littenstraße 10, 10179 Berlin

Hinweis: Dieses Verzeichnis wird auch bekannt gemacht in der Zeitschrift „Der Prüfingenieur“, herausgegeben von der Bundesvereinigung der Prüfingenieure für Baustatik.

Anlage 4.2/2

zu DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Die Berichtigung 1 zu DIN 4109, Ausgabe August 1992, ist zu beachten.

2. Zum Nachweis der Luftschalldämmung bei Wänden aus Lochsteinmauerwerk:

   Mauerwerk aus folgenden Steinen mit Löchern gilt als quasi-homogen, sodass die Schalldämmung aus der flächenbezogenen Masse ermittelt werden kann:

   – Mauerwerk aus Ziegeln mit einer Dicke ≤ 240 mm ungeachtet der Rohdichte, bei Wanddicken > 240 mm ab einer Rohdichteklasse ≥ 1.0
   – Mauerwerk aus Kalksandstein mit einem Lochanteil ≤ 50 %, ausgenommen Steine mit Schlitzlochung, die gegeneinander von Lochebene zu Lochebene versetzte Löcher aufweisen.
   – Mauerwerk aus Vollblöcken und Hohlblöcken aus Leichtbeton nach DIN V 18151-100 und DIN V 18152-100 mit Wanddicken ≤ 240 mm und mit einer Rohdichteklasse ≥ 0,8
   – Mauerwerk aus Mauersteinen aus Beton nach DIN V 18153-100 mit Wanddicken ≤ 240 mm und mit einer Rohdichteklasse ≥ 0,8

   Für Mauerwerk aus Lochsteinen mit davon abweichenden Eigenschaften kann der Nachweis der Schalldämmung nicht nach DIN 4109, Abschnitt 6.3 und Beiblatt 1 zu DIN 4109 geführt werden. Ausgenommen sind Fälle, in denen nur der Schutz gegen Außenlärm relevant ist. Hierfür kann das bewertete Schalldämm-Maß auf Grundlage eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gemäß Anlage 4.2/1, Abs. 2 festgelegt werden.

Anlage 5.1/1

zu DIN 4149

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. In Erdbebenzone 3 sind die Dachdeckungen bei Dächern mit mehr als 35° Neigung und in den Erdbebenzonen 2 und 3 die freistehenden Teile der Schornsteine über Dach durch geeignete Maßnahmen gegen die Einwirkungen von Erdbeben so zu sichern, dass keine Teile auf angrenzende öffentlich zugängliche Verkehrsflächen sowie die Zugänge zu den baulichen Anlagen herabfallen können.

2. Hinsichtlich der Zuordnung von Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen wird auf die Tabelle „Zuordnung der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen nach Verwaltungsgrenzen“ hingewiesen. Die Tabelle ist über www.bauministerkonferenz.de oder www.dibt.de abrufbar.

2a. Im gesamten Normtext werden die Verweise auf DIN 1045-1:2001-07 und DIN 1052:2004-08 wie folgt ersetzt:
   – DIN 1045-1:2001-07 ersetzt durch Verweis auf DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA
   – DIN 1052:2004-08 ersetzt durch Verweis auf DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA.

3. Zu Abschnitt 5.5:
   Bei der Ermittlung der wirksamen Massen zur Berechnung der Erdbebenlasten sind Schneelasten in Gleichung (12) mit dem Kombinationsbeiwert $\Psi_2 = 0,5$ zu multiplizieren. Diese reduzierten Schneelasten sind auch beim Standsicherheitsnachweis zu berücksichtigen.

4. Zu Abschnitt 6
   – In 6.2.2.4.2 (8) ist der Bezug auf „Abschnitt (7)“ durch den Bezug auf „Abschnitt (6)“ zu ersetzen.
   – Im ersten Satz von 6.2.4.1 (5), ist die Bedingung „oder“ durch „und“ zu ersetzen.

5. Zu Abschnitt 8:
   Bei Erdbebennachweisen von Stahl- und Spannbetonbauten nach dieser Norm ist DIN EN 1992-1-1:2011- 01 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA:2011-01 anzuwenden.
   – Abs. 8.2 (3) erhält folgende Fassung: „Es gelten die in DIN EN 1992-1-1:2011-01 angegebenen Vorschriften für Bemessung und bauliche Durchbildung. Dabei dürfen die zur Ermittlung der Schnittgrößen in 5.5 und 5.6 der DIN EN 1992-1-1:2011-01 angegebenen Verfahren nicht angewandt werden, es sei denn, die doppelte Ausnutzung der plastischen Reserven (infolge q > 1 und nichtlinearer Rechenannahmen) wird dabei ausgeschlossen.“
   – Abs. 8.2 (5) Buchst. a und Abs. 8.3.2 (2) erhalten folgende Fassung: „In Bauteilen, die zur Abtragung von Einwirkungen aus Erdbeben genutzt werden, sind Stähle mit erhöhter Duktilität des Typs B500B zu verwenden. Hierauf darf verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass die betroffenen Bereiche im Erdbebenfall, ohne Berücksichtigung eines die rechnerische Erdbebeneinwirkung reduzierenden Verhaltensbeiwertes (d. h. q=1,0), nicht plastizieren.“
   – Abs. 8.3.5.3 (4) Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die bei Übergreifungsstößen vorzusehende Querbewehrung ist nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 8.7.4 zu bemessen.“
   – Abs. 8.4 (2) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Hierbei sind die Regelungen nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 9.4.1(3) zu berücksichtigen.“
   – Abs. 8.4 (3) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Der Mindestbewehrungsgrad der Querkraftbewehrung ist nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 9.2.2 (5) einschließlich DIN EN 1992-1-1/NA, NDP zu 9.2.2 (5) zu bestimmen.“

6. Zu Abschnitt 9:
   - Bei Erdbebennachweisen von Stahlbauten sind die Verweise auf DIN 18800-1 bis 18800-4 und DIN V ENV 1993-1-1 mit DASt-Richtlinie 103 durch DIN EN 1993-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1993-1-1/NA sowie DIN EN 1993-1-8 in Verbindung mit DIN EN 1993-1-8/NA zu ersetzen.
   - In Abs. 9.3.4 (1) ist der Verweis auf DIN 18800-7 durch den Verweis auf DIN EN 1090-2 zu ersetzen.
   - Die Duktilitätsklassen 2 und 3 dürfen nur dann zur Anwendung kommen, wenn der wirkliche Höchstwert der Streckgrenze $f_{y,\,max}$ (siehe DIN 4149:2005-04 Abschnitt 9.3.1.1) und die in Abs. 9.3.1.1 (2) geforderte Mindestkerbschlagarbeit durch einen bauaufsichtlichen Übereinstimmungsnachweis abgedeckt sind.
   - Abschnitt 9.3.5.1 (2) Buchst. c erhält folgende Fassung:
     „c) bei zugbeanspruchten Bauteilen ist an Stellen von Lochschwächungen die Bedingung von DIN EN 1993-1-1:2010-12, 6.2.3 (3) einzuhalten ($N_{u,R,d} > N_{pl,R,d}$)“
   - In Abs. 9.3.5.4 (7) wird der Verweis auf den Abs. „9.3.3.3 (10)“ durch den Verweis „9.3.5.3 (10)“ ersetzt.
   - In Abs. 9.3.5.5 (5) erhält Formel (87) folgende Fassung:

     $$\Omega_i = \frac{M_{pl,\,Verb,\,i}}{M_{sdi}}$$

   - In Abs. 9.3.5.8 (1) wird der Verweis auf die Abschnitte „8 und 11“ durch den Verweis „8 und 9“ ersetzt.

7. Zu Abschnitt 10:
   - Bei Erdbebennachweisen von Holzbauten nach dieser Norm ist DIN EN 1995-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12 anzuwenden.
   - Abs. 10.1 (5) erhält folgende Fassung:

     „(5) In den Erdbebenzonen 2 und 3 darf bei der Berechnung eine Kombination von Tragwerksmodellen der Duktilitätsklassen 1 und 3 für die beiden Hauptrichtungen des Bauwerks nicht angesetzt werden.“
   - Abs. 10.3 (1) erhält folgende Fassung:
     „(1) Die Bedingungen der DIN EN 1995-1-1:2010-12, Abschnitt 3 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12 sind einzuhalten.“
   - In Abs. 10.3 (2) erhält der mit dem 4. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:
     „– die Verwendbarkeit von mehrschichtigen Massivholzplatten und deren Verbindungsmitteln muss durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nachgewiesen sein;“
   - In Abs. 10.3 (3) erhält der mit dem 2. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:
     „– die Erhöhung des Nagelabstandes bei gleicher Tragfähigkeit gemäß DIN EN 1995-1-1:2010-12, Abschnitt 9.2.3.2(4) wird in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht angesetzt;“
   - In Abs. 10.3 (3) erhält der mit dem 3. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:
     „– die Anwendung geklebter Tafeln führt auch bei gleichzeitiger Verwendung mechanischer Verbindungsmittel zur Einstufung in Duktilitätsklasse 1.“
   - Abs. 10.3 (6) erhält folgende Fassung:

     „(6) Bei Anwendung der Gleichungen zur Ermittlung der Tragfähigkeit von stiftförmigen Verbindungsmitteln auf Abscheren nach DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12 Abschnitt NCI Zu 8.2 bis NCI Zu 8.7 ist eine Unterschreitung der Mindestdicken von Holzbauteilen, wie sie in DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12 NCI NA.8.2.4 (NA.2) und NCI NA.8.2.5 (NA.4) gestattet ist, in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht zulässig.“
   - Abs. 10.3 (7) ist wie folgt zu ergänzen:
     „(7) Eine Erhöhung der Tragfähigkeit der Verbindungsmittel nach DIN EN 1995-1-1:2010-12, Abschnitt 9.2.4.2(5) ist nicht zulässig.“

8. Zu Abschnitt 11:
   - Abs. 11.2 (2) ist wie folgt zu ergänzen:

     „Solange Mauersteine mit nicht durchlaufenden Innenstegen in Wandlängsrichtung für die Verwendung in Erdbebenzone 2 und 3 noch nicht in die Bauregelliste aufgenommen sind, dürfen ersatzweise Produkte mit Übereinstimmungsnachweis für die Verwendung in Erdbebenzone 3 und 4 nach DIN 4149-1:1981-04 verwendet werden.“
   - Die Abs. 11.7.3 (1), 11.7.3 (2) und 11.7.3 (3) erhalten folgende Fassung (Tab. 16 ist zu streichen):

     „(1) Der Bemessungswert E_d der jeweilig maßgebenden Schnittgröße in der Erdbebenbemessungssituation ist nach Gleichung (37) zu ermitteln. Dabei darf abhängig von den vorliegenden Randbedingungen entweder das vereinfachte oder das genauere Berechnungsverfahren nach DIN 1053-1:1996-11 zur Anwendung kommen.“

     „(2) Bei der Anwendung des vereinfachten Berechnungsverfahrens nach DIN 1053-1:1996-11 darf die Bemessungstragfähigkeit R_d aus den um 50 % erhöhten zulässigen Spannungen ermittelt werden. Auf einen expliziten rechnerischen Nachweis der ausreichenden räumlichen Steifigkeit darf nicht verzichtet werden.“

     „(3) Bei Anwendung des genaueren Berechnungsverfahrens, ist der Bemessungswert E_d der jeweilig maßgebenden Schnittgröße unter γ-fachen Einwirkungen gemäß DIN 1053-1:1996-11 zu ermitteln. Der maßgebende Sicherheitsbeiwert γ darf hierbei auf 2/3 der in Abschnitt 7 der DIN 1053-1:1996-11 festgelegten Werte reduziert werden. Als Bemessungstragfähigkeit R_d sind die in DIN 1053-1:1996-11 angegebenen rechnerischen Festigkeitswerte anzusetzen.“

9. Zu Abschnitt 12:
   - Bei Erdbebennachweisen von Gründungen und Stützbauwerken nach dieser Norm ist DIN 1054:2005-01 einschließlich DIN 1054 Berichtigung 1:2005-04, DIN 1054 Berichtigung 2:2007-04, DIN 1054 Berichtigung 3:2008-01 und DIN 1054 Berichtigung 4:2008-10 sowie DIN 1054/A1:2009-07 anzuwenden.
   - Die Abs. 12.1.1 (1) und 12.1.1 (2) erhalten folgende Fassung:

     „(1) Werden die Nachweise auf Basis der Kapazitätsbemessung geführt, so ist Abschnitt 7.2.5 zu beachten.“

     „(2) Der Nachweis unter Einwirkungskombinationen nach Abschnitt 7.2.2 umfasst:

     (a) den Nachweis der ausreichenden Tragfähigkeit der Gründungselemente nach den baustoffbezogenen Regeln dieser Norm und den jeweiligen Fachnormen;

     (b) die einschlägigen Nachweise der Gründungen nach DIN 1054. Einschränkungen hinsichtlich der generellen Anwendbarkeit von Nachweisverfahren im Lastfall Erdbeben in DIN 1054 oder in diese begleitenden Berechnungsnormen müssen nicht beachtet werden, wenn keine ungünstigen Bodenverhältnisse (Hangschutt, lockere Ablagerungen, künstliche Auffüllungen, usw.) vorliegen.“
   - Abs. 12.1.1 (4) erhält folgende Fassung:

     „(4) Beim Nachweis der Gleitsicherheit darf der charakteristische Wert des Erdwiderstands (passiver Erddruck) nur mit maximal 30% seines nominellen Wertes angesetzt werden.“
   - Abs. 12.2.1 (2) erhält folgende Fassung:

     „Vereinfacht kann die Einwirkung durch Erddruck bei Erdbeben ermittelt werden, indem der Erddruckbeiwert k ersetzt wird durch $k_e = k + a_g \cdot \gamma_I \cdot \frac{S}{g}$.“

Anlage 5.2/1
(geändert)

zu DIN 68800

Hinweis:

Die gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungen nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Zulassungen) ersetzen künftig die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Holzschutzmittel. Die Biozid-Zulassungen werden durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) erteilt. Bis zum Vorliegen der Biozid-Zulassung ist für das jeweilige Holzschutzmittel für die Verwendung in tragenden Bauteilen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 6.1/1

zur PCB-Richtlinie

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 5.1, 5.2, 5.4 und 6 erfasst.

Zusätzlich gilt Folgendes:

1. In bestehenden Gebäuden können polychlorierte Biphenyle (PCB) von belasteten Bauprodukten und Bauteilen in die Atemluft freigesetzt werden und beim Menschen Gesundheitsschädigungen auslösen. Die Verantwortung für die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen obliegt den jeweiligen Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten der betroffenen Gebäude.
2. Zur Abwehr möglicher Gefahr für Leben oder Gesundheit sind in dauerhaft genutzten Räumen Sanierungsmaßnahmen dann angezeigt, wenn die zu erwartende Raumluftkonzentration – unabhängig von der täglichen Aufenthaltsdauer – im Jahresmittel mehr als 3000 ng PCB / m³ Luft beträgt. Der letzte Satz in Kapitel 3 der Richtlinie wird aufgehoben.
3. Die Richtlinie gilt ansonsten in der Fassung September 1994 unverändert, solange es sich bei den PCB-haltigen Primärquellen ausschließlich um nicht dioxin-ähnliche PCB-Quellen wie Fugendichtstoffe handelt. Sind jedoch bei den PCB-Primärquellen nur oder auch dioxin-ähnliche PCB-Quellen wie Deckenplatten, Anstriche sowie nicht sicher einzuordnende PCB-Quellen zu berücksichtigen, so ist zusätzlich die Bestimmung der Raumluftkonzentration von PCB 118 erforderlich, wenn die Gesamtkonzentration an PCB über 1000 ng PCB / m³ Luft liegt. Beträgt die Raumluftkonzentration dabei mehr als 10 ng PCB 118 / m³ Luft, sind umgehend expositionsmindernde Maßnahmen gemäß Abschnitt 3 und 4 der Richtlinie zur Verringerung der Raumluftkonzentration von PCB durchzuführen. Bei Raumluftkonzentrationen gleich oder unter 10 ng PCB 118 / m³ Luft wird empfohlen, in Abhängigkeit von der Belastung zumindest das Lüftungsverhalten zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern.
4. Sollen bauliche Anlagen abgebrochen werden, die PCB-haltige Produkte enthalten, so sind diese Produkte vor Beginn der Abbrucharbeiten aus der baulichen Anlage zu entfernen.

Hinweis:

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der in Abschnitt 5.3 der Richtlinie genannte Sanierungsleitwert von 300 ng PCB / m³ Luft einen Wert aus dem Vorsorgebereich darstellt, der nicht exakt abgrenzbar ist und deshalb der Größenordnung nach erreicht werden sollte. Maßnahmen zur Reduzierung der PCB-Raumluftkonzentration werden in Abhängigkeit vom Maß der Überschreitung des Sanierungsleitwerts und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit empfohlen.

Anlage 6.2/1

zur Asbest-Richtlinie

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Eine Erfolgskontrolle der Sanierung nach Abschnitt 4.3 durch Messungen der Konzentration von Asbestfasern in der Raumluft nach Abschnitt 5 ist nicht erforderlich bei Sanierungsverfahren, die nach dieser Richtlinie keiner Abschottung des Arbeitsbereiches bedürfen.

Zusätzlich gilt Folgendes:

01. In bestehenden Gebäuden können von Asbestprodukten mit einer Rohdichte unter 1000 kg/m^3 – sogenannte schwachgebundene Asbestprodukte – durch Alterung, Erschütterungen, Luftbewegungen oder Beschädigungen in erheblichem Umfang Asbestfasern in atembarer Form freigesetzt werden, die beim Menschen schwere Erkrankungen auslösen können.

    Die Verantwortung für die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen obliegt den jeweiligen Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten der betroffenen Gebäude im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht.

02. Wird der Bauaufsichtsbehörde bekannt, dass in einem Gebäude schwachgebundene Asbestprodukte ungeschützt vorhanden sind, so hat sie dem Eigentümer der baulichen Anlage bzw. dem Verfügungsberechtigten aufzugeben,

    1. die Bewertung der Sanierungsdringlichkeit nach Abschnitt 3.2 der Richtlinie innerhalb von vier Wochen vornehmen zu lassen,
    2. das Ergebnis der Bewertung der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen und,
    3. soweit die Sanierung nach Abschnitt 3.2 der Richtlinie unverzüglich erforderlich ist, Angaben über das vorgesehene Sanierungskonzept und den vorgesehenen zeitlichen Ablauf der Sanierung zu machen.

    Die Bauaufsichtsbehörde kann im Zweifel eine erneute Bewertung durch einen von ihr benannten Sachverständigen verlangen.

    Bei einer Bewertung von 80 Punkten oder mehr ist mit hohen Asbestfaserkonzentrationen oder mit einem kurzfristigen und unvorhersehbaren, extremen Anstieg der Asbestfaserkonzentrationen zu rechnen. Diese Asbestfaserkonzentrationen stellen eine konkrete Gefahr im Sinn des Art. 3 Abs. 1 BayBO dar.

03. Bedarf die Sanierungsmaßnahme der Baugenehmigung, so müssen die Bauvorlagen Angaben enthalten über

    – das Ergebnis der Bewertung der Dringlichkeit der Sanierung (Abschnitt 3.2 der Richtlinie),
    – das vorgesehene Sanierungskonzept (Abschnitt 4 der Richtlinie).

04. Die sanierten Räume dürfen erst dann wieder benützt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die durch die Messungen ermittelte Asbestfaserkonzentration in der Raumluft die in Abschnitt 5.3 der Richtlinie angegebenen Werte nicht überschreitet. Ein Nachweis durch Messungen ist nicht erforderlich, wenn Sanierungsverfahren ohne abgeschotteten Arbeitsbereich (siehe Abschnitt 4.4.2 Nr. 2 der Richtlinie) durchgeführt werden konnten.

05. Sollen bauliche Anlagen abgebrochen werden, die schwachgebundene Asbestprodukte enthalten, so sind diese Produkte vor Beginn der Abbrucharbeiten aus der baulichen Anlage zu entfernen.

Anlage 6.3/01

zur bauaufsichtlichen Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen

Die bauaufsichtliche Richtlinie entspricht der gleichnamigen Muster-Richtlinie.

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der Wortlaut der Richtlinie ist auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) Fassung 2002 und der Muster-Feuerungsverordnung (MFeuV) Fassung 2007 bezogen. Die zitierten Vorschriften entsprechen folgenden Vorschriften der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011, und der Feuerungsverordnung (FeuV) vom 11. November 2007, geändert durch § 1 der Verordnung vom 8. Juli 2009:

– § 15 Abs. 2 MBO entspricht Art. 13 Abs. 2 BayBO,
– § 41 Abs. 2 MBO entspricht Art. 41 Abs. 2 BayBO,
– § 43 Abs. 1 MBO entspricht Art. 42 BayBO,
– § 48 Abs. 1 Satz 2 MBO entspricht Art. 46 Abs. 1 Satz 2 BayBO,
– § 4 Abs. 2 MFeuV entspricht § 4 Abs. 2 FeuV.

Anlage 6.4/1

zur PCP-Richtlinie

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 6.1 und 6.2 erfasst.

Zusätzlich gilt Folgendes:

01. In bestehenden Gebäuden kann Pentachlorphenol (PCP) von belasteten Bauprodukten und Bauteilen in die Atemluft freigesetzt werden und beim Menschen Gesundheitsschädigungen auslösen. Die Verantwortung für die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen obliegt den jeweiligen Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten der betroffenen Gebäude.

02. Sollen bauliche Anlagen abgebrochen werden, die mit PCP-haltigen Zubereitungen behandelte Bauprodukte und Bauteile enthalten, so sind diese Bauprodukte und Bauteile vor Beginn der Abbrucharbeiten aus der baulichen Anlage zu entfernen.

03. Hinweis zu Abschnitt 7.2

    Bei der in der Luft am Arbeitsplatz vorliegenden Gesamtstaubkonzentration liegen die Massenanteile von PCP in der Regel unterhalb des in § 35 Abs. 3 GefStoffV festgelegten Grenzwertes von 0,1 %, sodass die PCP-haltigen Stäube in diesen Konzentrationen nicht als krebserzeugend anzusehen sind. Der Sechste Abschnitt der GefStoffV findet deshalb nur bei Überschreiten dieser Konzentration in vollem Umfang Anwendung.

04. Ausreichend fachkundig für PCP-Raumluftmessungen sind insbesondere die bekannt gemachten Stellen nach § 26 Bundesimmissionsschutzgesetz (AllMBl 1994 S. 704), die in einem Verzeichnis geführten Messstellen nach § 18 Abs. 2 GefStoffV (Bundesarbeitsblatt Nr. 1/1996 S. 63 ff.) sowie die Institute mit einer Akkreditierung für Innenraummessungen nach DAP (Auskünfte beim Deutschen Akkreditierungsrat DAR, c/o Bundesanstalt für Materialprüfung BAM, Unter den Eichen 87, 12205 Berlin).

Anlage 7.1/1

zu DIN 18065

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Von der Einführung ausgenommen ist die Anwendung auf Treppen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und innerhalb von Wohnungen.

2. Bauaufsichtliche Anforderungen an den Einbau von Treppenliften in Treppenräumen notwendiger Treppen in bestehenden Gebäuden:

   Durch den nachträglichen Einbau eines Treppenlifts im Treppenraum darf die Funktion der notwendigen Treppe als Teil des ersten Rettungswegs und die Verkehrssicherheit der Treppe grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Der nachträgliche Einbau eines Treppenlifts ist zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

2.1 Die Treppe erschließt nur Wohnungen und/oder vergleichbare Nutzungen.

2.2 Die Mindestlaufbreite der Treppe von 100 cm darf durch die Führungskonstruktion nicht wesentlich unterschritten werden; eine untere Einschränkung des Lichtraumprofils (s. Bild 5) von höchstens 20 cm Breite und höchstens 50 cm Höhe ist hinnehmbar, wenn die Treppenlauflinie (s. Ziffer 3.6) oder der Gehbereich (s. Ziffer 9) nicht verändert wird. Ein Handlauf muss zweckentsprechend genutzt werden können.

2.3 Wird ein Treppenlift über mehrere Geschosse geführt, muss mindestens in jedem Geschoss eine ausreichend große Wartefläche vorhanden sein, um das Abwarten einer begegnenden Person bei Betrieb des Treppenlifts zu ermöglichen. Das ist nicht erforderlich, wenn neben dem benutzten Lift eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm gesichert ist.

2.4 Der nicht benutzte Lift muss sich in einer Parkposition befinden, die den Treppenlauf nicht einschränkt. Im Störfall muss sich der Treppenlift auch von Hand ohne größeren Aufwand in die Parkposition fahren lassen.

2.5 Während der Leerfahrten in die bzw. aus der Parkposition muss der Sitz des Treppenlifts hochgeklappt sein. Neben dem hochgeklappten Sitz muss eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm verbleiben.

2.6 Gegen die missbräuchliche Nutzung muss der Treppenlift gesichert sein.

2.7 Der Treppenlift muss aus nichtbrennbaren Materialien bestehen, soweit das technisch möglich ist.

3. Bei einer notwendigen Treppe in einem bestehenden Gebäude darf durch den nachträglichen Einbau eines zweiten Handlaufs die nutzbare Mindestlaufbreite um höchstens 10 cm unterschritten werden. Diese Ausnahmeregelung bezieht sich nur auf Treppen mit einer Mindestlaufbreite von 100 cm nach den Festlegungen der DIN 18065. Abweichende Festlegungen und Anforderungen an die Laufbreite bleiben davon unberührt.

Anlage 7.3/01

zu DIN 18040-1

Die Einführung bezieht sich auf bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, soweit sie nach Art. 48 Abs. 2 BayBO barrierefrei sein müssen.

Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

01. Die Norm ist regelmäßig anzuwenden, wenn bauaufsichtliche Anforderungen an das barrierefreie Bauen gestellt werden.
02. Abschnitt 4.3.7 ist von der Einführung ausgenommen.
03. Die in den Abschnitten 4.4 und 4.7 genannten Hinweise und Beispiele können im Einzelfall berücksichtigt werden.
04. Das in Abschnitt 4.3.3.2, Tabelle 1, Zeile 6 festgelegte Achsmaß der Greifhöhe für Türdrücker ist grundsätzlich nur bei Türen zu den barrierefreien Sanitärräumen auszuführen. Die Greifhöhe aller anderen Türen kann in Abhängigkeit von der Nutzung und mit Blick auf den Nutzerkreis des öffentlich zugänglichen Bereichs zwischen 85 cm und 105 cm festgelegt werden.
05. Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen im Sinn des Art. 32 BayBO angewendet werden.
06. Mindestens ein Toilettenraum für den allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr muss Abschnitt 5.3.3 entsprechen; Abschnitt 5.3.3 Satz 1 ist nicht anzuwenden.
07. Mindestens 1 v. H., mindestens jedoch einer der notwendigen Stellplätze für den allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr müssen Abschnitt 4.2.2 Sätze 1 und 2 entsprechen.
08. Mindestens 1 v. H., mindestens jedoch einer der Besucherplätze in Versammlungsräumen mit festen Stuhlreihen müssen Abschnitt 5.2.1 entsprechen; sie können auf die nach § 10 Abs. 7 VStättV erforderlichen Plätze für Rollstuhlbenutzer angerechnet werden.
09. Barrierefreie Beherbergungsräume und die zugehörigen Sanitärräume müssen den Abschnitten 5.1 und 5.3 entsprechen; für die Bewegungsflächen in den Wohn- und Schlafräumen ist DIN 18040-2 Abschnitt 5, Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ anzuwenden. Soweit nur Mindeststandards für die barrierefreie Nutzbarkeit gefordert sind, genügt es, wenn die Beherbergungsräume einschließlich der zugehörigen Sanitärräume DIN 18040-2 Abschnitt 5 ohne Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ entsprechen.
010. DIN 18040-1 berücksichtigt Plattformaufzüge nicht. Vertikale Plattformaufzüge sind bei Änderungen baulicher Anlagen für die barrierefreie Erreichbarkeit zur Überwindung von höchstens einem Geschoss zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
    - Die Förderplattform muss mindestens 110 cm x 140 cm groß sein und mindestens 110 cm hoch sicher umkleidet sein (Innenkabine); ein Durchblick muss auch in sitzender Position möglich sein,
    - die Nennlast ist auf mindestens 360 kg auszulegen,
    - die Benutzbarkeit muss ohne fremde Hilfe und nicht ausschließlich für Rollstuhlnutzer möglich sein und
    - die räumlichen Bedingungen außerhalb des Plattformaufzugs sind entsprechend Abschnitt 4.3.5 auszuführen.

Hinweis:

Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Anlage 7.3/02

zu DIN 18040-2

Die Einführung bezieht sich auf Wohnungen, soweit sie nach Art. 48 Abs. 1 BayBO barrierefrei sein müssen.

Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

01. Die Norm ist regelmäßig anzuwenden, wenn bauaufsichtliche Anforderungen an das barrierefreie Bauen gestellt werden.
02. Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 und 5.6 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ sind von der Einführung ausgenommen.
03. Für Wohnungen nach Art. 48 Abs. 1 BayBO genügt es, wenn ein Fenster eines Aufenthaltsraums je Wohnung Abschnitt 5.3.2 Satz 2 entspricht. Zulässig sind auch Fenster, deren Brüstungen aufgrund der Anforderungen an die Kindersicherheit eine Höhe von 70 cm über OFF aufweisen.
04. Abweichend von Abschnitt 5.5.6 ist im Sanitärraum eine Badewanne anstelle eines Duschplatzes schon bei der Errichtung zulässig, sofern der Raum so dimensioniert und bauseits vorbereitet ist, dass ein barrierefreier Duschplatz nachträglich möglich ist.

Hinweis:
Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Anlage 7.4/1

zur Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1
   Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind entsprechend der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) zu befestigen. Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA: 2010-12 anzuwenden.
2. Hinweisschilder

2.1 Hinweisschilder für Zu- oder Durchfahrten haben die Aufschrift „Feuerwehrzufahrt“, die Schilder für Aufstell- oder Bewegungsflächen die Aufschrift „Flächen für die Feuerwehr“.
Die Hinweisschilder für Flächen für die Feuerwehr müssen der DIN 4066 entsprechen; die Hinweisschilder „Feuerwehrzufahrt“ müssen eine Größe von mindestens B/H = 594/210 mm haben und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein.
Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.

2.2 Nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 StVO ist das Halten vor und in Feuerwehrzufahrten unzulässig, wenn diese Zufahrten amtlich gekennzeichnet sind.
Ist die Anordnung eines Halteverbots nach StVO im öffentlichen Verkehrsraum im Bereich der Feuerwehrzufahrt notwendig, so muss das Hinweisschild „Feuerwehrzufahrt“ von der zuständigen Behörde gekennzeichnet sein (amtliches Hinweisschild).
Anstelle des amtlichen Hinweisschildes „Feuerwehrzufahrt“ kann die zuständige Behörde die Aufstellung des Verkehrszeichens 283 (Halteverbot) nach StVO mit dem Zusatzschild „Feuerwehrzufahrt“ anordnen (Schutzzone im Sinn von § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StVO).

Zusätzlich zu obiger Nr. 1 gilt Folgendes:

01. Sofern durch geeignete Unterhaltung der Neuaufbau von Humus vermieden wird, sind auch Pflasterrasendecken, Rasengittersteine oder Einfachbauweisen entsprechender Tragfähigkeit zulässig, ausgenommen Schotterrasen.

Literaturhinweise

Wolters Kluwer Deutschland, Werner Verlag, Düsseldorf

Ingenstau/Korbion, **VOB – Teil A und B,** Kommentar, 18., überarbeitete Auflage 2013, XXX, 2.820 Seiten, inkl. jBook, Preis 218 €, ISBN 978-3-8041-2157-7.

Seit über einem halben Jahrhundert kommentiert das Standardwerk zur VOB Teile A und B alle wesentlichen Vorschriften zum Vergaberecht und Bauvertragsrecht. So werden der gesamte Teil A sowie die VOB/A-SKR, die einschlägigen Paragrafen des GWB und die Vergabeverordnung erläutert. Im Anschluss folgt die Kommentierung des Teil B, innerhalb dessen eine konsequente Untergliederung in die einzelnen Nummern der Paragrafen vorgenommen wurde. Von der Vergabe über die Ausführung bis hin zur Abrechnung bietet der Kommentar zum einen das erforderliche Wissen für Baujuristen und Baupraktiker. Verständlich, praxisnah und gleichwohl wissenschaftlich fundiert erläutert er für Juristen ebenso wie Nichtjuristen alle wesentlichen Fragestellungen, die sich bei der Ausführung von Bauaufträgen ergeben. Die Neuauflage hat die Kommentierung der neuen EG-§§ der VOB/A, den neuen dritten Abschnitt der VOB/A, den neuen § 16 VOB/B aufgenommen und enthält die aktuelle Rechtsprechung und Literatur.

Springer Vieweg, Springer DE, Heidelberg u. a.

Bachmann/Lange, **Mit Sicherheit gesund bauen,** Fakten, Argumente und Strategien für das gesunde Bauen, Modernisieren und Wohnen, 2. Auflage 2013, XIII, 539 Seiten, Preis 44,95 €, ISBN 978-3-8348-2522-3.

Das Leben in geschlossenen Räumen wird durch Lösemittel, Geruch, Schimmel, Formaldehyd und Elektrosmog gesundheitlich immer bedenklicher. Durch steigende Dämmstandards werden Gebäude dichter ausgeführt und es kommt häufig zu problematischen Schadstoffkonzentrationen. Das Buch beschreibt die aktuelle bauliche Situation und die daraus resultierenden Anforderungen für die Zukunft. Die rechtlichen Aspekte werden dabei nicht außer Acht gelassen. Bauliche Hinweise für eine Planung und Umsetzung gesunder Gebäude werden anhand von Tools und Best-Practice- und Worst-Case-Projekten anschaulich dargestellt.

Schmidt, **Auf dem Weg zum Nullemissionsgebäude,** Grundlagen, Lösungsansätze, Beispiele, 2013, XXVIII, 385 Seiten, Preis 34,99 €, ISBN 978-3-8348-1746-4.

Nullemissionsgebäude oder Energie erzeugende Gebäude stellen die zu ihrem Betrieb benötigte Energie zum Teil oder gänzlich selbst her. Die verschiedenen Verfahren der Heizwärme- und Kühlwärme-Bereitstellung sind im Buch ausführlich charakterisiert. Die Anlagen zur Gebäudeenergieversorgung und die Strategien ihrer Bemessung werden erläutert. Auf die Rolle von Energiespeichern, den Speichermedien und deren Rückwirkung auf die Gebäudegestaltung wird eingegangen.

Patt/Jüpner, **Hochwasser-Handbuch,** Auswirkungen und Schutz, 2., neu bearbeitete Auflage 2013, XXIV, 696 Seiten, Preis 99,95 €, ISBN 978-3-642-28190-7.

Hochwasserereignisse verursachen jedes Jahr Sachschäden in Milliardenhöhe. Das Handbuch unterstützt, informiert und hilft, die richtigen Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes vor Hochwasser zu finden. Die Neuauflage des Buches enthält umfangreiche Änderungen im Hinblick auf die gesetzlichen Grundlagen (u. a. EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, neues Wasserhaushaltsgesetz). Die strategischen und technischen Entwicklungen im Hochwasserschutz der vergangenen zehn Jahre, insbesondere zu den Überschwemmungsgebieten und zum Hochwasserrisikomanagement, sind berücksichtigt. Der neueste Stand der Regelwerke sowie die aktuelle Literatur sind enthalten.

Laufs, **Reaktorsicherheit für Leistungskernkraftwerke,** die Entwicklung im politischen und technischen Umfeld der Bundesrepublik Deutschland, 2013, XXVIII, 1.116 Seiten, Preis 199,95 €, ISBN 978-3-642-30654-9.

In dem Werk wird die Entwicklung der Reaktorsicherheit deutscher Leichtwasser-Kernkraftwerke aus den Anfängen heraus mit ihren vielfältigen Bezügen zu ausländischen Vorbildern, zu nationalen und internationalen Forschungsvorhaben sowie zu konventionellen und nuklearen Schadensereignissen beschrieben. Detaillierte Darstellungen befassen sich mit den spezifischen Sicherheitstechniken, wie der Berstsicherheit der druckführenden Umschließung, der Sicherstellung der Notkühlung im Kühlmittelverlust-Störfall, der Leittechnik und dem Umgebungsschutz durch das Containment. Es werden die Entstehung und Durchführung von internationalen Großforschungsprojekten dargestellt und politische Hintergründe transparent gemacht.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 15 **München, 20. Dezember 2013** **26. Jahrgang**

Grußwort des Bayerischen Ministerpräsidenten

An die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des Öffentlichen Dienstes in Bayern
zum Jahreswechsel 2013/2014

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des Öffentlichen Dienstes in Bayern,

den Jahreswechsel nutze ich gerne, um Ihnen für die ausgezeichnete Arbeit im Jahr 2013 in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung im Freistaat herzlich zu danken.

Mit Ihrer Fachkenntnis, Ihrer Umsicht und Ihrer Einsatzfreude haben Sie auch im vergangenen Jahr einen wichtigen Beitrag zu den anhaltenden Erfolgen unseres Landes geleistet. Bayern steht in vielen Bereichen an der Spitze – im Bund und europaweit. Das verdanken wir unseren Forschungseinrichtungen sowie unseren innovationsfreudigen und leistungsfähigen Unternehmen. Das verdanken wir den Bürgerinnen und Bürgern, die zum Beispiel während der Flutkatastrophe des vergangenen Sommers vorbildliche Hilfsbereitschaft bewiesen haben und damit einen Gemeinsinn zeigten, der ein wesentliches Fundament für die Gestaltung unserer Zukunft bleiben wird. Das verdanken wir aber auch der Effizienz, der Verlässlichkeit und der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung, auf die wir im nationalen und internationalen Vergleich stolz sein dürfen.

Ich freue mich deshalb, dass die Staatsregierung ihr Versprechen halten konnte und die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im vergangenen Jahr wieder auf 40 Wochenstunden reduziert hat. Sie sind darin den Tarifbeschäftigten jetzt gleichgestellt. Mit dem umfangreichen „Personalpaket" haben wir für den Doppelhaushalt 2013/2014 zahlreiche weitere Verbesserungen geschaffen. Dies reicht von der Wiedereinführung von Leistungselementen bei der Besoldung bis hin zur Verringerung der Wiederbesetzungssperre und zur Abschaffung der Praxisgebühr bei der Beihilfe. Das Neue Dienstrecht hat sich bewährt und sichert Leistungsorientierung

Dieser Ausgabe liegen Titelblatt, zeitliche Übersicht und Stichwortverzeichnis für den Jahrgang 2013 bei.

und Durchlässigkeit. Der Tarifabschluss im Öffentlichen Dienst wurde in vollem Umfang auf die Beamtinnen und Beamten übertragen. Das heißt, zum 1. Januar 2014 wird es eine weitere lineare Erhöhung der Bezüge um 2,95 Prozent geben.

Angesichts der demografischen Herausforderungen zählt die Familienpolitik zu den wichtigen Zukunftsaufgaben unseres Landes. Wie ich in meiner Regierungserklärung vom 12. November 2013 angekündigt habe, wollen wir in der begonnenen Legislaturperiode die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gerade auch im Öffentlichen Dienst zu einem Schwerpunktthema machen. Er soll in dieser Hinsicht seine Vorbildfunktion weiter ausbauen.

Es ist mein Ziel, Bayern an der Spitze zu halten und unseren Kindern und Enkeln optimale Zukunftsperspektiven zu sichern. Ein wesentlicher Schlüssel dazu ist eine verantwortungsbewusste Haushaltspolitik. Der Haushalt ohne Neuverschuldung und der Schuldenabbau bleiben Kernstücke bayerischer Politik. Vor diesem Hintergrund ist es auch Ziel der Staatsregierung, die Personalquote im Freistaat auf dem heutigen Niveau zu stabilisieren. Der bayerische Staatshaushalt hat schon heute einen Anteil der Personalausgaben von 41 Prozent, Tendenz steigend. Die Folge ist immer weniger Spielraum für Investitionen. Deshalb müssen, wo neue Stellen gebraucht werden, andere eingespart werden. Der bayerische Pensionsfonds stellt zudem die Altersversorgung der Beamten auf eine stabile Basis. Das ist Teil einer nachhaltigen Politik und ein Gebot der Generationengerechtigkeit.

Bayern soll ein wirtschaftlich erfolgreiches, sicheres und liebenswertes Land bleiben. Dabei freue ich mich, dass sich der Freistaat auf einen leistungsfähigen Öffentlichen Dienst sowie auf motivierte und einsatzfreudige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stützen kann. Ihnen in Zukunft optimale Arbeitsbedingungen zu bieten, ist mir ein Anliegen. Der vertrauensvolle und konstruktive Dialog mit den Vertretern der Beamtenschaft und der Tarifbeschäftigten im Öffentlichen Dienst wird deshalb weiterhin ein wichtiger Teil meiner politischen Arbeit bleiben.

Ihnen, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Öffentlichen Dienstes in Bayern, wünsche ich im Jahr 2014 von Herzen viel Schwung, Freude und Erfolg bei Ihrer Arbeit, sowie persönlich alles Gute, Gesundheit und Glück.

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	**Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden**	
	Bayerische Staatsregierung	
03.12.2013	103-S, 1140-1-S, 2003-S, 2030.9.1-UK Änderung der Redaktionsrichtlinien und anderer Bekanntmachungen	549
	Bayerischer Ministerpräsident	
03.12.2013	1102-S Erlass über die Stellvertretung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung (StRVertrBek)	551
	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr	
28.11.2013	2030.2.2-I Konzept der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Durchführung der modularen Qualifizierung im fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (VV-FachV-Fw)	552
18.11.2013	210-I Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Meldegesetzes	557
22.11.2013	2330-I Änderung der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012	557
	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie	
28.11.2013	7071-W Änderung des Bayerischen Mittelstandskreditprogramms	557
	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	
20.11.2013	2030.2.2-U Konzept zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-StMUV)	557
12.11.2013	7910-U Änderung der Richtlinien über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald	562
	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
25.11.2013	7815-L Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE)	562
03.12.2013	7815-L Aufhebung der Richtlinien zum Plan nach § 41 FlurbG – Ländliche Entwicklung	575
	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	
02.12.2013	2121.2-G Vollzug betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften und Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs	575

Fortsetzung nächste Seite

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

22.11.2013 2021-I
Übernahme von Ehrenämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes bei den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 16. März 2014 und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Europawahl) am 25. Mai 2014 579

28.11.2013 Gebührensatzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime für seine Internatsschulen . . 580

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung 582

Literaturhinweise 582

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

103-S, 1140-1-S, 2003-S, 2030.9.1-UK

Änderung der Redaktionsrichtlinien und anderer Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 3. Dezember 2013 Az.: B II 2 – G 47/13 – 1

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl S. 638, 639, 640, 641, 642), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Bekanntmachung:

I.

Änderung der Redaktionsrichtlinien

Die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Richtlinien für die Redaktion von Vorschriften (Redaktionsrichtlinien – RedR) vom 6. August 2002 (AllMBl S. 595, Beilage zu StAnz Nr. 35), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 9. Dezember 2008 (AllMBl S. 817, StAnz Nr. 50, FMBl 2009 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.2 erhält folgende Fassung:

   „2.2 Der Ministerpräsident und die Staatsministerien werden in folgender Reihenfolge aufgeführt:

   Ministerpräsident

   Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

   Staatsministerium der Justiz

   Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

   Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

   Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

   Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

   Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

   Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

   Staatsministerium für Gesundheit und Pflege."

2. In Nr. 3.4 werden die Worte „unter http://www.bmj.de/rechtsfoermlichkeit/inhalt/tb_index.htm" gestrichen.

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 1.1 werden die Worte

„w. v.	Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst, Teil I (II) – (seit 1998)
FMBl	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen"

   durch die Worte

„w. v.	Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst, Teil I (II) – (von 1998 bis 10. Oktober 2013)
KWMBl	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (seit 11. Oktober 2013)
FMBl	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (bis 10. Oktober 2013)
w. v.	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (seit 11. Oktober 2013)"

   ersetzt.

   b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

   aa) Die Worte

„BK	Bundeskanzleramt"

   werden durch die Worte

„BKAmt	Bundeskanzleramt"

   ersetzt.

   bb) In der Zeile mit der Abkürzung „BMA" wird das Wort „Sozialordnung" durch das Wort „Soziales" ersetzt.

   cc) Die Worte

„BMVBW	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BMVEL	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft"

   werden durch die Worte

„BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BMELV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz"

   ersetzt.

   dd) In der Zeile mit der Abkürzung „BKM" werden die Worte „Angelegenheiten der Kultur und der Medien" durch die Worte „Kultur und Medien" ersetzt.

   ee) In der Zeile mit der Abkürzung „BfD" werden nach dem Wort „Datenschutz" die Worte „und für die Informationsfreiheit" angefügt.

   ff) Der Klammerzusatz „(zuletzt veröffentlicht im GMBl 1999 S. 527)" wird gestrichen.

   c) In Nr. 3 werden die Worte

„StMAS	(AM)	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
StMF	(FM)	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
StMUG	(UGM)	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

StMI	(IM)	Bayerisches Staatsministerium des Innern
OBB		Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
StMJV	(JM)	Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
StMELF	(LM)	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
StMUK	(KM)	Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
StMWFK	(WFKM)	Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
StMWIVT	(WM)	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Infrastruktur, Verkehr und Technologie"

durch die Worte

„StMI	(IM)	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
OBB		Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
StMJ	(JM)	Bayerisches Staatsministerium der Justiz
StMBW	(KM)	Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
StMFLH	(FM)	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
StMWi	(WM)	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
StMUV	(UM)	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
StMELF	(LM)	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
StMAS	(AM)	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
StMGP	(GM)	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege"

ersetzt.

d) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „KPI Kriminalpolizeiinspektion" werden die Worte

„KPI-Z Kriminalpolizeiinspektion mit Zentralaufgaben

KPS Kriminalpolizeistation"

eingefügt.

bb) In der Zeile mit der Abkürzung „LfU" wird das Wort „Umweltschutz" durch das Wort „Umwelt" ersetzt.

cc) In der Zeile mit der Abkürzung „LGL" werden die Worte „das Gesundheitswesen" durch das Wort „Gesundheit" ersetzt.

dd) Die Worte

„PD Polizeidirektion"

werden gestrichen.

ee) Nach den Worten

„PP Polizeipräsidium"

werden die Worte

„PSt Polizeistation"

eingefügt.

4. In Anlage 2 Nr. 2.12 Beispiel 2 wird das Wort „Gesundheit" durch das Wort „Verbraucherschutz" ersetzt.

II.

Änderung der Veröffentlichungs-Bekanntmachung

Die Bekanntmachung über die amtliche Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien (Veröffentlichungs-Bekanntmachung – VeröffBek) vom 6. November 2001 (GVBl S. 730, BayRS 1140-1-S), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 9. Dezember 2008 (GVBl S. 969), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „Staatsministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten" durch die Worte „Staatsminister mit Sonderaufgaben nach Art. 50 der Verfassung" ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird Abs. 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Amtsblatt ist

1. das Allgemeine Ministerialblatt für den Bereich der Staatsministerien
   a) des Innern, für Bau und Verkehr
   b) für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
   c) für Umwelt und Verbraucherschutz
   d) für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
   e) für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
   f) für Gesundheit und Pflege,
2. das Bayerische Justizministerialblatt für den Bereich des Staatsministeriums der Justiz,
3. das Amtsblatt des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst für den Bereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie
4. das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat für den Bereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat."

b) Die bisherigen Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden Abs. 2 Sätze 1 und 2.

3. § 7a wird aufgehoben.

4. In § 8 Abs. 1 und 3 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Innern" die Worte „, für Bau und Verkehr" eingefügt.

5. § 9 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

III.

Änderung der Organisationsrichtlinien

Die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Richtlinien für die Wahrnehmung und Organisation öffentlicher Aufgaben sowie für die Rechtsetzung im Freistaat Bayern (Organisationsrichtlinien – OR) vom 6. November 2001 (AllMBl S. 634, StAnz Nr. 50), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 2011 (AllMBl 2012 S. 3, FMBl 2012 S. 28, JMBl 2012 S. 16, KWMBl 2012 S. 40, StAnz Nr. 51/52), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.4.4.1 Abs. 4 werden nach dem Wort „Innern" die Worte „, für Bau und Verkehr" eingefügt.

2. In Nr. 2.4.4.4 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen" durch die Worte „Soziales, Familie und Integration" ersetzt.

3. Nr. 5 Satz 2 wird aufgehoben.

4. In Anlage 1 Nr. 1.1 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzen" die Worte „, für Landesentwicklung und Heimat" eingefügt.

IV.

Aufhebung der Bekanntmachung über Volksschulleiter

Die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Amtsbezeichnung der Leiter von Volksschulen mit bis zu 180 Schülern (Volksschulleiter – AbezLVs) vom 27. August 1998 (KWMBl I S. 482, AllMBl S. 695, StAnz Nr. 36), geändert durch Bekanntmachung vom 6. November 2001 (AllMBl S. 620, StAnz Nr. 50), wird aufgehoben.

V.

Inkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 11. Oktober 2013 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 treten Nr. I Nrn. 2, 3 Buchst. b und d, Nr. II Nrn. 3, 5, Nr. III Nr. 3 und Nr. IV am 1. Januar 2014 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident
Horst Seehofer

1102-S

Erlass über die Stellvertretung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung (StRVertrBek)

Bekanntmachung des Bayerischen Ministerpräsidenten

vom 3. Dezember 2013 Az.: B II 2 – 15240 – 4 – 23

Auf Grund des § 15 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung (StRGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 2006 (GVBl S. 825, BayRS 1102-2-1-S), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. Februar 2009 (GVBl S. 32), erlässt der Bayerische Ministerpräsident folgende Bekanntmachung:

1. Im Fall der Verhinderung aller Mitglieder der Staatsregierung aus einem bestimmten Geschäftsbereich oder einer Sonderaufgabe werden vertreten
   a) die Leiterin der Staatskanzlei und Staatsministerin für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben
   durch die Staatsministerin für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen
   b) die Staatsministerin für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen
   durch die Leiterin der Staatskanzlei und Staatsministerin für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben
   c) der Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr
   durch den Staatsminister der Justiz
   d) der Staatsminister der Justiz
   durch den Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr
   e) der Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
   durch den Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
   f) der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
   durch den Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
   g) die Staatsministerin für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
   durch die Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
   h) der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz
   durch den Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
   i) der Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
   durch den Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz
   k) die Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
   durch die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege
   l) die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege
   durch die Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.

2. In besonderen oder unaufschiebbaren Fällen kann der Ministerpräsident die Vertretung eines Mitglieds der Staatsregierung nach Nr. 1 übernehmen.

3. Bei Dienstgeschäften in Berlin können die Mitglieder der Staatsregierung auch durch die Staatsministerin für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben, bei Dienstgeschäften in Brüssel durch die Staatsministerin für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen vertreten werden.

4. In Angelegenheiten des Richterwahlausschusses für die obersten Gerichtshöfe des Bundes werden die Mitglieder der Staatsregierung durch den Staatsminister der Justiz vertreten.

5. [1]Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 11. Oktober 2013 in Kraft. [2]Mit Ablauf des 10. Oktober 2013 tritt der Erlass des Bayerischen Ministerpräsidenten über die Stellvertretung der Mitglieder der Staatsregierung gemäß § 15 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 25. November 2008 (AllMBl S. 817, FMBl 2009 S. 3, StAnz 2008 Nr. 48) außer Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident
Horst Seehofer

2030.2.2-I

Konzept der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Durchführung der modularen Qualifizierung im fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (VV-FachV-Fw)

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 28. November 2013 Az.: IZ3-0604-49 und A 3-M1324.4.0

Auf Grund von Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450), in Verbindung mit §§ 34 ff. der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) vom 18. November 2011 (GVBl S. 599, BayRS 2038-3-2-12-I) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Genehmigung des Landespersonalausschusses folgendes Konzept zur Durchführung der modularen Qualifizierung:

1. Geltungsbereich

Dieses Konzept der modularen Qualifizierung gilt für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes an den Staatlichen Feuerwehrschulen, an den Regierungen (Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz) und der Technischen Universität München.

2. Zuständigkeit und Verfahren

2.1 [1]Die Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen der modularen Qualifizierung wird gemäß § 35 Abs. 2 und § 40 Abs. 1 Satz 3 FachV-Fw auf die in den anliegenden Übersichten festgelegten Stellen übertragen. [2]Die zuständigen Stellen tragen dafür Sorge, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf regelmäßig durchgeführt werden. [3]Dem modularen Aufbau ist dabei Rechnung zu tragen. [4]Die Zuständigkeit für die Durchführung der Prüfung zum Abschluss der modularen Qualifizierung ergibt sich aus § 35 Abs. 3 und § 40 Abs. 1 Satz 3 FachV-Fw. [5]Die technische Durchführung der Prüfung an den Prüfungsorten obliegt den örtlichen Prüfungsleitern und Prüfungsleiterinnen (§ 7 FachV-Fw).

2.2 [1]Für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung müssen neben dem positiven Feststellungsvermerk in der periodischen Beurteilung (Art. 20 Abs. 4 LlbG) folgende Ämter erreicht sein:

– für die modulare Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 (§ 37 Abs. 1 bis 3 FachV-Fw) ein Amt der Besoldungsgruppe A 9;
– für die modulare Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 (§ 37 Abs. 4 Sätze 1 und 2 FachV-Fw) ein Amt der Besoldungsgruppe A 10. [2]Als besonderer Aufgabenbereich im Sinn des § 34 Satz 3 FachV-Fw werden die Stellen der Lehrkräfte an den Staatlichen Feuerwehrschulen festgelegt.
– [3]Für die modulare Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 (§ 40 Abs. 1 Satz 1 FachV-Fw) ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 und eine Dienstzeit von mindestens vier Jahren in diesem Amt (§ 40 Abs. 2 FachV-Fw).

2.3 [1]Die Anmeldung für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung erfolgt für die Beamten der Staatlichen Feuerwehrschulen und der Regierungen durch das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und für die Beamten der Technischen Universität München durch die Technische Universität im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst. [2]Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bzw. die Technische Universität München bestimmt die Beamtinnen und Beamten, die erstmals an den jeweiligen Maßnahmen der modularen Qualifizierung teilnehmen können und legt erforderlichenfalls eine Anmeldereihenfolge fest. [3]Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bzw. die Technische Universität München unterrichtet die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses schriftlich über die gemäß Nr. 3 zu absolvierenden Maßnahmen sowie deren Terminierung. [4]Beamtinnen und Beamte, die an der modularen Qualifizierung nicht teilnehmen oder den Beginn der modularen Qualifizierung oder einzelner Maßnahmen verschieben möchten, erklären dies schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde.

3. Inhalt und Dauer der Maßnahmen

3.1 Die nähere Ausgestaltung von Inhalt und Dauer der Maßnahmen ergeben sich aus § 37 Abs. 1 und 4 sowie § 41 Abs. 1 FachV-Fw und den anliegenden Übersichten.

3.2 Zwischen dem Beginn der ersten Maßnahme und der Prüfung nach Abschluss der letzten Maßnahme soll mindestens ein Zeitraum von sechs Monaten, bei der modularen Qualifizierung für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene von zwölf Monaten liegen.

3.3 [1]Fortbildungen und sonstige Qualifikationsmaßnahmen, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen und die nach Inhalt, Art und Umfang den Maßnahmen der modularen Qualifizierung entsprechen, können im Umfang von höchstens der Hälfte des Gesamtumfangs der Maßnahmen der modularen Qualifizierung angerechnet werden. [2]Nach Abschluss der Maßnahme der modularen Qualifizierung ist auch im Fall einer Anrechnung von Fortbildungen eine Prüfung abzulegen.

4. Teilnahmebescheinigung, Prüfung

4.1 Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme

[1]Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme (§ 37 Abs. 1 Satz 3 bzw. § 37 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 bzw. § 41 Abs. 1 Satz 3 FachV-Fw) wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme übermittelt; die für die Anmeldung gemäß Nr. 2.3 Satz 1 zuständige Stelle wird gleichzeitig informiert. [2]Im Fall einer nicht erfolgreichen Teilnahme begründet die Leiterin bzw. der Leiter der Maßnahme die Entscheidung schriftlich. [3]Ein Abdruck der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme und die Begründung bei nicht erfolgreicher Teilnahme sind zum Personalakt zu nehmen.

4.2 Prüfung

[1]Unmittelbar nach Abschluss der beiden Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 1 FachV-Fw ist eine Prüfung abzulegen, die aus einem praktischen und einem mündlichen Prüfungsabschnitt besteht (§ 37 Abs. 2 FachV-Fw). [2]Spätestens drei Monate nach Abschluss der drei Maßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 FachV-Fw ist eine mündliche Prüfung abzulegen (§ 41 Abs. 2 FachV-Fw). [3]Mindestens zwei Wochen vor der Prüfung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu den Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 schriftlich eingeladen und dem Landespersonalausschuss Ort und Zeit der Prüfung mitgeteilt. [4]Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vom Vorsitzenden der Prüfungskommission im Anschluss an die Prüfung im Fall von § 37 schriftlich und im Fall von § 41 mündlich mitgeteilt. [5]Der Vorsitzende der Prüfungskommission übermittelt dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im Anschluss an die Prüfung schriftlich das Ergebnis und eine Stellungnahme über die Prüfung. [6]Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, begründet das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr die Entscheidung auf Verlangen gegenüber den Teilnehmerinnen und Teilnehmern schriftlich.

5. Abschluss der modularen Qualifizierung

[1]Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bzw. die Technische Universität München stellt den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung fest (Art. 20 Abs. 5 Satz 1 LlbG). [2]Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist gemäß Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG eine Voraussetzung für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10, A 11 oder A 14.

6. Beteiligung und Genehmigung

6.1 Beteiligung

Bei der Erstellung des Konzepts sind beteiligt worden:

– der Hauptpersonalrat bei den Staatsministerien des Innern und für Wissenschaft, Forschung und Kunst (nunmehr Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst) gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 und 8 BayPVG,

– die Hauptschwerbehindertenvertretung bei den Staatsministerien des Innern und für Wissenschaft, Forschung und Kunst (nunmehr Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst) gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX,

– die Gleichstellungsbeauftragten bei den Staatsministerien des Innern und für Wissenschaft, Forschung und Kunst (nunmehr Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst) gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGlG.

6.2 Genehmigung

Der Landespersonalausschuss hat dieses Konzept gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 LlbG genehmigt.

7. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Günter Schuster	Dr. Adalbert Weiß
Ministerialdirektor	Ministerialdirektor

Anlage
zur VV-FachV-Fw

Übersicht 1:
Modulare Qualifizierung für Ämter der BesGr A 10

zu absolvierende Maßnahme in BesGr	Inhalt der Maßnahme: B IV – Lehrgang Teil I (Zugführer)	Dauer der Maßnahme	Durchführende Stelle
A 9 oder A 9 + AZ	**B IV Teil Ia: Einsatztaktik Zugführer und Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz** Taktische Grundlagen des Zugführers Brandeinsätze und deren Anwendung Technische Hilfeleistung und deren Anwendung ABC-Einsätze und deren Anwendung Führungssysteme Sonderanwendungen Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz Information und Kommunikation Sonstiges (Exkursion und Teambuilding) Praktische Übungen als Zugführer	40 Tage (8 Wochen)	Staatliche Feuerwehrschule Geretsried
A 9 oder A 9 + AZ	**B IV Teil Ib: Methodik/Didaktik, Recht und Prüfung** Methodik und Didaktik Mitarbeiterführung Arbeitsschutz Einsatz- und Verwaltungsrecht Prüfung	20 Tage (4 Wochen)	Staatliche Feuerwehrschule Geretsried

Das Ausstellen der Teilnahmebescheinigungen erfolgt nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 Satz 3 FachV-Fw. Die praktische und mündliche Prüfung nach Abschluss der Maßnahmen (§ 37 Abs. 2 FachV-Fw) wird durch eine vom Prüfungsausschuss eingesetzte Prüfungskommission nach § 8 FachV-Fw abgenommen.

Übersicht 2:

Modulare Qualifizierung für Ämter der BesGr A 11 (Beginn der Maßnahme in BesGr A 10)

zu absolvierende Maßnahme in BesGr	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme	Durchführende Stelle
A 10	Fortbildung zum „Geprüften Dozent (BVS)“ und Aktualisierung/Vertiefung der praktischen Erkenntnisse im Rahmen einer Hospitation bei einer Berufsfeuerwehr	10 Tage (2 Wochen) 10 Tage (2 Wochen)	BVS AGBF

Das Ausstellen der Teilnahmebescheinigungen erfolgt nach Maßgabe des § 37 Abs. 4 FachV-Fw.

Übersicht 3:
Modulare Qualifizierung für Ämter der BesGr A 14

Die Maßnahmen erfolgen gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 FachV-Fw in Anlehnung an die theoretischen Inhalte der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPhD-Feu) in der jeweils geltenden Fassung

zu absolvierende Maßnahme in BesGr	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme	Durchführende Stelle
A 13	Verwaltungslehrgang, insbesondere Rechtslehre (Verwaltungsrecht, öffentliches Dienstrecht, Personalvertretungsrecht, Haushaltsrecht, Brand- und Katastrophenschutzrecht, Disziplinarrecht)	40 Tage (8 Wochen)	Verwaltungsakademie in Berlin
A 13	Führungslehrgang IIIa, insbesondere Personalführung, Moderation und Verhandlung, Beurteilungswesen, Stressbewältigung und Einsatznachsorge, Suchtbewältigung, Zeit- und Selbstmanagement,	15 Tage (3 Wochen)	Brand- und Katastrophenschutzschule Sachsen-Anhalt in Heyrothsberge
A 13	Führungslehrgang IIIb, insbesondere Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, Qualitätsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Grundlagen des Katastrophenschutzes und Zivilschutzes in Deutschland	15 Tage (3 Wochen)	Landesfeuerwehrschule Hamburg

Das Ausstellen der Teilnahmebescheinigungen erfolgt nach Maßgabe des § 41 Abs. 1 Satz 3 FachV-Fw. Die mündliche Prüfung nach Abschluss der Maßnahmen (§ 41 Abs. 2 FachV-Fw) wird durch eine vom Prüfungsausschuss eingesetzte Prüfungskommission nach § 8 FachV-Fw abgenommen.

210-I

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Meldegesetzes

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 18. November 2013 Az.: IC2-2135-12/7

I.

Nr. 23 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug des Meldegesetzes (VollzBekMeldeG) vom 28. April 1984 (MABl S. 177), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. August 1995 (AllMBl S. 711), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 23.2.2 wird aufgehoben.
2. Nr. 23.2.3 wird aufgehoben.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2330-I

Änderung der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 22. November 2013 Az.: IIC1-4700-005/13

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 11. Januar 2012 (AllMBl S. 20), geändert durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (AllMBl S. 592), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 wird folgende Nr. 4.4 angefügt:

   „Von der Regelung in Nr. 4.1 Satz 1 können für Verfahren für Eigenwohnraum nach dem Vierten Teil Ausnahmen unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass zwischen dem Zeitpunkt der Auftragsvergabe und der Antragstellung kein längerer Zeitraum als sechs Monate vergangen ist."

2. Nr. 25.3 erhält folgende Fassung:

   „Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises bzw. der Schlussabrechnung Abweichungen gegenüber der Bewilligung, entscheidet die Bewilligungsstelle über eine Anpassung sowohl des objektabhängigen als auch des belegungsabhängigen Darlehens."

3. In Nr. 31.1 wird die Zahl „1.500" durch die Zahl „2.500" ersetzt.

4. Nr. 34.5 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

   „[3]Der weiteren Familienplanung ist mit einer entsprechenden zusätzlichen Wohnfläche Rechnung zu tragen. [4]Insoweit ist für einen Zwei-Personen-Haushalt die Wohnfläche auch dann angemessen, wenn Individualräume für bis zu fünf Personen geplant sind."

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

7071-W

Änderung des Bayerischen Mittelstandskreditprogramms

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 28. November 2013 Az.: IV/4-3542/211/4

I.

Nr. 8 der Richtlinie zur Durchführung des Bayerischen Kreditprogramms für die Förderung des Mittelstandes (Bayerisches Mittelstandskreditprogramm – MKP) vom 9. Dezember 2008 (AllMBl S. 835) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 8.1.2 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2013" durch das Datum „30. Juni 2014" ersetzt.

2. Nr. 8.2 erhält folgende Fassung:

   „Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft."

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 30. Dezember 2013 in Kraft.

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

2030.2.2-U

Konzept zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-StMUV)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 20. November 2013 Az.: Z1-A0428.0-2013/3

Das Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zur Durchführung der modularen Qualifizierung enthält eine nähere Ausgestaltung des Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450), sowie der Verordnung zur Durchführung der modularen Qualifizierung (Modulare Qualifizierungsverordnung – ModQV) vom 14. Oktober 2011 (GVBl S. 538, BayRS 2038-5-1-1-I). Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erlässt zur Durchführung der modularen Qualifizierung folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Zuständigkeit und Verfahren

1.1 [1]Die Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen zum Abschluss von Maßnahmen der modularen Qualifizierung wird gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 ModQV auf die im Anhang benannten öffentlich-rechtlichen Fortbildungseinrichtungen und Behörden übertragen. [2]Die zuständigen Stellen tragen dafür Sorge, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf regelmäßig durchgeführt werden. [3]Dem modularen Aufbau ist dabei Rechnung zu tragen. [4]Die Beamtinnen und Beamten der in der Anlage 2 aufgeführten Fachlaufbahnen werden nach den dort genannten Konzepten anderer Geschäftsbereiche modular qualifiziert.

1.2 [1]Die Anmeldung für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung wird gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 ModQV auf die Ernennungsbehörden übertragen. [2]Die zuständigen Behörden bestimmen die Beamtinnen und Beamten, die erstmals an den jeweiligen Maßnahmen der modularen Qualifizierung teilnehmen können und legen erforderlichenfalls eine Anmeldereihenfolge fest. [3]Soweit die zuständigen Behörden über keine Stellenbewirtschaftungsbefugnis für die zu qualifizierenden Ämter verfügen, ist das Einvernehmen des Staatsministeriums erforderlich. [4]Die zuständigen Behörden unterrichten die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer schriftlich über die gemäß Nr. 3 zu absolvierenden Maßnahmen sowie deren Terminierung. [5]Anmeldung und Teilnahme setzen die Betrauung mit den Aufgaben eines Dienstpostens voraus, der mindestens dem Eingangsamt der angestrebten Ämter entspricht. [6]Beamtinnen und Beamte, die an der modularen Qualifizierung nicht teilnehmen oder den Beginn der modularen Qualifizierung oder einzelner Maßnahmen verschieben möchten, erklären dies schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde.

2. Inhalt und Dauer der Maßnahmen

2.1 [1]Die nähere Ausgestaltung von Inhalt und Dauer der Maßnahmen gemäß § 4 ModQV wird in den anliegenden Übersichten der Anlage 1 bzw. in den in der Anlage 2 für anwendbar erklärten Konzepten anderer Geschäftsbereiche geregelt. [2]Zwischen dem Beginn der ersten Maßnahme und der Prüfung am Ende der letzten Maßnahme soll mindestens ein Zeitraum von sechs Monaten, bei der modularen Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 mindestens ein Zeitraum von zwölf Monaten liegen.

2.2 Inhaltlich vergleichbare Fortbildungen und inhaltlich vergleichbare sonstige Qualifizierungsmaßnahmen, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen, können von den gemäß Nr. 1.2 Satz 1 zuständigen Behörden im Umfang von höchstens der Hälfte des Gesamtumfangs der Maßnahmen der modularen Qualifizierung auf diejenigen Maßnahmen der modularen Qualifizierung angerechnet werden, die nicht mit einer Prüfung abschließen.

3. Nachweis der Teilnahme

3.1 [1]Das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 ModQV wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von den Prüferinnen bzw. Prüfern im Anschluss an die Prüfung mündlich mitgeteilt. [2]Die nach Nr. 1.1 Satz 1 zuständige Stelle teilt das Ergebnis der für die Anmeldung gemäß Nr. 1.2 Satz 1 zuständigen Behörde schriftlich mit. [3]Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, begründet die nach Nr. 1.1 Satz 1 zuständige Stelle die Entscheidung auf Verlangen gegenüber den Teilnehmerinnen und Teilnehmern schriftlich.

3.2 [1]Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme (§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 ModQV) wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von der nach Nr. 1.1 Satz 1 zuständigen Stelle innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme übermittelt; die für die Anmeldung gemäß Nr. 1.2 Satz 1 zuständige Behörde wird gleichzeitig informiert. [2]Im Fall einer nicht erfolgreichen Teilnahme begründet die nach Nr. 1.1 Satz 1 zuständige Stelle die Entscheidung schriftlich.

3.3 Bei der modularen Qualifizierung nach einem in der Anlage 2 für anwendbar erklärten Konzept richtet sich die Teilnahme an den Maßnahmen und die Durchführung der Prüfung nach den dortigen Vorschriften.

3.4 [1]Das Staatsministerium stellt den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung fest. [2]Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist gemäß Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG eine Voraussetzung für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7, A 10 oder A 14.

4. Übergangsregelung

[1]Beamtinnen und Beamte, für die Art. 70 Abs. 4 Satz 4 LlbG (bisherige Verwendungsaufstiege) anwendbar ist und die über die Voraussetzung des Art. 20 Abs. 4 LlbG verfügen sowie einen Dienstposten innehaben, der eine Beförderung in die Besoldungsgruppe A 12 oder A 13 ermöglicht, absolvieren zur Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 12 zwei geeignete Module aus den anliegenden Übersichten der Anlage 3, welche nicht mit einer Prüfung abschließen (§ 11 Abs. 3 ModQV). [2]Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist Voraussetzung für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder A 13.

5. Beteiligung und Genehmigung

5.1 Bei der Erstellung dieses Konzepts sind beteiligt worden:

- der Hauptpersonalrat beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz,
- die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und
- der Gleichstellungsbeauftragte beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

5.2 Der Landespersonalausschuss hat dieses Konzept gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 LlbG genehmigt.

6. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

Anlage 1
zur VV-ModQV-StMUV vom 20. November 2013

Fachlicher Schwerpunkt Technische Dienste (Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik)

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme (frühestens)	Inhalte der Maßnahmen	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10	A 8	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	30 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8	Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8	Schlüsselkompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 9	Fachpraktischer Lehrgang Elektrotechnik (3. Woche) [1) 2)]	30 bis 36 UE	Mündliche Prüfung	Oberste Baubehörde
	A 9	Fachpraktischer Lehrgang Maschinenwesen (3. Woche) [1) 2)]	30 bis 36 UE	Mündliche Prüfung	Oberste Baubehörde

[1)] Der von der Obersten Baubehörde durchgeführte Fachpraktische Lehrgang (1. und 2. Woche) stellt eine Fortbildung im Sinn des Art. 66 LlbG dar und ist Voraussetzung für den Besuch der darauf aufbauenden Qualifizierung im System der modularen Qualifizierung.

[2)] Im Hinblick auf die Aus- und Vorbildung sowie den künftigen Einsatzbereich der Beamtin bzw. des Beamten ist **eines** der angegebenen Prüfungsmodule zu wählen.

Anlage 2
zur VV-ModQV-StMUV vom 20. November 2013

Für anwendbar erklärte Konzepte anderer Geschäftsbereiche

Fachlaufbahn, ***fachlicher Schwerpunkt***	**Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe**	**Anzuwendendes Konzept**
Verwaltung und Finanzen	A 7	Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. März 2012 (AllMBl S. 199) in der jeweils geltenden Fassung (Anhang Übersicht 11)
Verwaltung und Finanzen, *nichttechnischer Verwaltungsdienst*	A 10 und A 14	Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. März 2012 (AllMBl S. 199) in der jeweils geltenden Fassung (Anhang Übersicht 1)
Verwaltung und Finanzen, *Sozialwissenschaften*	A 14	Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. März 2012 (AllMBl S. 199) in der jeweils geltenden Fassung (Anhang Übersicht 5)
Gesundheit, *Hygienekontrolldienst*	A 10	Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. März 2012 (AllMBl S. 199) in der jeweils geltenden Fassung (Anhang Übersicht 2)
Naturwissenschaft und Technik, *Technischer Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher*	A 10	Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. März 2012 (AllMBl S. 199) in der jeweils geltenden Fassung (Anhang Übersicht 3)
Naturwissenschaft und Technik, *Veterinär-technischer Dienst*	A 10	Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. März 2012 (AllMBl S. 199) in der jeweils geltenden Fassung (Anhang Übersicht 4)
Naturwissenschaft und Technik, *Agrar- und Ernährungswissenschaften*	A 14	Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. März 2012 (AllMBl S. 199) in der jeweils geltenden Fassung (Anhang Übersicht 8)
Naturwissenschaft und Technik, *Mathematik, Naturwissenschaft / Ingenieurwissenschaften (Informationstechnik)*	A 10	Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 20. Juni 2011 (FMBl S. 257), geändert durch Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (FMBl S. 62), in der jeweils geltenden Fassung (Übersicht 2)
Naturwissenschaft und Technik, *Mathematik, Naturwissenschaft / Ingenieurwissenschaften (Informationstechnik)*	A 14	Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. März 2012 (AllMBl S. 199) in der jeweils geltenden Fassung (Anhang Übersicht 10)
Naturwissenschaft und Technik, *Forstdienst*	A 14	Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 5. Juni 2012 (AllMBl S. 501) in der jeweils geltenden Fassung (Anlage Nr. 2)
Bildung und Wissenschaft, *Bibliotheksdienst*	A 10 und A 14	Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 17. Februar 2012 (KWMBl S. 134) in der jeweils geltenden Fassung (Anlagen 5 und 6)

Anlage 3
zur VV-ModQV-StMUV vom 20. November 2013

Maßnahmen für Beamtinnen und Beamte, für die Art. 70 Abs. 4 Satz 4 LlbG anwendbar ist

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahmen	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter der Besoldungsgruppe A 12 und A 13	A 11	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	30 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11	Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11	Schlüsselkompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11	Controlling und Organisation	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

7910-U

Änderung der Richtlinien über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 12. November 2013 Az.: 64i-U8633.1-2006/4-133 und 7752.4-1/30

I.

Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu den Richtlinien über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2012) vom 28. Dezember 2011 (AllMBl 2012 S. 35) wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nr. 8 eingefügt:

   „8. Übergangsregelung

   Um den Übergang in die neue EU-Förderperiode ab 2014 zu erleichtern, können die in 2013 auslaufenden fünfjährigen Verpflichtungen, die auf Grundlage der Richtlinien über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2007) vom 24. Mai 2007 (AllMBl S. 286) bewilligt wurden, auf Antrag des Zuwendungsempfängers zu den bestehenden Konditionen bis zum 31. Dezember 2014 verlängert werden.“

2. Die bisherigen Nrn. 8 und 9 werden Nrn. 9 und 10.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Dr. Christian Barth	Martin Neumayer
Ministerialdirektor	Ministerialdirektor

7815-L

Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 25. November 2013 Az.: E5-7554-1/316

Aufgrund des Art. 25 AGFlurbG erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) folgende Richtlinien für die Förderung und Finanzierung der Ländlichen Entwicklung. Der Freistaat Bayern gewährt hierzu nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 BayHO und der dazu erlassenen VV-BayHO – Zuwendungen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Allgemeiner Zweck und Grundlagen der Förderung

(1) Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, Belange des Natur- und Umweltschutzes, Grundsätze der AGENDA 21, demografischen Entwicklung sowie Reduzierung der Flächeninanspruchnahme die ländlichen Räume über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen. Hierzu sollen ländlicher Grundbesitz zweckmäßig geordnet, die Wirtschaftskraft gestärkt, Natur und Landschaft erhalten und gestaltet, Boden und Wasser geschützt, Dörfer und Fluren erschlossen sowie die Gemeinden und öffentlichen Planungsträger bei Vorhaben der Landentwicklung unterstützt werden. Im Sinn einer Verantwortungsgemeinschaft von Bürger und Staat wird hierbei auf die Eigeninitiative, Selbsthilfe und Eigenverantwortlichkeit der Bürgerinnen und Bürger sowie die Kooperation der Planungspartner und der unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen gebaut.

(2) Die Förderung der Flurneuordnung kann im Rahmen von Vorhaben der Ländlichen Entwicklung erfolgen. Zu diesen zählen Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, der Freiwillige Nutzungstausch sowie Infrastrukturmaßnahmen im Sinn der Anlage 3.

(3) Die Förderung der Dorferneuerung ist in den Dorferneuerungsrichtlinien (DorfR) zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms näher geregelt.

(4) Rechtliche Grundlagen für die Förderung sind insbesondere

- das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (AGFlurbG),
- das Bayerische Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raums (BayAgrarWiG),
- der Haushaltsplan des Freistaates Bayern,
- der Rahmenplan der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ und
- die maßgeblichen Rechtsvorschriften in den Förderprogrammen der Europäischen Union.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind die Ausgaben für Maßnahmen nach den Anlagen 1 bis 3 dieser Finanzierungsrichtlinien (FinR-LE) sowie nach der Anlage zu den Dorferneuerungsrichtlinien (DorfR) in der jeweils geltenden Fassung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Teilnehmergemeinschaften, den Verbänden für Ländliche Entwicklung, dem

Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern, Kommunen, einzelnen Beteiligten und sonstigen geeigneten Trägern sowie den Tauschpartnern im Freiwilligen Landtausch und im Freiwilligen Nutzungstausch gewährt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Der Anordnung eines Verfahrens nach dem FlurbG soll in der Regel die Erarbeitung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes bzw. eines Gemeindeentwicklungskonzeptes im Sinn der „Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung" des GAK-Rahmenplans vorausgehen.

(2) Planung und Durchführung des Verfahrens sind so auszurichten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Insbesondere sind die Ziele und Erfordernisse der §§ 1 und 37 FlurbG zu beachten. Das Verfahren ist zeitlich und sachlich mit den Vorhaben anderer Bereiche, insbesondere kommunalen Planungen einschließlich Landschafts-, Verkehrs- und wasserwirtschaftlichen Planungen abzustimmen.

(3) Größe, Umfang und Ausbauart der Anlagen und Maßnahmen sind auf das zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Ausmaß zu beschränken. Auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Pflege der Kulturlandschaft, die erhaltungswürdigen Landschaftsbestandteile, die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die Belange des Natur- und Umweltschutzes, der Wasserwirtschaft und der Denkmalpflege, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger ist besondere Rücksicht zu nehmen.

(4) Die sachgemäße Unterhaltung der geförderten Anlagen ist frühzeitig sicherzustellen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungen

5.1.1 Allgemeines

(1) Zuwendungen sind Zuschüsse und öffentliche Darlehen.

(2) Zuwendungen werden als Projektförderung in der Regel in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

(3) Der Zuwendungsempfänger kann zur Finanzierung seines Vorhabens Zuwendungen erhalten aus

- Programmen der Europäischen Union,
- dem Rahmenplan der GAK,
- Landesprogrammen und
- anderen Förderprogrammen.

(4) Im Finanzierungsplan werden nach Maßgabe der Arbeitshilfen und Vorschriften für die Ländliche Entwicklung in Bayern „Heft 6 – Gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen (AVLE 6)" der Finanzbedarf für die Ausführung des Vorhabens sowie Höhe und Herkunft der erforderlichen Finanzmittel (Eigenleistungen, Zuwendungen, Kostenbeteiligungen Dritter) nachgewiesen. Der Finanzierungsplan bedarf der Genehmigung durch das Amt für Ländliche Entwicklung (Bewilligungsbehörde).

(5) Die Zuwendungen sind durch die Bewilligungsbehörde zu bewilligen.

5.1.2 Landesmittel

Zuwendungen des Landes werden insbesondere für folgende Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen von Verfahren nach dem FlurbG verwendet:

- Dorfentwicklung,
- Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft,
- Förderung von Unternehmensverfahren,
- Vorfinanzierung der Kostenbeiträge von Teilnehmern.

5.1.3 Kombination mit anderen Förderprogrammen

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist. Die Festsetzungen zur Mindesteigenleistung der Teilnehmergemeinschaft in Nr. 5.5.2 Abs. 3, 4 und 5 sind zu beachten.

5.1.4 Zeitliche Bindung und Rückforderung von Zuwendungen

(1) Die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks nach VV Nr. 4.2.3 in Verbindung mit VV Nr. 8.2.4 zu Art. 44 BayHO endet bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre und bei sonstigen geförderten Gegenständen fünf Jahre nach deren Fertigstellung bzw. Kauf.

(2) Werden geförderte Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen bzw. sonstige geförderte Gegenstände innerhalb der Zweckbindungsfrist entgegen dem Zuwendungszweck verwendet, so soll der Zuwendungsbescheid in der Regel widerrufen und die zu erstattende Zuwendung festgesetzt werden. Diese vermindert sich gegenüber dem vollen Zuwendungsbetrag pro Jahr ordnungsgemäßer Verwendung bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen um 8 1/3 % und bei sonstigen Gegenständen um 20 %.

(3) Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde nachweislich zumindest stichprobenartig zu überprüfen.

(4) Mögliche Erstattungsansprüche aus Zuwendungen zu einzelnen Maßnahmen sind nach VV Nr. 5.2.1 zu Art. 44 BayHO in geeigneter Weise zu sichern, wenn durch ein hohes wirtschaftliches Risiko dieser Maßnahme die Einhaltung des Förderzwecks während der Bindungsfrist gefährdet ist.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

(1) In den Anlagen 1 bis 3 sind die Maßnahmen zusammengestellt, für die zuwendungsfähige Ausgaben entstehen können. Soweit Maßnahmen im Ortsbereich durchgeführt werden, richtet sich deren Förderung nach der Anlage zu den DorfR. Der Kontenplan Ländliche Entwicklung nach Maßgabe der AVLE 6 ist zu beachten.

(2) Die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Anlage 1 für Verfahren nach dem FlurbG gliedern sich in Grundkosten (die der Teilnehmergemeinschaft regelmäßig bei der Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer entstehen) und in

Sonderkosten (die der Teilnehmergemeinschaft für besondere Anlagen und Maßnahmen entstehen, die über das gemeinschaftliche Interesse hinausgehen oder in bestimmten Gebieten – z. B. Dorf, Weinberg oder Wald – liegen).

(3) Sachbeiträge der Teilnehmer (§ 19 Abs. 1 FlurbG) bei Arbeiten im Eigenbetrieb der Teilnehmergemeinschaft sind zuwendungsfähig. Über die Höhe der Zuwendungsfähigkeit entscheidet die Bewilligungsbehörde unter Beachtung der vom Staatsministerium festgesetzten zuschussfähigen Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung (ZHLE).

5.3 Bagatellgrenzen

(1) Nicht gefördert werden Vorhaben mit einem Gesamtzuwendungsbedarf von unter 25.000 €. Für reine Bodenordnungsverfahren sind Ausnahmen möglich; diese bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums.

(2) Ausgenommen von der Bagatellgrenze sind Maßnahmen, die der Vorbereitung von Vorhaben dienen. Für den Freiwilligen Landtausch und den Freiwilligen Nutzungstausch gelten die Sonderregelungen nach Anlage 2.

5.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

(1) Nicht zuwendungsfähig sind grundsätzlich die Ausgaben für Maßnahmen,

- die ohne vorherige fachliche und finanzielle Genehmigung (vgl. Nr. 6.2 Abs. 1) bzw. ohne Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn (vgl. Nr. 6.2 Abs. 2) begonnen wurden,
- die ein Dritter zu tragen verpflichtet ist,
- die nicht unmittelbar dem Zweck der Ländlichen Entwicklung dienen (vgl. Nr. 5.7.1 Abs. 5).

(2) Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere die Ausgaben für Maßnahmen zur

- Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
- Umwandlung von Grünland oder Ödland in Acker,
- Beschleunigung des Wasserabflusses,
- Bodenmelioration,
- Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpeln, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegrainen mit hoher ökologischer Wertigkeit,

sofern diese nicht nachweislich im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutz- bzw. Wasserwirtschaftsbehörde durchgeführt werden.

(3) Nicht zuwendungsfähig sind ferner die Ausgaben für

- Planungsarbeiten, die nach Gesetzen außerhalb des FlurbG vorgeschrieben sind,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Wegebaumaßnahmen für natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, mit Ausnahme von Wegen, die dem Lückenschluss von Wegenetzen dienen und uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

5.5 Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft

5.5.1 Gesamteigenleistung

Die Gesamteigenleistung einer Teilnehmergemeinschaft ist die Summe ihrer Grundeigenleistung und Sondereigenleistungen.

5.5.2 Grundeigenleistung

(1) Die Grundeigenleistung einer Teilnehmergemeinschaft richtet sich nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und den Vorteilen aus der Durchführung des Verfahrens.

(2) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird auf Grundlage der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) festgelegt. Bei einer LVZ kleiner/gleich 30 beträgt die Grundeigenleistung der Teilnehmergemeinschaft mindestens 25 %. Bei einer LVZ größer/gleich 50 beträgt sie mindestens 35 %. Die Grundeigenleistung von Teilnehmergemeinschaften mit LVZ-Werten zwischen 30 und 50 ergibt sich durch entsprechende Interpolation. Das Staatsministerium kann hiervon abweichende Regelungen unter Berücksichtigung der Mindesteigenleistungen nach Abs. 3 und 4 treffen.

(3) Die Grundeigenleistung darf bei Verfahren zur Neuordnung von Weinbergen 35 %, in sonstigen Verfahren 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben grundsätzlich nicht unterschreiten.

(4) Bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und bei Verfahren mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft kann die Grundeigenleistung auf wenigstens 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben reduziert werden.

(5) Bei Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes (im Rahmen von Leader) können die Mindesteigenleistungen nach Abs. 3 und 4 um bis zu zehn Prozentpunkte unterschritten werden (vgl. Nr. 5.6 Abs. 2).

(6) Zur Stärkung der Eigenverantwortung der Teilnehmergemeinschaft soll der Prozentsatz der Grundeigenleistung vor der Information der Grundeigentümer nach § 5 FlurbG von der Bewilligungsbehörde festgesetzt und möglichst bis zum Abschluss des Verfahrens beibehalten werden.

5.5.3 Sondereigenleistungen

Maßgeblich für die Höhe der Sondereigenleistungen ist die Anlage 1 insoweit, als die nicht durch Fördermittel gedeckten Sonderkosten grundsätzlich durch Sondereigenleistungen aufzubringen sind.

5.5.4 Sonstige Regelungen

(1) Die Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft kann über die gesetzliche Beitragspflicht hinaus ganz oder teilweise von einzelnen Teilnehmern (vgl. § 10 Abs. 1 FlurbG) übernommen werden.

(2) Im Finanzierungsplan ist der Betrag der Gesamteigenleistung nachzuweisen. Die Festlegung der Eigenleistungsanteile erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Sie bindet den Vorstand nicht bei der Regelung der Beitragspflicht nach §§ 19 und 106 FlurbG.

(3) Die Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft kann durch öffentliche Darlehen zwischenfinanziert werden. Diese öffentlichen Darlehen sind zinslos.

5.6 Höhe der Zuwendungen

(1) Die Höhe der Zuwendungen richtet sich

- in Verfahren nach dem FlurbG nach der Anlage 1 dieser Richtlinien sowie ggf. nach der Anlage zu den DorfR,
- im Freiwilligen Landtausch und im Freiwilligen Nutzungstausch nach der Anlage 2,
- bei Infrastrukturmaßnahmen nach der Anlage 3.

(2) Die Fördersätze für Maßnahmen nach den Anlagen 1 bis 3 dieser Richtlinien, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes (im Rahmen von Leader) dienen, können um bis zu zehn Prozentpunkte erhöht werden (vgl. Nr. 5.5.2 Abs. 5). Ausgenommen von einer erhöhten Förderung sind die Maßnahmen nach den Nrn. 6.2, 7.1 bis 7.3, 8.1 und 8.4 der Anlage 1.

(3) Reduzieren sich die Zuschusssätze während laufender Verfahren, gilt der Zuschusssatz zum Zeitpunkt der Anordnung.

5.7 Kostenbeteiligungen

5.7.1 Kostenbeteiligungen Dritter

(1) Bei den Verfahren zur Ländlichen Entwicklung soll die Möglichkeit genutzt werden, Anlagen, die sowohl dem gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer als auch dem Interesse von Dritten dienen, gemeinsam zu planen und herzustellen.

(2) Die Teilnehmergemeinschaft kann im Zusammenwirken mit Dritten Träger von gemeinsamen Maßnahmen sein, wenn diese auch in ihrem Interesse durchgeführt werden.

(3) Rechtzeitig vor der Vergabe der Leistungen ist eine Vereinbarung zwischen der Teilnehmergemeinschaft und dem Dritten abzuschließen. Die Teilnehmergemeinschaft kann hierbei nur die Ausgaben übernehmen, die ihrem wirtschaftlichen Interesse an der Durchführung der Maßnahme entsprechen.

(4) Ist eine Kommune Dritter im vorstehend genannten Sinn, so hat diese erforderlichenfalls die Zustimmung des zuständigen Landratsamtes für den Abschluss der Kostenvereinbarung einzuholen. Auf die Einschaltung des Landratsamtes kann grundsätzlich verzichtet werden, wenn die Kostenbeteiligung der Kommune

- im jeweiligen Haushaltsplan enthalten ist, der dem Landratsamt bereits vorliegt bzw. von diesem genehmigt sein muss; es genügt dann die Bestätigung der Kommune darüber, dass sich die Höhe der Kostenbeteiligung im Rahmen des gemeindlichen Haushalts bewegt oder
- pro Haushaltsjahr insgesamt weniger als 100.000 € beträgt.

(5) Die Ausgaben für Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen, die nicht dem eigentlichen Zweck der Förderung gemäß Nr. 1 Abs. 1 dienen, sind nicht zuwendungsfähig (vgl. Nr. 5.4 Abs. 1). Sie sind von Dritten aufzubringen und als abzusetzende Einnahmen zu verbuchen.

(6) Nicht rechtzeitig bereitstehende Kostenbeteiligungen Dritter sind mit Eigenleistungen der Teilnehmergemeinschaft vorzufinanzieren; die Vorfinanzierung dieser Eigenleistungen durch Fördermittel ist ausgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft hat die Ausgaben der Vorfinanzierung dem Dritten in Rechnung zu stellen.

5.7.2 Kostenbeteiligung der Teilnehmergemeinschaft an Maßnahmen Dritter

In begründeten Fällen kann es zweckmäßig sein, dass die Teilnehmergemeinschaft nicht selbst Träger einer Maßnahme wird, sich aber an den Ausgaben beteiligt. Hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. Die Bewilligungsbehörde stellt fest, in welcher Höhe eine Kostenbeteiligung an der Maßnahme dem wirtschaftlichen Interesse der Teilnehmer oder dem Zweck des Verfahrens zur Ländlichen Entwicklung entspricht.
2. Die Kostenbeteiligung darf die Gesamtausgaben des Verfahrens grundsätzlich nur unbedeutend beeinflussen.
3. Durch eine Bestätigung des Zuwendungsempfängers (z. B. Kommune) bzw. andere geeignete Nachweise bei privaten Trägern ist sicherzustellen, dass keine Doppelförderung erfolgt.
4. Der Träger der Maßnahme hat die zweckentsprechende Verwendung der Kostenbeteiligung gegenüber der Teilnehmergemeinschaft nachzuweisen. Dieser Nachweis soll in Form einer von der Aufsichtsbehörde geprüften Ausfertigung des Verwendungsnachweises nach den für die Durchführung dieser Maßnahme maßgeblichen Vorschriften erfolgen.
5. Die Abwicklung der Kostenbeteiligung und die Form, wie der Nachweis der Verwendung der von der Teilnehmergemeinschaft bereitgestellten Mittel zu führen ist, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme
   - in einer Vereinbarung zwischen der Teilnehmergemeinschaft und dem Träger der Maßnahme zu regeln oder
   - durch die Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid nach VV Nr. 4 ff. zu Art. 44 BayHO festzusetzen.

6. Verfahrensregelungen

6.1 Antragstellung

(1) Die Förderung von Maßnahmen ist in Verfahren nach dem FlurbG von der Teilnehmergemeinschaft bei der Bewilligungsbehörde schriftlich zu beantragen (Förderantrag).

(2) Voraussetzungen für eine Antragstellung sind

- die Einleitung des Verfahrens durch das Amt für Ländliche Entwicklung,
- die planrechtliche Behandlung der Maßnahmen durch das Amt für Ländliche Entwicklung,
- die Festsetzung der Fördersumme für das Verfahren durch das Amt für Ländliche Entwicklung.

(3) Einzelheiten zum Freiwilligen Landtausch und zum Freiwilligen Nutzungstausch sowie zu den Infrastrukturmaßnahmen sind in den Anlagen 2 und 3 geregelt.

6.2 Genehmigung des Vorhabens und der Finanzierung, Bewilligung der Zuwendungen

(1) Die Teilnehmergemeinschaft oder sonstige Vorhabensträger dürfen mit der Ausführung der Maßnahmen erst beginnen, wenn diese mit dem Förderantrag vom Amt für Ländliche Entwicklung fachlich und finanziell genehmigt wurden. Mit der finanziellen Genehmigung gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn im Sinn von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO als erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht damit nicht. Eine spätere Bewilligung von Zuwendungen steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel.

(2) In besonders dringenden Fällen kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag für einzelne Maßnahmen – auch Dritten gegenüber (z. B. Kommune) – einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen. In den Bescheid ist ausdrücklich aufzunehmen, dass

- aus der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden kann,
- die Zustimmung keine Zusicherung im Sinn von Art. 38 BayVwVfG auf Erlass eines Zuwendungsbescheides darstellt,
- eine etwaige spätere Förderung nach den dann geltenden Zuwendungsrichtlinien und Bemessungsgrundsätzen erfolgen wird,
- der Antragsteller das volle Finanzierungsrisiko zu tragen hat,
- die durch die Vorfinanzierung entstehenden zusätzlichen Ausgaben nicht zuwendungsfähig sind.

(3) Wurde eine Maßnahme vor der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn begonnen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese auch ohne Zuwendungen durchgeführt werden kann und der Zuwendungsgewährung daher Art. 23 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 Satz 1 BayHO entgegensteht (vgl. Nr. 5.4 Abs. 1).

6.3 Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Die Haushaltsmittel (Zuschüsse und Darlehen) werden dem Amt für Ländliche Entwicklung zur selbstständigen Bewirtschaftung zugewiesen. Bei Maßnahmen mit Förderung aus EU-Programmen werden die Zuschüsse über die jeweilige Zahlstelle an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt.

(2) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Zuwendungsempfänger einschließlich des Nachweises der Verwendung der Zuwendungen gelten die BayHO, die AVLE 6 und die zur Abwicklung der Programme der Europäischen Union getroffenen Sonderregelungen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlage 1
FinR-LE

Höhe der Förderung in der Flurneuordnung

Nr.	Maßnahmen	Höhe der Förderung (Zuschuss)
1	**Straßen und Wege**	
	Planung und Herstellung von Straßen und Wegen in Flur und Wald, soweit es der Zweck des Verfahrens erfordert (§ 39 FlurbG), einschließlich deren Unterhaltung bis zur Übergabe an die Unterhaltungspflichtigen (§ 42 FlurbG).	bis zu 75 % [1)]
2	**Gewässer**	
	1. Planung, Anlage und naturnahe Gestaltung von Gewässern III. Ordnung sowie von Vorflutgräben, Rückhaltebecken und im gemeinschaftlichen Interesse notwendiger Bauwerke einschließlich deren Unterhaltung bis zur Übergabe an die Unterhaltungspflichtigen (§ 42 FlurbG).	bis zu 75 % [1)]
	2. Kleinere Anlagen zur dezentralen Wasserrückhaltung.	bis zu 75 % [2)]
3	**Landespflege**	
	1. Landschaftsplanung in Verfahren der Ländlichen Entwicklung.	)
	2. Maßnahmen – zur Sicherung, Gestaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, – zur nachhaltigen Verbesserung von Struktur und Funktion des Naturhaushalts, – zum Bodenschutz und zur Verbesserung des Kleinklimas, – zur Erhaltung und Pflege historischer Kulturlandschaften sowie volkskundlicher Zeugnisse in Dorf und Landschaft, – zur Beseitigung von Landschaftsschäden und landschaftsgerechten Gestaltung von Erholungseinrichtungen.	) bis zu 75 % [2) 3)]
	3. Pflanzmaterial für die Aktion „Mehr Grün durch Ländliche Entwicklung“; Arbeitsleistungen sind nicht förderfähig.	bis zu 100 % [4)]
	4. Landbereitstellung für Maßnahmen nach der vorstehenden Ziffer 2.	bis zu 75 % [5)]
4	**Freizeit und Erholung**	
	Maßnahmen für Freizeit und Erholung, die vorwiegend örtlichen Interessen dienen. Die Anlagen sollen eine naturbezogene Erholung ermöglichen, müssen der Allgemeinheit dienen und dürfen nicht mit Absicht auf Gewinnerzielung betrieben werden.	bis zu 75 % [2)], max. 50 000 €

1) Grundkosten: Die Höhe der Förderung ergibt sich für den Einzelfall unter Berücksichtigung der gem. Nr. 5.5.2 Abs. 2 und 3 durch die Teilnehmergemeinschaft zu erbringenden Grundeigenleistung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Nr. 5.5.2 Abs. 4 kann die Förderung auf bis zu 80 % angehoben werden.

2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Nr. 5.5.2 Abs. 4 kann die Förderung auf bis zu 80 % angehoben werden.

3) Eine Anhebung der Förderung auf bis zu 100 % ist aus Landesmitteln in Ausnahmefällen möglich. Voraussetzung ist das Vorliegen eines weit überwiegenden öffentlichen Interesses an der Durchführung der Maßnahme, dem nur durch Anhebung des Fördersatzes entsprochen werden kann. Das besondere öffentliche Interesse ist in der Förderentscheidung zu begründen.

4) Eine Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ist nicht möglich.

5) Auf eine angemessene Kostenbeteiligung des künftigen Eigentümers ist hinzuwirken. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Nr. 5.5.2 Abs. 4 kann die Förderung auf bis zu 80 % angehoben werden. Eine Anhebung der Förderung auf bis zu 100 % ist in begründeten Ausnahmefällen sowie bei dinglicher Sicherung der ökologischen Zweckbestimmung der entsprechenden Grundstücke auf unbefristete Dauer aus Landesmitteln möglich.

Nr.	Maßnahmen	Höhe der Förderung (Zuschuss)
5	**Bodenordnung**	
	1. Vermarkung, Vermessung, Wertermittlung [6], Vorstandstätigkeit, Beiträge an den Verband für Ländliche Entwicklung, sonstiger Verwaltungsaufwand.	))
	2. Entschädigungen für – den Ausgleich von Härten beim Vorausbau (§ 36 FlurbG), – die völlige Änderung der bisherigen Betriebsstruktur (§ 44 Abs. 5 FlurbG).	))) bis zu 75 % [1]
	3. Ausgleiche für – vorübergehende erhebliche Nachteile (§ 51 FlurbG), – sonstige Entschädigungen, soweit diese nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt werden.	))))
	4. Landzwischenerwerb.	bis zu 75 % [5] (siehe hierzu auch Beilage)
	5. Erwerb und Verwertung von Gebäuden im Zusammenhang mit – Bodenordnungsmaßnahmen zur Verbesserung der Betriebs- und Arbeitsbedingungen, – anderen Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung.	bis zu 100 % [4] abzüglich des Verwertungswertes der Gebäude
	6. Geldabfindungen für Bäume, Feldgehölze und Hecken, soweit diese nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt werden können (§ 50 Abs. 2 FlurbG).	bis zu 75 % [2]
	7. Bodenuntersuchung im Rahmen des Besitzübergangs auf die neuen Grundstücke.	bis zu 75 % [2] [4]
6	**Neuordnung von Weinbergen und sonstigen Sonderkulturen [7]**	
	1. Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen im Weinberg einschließlich – landbautechnischer Maßnahmen (z. B. Rigolen, Tiefenlockerung), – Beseitigung von Geländehindernissen, – Rekultivierung aufzulassender Wege, – Dränungen, soweit sie aus Gründen des Bodenschutzes erforderlich sind (z. B. Minderung der Rutschgefahr), – Bodenuntersuchung, [4] – Bodenvorbereitung (z. B. Humusversorgung und andere Maßnahmen zur Erosionsminderung), – Abfindung für Rebanlagen (§ 50 Abs. 2 FlurbG).	bis zu 65 % [2]
	2. Planmäßige Wiederbepflanzung (dazu zählen insbesondere Pfropfreben, Pflanzung, Drahtrahmen) sowie die Unterhaltung und Pflege bis zur Tragfähigkeit.	bis zu 20 %
	3. Entschädigungen für – den Ausgleich von Härten beim Vorausbau (§ 36 FlurbG), – die völlige Änderung der bisherigen Betriebsstruktur (§ 44 Abs. 5 FlurbG).	bis zu 65 % [2]
	4. Ausgleiche für – vorübergehende erhebliche Nachteile (§ 51 FlurbG), – sonstige Entschädigungen, soweit diese nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt werden.	bis zu 65 % [2]
	5. Landespflegerische Maßnahmen (vgl. Nr. 3 „Landespflege“).	bis zu 65 % [2] [3]

6) Bei der Wertermittlung für Waldböden einschließlich der notwendigen Standorterkundung sowie der Wertermittlung für den Holzbestand ist eine Anhebung der Förderung auf bis zu 100 % aus Landesmitteln möglich.

7) Für die Neuordnung von anderen Sonderkulturen sind zu beachten:
- das Merkblatt „Obstbau und Obstbäume in der Flurbereinigung“ (Merkblatt zur Ländlichen Neuordnung Nr. 3),
- das Merkblatt für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren in Gebieten mit Hopfen- und Spargelanbau (Merkblatt zur Ländlichen Neuordnung Nr. 5).

Nr.	Maßnahmen	Höhe der Förderung (Zuschuss)
7	**Sonstiges**	
	1. Behebung von Schäden durch Unwetter, Hochwasser oder Rutschungen an gemeinschaftlichen Anlagen und an Grundstücken.	bis zu 50 % [8)]
	2. Übernahme der Beiträge von Teilnehmern nach § 19 Abs. 1 FlurbG bei langfristiger Verpachtung.	bis zu 50 % [4) 9)]
	3. Zwischenfinanzierung der Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft und Stundung der Beiträge von Teilnehmern nach § 19 FlurbG.	bis zu 50 % [4)]
8	**Planungen und Management**	
	1. Erarbeitung von integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten (ILEK) bzw. Gemeindeentwicklungskonzepten als Vorplanung i. S. d. § 1 Abs. 2 GAKG zur Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft	
	– auf Gemeindeebene (Gemeindeentwicklungskonzepte),	bis zu 75 %, max. 50 000 € je EU-Förderperiode und Vorhaben
	– auf gemeindeübergreifender Ebene (ILEK).	bis zu 75 %, einmalig bis zu 70 000 € je Konzept; eine Fortschreibung ist mit einem Zuschuss von bis zu 35 000 € möglich
	2. Verfahrensbezogene Information über die Ziele der integrierten ländlichen Entwicklung und Motivation der Bürger zur Erarbeitung gemeinsamer Zielvorstellungen für die integrierte ländliche Entwicklung.	bis zu 75 % [2)]
	3. Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen zur integrierten ländlichen Entwicklung einschließlich notwendiger Vorarbeiten (Untersuchungen und Erhebungen).	bis zu 75 % [2) 3)]
	4. Initiierung und Begleitung ländlicher Entwicklungsprozesse.	bis zu 75 %, jährlich höchstens 90 000 € auf maximal sieben Jahre begrenzt

8) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums.
9) Näheres wird durch LMS geregelt.

Beilage zu Anlage 1 FinR-LE

Regelungen zum Landzwischenerwerb

1. Allgemeines

(1) Den für die gemeinschaftlichen Anlagen einschließlich dafür notwendiger Ausgleichsflächen nach Naturschutzrecht erforderlichen Grund und Boden hat grundsätzlich die Teilnehmergemeinschaft aufzubringen (§ 47 FlurbG). Der erforderliche Flächenbedarf für öffentliche Anlagen soll vorrangig durch geeignete Flächen Dritter oder durch Landzwischenerwerb der Teilnehmergemeinschaft und/oder des Verbandes für Ländliche Entwicklung abgedeckt werden. Dies gilt auch für gemeinschaftliche Anlagen, die zugleich dem öffentlichen Interesse dienen.

(2) Die Festlegung des Preises und die Finanzierung des Landzwischenerwerbs durch die Teilnehmergemeinschaft und den Verband für Ländliche Entwicklung sind frühzeitig mit dem Amt für Ländliche Entwicklung und ggf. berührten Fachstellen abzustimmen. Bei der Landbeschaffung für ein Unternehmen oder sonstige Dritte soll vor Durchführung des Landerwerbs mit dem Dritten eine Vereinbarung abgeschlossen werden.

2. Gegenstand und Höhe der Förderung

(1) Der Landzwischenerwerb kann durch öffentliche Darlehen bis zu 100 % der Ausgaben oder Zinszuschüsse bis zur Höhe des Barwertes der Zinsen für Kapitalmarktdarlehen gefördert werden.

(2) Zur Finanzierung des Landzwischenerwerbs werden soweit möglich durch den Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern öffentliche Darlehen bereitgestellt. Die Bewilligung liegt in der Zuständigkeit der Ämter für Ländliche Entwicklung.

(3) Öffentliche Darlehen zum Landzwischenerwerb aus der Gemeinschaftsaufgabe sind spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Ausführungsanordnung zurückzuzahlen.

3. Landweitergabe

(1) Das Land soll grundsätzlich zu einem Preis weitergegeben werden, der sich an dem zum Zeitpunkt der Abgabe bestehenden Verkehrswert orientiert; mindestens Kostendeckung ist anzustreben. Der kostendeckende Preis ist erreicht, wenn neben dem Kaufpreis des Landes auch die Finanzierungs- und sonstigen Ausgaben dafür abgedeckt sind. Bei den Finanzierungskosten des Landzwischenerwerbs für öffentliche Anlagen ist grundsätzlich ein nicht verbilligter Kapitalmarktzins zugrunde zu legen.

(2) Der Preis für das Land, das weitergegeben werden soll, bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Amt für Ländliche Entwicklung.

(3) Mit öffentlichen Mitteln geförderte Darlehen dürfen insoweit nicht an Beteiligte weitergegeben werden, als mit ihnen Geldleistungen für Land abgedeckt werden sollen, das nach § 54 FlurbG zugeteilt worden ist.

4. Mehrerlöse

Mehrerlöse, die der Teilnehmergemeinschaft durch Landzwischenerwerb erwachsen, sind als abzusetzende Einnahmen bei der Teilnehmergemeinschaft zu verbuchen.

5. Mindererlöse

(1) Unvermeidbare Mindererlöse, die der Teilnehmergemeinschaft oder dem Verband für Ländliche Entwicklung durch den Zwischenerwerb, die Verwaltung und die Weitergabe des Landes oder einer Hofstelle entstehen, können nach Maßgabe der Anlage 1 mit Zuschüssen abgedeckt werden.

(2) Mindererlöse, die bei der Landbereitstellung für Anlagen entstehen, die ausschließlich dem wirtschaftlichen Interesse eines Beteiligten oder Dritter dienen, können nicht gefördert werden.

6. Landzwischenerwerb vor Anordnung

Der Landzwischenerwerb vor Anordnung eines Verfahrens (§ 26c FlurbG) kann wie der Landzwischenerwerb während des Verfahrens gefördert werden.

Anlage 2
FinR-LE

Freiwilliger Landtausch und Freiwilliger Nutzungstausch

I. Freiwilliger Landtausch

1. Zweck der Zuwendung

Der Freiwillige Landtausch kann gefördert werden, um ländliche Grundstücke

– zur Verbesserung der Agrarstruktur unter Berücksichtigung der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts oder

– aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

in einem schnellen und einfachen Verfahren neu zu ordnen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können auf Antrag der Tauschpartner:

2.1 Vorarbeiten (insbesondere zusätzliche Informationen zur Beurteilung der Realisierbarkeit und Zweckmäßigkeit eines Freiwilligen Landtausches), denen das Amt für Ländliche Entwicklung zugestimmt hat.

2.2 Vergütungen an die vom Amt für Ländliche Entwicklung zugelassenen Helfer.

2.3 Ausgaben nach Maßgabe des vom Amt für Ländliche Entwicklung genehmigten Tauschplans (insbesondere für Folgemaßnahmen zur Instandsetzung der neuen Grundstücke oder zur Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeit wie bei den abgegebenen Grundstücken), soweit sie den Tauschpartnern entsprechend dem in Verfahren nach FlurbG üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können die Tauschpartner und die mit Vorarbeiten beauftragten nicht staatlichen Stellen erhalten.

4. Aufgaben zugelassener Helfer

Die Tauschpartner können sich beim Freiwilligen Landtausch eines zugelassenen Helfers bedienen. Aufgaben des Helfers sind insbesondere den nach § 103c Abs. 1 FlurbG erforderlichen Antrag zu stellen und die dazu erforderlichen Verhandlungen zu führen. Näheres regelt das Staatsministerium.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Der Freiwillige Landtausch kann gefördert werden in einem selbstständigen Verfahren nach § 103a Abs. 1 oder Abs. 2 FlurbG oder in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren nach den §§ 103j und 103k FlurbG.

5.2 Die Förderung des Freiwilligen Landtausches ist ausgeschlossen, soweit die Tauschbesitzstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, es sei denn, diese Besitzstücke sind für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzt oder sie werden gegen außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes gelegene land- oder forstwirtschaftlich genutzte Besitzstücke getauscht.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung gefördert. Die festgesetzte Eigenleistung ist von den Tauschpartnern aufzubringen.

6.2 Zuschüsse können gewährt werden für:

– Vorarbeiten nach Nr. 2.1 bis zur Höhe von 2 000 € bis zu 75 %.

– die Helfervergütung nach Nr. 2.2 bis zu 75 %[1]. Der Höchstbetrag für die Helfervergütung wird vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat festgelegt.

– Ausgaben der Tauschpartner nach Nr. 2.3 bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn der Zuwendungsbedarf den Betrag von 500 € überschreitet[2].

6.3 Vergütungen für Dienstleistungen der Tauschpartner bei Eigenbetriebsarbeiten sind zuschussfähig, soweit die bei Verfahren der Ländlichen Entwicklung zuschussfähigen Höchstsätze nicht überschritten werden.

6.4 Bei der Ausführung von Maßnahmen nach Nr. 2.3 sind die Regelungen der VOB zu beachten.

II. Freiwilliger Nutzungstausch

1. Zweck der Zuwendung

Vorhaben des Freiwilligen Nutzungstausches können zur Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse unter Berücksichtigung der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können auf Antrag der Tauschpartner:

2.1 Vorarbeiten (insbesondere zusätzliche Informationen zur Beurteilung der Realisierbarkeit und Zweckmäßigkeit eines Freiwilligen Nutzungstausches), denen das Amt für Ländliche Entwicklung zugestimmt hat.

2.2 Vergütungen an die vom Amt für Ländliche Entwicklung zugelassenen Helfer.

2.3 Leistungen für eine langfristige Pachtbindung zum Zwecke der Erhaltung der Kulturlandschaft und zur standortangepassten Landbewirtschaftung (Pachtprämie).

2.4 Landespflegerische Maßnahmen, sofern sie im Zusammenhang mit dem Freiwilligen Nutzungstausch stehen und vom Amt für Ländliche Entwicklung genehmigt sind.

---

1) Eine Anhebung der Förderung auf bis zu 100 % ist aus Landesmitteln möglich.

2) Für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist eine Anhebung der Förderung auf bis zu 100 % aus Landesmitteln möglich. Die Bagatellgrenze ist nicht anzuwenden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können die Tauschpartner (Verpächter, Pächter) und die mit Vorarbeiten beauftragten nicht staatlichen Stellen erhalten.

4. Aufgaben zugelassener Helfer

Die Tauschpartner können sich beim Freiwilligen Nutzungstausch eines zugelassenen Helfers bedienen. Aufgaben des zugelassenen Helfers sind insbesondere in Verhandlungen mit den Tauschpartnern einen Tauschplan aufzustellen und die Einverständniserklärungen der betroffenen Rechtsinhaber herbeizuführen. Näheres regelt das Staatsministerium.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Maßnahmen dürfen nur gefördert werden, wenn sich die Bewirtschaftungsstrukturen verbessern sowie den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes Rechnung getragen und damit die Entwicklung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes unterstützt wird.

5.2 Die positiven agrarstrukturellen Effekte des Freiwilligen Nutzungstausches sind in einem Bewirtschaftungskonzept und die Maßnahmen, die primär der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes dienen, in einem Pflegekonzept darzustellen. Beide Konzepte bedürfen der Genehmigung durch das Amt für Ländliche Entwicklung.

5.3 Maßnahmen nach Nr. 2.4 sind nur förderfähig, wenn sie nicht nach einem anderen Fördergrundsatz dieser Richtlinie gefördert werden können.

5.4 Die Pachtdauer im Freiwilligen Nutzungstausch muss mindestens zehn Jahre betragen.

6. Art und Umfang der Zuwendung

6.1 Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung gefördert. Die festgesetzte Eigenleistung ist von den Tauschpartnern aufzubringen.

6.2 Zuschüsse können gewährt werden für

- Vorarbeiten nach Nr. 2.1 bis zur Höhe von 2 000 € bis zu 75 %.
- die Helfervergütung nach Nr. 2.2 bis zu 75 %[1)]. Der Höchstbetrag für die Helfervergütung wird vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat festgelegt.
- eine Pachtprämie nach Nr. 2.3 in Form einer einmaligen Zahlung bis zu einer Höhe von 200 € je Hektar, wenn auf der Grundlage des genehmigten Bewirtschaftungs- und Pflegekonzeptes eine neue schriftliche Pachtvereinbarung geschlossen wird[3)].
- Ausgaben der Tauschpartner nach Nr. 2.4 bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben[2)].

3) Die Pachtprämie wird nur an Nichtlandwirte als Verpächter unter Beachtung der „De-minimis“ Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006 (ABl L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5) gewährt.

Anlage 3
FinR-LE

Infrastrukturmaßnahmen

1. Gegenstand der Förderung

(1) Außerhalb von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz können dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen gefördert werden, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Förderfähig sind die Planung und Herstellung von Verbindungswegen zu Almen und Alpen, Einzelhöfen und Weilern sowie von Feld- und Waldwegen, soweit hierfür ein Gesamtkonzept vorliegt.

(2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Baumaßnahmen, die Architekten- und Ingenieurleistungen und die Beiträge an den Verband für Ländliche Entwicklung, die in den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Bauunterlagen veranschlagt sind.

(3) Nicht gefördert werden Erschließungsvorhaben mit einem Zuwendungsbedarf von unter 25 000 €. Die unter der Nr. 5.4 Abs. 1 und 3 FinR-LE getroffenen Regelungen sind zu beachten.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände,

(2) öffentlich-rechtliche Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften des öffentlichen Rechts,

(3) natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, soweit die Wege dem Lückenschluss von Wegenetzen dienen und uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

3. Höhe der Förderung

Für die Finanzierung der Maßnahmen können Zuwendungen in folgender Höhe gewährt werden:

(1) bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 2 Abs. 1 und 2 bis zu 65 %;

(2) bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 2 Abs. 3 bis zu 35 %.

4. Verfahrensregelungen

(1) Der Vorhabensträger meldet sein Erschließungsvorhaben schriftlich beim Amt für Ländliche Entwicklung mit der Bitte um Förderung an. Die Anmeldung umfasst eine Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahmen (mit Lageplan) und eine Kostenschätzung hierzu.

(2) Das Amt für Ländliche Entwicklung prüft die Zuwendungsfähigkeit der vom Vorhabensträger geplanten Maßnahmen; der Zuwendungsantrag ist mit dem Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO zu stellen.

(3) Dem Zuwendungsantrag sind beizufügen:
- ein Bauentwurf, der entsprechend den Regelungen der AVLE 6 aufzustellen ist;
- der Beschluss des zuständigen Organs des Zuwendungsempfängers, das Vorhaben durchführen zu wollen, mit Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der Ausführung.

Auf Anforderung des Amtes für Ländliche Entwicklung ist die Übersicht über die finanziellen Verhältnisse des Vorhabensträgers (Formblatt Muster 2 zu Art. 44 BayHO) dem Antrag beizufügen.

(4) Die Bauträgerschaft der Erschließungsvorhaben ist fallweise zu regeln. Der Verband für Ländliche Entwicklung kann den Bauträger in der Bauausführung unterstützen. Das Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Erstellung des Verwendungsnachweises soll vom Verband für Ländliche Entwicklung übernommen werden.

5. Sonstiges

Bei der Förderung und Durchführung sind die in Verfahren nach dem FlurbG geltenden Grundsätze und Regelungen entsprechend anzuwenden.

7815-L

Aufhebung der Richtlinien zum Plan nach § 41 FlurbG – Ländliche Entwicklung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 3. Dezember 2013 Az.: E4-7550-1/1

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten über die Richtlinien zum Plan nach § 41 FlurbG – Ländliche Entwicklung (PlanR-LE 2003) vom 27. Januar 2003 (AllMBl S. 31) wird aufgehoben.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

2121.2-G

Vollzug betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften und Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 2. Dezember 2013 Az.: L1h-G8030.4-2012/14-39

An die Regierungen
die Kreisverwaltungsbehörden
das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

nachrichtlich
an die Bayerische Landesapothekerkammer
die Bayerische Landesärztekammer
die Bayerische Landeszahnärztekammer
die Bayerische Krankenhausgesellschaft
die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl I S. 358), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden und zum Vollzug des Gendiagnostikgesetzes (Arzneimittelüberwachungszuständigkeitsverordnung – ZustVAMÜB) vom 8. September 2013 (GVBl S. 586, BayRS 2121-2-1-1-UG) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Zuständige Behörden

Die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs in Apotheken, ärztlichen und zahnärztlichen Praxen, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Einrichtungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, Einrichtungen der Rettungsdienste sowie Einrichtungen, in denen eine Behandlung mit dem Substitutionsmittel Diamorphin stattfindet, ist Aufgabe der Kreisverwaltungsbehörden (§ 19 Abs. 1 Satz 3 BtMG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZustVAMÜB). Ihnen obliegt auch die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die sich aus dem Betäubungsmittelrecht ergeben. Kreisfreie Gemeinden, die die Aufgaben der Gesundheitsämter nicht wahrnehmen, beteiligen hierbei das örtlich zuständige Gesundheitsamt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 ZustVAMÜB).

2. Beratung durch die Kreisverwaltungsbehörden/ Gesundheitsämter

Die Kreisverwaltungsbehörden/Gesundheitsämter bieten öffentlichen Apotheken, Krankenhausapotheken, Krankenhäusern, Ärztinnen und Ärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten Beratung zum Vollzug betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften an. Zu Fragen der Substitution sind den Ärztinnen und Ärzten diese Beratungen z. B. im Rahmen von persönlichen Gesprächen auch anlässlich der Regelüberwachung nach Nr. 6, Runden Tischen oder der Teilnahme an den ärztlichen Qualitätszirkeln der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) anzubieten, insbesondere zu

– den Voraussetzungen der Verschreibung von Substitutionsmitteln nach § 13 Abs. 1 BtMG und § 5 Abs. 2 Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV),
– der Verschreibung von Betäubungsmitteln sowie der Ausstellung von Betäubungsmittelrezepten (§ 5 Abs. 4 BtMVV),
– der Aushändigung der Verschreibung nach § 5 Abs. 8 BtMVV und
– der gesetzlichen Verpflichtung der Ärztin und des Arztes nach § 5 Abs. 10 BtMVV zur Dokumentation.

In diesem Zusammenhang sollen fachliche Fragen der Kreisverwaltungsbehörden/Gesundheitsämter an die gemäß Nr. 15 der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger von der Bayerischen Landesärztekammer zur konsiliarischen Beratung substituierender Ärztinnen und Ärzte eingerichtete Qualitätssicherungs-Kommission Substitutions-Beratung gerichtet werden.

Für fachliche Fragen der Kreisverwaltungsbehörden/ Gesundheitsämter stehen die sieben Regierungen beratend zur Verfügung. Bei Bedarf bieten diese auch überregionale, gemeinsame Beratungen für substituierende Ärztinnen und Ärzte sowie für Kreisverwaltungsbehörden/Gesundheitsämter an.

Für den rechtlichen Vollzug des Betäubungsmittelrechts sind gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 ZustVAMÜB auf Regierungsebene ausschließlich die Regierungen von Oberbayern und Oberfranken zuständig. Diese beiden Regierungen unterstützen die übrigen Regierungen bei überregionalen, gemeinsamen Beratungen für substituierende Ärztinnen und Ärzte sowie für Kreisverwaltungsbehörden/Gesundheitsämter.

3. Gegenstände der Überprüfung

3.1 Nachweise über Verbleib und Bestand der Betäubungsmittel

Es ist insbesondere festzustellen, ob die vorgeschriebenen Karteikarten oder Betäubungsmittelbücher zum Nachweis von Verbleib und Bestand der Betäubungs-

mittel verwendet, ordnungsgemäß geführt und aufbewahrt werden (§ 13 BtMVV).

Wegen der Form und des Inhalts der amtlichen Formblätter wird auf die Bekanntmachung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 15 BtMVV in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Erfolgen die Aufzeichnungen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 BtMVV mittels elektronischer Datenverarbeitung, ist die Überprüfung auf der Grundlage der zum Monatsende angefertigten EDV-Ausdrucke durchzuführen (§ 13 Abs. 2 Satz 2 BtMVV).

3.2 Betäubungsmittelrezepte und Betäubungsmittelanforderungsscheine

Es ist insbesondere zu überprüfen, ob die Bestimmungen über das Verschreiben von Betäubungsmitteln beachtet wurden (§ 13 Abs. 1 BtMG, §§ 1 bis 11 BtMVV).

In Apotheken ist ferner zu untersuchen, ob auf Teil I des Betäubungsmittelrezepts oder Betäubungsmittelanforderungsscheins die nach § 12 Abs. 3 BtMVV erforderlichen Angaben vermerkt wurden und ob die Teile I der Betäubungsmittelrezepte und Betäubungsmittelanforderungsscheine nach Abgabedatum geordnet drei Jahre aufbewahrt werden (§ 12 Abs. 4 BtMVV).

In ärztlichen und zahnärztlichen Praxen ist neben der Überprüfung nach Satz 1 festzustellen, ob die Betäubungsmittelrezepte gegen Entwendung gesichert sind (§ 8 Abs. 4 BtMVV) und ob Teil III der Verschreibung und die Teile I bis III der fehlerhaft ausgefertigten Betäubungsmittelrezepte nach Ausstellungsdaten geordnet drei Jahre aufbewahrt werden (§ 8 Abs. 5 BtMVV).

In Stationen und anderen Teileinheiten der Krankenhäuser ist insoweit zu überprüfen, ob Teil III der Verschreibung für den Stationsbedarf, den Notfallbedarf und den Rettungsdienstbedarf und die Teile I bis III von fehlerhaft ausgefertigten Betäubungsmittelanforderungsscheinen drei Jahre aufbewahrt werden (§ 10 Abs. 4 BtMVV).

3.3 Niederschriften über die Vernichtung von Betäubungsmitteln

Die nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BtMG vorgeschriebenen zwei Zeugen müssen in der Lage sein, Bedeutung und Tragweite der Betäubungsmittelvernichtung zu erkennen.

Ferner müssen die Angaben über die Betäubungsmittel in der Vernichtungsniederschrift den Bestimmungen in § 14 Abs. 1 BtMVV entsprechen.

Niederschriften sind auch für die Betäubungsmittel zu fertigen, die bei Untersuchungen nach §§ 6 und 11 der Apothekenbetriebsordnung verbraucht worden sind (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 1 BtMVV).

3.4 Abgabebelege nach der Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung (BtMBinHV)

Es ist festzustellen, ob die Vorschriften der Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung (BtMBinHV) beachtet wurden. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Lieferscheine – im Fall der Rückgabe von Betäubungsmitteln die Empfangsbestätigungen – die vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Wegen der Form und des Inhalts des amtlichen Formblattes nach § 1 BtMBinHV wird auf die Bekanntmachung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 6 Abs. 1 BtMBinHV in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

3.5 Aufbewahrung der Betäubungsmittel

Es ist festzustellen, ob die Betäubungsmittel gesondert aufbewahrt werden und gegen unbefugte Entnahme gesichert sind (§ 15 Satz 1 BtMG).

Auf die „Richtlinien über Maßnahmen zur Sicherung von Betäubungsmittelvorräten im Krankenhausbereich, in öffentlichen Apotheken, Arztpraxen sowie Alten- und Pflegeheimen“ des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte – Bundesopiumstelle – wird hingewiesen.

3.6 Bestand der Betäubungsmittel

Bestandskontrollen sind in der Regel nur stichprobenweise durchzuführen.

4. Probenahme

Proben nach § 23 BtMG oder nach § 65 AMG sind nur zu entnehmen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass Betäubungsmittel gefälscht oder gestreckt worden sind (z. B. Verdacht auf Ersatzstoffe) oder eine nicht unerhebliche Qualitätsminderung im Sinn von § 8 Abs. 1 Nr. 1 AMG vorliegt. Für die Niederschrift und die Empfangsbescheinigung kann das Formblatt nach § 65 AMG entsprechend verwendet werden.

Die Proben sind an das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit einzusenden.

5. Substitution

5.1 Voraussetzungen für die Verschreibung zur Substitution

Das Verschreiben und die Abgabe von Betäubungsmitteln zur Behandlung einer Drogenabhängigkeit ist unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 BtMVV und nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft durchzuführen. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen und des allgemein anerkannten Stands der medizinischen Wissenschaft wird vermutet, wenn die Richtlinien der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger in der jeweils geltenden Fassung gemäß § 5 Abs. 11 BtMVV eingehalten werden.

5.2 Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs in der Substitution

Zur Sicherstellung eines regelgerechten Betäubungsmittelverkehrs bei substituierenden Ärztinnen und Ärzten ist zu überprüfen, ob

– die Prüfung, dass keine medizinisch allgemein anerkannten Ausschlussgründe der Substitution entgegenstehen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BtMVV),
– die Einbeziehung der erforderlichen psychiatrischen, psychotherapeutischen oder psychosozialen Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BtMVV) in die Behandlung,
– die Untersuchungen und Erhebungen zu § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BtMVV, entsprechend Nr. 11 „Therapiekontrolle“ der Richtlinien der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger in der jeweils geltenden Fassung,

– die Konsultation der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes durch die Patientin oder den Patienten im erforderlichen Umfang nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BtMVV,
– die korrekte Verschreibung von Betäubungsmitteln gemäß § 5 Abs. 4 und 8 BtMVV und §§ 8 ff. BtMVV, das korrekte Überlassen der Betäubungsmittel zum unmittelbaren Verbrauch gemäß § 5 Abs. 5 bis 7 BtMVV und die korrekte Ausstellung einer Substitutionsbescheinigung im Fall des § 5 Abs. 9 BtMVV,
– die Einhaltung der Anforderungen des § 5 Abs. 9a, 9c und 9d BtMVV bei der Substitution mit Diamorphin und
– die Einhaltung der Meldeverpflichtung der Ärztin oder des Arztes nach § 5a Abs. 2 BtMVV

erfolgt und gemäß § 5 Abs. 10 BtMVV im erforderlichen Umfang und nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft dokumentiert sind. Zudem sind die Betäubungsmittelbestände zu überprüfen und mit den in den Betäubungsmittelbüchern dokumentierten Zu- und Abgängen der verwendeten Betäubungsmittel nach §§ 13 und 14 BtMVV abzugleichen.

Ferner ist das Vorliegen der Mindestanforderungen an eine suchttherapeutische Qualifikation der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BtMVV oder der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 BtMVV bezüglich der Anzahl der substituierten Patienten und einer getroffenen Vertretungsregelung und bei der Substitution mit Diamorphin das Vorliegen einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 9b BtMVV zu überprüfen.

Darüber hinausgehende Einsichtnahmen in individuelle Patientenakten mit berufs- und strafrechtlich geschützten Geheimnissen oder eine Erhebung des Behandlungskonzepts der substituierenden Ärztin oder des substituierenden Arztes sind nur nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 Sätze 3 und 4 in Verbindung mit § 22 BtMG, soweit sie für die Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs von Bedeutung sein können, und daher nicht regelhaft vorzunehmen. Gemäß § 24 BtMG besteht eine Duldungs- und Mitwirkungspflicht bezüglich der Überwachungsmaßnahmen der Kreisverwaltungsbehörde/Gesundheitsamt.

Für die strukturierte Überwachung der Substitution durch die Kreisverwaltungsbehörden/Gesundheitsämter sind die standardisierten Materialien (Checkliste zur Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs – Einrichtungen zur Substitution opiatabhängiger Patienten) des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu verwenden.

Zur Qualitätssicherung sollen die Kreisverwaltungsbehörden/Gesundheitsämter an Qualitätszirkeln der KVB, Fortbildungen sowie Arbeitsgruppen zur Substitution teilnehmen.

5.3 Beigebrauch

Die substituierende Ärztin oder der substituierende Arzt muss im gesamten Behandlungsverlauf anhand klinischer und laborchemischer Untersuchungen feststellen, ob die Patientin oder der Patient das Substitut in der verordneten Weise einnimmt und ob Stoffe gebraucht werden, deren Konsum nach Art und Menge den Zweck der Substitution nach § 5 Abs. 1 BtMVV gefährdet. Bei vorliegendem Beigebrauch ist durch die substituierende Ärztin oder den substituierenden Arzt eine Bewertung im jeweiligen Einzelfall nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Bewertung ist gemäß § 5 Abs. 10 BtMVV zu dokumentieren und der Kreisverwaltungsbehörde/dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Beikonsum kann auch Ausdruck einer eigenständigen zusätzlichen Abhängigkeitserkrankung sein. Das Erreichen des Ziels der Wiederherstellung der schrittweisen Betäubungsmittelabstinenz einschließlich der Besserung und Stabilisierung des Gesundheitszustands hängt dabei wesentlich von der individuellen Situation des Opiatabhängigen ab, dessen Erfolg kann daher von der Ärztin oder dem Arzt nicht geschuldet werden. Ergänzend zu Zielen und Ebenen der Substitutionsbehandlung wird auf die Richtlinien der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

6. Häufigkeit der Besichtigungen

Besichtigungen von öffentlichen Apotheken, Krankenhausapotheken, Stationen und anderen Teileinheiten von Krankenhäusern sowie Praxen substituierender Ärztinnen und Ärzte sind in der Regel alle drei Jahre durchzuführen. Darüber hinaus können aus besonderem Anlass bei diesen Einrichtungen sowie bei sonstigen in dieser Bekanntmachung genannten Einrichtungen Besichtigungen erforderlich sein, insbesondere wenn Hinweise auf Verstöße gegen betäubungsmittelrechtliche Vorschriften vorliegen.

Die Überwachung des BtM-Verkehrs erfolgt grundsätzlich unangemeldet.

7. Verfolgen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

7.1 Verfahren bei Auffälligkeiten

Die Kreisverwaltungsbehörde/das Gesundheitsamt hat bei Auffälligkeiten (z. B. im Rahmen von Kontrollen der Verschreibungen von Substitutionsmitteln in Apotheken) zunächst eine Sachverhaltsermittlung (z. B. Gespräch mit der substituierenden Ärztin oder dem substituierenden Arzt, Kontrolle der Aufzeichnungen) sowie eine rechtliche Bewertung vorzunehmen, ob sich Anhaltspunkte für eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit ergeben.

In diesem Zusammenhang sollen fachliche Fragen von den Kreisverwaltungsbehörden/Gesundheitsämtern an die gemäß Nr. 15 der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger von der Bayerischen Landesärztekammer zur konsiliarischen Beratung substituierender Ärztinnen und Ärzte eingerichtete Qualitätssicherungs-Kommission Substitutions-Beratung gerichtet werden. Die Kreisverwaltungsbehörden/Gesundheitsämter können im Einzelfall die Qualitätssicherungs-Kommission Substitutions-Beratung um Beratung substituierender Ärztinnen und Ärzte bitten.

Bei Zweifeln hinsichtlich des Vorliegens einer Straftat hat eine Kontaktaufnahme der Kreisverwaltungsbehörde mit der zuständigen Staatsanwaltschaft zu erfolgen.

7.2 Verfahren bei Straftaten

Ergeben sich Anhaltspunkte einer Straftat, so ist der Vorgang der Staatsanwaltschaft zuzuleiten (§ 41 Abs. 1 OWiG). Hierbei müssen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte einer Straftat im Sinn des § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) vorliegen; nicht ausreichend sind bloße Vermutungen, es könnte eine Straftat gegeben sein.

Der Vorgang ist insbesondere dann an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn

– der Verdacht besteht, dass eine Verschreibung zur Substitution entgegen den Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 BtMG und § 5 BtMVV vorgenommen wurde

oder

– der Verdacht besteht, dass Betäubungsmittel entgegen den Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BtMG verschrieben, verabreicht oder überlassen oder entgegen § 13 Abs. 2 BtMG abgegeben wurden

oder

– eine der in § 16 BtMVV im Einzelnen aufgeführten Tathandlungen verwirklicht wurde.

7.3 Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der Kreisverwaltungsbehörde (§ 47 Abs. 1 OWiG). Auf die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern zur Erteilung von Verwarnungen wegen Ordnungswidrigkeiten durch Polizeivollzugsbeamte vom 19. Dezember 2007 (AllMBl 2008 S. 20) wird hingewiesen.

7.4 Unterrichtung der Regierung

Bei Zweifelsfällen sowie bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft sind die Regierung, in deren Bezirk die abgebende Kreisverwaltungsbehörde liegt, sowie die nach § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ZustVAMÜB zuständige Regierung zu unterrichten.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Januar 2014 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit zum Vollzug betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften; Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs in Apotheken, ärztlichen und zahnärztlichen Praxen sowie in Krankenhäusern vom 2. Mai 1997 (AllMBl S. 367) außer Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirigentin

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2021-I

Übernahme von Ehrenämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes bei den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 16. März 2014 und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Europawahl) am 25. Mai 2014

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 22. November 2013 Az.: IZ1-0343-4

I.

Am 16. März 2014 finden in Bayern die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen (vgl. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 10. Januar 2013, AllMBl S. 45), am 25. Mai 2014 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Europawahl) statt. Für die zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Wahlen zu bildenden Wahlvorstände wird wieder eine größere Anzahl ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer benötigt; allein in der Landeshauptstadt München sind hierfür rund 16.000 Wahlvorstandsmitglieder erforderlich. Erfahrungsgemäß können die politischen Parteien und die betroffenen Kommunen allein so viele Personen nicht stellen.

Wahlen sind das Fundament unseres demokratischen Staatswesens. Die Übernahme eines Wahlehrenamtes sollte daher für jeden wahlberechtigten Bürger eine ehrenvolle Aufgabe sein. Da die Bereitschaft unter den Wahlberechtigten, ein solches Wahlehrenamt freiwillig zu übernehmen, bedauerlicherweise immer mehr abnimmt, muss zumindest von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet werden, dass sie solche Ehrenämter in den dafür zu bildenden Wahlvorständen (Wahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer oder Beisitzer) übernehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der inneren Verwaltung sollten dabei mit gutem Beispiel vorangehen und besondere Bereitschaft zur Übernahme von Wahlehrenämtern zeigen. Wie bisher bleiben von diesem Appell allerdings Polizeivollzugsbeamte und Angehörige des IuK-Betriebspersonals der Polizei ausgenommen, da deren Einsatzstärke nicht durch die Übernahme eines Wahlehrenamtes beeinträchtigt werden darf. Übernehmen Beschäftigte aus diesem Bereich gleichwohl freiwillig ein Wahlehrenamt, können sie dafür später keinen Freizeitausgleich erhalten.

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet; er darf das Ehrenamt nur aus wichtigem Grund ablehnen. Wer ohne wichtigen Grund ein Wahlehrenamt ablehnt, kann mit Ordnungsgeld belegt werden.

Angehörigen der staatlichen inneren Verwaltung, die als Wahlhelfer bei der vorgenannten Wahl mitgewirkt haben, kann – sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen – für die Beanspruchung am Wahlsonntag ein Freizeitausgleich von einem Tag gewährt werden. Beschäftigte, die nur zur Stimmauszählung nach Schließung der Wahllokale eingesetzt waren, können einen halben Tag Freizeitausgleich erhalten.

Den kommunalen Dienstherren und den übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, ebenso zu verfahren.

II.

Die Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten der Bediensteten von Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen an die Gemeinden zur Bildung von Wahlvorständen für die Gemeinde- und Landkreiswahlen ist in Art. 6 Abs. 5 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl S. 834), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), enthalten.

Danach sind auf Ersuchen der Gemeinden zur Sicherstellung der Durchführung der Wahl die Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke sowie der sonstigen der Aufsicht des Freistaats Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Familienname, Vorname, akademischen Graden, Tag der Geburt, Anschriften und Telefonnummern zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände wahlberechtigte Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. Die ersuchte Stelle hat die Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.

III.

Für die Europawahl ist die Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten der Bediensteten von Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen an die Gemeinden zur Bildung von Wahlvorständen in § 9 Abs. 5 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, ber. S. 1594), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 3. Mai 2013 (BGBl I S. 1084), enthalten. Diese Vorschrift gilt gemäß § 4 Europawahlgesetz (EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 2013 (BGBl I S. 3749), entsprechend für die Europawahl.

Danach sind auf Ersuchen der Gemeinde zur Sicherstellung der Wahldurchführung neben den Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auch die Behörden der Länder, der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke sowie der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen. Ein Widerspruchsrecht des Betroffenen besteht anders als im Fall des § 9 Abs. 4 BWG nicht.

IV.

Alle nachgeordneten Behörden und Dienststellen werden gebeten, ihre Beschäftigten auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Gebührensatzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime für seine Internatsschulen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime

vom 28. November 2013

Auf der Grundlage der Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime vom 10. Dezember 1980 (MABl 1981 S. 6) in der Fassung der Neubekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBl S. 221) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in ihrer Sitzung am 28. November 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Der Zweckverband Bayerische Landschulheime erhebt für den Besuch seiner Internatsschulen Gebühren in Form von Internatskosten (Entgelt für Unterbringung, Verpflegung und erzieherische Betreuung) und Kosten für die offene Ganztagsschule (Entgelt für Verpflegung und erzieherische Betreuung) sowie Kosten für die gebundene Ganztagsklasse (Entgelt für Verpflegung sowie Förder- und Betreuungsangebot nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vorgegebenen Modellbeschreibung) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Internatskosten

Die Internatskosten betragen ab dem 1. September 2013:

1. für das Franken-Landschulheim Schloss Gaibach für die

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.458,37 EUR	monatlich 371,60 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	5.095,29 EUR	monatlich 424,60 EUR
10. bis 12. Jahrgangsstufe	5.413,75 EUR	monatlich 451,20 EUR

2. für das Landschulheim Schloss Ising für die

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.776,84 EUR	monatlich 398,10 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	5.350,03 EUR	monatlich 445,90 EUR
10. bis 12. Jahrgangsstufe	5.795,91 EUR	monatlich 483,00 EUR

3. für das Steigerwald-Landschulheim Wiesentheid für die

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.458,37 EUR	monatlich 371,60 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	5.095,29 EUR	monatlich 424,60 EUR
10. bis 12. Jahrgangsstufe	5.413,75 EUR	monatlich 451,20 EUR

4. für das Landschulheim Kempfenhausen für die

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.776,84 EUR	monatlich 398,10 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	5.350,03 EUR	monatlich 445,90 EUR
10. bis 12. Jahrgangsstufe	5.795,91 EUR	monatlich 483,00 EUR

§ 3 Kosten für die offene Ganztagsschule

Die Kosten für die offene Ganztagsschule (Entgelt für Verpflegung und erzieherische Betreuung) betragen ab dem 1. September 2013 für alle Internatsschulen jährlich 1.151,40 EUR. Der Jahresbetrag ist zur Vereinfachung der Zahlungsweise in zwölf gleiche Monatsbeträge von je 96,00 EUR aufgeteilt.

§ 4 Kosten für die gebundene Ganztagsschule

Die Kosten für die gebundene Ganztagsschule (Entgelt für Verpflegung sowie Förder- und Betreuungsangebot nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vorgegebenen Modellbeschreibung) betragen ab dem 1. September 2013 für alle Internatsschulen jährlich 1.151,40 EUR. Der Jahresbetrag ist zur Vereinfachung der Zahlungsweise in zwölf Monatsbeträge von je 96,00 EUR aufgeteilt. Für Internatsschüler reduzieren sich die Kosten nach Abzug des Verpflegungsanteils auf jährlich 375,72 EUR; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Dynamisierung, Gebührenverzeichnis

Die Internatskosten und die Kosten für die offene Ganztagsschule sowie die Kosten für die gebundene Ganztagsschule erhöhen sich auf Basis der Jahresbeträge jährlich um 1 %. Die sich hieraus ergebenden Monatsbeträge werden auf volle Dezimalstellen aufgerundet. Die Internatskosten und die Kosten für die offene Ganztagsschule sowie die Kosten für die gebundene Ganztagsschule werden in einem Gebührenverzeichnis, das als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, jährlich fortgeschrieben.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Gebührenschuldner, Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit Vertragsschluss.

Gebührenschuldner sind die Vertragsnehmer. Mehrere Vertragsnehmer haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren (Monatsbetrag) sind jeweils am Ersten eines Monats fällig.

Einzelheiten sind in den Internatsverträgen und in den Verträgen für die offene Ganztagsschule/Tagesheim sowie in den Verträgen für die gebundene Ganztagsschule geregelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28. November 2013 für Verträge, die mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 in Vollzug gesetzt werden bzw. sind, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13. Dezember 2011 (AllMBl 2012 S. 131) außer Kraft.

München, 28. November 2013

Hermann Steinmaßl
Landrat
Verbandsvorsitzender

Anlage 1

Gebührenverzeichnis des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime

Anlage 1 zu § 5 der Gebührensatzung vom 28. November 2013

I. Internatskosten

Die Internatskosten betragen ab dem 1. September 2013:

1. für das Franken-Landschulheim Schloss Gaibach für die

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.458,37 EUR	monatlich 371,60 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	5.095,29 EUR	monatlich 424,60 EUR
10. bis 12. Jahrgangsstufe	5.413,75 EUR	monatlich 451,20 EUR

2. für das Landschulheim Schloss Ising für die

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.776,84 EUR	monatlich 398,10 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	5.350,03 EUR	monatlich 445,90 EUR
10. bis 12. Jahrgangsstufe	5.795,91 EUR	monatlich 483,00 EUR

3. für das Steigerwald-Landschulheim Wiesentheid für die

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.458,37 EUR	monatlich 371,60 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	5.095,29 EUR	monatlich 424,60 EUR
10. bis 12. Jahrgangsstufe	5.413,75 EUR	monatlich 451,20 EUR

4. für das Landschulheim Kempfenhausen für die

5. und 6. Jahrgangsstufe	4.776,84 EUR	monatlich 398,10 EUR
7. bis 9. Jahrgangsstufe	5.350,03 EUR	monatlich 445,90 EUR
10. bis 12. Jahrgangsstufe	5.795,91 EUR	monatlich 483,00 EUR

II. Kosten für die offene Ganztagsschule

Die Kosten für die offene Ganztagsschule (Entgelt für Verpflegung und erzieherische Betreuung) betragen ab dem 1. September 2013 für alle Internatsschulen jährlich 1.151,40 EUR. Der Jahresbetrag ist zur Vereinfachung der Zahlungsweise in zwölf gleiche Monatsbeträge von je 96,00 EUR aufgeteilt.

III. Kosten für die gebundene Ganztagsschule

Die Kosten für die gebundene Ganztagsschule (Entgelt für Verpflegung sowie Förder- und Betreuungsangebot nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vorgegebenen Modellbeschreibung) betragen ab dem 1. September 2013 für alle Internatsschulen jährlich 1.151,40 EUR.

Der Jahresbetrag ist zur Vereinfachung der Zahlungsweise in zwölf Monatsbeträge von je 96,00 EUR aufgeteilt. Für Internatsschüler reduzieren sich die Kosten nach Abzug des Verpflegungsanteils auf jährlich 375,72 EUR; Satz 2 gilt entsprechend.

München, 28. November 2013

Hermann Steinmaßl
Landrat
Verbandsvorsitzender

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

Beim **Landesarbeitsgericht München** ist demnächst ein **Stellenanteil in Höhe von 75 % für eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter** (BesGr R 3) neu zu besetzen. Die Bereitschaft zu einer entsprechenden, auf ca. drei Jahre angelegten Ermäßigung des Dienstes gemäß den diesbezüglichen Vorschriften des BayRiG wird vorausgesetzt.

Bis zum **10. Januar 2014** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Walhalla Fachverlag, Regensburg, Berlin

Tegtmeier/Tegtmeier, **Wie Stress im Beruf krank macht und wie Sie sich schützen,** 2013, Umfang 239 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-8029-3881-8.

Das neue Handbuch beschreibt die unterschiedlichen Stressoren sowie körperlichen und seelischen Ausprägungen von Stress und klärt über die verschiedenen Behandlungsmethoden auf.

Springer Vieweg, Springer DE, Heidelberg u. a.

Heidel, **Energiemanagement bei Öffentlich-Privaten Partnerschaften,** Ein Referenzmodell für energieeffiziente Hochbauprojekte, 2013, XVIII, 326 Seiten, Preis 69,99 €, ISBN 978-3-658-01495-7.

Beim Bau und Betrieb öffentlicher Hochbauten muss der Staat eine Vorbildfunktion einnehmen. Aufgrund der anhaltenden defizitären Haushaltslage der öffentlichen Hand gewinnt die alternative Beschaffungsvariante Öffentlich-Private Partnerschaften zunehmend an Bedeutung. In dem Buch wird aufgezeigt, wie ÖPP-Hochbauprojekte gestaltet werden müssen, damit ein energieeffizienter Betrieb sichergestellt wird. Ein Referenzmodell mit Prozessbeschreibungen für die einzelnen Projektphasen wird dazu entwickelt.

Watter, **Regenerative Energiesysteme,** Systemtechnik und Beispiele nachhaltiger Energiesysteme aus der Praxis, 3., überarbeitete und erweiterte Auflage 2013, XII, 379 Seiten, Preis 24,99 €, ISBN 978-3-658-01484-1.

Das Ziel des Lehrbuchs ist es, wesentliche Funktionsmechanismen wichtiger nachhaltiger Energiesysteme darzustellen, Einflussparameter zu erläutern und Potenziale durch Überschlagsrechnungen aufzuzeigen. Beispielanlagen aus der Praxis geben zuverlässige Informationen für die tägliche Arbeit, dabei liegt der Schwerpunkt auf kleinen, dezentralen Anlagen.

Gasch/Twele, **Windkraftanlagen,** Grundlagen, Entwurf, Planung und Betrieb, 8., überarbeitete Auflage 2013, XVII, 587 Seiten, Preis 44,99 €, ISBN 978-3-8348-2562-9.

Das Standardlehrbuch zur Windenergietechnik basiert auf den Lehrveranstaltungen, die von den Herausgebern an der Technischen Universität Berlin gehalten werden. Die Autoren der 16 Kapitel arbeiten nahezu ausnahmslos seit vielen Jahren in der Windkraftbranche. Bei der Neuauflage wurden die Daten aktualisiert und die Bildqualität verbessert.

Reich/Reppich, **Regenerative Energietechnik,** Überblick über ausgewählte Technologien zur nachhaltigen Energieversorgung, 2013, XX, 241 Seiten, Preis 24,99 €, ISBN 978-3-8348-0981-0.

Das Lehrbuch bietet einen kompakten Einstieg in die regenerative Energietechnik. Ausgewählte Energietechniken werden im Hinblick auf Technik, Ökologie und Ökonomie dargestellt. Es vermittelt elementare Kenntnisse zur Bewertung regenerativer und konventioneller Energieumwandlungstechnologien. Beispielaufgaben und Übungen erleichtern und vertiefen das Verständnis.

Kaltschmitt/Streicher/Wiese, **Erneuerbare Energien,** Systemtechnik, Wirtschaftlichkeit, Umweltaspekte, 5., erweiterte Auflage 2013, XXXIII, 931 Seiten, Preis 59,95 €, ISBN 978-3-642-03248-6.

Das gut verständliche Standardwerk stellt die physikalisch-technischen Grundlagen und die aktuelle Systemtechnik für Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien zur Strom- und Wärmebereitstellung dar. Es gibt einen umfassenden Überblick über die Charakteristik des erneuerbaren Energieangebots. Die Kennzahlen für eine ökonomische und ökologische Bewertung werden zugänglich gemacht und die Potenziale der regenerativen Energien und deren derzeitige Nutzung in Deutschland diskutiert. Die Themen wie u. a. Photovoltaik, Windkraft, Geothermie befinden sich auf dem aktuellen Stand.

Deutsches TalsperrenKomitee e. V., **Talsperren in Deutschland,** 2013, XII, 500 Seiten, Preis 59,99 €, ISBN 978-3-8348-1447-0.

Das umfangreiche Nachschlagewerk beschreibt die großen Stauanlagen in Deutschland, die die Kriterien der International Commission on Large Dams (ICOLD) hinsichtlich Bauwerksgröße und Stauvolumen erfüllen. Der Atlas bietet Informationen zu den Bauwerken, die das gesamte Spektrum der Wasserwirtschaft abdecken. Ergänzend zu den portraitierten Wasserbauwerken wird die Bedeutung von Stauanlagen, d. h. vor allem Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken und Pumpspeicherbecken, in einer allgemeinen Beschreibung erläutert.

Bilitewski/Härdtle, **Abfallwirtschaft,** 4., aktualisierte und erweiterte Auflage 2013, I, 955 Seiten, Preis 179,99 €, ISBN 978-3-540-79530-8.

Die Neuauflage des Standardwerks ist komplett aktualisiert und befasst sich u. a. mit den Neuerungen zum Stoffstrommanagement und den automatischen Sortieranlagen. Besonders hervorzuheben sind die Aktualisierungen der rechtlichen Grundlagen, der Angaben zu Abfallmengen und -zusammensetzungen sowie der Themen Sammlung, Umschlag und Transport, Recycling und Kosten von Abfallbehandlungsanlagen. Neu ist eine Zusammenfassung der aktuellen Entwicklungen zum Bereich Stoffstrommanagement und das Thema automatische Sortierung.

Springer VS, Springer DE, Wiesbaden

Weber, **Naturparke als Manager einer nachhaltigen Regionalentwicklung,** Probleme, Potenziale und Lösungsansätze, 2013, XIX, 317 Seiten, Preis 49,99 €, Raumfragen: Stadt, Region, Landschaft, ISBN 978-3-658-01971-6.

Naturparke sind die ältesten Großschutzgebiete in Deutschland, sie nehmen jedoch im Vergleich zu Nationalparken und Biosphärenreservaten in der Außenwahrnehmung einen eher nachgeordneten Platz ein. Durch das Bundesnaturschutzgesetz wurde ihnen die komplexe Aufgabe der nachhaltigen Regionalentwicklung zugesprochen. Die Autorin analysiert auf der Basis eines handlungstheoretischen Ansatzes Probleme, die Naturparke daran hindern (können), nachhaltige Regionalentwicklung zu betreiben. Sie arbeitet die Potenziale heraus und skizziert Lösungen, wie Naturparke ihre Aufgabe als Regionalmanager erfüllen können.

Dietz/Garrelts, **Die internationale Klimabewegung,** ein Handbuch, 2013, XII, 475 Seiten, Preis 69,99 €, Bürgerschaft und Demokratie, ISBN 978-3-658-01970-9.

Die Klimabewegung ist eine relativ junge soziale Bewegung mit Mitgliedern aus NGOs, Netzwerken, Aktivisten und andere Akteuren, die sich auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene gegen die gesellschaftlichen Ursachen des Klimawandels und für die gerechte Eindämmung seiner Folgen engagieren. Das Buch gibt einen aktuellen und systematischen Überblick über das noch junge Forschungsfeld, über die Klimabewegung als Gesamtphänomen wie auch ihre wichtigsten Akteure und Strukturen. Es analysiert umfassend die zivilgesellschaftlichen Engagements in der Klimapolitik und untersucht ausgewählte Länder in Fallstudien.

Gailing/Leibenath, **Neue Energielandschaften – Neue Perspektiven der Landschaftsforschung,** 2013, VI, 213 Seiten, Preis 34,99 €, RaumFragen: Stadt, Region, Landschaft, ISBN 978-3-531-19794-4.

Der Band behandelt Fragen nach den Folgen der Energiewende auf die ästhetische Bewertung von Landschaften, welche neuen Akteurskonstellationen entstanden sind und welche Konflikte um das Landschaftsbild, die Landnutzung oder die Verteilung von Macht zu verzeichnen sind. Es werden die Konsequenzen der Umbrüche hin zu „neuen Energielandschaften" für die Landschaftsforschung, aber auch für räumliche Planung und Governance thematisiert. Das Buch schildert die planerischen, soziologischen, umwelthistorischen und politikwissenschaftlichen Perspektiven.

Müller, **Verbraucheraufklärung und Klimaschutz,** Zur Wirkung informeller Interventionen von kurzer Dauer, 2013, XVI, 424 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-658-02044-6.

Die Reduktion der Emission von Treibhausgasen kann durch das Verhalten von Verbrauchern in einem für den Klimaschutz positiven Sinne beeinflusst werden. Der Autor untersucht den speziellen Typ der „informellen interaktiven klimabezogenen Verbraucheraufklärung von kurzer Dauer" und zeigt in seinen empirischen Analysen die positive Wirkung derartiger Maßnahmen. Mithilfe eines theoriegeleitet entwickelten Wirkungsmodells beleuchtet er potenzielle Mechanismen, welche sich während der Interventionsteilnahme auf Seiten der Verbraucher abspielen können.

Freitag, **Die Grüne-Gentechnik-Debatte,** Der Einfluss von Sprache auf die Herstellung von Wissen, 2013, XX, 456 Seiten, Preis 49,99 €, Stadt, Theorie und Praxis der Diskursforschung, ISBN 978-3-658-01748-4.

Am Beispiel der Grünen-Gentechnik-Debatte zeigt die Autorin die Macht der Sprache bei der Wissensherstellung über einen umstrittenen Sachverhalt auf. Sie beschreibt die von den Akteuren verfolgten Strategien, um deren Position im Diskurs durchzusetzen, und verdeutlicht damit, dass nicht nur das Wissen, das ein Akteur über einen umstrittenen Sachverhalt weitergibt, sondern auch ganz besonders die Art und Weise der Vermittlung einen entscheidenden Einfluss auf das über diesen Sachverhalt entstehende Wissen hat.

Klus, **Die europäische Stadt unter Privatisierungsdruck,** Konflikte um den Verkauf kommunaler Wohnungsbestände in Freiburg, 2013, XII, 208 Seiten, Preis 39,99 €, Stadt, Raum und Gesellschaft, ISBN 978-3-658-02448-2.

Die Privatisierung kommunaler Wohnungsbestände könnte das Modell der europäischen Stadt grundlegend infrage stellen. Der Autor zeigt, dass sich aber gerade auch in der Auseinandersetzung um die Privatisierung Perspektiven eröffnen, die auf die Zukunftsfähigkeit der europäischen Stadt verweisen. Diese beziehen sich auf die Möglichkeit der Stadt, auch unter schwierigen Rahmenbedingungen als eigenständiger politischer Akteur zu agieren und die Potenziale der bürgerschaftlichen Selbstverwaltung.

Ewert, **Vom Patienten zum Konsumenten?,** Nutzerbeteiligung und Nutzeridentitäten im Gesundheitswesen, 2013, XV, 277 Seiten, Preis 39,95 €, Sozialpolitik und Sozialstaat, ISBN 978-3-658-00432-3.

Der Autor hat sich zum Ziel gesetzt, die eindimensionale Rollenzuweisung, dass Patienten keine Konsumenten sind, im Gesundheitswesen kritisch infrage zu stellen und aufzuzeigen, dass dies die Versorgungsrealität nur unzureichend widerspiegelt. Nutzer von Gesundheitsleistungen vereinen in ihrer Person und ihren Handlungen, so die leitende Vorstellung, jeweils Anteile des Patienten, Koproduzenten und Konsumenten. Im Rahmen einer empirischen Untersuchung wird gezeigt, wie sich diese verschiedenen Nutzeridentitäten in unterschiedlichen Kontexten des Gesundheitswesens verschieben.

Schnell/Schulz/Kolbe, **Der Patient am Lebensende,** Eine Qualitative Inhaltsanalyse, 2013, VIII, 148 Seiten, Preis 34,99 €, Palliative Care und Forschung, ISBN 978-3-531-19659-6.

Um einen Einblick in die Selbstsicht von Patienten am Lebensende zu erlangen, wurden die Patienten gebeten, mit Studierenden zu sprechen. Es zeigte sich, dass Palliativpatienten die Möglichkeit zu Gesprächen mit Studierenden schätzen. Die Ergebnisse dieser Gespräche wurden mit der Methode der *Qualitativen Inhaltsanalyse* nach Philip Mayring ermittelt. Die Autoren und Autorinnen stellen die Methode vor, reflektieren sie und beobachten sie abschließend bei der Durchführung.

Wendt, **Krankenversicherung oder Gesundheitsversorgung,** Gesundheitssysteme im Vergleich, 3., überarbeitete Auflage 2013, Korr. Nachdruck 2013, XII, 327 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-658-02238-9.

In dem Buch werden die Gesundheitssysteme Deutschlands, Österreichs, Großbritanniens und Dänemarks verglichen. Durch die vergleichende Beobachtung anderer Länder können sich wichtige Anregungen für Strukturreformen ergeben. Ein Ergebnis der Analyse ist, dass nicht Leistungsausgrenzungen oder Kostenbeteiligungen zu einer wirksamen Kostenkontrolle beitragen, sondern ein hoher Kooperationsgrad zwischen den Leistungserbringern sowie eine Steuerung der Gesundheitsversorgung mithilfe des Hausarztprinzips.

Springer Gabler, Springer DE, Berlin u. a.

Zarnekow/Kolbe, **Green IT,** Erkenntnisse und Best Practices aus Fallstudien, 2013, XI, 181 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-642-36151-7.

Der wachsende Energieverbrauch, die steigenden Rechenleistungen sowie die immer kürzer werdenden Lebenszyklen von IT-Produkten erfordern neue strategische Konzepte für das IT-Management. Das Buch stellt die Bedeutung der Nachhaltigkeit für das IT-Management und die Grundlagen einer Nachhaltigkeitsorientierung durch Bereitstellung von konkreten Managementwerkzeugen und Rahmenkonzepten dar. Es enthält dokumentierte Praxisbeispiele anhand von Unternehmensfallstudien und gibt Handlungsempfehlungen sowie einen Ausblick auf zukünftige Entwicklungen.

Uhl/Uhl-Vetter, **Business-Etikette in Europa,** Stilsicher auftreten, Umgangsformen beherrschen, 3., durchgesehene Auflage 2013, 287 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-658-01029-4.

In Europa mit seinen vielfältigen und spezifischen Kulturstandards sind die Anforderungen an die persönlichen interkulturellen Handlungskompetenzen stark gestiegen und wachsen weiterhin. Das Buch gibt aktuelle Handlungsempfehlungen und zeigt die Veränderungen sowie Hintergründe des interkulturellen Verhaltens auf dem europäischen Parkett auf. Es werden Umgangsformen bei den wichtigsten Handelspartnern Deutschlands: Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Österreich, Polen, Russland, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei und Tschechische Republik dargestellt.

Styria Regional Verlag, Stuttgart

Revedin, **Altes Handwerk in Venedig,** Die Lagunenstadt neu entdeckt, 180 Seiten, 2013, Preis 24,99 €, ISBN 978-3-702-0123-5.

Das Buch zeigt die neun ältesten Gilden der Stadt. Es befasst sich mit der Arbeit der Handwerker, deren Schwierigkeiten, sich in einer kommerzialisierten Gesellschaft zu behaupten, ihren Stolz angesichts der langen Tradition und ihren Mut, etwas fortzuführen, was viele als anachronistisch betrachten.

Styria Premium Verlag, Stuttgart

Strohmeyr, **Verkannte Pioniere,** Abenteurer, Erfinder, Visionäre, 303 Seiten, 2013, Preis 22,95 €, ISBN 978-3-222-13394-7.

Das Buch enthält 22 Biografien und Geschichten von genialen Denkern und Erfindern, Wissenschaftlern und Technikern, herausragenden Frauen und Männern, welche die Bedeutung ihrer Erfindungen unterschätzt haben. Viele wurden verkannt, einige als verrückt erklärt, ihre Erfindungen waren ungeschützt oder sie scheiterten tragisch an den Umständen ihrer Zeit.

Sedmak, **Mensch bleiben im Krankenhaus,** Zwischen Alltag und Ausnahmesituation, 176 Seiten, 2013, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-222-13399-2.

Das Buch setzt sich mit der ethischen Herausforderung der Institution Krankenhaus auseinander. Es befasst sich u. a. mit den Fragen nach dem Gefühl, in einem Krankenhaus zu arbeiten, der Bedeutung als Patient dort zu sein und wie es um die Menschen in einem Krankenhaus steht bzw. was das Krankenhaus aus ihnen macht.

Theiss Verlag, Stuttgart

Bayerl, **Technik in Mittelalter und Früher Neuzeit,** 199 Seiten, 2013, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-8062-2634-8.

In dem Buch wird der Bogen der technischen Entwicklung von der Agrargesellschaft über eineinhalb Jahrtausende Geschichte hin zur industrialisierten Welt gespannt. Die Erfindung des Buchdrucks und der Papierherstellung sowie der Aufbau eines Postsystems bildeten die Grundlage für die erste Kommunikationsrevolution. Es wird aufgezeigt, dass sich die Anzahl der Innovationen im Verlauf der Jahrhunderte immer weiter erhöhte und welchen Einfluss sie auf die Gesellschaft und das Leben und Arbeiten der Menschen hatten.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.